Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10250

27. 03. 98

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Beschluß der Bundesregierung zur Festlegung des Teilnehmerkreises an der Dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

und

Ersuchen

der Bundesregierung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 05 – Wi 26/98 (NA 25)

Bonn, den 27. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich

- den Beschluß der Bundesregierung vom 27. März 1998 zur Festlegung des Teilnehmerkreises an der Dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion;
- den Bericht und die Stellungnahme der Bundesregierung zur Entwicklung der Konvergenz in der Europäischen Union im Jahre 1997 und zu den Konvergenzberichten der Europäischen Kommission und des Europäischen Währungsinstituts und zur Stellungnahme der Deutschen Bundesbank;
- den Bericht der Europäischen Kommission vom 25. März 1998 über den Konvergenzstand mit Empfehlung für den Übergang zur Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion;
- den Konvergenzbericht des Europäischen Währungsinstituts vom 25. März 1998;
- die Stellungnahme des Zentralbankrates der Deutschen Bundesbank zur Konvergenzlage in der Europäischen Union im Hinblick auf die Dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vom 26. März 1998.

Die Bundesregierung ersucht – entsprechend Ziffer 2 ihres Beschlusses – den Deutschen Bundestag, zustimmend davon Kenntnis zu nehmen, daß die Vertreter der Bundesregierung beabsichtigen, bei ihrem Abstimmungsverhalten im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (nach Artikel 109j Abs. 2 EG-Vertrag) und im Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs (nach Artikel 109j Abs. 4 EG-Vertrag) – unter Würdigung des Berichts des Europäischen Währungsinstituts und der Stellungnahme der Deutschen Bundesbank – der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 25. März 1998 zum Teilnehmerkreis an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu folgen und dabei auch weiterhin die vom Maastricht-Vertrag geforderte Nachhaltigkeit der erreichten Konvergenz nachdrücklich zu vertreten und ihr besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dem Präsidenten des Bundesrates habe ich ebenfalls die Berichte und den Beschluß der Bundesregierung zugeleitet sowie ein entsprechendes Ersuchen der Bundesregierung an den Bundesrat übermittelt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Beschluß der Bundesregierung vom 27. März 1998 zur Festlegung des Teilnehmerkreises an der Dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

1. Der vor über 40 Jahren eingeleitete Prozeß der europäischen Integration hat in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Frieden in Freiheit und Wohlstand geführt. Mit der gemeinsamen europäischen Währung, dem Euro, beginnt eine neue wichtige Phase der wirtschaftlichen Integration Europas. Der Euro schafft mit flexibleren Güter-, Arbeits- und Kapitalmärkten mehr Wettbewerb, damit Wachstumschancen und die Voraussetzungen für sichere Arbeitsplätze in Europa. Er wird eine dauerhaft stabile Währung sein. Hierfür sind die notwendigen Voraussetzungen gegeben:

   - Die Europäische Zentralbank (EZB) ist unabhängig. Sie ist vorrangig dem Ziel der Preisstabilität verpflichtet. Weder die EZB noch die nationalen Zentralbanken noch die Mitglieder ihrer Beschlußorgane dürfen Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten sind vertraglich verpflichtet, diese Unabhängigkeit zu respektieren.

   - Mit dem auf deutsche Initiative geschlossenen Stabilitäts- und Wachstumspakt werden gesunde Staatsfinanzen dauerhaft gesichert. Die Mitgliedstaaten haben demnach übermäßige Defizite zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten haben sich auf das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen Haushalts oder eines Haushaltsüberschusses verpflichtet. Die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sichern die Einhaltung dieser Ziele und Verpflichtungen. Die Verantwortung für die Haushaltspolitik liegt bei den Mitgliedstaaten. Nach den vertraglichen Regelungen gibt es keine Haftung der Gemeinschaft für Verbindlichkeiten der Mitgliedstaaten und keine zusätzlichen Finanztransfers.

   Mit der Ratifizierung des Maastrichter Vertrages über die Europäische Union vom Dezember 1992 haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat in ihren Entschließungen anerkannt, daß der Vertrag die Grundlage für eine stabile europäische Währung schafft.

   Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Maastricht-Vertrag vom 12. Oktober 1993 festgestellt, daß die Europäische Währungsunion als „Stabilitätsgemeinschaft" konzipiert und geregelt ist.

   Die Europäische Kommission und das Europäische Währungsinstitut haben ihre im Maastricht-Vertrag vorgesehenen Berichte vorgelegt. Darin wird geprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. Auch die Deutsche Bundesbank hat im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe für die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zur Lage der Konvergenz in der Europäischen Union Stellung genommen.

   Die Berichte belegen eindrucksvoll, daß in der Europäischen Union der vom Maastrichter Vertrag geforderte hohe Grad an nachhaltiger Konvergenz erreicht wurde. Aufbauend auf der bewährten deutschen Währungsordnung hat sich in Europa mit der Umsetzung des Maastricht-Vertrages eine breite Stabilitätskultur entwickelt. Sowohl die Inflationsrate als auch die langfristigen Zinsen sind auf einen historischen Tiefstand gesunken. Die Wechselkurse sind stabil. Dies spiegelt das Vertrauen der Märkte in die Stabilität der künftigen gemeinsamen Währung wider. Bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte hat es entscheidende Konvergenzerfolge gegeben. Länder mit hohem Schuldenstand werden zusätzliche Anstrengungen unternehmen.

   Die Fortsetzung dieser Politik ist für die Nachhaltigkeit des Konvergenzprozesses und für die Geldwertstabilität des Euro unerläßlich. Die Mitgliedstaaten haben sich mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt hierzu u. a. mit der Vorlage von Stabilitätsprogrammen dauerhaft verpflichtet. In diesem Zusammenhang werden die Haushaltsentwicklungen bereits 1998 streng überwacht und die Haushaltsentwürfe für 1999 frühzeitig auf Gemeinschaftsebene überprüft.

   Die Europäische Kommission, das Europäische Währungsinstitut und die Deutsche Bundesbank haben bestätigt, daß Deutschland die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um an der Dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion von Anfang an teilzunehmen.

2. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, bei ihrem Abstimmungsverhalten im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (nach Artikel 109j Abs. 2 EG-Vertrag) und im Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs (nach Artikel 109j Abs. 4 EG-Vertrag) – unter Würdigung des Berichts des Europäischen Währungsinstituts und der Stellungnahme der Deutschen Bundesbank – der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 25. März 1998 zum Teilnehmerkreis an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu folgen und dabei auch weiterhin die vom Maastricht-Vertrag geforderte Nachhaltigkeit der erreichten Konvergenz nachdrücklich zu vertreten und ihr besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Anlage 2

Bundesministerium der Finanzen
IX B 2 – W 3510 – 8/98

27. März 1998

Bericht und Stellungnahme der Bundesregierung zur Entwicklung der Konvergenz in der Europäischen Union im Jahre 1997 und zu den Konvergenzberichten der Europäischen Kommission und des Europäischen Währungsinstituts und zur Stellungnahme der Deutschen Bundesbank

Vorliegende Berichte und Stellungnahmen

Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union entscheidet am 2. Mai 1998, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Er trifft diese Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) und berücksichtigt dabei die Konvergenzberichte der Europäischen Kommission und des Europäischen Währungsinstituts sowie die Stellungnahme des Europäischen Parlaments. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) verabschiedet am 1. Mai 1998 seine Empfehlung auf der Grundlage der Konvergenzberichte und auf Empfehlung der Europäischen Kommission.

Die Europäische Kommission und das Europäische Währungsinstitut haben am 25. März 1998 ihre Konvergenzberichte veröffentlicht, die Kommission auch ihre Empfehlungen.

- Die **Europäische Kommission** empfiehlt dem Rat zu bestätigen, daß elf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Finnland, Österreich, Portugal, Spanien) die Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen. Gleichzeitig empfiehlt sie dem Rat, seine noch bestehenden Entscheidungen über ein übermäßiges Haushaltsdefizit für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland aufzuheben.

- Das **Europäische Währungsinstitut** (EWI) beschränkt sich in seinem Bericht auf die ökonomische und rechtliche Analyse und stellt fest, daß 1997 mit Ausnahme Griechenlands kein Mitgliedstaat die Referenzwerte für Preisstabilität, langfristige Zinsen und für das Haushaltsdefizit überschritten hat. Beim Schuldenstandskriterium weist das EWI auf die Überschreitung des Referenzwertes durch die meisten Mitgliedstaaten bei rückläufiger Tendenz hin. Zur Erfüllung des Wechselkurskriteriums stellt es fest, daß Großbritannien, Schweden und Griechenland in der Referenzperiode nicht am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (EWS) teilgenommen haben. Zu den Währungen von Finnland und Italien stellt das Institut fest, daß sie während der gesamten Referenzperiode stabil waren, obwohl sie dem EWS-Wechselkursmechanismus nicht volle zwei Jahre angehört haben.

Darüber hinaus hat die **Deutsche Bundesbank** im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe für die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zur Lage der Konvergenz in der Europäischen Union Stellung genommen.

Grundlagen für die Bewertung

Die weitreichende Entscheidung über den Teilnehmerkreis wird auf der Basis der Ist-Daten des vergangenen Jahres getroffen. 1997 ist das für den europäischen Integrationsprozeß entscheidende Referenzjahr. Somit kommt dem Konvergenzbericht der Bundesregierung für 1997 eine größere politische Bedeutung zu als den vorangegangenen zwei Konvergenzberichten. Er enthält die Bewertung der Bundesregierung, welche Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen.

Zur Beurteilung der Konvergenzlage ist deren Dauerhaftigkeit und damit die mittelfristige Haushaltsentwicklung zu berücksichtigen. Der **Deutsche Bundestag** und der **Bundesrat** haben in ihren gleichlautenden Entschließungen vom Dezember 1992 zum Vertrag über die Europäische Union festgestellt, daß die Erfüllung der Konvergenzkriterien nicht nur statistisch gesichert werden kann. Ihre dauerhafte Erfüllung muß vielmehr auch aus dem Verlauf des Konvergenzprozesses glaubhaft sein. Dem Bericht sind deshalb Schaubilder über die Konvergenzentwicklung seit 1990 beigefügt (vgl. Anlagen 1–4).

Die Bewertung der Konvergenzlage in der Europäischen Union durch die europäischen Gremien und die Bundesregierung hat auf der Grundlage der im Vertrag von Maastricht verankerten **Konvergenzkriterien** zu erfolgen. Deshalb werden in dem vorliegenden Bericht bei den einzelnen Konvergenzkriterien die entsprechenden vertraglichen Bestimmungen dargestellt.

Für Großbritannien und Dänemark gelten vertraglich vereinbarte Sonderbedingungen für den Beginn der Währungsunion. Schweden hat politisch entschieden, nicht ab 1999 an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilzunehmen. Gleichwohl wird in diesem Bericht die Konvergenzlage auch dieser Länder bewertet.

Die **Konvergenzentwicklung 1997** (vgl. Anlage 5) belegt den zunehmenden Stabilitätswillen der Mitgliedstaaten. Die Preissteigerungsraten waren erneut

rückläufig und haben in nahezu allen Mitgliedstaaten ein Niveau erreicht, das mit Preisstabilität vereinbar ist. Mit der Dämpfung des Preisauftriebs und der Inflationserwartungen sowie mit den Fortschritten bei der Haushaltskonsolidierung haben die langfristigen Zinsen historische Tiefstände erreicht. Diese Entwicklungen trugen in hohem Maße zur Wechselkursstabilität im Wechselkursmechanismus des EWS bei. Dies spiegelt das Vertrauen der Finanzmärkte in die Stabilität der künftigen gemeinsamen europäischen Währung wider. Bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte hat es entscheidende Konvergenzerfolge gegeben. Einige Mitgliedstaaten haben bereits in 1997 einen Ausgleich ihrer Staatshaushalte oder sogar Haushaltsüberschüsse erreicht und damit die Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes bereits vor seinem Inkrafttreten erfüllt.

Europaweite Preisstabilität

Rechtsgrundlage ist das im EG-Vertrag in Artikel 109j Abs. 1 erster Spiegelstrich definierte Kriterium der Preisstabilität:

> „Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahekommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben." Diese Definition wird im Protokoll über die Konvergenzkriterien näher erläutert: „Das in Artikel 109j Absatz 1 erster Spiegelstrich dieses Vertrages genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muß, die um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen."

Die Entwicklung der Inflationsraten belegt eindrucksvoll den ausdrücklichen Stabilitätswillen aller Mitgliedstaaten. Der Preisanstieg ist auf einen historischen Tiefstand gesunken. Die durchschnittliche Inflationsrate in der Europäischen Union lag 1997 bei nur noch 1,6 %, während sie zu Beginn der 80er Jahre noch über 10 % betrug. Die beeindruckenden Erfolge bei der Inflationsbekämpfung sind zurückzuführen auf eine überall strikt stabilitätsorientierte Geldpolitik, aber auch auf niedrige Preissteigerungsraten im weltwirtschaftlichen Umfeld und eine moderate Lohnpolitik.

Der niedrigste Preisanstieg war 1997 in Frankreich, Irland und Österreich zu verzeichnen; er betrug im Durchschnitt dieser drei Länder 1,2 %. Der daraus resultierende **Referenzwert für die Erfüllung des Kriteriums Preisstabilität von 2,7 %** wurde von allen Mitgliedsländern mit Ausnahme Griechenlands unterschritten. Bemerkenswert ist, daß in diesen 14 Ländern die tatsächliche Inflationsrate höchstens 1,9 % oder weniger betrug. In Deutschland lag sie bei 1,4 %. Ebenso wie die Kommission sieht auch die Bundesregierung das Kriterium der Preisstabilität für diese 14 Länder als erfüllt an.

Sinkende Zinsen und Angleichung der Zinsdifferenzen

Rechtsgrundlage ist das im EG-Vertrag in Artikel 109j Abs.1 vierter Spiegelstrich definierte Zinskriterium.

> Es verlangt die „Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seine Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt". Dieses Kriterium wird in Artikel 4 des Protokolls über die Konvergenzkriterien näher erläutert. Danach bedeutet es, daß „im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben".

Der Rückgang der Inflationsraten und damit der längerfristigen Inflationserwartungen hat an den Kapitalmärkten im Berichtszeitraum zu einem erneuten Rückgang der langfristigen Zinsen geführt. Dazu beigetragen hat ferner die geringere Inanspruchnahme der Kapitalmärkte durch den öffentlichen Sektor aufgrund der Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung. Im EU-Durchschnitt lagen die Kapitalmarktzinsen 1997 bei nur noch 6,1 % nach 7,3 % in 1996, während sie sich in den 80er Jahren noch auf durchschnittlich 11 % beliefen.

Im Durchschnitt der drei Länder mit den niedrigsten Preissteigerungsraten – Frankreich, Irland und Österreich – wurde 1997 auf 10jährige Staatstitel eine Durchschnittsrendite von 5,8 % erzielt. Den daraus resultierenden **Referenzwert von 7,8 %** haben mit Ausnahme Griechenlands alle anderen Mitgliedsländer unterschritten. In Deutschland erreichte der Kapitalmarktzins mit 5,6 % einen historischen Tiefststand. Ebenso wie die Europäische Kommission sieht die Bundesregierung das Zinskriterium für diese 14 Länder als erfüllt an.

Das gegenüber dem deutschen Kapitalmarktzins bestehende Zinsdifferential hat sich insbesondere an den südeuropäischen Kapitalmärkten im Verlaufe des Jahres 1997 weiter spürbar verringert. Hierin spiegeln sich der relativ starke Rückgang der Inflation und weitere Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung in diesen Ländern wider. Gleichzeitig haben die rückläufigen Zinsen die Haushaltskonsolidierung weiter vorangebracht. Insgesamt wurde dadurch das Vertrauen der Kapitalmärkte in die anhaltende Konvergenzpolitik dieser Länder gestärkt und mit niedrigeren Risikoprämien honoriert. Bei dieser Zinskonvergenz haben aber auch politische Erwartungen der Finanzmärkte über eine Teilnahme an der Währungsunion eine Rolle gespielt. Der Vertrauensvorschuß der Kapitalmärkte hat über rückläufige Zinsen wesentlich zur Erfüllung der monetären Kon-

vergenzkriterien und damit der Voraussetzungen für die Einführung des Euro beigetragen.

Wechselkursstabilität in Europa

Rechtsgrundlage ist das in Artikel 109j Abs. 1 dritter Spiegelstrich des EG-Vertrages verankerte Kriterium der Wechselkursstabilität.

Es ist definiert als „Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates". Diese Definition wird im Protokoll über die Konvergenzkriterien weiter erläutert und bedeutet, daß „ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muß. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben."

Trotz Asien-Krise und der dadurch ausgelösten Spannungen an den Finanzmärkten blieb das Wechselkursgefüge innerhalb des **Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems** (EWS) stabil. In ihren Analysen bestätigen die Kommission und das EWI die hohe Stabilität im Wechselkursmechanismus des EWS. Im Berichtszeitraum ist für keine der teilnehmenden Währungen eine Anpassung ihrer bilateralen Leitkurse erforderlich gewesen. Mit Ausnahme des irischen Pfundes haben sich alle übrigen Währungen im Durchschnitt des Untersuchungszeitraumes innerhalb einer Bandbreite von +/– 2,25 % bewegt. Besonders gering waren die Wechselkursbewegungen zwischen den Währungen Dänemarks, Deutschlands, Österreichs und der Benelux-Länder. Das irische Pfund hat sich in den vergangenen zwei Jahren in einer starken Verfassung gezeigt und wurde über längere Zeiträume oberhalb der 2,25 %-Linie notiert. Dies ist u. a. Ausdruck eines kräftigen Wirtschaftswachstums und der gestiegenen Wettbewerbsfähigkeit Irlands. Im März 1998 wurde schließlich der Leitkurs des irischen Pfundes gegenüber den anderen am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen um 3 % angehoben.

In den letzten zwei Jahren haben am Wechselkursmechanismus des EWS die Währungen von Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, der Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien teilgenommen. Die Währung von Finnland trat zwar erst im Oktober 1996 dem Wechselkursmechanismus und die italienische Lira erst im November 1996 bei. Wie die Kommission und das EWI feststellen, ist jedoch der Wechselkurs dieser Währungen während der gesamten letzten zwei Jahre weitgehend stabil geblieben. Seit der Teilnahme am Wechselkursmechanismus notierten beide Währungen nahe den Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die Bundesregierung schließt sich dieser Bewertung für die oben genannten Währungen an.

Die griechische Drachme ist erst mit Wirkung zum 9. März 1998 dem Mechanismus beigetreten. Das britische Pfund und die schwedische Krone nehmen weiterhin nicht am Wechselkursmechanismus teil. Wie die Kommission und das EWI ist auch die Bundesregierung der Auffassung, daß die Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EWS eine wesentliche Voraussetzung für den Beitritt zur Währungsunion ist.

Entscheidende Erfolge bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

Rechtsgrundlage sind die Artikel 109j und 104c des EG-Vertrages in Verbindung mit dem Protokoll über die Konvergenzkriterien und dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

Maßstab für die Erfüllung der haushaltspolitischen Kriterien ist „eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104c Absatz 6".

Für die Feststellung eines übermäßigen öffentlichen Defizits ist Artikel 104c Abs. 2 des EG-Vertrages in Verbindung mit dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit maßgeblich: „Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstandes in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, daß
   - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
   - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwertes bleibt;

b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstandes zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, daß das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert."

In dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit werden die in Artikel 104c Abs. 2 genannten Referenzwerte wie folgt definiert:

„3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,

60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen."

Zur Entwicklung der Haushaltsdefizite

Im Jahre 1997 hat entsprechend den Meldungen der Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands kein Mitgliedstaat den Referenzwert für das **öffentliche Haushaltsdefizit** in Höhe von 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) überschritten. In drei Ländern – Dänemark, Irland und Luxemburg – waren sogar Haushaltsüberschüsse zu verzeichnen. Noch 1996 lag das öffentliche Defizit lediglich in vier Ländern unter dem Referenzwert. Im EU-Durchschnitt fiel die Neuverschuldung von 4,2% des BIP (1996) auf 2,4% im Jahre 1997.

In **Deutschland** konnte im Jahresverlauf 1997 trotz Zusatzbelastungen in Höhe von 30 Mrd. DM allein für den Bund das gesamtstaatliche Defizit von 3,4% (1996) auf 2,7% des BIP zurückgeführt werden. In fünf Mitgliedsländern konnte das öffentliche Defizit um 2 Prozentpunkte des BIP oder mehr reduziert werden.

Am größten war der Rückgang des öffentlichen Defizits in **Italien** mit 4,0 Prozentpunkten von 6,7% (1996) auf 2,7% des BIP (1997). Dieser Abbau wurde ermöglicht durch eine Erhöhung der Einnahmen sowie Haushaltskürzungen, die mit insgesamt 2,7 Prozentpunkten zu Buche schlugen. Die infolge rückläufiger Zinsen abnehmenden Zinsaufwendungen trugen mit dem restlichen Drittel zu diesem Defizitabbau bei.

Die Europäische Kommission stellt in ihrem Konvergenzbericht klar, daß die Angaben der Mitgliedstaaten auf der gleichen methodischen Basis entsprechend dem Europäischen System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt wurden. Für Fälle, die in diesem Werk nicht eindeutig geregelt sind, hat Eurostat über die Verbuchung entschieden. Damit ist ein einheitlicher Maßstab für die Beurteilung dieser Daten gegeben. Die in 1998 weiter rückläufige Neuverschuldung zeigt nach Ansicht der Europäischen Kommission und des EWI, daß die in vielen Ländern ergriffenen Einmalmaßnahmen zur Haushaltskonsolidierung durch dauerhafte strukturelle Maßnahmen ersetzt wurden.

Im Jahre 1998 wird nach den Prognosen der Europäischen Kommission der Referenzwert für die öffentliche Neuverschuldung von allen 15 EU-Mitgliedstaaten unterschritten werden. Insgesamt werden dann fünf Länder – neben Dänemark, Irland und Luxemburg auch Finnland und Schweden – Haushaltsüberschüsse aufweisen. In den meisten übrigen Ländern wird sich der Defizitabbau 1998 – wenn auch meist in verringertem Umfang – fortsetzen. In Belgien, den Niederlanden und Großbritannien wird sich das Haushaltsdefizit 1998 auf weniger als 2% des BIP belaufen. In Deutschland, Spanien, Italien, Österreich, Portugal und Griechenland wird die öffentliche Neuverschuldung im Bereich zwischen 2% und 2,5% des BIP liegen. Mit einer nur leichten Reduzierung um 0,1 Prozentpunkte gegenüber 1997 wird Frankreich mit einer Defizitquote von 2,9% den Referenzwert nur leicht unterschreiten.

Nach den mit dem Konvergenzbericht gleichzeitig veröffentlichten Frühjahrsschätzungen der Kommission wird sich der Defizitabbau auch **im Jahre 1999** fortsetzen. Sechs Länder (Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, Schweden, Großbritannien) werden Überschüsse bzw. einen nahezu ausgeglichenen Haushalt aufweisen. In vier Ländern (Belgien, die Niederlande, Portugal, Spanien) wird das Haushaltsdefizit unter 2% liegen, in drei Ländern bei 2% bzw. leicht darüber. Für Deutschland wird ein Defizit von 2,2% erwartet. Lediglich in Frankreich ist noch mit einem Defizit von 2,6% zu rechnen.

Zur Entwicklung der Staatsschulden

Der Referenzwert für den **öffentlichen Schuldenstand** in Höhe von 60% des BIP wurde **1997** in Finnland, Frankreich, Großbritannien und – ganz erheblich – in Luxemburg unterschritten. In sechs weiteren Ländern – Dänemark, Deutschland, Irland, Österreich, Portugal und Spanien – lag die Schuldenstandsquote 1997 zwischen 60% und 70% des BIP; dabei war die Überschreitung in Deutschland mit einer Quote von 61,3% am geringsten. In den Niederlanden und Schweden betrug der öffentliche Schuldenstand 72,1% bzw. 76,6% des BIP. Ganz erheblich überschritten wurde die Schuldenstandsquote jedoch in den drei übrigen Ländern – in Griechenland lag sie bei 108,7%, in Italien bei 121,6% und in Belgien bei 122,2% des BIP. Gegenüber 1996 war – mit Ausnahme Deutschlands – in allen Ländern, die den Referenzwert überschritten, ein Rückgang der Schuldenstandsquote des Staates zu verzeichnen. Am stärksten war dieser in Irland mit 6,4 Prozentpunkten.

Die Schuldenstandsquote in **Deutschland** liegt mit 61,3% des BIP nur leicht über dem Referenzwert. Die Europäische Kommission und das EWI weisen darauf hin, daß sich in der Schuldenstandsquote insbesondere die erheblichen Sonderbelastungen der Wiedervereinigung manifestieren.

Die Europäische Kommission hebt hervor, die deutsche Schuldenstandsquote sei im Umfang von 10% des BIP auf die Einbeziehung vereinigungsbedingter Verbindlichkeiten zurückzuführen. Ohne Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten wäre sie weiterhin deutlich unter dem Referenzwert von 60% verblieben. Die Überschreitung des Schuldenstandskriteriums kann überdies nicht einer ausufernden Ausgabenpolitik angelastet werden. Im Gegenteil: Der jahresdurchschnittliche Anstieg der Ausgaben im öffentlichen Gesamthaushalt (finanzstatistische Abgrenzung) betrug zwischen 1994 und 1997 lediglich ¾% und unterschritt damit den Zuwachs des nominalen BIP um gut 2 Prozentpunkte. Strikte Haushaltsdisziplin aller staatlichen Ebenen wird 1998 einen weiteren Rückgang der öffentlichen Neuverschuldung auf 2,5% des BIP ermöglichen. Damit sind auch die Voraussetzungen für eine Rückführung der Schuldenstandsquote gegeben. Nach Angaben der Europäischen Kommission wird sie 1998 auf 61,2% zurückgehen.

Den Prognosen der Europäischen Kommission zufolge wird die Schuldenstandsquote **im Jahre 1998** auch in allen anderen Mitgliedsländern weiter abgebaut. Lediglich in Frankreich und Luxemburg wird sie geringfügig zunehmen, aber weiterhin unter dem Referenzwert liegen. In die Gruppe der oben ge-

nannten Länder, die den Referenzwert schon 1997 erfüllten, werden sich 1998 dann Irland und Portugal einreihen. In Griechenland und insbesondere in Belgien und Italien bleibt die Schuldenstandsquote weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung

Was die **Nachhaltigkeit** des Konsolidierungsprozesses betrifft, bleiben insbesondere die hohen Schuldenstände in **Belgien** und **Italien** unbefriedigend. Die Bundesregierung teilt die von der Europäischen Kommission und insbesondere dem EWI sowie der Deutschen Bundesbank geäußerten Bedenken. Zwar läßt sich kein strikter Zusammenhang zwischen Staatsverschuldung und Geldentwertung nachweisen. Der Schuldenstand ist jedoch ein zuverlässiger Indikator für die Belastung der Haushaltspolitik durch die Entwicklung in der Vergangenheit. Die mit einer hohen Schuldenstandsquote einhergehende hohe Zinsbelastung beschränkt generell den notwendigen Handlungsspielraum der Finanzpolitik, insbesondere im Falle einer konjunkturellen Abschwächung. Eine schnelle Rückführung ist daher in beiden Ländern geboten. Hierzu sind verstärkte Anstrengungen notwendig.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Rückführung der öffentlichen Neuverschuldung in Belgien wie in Italien durch das allgemein gesunkene Zinsniveau in hohem Maße begünstigt wurde. Der Zinsrückgang steht im engen Zusammenhang mit der Erwartung der Finanzmärkte auf Fortsetzung der Konvergenzpolitik und einer Teilnahme an der Währungsunion. Mit der Einführung des Euro wird diese „Konvergenzdividende" eine geringere Rolle beim Defizitabbau spielen. Haushaltskonsolidierung ist dann nur durch selbständige und eigenverantwortliche Sanierung der Staatsfinanzen zu erreichen.

Die Konsolidierungspolitik bei den öffentlichen Finanzen muß insbesondere in Belgien und Italien, aber auch in nahezu allen anderen Ländern fortgesetzt werden. Diesem Ziel dient der vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, initiierte und vom Europäischen Rat in Amsterdam im Juni 1997 beschlossene **Stabilitäts- und Wachstumspakt.** Drei Elemente dieses Paktes sind dabei hervorzuheben:

- Die Mitgliedstaaten haben sich auf das mittelfristige Ziel eines „ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalt" verpflichtet.
- Zur Erreichung dieses Ziels werden sie jährlich Stabilitätsprogramme vorlegen, in denen die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzen und die zugrundeliegenden Annahmen offengelegt werden. Jene Länder, die am 1. Januar 1999 noch nicht den Euro einführen, werden sog. Konvergenzprogramme vorlegen. Der Rat wird diese Programme überprüfen, ihre Umsetzung überwachen und erforderlichenfalls Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten, die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Schließlich wird im Stabilitäts- und Wachstumspakt das Haushaltsüberwachungsverfahren nach Artikel 104c EG-Vertrag im einzelnen geregelt. Der zeitliche Ablauf des Verfahrens wurde beschleunigt und präzisiert, ebenso wie die Ausnahmen von der 3%-Defizitregel und die Höhe der Sanktionen.

Die Mitgliedstaaten mit Haushaltsüberschüssen entsprechen bereits heute den Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Alle Mitgliedstaaten haben seit Beginn der 2. Stufe der Währungsunion im Jahre 1994 mittelfristige Konvergenzprogramme zur Sanierung ihrer Staatsfinanzen vorgelegt. Die darin festgelegten Ziele müssen strikt eingehalten werden. Insbesondere die Länder mit hoher Schuldenstandsquote sollten sich ehrgeizigere Ziele setzen. Trotz der erreichten Erfolge müssen die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung fortgesetzt und erforderlichenfalls intensiviert werden. Dazu sollten alle Mitgliedstaaten ihre Haushaltsentwicklung in 1998 streng überwachen und die Vereinbarkeit ihrer Haushalte für 1999 mit ihren Konvergenzprogrammen und den Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sicherstellen. Die Bundesregierung wird auch weiterhin auf der vom Maastricht-Vertrag geforderten Nachhaltigkeit der Haushaltskonsolidierung bestehen.

Nach dem EG-Vertrag ist das Erfordernis „einer auf Dauer tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand" erfüllt, wenn keine Ratsentscheidungen über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits bestehen. Für fünf Länder – Dänemark, Irland, Luxemburg, die Niederlande und Finnland – bestehen keine Ratsentscheidungen über ein übermäßiges öffentliches Defizit. Hingegen liegen solche Entscheidungen derzeit vor für Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Aufgrund ihrer Analysen in dem jetzt vorgelegten Konvergenzbericht empfiehlt die Europäische Kommission dem Rat, diese Entscheidungen für alle genannten Länder mit Ausnahme Griechenlands aufzuheben. Die entsprechenden Entscheidungen soll der Rat am 1. Mai 1998 treffen.

Die Bundesregierung schließt sich dieser Bewertung an. Sie bekräftigt jedoch ihre Haltung, daß weitere Konsolidierungsfortschritte unabdingbar sind – sowohl in Deutschland als auch in den meisten anderen Mitgliedstaaten.

Andere zu berücksichtigende Faktoren

Im Hinblick auf die Stabilität des Euro ist von den in Artikel 109j EG-Vertrag genannten anderen Faktoren, die bei der Konvergenzprüfung zu berücksichtigen sind, die Entwicklung weiterer Preisindizes und der **Lohnstückkosten** von besonderer Bedeutung. In den vergangenen Jahren hat der insgesamt nur moderate Anstieg der Lohnstückkosten – hauptsächlich das Ergebnis einer zurückhaltenden Lohnpolitik – wesentlich zu den Erfolgen beim Abbau der Inflation beigetragen. Auch der nur verhaltene Anstieg der **Produzentenpreisindizes** signalisiert, daß sich kein größerer Preisdruck, der zu einer Beschleunigung der Inflation führen könnte, aufgebaut hat.

Im Zuge des Binnenmarktprogramms haben sich seit Mitte der 80er Jahre die Handelsbeziehungen inner-

halb der EU-Mitgliedsländer erheblich intensiviert. Der **Wettbewerb** wurde dadurch verschärft. Er wird mit der Einführung der einheitlichen Währung weiter zunehmen. Noch stärker als bisher werden damit Strukturreformen zur Erhöhung der Flexibilität auf Güter- und Arbeitsmärkten und damit zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Mitgliedsländer notwendig.

Rechtliche Konvergenz

Nach Artikel 109j Abs. 1 EG-Vertrag ist im Rahmen der Konvergenzprüfung zu untersuchen,

„inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und Artikel 108 des EG-Vertrages sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind."

Artikel 107 EG-Vertrag betrifft die Weisungsunabhängigkeit der EZB. Danach darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen haben sich im Rahmen dieses Artikels verpflichtet, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Nach Artikel 108 muß jeder Mitgliedstaat sicherstellen, „daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit dem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB im Einklang stehen."

In ihrer Analyse der rechtlichen Konvergenz konzentrieren sich die **Europäische Kommission** und das **EWI** auf die notwendigen Rechtsanpassungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der nationalen Notenbanken und ihrer Beschlußorgane sowie auf jene Rechtsanpassungen, die die Integration der nationalen Zentralbanken in das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) betreffen. Beide Institutionen heben hervor, daß die Rechtsanpassungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken und ihrer Beschlußorgane spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) und des ESZB in Kraft treten müssen. Die Errichtung der EZB und des ESZB wird voraussichtlich Mitte dieses Jahres erfolgen. Die Bestimmungen über die Integration der nationalen Zentralbanken in das ESZB und die sonstigen notwendigen Änderungen brauchen hingegen erst zu Beginn der 3. Stufe der Währungsunion, also am 1. Januar 1999, in Kraft zu treten.

In Belgien, Deutschland, Griechenland, Irland und Portugal war zum Zeitpunkt der Prüfung das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Die neuen Rechtsvorschriften sind nach Auffassung der Europäischen Kommission und des EWI mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar. Für Belgien und Irland gilt dies – so das EWI – unter der Annahme, daß spezielle Bestimmungen rechtzeitig in Kraft treten.

In Finnland hat das Parlament am 20. März 1998 den Gesetzentwurf zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verabschiedet. Das neue Gesetz soll unmittelbar nach seiner Verkündung am 27. März 1998 in Kraft treten. Die neuen Rechtsvorschriften sind nach Auffassung der Kommission und des EWI mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In Spanien ist zwar das Gesetzgebungsverfahren zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Zentralbank und ihrer Beschlußorgane abgeschlossen. Die entsprechenden Rechtsanpassungen sollen mit der Errichtung der EZB bzw. des ESZB in Kraft treten. Der im Februar 1998 von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Regelung der Integration der spanischen Zentralbank in das ESZB ist jedoch noch nicht vom Parlament verabschiedet worden. Unter der Annahme, daß dieser Gesetzentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet und rechtzeitig in Kraft tritt, sind Spaniens Rechtsvorschriften nach Auffassung der Europäischen Kommission und des EWI mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar.

In Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich war zum Zeitpunkt der Prüfung das innerstaatliche Verfahren zu den notwendigen Rechtsanpassungen noch nicht abgeschlossen. Die Europäische Kommission und das EWI sind der Auffassung, daß die in diesen Ländern vorgesehenen Rechtsanpassungen – trotz gewisser Unvollkommenheiten bei Luxemburg und den Niederlanden – mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar sind. Dies gilt unter der Annahme, daß die jeweiligen Gesetzentwürfe nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet werden und rechtzeitig in Kraft treten.

Nach Angaben des EWI rechnet die französische Regierung mit dem Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens spätestens am 30. April 1998. In Luxemburg soll das Gesetzgebungsverfahren noch vor April 1998 abgeschlossen werden, so daß der Gesetzentwurf am 1. Mai 1998 in Kraft treten kann. In den Niederlanden ist der vorliegende Gesetzentwurf am 24. März 1998 verabschiedet worden.

In Italien ist das innerstaatliche Verfahren ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Sofern die Änderungen der Zentralbanksatzung durch ein Präsidialdekret gebilligt werden und rechtzeitig in Kraft treten sowie unter der Annahme, daß bestimmte andere Bestimmungen spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB Gesetzeskraft erlangen, sind in der Beurteilung des EWI Italiens Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar. Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist dies bereits jetzt der Fall. Den Informationen des EWI zufolge rechnet die italienische Regierung damit, daß das oben erwähnte Präsidialdekret in der ersten Aprilhälfte erlassen wird.

Im Falle Schwedens kann das innerstaatliche Verfahren zur Rechtsanpassung frühestens im Herbst 1998 abgeschlossen werden. Europäische Kommission und EWI kommen daher zu dem Ergebnis, daß dieser Zeitplan nicht mit den vertraglichen Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der schwedischen Notenbank vereinbar ist. Ferner ist in dem Gesetzentwurf die Integration in das ESZB nicht vorgesehen.

Aufgrund der für Großbritannien und Dänemark bestehenden Ausnahmeregelungen besteht für diese Länder keine Verpflichtung zur Herstellung der rechtlichen Konvergenz.

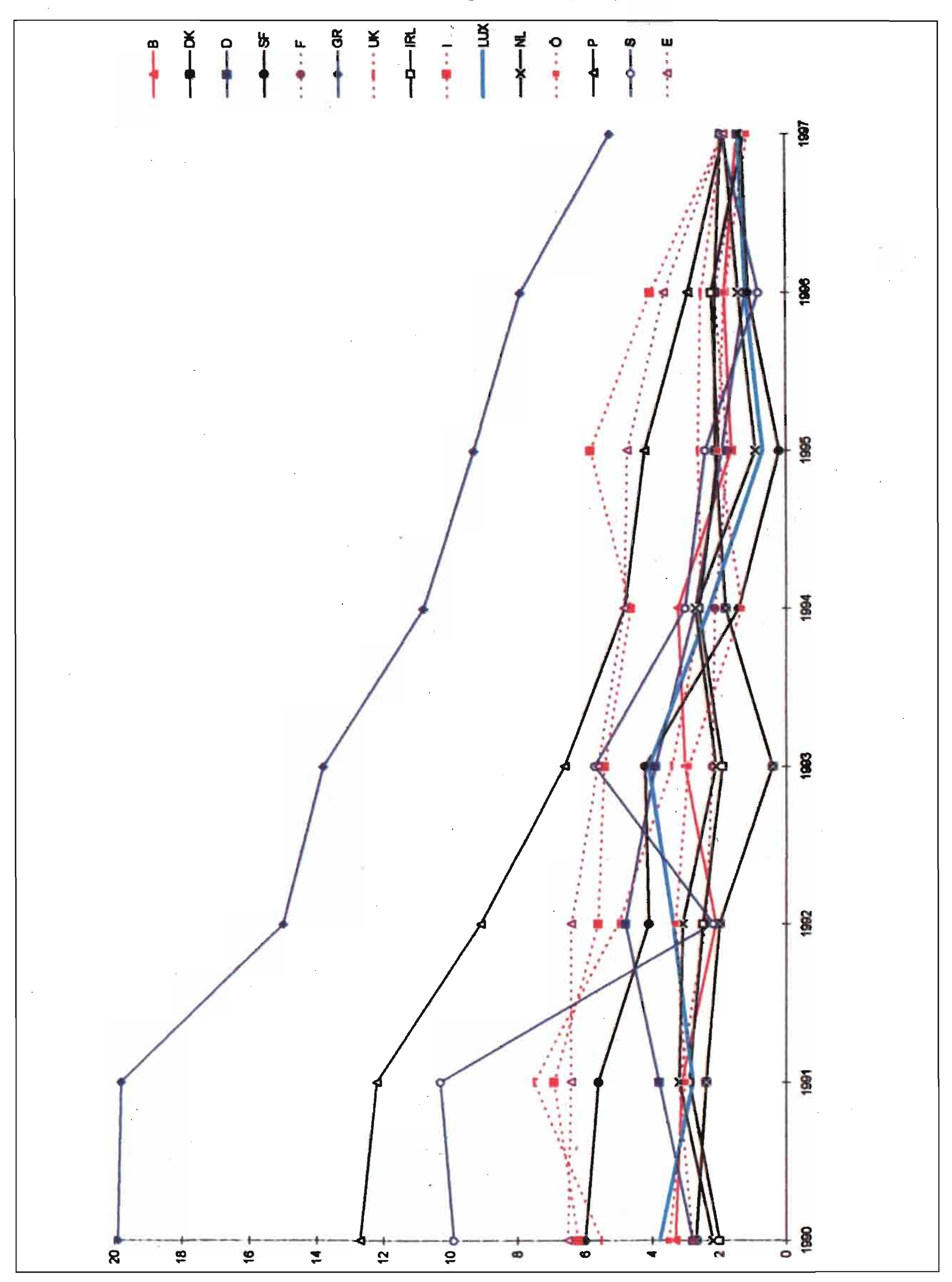
Die Bundesregierung schließt sich der Bewertung der Europäischen Kommission zur rechtlichen Konvergenz in den einzelnen Mitgliedstaaten an. Danach stehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften von Belgien, Deutschland, Griechenland, Irland, Portugal in Einklang mit dem EG-Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB. Bei Spanien, Frankreich, Luxemburg, Italien, den Niederlanden, Österreich, Finnland gilt dies nur unter der Voraussetzung, daß die vorgesehenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB verabschiedet sind und rechtzeitig in Kraft treten.

Schlußfolgerungen

Die von der Europäischen Kommission und dem EWI vorgelegten Berichte zeigen, daß folgende Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen: Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland. Die Bundesregierung schließt sich dieser Bewertung an.

Anlage 1

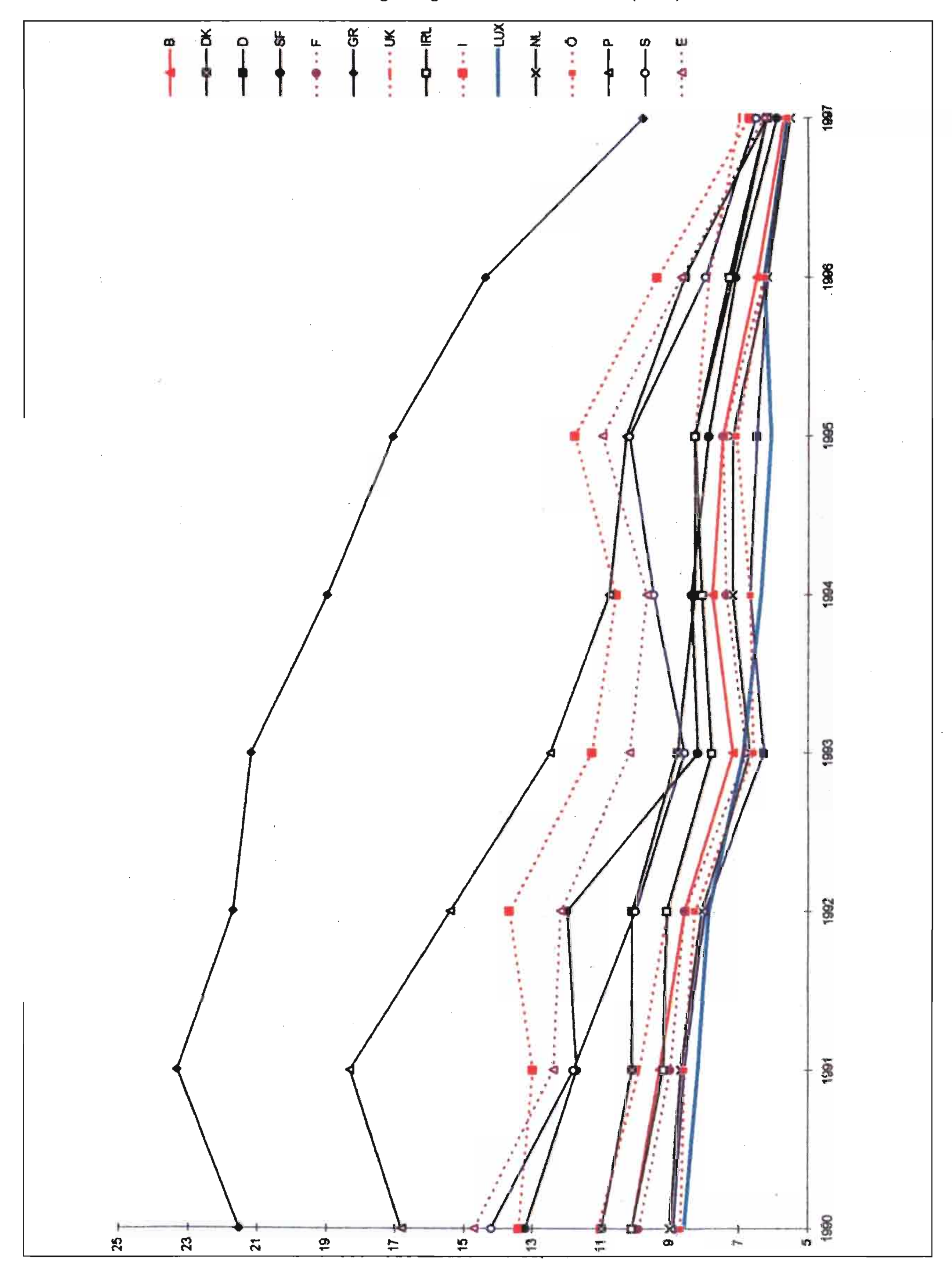
Preisentwicklung in der EU (in %)



Quelle: Europäische Kommission, Stand März 1998.
1990 – 1995: Deflator des privaten Verbrauchs; 1996 – 1997: Harmonisierter Verbraucherpreisindex.

Anlage 2

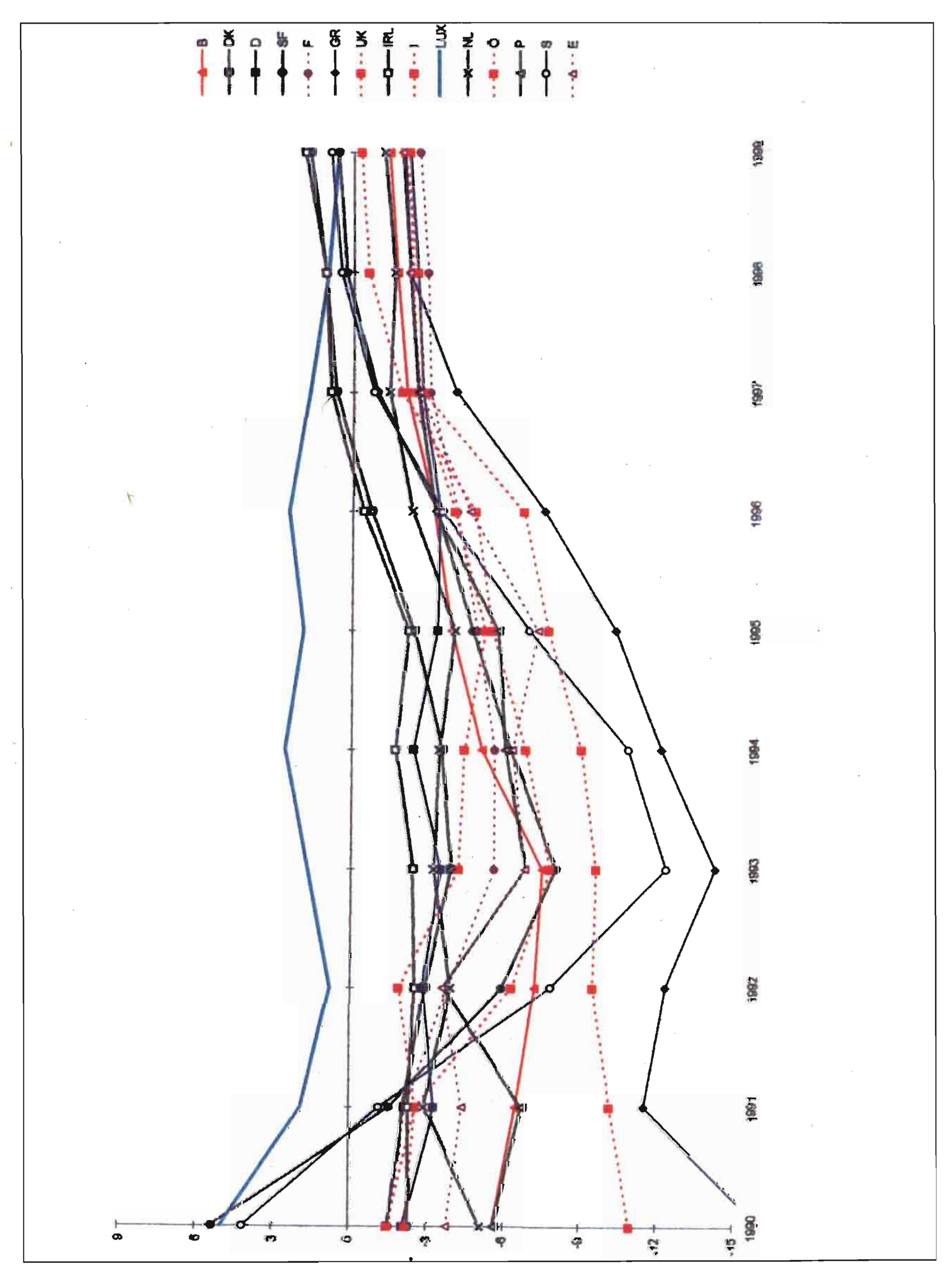
Renditen langfristiger Anleihen in der EU (in %)



Quelle: Europäische Kommission, Stand März 1998.

Anlage 3

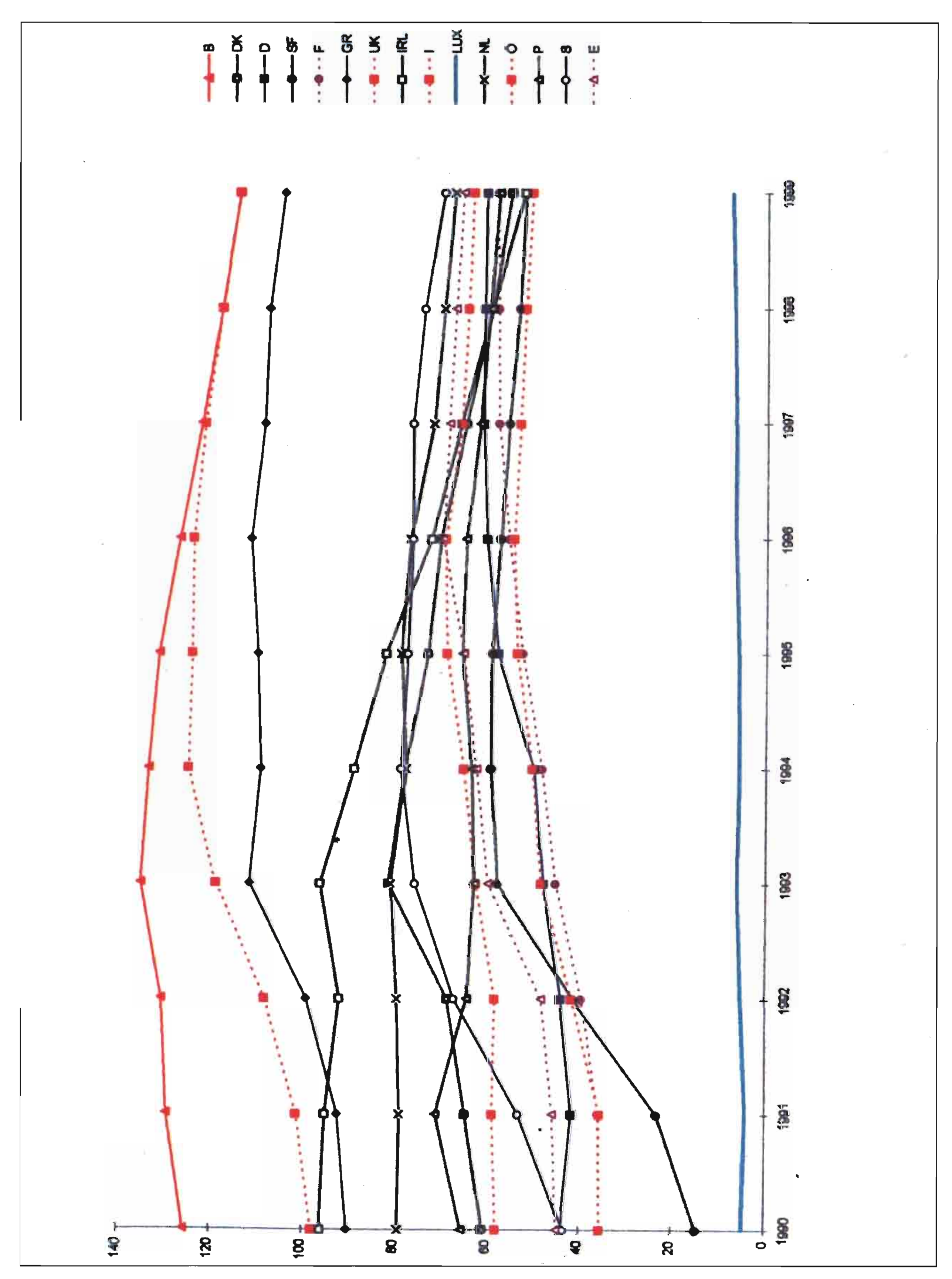
Haushaltssalden in % des BIP



Quelle: Europäische Kommission, Stand März 1998.

Anlage 4

Schuldenstand in % des BIP



Quelle: Europäische Kommission, Stand März 1998.

Anlage 5

Stand der Konvergenz in der EU



BMF / IX B 2 Land	1997 Preise [1]	1997 Haushalts-defizit [2]	1997 Schulden-stand [2]	1997 Zinsen [3]	1998 Preise [4]	1998 Haushalts-defizit [2]	1998 Schulden-stand [2]	1998 Zinsen [4]	1999 Preise [4]	1999 Haushalts-defizit [2]	1999 Schulden-stand [2]	1999 Zinsen [4]
Belgien	1,4	-2,1	122,2	5,7		-1,7	118,1			-1,4	114,2	
Dänemark	1,9	0,7	65,1	6,2		1,1	59,5			1,7	55,3	
Deutschland	1,4	-2,7	61,3	5,6		-2,5	61,2			-2,2	60,7	
Finnland	1,3	-0,9	55,8	5,9		0,3	53,6			0,6	52,3	
Frankreich	1,2	-3,0	58,0	5,5		-2,9	58,1			-2,6	58,2	
Griechenland	5,2	-4,0	108,7	9,8		-2,2	107,7			-2,0	104,5	
Großbritannien	1,8	-1,9	53,4	7,0		-0,6	52,3			-0,3	50,9	
Irland	1,2	0,9	66,3	6,2		1,1	59,5			1,9	52,6	
Italien	1,8	-2,7	121,6	6,7		-2,5	118,1			-2,0	114,3	
Luxemburg	1,4	1,7	6,7	5,6		1,0	7,1			0,6	7,6	
Niederlande	1,8	-1,4	72,1	5,5		-1,6	70,0			-1,2	67,7	
Österreich	1,1	-2,5	66,1	5,6		-2,3	64,7			-2,2	63,6	
Portugal	1,8	-2,5	62,0	6,2		-2,2	60,0			-1,9	58,0	
Schweden	1,9	-0,8	76,6	6,5		0,5	74,1			0,9	70,0	
Spanien	1,8	-2,6	68,8	6,3		-2,2	67,4			-1,9	65,8	
WWU-Referenzwert	**2,7**	**-3,0**	**60,0**	**7,8**		**-3,0**	**60,0**			**-3,0**	**60,0**	
EU-Durchschnitt	**1,6**	**-2,4**	**72,1**	**6,1**		**-1,9**	**70,5**			**-1,6**	**68,9**	

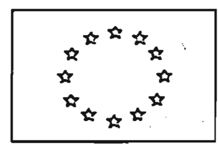
1. Harmonisierter Verbraucherpreisindex, jährliche Veränderung in %.
   WWU-Referenzwert: Durchschnitt der 3 preisstabilsten Länder zzgl. 1,5 %-Punkte.
2. Finanzierungssaldo und Bruttoschuldenstand der öffentlichen Haushalte in % des BIP.
3. Rendite langfristiger öffentlicher Anleihen in %.
   WWU-Referenzwert: Durchschnitt der 3 preisstabilsten Länder zzgl. 2 %-Punkte
4. Für 1998 und 1999 liegen keine vergleichbaren Schätzungen zum Verbraucherpreisindex und der Rendite langfristiger öff. Anleihen vor.

Am EWS-Wechselkursmechanismus nehmen 1997 nicht teil: Großbritannien, Schweden und Griechenland (Beitritt am 14.3.1998).

Referenzwert unterschritten — Referenzwert überschritten

Quelle: Europäisches Währungsinstitut, Europäische Kommission, März 1998.

Anlage 3



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.03.1998

EURO 1999

25. März 1998

Bericht über den Konvergenzstand
mit Empfehlung für den Übergang
zur dritten Stufe der
Wirtschafts- und Währungsunion

(von der Kommission vorgelegt)

Am 1. Januar 1999 entsteht die Euro-Zone

Vorwort

1. In wenigen Monaten wird der Euro Wirklichkeit. Damit liefert Europa seinen Bürgern und seinen Partnern in aller Welt einen ganz konkreten Beweis für die von den europäischen Völkern frei gewählte Schicksalsgemeinschaft, eine Gemeinschaft des Friedens und des Wohlstands.

2. Am 1. Januar 1999 werden die europäischen Staaten erstmals eine einheitliche Währung einführen, als Krönung eines langen Prozesses, der sowohl von dem freien politischen Willen der Staats- und Regierungschefs als auch von der Schaffung der für den Erfolg notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen gekennzeichnet ist.

3. Mit dem Euro entsteht eine wirkliche Stabilitätskultur in Europa, die im Interesse stabiler, gesunder und sinnvoll gestalteter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen unbedingt notwendig ist. Er bietet auch eine Antwort auf die gegenwärtige Entwicklung der Weltwirtschaft und ihre Globalisierung. Zwar kann mit dem Euro allein die Geißel der Arbeitslosigkeit nicht aus der Welt geschafft werden, aber ohne den Euro würde im vorrangigen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit ein entscheidendes Instrument fehlen. Die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) wird der europäischen Wirtschaft, dem europäischen Binnenmarkt zu neuer Dynamik verhelfen. Sie wird die Investitionstätigkeit anregen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen stärken, Verbrauchern und Sparern Vorteile bringen und den Bürgern das Leben in der Arbeitswelt oder auch auf Reisen erleichtern.

4. Die Folgen dieses historischen Ereignisses reichen über die Grenzen der Europäischen Union hinaus: Auf internationaler Ebene wird der Euro immer weitere Verbreitung finden. Nach und nach wird er zu einer weltweiten Transaktions-, Anlage- und Reservewährung werden. Er wird die Existenz und die Einheit Europas gegenüber seinen Partnern verkörpern und zu größerer Stabilität des internationalen Währungssystems beitragen.

5. Heute, kurz vor der Einführung des Euro, zeichnet sich in Europa ein wirtschaftlicher Aufschwung ab, der sich günstig auf die Beschäftigung auswirken wird. Dies ist der Tatsache zu verdanken, daß die Inflation unter Kontrolle und die Sanierung der öffentlichen Finanzen auf gutem Wege ist. Der Entwicklungsprozeß zur Wirtschafts- und Währungsunion zeigt allmählich beachtliche Ergebnisse. Der Konvergenzbericht der Kommission macht dies deutlich: Innerhalb weniger Jahre haben die Mitgliedstaaten die Konvergenz ihrer Wirtschaften in bemerkenswerter Weise verstärkt und bessere Ergebnisse erzielt. Dementsprechend empfiehlt die Kommission dem Rat, daß elf Mitgliedstaaten den Euro am 1. Januar 1999 einführen: Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich. Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland.

6. Die Beschlüsse der Regierungen und die im EG-Vertrag vorgesehenen Instrumente verpflichten die Mitgliedstaaten, auf diesem Weg voranzuschreiten: Nur wenn ihre Haushalte auf mittlere Sicht ausgeglichen sind, werden sie wieder über wirtschaftspolitische Spielräume verfügen. Die Haushaltssanierung und ein ausgewogener Policy-mix werden eine spannungsfreie Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion erleichtern. Die Wahrung der Preisstabilität dank einer unabhängigen Europäischen Zentralbank und eine verstärkte Koordinierung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik auf Gemeinschaftsebene bieten die Gewähr für ein harmonisches und erfolgreiches Funktionieren der Union.

7. Den größten Nutzen wird Europa aber aus der Wirtschafts- und Währungsunion ziehen, wenn es in der Lage ist, gleichzeitig wichtige Durchbrüche in anderen Bereichen zu erzielen, so zum Beispiel in der Beschäftigungspolitik oder im Steuerwesen.

8. Die Sorge um das Wohl der künftigen Generationen spornt dazu an - die notwendige Anpassung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen Europas an der Schwelle zum 21. Jahrhundert gebietet dies. Nur dann werden der heute erkennbare Konjunkturaufschwung und der von der Einführung des Euro ausgehende Impuls eine Phase nachhaltiger Fortschritte und dauerhaften Wachstums in Europa einleiten.

DER EURO - EINE DAUERHAFT STABILE WÄHRUNG FÜR EUROPA

9. Mit der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht haben sich die Europäer auf der Grundlage empirischer Evidenz für Stabilität entschieden: Eine hohe Inflation, die Kumulation öffentlicher Defizite und hohe Langfristzinsen sind Störfaktoren für die Entscheidungen und Erwartungen der Wirtschaftsakteure; sie verlagern die Lasten einer kurzlebigen Erholung auf die künftigen Generationen und beeinträchtigen die Investitionen, verlangsamen das Wachstum und sind ein Hemmschuh für die Schaffung von Arbeitsplätzen.

10. Durch einen hohen Grad an Konvergenz zwischen den Wirtschaften der Mitgliedstaaten werden die Fundamente für stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen in der Europäischen Union gelegt. Nunmehr kommt es darauf an, diese Rahmenbedingungen zu erhalten und auf Dauer zu konsolidieren.

Die Konvergenz kann als Erfolg für Europa verbucht werden

11. Die Schaffung der Einheitswährung entspricht dem Stabilitätsbedürfnis, auf dem der Wachstumsprozeß aufbaut: Der Zusammenbruch des internationalen Währungssystems im Jahr 1971 und das Fehlen von Instrumenten für die wirtschafts- und währungspolitische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten führten dazu, daß die Inflation außer Kontrolle geriet, das Wachstum stark nachließ und die Arbeitslosigkeit in Europa zunahm.

12. Die Europäer reagierten hierauf mit der Entwicklung von Mechanismen der wirtschaftlichen und finanziellen Solidarität. Ab 1979 wurde mit der Errichtung des Europäischen Währungssystems und der Schaffung der ECU eine Stabilitätszone geschaffen, die zur Rückführung der Inflation und Stabilisierung der Wechselkurse zwischen einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten beitrug.

13. Die Globalisierung der Wirtschaften und die Turbulenzen, denen sie in einem instabilen internationalen Umfeld ausgesetzt sind, erfordern jedoch eine Antwort, die der Aufgabe des europäischen Aufbaus angemessen ist. Für die Vertiefung dieses Aufbauwerks war es wesentlich, daß der Binnenmarkt vor erratischen Wechselkursschwankungen geschützt würde. Mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union im Jahr 1992 bekräftigten die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit, die Freizügigkeit von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital zu gewährleisten, eine wirkliche Konvergenz der Wirtschaftspolitiken anzustreben und Europa bis zum Jahr 2000 eine einheitliche Währung zu geben.

14. Diese politische Entschlossenheit wurde zwar in den letzten Jahren oft auf die Probe gestellt, hat aber niemals nachgelassen. Ihre Glaubwürdigkeit beruht auf der tiefen und unerschütterlichen Überzeugung, daß die Ziele, die Bedingungen und der Zeitplan für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, so wie sie im Vertrag von Maastricht vorgesehen sind, im Interesse Europas und seiner Mitgliedstaaten unbedingt eingehalten werden müssen. Die Bilanz der letzten Jahre ist eindrucksvoll:

- Die bemerkenswerten Fortschritte der Mitgliedstaaten sind ein Beweis dafür, daß sich die Konvergenz ihrer Wirtschaften deutlich verstärkt hat. Die durchschnittliche Inflationsrate ist in der EU sehr erheblich gesunken und liegt nunmehr in fast allen Mitgliedstaaten unter 2 %. Das durchschnittliche gesamtstaatliche Defizit ist in der EU von 6,1 % des BIP im Jahr 1993 auf 2,4 % im Jahr 1997 zurückgegangen, so daß die öffentliche Schuldenquote nunmehr strukturell verringert werden kann. Dank dieser Erfolge konnten die Langfristzinsen beträchtlich sinken, was wiederum Investitionen und Wachstum angeregt und die Stabilität der Wechselkurse im EWS verstärkt hat. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme im vorliegenden Bericht empfiehlt die Kommission daher dem Rat, daß elf Mitgliedstaaten den Euro am 1. Januar 1999 einführen, da sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

- Die institutionellen Phasen des Prozesses verliefen vertragskonform und entsprechen dem Referenzszenario, das der Europäische Rat im Dezember 1995 in Madrid beschlossen hat: Der rechtliche und technische Rahmen (Stabilitäts- und Wachstumspakt, Rechtsstatus des Euro, neues europäisches Währungssystem usw.), der für das reibungslose Funktionieren der WWU unerläßlich ist, besteht inzwischen.

- Seit der Veröffentlichung des Grünbuchs der Kommission vom Mai 1995 werden die notwendigen Vorbereitungen zur Einführung des Euro am 1. Januar 1999 entschlossen, präzise und energisch von den Gemeinschaftsinstitutionen, den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsakteuren vorangetrieben, die darauf warten, daß die Staats- und Regierungschefs den Start der WWU beschließen, damit sie die Früchte ihrer Anstrengungen ernten können. Die vorliegende Empfehlung der Kommission ist Rechtsgrundlage für diesen Beschluß des Europäischen Rats am 2. Mai dieses Jahres.

15. Noch vor Einführung einer Einheitswährung ist in Europa das Vertrauen zurückgekehrt. Eine eingedämmte Inflation, solidere öffentliche Finanzen und im historischen Maßstab niedrige Zinsen sind der Grund für die gegenwärtige beschäftigungsfördernde Konjunkturbelebung und die Währungsstabilität in Europa trotz der asiatischen Krise. Das Wachstum erhöhte sich von +1,8 % des BIP im Jahr 1996 auf 2,7 % im Jahr 1997. Es wird auf 2,8 % im Jahr 1998 und 3,0 % 1999 geschätzt. Innerhalb von drei Jahren (1997-1999) dürften in Europa 3,4 Millionen neue Arbeitsplätze entstehen.

16. Diese ermutigenden wirtschaftlichen Erfolge sprechen auch für den Erfolg des Euro. Wenn man bedenkt, daß eine große Anzahl von Mitgliedstaaten schon heute die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang zur Einheitswährung erfüllt, hat sich die Europäische Union zufriedenstellend auf diese neue Etappe des Integrationsprozesses vorbereitet. Die Union ist zur Stabilität zurückgekehrt. Da diese Stabilität dauerhafter Natur ist, wird es der Union möglich sein, sich die mit der Vertrauenswürdigkeit des Euro verknüpften wesentlichen Vorteile zunutze zu machen.

Die Europäische Union beschreitet den Weg einer dauerhaften Stabilität

17. Der EG-Vertrag bietet hierfür wesentliche Garantien:

- die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB), deren Hauptziel in der Wahrung der Preisstabilität besteht. Unbeschadet dieses Ziels wird die EZB die allgemeine Politik in der EU unterstützen, um zu dauerhaftem Wachstum, einem hohen Grad an Konvergenz und einem hohen Beschäftigungsstand beizutragen
- die Wahrung gesunder öffentlicher Finanzen: Die Vergemeinschaftung der Währung verpflichtet alle zur Einhaltung einer strengen Wirtschafts- und Haushaltsdisziplin. Die Kommission hat die Absicht, ihre Rolle in vollem Umfang wahrzunehmen und insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu achten
- die notwendigen Instrumente für eine verstärkte Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, die der Euro-Zone angehören: Die Kommission wird ihre volle Verantwortung für das ständige Funktionieren der hierfür vorgesehenen Verfahren übernehmen.

18. Der politische Wille der Regierungen ist eine unbedingt notwendige Voraussetzung für das Gelingen der WWU. Noch wichtiger als die bloße Beachtung von Verfahrensregeln ist ein vernünftiges und verantwortungsvolles Verhalten der zuständigen nationalen Stellen und der Wirtschaftsakteure. Es geht dabei um die Zukunft der europäischen Wirtschaften. Dank der Entschlossenheit der Regierungen konnten alle Mitgliedstaaten ihre öffentlichen Defizite zurückführen und erste positive Ergebnisse erzielen. Aus der gleichen Einstellung heraus sollten sie auf mittlere Sicht einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder sogar einen Haushaltsüberschuß anstreben. Diese Verpflichtung ist im Stabilitäts- und Wachstumspakt niedergelegt.

19. Nach den Erfahrungen und Fehlern der Vergangenheit müssen die Mitgliedstaaten die Chance ergreifen, die sich ihnen bietet und mit Hilfe des Euro ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessern, um die öffentlichen Finanzen weiter zu sanieren und haushaltspolitische Spielräume zurückzugewinnen, die heute noch fehlen. Früher oder später müssen die Ausgaben finanziert werden: Das Ziel eines mittelfristigen Haushaltsgleichgewichts muß allein schon deshalb erreicht werden, damit Europa sich auf die Folgen der unausweichlichen Überalterung seiner Bevölkerung an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend vorbereiten kann. Geschieht dies nicht, so würde man die künftigen Generationen mit den Defiziten belasten, die ihre Eltern akkumuliert haben.

20. Alle Mitgliedstaaten, gleichgültig, ob sie schon am 1. Januar 1999 an der WWU teilnehmen oder nicht, sind hiervon betroffen, denn allen steht die Teilnahme offen. Ihre Konvergenzfortschritte werden durch die im EG-Vertrag vorgesehene Abstimmung in Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzfragen, die für die Nichtteilnehmerländer geltenden Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und die diesen Ländern gebotene Möglichkeit zur Teilnahme an dem neuen Wechselkursmechanismus erleichtert.

21. Die politische Entschlossenheit der Regierungen, die Fortschritte auf dem Weg zur Konvergenz, die vom EG-Vertrag und den mit den Schlußfolgerungen und Entschließungen des Europäischen Rates von Amsterdam geschaffenen Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen werden dem Euro zu der gleichen Vertrauenswürdigkeit verhelfen, die heute die Währungen der Mitgliedstaaten mit den besten Wirtschaftsergebnissen genießen. Der Euro ist eine Zukunftschance für Europa: Es ist nun an Europa, diese Chance zu ergreifen.

DER EURO GIBT EUROPA EINEN NEUEN IMPULS

22. Seit Errichtung der Europäischen Gemeinschaften haben die aufeinander folgenden Etappen in der Entwicklung der wirtschafts- und währungspolitischen Zusammenarbeit die europäische Integration ständig weiter verstärkt: Der Wille, die Zollunion zu vollenden und die Schranken zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen, hat die Errichtung des Europäischen Währungssystems erleichtert. Das EWS wiederum machte den Binnenmarkt, der durch den Euro konsolidiert wird, möglich und gab ihm Impulse. Dank der WWU kann der europäische Aufbauprozeß erneut an Schwung gewinnen. Voraussetzung ist aber, daß sein gesamtes Potential genutzt wird.

Die WWU als Chance für eine beschäftigungsfördernde Politik

23. Ein ausgewogener Policy-mix, dauerhafte Konvergenz und Währungsstabilität bilden die Grundlagen einer beschäftigungsorientierten Wirtschaftspolitik. Die WWU bietet diese Grundlagen. Allerdings werden sie nur dann in Form neuer Arbeitsplätze voll zum Tragen kommen, wenn sie mit signifikanten Fortschritten bei der Strukturanpassung einhergehen.

24. Die zurückgewonnenen Haushaltsspielräume müssen zur Verringerung der auf den Löhnen, und ganz besonders auf den Niedriglöhnen, ruhenden Soziallasten verwendet werden. Verringern sich die Kosten des Faktors Arbeit, so besteht für die Unternehmen ein Anreiz zu Neueinstellungen. Flexiblere Waren-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkte und eine im Rahmen von Tarifverhandlungen erwirkte Veränderung der Arbeitsorganisation auf Branchen- und Betriebsebene zwischen den Sozialpartnern sind dazu angetan, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu erleichtern. Da die Inflation beinahe verschwunden ist, kann ein engerer Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Produktivität der Arbeitskräfte hergestellt werden, der den Sozialpartnern eine verantwortungsvolle und beschäftigungsfreundliche Lohnpolitik erleichtert.

25. Einen dynamischen Unternehmergeist vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Vereinfachung des Verwaltungsaufwands und durch leichteren Zugang zu den Kapitalmärkten fördern, der Forschung den Vorrang geben, den jede zukunftsgerichtete Politik verlangt und schließlich die notwendigen Ressourcen für Bildung und Ausbildung aufbringen - dies sind für die Europäische Union in Zukunft zwingende Gebote.

26. Die zügige Durchführung des Beschäftigungskapitels im Vertrag von Amsterdam schlug sich in den Schlußfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rats von Luxemburg vom November 1997 nieder, mit dem ein neuer Weg im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit beschritten wird. Gemeinsam wurden Ziele festgelegt, eine Arbeitsmethode definiert und eine multilaterale Überwachung der erzielten Ergebnisse eingeführt. Nach dem Start der WWU werden die Mitgliedstaaten über wirksame Instrumente zur Förderung von beschäftigungspolitischen Maßnahmen und von Strukturreformen auf nationaler Ebene verfügen. Der Euro bietet in dieser Hinsicht eine hervorragende Chance zum Durchbrechen des Teufelskreises von Defizit und Arbeitslosigkeit und als Auslöser einer dynamischen Entwicklung zwischen Stabilität und Beschäftigung.

Die WWU als Vertiefung des Binnenmarktes

27. Der Euro bildet eine notwendige Ergänzung zum Binnenmarkt. Er wird die Wechselkursschwankungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten beenden, die in der Vergangenheit die unter großen Anstrengungen der Unternehmen und ihrer Beschäftigten erzielten Produktivitätsgewinne in wenigen Augenblicken zunichte machen konnten. Niedrige Inflation und niedrige Zinsen sowie ein besser vorhersehbares Wachstum werden die Unsicherheiten, mit denen die Investitionsentscheidungen behaftet sind, verringern. Durch Ausschaltung des Wechselkursrisikos wird der Euro die Unternehmen wettbewerbsfähiger machen, so daß sie dem weltweiten Wettbewerb unter günstigeren Bedingungen standhalten können, wenn sie sich rasch auf diesen Schritt vorbereiten. Allerdings müssen auf Gemeinschaftsebene die noch bestehenden Handelshemmnisse beseitigt und bei der Steuerharmonisierung Fortschritte erzielt werden, um den Nutzen zu maximieren.

28. Für die Verbraucher und für Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat einkaufen, verkaufen, arbeiten oder investieren, wird der Euro den Wirtschaftsverkehr transparenter machen und den Wettbewerb verstärken. Die Verbraucher werden billiger einkaufen und die Unternehmen wettbewerbsfähiger werden. Zusammen mit der im EG-Vertrag verankerten Freizügigkeit wird die Einheitswährung somit zur Vergemeinschaftung der Waren- und Dienstleistungsmärkte, zur qualitativen Verbesserung der Investitionen und zur Integration innerhalb des Binnenmarktes beitragen. Mit dem Euro wird schließlich ein "europäischer Verbraucher" das Licht der Welt erblicken, dessen Kaufkraft durch die Stabilität der Einheitswährung gewährleistet ist. Um jedoch von einem stärkeren Wettbewerb zu profitieren, dessen Einflußbereich sich künftig bis zu den Grenzen der Europäischen Union erstrecken wird, muß durch entsprechend verstärkte Bestimmungen für eine bessere Verbraucheraufklärung gesorgt werden.

29. Mit der Entstehung eines großen Euro-Kapitalmarktes schon 1999 werden sich die Finanzmärkte tiefgreifend zum Vorteil von Unternehmen und privaten Haushalten ändern, da die Konkurrenz lebhafter wird und sich die Qualität des Dienstleistungsangebots verbessert. Diese Entwicklung zeichnet sich schon heute bei den Vorbereitungen der Finanzinstitute auf den Euro ab. Sämtliche Wirtschaftsakteure werden letzten Endes davon profitieren, daß sie Zugang zu Darlehen oder Anleihen in der gleichen Währung auf einem breiteren und liquideren Markt unter ähnlich transparenten und gleichen Zugangsbedingungen sowie zu ähnlichen Kosten haben werden, wie sie heute beim US-Dollar zu beobachten sind. Dies wiederum wird dauerhaft niedrige Zinssätze zum Vorteil von privaten Haushalten und Unternehmen nach sich ziehen. Unter diesen Umständen müssen gleichzeitig mit der Einführung des Euro die Reformen, mit denen die Finanzmärkte effizienter gestaltet werden sollen, zügiger durchgeführt werden.

30. Wenn schließlich am 1. Januar 2002 die Euro-Münzen und -Banknoten in Umlauf gebracht werden, beginnt die letzte Etappe bei der Errichtung der WWU. Da die Transaktionskosten bei Devisen vollständig entfallen, werden sich Einsparungen und Vereinfachungen im Alltag der europäischen Bürger ergeben. Schon heute muß die Öffentlichkeit auf diesen Wandel vorbereitet werden, der sonst Ängste auslösen könnte. Über die wirtschaftlichen und monetären Aspekte hinaus soll die Einführung von Euro-Münzen und -Banknoten für Hunderte von Millionen europäischer Bürger ein materielles und konkretes Zeichen sein, das ihnen ihre gemeinsame Identität zu Bewußtsein bringt.

Die WWU verkörpert die Präsenz Europas auf der internationalen Bühne

31. Mit ihrer Entscheidung für den Euro haben sich die europäischen Völker entschlossen, auf der internationalen Bühne einen Platz einzunehmen, der aufgrund ihrer Geschichte und ihrer Wirtschafts- und Handelsstärke gerechtfertigt ist. Sie geben damit ihrer Einheit gegenüber der restlichen Welt Ausdruck, indem sie ihre Existenz im Währungsbereich geltend machen.

32. Inmitten eines integrierten internationalen Wirtschaftssystems mit immer mobileren Handels- und Finanzströmen bilden sie eine große Zone der Stabilität und Prosperität, die die Unsicherheiten für die Akteure so gering wie möglich hält.

33. Dank einer besseren Nutzung von Komplementaritäten zwischen den Wirtschaften der Mitgliedstaaten wird die Einheitswährung parallel hierzu Europa die Möglichkeit geben, sich weiter gegenüber der Außenwelt zu öffnen und gleichzeitig seine Stellung und Rolle in der Welt zu stärken. Der Euro kann zu einer der wichtigsten internationalen Währungen werden. Zunächst aber wird er schon sehr bald zu einer Transaktions- und Fakturierungswährung im Welthandel werden, da Europa einen sehr großen Anteil am Welthandel hat. Darüber hinaus wird der Euro wegen seiner Vertrauenswürdigkeit, die auf einem breiten und sehr liquiden Finanzmarkt beruht, für ausländische Investoren attraktiv. Im Zuge dieser Entwicklung wird der Euro nach und nach den Status einer internationalen Reservewährung gewinnen.

34. Von fundamentalerer Bedeutung ist aber, daß der Euro dank seiner anerkannten Stabilität und weiten Verbreitung zu einem besseren Gleichgewicht in den internationalen Währungsbeziehungen beitragen wird, da er Europa die Möglichkeit bietet, mit seinen wichtigsten Partnern nach Mitteln und Wegen zu suchen, die das internationale Währungssystem wieder stabiler machen könnten. Um jedoch in den Genuß aller externen Vorteile zu gelangen, die sich Europa zu Recht von der Einführung des Euro verspricht, und um seiner Rolle auf der internationalen Bühne gerecht zu werden, muß Europa in der Lage sein, mit einer Stimme zu sprechen. Am wirksamsten wird Europa seine Interesse verteidigen können, wenn es geschlossen auftritt.

35. Die Einheitswährung wird die Errungenschaften und Erfolge einer mehr als vierzigjährigen gemeinsamen Geschichte konsolidieren, zu einer Zeit, da für Europa mit der Erweiterung in Richtung der ostmitteleuropäischen Länder, Zyperns und der baltischen Länder eine neue Ära in seiner Geschichte beginnt. Die Prosperität, die die Wirtschaftsintegration den derzeitigen Mitgliedstaaten beschert hat, und die Attraktivität des Euro werden für die neu beitretenden Länder ein Anreiz sein, die noch vor ihnen liegenden Etappen zügig zurückzulegen, bevor sie vollgültige Mitglieder der Europäischen Union werden können. Durch die Ausdehnung der Europäischen Integration auf den ganzen Kontinent werden Stabilität und Frieden für die Zukunft gesichert.

-=oOo=-

36. In dem nachfolgenden Bericht wird eine Bilanz der Fortschritte gezogen, die die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion erzielt haben. Gemäß dem EG-Vertrag wird mit dieser Bewertung festgestellt, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist, wobei jeweils geprüft wird, inwieweit die einzelnen Mitgliedstaaten die in Artikel 109 j EG-Vertrag aufgeführten Konvergenzkriterien erfüllen. Auch die übrigen Bedingungen und Faktoren, von denen in diesem Artikel die Rede ist, werden geprüft. Auf der Grundlage dieser Bewertung und des Berichts des Europäischen Währungsinstituts empfiehlt die Kommission dem Rat, daß folgende Mitgliedstaaten den Euro zum 1. Januar 1999 einführen: Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland.

37. Griechenland und Schweden haben ebenfalls Konvergenzfortschritte erzielt. Sie werden aufgefordert, ihre Anstrengungen fortzusetzen, damit sie nach einer erneuten Prüfung der Konvergenzfortschritte zur ersten Teilnehmergruppe der Euro-Zone hinzustoßen können. Diese Prüfung wird in zwei Jahren oder auf Antrag eines dieser Länder schon früher vorgenommen.

38. Die Lage des Vereinigten Königreichs und Dänemarks wird gemäß den Protokollen im Anhang zum EG-Vertrag beurteilt, sobald diese Länder dem Rat ihre Absicht notifizieren, an der dritten Stufe teilzunehmen.

-=oOo=-

39. Konstatiert wird in diesem Bericht ein kollektiver Erfolg: Aufbauend auf den Erfahrungen der Vergangenheit haben alle Mitgliedstaaten mit Hilfe der durch den Vertrag über die Europäische Union geschaffenen Instrumente seit mehreren Jahren Konvergenzanstrengungen unternommen, die sich heute in Form erneuten Wirtschaftswachstums auszahlen. Gekrönt werden diese Anstrengungen durch die Einführung des Euro, mit dem den Europäern ein Instrument zur Verfügung gestellt wird, das die Stabilität ihres wirtschaftlichen Umfeldes konsolidiert, den Wirtschaftsverkehr im Binnenmarkt anregt, ihre Wettbewerbsfähigkeit verstärkt und ihre Stellung auf der internationalen Bühne zur Geltung bringt.

40. In dem Bericht wird man auch das Porträt einer Wirtschaft erkennen, die zur Reife gelangt ist. Die Europäische Zentralbank wird souverän auf Preisstabilität achten. Kommission und Rat werden entschlossen zu einer besseren Koordinierung der Wirtschaftspolitik beitragen. Die Mitgliedstaaten wiederum werden ihre Konvergenzanstrengungen beharrlich fortsetzen, den Wirtschaftsakteuren mehr Verantwortung übertragen und Strukturreformen durchführen müssen, damit Europa zu einem gesunden und dauerhaften Wachstum zurückfindet. Nur wenn diese gemeinsame Verantwortung wahrgenommen wird, kann der Euro als öffentliches Gut aller Unionsbürger eine Gewähr für Prosperität und ein Trumpf im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sein.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 109 j Absatz 2

BEGRÜNDUNG

Artikel 109 j EG-Vertrag regelt das Verfahren und den Zeitplan für die Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Übergang zur dritten WWU-Stufe. Auf seiner Tagung in Dublin am 13. Dezember 1996 stellte der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs fest, daß zu dieser Zeit keine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllte, daß die Gemeinschaft 1997 nicht in die dritte WWU-Stufe eintreten werde und daß das Verfahren nach Artikel 109 j Absatz 4 EG-Vetrag somit so früh wie möglich im Jahr 1998 durchgeführt werden solle. Nach Artikel 109 j Absatz 4 ist das in den Absätzen 1 und 2 - mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Gedankenstrich - vorgesehene Verfahren zu wiederholen. Die Kommission und das EWI müssen dem Rat daher berichten, *inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind*; auf der Grundlage dieser Berichte unterbreitet die Kommission dem Rat anschließend eine Empfehlung, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen.

Der Konvergenzbericht der Kommission wurde am 25. März vom Kollegium angenommen. Das EWI verabschiedete seinen Bericht am 24. März. In den Berichten der Kommission und des EWI wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und Artikel 108 EG-Vertrag sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Außerdem wird in den Berichten geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten die Konvergenzkriterien erfüllen. Die Berichte der Kommission und des EWI berücksichtigen auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

Die Kommission begründet in ihrem Bericht die Feststellung, daß das übermäßige Defizit in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich korrigiert worden ist. Daher beschließt und übermittelt die Kommission am 25. März für jeden dieser Mitgliedstaaten eine Empfehlung an den Rat, seine früheren Entscheidungen über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in diesen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 104 c Absatz 12 aufzuheben. Folgt der Rat den Empfehlungen der Kommission, so gilt das Konvergenzkriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand im Sinne des EG-Vertrags in den genannten Mitgliedstaaten als erfüllt.

Nachdem die Kommission in ihrem Konvergenzbericht geprüft hat, inwieweit die einzelnen Mitgliedstaaten die Konvergenzkriterien erfüllen, ist sie zu der Auffassung gelangt, daß in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Finnland ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; da Dänemark und das Vereinigte Königreich ihre Option zur Nichtteilnahme wahrnehmen, ist eine Beurteilung, ob sie die anderen notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, nicht erforderlich.

Auf der Grundlage ihres Berichts und des Berichts des EWI empfiehlt die Kommission dem Rat, daß Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland die Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen.

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION FÜR EINE EMPFEHLUNG DES RATES GEMÄSS ARTIKEL 109 j ABSATZ 2 EG-VERTRAG

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 j Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission[1],

unter Berücksichtigung des Berichts des Europäischen Währungsinstituts[2],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In Artikel 109 j EG-Vertrag sind Verfahren und Zeitplan für die Entscheidungen über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) festgelegt. Der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat entschied am 13. Dezember 1996 in Dublin, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung nicht von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten erfüllt wurden, daß die Gemeinschaft 1997 nicht in die dritte Stufe der WWU eintreten werde und daß das Verfahren nach Artikel 109 j Absatz 4 EG-Vertrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahre 1998 angewandt werden solle.

2. Gemäß Artikel 109 j Absatz 4 ist das in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Verfahren mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Gedankenstrich zu wiederholen.

3. Gemäß Artikel 109 j Absatz 1 ist in den Berichten der Kommission und des EWI auch die Frage zu prüfen, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vereinbar sind und ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist. Maßstab hierfür ist gemäß Artikel 109 j Absatz 1, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

   - Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaten nahekommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;

   - eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6;

---

1 KOM(...)

2 (...)

- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;
- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Diese vier Kriterien sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem Protokoll zum EG-Vertrag näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und des EWI haben auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes zu berücksichtigen;

4. Gemäß Artikel 109 j Absatz 2 erster Gedankenstrich hat der Rat auf der Grundlage dieser Berichte auf Empfehlung der Kommission zu beurteilen, ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen und seine Feststellungen dem in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagenden Rat zu empfehlen; dieser hat gemäß Artikel 109 j Absatz 4 unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu bestätigen, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Im Falle Dänemarks und des Vereinigten Königreichs besteht eine dieser Voraussetzungen darin, daß das betreffende Land dem Rat gemäß Protokoll Nr. 12 bzw. Protokoll Nr. 11 notifiziert, daß es zur dritten Stufe der WWU überzugehen beabsichtigt;

5. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank sind gegebenenfalls so anzupassen, daß sie mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Die Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung muß spätestens am Tage der Errichtung des ESZB gewährleistet sein. In den Berichten der Kommission und des EWI wird im einzelnen die Frage geprüft, ob die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar sind;

6. Gemäß Protokoll Nr. 6 Artikel 1 bedeutet das in Artikel 109 j Absatz 1 erster Gedankenstrich EG-Vertrag genannte Kriterium der Preisstabilität, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweist, die um nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate der - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation im Sinne des Preisstabilitätskriteriums wird anhand harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) gemessen, wie in Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates definiert. Zur Prüfung der Frage, ob das Preisstabilitätskriterium eingehalten wurde, ist die Inflation der einzelnen Mitgliedstaaten als prozentuale Änderung des arithmetischen Mittels von zwölf Monatsindizes gegenüber dem arithmetischen Mittel der zwölf Monatsindizes der Vorperiode gemessen worden. In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 waren Frankreich, Irland und Österreich die drei preisstabilsten Mitgliedstaaten, mit einer Inflationsrate von 1,2 %, 1,2 % bzw. 1,1 %. In den Berichten der Kommission und des EWI wurde ein als einfaches arithmetisches Mittel der Inflationsraten der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus 1,5 Prozentpunkte berechneter Referenzwert herangezogen. Der Referenzwert für den Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug 2,7 %;

7. Gemäß Protokoll Nr. 6 Artikel 2 bedeutet das in Artikel 109 j Absatz 1 zweiter Gedankenstrich EG-Vertrag genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand, daß zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 c Absatz 6 EG-Vertrag vorliegt, derzufolge in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht;

8. Gemäß Protokoll Nr. 6 Artikel 3 bedeutet das in Artikel 109 j Absatz 1 dritter Gedankenstrich EG-Vertrag genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus (WKM) des Europäischen Währungssystems, daß ein Mitgliedstaat die im Rahmen des WKM vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten hat und insbesondere den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet hat. Bei der Prüfung der Frage, ob die einzelnen Mitgliedstaaten dieses Kriterium erfüllen, haben die Kommission und das EWI in ihren Berichten den Zweijahreszeitraum bis einschließlich Februar 1998 geprüft und den Umstand berücksichtigt, daß die im August 1993 von den zuständigen Ministern und den Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten getroffene Entscheidung, die Bandbreiten des WKM vorübergehend von 2,25 % auf 15 % ober- und unterhalb der bilateralen Leitkurse zu vergrößern, den Rahmen für die Prüfung der Wechselkursstabilität der Währungen der Mitgliedstaaten verändert hat;

9. Gemäß Protokoll Nr. 6 Artikel 4 bedeutet das in Artikel 109 j Absatz 1 vierter Gedankenstrich EG-Vertrag genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze, daß im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in den - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Einhaltung des Kriteriums der Konvergenz der Zinssätze wurde anhand vergleichbarer Zinssätze für zehnjährige repräsentative Staatsschuldverschreibungen geprüft. Zur Prüfung der Frage, ob das Zinskriterium eingehalten wurde, wurde in den Berichten der Kommission und des EWI ein als einfaches arithmetisches Mittel der langfristigen Nominalzinssätze in den drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus 2 Prozentpunkte berechneter Referenzwert herangezogen. Für den Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der Referenzwert 7,8 %;

10. Gemäß Protokoll Nr. 6 Artikel 5 hat die Kommission die Daten zur Verfügung zu stellen, auf denen die laufende Beurteilung der Einhaltung der Konvergenzkriterien beruht. Zur Vorbereitung dieser Empfehlung stellte die Kommission entsprechende Daten zur Verfügung. Die Haushaltsdaten wurden von der Kommission zur Verfügung gestellt, nachdem die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 bis zum 1. März 1998 die entsprechenden Angaben übermittelt hatten.

11. In der zweiten Stufe der WWU lag keine Entscheidung des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Irland und Luxemburg vor. Mit seiner Entscheidung vom 27. Juni 1996 gemäß Artikel 104 c Absatz 12 hob der Rat seine frühere Entscheidung über das Bestehen eines übermäßiges Defizits in Dänemark auf. Mit seiner Entscheidung vom 30. Juni 1997 gemäß Artikel 104 c Absatz 12 hob der Rat seine früheren Entscheidungen über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in den Niederlanden und in Finnland auf. Mit seinen Entscheidungen vom 1. Mai 1998 gemäß Artikel 104 c Absatz 12 hob der Rat seine früheren Entscheidungen über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich auf.

12. Auf der Grundlage dieser Empfehlung bestätigt der in der Zusammansetzung der Staats- und Regierungschef tagende Rat, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen -

BESCHLIESST FOLGENDE EMPFEHLUNG:

Artikel 1

Beurteilung

1. In Belgien sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Belgien bei 1,4 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Belgien ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Belgien nahm in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war der Belgische Franc (BEF) keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Belgien den bilateralen Leitkurs des BEF gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Belgien 5,7 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Belgien ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Belgien erfüllt sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Belgien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

2. Dänemark hat gemäß Protokoll Nr. 12 Absatz 1 und dem von den Staats- und Regierungschefs im Dezember 1992 in Edinburgh angenommenen Beschluß[3] dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen; daher ist eine Prüfung der Frage, ob Dänemark die sonstigen notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt, nicht erforderlich gemäß Protokoll Nr. 12 Absatz 2 gilt für Dänemark mit Beginn der dritten Stufe der WWU eine Freistellung.

3. In Deutschland sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Deutschland bei 1,4 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Deutschland ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Deutschland nahm in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war die Deutsche Mark (DEM) keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Deutschland den bilateralen Leitkurs der DEM gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Deutschland 5,6 % und lag damit unter dem Referenzwert.

---

3 ABl. C 348 vom 31.12.1992, S. 1.

Deutschland ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Deutschland erfüllt sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Deutschland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

4. In Griechenland sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Griechenland bei 5,2 % und damit über dem Referenzwert.

Der Rat hat am 26. September 1994 entschieden, daß in Griechenland ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht; diese Entscheidung ist bisher nicht aufgehoben worden.

Griechenlands Währung hat in den zwei Jahren bis einschließlich Februar 1998 nicht am WKM teilgenommen; in diesem Zeitraum hat sich die Griechische Drachme (GRD) relativ stabil gegenüber den WKM-Währungen verhalten, war aber zeitweise Spannungen ausgesetzt, denen durch vorübergehende Heraufsetzungen der inländischen Zinssätze und durch Devisenmarktinterventionen entgegengewirkt wurde. Die GRD trat im März 1998 in den WKM ein.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Griechenland 9,8 % und lag damit über dem Referenzwert.

Griechenland ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Griechenland erfüllt keines der in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien. Aufgrund dessen erfüllt Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung nicht.

5. In Spanien sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar[4].

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Spanien bei 1,8 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Spanien ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Spanien nahm in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war die Spanische Peseta (ESP) keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Spanien den bilateralen Leitkurs der ESP gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Spanien 6,3 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Spanien ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Spanien erfüllt sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Spanien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

---

4 Unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtigen Regierungsvorlagen am Tage der Errichtung der EZB verabschiedet worden sind.

6. In Frankreich sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar[5].

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Frankreich bei 1,2 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Frankreich ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Frankreich nahm in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war der Französische Franc (FRF) keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Frankreich den bilateralen Leitkurs des FRF gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Frankreich 5,5 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Frankreich ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Frankreich erfüllt sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Frankreich die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

7. In Irland sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Irland bei 1,2 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Irland ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Irland nahm in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war das Irische Pfund (IEP) keinen starken Spannungen ausgesetzt und wurde der bilaterale Leitkurs des IEP nicht gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats abgewertet. Am 16. März 1998 wurde der bilaterale Leitkurs des IEP auf Antrag der irischen Regierung gegenüber allen anderen WKM-Währungen um 3% aufgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Irland 6,2 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Irland ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Irland erfüllt sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Irland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

8. In Italien sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Italien bei 1,8 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Italien ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

---

[5] Unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtigen Regierungsvorlagen am Tage der Errichtung der EZB verabschiedet worden sind.

Italien trat dem WKM im November 1996 wieder bei; im Zeitraum März 1996 bis November 1996 wertete sich die Italienische Lira (ITL) gegenüber den WKM-Währungen auf; seit ihrem Wiedereintritt in den WKM war die ITL keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Italien den bilateralen Leitkurs der ITL gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Italien 6,7 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Italien ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Italien erfüllt die im ersten, zweiten und vierten Gedankenstrich von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien; was das im dritten Gedankenstrich von Artikel 109 j Absatz 1 genannte Kriterium anbetrifft, so ist die Währung Italiens zwar erst im November 1996 wieder in den WKM eingetreten, doch hat sie in den letzten zwei Jahren eine ausreichende Stabilität gezeigt. Italien hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Italien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

9. In Luxemburg sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar[6].

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Luxemburg bei 5,6 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Luxemburg ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Luxemburg nahm in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war der Luxemburgische Franc (LUF) keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Luxemburg den bilateralen Leitkurs des LUF gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Luxemburg 5,6 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Luxemburg ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Luxemburg erfüllt sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Luxemburg die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

10. In den Niederlanden sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in den Niederlanden bei 1,8 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in den Niederlanden ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

---

6 Unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtigen Regierungsvorlagen am Tage der Errichtung der EZB verabschiedet worden sind.

– 1,4 % bei obiger Angabe handelt es sich um einen offensichtlichen Druckfehler (s. lfd. S. 54, Tab 1.1).

Die Niederlande nahmen in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war der Niederländische Gulden (NLG) keinen starken Spannungen ausgesetzt und haben die Niederlande den bilateralen Leitkurs des NLG gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in den Niederlanden 5,5 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Die Niederlande sind ihren gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Die Niederlande erfüllen sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und haben somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllen die Niederlande die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

11. In Österreich sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar[7].

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Österreich bei 1,1 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Österreich ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Österreich nahm in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war der Österreichische Schilling (ATS) keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Österreich den bilateralen Leitkurs des ATS gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Österreich 5,6 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Österreich ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Österreich erfüllt sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Österreich die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

12. In Portugal sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Portugal bei 1,8 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Portugal ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Portugal nahm in den letzten zwei Jahren am WKM teil; in dieser Zeit war der Portugiesische Escudo (PTE) keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Portugal den bilateralen Leitkurs des PTE gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

---

7 Unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtigen Regierungsvorlagen am Tage der Errichtung der EZB verabschiedet worden sind.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Portugal 6,2 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Portugal ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Portugal erfüllt sämtliche in den vier Gedankenstrichen von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien und hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Portugal die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

13. In Finnland sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Finnland bei 1,3 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Finnland ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Finnland gehört dem WKM seit Oktober 1996 an; im Zeitraum März 1996 bis Oktober 1996 wertete die Finnmark (FIM) gegenüber den WKM-Währungen auf; seit ihrem Eintritt in den WKM war die FIM keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat Finnland den bilateralen Leitkurs der FIM gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Finnland 5,9 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Finnland ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen. Finnland erfüllt die im ersten, zweiten und vierten Gedankenstrich von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien; was das im dritten Gedankenstrich von Artikel 109 j Absatz 1 genannte Kriterium anbetrifft, so ist die Währung Finnlands zwar erst im Oktober 1996 in den WKM eingetreten, doch hat sie in den letzten zwei Jahren eine ausreichende Stabilität gezeigt. Finnland hat somit einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht. Aufgrund dessen erfüllt Finnland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

14. In Schweden sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank nicht mit den Artikeln 107 und 108 EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Schweden bei 1,9 % und damit unter dem Referenzwert.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Schweden ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht.

Schwedens Währung hat zu keiner Zeit am WKM teilgenommen; in den zwei Jahren der Referenzperiode hat der Wert der Schwedischen Krone (SEK) gegenüber den am WKM teilnehmenden Währungen geschwankt, was unter anderem das Fehlen eines Wechselkurszieles widerspiegelt.

In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich Januar 1998 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Schweden 6,5 % und lag damit unter dem Referenzwert.

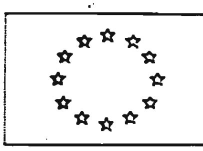
Schweden ist seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in ungenügendem Maße nachgekommen. Schweden erfüllt die im ersten, zweiten und vierten Gedankenstrich von Artikel 109 j Absatz 1 genannten Konvergenzkriterien, nicht aber das im dritten Gedankenstrich von Artikel 109 j Absatz 1 genannte Kriterium. Aufgrund dessen erfüllt Schweden nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung.

15. Das Vereinigte Königreich hat gemäß Protokoll Nr. 11 Absatz 1 dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 überzugehen; daher entfällt die Prüfung der Frage, ob das Vereinigte Königreich die sonstigen notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt; aufgrund der Notifizierung seitens des Vereinigten Königreichs gelten für das Vereinigte Königreich während der dritten Stufe der WWU die im Protokoll Nr. 11 Artikel 4 bis 9 niedergelegten Regeln.

Artikel 2

Feststellungen

Aus diesen Gründen stellt der Rat fest, daß Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen. Der Rat empfiehlt dem in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagenden Rat, zu bestätigen, daß die genannten Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung am 1. Januar 1999 erfüllen



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25. März 1998

BERICHT ÜBER DEN KONVERGENZSTAND 1998

(gemäß Artikel 109 j Absatz 1 EG-Vertrag)

2

INHALT

TABELLEN

SCHAUBILDER

ABKÜRZUNGEN

Länder

B	Belgien
DK	Dänemark
D	Deutschland
EL	Griechenland
E	Spanien
F	Frankreich
IRL	Irland
I	Italien
L	Luxemburg
NL	Niederlande
A	Österreich
P	Portugal
FIN	Finnland
S	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich
EUR, EG	Europäische Gemeinschaft (15 Mitgliedstaaten)
EUR 12	Europäische Gemeinschaft (12 Mitgliedstaaten, ohne Österreich, Finnland und Schweden)
US(A)	Vereinigte Staaten (von Amerika)

Währungen

BEF	Belgischer Franc
DKK	Dänische Krone
DEM	Deutsche Mark
GRD	Griechische Drachme
ESP	Spanische Peseta
FRF	Französischer Franc
IEP	Irisches Pfund
ITL	Italienische Lira
LUF	Luxemburgischer Franc
NLG	Niederländischer Gulden
ATS	Österreichischer Schilling
PTE	Portugiesischer Escudo
FIM	Finnmark
SEK	Schwedische Krone
GBP	Pfund Sterling
ECU	European Currency Unit
USD	US Dollar

Sonstige Abkürzungen

BIP	Bruttoinlandsprodukt
EIB	Europäische Investitionsbank
EPI	Erzeugerpreisindex
ESVG-1979	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, Ausgabe 1979
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften
EVPI	Europäischer Verbraucherpreisindex
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWR-VPI	Europäischer Wirtschaftsraum-Verbraucherpreisindex
EWS	Europäisches Währungssystem
EZB	Europäische Zentralbank
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
IVPI	Interims-Verbraucherpreisindex
KAPH	Monetäre Konsumausgaben der privaten Haushalte
KKS	Kaufkraftstandards
MwSt	Mehrwertsteuer
NZB	Nationale Zentralbank
VPI	(Nationaler) Verbraucherpreisindex
WKM	Wechselkursmechanismus (des Europäischen Währungssystems)
WU-VPI	Währungsunion-Verbraucherpreisindex
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

1. EINLEITUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

1.1. Rolle des Berichts

Der vorliegende Bericht wurde gemäß Artikel 109 j Absatz 1 EG-Vertrag ausgearbeitet. Danach hat die Kommission darüber zu berichten, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. Auch das Europäische Währungsinstitut (EWI) hat dem Rat einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Diese Berichte sind die ersten Schritte in dem in Artikel 109 j festgelegten Verfahren, wonach der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs (am 2. Mai 1998) entscheiden wird, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen.

Im November 1996 hat die Kommission bereits einen Bericht[1] gemäß Artikel 109 j Absatz 1 vorgelegt. Auf die Prüfung der Konvergenzfortschritte der Mitgliedstaaten folgte eine förmliche Entscheidung[2] gemäß Artikel 109 j Absatz 3, die der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs im Dezember 1996 in Dublin erließ und in der festgestellt wurde, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung zum damaligen Zeitpunkt nicht von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten erfüllt wurden. Folglich wurde der Starttermin für die dritte Stufe der WWU auf den 1. Januar 1999 festgesetzt, wie dies im EG-Vertrag vorgesehen ist und vom Europäischen Rat mehrfach bestätigt wurde.

Wie in der Übereinkunft von Edinburgh von 1992 vermerkt, hat Dänemark gemäß Absatz 1 des Protokolls Nr. 12 zum EG-Vertrag notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen wird. Desgleichen hat das Vereinigte Königreich dem Rat gemäß Absatz 1 des Protokolls Nr. 11 zum EG-Vertrag notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, 1999 zur dritten Stufe überzugehen. Obgleich sich Dänemark und das Vereinigte Königreich 1999 nicht an der einheitlichen Währung beteiligen werden, werden doch in dem vorliegenden Bericht auch die Konvergenzergebnisse dieser beiden Länder geprüft.

1 KOM(96)560, "Bericht über die Konvergenz in der Europäischen Union 1996".

2 Entscheidung des Rates (96/736/EG) vom 13. Dezember 1996, ABl. Nr. L 335, 24.12.1996, S. 48.

Auf der Grundlage dieses Berichts und des Berichts des EWI legt die Kommission dem Rat eine gesonderte Empfehlung für dessen Beurteilung gemäß Artikel 109 j Absatz 2 vor. Der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen" beurteilt, ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen und empfiehlt seine Feststellungen dem Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt.

In den folgenden Abschnitten dieses Eingangskapitels werden die wichtigsten Ergebnisse und Schlußfolgerungen des Berichts zunächst nach Themen in der gleichen Reihenfolge wie im Hauptteil des Berichts und sodann nach Mitgliedstaaten zusammengefaßt. Die Gliederung des Berichts folgt der des Artikels 109 j Absatz 1. In Kapitel 2 wird geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten (einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank) mit Artikel 107 und Artikel 108 EG-Vertrag sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vereinbar sind. In den anschließenden vier Kapiteln (Kapitel 3-6) werden nacheinander die Ergebnisse der Mitgliedstaaten im Verhältnis zu den vier Konvergenzkriterien Preisstabilität, Finanzlage der öffentlichen Hand, Wechselkurse und langfristige Zinssätze untersucht. Kapitel 7 befaßt sich mit verschiedenen anderen Bereichen, die in den Berichten der Kommission und des EWI zu berücksichtigen sind: Entwicklung der ECU, Ergebnisse bei der Integration der Märkte, Leistungsbilanzen sowie Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

Der Bericht stützt sich auf die bis zum 16. März 1998 vorliegenden Wirtschaftsdaten und –informationen und berücksichtigt die Entwicklung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt der Annahme dieses Berichts.

1.2. Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften und Konvergenz

Seit Beginn der zweiten Stufe der WWU wurden bei der Erreichung eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz in allen Mitgliedstaaten bemerkenswerte Fortschritte erzielt. In den Jahren 1996 und 1997 sowie in den ersten Monaten von 1998, als die Konvergenzanstrengungen (insbesondere im Haushaltsbereich) in vielen Mitgliedstaaten intensiviert wurden, kamen die Fortschritte rascher voran. Auch andere notwendige Vorbereitungen für die dritte Stufe sind inzwischen sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene weiter gediehen.

Die Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und 108 EG-Vertrag sowie der Satzung des ESZB wird in Kapitel 2 dieses Berichts untersucht. Die Vereinbarkeit muß insbesondere hinsichtlich der Ziele der nationalen Zentralbanken und ihrer Unabhängigkeit sowie der Vorschriften gewährleistet sein, die die Einbindung der nationalen Zentralbanken in das ESZB und sonstige Währungsangelegenheiten betreffen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) in Einklang gebracht haben. Die meisten Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Änderungen der Rechtsvorschriften bereits erlassen oder beraten zur Zeit in den gesetzgebenden Körperschaften über entsprechende Regierungsvorschläge. In acht Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, den Niederlanden, Portugal und Finnland) kann die Lage als mit den Vorschriften des EG-Vertrags vereinbar oder weitgehend vereinbar betrachtet werden, während in vier weiteren Mitgliedstaaten die Vereinbarkeit gewährleistet sein wird, sofern die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erlassen werden (Spanien, Luxemburg und Österreich) oder der bereits ausgearbeitete Regierungsentwurf im Parlament eingebracht und von diesem verabschiedet wird (Frankreich). Im Falle Schwedens können die entsprechenden Regierungsvorschläge aus verfassungsmäßigen Gründen erst gegen Ende 1998 angenommen werden, und es bestehen immer noch gewisse Unvereinbarkeiten zwischen dem vorliegenden Gesetzesentwurf und dem EG-Vertrag. Aufgrund ihrer vorläufigen Nichtteilnahme sind Dänemark und das Vereinigte Königreich nicht verpflichtet, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB in Einklang zu bringen, mit Ausnahme der Unabhängigkeit der Zentralbank im Falle Dänemarks, wo die entsprechenden Rechtsvorschriften vereinbar sind.

In dem Bericht wird die Erreichung eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz anhand der Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der vier Konvergenzkriterien des Artikels 109 j Absatz 1 erzielt haben, im einzelnen geprüft (Kapitel 3-6).

Die steten Fortschritte, die in der Gemeinschaft insgesamt wie auch von den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Erreichung oder Wahrung eines hohen Grades an Preisstabilität erzielt wurden, setzten sich 1997 und bis in das Jahr 1998 fort. Bei der Beurteilung der Preisstabilität und Konvergenz der Inflationsraten in den Mitgliedstaaten (in Kapitel 3) wurden die seit kurzem vorliegenden harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) zugrundegelegt, die eine bessere und besser vergleichbare Beurteilungsgrundlage bilden als die nationalen Verbraucherpreisindizes. Die durchschnittliche Inflationsrate der einzelnen Mitgliedstaaten wurde berechnet als prozentuale Veränderung des durchschnittlichen HVPI in den letzten zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Index der vorangegangenen zwölf Monate. Der Referenzwert wurde für die Zwecke dieses Berichts als einfaches arithmetisches Mittel der durchschnittlichen Inflationsraten der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus 1,5 Prozentpunkte berechnet. Nach den neuesten Zahlen (Januar 1998) waren demnach Frankreich, Irland und Österreich die drei preisstabilsten Länder, und der Referenzwert lag bei 2,7 % (vgl. Tabelle 1.1 und Schaubild 1.1). 14 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich) wiesen durchschnittliche Inflationsraten unterhalb des Referenzwerts auf. In Anbetracht der strukturellen Veränderungen (sowohl der Institutionen als auch des Verhaltens), die bei der Erreichung der Preisstabilität eine wichtige Rolle gespielt haben, und in Anbetracht der Entwicklung der Lohnstückkosten und anderer Preisindizes gibt es guten Grund zu der Annahme, daß die derzeitige Entwicklung der Inflationsraten in diesen 14 Mitgliedstaaten von Dauer sein wird. Griechenland ist es ebenfalls gelungen, seine Inflationsrate zu senken, doch ist diese immer noch weit höher als der Referenzwert.

Die Beurteilung des Konvergenzkriteriums, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft (vgl. Kapitel 4), hängt mit den Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 104 c EG-Vertrag zusammen. Gegenwärtig sind fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande und Finnland) nicht Gegenstand einer Ratsentscheidung nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Bestehen eines übermäßigen öffentlichen Defizits und erfüllen somit bereits dieses Kriterium. Die Kommission leitet das diesjährige Verfahren zur etwaigen Feststellung eines übermäßigen Defizits parallel zu diesem Bericht ein. Im allgemeinen sind die öffentlichen Defizite während der zweiten Stufe der WWU gegenüber dem Niveau von 1993, als sie durch die Auswirkungen der Rezession aufgebläht wurden, erheblich zurückgeführt worden. Während des Jahres 1997 haben die Mitgliedstaaten weitere erhebliche Fortschritte erzielt: 1997 lagen die Defizite in 14 Mitgliedstaaten entweder unter oder bei dem Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und für 1998 werden weitere Defizitsenkungen erwartet. Während die öffentliche Schuldenquote 1997 nur in vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Luxemburg, Finnland und Vereinigtes Königreich) unter dem Referenzwert von 60 % des BIP lag, ist es fast allen übrigen Mitgliedstaaten mit höheren Schuldenquoten gelungen, den früheren Aufwärtstrend umzukehren. Nur in Deutschland, wo die Schuldenquote knapp über 60 % des BIP liegt und die außergewöhnlichen Kosten der deutschen Einigung weiterhin eine schwere Belastung darstellen, ist die Schuldenquote 1997 weiter geringfügig angestiegen. Im laufenden Jahr 1998 wird in allen Mitgliedstaaten, deren Schuldenquote über dem Referenzwert liegt, ein Rückgang erwartet. Die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Rückgang der Schuldenquoten in den nächsten Jahren sind gegeben. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidungen über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich aufzuheben. Während Griechenland in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Ungleichgewichte in den öffentlichen Finanzen erzielt hat, lag das öffentliche Defizit 1977 noch deutlich über dem Referenzwert. Für 1998 wird jedoch erwartet, daß das Defizit unter den Referenzwert zurückgeführt wird.

Die Erfüllung des Wechselkurskriteriums wird im EG-Vertrag definiert als Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus (WKM) des Europäischen Währungssystems (EWS) seit mindestens zwei Jahren ohne starke Spannungen und ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates. Mit Hilfe des in Kapitel 5 verwendeten operationalen Rahmens zur Auslegung dieses Kriteriums wird die Teilnahme am WKM seit mindestens zwei Jahren nachgeprüft und die Wechselkursentwicklung innerhalb einer Bandbreite von ±2.25 % oberhalb und unterhalb des Leitkurses jeder Währung gegenüber der Median-Währung im WKM-Paritätengitter beurteilt. Als Zweijahreszeitraum wurde die Zeit vom März 1996 bis Februar 1998 berücksichtigt. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung gehörten zehn Währungen – der Belgische Franc, die Dänische Krone, die Deutsche Mark, die Spanische Peseta, der Französische Franc, das Irische Pfund, der Luxemburgische Franc, der Niederländische Gulden, der Österreichische Schilling und der Portugiesische Escudo - dem WKM seit mehr als zwei Jahren an. Die Finnmark nimmt seit Oktober 1996 am WKM teil, und die Italienische Lira trat dem Mechanismus im November 1996, d.h. vor weniger als zwei Jahren, wieder bei. Der WKM war im allgemeinen stabil, und die große Mehrheit der Teilnehmerwährungen notierte während dieser Zeit in der Nähe ihrer Leitkurse im WKM. Von diesen Währungen wich allein das Irische Pfund längere Zeit von seinem Leitkurs gegenüber der Median-Währung ab. Es handelte sich dabei allerdings größtenteils um eine Abweichung nach oben. Das Irische Pfund wurde im März 1998 nach Abschluß des Berichtszeitraums gegenüber den anderen WKM-Währungen um 3% aufgewertet. Alles in allem kann man sagen, daß diese zwölf Währungen während der beiden Berichtsjahre keinen starken Spannungen ausgesetzt waren. Die Griechische Drachme, die Schwedische Krone und das Pfund Sterling nahmen während des Berichtszeitraums nicht am WKM teil. Die Griechische Drachme trat jedoch im März 1998 nach Abschluß des Berichtszeitraums dem WKM bei.

Das vierte Kriterium - Dauerhaftigkeit der Konvergenz, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt - wird in Kapitel 6 untersucht. Die langfristigen Zinssätze sind ein Frühindikator, der die Einschätzung der fundamentalen Wirtschaftsbedingungen durch die Finanzmärkte widerspiegelt einschließlich des dauerhaften Charakters der Inflationsentwicklung und der Finanzlage der öffentlichen Hand. Die Entwicklungen auf den Rentenmärkten während der letzten beiden Jahre haben mit dem Näherrücken der dritten Stufe der WWU zu einer erheblichen Verringerung des Zinsgefälles, insbesondere bei den früheren Hochzinsländern, geführt. Die Beurteilung nach diesem Kriterium stützt sich auf die Zinssätze für vergleichbare repräsentative Anleihen mit zehnjähriger Laufzeit (im Falle Griechenlands nicht vergleichbar) unter Verwendung eines Durchschnittssatzes für die letzten zwölf Monate. Der Referenzwert wurde als einfaches arithmetisches Mittel der langfristigen Zinssätze der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus zwei Prozentpunkte berechnet. Im Januar 1998 lag der Referenzwert bei 7,8 %. In vierzehn Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich) lag der durchschnittliche langfristige Zinssatz unter dem Referenzwert. Auch in Griechenland sind die Langfristzinsen in den letzten Jahren gesunken, liegen aber immer noch über dem Referenzwert.

Nach dem EG-Vertrag sind in diesem Bericht auch die Entwicklungen in verschiedenen anderen Bereichen zu untersuchen, die für die wirtschaftliche Integration und Konvergenz von Bedeutung sind. Dies geschieht in Kapitel 7. Umfang und Aktivität der ECU-Finanzmärkte haben während der zweiten Stufe der Tendenz nach an Bedeutung verloren. Die Spanne zwischen privater und öffentlicher ECU hat sich in dem Maße, in dem die Märkte die Gewißheit erlangt haben, daß die ECU im Verhältnis 1:1 auf Euro umgestellt wird, sehr stark verringert. Das Binnenmarktprogramm wirkt sich in erheblichem Maße auf die Wirtschaftsintegration aus, insbesondere auf die Struktur des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, auf die ausländischen Direktinvestitionen, die Wettbewerbsbedingungen und die Konvergenz der Preise für bestimmte Arten von Gütern und Dienstleistungen. Die Leistungsbilanzen spiegeln das Gleichgewicht zwischen volkswirtschaftlicher Ersparnis und Investitionen der einzelnen Mitgliedstaaten wider; Schätzungen zufolge wiesen die Gemeinschaft insgesamt und zehn Mitgliedstaaten 1997 einen Überschuß auf. Weitere Indikatoren für die Lohnstückkosten, die Einfuhrpreise und sonstige Preise bestätigen das Bild einer zufriedenstellenden und solide fundierten Preisentwicklung in den meisten Mitgliedstaaten.

Tabelle 1.1

Gegenwärtiger Stand der Konvergenz in den Mitgliedstaaten

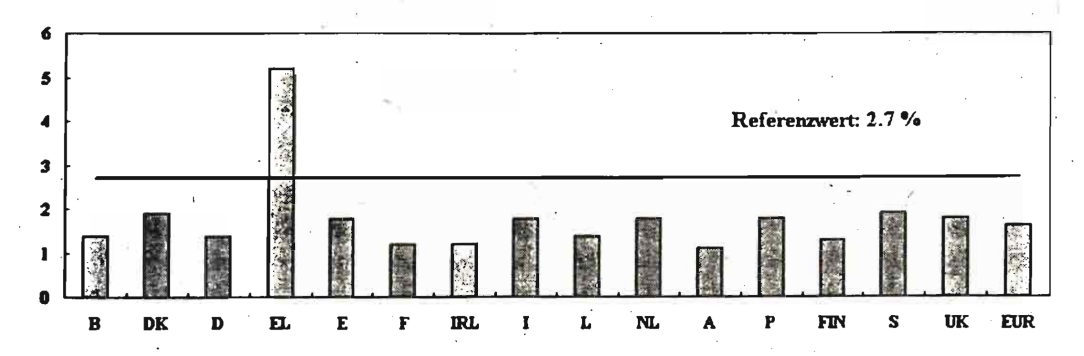
	Inflation	Finanzlage der öffentlichen Hand						Wechselkurse	Langfristige Zinssätze
	HVPI (a)	Bestehen eines übermäßigen Defizits (b)	Defizit (in % des BIP) (c)	Schuldenstand (in % des BIP)				Teilnahme am WKM	(d)
	Januar 1998		1997	1997	Veränderung gegenüber dem Vorjahr			März 1998	Januar 1998
					1997	1996	1995		
Referenzwert	2,7 (e)		3	60					7,8 (f)
B	1,4	ja (g)	2,1	122,2	-4,7	-4,3	-2,2	ja	5,7
DK	1,9	nein	-0,7	65,1	-5,5	-2,7	-4,9	ja	6,2
D	1,4	ja (g)	2,7	61,3	0,8	2,4	7,8	ja	5,6
EL	5,2	ja	4,0	108,7	-2,9	1,5	0,7	ja (h)	9,8 (i)
E	1,8	ja (g)	2,6	68,8	-1,3	4,6	2,9	ja	6,3
F	1,2	ja (g)	3,0	58,0	2,4	2,9	4,2	ja	5,5
IRL	1,2	nein	-0,9	66,3	-6,4	-9,6	-6,8	ja	6,2
I	1,8	ja (g)	2,7	121,6	-2,4	-0,2	-0,7	ja (j)	6,7
L	1,4	nein	-1,7	6,7	0,1	0,7	0,2	ja	5,6
NL	1,8	nein	1,4	72,1	-5,0	-1,9	1,2	ja	5,5
A	1,1	ja (g)	2,5	66,1	-3,4	0,3	3,8	ja	5,6
P	1,8	ja (g)	2,5	62,0	-3,0	-0,9	2,1	ja	6,2
FIN	1,3	nein	0,9	55,8	-1,8	-0,4	-1,5	ja (k)	5,9
S	1,9	ja (g)	0,8	76,6	-0,1	-0,9	-1,4	nein	6,5
UK	1,8	ja (g)	1,9	53,4	-1,3	0,8	3,5	nein	7,0
EUR	1,6		2,4	72,1	-0,9	2,0	3,0		6,1

(a) Veränderung des arithmetischen Mittels der harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) der letzten 12 Monate im Verhältnis zum arithmetischen Mittel der 12 HVPI der Vorperiode.
(b) Ratsentscheidungen vom 26.9.94, 10.7.95, 27.6.96 und 30.6.97.
(c) Ein negatives Vorzeichen beim öffentlichen Defizit gibt einen Überschuß an.
(d) Durchschnittliche Laufzeit 10 Jahre; Durchschnitt der letzten 12 Monate.
(e) Nach der Definition in diesem Bericht: einfaches arithmetisches Mittel der Inflationsraten der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus 1,5 Prozentpunkte.
(f) Nach der Definition in diesem Bericht: einfaches arithmetisches Mittel der über 12 Monate berechneten Durchschnittszinssätze der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus 2 Prozentpunkte.
(g) Die Kommission empfiehlt die Aufhebung der entsprechenden Entscheidungen.
(h) Seit März 1998.
(i) Durchschnitt der für die letzten 12 Monate vorliegenden Angaben.
(j) Seit November 1996.
(k) Seit Oktober 1996.

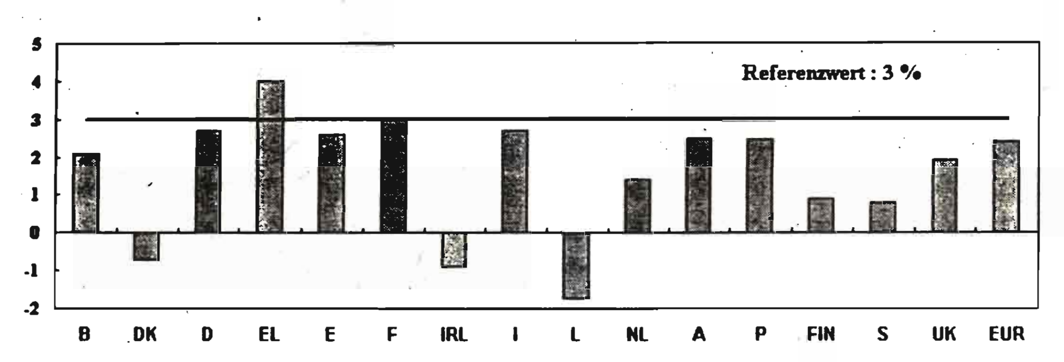
Quelle: Kommissionsdienststellen.

Schaubild 1.1 Wichtigste Konvergenzindikatoren

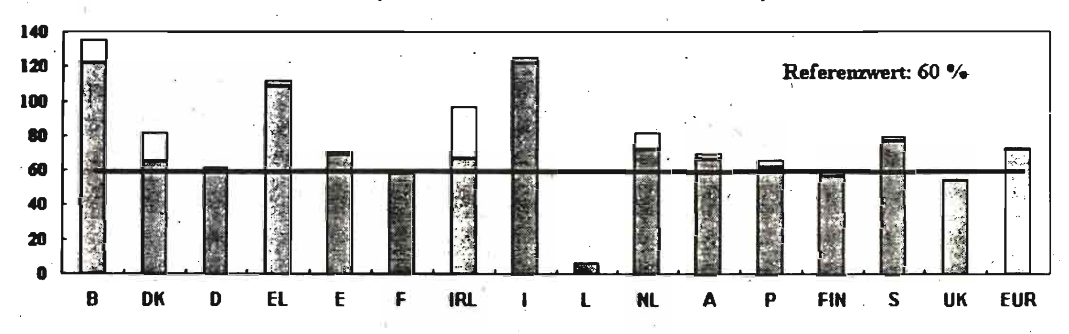
Durchschnittliche Inflationsrate (%) - Januar 1998



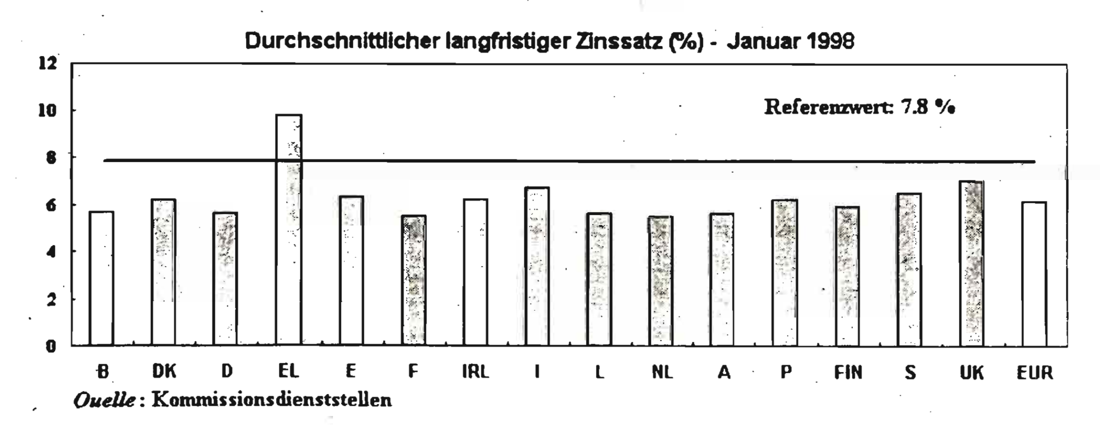
Öffentliches Defizit (% des BIP) : 1997



Öffentlicher Schuldenstand (% des BIP):
1997 (und Höchstwert im Zeitraum 1993-97)



Durchschnittlicher langfristiger Zinssatz (%) - Januar 1998



Quelle: Kommissionsdienststellen

17

1.3. Beurteilung der einzelnen Mitgliedstaaten

1.3.1. Belgien

Die belgische Regierung schlug 1996 substantielle Änderungen des Zentralbankrechts vor, die im Februar 1998 vom Parlament angenommen wurden. Die Änderungen, die die Unabhängigkeit der Zentralbank betreffen, treten am Tage der Errichtung der EZB in Kraft; die Vorschriften über die Einbindung der Zentralbank in das ESZB gelangen zur Anwendung, wenn Belgien den Euro einführt. Belgiens Rechtsvorschriften stimmen mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB überein.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Belgien in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,4 % und damit deutlich unter dem Referenzwert von 2,7 %. Während der gesamten Zeit seit Dezember 1996[3] lag die belgische Inflationsrate unter dem Referenzwert. Belgien erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Zur Zeit liegt eine Ratsentscheidung vor, wonach in Belgien ein übermäßiges Defizit besteht (Ratsentscheidung vom 26. September 1994). Das öffentliche Defizit ist jedoch während der zweiten Stufe von 7,1 % des BIP im Jahr 1993 auf 2,1 % im Jahr 1997 erheblich und ständig unter den Referenzwert zurückgeführt worden. Ein weiterer Rückgang des Defizits wird für 1998 erwartet. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 1993 mit 135,2 % des BIP ihren Höchststand und ist seither Jahr für Jahr bis auf 122,2 % im Jahr 1997 zurückgegangen; die Höhe des Primärüberschusses, die sich seit 1994 auf über 5 % des BIP beläuft, trug dazu bei, die Schuldenquote auf einen dauerhaften Abwärtspfad zu bringen. Es wird erwartet, daß die Schuldenquote 1998 und in den Jahren danach weiter sinken wird; die belgische Regierung gab vor kurzem ihre feste Absicht bekannt, den Primärüberschuß mittelfristig auf einem hohen Stand zu halten. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien aufzuheben. Folgt der Rat dieser Empfehlung, so gilt das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, in Belgien als erfüllt.

Der Belgische Franc nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Der Belgische Franc hat sich stets innerhalb der Bandbreite von ±2.25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM gehalten. Belgien erfüllt somit das Wechselkurskriterium.

---

[3] Die durchschnittliche Inflationsrate auf der Basis der HVPI liegt erst seit Dezember 1996 vor.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Belgien in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 5,7 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Der Referenzwert wurde von Belgien in der gesamten Zeit seit Dezember 1996[4] eingehalten. Das Gefälle der belgischen Langfristzinsen gegenüber den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zinssätzen hat sich weiter verringert. Belgien erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Belgien einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.2. Deutschland

Das Bundesbankgesetz von 1957 sicherte der Zentralbank schon zu Beginn von Stufe 2 ein relativ hohes Maß an Unabhängigkeit. Im Hinblick auf Stufe 3 der WWU legte die Bundesregierung einen Vorschlag zur Änderung des Bundesbankgesetzes vor, der im Dezember 1997 vom Parlament angenommen wurde. Das Gesetz zur Änderung des Bundesbankgesetzes von 1957 wird zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem Deutschland die Einheitswährung einführt. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Bundesbank wurden jedoch bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, d.h. am 30. Dezember 1997, wirksam. Deutschlands Rechtsvorschriften sind mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Deutschland in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,4 % und damit deutlich unter dem Referenzwert von 2,7 %. Die deutsche Inflationsrate blieb während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert. Deutschland erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Die Entscheidung von 1994 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Deutschland (Ratsentscheidung vom 26. September 1994) wurde 1995 aufgehoben (Ratsentscheidung vom 10. Juli 1995). Aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung der öffentlichen Finanzen im Jahr 1995 wurde eine erneute Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Deutschland erlassen (Ratsentscheidung vom 27. Juni 1996), die noch nicht wieder aufgehoben wurde. Das öffentliche Defizit wurde von 3,4 % im Jahr 1996 auf 2,7 % im Jahr 1997 und damit unter den Referenzwert zurückgeführt. Eine weitere Senkung des Defizits wird für 1998 erwartet. Die öffentliche Schuldenquote erhöhte sich; sie ist 1996 auf knapp über 60 % des BIP und 1997 weiter auf 61,3 % angestiegen. Es wird jedoch erwartet, daß die Schuldenquote ab 1998 wieder zurückgeht und in der Nähe des Referenzwerts von 60 % des BIP bleibt. Überdies stellen die außergewöhnlichen Kosten der deutschen Einigung weiterhin eine schwere Belastung für die öffentlichen Finanzen dar. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Deutschland aufzuheben. Folgt der Rat dieser Empfehlung, so gilt das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, in Deutschland als erfüllt.

---

[4] Der Referenzwert auf der Grundlage der Zinssätze der drei preisstabilsten Länder unter Verwendung des HVPI liegt erst seit Dezember 1996 vor.

Die D-Mark nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Die D-Mark hat sich stets innerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM gehalten. Deutschland erfüllt somit das Wechselkurskriterium.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Deutschland in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 5,6 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Der Referenzwert wurde von Deutschland in der gesamten Zeit seit Dezember 1996 eingehalten; Deutschland gehörte zu den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Langfristzinsen. Deutschland erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Deutschland einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.3. Griechenland

Die griechische Regierung hat im Sommer 1997 einen Gesetzentwurf eingebracht, um seine Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung in Einklang zu bringen. Das Gesetz wurde im November 1997 vom Parlament verabschiedet und im Dezember 1997 wirksam. Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Zentralbank traten im Dezember 1997 in Kraft. Der Zeitplan für ihre Einbindung in das ESZB ist nicht ganz zufriedenstellend. Trotz dieser Unvollkommenheit sind die griechischen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Griechenland in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 5,2 % und damit deutlich über dem Referenzwert von 2,7 %. Die griechische Inflationsrate lag in der gesamten Zeit seit Dezember 1996 über dem Referenzwert, doch hat sich das Inflationsgefälle etwas verringert. Griechenland erfüllt das Preisstabilitätskriterium nicht.

Zur Zeit liegt eine Entscheidung vor, wonach in Griechenland ein übermäßiges Defizit besteht (Ratsentscheidung vom 26. September 1994). Das öffentliche Defizit ist von 13,8 % des BIP im Jahr 1993 auf 4,0 % im Jahr 1997 sehr stark zurückgeführt worden, liegt jedoch immer noch deutlich über dem Referenzwert. Die öffentliche Schuldenquote ist hoch. Zwar war sie während der zweiten Stufe relativ stabil, erreichte aber 1996 mit 111,6 % des BIP einen Höchststand, bevor sie 1997 auf 108,7 % zurückging. Griechenland erfüllt das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, nicht.

Die Griechische Drachme trat im März 1988 dem WKM bei, hat während des Berichtszeitraums jedoch nicht am WKM teilgenommen. In den beiden Berichtsjahren notierte die Drachme gegenüber den WKM-Währungen relativ stabil, war jedoch zuweilen Spannungen ausgesetzt, denen durch Erhöhungen der Inlandszinsen und durch Deviseninterventionen entgegengewirkt wurde. Griechenland erfüllt somit das Wechselkurskriterium nicht.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Griechenland in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 9,8 % und damit über dem Referenzwert von 7,8 %. Die Angaben über die Zinssätze in Griechenland, die sich bis Mai 1997 auf Anleihen mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als zehn Jahren bezogen, sind mit denen der anderen Mitgliedstaaten streng genommen nicht vergleichbar. Das Zinsgefälle zwischen Griechenland und den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zinssätzen hat sich verringert, ist aber nach wie vor groß. Griechenland erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz nicht.

1.3.4. Spanien

Spanien hat sein Zentralbankrecht bereits 1994 reformiert. Mit Gesetz 13/1994 wurde die Unabhängigkeit der Zentralbank von der Regierung und Preisstabilität als oberstes Ziel der Geldpolitik festgelegt. Das Gesetz wurde in den letzten Monaten durch zwei weitere Rechtsakte geändert. Ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes von 1994 über bestimmte Aspekte der Unabhängigkeit wurde am 31. Dezember 1997 erlassen. Bezüglich der Ziele der Zentralbank, ihrer Einbindung in das ESZB und sonstiger Rechtsvorschriften legte die Regierung im Februar 1998 einen weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes 13/1994 vor. Sofern der Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form vom Parlament angenommen wird, sind Spaniens Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Spanien in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,8 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Durch die Rückführung der Inflation in Spanien in den Jahren 1996 und 1997 wurde die durchschnittliche Inflationsrate ab Juli 1997 auf und später unter den Referenzwert gesenkt. Spanien erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Zur Zeit liegt eine Entscheidung vor, wonach in Spanien ein übermäßiges Defizit besteht (Ratsentscheidung vom 26. September 1994). Das öffentliche Defizit wurde jedoch von 7,3 % des BIP im Jahr 1995 auf 2,6 % im Jahr 1997 erheblich und damit unter den Referenzwert gesenkt. Für 1998 wird ein weiterer Rückgang des Defizits erwartet. Die öffentliche Schuldenquote erhöhte sich von 60,0 % des BIP im Jahr 1993 auf 70,1 % im Jahr 1996 und ging 1997 auf 68,8 % zurück. Für 1998 und die Jahre danach wird ein weiterer Rückgang der Schuldenquote erwartet. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Spanien aufzuheben. Folgt der Rat dieser Empfehlung, so gilt das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, in Spanien als erfüllt.

Die Spanische Peseta nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Die Spanische Peseta hat sich fast immer innerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM gehalten. Spanien erfüllt somit das Wechselkurskriterium.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Spanien in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 6,3 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Infolge der Verringerung des Zinsgefälles während des Jahres 1996 sank der durchschnittliche Zinssatz in Spanien so weit, daß er während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert lag. Das Gefälle der spanischen Langfristzinsen gegenüber den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zinssätzen hat sich weiter verringert. Spanien erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Spanien einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.5. Frankreich

Frankreich hat seine Zentralbanksatzung bereits 1993 im Hinblick auf die WWU überprüft. Die Regierung will in der letzten Märzwoche 1998 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes von 1993 im Parlament einbringen. Die Änderung, die die Unabhängigkeit der Zentralbank betrifft, soll am Tage der Errichtung der EZB in Kraft treten, die anderen Änderungen am 1. Januar 1999. Sofern der Gesetzentwurf der Regierung in seiner gegenwärtigen Form im Parlament eingebracht und von diesem verabschiedet wird, sind Frankreichs Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Frankreich in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,2 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Die französische Inflationsrate blieb während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert: Frankreich gehörte zu den drei preisstabilsten Mitgliedstaaten, die für die Berechnung dieses Referenzwertes maßgeblich waren. Frankreich erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Zur Zeit liegt eine Entscheidung vor, wonach in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht (Ratsentscheidung vom 26. September 1994). Das öffentliche Defizit ist jedoch von 5,8 % des BIP im Jahr 1994 auf 3,0 % im Jahr 1997 erheblich gesenkt worden und entspricht nunmehr dem Referenzwert. Für 1998 wird ein weiterer Rückgang des Defizits erwartet. Die öffentliche Schuldenquote hat sich zwar während der zweiten Stufe erhöht und erreichte 1997 58 % des BIP, liegt damit aber weiterhin unter dem Referenzwert. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich aufzuheben. Folgt der Rat dieser Empfehlung, so gilt das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, in Frankreich als erfüllt.

Der Französische Franc nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Der Französische Franc hielt sich fast immer innerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM. Frankreich erfüllt somit das Wechselkurskriterium.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Frankreich in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 5,5 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Frankreich hat den Referenzwert während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 eingehalten und gehörte sogar zu den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Langfristzinsen. Frankreich erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Frankreich einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.6. Irland

Mit dem Zentralbankgesetz 1998, das im März 1998 vom Parlament verabschiedet wurde, wird das frühere Zentralbankgesetz von 1942-1997 durch verschiedene Vorschriften geändert, die die WWU betreffen. Der Minister bestimmt, zu welchem Zeitpunkt oder zu welchen Zeitpunkten das Gesetz wirksam wird. Irlands Rechtsvorschriften sind mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Irland in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,2 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Irland gehörte zu den drei preisstabilsten Mitgliedstaaten, die für die Berechnung dieses Referenzwertes maßgeblich waren. Die irische Inflationsrate blieb während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert. Irland erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Irland war niemals Gegenstand einer Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits. Während der gesamten zweiten Stufe lag das öffentliche Defizit deutlich unter dem Referenzwert, und 1997 wurde ein Überschuß von 0,9 % des BIP erzielt. Für 1998 wird ein Anstieg des Überschusses erwartet. Die öffentliche Schuldenquote ist von 96,3 % des BIP im Jahr 1993 auf 66,3 % im Jahr 1997 sehr rasch gesunken, und es wird erwartet, daß sie 1998 unter den Referenzwert sinken wird. Irland erfüllt somit das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft.

Das Irische Pfund nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Im März 1998 wurde das Irische Pfund nach Abschluß des Berichtszeitraums gegenüber den anderen WKM-Währungen aufgewertet. Das Irische Pfund zeigte eine höhere Variabilität als die übrigen WKM-Währungen und bewegte sich längere Zeit hindurch außerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb seines Leitkurses gegenüber der Median-Währung. Das Irische Pfund wich jedoch hauptsächlich nach oben von seinem Leitkurs ab, worin sich die günstigen Bedingungen der irischen Wirtschaft widerspiegelten. Die höhere Variabilität ist daher kein Zeichen für starke Spannungen während des berücksichtigten Zeitraums. Irland erfüllt das Wechselkurskriterium.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Irland in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 6,2 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Irland hat den Referenzwert in der gesamten Zeit seit Dezember 1996 eingehalten. Das Gefälle der irischen Langfristzinsen gegenüber den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zinssätzen hat sich weiter verringert. Irland erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Irland einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.7. Italien

Im Oktober 1997 erteilte das Parlament der italienischen Regierung Vollmachten zur Verabschiedung von Rechtsvorschriften im Wege von Gesetzesdekreten im Zusammenhang mit der WWU. Die italienische Regierung legte im Dezember 1997 den Entwurf eines Gesetzesdekrets zur Anpassung der italienischen Rechtsvorschriften an die Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vor. Das Gesetzesdekret wurde im März 1998 von der Regierung verabschiedet. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Zentralbank treten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzesdekrets in Kraft, die Vorschriften über die Einbindung in das ESZB zu dem vom zuständigen Minister bestimmten Zeitpunkt oder aber an dem Tage, an dem Italien den Euro einführt. Die italienischen Rechtsvorschriften sind mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Italien in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,8 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Infolge des Rückgangs der Inflation in den Jahren 1996 und 1997 in Italien sank die durchschnittliche Inflationsrate seit Juni 1997 auf und später unter den Referenzwert. Italien erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Zur Zeit liegt eine Entscheidung vor, wonach in Italien ein übermäßiges Defizit besteht (Ratsentscheidung vom 26. September 1994). Das öffentliche Defizit wurde jedoch während der zweiten Stufe von 9,5 % des BIP im Jahr 1993 auf 2,7 % im Jahr 1997 sehr stark und kontinuierlich unter den Referenzwert zurückgeführt. Für 1998 wird eine weitere Senkung des Defizits erwartet. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 1994 mit 124,9 % des BIP ihren Höchststand und hat sich seither Jahr für Jahr bis auf 121,6 % im Jahr 1997 verringert. Der stetige Anstieg des Primärüberschusses, der 1997 das Volumen von 6 % des BIP erreichte, trug dazu bei, die Schuldenquote auf einen dauerhaften Abwärtspfad zu bringen. Es wird erwartet, daß die Schuldenquote 1998 und in den Jahren danach rascher sinken wird. Die italienische Regierung gab vor kurzem ihre feste Absicht bekannt, den Primärüberschuß mittelfristig auf dem erforderlichen Stand zu halten. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Italien aufzuheben. Folgt der Rat dieser Empfehlung, so gilt das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, in Italien als erfüllt.

Die Italienische Lira nimmt seit November 1996 am WKM teil. Während der davor liegenden Monate des Berichtszeitraum folgte die Lira einem Aufwertungstrend gegenüber den WKM-Währungen. Seit ihrem Wiedereintritt in den WKM hat sich die Italienische Lira stets innerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM gehalten. Wenn auch die Lira erst seit November 1996 am WKM teilgenommen hat, so war sie im Berichtszeitraum doch keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat sich daher nach Ansicht der Kommission in den letzten beiden Jahren als hinreichend stabil erwiesen.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Italien in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 6,7 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Infolge der Verringerung des Zinsgefälles in den Jahren 1996 und 1997 sank der durchschnittliche Zinssatz in Italien seit Februar 1997 unter den Referenzwert. Das Gefälle der italienischen Langfristzinsen gegenüber den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zinssätzen hat sich weiter verringert. Italien erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Italien einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.8. Luxemburg

Auf der Grundlage eines früheren Vorschlags brachte die Regierung im Dezember 1997 den revidierten Entwurf eines Gesetzes über das Luxemburgische Währungsinstitut im Parlament ein. Der Entwurf soll im April vom Parlament verabschiedet werden und am 1. Mai 1998 in Kraft treten. Mehrere Bestimmungen in dem Gesetzentwurf, die die Unabhängigkeit des Instituts und seine Einbindung in das ESZB betreffen, sind nicht voll zufriedenstellend. Sofern der Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Form vom Parlament angenommen wird, sind die luxemburgischen Rechtsvorschriften trotz dieser Unvollkommenheiten mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Luxemburg in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,4 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Die luxemburgische Inflationsrate blieb während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert. Luxemburg erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Luxemburg war niemals Gegenstand einer Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits. Während der gesamten zweiten Stufe wiesen die Staatskonten einen Überschuß auf, der 1997 1,7 % des BIP entsprach. Die öffentliche Schuldenquote ist sehr niedrig und liegt weit unter dem Referenzwert; 1997 entsprach sie nur 6,7 % des BIP. Luxemburg erfüllt somit das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft.

Der Luxemburgische Franc nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Der Luxemburgische Franc hat sich stets innerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM gehalten. Luxemburg erfüllt somit das Wechselkurskriterium.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Luxemburg in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 5,6 % und damit deutlich unter dem Referenzwert von 7,8 %. Luxemburg hat den Referenzwert während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 eingehalten und gehörte zu den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Langfristzinsen. Luxemburg erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Luxemburg einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.9. Niederlande

Die niederländische Regierung brachte im September 1997 einen Vorschlag für ein neues Gesetz zur Änderung des Gesetzes von 1948 über die Bank der Niederlande im Parlament ein. Das Gesetz wurde am 24. März 1998 vom Parlament verabschiedet. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Zentralbank treten am Tage der Errichtung der EZB in Kraft, die Vorschriften über die Einbindung der Zentralbank in das ESZB zu Beginn von Stufe 3. Eine bestimmte Vorschrift über die Unabhängigkeit der Zentralbank ist nicht ganz zufriedenstellend. Trotz dieser Unvollkommenheit sind die Rechtsvorschriften der Niederlande mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in den Niederlanden in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,8 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Die niederländische Inflationsrate blieb während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert. Die Niederlande erfüllen somit das Preisstabilitätskriterium.

Die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in den Niederlanden (Ratsentscheidung vom 26. September 1994) wurde 1997 aufgehoben (Ratsentscheidung vom 30. Juli 1997). Das öffentliche Defizit wurde von 4,0 % des BIP im Jahr 1995 auf 1,4 % im Jahr 1997 und damit unter den Referenzwert zurückgeführt. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 1993 mit 81,2 % des BIP ihren höchsten Stand und ist seither auf 72,1 % im Jahr 1997 gesunken; für 1998 wird ein weiterer Rückgang der Schuldenquote erwartet. Die Niederlande erfüllen das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft.

Der Niederländische Gulden nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Der Niederländische Gulden hat sich stets innerhalb der Bandbreite von ±2.25% ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM gehalten. Die Niederlande erfüllen somit das Wechselkurskriterium.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in den Niederlanden in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 5,5 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Der Referenzwert wurde während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 eingehalten, und die Niederlande gehörten zu den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Langfristzinsen. Die Niederlande erfüllen somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß die Niederlande einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht haben.

1.3.10. Österreich

Im Hinblick auf die Anforderungen des EG-Vertrags brachte die österreichische Regierung im Herbst 1997 und im März 1998 Gesetzentwürfe im Parlament ein. Danach werden die Vorschriften, die die Unabhängigkeit der Zentralbank gewährleisten, zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB in Kraft treten; die übrigen Vorschriften treten in Kraft, wenn Österreich die einheitliche Währung einführt. Sofern der Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Form angenommen wird, sind die österreichischen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der Satzung der ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Österreich in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,1 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Die österreichische Inflationsrate blieb während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert. Österreich erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Zur Zeit liegt eine Entscheidung vor, wonach in Österreich ein übermäßiges Defizit besteht (Ratsentscheidung vom 10. Juli 1995). Das öffentliche Defizit ist jedoch von 5,2 % des BIP im Jahr 1995 auf 2,5 % im Jahr 1997 und damit unter den Referenzwert gesenkt worden. Für 1998 wird ein weiterer Rückgang des Defizits erwartet. Die öffentliche Schuldenquote hat sich von 62,7 % des BIP im Jahr 1993 auf 69,5 % im Jahr 1996 erhöht und ging 1997 auf 66,1 % zurück. Für 1998 und die Jahre danach wird ein weiterer Rückgang der Schuldenquote erwartet. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Österreich aufzuheben. Folgt der Rat dieser Empfehlung, so gilt das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, in Österreich als erfüllt.

Der Österreichische Schilling nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Der Österreichische Schilling hat sich stets innerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM gehalten. Österreich erfüllt somit das Wechselkurskriterium.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Österreich in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 5,6 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Der Referenzwert wurde während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 eingehalten, und Österreich gehörte zu den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Langfristzinsen. Österreich erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Österreich einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.11. Portugal

Im Januar 1998 wurde im Hinblick auf die Anforderungen des EG-Vertrags ein Gesetz zur Änderung des Organgesetzes über die Bank von Portugal verabschiedet. Die Vorschriften des neuen Gesetzes, die die Unabhängigkeit betreffen, sind bereits in Kraft getreten, während die übrigen Vorschriften in Kraft treten werden, wenn Portugal den Euro einführt. Die portugiesischen Rechtsvorschriften sind mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Portugal in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,8 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Infolge des Rückgangs der Inflation in Portugal in den Jahren 1996 und 1997 sank die durchschnittliche Inflationsrate seit Juni 1997 auf und später unter den Referenzwert. Portugal erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Zur Zeit liegt eine Entscheidung vor, wonach in Portugal ein übermäßiges Defizit besteht (Ratsentscheidung vom 26. September 1994). Das öffentliche Defizit wurde jedoch während der zweiten Stufe von 6,1 % des BIP im Jahr 1993 auf 2,5 % im Jahr 1997 erheblich und kontinuierlich unter den Referenzwert gesenkt. Für 1998 wird ein weiterer Rückgang des Defizits erwartet. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 1995 mit 65,9 % des BIP einen Höchststand und ist seither auf 62,0 % im Jahr 1997 gesunken. Für 1998 wird ein weiterer Rückgang der Schuldenquote auf den Referenzwert erwartet. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Portugal aufzuheben. Folgt der Rat dieser Empfehlung, so gilt das Kriterium. das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, in Portugal als erfüllt.

Der Portugiesische Escudo nahm zum Zeitpunkt dieser Prüfung seit mehr als zwei Jahren am WKM teil und war während des berücksichtigten Zweijahreszeitraums keinen starken Spannungen ausgesetzt. Der Portugiesische Escudo hielt sich fast immer innerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM. Portugal erfüllt somit das Wechselkurskriterium.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Portugal in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 6,2 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Infolge der Verringerung des Zinsgefälles im Jahr 1996 sank der durchschnittliche Zinssatz in Portugal so weit, daß er während der gesamten Zeit seit September 1996 unter dem Referenzwert blieb. Das Gefälle der portugiesischen Langfristzinsen gegenüber den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zinssätzen hat sich weiter verringert. Portugal erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Portugal einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.12. Finnland

Die Prüfung des finnischen Zentralbankrechts wurde 1993 eingeleitet und führte zur Verabschiedung eines geänderten Zentralbankgesetzes durch das Parlament im Juni 1997. Durch das Gesetz, das am 1. Januar 1998 in Kraft trat, wurde die Unabhängigkeit der Zentralbank begründet, ihre Einbindung in das ESZB jedoch nicht geklärt. Die Regierung legte im Februar 1998 einen neuen Gesetzentwurf vor, der Änderungen in bezug auf das Gesetz über die Bank von Finnland, das Währungsgesetz und das Münzgesetz enthält. Das Gesetz wurde am 20. März 1998 vom Parlament verabschiedet. Die Vorschriften über die Unabhängigkeit der Zentralbank treten in Kürze in Kraft, die übrigen Vorschriften des Zentralbankgesetzes dann, wenn Finnland die Einheitswährung einführt. Die finnischen Rechtsvorschriften sind mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Finnland in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,3 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Die finnische Inflationsrate blieb während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert. Finnland erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Finnland (Ratsentscheidung vom 10. Juli 1995) wurde 1997 aufgehoben (Ratsentscheidung vom 30. Juni 1997). Das öffentliche Defizit wurde von 8,0 % des BIP im Jahr 1993 auf 0,9 % im Jahr 1997 erheblich unter den Referenzwert gesenkt. Für 1998 wird ein Überschuß erwartet. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 1994 mit 59,6 % des BIP einen Höchststand, der unter dem Referenzwert lag, und ist seither auf 55,8 % des BIP gesunken. Finnland erfüllt somit das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft.

Die Finnmark nimmt seit Oktober 1996 am WKM teil. Für die davor liegenden Monate des Berichtszeitraums folgte die Finnmark einem Aufwertungstrend gegenüber den WKM-Währungen. Seit ihrem Eintritt in den WKM hat sich die Finnmark meistens innerhalb der Bandbreite von ±2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses gegenüber der Median-Währung im WKM gehalten. Wenn auch die Finnmark erst seit Oktober 1996 am WKM teilgenommen hat, so war sie im Berichtszeitraum doch keinen starken Spannungen ausgesetzt und hat sich daher nach Ansicht der Kommission in den letzten beiden Jahren als hinreichend stabil erwiesen.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Finnland in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 5,9 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Finnland hat den Referenzwert während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 eingehalten. Das Gefälle der finnischen Langfristzinsen gegenüber den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zinssätzen hat sich weiter verringert. Finnland erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

Nach Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Kommission der Auffassung, daß Finnland einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht hat.

1.3.13. Schweden

Die Regierung brachte im November 1997 eine Vorlage zur Änderung der Verfassung, des Reichstagsgesetzes und des Zentralbankgesetzes ein. Im März 1998 hat das Parlament die Verfassungsänderungen in erster Lesung angenommen. Die zweite Lesung zur Bestätigung der Verfassungsänderungen kann erst von dem neuen Parlament nach den für September 1998 geplanten Wahlen vorgenommen werden. Die Änderungen der übrigen beiden Gesetze sollen vom Parlament gleichzeitig mit der zweiten Lesung der Verfassungsänderungen im Oktober 1998 verabschiedet werden. Sämtliche Änderungen werden am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Die gegenwärtigen Entwürfe enthalten einige unvereinbare Vorschriften über die Einbindung der Zentralbank in das ESZB. Auch der für die Verabschiedung der Vorschläge vorgesehene Zeitpunkt stimmt nicht mit dem im Vertrag festgelegten Zeitplan überein. Die schwedischen Rechtsvorschriften sind demnach nicht mit dem EG-Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar.

Die durchschnittliche Inflationsrate lag in Schweden in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 1,9 % und damit unter dem Referenzwert von 2,7 %. Die schwedische Inflationsrate blieb während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert. Schweden erfüllt somit das Preisstabilitätskriterium.

Zur Zeit liegt eine Entscheidung vor, wonach in Schweden ein übermäßiges Defizit besteht (Ratsentscheidung vom 10. Juli 1995). Das öffentliche Defizit wurde jedoch sehr stark und ständig von 12,2 % des BIP im Jahr 1993 auf 0,8 % im Jahr 1997 und damit unter den Referenzwert gesenkt. Für 1998 wird ein Überschuß erwartet. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 1994 mit 79 % des BIP einen Höchststand und ist seither Jahr für Jahr bis auf 76,6 % im Jahr 1997 zurückgegangen. Für 1998 und die Jahre danach wird ein weiterer Rückgang der Schuldenquote erwartet. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Schweden aufzuheben. Folgt der Rat dieser Empfehlung, so gilt das Kriterium, das die Finanzlage der öffentlichen Hand betrifft, in Schweden als erfüllt.

Die Schwedische Krone hat zu keiner Zeit am WKM teilgenommen. Unter anderem wegen eines fehlenden Wechselkursziels hat die Krone während des zweijährigen Berichtszeitraums gegenüber den WKM-Währungen geschwankt. Schweden erfüllt somit das Wechselkurskriterium nicht.

Der durchschnittliche langfristige Zinssatz lag in Schweden in den zwölf Monaten bis Januar 1998 bei 6,5 % und damit unter dem Referenzwert von 7,8 %. Infolge der Verringerung des Zinsgefälles im Jahre 1996 sank der durchschnittliche Zinssatz in Schweden so weit, daß er während der gesamten Zeit seit Dezember 1996 unter dem Referenzwert lag. Das Gefälle der schwedischen Langfristzinsen gegenüber den Mitgliedstaaten mit den niedrigsten Zinssätzen hat sich weiter verringert. Schweden erfüllt somit das Kriterium der Zinskonvergenz.

* * *

Dänemark und das Vereinigte Königreich werden nicht zur ersten Gruppe der an der Einheitswährung teilnehmenden Mitgliedstaaten gehören, da sie von ihrer Möglichkeit zur Nichtteilnahme Gebrauch machen. Eine Beurteilung des Rates, ob Dänemark und das Vereinigte Königreich die übrigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, ist daher nicht notwendig. Dennoch sind diese beiden Länder an der Vertiefung der Wirtschaftsintegration und Verstärkung der wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit während der sukzessiven Stufen der WWU eng beteiligt. Daher enthält dieser Bericht ebenso wie für die übrigen Mitgliedstaaten Angaben über den Stand des Zentralbankrechts in Dänemark und im Vereinigten Königreich und prüft die Konvergenzergebnisse dieser beiden Länder.

2. VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM EG-VERTRAG UND DER SATZUNG DES EUROPÄISCHEN SYSTEMS DER ZENTRALBANKEN

2.1. Einleitung

Gemäß dem zweiten Satz von Artikel 109 j Absatz 1 EG-Vertrag ist in dem aufgrund dieses Artikels erstellten Bericht auch die Frage zu prüfen, "*inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und 108 dieses Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind*".

Diese Prüfung wird in diesem Kapitel vorgenommen. Im ersten Abschnitt wird ausgeführt, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzupassen sind, damit sie mit EG-Vertrag und ESZB-Satzung im Einklang stehen. Der zweite Abschnitt betrifft Terminfragen. Im dritten Abschnitt wird untersucht, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar sind; besonders im Vordergrund steht hierbei das innerstaatliche Zentralbankrecht.

2.2. Umfang der erforderlichen Anpassung des innerstaatlichen Rechts

2.2.1. Allgemeines

Zum 1. Januar 1999 geht die Zuständigkeit für Geldpolitik, Wechselkurspolitik und Währungsrecht von den teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die Ebene der Gemeinschaft über. In allen Rechtsordnungen gibt es natürlich eine Vielzahl von Bestimmungen, in denen auf die einzelstaatliche Zuständigkeit in diesen Bereichen und den Erlaß innerstaatlicher Regeln Bezug genommen wird. Artikel 108 lautet wie folgt:

"Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB im Einklang stehen."

Auf welche Weise dies erreicht werden soll, wird im EG-Vertrag nicht eigens angegeben. Möglich sind die Aufhebung nationaler Vorschriften, die wörtliche Übernahme von Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung ins innerstaatliche Recht, der Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen und eine Kombination dieser Verfahrensweisen.

Die Prüfung läßt sich in drei Bereiche aufgliedern:

- Ziele der nationalen Zentralbanken (NZB)
- Unabhängigkeit
- Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften

2.2.2. *Ziele*

Die Aufgaben einer NZB müssen mit den Zielen des ESZB in Einklang stehen, wie sie aus Artikel 105 Absatz 1 EG-Vertrag (und Artikel 2 ESZB-Satzung) hervorgehen:

"Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen."

Wird in der entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschrift auf die Politik der Regierung oder bestimmte makroökonomische Ziele Bezug genommen, so ist dies EG-rechtskonform, sofern der Vorrang des ersten und des zweiten Zieles nach Artikel 105 EG-Vertrag gewahrt ist.

2.2.3. *Unabhängigkeit*

Durch Artikel 107 EG-Vertrag wird sichergestellt, daß das ESZB nicht an Weisungen Dritter gebunden ist. Hier der Wortlaut des Artikels:

"Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen."

Bei den Kriterien für die Unabhängigkeit des ESZB lassen sich folgende drei Kategorien unterscheiden:

- Institutionelle Kriterien
  Hierzu gehört beispielsweise, daß keine Stelle außerhalb einer NZB das Recht hat, in bezug auf Aufgaben des ESZB
  - einer NZB Weisungen zu erteilen,
  - Beschlüsse einer NZB zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder zu verschieben;
  - die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen einer NZB zu kontrollieren,
  - an Sitzungen von Beschlußorganen einer NZB mit Stimmrecht teilzunehmen und
  - vor der Beschlußfassung einer NZB gehört zu werden.

- Personenbezogene Kriterien
  - Bestimmte Regelungen sind aufgrund von Artikel 14.2 ESZB-Satzung in das innerstaatliche Recht aufzunehmen:
    - ♦ Die Amtszeit des Präsidenten hat mindestens fünf Jahre zu betragen;
    - ♦ der Präsident einer NZB kann nur dann aus seinem Amt entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Amtsausübung nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

    Im Hinblick auf Artikel 107, der sich auf alle Mitglieder von Beschlußorganen einer NZB bezieht, ist es wünschenswert, daß diese Regeln nicht nur für den Präsidenten sondern auch für die anderen Mitglieder gelten, die Aufgaben des ESZB wahrnehmen. Allerdings kann es unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt sein, Mitglieder von Beschlußorganen für weniger als fünf Jahre zu bestellen. Es geht um zwei Fälle: Bestellung eines neuen Mitglieds bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Amte für den Rest der Amtszeit des Vorgängers, und gestaffelte Amtszeit bei erstmaliger Bestellung, wobei ein oder mehrere Mitglieder für weniger als fünf Jahre ernannt werden. Im ersten Falle läßt sich die kürzere Amtszeit durch die Erwägung rechtfertigen, daß die kollektive Unabhängigkeit gestärkt wird, wenn von vornherein feststeht, in welcher zeitlichen Folge die einzelnen Mitglieder ersetzt werden. Im zweiten Fall, bei dem es sich um eine einmalige Abweichung von der Mindestamtszeit handelt, kann der Vorteil darin gesehen werden, daß die Kontinuität der Leitung der Zentralbank gestärkt wird.
  - Übt ein mit Aufgaben des ESZB betrautes Mitglied von Beschlußorganen Funktionen außerhalb der betreffenden NZB aus, so kann dies je nachdem, um welche Funktionen es sich handelt, seine Unabhängigkeit beeinträchtigen.
- Finanzielle Kriterien

  Eine NZB ist natürlich für ihre Haushaltsführung rechenschaftspflichtig. Ein Recht zur Vorabbudgetkontrolle könnte allerdings unter Umständen dazu führen, daß eine NZB nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben im Rahmen des ESZB unabhängig wahrzunehmen.

2.2.4. Einbindung der nationalen Zentralbanken in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften

Gemäß Artikel 9.2 ESZB-Satzung stellt die EZB sicher, daß die dem ESZB übertragenen Aufgaben entweder von ihr selbst oder von den NZB ausgeführt werden. Die NZB sind nach Artikel 14.3 integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB. Bestimmungen in der Satzung einer NZB, die der Ausübung ihrer Funktion entgegenstehen, müssen im Sinne von Artikel 108 EG-Vertrag angepaßt werden.

Hier einige Beispiele für nicht vereinbare Bestimmungen:
- eine Bestimmung, die der NZB die Kompetenz zur Festsetzung der Zinssätze für Kreditgeschäfte oder von Mindestreservesätzen zuweist;

34

- Regeln, durch die der NZB-Präsident in seinem Abstimmverhalten im EZB-Rat eingeschränkt wird;
- Regeln, durch die das Beschlußorgan einer NZB daran gehindert wird, Leitlinien oder Weisungen der EZB nachzukommen;
- Regeln, die den Finanzvorschriften des ESZB nicht entsprechen;
- Regeln, die eine NZB daran hindern, offizielle Währungsreserven zu halten und zu verwalten.

Bestimmte andere Vorschriften sollten ebenfalls mit den Bestimmungen des EG-Vertrags in Einklang gebracht werden. Beispiele hierfür sind Bestimmungen, denen zufolge die Zuständigkeit für die Wechselkurspolitik bei der Regierung liegt oder durch die nationale Behörden dafür zuständig erklärt werden, den Umfang der Münzausgabe zu bestimmen, ohne daß hierbei auf das Genehmigungsrecht der EZB verwiesen wird.

2.2.5. Nicht in den Regelungsbereich von Artikel 108 fallende Vorschriften

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, auf die in den obigen Ausführungen eingegangen wird, lassen sich direkt mit den Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vergleichen. Sind in diesen Bereichen Anpassungen erforderlich, so geschieht dies aufgrund von Artikel 108 EG-Vertrag.

Länder, die die einheitliche Währung einführen, werden weitere Anpassungen vornehmen müssen, die sich aber erst dann spezifizieren lassen, wenn die EZB detaillierte Regeln festgelegt und der Rat einschlägige sekundärrechtliche Vorschriften erlassen hat. Es geht hierbei um Punkte wie die Ausgestaltung der Geheimhaltungsregelungen der verschiedenen NZB, ihre Zuständigkeit für die Festlegung von Regeln für Verrechnungs- und Zahlungssysteme und die Definition der nationalen Währungseinheit als gesetzliches Zahlungsmittel eines Mitgliedstaats. Anpassungen in diesem Bereich unterliegen nicht der Prüfung gemäß Artikel 109 j EG-Vertrag; vielmehr haben die Mitgliedstaaten sie aufgrund ihrer allgemeinen Verpflichtung vorzunehmen, dafür zu sorgen, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EG-Recht vereinbar sind. Die Anpassung der betreffenden Bestimmungen hat bis zu dem in sekundärrechtlichen Vorschriften angegebenen Termin oder dann, wenn die EZB einschlägige Regeln festgelegt hat, zu erfolgen.

In diesem Bericht wird auch nicht geprüft, ob die fraglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften generell mit dem EG-Vertrag in Einklang stehen, d.h. ob die Mitgliedstaaten auch denjenigen Verpflichtungen zur Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an das EG-Recht nachkommen, die sich nicht aus der Zuständigkeitsverlagerung im Zusammenhang mit der WWU ergeben.

2.3. Zeithorizont der Anpassung

Gemäß Artikel 108 EG-Vertrag haben die Mitgliedstaaten "sicherzustellen", daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften "spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB" mit dem EG-Recht vereinbar sind. Diese Bedingung ist erst bei Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens erfüllt. Dies gilt für alle drei obengenannten Bereiche, also Vorschriften im Zusammenhang mit den Zielen einer NZB, deren Unabhängigkeit sowie der Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften. Jedoch gilt es, die drei

Bereiche unbedingt auseinanderzuhalten, wenn es um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsvorschriften geht.

Die EZB wird in der Zeit zwischen ihrer Errichtung und Ende 1998 zahlreiche Beschlüsse fassen, die die Geldpolitik des Euro-Gebiets vorausbestimmen. Bestehen nichtkonforme Rechtsvorschriften, die die Unabhängigkeit einer NZB betreffen, so muß diese Situation zum Zeitpunkt der Errichtung der EZB tatsächlich behoben sein, d.h. die erforderlichen legislativen Änderungen müssen nicht nur erlassen, sondern zu diesem Termin bereits in Kraft sein.

In anderen Bereichen, insbesondere was die Einbindung einer NZB in das ESZB anbetrifft, müssen die geänderten Rechtsvorschriften spätestens dann wirksam sein, wenn ein Land die einheitliche Währung einführt und die Zuständigkeit seiner Zentralbank für die Geldpolitik auf die EZB übergeht.

Von besonderer Bedeutung ist die Festlegung der Ziele einer NZB. Hierbei handelt es sich um einen Aspekt der Einbindung in das ESZB, so daß etwaige Anpassungen der Ziele erst dann wirksam werden müssen, wenn das betreffende Land die einheitliche Währung einführt.

Die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung der Rechtsvorschriften beruht auf dem Stand vom 24. März 1998. In einigen Mitgliedstaaten werden die Rechtsvorschriften zur Zeit angepaßt, sind aber noch nicht förmlich vom Parlament verabschiedet worden. In diesen Fällen wird von der Annahme ausgegangen, daß die Vorlagen in ihrer gegenwärtigen Form angenommen werden.

2.4. Die Situation in den Mitgliedstaaten

Folgende Prüfung der Situation in den einzelnen Ländern beginnt mit einem Überblick über die legislativen Maßnahmen, die seit Beginn der zweiten Stufe der WWU (Januar 1994) oder kurz zuvor getroffen wurden[1]. Daran schließt sich die Bewertung der Vereinbarkeit an; nach einer allgemeinen Beurteilung der Situation wird gegebenenfalls ausgeführt, welche einzelnen Punkte noch offenstehen.

Die allgemeine Bewertung führt zu der Schlußfolgerung, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Landes mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar sind oder nicht. Sie sind es nicht, wenn einzelne Rechtsvorschriften gegen Grundsätze des EG-Vertrags verstoßen. Verschiedentlich wurden Unvollkommenheiten festgestellt, die technischer Art sind oder lediglich die Übergangszeit bis Ende 1998 betreffen oder aber Fälle darstellen, bei denen es sich eher um eine unklare Regelung als um eindeutig fehlende Konformität handelt. Beschränken sich die im Anschluß an die allgemeine Bewertung aufgeführten Punkte auf Unvollkommenheiten dieser Art, so werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes als mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar bewertet.

---

[1] Gemäß Artikel 109 e Absatz 5 EG-Vertrag haben die Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, nach Artikel 108 das Verfahren einzuleiten, mit dem während der zweiten Stufe die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbank herbeigeführt wird.

2.4.1. Belgien

2.4.1.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Bis vor kurzem war das belgische Zentralbankrecht im Organgesetz von 1939 und der Satzung von 1939, jeweils in der novellierten Fassung, niedergelegt. Bereits 1996 schlug die Regierung Änderungen des Organgesetzes vor; sie wurden vom Parlament im Februar 1998 verabschiedet.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft; der belgische Staat besitzt eine Beteiligung von 50%. Gesellschaftsrechtliche Vorschriften gelten ergänzend zum Organgesetz und zur Satzung. Geleitet wird die Bank durch den Präsidenten und das Direktorium, dem neben dem Präsidenten fünf bis sieben Direktoren angehören. Des weiteren verfügt die Bank über einen Regentschaftsrat (der aus den Mitgliedern des Direktoriums und zehn nebenamtlichen Mitgliedern besteht) und einen Regierungskommissar. Bei der früheren Regelung überwachte der Regentschaftsrat das Direktorium und war zur Festsetzung bestimmter Leitzinsen und Konditionen befugt; das Ziel der Bank war nicht ausdrücklich festgelegt; der Regierungskommissar war berechtigt, gegen Entscheidungen der Bank über Angelegenheiten der ESZB aus Gründen der Rechtmäßigkeit Einspruch einzulegen.

Die Organgesetznovelle enthält folgende Änderungen, die im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 108 EG-Vertrag von Belang sind:

- *Ziele*

Die Ziele der Bank lassen sich aus der allgemeinen Formulierung in Artikel 2 des Gesetzes ableiten, dem zufolge die Bank integraler Bestandteil des ESZB ist.

- *Unabhängigkeit*

Die Befugnisse des Regentschaftsrats in Angelegenheiten des ESZB wurden auf das Direktorium verlagert; er hat nur beratende Funktionen, und er braucht nicht mehr vor der Beschlußfassung gehört zu werden.

Das Recht des Regierungskommissars zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Banktätigkeit in Angelegenheiten des ESZB wurde aufgehoben.

Die Definition der Gründe für eine Entlassung von Direktoriumsmitgliedern wurde an Artikel 14.2 ESZB-Satzung angepaßt.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Aufgrund von Artikel 2 des Organgesetzes in seiner neuen Fassung "*ist die Bank integraler Bestandteil des ESZB, dessen Satzung in dem betreffenden dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokoll festgelegt worden ist*". Alle Vorschriften, aufgrund deren die Bank für die Festlegung der Geldpolitik, d.h. für die Festsetzung von Zins- und Mindestreservesätzen, und zur Ausgabe von Banknoten befugt ist, wurden aufgehoben.

- *Zeithorizont*

Die Vorschriften des Organgesetzes werden durch Beschluß des Königs zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft gesetzt. Die Änderungen, die sich auf die Unabhängigkeit beziehen, treten am Tage der Errichtung der ESZB in Kraft. Die Bestimmungen über die Einbindung in das ESZB werden spätestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem Belgien den Euro einführt, mit Ausnahme der Bestimmung über Banknoten, die dann in Kraft tritt, wenn auf Euro lautende Banknoten eingeführt werden.

2.4.1.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Belgien sind mit den Anforderungen des EG-Vertrages und der ESZB-Satzung vereinbar.

Es wird erwartet, daß die Vorschriften über die Übertragung von Zuständigkeiten in Angelegenheiten des ESZB vom Regentschaftsrat auf das Direktorium am Tage der Errichtung des ESZB in Kraft treten.

2.4.2. Dänemark

Das dänische Zentralbankrecht ist im Gesetz über die Nationalbank von Dänemark von 1936 (Gesetz Nr. 116) niedergelegt. Die Bank ist eine selbstverwaltete Einrichtung.

Beschlußorgane der Bank sind der Gouverneursrat, das Direktorium und der Ausschuß der Direktoren. Für die Geldpolitik ist der Gouverneursrat zuständig, der aus dem von der Krone ernannten Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Kernbestimmungen des Gesetzes von 1936 sind folgende: Hauptziel der Bank ist die Erhaltung eines soliden und sicheren Währungssystems sowie die Förderung und Regulierung der Zahlungsströme und der Kreditgewährung; der Gouverneursrat verfügt über völlige Unabhängigkeit bei der Formulierung und Umsetzung der Geldpolitik, wie z.B. der Festsetzung der Zinssätze und Beschlüssen über andere geldpolitische Instrumente.

Die Mitglieder des Gouverneursrats werden auf unbestimmte Zeit ernannt, mit einem Ruhestandsalter von 70. Gemäß der Satzung der Bank können der Präsident durch die Krone und die anderen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der Direktoriumsmitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Amt entlassen werden.

Der Wirtschaftsminister überwacht, daß die Bank ihren Verpflichtungen gemäß dem Gesetz über die Nationalbank von Dänemark nachkommt.

Gemäß dem Protokoll Nr. 12 im Anhang zum EG-Vertrag "über einige Bestimmungen betreffend Dänemark" notifiziert die dänische Regierung dem Rat ihren Standpunkt bezüglich der Teilnahme an der dritten Stufe, bevor der Rat seine Beurteilung nach Artikel 109 j Absatz 2 des EG-Vertrags vornimmt. Dänemark hat notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Gemäß Artikel 2 des Protokolls wird Dänemark als ein Land behandelt, für das eine Ausnahmeregelung gilt. Nähere Ausführungen hierzu enthält eine auf dem Edinburgher Gipfel im Dezember 1992 getroffenen Entscheidung. Danach behält Dänemark seine derzeitigen Befugnisse im Bereich der Währungspolitik gemäß seinen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, was auch die Zuständigkeit der dänischen Nationalbank für die Geldpolitik einschließt.

Aufgrund dessen beschränkt sich die Prüfung der Konformität der dänischen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung auf den Aspekt der Unabhängigkeit der Zentralbank[2]. Das Ergebnis dieser Prüfung lautet, daß die Rechtsvorschriften in Dänemark mit den Anforderungen des EG-Vertrages und der ESZB-Satzung vereinbar sind.

2.4.3. Deutschland

2.4.3.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Das deutsche Zentralbankrecht ist im Bundesbankgesetz von 1957 und der Satzung der Bundesbank von 1958, jeweils in der novellierten Fassung, niedergelegt. Bereits vor Beginn von Stufe 2 der WWU verlieh das Bundesbankgesetz der Bundesbank einen vergleichsweise hohen Grad an Unabhängigkeit.

Kernbestimmungen des Gesetzes von 1957 sind folgende: Hauptziel der Bank ist es, die Währung zu sichern; die Bank ist bei der Ausübung ihrer Befugnisse von Weisungen der Regierung unabhängig. Währungspolitische Beschlüsse werden gegenwärtig vom Zentralbankrat gefaßt, dem neben dem Präsidenten und Vizepräsidenten der Bank bis zu sechs weitere Mitglieder des Direktoriums und die Präsidenten der Landeszentralbanken angehören.

Im Hinblick auf die WWU wurde das Bundesbankgesetz durch das sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank im Dezember 1997 geändert. Das Änderungsgesetz betrifft folgende Bereiche:

- *Ziele*

Aufgaben und Ziele der Bank wurden durch eine Neufassung von § 3 angepaßt, der künftig wie folgt lautet: "*Die Deutsche Bundesbank ... wirkt an der Erfüllung seiner* (des ESZB) *Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten ...* ".

Die Bestimmung in § 12, die sich auf die Verpflichtung zur Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung durch die Bundesbank bezieht, wurde dahingehend abgeändert, daß dies nur insoweit zu geschehen hat, wie dies unter Wahrung der Aufgaben der Bundesbank als Bestandteil des ESZB möglich ist.

---

[2] Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, haben spätestens bis zur Errichtung des ESZB die Unabhängigkeit ihrer Zentralbank herzustellen.

- *Unabhängigkeit*

Die Mindestamtszeit des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Zentralbankrats wurde auf fünf Jahre erhöht[3]. Aufgehoben wurde das Recht der Bundesregierung zu verlangen, daß die Beschlußfassung des Zentralbankrats bis zu zwei Wochen ausgesetzt wird.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

§ 6 wurde dahingehend abgeändert, daß der Zentralbankrat bei der Erfüllung der Aufgaben des ESZB im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln hat.

Die Bestimmungen über die Befugnisse der Bundesbank, im Rahmen ihrer Geldpolitik Zinssätze festzusetzen und Mindestreserven zu erheben, wurden aufgehoben. Die Bestimmungen über die Ausgabe von Banknoten und über die Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen wurden so abgeändert, daß sie den einschlägigen Zuständigkeiten der EZB gerecht werden.

- *Zeithorizont*

Die meisten Bestimmungen des sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesbankgesetzes treten an dem Tag in Kraft, ab dem Deutschland an der dritten Stufe der WWU gemäß Artikel 109 j EG-Vertrag teilnimmt. Die Gesetzesänderungen, die die Unabhängigkeit der Bank betreffen, sind jedoch bereits am 31. Dezember 1997, dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft getreten.

2.4.3.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Deutschland sind mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar.

---

3 Bereits in der letzten Fassung des Gesetzes waren der Präsident und der Vizepräsident der Bank, die anderen Direktoriumsmitglieder und die Landeszentralbankpräsidenten für acht Jahre zu bestellen, in Ausnahmefällen allerdings auch für kürzere Zeit, mindestens jedoch für zwei Jahre. Die Mindestamtszeit wird in Ausnahmefällen nunmehr fünf Jahre betragen.

2.4.4. *Griechenland*

2.4.4.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Bis vor kurzem war das griechische Zentralbankrecht in der Satzung der Bank von Griechenland von 1928 in der novellierten Fassung niedergelegt. Die von der jüngsten Novellierung nicht betroffene Rechtsform der Bank ist die einer Aktiengesellschaft; die Beteiligung des griechischen Staates ist auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Bank beschränkt. Die wichtigsten Organe der Bank sind der Generalrat und der Geldpolitische Rat. Letzterem gehören der Präsident, zwei Vizepräsidenten und drei weitere Mitglieder an. Die Amtszeit der Mitglieder des Geldpolitischen Rates beträgt sechs Jahre.

Um den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für Stufe 3 der WWU nachzukommen, verabschiedete das Parlament im November 1997 Rechtsvorschriften, die im Dezember 1997 in Kraft traten. Die Gesetzesnovelle umfaßt im wesentlichen folgende Änderungen:

- *Ziele*

Vorrangiges Ziel der Bank ist die Gewährleistung von Preisstabilität. Soweit die Verfolgung dieses Ziels es zuläßt, hat die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik der Regierung zu unterstützen. Mit Einführung der einheitlichen Währung in Griechenland hat die Bank gemäß Artikel 105 Absatz 1 EG-Vertrag das vorrangige Ziel der Wahrung von Preisstabilität zu verfolgen.

- *Unabhängigkeit*

Der Geldpolitische Rat *"legt die Geldpolitik fest, führt sie aus und faßt Beschlüsse über die Durchführung der Wechselkurspolitik, das Funktionieren der Zahlungssysteme und die Ausgabe von Banknoten."* Der Generalrat nimmt die anderen Befugnisse wahr, die ihm aufgrund der Satzung der Bank übertragen sind, mit Ausnahme von Aufgaben des ESZB, für die der Präsident zuständig ist.

Die Definition der Gründe für eine Entlassung des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist an Artikel 14.2 ESZB-Satzung angepaßt worden. Nach der erstmaligen Einsetzung des Geldpolitischen Rats beträgt die Amtszeit der drei weiteren Mitglieder ausnahmsweise vier, drei bzw. zwei Jahre. Scheidet eines der drei weiteren Mitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit aus dem Amte, so wird die Ersatzperson für die verbleibende Amtszeit ernannt, wenn diese mehr als zwei Jahre ausmacht.

Gemäß Artikel 3 dürfen *"... weder die Bank von Griechenland noch Mitglieder ihrer Beschlußorgane Weisungen der Regierung oder einer anderen Einrichtung einholen oder entgegennehmen. Weder die Regierung noch eine andere Behörde darf versuchen, auf die Beschlußorgane der Bank Einfluß zu nehmen ... ."*

- *Einbindung in das ESZB*

Mit Einführung der einheitlichen Währung in Griechenland hat die Bank gemäß Artikel 105 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag und den Artikeln 3 und 14.3 ESZB-Satzung nach Maßgabe der Richtlinien und Weisungen der EZB tätig zu werden.

Artikel 12 Absatz 17 des neuen Gesetzes sieht folgendes vor: „*Mit Einführung des Euro als nationale Währung verlieren alle gegen primäre und sekundäre EU-Rechtsvorschriften über die Tätigkeit des ESZB und der EZB verstoßenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.*“

Gesellschaftsrechtliche Vorschriften finden auf die Bank nur insoweit Anwendung, wie dies mit den für die Bank geltenden spezifischen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

- *Zeithorizont*

Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Zentralbank traten im Dezember 1997 in Kraft.

2.4.4.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Griechenland sind mit den Anforderungen des EG-Vertrages und der ESZB-Satzung vereinbar.

Eine Unvollkommenheit ist zu vermerken: Das neue Gesetz sieht bestimmte Befugnisse der Bank von Griechenland vor, die die Bank nur so lange innehat, wie Griechenland noch nicht den Euro eingeführt hat und die Bank noch kein integraler Bestandteil des ESZB geworden ist. Dies betrifft die Befugnis zur Erhebung von Mindestreserven und die Teilnahme der Bank an internationalen Währungs- und Wirtschaftseinrichtungen ohne Genehmigung durch die EZB.

2.4.5. Spanien

2.4.5.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Bereits 1994 reformierte Spanien sein Zentralbankrecht im Hinblick auf die WWU von Grund auf. Mit dem Gesetz 13/1994 vom Juni 1994 erhielt die spanische Zentralbank eine autonome Stellung gegenüber dem Staat, und Preisstabilität wurde zum vorrangigen Ziel der Geldpolitik.

Die Leitungsorgane der Bank umfassen den Präsidenten und Vizepräsidenten, den Generalrat und den Exekutivausschuß.

Den Generalrat bilden der Präsident, der Vizepräsident, sechs gewählte Mitglieder sowie zwei weitere Mitglieder, die dem Gremium von Amts wegen (als Generaldirektor des Schatzamts und als stellvertretender Vorsitzender der Börsenkommission) angehören. Er legt die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeit der Bank fest und überwacht die Durchführung der Geldpolitik durch den Exekutivausschuß.

Der Exekutivausschuß umfaßt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei gewählte Mitglieder. Seine Hauptaufgabe ist die Durchführung der Geldpolitik gemäß den Leitlinien des Generalrats.

Die Ziele der Bank lauten wie folgt: *"Die Bank hat die Geldpolitik mit dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität festzulegen und auszuführen. Soweit die Verfolgung dieses Ziels es zuläßt, hat die Geldpolitik die allgemeine Wirtschaftspolitik der Regierung zu unterstützen"* (Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes 13/1994).

Spanien unternahm in den letzten Monaten zwei Schritte zur Novellierung des Gesetzes von 1994. Ein erstes Änderungsgesetz - über bestimmte Aspekte der Zentralbankunabhängigkeit - wurde am 31. Dezember 1997 verabschiedet und verkündet. Im Hinblick auf die Ziele der Bank, ihre Einbindung in das ESZB sowie sonstige Rechtsvorschriften legte die Regierung im Februar 1998 den Entwurf für ein weiteres Gesetz zur Änderung des Gesetzes 13/1994 vor.

- *Ziele*

Nach dem Gesetzentwurf hat die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik der Regierung zu unterstützen, soweit die Verfolgung des vorrangigen Ziels der Wahrung der Preisstabilität und die Ausübung der Funktionen der Bank als Mitglied des ESZB gemäß Artikel 105 Absatz 1 EG-Vertrag dies zulassen.

- *Unabhängigkeit*

Nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1997 haben die von Amts wegen am Gouverneursrat teilnehmenden Mitglieder bei allen Angelegenheiten des ESZB kein Stimmrecht. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Gouverneursrats wird auf sechs Jahre erhöht; dies gilt auch für Mitglieder, die an die Stelle gewählter Mitglieder treten, nachdem letztere vor Ablauf ihrer sechsjährigen Amtszeit aus dem Amt geschieden sind.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen, nach denen die Bank Bestandteil des ESZB ist und bei der Ausübung von Aufgaben des ESZB nach den Leitlinien und Weisungen der EZB handelt. Bestimmungen, nach denen die Bank und ihre Beschlußorgane befugt sind, die Geldpolitik festzulegen und auszuführen sowie zu verlangen, daß Mindestreserven gehalten werden, werden aufgehoben oder so abgeändert, daß sie der Zuständigkeit der EZB in diesem Bereich entsprechen. Desgleichen werden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Regierung für die Wechselkurspolitik aufgehoben. Vorschriften über Banknoten werden auf Banknoten, die auf Peseta lauten, beschränkt, und das Ausgabemonopol der Bank wird aufgehoben. Auch die Verpflichtung der Bank, der Staatskasse Zwischenzahlungen auf den Jahresgewinn zu leisten, fällt weg.

- *Zeithorizont*

Das Gesetz von 1997 tritt am Tage der Errichtung der EZB in Kraft. Die Gesetzesvorlage von Februar 1998 soll an dem Tag in Kraft treten, an dem Spanien die einheitliche Währung einführt.

2.4.5.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Spanien sind mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar. Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, daß der Gesetzentwurf von Februar 1998 in seiner gegenwärtigen Form verabschiedet wird.

2.4.6. Frankreich

2.4.6.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Das französische Zentralbankrecht ist im Gesetz 93-980 von 1993 in der novellierten Fassung niedergelegt. Mit diesem Gesetz wurden Ziele und Organisationsstruktur der Bank sowie ihr Verhältnis gegenüber der Regierung mit Blick auf die Anforderungen des EG-Vertrags von Grund auf geändert. Kapitaleigner der Bank ist der Staat. Ihre Beschlußorgane sind der Präsident, der Geldpolitische Rat und der Generalrat.

Der Präsident leitet die Bank; ihm stehen zwei Vizepräsidenten zur Seite.

Dem Geldpolitischen Rat gehören der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und sechs weitere Mitglieder an. Er ist für geldpolitische Entscheidungen verantwortlich.

Dem Generalrat gehören die Mitglieder des Geldpolitischen Rates sowie ein Vertreter des Personals an. Nach der derzeitigen Regelung verwaltet der Generalrat die Bank und trifft Entscheidungen in allen anderen Bereichen, die nicht der Geldpolitik zuzuordnen sind. Ein vom Wirtschafts- und Finanzminister bestellter Prüfer nimmt an den Sitzungen des Generalrats teil und kann gegen dessen Beschlüsse Einspruch erheben.

Die Regierung beabsichtigt, dem Parlament in der letzten Märzwoche einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes von 1993 vorzulegen. Folgende Punkte in dieser Vorlage sind im Hinblick auf Artikel 108 EG-Vertrag von Belang:

- *Ziele*

Die Ziele der Bank werden wie folgt umdefiniert: Die Bank „*wirkt an der Wahrnehmung der Aufgaben und an der Verfolgung der Ziele mit, die dem ESZB durch den EG-Vertrag übertragen sind. Soweit die Verfolgung des vorrangigen Ziels der Preisstabilität es zuläßt, hat die Bank in diesem Rahmen die allgemeine Wirtschaftspolitik der Regierung zu unterstützen*".

- *Unabhängigkeit*

Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der ESZB geht vom Generalrat auf den Geldpolitischen Rat über. Das Recht und die Pflicht des Präsidenten, vor Parlamentsausschüssen zu erscheinen, werden unter den Vorbehalt von Artikel 107 EG-Vertrag gestellt.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Nach dem neuen Gesetz ist die Bank integraler Bestandteil des ESZB. Des weiteren wird die Bestimmung über die Zuständigkeit des Geldpolitischen Rates dahingehend abgeändert, daß sie dem Umstand gerecht wird, daß die Bank gemäß den Richtlinien und Weisungen der EZB zu handeln hat. Aufgehoben werden Bestimmungen, nach denen die Bank und ihr Geldpolitischer Rat für die Festlegung und Durchführung der Geldpolitik zuständig ist. Bestimmungen über die Ausgabe von Banknoten, die Teilnahme an internationalen Übereinkommen und die Befugnis der Regierung zur Festlegung der Wechselkurspolitik werden abgeändert.

- *Zeithorizont*

Das neue Gesetz soll am 1. Januar 1999 oder, falls dies zu einem anderen Zeitpunkt geschieht, an dem Tag, an dem Frankreich den Euro einführt, in Kraft treten. Die Bestimmung jedoch, nach der die Mitglieder des Geldpolitischen Rates keine Weisungen der Regierung oder einer anderen Person einholen oder entgegennehmen dürfen, soll am Tage der Errichtung der EZB in Kraft treten.

2.4.6.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Frankreich sind mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar. Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, daß der Entwurf für eine Gesetzesvorlage der Regierung zur Novellierung des Gesetzes 93-980 in der derzeitigen Form von der Regierung gebilligt und anschließend vom Parlament verabschiedet wird. Es wird davon ausgegangen, daß der Generalrat keine Entscheidungskompetenz in Fragen haben wird, die mit der Führung von Geschäften der Bank zusammenhängen, welche sich aus den Aufgaben des ESZB ergeben.

2.4.7. Irland

2.4.7.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Durch das Zentralbankgesetz 1998, das im März 1998 vom Parlament verabschiedet wurde, werden die früheren Zentralbankgesetze 1942 bis 1997 in bezug auf verschiedene Bestimmungen im Zusammenhang mit der WWU geändert.

Geleitet wird die Zentralbank von Irland durch ein Direktorium, dem der Präsident und bis zu neun nebenamtliche Direktoren angehören. Zwei dieser Direktoren (die "verbeamteten Direktoren") können gleichzeitig Beamte des Finanzministeriums sein. Bis zu dem Gesetz von 1998 lag zwar die Verantwortung für die Geldpolitik beim Direktorium, doch war die Ausübung dieser Befugnisse im Tagesgeschäft weitgehend dem Präsidenten übertragen; der Finanzminister konnte den Präsidenten oder das Direktorium anweisen, ihn in Angelegenheiten, für die die Bank zuständig war, zu hören oder zu beraten; allerdings wurde dieses Recht in der Praxis nie in Anspruch genommen.

Mit dem Zentralbankgesetz 1998 wurden im Hinblick auf Artikel 108 EG-Vertrag im wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- *Ziele*

Die Ziele der Bank wurden dahingehend umdefiniert, daß die Bank in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Bestandteil des ESZB *"das vorrangige Ziel der Wahrung der Preisstabilität"* verfolgt und, soweit die Verfolgung dieses Ziels es zuläßt, *"die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unterstützt, um so zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 2 EG-Vertrag beizutragen";* außerdem nimmt die Bank weitere Aufgaben aufgrund des EG-Vertrags, der ESZB-Satzung sowie innerstaatlicher Vorschriften wahr, soweit die Verfolgung des Zieles der Preisstabilität es zuläßt.

- *Unabhängigkeit*

Die Wahrnehmung aller Aufgaben des ESZB ist vom Direktorium auf den Präsidenten übergegangen; der Präsident hat das Direktorium über die Ausführung der Aufgaben in Kenntnis zu setzen und kann diese mit dem Direktorium erörtern, soweit dies mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung in Einklang steht.

Die Verpflichtung des Präsidenten, den Finanzminister zu hören, wurde in bezug auf Angelegenheiten des ESZB aufgehoben; der Präsident unterrichtet den Minister auf dessen Wunsch, sofern die Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung es zulassen.

Die Definition der Gründe für eine Entlassung des Präsidenten sowie der ihm zu Gebote stehenden Rechtsbehelfe wurden abgeändert.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Es wurde eine Generalklausel eingeführt, die klarstellt, daß die Bank "*alle Funktionen und Verpflichtungen erfüllt und alle Befugnisse ausübt, die vom EG-Vertrag oder von der ESZB-Satzung verlangt werden*".

Außerdem wurde eine Bestimmung eingeführt, die den Informationsfluß zwischen der Bank und dem EWI bzw. der EZB ermöglicht; die Bestimmungen über die Ausgabe von Banknoten wurden im Sinne von Artikel 105 a EG-Vertrag abgeändert; Bestimmungen, aufgrund deren der Minister über wechselkurspolitische Befugnisse verfügte, wurden aufgehoben; die Bestimmung, die es dem Minister gestattete, die Tätigkeit privater Unternehmen aus makroökonomischen Gründen auszusetzen, wurde so umformuliert, daß eine derartige Maßnahme nicht mehr durch Besorgnisse über den Wert der Währung begründet werden kann.

- *Zeithorizont*

Der Finanzminister bestimmt, wann das Zentralbankgesetz 1998 bzw. seine einzelnen Teile in Kraft treten.

2.4.7.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Irland sind mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar.

Es wird erwartet, daß der Minister die Befugnis zur Inkraftsetzung des Gesetzes nach Maßgabe des Zeitplanes gemäß Artikel 108 EG-Vertrag ausübt.

2.4.8. Italien

2.4.8.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Die Satzung der italienischen Zentralbank ist im Königlichen Dekret Nr. 1067 von 1936 in der novellierten Fassung enthalten. Die Organisationsstruktur der Bank spiegelt ihre ursprüngliche Rechtsform einer Aktiengesellschaft wider.

Die Bank wird vom Präsidenten geleitet, der vom Generaldirektor unterstützt wird. Die Verwaltung der Bank obliegt dem Direktorium, das sich aus dem Präsidenten und 13 nebenamtlichen Mitgliedern zusammensetzt. Das Direktorium hat einige begrenzte Zuständigkeiten in bestimmten Angelegenheiten des ESZB, die nicht der Geldpolitik zuzuordnen sind.

Im Oktober 1997 ermächtigte das Parlament die Regierung, durch Gesetzesdekret im Hinblick auf die Einführung des Euro und Artikel 108 EG-Vertrag Rechtsvorschriften zu erlassen. Kraft dieser Befugnis legte die italienische Regierung im Dezember 1997 den Entwurf für ein Gesetzesdekret mit dem Ziel vor, das innerstaatliche Recht in Italien an die Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung anzupassen. Das Gesetzesdekret wurde am 4. März 1998 von der Regierung erlassen. Auf der Hauptversammlung der Aktionäre am 19. März 1998 wurden die notwendigen Satzungsänderungen der Zentralbank beschlossen. Mit der Bestätigung dieses Beschlusses durch Präsidialdekret wird für die erste Aprilhälfte gerechnet.

- *Ziele*

Gemäß Artikel 2 des neuen Gesetzesdekrets hat die Bank *"die Ziele des ESZB im Einklang mit Artikel 105 Absatz 1 EG-Vertrag zu verfolgen."*

- *Unabhängigkeit*

Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder neben dem Präsidenten wird auf fünf Jahre erhöht. Wie bereits vor Einführung des neuen Gesetzes wird die Amtsdauer des Präsidenten nicht angegeben. Personen, die Stellungen außerhalb der Bank innehaben, deren Interessen möglicherweise mit denen der Bank kollidieren, können nicht zu Mitgliedern des Direktoriums bestellt werden.

Das Recht des Schatzamtsministers zur Festsetzung bestimmter Einlagenzinssätze und zur Aussetzung und Aufhebung von Beschlüssen des Direktoriums in Angelegenheiten des ESZB wird aufgehoben.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Die Bestimmungen in bezug auf die Festlegung der Geldpolitik, die Verwaltung der offiziellen Währungsreserven, die Ausgabe von Banknoten und die Verteilung der monetären Einkünfte werden so abgeändert, daß sie den Zuständigkeiten des ESZB in diesen Bereichen entsprechen. Insbesondere werden die Entscheidungs- und Überwachungsbefugnisse des Schatzamts und anderer Behörden in diesen Bereichen aufgehoben.

- *Zeithorizont*

Die Bestimmungen in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbank traten am Tage der Veröffentlichung des Gesetzesdekrets am 14. März 1998 in Kraft; die Bestimmungen über die Einbindung in das ESZB werden zu dem vom zuständigen Minister bestimmten Zeitpunkt oder aber an dem Tage, an dem Italien den Euro einführt, in Kraft treten.

2.4.8.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Italien sind mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar.

- Es wird erwartet, daß der Minister die Bestimmungen, durch die die Verwaltung der Währungsreserven auf die Zentralbank übertragen wird, am Tage der Errichtung des ESZB in Kraft setzt.

- Da der Präsident nur aus den in Artikel 14.2 ESZB-Satzung genannten Gründen entlassen werden kann, läßt sich der Umstand, daß eine feste Amtszeit nicht angegeben wird, als EG-rechtskonform betrachten.

2.4.9. Luxemburg

2.4.9.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Ausgehend von einem älteren Gesetzesvorschlag legte die Regierung im Dezember 1997 dem Parlament den überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Satzung des "Institut Monétaire Luxembourgois" (im folgenden "Institut" genannt) vor, das gegenwärtig im Gesetz von 1983 niedergelegt ist.

Das Institut ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dessen Grundkapital sich im Besitz des Großherzogtums befindet. Seine Beschlußorgane sind das Direktorium und der Rat. Das Direktorium, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts betraut ist, besteht aus dem Generaldirektor und zwei Direktoren, die für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt werden. Dem Rat gehören sechs nebenamtliche Mitglieder an, die für eine vierjährige Amtszeit bestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Zusammensetzung des Rates vor. Nach Inkrafttreten der Vorlage wird er die Mitglieder des Direktoriums sowie sechs nebenamtliche Mitglieder umfassen.

Wegen der seit 1922 bestehenden Währungsunion mit Belgien hat das Institut bisher nicht in vollem Umfang geldpolitische Aufgaben wahrgenommen. Die belgische Nationalbank übt verschiedene Zentralbankfunktionen für Luxemburg aus.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfes sind folgende :

- *Ziele*

Hauptziel des Instituts ist die Wahrung der Preisstabilität. Soweit die Verfolgung dieses Zieles es zuläßt, unterstützt das Institut die allgemeine Wirtschaftspolitik.

- *Unabhängigkeit*

Die institutionelle Unabhängigkeit in Angelegenheiten des ESZB ist ausdrücklich vorgesehen; die Definition der Gründe für eine Entlassung von Mitgliedern des Direktoriums wird abgeändert; das Recht der Regierung, das gesamte Direktorium wegen grundlegender Meinungsverschiedenheiten zu entlassen, wird aufgehoben; es wird klargestellt, daß der jährliche Entlastungsbeschluß der Regierung in einer Form erfolgt, die die Unabhängigkeit des Instituts in Angelegenheiten des ESZB nicht beeinträchtigt.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Es wird eine allgemeine Bestimmung eingefügt, nach der das Institut *"die Zentralbank Luxemburgs im Rahmen des ESZB"* ist. Die Bezeichnung des Instituts wird in "Banque Centrale du Luxembourg" umgeändert. Die Bestimmungen über monetäre Einkünfte werden im Sinne der ESZB-Satzung abgeändert.

- *Zeithorizont*

Die Gesetzesnovelle tritt am ersten Tage des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

2.4.9.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Luxemburg sind mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar. Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, daß die Gesetzesvorlage zur Änderung des Gesetzes von 1983 vom Parlament in ihrer derzeitigen Form verabschiedet wird. Allerdings sind folgende Unvollkommenheiten festzuhalten:

- Der Gesetzentwurf schließt nicht aus, daß die sechs nebenamtlichen Mitglieder bei der Ausübung ihrer Funktion innerhalb und außerhalb der Bank in Interessenskonflikte geraten.

- Das Nebenziel des Institutes, die allgemeine Wirtschaftspolitik zu unterstützen, entspricht nicht in unzweideutiger Weise dem Nebenziel des ESZB im Sinne von Artikel 105 EG-Vertrag.

- Die Bestimmungen, durch die dem Institut und seinem Rat die Befugnis *"zur Festlegung und Ausführung der Geldpolitik auf nationaler Ebene"* übertragen wird, stehen nicht mit den Zuständigkeiten der EZB in Einklang.

- Das gleiche gilt für die Bestimmung, daß das Institut Kreditfazilitäten zur Gewährleistung der Effizienz und Stabilität der Zahlungssysteme gewähren kann.

2.4.10. Niederlande

2.4.10.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Im September 1997 legte die Regierung dem Parlament den Entwurf für ein neues Gesetz vor, das das Gesetz von 1948 über die Zentralbank der Niederlande ersetzen soll. Das Gesetz wurde am 24. März 1998 endgültig vom Parlament verabschiedet. Die Vorlage wird zur Zeit im Parlament erörtert.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft, die sowohl gesellschaftsrechtlichen Vorschriften als auch bestimmten Rechtsvorschriften über öffentliche Körperschaften unterliegt. Alleiniger Anteilseigner ist der Staat. Die Organisationsstruktur der Bank (Verwaltungsrat und Aufsichtsrat) spiegelt diese Rechtsform wider. Der Verwaltungsrat setzt sich aus dem Präsidenten und drei bis fünf Exekutivdirektoren zusammen. Er ist für alle geldpolitischen Entscheidungen sowie für die Leitung der Bank zuständig. Dem Aufsichtsrat gehören neun bis zwölf Mitglieder an. Er überwacht die Tätigkeit der Bank. Eines seiner Mitglieder ist der Beauftragte der Krone.

Nach dem Zentralbankgesetz von 1948 war der Finanzminister befugt, dem Verwaltungsrat Weisungen zu erteilen[4]; der Beauftragte der Krone beaufsichtigte die Aktivitäten der Bank für die Regierung; das der Bank vorgegebene Ziel bestand darin,

4 Erhebt die Bank Einsprüche, so muß die Bank den Weisungen nur dann Folge leisten, wenn sie von der Regierung bekräftigt und die verschiedenen Standpunkte veröffentlicht worden sind. In der Praxis ist dieses Recht nicht in Anspruch genommen worden.

den Geldwert in einer Weise zu beeinflussen, die "*dem Wohlergehen und dem Wohlstand der Nation am dienlichsten ist*".

Die Gesetzesnovelle bringt im Hinblick auf Artikel 108 EG-Vertrag folgende Änderungen mit sich:

- *Ziele*

Die frühere Definition der Ziele der Bank wurde durch eine Formulierung ersetzt, die mit Artikel 105 Absatz 1 identisch ist.

- *Unabhängigkeit*

Die Aufsichtsbefugnisse des Beauftragten der Krone werden aufgehoben.

Die Definition der Gründe für eine Entlassung eines Mitglieds des Direktoriums wird mit den in Artikel 14.2 ESZB-Satzung genannten Gründen in Einklang gebracht.

- *Einbindung in das ESZB*

In § 1 wird festgestellt, daß die Bank integraler Bestandteil des ESZB ist, soweit Angelegenheiten des ESZB betroffen sind. § 3 lautet wie folgt: "*Bei der Ausübung der Aufgaben und Verpflichtungen* [des ESZB] *hat die Bank ausschließlich Weisungen der EZB einzuholen und entgegenzunehmen*".

Die Aufgaben der Bank im Zusammenhang mit dem EZSB wurden im Einklang mit Artikel 3 ESZB-Satzung definiert; desgleichen wurden die Bestimmungen über die Geschäftstätigkeit und Ausgabe von Banknoten so angepaßt, daß sie den Bestimmungen der ESZB-Satzung entsprechen; sie stehen unter dem allgemeinen Vorbehalt, daß "*die Bestimmungen des EG-Vertrages zu beachten sind*".

- *Zeithorizont*

Die Bestimmungen in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbank treten am Tage der Errichtung der EZB in Kraft, die Bestimmungen in bezug auf die Einbindung in das ESZB zu Beginn von Stufe 3.

2.4.10.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in den Niederlanden sind mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar.

Eine Unvollkommenheit besteht in der Bestimmung in dem Gesetz, daß die Bank die Aufgabe hat, die Geldpolitik „mitzudefinieren"; dies sollte als Hinweis auf die Funktion des Präsidenten als Mitglied des EZB-Rats verstanden werden.

2.4.11. Österreich

2.4.11.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Im Hinblick auf Artikel 108 EG-Vertrag übermittelte die Regierung dem Parlament am 10. März 1998 einen Gesetzentwurf. Gegenwärtig ist die Satzung der Oesterreichischen Nationalbank im Nationalbankgesetz von 1984 in der novellierten Fassung festgelegt.

Die Bank ist eine Aktiengesellschaft; das Stammkapital liegt zur Hälfte bei der Republik Österreich. Ihre Organisationsstruktur (Generalversammlung der Aktionäre, Generalrat und Direktorium) spiegelt diese Rechtsform wider. Der Generalrat besteht aus einem Vorsitzenden (dem „Präsidenten"), zwei Vizepräsidenten und elf weiteren nebenamtlichen Mitgliedern. Er leitet die Bank und trifft alle wichtigen geldpolitischen Entscheidungen. Das Direktorium, das aus dem Generaldirektor, der ihm vorsteht, seinem Stellvertreter und zwei bis vier weiteren Mitgliedern besteht, nimmt die Verwaltung und Leitung der Bank wahr; er hat dem Generalrat Bericht zu erstatten und nach Maßgabe von dessen Richtlinien zu handeln.

Ein Staatskommissär beaufsichtigt die Geschäftstätigkeit der Bank, um sicherzustellen, daß dem Nationalbankgesetz Folge geleistet wird.

Die wichtigsten Bestimmungen der Nationalbankgesetznovelle sind folgende:

- *Ziele*
§ 4 des Nationalbankgesetzes von 1984, aufgrund dessen die Bank bei der Festlegung ihrer Geld- und Kreditpolitik der Wirtschaftspolitik der Regierung Rechnung zu tragen hat, wird durch folgende Bestimmung ersetzt: *"Im Rahmen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Artikel 2 und 105 des EG-Vertrages, hat die Oesterreichische Nationalbank mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, das Ziel der Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist, ist den volkswirtschaftlichen Anforderungen in bezug auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsentwicklung Rechnung zu tragen und die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft zu unterstützen".*

- *Unabhängigkeit*
Bei der Wahrnehmung von Aufgaben des ESZB ist es der Bank und den Mitgliedern ihrer Beschlußorgane ausdrücklich untersagt, Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder von EG-Mitgliedstaaten oder von anderen Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen.

In allen Angelegenheiten des ESZB geht die Entscheidungsgewalt vom Generalrat auf das Direktorium über, wodurch das Problem, daß die Generalratsmitglieder nur ehrenamtlich fungieren, gelöst wird. Dem Generalrat gehört nur ein Vizepräsident an, die Anzahl der Mitglieder dagegen ändert sich nicht.

Die Mindestamtszeit des Präsidenten (des "Gouverneurs"), des Vizepräsidenten ("Vizegouverneurs") und der beiden anderen Direktoriumsmitglieder wird auf fünf Jahre erhöht; die Definition der Gründe für ihre etwaige Entlassung wird im Sinne von Artikel 14.2 ESZB-Satzung angepaßt; Nebentätigkeiten, die zu Zweifeln an ihrer persönlichen Unabhängigkeit Anlaß geben könnten, werden untersagt.

Es wird eine Bestimmung eingeführt, nach der der Präsident ("Gouverneur") und der Vizepräsident ("Vizegouverneur") in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des EZB-Rates und des Erweiterten Rates der EZB nicht an Beschlüsse des Direktoriums und des Generalrates gebunden sind.

Die Befugnisse des Staatskommissärs werden reduziert; es verbleibt ihm nur noch das Recht, an der Generalversammlung der Aktionäre sowie den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Es werden Bestimmungen eingeführt, denen zufolge die Bank *"integraler Bestandteil des ESZB"* ist und bei Verfolgung von Aufgaben der ESZB *"entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln"* hat.

Außerdem werden die Bestimmungen über die Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen und die Ausgabe von Banknoten abgeändert.

- *Zeithorizont*

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen zur Gewährleistung der personellen Unabhängigkeit der Direktoriumsmitglieder treten am Tage der Errichtung der EZB in Kraft. Für den Rest von Stufe 2 wird eine Übergangsregelung eingeführt, durch die das Direktorium vor Beeinträchtigungen durch den Generalrat in Angelegenheiten, die die Vorbereitung von Stufe 3 durch die Bank betreffen, geschützt wird.

Alle sonstigen Bestimmungen treten an dem Tag in Kraft, an dem Österreich die einheitliche Währung einführt.

2.4.11.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Österreich sind mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar. Bei dieser Bewertung wird davon ausgegangen, daß der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Nationalbankgesetzes von 1984 vom Parlament in seiner derzeitigen Form verabschiedet wird.

2.4.12. Portugal

2.4.12.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Im Januar 1998 wurde ein Gesetz zur Änderung des Organgesetzes über die Zentralbank von Portugal im Hinblick auf Artikel 108 EG-Vertrag verabschiedet.

Die Bank wird vom Präsidenten und dem Direktorium geleitet. Aufsichtsfunktionen werden vom Rat der Rechnungsprüfer ausgeübt, und der Beirat kann zur Beratung hinzugezogen werden. Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Direktoren.

Das neue Gesetz beinhaltet u.a. folgende Änderungen:

- *Ziele*

Der alte Artikel 3, dem zufolge die Bank bei Verfolgung des Zieles der Preisstabilität der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Regierung Rechnung zu tragen hatte, wurde durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Bank "*hat die Ziele des ESZB zu verfolgen und an der Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB mitzuwirken*".

- *Unabhängigkeit*

Die Verpflichtung des Präsidenten, der Regierung etwaige Einsprüche gegen Entscheidungen des Direktoriums vorzulegen, wurde aufgehoben; es wurde eine Bestimmung eingeführt, nach der Entscheidungen des Direktoriums in Angelegenheiten des ESZB vom Präsidenten gebilligt werden müssen; die Bestimmung, durch die der Minister Einfluß auf die Geldpolitik und andere Angelegenheiten der ESZB erhielt, wurde aufgehoben; desgleichen ist die Unterzeichnung von Bekanntmachungen der Bank durch den Minister weggefallen.

Die Definition der Gründe für eine Entlassung von Direktoriumsmitgliedern wurde an Artikel 14.2 ESZB-Satzung angepaßt. Die Direktoriumsmitglieder dürfen keiner vergüteten Nebentätigkeit nachgehen, mit Ausnahme der Lehrtätigkeit an Universitäten.

- *Einbindung in das ESZB*

Es wurde ein neuer Artikel 3 eingeführt, nach dem die Bank "*integraler Bestandteil des ESZB ist*" und "*im Einklang mit den Richtlinien und Weisungen der EZB*" zu handeln hat.

Weitere Änderungen, durch die den Zuständigkeiten der EZB Rechnung getragen wird, betreffen die Ausgabe von Banknoten, geldpolitische Transaktionen, die Mindestreserven und die Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen.

- *Zeithorizont*

Die Bestimmungen in bezug auf die Zentralbank*unabhängigkeit* sind bereits in Kraft getreten, während alle sonstigen Bestimmungen an dem Tag in Kraft treten, an dem Portugal den Euro einführt.

2.4.12.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Portugal sind mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar.

2.4.13. Finnland

2.4.13.1. Überblick und legislative Maßnahmen 1994

Das finnische Zentralbankrecht ist in der Verfassung, dem Parlamentsgesetz und dem Zentralbankgesetz niedergelegt.

Die Beschlußorgane sind das Direktorium und der parlamentarische Aufsichtsrat. Dem Direktorium gehören der Präsident, der den Vorsitz führt, und bis zu fünf Mitglieder an; sie werden auf Vorschlag des parlamentarischen Aufsichtsrats vom Präsidenten der Republik ernannt. Der Präsident wird für sieben Jahre bestellt, die anderen Direktoriumsmitglieder für fünf Jahre. Der parlamentarische Aufsichtsrat setzt sich aus neun Mitgliedern des Parlaments zusammen, die für die Parlamentsperiode ernannt werden.

Mit der Überprüfung des Zentralbankrechts wurde bereits 1993 begonnen; eine Zentralbankgesetznovelle wurde vom Parlament im Juni 1997 verabschiedet und trat zum 1. Januar 1998 in Kraft. Durch das neue Gesetz erhielt die Bank eine unabhängige Stellung, doch wurde der Aspekt der Einbindung in das ESZB nicht behandelt. Um den Anforderungen des EG-Vertrages und der ESZB-Satzung vollständig nachzukommen, legte die Regierung im Februar 1998 den Entwurf für ein neues Zentralbankgesetz vor, das an die Stelle des jetzigen Zentralbankgesetzes treten soll. Die Gesetz enthält auch Änderungen des Währungsgesetzes und des Münzgesetzes. Es wurde am 20. März 1998 vom Parlament verabschiedet. Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes sind folgende:

- *Ziele*

In Artikel 2 des Gesetzentwurfes heißt es: *"Vorrangiges Ziel der Bank von Finnland ist die Wahrung der Preisstabilität. Soweit die Verfolgung des in Absatz 1 genannten Zieles es zuläßt, unterstützt die Bank von Finnland die Verfolgung anderer wirtschaftspolitischer Ziele in Übereinstimmung mit dem EG-Vertrag".*

- *Unabhängigkeit*

Der bisher mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete parlamentarische Aufsichtsrat wird in ein Gremium umgewandelt, das im wesentlichen Aufsichtsfunktionen hat und gegenüber der Leitung der Bank über eingeschränkte Befugnisse verfügt. Die Definition der Gründe für eine Entlassung von Direktoriumsmitgliedern wurden mit Artikel 14.2 ESZB-Satzung in Einklang gebracht.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Hauptaufgabe der Bank wird es sein, an der Ausführung der vom EZB-Rat festgelegten Geldpolitik mitzuwirken. Des weiteren wirkt die Bank an der Ausgabe von Banknoten, der Verwaltung der Devisenreserven und der Aufrechterhaltung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Zahlungssystems mit und veröffentlicht statistische Daten.

Die Bestimmung im Währungsgesetz über Entscheidungen im Hinblick auf den Außenwert der Finnmark wird aufgehoben werden.

- *Zeithorizont*

Die Bestimmung im Zentralbankgesetz, durch die die Unabhängigkeit der Bank gewährleistet wird, tritt bald nach der Ratifizierung durch den Präsidenten am 27. März 1998 in Kraft.

Die sonstigen Bestimmungen des neuen Zentralbankgesetzes, des Währungsgesetzes und des Münzgesetzes treten an dem Tag in Kraft, an dem Finnland zur Stufe 3 der WWU übergeht.

2.4.13.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Finnland sind mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar.

2.4.14. Schweden

2.4.14.1. Überblick und legislative Maßnahmen seit 1994

Das schwedische Zentralbankrecht ist in der Verfassung, dem Parlamentsgesetz und dem Zentralbankgesetz von 1988 in der novellierten Fassung enthalten.

Im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion legte die Regierung dem Parlament im November 1997 einen Vorschlag zur Änderung der Verfassung, des Parlamentsgesetzes und des Zentralbankgesetzes vor. Das Parlament nahm die Verfassungsänderung im März 1998 in erster Lesung an.

Nach dem Zentralbankgesetz wird die Bank von einem aus acht Mitgliedern bestehenden Direktorium geleitet. Sieben dieser Mitglieder werden direkt vom Parlament gewählt, und zwar normalerweise für vier Jahre. Der Präsident wird von den anderen sieben Mitgliedern für fünf Jahre gewählt. Der Präsident kann von den anderen Direktoriumsmitgliedern und diese wiederum können vom Parlament ohne Angabe von Gründen entlassen werden. Das Direktorium faßt alle wichtigen Beschlüsse, doch wirkt lediglich der Präsident an der Führung der Tagesgeschäfte der Bank mit.

Die Bank ist für alle Angelegenheiten der Wechselkurs- und Geldpolitik zuständig. Vor wichtigen geld- und wechselkurspolitischen Entscheidungen hat die Bank den Finanzminister zu hören. Die Bank ist formell gegenüber dem Parlament verantwortlich. Das bedeutet, daß das Parlament jedes Jahr darüber entscheidet, ob es dem Direktorium für dessen Tätigkeit im Vorjahr Entlastung gewährt.

Die Regierungsvorlage sieht u.a. folgende Änderungen vor:

- *Ziele*

Das bisher implizite Ziel der Bank, Preisstabilität aufrechtzuerhalten, wird im Reichsbankgesetz ausdrücklich niedergelegt.

- *Unabhängigkeit*

Über eine Verfassungsbestimmung wird öffentlichen Stellen untersagt, der Bank Weisungen in Fragen der Geldpolitik zu erteilen. Vor der Beschlußfassung braucht die Bank den Finanzminister nicht mehr zu hören. Hochrangigen Bediensteten der Bank ist es untersagt, Weisungen einzuholen und entgegenzunehmen.

Es wird ein Exekutivausschuß geschaffen, der die Geldpolitik festzulegen hat. Das Direktorium bestellt alle Mitglieder des Exekutivausschusses für eine Amtszeit von sechs Jahren; der Zentralbankpräsident gehört dem Exekutivausschuß an. Durch eine Verfassungsänderung wird die Stellung der Exekutivausschußmitglieder gesichert, indem die Gründe für eine Entlassung in Einklang mit Artikel 14.2 ESZB-Satzung definiert werden. Das Direktorium erhält Aufsichtsfunktionen, die keine geldpolitischen Kompetenzen beinhalten.

- *Einbindung in das ESZB und sonstige Rechtsvorschriften*

Die Zuständigkeit für die Wechselkurspolitik geht von der Bank auf die Regierung über.

In der Regierungsvorlage werden Aspekte der Einbindung der Bank in das ESZB nicht behandelt.

Nach den derzeitigen Geheimhaltungsvorschriften gilt der Grundsatz, daß die Öffentlichkeit zu allen Unterlagen Zugang hat, sofern sie nicht kraft Gesetzes der Geheimhaltung unterliegen. Kapitel 3 § 1 des Geheimhaltungsgesetzes von 1980 sieht die Möglichkeit vor, je nach den konkreten Umständen die Geheimhaltung von Informationen über Schwedens *"Haushalts-, Geld- und Währungspolitik"* zu verlangen, nämlich "*wenn davon auszugehen ist, daß eine Offenlegung der Informationen dem Zweck beschlossener oder geplanter Maßnahmen entgegenwirken würde*".

- *Zeithorizont*

Die zweite Lesung, mit der die Verfassungsänderung bestätigt würde, kann erst nach den Parlamentswahlen im September 1998 vom nächsten Parlament vorgenommen werden. Die Parlaments- und Zentralbankgesetznovellen sollen zusammen mit der zweiten Lesung der Verfassungsänderung im Oktober 1998 vom Parlament verabschiedet werden. Alle Änderungen würden am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

2.4.14.2. Bewertung der Vereinbarkeit

Die Rechtsvorschriften in Schweden sind nicht mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar. Folgende Unvereinbarkeiten sind festzustellen:

- Die Terminzwänge, denen die Gesetzesnovellierung unterliegt, schließen aus, daß die Rechtsvorschriften rechtzeitig angepaßt werden. Daher wird die Bank bei Errichtung der EZB noch keine Unabhängigkeit erlangt haben.
- Die vorliegende Gesetzesvorlage gewährleistet keine vollständige Einbindung der Bank in das ESZB; insbesondere werden die Bestimmungen über die geldpolitischen Befugnisse der Bank nicht den einschlägigen Zuständigkeiten des ESZB gerecht.

Außerdem weist der gegenwärtige Gesetzentwurf folgende Unvollkommenheiten auf:

- Kapitel 9 § 13 der Verfassung, wonach die Bank das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten besitzt, entspricht nicht der Zuständigkeit des ESZB auf diesem Gebiet. Die Anpassung dieses Artikels erfordert die Billigung durch das Parlament in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden.
- Das Verbot, Weisungen einzuholen oder entgegenzunehmen, bezieht sich nur auf geldpolitische Angelegenheiten und nicht auf alle Aufgaben des ESZB.

2.4.15. Vereinigtes Königreich

Im Mai 1997 kündigte der Finanzminister Reformen der Zentralbank an. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde dem Parlament im Oktober 1997 vorgelegt; es wird erwartet, daß das Gesetz im ersten Halbjahr 1998 in Kraft tritt.

Nach den Bestimmungen dieser Vorlage besteht das Direktorium, das für die Leitung der Geschäfte der Bank (außer der Festlegung der Geldpolitik) zuständige Gremium, aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 16 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten dürfen ausschließlich im Dienste der Bank tätig sein. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden für eine Amtszeit von fünf Jahren, die sonstigen Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt; eine Wiederbestellung ist jeweils möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Präsident, ein Vizepräsident oder ein sonstiges Direktoriumsmitglied aus dem Amt entlassen werden.

Die Vorlage sieht außerdem u.a. folgendes vor:

- Der Bank ist das geldpolitische Ziel vorgegeben, die Preisstabilität zu wahren und, soweit die Verfolgung dieses Zieles es zuläßt, die Wirtschaftspolitik der Regierung, darunter die Ziele für Wachstum und Beschäftigung, zu unterstützen.
- Hierzu kann das Finanzministerium alljährlich angeben, worin Preisstabilität bestehen soll und wie die Wirtschaftspolitik der Regierung gesehen werden soll.
- Es wird ein geldpolitischer Rat geschaffen, der sich aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, zwei weiteren hochrangigen Bediensteten der Bank sowie vier der Bank nicht angehörenden Sachverständigen zusammensetzt und für die Festlegung der Geldpolitik zuständig ist.
- Die Regierung verfügt weiterhin über das Recht, der Bank unter außergewöhnlichen wirtschaftlichen Umständen auf befristete Zeit geldpolitische Weisungen zu erteilen, wobei eine solche Maßnahme vom Parlament zu bestätigen ist.

Gemäß Absatz 5 des Protokolls Nr. 12 im Anhang zum EG-Vertrag gilt Artikel 108 EG-Vertrag nicht für das Vereinigte Königreich, solange es nicht an Stufe 3 der WWU teilnehmen möchte. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zum 1. Januar 1999 zur dritten Stufe der WWU überzugehen. Solange das Vereinigte Königreich seine Haltung nicht ändert, ist es daher nicht verpflichtet, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf Stufe 3 der WWU anzupassen.

Aufgrund dessen wird für das Vereinigte Königreich keine Bewertung der Vereinbarkeit vorgenommen. Dies wird dann zu geschehen haben, wenn das Vereinigte Königreich beschließt, an Stufe 3 der WWU teilzunehmen.

3. PREISSTABILITÄT

3.1. Die Bestimmungen des EG-Vertrags

Das Preisstabilitätskriterium wird im ersten Spiegelstrich von Artikel 109 j Absatz 1 definiert: *"Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten nahekommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben".*

Im Protokoll Nr. 6 über die Konvergenzkriterien wird Artikel 109 j Absatz 1 konkretisiert; nach Artikel 1 ist das Kriterium der Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung in einem Mitgliedstaat erfüllt, wenn er *"eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate"* aufweist, *"die um nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen."*

Da die Verbraucherpreisindizes (VPI) der einzelnen Mitgliedstaaten begrifflich, methodisch und in der Praxis erheblich voneinander abweichen, erfüllen sie nicht die Anforderung des EG-Vertrages, daß die Inflation auf vergleichbarer Grundlage zu messen ist. Aufgrund dessen erließ der Rat am 23. Oktober 1995 eine Rahmenverordnung (Nr. 2494/95) als Rechtsgrundlage für ein harmonisiertes Verfahren zur Erstellung von Verbraucherpreisindizes in den Mitgliedstaaten. In der Verordnung wurde eine Harmonisierung in zwei Schritten vorgesehen.

Der erste Schritt bestand darin, daß im März 1996 ein Satz von "Interims-Verbraucherpreisindizes" (IVPI) erstellt wurde. Diese beruhten vollständig auf den bestehenden nationalen VPI, die lediglich im Sinne einer möglichst gleichartigen Erfassung der Güter und Dienstleistungen angepaßt wurden. Die IVPI wurden in den von der Kommission und dem EWI vorgelegten Konvergenzberichten von 1996 verwendet.

In einem zweiten Harmonisierungsschritt wurden "harmonisierte Verbraucherpreisindizes" (HVPI) entwickelt. Sie werden von den Mitgliedstaaten zusammengestellt und sind in verschiedenen methodischen Punkten sowie in bezug auf die erfaßten Daten harmonisiert (Näheres im Anhang zu diesem Kapitel). Der erste HVPI-Satz wurde im März 1997 veröffentlicht, mit bis Januar 1995 zurückreichenden Datenreihen. Wenn sie auch in bestimmten Aspekten noch nicht vollständig harmonisiert sind, so stellen die HVPI in ihrer gegenwärtigen Gestalt doch einen ganz erheblichen Fortschritt dar und geben eine eindeutig besser vergleichbare und zuverlässigere Datenbasis für die Bewertung von Preisstabilität und Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung in den Mitgliedstaaten ab als die nationalen VPI.

3.2. Ergebnisse der Preisstabilitätsmessungen anhand der HVPI

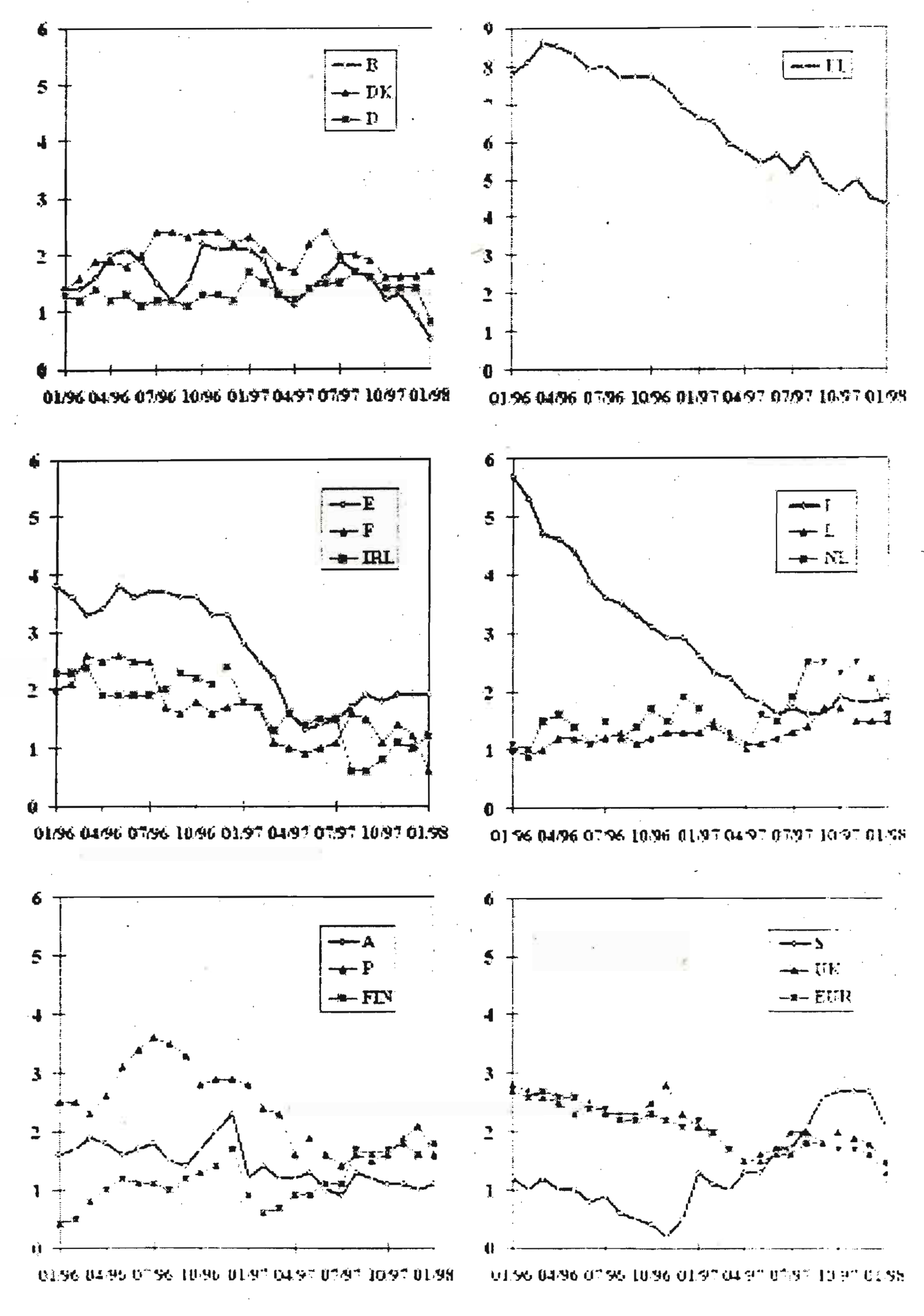
3.2.1. Neueste Tendenzen

HVPI-Zeitreihen liegen erst ab Januar 1995 vor. Anhand dieser Indizes lassen sich die Inflationstrends daher erst ab Januar 1996 analysieren. Im Verlauf der letzten beiden Jahre sind überall in der Gemeinschaft weitere Fortschritte in Richtung Preisstabilität und Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung erzielt worden. Die anhand der HVPI gemessene Inflation in der Gemeinschaft insgesamt (prozentuale Änderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert) ging von 2,7 % im Januar 1996 kontinuierlich auf 1,5% im April 1997 zurück. Im Sommer 1997 stieg sie wieder leicht an, was im wesentlichen an vorübergehenden Faktoren wie steigenden Einfuhrpreisen infolge der effektiven Abwertung von EG-Währungen und der Erhöhung indirekter Steuern und/oder administrierter Preise in einigen Ländern lag. Seit Oktober 1997 folgt die Inflation wieder ihrem Abwärtstrend und hat im Januar 1998 einen Tiefstwert von 1,3% erreicht.

In den zehn Mitgliedstaaten, in denen die Jahresinflationsrate im Januar 1996 knapp über oder unter 2 % lag (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlanden, Österreich, Finnland und Schweden), verhielt sich der Preisauftrieb im allgemeinen weiter gedämpft bis Januar 1998 (siehe Schaubild 3.1). Bei einigen dieser Länder (Belgien, Dänemark, Irland und Österreich) stieg die Inflation im Berichtszeitraum jedoch zeitweilig über 2 %; danach ging sie aber wieder erheblich zurück. Nur in den Niederlanden und in Schweden gab es in der zweiten Jahreshälfte 1997 eine etwas stärkere, anhaltende Zunahme des Inflationsdrucks. In den Niederlanden war diese Beschleunigung im wesentlichen eine Folge von zwei Entwicklungen: einem fortgesetzt kräftigen Produktionswachstum, das zur Schließung der Angebotslücke und zu zunehmenden Spannungen auf dem Arbeitsmarkt führte, und der effektiven Abwertung des Gulden. Mit dem Abklingen des letzteren Effekts und aufgrund sinkender Weltmarktpreise für Rohstoffe ließ der Importpreisanstieg jedoch erheblich nach, wodurch es in den letzten Monaten zu einem kräftigen Rückgang der Inflation kam; im Januar 1998 lag sie bei 1,6%. In Schweden führten verschiedene Umstände zu der deutlichen Verstärkung des Preisauftriebs in den letzten 12 Monaten, so der Wegfall gewisser Sonderfaktoren, die 1996 stark inflationsdämpfend gewirkt hatten (Senkung der MwSt auf Nahrungsmittel, starke Aufwertung der Krone usw.), höhere indirekte Steuern, höhere administrierte Preise und ein rascherer Anstieg der Lohneinkommen. Nachdem die Inflation unter diesen besonderen Umständen zeitweilig gestiegen war, kam diese Entwicklung unter dem Einfluß eines strafferen geld- und haushaltspolitischen Kurses im September 1997 zum Stillstand, und der Preisauftrieb ging sogar auf knapp über 2% im Januar 1998 zurück.

Schaubild 3.1 Inflationsraten (HVPI) in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft

[Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %, T/T-12]



Quelle : Kommissionsdienststellen

In den übrigen Mitgliedstaaten wurden bei den Inflationsergebnissen erhebliche Fortschritte erzielt; von Griechenland abgesehen, liegt die Inflationsrate hier inzwischen unter 2 %. In Portugal, wo die Inflationsrate Anfang 1996 2,5 % betrug, wurde der Inflationsrückgang von einer Dämpfung des Lohnanstiegs, anhaltend kräftigen Produktivitätsgewinnen und einem sehr niedrigen Importpreisanstieg getragen. Vor dem Hintergrund eines robusten Wirtschaftswachstums, aber auch gestützt durch eine Aufwertung des Pfundes, vermochte das Vereinigte Königreich einen befriedigenden Grad an Preisstabilität und Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung zu erreichen. Nachdem sich die Inflationsrate in Spanien im Laufe des Jahres 1996 zumeist um 3¾ % bewegt hatte, ging sie 1997 rasch zurück. In Italien ist die Inflation nach einem kurzzeitigen Aufflammen 1995 - weitgehend verursacht durch die Abwertung der Währung - in den letzten beiden Jahren stetig und kräftig zurückgegangen. In Spanien und Italien wurden diese günstigen Entwicklungen durch eine beständige stabilitätsorientierte Geldpolitik sowie strukturelle Verbesserungen auf den Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmärkten herbeigeführt. In Griechenland schließlich hat sich die Preisniveauentwicklung weiter der Situation in den anderen Mitgliedstaaten angenähert. Vor dem Hintergrund eines weitgehend stabilen Wechselkurses und weiterer Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung ging die Inflationsrate von rund 8 % Anfang 1996 auf 4,3 % im Januar 1998 zurück. Noch deutlicheren Fortschritten auf dem Wege zur Preisstabilität stand jedoch ein anhaltend hoher Lohndruck entgegen.

3.2.2. Preisniveauentwicklung, bezogen auf den Referenzwert

Die Bewertung der Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung entsprechend dem im Protokoll Nr. 6 zum EG-Vertrag definierten Kriterium setzt eine operationelle Begriffsbestimmung voraus, die zwei Elemente umfaßt: zum einen die Ermittlung der *"während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessenen durchschnittlichen Inflationsrate"*, zum anderen die Berechnung des *"Referenzwerts"*, anhand dessen die Preisniveauentwicklung der einzelnen Mitgliedstaaten zu beurteilen ist.

In diesem Bericht werden im Anschluß an die Praxis der letzten Berichte[1] folgende operationelle Begriffsbestimmungen verwendet: Die durchschnittliche jährliche Inflationsrate eines Mitgliedstaats wird gemessen als prozentuale Veränderung des arithmetischen Mittels von 12 Monatsindizes im Verhältnis zum arithmetischen Mittel der 12 Monatsindizes der Vorperiode[2]. Der Referenzwert wird als ungewichtetes arithmetisches Mittel der Inflationsrate in den drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus 1,5 Prozentpunkte berechnet.

---

1 Siehe "Bericht über die Konvergenz in der Europäischen Union 1995", veröffentlicht in *Europäische Wirtschaft, Beiheft A*, Nr. 1, Januar 1996, und "Bericht über die Konvergenz in der Europäischen Union 1996", KOM(96)560, veröffentlicht in *Europäische Wirtschaft, Beiheft A*, Nr. 1, Januar 1997.

2 Diese Meßgröße wurde gewählt, weil sie den Inflationstrend innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums erfaßt, wie von den Bestimmungen des EG-Vertrages verlangt. Üblicherweise wird die Inflationsrate als prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindexes des letzten Monats gegenüber dem entsprechenden Monatsindex des Vorjahres berechnet. Die so berechnete Inflationsrate kann jedoch von Monat zu Monat stark schwanken, da Sonderfaktoren, wie z.B. Änderungen bei den indirekten Steuern, auf die Berechnungsgrundlage durchschlagen können.

Im Zwölfmonatszeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 war die Preisstabilität in Frankreich, Irland und Österreich am größten (siehe Tabelle 3.1). Der Mittelwert der Inflationsraten in diesen Ländern war 1,2 %. Der Referenzwert beträgt somit 2,7 %. Im Januar 1998 lag die durchschnittliche Inflationsrate in 14 Mitgliedstaaten deutlich unter dem Referenzwert, nur in Griechenland nicht. Bemerkenswerterweise läge selbst dann, wenn der Referenzwert auf die strengstmögliche Weise berechnet würde, nämlich anhand der Inflationsrate des preisstabilsten Landes (Österreich) plus 1,5 Prozentpunkte, die Preisniveauentwicklung in all diesen 14 Mitgliedstaaten immer noch unter dem Referenzwert[3].

In dem Zeitraum, für den sich ein Referenzwert berechnen läßt, erhöhte sich der Referenzwert von 2,5 % im Dezember 1996 geringfügig auf 2,7 im Januar 1998 (siehe Tabelle 3.2). Dieser allmähliche Anstieg bedeutet nicht etwa ein Wiedererstarken des Inflationsdrucks in der Gemeinschaft, sondern eher eine leichte Aufwärtsentwicklung im Gefolge der außergewöhnlich niedrigen Inflationsraten, die einige Mitgliedstaaten zu Beginn des Zeitraums aufzuweisen hatten. Die Zusammensetzung der Referenzgruppe mit den drei preisstabilsten Ländern blieb von Dezember 1996 bis September 1997 dieselbe, änderte sich danach aber häufig. Kein einziger Mitgliedstaat gehörte ihr ununterbrochen an.

Die Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung, die bereits Ende 1996 recht hoch war, verstärkte sich in den letzten zwölf Monaten noch weiter. Während im Dezember 1996 der durchschnittliche Inflationswert in elf Mitgliedstaaten unter dem Referenzwert lag, vergrößerte sich die Gruppe im Juni 1997 auf 13 und im Juli 1997 auf 14, als es nämlich zunächst Italien und Portugal und dann auch Spanien gelang, ihre durchschnittliche Inflation auf oder unter den Referenzwert zu drücken (siehe Tabelle 3.2 und Schaubild 3.2).

Tabelle 3.1

Inflationskonvergenz
(Inflation, gemessen an der Veränderung des HVPI in %) [a)]

Januar 1998	
Drei preisstabilste Länder:	
A	1,1
F	1,2
IRL	1,2
Referenwert [b)]	**2,7**
Mitgliedstaaten unterhalb des Referenzwerts	
B	1,4
DK	1,9
D	1,4
E	1,8
F	1,2
IRL	1,2
I	1,8
L	1,4
NL	1,8
A	1,1
P	1,8
FIN	1,3
S	1,9
UK	1,8
Mitgliedstaat oberhalb des Referenzwerts	
EL	5,2

a) Gemessen als arithmetisches Mittel der letzten 12 Monatsindizes im Verhältnis zum arithmetischen Mittel der 12 Monatsindizes der Vorperiode.

b) Ungewichtetes arithmetisches Mittel der drei preisstabilsten Länder plus 1,5 Prozentpunkte.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

3 Andere Methoden zur Referenzwertberechnung, wie sie im Konvergenzbericht für 1996 dargestellt werden, ergäben infolgedessen dieselbe Anzahl von Ländern unterhalb des Referenzwerts.

Tabelle 3.2

Entwicklung des Referenzwerts für die Inflation und der Ländergruppe, die den Referenzwert einhält [a)]

	Drei preis-stabilste Länder	Referenz-Wert[b)]	Anzahl der Mitgliedstaaten, die den Referenzwert einhält	
Dec. 96	L, FIN, S	2,5	11	B,DK,D,F,IRL,L,NL,A,FIN,S,UK
Jan. 97	L, FIN, S	2,5	11	" "
Feb. 97	L, FIN, S	2,5	11	" "
Mar. 97	L, FIN, S	2,6	11	" "
Apr. 97	L, FIN, S	2,6	11	" "
May 97	L, FIN, S	2,5	11	" "
Jun. 97	L, FIN, S	2,6	13	B,DK,D,F,IRL,I,L,NL,A,P,FIN,S,UK
Jul. 97	L, FIN, S	2,6	14	B,DK,D,E,F,IRL,I,L,NL,A,P,FIN,S,UK
Aug. 97	L, FIN, S	2,7	14	" "
Sep. 97	L, FIN, S	2,8	14	" "
Oct. 97	F, A, FIN	2,8	14	" "
Nov. 97	F, A, FIN	2,8	14	" "
Dec. 97	IRL, A, FIN	2,7	14	" "
Jan. 98	F, IRL, A	2,7	14	" "

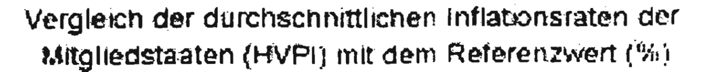
a) Gemessen als prozentuale Veränderung des arithmetischen Mittels der letzten 12 Monatsindizes im Verhältnis zum arithmetischen Mittel der 12 Monatsindizes der Vorperiode.

b) Ungewichtetes arithmetisches Mittel der drei preisstabilsten Länder plus 1,5 Prozentpunkte.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Griechenland hat bei der Rückführung der Inflation und der Annäherung an die niedrigen Inflationsraten der anderen Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte erzielt. Im Laufe der letzten zwölf Monate schrumpfte der Abstand zum Referenzwert um 2,8 Prozentpunkte. Die durchschnittliche Inflationsrate von 5,2 % im Januar 1998 lag aber immer noch deutlich über dem Referenzwert.

Schaubild 3.2



Vergleich der durchschnittlichen Inflationsraten der Mitgliedstaaten (HVPI) mit dem Referenzwert (%)

Referenzwert

Durchschnitt der 3 preisstabilsten Länder

12 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 01
96 97 98

B DK

D E

GR

F IRL

I L

NL A

P FIN

S UK

Anmerkung

3.3. Preisniveauentwicklung in der zweiten Stufe der WWU

Da von den HVPI-Zeitreihen nur eine begrenzte Zeitspanne erfaßt wird, lassen sich die jüngsten Entwicklungen bei der Inflation nicht in mittelfristiger Sicht analysieren. Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Inflationsergebnisse werden dementsprechend die Deflatoren des privaten Verbrauchs in den einzelnen Mitgliedstaaten[4] zur Untersuchung mittelfristiger Tendenzen herangezogen.

Nach dem Rückschlag Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre verbesserten sich in den folgenden Jahren die Inflationsergebnisse in der Gemeinschaft kontinuierlich und signifikant. Nach einem Höchstwert von 5,6 % im Jahre 1991 ging die Inflationsrate auf 4,1 % im Jahre 1993 zurück und war in der zweiten Stufe der WWU weiter rückläufig; 1997 erreichte sie einen historischen Tiefstand von 2,1 %, wie aus Tabelle 3.3 zu ersehen.

Tabelle 3.3

Deflator des privaten Verbrauchs
(nationale Währung, jährliche Veränderung in %)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998 *
B	3,5	2,8	1,7	2,3	1,6	1,3
DK	0,6	1,6	2,0	2,1	2,3	2,1
D	4,0	2,8	1,9	1,9	1,9	1,7
EL	14,2	11,0	8,6	8,5	5,5	4,5
E	5,6	4,8	4,7	3,4	2,5	2,2
F	2,2	2,1	1,6	1,9	1,1	1,0
IRL	1,9	2,7	2,0	1,1	1,4	3,3
I	5,4	4,6	5,8	4,3	2,4	2,1
L	4,1	2,3	2,1	1,6	1,4	1,6
NL	2,1	2,8	1,5	1,3	2,2	2,3
A	3,3	3,3	1,5	2,5	1,8	1,5
P	6,6	5,1	4,2	2,6	2,1	2,2
FIN	4,2	1,4	0,3	1,6	1,4	2,0
S	5,7	3,0	2,7	1,2	2,2	1,5
UK	3,4	2,2	2,6	2,6	2,3	2,3
EUR	4,1	3,2	3,0	2,6	2,1	1,9
Standardabweichung						
15 Mitgliedstaaten	3,2	2,3	2,1	1,8	1,0	0,9
14 Mitgliedstaaten (ohne EL)	1,7	1,1	1,5	0,9	0,5	0,6

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Die günstige Inflationsentwicklung in Stufe 2 war zwar in allen Mitgliedstaaten zu beobachten, aber nicht überall in gleichem Maße. Auch hatte diese zu Beginn der zweiten Stufe sehr unterschiedliche Inflationsergebnisse vorzuweisen. Es ist nützlich, hier drei Gruppen von Ländern zu unterscheiden.

4 Anhand der Deflatoren des privaten Verbrauchs lassen sich Vergleiche zwischen den einzelnen Ländern besser durchführen als mit den nationalen Verbraucherpreisindizes. Ihre Messungen beruhen auf den Verfahren der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (Ausgabe von 1979) harmonisiert worden sind.

In der ersten, elf Mitgliedstaaten umfassenden Gruppe lag die Inflationsrate 1994 nahe bei oder unter der Obergrenze des Bereichs von 2 bis 3 %, der in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik 1993 als ein Zwischenziel in Richtung Preisstabilität empfohlen wurde. In den folgenden Jahren gelang es diesen Ländern, ihre bereits guten Ergebnisse zu halten oder weiter zu verbessern. So kam es, daß praktisch all diese Länder 1997 eine Teuerungsrate von 2 % oder darunter erreichten. Der Gruppe gehören sieben Mitgliedstaaten an, die bereits seit langem am Wechselkursmechanismus (WKM) des EWS teilnehmen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg und Niederlande), sowie Österreich, dessen Währung sich mehr als ein Jahrzehnt lang gegenüber der DEM völlig stabil hielt. Den genannten Ländern ist auch gemein, daß sie schon seit langer Zeit eine eher schwache Preisniveauentwicklung zu verzeichnen haben.

Nicht der Fall war dies bei den übrigen drei Mitgliedstaaten, die ebenfalls der ersten Gruppe angehören (Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich). In diesen Ländern waren die inflationären Spannungen noch Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre recht stark, als eine Konjunkturüberhitzung mit übermäßigen Lohnerhöhungen zusammenfiel. In der ersten Stufe der WWU erreichten sie jedoch bei der Preisstabilität eine bemerkenswerte Annäherung an die anderen Länder der Gruppe. Der Preisauftrieb verlangsamte sich - hauptsächlich bedingt durch die schwere Rezession und die maßvolle Entwicklung der Lohnstückkosten -, obwohl von der starken Abwertung, die die Währungen dieser Länder erfuhren, Kostendruck ausging. Zwar verlief die Preisniveauentwicklung etwas erratisch, doch schafften es die drei Länder, die Inflation im Laufe von Stufe 2 in den Griff zu bekommen. So war die Teuerungsrate insbesondere in Finnland und Schweden mehrere Jahre lang äußerst niedrig.

In einer zweiten Gruppe von Ländern (Spanien, Italien und Portugal) bestanden noch kurz vor Beginn der Stufe 2 recht starke inflationäre Spannungen; der Preisauftrieb erreichte Raten zwischen 5½ und 6½ %. Im Laufe der zweiten Stufe sind in den drei Ländern bemerkenswerte Fortschritte beim Abbau der Inflation eingetreten. Der Inflationsrückgang vollzog sich anfänglich eher langsam und wurde 1995 durch das Zusammenfallen von Währungsabwertungen mit der Anhebung indirekter Steuern behindert. Dies führte vor allem in Italien zu einem vorübergehenden Ansteigen der Inflation. Dank der entschlossenen Umsetzung einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der tiefverwurzelten strukturellen Ursachen der hohen Preissteigerungen ging der Preisauftrieb in den letzten zwei Jahren jedoch rasch zurück. Dadurch fiel die Inflation in allen drei Ländern 1997 auf 2,5 % oder darunter.

Obwohl die Inflationsrate Anfang der neunziger Jahre stark rückläufig war, hatte Griechenland zu Beginn der zweiten Stufe immer noch eine zweistellige Inflationsrate zu verzeichnen. Seither sind erhebliche und stetige Fortschritte beim Abbau der Inflation erreicht worden, auch wenn die Inflationsergebnisse in Griechenland noch nicht zufriedenstellend sind.

Die beeindruckende allgemeine Rückführung der Inflation in der gesamten Gemeinschaft ging in den letzten Jahren mit bedeutsamen Fortschritten bei der Preiskonvergenz einher. Ein Hinweis darauf, wie sehr sich das Inflationsgefälle zwischen den Mitgliedstaaten verringert hat, liefert die Standardabweichung der Inflationsraten der einzelnen Mitgliedstaaten vom EU-Durchschnitt. Die Standardabweichung für die Inflation, gemessen durch den Deflator des privaten Verbrauchs, ging von 3,2 % im Jahre 1993 auf 1,0 % im Jahre 1997 zurück. Wird Griechenland ausgenommen, so verringert sich die Standardabweichung von 1,7 % 1993 auf 0,5 % 1997, was bedeutet, daß die Streuung der Inflationsraten der 14 Mitgliedstaaten äußerst gering ist.

3.4. Grundlegende Faktoren und Dauerhaftigkeit der Inflationsergebnisse

Der EG-Vertrag verlangt von den Mitgliedstaaten nicht nur ein hohes Maß an Preisstabilität, sondern auch anhaltende Preisstabilität (Protokoll Nr. 6). Es muß also sichergestellt sein, daß die in den zurückliegenden Jahren erreichte Preisstabilität und Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung auch in der dritten Stufe der WWU gewahrt bleibt. Daraus folgt, daß die zufriedenstellende Inflationsentwicklung im wesentlichen das Ergebnis eines entsprechenden Verhaltens der Faktorkosten und sonstigen strukturellen Determinanten der Preisniveauentwicklung und nicht etwa von Konjunktureinflüssen oder sonstigen vorübergehenden Faktoren (wie Rückgang indirekter Steuern oder fallende Importpreise) sein muß.

Eine längerfristige Betrachtung der Inflationsdaten zeigt, daß in den meisten Mitgliedstaaten schon seit recht langem Preisstabilität herrscht. Der Umstand, daß eine Stabilitätskultur immer stärker an Boden gewonnen hat und der Desinflationsprozeß auch wirtschaftliche Herausforderungen verkraftete (wie die deutsche Vereinigung, eine allgemeine Konjunkturüberhitzung und Währungsturbulenzen), deutet darauf hin, daß die gegenwärtig niedrige Inflation und das hohe Maß an Preiskonvergenz auf kräftigen, gut verankerten Strukturfaktoren beruhen, die die Inflationsentwicklung auch mittelfristig günstig beeinflussen dürften.

Daß seit Beginn der zweiten Stufe der WWU in der Gemeinschaft zufriedenstellende Inflationsergebnisse erzielt wurden, ist zum Teil auch auf konjunkturelle Faktoren zurückzuführen. Zwar hat der Aufschwung bereits im Frühjahr 1996 eingesetzt, aber nach wie vor ist das Produktionspotential nicht ausgelastet und verharrt die Arbeitslosigkeit auf hohem Stand. Dies hält die Unternehmen davon ab, die Preise heraufzusetzen oder kräftige Lohnerhöhungen zuzulassen. Zu einem großen Teil aber wird die Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung in der Gemeinschaft von grundlegenden Änderungen in der Haltung aller Wirtschaftsakteure gegenüber der Inflation getragen.

3.4.1. Preisstabilität als vorrangiges Ziel der Geldpolitik

In der Gemeinschaft besteht ein einstimmiger Konsens darüber, daß Preisstabilität das vorrangige Ziel der Geldpolitik ist. Dieser Konsens ist im Vertrag und den seit 1993 jährlich vom Rat einstimmig angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik verankert. In ihm äußern sich die Anerkennung der Tatsache, daß Inflation letztlich ein monetäres Phänomen ist, und die Überzeugung, daß Preisstabilität die Voraussetzung für dauerhaftes, Arbeitsplätze schaffendes Wachstum ist.

Die Durchführung einer stabilitätsorientierten Geldpolitik wurde den Währungsbehörden durch mehrere institutionelle Änderungen erleichtert, die der EG-Vertrag zu diesem Zweck verlangte. Die wichtigste ist die Einführung der Zentralbankunabhängigkeit (siehe Kapitel 2). Weitere bedeutsame institutionelle Änderungen, die mit Beginn der zweiten Stufe der WWU wirksam wurden, sind das Verbot der monetären Finanzierung des Staatsdefizites und das Verbot des bevorrechtigten Zugangs staatlicher Stellen zu Finanzinstitutionen.

Diese Änderungen haben die Wirksamkeit, Transparenz und Glaubwürdigkeit der stabilitätsorientierten Geldpolitik in den Mitgliedstaaten gefördert. Dies wiederum hat einen stark dämpfenden Einfluß auf die Inflationserwartungen ausgeübt (siehe auch Kapitel 6 über die Langfristzinsen), die für das Zustandekommen einer adäquaten Lohnentwicklung und deren Kontinuität von entscheidender Bedeutung sind.

3.4.2. Unterstützung des Desinflationsprozesses durch ein adäquates Lohnverhalten

Von besonderer Bedeutung für den Inflationsprozeß ist die Entwicklung der Lohnstückkosten, d.h. der Kosten des Faktors Arbeit je Ausbringungseinheit. Hierin schlagen sich die Trends bei der Arbeitsproduktivität und dem Nominaleinkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten nieder. Die Lohntrends sind nicht nur für die Entwicklung der Gesamtfaktorkosten und damit der Verbraucherpreise determinierend, sondern spiegeln auch die Inflationserwartungen der privaten Akteure wider. Sie bilden daher einen wichtigen Indikator für die Glaubwürdigkeit der Anti-Inflationspolitik der Währungsbehörden und die Dauerhaftigkeit der Inflationsergebnisse.

Wie Tabelle 3.4 und Schaubild 3.3 zu entnehmen ist, trug eine starke Lohnzurückhaltung erheblich zu den guten Inflationsergebnissen der zweiten WWU-Stufe bei. In der Gemeinschaft insgesamt ging das Tempo der Lohnstückkostenentwicklung von Beginn des Jahrzehnts an rasch zurück, und zwar sogar stärker als die Inflation. Während die Zuwachsrate der Lohnstückkosten Anfang der neunziger Jahre in der Gemeinschaft noch recht hoch war (im Jahresdurchschnitt knapp unter 5 %), wies sie in der zweiten Stufe der WWU sehr niedrige Werte auf (im Jahresdurchschnitt knapp über 1 %). Nach den zur Zeit vorliegenden Informationen werden die Lohnstückkosten auch in der nächsten Zeit nur sehr mäßig zunehmen und somit die günstigen Inflationstendenzen in der Gemeinschaft stützen.

Tabelle 3.4

Lohnkosten

(Veränderung in %, Gesamtwirtschaft)

	Nominaleinkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten				Wachstum der Arbeitsproduktivität				Nominale Lohnstückkosten			
	1990 -93 [a]	1994 -97 [a]	1997	1998*	1990 -93 [a]	1994 -97 [a]	1997	1998*	1990 -93 [a]	1994 -97 [a]	1997	1998*
B	6,1	2,9	3,2	2,1	1,1	2,1	2,5	1,6	4,9	0,8	0,7	0,5
DK	3,6	3,6	4,0	4,3	2,2	1,9	0,7	1,5	1,4	1,7	3,2	2,7
D	6,4	2,9	1,8	2,0	2,4	2,9	3,7	2,7	3,8	0,0	-1,8	-0,6
EL	14,8	11,8	10,7	6,9	0,1	1,3	3,0	2,7	14,6	10,4	7,4	4,0
E	9,0	2,7	2,7	2,6	1,4	1,3	0,8	1,2	7,5	1,4	1,9	1,5
F	4,1	2,5	2,5	2,7	1,0	2,0	2,5	1,8	3,1	0,5	0,0	0,9
IRL	5,6	2,9	5,5	5,3	3,3	5,4	6,6	5,0	2,2	-2,4	-1,1	0,3
I	7,2	4,4	4,6	2,9	1,2	2,2	1,4	2,0	5,9	2,2	3,1	0,9
L	5,6	2,8	3,3	3,6	2,2	1,3	1,8	1,9	3,3	1,5	1,5	1,7
NL	3,9	2,4	2,7	3,3	1,1	1,7	1,1	1,6	2,8	0,6	1,6	1,7
A	5,6	2,4	1,6	2,2	1,6	2,3	2,7	2,3	3,9	0,0	-1,1	-0,1
P	14,8	6,5	4,3	3,9	2,1	2,3	1,8	2,7	12,4	4,1	2,5	1,2
FIN	4,4	3,0	1,3	3,4	2,0	3,8	3,8	2,4	2,4	-0,8	-2,4	1,0
S	6,6	4,5	3,8	2,7	1,8	2,9	2,9	2,0	4,7	1,6	0,8	0,7
UK	6,7	3,8	4,3	4,6	1,4	2,2	1,9	1,2	5,2	1,6	2,4	3,4
EUR	6,4	3,3	3,1	3,0	1,6	2,3	2,3	1,9	4,8	1,0	0,8	1,0

[a] durchschnittliche jährliche Veränderung in %

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Die Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zeigen eine klare Konvergenz auf eine niedrige Zuwachsrate der Lohnstückkosten. In den elf Mitgliedstaaten, in denen die anhand des HVPI gemessene Inflation während des gesamten Zeitraums, für den sich ein Referenzwert berechnen läßt, unter dem Referenzwert blieb, entwickelten sich die Lohnstückkosten in der zweiten Stufe der WWU wie folgt: Sie sanken in Irland (hierin kommen beträchtliche Produktivitätsgewinne zum Ausdruck) und Finnland, hielten sich in Deutschland mehr oder weniger stabil und nahmen in den anderen Ländern sehr mäßig zu. Für die nähere Zukunft deutet offensichtlich kaum etwas auf einen zunehmenden Kostendruck hin. In den meisten der genannten Länder dürfte sich die Zuwachsrate der Lohnstückkosten 1998 in Grenzen halten.

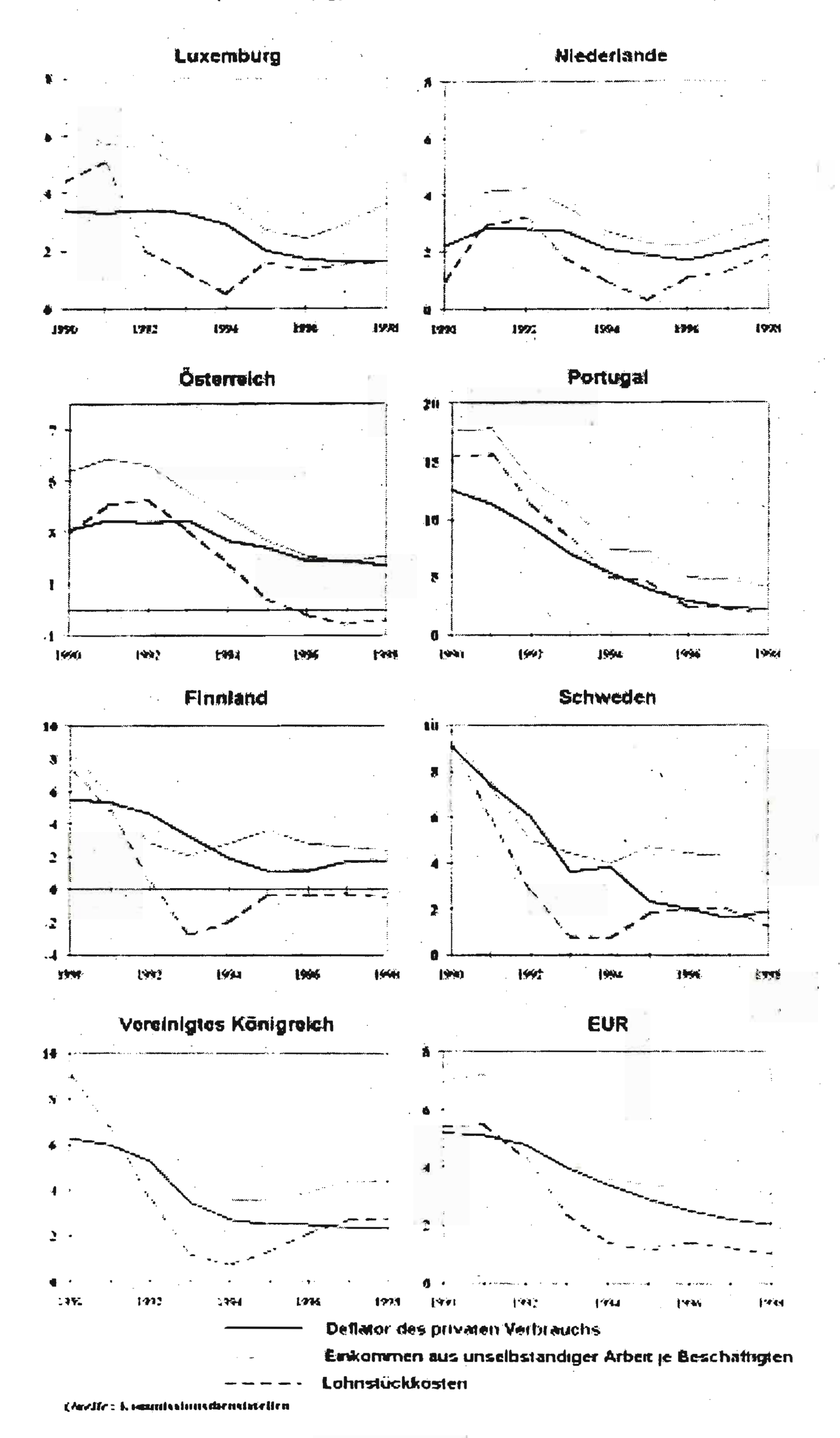
In den Mitgliedstaaten, in denen die Inflation erst vor einiger Zeit unter den Referenzwert fiel (Spanien, Italien und Portugal), kam es bei der Entwicklung der Lohnstückkosten in der zweiten Stufe der WWU zu einem deutlichen Bruch mit dem bis dahin vorherrschenden Trend zu hohen Zuwachsraten. Nachdem sich das Tempo der Lohnstückkostenentwicklung 1994-1995 dramatisch verringert hatte, beschleunigte es sich in Spanien und vor allem in Italien wieder etwas, was zu einem Teil daran lag, daß die Kaufkrafteinbußen, die die Beschäftigten in den Vorjahren hatten hinnehmen müssen, teilweise wettgemacht wurden. Für die nächste Zeit ist jedoch in beiden Ländern mit einer moderaten Zunahme der Lohnstückkosten zu rechnen. Eine ähnliche, wenn auch weniger erratische, Entwicklung war in Portugal festzustellen. In Griechenland dagegen hat sich die Lohnstückkostenentwicklung trotz erheblicher Fortschritte in den letzten Jahren noch immer nicht auf ein Tempo verlangsamt, das für die Erreichung und Wahrung von Preisstabilität erforderlich ist.

Die Veränderung der Lohnstückkosten wird durch die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Nominaleinkommens aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten determiniert. Der zu beobachtende langsamere Anstieg der Lohnstückkosten kann also von einer stärkeren Zunahme bei der Arbeitsproduktivität oder einer schwächeren Zunahme beim Nominallohn je Beschäftigten herrühren. Konjunkturbereinigt ergibt sich für die Entwicklung der Arbeitsproduktivität in der Gemeinschaft ein recht stabiles Bild. Mit einer durchschnittlichen Jahreszuwachsrate von knapp über 2 % entsprach die Arbeitsproduktivitätsentwicklung in der zweiten Stufe der WWU dem seit dem ersten Ölschock in der Gemeinschaft zu beobachtenden Trend. Auch auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten wies sie in den letzten Jahren keine bedeutsame Trendänderung auf. Fast in allen Ländern machte sich eine konjunkturbedingte Verstärkung des Produktivitätswachstums bemerkbar. In vielen Ländern (Belgien, Italien, den Niederlanden, Österreich und dem Vereinigten Königreich) bedeutete diese Entwicklung lediglich eine Rückkehr der Produktivität zum säkularen Trend. Oberhalb des Trends lag der Anstieg in Deutschland und Schweden und in noch stärkerem Maße in Finnland und Irland. Dieser Konjunktureffekt ist in den vier letztgenannten Ländern nunmehr aber offensichtlich an seinem Ende angelangt.

Schaubild 3.3 **Inflations- und Lohntendenzen**

(Gleitender 3-Jahresdurchschnitt der jährlichen Veränderungen in %)

Schaubild 3.3 (Fortsetzung)



Das bedeutet, daß die Verlangsamung bei der Lohnstückkostenentwicklung in erster Linie durch eine maßvolle Zunahme des Nominallohns je Beschäftigten bewirkt wurde. Nachdem er von 1990 bis 1993 in der Gemeinschaft insgesamt um jährlich 6,4 % gestiegen war, nahm er von 1994 bis 1997 jährlich um 3,3 % zu. Diese Verlangsamung des Lohnwachstums in den neunziger Jahren fand in allen Mitgliedstaaten statt, wenn auch unterschiedlich stark. Die bemerkenswertesten Fortschritte waren in Spanien zu verzeichnen, wo der Nominallohn je Beschäftigten im Zeitraum 1994-1997 um weniger als 3 % pro Jahr zunahm, also mit einer Zuwachsrate unter dem EG-Durchschnitt. Auch in Italien und Portugal trat eine erhebliche Verbesserung ein: Die jährliche durchschnittliche Zuwachsrate verringerte sich im Zeitraum 1994-1997 auf 4,4 % bzw. 6,5 % (gegenüber mehr als 7 % bzw. nahezu 15 % in den Jahren 1990-1993).

Die allgemein zu beobachtende maßvolle Nominallohnentwicklung ist wohl durch mehrere Faktoren verursacht. Erstens maßen die Sozialpartner der Entschlossenheit und Fähigkeit der Währungsbehörden, Preisstabilität zu erreichen, offensichtlich größere Glaubwürdigkeit zu. So haben sich in den letzten Jahren in allen Mitgliedstaaten die Inflationserwartungen, die den Lohnabschlüssen zugrundeliegen, immer mehr in einer Weise entwickelt, die mit den Inflationszielen der Währungsbehörden übereinstimmt. Zweitens ging diese stärkere Glaubwürdigkeit damit einher, daß die Lohnbildungsverfahren tiefgreifend geändert wurden, um das Zustandekommen angemessener Lohnabschlüsse dauerhaft zu sichern. Beispiele für diesen institutionellen Wandel sind die Aufhebung der automatischen Lohnindexierung in Italien und die Einführung innovativer Mehrjahres-Lohnabkommen - unter Einbeziehung nicht nur der Sozialpartner, sondern auch des Staats - in Spanien, Irland, den Niederlanden und Finnland. In anderen Ländern wurden die Tarifvereinbarungen auf die Wahrung und Verbesserung der außenwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet (wie in Belgien, Dänemark und Frankreich). Ein dritter ursächlicher Faktor dürfte darin zu sehen sein, daß bei den Tarifverhandlungen realwirtschaftliche Entwicklungen (Gesamtproduktivitätswachstum, Arbeitsmarktlage, Rentabilitätsentwicklung) zunehmend stärkere Berücksichtigung fanden. Als weiterer Faktor schließlich ist zu erwähnen, daß sich die Mitgliedstaaten verstärkt darum bemüht haben, die Vermittelbarkeit und Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte zu verbessern. Derartige strukturelle Maßnahmen sind nicht nur entscheidend wichtig, um mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen; sie tragen auch dazu bei, übermäßigen Aufwärtsdruck auf die Löhne beim Konjunkturaufschwung zu verhüten. In einigen Mitgliedstaaten (z.B. Dänemark, den Niederlande und dem Vereinigten Königreich) wirken sich diese Maßnahmen offensichtlich schon spürbar aus - hier ist die Arbeitslosenquote erheblich gesunken, ohne daß sich die Lohnentwicklung in stärkerem Maße beschleunigt hätte.

3.4.3. Angemessene binnenwirtschaftliche Reaktion auf Importpreisänderungen

Wegen des hohen Öffnungsgrads der Wirtschaft der Mitgliedstaaten spielt die Einfuhrpreisentwicklung eine wichtige Rolle bei der Preisbildung im Inland. Die Einfuhrpreise können von verschiedenen voneinander unabhängigen Faktoren beeinflußt werden: von Änderungen bei den internationalen Preisen und beim Außenwert der Währung, von der herkunftsmäßigen Zusammensetzung der Einfuhren, von der Preispolitik der ausländischen Anbieter und von der Nachfragesituation im Inland. Änderungen bei den Einfuhrpreisen schlagen in der Regel, zumindest teilweise, nach einiger Zeit auf die Verbraucherpreise durch. Wie stark dieser Einfluß ausfällt, hängt von der gegebenen Konjunkturlage, der makroökonomischen Politik und der Wirtschaftsstruktur ab. Zur Beurteilung des Inflationsergebnisses eines Landes und seiner Dauerhaftigkeit ist es wichtig, zu untersuchen, ob außenwirtschaftlicher Preisdruck zu Preissteigerungen im Inland geführt hat.

In acht der 14 Mitgliedstaaten mit einer Inflationsrate unter dem Referenzwert (nämlich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Finnland) war der Anstieg der Einfuhrpreise im Zeitraum 1994-1996 im allgemeinen gering. Dies lag sowohl an dem Umstand, daß die internationalen Rohstoffpreise in dieser Zeit zumeist kaum stiegen, als auch an der Stärke ihrer Währungen. 1997 stiegen die Importpreise in diesen Ländern (mit Ausnahme Luxemburgs, Österreichs und Finnlands) spürbar schneller, vor allem infolge der erheblichen Aufwertung des US-Dollars gegenüber ihren Währungen.

Tabelle 3.5

Einfuhrpreise
(prozentuale Veränderung des Deflators der Waren- und Dienstleistungseinfuhren, in nationaler Währung)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
B	-2,6	0,9	1,0	2,0	4,5	1,1
DK	-1,1	0,7	1,0	0,8	3,7	0,9
D	-1,4	0,5	0,6	0,7	3,0	1,2
EL	7,8	5,6	6,6	3,8	2,7	7,4
E	6,5	5,7	4,2	2,4	4,1	1,9
F	-2,5	1,7	1,3	1,2	2,1	0.8
IRL	4,4	2,8	4,2	-0,7	0,3	3,7
I	12,1	4,9	12,1	-1,9	-0,6	1,1
L	1,6	6,4	0,8	0,3	-0,1	2,4
NL	-2,3	0,1	0,9	0,7	3,1	1,8
A	0,7	0,8	1,0	1,2	0,7	1,0
P	4,8	4,8	3,4	0,3	1,1	1,5
FIN	8,7	-0,3	0,4	1,8	1,6	1,4
S	14,5	3,5	4,6	-4,9	2,0	0,7
UK	8,5	2,9	7,2	0,4	-6,5	-2,3
EUR	3,0	2,3	3,9	0,5	0,8	0,8

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998.

Quelle : Kommissionsdienststellen.

In Irland war der Importpreisanstieg 1994 und 1995 im allgemeinen ebenfalls mäßig. Aufgrund der Aufwertung des Irischen Pfundes gingen die Einfuhrpreise 1996 aber zurück und blieben 1997 stabil, was sich auf die allgemeine Verbraucherpreisentwicklung in den letzten zwei Jahren mäßigend auswirkte.

In den fünf anderen Mitgliedstaaten mit einer Inflationsrate unter dem Referenzwert gingen die Einfuhrpreise zu Beginn der zweiten Stufe der WWU ganz erheblich nach oben, nachdem der Außenwert ihrer Währung erheblich gesunken war. Bei einigen dieser Länder (Spanien, Italien und Portugal) erklärt dies teilweise die eher geringen Fortschritte, die in jenen Jahren bei der Rückführung der Inflation erzielt wurden. Stark stiegen die Importpreise in Spanien und Italien 1994 und 1995, in Portugal 1994 und in Schweden und im Vereinigten Königreich 1995. In all diesen Ländern wurde - anders als früher im Gefolge einer starken Abwertung der Fall - der Einfuhrpreisanstieg nur zu einem geringen Teil an die Verbraucherpreise weitergegeben. Der begrenzte Inlandspreisniveaueffekt lag z.T. daran, daß in diesen Ländern schlechte Wachstumsbedingungen herrschten, besonders aber an dem nicht akkommodierenden Kurs der Geldpolitik. Nachdem die Währungen dieser Länder wieder an Stärke gewonnen hatten, war die Einfuhrpreisinflation hier 1996 und 1997 niedrig oder negativ (mit Ausnahme von Spanien in 1997), was den inländischen Preisdruck dämpfte. Im besonderen Maße gilt dies für das Vereinigte Königreich, wo die kräftige Aufwertung des Pfundes 1997 zu einem starken Importpreisrückgang führte.

In Griechenland besteht seit Beginn der zweiten Stufe eine hohe Einfuhrpreisinflation; sie weist aber eine fallende Tendenz auf und lag stets unter der Verbraucherpreisinflation im gleichen Zeitraum. Zwar ging der Einfuhrpreisanstieg anfänglich nur schwach zurück, doch verstärkte sich dieser Trend 1996 und 1997 unter dem Einfluß der Politik der "harten Drachme".

3.5. Stärkung der Nachhaltigkeit der Stabilitätserfolge durch die WWU

Im Laufe der zweiten Stufe der WWU ist es allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands gelungen, eine niedrige Inflationsrate und konvergierende Preisniveauentwicklung zu erreichen bzw. aufrechtzuerhalten. Zwar trugen auch konjunkturelle Faktoren - längere Zeit über entwickelte sich die Wirtschaft nur schleppend - zur Dämpfung von Preis- und Kostendruck bei, doch spielten eine Reihe von strukturellen Änderungen eine maßgebliche Rolle bei den eindrucksvollen Erfolgen an der Inflationsfront. An erster Stelle ist der Umstand zu nennen, daß Preisstabilität nunmehr allgemein als eines der Hauptziele der Wirtschaftspolitik akzeptiert und diese entschlossen auf das Stabilitätsziel ausgerichtet wird, insbesondere was die Geldpolitik angeht. Gestützt worden ist dieser Prozeß durch den Trend zur unabhängigen Stellung der nationalen Zentralbanken. Zweitens wird der Desinflationsprozeß erheblich durch die Lohnentwicklung getragen. Daß sich Preisauftrieb, Lohneinkommens- und Lohnstückkostenentwicklung im Gleichklang verlangsamten und sich nunmehr auf niedrigem Niveau halten, läßt darauf schließen, daß bei den Tarifvereinbarungen das Ziel einer niedrigen Inflation internalisiert worden ist; dies wiederum zeugt davon, wie sehr der stabilitätsorientierte politische Gesamtrahmen an Glaubwürdigkeit gewonnen hat. Unterstützt wurde dieser Prozeß auch durch bedeutsame institutionelle Änderungen bei den Lohnbildungsverfahren.

Diese Strukturfaktoren deuten zwar darauf hin, daß die gegenwärtige Konvergenz bei der Preisniveauentwicklung nachhaltig ist, doch sollte hervorgehoben werden, daß die WWU und die durch sie bewirkten Änderungen bei den institutionellen und ökonomischen Rahmenbedingungen die bisher erzielten Preisstabilitätserfolge sichern und stärken dürften.

Der EG-Vertrag garantiert die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und gibt ihr das eindeutige Ziel vor, Preisstabilität zu gewährleisten. Die Bestimmungen des EG-Vertrages über die öffentlichen Finanzen werden zusammen mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt dafür sorgen, daß die Haushaltspolitik den Voraussetzungen für eine niedrige Inflation entspricht. Das System der einheitlichen Währung wird daher niedrige, besser vorhersehbare Inflationsraten gewährleisten. Die Glaubwürdigkeit des Preisstabilitätsziels wird Erwartungen einer dauerhaft niedrigen Inflation fördern, was die Lohn- und Kostendisziplin stärken dürfte. Die Anreize zur Lohndisziplin werden sich auch dadurch vergrößern, daß unangemessene Lohnerhöhungen in Zukunft nicht mehr durch die Geld-, Haushalts- und Wechselkurspolitik akkommodiert werden. Steigen die Löhne schneller, als durch das Produktivitätswachstum in einem Land (oder einer Region) gerechtfertigt, so hat dies eine Verringerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Investitionen zur Folge, und die Attraktivität als Unternehmensstandort nimmt ab. Die Ausfuhrergebnisse des Landes (oder der Region) würden darunter leiden, Unternehmen würden davon abgehalten, Investitionen zu tätigen, und die Arbeitslosigkeit würde zunehmen. Aus diesen Gründen führt die WWU wahrscheinlich nachhaltig zu einem Lohnverhalten, das den Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen gerecht wird.

Auch die Gefahren einer importierten Inflation dürften in der dritten Stufe der WWU abnehmen. Rund 65 % der Gesamteinfuhren der EG-Länder stammen aus anderen EG-Ländern. Da nach Einführung der einheitlichen Währung zwischen den teilnehmenden Ländern definitionsgemäß keine Wechselkursschwankungen auftreten, wird es bei den Preisen der innergemeinschaftlichen Einfuhren keine hierdurch bedingten Änderungen mehr geben, und gleichzeitig dürfte die für die Gemeinschaft zu erwartende Preisstabilität generell größere Preissteigerungen bei den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten unterbinden.

Die Drittlandseinfuhren werden entsprechend der Entwicklung der internationalen Rohstoffpreise und Schwankungen des Euro-Wechselkurses gegenüber anderen Währungen, insbesondere dem USD, weiterhin fluktuieren können. Da die Drittlandseinfuhren jedoch nur etwa 10 % des BIP der Gemeinschaft ausmachen, werden sich diese Faktoren äußerst stark ändern müssen, um erheblich auf das Inlandspreisniveau in den Mitgliedstaaten durchzuschlagen. Wird darüber hinaus zukünftig ein größerer Anteil der Einfuhren in Euro fakturiert, so wird es noch weniger wahrscheinlich, daß die Preisniveauentwicklung im Euro-Gebiet von Schwankungen anderer Währungen, insbesondere des USD, beeinträchtigt wird.

Anhang: Der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI)

1. Gründe für die Entwicklung des HVPI[5]

Der HVPI wurde aufgrund zweier Anforderungen entwickelt, die sich aus dem WWU-Prozeß ergaben: Erstens verlangt der EG-Vertrag - in Protokoll Nr. 6 -, daß die Inflation (i) anhand des Verbraucherpreisindexes (ii) auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen wird. Zweitens wird die Geldpolitik zukünftig definitionsgemäß auf der Ebene des Euro-Gebiets geführt. Dies setzt voraus, daß für die einzelnen Mitgliedstaaten einheitliche Indikatoren zur Verfügung stehen, und zwar nicht nur zu Vergleichszwecken, sondern auch zur Erstellung von Gesamtindikatoren auf WWU-Ebene. Zu den wichtigsten dieser Indikatoren gehört unbedingt ein zuverlässiger, vergleichbarer Verbraucherpreisindex.

2. Grundkonzepte bei der Bildung des HVPI

Die genannten Gebote des EG-Vertrages werden durch die Verwendung von HVPI erfüllt, die möglichst weitgehend auf den nationalen VPI (NVPI) beruhen.

Zum ersten Aspekt: Der neue Index mißt Änderungen bei den Verbraucherpreisen. Das bedeutet, daß er die Entwicklung der tatsächlichen Preise der Güter und Dienstleistungen für Verbraucher des betreffenden Wirtschaftsgebiets erfaßt. Das zur Abgrenzung des HVPI-Erfassungsbereichs verwendete Konzept läßt sich daher als "monetäre Konsumausgaben der privaten Haushalte" (KAPH) definieren. Dies schließt alle monetären Transaktionen ein, die von den privaten Haushalten für unmittelbar Konsumzwecken dienende Güter und Dienstleistungen vorgenommen werden. Nichtmonetäre Transaktionen sind Transaktionen, die keine Übergabe von Bargeld oder von auf Währungseinheiten lautenden Forderungen oder Verbindlichkeiten implizieren.

Zum zweiten Aspekt: Die HVPI sind vergleichbar. Vergleichbarkeit wird in der Ratsverordnung über die HVPI wie folgt definiert: "Die HVPI sind vergleichbar, wenn sie lediglich Unterschiede bei Preisänderungen oder Verbrauchsgewohnheiten zwischen den Ländern widerspiegeln." Das bedeutet, daß Definition und Berechnung der HVPI auf vergleichbaren Konzepten, Methoden und Praktiken beruhen. Die HVPI bieten derzeit die beste statistische Grundlage für Vergleiche der Verbraucherpreisinflation in den Mitgliedstaaten.

---

5 Dieser Anhang bietet eine kurze Zusammenfassung des "Fortschrittsberichts über die Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes in der Europäischen Union", der von der Kommission (Eurostat) abgefaßt wurde. In diesem Bericht wird ausführlich auf alle Fragen der HVPI eingegangen.

Soweit möglich, basieren die Kommissionsverordnungen mit den Detailregeln für die HVPI-Erstellung auf den derzeit besten Verfahren, unter Berücksichtigung der besonderen gesetzlichen und institutionellen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten[6]. Der allgemeine Ansatz, dem in diesen Durchführungsverordnungen gefolgt wird, ist der der Festlegung von "Mindeststandards". Er zielt darauf ab, daß es durch Ausschaltung anerkanntermaßen unbrauchbarer Verfahren zu einer Konvergenz hin zu bewährten Verfahren kommt und außerdem das allgemeine Niveau der Standards steigt; des weiteren impliziert dieser Ansatz, daß in den Verordnungen im allgemeinen eher Outputs als Inputs spezifiziert werden, d.h., es wird angegeben, was erforderlich ist, aber nicht, wie dies erreicht werden soll: Dies im einzelnen zu regeln, bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, in bestimmten Fällen im Einvernehmen mit der Kommission (Eurostat).

Zur Beurteilung der Preisniveauentwicklung über ein Jahr wurden die Mitgliedstaaten ersucht, bis Januar 1995 zurückreichende Daten zu liefern.

All diese Bestimmungen sind in verschiedenen Verordnungen der Kommission zur Durchführung der Ratsverordnung (EG) Nr. 2494/95 niedergelegt[7].

3. Die wichtigsten Harmonisierungsbereiche

Von Anfang an war klar, daß sich der Harmonisierungsprozeß über den Beginn der WWU im Januar 1999 hinaus erstrecken würde. Zwischenziel war daher die Harmonisierung in den entscheidenden Bereichen, um so einen Grad der Vergleichbarkeit sicherzustellen, wie er vom EG-Vertrag verlangt wird. Es handelt sich hierbei um folgende Bereiche, für die in den Kommissionsverordnungen die entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen festgelegt wurden:

- Gemeinsamer Erfassungsbereich und gemeinsame Güter- und Dienstleistungsklassifikation (COICOP/HVPI).
- Mindeststandards für die Stichprobenbildung: Preiserhebungen müssen wirklich repräsentativ sein.
- Mindeststandards für die Preisermittlung.
- Verwendung vergleichbarer Formeln zur Berechnung von Preisänderungen.
- Mindeststandards für die Verfahren zur Qualitätsanpassung, d.h. zur Berücksichtigung qualitativer Änderungen der entsprechenden Waren und Dienstleistungen.
- Rechtzeitige Aufnahme relevant gewordener Güter- und Dienstleistungen in die HVPI.
- Mindeststandards für die Qualität der Gewichte, um Verzerrungen aus unterschiedlicher Aktualisierungshäufigkeit gering zu halten.

---

6 Die Verordnungen werden von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, der Vertreter der nationalen statistischen Ämter und der wichtigsten Adressaten (Zentralbanken, EWI) angehören; den Vorsitz führt die Kommission (Eurostat).

7 Die Anforderungen der Ratsverordnung sind in drei Kommissionsverordnungen näher ausgeführt:
- Verordnung (EG) Nr. 1749/96 der Kommission über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über den HVPI.
- Verordnung (EG) Nr. 2214/96 der Kommission über die Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI.
- Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates in bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung.

Ziel ist es, schließlich die Gesamtheit der monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte in (KAPH) zu erfassen. Da es unrealistisch gewesen wäre, alle technischen Probleme vor der Entscheidung über die Teilnehmer an der WWU zu lösen, besteht das Zwischenziel darin, daß alle HVPI zumindest dieselben Kategorien von Gütern und Dienstleistungen erfassen und daß dieser Erfassungsbereich möglichst breit ist. Die einzelnen Kategorien von Gütern und Dienstleistungen wurden je nach Land unterschiedlich gewichtet, entsprechend dem jeweiligen Umfang der Konsumausgaben für die einzelnen Güter oder Dienstleistungen. Wie aus Tabelle 3.6 hervorgeht, werden die KAPH in den meisten Mitgliedstaaten zur Zeit bereits zu einem großen Teil in den gegenwärtigen HVPI erfaßt. In der Tabelle wird gezeigt, wie hoch der tatsächliche Erfassungsbereich der HVPI sowie der NVPI im Vergleich zur Gesamtheit der KAPH ist.

In der nächsten Zukunft steht nicht nur die Ausweitung des zur Zeit noch eingeschränkten Erfassungsbereichs der HVPI auf die Gesamtheit der KAPH auf der Tagesordnung, sondern es werden auch andere methodische Aspekte zu harmonisieren sein, nämlich der räumliche und der bevölkerungsmäßige Erfassungsbereich der HVPI.

Tabelle 3.6

Vergleich der Erfassungsbereiche der harmonisierten und der nationalen Verbraucherpreisindizes

(Erfassungsbereich der KAPH; annähernde Gewichte je 1000, Jahresdaten 1996) [a]

	HVPI, ursprünglich erfaßte Ausgaben Jan.97	Ausgaben erfaßt von: KAPH, nicht jedoch vom VPI	Ausgaben erfaßt von: VPI, nicht jedoch von KAPH [b]
B	952	0	11
DK	903	82	114
D	953	2	114
EL	875	69	0
E	954	0	5
F	847	87	0
IRL	n.v.	n.v.	n.v.
I	973	0	48
L [c]	725	275	0
NL	886	84	173
A	960	132	86
P	943	0	77
FIN	930	0	0
S	896	0	165
UK	917	124	96

KAPH: Konsumausgaben der privaten Haushalte.

a) Referenzausgaben sind die monetären Konsumausgaben der privaten Haushalte, die ab Dezember 1999 im vollen Umfang vom HVPI erfaßt werden sollen und die dem Gewicht 1000 entsprechen. Bei den Gewichtungen handelt es sich um grobe Schätzungen, die sich auf das durchschnittliche Preisniveau des Jahres 1996 beziehen.

b) In den meisten Fällen: unterstellte Mieten, Hypothekenzinsen, Glücksspiele.

c) Für Luxemburg sind HVPI und VPI identisch.

Quelle: Kommissionsdienststellen, Eurostat.

4. Gesamtindizes auf der Grundlage der HVPI

Die HVPI liegen der Berechnung verschiedener Gesamtindizes auf europäischer Ebene zugrunde.

(i) Der **Europäische Verbraucherpreisindex** (EVPI) wird als gewichteter Durchschnitt der HVPI der 15 Mitgliedstaaten berechnet. Der Index wird als ein jährlicher Kettenindex erstellt, der eine jährliche Veränderung der Ländergewichte erlaubt. Das Gewicht eines Mitgliedstaats ist sein Anteil an den Konsumausgaben der privaten Haushalte in der EU insgesamt. Die Werte der Konsumausgaben in nationaler Währung werden mit Hilfe der Kaufkraftparitäten der Konsumausgaben in Kaufkraftstandards (KKS) umgerechnet.

(ii) Der **Verbraucherpreisindex des Europäischen Wirtschaftsraums** (EWR-VPI) wird unter Aufnahme von Island und Norwegen auf die gleiche Weise berechnet.

(iii) Der zukünftige **Währungsunion-Verbraucherpreisindex** (WU-VPI) wird als gewichteter Durchschnitt der HVPI derjenigen Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung einführen, berechnet werden. Der Index wird als ein jährlicher Kettenindex erstellt, der eine jährliche Veränderung der Ländergewichte erlaubt. Das Gewicht eines Mitgliedstaats ist sein Anteil an den Konsumausgaben der privaten Haushalte in der WWU insgesamt. Die Werte der Konsumausgaben in nationaler Währung werden zunächst zu den Umrechnungskursen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung darüber, welche Mitgliedstaaten die einheitliche Währung einführen, bekanntgegeben werden, und ab Januar 1999 dann in Euro umgerechnet. Erstmals wird die Kommission (Eurostat) den WU-VPI im Mai 1998 veröffentlichen, kurz nach der Entscheidung über die teilnehmenden Länder. Die Zeitreihen für den WU-VPI werden bis Januar 1995 zurückberechnet.

5. Vergleiche der HVPI- und NVPI-Ergebnisse

Wie bereits ausgeführt, unterscheiden sich die HVPI von den nationalen VPI (NVPI) nach Konzepten, Methoden und Definitionen wie auch in der Praxis. Daß die Abweichungen zwischen den Ergebnissen bei Verwendung des HVPI und des NVPI nicht in allen Ländern das gleiche Vorzeichen und die gleiche Größenordnung haben, macht deutlich, wie sehr sich die NVPI-Methodik von Land zu Land unterscheidet.

In den meisten Mitgliedstaaten sind die Differenzen zwischen den beiden Indizes nicht bedeutsam. Tabelle 3.7 zeigt, daß die zahlenmäßige Abweichung 1997 bei acht Mitgliedstaaten im Bereich von ±0.1 Prozentpunkten und bei vier weiteren Ländern im Bereich von ±0.3 Prozentpunkten liegt. Nur in Schweden und im Vereinigten Königreich macht die Abweichung mehr als 1 Prozentpunkt aus (aber mit unterschiedlichem Vorzeichen). Ursachen hierfür sind erhebliche Unterschiede beim Erfassungsbereich (Berücksichtigung der Hypothekenzinsen in beiden Ländern) und im Falle des Vereinigten Königreichs auch in der Methodik.

Tabelle 3.7

Differenz zwischen HVPI und VPI im Jahr 1997
(Veränderung in %)

	HVPI	VPI	Differenz HVPI-VPI
B	1,5	1,6	-0,1
DK	1,9	2,2	-0,3
D	1,5	1,8	-0,3
EL	5,4	5,5	-0,1
E	1,9	2,0	-0,1
F	1,3	1,2	0,1
IRL	1,2	1,5	-0,3
I	1,9	2,0	-0,1
L	1,4	1,4	0,0
NL	1,9	2,3	-0,4
A	1,2	1,3	-0,1
P	1,9	2,2	-0,3
FIN	1,2	1,2	0,0
S	1,8	1,0	0,8
UK	1,8	3,1	-1,3
EUR	1,7	2,0	-0,3

Quelle: Kommissionsdienststellen, Eurostat.

4. FINANZLAGE DER ÖFFENTLICHEN HAND

4.1. Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Nach Artikel 109 j Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird die Erfüllung des Kriteriums bezüglich einer auf Dauer tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand *"...ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6"*. In Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 über die Konvergenzkriterien heißt es ferner:

"Das in Artikel 109 j Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 c Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht."

Somit ist die Bewertung der Konvergenz im Bereich der öffentlichen Haushalte unmittelbar mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 104 c EG-Vertrag verbunden. In Kasten 2 über das "Verfahren bei einem übermäßigen Defizit" sind die wichtigsten Merkmale beschrieben, durch die sich dieses Verfahren in der zweiten Stufe der WWU auszeichnet. Wird ein Mitgliedstaat den Anforderungen, die im Rahmen des Kriteriums der öffentlichen Defizitquote oder der öffentlichen Schuldenquote bzw. beider Kriterien an ihn gestellt werden, nicht gerecht, so kann dies nach den vorgesehenen Verfahrensschritten eine Entscheidung des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits nach sich ziehen. Hat ein Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates das übermäßige Defizit korrigiert, so hebt der Rat auf Empfehlung der Kommission seine frühere Entscheidung auf.

Kommission und Rat haben das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit seit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften des Artikels 104 c sowie des zugehörigen Protokolls Nr. 5 mit Beginn der zweiten Stufe der WWU im Januar 1994 alljährlich durchgeführt. Die verschiedenen Verfahrensschritte wurden jedes Jahr nach der Vorlage von Haushaltsdaten durch die Mitgliedstaaten im März (gemäß der Ratsverordnung (EG) Nr. 3605/93) abgewickelt.

Kasten: Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 104 c EG-Vertrag und dem zugehörigen Protokoll Nr. 5 legt die einzelnen Schritte fest, nach denen der Rat über das Bestehen eines übermäßigen Defizits entscheidet.

Nach Artikel 104 c Absatz 2 überwacht die Kommission die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

"*a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert* [gemäß Protokoll 3 %] *überschreitet, es sei denn, daß*

- *entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat*
- *oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,*

b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert [gemäß Protokoll 60 %] *überschreitet, es sei denn, daß das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert."*

Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats (Absatz 3).

Zu den nachfolgenden Verfahrensschritten gehören eine Stellungnahme des Währungsausschusses zum Bericht der Kommission (Absatz 4), eine Stellungnahme der Kommission an den Rat, wenn sie der Auffassung ist, daß ein übermäßiges Defizit besteht (Absatz 5), und eine Entscheidung des Rates nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht (Absatz 6). Schließlich richtet der Rat nichtöffentliche Empfehlungen an den Mitgliedstaat, bei dem ein übermäßiges Defizit festgestellt wurde, mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelfen (Absatz 7). Stellt der Rat fest, daß seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen anschließend veröffentlichen (Absatz 8). Ist das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden, so hebt der Rat seine Entscheidung auf (Absatz 12).

Die Vorschriften der Absätze 9 und 11 des Artikels 104 c (die Sanktionen nach sich ziehen können) gelten während der zweiten Stufe der WWU nicht. Weiterhin sind die Mitgliedstaaten in der zweiten Stufe bemüht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden (Artikel 109 e Absatz 4), bevor erst mit Beginn der dritten Stufe Artikel 104 c Absatz 1 voll wirksam wird, der bestimmt: *"Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite."*

Während der zweiten Stufe der WWU haben alle Beteiligten erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Daten zur Haushaltsposition der Mitgliedstaaten zu verbessern. Insbesondere das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, Eurostat, hat nach Rücksprache mit den nationalen statistischen Ämtern eine Reihe von Regeln über die adäquate Verbuchung bestimmter Transaktionen auf den Konten des Staates aufgestellt, um eine gemeinsame, harmonisierte Auslegung der Verbuchungsregeln des ESVG-1979 für die Datenlieferungen zum Defizit und zum Schuldenstand zu gewährleisten. Dies führte zur Erstellung vergleichbarer Zeitreihen für die Haushaltsdaten in allen Mitgliedstaaten; auf diesen Zahlen beruht die in diesem Bericht enthaltene Analyse. Da Eurostat die von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Zahlen eingehend überprüft, können Fälle, in denen die buchmäßige Erfassung nicht mit den ESVG-1979-Regeln im Einklang steht, ausgeschlossen werden. Durch die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der ESVG-1979-Regeln sowie der Eurostat-Beschlüsse vorgenommenen statistischen Revisionen kam es in verschiedenen Fällen zu nicht unerheblichen Veränderungen der zuvor veröffentlichten Zahlen, so daß die Daten zum Defizit und Schuldenstand teils nach oben und teils nach unten revidiert werden mußten. Der Anhang "Überwachung der Haushaltslage und Vergleichbarkeit der Zahlen" geht näher auf diese Entwicklungen ein.

Als das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit 1994 erstmals angewandt wurde, entschied der Rat[1] gemäß Artikel 104 c Absatz 6, daß in zehn der damals zwölf Mitgliedstaaten ein übermäßiges Defizit bestand. Nur Irland und Luxemburg waren nicht Gegenstand einer solchen Entscheidung. Für diese beiden Länder hatte die Kommission das Verfahren nicht eingeleitet. In Irland lag das öffentliche Defizit unter dem Referenzwert von 3 % des BIP. Der öffentliche Schuldenstand überstieg zwar noch den Referenzwert von 60 % des BIP, war jedoch erheblich zurückgegangen. Der luxemburgische Haushalt wies einen Überschuß auf, und die Schuldenquote lag dort weit unter dem Referenzwert. Alle übrigen zehn Mitgliedstaaten erfüllten nur ein bzw. kein Kriterium bezüglich des öffentlichen Defizits und Schuldenstands.

Im Jahr 1995 wurde das Verfahren erstmals auf die drei neuen Mitgliedstaaten (Österreich, Finnland und Schweden) angewandt. Der Rat entschied[2], daß in allen drei Ländern ein übermäßiges Defizit bestand. Gleichzeitig entschied der Rat[3] gemäß Artikel 104 c Absatz 12, die Entscheidung im Falle Deutschlands aufzuheben: Das öffentliche Defizit war dort 1994 unter den Referenzwert abgesunken und sollte nach den damaligen Erwartungen auch 1995 unter dem Referenzwert bleiben. Der öffentliche Schuldenstand blieb ebenfalls unter der Referenzmarke.

1 Entscheidungen des Rates vom 26. September 1994.

2 Entscheidungen des Rates vom 10. Juli 1995.

3 Entscheidung des Rates vom 10. Juli 1995.

1996 verabschiedete der Rat in Anwendung des Verfahrens eine neue Entscheidung[4] über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Deutschland: Wie sich gezeigt hatte, war das öffentliche Defizit in Deutschland 1995 über den Referenzwert angestiegen, und es wurde erwartet, daß es auch 1996 über der Referenzmarke bleiben würde. Der öffentliche Schuldenstand nahm zwar stark zu, blieb jedoch 1995 unter dem Referenzwert von 60 % des BIP. Außerdem beschloß der Rat[5], die Entscheidung im Falle Dänemarks aufzuheben: Das öffentliche Defizit in Dänemark war 1995 deutlich unter den Referenzwert abgesunken, und es wurde erwartet, daß es 1996 auf einem niedrigen Stand verharren würde. Der öffentliche Schuldenstand lag zwar weiterhin über dem Referenzwert, war 1994 und 1995 jedoch deutlich rückläufig.

1997 entschied der Rat[6] in Anwendung des Verfahrens, die Entscheidungen im Falle der Niederlande und Finnlands aufzuheben. In den Niederlanden war das öffentliche Defizit 1996 unter den Referenzwert abgesunken und sollte sich nach den damaligen Erwartungen 1997 weiter rückläufig entwickeln. Der öffentliche Schuldenstand lag zwar weiterhin über dem Referenzwert, hatte jedoch 1993 seinen Höchststand erreicht und war 1994 und 1996 rückläufig. Im Falle Finnlands ging man davon aus[7], daß das öffentliche Defizit 1996 unter den Referenzwert abgesunken war und sich 1997 weiter rückläufig entwickeln würde. Der öffentliche Schuldenstand verharrte unter der Referenzmarke.

Nach den 1997 und in den Jahren zuvor erlassenen Entscheidungen gibt es somit fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande und Finnland), die nicht Gegenstand einer Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits sind. Im Falle der übrigen zehn Mitgliedstaaten liegen zur Zeit Entscheidungen vor, wonach ein übermäßiges Defizit besteht.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die Daten zu den öffentlichen Defiziten und zum Schuldenstand sowie zum nominalen BIP gemäß der Ratsverordnung (EG) Nr. 3605/93 bis Anfang März 1998 mitgeteilt[8]. Eurostat hat bestätigt, daß diese Daten mit den ESVG-1979-Regeln und mit den Eurostat-Beschlüssen im Einklang stehen.

---

4 Entscheidung des Rates vom 27. Juni 1996 (96/421/EG); ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 26.

5 Entscheidung des Rates vom 27. Juni 1996 (96/420/EG); ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 25.

6 Entscheidungen des Rates vom 30. Juni 1997 (97/416/EG und 97/417/EG); ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 23 f.

7 In den von Finnland im September 1997 gemeldeten Daten wurde die Schätzung des öffentlichen Defizits von 1996 auf 3,1 % des BIP nach oben revidiert (von 2,6 % in der Meldung vom März 1997). Auch das revidierte Ergebnis für 1996 stellte eine erhebliche Verringerung gegenüber dem im Jahr 1995 verzeichneten Defizit von 5 % des BIP dar, und es wurde erwartet, daß sich das Defizit 1997 weiter auf deutlich unter 2 % des BIP verringern würde. Die Kommission sah von der erneuten Einleitung des Verfahrens ab.

8 Nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit werden die zur Anwendung des Verfahrens erforderlichen statistischen Daten von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 1998 wird das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Rahmen dieser Konvergenzbewertung angewandt. In den folgenden Abschnitten dieses Kapitels werden die Haushaltsentwicklungen in den Mitgliedstaaten während der zweiten Stufe, insbesondere die Ergebnisse des Jahres 1997 und die erwarteten Entwicklungen im Jahr 1998, analysiert; darüber hinaus wurden die unterschiedlichen Aspekte auf Dauer tragbarer öffentlicher Finanzen untersucht. Danach wird im einzelnen auf die Mitgliedstaaten eingegangen, die derzeit Gegenstand einer Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits sind und ihre Haushaltsungleichgewichte inzwischen korrigiert haben.

Auf der Grundlage dieser Prüfung und der Fortschritte bei der Haushaltsanpassung verabschiedet die Kommission gleichzeitig mit diesem Bericht Empfehlungen an den Rat zur Aufhebung der Entscheidungen über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in weiteren neun Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweden und Vereinigtes Königreich). Kommt der Rat diesen Empfehlungen nach, so liegt im Falle von vierzehn Mitgliedstaaten (alle außer Griechenland) keine Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor und gilt damit das Kriterium bezüglich der Finanzlage der öffentlichen Hand als von ihnen erfüllt.

Im Falle Griechenlands hält die Kommission die bisherige Haushaltskorrektur für unzureichend, um in diesem Jahr eine Empfehlung zur Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in diesem Mitgliedstaat zu rechtfertigen. Im Rahmen der diesjährigen Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit verabschiedet die Kommission im Mai eine Empfehlung für eine weitere Empfehlung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 7 an Griechenland mit dem Ziel, dieser Lage abzuhelfen.

4.2. Überblick über die Haushaltslage in den Mitgliedstaaten

Das im EG-Vertrag verankerte Konvergenzkriterium bezüglich der Finanzlage der öffentlichen Hand hat zweifellos in den Mitgliedstaaten einen echten Haushaltsanpassungsprozeß in Gang gebracht. Die Entschlossenheit, mit der die meisten Regierungen seit Beginn der zweiten Stufe der WWU Haushaltsanpassungsmaßnahmen eingeführt haben, und der Umfang dieser Anpassungen sind durchaus bemerkenswert. Auch wenn der Anpassungsprozeß schwierig war und sich vor allem gegen Ende der Periode beschleunigt hat, stellt er eine echte Abkehr vom Haushaltsgebaren der Vergangenheit und einen wichtigen Schritt zur Haushaltsdisziplin unter den Mitgliedstaaten dar. Besonders umfangreiche Anpassungen wurden in den Mitgliedstaaten durchgeführt, deren Haushaltslage zu Beginn der zweiten WWU-Stufe die gravierendsten Haushaltsungleichgewichte aufwies.

Auch wenn die positive Entwicklung des öffentlichen Defizits in den Mitgliedstaaten in geringem Umfang der Erholung der Wirtschaftslage seit der Rezession der frühen neunziger Jahre oder Maßnahmen zuzuschreiben ist, die sich nur vorübergehend günstig auf ihre Haushaltsposition auswirken, resultieren die Verbesserungen doch in erster Linie aus den eingeführten Haushaltsanpassungsmaßnahmen. Erfolgreich ist die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in Fällen, in denen das Defizit vor allem durch Senkung der laufenden Primärausgaben zurückgeführt wird, während nicht auf Dauer angelegte Anpassungen tendenziell eher auf Steuererhöhungen oder Kürzungen der Investitionsausgaben fußen. In den meisten Mitgliedstaaten beinhalten die Anpassungen auch eine deutliche Senkung der laufenden öffentlichen Primärausgaben. Aus der Zusammensetzung dieser Anpassungen läßt sich folglich schließen, daß sie generell auf einer gesunden Grundlage erfolgten und daher in Zukunft vermutlich beibehalten werden.

Die bisher erreichte Haushaltsanpassung wird in den kommenden Jahren weitergeführt werden müssen. Der Spielraum, der in den nächsten Jahren durch höheres Wirtschaftswachstum und eine weiter sinkende Schuldenbelastung entstehen wird, darf nicht dazu führen, daß die Mitgliedstaaten in ihren Anpassungsbemühungen nachlassen. Vielmehr bieten diese günstigen Umstände eine einzigartige Chance, die bestehenden Haushaltsungleichgewichte zu korrigieren. Die Haushaltsziele, die sich die Mitgliedstaaten in ihren Konvergenzprogrammen gesetzt haben, deuten darauf hin, daß sie entschlossen sind, ihre öffentlichen Defizite und Schuldenquoten in Zukunft weiter zurückzuführen.

Dieses Engagement wurde durch die Verabschiedung des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf der Tagung des Europäischen Rates von Amsterdam im Juni 1997[9] gestärkt, dem zufolge die Mitgliedstaaten als mittelfristiges Haushaltsziel einen *"nahezu ausgeglichenen Haushalt bzw. einen Haushaltsüberschuß"* anstreben sollten. Wenn die Mitgliedstaaten ihre Anpassungsbemühungen in den kommenden Jahren fortsetzen, werden ihre öffentlichen Finanzen die budgetären Auswirkungen möglicher ungünstiger Wirtschaftsentwicklungen besser abfedern können.

---

9 Der Stabilitäts- und Wachstumspakt besteht aus folgenden Texten:
- Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 17. Juni 1997 (97/C 236/01); ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 1;
- Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken; ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1;
- Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit; ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

4.2.1. Öffentliches Defizit

Die Erfüllung des Defizitkriteriums steht außer Frage, wenn die öffentliche Defizitquote sowohl im "laufenden" Jahr (bei dieser Prüfung das Jahr 1997) als auch im "geplanten" Jahr (1998) den Referenzwert von 3 % des BIP nicht überschreitet. Außerdem kann das Defizitkriterium in Fällen, in denen die Defizitquote den Referenzwert überschreitet, dennoch erfüllt sein, sofern im Einklang mit Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe a

"- *entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat*
- *oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt*".

In den Jahren, in denen das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bisher angewandt worden ist, lagen sowohl die "tatsächlichen" als auch die "geplanten" Defizite in allen Mitgliedstaaten, die niemals Gegenstand einer Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits waren oder für die die entsprechende Entscheidung aufgehoben worden war, stets unter dem Referenzwert.

Wenn das Defizitkriterium einmal eingehalten wird, so ist es auch in den Folgejahren nachhaltig zu erfüllen. Es würde nämlich nicht ausreichen, die Bemühungen zur Haushaltsanpassung allein auf die Einhaltung dieses Kriteriums in einem einzigen Jahr zu konzentrieren, möglicherweise gefolgt von einer Lockerung der Haushaltspolitik und einer erneuten Zunahme der Haushaltsungleichgewichte. Aus diesem Grund werden im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit die "tatsächlichen" und die "geplanten" Defizite untersucht. Daher geht der vorliegende Bericht sowohl auf die im Jahr 1997 erzielten als auch auf die für 1998 erwarteten Haushaltsergebnisse ein, wie sie von den Kommissionsdienststellen prognostiziert werden. Da im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit auch der Frage nachgegangen wird, wie stark und wie schnell sich die Haushaltslage in den Mitgliedstaaten verbessert hat, werden die Maßnahmen, die in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten zum Repertoire der Haushaltsanpassung gehören, in diesem Bericht ebenfalls untersucht.

1997 konnten drei Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland und Luxemburg) Haushaltsüberschüsse verbuchen, während vier Mitgliedstaaten (Niederlande, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich) ein öffentliches Defizit von unter 2,0 % des BIP und sieben weitere Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal) ein Defizit von über 2,0 % des BIP, nicht jedoch über 3,0 % des BIP aufwiesen[10]. In Griechenland war 1997 ein Defizit von 4,0 % des BIP zu verzeichnen. So lag der öffentliche Haushaltssaldo 1997 in vierzehn Mitgliedstaaten unterhalb des Defizit-Referenzwerts von 3 % des BIP oder entsprach ihm gerade (vgl. Tabelle 4.1).

Tabelle 4.1

Öffentlicher Überschuß/öffentliches Defizit
(Finanzierungsüberschuß (+) / Finanzierungsdefizit (-), des Gesamtstaats in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
B	-7,1	-4,9	-3,9	-3,2	-2,1	-1,7
DK	-2,8	-2,8	-2,4	-0,7	0,7	1,1
D	-3,2	-2,4	-3,3	-3,4	-2,7	-2,5
EL	-13,8	-10,0	-10,3	-7,5	-4,0	-2,2
E	-6,9	-6,3	-7,3	-4,6	-2,6	-2,2
F	-5,8	-5,8	-4,9	-4,1	-3,0	-2,9
IRL	-2,7	-1,7	-2,2	-0,4	0,9	1,1
I	-9,5	-9,2	-7,7	-6,7	-2,7	-2,5
L	1,7	2,8	1,9	2,5	1,7	1,0
NL	-3,2	-3,8	-4,0	-2,3	-1,4	-1,6
A	-4,2	-5,0	-5,2	-4,0	-2,5	-2,3
P	-6,1	-6,0	-5,7	-3,2	-2,5	-2,2
FIN	-8,0	-6,4	-4,7	-3,3	-0,9	0,3
S	-12,2	-10,3	-6,9	-3,5	-0,8	0,5
UK	-7,9	-6,8	-5,5	-4,8	-1,9	-0,6
EUR	-6,1	-5,4	-5,0	-4,2	-2,4	-1,9

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission auch ihre geplanten Defizite für 1998 mitgeteilt. Die Kommissionsdienststellen haben diese Daten bei ihren Vorausschätzungen für 1998 (vgl. ebenfalls Tabelle 4.1) berücksichtigt. Mehrere Mitgliedstaaten haben für 1998 die Defizitziele mitgeteilt, die erst in ihren Haushaltsplänen vom Herbst 1997 festgelegt worden sind. Die Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Daten für 1998 und den hier verwendeten Vorausschätzungen dürften sich daraus erklären, daß die Kommissionsdienststellen – insbesondere was die Defizitergebnisse des Jahres 1997 und die jüngsten Entwicklungen des Wirtschaftswachstums anbelangt - auf aktuellere Informationen zurückgreifen konnten.

Im Jahr 1998 sollen die öffentlichen Defizite in allen Mitgliedstaaten, die noch Defizite aufweisen, weiter zurückgeführt werden, außer in den Niederlanden. In Schweden und Finnland wird sich das Defizit den Vorausschätzungen zufolge 1998 in einen Überschuß verwandeln. Für die drei Mitgliedstaaten, die bereits 1997 einen Überschuß aufwiesen, rechnet man im Falle Dänemarks und Irlands mit einer weiteren Zunahme und im Falle Luxemburgs mit einer leichten Abnahme. Bei keinem der fünfzehn Mitgliedstaaten wird damit gerechnet, daß das öffentliche Defizit 1998 den Referenzwert von 3 % des BIP überschreitet.

10 Hierzu ist anzumerken, daß in Artikel 1 des Protokolls Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit der Referenzwert für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Defizit und dem BIP mit 3 % angegeben ist, ohne daß eine Dezimalstelle genannt wird. Die vorstehende Analyse beruht auf Daten mit einer Dezimalstelle.

Die meisten Mitgliedstaaten haben seit Beginn der zweiten WWU-Stufe ihre Haushaltspositionen beträchtlich verbessert. Dabei war die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich: Während die öffentlichen Defizite in den meisten Ländern 1993 infolge der Rezession und häufig auch wegen einer zuvor unsachgemäßen Haushaltspolitik anschwollen, hatten andere Länder im Vorfeld der WWU bereits Haushaltseinsparungen realisiert, so daß sie von einer günstigeren Ausgangsposition aus starteten. Selbstverständlich hing der Umfang der angestrebten und seit 1993 erreichten Anpassung in beträchtlichem Maße davon ab, wie groß die Haushaltsungleichgewichte zum Zeitpunkt des Eintritts in die zweite WWU-Stufe waren.

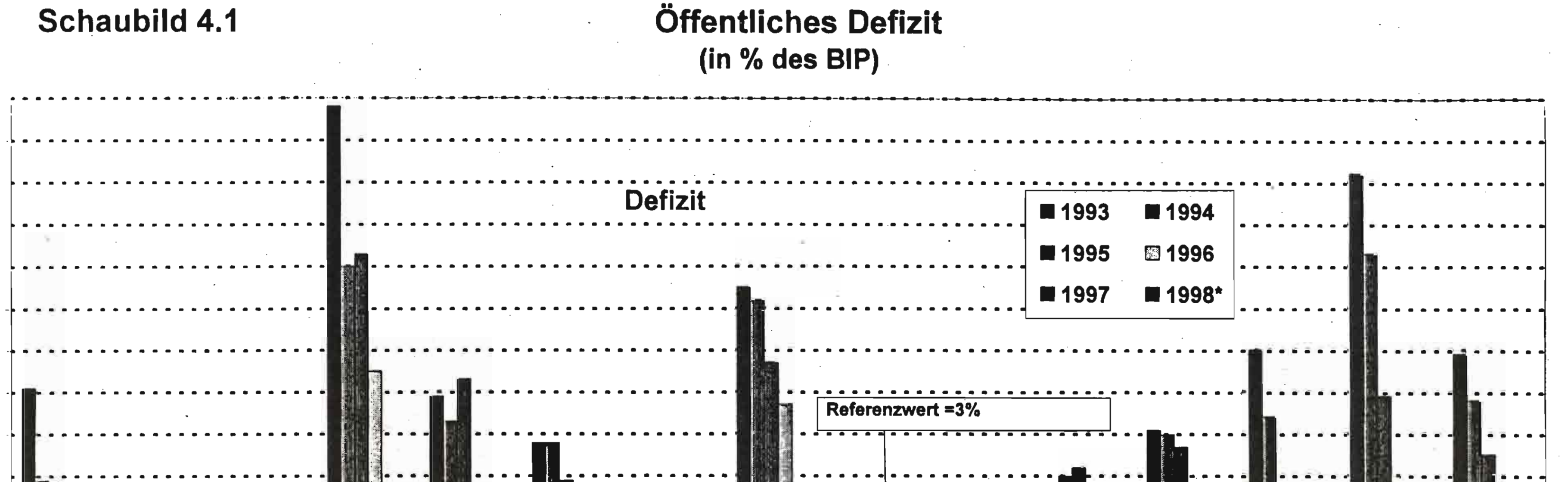
In den Mitgliedstaaten insgesamt ging das öffentliche Defizit von seinem 1993 mit 6,1 % des BIP erreichten Höchststand auf 2,4 % im Jahr 1997 zurück, und für 1998 wird ein weiteres Absinken auf 1,9 % des BIP erwartet. Bei Betrachtung der einzelnen Mitgliedstaaten fiel der Defizitabbau im Zeitraum 1993 bis 1997 in Schweden (11,4 Prozentpunkte des BIP), Griechenland (9,8 Prozentpunkte), Finnland (7,1 Prozentpunkte) und Italien (6,8 Prozentpunkte) besonders stark aus. Eine erhebliche Reduzierung des Defizits wurde im Vereinigten Königreich (6,0 Prozentpunkte), Belgien (5,0 Prozentpunkte), Spanien (4,3 Prozentpunkte bzw. 4,7 Prozentpunkte gegenüber dem Rekorddefizit von 1995), Portugal (3,6 Prozentpunkte) und Frankreich (2,8 Prozentpunkte) erreicht, und auch in den Niederlanden (1,8 Prozentpunkte bzw. 2,6 Prozentpunkte gegenüber dem Rekorddefizit des Jahres 1995), Österreich (1,7 Prozentpunkte bzw. 2,7 Prozentpunkte gegenüber dem Rekorddefizit ebenfalls von 1995) und Deutschland (0,5 Prozentpunkte bzw. 0,7 Prozentpunkte gegenüber dem Rekorddefizit von 1996) wurde das Defizit zurückgeführt. In Dänemark, dessen Defizit nach aktualisierten Berechnungen[11] 1993 unter dem Referenzwert lag, hat sich der öffentliche Haushaltssaldo bis 1997 um 3,5 Prozentpunkte und in Irland, dessen Defizit ebenfalls bereits 1993 unter dem Referenzwert lag, um 3,6 Prozentpunkte verbessert. Luxemburg konnte während des gesamten Zeitraums einen Haushaltsüberschuß verbuchen.

---

[11] Als das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit in den Jahren 1994 bis 1996 angewandt wurde, lag das öffentliche Defizit in Dänemark den damaligen Berechnungen zufolge 1993 und 1994 über dem Referenzwert. Seither wurden die Daten im Einklang mit den Verbuchungsregeln des ESVG-1979 und den Eurostat-Beschlüssen zu diesen Regeln aktualisiert.

Schaubild 4.1

Öffentliches Defizit
(in % des BIP)



* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle: Kommissionsdienststellen

4.2.2. *Öffentlicher Schuldenstand*

Die Erfüllung des Schuldenstandskriteriums steht außer Frage, wenn die Schuldenquote den Referenzwert von 60 % des BIP nicht überschreitet. Außerdem kann das Schuldenstandskriterium in Fällen, in denen die Schuldenquote den Referenzwert überschreitet, erfüllt sein, sofern im Einklang mit Artikel 104 c Absatz 2 Buchstabe b die Auffassung besteht, daß "*.... das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert*".

Im Rahmen der Beurteilung des Kriteriums bezüglich des öffentlichen Schuldenstands sollte nicht nur die Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote untersucht, sondern auch die dieser Entwicklung zugrunde liegende Dynamik analysiert werden. Sind kontinuierlicher Defizitabbau und Wirtschaftswachstum erst einmal zu den Hauptantriebskräften bei der Rückführung der Schuldenquote geworden, so dürften Länder mit hohen Schuldenquoten in der Lage sein, ihre Schuldenquote im Laufe mehrerer Jahre stärker zurückzuführen als Länder mit einer Schuldenquote in der Nähe des Schwellenwertes von 60 % des BIP. Die Reduzierung der Schuldenquote fällt nämlich - bei identischen Defizitquoten und Wachstumsraten des nominalen BIP - deutlicher aus, wenn das Ausgangsniveau der Schuldenquote hoch ist, als wenn die Quote in der Nähe des Referenzwerts von 60 % des BIP liegt. Für Länder, deren Schuldenquote erst gerade zu sinken begonnen hat, sollte deutliche Aussicht bestehen, daß die Schuldenquote durch die Fortsetzung des Defizitabbaus und das Wirtschaftswachstum weiter gesenkt wird.

Die gesamtstaatlichen Bruttoschuldenquoten sind in Tabelle 4.2 wiedergegeben. Ende 1997 lag die Schuldenquote in vier Mitgliedstaaten (Frankreich, Luxemburg, Finnland und Vereinigtes Königreich) unter dem Referenzwert von 60 % des BIP, in Dänemark, Deutschland, Spanien, Irland, Österreich und Portugal zwischen 60 % und 70 % des BIP und in den Niederlanden und Schweden zwischen 70 % und 80 % des BIP. In Griechenland belief sich die Schuldenquote auf unter 110 % des BIP und in Belgien und Italien auf über 120 % des BIP.

Tabelle 4.2

Öffentlicher Schuldenstand

(Konsolidierte Bruttoschuld des Gesamtstaats in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
B	135,2	133,5	131,3	126,9	122,2	118,1
DK [a]	81,6	78,1	73,3	70,6	65,1	59,5
D	48,0	50,2	58,0	60,4	61,3	61,2
EL	111,6	109,3	110,1	111,6	108,7	107,7
E	60,0	62,6	65,5	70,1	68,8	67,4
F	45,3	48,5	52,7	55,7	58,0	58,1
IRL	96,3	89,1	82,3	72,7	66,3	59,5
I	119,1	124,9	124,2	124,0	121,6	118,1
L	6,1	5,7	5,9	6,6	6,7	7,1
NL	81,2	77,9	79,1	77,2	72,1	70,0
A	62,7	65,4	69,2	69,5	66,1	64,7
P	63,1	63,8	65,9	65,0	62,0	60,0
FIN	58,0	59,6	58,1	57,6	55,8	53,6
S	75,8	79,0	77,6	76,7	76,6	74,1
UK	48,5	50,5	53,9	54,7	53,4	52,3
EUR	65,9	68,0	71,0	73,0	72,1	70,5

[a] die Einlagen des Staats bei der Zentralbank, Schuldverschreibungen anderer Emittenten im Besitz des Staates und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Unternehmen beliefen sich 1997 auf etwa 13% des BIP.

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998

Quelle: Kommissionsdienststellen.

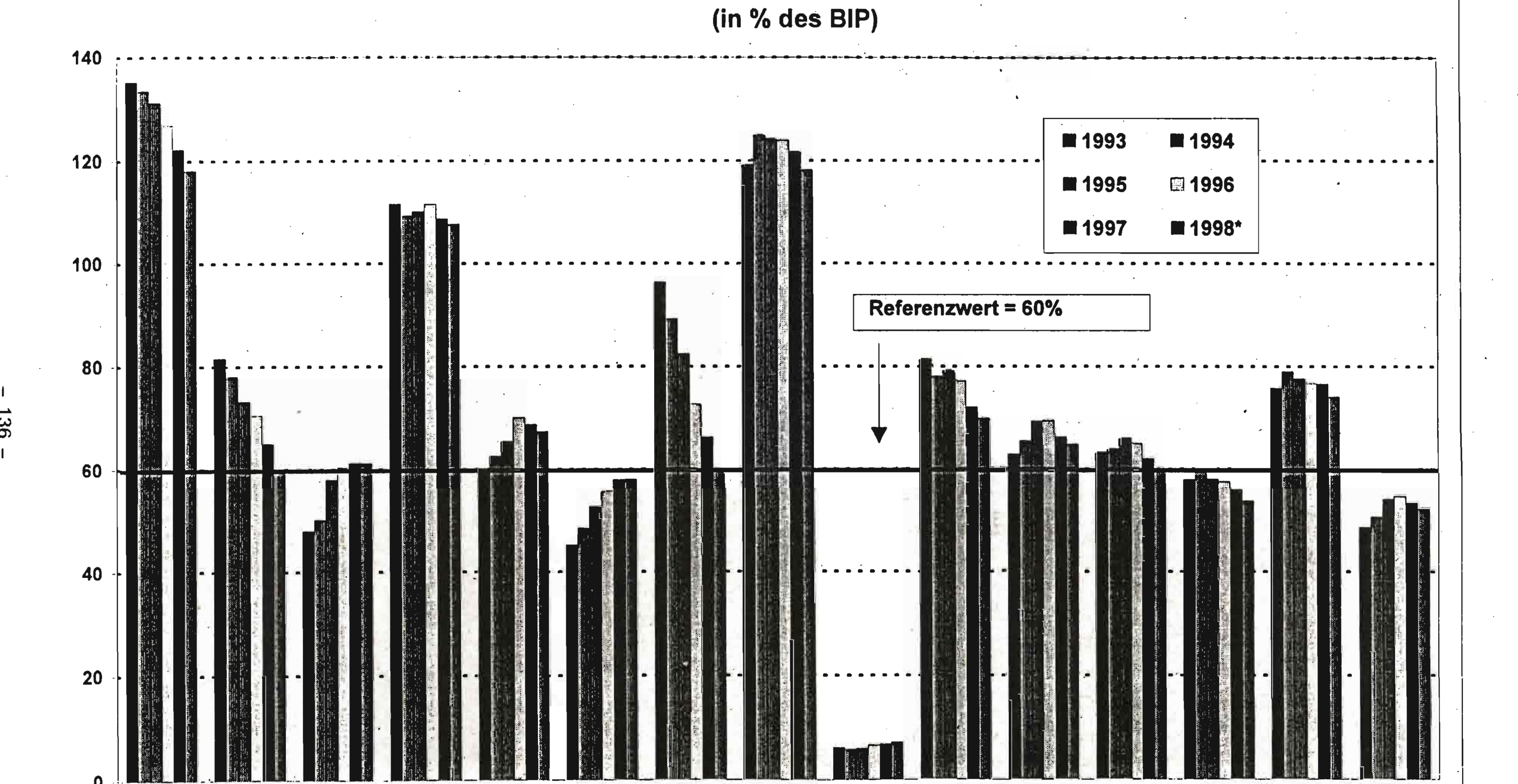
Durch die von den Mitgliedstaaten in den letzten Jahren entfalteten Haushaltskonsolidierungsbemühungen kam es zuerst zu einer Verlangsamung und dann in den meisten Fällen zur Umkehr des Aufwärtstrends der Schuldenquoten, der generell seit der ersten Ölkrise zu Beginn der 70er Jahre zu beobachten war. Für die Gemeinschaft insgesamt sank die Schuldenquote im Jahr 1997 erstmals seit den Jahren 1988 und 1989 (in denen ein sehr rasches Wirtschaftswachstum zu verzeichnen war), doch belief sich die Schuldenquote 1997 auf 72,1 % des BIP und lag damit weit höher als in früheren Jahrzehnten.

1997 wurden die Schuldenquoten außer in Deutschland in allen Mitgliedstaaten, in denen sie über dem Referenzwert lagen, reduziert, während sie von den Mitgliedstaaten mit Schuldenquoten unter dem Referenzwert in Finnland und im Vereinigten Königreich ebenfalls rückläufig waren, in Frankreich jedoch anstiegen und in Luxemburg auf einem sehr niedrigen Stand verharrten.

Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen für 1998 (vgl. ebenfalls Tabelle 4.2) wird die Schuldenquote in allen Mitgliedstaaten, in denen sie über dem Referenzwert liegt, sowie in Finnland und im Vereinigten Königreich sowie in der Gemeinschaft insgesamt sinken. In Dänemark, Irland und Portugal wird die Schuldenquote 1998 voraussichtlich auf oder unter den Referenzwert von 60 % des BIP zurückgeführt werden.

In Irland befindet sich die Schuldenquote seit 1988 auf einem Abwärtskurs, stieg jedoch 1993 vorübergehend an; zwischen 1993 und 1997 wurde sie sehr rasch um 30,0 Prozentpunkte des BIP zurückgeführt. In Belgien, Dänemark und den Niederlanden erreichte die Schuldenquote 1993 ihren Höchststand; seither ist sie in Belgien um 13,0 Prozentpunkte, in Dänemark um 16,5 Prozentpunkte und in den Niederlanden um 9,1 Prozentpunkte zurückgegangen. In Italien und Schweden erreichte die Schuldenquote 1994 ihren Höchststand und ist seither um 3,3 bzw. 2,4 Prozentpunkte gesunken. In Portugal, wo die Schuldenquote 1995 ihren Höchststand erreichte, wurde sie um 3,9 Prozentpunkte zurückgeführt, während die Schuldenquote in Griechenland, Spanien und Österreich 1996 ihren Höchststand erreichte und sich seither nur ein Jahr lang rückläufig entwickelt hat. In Deutschland nahm die Schuldenquote in der zweiten Stufe weiter zu, allerdings langsamer als 1997; bevor sie 1996 die 60 %-Schwelle geringfügig überschritt, hatte die Schuldenquote unter dem Referenzwert gelegen.

Die vorstehende Analyse macht deutlich, daß die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands insbesondere in Belgien, Deutschland, Spanien, Italien, Österreich und Schweden einer eingehenderen Untersuchung bedarf. Wenngleich die öffentliche Schuldenquote in Belgien seit Beginn der zweiten WWU-Stufe laufend zurückgegangen ist und insgesamt stark reduziert wurde, befindet sie sich doch immer noch auf einem sehr hohen Stand. In Deutschland stieg die Schuldenquote, wenn auch mit abnehmendem Tempo, bis 1997 weiter an. Die Einbeziehung vereinigungsbedingter Verbindlichkeiten im Umfang von rund 10 % des BIP hat die deutsche Schuldenquote ansteigen lassen, die ohne die Einbeziehung dieser Verbindlichkeiten weiterhin deutlich unter dem Referenzwert gelegen hätte und selbst bei deren Einbeziehung in der Nähe der 60 %-Schwelle bleibt. In Italien ist die Schuldenquote in den letzten drei Jahren gesunken, doch war dieser Rückgang insgesamt gering, und die Schuldenquote befindet sich immer noch auf einem sehr hohen Niveau. Allerdings wird damit gerechnet, daß sich die Rückführung des Schuldenstands in Italien in den kommenden Jahren infolge weiter sinkender Schuldendienstbelastung, des anziehenden Wirtschaftswachstums und weiterhin hoher Primärüberschüsse beschleunigen wird. In Schweden wurde die Schuldenquote nur geringfügig unter den 1994 erreichten Höchststand zurückgeführt. Da jedoch für das Jahr 1998 und die Folgejahre mit Haushaltsüberschüssen sowie einer Zunahme des Wirtschaftswachstums gerechnet wird, besteht Aussicht auf eine weitere Rückführung der Schuldenquote in den kommenden Jahren. In Spanien und Österreich hat sich die Schuldenquote bisher ein Jahr lang rückläufig entwickelt, liegt jedoch in beiden Ländern nicht weit über dem Referenzwert von 60 % des BIP und soll angesichts der günstigen Wachstumserwartungen und der weiteren Reduzierung des öffentlichen Defizits in den kommenden Jahren auf ihrem Abwärtskurs bleiben. Die Fälle dieser Mitgliedstaaten werden in Abschnitt 4.4 ausführlicher untersucht.



* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle: Kommissionsdienststellen

4.2.3. Öffentliche Ausgaben für Investitionen

Neben der Prüfung der Einhaltug der Kriterien bezüglich des öffentlichen Defizits und Schuldenstands berücksichtigt die Kommission bei der Überwachung der Haushaltsentwicklung im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ferner, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft (Artikel 104 c Absatz 3). Investitionen sind nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 5 als die Brutto-Anlageinvestitionen definiert.

Tabelle 4.3

Öffentliche Investitionsausgaben
(Bruttoanlageinvestitionen des Gesamtstaats in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997
B	1,5	1,6	1,4	1,2	1,4
DK	1,9	1,9	1,9	2,1*	1,8*
D	2,5	2,4*	2,2	2,0	1,8
EL	3,1	3,0	3,2	3,1	3,3
E	4,0	3,9	3,7	3,0	2,9*
F	3,3	3,2	3,1	2,7	2,8
IRL	2,2	2,3*	2,2*	2,2*	2,2*
I	2,6	2,3	2,2	2,3	2,3
L	5,4*	4,4*	4,7*	4,7*	4,9*
NL	2,7	2,7	2,7	2,7*	2,7*
A	3,2	3,2	3,0	2,8	2,6*
P	4,0	3,6	3,7	4,0*	4,3*
FIN	2,8	2,8	2,6	2,7	2,7*
S	1,1	3,1	2,9	2,1	2,5*
UK	1,9	1,8	1,8	1,3	1,0
EUR	2,7	2,6	2,5	2,2	2,1

* Zeigt an, daß die öffentlichen Investitionsausgaben höher als oder gleich hoch wie das öffentliche Defizit sind.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Aus Tabelle 4.3 sind die öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für Investitionen in den Jahren 1993 bis 1997 in Prozent des BIP ersichtlich. Die Daten für die Jahre, in denen die öffentlichen Ausgaben für Investitionen dem öffentlichen Defizit entsprachen oder darüber lagen, sind mit einem Sternchen (*) versehen.

In den letzten Jahren besteht eine gewisse Tendenz, die öffentlichen Ausgaben für Investitionen im Verhältnis zum BIP zu verringern. Diese Reduzierung wird u.a. durch Verkäufe von Vermögenswerten (die als negative Investitionsausgaben verbucht werden) realisiert; auch ist man dazu übergegangen, öffentliche Infrastrukturinvestitionen privat finanzieren und betreiben zu lassen, was ebenfalls zur Senkung der öffentlichen Ausgaben beigetragen hat. Für die Gemeinschaft insgesamt ist die öffentliche Investitionsquote seit 1993 um 0,6 Prozentpunkte auf 2,1 % des BIP im Jahr 1997 zurückgegangen. Dank der erfolgreichen Eindämmung der Defizite verzeichneten jedoch neun Mitgliedstaaten (Dänemark, Spanien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland und Schweden) im Jahr 1997 öffentliche Ausgaben für Investitionen, die höher oder ebenso hoch waren wie das öffentliche Defizit (oder wiesen einen Überschuß auf). Für Irland und Luxemburg gilt dies seit 1994, für Dänemark, die Niederlande und Portugal seit 1996.

Portugal ist im Jahre 1996 das einzige Beispiel für einen Mitgliedstaat mit einem öffentlichen Defizit von über 3 % des BIP und noch höheren Investitionsausgaben. In allen anderen erwähnten Fällen betrug das öffentliche Defizit weniger als 3,0 % des BIP.

4.3. Auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand

Das Konzept der "Dauerhaftigkeit" ist in Artikel 109 j Absatz 1 EG-Vertrag erwähnt, der festlegt, daß die Kommission prüft, ob in den Mitgliedstaaten *"ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz"* erreicht ist, und daß sich das Konvergenzkriterium für die öffentlichen Finanzen auf *"eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand"* bezieht. Der Begriff *"Dauerhaftigkeit"* ist im EG-Vertrag nicht ausdrücklich definiert, doch wird die auf Dauer tragbare Haushaltslage, wie Artikel 109 j Absatz 1 weiter ausführt, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit. Erfüllt ein Mitgliedstaat die Konvergenzkriterien im Bereich der öffentlichen Finanzen und ist nicht Gegenstand einer Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits, so unterstellt der EG-Vertrag somit grundsätzlich, daß seine öffentlichen Finanzen auf Dauer tragbar sind. Außerdem ist in Artikel 104 c Absatz 3 EG-Vertrag präzisiert, daß für die Prüfung der öffentlichen Haushaltslage "... *alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats*", berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung der Konvergenzfortschritte und der Erfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der einheitlichen Währung ist es von größter Wichtigkeit, daß eine auf Dauer gesunde öffentliche Haushaltslage erreicht wird und die Mitgliedstaaten in der Lage sind, dauerhaft sicherzustellen, daß sie in der dritten Stufe der WWU *"übermäßige öffentliche Defizite [vermeiden]"*.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die öffentlichen Finanzen auf Dauer tragbar sind, ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Lage der öffentlichen Finanzen wird durch den Konjunkturzyklus beeinflußt: In Rezessionsphasen wirkt sich der Konjunkturzyklus negativ auf den öffentlichen Haushalt aus, doch wird dieser Einfluß in Phasen des Wirtschaftsaufschwungs umgekehrt und sogar positiv. Um dauerhaft zu sein, sollte die Verbesserung der Haushaltslage der Mitgliedstaaten weniger aus einem konjunkturellen Aufschwung als aus Haushaltsanpassungsmaßnahmen resultieren und somit struktureller Natur sein. Der Einfluß der Konjunktur auf die Haushaltslage der Mitgliedstaaten wird in Abschnitt 4.3.1 näher untersucht.

- Es bestehen Bedenken, daß man sich zur Reduzierung des Defizits über Gebühr auf "einmalige" Maßnahmen verlegt hat, die das Defizit nur in einem einzigen Jahr zurückführen und nicht struktureller Natur mit dauerhaften Auswirkungen sind. Sind einmalige Maßnahmen getroffen worden, so sind diese unbedingt in den nachfolgenden Jahren durch Maßnahmen von eher dauerhafter Natur zu ersetzen. Auf dieses Thema geht Abschnitt 4.3.2 näher ein.

- Die Ansicht, daß der Erfolg der Haushaltskonsolidierungsanstrengungen von ihrem Umfang und der Zusammensetzung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen abhängt, setzt sich immer stärker durch; dabei versprechen Maßnahmen zur Reduzierung der laufenden Ausgaben offensichtlich mehr Erfolg als Einnahmensteigerungen oder auch die Senkung der vermögenswirksamen Ausgaben, die den öffentlichen Investitionen und Vermögensübertragungen entsprechen. In Abschnitt 4.3.3 werden Umfang und Zusammensetzung der in den Mitgliedstaaten bisher erfolgten Haushaltsanpassungen näher untersucht.

- Wie die Mitgliedstaaten ihre öffentlichen Finanzen 1998 und in den Jahren danach auszurichten gedenken, läßt sich aus den in ihren Konvergenzprogrammen dargelegten mittelfristigen Zielen ersehen, mit denen sich Abschnitt 4.3.4 näher befaßt.

- Schließlich können zur Beurteilung der Frage, ob die öffentlichen Finanzen auf Dauer tragbar sind, die Faktoren herangezogen werden, die für die Dynamik bei der Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote verantwortlich sind, und zwar der Primärsaldo, d.h. der öffentliche Haushaltssaldo ohne Zinszahlungen, der Beitrag der Schuldendienstbelastung und des nominalen BIP-Wachstums bzw. des sogenannten "Schneeballeffekts" sowie andere Faktoren, die zur Veränderung des öffentlichen Schuldenstands beitragen. In Abschnitt 4.3.5 werden die aufgezählten Faktoren näher untersucht.

4.3.1. Einfluß der Konjunktur

Der Zustand der öffentlichen Finanzen wird von der jeweiligen Konjunkturlage beeinflußt: In der Rezession hat die Konjunktur negative Rückwirkungen auf den Staatshaushalt und trägt durch Schmälerung der Einnahmen und Erhöhung der Sozialausgaben zur Ausweitung des Defizits bei. Dieser negative Einfluß kehrt sich in Phasen des Wirtschaftsaufschwungs um und wird sogar positiv. In der Rezession ist das tatsächliche öffentliche Defizit größer als das konjunkturbereinigte Defizit, während in Aufschwungphasen das Gegenteil gilt.

In diesem Jahrzehnt sind die Rückwirkungen der Konjunktur auf die öffentlichen Defizite der Mitgliedstaaten die meiste Zeit negativ gewesen. Während der Rezession der frühen neunziger Jahre wurde der Einfluß der Konjunktur auf die öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten negativ. Seither sind die tatsächlichen öffentlichen Defizite in den meisten Mitgliedstaaten höher als die zugrundeliegenden konjunkturbereinigten Defizite. Berechnungen unter Anwendung der Konjunkturbereinigungsmethode der Kommissionsdienststellen[12] machen deutlich, daß das tatsächliche Defizit für die Gemeinschaft insgesamt seit 1993 über dem konjunkturbereinigten Defizit liegt und daß sich daran auch 1998 nichts ändern dürfte (vgl. Tabelle 4.4).

Wenn sich die Wirtschaft von einer Rezession erholt, verringern sich die negativen Rückwirkungen der Konjunktur auf den Staatshaushalt allmählich, so daß die veränderte Konjunkturlage zur Verbesserung des tatsächlichen Defizits beiträgt. Um dauerhaft zu sein, sollte diese Verbesserung des Defizits jedoch weniger aus einer konjunkturellen Erholung als aus Haushaltsanpassungsmaßnahmen struktureller Art resultieren

---

12 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, "Technischer Vermerk: Methode der Kommissionsdienststellen zur Konjunkturbereinigung von Haushaltssalden", *Europäische Wirtschaft*, Nr. 60, November 1995. Die von internationalen Organisationen, wie IWF und OECD, veröffentlichten konjunkturbereinigten Defizitzahlen sind generell niedriger als die von den Kommissionsdienststellen berechneten Defizitzahlen und vermitteln ein günstigeres Bild

Tabelle 4.4

Einfluß des Konjunkturzyklus auf den öffentlichen Überschuß/das öffentliche Defizit

(Finanzierungsüberschuß (+) / Finanzierungsdefizit (-) des Gesamtstaats in % des BIP)

	1993			1994			1995			1996			1997			1998 *		
	Tatsächlicher Saldo	Konjunkturelle Komponente	Konjunkturbereinigter Saldo	Tatsächlicher Saldo	Konjunkturelle Komponente	Konjunkturbereinigter Saldo	Tatsächlicher Saldo	Konjunkturelle Komponente	Konjunkturbereinigter Saldo	Tatsächlicher Saldo	Konjunkturelle Komponente	Konjunkturbereinigter Saldo	Tatsächlicher Saldo	Konjunkturelle Komponente	Konjunkturbereinigter Saldo	Tatsächlicher Saldo	Konjunkturelle Komponente	Konjunkturbereinigter Saldo
B	-7,1	-1,0	-6,1	-4,9	-0,6	-4,3	-3,9	-0,6	-3,3	-3,2	-1,0	-2,2	-2,1	-0,6	-1,5	-1,7	-0,4	-1,3
DK	-2,8	-1,9	-0,9	-2,8	-0,6	-2,2	-2,4	-0,3	-2,1	-0,7	-0,2	-0,5	0,7	0,0	0,7	1,1	0,1	1,0
D	-3,2	0,0	-3,2	-2,4	0,2	-2,6	-3,3	0,0	-3,3	-3,4	-0,5	-2,9	-2,7	-0,6	-2,1	-2,5	-0,5	-2,0
EL	-13,8	-0,8	-13,0	-10,0	-0,9	-9,1	-10,3	-1,1	-9,2	-7,5	-0,9	-6,6	-4,0	-0,5	-3,5	-2,2	-0,1	-2,1
E	-6,9	-0,9	-6,0	-6,3	-1,2	-5,1	-7,3	-1,1	-6,2	-4,6	-1,3	-3,3	-2,6	-0,9	-1,7	-2,2	-0,5	-1,7
F	-5,8	-1,0	-4,8	-5,8	-0,6	-5,2	-4,9	-0,6	-4,3	-4,1	-0,8	-3,3	-3,0	-0,7	-2,3	-2,9	-0,3	-2,6
IRL	-2,7	-2,7	0,0	-1,7	-2,3	0,6	-2,2	-0,4	-1,8	-0,4	0,0	-0,4	0,9	1,0	-0,1	1,1	1,2	-0,1
I	-9,5	-1,0	-8,5	-9,2	-0,7	-8,5	-7,7	-0,1	-7,6	-6,7	-0,6	-6,1	-2,7	-0,7	-2,0	-2,5	-0,4	-2,1
L	1,7	:	:	2,8	:	:	1,9	:	:	2,5	0,0	2,5	1,7	-0,1	1,8	1,0	-0,1	1,1
NL	-3,2	-0,6	-2,6	-3,8	-0,4	-3,4	-4,0	-0,8	-3,2	-2,3	-0,6	-1,7	-1,4	-0,3	-1,1	-1,6	0,1	-1,7
A	-4,2	0,0	-4,2	-5,0	0,0	-5,0	-5,2	-0,1	-5,1	-4,0	-0,6	-3,4	-2,5	-0,5	-2,0	-2,3	-0,3	-2,0
P	-6,1	0,0	-6,1	-6,0	-0,9	-5,1	-5,7	-1,3	-4,4	-3,2	-1,0	-2,2	-2,5	-0,6	-1,9	-2,2	-0,2	-2,0
FIN	-8,0	-5,9	-2,1	-6,4	-4,2	-2,2	-4,7	-2,3	-2,4	-3,3	-1,7	-1,6	-0,9	0,3	-1,2	0,3	1,1	-0,8
S	-12,2	-4,1	-8,1	-10,3	-2,5	-7,8	-6,9	-0,5	-6,4	-3,5	-0,8	-2,7	-0,8	-0,8	0,0	0,5	-0,1	0,6
UK	-7,9	-2,0	-5,9	-6,8	-0,9	-5,9	-5,5	-0,4	-5,1	-4,8	-0,3	-4,5	-1,9	0,3	-2,2	-0,6	0,1	-0,7
EUR	-6,1	-1,0	-5,1	-5,4	-0,6	-4,8	-5,0	-0,4	-4,6	-4,2	-0,6	-3,6	-2,4	-0,5	-1,9	-1,9	-0,2	-1,7

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998

Quelle: Kommissionsdienststellen

Der Aufschwung der Jahre 1994 und 1995 war in den meisten Mitgliedstaaten mit einer leichten Verbesserung der konjunkturellen Lage verbunden, und der in der Gemeinschaft insgesamt in dieser Zeit vorgenommene Defizitabbau war überwiegend auf diese Konjunkturbelebung zurückzuführen. Allerdings verschlechterte sich die Konjunkturlage in der Wachstumspause zwischen Mitte 1995 und Mitte 1996 wieder, wodurch die in fast allen Mitgliedstaaten eingeleitete Reduzierung der öffentlichen Defizite behindert wurde. Das tatsächliche Defizit für die Gemeinschaft insgesamt wurde 1996 um 0,8 Prozentpunkte des BIP zurückgeführt, während sich das konjunkturbereinigte Defizit mit 1,0 Prozentpunkten noch stärker verbesserte.

Als das tatsächliche Wachstum 1997 das Trendwachstum wieder überstieg, verbesserte sich auch die Konjunkturlage wieder und half in den meisten Mitgliedstaaten, das öffentliche Defizit zu reduzieren. Für die Gemeinschaft insgesamt verbesserte sich das tatsächliche Defizit 1997 um 1,8 Prozentpunkte des BIP, von denen 0,1 Prozentpunkte auf die verbesserte Konjunkturlage und 1,7 Prozentpunkte auf die Reduzierung des konjunkturbereinigten Defizits zurückzuführen waren. Als die tatsächlichen Defizite 1997 in allen Mitgliedstaaten, außer Griechenland, dem Schwellenwert von 3 % des BIP entsprachen oder darunter lagen, waren die konjunkturbereinigten Defizite in den Ländern, in denen die Konjunktur weiterhin negative Rückwirkungen auf das öffentliche Defizit hatte, sogar noch geringer. In Irland, Finnland und im Vereinigten Königreich - Mitgliedstaaten, in denen sich die Konjunktur 1997 infolge des lebhaften Wirtschaftswachstums positiv auf den Staatshaushalt auswirkte - überstiegen die konjunkturbereinigten Defizite die tatsächliche Haushaltsposition, doch verharrten sie auch in diesen Ländern deutlich unter dem Schwellenwert von 3 % des BIP, während in Dänemark beide Salden einen Überschuß aufwiesen.

Für die meisten Mitgliedstaaten sind die Fortschritte bei der Reduzierung der Haushaltsdefizite im Zeitraum 1993-97 zum überwiegenden Teil auf eine diskretionäre Straffung der Finanzpolitik und nur zu einem geringen Teil auf den Konjunkturaufschwung seit 1993 zurückzuführen. Nur in Irland kann die Verbesserung des öffentlichen Defizits in erster Linie den günstigen Konjunkturentwicklungen zugeschrieben werden, doch trug die Verbesserung der Konjunkturlage auch in Dänemark und Finnland in starkem Maße zur Reduzierung des öffentlichen Defizits bei.

In den meisten Mitgliedstaaten wird für 1998 mit einer Stabilisierung bzw. geringfügigen Rückführung des konjunkturbereinigten Defizits gerechnet, so daß in den Anpassungsbemühungen nicht nachgelassen wird. Da auch für 1998 ein lebhaftes Wirtschaftswachstum voraussagt wird, dürfte die Konjunkturlage zur weiteren Verbesserung der tatsächlichen Defizite beitragen.

4.3.2. Einmalige Maßnahmen

In mehreren Mitgliedstaaten haben die Regierungen ihre Anpassungsmaßnahmen durch einmalige Maßnahmen ergänzt, die die Haushaltslage nur vorübergehend günstig beeinflussen. In einigen Fällen, in denen die entsprechenden Transaktionen besonders ungewöhnlich oder komplex waren, mußte Eurostat entscheiden, ob sie als defizitreduzierend eingestuft werden sollten (vgl. Anhang).

Einmalige Maßnahmen senken das öffentliche Defizit nur vorübergehend, indem sie sich auf die Einnahmen nur eines Jahres oder einer begrenzten Zahl von Jahren konzentrieren, Ausgaben verschieben oder die Einnahmen- oder Ausgabenaspekte einer Haushaltstransaktion asymmetrisch verbuchen; damit tragen einmalige Maßnahmen nicht generell zur Korrektur der eigentlichen Haushaltsungleichgewichte bei. Da sich diese Maßnahmen nur während einer begrenzten Zeit auf den Haushalt auswirken, müssen sie durch Maßnahmen mit nachhaltiger Wirkung ersetzt werden. Werden derartige Maßnahmen allerdings zu Beginn des Konsolidierungsprozesses getroffen, so können sie einen Beitrag zum raschen Defizitabbau leisten und dadurch helfen, die erwartete weitere Verschlechterung der öffentlichen Haushaltslage in ihr Gegenteil zu verkehren, während Maßnahmen dieser Art in Zeiten konjunktureller Abkühlung die Verschlimmerung des öffentlichen Defizits in Grenzen halten und damit verhindern können, daß es außer Kontrolle gerät. Im allgemeinen ist es durchaus üblich, daß die öffentlichen Haushalte mehrere derartige Maßnahmen beinhalten, wobei der Umfang der einzelnen Maßnahmen meist recht gering ist.

Zu den einmaligen Maßnahmen auf der Einnahmenseite zählen u.a. die Verbuchung von Einnahmen aus dem Verkauf von Immobilien und immateriellen Vermögenswerten, wie beispielsweise der Verkauf der Mobiltelefonlizenzen in Belgien und Österreich, oder die Einnahmen aus zeitlich begrenzten finanzpolitischen Maßnahmen, wie das Euro-Steuer-Paket in Italien. Auf der Ausgabenseite enthalten sie die Verschiebung öffentlicher Investitionsausgaben oder die Verschiebung von Zahlungen. Die außerordentlichen Zahlungen der *TeleDanmark* in Dänemark, *France Télécom* in Frankreich, *Postsparkasse* in Österreich und des *Banco Nacional Ultramarino* in Portugal an den Staat sind Beispiele für Maßnahmen, die auf Kosten der zukünftigen Ausgaben nur vorübergehend eine positive Haushaltswirkung haben. Als Gegenleistung für diese außerordentlichen Einnahmen übernahmen die Regierungen dieser Mitgliedstaaten zukünftige Rentenzahlungen für die Beschäftigten dieser Unternehmen. Diese Maßnahmen haben sich auf den Staatskonten nur in einem einzigen Jahr als Einnahmen niedergeschlagen, während sich die entsprechenden zukünftigen Pensionszahlungen über viele Jahre erstrecken werden.

Auch wenn einmalige Maßnahmen einen gewissen Beitrag zu dem seit Beginn der zweiten WWU-Stufe erreichten Defizitabbau geleistet haben und manche dieser Maßnahmen auf das Jahr 1997 konzentriert waren, kann ihr Umfang im Vergleich zu den gesamten Konsolidierungsanstrengungen doch als gering betrachtet werden. Sowohl die Kommissionsvorausschätzungen für 1998 als auch die von den Mitgliedstaaten in ihren Konvergenzprogrammen skizzierten mittelfristigen Haushaltsprojektionen deuten darauf hin, daß die Regierungen diese vorübergehenden Maßnahmen durch dauerhaftere Maßnahmen ersetzen. Diese Haushaltsprojektionen bestätigen, daß beabsichtigt ist, den derzeitigen Trend zum Defizit- und Schuldenabbau in den kommenden Jahren fortzusetzen. In der detaillierten Darstellung der einzelnen Mitgliedstaaten in Abschnitt 4.4 wird auf die größeren einmaligen Transaktionen sowie ihren Stellenwert im Verhältnis zu den bisher insgesamt erfolgten Anpassungen eingegangen.

4.3.3. Umfang und Zusammensetzung der Haushaltsanpassung

Es gibt eine Vielzahl von Belegen dafür, daß sowohl Umfang als auch Zusammensetzung der Haushaltsanpassungen dafür maßgeblich sind, ob diese Anpassungsmaßnahmen die öffentliche Haushaltslage dauerhaft beeinflussen und folglich die öffentliche Schuldenquote auf einen Abwärtskurs bringen werden. Umfassende, beharrliche Anpassungsanstrengungen sind in der Regel erfolgreicher, und ein durch Rückführung der laufenden Primärausgaben statt durch Steuererhöhungen realisierter Defizitabbau dürfte sich in der Zukunft nicht so leicht umkehren. Haushaltsanpassungen, die in starkem Maße auf einer Senkung der laufenden Primärausgaben beruhen, sind oft schwieriger durchzusetzen, und ihre Einführung ist folglich ein klares Indiz dafür, daß die Regierung der Haushaltsdisziplin verpflichtet und entschlossen ist, auch in Zukunft an diesen Bemühungen festzuhalten.

Wie weit die Haushaltskonsolidierung gediehen ist, läßt sich am besten an der Verbesserung des konjunkturbereinigten Primärsaldos ablesen, der dem Haushaltssaldo ohne Zinszahlungen und bereinigt um die Konjunktureinflüsse entspricht. Anders als der nichtbereinigte Gesamthaushaltssaldo, in dem die Zinszahlungen auf die öffentlichen Schulden enthalten und die Konjunktureinflüsse berücksichtigt sind, wird der konjunkturbereinigte Primärsaldo von den Haushaltsbehörden direkter kontrolliert. In der zweiten Stufe haben fünf Mitgliedstaaten - Griechenland, Spanien, Italien, Schweden und Vereinigtes Königreich - eine nennenswerte Haushaltsanpassung durchgeführt und ihren konjunkturbereinigten Primärsaldo um mehr als 3 Prozentpunkte des Trend-BIP verbessert (vgl. Tabelle 4.5). In den meisten anderen Mitgliedstaaten wurden Haushaltseinsparungen im Umfang zwischen 1,5 und 3 Prozentpunkten realisiert. In Dänemark und Irland wurde die Finanzpolitik in gewissem Umfang gelockert, während die Haushaltseinsparungen in den Niederlanden relativ schwach ausfielen; doch hatten diese Länder in den Jahren zuvor bereits umfangreiche Haushaltsanpassungsmaßnahmen eingeführt. Somit hing der Umfang der Konsolidierung von der Ausgangssituation bei Beginn der zweiten WWU-Stufe ab: Länder, deren öffentliche Haushalte sehr erhebliche Ungleichgewichte aufwiesen, waren zu drastischen Kürzungen gezwungen, um das Haushaltskriterium des EG-Vertrags zu erfüllen, während die Anpassungserfordernisse in Ländern, die bereits in den Jahren zuvor Haushaltsanpassungen durchgeführt hatten und daher von einer günstigeren Haushaltslage aus starteten, geringer waren.

Tabelle 4.5

Aufgliederung der Haushaltskonsolidierung von 1993 bis 1997
(Konjunkturbereinigt, in % des Trend-BIP)

		davon :		davon:		davon:	
	Veränderung des Gesamtsaldos (1)=(3)-(2)	Veränderung der Zinszahlungen (2)	Veränderung des Primärsaldos (3)=(4)-(5)	Veränderung der Einnahmen (4)	Veränderung der Primärausgaben (5)=(6)+(7)	Veränderung der laufenden Primärausgaben (6)	Veränderung der vermögenswirksamen Ausgaben (7)
B	4,6	-2,6	2,0	1,2	-0,8	-0,6	-0,2
DK	1,5	-1,8	-0,3	-0,5	-0,2	0,2	-0,4
D	1,1	0,4	1,5	-1,3	-3,0	-1,6	-1,4
EL	9,2	-2,9	6,3	3,2	-3,0	0,6	-3,6
E	4,3	-0,7	3,6	-1,6	-5,2	-3,5	-1,7
F	2,4	0,3	2,7	1,4	-1,3	-0,5	-0,8
IRL	-0,1	-1,8	-1,9	-2,1	-0,2	-0,7	0,5
I	6,4	-2,6	3,8	0,5	-3,3	-1,7	-1,6
L	:	:	:	:	:	:	:
NL	1,6	-1,0	0,6	-4,2	-4,7	-4,2	-0,5
A	2,3	-0,3	2,0	0,0	-2,1	-1,3	-0,8
P	4,3	-1,9	2,4	4,6	2,2	2,8	-0,6
FIN	0,6	1,3	1,9	0,1	-1,8	-1,6	-0,2
S	7,7	0,3	8,0	2,4	-5,5	-2,9	-2,6
UK	3,4	0,8	4,2	2,3	-1,8	-0,4	-1,4
EUR	3,2	-0,4	2,8	0,0	-2,8	-1,5	-1,3

Anmerkung: Im Primärsaldo sind die Zinszahlungen nicht enthalten. Er wird errechnet, indem man die Primärausgaben von den Einnahmen abzieht. Die Primärausgaben können nach laufenden Primärausgaben und vermögenswirksamen Ausgaben weiter aufgegliedert werden. Infolge von Rundungen ist die Summe der Teilbeträge nicht immer genau gleich dem Gesamtbetrag.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Mehrere Mitgliedstaaten verlegten sich zur Korrektur ihrer Haushaltsungleichgewichte auf Einnahmensteigerungen, doch nur in Belgien, Griechenland, Frankreich und im Vereinigten Königreich übertrafen diese die Senkung der Primärausgaben. In Italien, Finnland und Schweden wurden die Einnahmen im Verhältnis zum BIP zwar erhöht, doch waren die Einnahmensteigerungen geringer als die Senkung der Primärausgaben, während die Einnahmensteigerungen in Portugal den Anstieg der Primärausgaben mehr als aufwogen. In Dänemark, Deutschland, Spanien, Irland und den Niederlanden wurde die Einnahmenquote gesenkt.

Die Senkung der laufenden Primärausgaben trug in den meisten Mitgliedstaaten in starkem Maße zum Defizitabbau bei. Einige Mitgliedstaaten setzten jedoch darauf, das Defizit durch die Senkung der Investitionsausgaben zu reduzieren. In Dänemark, Griechenland, Frankreich und im Vereinigten Königreich erfolgten die Anpassungen auf der Primärausgabenseite in erster Linie über die Reduzierung der Investitionsausgaben, und auch in Deutschland, Italien und Schweden wurden die Investitionsausgaben deutlich gekürzt.

Die verringerten Zinszahlungen schlugen in Belgien und den Niederlanden stärker zu Buche als die Verbesserung des Primärsaldos und wogen die geringfügige Verschlechterung des Primärsaldos in Dänemark bei weitem auf. Die Zinszahlungen stiegen in der zweiten WWU-Stufe in Deutschland infolge der einigungsbedingten Übernahme von Verbindlichkeiten durch den Staat, aber auch in Frankreich, Finnland, Schweden und im Vereinigten Königreich. In Finnland und Schweden ergaben sich die erhöhten Zinszahlungen zum Teil aus der Unterstützung des Bankensektors während der tiefen Rezession der Jahre 1991-93, die zu einem starken Anstieg der öffentlichen Verschuldung führte.

In den meisten Mitgliedstaaten gingen die Haushaltsanpassungen mit einer deutlichen Reduzierung der laufenden öffentlichen Primärausgaben einher. Nur in wenigen Mitgliedstaaten erfolgte die Konsolidierung in erster Linie über Einnahmensteigerungen. In mehreren Mitgliedstaaten wurden die Investitionsausgaben stark zurückgeführt, doch erfolgte die Anpassung auf der Einnahmenseite nur in wenigen Mitgliedstaaten in erster Linie über eine Senkung der Investitionsausgaben. Folglich deutet die Zusammensetzung dieser Anpassungen darauf hin, daß sie im allgemeinen auf einer gesunden Grundlage erfolgten und daher auch in Zukunft tragfähig sein dürften.

4.3.4. Mittelfristige Aussichten

Seit 1993 legen die Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene Konvergenzprogramme vor, in denen sie ihre mittelfristigen Strategien zur Erreichung und Einhaltung der Konvergenzkriterien darlegen. Die Vorlage dieser Programme war nicht verbindlich, sondern erfolgte auf Initiative der Mitgliedstaaten selbst. Diese Programme wurden von den Kommissionsdienststellen beurteilt und im Rat diskutiert. Bei den meisten Programmen lag der Schwerpunkt auf den öffentlichen Finanzen, weil in diesem Bereich besonderer Anpassungsbedarf bestand. Einige Mitgliedstaaten haben jährlich aktualisierte Programme vorgelegt, während - um den jüngsten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen oder neu eingeführten Maßnahmen Rechnung zu tragen oder nach der Wahl einer neuen Regierung - auch neue oder überarbeitete Programme unterbreitet wurden.

Tabelle 4.6

Projektionen der Konvergenzprogramme für den öffentlichen Überschuß/das öffentliche Defizit
(Finanzierungsüberschuß (+) / Finanzierungsdefizit (-) des Gesamtstaats in % des BIP)

	Zeitpunkt der Vorlage	1997	1998	1999	2000	2001
B	1/97	-2,9	-2,3	-1,7	-1,4	
DK [a)]	6/97	0,7	0,7	0,9	1,1	
D [b)]	1/97	-2,9	-2½	-2	-1½	
EL	7/97	-4,2	-2,4	-2,1		
E	4/97	-3,0	-2,5	-2,0	-1,6	
F	1/97	-3,0	-2,8	-2,3	-1,8	-1,4
IRL	12/97	0,4	0,3	0,7		
I	6/97	-3,0	-2,8	-2,4	-1,8	
NL	12/96	-2,2	-2¼			
A	10/97	-2,7	-2,5	-2,2	-1,9	
P	3/97	-2,9	-2,5	-2,0	-1,5	
FIN	9/97	-1,3	-0,1	0,3	1,0	1,0
S	9/97	-1,9	0,6	0,5	1,5	
UK [c)]	9/97	-1,6	-0,3	-0,1/0,4	0,5/1,5	0,9/2,4

[a)] Für 2005 projizierter öffentlicher Überschuß von 2,8% des BIP.
[b)] Im Februar 1997 von den deutschen Behörden vorgelegte revidierte Schätzungen.
[c)] Haushaltsjahre.

Quelle: Nationale Konvergenzprogramme.

Aus Tabelle 4.6 ist ersichtlich, welche Ziele in den jüngsten Konvergenzprogrammen für den öffentlichen Haushaltssaldo in den kommenden Jahren (in den meisten Fällen bis zum Jahr 2000 oder darüber hinaus) angestrebt werden. Diese Programme wurden zwischen Dezember 1996 und Dezember 1997 vorgelegt; der jeweilige Vorlagemonat ist aus der Tabelle ersichtlich. Nur Luxemburg hat nie ein Konvergenzprogramm vorgelegt, da sein langjähriges gutes Abschneiden hinsichtlich der Konvergenzindikatoren dies unnötig machte. Das französische Konvergenzprogramm stammt noch aus der Zeit vor dem Regierungswechsel im Juni 1997.

Auf der Grundlage der Projektion eines lebhaften Wirtschaftswachstums und weiter fallender Zinskosten zielen die Programme generell auf eine weitere Verbesserung der Haushaltslage im Jahr 1998 und in den Folgejahren ab. Bis zum Jahr 2000 streben alle Mitgliedstaaten, die bisher derartige Vorausschätzungen vorgelegt haben, Defizite von weniger als 2 % des BIP an. Fünf Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich) rechnen sogar schon für 1999 mit einem ausgeglichenen öffentlichen Haushalt oder einem Haushaltsüberschuß.

Entsprechend der geplanten weiteren Verbesserung der Haushaltssalden gehen alle Mitgliedstaaten davon aus, daß sich die öffentliche Schuldenquote in den Jahren, auf die sich ihre Programme beziehen, weiter rückläufig entwickelt bzw. rückläufig zu entwickeln beginnt.

Auch wenn bisher nicht alle zur Erreichung der Programmziele erforderlichen Maßnahmen eingeführt worden sind und mehrere Länder in den Haushalten für 1999 und die Folgejahre noch weitergehende Anpassungsbemühungen entfalten müssen, haben sich doch alle Mitgliedstaaten eindeutig darauf festgelegt, auch in den kommenden Jahren eine Politik der Haushaltskonsolidierung zu verfolgen. Diese Verpflichtung wird durch das Inkrafttreten des Stabilitäts- und Wachstumspakts einen neuen Impuls erhalten. Nach diesem Pakt und im Rahmen der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sollen die Mitgliedstaaten mittelfristig einen "*nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß*" anstreben.

4.3.5. Auf Dauer tragbare Schuldentrends

Infolge der weitreichenden Fortschritte bei der Reduzierung der Haushaltsdefizite ist der öffentliche Schuldenstand im Jahr 1997 in fast allen Mitgliedstaaten zurückgeführt worden. Hauptantriebskraft des Schuldenabbaus war in den meisten Mitgliedstaaten das BIP-Wachstum in Verbindung mit Defizitsenkungen, und nur in einigen Mitgliedstaaten - insbesondere Österreich und Portugal - kann die im Jahr 1997 erfolgte Schuldenreduzierung in starkem Maße auf Bestands-Stromanpassungen zurückgeführt werden.

Unter den sogenannten Bestands-Stromanpassungen sind mit Ausnahme des öffentlichen Defizits Faktoren zusammengefaßt, die zur Veränderung der Höhe des öffentlichen Bruttoschuldenstandes beitragen: dazu gehören u.a. Veränderungen im Nettobestand finanzieller Aktiva, Veränderungen im Wert der Fremdwährungsschulden und sonstige statistische Anpassungen. Während diese Faktoren in der Vergangenheit in den meisten Mitgliedstaaten zur Zunahme der öffentlichen Schuldenquote beitrugen, haben die Regierungen in den letzten Jahren Maßnahmen getroffen, um die Höhe des öffentlichen Schuldenstandes über eine sorgfältigere Verwaltung ihrer finanziellen Aktiva zu begrenzen. So haben sie in den letzten Jahren die Darlehensvergabe zurückgeführt und die Tilgung ausstehender Darlehen beschleunigt. Ferner haben sie ihre liquiden Arbeitsguthaben bei Kreditinstituten reduziert und in zunehmendem Maße Transaktionen zur Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Staatssektors durchgeführt. Außerdem haben die meisten Mitgliedstaaten umfangreiche Privatisierungsmaßnahmen in die Wege geleitet. Nach den Verbuchungsregeln des ESVG-1979 und den Eurostat-Beschlüssen konnten die Erlöse aus diesen Privatisierungsmaßnahmen nicht als das öffentliche Defizit beeinflussende Einnahmen verbucht werden, sondern nur zur Tilgung der ausstehenden öffentlichen Schulden verwandt werden. Diese Verkäufe staatseigener Unternehmen trugen oftmals auch dazu bei, das Wirtschaftssystem effizienter zu gestalten, und reduzierten dauerhaft die öffentlichen Transferzahlungen an diese Unternehmen.

Während die Einflußgrößen der Bestands-Stromanpassung im Zeitraum 1990-93 die öffentliche Schuldenquote jährlich um durchschnittlich mehr als 3 Prozentpunkte erhöhten, ist ihre jährliche Wirkung im Durchschnitt der Periode 1994-97 in den meisten Mitgliedstaaten verschwindend gering oder sogar negativ geworden, außer in Deutschland (wo die hohen vereinigungsbedingten Schuldenübernahmen in diese Kategorie fallen), Griechenland und Luxemburg (vgl. Tabelle 4.7).

Tabelle 4.7

Sonstige, den Schuldenstand erhöhende Faktoren ohne Finanzierungsdefizit

(Strom-Bestandsanpassung in % des BIP)

	Jahresdurchschnitt 1990-93	Jahresdurchschnitt 1994-97
B	1,6	-1,7
DK	5,2	-1,5
D	2,4	2,2
EL	10,2	3,0
E	2,8	0,8
F	0,6	0,4
IRL	2,0	-0,5
I	2,0	0,9
L	2,4	2,7
NL	0,2	-1,5
A	1,4	-0,5
P	2,1	-0,3
FIN	8,3	-0,9
S	5,1	-1,7
UK	0,3	-0,7
EUR a)	3,1	0,0

a) Ungewichteter Durchschnitt.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Der Primärüberschuß, der in den Mitgliedstaaten gewährleistet sein muß, um ihre Schuldenquote auf einen Abwärtspfad zu bringen, ist um so höher, je höher ihre ausstehenden Schulden sind und je schneller die Schuldenquote zurückgeführt werden muß. In den meisten Mitgliedstaaten waren die Primärüberschüsse 1997 - bei Nichtberücksichtigung der Bestands-Stromanpassungen - hoch genug, um die Schuldenquote zurückzuführen (vgl. Tabelle 4.8). Insbesondere in Belgien, Dänemark, Griechenland und Italien wurden hohe Primärüberschüsse erzielt, während der Primärüberschuß in Dänemark, Griechenland und Irland erheblich höher war als zur Stabilisierung der Schuldenquote erforderlich. In Deutschland und Frankreich war der Primärüberschuß 1997 nicht hoch genug, um die Schuldenquote auf einen Abwärtspfad zu bringen; in Frankreich blieb die Schuldenquote unter 60 % des BIP.

Tabelle 4.8

Tragfähigkeit der Schuldentrends

	Öffentliche Schulden-quote 1997 (in % des BIP)	Verände-rung der Schulden-quote 1996-97 (in % des BIP)	Tatsäch-licher Primär-saldo 1997 (in % des BIP) (1)	Schulden-stabilisie-render Primär-saldo 1997 (in % des BIP) (2)	Stabilitäts-lücke des Schulden-standes a) 1997 (in % des BIP) (3)=(2)-(1)	Anzahl der Jahre, die notwendig sind, um die Schuldenquote unter 60% des BIP zu senken b)	Jahr, in dem die Schuldenquote unter 60% des BIP sinkt b)
B	122,2	-4,7	5,8	2,7	-3,1	14	2011
DK	65,1	-5,5	6,5	1,9	-4,6	1	1998
D	61,3	0,8	1,1	2,1	1,0	4	2001
EL	108,7	-2,9	5,6	-1,0	-6,6	10	2007
E	68,8	-1,3	1,9	0,7	-1,2	6	2003
F	58,0	2,4	0,6	1,8	1,2	Schuldenstand < 60%	Schuldenstand < 60%
IRL	66,3	-6,4	5,2	-2,4	-7,6	1	1998
I	121,6	-2,4	6,8	4,5	-2,3	19	2016
L	6,7	0,1	2,1	-0,1	-2,2	Schuldenstand < 60%	Schuldenstand < 60%
NL	72,1	-5,0	3,9	1,3	-2,6	5	2002
A	66,1	-3,4	1,6	1,5	-0,1	7	2004
P	62,0	-3,0	1,9	0,8	-1,1	1	1998
FIN	55,8	-1,8	4,5	1,6	-2,9	Schuldenstand < 60%	Schuldenstand < 60%
S	76,6	-0,1	5,4	4,2	-1,2	4	2001
UK	53,4	-1,3	1,6	0,3	-1,3	Schuldenstand < 60%	Schuldenstand < 60%
EUR	72,1	-0,9	2,6	1,3	-1,3	7	2004

a) Ein negatives Vorzeichen bedeutet, daß der tatsächliche Primärsaldo groß genug ist, um die Schuldenquote 1997 zu senken. Bei diesen Berechnungen bleiben die Bestands-Stromanpassungen außer Betracht.

b) Die Berechnungen wurden wie folgt vorgenommen: Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998 für die Schuldenquote bis 1999, und danach Projektionen, bei denen die Zinssätze für öffentliche Schuldtitel unverändert auf einem gemeinsamen Niveau von 6 %, die Inflationsraten bei 2 %, die Bestands-Stromanpassungen bei 0 und die Wachstumstrendraten des realen BIP sowie die Primärsalden konstant auf dem Niveau bleiben, das für die einzelnen Mitgliedstaaten für 1999 vorausgeschätzt wird.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Auf der Grundlage der Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen zur Entwicklung der Schuldenquote bis zum Jahr 1999 und der Fortschreibung dieser Projektionen - wobei die Zinsen auf die öffentlichen Schulden auf ein gemeinsames Niveau von 6 %, die Inflationsraten auf 2 %, die Bestands-Stromanpassung auf Null festgelegt und das Trendwachstum des realen BIP sowie die Primärsalden beständig auf ihrem für 1999 prognostizierten Stand gehalten werden - kann der Schuldenpfad für jeden einzelnen Mitgliedstaat errechnet und das Jahr bestimmt werden, in dem die Schuldenquote nach diesen Projektionen unter den Referenzwert von 60 % des BIP sinken wird.

Die Rückführung der Schuldenquote unter den Schwellenwert von 60 % des BIP würde in den Mitgliedstaaten, in denen sie derzeit zwischen 60 % und 80 % des BIP liegt, sieben Jahre oder weniger dauern (vgl. Tabelle 4.8). Für die hochverschuldeten Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 100 % des BIP wird die Reduzierung der Schuldenquote auf ein akzeptables Niveau offensichtlich viel länger dauern. Wie schnell sich die Schuldenquote in diesen Ländern verringert, hängt von den zukünftigen Wachstumsergebnissen und der Schuldendienstbelastungen - die in mehreren Mitgliedstaaten rasch sinken - sowie davon ab, ob Ausgaben und Einnahmen unter Kontrolle gehalten werden. Doch dürfte der Pimärüberschuß in Belgien, Griechenland, und Italien bereits hoch genug sein, um eine weitere stetige Rückführung der Schuldenquote sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen könnte die Schuldenquote in diesen Ländern innerhalb von weniger als 20 Jahren unter die 60 %-Marke fallen (vgl. Tabelle 4.8). Wenn Irlands Schuldenquote 1998 - wie von den Kommissionsdienststellen prognostiziert - unter den Referenzwert absinkt, so hätte Irland nur 11 Jahre gebraucht, um seine Schuldenquote von ihrem im Jahr 1987 mit rund 115 % erreichten Höchststand auf unter 60 % im Jahr 1998 zurückzuführen. Zu dieser raschen Reduzierung der irischen Schuldenquote haben in erster Linie die erheblichen Haushaltseinsparungen gegen Ende des vergangenen Jahrzehnts beigetragen, die seither nicht wieder rückgängig gemacht wurden, sowie das hohe reale BIP-Wachstum der letzten Jahre.

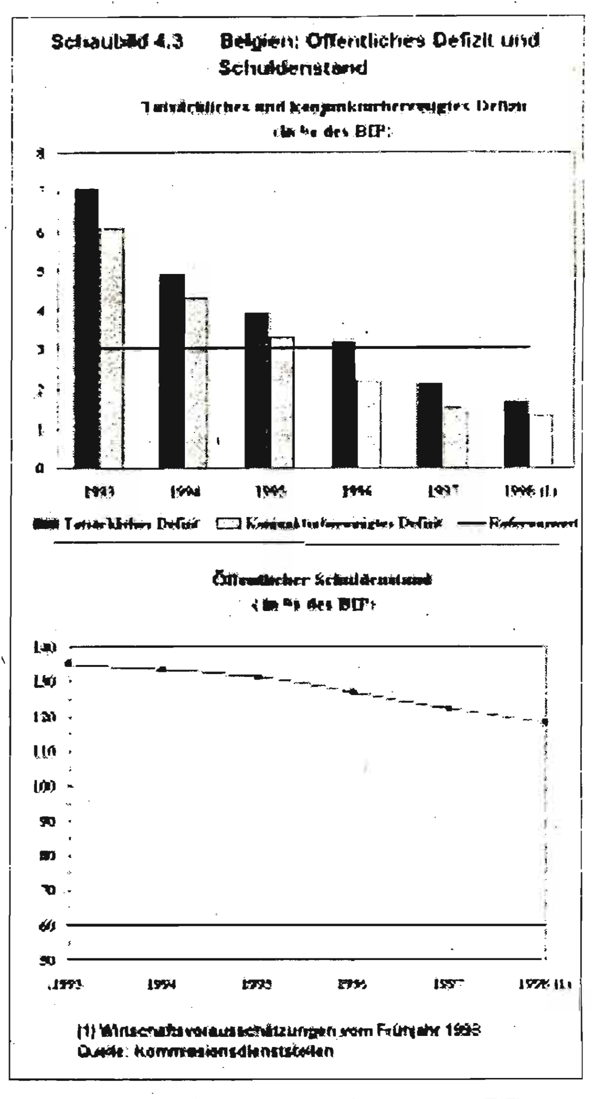
4.4. Mitgliedstaaten, für die nach Einschätzung der Kommission die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufgehoben werden kann

Aus den vorstehenden Ausführungen dieses Kapitels wird ersichtlich, daß sich die Haushaltslage der fünf Mitgliedstaaten, die derzeit nicht Gegenstand einer Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits sind (Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande und Finnland), im Jahr 1997 weiter verbessert hat oder zufriedenstellend geblieben ist und daß dies auch 1998 der Fall sein dürfte. Für die Kommission besteht kein Grund, für eines dieser fünf Länder das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit erneut einzuleiten.

Griechenland hat seit Beginn der neunziger Jahre beträchtliche Fortschritte bei der Reduzierung seiner erheblichen Haushaltsungleichgewichte erzielt. Es hat das öffentliche Defizit von fast 14 % des BIP im Jahr 1993 auf 4,0 % im Jahr 1997 zurückgeführt und dürfte es 1998 auf 2,2 % senken; die hohe und tendenziell stark steigende öffentliche Schuldenquote wurde stabilisiert und 1997 erstmals reduziert, als sie um 2,9 Prozentpunkte auf 108,7 % des BIP sank. Doch hält die Kommission die bisher erreichte Haushaltskorrektur für unzureichend, um in diesem Jahr die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Griechenland zu empfehlen.

Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich, die derzeit noch Gegenstand einer Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits sind, haben nach Ansicht der Kommission das übermäßige Defizit korrigiert, so daß sie dem Rat empfiehlt, die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits für diese Mitgliedstaaten aufzuheben. Wie weit die Haushaltskorrektur in diesen Ländern gediehen ist, wird im folgenden näher untersucht.

4.4.1. *Belgien*



Zu Beginn der zweiten Stufe wies Belgien keine zufriedenstellende Haushaltslage auf. Infolge ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen und trotz erheblicher Anpassungsmaßnahmen belief sich das öffentliche Defizit 1993 auf 7,1 % des BIP, und die öffentliche Schuldenquote erreichte 135,2 % des BIP.

Seit 1993 hat die belgische Regierung im Rahmen von zwei Konvergenzprogrammen erhebliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen, um die Haushaltsungleichgewichte zu korrigieren und das Land auf die Teilnahme an der dritten WWU-Stufe vorzubereiten. Seit 1993 sind nennenswerte Anpassungsmaßnahmen getroffen worden, durch die das öffentliche Defizit in den folgenden Jahren kontinuierlich bis auf 2,1 % des BIP im Jahr 1997 zurückgeführt wurde. Diese erhebliche Reduzierung des öffentlichen Defizits resultierte aus den hohen Primärüberschüssen und geringeren Zinszahlungen.

Der Haushaltsplan für 1993 beinhaltete einen mehrjährigen Maßnahmenplan und eine zweifache Zielsetzung, nämlich die Primärausgaben real unverändert zu halten und den Anteil der Einnahmen am BIP zu stabilisieren. Im November 1993 wurden im Rahmen des Globalplans für Arbeitsbeschaffung, Wettbewerbsfähigkeit und soziale Sicherheit neue Sparmaßnahmen verabschiedet, die die Einführung neuer Steuern, aber auch Ausgabenkürzungen im Sozialversicherungsbereich, insbesondere die Begrenzung des realen jährlichen Kostenanstiegs im Gesundheitswesen auf 1,5 %, beinhalteten. Generell beruhten die Haushaltskonsolidierungsanstrengungen während der durch das erste Konvergenzprogramm abgedeckten Periode 1993-96 in erster Linie auf Einnahmensteigerungen.

Im Rahmen des Haushaltsplans für 1997 wurden weitere restriktive Maßnahmen verabschiedet, die in Kombination mit einer günstigeren Wirtschaftsentwicklung eine Reduzierung des öffentlichen Defizits von 3,2 % des BIP im Jahr 1996 auf 2,1 % im Jahr 1997 bewirkten. Diese Maßnahmen beinhalteten Einnahmensteigerungen, aber auch beträchtliche Kürzungen bei den Primärausgaben der Föderalregierung und im Sozialversicherungsbereich. Die im Haushaltsplan für 1997 vorgesehenen Maßnahmen sollen in den kommenden Jahren weitere Ergebnisse zeitigen. Insbesondere wird erwartet, daß sich die Maßnahmen im Bereich der Renten und Familienzulagen mittelfristig verstärkt auswirken. Mit diesem Maßnahmenpaket wurde angestrebt, den Primärüberschuß der konsolidierten Konten der Föderalregierung und der Sozialversicherung von 5,1 % des BIP im Jahr 1996 auf 5,3 % im Jahr 1997 zu steigern. Da die Konjunkturbedingungen weiterhin negative Rückwirkungen auf den öffentlichen Haushalt hatten, blieb das konjunkturbereinigte Defizit unter dem tatsächlichen Defizit und sank weiter auf einen niedrigen Stand ab (vgl. Schaubild 4.3).

Für 1998 prognostizieren die Kommissionsdienststellen einen weiteren Rückgang des Defizits auf 1,7 % des BIP. Das zweite Konvergenzprogramm, das im Januar 1997 vorgelegt wurde und den Zeitraum 1997-2000 betraf, sah eine weitere Reduzierung des öffentlichen Defizits auf 1,4 % des BIP bis zum Jahr 2000 vor und hielt an dem Zwischenziel fest, den Primärüberschuß der konsolidierten Konten der Föderalregierung und der Sozialversicherung im Vorausschätzungszeitraum auf dem Stand von 5,3 % des BIP zu halten. Es wird damit gerechnet, daß sich die rückläufige Entwicklung der Zinszahlungen im Verhältnis zum BIP infolge der derzeit niedrigen Zinsen und der weiter abnehmenden öffentlichen Schuldenquote in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich um 13,0 Prozentpunkte von 135,2 % des BIP im Jahr 1993 auf 122,2 % im Jahr 1997 (vgl. Tabelle 4.9). Dieses Ergebnis entsprach dem Ziel der Regierung, die Schuldenquote in diesem Zeitraum um mindestens 10 Prozentpunkte des BIP zurückzuführen. Diese Senkung der Schuldenquote ist das Ergebnis einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierungspolitik, die den Primärüberschuß in der zweiten Stufe bei über 5 % des BIP hielt. Im Zeitraum 1996-97 wurden auf die Reduzierung der öffentlichen Schuldenquote ausgerichtete Finanztransaktionen im Umfang von rund 4 % des BIP abgewickelt, die folgendes umfassen: Einnahmen aus Goldverkäufen der Zentralbank, Erhöhung des öffentlichen Bestands an öffentlichen Schuldtiteln und Privatisierungserlöse.

Im Zeitraum 1997 bis 2000, auf den sich das Konvergenzprogramm vom Januar 1997 bezieht, plant die belgische Regierung, den öffentlichen Schuldenstand im Verhältnis zum BIP weiter zurückzuführen, und zwar je nach Wirtschaftslage um 6 bis 10 Prozentpunkte des BIP. Die belgische Regierung hat vor kurzem ihre zuvor bereits im Konvergenzbericht 1997 verkündete feste Absicht bekräftigt, den Primärüberschuß des Gesamtstaates mittelfristig auf dem hohen Stand von 6 % des BIP zu halten. Zudem ist es der belgischen Regierung in den letzten Jahren gelungen, das Zins- und Wechselkursrisiko der Staatsschulden zu verringern und deren durchschnittliche Laufzeit zu verlängern.

Seit 1993 ist das öffentliche Defizit in Belgien erheblich und laufend zurückgegangen, bis es 1997 unterhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP lag. Für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang des Defizits gerechnet. Der öffentliche Schuldenstand befindet sich immer noch auf einem sehr hohen Niveau, hat sich jedoch seit 1993 Jahr für Jahr rückläufig entwickelt. Sofern der Primärüberschuß hoch bleibt, dürfte die öffentliche Schuldenquote angesichts der erwarteten günstigen Wachstumsbedingungen im Jahr 1998 und in den Jahren danach weiter zurückgehen. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß in Belgien kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien.

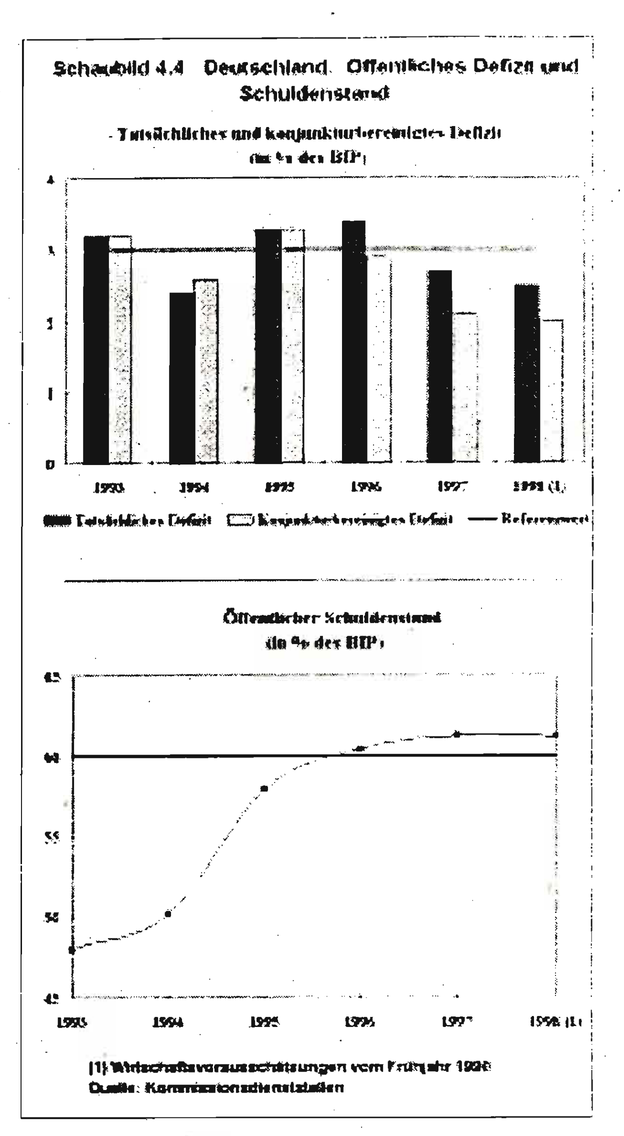
Tabelle 4.9 Belgien: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	6,2	-1,7	-2,2	-4,3	-4,7	-4,2
- Beitrag des Primärsaldos	-3,6	-5,1	-5,1	-5,3	-5,8	-6,0
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	7,4	3,9	4,1	4,6	2,7	2,7
- Bestands-Stromanpassung	2,3	-0,4	-1,3	-3,6	-1,5	-0,9
Öffentliche Schuldenquote	135,2	133,5	131,3	126,9	122,2	118,1

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

4.4.2. Deutschland

Verglichen mit den meisten anderen Mitgliedstaaten hatte Deutschland zu Beginn der zweiten Stufe eine relativ günstige Haushaltslage zu verzeichnen. Trotz der Rezession belief sich das öffentliche Defizit 1993 nur auf 3,2 % des BIP, und die Haushaltsentwicklung fiel 1994, als das Defizit auf 2,4 % des BIP sank, sogar besser aus als erwartet. Doch verschlechterten sich 1995 und 1996 die Haushaltsergebnisse mit einem Defizit von 3,3 % des BIP im Jahr 1995 und von 3,4 % im Jahr 1996 und überschritten damit die von der Regierung ursprünglich angepeilten Werte.



Die Steuereinnahmen wurden im Laufe der Jahre 1995 und 1996 mehrmals zu hoch veranschlagt, da das nominale BIP-Wachstum in beiden Jahren geringer ausfiel als erwartet. Außerdem hatten wiederholte Änderungen verschiedener Steuervorschriften in den Jahren zuvor die Schätzung der Steuereinnahmen erschwert. 1995 trat eine unerwartete Verschlechterung des Sozialversicherungssaldos ein, während die weitere Verschlechterung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos im Jahr 1996 fast ausschließlich auf das gestiegene Defizit des Bundeshaushalts zurückzuführen war.

Die Verschlechterung der Haushaltslage setzte sich 1997 nicht mehr fort, als das Defizit auf 2,7 % des BIP zurückgeführt wurde. Insbesondere die Haushaltsausgaben hatte man 1997 gut im Griff: Die Aufwendungen im Sozialversicherungsbereich sowie für die Personal- und Verwaltungskosten im öffentlichen Sektor stabilisierten sich praktisch, und die Übertragungen an Unternehmen sowie die öffentlichen Investitionen wurden weiter reduziert. Mitte des Jahres wurde eine Haushaltssperre beschlossen - wodurch die Kontrolle des Finanzministers über große Ausgabenposten verstärkt wurde -, die gegen Ende des Jahres noch verschärft wurde. Der starke Anstieg der Arbeitslosigkeit im Jahr 1997 wirkte sich offensichtlich weniger stark auf das Defizit aus als erwartet, da er zum Teil aus der geringeren Teilnahme an staatlich finanzierten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den neuen Ländern resultierte. Die Zinszahlungen der Sonderfonds zur Verwaltung der vereinigungsbedingten Schulden - wie des *Fonds "Deutsche Einheit"* oder des *Erblastentilgungsfonds* - fielen ebenfalls geringer aus als erwartet. Es waren allerdings wieder beträchtliche unvorhergesehene Einnahmenausfälle zu verzeichnen, die zum Teil auf die unerwartet hohe Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen durch Privatpersonen und Unternehmen zurückzuführen waren.

Im überwiegenden Teil des Prüfungszeitraums wirkten sich die Konjunkturbedingungen negativ auf das öffentliche Defizit aus. Doch ist die deutliche Verschlechterung der Defizitquote im Jahr 1995 nur in begrenztem Maße der verschlechterten Wirtschaftslage zuzuschreiben (vgl. Schaubild 4.4). Die rückläufige Entwicklung des öffentlichen Defizits von 1996 bis 1997 war dagegen auf eine diskretionäre, restriktive Haushaltspolitik zurückzuführen, da der Konjunktureinfluß auf den Haushalt praktisch unverändert blieb.

Um die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung mit den ESVG-1979-Regeln in Einklang zu bringen, wurden die öffentlichen Krankenhäuser 1997 statistisch aus dem Staatssektor ausgegliedert, so daß das öffentliche Defizit sowohl 1996 als auch 1997 um jeweils rund 0,1 Prozentpunkt des BIP und in den Jahren zuvor sogar noch stärker nach unten revidiert werden konnte.

Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen wird das Defizit 1998 weiter auf 2,5 % des BIP sinken. Die Übertragungen an Unternehmen sowie die öffentlichen Investitionen sollten unter Kontrolle bleiben, während die Übertragungen an private Haushalte und der Staatsverbrauch leicht zunehmen könnten. Der MwSt-Regelsatz wird im April 1998 von 15 % auf 16 % angehoben - die Erlöse sollen zur Deckung der Fehlbeträge in der gesetzlichen Rentenversicherung verwandt werden. Die Konsequenzen der Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 % auf 5,5 % dürften gering bleiben. Das konjunkturbereinigte Defizit wird 1998 weiter unter dem tatsächlichen Defizit liegen.

In dem im Januar 1997 vorgelegten revidierten deutschen Konvergenzprogramm wurde eine weitere schrittweise Reduzierung des öffentlichen Defizits im Zeitraum 1998-2000 auf 1½ % des BIP bis zum Jahr 2000 prognostiziert. Die von der Regierung verfolgte Haushaltsstrategie besteht - wie in dem Programm dargelegt - in einer Senkung der Ausgaben-, Steuer- und Sozialbeitragsquoten und einer gleichzeitigen Rückführung des öffentlichen Defizits. Ziel ist es, die Ausgabenquote bis zum Jahr 2000 auf den vor der Wiedervereinigung erreichten Stand von 46 % des BIP zurückzuführen. Um dies zu erreichen, sollte das Wachstum der gesamtstaatlichen Nominalausgaben mindestens 2 Prozentpunkte unter dem projizierten jährlichen Nominalwachstum des BIP gehalten werden.

Die öffentliche Schuldenquote stieg im Zeitraum 1993-97 um über 13 Prozentpunkte - von 48,0 % des BIP im Jahr 1993 auf 61,3 % im Jahr 1997. Diese Zunahme der öffentlichen Verschuldung ist zu einem erheblichen Teil auf die Übernahme der Schulden der Deutschen Bundesbahn - im Umfang von 2,0 % des BIP - im Jahr 1994 durch den deutschen Staat sowie die Übernahme der einigungsbedingten Verbindlichkeiten der *Treuhandanstalt* und ostdeutscher Wohnungsbaugesellschaften im Jahr 1995 - im Umfang von 6,6 % des BIP - zurückzuführen.

Der öffentliche Schuldenstand stieg 1996 erstmals knapp über den Referenzwert von 60 % des BIP und erhöhte sich - in abnehmendem Tempo - 1997 weiter. Der Primärüberschuß war 1997 nicht groß genug, um die Schuldenquote auf einen Abwärtspfad zu bringen, wenngleich die mit der Übernahme weiterer Schulden ostdeutscher Stellen - in Höhe von 0,3 % des BIP - und der Erhöhung der finanziellen Aktiva der Sozialversicherungsfonds verbundene Zunahme der Staatsschulden durch Privatisierungserlöse und andere Operationen mehr als ausgeglichen wurde (vgl. Tabelle 4.10).

Die Zunahme der Schuldenquote wird sich 1998 voraussichtlich umkehren: Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen wird die Schuldenquote 1998 um 0,1 Prozentpunkte auf 61,2 % des BIP zurückgeführt werden. Nach dem im Januar 1997 vorgelegten Konvergenzprogramm soll der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum BIP leicht sinken, bis zum Jahr 2000 jedoch immer noch geringfügig über der 60 %-Marke liegen.

Das außergewöhnliche Ereignis der deutschen Einigung im Jahr 1990 hat nach wie vor tiefgreifende Auswirkungen nicht nur auf die deutsche Wirtschaft, sondern auch auf die öffentliche Haushaltslage. Durch Finanztransfers aus den alten in die neuen Länder wird der Bundeshaushalt nach wie vor stark belastet: Im Zeitraum 1991-97 beliefen sich die jährlichen Nettotransferzahlungen auf rund 4 % des BIP. Auch die Zinszahlungen für die einigungsbedingten Verbindlichkeiten hatten - mit rund 0,6 % des BIP im Jahr 1997 - erhebliche negative Auswirkungen auf das öffentliche Defizit und führten wiederum zu einer höheren öffentlichen Schuldenquote, als ansonsten der Fall gewesen wäre. Diese Haushaltskosten der Vereinigung erklären die öffentlichen Defizite der letzten Jahre. Ohne die Einbeziehung der einigungsbedingten Verbindlichkeiten wäre die deutsche Schuldenquote deutlich unter dem Referenzwert von 60 % des BIP geblieben.

Trotz der nach wie vor hohen Haushaltsbelastung infolge der außergewöhnlichen Umstände der deutschen Einigung wurde das öffentliche Defizit in Deutschland im Jahr 1997 unter den Referenzwert abgesenkt. Für 1998 wird eine weiter rückläufige Entwicklung erwartet. Die öffentliche Schuldenquote hat sich in der zweiten Stufe erhöht und überstieg 1996 den Referenzwert von 60 % des BIP. Sie nahm 1997 - wenn auch in abnehmendem Tempo - weiter zu und lag nur geringfügig über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Es wird erwartet, daß sie sich 1998 rückläufig entwickelt und bald wieder unter den Referenzwert absinkt. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß in Deutschland kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Deutschland.

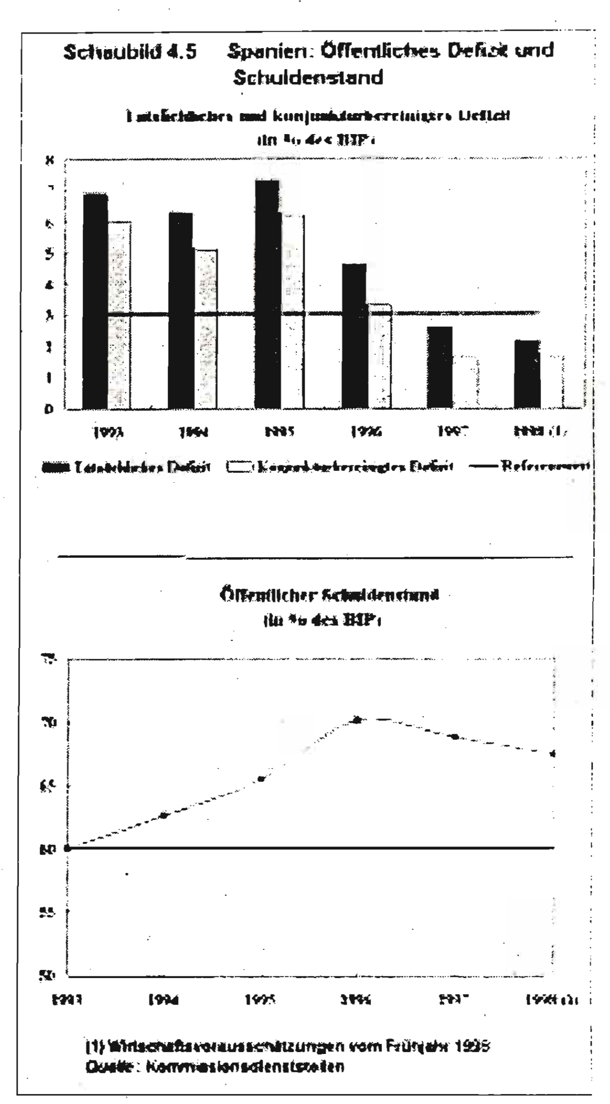
Tabelle 4.10 Deutschland: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	3,9	2,2	7,8	2,4	0,8	-0,1
- Beitrag des Primärsaldos	-0,1	-1,0	-0,5	-0,3	-1,1	-1,2
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	2,1	1,0	1,9	2,3	2,1	1,5
- Bestands-Stromanpassung	1,9	2,2	6,4	0,4	-0,1	-0,4
Öffentliche Schuldenquote	48,0	50,2	58,0	60,4	61,3	61,2

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

4.4.3. Spanien

Die Haushaltslage Spaniens war zu Beginn der zweiten Stufe nicht zufriedenstellend. Infolge der Rezession belief sich das öffentliche Defizit im Jahr 1993 auf 6,9 % des BIP. 1994 wurde das Defizit auf 6,3 % des BIP zurückgeführt, weitete sich jedoch 1995 wieder auf 7,3 % aus. Diese Zunahme war zum Teil darauf zurückzuführen, daß 1996 eine Reihe nicht erfaßter Operationen aus dem Jahr 1995 offengelegt wurden. 1996 und 1997 erfolgten umfangreiche Haushaltsanpassungen. Der stärkste Defizitabbau vollzog sich 1996, als das Defizit auf 4,6 % des BIP gesenkt wurde. Im Jahr 1997 wurde die Haushaltsanpassung fortgesetzt und das Defizit auf 2,6 % des BIP zurückgeführt.



Die Haushaltsanpassung wurde durch eine restriktive Ausgabenpolitik herbeigeführt. Die starke Verringerung der Haushaltsungleichgewichte war 1996 keinesfalls auf die konjunkturelle Komponente zurückzuführen und wurde 1997 nur geringfügig von den günstigen Konjunkturbedingungen unterstützt (vgl. Schaubild 4.5).

Infolge sinkender Zinszahlungen, der Reduzierung der laufenden Übertragungen an Unternehmen und der geringen Zunahme des öffentlichen Verbrauchs nahmen die laufenden öffentlichen Ausgaben im Jahr 1996 langsamer zu als das nominale BIP. Sowohl öffentliche Investitionen als auch Vermögensübertragungen wurden stark eingeschränkt. Außerdem stiegen im Jahr 1996 die Einnahmen schneller als das nominale BIP, insbesondere aufgrund höherer Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen und der Anhebung der Verbrauchsteuern. Der Primärsaldo verwandelte sich 1996 in einen geringfügigen Überschuß.

1997 wurde der Defizitabbau in erster Linie durch diskretionäre Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben erzielt, die auf dem Einfrieren der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst sowie der Begrenzung der Käufe von Waren und Dienstleistungen und der Investitionsausgaben beruhten. Die Auswirkungen der Erhöhung der Staatsschuld im Jahr 1996 auf die Zinszahlungen wurden durch die stark rückläufige Entwicklung der Zinssätze weitgehend kompensiert. Außerdem trugen die durch starkes Wachstum begünstigten hohen Steuereinnahmen zur Reduzierung des Defizits bei.

Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen wird sich das öffentliche Defizit im Jahr 1998 auf 2,2 % des BIP belaufen. Diese Reduzierung ergibt sich aus der Begrenzung der Zunahme der Sozialversicherungsausgaben, der Zinszahlungen und des öffentlichen Verbrauchs. Bedingt u.a. durch eine zusätzliche Erhöhung der indirekten Steuern, insbesondere der Verbrauchsteuern, werden die Gesamteinnahmen den Prognosen zufolge ebenso stark wachsen wie das nominale BIP. Die öffentlichen Investitionen sollen dagegen rascher zunehmen als das nominale BIP.

Im spanischen Konvergenzprogramm vom April 1997 wird vor dem Hintergrund eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums eine weitere Rückführung des öffentlichen Defizits auf 1,6 % des BIP bis zum Jahr 2000 angestrebt. Die Regierung hat bis zum Jahr 2000 eine Reduzierung der Ausgaben im Verhältnis zum BIP um 1,8 Prozentpunkte auf 41,9 % des BIP zugesagt, während die Einnahmen im Verhältnis zum BIP nur geringfügig sinken sollen. Bei der Senkung der öffentlichen Ausgaben liegt der Schwerpunkt - als Ergebnis der intensiven Anstrengungen zur Drosselung des öffentlichen Verbrauchs, aber auch der gesunkenen Schuldendienstbelastung - auf den laufenden Ausgaben, während die öffentlichen Investitionen rascher zunehmen dürften als das nominale BIP. Zur Rückführung des öffentlichen Defizits sollen alle Ebenen des Gesamtstaats beitragen. In diesem Zusammenhang haben der Zentralstaat und die Autonomen Regionen in Anlehnung an den Stabilitäts- und Wachstumspakt eine Vereinbarung getroffen, in der die Haushaltsdefizite der Regionalregierungen plafondiert werden.

Die öffentliche Schuldenquote erhöhte sich um 10,1 Prozentpunkte von 60,0 % des BIP im Jahr 1993 auf 70,1 % im Jahr 1996. 1996 war die Zunahme der öffentlichen Schuldenquote in erster Linie auf Bestands-Stromanpassungen zurückzuführen (vgl. Tabelle 4.11), die von folgenden Einflußfaktoren ausgingen: der Ausgabe eines höheren als des unbedingt erforderlichen Volumens von Schuldtiteln durch das Finanzministerium aus Portfoliogründen und um die niedrigen Zinssätze von Ende 1996 zu nutzen, sowie der notwendigen Finanzierung der Mitte 1996 festgestellten ungedeckten Verbindlichkeiten.

1997 kam der Aufwärtstrend der öffentlichen Schuldenquote zum Stillstand, die um 1,3 Prozentpunkte auf 68,8 % des BIP sank. Diese Verbesserung erklärt sich aus einer weiteren Zunahme des Primärüberschusses und der negativen Bestands-Stromanpassung, für die in erster Linie die Privatisierungserlöse verantwortlich waren. Die Reduzierung der Schuldenquote soll sich den Prognosen zufolge 1998 insbesondere wegen der erwarteten weiteren Verbesserung des Primärüberschusses und des kräftigen Wirtschaftswachstums fortsetzen. Nach den Projektionen des Konvergenzprogramms wird die Reduzierung des öffentlichen Defizits zu einem kontinuierlichen Rückgang der Schuldenquote auf rund 65 % des BIP bis zum Jahr 2000 führen.

In Spanien ist das öffentliche Defizit seit 1995 erheblich zurückgeführt worden und bis 1997 unter den Referenzwert abgesunken. Für 1998 wird mit einer weiteren Verringerung des Defizits gerechnet. Der öffentliche Schuldenstand, der sich bis 1996 ausweitete, hat sich 1997 erstmals verringert. Vor dem Hintergrund des erwarteten kräftigen Wirtschaftswachstums und niedriger Zinssätze wird jedoch für die kommenden Jahre mit einer weiter rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote gerechnet. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß in Spanien kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Spanien.

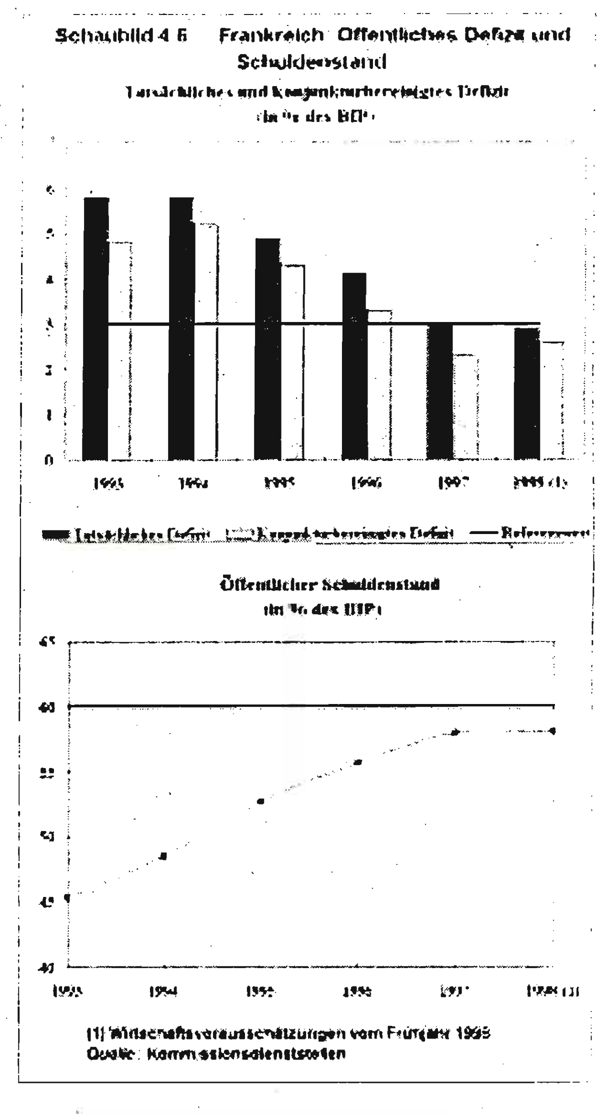
Tabelle 4.11 Spanien: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	12,0	2,6	2,9	4,6	-1,3	-1,4
- Beitrag des Primärsaldos	1,7	1,5	1,8	-0,5	-1,9	-2,1
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	3,7	1,3	1,1	1,7	0,7	0,3
- Bestands-Stromanpassung	6,6	-0,2	0,0	3,4	-0,1	0,4
Öffentliche Schuldenquote	60,0	62,6	65,5	70,1	68,8	67,4

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

4.4.4. Frankreich

Frankreich hatte zu Beginn der zweiten Stufe eine ungünstige Haushaltslage zu verzeichnen. Vor allem infolge der Rezession erreichte das öffentliche Defizit im Jahr 1993 einen Höchststand von 5,8 % des BIP. 1994 verharrte das öffentliche Defizit auf dem Vorjahresstand, zum Teil infolge des Forderungsverzichts gegenüber ehemaligen Kolonien, durch den sich das Defizit um 0,3 % des BIP erhöhte. In den Jahren 1995 und 1996 wurden deutliche Haushaltskonsolidierungsfortschritte erzielt; so verringerte sich das öffentliche Defizit entsprechend den Zielen der Regierung 1995 auf 4,9 % und 1996 auf 4,1 % des BIP. Das öffentliche Defizit sank 1997 weiter auf 3,0 % des BIP.



Der Defizitabbau in der zweiten Stufe ist weitgehend diskretionären Maßnahmen zuzuschreiben; konjunkturelle Faktoren trugen nur wenig zur Haushaltsanpassung bei (vgl. Schaubild 4.6). 1994 wurden die günstigen Auswirkungen der Konjunkturbelebung auf das Defizit durch die Konjunkturförderungsmaßnahmen (insbesondere die Einkommensteuersenkung und die Erhöhung des Schuljahranfanggeldes auf das Vierfache) wettgemacht. Seit 1995 wurde das konjunkturbereinigte Defizit jedoch deutlich zurückgeführt. Die Anpassung erfolgte über Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen. Die seit 1995 eingeführten diskretionären Maßnahmen und Reformen schufen die Grundlagen für eine allmähliche und dauerhafte Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in den darauffolgenden Jahren. Zum einen legte die Regierung den Schwerpunkt auf die Kontrolle der öffentlichen Ausgaben als Mittel zur Reduzierung des Defizits und mit dem Ziel, den Aufwärtstrend der öffentlichen Ausgaben im Verhältnis zum BIP umzukehren; außerdem wurden verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Ausgaben des Zentralstaates und der lokalen Gebietskörperschaften getroffen. Zum anderen hat die Regierung im Jahr 1996 das Sozialversicherungssystem umfassend reformiert, um die Konten der Sozialversicherung wieder dauerhaft auszugleichen. Zur Erreichung der Defizitziele wurden die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben durch Steuererhöhungen ergänzt. Um die Steuerbelastung der Wirtschaft zu verringern, wurde mit der Reform des Einkommensteuersystems begonnen, und die Arbeitnehmerbeiträge zur Krankenversicherung wurden durch die Verlagerung der Finanzierung der Krankenversicherung von den Lohneinkommen auf ein breites Spektrum von Einkommen allmählich verringert.

Der Defizitabbau des Jahres 1997 resultierte zum Teil aus der straffen Kontrolle der Staatsausgaben und Maßnahmen zur Konsolidierung der Sozialversicherungskonten. Im Laufe des Jahres 1997 führte die Regierung, nachdem die Prüfung der öffentlichen Finanzen eine erhebliche Zielverfehlung beim öffentlichen Haushaltsdefizit ergeben hatte, zusätzliche Anpassungsmaßnahmen im Umfang von 0,4 % des BIP ein. Durch diese Korrekturmaßnahmen und die Begrenzung der Ausgaben wurde das Defizit des Staatshaushalts unter das angestrebte Niveau zurückgeführt. Außerdem wurde im Jahr 1997 die vom Parlament festgesetzte strenge Vorgabe für die Zunahme der Gesundheitsausgaben eingehalten. Darüber hinaus war der Defizitrückgang von 1996 auf 1997 fast zur Hälfte der einmaligen Zahlung der *France Télécom* an einen Fonds des Zentralstaats in Höhe von 0,5 % des BIP zu verdanken.

Seit 1996 wurden verschiedene statistische Änderungen eingeführt, vor allem, um die französische volkswirtschaftliche Gesamtrechnung mit den ESVG-1979-Regeln in Einklang zu bringen. Durch diese Veränderungen wurde ein Defizitabbau von jährlich zwischen 0,2 % und 0,5 % des BIP erreicht. Sie bestehen in einer veränderten Verbuchung bestimmter Bilanzposten wie der *coupons courus* und der *obligations linéaires* sowie der korrekten Behandlung der Ausgaben der öffentlichen Krankenhäuser und der Subventionen an die Luftfahrtindustrie.

Das öffentliche Defizit wird nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen geringfügig auf 2,9 % des BIP im Jahr 1998 sinken. Dazu muß die einmalige Übertragung der *France Télécom* 1998 durch dauerhaftere Maßnahmen ersetzt werden. Aus dem Staatshaushalt und dem Gesetz zur Finanzierung der Sozialversicherung im Jahr 1998 läßt sich unmißverständlich ablesen, daß die Regierung der Haushaltskonsolidierung verpflichtet ist. Im Haushaltsentwurf für 1998 sind die realen Ausgaben konstant gehalten und neue steuerliche Maßnahmen im Umfang von 0,15 % des BIP vorgesehen. Was das Sozialversicherungssystem anbelangt, so hat das Parlament die Erhöhung der Gesundheitsausgaben auf 2,2 % im Jahr 1998 begrenzt, und die Regierung hat ergänzende Anpassungsmaßnahmen im Umfang von 0,2 % des BIP getroffen. Außerdem beabsichtigt die Regierung, mit der im Jahr 1996 begonnenen Umsetzung der Gesundheitsreform fortzufahren und so die Konten der Sozialversicherung 1999 wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Während der zweiten Stufe ist die öffentliche Schuldenquote kontinuierlich, wenn auch in abnehmendem Tempo - von 45,3 % des BIP 1993 auf 58,0 % im Jahr 1997 - gestiegen, blieb jedoch unter dem Referenzwert von 60 % des BIP (vgl. Tabelle 4.12).

Seit 1994 ist das öffentliche Defizit in Frankreich erheblich zurückgegangen und erreichte 1997 einen Wert, der dem Referenzwert entspricht. Für 1998 wird mit einer weiteren geringfügigen Rückführung des Defizits gerechnet. Die öffentliche Schuldenquote hat sich erhöht, bleibt jedoch unter dem Referenzwert von 60 % des BIP. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß in Frankreich kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich.

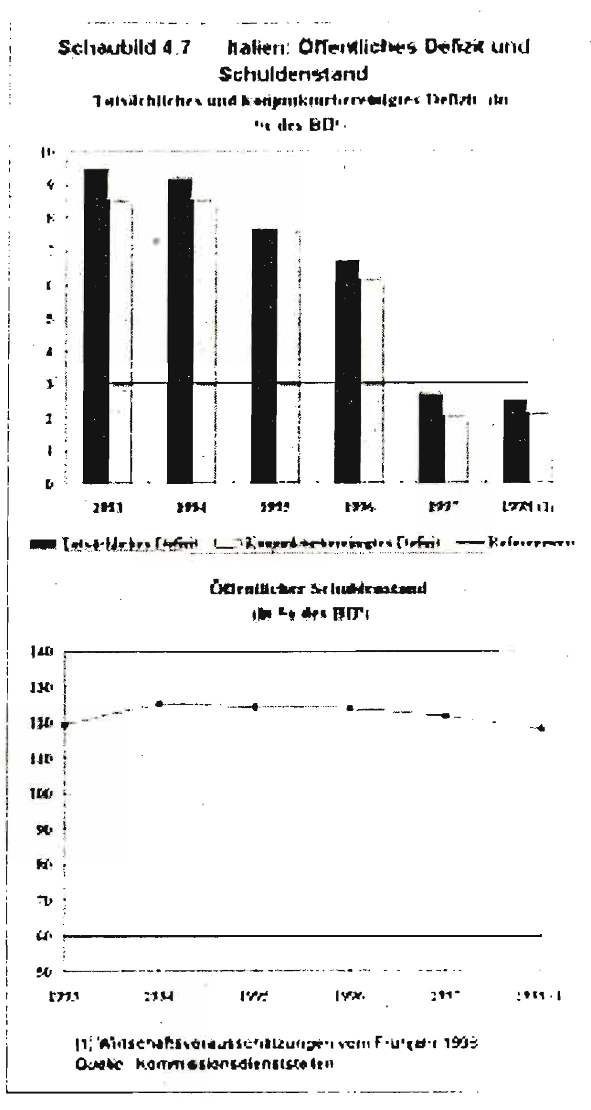
Tabelle 4.12 Frankreich: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	5,5	3,2	4,2	2,9	2,4	0,0
- Beitrag des Primärsaldos	2,4	2,2	1,1	0,3	-0,6	-0,7
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	3,0	1,7	2,1	2,4	1,8	1,1
- Bestands-Stromanpassung	0,2	-0,7	1,0	0,2	1,2	-0,4
Öffentliche Schuldenquote	45,3	48,5	52,7	55,7	58,0	58,1

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

4.4.5. Italien

Italiens Haushaltslage war bei Eintritt in die zweite Stufe der WWU nicht zufriedenstellend. Trotz strenger Sparmaßnahmen belief sich das Defizit infolge der Rezession 1993 auf 9,5 % des BIP. Durch den Zinsschub, der den Austritt der Lira aus dem WKM im September 1992 begleitete, schwollen die öffentlichen Zinszahlungen auf ein beispiellos hohes Niveau an. Die Konsolidierungsanstrengungen ließen 1994 nach, als die 1993 eingeführten Maßnahmen, die für den drastischen Anstieg der Steuerbelastung verantwortlich waren, nicht für das Jahr 1994 verlängert wurden und die Einnahmen im Verhältnis zum BIP sanken. Doch ermöglichten die besseren Wachstumsbedingungen eine weitere geringfügige Senkung des Defizits im Jahr 1994 auf 9,2 % des BIP.



1995 wurde der Haushaltskonsolidierungskurs - unterstützt durch ein lebhaftes Wirtschaftswachstum - wieder aufgenommen, und das Defizit sank auf 7,7 % des BIP. Diese rückläufige Entwicklung wurde gänzlich durch eine Senkung der Primärausgaben erreicht. Im selben Jahr wurde eine umfassende Rentenreform verabschiedet, um das bisherige einkommensbezogene durch ein beitragsgestütztes System zu ersetzen. In vollem Umfang gilt das neue System jedoch nur für Personen, die neu in den Arbeitsmarkt eintreten, so daß es erst langfristig voll zum Tragen kommen wird. Die Reduzierung der Schuldendienstbelastung der öffentlichen Hand und die Einnahmensteigerungen, durch die die zuvor verzeichnete rückläufige Entwicklung teilweise wieder wettgemacht wurde, spielten eine wichtige Rolle für die weitere Rückführung des Defizits auf 6,7 % des BIP im Jahr 1996.

Die weitreichendste Haushaltskonsolidierung wurde jedoch 1997 erreicht, als das Defizit um nicht weniger als 4,0 Prozentpunkte des BIP auf 2,7 % des BIP gesenkt wurde. Die Regierung führte Maßnahmen zur Senkung der Steuerfreibeträge ein, erhöhte die Sozialversicherungsbeiträge und senkte die laufenden Übertragungen sowie die Vermögensübertragungen an Unternehmen. Außerdem wurden einige befristete Maßnahmen - im Umfang von 1,1 % des BIP - eingeführt. Diese zeitlich begrenzten Maßnahmen, wie beispielsweise die Euro-Steuer, konzentrierten sich in der Regel auf die Einnahmenseite. Entscheidend für die Erfüllung der für 1997 angestrebten Haushaltsziele waren die vom Parlament verfügten strikten Begrenzungen des Kassenbudgets, durch die verhindert wurde, daß Ausgabenbewilligungen in liquide Mittel umgewandelt wurden, die den staatlichen Behörden zur Verfügung stehen. Im Ergebnis bauten viele staatliche Stellen ihre ausstehenden Liquiditätsreserven ab, die sie in den Vorjahren angesammelt hatten. Doch nahm der Umfang der nicht abgerufenen Mittel - *residui passivi* - beträchtlich zu. Da diese *residui passivi* auf den Haushalt des Folgejahres übertragen werden können, besteht die Gefahr, daß sie in Zukunft zu Ausgabensteigerungen führen könnten. Solange das Parlament das Kassenbudget weiterhin streng begrenzt, hält sich dieses Risiko in Grenzen. Das Haushaltsgesetz für 1998 legt fest, daß die Liquiditätsbeschränkungen, die 1997 verfügt wurden, in den nächsten drei Jahren aufrechterhalten werden sollen. Durch neue Beschlüsse wurde der ausstehende Bestand der *residui passivi* um 2 Prozentpunkte des BIP verringert. Außerdem beabsichtigt die Regierung, die noch bestehenden *residui passivi* langsam abzubauen, und bereitet derzeit neue Rechtsvorschriften vor, um den Anteil der auf das Folgejahr übertragbaren *residui passivi* zu begrenzen.

Während der zweiten Stufe blieb die Wirtschaftstätigkeit hinter dem Trend zurück, so daß das konjunkturbereinigte Defizit beständig unter dem tatsächlichen Defizit lag (vgl. Schaubild 4.7). Da sich die Konjunkturbedingungen weiterhin negativ auf den Staatshaushalt auswirkten, fiel das konjunkturbereinigte Defizit im Jahr 1997 niedriger aus als das tatsächliche Defizit. Der Beitrag der Konjunktur zur Verbesserung der Haushaltslage blieb gering. Für die Reduzierung der Defizitquote von 9,5 % des BIP im Jahr 1993 auf 2,7 % im Jahr 1997 waren fast ausschließlich Ausgabenkürzungen verantwortlich. Niedrigere Zinszahlungen leisteten den Hauptbeitrag zum Defizitabbau. Der öffentliche Verbrauch sank deutlich, während Produktionssubventionen, Vermögensübertragungen an Unternehmen und die öffentlichen Investitionen ebenfalls reduziert wurden. Auf der anderen Seite blieben die Sozialversicherungsausgaben praktisch unverändert und nahmen die Gesamteinnahmen nur geringfügig zu. Aufgrund dieser Entwicklungen war während der gesamten Periode ein Primärüberschuß zu verzeichnen, der von 2,6 % des BIP im Jahr 1993 auf 6,8 % des BIP im Jahr 1997 anstieg.

Im Jahr 1997 wurden verschiedene statistische Änderungen eingeführt, um die Vereinbarkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung mit den ESVG-1979-Regeln sicherzustellen. Dabei ging es hauptsächlich um die Verbuchung der Zinszahlungen für Postanleihen und die Anerkennung der Verbindlichkeiten der Eisenbahn als Staatsschulden. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Defizitzahlen der Vorjahre reichten von einer Erhöhung des Defizits um 0,1 Prozentpunkte des BIP bis zu einer Senkung um 0,4 Prozentpunkte des BIP.

Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen wird sich das öffentliche Defizit 1998 auf 2,5 % des BIP verringern. In Übereinstimmung mit den im Konvergenzprogramm vom Juni 1997 enthaltenen Planungen wurden für 1998 diskretionäre Maßnahmen im Umfang von 1,2 % des BIP verabschiedet. Neben der Veränderung der Mehrwertsteuersatzstruktur wurde die Rückführung der Übertragungen an öffentliche Einrichtungen beschlossen, und im Rentensystem wurden Anpassungen vorgenommen. Diese überwiegend dauerhaften Maßnahmen ersetzen die einmaligen Maßnahmen aus dem Haushaltsplan für 1997. Außerdem dürften die Zinszahlungen weiter beträchtlich sinken. 1998 werden zwei wichtige Strukturreformen durchgeführt: die Reform des Steuersystems und die Reform des Staatshaushalts. Auch wenn die Rückwirkung dieser Reformen auf die Staatskonten 1998 neutral sein dürfte, sind die mittelfristigen Konsequenzen für den Haushalt - wie die günstigen Auswirkungen auf die Ressourcenallokation und die Effizienz des gesamten Wirtschaftssystems - möglicherweise erheblich. Nach den Projektionen des Konvergenzprogramms soll das öffentliche Defizit bis zum Jahr 2000 weiter auf 1,8 % des BIP zurückgeführt werden. Seit der Verabschiedung des Konvergenzprogrammes hat die italienische Regierung ihre feste Absicht bekanntgegeben, das Defizit bis zum Jahr 2001 weiter auf 1 % des BIP zu senken.

Die öffentliche Schuldenquote, die bereits sehr hoch war, nahm weiter zu und erreichte 1994 einen Höchststand von 124,9 % des BIP. Infolge der hohen Primärüberschüsse der letzten Jahre ist sie seither gesunken. Doch hielt sich die rückläufige Entwicklung der Schuldenquote wegen der hohen Schuldendienstbelastung und in den meisten Jahren ungünstigen Wachstumsbedingungen in engen Grenzen. Die rückläufige Entwicklung der Schuldenquote setzte 1995 ein, dem einzigen Jahr in diesem Zeitraum, in dem ein hohes nominales Wachstum zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 4.13). Die Schuldenquote ging 1996 weiter zurück, als der Primärüberschuß 4,1 % des BIP erreichte, und die Bestands-Stromanpassung trug zu dieser rückläufigen Entwicklung bei. Als der Primärüberschuß 1997 den hohen Stand von 6,8 % des BIP erreichte, ging die Schuldenquote weiter auf 121,6 % des BIP zurück. In dem genannten Jahr war der Primärüberschuß groß genug, um den Schneeballeffekt mehr als auszugleichen. Die Kommissionsdienststellen prognostizierten einen schnelleren Rückgang der Schuldenquote auf 118,1 % des BIP im Jahr 1998, da sich der Primärüberschuß auf einem hohen Stand halten und die Schuldendienstbelastung sinken wird; zudem wird mit einer Belebung des Wirtschaftswachstums gerechnet. Nach dem italienischen Konvergenzprogramm vom Juni 1997 soll sich die rückläufige Entwicklung der Schuldenquote in den kommenden Jahren weiter beschleunigen. Die italienische Regierung hat kürzlich angekündigt, daß sie plant, die Schuldenquote Jahr für Jahr um etwa 3 BIP-Punkte zu verringern, so daß sie bis zum Jahr 2003 auf unter 100% des BIP fällt, und bekräftigte ihre feste Absicht, den Primärüberschuß auf dem erforderlichen hohen Stand zu halten.

In den vergangenen vier Jahren wurde die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstands außerdem durch die Privatisierung staatseigener Unternehmen beeinflußt. Im Jahr 1994 flossen Privatisierungserlöse im Umfang von 0,4 %, 1995 und 1996 von je 0,5 % und 1997 von 0,7 % des BIP in die Staatskasse. Auch für die Jahre 1999-2001 rechnet man mit Privatisierungserlösen in einer Größenordnung von jährlich 0,5-0,75 % des BIP.

In Italien hat seit 1993 in einer generell schwierigen Wirtschaftslage eine durchgreifende Sanierung der öffentlichen Finanzen stattgefunden. Die Anpassung basierte auf einer erheblichen Reduzierung der öffentlichen Ausgaben und hat zu hohen und steigenden Primärüberschüssen geführt. Durch die Inflationsverlangsamung stabilisierte sich die Währung und kam es zu erheblichen Zinssenkungen. Infolge des bisherigen Zinsrückgangs dürfte die Schuldendienstbelastung des Staates in den kommenden Jahren weiter sinken. In Verbindung mit der in den letzten Jahren verfolgten Verlängerung der durchschnittlichen Fristigkeit der Staatsschulden rechtfertigen diese Entwicklungen die Erwartung, daß die öffentlichen Zinszahlungen in Prozent des BIP nicht wieder auf den Stand der jüngsten Vergangenheit klettern werden. In der zweiten WWU-Stufe wurden drei wichtige Strukturreformen beschlossen: die Reform des Rentensystems im Jahr 1995 und die Reformen des Steuersystems und des Staatshaushalts im Jahr 1997. Außerdem wurden in diesem Zeitraum verschiedene bedeutende Privatisierungsmaßnahmen abgeschlossen.

Seit 1993 ist das öffentliche Defizit in Italien sehr stark und laufend zurückgeführt worden und hat 1997 einen Stand erreicht, der unter dem Referenzwert von 3 % des BIP liegt. Für 1998 wird eine weitere Senkung des Defizits prognostiziert. Der öffentliche Schuldenstand ist noch sehr hoch, jedoch seit 1994 Jahr für Jahr gesunken. Der Primärüberschuß hat in den letzten Jahren stark zugenommen und ist seit 1995 so hoch, daß er zur stetigen Reduzierung der Schuldenquote beiträgt. Angesichts des erwarteten weiteren Rückgangs der Schuldendienstbelastung und der Verstärkung des Wirtschaftswachstums wird sich, sofern der Primärüberschuß hoch bleibt, die rückläufige Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote 1998 und in den darauffolgenden Jahren beschleunigen. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß in Italien kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Italien.

Tabelle 4.13 Italien: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	10,4	5,8	-0,7	-0,2	-2,4	-3,5
- Beitrag des Primärsaldos	-2,6	-1,8	-3,7	-4,1	-6,8	-5,5
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	8,8	4,6	1,9	4,1	4,5	2,6
- Bestands-Stromanpassung	4,2	3,1	1,0	-0,2	-0,1	-0,6
Öffentliche Schuldenquote	119,1	124,9	124,2	124,0	121,6	118,1

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

4.4.6. Österreich

Österreichs Haushaltslage verschlechterte sich in den Jahren vor seinem Beitritt zur Europäischen Union beträchtlich: Von 1992 bis 1994 stieg das öffentliche Defizit um 3,0 Prozentpunkte des BIP auf 5 % des BIP im Jahr 1994. Diese budgetäre Fehlentwicklung wurde von der Wachstumsverlangsamung im Jahr 1993 ausgelöst und durch die Einkommensteuerreform des Jahres 1994 weiter verschärft. Als Österreich 1995 der Europäischen Union beitrat, nahm das öffentliche Defizit weiter leicht zu und erreichte einen Höchststand von 5,2 % des BIP.

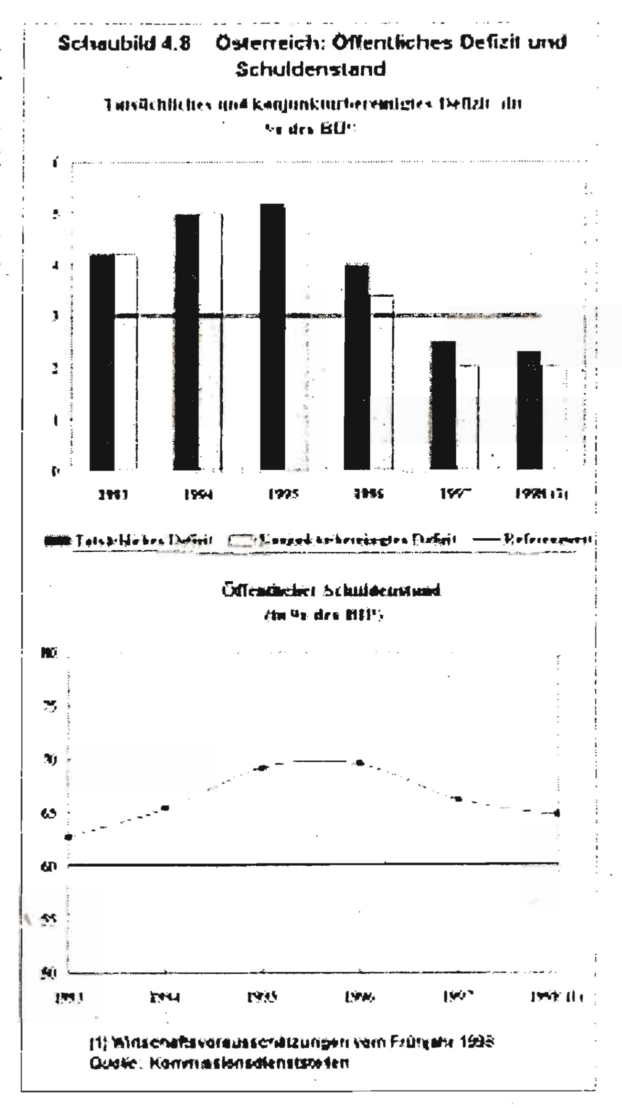


Schaubild 4.8 Österreich: Öffentliches Defizit und Schuldenstand

Zur Korrektur der Haushaltslage unternahm die österreichische Regierung in den Jahren 1996 und 1997 erhebliche Konsolidierungsanstrengungen, durch die das öffentliche Defizit auf 2,5 % des BIP im Jahr 1997 zurückgeführt wurde. Diese Haushaltseinsparungen wurden trotz der Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Jahr 1996 in die Wege geleitet. Im Jahr 1997 belebte sich das Wirtschaftswachstum jedoch. Aufgrund der schlechteren Konjunkturlage zu Beginn der Anpassungsperiode fiel die Verbesserung des konjunkturbereinigten öffentlichen Defizits stärker aus als die Senkung des tatsächlichen Defizits (vgl. Schaubild 4.8).

Das in den österreichischen Bundeshaushalten für 1996-97 enthaltene Sparpaket - das den Rahmen für die Konsolidierungspolitik der Regierung bildete - umfaßte auf der Ausgabenseite Maßnahmen zur strengeren Kontrolle der Arbeitslosenunterstützung, Straffung und Neuordnung der Sozialleistungen, Reduzierung der Anzahl der öffentlichen Bediensteten und Kontrolle ihrer Löhne und Gehälter. Auf der Einnahmenseite beinhalteten die Maßnahmen die Aufhebung von Lohn- und Körperschaftsteuerbefreiungen, eine geringfügige Anhebung des Zinsertragsteuersatzes, der Kfz- und Tabaksteuern sowie die Einführung einer Steuer auf den Verbrauch von Strom und Gas.

Im Haushaltsplan für 1997 waren auch einmalige Maßnahmen enthalten. Der Verkauf von Regierungsgebäuden und der dritten Mobiltelefonlizenz brachte Einnahmen im Umfang von jeweils rund 0,1 % des BIP ein. Die *Postsparkasse* leistete eine einmalige Zahlung an den Staat im Umfang von rund 0,15 % des BIP, und die Regierung übernahm im Gegenzug alle zukünftigen Rentenzahlungen an die Beschäftigten dieses öffentlichen Unternehmens. Außerdem ist die Verbesserung der Haushaltssalden der Länder im Jahr 1997 offensichtlich bis zu einem gewissem Grad auf die Umstellung des Systems der Wohnungsbeihilfen von Zuschüssen auf Darlehen zurückzuführen, wodurch diese Übertragungen nicht mehr in das gesamtstaatliche Defizit einbezogen werden. Die Maßnahmen, die in dem von der Regierung vorgelegten Bundeshaushalt für 1998 sowie in ihrem Haushaltsplan für 1999 vorgesehen sind, weisen jedoch darauf hin, daß die österreichische Regierung die einmaligen Maßnahmen des Jahres 1997 durch Maßnahmen struktureller Art ersetzt.

Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen wird sich das öffentliche Defizit 1998 weiter auf 2,3 % des BIP verringern. In dem aktualisierten Konvergenzprogramm vom Oktober 1997 wird über den Vorausschätzungszeitraum eine weitere geringfügige Reduzierung des öffentlichen Defizits um jährlich 0,2 bis 0,3 Prozentpunkte des BIP angestrebt. Nach den Projektionen des Programms wird das Defizit bis zum Jahr 2000 auf knapp unter 2 % des BIP gesenkt werden.

Infolge der Verschlechterung der Haushaltslage zu Beginn dieses Jahrzehnts überstieg die öffentliche Schuldenquote in Österreich 1993 den Schwellenwert von 60 % des BIP und nahm in den Folgejahren stetig bis auf knapp 70 % des BIP im Jahr 1996 zu. Der Primärsaldo wandelte sich 1996 und 1997 jedoch in einen Überschuß, der 1997 gerade ausreichte, um die Schuldenquote auf einen Abwärtspfad zu bringen (vgl. Tabelle 4.14). Allerdings trugen auch Maßnahmen zur Bestands-Stromanpassung im Umfang von rund 3 % des BIP dazu bei, daß die Schuldenquote im Jahr 1997 erstmals wieder auf 66,1 % des BIP zurückgeführt werden konnte. Diese Maßnahmen umfaßten die Privatisierung mehrerer staatseigener Unternehmen sowie die Ausgliederung der kommunalen Versorgungsbetriebe und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft *Asfinag* aus dem Staatssektor. 1998 sollen gleichartige Maßnahmen einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Schuldenquote leisten.

Nach dem aktualisierten Konvergenzprogramm vom Oktober 1997 soll die Schuldenquote bis zum Jahr 2000 kontinuierlich auf knapp unter 65 % des BIP zurückgeführt werden. Ab 1999 sollen das Wirtschaftswachstum und der fortgesetzte Defizitabbau den Hauptbeitrag zur Senkung der Schuldenquote leisten.

In Österreich hat sich das öffentliche Defizit seit 1995 rückläufig entwickelt und ist 1997 unter den Referenzwert gesunken. Für 1998 wird mit einem weiteren Defizitabbau gerechnet. Die öffentliche Schuldenquote stieg bis 1996 weiter an, wurde jedoch 1997 erstmals zurückgeführt. Angesichts der für die kommenden Jahre erwarteten Belebung des Wirtschaftswachstums wird sich die Haushaltslage den Prognosen zufolge weiter stetig verbessern und die Schuldenquote allmählich sinken. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß in Österreich kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Österreich.

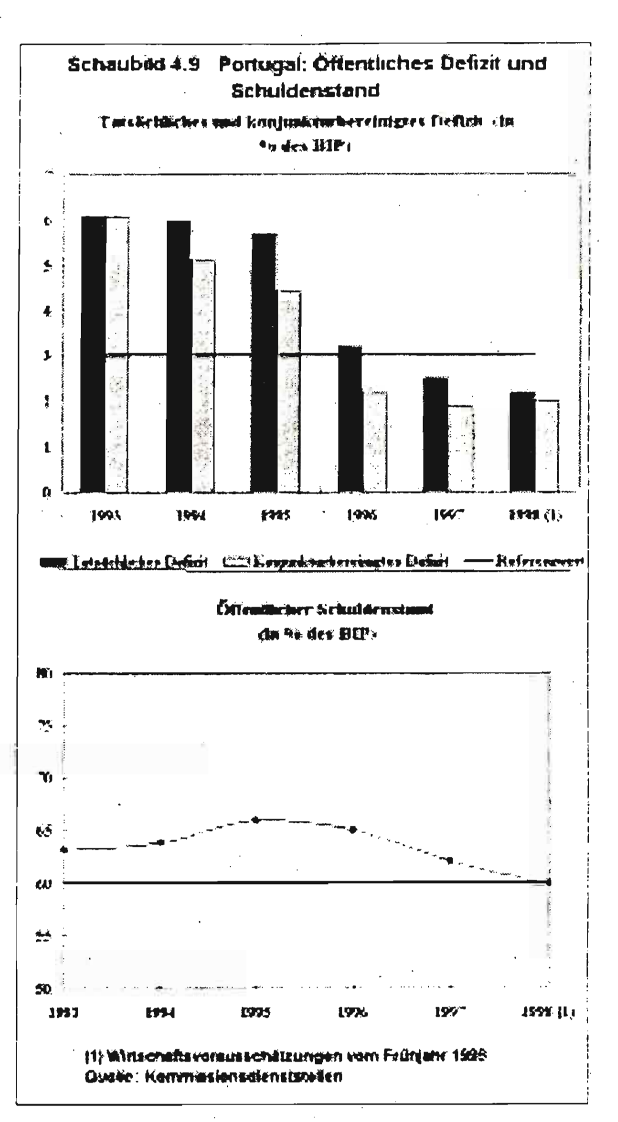
Tabelle 4.14 Österreich: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	4,6	2,7	3,8	0,3	-3,4	-1,4
- Beitrag des Primärsaldos	-0,1	0,9	0,8	-0,4	-1,6	-1,7
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	2,5	0,9	1,7	1,9	1,5	1,2
- Bestands-Stromanpassung	2,3	1,0	1,3	-1,2	-3,2	-1,0
Öffentliche Schuldenquote	62,7	65,4	69,2	69,5	66,1	64,7

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

4.4.7. Portugal

Nach der Rezession von 1993 und der langsamen Erholung der Wirtschaft bis 1995 erreichte das öffentliche Defizit in Portugal 1993 6,1 % des BIP und ging 1995 nur leicht auf 5,7 % des BIP zurück. Im darauffolgenden Jahr wurde das öffentliche Defizit dank der allmählich günstigeren Wirtschaftsbedingungen und der seit 1994 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen auf 3,2 % des BIP zurückgeführt.



Der Anstieg der Staatsausgaben verlangsamte sich 1996, und die Aufwendungen für öffentliche Investitionen, Löhne und Gehälter der öffentlichen Bediensteten sowie Subventionen an Unternehmen blieben weiter eingeschränkt. Die Zinszahlungen sanken 1996 infolge der rückläufigen Zinssätze und eines besseren Schuldenmanagements drastisch. Am meisten trug jedoch die erheblich effizientere Steuererhebung zu der deutlichen Reduzierung des öffentlichen Defizits bei. Seit 1994 wurden Maßnahmen getroffen, um die Sanktionen bei Steuerumgehungen zu verschärfen, Steuerschlupflöcher zu schließen, Steuerrückstände zügiger einzutreiben und die Finanzverwaltung ganz allgemein zu reorganisieren.

Schon in den Jahren 1994 und 1995 wurde eine diskretionäre, restriktive Politik verfolgt, doch sank das tatsächliche Defizit nur geringfügig, da sich die Wirtschaftsbedingungen in diesen Jahren verschlechterten (vgl. Schaubild 4.9). Die erhebliche Rückführung des öffentlichen Defizits im Jahre 1996 wurde hauptsächlich durch zusätzliche Haushaltseinsparungen erreicht, wenngleich auch die günstigeren Konjunkturbedingungen zu diesem Ergebnis beigetragen haben. Seit 1996 übersteigen die öffentlichen Investitionsausgaben das öffentliche Defizit.

Im Jahr 1997 sank das öffentliche Defizit auf 2,5 % des BIP und damit stärker, als ursprünglich erwartet worden war. Der Rückgang des Defizits von 1997 war hauptsächlich dem Wirtschaftswachstum zu verdanken und weniger auf eine weitere strukturelle Konsolidierung zurückzuführen. Der Haushaltsplan 1997 umfaßte ähnliche Maßnahmen wie in den Jahren davor: besseres Schuldenmanagement zur Senkung der Zinszahlungen, Kontrolle der laufenden Primärausgaben und weitere Erhöhungen der Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge infolge besserer Steuererhebungsmethoden. Die im Jahr davor beschlossenen Maßnahmen zur zügigeren Beitreibung von Steuerrückständen führten 1997 zu einem weiteren erheblichen Anstieg des Steueraufkommens, während die Investitionsausgaben des Staates hinter den Haushaltszielen zurückblieben. Dagegen waren die Ausgaben für das Gesundheitswesen letzten Endes höher als erwartet.

Der Pensionsfonds des *Banco Nacional Ultramarino* leistete 1997 eine einmalige Zahlung von 0,3 % des BIP an den Staat; dieser übernahm im Gegenzug künftige Rentenzahlungen für Angestellte dieser staatseigenen Bank.

Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen wird das Defizit 1998 weiter auf 2,2 % des BIP zurückgehen. Die Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge werden dank der effizienteren Finanzverwaltung und Sozialversicherungssysteme weiter kräftig zunehmen, während die Zinszahlungen weiter zurückgehen und die Investitionsausgaben des Staates eingeschränkt bleiben dürften. Das konjunkturbereinigte Defizit dürfte 1998 im großen und ganzen unverändert bleiben; die Haushaltsanpassungsbemühungen werden somit fortgesetzt. Das konjunkturbereinigte Defizit wird nach wie vor niedriger sein als das tatsächliche Defizit.

In dem portugiesischen Konvergenzprogramm vom März 1997 wird ein weiterer schrittweiser Rückgang des öffentlichen Defizits auf 1,5 % des BIP bis zum Jahr 2000 vor dem Hintergrund eines anhaltend kräftigen Wirtschaftswachstums projiziert. Der erwartete Defizitabbau würde zu zwei Dritteln durch den weiteren Rückgang der Zinszahlungen erreicht, der Rest durch eine Eindämmung der laufenden Primärausgaben. In dem Programm wird ein ausdrückliches Ziel für die laufenden Primärausgaben festgesetzt und eine Umschichtung der Staatsausgaben in Richtung vermehrter Ausgaben für soziale Sicherung, Bildungswesen und Investitionen angestrebt.

Nachdem die öffentliche Schuldenquote 1993 auf 63,1 % des BIP stark angestiegen war, bewegte sie sich auch 1994 und 1995 weiter nach oben, bevor sie 1996 erstmals wieder auf 65,0 % des BIP zurückging. Die Schuldenquote sank 1997 erneut um 3,0 Prozentpunkte auf 62,0 % unter dem Einfluß des geringeren öffentlichen Defizits, des höheren BIP-Wachstums und dank der Verwendung größerer Privatisierungserlöse zur Tilgung der Staatsschuld (vgl. Tabelle 4.15).

Die Erlöse aus der Privatisierung öffentlicher Unternehmen im Telekommunikations- und Stromversorgungssektor während des Jahres 1997 wurden zur Tilgung von Staatsschulden in Höhe von beinahe 4 % des BIP während des gleichen Jahres verwendet. Diese schuldensenkenden Maßnahmen wurden jedoch zum Teil durch eine Nettoakkumulation finanzieller Aktiva im Sozialversicherungssektor und einen Anstieg des Wertes in nationaler Währung der auf USD lautenden ausstehenden Schulden im Umfang von zusammengenommen etwa 2 % des BIP ausgeglichen. Die Bestands-Stromanpassung machte folglich 1997 -1,9 % des BIP aus.

Für 1998 wird nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen ein weiterer Rückgang des öffentlichen Schuldenstandes auf 60,0 % des BIP erwartet. Die portugiesische Regierung hat für 1998 Privatisierungserlöse in Höhe von etwa 2 % des BIP eingeplant, die zu einem großen Teil für weitere Schuldentilgungen verwendet werden sollen.

Das öffentliche Defizit in Portugal ist seit 1993 erheblich und kontinuierlich zurückgeführt worden und sank 1997 unter den Referenzwert. In Anbetracht des anhaltend kräftigen Wirtschaftswachstums und des weiteren Rückgangs der Zinszahlungen wird das öffentliche Defizit 1998 voraussichtlich weiter abnehmen. Die öffentliche Schuldenquote war seit 1995 rückläufig und überschritt 1997 den Referenzwert von 60 % des BIP nur geringfügig. Aller Voraussicht nach wird sie 1998 bei 60 % des BIP liegen und dann bis zum Ende dieses Jahrzehnts unter den Referenzwert absinken. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß in Portugal kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Portugal.

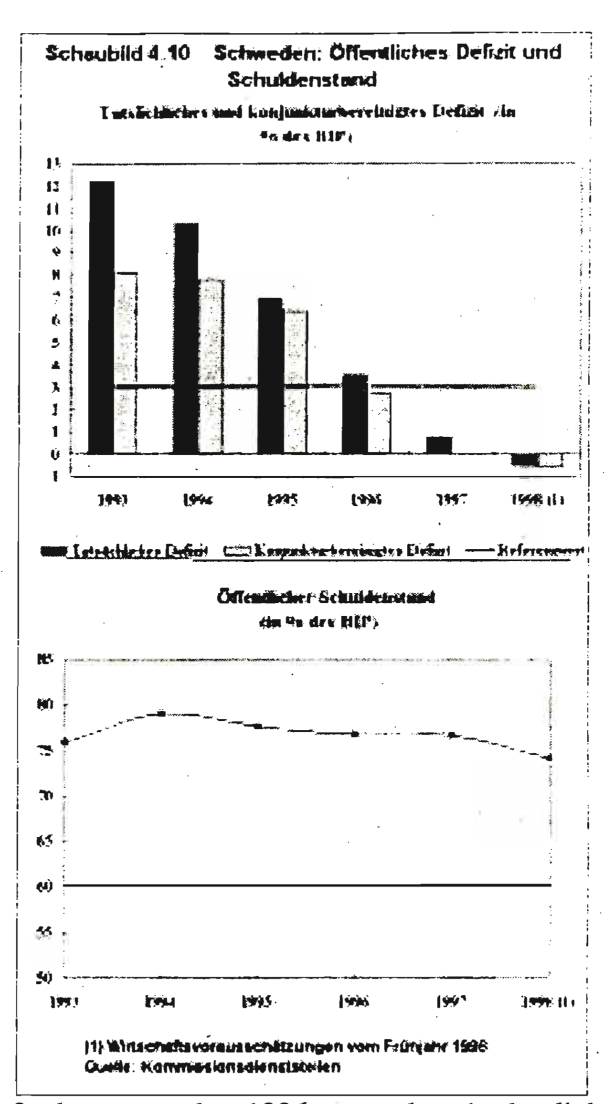
Tabelle 4.15 Portugal: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	3,0	0,7	2,1	-0,9	-3,0	-2,0
- Beitrag des Primärsaldos	-0,1	-0,2	-0,6	-1,6	-1,9	-1,6
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	2,8	1,2	1,5	1,0	0,8	-0,3
- Bestands-Stromanpassung	0,3	-0,3	1,1	-0,4	-1,9	-0,2
Öffentliche Schuldenquote	63,1	63,8	65,9	65,0	62,0	60,0

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

4.4.8. Schweden

Aufgrund der ernsten Rezession verschlechterte sich Schwedens Haushaltslage zu Beginn der neunziger Jahre drastisch. Das öffentliche Defizit erreichte 1993 mit 12,2 % des BIP einen Höchststand. Seit 1993 war jedoch eine sehr starke und nachhaltige Anpassung zu beobachten. Das Defizit sank 1994 um rund 2 Prozentpunkte auf 10,3 % des BIP. In den nächsten beiden Jahren 1995 und 1996 verbesserte sich die Lage weitaus schneller, und das Defizit ging um 6,8 Prozentpunkte des BIP zurück. Ab 1996 hat sich das Tempo des Defizitabbaus etwas verringert, doch war 1997 gleichwohl eine erhebliche Anpassung im Umfang von 2,7 % des BIP festzustellen, die das Defizit auf 0,8 % des BIP sinken ließ.



Der Defizitabbau während des Zeitraums 1993-1997 war weitgehend auf das Konsolidierungsprogramm der schwedischen Regierung zurückzuführen, das weitreichende Maßnahmen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite umfaßte. Insgesamt wurden in den Jahren 1994-1998 Maßnahmen im Umfang von 7,5 % des BIP geplant, und das Defizit sollte bis 1998 völlig beseitigt werden. Die Maßnahmen wurden 1996 verstärkt, als deutlich wurde, daß die Ziele möglicherweise nicht erreicht würden, was den Gesamtumfang der vorgeschlagenen Maßnahmen auf 8 % des BIP steigen ließ.

Während des Zeitraums 1993-1996 erhöhten sich die Einnahmen beträchtlich. Abgesehen von dem kräftigen Anstieg der Einnahmen im Zuge der Erholung der Wirtschaft nach der Rezession wurden die persönliche Einkommensteuer, die Sozialversicherungsbeiträge und die Körperschaftsteuer heraufgesetzt. Die Ausgaben wurden drastisch gekürzt, da die Kostenbelastungen der Maßnahmen zur Sanierung des Bankensystems von Anfang der neunziger Jahre ausliefen, die Sozialausgaben gekürzt wurden und die Beschäftigung im öffentlichen Sektor verringert wurde. Da aber die Arbeitslosigkeit höher war als erwartet, sanken auch die Übertragungen an private Haushalte weniger, als man gehofft hatte.

Der Defizitabbau wurde 1997 in langsamerem, aber immer noch beträchtlichem Tempo fortgesetzt. Allerdings stabilisierten sich die Einnahmen in Relation zum BIP, da die Auswirkungen vorübergehender und zeitlich bedingter Einflüsse verebbten, während gleichzeitig die Ausgabenquote verringert wurde. In Reaktion auf die unerwartet hohe Arbeitslosigkeit und die Tatsache, daß die Ziele des Konsolidierungsprogramms überschritten wurden, führte die Regierung Maßnahmen zur Abfederung der Arbeitslosigkeit ein, hielt jedoch weiterhin an dem für 1998 angestrebten Ziel eines ausgeglichenen Haushalts fest.

Die Konjunkturbedingungen waren günstig, und dank des starken Wachstums sank das tatsächliche Defizit bis 1995 rascher als das konjunkturbereinigte Defizit (vgl. Schaubild 4.10). Als jedoch 1996 die Maßnahmen des Konsolidierungsprogramms zu greifen begannen, sank das konjunkturbereinigte Defizit deutlich. Auch 1997 war die Reduzierung des Defizits hauptsächlich diskretionären Maßnahmen zu verdanken. Da das Wirtschaftswachstum hinter seiner Trendrate zurückblieb und sich weiterhin negativ auf den Staatshaushalt auswirkte, blieb auch der konjunkturbereinigte Saldo unter dem tatsächlichen Defizit.

Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen wird sich das Defizit 1998 in einen Überschuß verwandeln. Dahinter steht jedoch u.a. der einmalige Verkauf des Immobilienbesitzes eines Rentenfonds mit einer positiven Rückwirkung auf den öffentlichen Saldo im Umfang von 0,9 Prozentpunkten des BIP.

Die Regierung gab 1997 neue Ziele für das öffentliche Defizit nach 1998 bekannt, die in der revidierten Fassung des Konvergenzprogramms vom September 1997 berücksichtigt wurden. Demnach strebt die Regierung während des Konjunkturzyklus einen Haushaltsüberschuß von 2 % des BIP an. Nach einem ausgeglichenen Haushalt im Jahr 1998 soll in den Jahren 1999 und 2000 ein Überschuß von 0,5 % bzw. 1,5 % des BIP erzielt werden. In der Zeit bis zum Jahr 2000 würden die Einnahmen in Relation zum BIP weiter sinken und die gesamte Anpassungslast auf den Ausgaben ruhen, die den Prognosen zufolge im Verhältnis zum BIP weiter sinken werden.

Die öffentliche Schuldenquote ist in den ersten Jahren des Konsolidierungsprogramms weiter bis auf 79,0 % des BIP im Jahr 1994 angestiegen. Auch wenn sie in den nächsten drei Jahren durchweg wieder gesunken ist, war sie doch bis 1997 nur geringfügig um 2,4 Prozentpunkte auf 76,6 % des BIP zurückgegangen. Das Primärdefizit trug in hohem Maße zum Anstieg der Schuldenquote in den Jahren 1993 und 1994 bei; als sich jedoch die Maßnahmen des Konsolidierungsprogramms auszuwirken begannen, kehrte sich der Primärsaldo deutlich um und wies 1997 einen Überschuß von 5,4 % des BIP auf (vgl. Tabelle 4.16). Wenn 1998 ein moderater Überschuß erreicht wird und in den Jahren 1999 und 2000 steigende Überschüsse erzielt werden, wäre ein ständiger Rückgang der Schuldenquote gesichert.

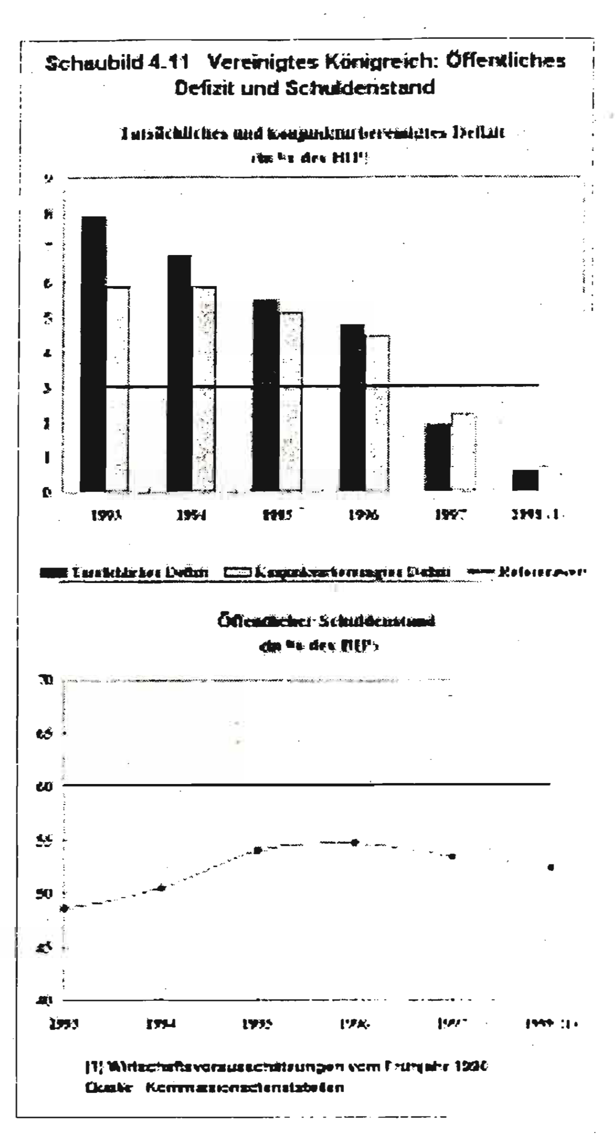
Seit 1993 ist das öffentliche Defizit in Schweden sehr stark und kontinuierlich abgebaut worden. Im Jahr 1997 lag es deutlich unter dem Referenzwert von 3 % des BIP, und für 1998 wird ein Überschuß erwartet. Trotz des ständigen Defizitrückgangs ist die Schuldenquote des Staates weiter bis auf einen Höchststand im Jahr 1994 angestiegen und seither nur leicht gefallen. In den kommenden Jahren besteht Aussicht auf einen weiteren anhaltenden Rückgang der öffentlichen Schuldenquote. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß in Schweden kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Schweden.

Tabelle 4.16 Schweden: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	8,9	3,2	-1,4	-0,9	-0,1	-2,5
- Beitrag des Primärsaldos	6,1	3,5	0,5	-3,7	-5,4	-6,8
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	6,0	2,5	0,7	5,3	4,2	2,9
- Bestands-Stromanpassung	-3,1	-2,8	-2,6	-2,5	1,1	1,4
Öffentliche Schuldenquote	75,8	79,0	77,6	76,7	76,6	74,1

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

4.4.9. Vereinigtes Königreich



Nach der Rezession der vorhergehenden Jahre erreichte das öffentliche Defizit 1993 mit knapp 8 % des BIP im Vereinigten Königreich einen Höchststand und hat sich seither erheblich auf 1,9 % des BIP im Jahr 1997 verringert. Dabei war das Tempo der Konsolidierung nicht einheitlich; 1996 lag das Defizit immer noch bei etwa 5 % des BIP, und der Rückgang im Jahr 1997 machte nahezu 3 Prozentpunkte des BIP aus.

Der Defizitabbau um 6 Prozentpunkte des BIP seit 1993 ging mit einer Erholung der Wirtschaftstätigkeit einher. Zum größten Teil ist der Defizitrückgang jedoch auf diskretionäre Maßnahmen zurückzuführen (vgl. Schaubild 4.11). Die Regierung erkannte 1993, daß die öffentlichen Finanzen wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt werden mußten, und so wurde mit den darauffolgenden Haushaltsplänen eine restriktivere Haushaltspolitik verfolgt.

Vor allem 1993 und 1994 wurden substantielle Steuererhöhungen bekanntgegeben, u.a. regelmäßige und im Vergleich zur Inflationsrate stärkere Anhebungen der Tabak- und Mineralölsteuern und eine Einschränkung der Steuervergünstigung für Hypothekenzinszahlungen. Verstärkt wurden diese Maßnahmen noch durch Kürzungen der Staatsausgaben.

Die seit 1993 beobachtete Haushaltsanpassung war fast zur Hälfte dem Defizitrückgang im Jahr 1997 zu verdanken, der teilweise auf das deutlich über den Trend hinausgehende starke Wirtschaftswachstum des Jahres 1997 zurückzuführen war, zum größten Teil - d.h. zu mehr als 2 Prozentpunkten des BIP - aber auf Haushaltsanpassungsmaßnahmen. Im Haushaltsplan vom November 1996 war eine Anhebung der Steuern und Eindämmung des Ausgabenwachstums auf einen Wert unterhalb des nominalen BIP-Wachstums vorgesehen. Mit dem Haushaltsplan von Mitte 1997 wurden zusätzliche Steuererhöhungen eingeführt, u.a. eine noch stärkere Heraufsetzung der Kraftstoff- und Tabaksteuern, als zuvor angekündigt worden war.

Es wird erwartet, daß die anhaltende Eindämmung der Ausgaben und die auf das volle Jahr durchschlagenden Auswirkungen der angekündigten Steuererhöhungen das Defizit 1998 weiter schrumpfen lassen. Nach den Vorausschätzungen der Kommissionsdienststellen wird das Defizit 1998 auf 0,6 % des BIP sinken. Da die Wirtschaft beinahe mit der Potentialwachstumsrate wächst und das Wirtschaftswachstum 1998 voraussichtlich in der Nähe der Trendrate liegen wird, entspricht das konjunkturbereinigte Defizit in etwa dem tatsächlichen Defizit. Der Defizitabbau von 1998 wird aller Voraussicht nach ausschließlich durch diskretionäre Anpassungsmaßnahmen erreicht.

Nach dem Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs vom September 1997 soll die Haushaltskonsolidierung auf mittlere Sicht fortgeführt und um die Jahrtausendwende ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden; anschließend wird infolge einer Eindämmung des Ausgabenwachstums und Heraufsetzung von Verbrauchsteuern ein Überschuß erwartet.

Die Defizite von 1997 und 1998 werden durch eine einmalige "windfall tax" auf die Gewinne der vor kurzem privatisierten Versorgungsunternehmen in Höhe von insgesamt 0,6 % des BIP reduziert. Die entsprechenden Einnahmen sollen für Maßnahmen verwendet werden, die die Wiederbeschäftigung von Langzeitarbeitslosen erleichtern. Der Großteil wird jedoch erst nach 1998 ausgegeben, so daß das Defizit auf kurze Sicht durch diese Maßnahmen entlastet wird. Auf mittlere Sicht wird dieser positive Effekt allerdings in dem Maße, in dem das entsprechende Steueraufkommen ausgegeben wird, wieder verebben.

Trotz des Defizitabbaus seit 1993 ist die Schuldenquote des Staates angestiegen und erreichte 1996 mit 54,7 % des BIP einen Höchststand. Im darauffolgenden Jahr sank die Schuldenquote jedoch auf 53,4 % des BIP, als der Primärsaldo einen Überschuß ergab und den Beitrag der Zinsen und des BIP-Wachstums mehr als aufwog (vgl. Tabelle 4.17). Für 1998 wird ein weiterer Rückgang der Schuldenquote erwartet. Auf mittlere Sicht ergibt der in dem Konvergenzprogramm vom September 1997 vorgesehene Pfad des Defizits eine Schuldenquote, die bis zum Ende des Programms auf etwa 45 % des BIP oder weniger absinken würde.

Seit 1993 ist das öffentliche Defizit im Vereinigten Königreich erheblich und kontinuierlich gesunken und erreichte 1997 einen Stand, der deutlich unter dem Referenzwert lag. Für 1998 wird ein weiterer Defizitabbau erwartet. Die Schuldenquote der öffentlichen Hand hat sich in den Jahren bis 1996 erhöht, lag jedoch weiterhin deutlich unter dem Referenzwert von 60 %. Im Jahr 1997 ging die Schuldenquote leicht zurück und wird 1998 voraussichtlich weiter fallen. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist die Kommission der Ansicht, daß das übermäßige Defizit korrigiert worden ist und daß im Vereinigten Königreich kein übermäßiges Defizit mehr besteht. Die Kommission empfiehlt dem Rat daher die Aufhebung der Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits im Vereinigten Königreich.

Tabelle 4.17 Vereinigtes Königreich: Dynamik des öffentlichen Schuldenstandes
(in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998*
Veränderung der Schuldenquote:	6,7	2,0	3,5	0,8	-1,3	-1,2
- Beitrag des Primärsaldos	5,0	3,6	2,0	1,1	-1,6	-2,8
- Beitrag der Zinsen und des nominalen BIP-Wachstums	0,8	0,5	0,9	1,0	0,3	1,3
- Bestands-Stromanpassung	0,9	-2,1	0,5	-1,3	0,0	0,4
Öffentliche Schuldenquote	48,5	50,5	53,9	54,7	53,4	52,3

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998
Quelle : Kommissionsdienststellen.

143

Anhang: Überwachung der Haushaltslage und Vergleichbarkeit der Zahlen

Die Haushaltslage kann auf Gemeinschaftsebene nur dann wirkungsvoll überwacht werden, wenn die Zahlen der Mitgliedstaaten vergleichbar, transparent und homogen sind. Solche Zahlen sind wichtig, um eine Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Im Maastrichter Vertrag wurde die Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten durch die Kommission im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit formell verankert.[13] Ein Protokoll zum EG-Vertrag enthält die Definitionen des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstands, die bei dieser Überwachung zugrunde zu legen sind.[14] Diese Bestimmungen werden durch sekundärrechtliche Vorschriften ergänzt[15], die die genauen Definitionen festlegen und die Übermittlung der Haushaltsdaten an die Kommission regeln.

1. Überwachung der Haushaltslage unter Bezugnahme auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

Die von den Regierungen in den Haushaltsgesetzen vorgelegten Zahlen entsprechen der jeweiligen nationalen Praxis, wobei Buchungsverfahren, Datenerhebungsmethoden und Erfassungsbereich der Haushalte normalerweise von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind.

Um vergleichbare und für wirtschaftliche Analysen geeignete Zahlen zu gewährleisten, wurde daher beschlossen, die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Rahmen für die Haushaltsüberwachung heranzuziehen. Bezugsgrundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)[16]. Hinter einem volkswirtschaftlichen Rechnungssystem wie dem ESVG steht der Gedanke, Wirtschaftsvorfälle auf sinnvolle und für Wirtschaftsanalysen, Vorausschätzungen und politische Entscheidungsprozesse geeignete Weise zu erfassen.

---

13 Artikel 104c EG-Vertrag.

14 Protokoll Nr. 5 zum EG-Vertrag über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

15 Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates vom 22. November 1993 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 332 vom 31.12.1993).

16 Verwendet wird zur Zeit das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, zweite Auflage (ESVG-1979). Im Jahr 1999 wird ein neues System (ESVG-1995) eingeführt, das erstmals im März 2000 für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zugrunde gelegt werden wird.

Als Konzept des öffentlichen Defizits wird in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung das Finanzierungsdefizit des Sektors Staat zugrunde gelegt. Das Finanzierungsdefizit entspricht dem Überschuß sämtlicher laufender Ausgaben und Investitionsausgaben über die entsprechenden Einnahmen unter Ausschluß aller finanziellen Transaktionen [17]. Das Finanzierungsdefizit ist nicht mit dem oftmals in Haushaltsgesetzen angegebenen Kreditbedarf zu verwechseln, da dieser normalerweise auch finanzielle Transaktionen einschließt und sich üblicherweise nur auf den Zentralstaat bezieht. Der Sektor Staat umfaßt den Zentralstaat, die lokalen Gebietskörperschaften und die Sozialversicherung. Der Staat wird hierbei nicht auf institutioneller, sondern vielmehr auf funktioneller Basis definiert. Es werden also nur Einheiten eingerechnet, die in ihrer Hauptfunktion nichtmarktbestimmte Dienstleistungen erbringen oder Ressourcen umverteilen. Öffentliche Einheiten, die einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen, wie öffentliche Unternehmen, werden folglich nicht einbezogen.

Bei dem derzeit verwendeten System (ESVG-1979) werden nur wirtschaftliche Ströme erfaßt. Da keine Bestände festgehalten werden, gibt es in dem System keine Bilanzen und somit auch kein Maß für den öffentlichen Schuldenstand. Daher mußte eine Definition des öffentlichen Schuldenstands vereinbart werden. Sie wurde in dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit niedergelegt und in der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 des Rates spezifiziert. Danach gilt das Konzept des gesamtstaatlichen Bruttoschuldenstands zum Nominalwert nach Konsolidierung der öffentlichen Verbindlichkeiten innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors. Bei der Festlegung dieses Schuldenstandkonzepts ließen sich die Gesetzgeber von dem Grundsatz leiten, daß die Definition transparent, einfach und rasch umsetzbar sein mußte.

2. Operationelle Verfahren zur Gewährleistung der methodologischen Vergleichbarkeit der ESVG-Zahlen

Vor dem Maastrichter Vertrag wurden Haushaltsdaten nach den Definitionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vor allem zum Zwecke der volkswirtschaftlichen Analyse erstellt. Die Zahlen, die als Ergänzung zu den nationalen Haushaltsdaten und -zielen betrachtet wurden, galten als hilfreich für vergleichende Studien, makroökonomische Vorausschätzungen und mittelfristige Projektionen. Für haushaltspolitische Zwecke waren die Zahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung jedoch in den meisten Mitgliedstaaten nur von begrenzter Bedeutung.

---

[17] Eine finanzielle Transaktion ist der An- oder Verkauf von finanziellen Vermögenswerten wie Gold, Währungen, Einlagen, Krediten, Beteiligungen und Schuldverschreibungen. Finanzielle Transaktionen sind nicht mit Kapitaltransaktionen zu verwechseln, die Vermögensbildung (Investitionen) und Vermögensübertragungen (wie Investitionszuschüsse und vermögenswirksame Steuern) umfassen. Kapitaltransaktionen wirken sich auf das Finanzierungsdefizit aus.

Mit dem Maastrichter Vertrag haben Haushaltszahlen auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung jedoch erheblich an Bedeutung gewonnen. Die nationalen Behörden haben nicht nur ein größeres Interesse daran, sie möglichst früh bei der Gestaltung ihrer Haushaltspolitik zu berücksichtigen, sondern die Mitgliedstaaten müssen sie auch zweimal jährlich an die Europäische Kommission melden[18].

Durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zweimal jährlich termingerecht Haushaltszahlen auf der Grundlage des ESVG zu melden, sind die technischen Aspekte der Datenerstellung stärker in den Vordergrund gerückt. In diesem Zusammenhang müssen die statistische Qualität der an die Kommission gemeldeten Daten und ihre methodologische Vereinbarkeit mit den Buchungsregeln des ESVG genau überprüft werden. Diese Aufgabe wurde vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) übernommen.

Generell enthält das ESVG ausreichende methodologische Regeln für das jeweilige statistische Verfahren. Allerdings mußte Eurostat einige ESVG-Buchungsregeln ergänzen bzw. präzisieren.

Derartige Orientierungshilfen wurden immer dann notwendig, wenn unklar war, ob ein bestimmtes statistisches Verfahren eines Mitgliedstaats mit dem ESVG-1979 vereinbar war, die Auslegung einer bestehenden ESVG-1979-Regel in Zweifel stand oder das derzeit verwendete ESVG-1979 näher geklärt werden mußte, da es ursprünglich Anfang der siebziger Jahre verfaßt wurde. Solche Fragen wurden mit den VGR-Experten der Mitgliedstaaten untersucht und letztlich nach gründlicher Prüfung aller Elemente von Eurostat entschieden.

3. Klärung der Buchungsverfahren

Die Mitgliedstaaten und Eurostat haben die Buchungsverfahren geklärt und sichergestellt, daß der ESVG-Rahmen korrekt angewandt wird. Zahlreiche methodologische Fragen wurden gelöst, wobei die Aufmerksamkeit besonders Bereichen galt, in denen sich eine unterschiedliche Auslegung des erforderlichen Buchungsverfahrens quantitativ erheblich auf die Haushaltsvariablen ausgewirkt hätte. In Fällen, in denen die Buchungsregeln des ESVG-1979 präzisiert werden mußten, wurde die Entscheidung über das geeignete Buchungsverfahren anhand des neuen ESVG-1995 und der Gesamtlogik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung getroffen.

---

[18] Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 vor dem 1. März und vor dem 1. September.

Die wichtigsten Buchungsfragen, die in diesem Zusammenhang geklärt wurden, lassen sich zu drei großen Themenbereichen zusammenfassen: Zuordnung von Einheiten zum Sektor Staat oder einem anderen Sektor, Einrechnung bestimmter Transaktionsarten in das Defizit und Verbuchungszeitpunkt bestimmter Transaktionen. Diese Themenbereiche werden nachstehend anhand der wichtigsten Beispiele veranschaulicht.

- Zuordnung von Einheiten zum Sektor Staat oder einem anderen Sektor

  In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden Einheiten innerhalb der institutionellen Sektoren anhand ihrer wirtschaftlichen Funktion zugeordnet. Daher umfaßt der Sektor Staat nur Einheiten, die in ihrer Hauptfunktion nichtmarktbestimmte Dienstleistungen erbringen. Übt eine Einheit sowohl nichtmarktbestimmte als auch marktbestimmte Tätigkeiten aus, so richtet sich ihre Zuordnung zum Sektor Staat oder einem anderen Sektor danach, ob die nichtmarktbestimmten oder die marktbestimmten Mittel anteilsmäßig überwiegen. Da sich die Mittelzusammensetzung unter Umständen mit der Zeit ändert, kann eine Neuzuordnung erforderlich werden. So wurden öffentlich-rechtliche Krankenhäuser 1997 in *Deutschland* dem Unternehmenssektor neu zugeordnet, da der überwiegende Teil ihrer Mittel aus dem Verkauf von Dienstleistungen stammt. Ebenso wurde eine für die Finanzierung und Instandhaltung bestimmter Straßen zuständige öffentliche Gesellschaft in *Österreich* (Asfinag) nach ihrer Umstrukturierung dem Unternehmenssektor zugerechnet. Folglich werden auch ihre Schulden nun nicht mehr dem Gesamtstaat zugerechnet.

  Eine weitere Frage betraf die Zuordnung bestimmter Pensionsfonds in *Finnland*, die überwiegend nach dem Umlageverfahren arbeiten, in geringem Maße jedoch auch auf Kapitaldeckung beruhen. In Zweifel stand, ob sie dem Teilsektor Sozialversicherung des Sektors Staat oder dem Versicherungssektor zuzuordnen waren. Da diese Pensionsfonds Leistungen ohne Bezugnahme auf individuelle Risiken auszahlen und somit kollektive Merkmale aufweisen, wurde ihre Zuordnung zum Sektor Staat bestätigt.

- Einrechnung bestimmter Transaktionsarten in das Defizit

  Zahlreiche Fragen betrafen die Einrechnung bestimmter Arten von öffentlichen Transaktionen in das Defizit bzw. ihre Nichteinrechnung. Das im EG-Vertrag verwendete Konzept des Finanzierungsdefizits schließt alle finanziellen Transaktionen aus, doch ist bei einer Gesamtheit komplexer Transaktionen nicht immer klar, ob der finanzielle oder der nichtfinanzielle Charakter überwiegt.

Dies ist der Fall, wenn der Staat Einnahmen aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften einer öffentlichen Holdinggesellschaft (indirekte Privatisierung) erzielt. Die Einnahme des Staats könnte als finanzielle Transaktion mit Aktien und anderen Beteiligungen oder als defizitmindernde Dividendenzahlung aufgefaßt werden. Eurostat hat entschieden, daß Erlöse aus indirekten Privatisierungen ähnlich wie Erlöse aus direkten Privatisierungen zu behandeln sind, d.h. als finanzielle Einnahmen, die keinen Einfluß auf das Defizit haben. Diese allgemeine Regel wurde namentlich auf die indirekte Privatisierung der CGER in *Belgien* und der Repsol in *Spanien* angewandt.

Eine ähnliche Frage betraf die Verbuchung von Zahlungen der Zentralbank an den Staat, die aus dem außergewöhnlichen Verkauf von Gold und Fremdwährungen, der Neubewertung von Devisenreserven und aus Kapitalgewinnen der Zentralbanken an den Devisenmärkten resultieren. Anlaß waren der Verkauf von Währungsgold in *Belgien* und den *Niederlanden* sowie die geplante Neubewertung der Gold- und Devisenreserven in *Deutschland*. Entschieden wurde, daß Zahlungen der Zentralbanken an den Staat in Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten bei der Defizitberechnung außer Betracht bleiben. Ebenso wurde in *Italien* bei einer Zahlung des Ufficio Italiano dei Cambi (UIC) an den Staat entschieden, nachdem seine Goldreserven an die Banca d'Italia veräußert worden waren.

Eine ähnliche Frage stellte sich in *Frankreich*, als der Staat 1997 eine außergewöhnliche Zahlung der France Télécom erhielt, die im Gegenzug die Rentenverpflichtungen für Mitarbeiter mit Beamtenstatus übernommen hatte. Künftige Rentenverpflichtungen auf Umlagebasis werden im ESVG-1979 nicht als finanzielle Verbindlichkeiten anerkannt, so daß folglich keine finanzielle Transaktion verbucht werden kann. Daher wurde entschieden, daß solche Transaktionen nichtfinanziellen Charakter haben und das Defizit vermindern. Ähnliche Operationen wurden 1995 in *Dänemark* sowie 1997 in *Portugal* und *Österreich* durchgeführt.

In *Italien* enthält der Haushaltsplan für 1997 ein Paket neuer Steuern ("Euro-Steuer"), zum dem auch ein Einkommenssteuerzuschlag gehört. Die Behörden haben angedeutet, daß dieser Zuschlag in den kommenden Jahren teilweise erstattet werden könnte. Aus wirtschaftlicher Sicht könnte eine Verknüpfung der Zusatzsteuer mit einer Erstattung als Zwangssparregelung betrachtet werden. Solche allgemeinen politischen Absichten können jedoch buchungstechnisch nicht berücksichtigt werden. Folglich bestand kein Anlaß, die Einnahmen aus der Zusatzsteuer anders denn als Steuereinnahmen zu verbuchen.

Ein weiterer Grenzfall war die Übernahme oder Aufhebung von Schulden öffentlicher Wirtschaftsbetriebe durch den Staat. In der Tat wurde in letzter Zeit eine Vielzahl solcher Operationen durchgeführt, da viele öffentliche Unternehmen oftmals in Zusammenhang mit ihrer Privatisierung umstrukturiert wurden. Das derzeit verwendete ESVG-1979 enthält keine Leitlinien dafür, wie solche Schuldübernahmen zu behandeln sind. Daher wurde beschlossen, daß die Regeln des neuen ESVG-1995 anzuwenden sind. Wenngleich nach dem ESVG-1995 der Gegenwert der übernommenen bzw. aufgehobenen Schulden generell als Vermögenstransfer zu verbuchen ist, der sich auf das Defizit auswirkt, sind nach dem ESVG-1995 auch Ausnahmen zugelassen, bei denen sich die Übernahme/Aufhebung von Schulden nicht auf das Defizit auswirkt. Dies ist der Fall, wenn ein öffentlicher Wirtschaftsbetrieb abgewickelt wird oder sich in einem Privatisierungsprozeß befindet, der binnen kurzem abgeschlossen werden soll. Diese Ausnahmeregelungen des ESVG-1995 wurden auf *Deutschland* bei der Übernahme der Schulden der Treuhandanstalt durch den deutschen Staat im Jahr 1995 angewandt. Sie kamen auch bei anderen Schuldübernahmen/-aufhebungen durch Staaten zur Geltung, beispielsweise in *Irland* (bei der Irish Steel), *Portugal* (Erdölgesellschaft CNP) und dem *Vereinigten Königreich* (British Coal).

- Verbuchungszeitpunkt bestimmter Transaktionen

  Mitunter ist schwer zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt bestimmte Transaktionen zu verbuchen sind bzw. in welchem Jahr sie in das Defizit eingehen. Ein solches Problem stellte sich 1995 in *Irland* in Zusammenhang mit einer Entscheidung des High Court, der seit 1985 aufgelaufene Verbindlichkeiten gegenüber Frauen rechtskräftig feststellte. Beschlossen wurde, daß eine Übertragung zu dem Zeitpunkt zu verbuchen ist, in dem die Forderung/Verbindlichkeit zweifelsfrei festgestellt wird und die genauen Beträge bekannt sind. Die irische Transaktion wurde somit im Jahr 1995 verbucht. Dieselben Kriterien wurden in *Italien* auf Urteile des Verfassungsgerichts angewandt, das die Kumulierung von zwei Renten für zulässig erklärte, so daß der Betrag der anerkannten Rentenansprüche im Jahr 1995 verbucht wurde.

Ein anderer Bereich, der mit der Frage des Buchungszeitpunkts in Zusammenhang steht, ist die Behandlung von Zinseinnahmen für bestimmte Finanzinstrumente, von denen manche bei Fertigstellung des ESVG-1979 noch nicht existierten. In Ermangelung hinreichend genauer Leitlinien hat Eurostat verschiedene Entscheidungen getroffen, wie und wann kapitalisierte Zinsen, Zinsen auf Nullkuponanleihen, stark abgezinste Schuldverschreibungen, indexierte Anleihen und lineare Schuldverschreibungen zu verbuchen sind. Je nachdem, welches statistische Verfahren zuvor in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandt wurde, haben sich diese Entscheidungen unterschiedlich auf das Defizit ausgewirkt, wenngleich die meisten Länder hiervon betroffen waren. Vor allem die öffentlichen Zinsausgaben in *Dänemark*, *Italien*, *Portugal* und *Schweden* wurden spürbar beeinflußt.

Besonders komplex ist der Zeitaspekt bei der Verbuchung großer öffentlicher Infrastrukturvorhaben, die mit Unterstützung des privaten Sektors durchgeführt werden. Für die Verbuchung solcher Operationen, die sich normalerweise über mehrere Jahre hinziehen und oftmals komplizierte Finanzierungskonzepte, wie Konzessionsrechte und die Übergabe der Infrastruktur an den Staat ohne entsprechende gleichzeitige Zahlung, beinhalten, mußten Leitlinien aufgestellt werden. Die Buchungsentscheidungen betreffen Programme in vielen Mitgliedstaaten, wie den Bau der Brücke zwischen *Schweden* und *Dänemark*, die Brücke über den Tajo in *Portugal*, die Privatfinanzierungsinitiativen (PFI) im *Vereinigten Königreich* oder die Vorfinanzierung von Straßen in *Deutschland* und *Spanien*.

4. Schlußfolgerung

Alle wichtigen Fragen, in denen unterschiedliche Buchungsverfahren angewandt wurden, die die Vergleichbarkeit der Zahlen beeinträchtigten, wurden geprüft und geklärt. Damit können die Mitgliedstaaten nun also hinreichend vergleichbare Daten melden, so daß die Kommission die Haushaltslage der Mitgliedstaaten ordnungsgemäß bewerten kann.

Dank der langen Tradition der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in den meisten Mitgliedstaaten konnten die technischen Anforderungen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit von Beginn der zweiten WWU-Stufe an reibungslos umgesetzt werden, da anfängliche Unterschiede in der Auslegung und Verwendung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zwischen den Mitgliedstaaten begrenzt und feststellbar waren. Ein dynamischer Prozeß setzte ein, wobei die technischen Vorschriften des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit einen starken Anreiz für die Mitgliedstaaten darstellten, ihre jeweiligen Verfahren für die Überwachung der Haushaltsentwicklung und die Festlegung der hauspolitischen Prioritäten in einen gemeinsamen Rahmen einzuordnen.

5. WECHSELKURSE

5.1. Vertragsbestimmungen und Anwendung des Kriteriums

Nach Artikel 109 j Absatz 1 dritter Gedankenstrich EG-Vertrag bedeutet das Wechselkurskriterium die:

> *"Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats".*

In Artikel 3 des Protokolls Nr. 6 heißt es außerdem:

> *"Das in Artikel 109 j Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, daß ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muß. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben."*

Durch die Entwicklungen im Wechselkursmechanismus (WKM) nach Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union wurde die Anwendung des Kriteriums erschwert. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Beschluß vom August 1993, die Bandbreiten für obligatorische Interventionen anzuheben bzw. die Schwankungsmargen um die WKM-Leitkurse auf einheitlich 15 % zu erweitern. Man dachte damals nur an eine vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten. Eine längere und systematische Ausnutzung der breiteren Margen war nicht vorgesehen. Die Bandbreitenerweiterung sollte nicht etwa eine größere Wechselkursvariabilität ermöglichen, sondern vielmehr Spekulationen gegen die WKM-Währungen entgegenwirken. Bei der Beurteilung, ob das Wechselkurskriterium erfüllt wird, muß allerdings berücksichtigt werden, daß keine formelle Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Bandbreiten von ±2,25 % bestand und davon ausgegangen wurde, daß die größeren Schwankungsbreiten zumindest vorübergehend ausgenutzt werden konnten.

Um bewerten zu können, ob die Währungen der einzelnen Mitgliedstaaten das Wechselkurskriterium erfüllen, muß ein operationeller Rahmen geschaffen werden, der den technischen Anforderungen des Kriteriums gerecht wird und den Grundgedanken des EG-Vertrags widerspiegelt. Mit diesem Rahmen sollte die Teilnahme am WKM seit mindestens zwei Jahren überprüft und die Wechselkursentwicklung bewertet werden. Der in diesem Bericht verwendete Rahmen läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Überprüfung der WKM-Teilnahme in den zwei Jahren vor der Prüfung. Der maßgebliche Zweijahreszeitraum reicht von März 1996 bis Februar 1998.

- Die Entwicklung einer Währung innerhalb des WKM wird unter Bezugnahme auf eine Referenzwährung oder Referenzgröße untersucht[1]. Die Referenzgröße ist die Median-Währung im WKM-Paritätengitter. Kurz gesagt, ist die Median-Währung die Währung, die beim amtlichen ECU-Fixing an einem bestimmten Tag im Paritätengitter eine gleiche Anzahl von Währungen über und unter sich hat. Die Median-Währung wird den möglichen Alternativen (z.B. stärkste/schwächste WKM-Währung, ECU, DEM) vorgezogen, da hierbei die Währung in der „Mitte" des WKM zur Referenzgröße wird. Die Median-Währung wird bei Neufestsetzungen der Wechselkurse üblicherweise als Grundlage zur Berechnung des neuen Leitkursgefüges verwendet. Außerdem kann hiermit jede WKM-Währung im Verhältnis zu einer repräsentativen Währung im Wechselkursmechanismus bewertet werden. Dadurch wird eine neutrale Prüfung gewährleistet, bei der die Entwicklung jeder einzelnen Währung im Kontext der Gesamtfunktionsweise des Mechanismus bewertet wird. Die Entscheidung für den Median-Währungsansatz wird im nachstehenden Kasten näher begründet, während die Alternativen im Anhang zu diesem Kapitel untersucht werden.

---

1 Zu diesem Rahmen gibt es verschiedene Alternativen, die jeweils bestimmte Vor- und Nachteile aufweisen. Einige dieser Möglichkeiten werden im Anhang erläutert.

- Die Wechselkursvariabilität einer Währung wird auf der Grundlage einer Schwankungsbreite von ±2,25 % um den Leitkurs gegenüber der Median-Währung gemessen. Diese Schwankungsbreite entspricht zwar den ursprünglichen engen Bandbreiten im WKM, ermöglicht jedoch Abweichungen von mehr als 2,25 % gegenüber den Wechselkursen der anderen WKM-Währungen.[2] Die ursprünglichen engen WKM-Bandbreiten waren insofern begrenzter, als sie gleichzeitig gegenüber allen Währungen im Mechanismus und nicht nur gegenüber einer Referenzwährung galten. Die durch den Median-Währungsansatz mögliche größere Wechselkursvariabilität ist allerdings im Kontext der Bandbreitenerweiterung auf ±15 % zu sehen. Das wesentliche Merkmal des Median-Währungsansatzes besteht darin, daß die Währungen, die sich gehäuft in der Mitte des Mechanismus befinden (d.h. innerhalb einer Spanne von ±2,25 %) günstig bewertet werden. Die Wechselkursentwicklung einer Währung gilt demnach als stabil, wenn sie innerhalb einer Marge von ±2,25 % um ihren Leitkurs gegenüber der Median-Währung notierte.[3] Dies bedeutet jedoch nicht, daß größere Abweichungen einer Währung automatisch als Anzeichen für starke Spannungen innerhalb des WKM betrachtet werden. Bei der Frage, ob eine größere Abweichung als starke Spannung zu werten ist, werden verschiedene Faktoren berücksichtigt. Dazu gehören (i) Dauer und Ausmaß der Abweichung; (ii) Art und Umfang etwaiger politischer Reaktionen, insbesondere Devisenmarktinterventionen und/oder Änderungen der kurzfristigen Zinssätze[4]; und (iii) ob die Währung unter Aufwertungs- oder Abwertungsdruck stand. In der Tat scheint es angebracht, zwischen Spannungen bei der Einhaltung der oberen und der unteren Schwankungsgrenze zu unterscheiden, die jeweils mit der relativen Stärke bzw. Schwäche einer Währung zusammenhängen. Da der Wortlaut des EG-Vertrags implizit eine Verbindung zwischen starken Spannungen und Abwertung herstellt, scheint es sinnvoll, einen Wechselkursanstieg gegenüber der Median-Währung um über 2,25 % als möglichen Grund für die Nichterfüllung des Kriteriums auszuschließen.

---

2 Vgl. Kasten.

3 Im weiteren Verlauf dieses Kapitels, insbesondere in Abschnitt 5.3, beziehen sich alle Hinweise auf die Schwankungsbreite von ±2,25 %, sofern nicht anders angegeben, auf den Leitkurs gegenüber der Median-Währung.

4 In der Basel-Nyborg-Vereinbarung von 1987 wurde "... ein aktiverer, flexiblerer und konzertierter Einsatz der verfügbaren Instrumente, nämlich Wechselkursänderungen innerhalb der Schwankungsmargen, Zinssätze und Interventionen" gefordert (Pressemitteilung des Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten vom 12. September 1987). Der Vollständigkeit halber wurden auch Interventionen innerhalb der Schwankungsmarge von ±2,25 % untersucht.

Kasten: Der Median-Währungsansatz zur Bewertung der Wechselkursstabilität im WKM

Beim Median-Währungsansatz wird die Währung mit der medianen prozentualen Abweichung vom ECU-Leitkurs als Referenzwährung zugrunde gelegt, mit der alle anderen WKM-Währungen verglichen werden. Da in diesem Bericht Tagesdaten verwendet werden, wird die Median-Währung täglich bestimmt.

An jedem Tag werden die Währungen nach der jeweiligen prozentualen Abweichung ihres ECU-Wechselkurses von ihrem ECU-Leitkurs geordnet. Die Median-Währung ist die Währung in der Mitte dieser Rangfolge. Anschließend wird für jede WKM-Währung die prozentuale Abweichung des bilateralen Marktkurses gegenüber der Median-Währung vom Leitkurs gegenüber der Median-Währung berechnet (bei der Median-Währung selbst ist sie gleich null). Diese prozentualen Abweichungen bilden die Grundlage für die Bewertung der Wechselkursentwicklung, die im Kontext der Schwankungen von ±2,25 % um den Leitkurs gegenüber der Median-Währung beurteilt wird. Eine Überschreitung dieser Marge, insbesondere nach unten (was einer relativen Schwäche im WKM entspricht), wird als Anzeichen für mögliche Spannungen gewertet.

Wohlgemerkt sind bei einer Marge von ±2,25 % um die Median-Währung gegenüber den Wechselkursen der übrigen WKM-Währungen größere Abweichungen als 2,25 % möglich. Im Extremfall, wenn zwei Währungen an den entgegengesetzten Schwankungsgrenzen gegenüber der Median-Währung notieren, würde ihr bilateraler Wechselkurs um rund 4,5 % vom entsprechenden WKM-Leitkurs abweichen.

Der Median-Währungsansatz hat mehrere wichtige Vorteile:

1. Der Ansatz ist neutral, da hierbei sämtliche Währungen im WKM auf gleicher Basis beurteilt werden und kein Vorgriff auf die Position einer Währung oder eines Währungsblocks im WKM gemacht wird. Dies wäre jedoch der Fall, wenn die DEM (oder eine andere WKM-Währung) als Referenzwährung zugrunde gelegt und eine Beurteilung der Entwicklung dieser Währung somit ausgeschlossen würde.
2. Zweck der Prüfung ist es, die Stabilität einer bestimmten Währung im Kontext des WKM zu beurteilen. Der gewählte Ansatz darf nicht zu Ergebnissen führen, die durch die Entwicklung etwaiger Ausreißerwährungen verzerrt werden. Mit anderen Worten sollten bei der Methode eine Ausreißerwährung nicht als Norm und alle übrigen Währungen als abweichende Währungen betrachtet werden. Angesichts der jüngsten Entwicklungen im WKM wäre letzteres aber der Fall, wenn beispielsweise ein Ansatz gewählt würde, bei dem ein Vergleich mit der stärksten Währung angestellt wird.
3. Die Verwendung der Median-Währung scheint der derzeitigen Funktionsweise des WKM nach Einführung der Schwankungsbreiten von ±15 % im Jahr 1993 am besten zu entsprechen. Die jüngsten Entwicklungen im WKM zeigen, daß die erhebliche Aufwertung des Irischen Pfunds[1] die Währungsbehörden in anderen WKM-Ländern nicht zu ausgleichenden politischen Maßnahmen veranlaßt hat, solange die Stabilität gegenüber einer großen Zahl von Währungen gewahrt blieb. Auch dies spricht dagegen, die stärkste Währung im WKM-Paritätengitter zugrunde zu legen.
4. Die Bezugnahme auf den ECU-Korb scheint ebenso ungeeignet, da sein Wert von Wechselkursveränderungen der nicht zum WKM gehörenden Währungen, insbesondere des britischen Pfunds erheblich beeinflußt wird.
5. Der gewählte Ansatz gewährleistet die Kohärenz mit dem Realignment-Verfahren, bei dem traditionell die Währung mit der geringsten Abweichung als Bezugsgröße für die Berechnungen verwendet wird.

5.2. Wechselkursentwicklung der Währungen der Mitgliedstaaten

5.2.1. Gesamtlage im EWS

Insgesamt war die Lage im EWS von März 1996 bis Februar 1998 recht stabil. Die meisten Gemeinschaftswährungen wurden in engen Margen gegeneinander gehandelt. Deutlichere Ausnahmen waren das Pfund Sterling und das Irische Pfund, die beide gleichzeitig gegenüber den anderen EWS-Währungen deutlich aufwerteten. Innerhalb des EWS nehmen zehn Währungen seit mindestens zwei Jahren am WKM teil, und zwar Belgischer/Luxemburgischer Franc (BEF/LUF), Dänische Krone (DKK), Deutsche Mark (DEM), Spanische Peseta (ESP), Französischer Franc (FRF), Irisches Pfund (IEP), Holländischer Gulden (NLG), Österreichischer Schilling (ATS) und Portugiesischer Escudo (PTE). Die Finnmark (FIM) trat dem WKM im Oktober 1996 bei, während die Italienische Lira (ITL) sich im November 1996 erneut dem Wechselkursmechanismus anschloß. Griechische Drachme (GRD), Schwedische Krone (SEK) und Pfund Sterling (GBP) nahmen im Berichtszeitraum nicht am WKM teil, wenngleich die GRD dem Mechanismus im März 1998 beitrat.

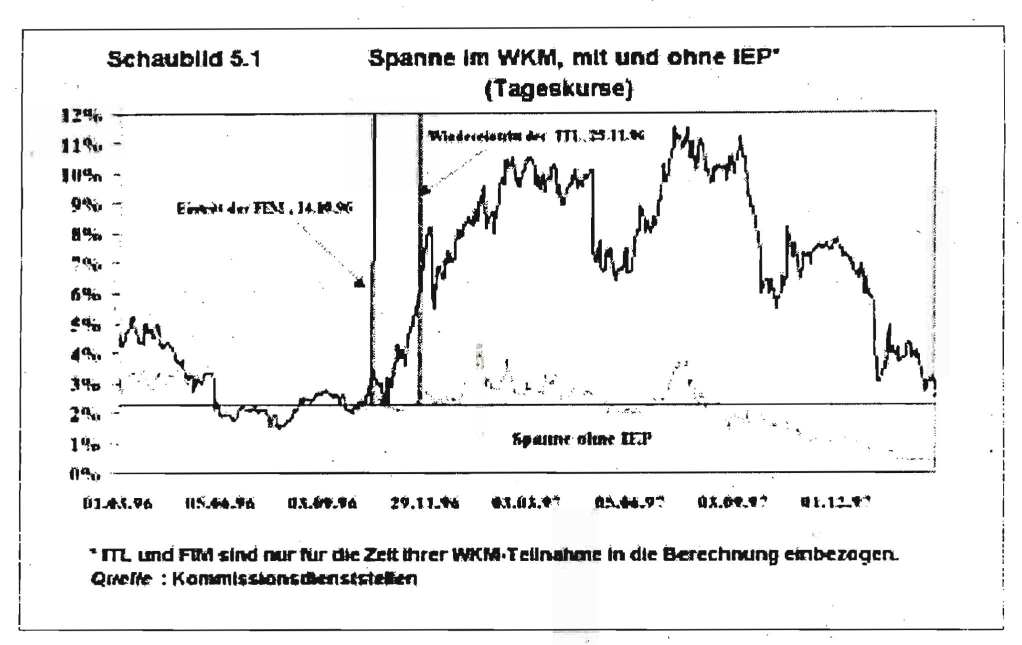
Seit Anfang 1996 haben zwei wichtige Entwicklungen ein allgemein reibungsloses Funktionieren des WKM begünstigt, das in stabilen Wechselkursen und einer gleichzeitigen Abwärtskonvergenz der Zinssätze in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zum Ausdruck kam. Diese Entwicklungen waren:

- zunehmende Erwartungen der Märkte, daß die WWU pünktlich und mit einem breiten Teilnehmerkreis gestartet wird. Diese Erwartungen sind Ausdruck (i) der Erfolge der Mitgliedstaaten bei der Eindämmung der Inflation und der Rückführung der Haushaltsungleichgewichte, (ii) der stetigen Fortschritte bei den rechtlichen, technischen und institutionellen Vorbereitungen und (iii) des starken politischen Engagements der Mitgliedstaaten für die WWU;

- eine erhebliche Aufwertung des USD. Die Nachfrage nach USD wurde in hohem Maße durch die relative Stärke der US-Wirtschaft unterstützt, die in den Zinsdifferenzen zwischen der Gemeinschaft und den USA zum Ausdruck kam. Ein kräftiger USD fördert tendenziell die Stabilität im WKM, da er normalerweise mit einer Festigung anderer Währungen gegenüber der DEM innerhalb des Mechanismus einhergeht. In den letzten beiden Jahren wertete der USD um 23 % gegenüber der DEM auf, während der (nominale) effektive Wechselkurs der DEM gegenüber den anderen WKM-Währungen um 3 % nachgab.

Die Stabilität des WKM im Berichtszeitraum bedeutete, daß Realignments der WKM-Leitkurse ausblieben und sich die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Währungen dicht bei den jeweiligen Leitkursen bewegte. Einzige merkliche Ausnahme war das IEP, das im überwiegenden Teil des Berichtszeitraums deutlich über seinem Leitkurs notierte und im März 1998, d. h. nach Abschluß des Berichtszeitraums, um 3 % gegenüber den anderen WKM-Währungen aufgewertet wurde. Die Gesamtlage im WKM läßt sich anhand der Spanne zwischen der stärksten und der schwächsten Währung im Paritätengitter bewerten, die in Schaubild 5.1 dargestellt wird.[5] Die Spanne zeigt, inwieweit die Währungen die Schwankungsbreiten von ±15 % ausgenutzt haben. Von April bis November 1996 blieb die Spanne deutlich unter 5 %. Ab November 1996 weitete sie sich erheblich aus und erreichte im Juli 1997 eine Rekordweite von 11,5 %.[6] Seither hat sich die Spanne wieder merklich verringert und betrug Ende Februar weniger als 3 %.

Schaubild 5.1 **Spanne im WKM, mit und ohne IEP***
(Tageskurse)



* ITL und FIM sind nur für die Zeit ihrer WKM-Teilnahme in die Berechnung einbezogen.
Quelle : Kommissionsdienststellen

Schaubild 5.1 verdeutlicht auch, daß die WKM-Spanne kleiner wird, wenn das IEP aus der Berechnung ausgenommen wird. Unter Ausschluß des IEP zeigt die Spanne, daß ein bzw. mehrere bilaterale WKM-Wechselkurse während eines erheblichen Teils des Berichtszeitraums um mehr als 2,25 % von den entsprechenden Leitkursen abwichen. Drei Zeiträume lassen sich feststellen, in denen sich die Spanne tendenziell ausweitete. Der erste war das zweite Quartal 1996, als die ESP an das obere Ende des Paritätengitters kletterte und die Spanne mit 3,6 % einen Höchststand erreichte. Die anderen Zeiträume waren Januar 1997 und Juli 1997, als sich die FIM im Paritätengitter deutlich festigte und die Spanne mit 4,6 % bzw. 3,7 % Höchststände erreichte.[7] Im letztgenannten Zeitraum kehrte sich der Trend zu einer stetigen Verringerung der Spanne vorübergehend um, setzte sich anschließend allerdings wieder fort. Ende Februar 1998 betrug die Spanne (ohne IEP) weniger als 1 %.

---

5 WKM-Spanne ohne FIM und ITL vor deren Beitritt zum Wechselkursmechanismus.

6 Diese Zahl bezieht sich auf die maximale Abweichung des IEP/FRF-Marktkurses vom entsprechenden Leitkurs. Die maximale Abweichung des FRF/IEP-Marktkurses vom entsprechenden Leitkurs betrug über 13 %.

7 In beiden Zeiträumen bewegte sich der FRF am unteren Ende des Paritätengitters. Allerdings war die Ausweitung der Spanne eher auf die starke FIM als auf den schwachen FRF zurückzuführen, der sich in dieser Zeit in der Nähe seines Leitkurses gegenüber der Median-Währung bewegte.

5.2.2. Entwicklung der WKM-Währungen

Tabelle 5.1 enthält zusammenfassende Statistiken über die allgemeine Entwicklung der einzelnen WKM-Währungen gegenüber der Median-Währung im Zweijahreszeitraum bis Ende Februar 1998. In Schaubild 5.2 wird die prozentuale Abweichung jeder einzelnen WKM-Währung von ihrem Leitkurs gegenüber der Median-Währung im selben Zeitraum dargestellt. Bei FIM und ITL wird der Teilzeitraum vor ihrem WKM-Beitritt unter Bezugnahme auf ihre derzeitigen WKM-Leitkurse bewertet (wobei berücksichtigt wird, daß sich die nationalen Behörden nicht formell auf ein Wechselkursziel verpflichtet hatten). Dadurch können alle WKM-Währungen auf vergleichbarer Basis bewertet werden.

Die Daten zeigen, daß eine Gruppe von sechs Währungen, nämlich BEF/LUX, DKK, DEM, NLG und ATS im Berichtszeitraum eine niedrige und abnehmende Volatilität aufwiesen. Diese Währungsgruppe notierte fast durchgängig innerhalb einer Marge von ±1 % um ihren Leitkurs gegenüber der Median-Währung im Paritätengitter, wobei keine dieser Währungen jemals die Marge von ±2,25 % überschritt. In der Tat war eine dieser Währungen fast während des gesamten Zeitraums Median-Währung. Die Stabilität der Wechselkurse zwischen diesen Währungen kam in sehr engen Zinsdifferenzen sowohl am kurzen wie auch am langen Ende zum Ausdruck. Ende Februar 1998 war die DKK Median-Währung im Paritätengitter, während die anderen fünf Währungen der Gruppe innerhalb einer Spanne von 0,1 % um ihren Leitkurs gegenüber der DKK notierten.

Tabelle 5.1

Spanne gegenüber der Median-Währung
(März 1996 – Februar 1998, Tageskurse)

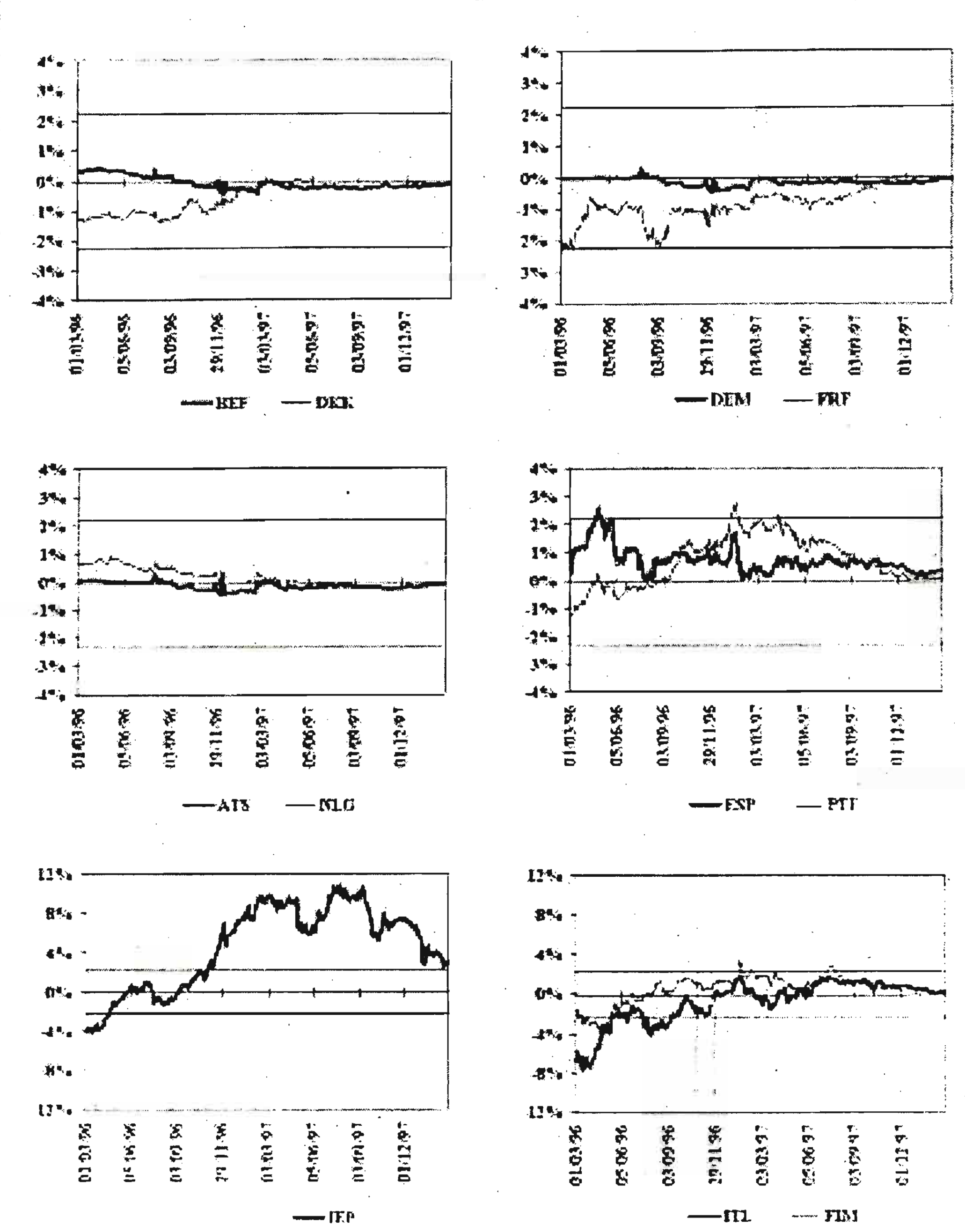
	Durchschnitt (%)	Durchschnitt der Absolutwerte (%)	Maximum (%)	Minimum (%)	Standardabweichung	Tage < -2,25%	
						Anzahl	In % der Börsentage
BEF/LUF	-0,08	0,22	0,44	-0,44	0,23	0	0
DKK	-0,46	0,47	0,04	-1,41	0,52	0	0
DEM	-0,13	0,14	0,34	-0,46	0,12	0	0
ESP	0,71	0,71	2,61	0,00	0,47	0	0
FRF	-0,81	0,81	0,05	-2,35	0,56	2	0
IEP	4,56	5,21	10,91	-4,24	4,17	32	6
ITL [a)]	-0,77	1,57	1,84	-7,82	2,13	96	19
NLG	0,15	0,25	0,93	-0,30	0,32	0	0
ATS	-0,15	0,16	0,31	-0,47	0,13	0	0
PTE	0,67	0,86	2,76	-1,36	0,88	0	0
FIM [a)]	0,54	1,26	3,74	-4,21	1,44	39	8

[a)] Die Zahlen für ITL und FIM sind so berechnet worden, als ob diese Währungen während des gesamten Berichtszeitraums zu ihren gegenwärtigen Leitkursen am WKM teilgenommen hätten. Sämtliche Tage, an denen ITL und FIM unter -2,25 % notierten, lagen vor ihrer Teilnahme am WKM.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

157

Schaubild 5.2
Abweichung vom Leitkurs gegenüber der Median-Währung im WKM
(Tageskurse)



Anmerkung:
Die beiden vertikalen Geraden in der graphischen Darstellung rechts unten geben den Eintritt der FIM in den WKM am 14.10.96 und den Wiedereintritt der ITL am 25.11.96 an. In der Zeit vor ihrer Teilnahme werden FIM und ITL unter Bezugnahme auf ihre gegenwärtigen Leitkurse im WKM beurteilt. Bei der Auswahl der Referenzwährung während dieses Zeitraums blieben diese beiden Währungen jedoch unberücksichtigt.
In sämtlichen Fällen ist auch eine Bandbreite von +/- 2,25 % ober- und unterhalb des Leitkurses angegeben.

Quelle: Kommissionsdienststellen

158

Zu Beginn des Berichtszeitraums geriet der FRF im Zusammenhang mit der schwachen Konjunktur und nach den Arbeitsniederlegungen im öffentlichen Sektor unter gewissen Druck. Der FRF sackte zwei Tage lang um mehr als 2,25 % unter seinen Leitkurs gegenüber der Median-Währung ab. Hinweise auf eine Konjunkturerholung unterstützten jedoch ab März 1996 die Nachfrage nach FRF, so daß die französische Währung im überwiegenden Teil des Berichtszeitraums weniger als 1 % unter ihrem Leitkurs notierte. Im August 1996 sank der FRF um fast -2,25 % gegenüber der Median-Währung, da die politische Unsicherheit zusammen mit einem geringen Handelsvolumen dazu führte, daß die Wechselkursbewegung überzeichnet wurde. Ein tendenzieller Rückgang der französischen Kurzfristzinsen wurde vorübergehend unterbrochen. Die Banque de France intervenierte, um die Währung zu stützen. Der Druck auf den FRF war von kurzer Dauer. Seither ist die Währung im Paritätengitter stabil. Der FRF notierte fast im gesamten Berichtszeitraum unterhalb seines Leitkurses gegenüber der Median-Währung, hatte jedoch bis Ende Februar 1998 praktisch mit seinem Leitkurs konvergiert, nachdem er im Dezember 1997 für kurze Zeit selbst Median-Währung war.

Die ESP wurde im gesamten Berichtszeitraum über ihrem Leitkurses gegenüber der Median-Währung gehandelt. Im April 1996 war die ESP über 2,25 % stärker als die Median-Währung. Die ESP-Aufwertung spiegelte kräftige Kapitalzuflüsse nach Spanien wider, da die verbesserten wirtschaftlichen Fundamentaldaten und das signifikante Zinsgefälle gegenüber anderen Mitgliedstaaten Investoren anzogen. Im Januar 1997 gewann die ESP im Paritätengitter abermals rasch an Wert. Der Banco de España griff ein, um das Aufwertungstempo einzudämmen. Ende Februar 1998 notierte die ESP allerdings wieder innerhalb einer Marge von 0,3 % um ihren Leitkurs gegenüber der Median-Währung. Die stabile Peseta trug zur Abflachung des Gefälles bei den langfristigen und kurzfristigen Zinsen zwischen Spanien und den Mitgliedstaaten mit niedrigerem Zinsniveau bei.

Der PTE notierte in der Berichtsperiode zu keiner Zeit mehr als 2,25 % unter seinem Leitkurs gegenüber der Median-Währung und lag von September 1996 bis Ende des Berichtszeitraums durchgängig darüber. Inmitten einer rasanten Aufwertung, die durch Interventionen des Banco de Portugal erfolgreich eingedämmt wurde, überschritt der PTE im Januar 1997 die Marge von +2,25 % gegenüber der Median-Währung. Danach nahm die Abweichung des PTE von seinem Leitkurs gegenüber der Median-Währung allmählich wieder ab und war Ende Februar 1998 fast gleich null. Wie im Falle Spaniens begünstigte der stabile Wechselkurs eine Konvergenz der portugiesischen Zinssätze in Richtung auf die Sätze der Mitgliedstaaten mit niedrigerem Zinsniveau.

Das IEP hat seine Schwankungsmargen im zweijährigen Berichtszeitraum stärker ausgenutzt als irgendeine andere WKM-Währung. Die durchschnittliche Abweichung des IEP von seinem Leitkurs gegenüber der Median-Währung war im Vergleich zu den anderen WKM-Währungen mit 4,6 % außergewöhnlich groß. In den ersten 32 Tagen des Berichtszeitraums notierte das IEP mehr als 2,25 % unter seinem Leitkurs gegenüber der Median-Währung, wertete jedoch von April bis November 1996 im WKM drastisch auf. Dieser Trend brachte die irische Währung vom unteren an das obere Ende des Paritätengitters - wo sie sich bis zum Ende des Berichtszeitraums hielt - und spiegelte eine entsprechende Festigung des GBP wider. Das IEP entwickelte sich 1997 überwiegend kräftig, wobei seine Abweichung vom Leitkurs gegenüber der Median-Währung einen Höchststand von fast 11 % erreichte. Vor dem Hintergrund abnehmender Markterwartungen hinsichtlich einer Aufwertung seines WKM-Leitkurses vor der Entscheidung über die WWU-Teilnahme gab das IEP gegen Ende 1997 wieder nach. Anfang 1998 wertete die irische Währung drastisch ab und notierte Ende Februar innerhalb einer Marge von 3 % um ihren Leitkurs gegenüber der Median-Währung. Im März 1998, d. h. nach Abschluß des Berichtszeitraums, wurde das IEP um 3 % gegenüber den anderen WKM-Währungen aufgewertet.

Die Daten zeigen eindeutig, daß die Variabilität des IEP-Wechselkurses im Berichtszeitraum relativ hoch war. Im überwiegenden Teil dieses Zeitraums notierte das IEP außerhalb der Schwankungsbreite von ±2,25 % gegenüber der Median-Währung. Das IEP wich von seinem Leitkurs gegenüber der Median-Währung vor allem nach oben ab, worin die relative Stärke der Währung zum Ausdruck kommt. Wie gesagt, war die Stärke des IEP darauf zurückzuführen, daß sich die irische Währung tendenziell phasengleich mit dem GBP entwickelt, doch spielte auch die lebhafte irische Konjunktur eine Rolle. Das GBP wertete in diesem Zeitraum gegenüber den anderen Gemeinschaftswährungen drastisch auf und zog das IEP nach oben, wenngleich der Grad der Korrelation zwischen der Entwicklung der beiden Währungen allmählich abnahm. Inzwischen hat Irland ein sehr kräftiges Wirtschaftswachstum zu verzeichnen, das mit niedriger Inflation und stetiger Haushaltskonsolidierung einhergeht.

Die ITL nimmt seit 25. November 1996 und damit Ende Februar 1998 seit über 15 Monaten am WKM teil. Nachdem sie 1992/93 im Anschluß an ihren WKM-Austritt und im ersten Quartal 1995 erneut sehr erheblich an Wert verloren hatte, wertete die ITL längere Zeit gegenüber den anderen WKM-Währungen auf. Im März 1996 erreichte sie ein Tief von etwa 8 % unterhalb ihres künftigen Leitkurses gegenüber der Median-Währung, doch hatte sich die Abweichung bis Mitte Mai auf 2 % verringert. Im Juli und August 1996 vergrößerte sich die Abweichung wieder auf eine Höchstspanne von 3,4 %, und die ITL notierte etwa einen Monat lang mehr als 2,25 % unter ihrem künftigen Leitkurs gegenüber der Median-Währung. Die vorübergehende Schwäche der ITL stand mit einer entsprechenden Entwicklung des USD in Zusammenhang und brachte den rückläufigen Trend der kurzfristigen und langfristigen Zinssätze in Italien vorübergehend zum Stillstand. Anschließend setzte die ITL ihren Aufwertungstrend wieder fort, ohne daß dieser durch die Zinspolitik oder signifikante Devisenmarktinterventionen unterstützt wurde.[8] Während des Berichtszeitraums notierte die ITL insgesamt 96 Tage mehr als 2,25 % unter ihrem Leitkurs gegenüber der Median-Währung. Seit ihrem Wiedereintritt in den WKM bewegt sie sich allerdings wieder innerhalb einer Marge von ±2,25 % um ihren Leitkurs gegenüber der Median-Währung und lag Ende Februar 1998 nur 0,4 % darüber.

Die FIM nimmt seit 14. Oktober 1996 und damit Ende Februar 1998 seit über 16 Monaten am WKM teil. Zu Anfang dieses Zeitraums wertete die FIM ab, was vor allem auf die unsicheren Wachstumsaussichten der finnischen Wirtschaft zurückzuführen war. Ab Mai 1996 führte eine Verbesserung der wirtschaftlichen Fundamentalfaktoren allerdings dazu, daß sich dieser Trend drastisch umkehrte. Die Finnmark stieg von Mai bis Oktober 1996[9] von etwa 4,2 % auf 1,7 % unter ihrem künftigen Leitkurs gegenüber der Median-Währung. Diese Aufwertung vollzog sich im Zusammenhang mit einer geldpolitischen Lockerung, da die finnische Zentralbank aufgrund der sehr niedrigen Inflationsraten die Zinssätze im Laufe von 1996 erheblich senken konnte. Im Berichtszeitraum lag die FIM insgesamt 39 Tage um mehr als 2,25 % unter ihrem Leitkurs gegenüber der Median-Währung. Seit ihrem Eintritt in den WKM notierte die FIM allerdings stets über ihrem Leitkurs gegenüber der Median-Währung, zweimal um mehr als 2,25 %. Im Januar 1997, als die FIM inmitten einer allgemeinen Aufwertung der nordischen Währungen zur zweitstärksten Währung im WKM wurde, erreichte die Abweichung vom Leitkurs 3,7 %. Die Stärke der FIM spiegelte die günstigen Wachstumsaussichten der finnischen Wirtschaft wider. Die finnische Zentralbank intervenierte, um die Aufwertung der Währung in Grenzen zu halten. Im August 1997, als die Märkte auf eine Aufwertung der FIM spekulierten, stieg die finnische Währung erneut mehr als 2,25 % über ihren Leitkurs gegenüber der Median-Währung. Diesmal griff die Zentralbank nicht ein. Ende Februar 1998 hatte die FIM auf ihren Leitkurs konvergiert.

---

8 In der ersten Jahreshälfte 1996 führte die Banca d'Italia Devisenmarktoperationen durch, um die Volatilität der Lira in der Aufwertungsphase in Grenzen zu halten und ihre Devisenbestände erheblich aufzustocken. Im Juli und August 1996 stützte die Zentralbank die Lira, indem sie diese "Glättungsinterventionen" einfach aussetzte.

9 Als Finnland dem WKM im Oktober 1996 beitrat, lag ihr Marktkurs gegenüber der ECU etwa 1 % über dem Leitkurs.

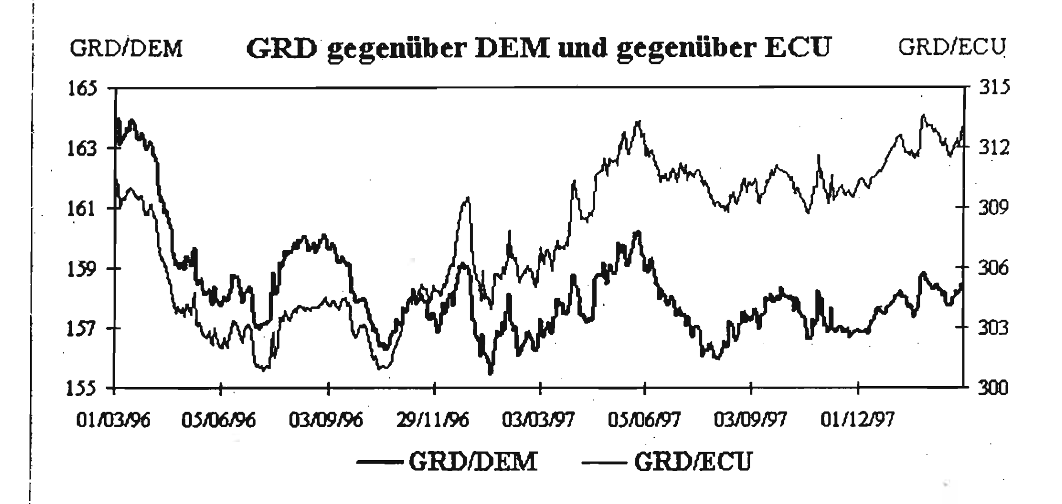
5.2.3. Nicht zum WKM gehörende Währungen

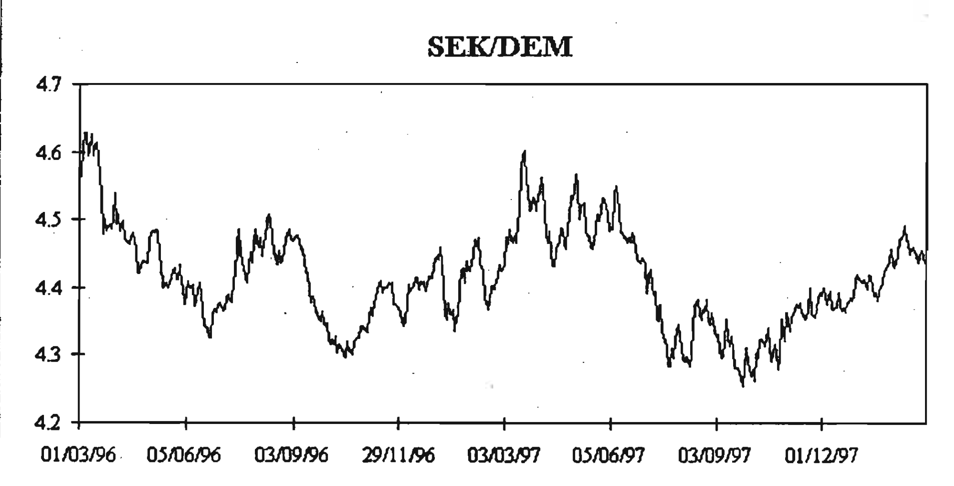
GRD, SEK und GBP nahmen im Berichtszeitraum März 1996-Febrauar 1998 nicht am WKM teil, wenngleich die GRD dem Mechanismus im März 1998 beitrat. Ohne WKM-Leitkurse konnte ihre Wechselkursentwicklung nicht auf derselben Grundlage bewertet werden wie bei den WKM-Währungen. Außerdem scheint es angebracht, die Wechselkursentwicklung dieser Währungen im Kontext der geldpolitischen Strategie der jeweiligen Behörden zu beurteilen. Im Vereinigten Königreich und Schweden verfolgen die Behörden ein direktes Inflationsziel und lassen ihren Wechselkurs frei schwanken, während in Griechenland die Wechselkursstabilität gegenüber der ECU integraler Bestandteil der offiziellen Anti-Inflationsstrategie ist. Die Wechselkursentwicklung dieser Währungen wird in Schaubild 5.3 im Verhältnis zur DEM und in Schaubild 5.4 unter Bezugnahme auf die nominalen effektiven Wechselkurse dargestellt. Schaubild 5.3 zeigt außerdem die Entwicklung des GRD-Wechselkurses gegenüber der ECU.

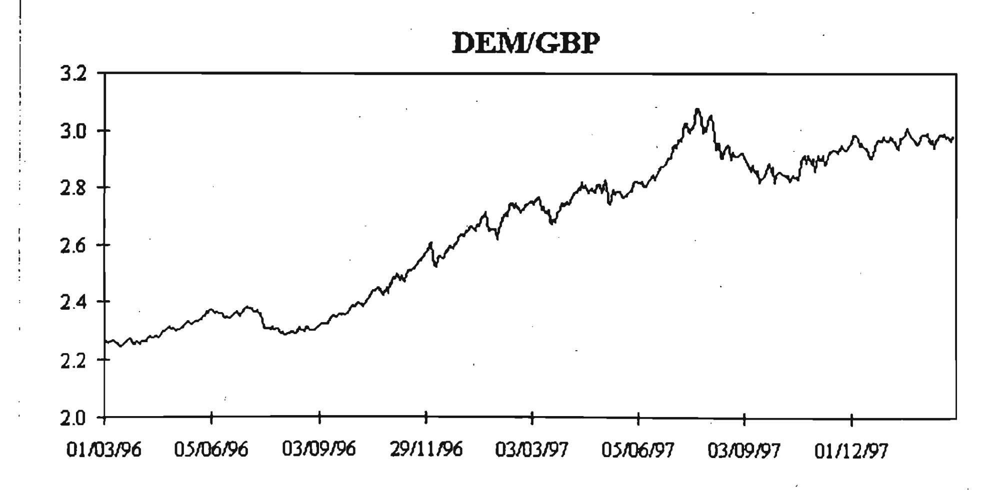
Im ersten Teil des Berichtszeitraums wertete die GRD sowohl gegenüber der DEM als auch gegenüber der ECU auf. Seit dem zweiten Quartal 1996 notierte die GRD innerhalb einer Marge von 155-160 je DEM. Gegenüber der ECU gab die Drachme in der ersten Jahreshälfte 1997 etwas nach. Der nominale effektive GRD-Wechselkurs blieb im gesamten Zeitraum relativ stabil. Der erklärte feste Wille der griechischen Behörden zur Teilnahme an der WWU sowie die Fortschritte bei der Senkung von Inflation und öffentlichen Defiziten haben die Wechselkursstabilität gefördert. Allerdings geriet die GRD im Oktober 1997 unter beträchtlichen Druck, als sich die von den aufstrebenden Märkten in Asien ausgehenden Störungen auswirkten. Durch vorübergehende Zinserhöhungen und Devisenmarktinterventionen konnte die GRD erfolgreich verteidigt werden. Im März 1998 trat die GRD dem WKM mit einem Leitkurs von 357 je ECU bei, der damit erheblich unter dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktkurs lag.

Der nominale effektive Wechselkurs der SEK stieg von März bis Oktober 1996 um rund 5 %, fiel im Zeitraum bis Juni 1997 allerdings wieder, da sich die Wachstumsaussichten der schwedischen Wirtschaft verschlechterten und die Schwedische Reichsbank ihre Geldpolitik lockerte. Der SEK/DEM-Wechselkurs nahm einen ähnlichen Verlauf, jedoch mit größeren Ausschlägen. Ab Juni 1997, als die SEK aufgrund der besseren Konjunkturaussichten Schwedens allmählich aufwertete, kehrte sich dieser Trend wieder um. Der nominale effektive Wechselkurs der schwedischen Krone lag im vierten Quartal 1997 wieder auf seinem Stand von März 1996 und erreichte im Oktober 1997 einen Höchststand von 4,25 je DEM. Ende Februar 1998 notierte die SEK mit 4,42 je DEM.

Schaubild 5.3 Nicht am WKM teilnehmende Währungen: Wechselkurs gegenüber der DEM und (allein bei der GRD) gegenüber der ECU
(Tageskurse)

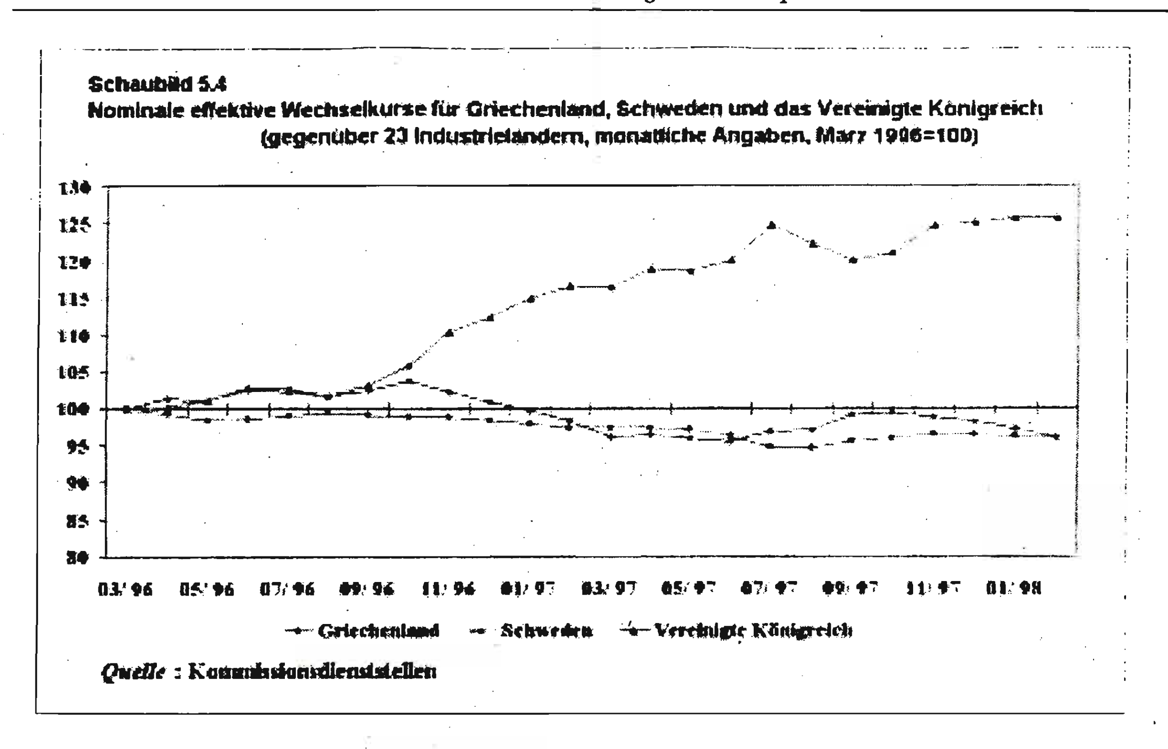






Quelle : Kommissionsdienststellen

Schaubild 5.4
Nominale effektive Wechselkurse für Griechenland, Schweden und das Vereinigte Königreich (gegenüber 23 Industrieländern, monatliche Angaben, März 1996=100)



Quelle : Kommissionsdienststellen

Das GBP wertete im Berichtszeitraum sehr erheblich auf. Die GBP-Stärke war darauf zurückzuführen, daß das Vereinigte Königreich im Konjunkturzyklus weiter fortgeschritten war als die meisten anderen Mitgliedstaaten und daher höhere Zinsen erwartet wurden. Am deutlichsten war die Aufwertung von August 1996 bis Juli 1997, als der nominale effektive GBP-Wechselkurs um 25 % stieg. Gegenüber der DEM (38 %) und anderen Währungen der Gemeinschaft gewann das GBP im selben Zeitraum noch stärker an Wert. Verstärkt wurde die GBP-Nachfrage durch eine Straffung der geldpolitischen Zügel durch die Bank of England in Reaktion auf den aufkommenden Inflationsdruck und durch die traditionellen externen Effekte des steigenden USD. Bereits 1996 weckte die Konjunkturbeschleunigung im Vereinigten Königreich Marktspekulationen über eine geldpolitische Straffung und somit eine Ausweitung der bereits positiven Zinsdifferenzen zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland. Tatsächlich erhöhte die Bank of England ihren Leitzins im Prüfungszeitraum in sechs Schritten auf 7,25 %. Zusätzlich gestützt wurde der GBP-Wechselkurs durch WWU-bedingte Entwicklungen, da Anlagen in GBP-Vermögenswerte durch die Portfoliodiversifizierung im Vorlauf zur WWU tendenziell gefördert wurden. Im Verlaufe von Spekulationen über eine frühzeitige WWU-Teilnahme des Vereinigten Königreichs mit einem Eintrittskurs unterhalb des geltenden Marktkurses geriet das GBP im September/Oktober 1997 allerdings kurzfristig unter Druck. Erwartungen hinsichtlich einer geldpolitischen Straffung in Deutschland führten dazu, daß das GBP in der zweiten Jahreshälfte 1997 etwas nachgab, doch notierte es Ende Februar 1998 wieder mit etwa 3,0 DEM je GBP.

5.3. Bewertung der Wechselkursstabilität im Sinne des Vertragskriteriums

Zehn Währungen - BEF/LUF, DKK, DEM, ESP, FRF, IEP, NLG, ATS und PTE - nahmen Ende Februar 1998 seit über zwei Jahren am WKM teil. Von diesen Währungen notierte nur das IEP längere Zeit außerhalb der Marge von ±2,25 % um seinen Leitkurs gegenüber der Median-Währung. Allerdings überschritt das IEP diese Marge meistens nach oben. Folglich ist davon auszugehen, daß diese 10 Währungen in dem zweijährigen Berichtszeitraum keinen starken Spannungen im WKM ausgesetzt waren.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rates im Mai 1998 werden ITL und FIM etwa 17 bzw. 18½ Monate am WKM teilgenommen haben. Die Wechselkursentwicklung der beiden Währungen verlief in etwa nach dem gleichen Muster. Sie werteten vor dem WKM-Beitritt beide auf und erwiesen sich anschließend im Paritätengitter als relativ stark und stabil. Zum Zwecke dieser Prüfung wird die Stabilität der ITL und der FIM beurteilt, als hätten beide Währungen volle zwei Jahre mit ihren derzeitigen Leitkursen am WKM teilgenommen. Bei beiden Währungen war keine direkte geldpolitische Reaktion zur Verteidigung der Währung erforderlich, weder in Form von Leitzinsanhebungen noch umfangreicher Interventionen. Während des Prügungszeitraums waren bei keiner der beiden Währungen starke Spannungen im WKM zu verzeichnen.

GRD, SEK und GBP nahmen im Prüfungszeitraum nicht am WKM teil. Folglich kann die Stabilität ihrer Wechselkurse nicht wie bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten bewertet werden.

Anhang: Ansätze zur Bewertung der Wechselkursstabilität im WKM

Der Median-Währungsansatz, der als operationeller Rahmen für die Bewertung der Erfüllung des Wechselkurskriteriums verwendet wurde, wird im Kasten in Kapitel 5 ausführlich erläutert. In diesem Anhang geht es vor allem um die Vor- und Nachteile möglicher Alternativlösungen.[10] Die Überprüfung der zweijährigen Teilnahme am WKM und der Einhaltung einer Marge von ±2,25 % um den Leitkurs werden bei allen Methoden als gleich vorausgesetzt. Die Ansätze unterscheiden sich vor allem durch die Referenzgröße, anhand deren die Wechselkursentwicklung der WKM-Währungen bewertet wird.

Generell wird die Wechselkursentwicklung einer Währung bei den wesentlichen verfügbaren Methoden anhand des Leitkurses gegenüber einer Referenzwährung bewertet. Diese Referenzwährung, die sich im Laufe des Berichtszeitraums ändern kann, wird als Referenzgröße der Bewertung definiert. Entscheidende Frage ist, wie diese Referenzgröße ausgewählt wird. In diesem Anhang werden verschiedene Methoden erörtert, bei denen folgende Referenzgrößen verwendet werden:

1. stärkste Währung im WKM-Paritätengitter (die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändert);
2. DEM und
3. ECU.

1. Bewertung der Wechselkursentwicklung der WKM-Währungen im Verhältnis zur stärksten Währung im Paritätengitter (Schaubilder 5.5 und 5.6)

Bei der Verwendung der stärksten WKM-Währung als Referenzgröße besteht der Hauptvorteil darin, daß hiermit das Kriterium der Wechselkursstabilität ehrgeizig ausgelegt wird. Bei diesem Ansatz konzentriert sich die Bewertung auf die Wechselkursentwicklung der anderen WKM-Währungen bezogen auf ihre untere Schwankungsgrenze gegenüber der stärksten Währung. Dieser Ansatz hat allerdings einige Nachteile.

---

10 In den Schaubildern 5.5-5.8 wird dargestellt, wie sich die Wechselkurse der WKM-Währungen während des Berichtszeitraums – innerhalb des jeweiligen Rahmens – bezogen auf die prozentualen Abweichungen vom Leitkurs gegenüber der jeweiligen Referenzwährung entwickeln. Die Tabellen 5.2-5.5 enthalten zusammenfassende Statistiken, bei denen die verschiedenen Methoden gegenübergestellt werden. Bei der Kommentierung der Ergebnisse der verschiedenen Bewertungsmethoden wird jeder Rahmen kurz analysiert und die Diskussion im Kasten in Kapitel 5 somit erweitert.

Erstens entspricht die Bewertung der Wechselkursentwicklung einer Währung im Verhältnis zur stärksten Währung im WKM weder der beabsichtigten noch der tatsächlichen Funktionsweise des Mechanismus. Der WKM wurde als symmetrischer Mechanismus konzipiert und ist in diesem Sinne nicht in der stärksten Währung, sondern in der medianen Währung verankert. Unbestreitbar hat die DEM *de facto* eine Ankerrolle im WKM übernommen, die ihre Stabilitätsgeschichte und ihren Status als wichtige internationale Anlagewährung widerspiegelt. Die DEM war jedoch nicht immer die stärkste Währung im WKM. In der Tat kam die Ankerrolle der DEM darin zum Ausdruck, daß sie sich tendenziell nahe am bzw. im Zentrum des Mechanismus bewegte. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die DEM (bzw. eine der mit ihr eng verbundenen Kernwährungen) während des Berichtszeitraums größtenteils Median-Währung im WKM war. Was die praktische Funktionsweise des WKM anbelangt, so führte die Erweiterung der Schwankungsmargen auf ±15 % dazu, daß man sich als Referenzpunkt für die Wechselkurssteuerung stärker auf das "Zentrum" des Mechanismus konzentrierte. Folglich haben sich die nationalen Währungsbehörden eher darum bemüht, eine übermäßige Volatilität ihrer Währung zu vermeiden, als die enge Schwankungsmarge gegenüber der stärksten WKM-Währung einzuhalten. Für diese These spricht auch, daß auf die IEP-Aufwertung im WKM 1996 nicht reagiert wurde.

Zweitens birgt die durch die Schwankungsbreite von ±15 % ermöglichte größere Wechselkursvariabilität die Gefahr, daß die Verwendung der stärksten Währung als Referenzgröße bei der Bewertung der Wechselkursentwicklung zu widersinnigen Ergebnissen führt. Wie Schaubild 5.5 zeigt, ist dieser Nachteil angesichts der IEP-Entwicklung im Berichtszeitraum besonders relevant. Alle übrigen WKM-Währungen notierten erhebliche Zeit deutlich unter ihrem Leitkurs gegenüber dem IEP. Allerdings wäre es nicht korrekt, hieraus den Schluß zu ziehen, daß diese Währungen innerhalb des WKM "schwach" waren. Angesichts des Umfangs seiner Abweichung von den Leitkursen gegenüber den anderen Währungen, die sich eng beieinander im Paritätengitter bewegten, ist das IEP ohne Zweifel als "Ausreißer" zu werten. Allerdings gibt es keine Leitlinien dafür, ab wann die stärkste Währung als Ausreißer zu betrachten ist. Weniger eindeutige Fälle als das IEP könnten nur willkürlich entschieden werden.

Schaubild 5.6, in dem die Ergebnisse der Berechnung ohne das IEP dargestellt werden, zeigt, daß bilaterale Spannen von mehr als 2,25 % im Prüfungszeitraum nicht ungewöhnlich waren und als Charakteristikum des WKM nach 1993 zu betrachten sind.

2. Bewertung der Wechselkursentwicklung der WKM-Währungen im Verhältnis zur DEM (Schaubild 5.7)

Traditionell wird die DEM als Referenzgröße für die Bewertung der Wechselkursentwicklung innerhalb des WKM verwendet. Darin kommt die Sonderrolle der DEM als *de facto*-Anker des Mechanismus zum Ausdruck. Bei dieser Prüfung ist die DEM als Bezugsgröße jedoch nicht geeignet, da hiermit die Wechselkursentwicklung der DEM *per definitionem* als stabil vorausgesetzt und sie somit von der Prüfung ausgenommen würde. Der Vollständigkeit halber wird jedoch in Schaubild 5.7 die Wechselkursentwicklung der anderen WKM-Währungen bezogen auf den jeweiligen Leitkurs gegenüber der DEM dargestellt. Da die DEM bzw. eine der anderen eng mit der DEM verbundenen Kernwährungen während des Prüfungszeitraums größtenteils die zentrale Position im WKM-Paritätengitter eingenommen hat, verwundert es nicht, daß die Wechselkursentwicklung gegenüber der DEM eng mit der Wechselkursentwicklung gegenüber der Median-Währung korreliert. Bei einer Gegenüberstellung der zusammenfassenden Statistiken in den Tabellen 5.1 und 5.4 wird diese Korrelation besonders deutlich.

3. Bewertung der Wechselkursentwicklung der WKM-Währungen im Verhältnis zur ECU (Schaubild 5.8)

Die ECU könnte als natürlicher Kandidat für die Verwendung als Referenzgröße bei der Bewertung der Wechselkursentwicklung im WKM betrachtet werden. Allerdings hat dieser Ansatz vor allem zwei Nachteile. Erstens werden die Schwankungsbreiten und Interventionsverpflichtungen im WKM in bezug auf ein Gitter bilateraler Wechselkurse definiert. Im WKM bestand niemals eine formelle Verpflichtung, den ECU-Wechselkurs *per se* auf ein bestimmtes Ziel auszurichten. Zweitens enthält der ECU-Korb Währungen, die nicht am WKM teilnehmen. Da sich die Entwicklung dieser Währungen auf den Wert der ECU auswirkt, kann der Wechselkurs der WKM-Währungen gegenüber der ECU durch Entwicklungen außerhalb des Mechanismus beeinflußt werden. Aufgrund der drastischen Aufwertung des GBP seit Mitte 1996 ist dieses Phänomen bei dieser Prüfung relevant. Schaubild 5.8 zeigt die Abweichungen des Wechselkurses der WKM-Währungen von ihrem jeweiligen ECU-Leitkurs im Prüfungszeitraum. Alle WKM-Währungen, außer ITL und IEP, haben gegenüber der ECU tendenziell abgewertet. Diese Entwicklung gegenüber der ECU war vor allem auf die Aufwertung des GBP im ECU-Korb zurückzuführen, so daß sich hieraus kaum aussagekräftige Schlüsse über die Wechselkursentwicklung innerhalb des WKM ziehen lassen.

Tabelle 5.2

Spanne gegenüber der stärksten Währung
(März 1996 – Februar 1998, Tageskurse)

	Durchschnitt (%)	Maximum (%)	Minimum (%)	Standardabweichung (%)	Tage < -2,25%	
					Anzahl	In % der Börsentage
BEF/LUF	-5,65	-0,24	-12,59	3,88	339	67
DKK	-6,04	-1,47	-12,24	3,29	405	81
DEM	-5,71	-0,29	-12,47	3,77	350	70
ESP	-4,82	0,00	-11,36	3,87	329	65
FRF	-6,41	-1,36	-13,05	3,49	443	88
IEP	-0,61	0,00	-5,50	1,35	56	11
ITL [a]	-6,32	-1,61	-11,79	2,59	491	98
NLG	-5,42	0,00	-12,40	3,94	334	66
ATS	-5,73	-0,32	-12,48	3,78	350	70
PTE	-4,83	0,00	-11,13	3,08	344	68
FIM [a]	-4,96	0,90	-10,67	2,95	393	78

[a] Die Zahlen für ITL und FIM sind so berechnet worden, als ob diese Währungen während des gesamten Berichtszeitraums zu ihren gegenwärtigen Leitkursen am WKM teilgenommen hätten. Sämtliche Tage, an denen ITL und FIM unter -2,25 % notierten, lagen vor ihrer Teilnahme am WKM.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Tabelle 5.3

Spanne gegenüber der stärksten Währung ohne IEP
(März 1996 – Februar 1998, Tageskurse)

	Durchschnitt (%)	Maximum (%)	Minimum (%)	Standardabweichung (%)	Tage < -2,25%	
					Anzahl	In % der Börsentage
BEF/LUF	-1,43	-0,24	-4,14	0,71	51	10
DKK	-1,82	-0,25	-4,09	0,75	105	21
DEM	-1,49	-0,29	-4,19	0,68	56	11
ESP	-0,63	0,00	-2,85	0,62	3	1
FRF	-2,18	-0,27	-4,77	0,87	259	51
ITL [a]	-2,13	0,00	-9,13	2,13	205	41
NLG	-1,21	0,00	-3,89	0,71	35	7
ATS	-1,51	-0,32	-4,18	0,68	57	11
PTE	-0,67	0,00	-2,49	0,69	18	4
FIM [a]	-0,80	0,90	-6,91	1,46	62	12

[a] Die Zahlen für ITL und FIM sind so berechnet worden, als ob diese Währungen während des gesamten Berichtszeitraums zu ihren gegenwärtigen Leitkursen am WKM teilgenommen hätten. Sämtliche Tage, an denen ITL und FIM unter -2,25 % notierten, lagen vor ihrer Teilnahme am WKM.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Tabelle 5.4

Spanne gegenüber der DEM

(März 1996 – Februar 1998, Tageskurse)

	Durchschnitt (%)	Durchschnitt der Absolutwerte (%)	Maximum (%)	Minimum (%)	Standardabweichung	Tage < -2,25%	
						Anzahl	In % der Börsentage
BEF/LUF	0,06	0,11	0,44	-0,13	0,15	0	0
DKK	-0,33	0,48	0,24	-1,50	0,58	0	0
DEM	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0
ESP	0,85	0,85	2,61	-0,34	0,46	0	0
FRF	-0,68	0,73	0,25	-2,35	0,60	2	0
IEP	4,68	5,34	11,09	-4,24	4,23	32	6
ITL [a]	-0,64	1,65	2,13	-7,82	2,20	96	19
NLG	0,28	0,29	0,91	-0,07	0,25	0	0
ATS	-0,02	0,02	0,06	-0,08	0,02	0	0
PTE	0,81	1,01	3,05	-1,36	0,95	0	0
FIM [a]	0,68	1,40	4,02	-4,20	1,50	39	8

[a] Die Zahlen für ITL und FIM sind so berechnet worden, als ob diese Währungen während des gesamten Berichtszeitraums zu ihren gegenwärtigen Leitkursen am WKM teilgenommen hätten. Sämtliche Tage, an denen ITL und FIM unter -2,25 % notierten, lagen vor ihrer Teilnahme am WKM.

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Tabelle 5.5

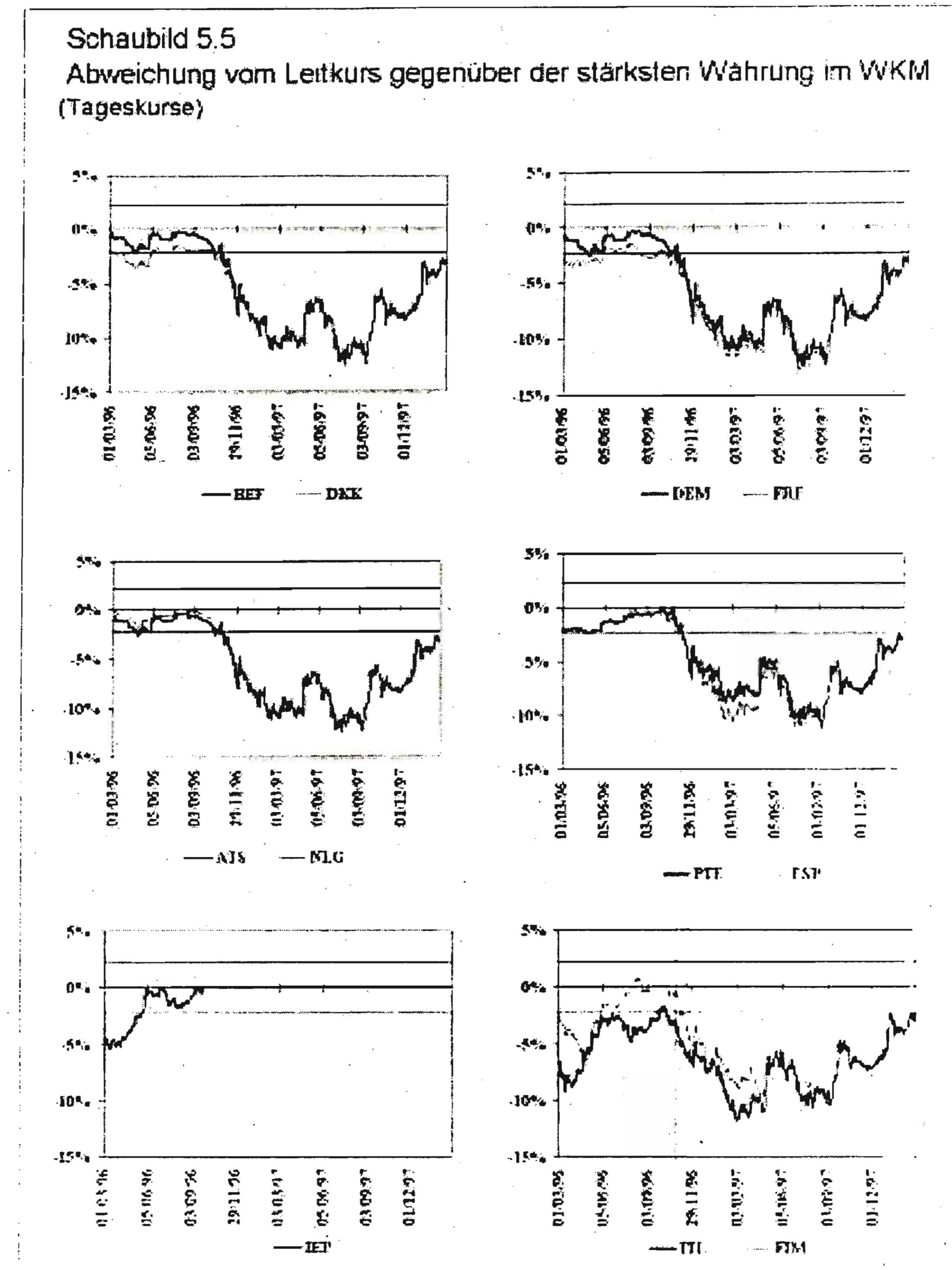
Spanne gegenüber der ECU

(März 1996 – Februar 1998, Tageskurse)

	Durchschnitt (%)	Durchschnitt der Absolutwerte (%)	Maximum (%)	Minimum (%)	Standardabweichung	Tage < -2,25%	
						Anzahl	In % der Börsentage
BEF/LUF	-0,90	1,65	2,18	-3,31	1,59	146	29
DKK	-1,29	1,33	0,55	-2,99	0,93	108	21
DEM	-0,96	1,55	1,85	-3,20	1,47	137	27
ESP	-0,11	1,53	3,35	-2,36	1,68	7	1
FRF	-1,64	1,64	0,21	-3,70	1,00	170	34
IEP	3,82	4,08	8,91	-2,38	3,14	2	0
ITL [a]	-1,57	1,60	0,62	-5,83	1,12	74	15
NLG	-0,68	1,67	2,48	-3,14	1,70	133	26
ATS	-0,98	1,57	1,88	-3,21	1,47	143	28
PTE	-0,14	1,12	1,77	-2,54	1,30	51	10
FIM [a]	-0,26	1,11	2,55	-3,35	1,30	32	6

[a] Die Zahlen für ITL und FIM sind so berechnet worden, als ob diese Währungen während des gesamten Berichtszeitraums zu ihren gegenwärtigen Leitkursen am WKM teilgenommen hätten. Sämtliche Tage, an denen ITL und FIM unter -2,25 % notierten, lagen vor ihrer Teilnahme am WKM.

Quelle: Kommissionsdienststellen.



Anmerkung:
Die beiden vertikalen Geraden in der graphischen Darstellung rechts unten geben den Eintritt der FIM in den WKM am 14.10.96 und den Wiedereintritt der ITL am 25.11.96 an. In der Zeit vor ihrer Teilnahme werden FIM und ITL unter Bezugnahme auf ihre gegenwärtigen Leitkurse im WKM beurteilt. Bei der Auswahl der Referenzwährung während dieses Zeitraums blieben diese beiden Währungen jedoch unberücksichtigt.
In sämtlichen Fällen ist auch eine Bandbreite von +/- 2,25 % ober- oder unterhalb des Leitkurses angegeben.

Quelle: Kommissionsdienststellen

171

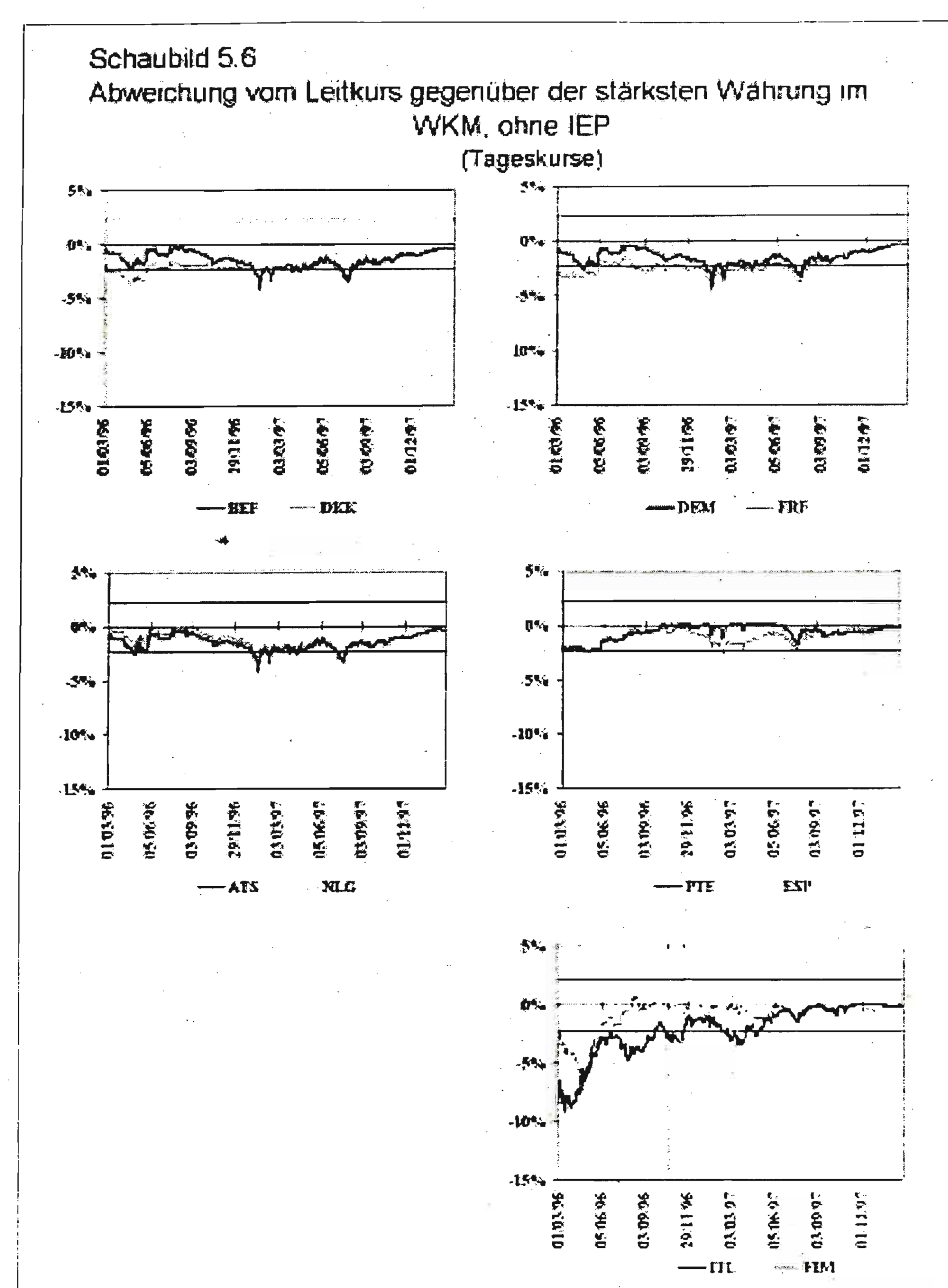
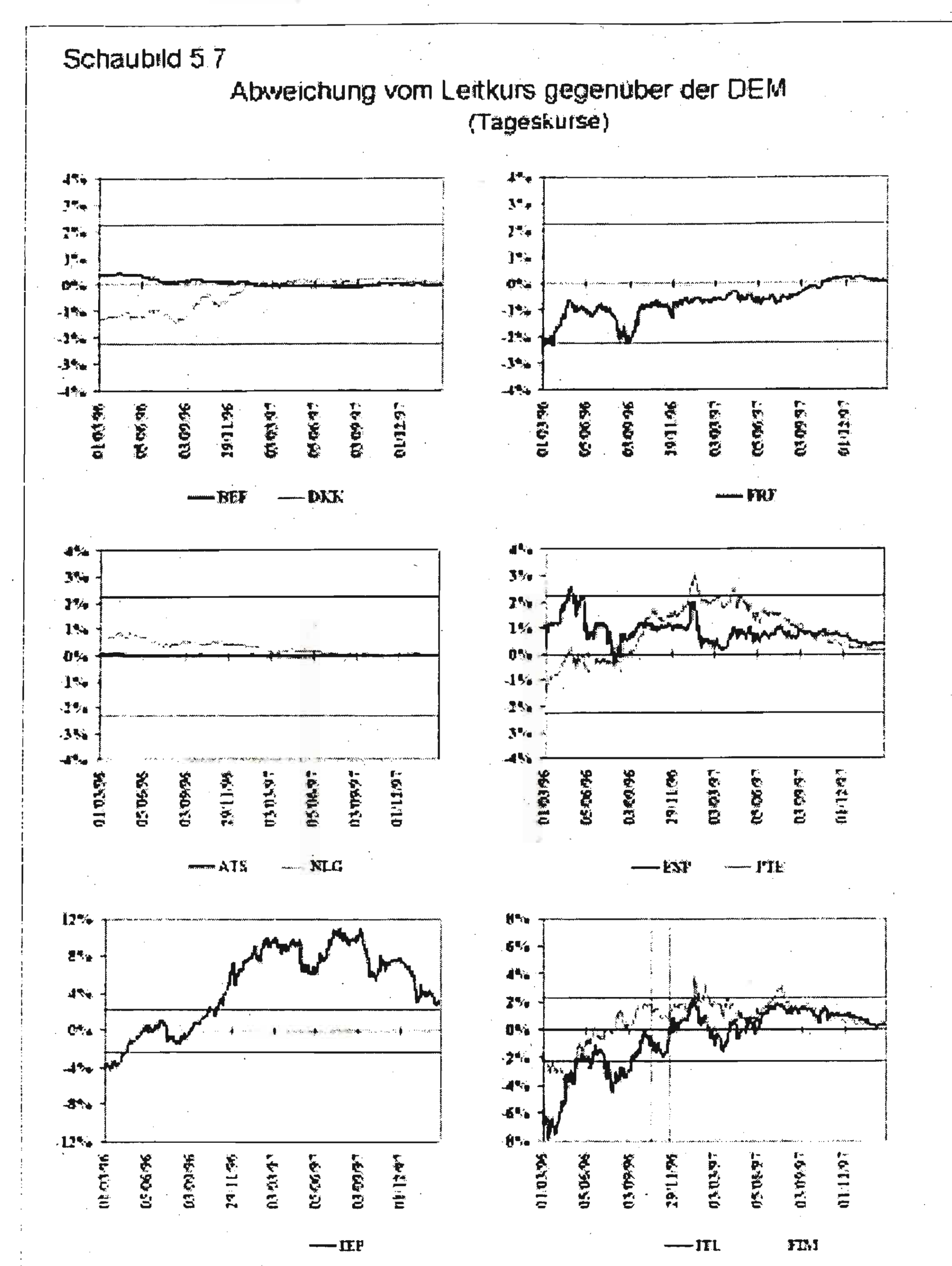


Schaubild 5.6
Abweichung vom Leitkurs gegenüber der stärksten Währung im WKM, ohne IEP
(Tageskurse)

Anmerkung:
Die beiden vertikalen Geraden in der graphischen Darstellung rechts unten geben den Eintritt der FIM in den WKM am 14.10.96 und den Wiedereintritt der ITL am 25.11.96 an. In der Zeit vor ihrer Teilnahme wurden FIM und ITL unter Bezugnahme auf ihre gegenwärtigen Leitkurse im WKM beurteilt. Bei der Auswahl der Referenzwährung während dieses Zeitraums blieben diese beiden Währungen jedoch unberücksichtigt.
In sämtlichen Fällen ist auch eine Bandbreite von +/- 2,25% ober- und unterhalb des Leitkurses angegeben.

Quelle: Kommissionsdienststellen

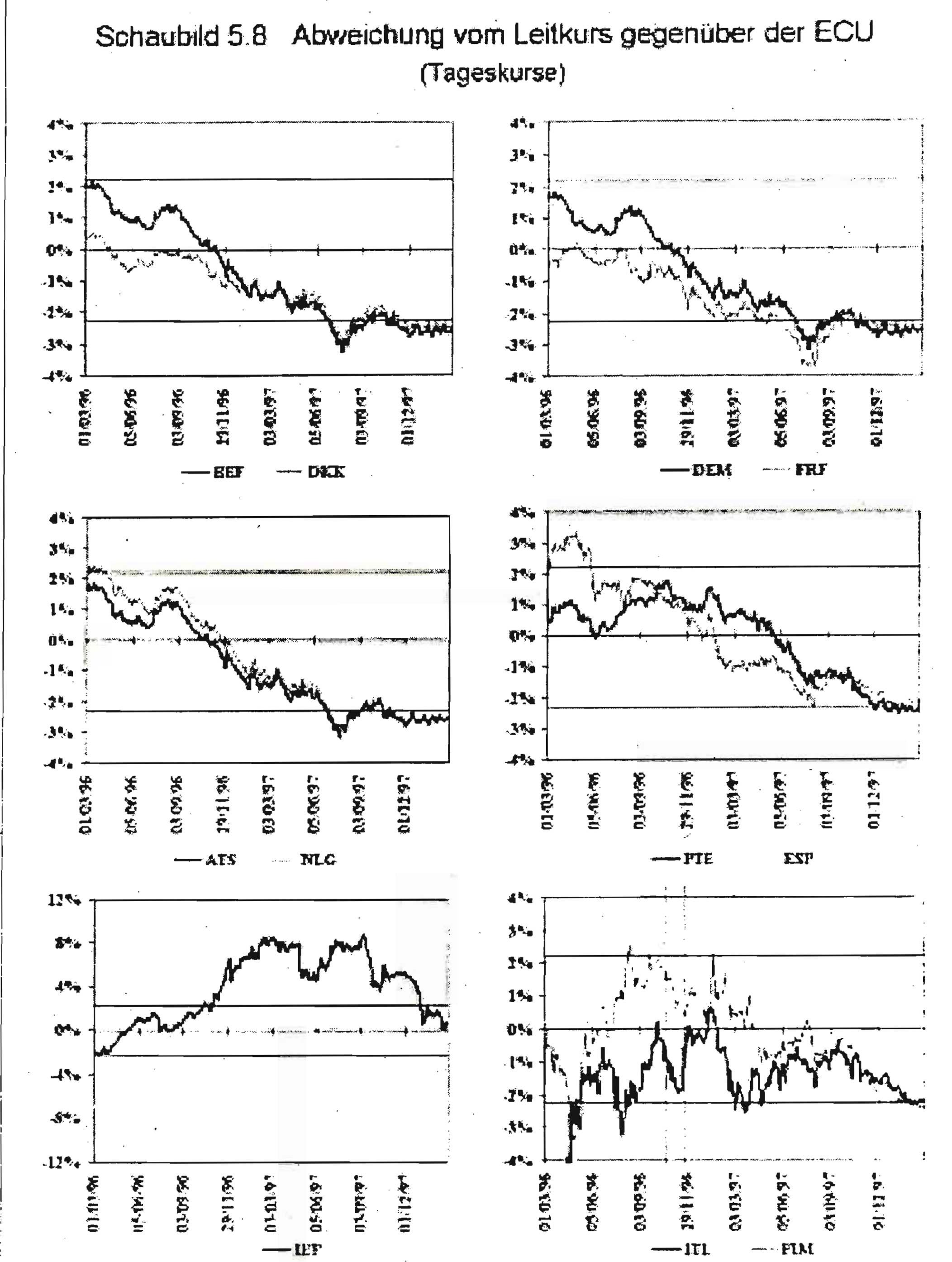
172



Anmerkung:
Die beiden vertikalen Geraden in der graphischen Darstellung rechts unten geben den Eintritt der FIM in den WKM am 14.10.96 und den Wiedereintritt der ITL am 25.11.96 an. In der Zeit vor ihrer Teilnahme werden FIM und ITL unter Bezugnahme auf ihre gegenwärtigen Leitkurse im WKM beurteilt.
In sämtlichen Fällen ist auch eine Bandbreite von +/- 2,25% ober- und unterhalb des Leitkurses eingegeben.

Quelle: Kommissionsdienststellen

173



Anmerkung:
Die beiden vertikalen Geraden in der graphischen Darstellung rechts unten geben den Eintritt der FIM in den WKM am 14.10.96 und den Wiedereintritt der ITL am 25.11.96 an. In der Zeit vor ihrer Teilnahme werden FIM und ITL unter Bezugnahme auf ihre gegenwärtigen Leitkurse im WKM beurteilt.
In sämtlichen Fällen ist auch eine Bandbreite von +/- 2,25% ober- und unterhalb des Leitkurses angegeben.

Quelle: Kommissionsdienststellen

174

6. LANGFRISTIGE ZINSSÄTZE

6.1. Bestimmungen des EG-Vertrags

In Artikel 109 j Absatz 1 vierter Gedankenstrich EG-Vertrag ist das Kriterium der Zinskonvergenz definiert als:

> *"Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt".*

Artikel 4 des Protokolls Nr. 6 über die Konvergenzkriterien enthält hierzu nähere Angaben:

> *"Das ... Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, daß im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen."*

Die langfristigen Zinssätze können auch als Frühindikatoren betrachtet werden, die die Einschätzung der wirtschaftlichen Fundamentalfaktoren durch die Finanzmärkte widerspiegeln und von den nationalen Behörden nicht direkt beeinflußt werden können. Das Niveau der langfristigen Zinssätze ist eine Funktion des zugrundeliegenden Realzinssatzes, der erwarteten Inflationsrate und der Risikoprämien (die vor allem mit Ausfällen bei der Schuldenrückzahlung, der erwarteten Wechselkursentwicklung sowie Unsicherheiten in bezug auf Inflationsrate und Wechselkurserwartungen zusammenhängen). Da die Kapitalmärkte in der Gemeinschaft liberalisiert wurden, müßten sich die realen Langfristzinsen in den Mitgliedstaaten tendenziell angleichen. Unterschiede zwischen den entsprechenden Nominalzinssätzen spiegeln daher vor allem wider, wie die Finanzmärkte die Aussichten der einzelnen Mitgliedstaaten - in bezug auf Inflation, gesunde öffentliche Finanzen und Wechselkursstabilität - im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten einschätzen.[1] Die Erfüllung des Zinskriteriums ist daher bei jedem Mitgliedstaat ein Beleg dafür, daß nominale Konvergenz und Wechselkursstabilität - wie im EG-Vertrag verlangt - dauerhaft erreicht wurden.

---

[1] Die Differenzen bringen auch Unterschiede bei den Steuerregelungen und der Marktliquidität zum Ausdruck.

6.2. Zinsentwicklung in den Mitgliedstaaten

Die Zinsentwicklung in den Mitgliedstaaten kann nicht losgelöst von den Entwicklungen außerhalb der Gemeinschaft betrachtet werden. Das Ausbleiben signifikanter inflationärer Spannungen hat dazu geführt, daß die monetären Bedingungen in den größeren Industrieländern in den letzten Jahren generell stabil waren. In den Vereinigten Staaten liegt die Inflationsrate seit Ende 1994 unter 3,3 %, wenngleich allmählich Kapazitätsengpässe auftreten und sich der Arbeitsmarkt verengt. Seit 1994 hat die Federal Reserve ihren Tagesgeldsatz lediglich um 75 Basispunkte auf 5,5 % angehoben. Das Umfeld niedriger Inflation, das durch die Aussichten auf mittelfristige Haushaltskonsolidierung und flexible Angebotsbedingungen noch verstärkt wurde, hat den US-Rentenmarkt gestützt. Die Anleiherenditen[2], die 1994 um mehr als 2 Prozentpunkte gestiegen waren, sind seit Ende 1994 generell zurückgegangen, außer in der ersten Jahreshälfte 1996, als sie aufgrund von (letztlich unerfüllten) Markterwartungen hinsichtlich einer geldpolitischen Straffung zeitweise anzogen. Die Rendite der zehnjährigen repräsentativen Anleihe ging von etwa 7,8 % Ende 1994 auf 5,6 % im Februar 1998 zurück, was in letzter Zeit durch kräftige Kapitalzuflüsse aufgrund der Finanzkrise in Asien unterstützt wurde.

In Japan sorgte eine schwache Konjunktur dafür, daß die Inflationsrate im Zeitraum 1994-1997 meist unter 1 % blieb, und erforderte eine wachstumsfördernde Geldpolitik. Der Diskontsatz befindet sich seit September 1995 auf einem historischen Rekordtief von 0,5 %. Auch die japanischen Anleiherenditen sind seit Ende 1997 auf historische Tiefststände gesunken. Die Rendite der zehnjährigen Repräsentativanleihe betrug im Februar 1998 1,8 %.

In der Gemeinschaft liegt die deutsche Inflationsrate seit Ende 1994 meist unter 2 %.[3] Die Anhebung des Satzes für Wertpapierpensionsgeschäfte durch die Bundesbank um 30 Basispunkte auf 3,3 % im Oktober 1997 war die erste Leitzinsänderung seit Mitte 1996 und die erste Zinserhöhung seit 1992. Da die Inflation niedrig blieb und die Haushaltskonsolidierung weiter voranschritt, haben sich die deutschen Anleiherenditen weitgehend phasengleich mit den entsprechenden US-Renditen entwickelt. Allerdings wurde das ehemals positive Gefälle zwischen den deutschen und den US-amerikanischen Renditen im April 1996 negativ, da die Konjunkturlage in den Vereinigten Staaten relativ günstig blieb. Nachdem die Rendite der repräsentativen deutschen Staatsanleihe mit zehnjähriger Restlaufzeit von Januar 1994 bis Januar 1995 von 5,8 % auf 7,5 % gestiegen war, ging sie im Februar 1998 auf 5,0 % zurück.

---

2 Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei allen in diesem Abschnitt angegebenen Renditen um Monatsdurchschnitte. Für die Gemeinschaft wurden harmonisierte Reihen (vgl. Kasten) verwendet. Bei den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern wurde die Rendite für zehnjährige repräsentative Staatsanleihen zugrunde gelegt.

3 Vgl. Kapitel 3.

In der übrigen Gemeinschaft sind die Inflationsraten ebenfalls generell niedrig und seit Ende 1994 rückläufig. Der grundlegende geldpolitische Kurs war in allen Mitgliedstaaten ähnlich, wenngleich die Kurzfristzinsen einen unterschiedlichen Trend zeigten. In der Ländergruppe Belgien/Luxemburg, Dänemark, Frankreich und Österreich entsprach der geldpolitische Kurs weitgehend dem deutschen. Die Geldmarktsätze in diesen Ländern liegen nun auf einem sehr ähnlichen Niveau. In Spanien, Italien und Portugal konnten die Leitzinsen aufgrund des Inflationsrückgangs ab Ende 1994 schrittweise gesenkt werden, doch sind die Geldmarktsätze in diesen Ländern - wenn auch in unterschiedlichem Maße - weiterhin relativ hoch. Angehoben wurden die Leitzinsen in Irland und den Niederlanden Anfang 1997 sowie in Finnland im September 1997, um etwaigem Inflationsdruck vorzubeugen. In dieser Ländergruppe sind die Geldmarktsätze sehr unterschiedlich, wobei sie in den Niederlanden zu den niedrigsten der Gemeinschaft und in Irland zu den höchsten zählen. Im Vereinigten Königreich liegen die Geldmarktzinsen deutlich über den niedrigsten Zinssätzen, da die Geldpolitik 1997 nachhaltig gestrafft wurde, um den Inlandsnachfragedruck einzudämmen und die Inflationsrate wieder auf den offiziellen Zielwert zu senken.

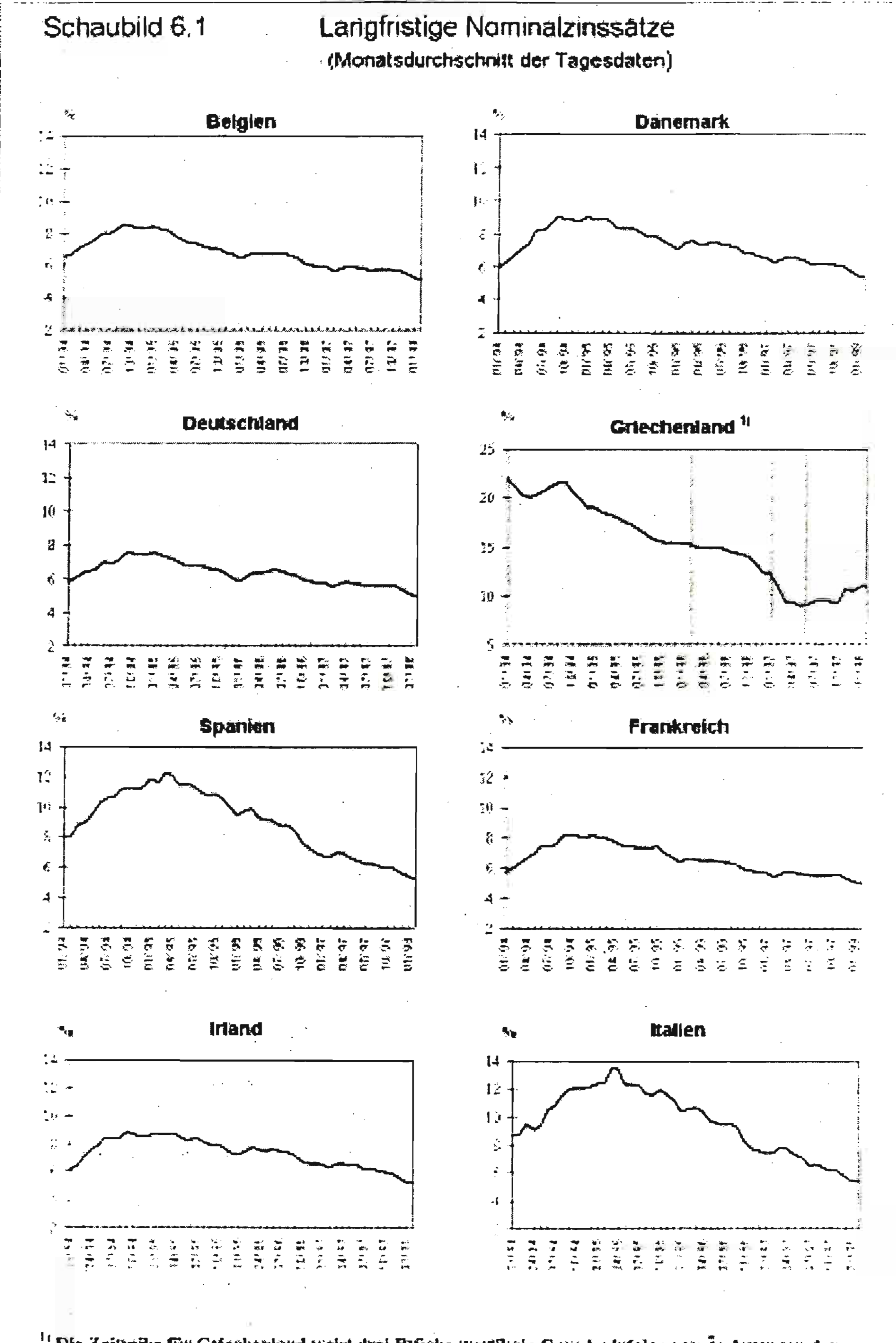
Seit Ende 1994 konvergieren die langfristigen Zinssätze in der Gemeinschaft nach unten, wie Schaubild 6.1 verdeutlicht. Diese günstige Entwicklung ist auf den Verlauf der entsprechenden US-Zinssätze sowie die Kombination aus moderatem Inflationsdruck und stetigen Fortschritten bei der Haushaltskonsolidierung zurückzuführen. Eine hochgradige Wechselkursstabilität[4], insbesondere zwischen den WKM-Währungen, trug ebenfalls dazu bei. Der durchschnittliche langfristige Zinssatz der Gemeinschaft[5] ist um rund 390 Basispunkte von 9,2 % im Januar 1995 auf 5,3 % im Februar 1998 gesunken, wobei der Rückgang in den Ländern, die zu Beginn des Zeitraums relativ hohe Zinssätze verzeichneten, deutlicher ausfiel.

Deutschland, Frankreich und die Niederlande hatten im überwiegenden Teil des Zeitraums die niedrigsten langfristigen Zinssätze zu verzeichnen. Die Zinssätze in Belgien, Luxemburg und Österreich waren durchgängig nicht mehr als einen Prozentpunkt vom niedrigsten Zinssatz in der Gemeinschaft entfernt. Im Februar 1998 lagen die Zinssätze dieser sechs Mitgliedstaaten dicht zusammen innerhalb einer Spanne von nur 15 Basispunkten. Außerhalb dieser Gruppe verzeichneten Dänemark und Irland geringfügig höhere langfristige Zinssätze. In Finnland lagen die langfristigen Zinssätze bis 1995 zwar auf einem recht hohen Niveau, sind seither jedoch drastisch in Richtung auf die niedrigsten Renditen konvergiert. In Portugal, Spanien, Italien und Schweden waren die langfristigen Zinssätze ebenfalls höher, konvergieren seit 1995 allerdings nach unten. Die Zinssätze in den letztgenannten Mitgliedstaaten erreichten im März-April 1995 einen Höchststand, sind seither jedoch um 800 Basispunkte in Italien, 710 Basispunkte in Spanien, 690 Basispunkte in Portugal und 590 Basispunkte in Schweden zurückgegangen. Im Vereinigten Königreich sanken die langfristigen Zinssätze merklich weniger als in anderen Mitgliedstaaten mit höheren Zinsen. In Griechenland hielten sie sich deutlich über dem Unionsdurchschnitt, auch wenn sie gegenüber einem zuvor sehr hohen Stand zurückgegangen sind.

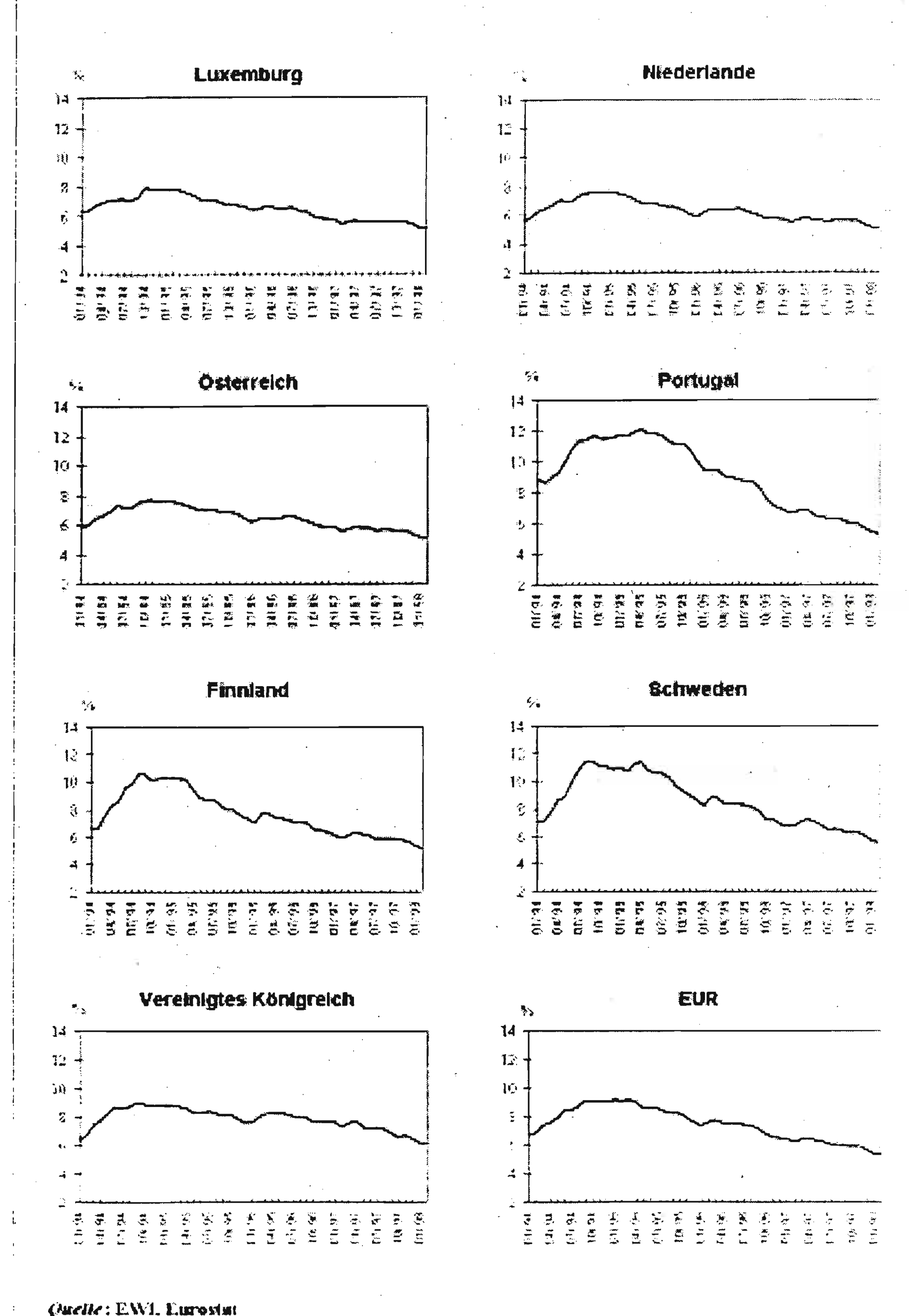
---

4 Vgl. Kapitel 5.

5 Arithmetisches Mittel der Inlandszinsen, gewichtet mit den Anteilen am BIP der EG im Jahr 1995. (Einzelheiten zu nationalen Zinssätzen vgl. Kasten.)



1) Die Zeitreihe für Griechenland weist drei Brüche (vertikale Gerade) infolge von Änderungen der Definition des repräsentativen Zinssatzes auf (vgl. Kasten).


Schaubild 6.1 Fortsetzung
Luxemburg
Niederlande
Österreich
Portugal
Finnland
Schweden
Vereinigtes Königreich
EUR
%
14
12
10
8
6
4
2
Quelle: EWI, Eurostat

6.3. Bewertung der Konvergenz der langfristigen Zinssätze im Sinne des Vertragskriteriums

Für die Bewertung des Kriteriums der Konvergenz der langfristigen Zinssätze wurde die Rendite repräsentativer Staatsanleihen mit zehnjähriger Restlaufzeit zugrunde gelegt[6]; Einzelheiten zu den Zinssätzen, die für die jeweiligen Mitgliedstaaten verwendet wurden, enthält der nachstehende Kasten. Für die langfristigen Zinssätze wird jeweils der Zwölfmonatsdurchschnitt verwendet. Der Referenzwert wird aus dem einfachen Mittel der durchschnittlichen langfristigen Zinsen der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten[7] plus 2 Prozentpunkte errechnet. Wie in Kapitel 3 erläutert wurde, werden die drei preisstabilsten Mitgliedstaaten anhand der harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) ermittelt; durchschnittliche Inflationsraten auf der Grundlage der HVPI können erst ab Dezember 1996 berechnet werden und sind nur bis Januar 1998 verfügbar. Der Referenzwert für die langfristigen Zinssätze kann also nur für diesen Zeitraum auf kohärenter Basis ermittelt werden, wenngleich Zinsdaten auch für die Zeit vor Dezember 1996 und bereits für Februar 1998 verfügbar sind.

Die durchschnittlichen Langfristzinsen für den Zwölfmonatszeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 werden in der letzten Spalte der Tabelle 6.1 angegeben. Der von den durchschnittlichen Zinssätzen in Frankreich, Irland und Österreich, den drei preisstabilsten Ländern[8], abgeleitete Referenzwert betrug 7,8 %. In 14 Mitgliedstaaten (allen außer Griechenland) lagen die durchschnittlichen Langfristzinsen im Januar 1998 unter dem Referenzwert, so daß alle Mitgliedstaaten außer Griechenland das Kriterium der Zinskonvergenz erfüllten.

Der Referenzwert ist seit Dezember 1996, als er bei 9,1 % lag (vgl. Schaubild 6.2), tendenziell zurückgegangen. Ebenso wie der allgemeine Abwärtstrend der langfristigen Zinsen wirkt sich eine veränderte Zusammensetzung der Gruppe der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten auf den Referenzwert aus und führte im Oktober und Dezember 1997 zu einer Verschiebung des Referenzwerts. In 13 Mitgliedstaaten liegen die durchschnittlichen Langfristzinsen seit Dezember 1996 durchgängig unter dem Referenzwert, was als zusätzliches Anzeichen für die Nachhaltigkeit gesehen werden kann. Insbesondere aufgrund der deutlichen Verringerung des Zinsgefälles von Spanien, Portugal und Schweden im Verlauf von 1996 hielten diese Länder den Referenzwert bereits im Dezember 1996 ein. In Italien ging der durchschnittliche langfristige Zinssatz ab Februar 1997 unter den Referenzwert zurück. In Griechenland lag der durchschnittliche langfristige Zinssatz seit Dezember 1996 stets über dem Referenzwert, doch hat sich die Differenz erheblich vermindert.

---

6 Die Daten für Griechenland sind nicht voll vergleichbar.

7 Die preisstabilsten Mitgliedstaaten weisen wohlgemerkt nicht unbedingt die niedrigsten Zinssätze auf.

8 Vgl. Kapitel 3.

Kasten: Daten für das Kriterium der Zinskonvergenz

Nach Artikel 109 j Absatz 1 vierter Gedankenstrich EG-Vertrag ist die Dauerhaftigkeit der von den Mitgliedstaaten erreichten Konvergenz und Wechselkursstabilität anhand des Niveaus der langfristigen Zinssätze zu bewerten. In Artikel 4 des Protokolls Nr. 6 über die Konvergenzkriterien heißt es dazu außerdem: "*Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.*"

Nach Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 muß die Kommission die zur Anwendung des Zinskonvergenzkriteriums erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung stellen. Im Zusammenhang mit dem Zinskriterium hat das Europäische Währungsinstitut allerdings im Auftrag von Eurostat eine harmonisierte Renditereihe für repräsentative zehnjährige Anleihen entwickelt und erhebt die Daten bei den Zentralbanken. Die Anleihen für diese Reihe wurden anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Restlaufzeit von ungefähr 10 Jahren zum Zeitpunkt der Auswahl der Anleihe;
- Emittent: Zentralstaat;
- ausreichende Liquidität als wichtigstes Auswahlkriterium; die Entscheidung zwischen einer einzelnen Referenzanleihe und dem einfachen Durchschnitt einer Auswahl von Anleihen wird anhand dieses Kriteriums getroffen;
- Bruttorendite vor Steuern;
- fester Anleihezins.

Bei der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten weist der in dieser Prüfung verwendete repräsentative Zinssatz alle obengenannten Merkmale auf. Dadurch wird die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern gewährleistet. Im Dezember 1997 verwendeten 11 Mitgliedstaaten eine einzelne repräsentative Anleihe und vier Mitgliedstaaten eine Auswahl von Anleihen (Deutschland, Spanien, Portugal, Schweden). Die harmonisierte Reihe für Griechenland beginnt Mitte 1997, da erst seit Juni 1997 eine repräsentative zehnjährige Anleihe verfügbar ist. Vor diesem Zeitpunkt basierte der repräsentative Zinssatz auf der jeweils besten verfügbaren Ersatzgröße: der Rendite für eine siebenjährige festverzinsliche Anleihe von März bis Juni 1997, den Ausgabezinssätzen siebenjähriger Anleihen von Februar 1996 bis Januar 1997 und den Ausgabezinssätzen fünfjähriger Anleihen von September 1992 bis Januar 1996.

Tabelle 6.1

Entwicklung der langfristigen Zinssätze

(Zwölfmonatsdurchschnitte)

	1993 [a]	1994	1995	1996	1997	Januar 1998 [b]
B	7,2	7,8	7,5	6,5	5,8	5,7
DK	7,3	7,8	8,3	7,2	6,3	6,2
D	6,5	6,9	6,9	6,2	5,6	5,6
EL [c]	23,3	20,8	17,4	14,4	9,9	9,8
E	10,2	10,0	11,3	8,7	6,4	6,3
F	6,8	7,2	7,5	6,3	5,6	5,5
IRL	7,7	7,9	8,3	7,3	6,3	6,2
I	11,2	10,5	12,2	9,4	6,9	6,7
L	6,8	7,2	7,2	6,3	5,6	5,6
NL	6,4	6,9	6,9	6,2	5,6	5,5
A	6,7	7,0	7,1	6,3	5,7	5,6
P	11,2	10,5	11,5	8,6	6,4	6,2
FIN	8,8	9,0	8,8	7,1	6,0	5,9
S	8,5	9,7	10,2	8,0	6,6	6,5
UK	7,6	8,2	8,3	7,9	7,1	7,0
EUR [d]	8,0	8,2	8,5	7,3	6,2	6,1
Referenzwert [e]				9,1	8,0	7,8
Durchschnitt der drei preisstabilsten Länder				7,1	6,0	5,8
Streuungsrate [f]	1,6	1,3	1,8	1,0	0,5	0,5

a) Für 1993 sind die Daten für Luxemburg , Portugal und Griechenland nicht vergleichbar.

b) Durchschnitt Februar 1997-Januar 1998.

c) Die Daten für Griechenland sind nicht vergleichbar.

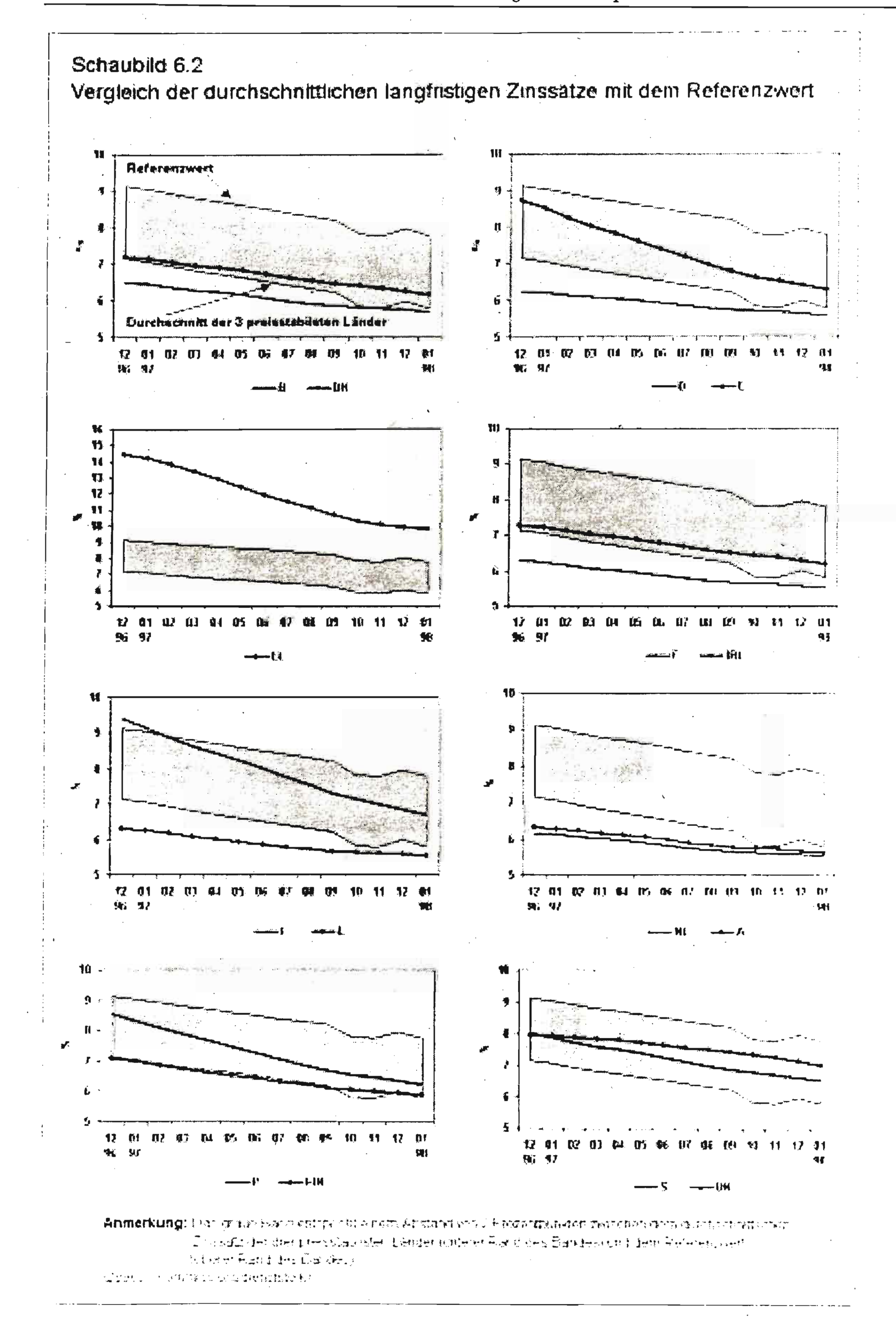
d) BIP-gewichteter Durchschnitt.

e) Durchschnitt der Zinssätze der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten (unterstrichen) plus 2 Prozentpunkte.

f) Gemessen an der Standardabweichung (in sämtlichen Jahren ohne Griechenland).

Quelle: EWI , Eurostat.

Schaubild 6.2
Vergleich der durchschnittlichen langfristigen Zinssätze mit dem Referenzwert



Anmerkung: [illegible]

7. ZUSÄTZLICHE FAKTOREN

In diesem Kapitel werden vier Bereiche untersucht, die mit der wirtschaftlichen Integration und Konvergenz zusammenhängen und nach Artikel 109 j Absatz 1 EG-Vertrag ebenfalls in dem Bericht zu berücksichtigen sind:

- Entwicklung der ECU;
- Ergebnisse der Marktintegration;
- Stand und Entwicklung der Leistungsbilanzen;
- Entwicklung der Lohnstückkosten und anderer Preisindizes.

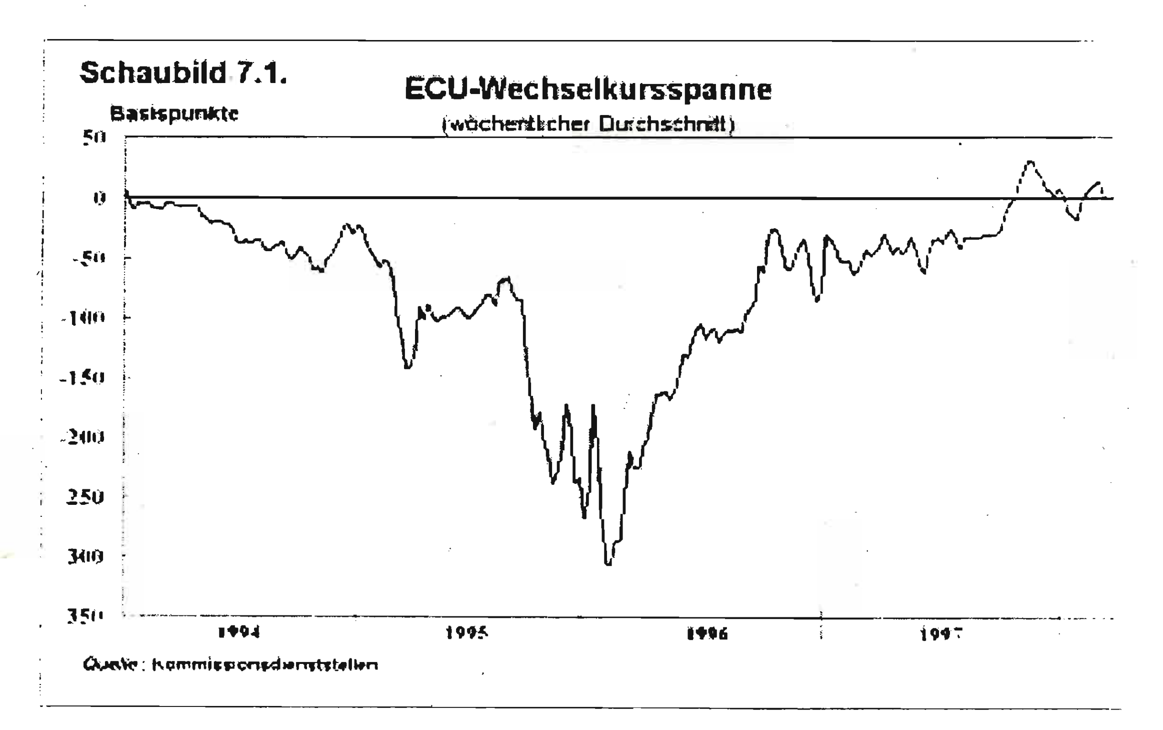
7.1. Entwicklung der ECU

Seit dem Rekordhoch der ECU-Märkte im Jahr 1993 ist die Aktivität immer weiter zurückgegangen. Die ECU litt unter einem allgemeinen Liquiditätsmangel und den nachteiligen Auswirkungen der EWS-Turbulenzen von 1992 und 1993. In den Jahren 1996 und 1997 schrumpften die ECU-Märkte weiter. Generell war die Aktivität an allen ECU-Märkten gering, doch belebte sich der ECU-Anleihemarkt in der ersten Jahreshälfte 1997 geringfügig. Da allerdings weiterhin in großem Umfang ECU-Titel fällig wurden, ging der Gesamtumlauf von ECU-Anleihen weiter zurück. In den ersten zwei Monaten von 1998 nahm die ECU-Emissionstätigkeit merklich zu, worin das wachsende Vertrauen in den Euro zum Ausdruck kam. Die Spanne zwischen dem Marktwert der ECU und ihrem theoretischen Wert nahm im Verlauf des Jahres 1997 ebenfalls allmählich ab und wurde im November 1997 positiv. Diese bescheidene Verbesserung der ECU-Märkte spiegelte das wachsende Vertrauen der Märkte in den WWU-Zeitplan und die größere Rechtssicherheit in bezug auf die ECU wider, die durch die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates im Juni 1997 geschaffen wurde. Nach dieser Verordnung wird die ECU zum Kurs von 1:1 in Euro umgerechnet.

Ein Zeichen für die Schwierigkeiten der ECU-Märkte war ab Mitte 1994 die Entstehung einer negativen Spanne von über 50 Basispunkten zwischen dem Marktwert der ECU und ihrem theoretischen Wert. Historisch betrachtet galt eine Spanne von ±20 Basispunkten als normal. Als Anfang 1995 wieder Spannungen im WKM aufkamen und die Märkte den WWU-Prozeß zunehmend pessimistisch einschätzten, weitete sich die Spanne auf Rekordwerte aus und erreichte im Dezember 1995 über 300 Basispunkte (vgl. Schaubild 7.1). Seither hat sich die Spanne erneut verringert und betrug in der zweiten Jahreshälfte 1997 wieder weniger als 50 Basispunkte. Vom 3. November bis Ende 1997 wurde die ECU an den Devisenmärkten mit einem Aufschlag gegenüber dem Korb gehandelt, der am 25. November einen Höchststand von +37 Basispunkten erreichte. Ende 1997 lagen Markt-ECU und Korb-ECU nahezu gleichauf. Im Januar und Februar 1998 bewegte sich der ECU-Marktkurs weiterhin eng um den theoretischen ECU-Wechselkurs.

Die Entwicklung der Spanne wurde von verschiedenen Faktoren beeinflußt. Auf dem sehr engen ECU-Markt kann der Saldo von ECU-Angebot und ECU-Nachfrage von einem einzigen größeren Marktteilnehmer beeinflußt werden. Da für die ECU keine Zentralbank zuständig ist, gibt es für sie auch keine Geldpolitik, und die ECU-Zinsen spielen eine sehr schwache Rolle. Neben diesen strukturellen Aspekten ist auch das Marktklima in bezug auf das WWU-Projekt ein wichtiger Faktor. In dieser Hinsicht hat das bessere Marktklima in bezug auf die WWU in Verbindung mit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates, die den Märkten Rechtssicherheit und Klarheit in bezug auf die ECU verschaffte, dazu geführt, daß sich die Marktakteure aktiver für die ECU interessieren. Die Märkte sind inzwischen überzeugt, daß die ECU mit Beginn der dritten WWU-Stufe zum Kurs von 1:1 in Euro umgerechnet wird. Bei der Preisgestaltung behandeln die Märkte die ECU also definitiv als "In-Währung", deren Wechselkurs gegenüber dem Euro bereits feststeht. Dennoch rechnen die Marktakteure nicht mit einem größeren Aufschwung in der Gesamtentwicklung der ECU-Märkte.

Im Jahr 1996 wurden erheblich weniger ECU-Anleihen emittiert als getilgt, so daß der Umlauf von ECU-Titeln (ohne griechische ECU-gebundene Anleihen) - gegenüber einem historischen Rekordumlauf von 140 Mrd. ECU 1993 - um 7 % auf 118 Mrd. ECU zurückging. Im Jahr 1997 wurden ECU-Titel im Umfang von rund 14,8 Mrd. ECU emittiert, während ECU-Anleihen in Höhe von 19,1 Mrd. ECU fällig wurden. Der Nettoumlauf von ECU-Anleihen schrumpfte somit auf 114 Mrd. ECU Ende 1997. Dies entspricht einem jährlichen Rückgang um 11 %.



185

Ab Anfang 1997 nahm die ECU-Nachfrage institutioneller Anleger allmählich zu, wenn auch von einem sehr niedrigen Stand aus. Die Emissionstätigkeit belebte sich gegenüber dem Durchschnitt von 1996. Eine Reihe innovativer Emissionen wurde auf den Markt gebracht, da Emittenten und Anleger stärkeres Interesse daran zeigten, über die ECU bereits vor dem Start der dritten WWU-Stufe Euro-Positionen zu eröffnen. Die Vorteile für die Emittenten bestehen unter anderem darin, daß die Anleihen später nicht umdenominiert werden müssen und daß bereits vor der Einführung des Euro ein Anleiheprofil in Euro geschaffen wird. Dadurch könnten sich Emittenten bei der Auflage von Schuldtiteln am künftigen Euro-Markt einen Startvorteil verschaffen. So begab die Europäische Investitionsbank eine auf Euro lautende Euroanleihe im Nominalwert von 1 Mrd. Bis zur Einführung des Euro werden alle monetären Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit diesen Titeln zum Kurs von 1:1 in ECU ausgeübt bzw. erfüllt.

In Anbetracht der stetigen Schrumpfung der ECU-Anleihemärkte haben sich die ECU-Sekundärmärkte relativ gut entwickelt. Wenngleich der Trend insgesamt zu einer allmählichen Abnahme der Aktivität ging, hatten die Sekundärmärkte doch Phasen relativer Stabilität und vorübergehenden Wachstums zu verzeichnen.

So ist beispielsweise der Wert des über Euroclear und Cedel abgerechneten Umsatzes an ECU-Anleihen seit 1993 von Jahr zu Jahr geringfügig gestiegen. Der Marktanteil der ECU am Gesamtumsatz ist allerdings alljährlich geschrumpft, und zwar von 5,6 % des Gesamtumsatzes im Jahr 1993 auf 5,2 % 1994 und 1995, 4,3 % im Jahr 1996 und 3,4 % im Jahr 1997. Dieser Rückgang des Marktanteils ist teilweise auf das kräftige Wachstum anderer Märkte zurückzuführen, zeigt jedoch auch, daß die ECU ihr Potential nicht voll ausschöpfen kann.

Der durchschnittliche Tagesumsatz im ECU-Clearingsystem der ECU Banking Association als ungefähre Meßgröße für die kommerzielle und finanzielle Aktivität ist geringfügig von 50,0 Mrd. ECU im Jahr 1994 auf 46,8 Mrd. ECU im Jahr 1995 und 46,3 Mrd. ECU 1996 zurückgegangen. Allerdings nahm die Aktivität 1997 etwas zu: Der durchschnittliche Tagesumsatz stieg auf 46,8 Mrd. ECU.

Im Jahr 1994 wurde beschlossen, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit dem EWI eine Studie zu den ECU-Strömen durchführen sollte, die über das ECU-Clearingssystem der EBA abgerechnet werden und eher kommerzieller denn finanzieller Natur sind. Drei jährliche Studien wurden inzwischen abgeschlossen. Die Ergebnisse der dritten Studie bestätigen die der ersten und zweiten und deuten darauf hin, daß kommerzielle ECU-Zahlungen weniger als 1 % des Gesamtwerts der ECU-Zahlungen ausmachen. Der jährliche Betrag der kommerziellen ECU-Zahlungen muß sich daher in einer Größenordnung von 50 Mrd. ECU bis 75 Mrd. ECU bewegen.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, daß die Aktivität an den ECU-Märkten immer weiter zurückgeht. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß sich die Marktteilnehmer nun zunehmend auf den Euro und die Kernwährungen konzentrieren, die am 1. Januar 1999 in Euro umgerechnet werden. Die ECU wird nicht als wesentliche Voraussetzung für den Eintritt in die Euro-Märkte betrachtet. Zwar steht fest, daß die ECU zum Kurs von 1:1 in Euro umgerechnet wird, doch stellen die Kernwährungen in anderer Hinsicht bezogen auf Marktvolumen, Liquidität und verfügbare Palette der Sicherungsinstrumente den besseren Weg zum Euro dar. Wenngleich die Zunahme der Emissionstätigkeit am ECU-Anleihemarkt im Januar und Februar 1998 sowie die auf Euro lautenden Emissionen wie jene der EIB darauf hindeuten, daß sich manche Marktteilnehmer im Zuge ihrer Vorbereitungen auf den Euro der ECU zuwenden, so ziehen viele Emittenten doch andere, in einer Kernwährung emittierte Marktinstrumente vor. Der allmähliche Rückgang der ECU-Aktivität ist daher nicht als Negativentwicklung zu werten, sondern vielmehr als Signal dafür, daß die Marktteilnehmer über die ECU hinausdenken und sich nun auf den Übergang zum Euro am 1. Januar 1999 vorbereiten.

7.2. Ergebnisse der Marktintegration

Nach Artikel 109 j Absatz 1 hat die Kommission bei der Prüfung der Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten auch die Ergebnisse bei der Integration der Märkte zu berücksichtigen. Aufgrund seiner äußerst signifikanten Wirkung auf die Marktintegration in der Gemeinschaft muß daher das Binnenmarktprogramm untersucht werden. Da der Binnenmarkt den Wettbewerb auf den Gütermärkten verstärkt hat, könnte er auch dazu beigetragen haben, die Effizienz der Märkte der Mitgliedstaaten und ihre Anpassungsfähigkeit bei schwereren wirtschaftlichen Störungen zu erhöhen.

Durch die Einführung der einheitlichen Währung dürfte die Marktintegration einen weiteren Impuls erhalten. Erstens dürfte sich der Wettbewerb auf den Gütermärkten gemeinschaftsweit verschärfen, da die grenzübergreifende Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise zunimmt. Zweitens entfallen mit der einheitlichen Währung Wechselkursschwankungen als frühere Ursache für Schwierigkeiten in der Funktionsweise des Binnenmarkts.

Dieser Abschnitt[1] enthält Belege dafür, daß sich die Marktintegration in der Gemeinschaft durch Handel, Auslandsinvestitionen und Unternehmensumstrukturierungen fortentwickelt. Außerdem werden Folgen dieser fortschreitenden Integration, die größten noch bestehenden Probleme und die entsprechenden Gegenmaßnahmen erörtert.

7.2.1. Belege für die Marktintegration in der Gemeinschaft

Handel

Durch die Beseitigung vieler Handels- und Investitionshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft hat der Binnenmarkt die Integration der Märkte der Mitgliedstaaten gefördert; der innergemeinschaftliche Handel mit Industrieerzeugnissen hat seit 1985 volumenmäßig um schätzungsweise 20-30 % zugenommen. Außerdem ist der innergemeinschaftliche Handel rascher gewachsen als der Handel zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, was die immer tiefere regionale Integration belegt. Ausführliche Daten hierzu enthält Tabelle 7.1, in der für jeden Mitgliedstaat der Anteil des innergemeinschaftlichen Handels am Gesamthandel angegeben ist.

---

1 Dieser Abschnitt stützt sich auf (soweit wie möglich aktualisierte) Informationen aus dem Binnenmarktbericht der Kommission. Eine Synthese dieses Berichts ist enthalten in "Economic Evaluation of the Internal Market", European Economy, Reports and Studies, N° 4, 1996.

Von 1985 bis 1997 verzeichneten die meisten Mitgliedstaaten eine immer engere Handelsintegration mit den Partnerländern der Gemeinschaft (der durchschnittliche Anteil des innergemeinschaftlichen Handels stieg um 2,6 Prozentpunkte). Diese Entwicklung konzentrierte sich offenbar in erster Linie auf den Zeitraum 1985 bis 1990, als das Verhältnis des innergemeinschaftlichen Handels zum Gesamthandel in allen 15 Mitgliedstaaten (um durchschnittlich 6,1 Prozentpunkte) anstieg, besonders stark in den südlichen Ländern (Portugal, Spanien, Griechenland und Italien). Anschließend scheint sich der Integrationsprozeß verlangsamt zu haben, doch könnte diese Verlangsamung aus zwei Gründen überzeichnet sein: Erstens werden die tatsächlichen Handelsströme innerhalb der Gemeinschaft mit den Handelsdaten seit 1993 durchweg erheblich unterschätzt[2]; zweitens reagiert die Quote des innergemeinschaftlichen Handels nicht nur auf die Handelsintegration, sondern auch auf andere Faktoren, die sie vermutlich Ende der achtziger Jahre erhöht und nach 1990 vermindert haben[3].

Tabelle 7.1

Anteil des Handels innerhalb der Gemeinschaft am Gesamthandel[a]

	1997[b] (%)	1985-90 Veränderung des Anteils	1985-97[b] Veränderung des Anteils
B/L	72,6	4,0	0,3
DK	68,5	4,8	4,3
D	56,8	3,8	-2,3
EL	58,6	14,0	4,9
E	67,0	16,8	19,3
F	63,9	7,5	4,7
IRL	64,4	2,5	-8,7
I	57,3	10,9	6,1
NL	67,9	3,6	-0,4
A	68,6	7,8	7,0
P	76,6	17,6	18,0
FIN	57,0	9,2	6,0
S	57,9	3,0	-1,7
UK	52,1	3,3	-1,1
EUR	61,2	6,1	2,6

a) Durchschnitt der Wareneinfuhren und -ausfuhren
b) Erste neun Monate

Quelle: Eurostat.

2 1993 wurden im Rahmen des Binnenmarkts die Formalitäten an den Binnengrenzen abgeschafft, um den bürokratischen Aufwand zu vermindern und grenzübergreifende Lieferungen zu beschleunigen. Da die Daten für den innergemeinschaftlichen Handel jedoch immer an diesen Grenzen erfaßt worden waren, wurde ein neues Datenerfassungssystem erforderlich. Bei dem neuen System, das auf Umfragen basiert, scheinen die tatsächlichen Handelsströme erheblich unterzeichnet zu werden. Folglich wird auch der innergemeinschaftliche Handel im Verhältnis zum Handel mit Drittländern (bei dem die Datenerhebungsmethoden unverändert blieben) unterschätzt.

3 Durch den Ölpreisrückgang Ende der achtziger Jahre ist die Quote des innergemeinschaftlichen Handels vermutlich gestiegen, da der Wert der Einfuhren aus Drittländern sank. Durch das Wachstum in der Gemeinschaft wurde dieser Effekt wahrscheinlich noch verstärkt: Die kräftige Marktnachfrage dürfte dazu geführt haben, daß die Hersteller aus der Gemeinschaft die Märkte in den Mitgliedstaaten gegenüber Drittlandsmärkten bevorzugt beliefert haben. Die Rezession Anfang der neunziger Jahre hatte vermutlich die gegenteilige Wirkung.

Heute entfällt deutlich mehr als die Hälfte des Handels aller Mitgliedstaaten auf andere Mitgliedstaaten (der Durchschnitt der Gemeinschaft lag in den ersten neun Monaten von 1997 bei 61,2 %). Portugal, Belgien und Luxemburg sind bezogen auf den Handel am stärksten mit der Gemeinschaft verflochten und weisen Quoten von über 70 % auf. Das Vereinigte Königreich ist mit einer Quote von 52,1 % im Jahr 1997 am wenigsten integriert, doch stieg diese Quote von 1985 bis 1990 um über 3 Punkte. Selbst die neuesten Mitgliedstaaten sind bereits gut integriert (die Quote des innergemeinschaftlichen Handels reicht von 57,0 % bis 68,6 %), obgleich sie der Gemeinschaft erst 1995 beigetreten sind.

Die Mitgliedstaaten handeln untereinander in zunehmendem Maße ähnliche Produkte von unterschiedlichem Preis und unterschiedlicher Qualität. Dies hat verschiedene positive Wirkungen. Erstens hat sich der Wettbewerb auf den Märkten der Mitgliedstaaten verschärft, so daß sich die Gewinnspannen der Unternehmen verringert haben, insbesondere in Sektoren, in denen 1985 noch die größten Handelshemmnisse bestanden. Zweitens ist die größere Auswahl für den Verbraucher von Vorteil.

Ausländische Direktinvestitionen

Ausländische Direktinvestitionen sind ein weiterer Weg zu einer engeren Integration der Märkte. In den letzten Jahrzehnten, insbesondere aber in den achtziger Jahren, haben die ausländischen Direktinvestitionen weltweit sehr rasch zugenommen. Ein bemerkenswert hoher und zunehmender Anteil dieser Investitionen - 44 % in den Jahren 1991 bis 1993 nach kanpp über 28 % in den Jahren 1982 bis 1987 - floß in die Gemeinschaft. Die ausländischen Direktinvestitionen innerhalb der Gemeinschaft nahmen von 1986-1991 kräftig zu (im Durchschnitt um nominal 41 % pro Jahr), bevor sie sich von 1992 bis 1996 verlangsamten (und im Durchschnitt nur noch um nominal 7 % pro Jahr wuchsen).

Wie Tabelle 7.2 zeigt, war das Vereinigte Königreich im Zeitraum 1986 bis 1991 mit Abstand das wichtigste Ziel ausländischer Investoren und konnte 32 % sämtlicher ausländischen Direktinvestitionen in der Gemeinschaft für sich verbuchen. In diesem Ergebnis spiegelte sich vor allem seine Attraktivität als Standort für Investitionen aus Drittländern wider (die zu insgesamt 45 % auf das Vereinigte Königreich entfielen). Andere wichtige Empfängerländer ausländischer Direktinvestitionen in diesem Zeitraum waren Frankreich, Spanien, die Beneluxstaaten und Deutschland.

Tabelle 7.2

Herkunft der Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen

	1986-91 Anteil der Zuflüsse aus			1992-96 Anteil der Zuflüsse aus		
	EUR12 57% der gesamten Zuflüsse	Übrige Welt 43% der gesamten Zuflüsse	Welt 100% der gesamten Zuflüsse	EUR12 65% der gesamten Zuflüsse	Übrige Welt 35% der gesamten Zuflüsse	Welt 100% der gesamten Zuflüsse
B/L	15	6	11	12	8	11
DK	1	2	1	2	2	2
D	14	4	10	13	7	11
EL	1	1	1	1	1 a)	1 a)
E	12	10	11	8	6	7
F	12	13	12	12	18	14
IRL	5	3	4	4	3 a)	4 a)
I	5	7	6	7	3	6
NL	11	9	10	17	9 a)	14 a)
A	--	--	--	3	1	2
P	2	2	2	2	1	1
FIN	--	--	--	1	0	1
S	--	--	--	5	10	7
UK	22	45	32	15	30 a)	20 a)
EUR	100	100	100	100	100	100

a) Schätzung.

Quelle: Eurostat.

Seit 1992 ist der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in der Gemeinschaft allerdings gleichmäßiger verteilt. Wichtigstes Empfängerland war weiterhin das Vereinigte Königreich, jedoch nicht mehr mit einem unverhältnismäßig hohen Anteil (über 17 % der gesamten ausländischen Direktinvestitionen von 1992 bis 1996), gefolgt von den Niederlanden, Frankreich und Deutschland. Das Ergebnis für das Vereinigte Königreich zeigt, daß sein Anteil an den gesamten ausländischen Direktinvestitionen sowohl aus Ländern der Gemeinschaft als auch aus Drittländern zurückgegangen ist (auf 15 % bzw. rund 30 %).

Die Investitionsströme zwischen den Mitgliedstaaten spielen eine zunehmend wichtige Rolle: Auf sie entfielen 1992 bis 1996 65 % der gesamten ausländischen Direktinvestitionen der Gemeinschaft gegenüber 57 % im Zeitraum 1986 bis 1991. Den größten Anteil konnten 1986-96 das Vereinigte Königreich, die Beneluxstaaten, Deutschland und Frankreich für sich verbuchen, doch ist auch der Anteil der Niederlande seit 1992 erheblich gewachsen, während der Anteil des Vereinigten Königreichs abgenommen hat.

Fusionen und Übernahmen

Die Entwicklung der Fusionen und Übernahmen in der Gemeinschaft spiegelt das Schema der ausländischen Direktinvestitionen wider. Die Zahl der Fusionen und Übernahmen lag 1996 unter ihrem Vorjahresniveau und deutlich unter dem Rekordjahr 1990, wenngleich ihr Wert seit 1994 stetig zugenommen hat. Fast 70 % sämtlicher Fusionen und Übernahmen in der Gemeinschaft sind rein inlandsbezogen und betreffen nur Unternehmen aus ein und demselben Mitgliedstaat. An rund 18 % der Fusionen und Übernahmen sind Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt, an weniger als 14 % Unternehmen aus der Gemeinschaft und einem Drittland (vor allem den Vereinigten Staaten, aber auch der Schweiz). Allerdings gewinnen die letztgenannten Operationen am raschesten an Bedeutung. Generell liegt die Fusions- und Übernahmetätigkeit der Unternehmen in Dänemark, Irland, den Niederlanden, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich deutlich über dem Anteil ihrer jeweiligen Volkswirtschaft am BIP der Gemeinschaft.

Durch all diese Fusionen und Übernahmen verändert sich die Struktur des verarbeitenden Gewerbes, da sich die durchschnittliche industrielle Konzentration auf der Ebene der Gemeinschaft erhöht (im Durchschnitt stieg der Anteil des Gesamtumsatzes der vier größten Fertigungsunternehmen in allen Sektoren von 1987 bis 1993 um 2,3 Prozentpunkte), auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten jedoch teilweise abnimmt (in Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Belgien ging der durchschnittliche Umsatzanteil der vier größten Unternehmen in allen Sparten von 1987 bis 1993 um 0,1, 0,9 bzw. 1,7 Prozentpunkte zurück). Ein Grund dafür könnte darin liegen, daß immer weniger Großunternehmen immer größer werden und einen wachsenden Anteil am Gesamtmarkt der Gemeinschaft halten, sie jedoch auch einen größeren geographischen Raum abdecken, so daß sich der Wettbewerb auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten verschärft. Im Dienstleistungssektor hat sich bislang noch kein solcher Wandel vollzogen, vor allem nicht in den nach wie vor stark regulierten Sektoren. Außerdem ist die Deregulierung des Dienstleistungssektors hinter der Deregulierung der Gütermärkte zurückgeblieben, so daß Fusionen und Übernahmen von Dienstleistungsunternehmen erst in allerletzter Zeit an Bedeutung gewonnen haben. Mögliche Auswirkungen auf den Dienstleistungssektor setzen daher gerade erst ein.

7.2.2. *Auswirkungen auf die Marktintegration in der Gemeinschaft*

Wettbewerb

Daten zu den Gewinnspannen der Unternehmen deuten darauf hin, daß sich der Wettbewerb durch die Marktintegration verschärft hat; die durchschnittlichen Gewinnspannen im Zeitraum 1987 bis 1991 lagen schätzungsweise etwa 0,5 Prozentpunkte unter dem Niveau, das ohne den Binnenmarkt erzielt worden wäre, doch war die Wirkung in Sektoren, in denen traditionell die größten Handelshemmnisse bestanden (z.B. Unterhaltungselektronik und Kraftfahrzeuge), noch deutlicher. Der Wettbewerb hat also dazu beigetragen, den Preisanstieg in der gesamten Gemeinschaft zu bremsen, hat aber auch eine gemeinschaftsweite Konvergenz der Verbraucherpreise sowohl für Güter als auch Dienstleistungen gefördert (wiederum besonders in den am stärksten deregulierten Sektoren); bei den Verbrauchsgütern fiel der Koeffizient der Preisvariation (einschließlich Steuern) zwischen den Mitgliedstaaten von 22,5 % im Jahr 1985 auf 19,6 % im Jahr 1993. Bei den Dienstleistungen ging er von 33,7 % auf 28,6 % zurück. Im Energiesektor hingegen, wo die Deregulierung gerade erst begonnen hat, stieg der Koeffizient der Preisvariation zwischen den Mitgliedstaaten kräftig an (von 21,1 % auf 31,7 %). Insgesamt hat der Wettbewerb allerdings zugenommen, was sich positiv auf BIP, Investitionen und Beschäftigung der Gemeinschaft auswirkt.

Finanzmärkte der Gemeinschaft

Die Abschaffung der Devisenkontrollen und anderer Beschränkungen des Kapitalverkehrs sowie die Deregulierung der Finanzmärkte zeigen allmählich Wirkung. Die grenzübergreifenden Ersparnis- und Investitionsströme haben bereits erheblich zugenommen. Im Jahr 1993 belief sich der Abfluß ausländischer Portfolioinvestitionen im (ungewichteten) Durchschnitt auf 4,2 % des BIP gegenüber nur 1,8 % des BIP im Jahr 1985. Gleichzeitig nahm der Zustrom ausländischer Portfolioinvestitionen von einem (ungewichteten) Durchschnitt von 2,0 % des BIP auf 7,1 % zu. Wachsende Investitionsströme bedeuten auch einen zunehmenden Bestand an ausländischen Vermögenswerten.

7.2.3. Umsetzung des Binnenmarkts

Wenngleich sich die Marktintegration zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt hat, ist der Binnenmarkt rechtlich doch noch nicht vollendet. Am 1. Februar 1998 waren 21,1 % der einschlägigen Maßnahmen noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden. Die größten Umsetzungsmängel bestehen in den Bereichen Verkehr, öffentliches Auftragswesen sowie Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte. Finnland, das Vereinigte Königreich und Schweden schneiden bei der Umsetzung am besten ab (nur 2,5 % der Vorschriften oder weniger sind noch nicht umgesetzt), Belgien, Österreich und Deutschland am schlechtesten (über 7 % sind noch umzusetzen). Um die Lage zu verbessern und die Vorteile der Marktintegration voll auszuschöpfen, haben Kommission und Mitgliedstaaten im Juni 1997 einen Aktionsplan für den Binnenmarkt beschlossen.

Abgesehen von den Rechtsvorschriften wird die Marktintegration allerdings auch durch andere Probleme verzögert (die daher ebenfalls Gegenstand von Gemeinschaftsmaßnahmen sind). Dazu gehören technische Handelshemmnisse (die bei etwa 63 % des innergemeinschaftlichen Handels wirksam werden), steuerliche Verzerrungen (schädlicher Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten, Doppelbesteuerung, inkohärente nationale MwSt-Regelungen) und staatliche Beihilfen (die in den verschiedenen Mitgliedstaaten im Zeitraum 1992 bis 1994 0,4 % bis 2,6 % des BIP ausmachten).

7.3. Stand und Entwicklung der Leistungsbilanzen

Nach Artikel 109 j Absatz 1 EG-Vertrag sind in diesem Bericht auch Stand und Entwicklung der Leistungsbilanzen zu berücksichtigen. Diese Forderung spiegelt die Tatsache wider, daß die Mitgliedstaaten, die in die WWU eintreten, eine auf Dauer tragfähige Leistungsbilanz aufweisen müssen.

Durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs erhielt der private Sektor stärkeren Zugang zu internationalen Kredit- und Sparmöglichkeiten. Folglich hat sich die intertemporale Optimierung der Ausgaben und Ersparnis des privaten Sektors verbessert, so daß die Leistungsbilanz nun in stärkerem Maße als früher das Spar- und Investitionsverhalten des privaten Sektors widerspiegelt. Sofern Leistungsbilanzdefizite längerfristig tragbar sind, deuten sie nicht auf gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte hin. Werden Leistungsbilanzdefizite (in Verbindung mit einer hohen Auslandsverschuldung) jedoch von den Märkten als untragbar empfunden, so kann das Vertrauen in den Wechselkurs untergraben werden. Solche Wechselkurserwägungen werden im Umfeld der einheitlichen Währung der WWU keine so große Rolle spielen, doch wird der Leistungsbilanzsaldo nach wie vor ein zentraler Indikator für die Tragfähigkeit der nationalen Verschuldung sein. Von daher werden die Vertragskriterien durch eine Prüfung der Leistungsbilanzlage ergänzt, da hiermit umfassender bewertet wird, ob die Mitgliedstaaten ihre gesamte - öffentliche und private - Verschuldung tragen können. Die folgende Analyse beleuchtet die Leistungsbilanzpositionen der Gemeinschaft insgesamt und der Mitgliedstaaten.

In Tabelle 7.3 ist die Leistungsbilanzentwicklung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in den letzten Jahren wiedergegeben. Der Leistungsbilanzüberschuß der Gemeinschaft ist seit 1994 stetig gewachsen; dies steht im Gegensatz zur Lage Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre, als erhebliche Defizite verzeichnet wurden. Die außenwirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft profitierte von einem kräftigen USD und dem Wachstum auf den wichtigsten Exportmärkten. Das Importwachstum hingegen wurde durch die vergleichsweise schwache Binnennachfrage, insbesondere in einigen größeren Mitgliedstaaten, gebremst. Die verbesserte Leistungsbilanz ist auch auf die höhere volkswirtschaftliche Ersparnis in zahlreichen Mitgliedstaaten zurückzuführen, da die Haushaltskonsolidierung weiter fortgeschritten ist. Im Jahr 1997 erreichte der Leistungsbilanzüberschuß der Gemeinschaft schätzungsweise 1,3 % des BIP, worin ein erheblicher Handelsbilanzüberschuß (rund 2 % des BIP) zum Ausdruck kam, der durch Defizite bei den Faktoreinkommen und Übertragungen teilweise ausgeglichen wurde. Ein Überschuß dieser Größenordnung ist ungewöhnlich und wurde zuletzt 1986 verzeichnet.

Wie zu erwarten, kamen in der verbesserten Leistungsbilanzposition der Gemeinschaft vor allem entsprechende Entwicklungen in den größeren Mitgliedstaaten zum Ausdruck, da die Leistungsbilanzdefizite in Deutschland und im Vereinigten Königreich gegen Null gingen und die Überschüsse in Frankreich und Spanien zunahmen. In den anderen Mitgliedstaaten war die Leistungsbilanzentwicklung unterschiedlich. Die Leistungsbilanzsalden der Mitgliedstaaten reichten 1997 von +6 % bis -3 % des BIP. Deutliche Ausnahme ist Luxemburg, das einen Überschuß von 15 % des BIP verzeichnete (der allerdings gegenüber Werten von 30 % Mitte der achtziger Jahre zurückgegangen war).

Tabelle 7.3

Leistungsbilanzsaldo
(Definition der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, in % des BIP)

	1993	1994	1995	1996	1997	1998 *
B	3,3	3,9	4,5	4,5	4,9	5,2
DK	3,0	1,5	0,8	0,8	0,1	0,0
D	-1,1	-1,5	-1,4	-1,2	-0,6	0,1
EL	-2,6	-0,8	-2,1	-2,6	-2,3	-2,8
E	-1,0	-1,3	0,4	0,3	0,6	0,7
F	1,0	1,0	1,5	1,6	2,9	2,9
IRL	5,3	3,6	4,5	3,8	3,9	3,1
I	1,0	1,4	2,4	3,4	3,1	3,1
L	20,1	18,2	15,4	16,3	14,4	17,0
NL	4,9	5,4	5,5	5,8	5,8	5,6
A	-0,4	-0,9	-1,8	-2,1	-1,9	-1,6
P	-2,3	-2,7	-2,0	-1,4	-2,8	-2,7
FIN	-1,3	1,3	4,1	3,8	5,3	6,0
S	-1,4	-0,5	1,2	1,5	2,1	2,2
UK	-2,4	-1,9	-1,9	-1,5	-0,9	-2,2
EUR	-0,1	0,0	0,4	0,8	1,2	1,1

* Wirtschaftsvorausschätzungen vom Frühjahr 1998

Quelle: Kommissionsdienststellen.

Im Hinblick auf die Leistungsbilanzentwicklung in den Mitgliedstaaten lassen sich drei Ländergruppen unterscheiden.

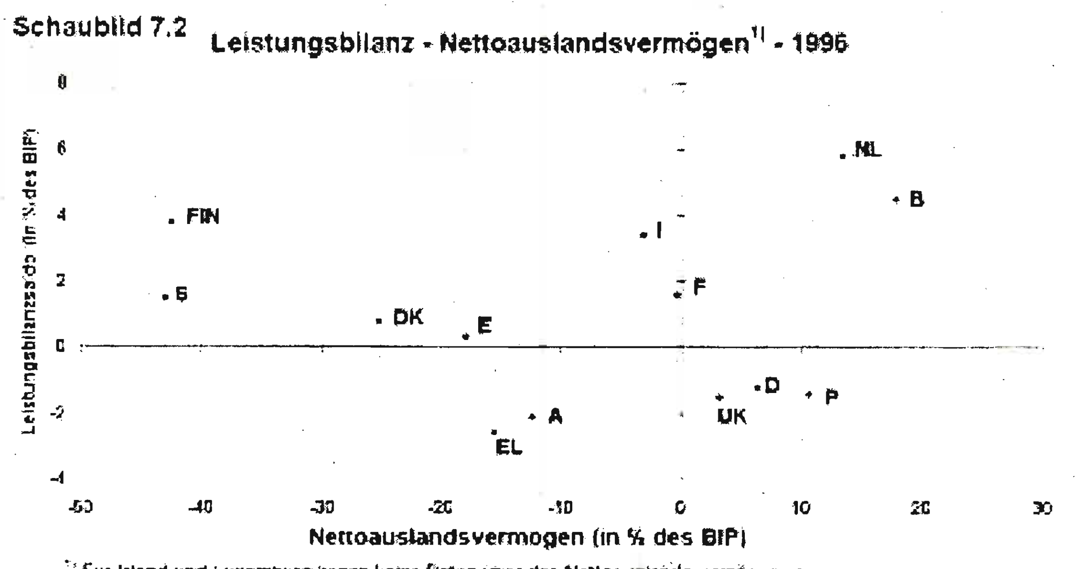
- Zur ersten Gruppe gehören Dänemark, Deutschland, Spanien, Österreich und das Vereinigte Königreich, deren Leistungsbilanz mehr oder weniger ausgeglichen war. Dänemark ist im Konjunkturzyklus bereits weit fortgeschritten und verzeichnete nach einem kräftigen Überschuß Anfang der neunziger Jahre 1997 eine nahezu ausgeglichene Leistungsbilanz. Angesichts der vergleichsweise hohen Auslandsverschuldung Dänemarks scheint eine ausgeglichene Leistungsbilanz angemessen. In Deutschland hat sich die Leistungsbilanz dem Gleichgewicht genähert, nachdem sie seit der deutschen Einigung ein erhebliches Defizit aufgewiesen hatte. Durch den hohen Verbrauch im östlichen Teil des Landes sind die Exporte in Drittländer zurückgegangen. Mit der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit dürfte sich das Leistungsbilanzungleichgewicht in den kommenden Jahren vermindern. Überschüsse wie vor der deutschen Einigung sind allerdings unwahrscheinlich, da der Konjunkturaufschwung auf die Inlandsnachfrage durchschlägt. Deutschland ist immer noch Nettoauslandsgläubiger. In Spanien hat sich die Leistungsbilanz stetig verbessert. Durch den nachhaltigen Inflationsrückgang und die Haushaltskonsolidierung hat das Vertrauen zugenommen, was zusammen mit den niedrigen Zinssätzen die Inlandsnachfrage tendenziell förderte. Im Vereinigten Königreich wurde das seit Mitte der achtziger Jahre verzeichnete erhebliche Leistungsbilanzdefizit 1997 ausgeglichen, obgleich das Land im Konjunkturzyklus weit fortgeschritten ist. Die erhebliche Sterling-Aufwertung seit Ende 1996 dürfte allerdings 1998 wieder zu einer Verschlechterung der Leistungsbilanz führen. Das Leistungsbilanzdefizit in Österreich ist vorwiegend auf die drastische Verschlechterung der Dienstleistungsbilanz zurückzuführen.

- Eine zweite Gruppe, bestehend aus Belgien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Schweden und Finnland, verbuchte 1997 Leistungsbilanzüberschüsse von über 2 % des BIP. In Belgien dürfte die im Vergleich zur Auslandsnachfrage schwache Inlandsnachfrage den bereits erheblichen Leistungsbilanzüberschuß noch vergrößert haben, während die relativen Nachfragebedingungen in Frankreich wohl ebenfalls zu dem Leistungsbilanzüberschuß beigetragen haben. In Irland spiegelt der Leistungsbilanzüberschuß einen sehr hohen Handelsbilanzüberschuß wider und wird durch erhebliche Einnahmen aus den Strukturfonds noch unterstützt. Die Leistungsbilanzverbesserung in Italien war besonders auffällig. In dem Anstieg des Leistungsbilanzüberschusses auf über 3 % des BIP seit 1996 kommt in erster Linie die höhere volkswirtschaftliche Ersparnis zum Ausdruck, da die Haushaltsungleichgewichte abgebaut wurden. Mit der Aussicht auf niedrigere Zinssätze in den kommenden Jahren könnte die sehr hohe Sparquote der privaten Haushalte (15 % des verfügbaren Bruttoeinkommens im Jahr 1997) allerdings zurückgehen, so daß Inlandsnachfrage und Importwachstum gefördert würden. Die Niederlande haben ein recht reifes Stadium im Konjunkturzyklus erreicht, und die "Angebotslücke" scheint sich erheblich verringert zu haben. Unter diesen Umständen dürfte der hohe Leistungsbilanzüberschuß eher die sehr gute Wettbewerbsfähigkeit als die relative Nachfrage widerspiegeln. Ähnlich ist die Situation in Finnland, wo die Wettbewerbsfähigkeit günstig zu sein scheint. In Schweden ist an die Stelle des früheren Leistungsbilanzdefizits in den letzten Jahren ein Überschuß getreten, der eine kräftige Exportentwicklung widerspiegelt.

- In Griechenland und Portugal beliefen sich die Leistungsbilanzdefizite 1997 auf über 2 % des BIP. Griechenland verzeichnet noch immer ein relativ hohes öffentliches Defizit, das die volkswirtschaftliche Ersparnis vermindert. Die Haushaltskonsolidierung wird sich daher positiv auf die Leistungsbilanz auswirken. In Portugal ist die Leistungsbilanzverschlechterung überwiegend dadurch zu erklären, daß sich das Importwachstum im Zuge des von der Inlandsnachfrage getragenen Aufschwungs rasch beschleunigt. Allerdings hat Portugal ein hohes Produktivitätswachstum in den der Auslandskonkurrenz ausgesetzten Sektoren zu verbuchen, das den Lohnstückkostenanstieg in der Gesamtwirtschaft ausgleicht. Außerdem ist der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Portugal weiterhin kräftig, so daß das Leistungsbilanzdefizit zumindest in absehbarer Zukunft tragbar bleiben dürfte.

Von den Mitgliedstaaten sind die nordischen Länder deutliche Nettoauslandsschuldner (Dänemark: 25 % des BIP im Jahr 1996, Finnland und Schweden: jeweils 43 % des BIP, vgl. Schaubild 7.2). Durch den Leistungsbilanzüberschuß in Schweden und Finnland wird sich diese Position mit der Zeit vermindern, so daß diese Volkswirtschaften nicht mehr so anfällig gegenüber externen monetären Entwicklungen sein werden. Andere Länder mit einem noch höheren Leistungsbilanzüberschuß (Belgien, Niederlande) sind allerdings auch deutliche Nettoauslandsgläubiger. Die übrigen Mitgliedstaaten haben entweder per saldo geringfügige Auslandsforderungen (die Nettoauslandsforderungen Deutschlands und des Vereinigten Königreichs sind geschrumpft) oder Nettoverbindlichkeiten (Italiens Position ist nahezu ausgeglichen).

Schaubild 7.2 **Leistungsbilanz - Nettoauslandsvermögen[1] - 1996**



[1] Für Irland und Luxemburg liegen keine Daten über das Nettoauslandsvermögen vor.
Alle Angaben für 1995, außer Nettoauslandsvermögen NL (Wert für 1996).
Quellen: EWI (Nettoauslandsvermögen), Frühjahrsvorausschätzungen 1996 (Leistungsbilanz)

198

7.4. Entwicklung der Lohnstückkosten und anderer Preisindizes

Die Indizes der Endverbraucherpreise sind genaue und aktuelle Indikatoren des allgemeinen Preistrends, da sie die Preisentwicklung in der Endstufe des Wirtschaftsprozesses erfassen. Zur Beurteilung der Ursachen des Preisauftriebs und der Tragfähigkeit der Inflationsentwicklung sind sie allerdings weniger geeignet. Daher wird im EG-Vertrag (Artikel 109 j Absatz 1) auch gefordert, “die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes” zu berücksichtigen.

7.4.1. Lohnstückkosten

Als zentraler Faktor für die Entwicklung der Verbraucherpreise wurde die Entwicklung der Lohnstückkosten in Abschnitt 3.4.2 des vorliegenden Berichts eingehend untersucht. Wichtigstes Ergebnis dieser Analyse ist, daß der moderate Anstieg der Lohnstückkosten auf Gemeinschaftsebene wesentlich zu der günstigen Inflationsentwicklung in der zweiten WWU-Stufe beigetragen hat. Die Entwicklung auf Länderebene zeigt eine eindeutige Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten in Richtung auf eine niedrige Anstiegsrate der Lohnstückkosten.

Die angemessene Lohnstückkostenentwicklung ist nicht auf ein beschleunigtes Arbeitsproduktivitätswachstum, sondern auf einen maßvollen Anstieg der Nominaleinkommen aus unselbständiger Arbeit je Beschäftigten zurückzuführen. Dies gilt für alle Mitgliedstaaten und ist vor allem drei Faktoren zu verdanken: niedrige Inflationserwartungen, erhöhtes Bewußtsein für Angebotsrestriktionen und Verbesserung des Arbeitsangebots. Diese Faktoren stellen wichtige Strukturveränderungen dar, die dafür sorgen dürften, daß die Lohnentwicklung auch in den kommenden Jahren mit dem Ziel der Preisstabilität vereinbar bleibt.

7.4.2. *Importpreise*

Wie die Lohnstückkosten sind auch die Importpreise ein wichtiger Bestimmungsfaktor der Preisentwicklung und wurden daher ebenfalls in Kapitel 3 analysiert. Die internationalen Rohstoffpreise sind in der zweiten WWU-Stufe maßvoll gestiegen, doch hing die günstige Wirkung auf die Inlandspreise in hohem Maße von der Wechselkursentwicklung ab. In Ländern, deren Währungen stark blieben, wirkten sich die Importpreise mäßigend auf die Inlandsinflation aus. In Ländern, deren Währungen Mitte der neunziger Jahre beträchtlich unter Abwärtsdruck gerieten, stiegen die Importpreise weniger als erwartet. Außerdem wurde der Importpreisanstieg nur teilweise auf die Verbraucherpreise übergewälzt, was der energischen Umsetzung einer stabilitätsorientierten makroökonomischen Politik zu verdanken war, die durch strukturpolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz der Güter-, Dienstleistungs- und Arbeitsmärkte ergänzt wurde.

7.4.3. *Erzeugerpreise*

Als Maßstab für die Preisentwicklung in einer frühen Stufe des Verteilungsprozesses kann der Erzeugerpreisindex (EPI) Inflationsdruck anzeigen, bevor sich dieser im Verbraucherpreisindex eindeutig niederschlägt. Außerdem gehen in den EPI auch Güter wie Rohstoffe oder Halbfertigerzeugnisse ein, die auf Veränderungen einiger wichtiger Basisfaktoren der Inflation, wie der internationalen Preise, Wechselkurse oder Lohnkosten, reagieren.

Tabelle 7.4

Erzeugerpreise

Inlandsproduktion der gesamten Industrie ohne Baugewerbe (in nationaler Währung, Veränderung in %)

	1993	1994	1995	1996	1997 a)
B	-1,0	1,4	2,3	0,6	1,7
DK	-1,1	0,7	3,8	1,6	2,2
D	0,2	0,6	1,7	-0,4	1,1
EL	11,4	7,2	9,5	7,4	3,5
E	2,4	4,3	6,4	1,7	1,0
F	-1,0	0,3	2,2	0,5	0,2
IRL	2,3	2,0	3,7	1,8	0,1
I	3,8	3,7	7,9	1,9	1,3
L	0,9	2,0	3,4	-0,4	1,7
NL	-1,6	0,7	3,0	1,8	2,7
A b)	-0,4	1,3	0,4	0,0	0,4
P	3,6	2,8	3,8	3,1	1,6
FIN	2,8	1,9	1,8	-0,1	1,3
S	2,0	4,3	8,0	0,6	1,0
UK	3,9	2,5	3,7	0,8	0,4
EUR	1,7	1,9	3,9	0,8	1,0

a) Durchschnitt bis November 1997 gegenüber den gleichen Monaten des Jahres 1996.
b) Allgemeiner Index der Großhandelspreise.

Quelle: Kommissionsdienststellen, OECD.

Die Entwicklung des EPI in den letzten zwei Jahren kann daher Aufschluß über die Inflationsaussichten geben. Auf Gemeinschaftsebene ist der EPI mit weniger als 1 % in den Jahren 1996 und 1997[4] sehr geringfügig gestiegen. Dieser bescheidene Anstieg war in fast allen Mitgliedstaaten zu verzeichnen (vgl. Tabelle 7.4). Am auffälligsten ist der drastische Rückgang der Erzeugerpreisinflation in Mitgliedstaaten, deren Inflation 1995 noch relativ hoch war (Spanien, Italien, Portugal). Mit Ausnahme Griechenlands stieg der EPI nur in Dänemark und den Niederlanden um über 2 %, was auf die lebhafte Konjunktur in diesen Ländern in den letzten Jahren zurückzuführen war.

7.4.4. Indirekte Steuern

In der zweiten WWU-Stufe haben alle Mitgliedstaaten, wenn auch in unterschiedlichem Maße, die indirekten Steuern erhöht, um ihre öffentlichen Defizite zu senken. In einigen Ländern waren diese Erhöhungen erheblich und haben signifikant zum Inflationsanstieg beigetragen. Veranschaulicht wird dies in Tabelle 7.5, die Schätzwerte für die unmittelbare mechanische Auswirkung von Änderungen der indirekten Steuern unter der Annahme enthält, daß diese vollständig auf die Verbraucherpreise übergewälzt werden.

Am größten war der Beitrag zum Verbraucherpreisanstieg in Belgien (1994), Irland (1994), Frankreich (1995), Italien (1995), dem Vereinigten Königreich (1994-1995), Finnland (1995-1996) und Schweden (1997). Eine größere Rolle als die mechanische Wirkung - die *per definitionem* ein Einmaleffekt ist - spielt jedoch das Risiko, daß höhere indirekte Steuern zu höheren Inflationserwartungen führen und somit eine Lohn-Preis-Spirale in Gang setzen. Dies scheint in keinem dieser Länder der Fall gewesen zu sein. Nach einem kurzfristigen Anstieg sank die Inflation umgehend wieder in allen Ländern, in denen die indirekten Steuern signifikant erhöht wurden.

Tabelle 7.5

Auswirkungen der Veränderungen indirekter Steuern auf den Verbraucherpreisanstieg
(Prozentpunkte)

	1994	1995	1996	1997
B	0,8	0,0	0,6	0,2
DK	0,4	0,4	0,4	0,4
D	0,3	0,0	-0,2	0,4
EL	0,8	0,6	0,8	n.v.
E	0,3	1,0	0,2	0,3
F	0,1	1,1	0,1	0,4
IRL	0,7	0,2	0,2	0,4
I	0,3	0,8	0,1	0,1
L	0,1	0,1	0,0	0,0
NL	0,2	0,1	0,4	0,2
A	0,2	0,5	0,2	0,1
P	0,2	0,5	-0,2	-0,3
FIN	0,7	1,1	1,0	0,3
S	0,3	0,5	0,2	1,0
UK	0,7	0,6	0,4	0,5

Quelle: Kommissionsdienststellen.

[4] Für 1997 liegen nur Daten für die ersten 11 Monate vor.

Anlage 4



EUROPÄISCHES WÄHRUNGSINSTITUT

KONVERGENZBERICHT

Nach Artikel 109 j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebener Bericht

März 1998

Übersetzt im Auftrag des EWI von der Deutschen Bundesbank und der Oesterreichischen Nationalbank.

Die deutsche Fassung des Konvergenzberichts finden Sie im Internet unter http://www.bundesbank.de beziehungsweise http://www.oenb.co.at, die englische Fassung unter http://www.ecb.int.

ISBN 92 - 9166 - 059 0

INHALT

1 Jeder Länderabschnitt behandelt der Reihe nach die Preisentwicklung, die fiskalpolitische Entwicklung, die Wechselkursentwicklung und die Entwicklung der langfristigen Zinssätze und schließt mit einer Zusammenfassung.

KAPITEL II: VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM VERTRAG

VERZEICHNIS DER KÄSTEN, TABELLEN UND ABBILDUNGEN[2]

Kästen

Tabellen[3]

Abbildungen[3]

---

2 **Bedeutung in den Tabellen:**

"-" Nicht zutreffend
"." Nicht verfügbar
"..." Kein Wert oder zu vernachlässigen

3 **Beziehen sich auf Tabellen und Abbildungen in der "Einleitung und Zusammenfassung" dieses Berichts.** Die Tabellen und Abbildungen für Kapitel 1 Abschnitt 2 des Berichts stehen in den entsprechenden Länderteilen dieses Abschnitts.

ABKÜRZUNGEN

Länder[4]

BE	Belgien
DK	Dänemark
DE	Deutschland
GR	Griechenland
ES	Spanien
FR	Frankreich
IE	Irland
IT	Italien
LU	Luxemburg
NL	Niederlande
AT	Österreich
PT	Portugal
FI	Finnland
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

Währungen

BEF/LUF	Belgischer/Luxemburgischer Franc
DKK	Dänische Krone
DEM	Deutsche Mark
GRD	Griechische Drachme
ESP	Spanische Peseta
FRF	Französischer Franc
IEP	Irisches Pfund
ITL	Italienische Lira
NLG	Holländischer Gulden
ATS	Österreichischer Schilling
PTE	Portugiesischer Escudo
FIM	Finnmark
SEK	Schwedische Krone

4 Entsprechend der in der Gemeinschaft angewendeten Praxis werden die Länder im Bericht in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Länder in den jeweiligen Nationalsprachen aufgeführt.

GBP Pfund Sterling

EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht wird geprüft, ob ein hohes Maß an dauerhafter Konvergenz erreicht ist (siehe Kapitel I) und die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die die nationalen Zentralbanken (NZBen) erfüllen müssen, um integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) zu werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Unabhängigkeit der Zentralbanken (siehe Kapitel II). Mit der Vorlage dieses Berichts erfüllt das EWI die Vorgabe von Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (der "Vertrag"), wonach das EWI dem Rat zu berichten hat, "inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind". Der gleiche Auftrag wurde der Kommission erteilt, und beide Berichte wurden dem Europäischen Rat gleichzeitig vorgelegt. Sie bilden den Ausgangspunkt für das Verfahren nach Artikel 109 j Abs. 2 und 4, das die folgenden *zusätzlichen Schritte* vorsieht:

- Die Europäische Kommission unterbreitet dem Europäischen Rat eine *Empfehlung* für jeden Mitgliedstaat, in der sie feststellt, ob dieser die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt.

- Der Europäische Rat *beurteilt* auf der Grundlage dieser Empfehlung mit qualifizierter Mehrheit für jeden Mitgliedstaat, ob er die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt, und *empfiehlt* seine Ergebnisse dem Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt.

- Das Europäische Parlament wird angehört und *leitet seine Stellungnahme* dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zu.

- Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, *bestätigt* (am 2. Mai 1998), welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, er beschließt dabei mit qualifizierter Mehrheit und auf der Grundlage der Empfehlungen des Europäischen Rates unter Berücksichtigung der beiden Berichte und der Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

Dänemark hat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls Nr. 12 zum Vertrag dem Rat mitgeteilt, daß es nicht an Stufe Drei der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen werde. Das Vereinigte Königreich hat im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls Nr. 11 dem Rat ebenfalls mitgeteilt, daß es nicht beabsichtige, 1999 zur dritten Stufe überzugehen. Infolgedessen werden beide Mitgliedstaaten zu Beginn der Stufe Drei nicht an der einheitlichen Währung teilnehmen. Dessen ungeachtet werden die Fortschritte beider Länder auf dem Wege zur Konvergenz in diesem Bericht im einzelnen geprüft.

1 KONVERGENZKRITERIEN

1.1 Analyseschema

In seinem diesjährigen Bericht nach Artikel 109 j Abs. 1 verwendet das EWI ein einheitliches Analyseschema und prüft den Stand der Konvergenz in jedem einzelnen Land.

Das einheitliche Analyseschema wird in Kapitel I des Berichts (unter "Zentrale Aspekte bei der Prüfung der wirtschaftlichen Konvergenz im Jahr 1998") dargestellt. Es stützt sich zum einen auf die Vertragsbestimmungen und ihre Anwendung durch das EWI in bezug auf die Entwicklung der Preise, der Defizit- und Schuldenquoten, der Wechselkurse und der langfristigen Zinssätze unter Berücksichtigung sonstiger Faktoren und zum anderen auf eine Reihe vergangenheitsbezogener und zukunftsorientierter Wirtschaftsindikatoren, die für eine genauere Prüfung der Dauerhaftigkeit der Konvergenz hilfreich erscheinen.

Das einheitliche Schema wird danach einzeln auf alle fünfzehn Mitgliedstaaten angewandt. Diese Länderberichte, die auf die Entwicklung in jedem einzelnen Mitgliedstaat abstellen, sind im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 109 j gesondert zu betrachten.

In diesem Bericht und bei der folgenden Auslegung der Konvergenzkriterien muß das EWI die vom Europäischen Rat festgelegten Grundsätze beachten. Der Rat hat mehrfach betont, daß ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz und - in diesem Zusammenhang - eine strenge Auslegung der Konvergenzkriterien notwendig sind, damit die WWU funktionieren kann. Im Dezember 1996 erklärte der Europäische Rat auf seiner Sitzung in Dublin mit Blick auf die von ihm nach Artikel 109 j Abs. 4 des Vertrags zu treffende Entscheidung: "Der Rat weist bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf hin, daß die vier Kriterien für dauerhafte Konvergenz und die geforderte Unabhängigkeit der Zentralbank strikt angewendet werden müssen. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um die grundlegende Stabilität der künftigen Währungsunion zu sichern und zu gewährleisten, daß dem Euro der Status einer harten Währung zukommt. Ebenso wichtig ist, daß bei der Anwendung der Kriterien Anfang 1998 darauf geachtet wird, daß die Finanzlage der öffentlichen Hand in den einzelnen Ländern auf Dauer konsolidiert und nicht durch vorübergehend wirksame Maßnahmen beeinflußt ist."

Dieser Bericht baut auf Grundsätzen auf, die in früheren vom EWI veröffentlichten Berichten dargelegt wurden, insbesondere dem ersten EWI-Bericht nach Artikel 109 j Abs. 1 mit dem Titel "Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz 1996", der im November 1996 erschienen ist, und dem Bericht vom November 1995, der nach Artikel 7 der Satzung des EWI erstellt und unter dem Titel "Progress Towards Convergence" veröffentlicht wurde. Insbesondere verwendet das EWI bei der Anwendung der Konvergenzkriterien eine Reihe von Leitprinzipien. Hierzu heißt es in den Berichten von 1995 und 1996: "Erstens werden die einzelnen Kriterien strikt ausgelegt und angewendet. Dahinter steht die Überlegung, ... daß der hauptsächliche Zweck der Kriterien darin liegt, zu gewährleisten, daß nur diejenigen Mitgliedstaaten, die für die Aufrechterhaltung von Preisstabilität und den Bestand des europäischen Währungsraums förderliche wirtschaftliche Bedingungen aufweisen, diesem beitreten sollten. Zweitens bilden die Konvergenzkriterien ein kohärentes und integriertes Ganzes und müssen insgesamt erfüllt werden; der Vertrag führt die Kriterien gleichberechtigt auf und legt keine Rangordnung nahe. Drittens müssen die Konvergenzkriterien auf Grundlage der aktuellen Daten erfüllt werden. Viertens sollte die Anwendung der Konvergenzkriterien in konsistenter, transparenter und einfacher Weise erfolgen." Außerdem wird erneut betont, daß die Einhaltung der Konvergenzkriterien unbedingt erforderlich ist, nicht

nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern dauerhaft. In diesem Sinne beschäftigen sich die Länderberichte ausführlicher mit der Dauerhaftigkeit der Konvergenz.

Die statistischen Daten für die Anwendung der Konvergenzkriterien wurden von der Kommission zur Verfügung gestellt (siehe auch Anhang 2). Die Konvergenzdaten zur Entwicklung der Preise und langfristigen Zinssätze decken den Zeitraum bis einschließlich Januar 1998 ab, dem letzten Monat, für den Zahlen zu den Harmonisierten Verbraucherpreisindizes ("HVPI") verfügbar waren. Bei den Wechselkursen endet der Berichtszeitraum im Februar 1998, dem letzten vollständigen Monat vor Abschluß der Prüfung durch das EWI.[5] Die Daten zu den Haushaltspositionen erstrecken sich auf den Zeitraum bis 1997. Nach Auffassung von EUROSTAT entsprechen diese Daten den Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG, 2. Auflage). Mit dieser Bestätigung soll aber der Beurteilung der Frage, ob die Finanzierungspositionen als dauerhaft tragbar angesehen werden, nicht vorgegriffen werden. Es werden auch die neuesten Vorausschätzungen der Kommission für 1998 berücksichtigt, ebenso die nationalen Haushalte für 1998, die neuesten Konvergenzprogramme sowie sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit den in die Zukunft gerichteten Überlegungen zur Dauerhaftigkeit der Konvergenz wichtig erschienen.

1.2 Stand der Konvergenz

Seit Veröffentlichung des Berichts des EWI mit dem Titel "Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz 1996" im November 1996 wurden in der Union deutliche Verbesserungen in bezug auf die Konvergenz erzielt. Vom letzten Quartal 1996 bis Januar 1998 ist die durchschnittliche Inflationsrate, gemessen am HVPI, in der EU von 2,2 % auf 1,3 % gesunken; alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands hatten im Januar 1998 nach dem HVPI Inflationsraten von rund 2 % oder weniger, und die Standardabweichung als Maß der Konvergenz hat sich von 1,6 % im letzten Quartal 1996 auf 0,9 % im Januar 1998 verringert. Parallel dazu sind die langfristigen Zinssätze innerhalb der Union zurückgegangen; mit einem EU-Durchschnitt von ungefähr 5 ½ % zum Ende des Referenzzeitraums lagen sie auf einem niedrigen Niveau. Des weiteren sind die Differenzen zwischen den Anleiherenditen der meisten EU-Länder praktisch vollständig verschwunden. Während des zweijährigen Referenzzeitraums bis einschließlich Februar 1998 sind die bilateralen Wechselkurse im EWS-Wechselkursmechanismus insgesamt weitgehend stabil geblieben. Länder, die nicht am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmen, hatten der Tendenz nach - wenngleich in unterschiedlichem Maße - bilaterale Wechselkurse zu verzeichnen, die über dem Durchschnitt vom März 1996 lagen. Darüber hinaus wurden die Haushaltsdefizite in der Union 1997 erheblich zurückgeführt, und in einigen Ländern wies die Haushaltsposition einen Überschuß auf. In der gesamten EU ist die Defizitquote auf 2,4 % des BIP gesunken, was einem Rückgang von 1,8 Prozentpunkten gegenüber 1996 entspricht. Zudem war 1997 der Schuldenstand im Verhältnis zum BIP in der EU insgesamt erstmals in den neunziger Jahren rückläufig. Damit haben sich die Voraussetzungen verbessert, ein für ein inflationsfreies Wachstum förderliches Umfeld zu erhalten. Die durchschnittliche Schuldenquote beträgt allerdings immer noch 72,1 % des BIP und ist in drei Mitgliedstaaten wesentlich höher. Hinzu kommt, daß die Rückführung der Defizitquoten unter den Referenzwert und eine Verringerung der Schuldenquoten in vielen Ländern erst in jüngster Zeit erreicht werden konnten. Außerdem stand die zuletzt erzielte Senkung der Defizit- und Schuldenquoten teilweise in Zusammenhang mit einmaligen Maßnahmen.

---

5 Am 14. März 1998, das heißt nach dem diesem Bericht zugrunde gelegten Referenzzeitraum, wurden die bisherigen bilateralen Leitkurse des irischen Pfund gegenüber den anderen EWS-Währungen um 3 % aufgewertet. Am gleichen Tag wurde die griechische Drachme in den Wechselkursmechanismus des EWS einbezogen. Beide Maßnahmen traten mit Wirkung vom 16. März 1998 in Kraft.

Unter den Bedingungen einer einheitlichen Geldpolitik müssen die in der jüngsten Vergangenheit durchgeführten Anpassungen erheblich weitergeführt werden. In den meisten Ländern sind entschlossene und nachhaltige strukturelle Korrekturmaßnahmen erforderlich. Dauerhafte Änderungen der Politik sind erforderlich aufgrund der Belastungen, die sich ergeben aus (i) hoher und anhaltender Arbeitslosigkeit, die nach der vom EWI und anderen internationalen Organisation durchgeführten Analyse weitgehend strukturell ist, (ii) der demographischen Entwicklung, die die öffentlichen Ausgaben in Zukunft stark belasten dürfte und (iii) der hohen Staatsverschuldung, die den laufenden Haushalt vieler Mitgliedstaaten belasten wird, bis der Schuldenstand verringert worden ist.

Hinsichtlich der Entwicklungen auf den Arbeitsmärkten wird es zweifellos entscheidend darauf ankommen, auf nationaler Ebene verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, die die Funktionsfähigkeit dieser Märkte durch die Beseitigung struktureller Hemmnisse verbessern. Dies wird vorrangig sein, um die hohe Arbeitslosigkeit zu senken, die langfristig nicht als tragbar angesehen werden kann. Solche Maßnahmen würden auch dazu beitragen, daß die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, rasch und wirksam auf länderspezifische Entwicklungen in Stufe Drei zu reagieren sowie Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Unzureichende Fortschritte bei der strukturellen Anpassung werden eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung sehr erschweren; sie ist notwendig, um die sonstigen wichtigen Herausforderungen bewältigen zu können - die Alterung der Bevölkerung und hohe Schuldenquoten. Vor diesem Hintergrund wird unterstrichen, daß eine weitere Konsolidierung in den meisten Mitgliedstaaten erforderlich ist, um die hohen Schuldenquoten des Staatssektors im Verhältnis zum BIP zu reduzieren und sie in angemessener Zeit auf 60 % zurückzuführen. Die Notwendigkeit einer Konsolidierung der öffentlichen Finanzen steht im Gegensatz zu den beträchtlichen tatsächlichen Defiziten in vielen Ländern. Fortschritte sind auch im Hinblick auf den Stabilitäts- und Wachstumspakt erforderlich, der ab 1999 wirksam wird. Ein energischer Schuldenabbau innerhalb eines angemessenen Zeitraums ist geboten, um erstens die Empfindlichkeit gegenüber Zinsveränderungen zu verringern, die um so größer ist, je größer der Anteil der kurzfristig fälligen Schulden ist, und zweitens die Bewältigung künftiger Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen zu erleichtern, etwa die zunehmende Belastung aufgrund der Alterung der Bevölkerung, insbesondere bei umlagefinanzierten Altersversorgungssystemen, sowie die Herausforderungen, die sich auf mittlere Sicht aus der Notwendigkeit ergeben, unrentable öffentliche Unternehmen zu reformieren und die strukturelle Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Drittens ist ein Abbau der Haushaltsungleichgewichte notwendig, um für die Finanzpolitik wieder ein ausreichendes Maß an Flexibilität zu gewinnen, damit die Länder auf ungünstige konjunkturelle Entwicklungen reagieren können, das heißt, es sind unter normalen Bedingungen niedrige Haushaltsdefizite oder Haushaltsüberschüsse erforderlich, damit die eingebauten Stabilisatoren in Zeiten einer Konjunkturschwäche funktionieren können.

Um eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung sicherzustellen, reicht es offensichtlich nicht aus, auf Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung zurückzugreifen. 1997 wurden solche Maßnahmen in einer Reihe von Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Ausmaß genutzt, was die Beurteilung der strukturellen Ausrichtung der Fiskalpolitik erschwert hat. Sie müssen durch nachhaltige Maßnahmen ersetzt werden, um einen Anstieg des Netto-Kreditbedarfs im Jahr 1998 oder in den Folgejahren zu vermeiden, falls sie mit künftigen Ausgabenverpflichtungen oder künftigen Einnahmeausfällen verbunden wurden. Nach den bisher vorliegenden Informationen gehen die entsprechenden politischen Entscheidungen in die richtige Richtung; im allgemeinen werden die Auswirkungen von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung auf die öffentlichen Finanzen 1998 verringert, während gleichzeitig für dieses Jahr in fast allen

Mitgliedstaaten mit besseren Haushaltsergebnissen als denen von 1997 gerechnet wird, und in einigen Mitgliedstaaten mit günstigeren Ergebnissen als in den mittelfristigen Konvergenzprogrammen geplant.

In Einklang mit dem Ziel, nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum zu fördern, stützte sich die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in den letzten Jahren anscheinend zunehmend auf eine Rückführung der Ausgabenquoten und wirkte damit dem tendenziellen Anstieg entgegen, der Anfang der neunziger Jahre zu beobachten war. Infolge des Zinsrückgangs profitierten allerdings auch viele Länder von in Relation zum BIP niedrigeren Zinsausgaben, und teilweise beruhte die Konsolidierung auf Einsparungen bei den Investitionsausgaben. In Zukunft muß mehr Gewicht auf Einsparungen bei den laufenden Ausgaben gelegt werden. In mehreren Ländern dürften die öffentlichen Einnahmenquoten zudem ein Niveau erreicht haben, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Das Kriterium der Preisstabilität

Was die Preisentwicklung in den einzelnen Ländern betrifft, so hatten in dem Referenzzeitraum von zwölf Monaten bis einschließlich Januar 1998 vierzehn Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich) nach dem HVPI im Durchschnitt Teuerungsraten, die unter dem Referenzwert lagen. Dieser Referenzwert wurde anhand des ungewogenen arithmetischen Mittels der an dem HVPI gemessenen Inflationsraten der drei Länder mit den niedrigsten Teuerungsraten plus einem Zuschlag von 1,5 Prozentpunkten errechnet. Die Preissteigerungsraten in diesen drei Ländern betrugen 1,1 % in Österreich, 1,2 % in Frankreich und 1,2 % in Irland; der Referenzwert beträgt 2,7 % nach Addition von 1,5 Prozentpunkten zu dem Durchschnitt von 1,2 %. In Griechenland belief sich die Preissteigerung gemessen am HVPI auf 5,2 % und war somit beträchtlich niedriger als in den vergangenen Jahren, lag aber noch immer deutlich über dem Referenzwert (siehe Tabelle A und Abbildung A).

Im Blick zurück auf den Zeitraum von 1990 bis 1997 läßt sich die Konvergenz der Preissteigerungsraten durch eine Vielzahl gemeinsamer Faktoren erklären. Zunächst ist sie, wie bei jedem einzelnen Mitgliedstaat festgestellt wurde, auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen insbesondere auf die Ausrichtung der Geldpolitik an der Preisstabilität und auf die zunehmende Unterstützung durch andere Politikbereiche, beispielsweise die Finanzpolitik und die Entwicklung der Löhne und der Lohnstückkosten. Darüber hinaus hat in den meisten Mitgliedstaaten das gesamtwirtschaftliche Umfeld, insbesondere in der Zeit nach der zyklischen Abschwächung des Jahres 1993, zur Dämpfung des Preisauftriebs beigetragen. Schließlich wurde die Eindämmung der Inflation in vielen Mitgliedstaaten durch weitgehend stabile Wechselkurse und eine gedämpfte Entwicklung der Importpreise unterstützt. Was die einzelnen Länder betrifft, so zeigt sich, daß ein Teil der Mitgliedstaaten relativ ähnliche Teuerungsraten während des überwiegenden Teils der neunziger Jahre zu verzeichnen hatte, während mehrere andere Mitgliedstaaten 1996 und 1997 besonders rasche Fortschritte verzeichnen konnten. So ist unter den letztgenannten Ländern beispielsweise in Spanien, Italien und Portugal die Jahresinflationsrate gemessen am Verbraucherpreisindex von 4 % bis 5 ½ % im Jahr 1995 auf rund 2 % im Jahr 1997 gesunken. In diesen drei Mitgliedstaaten lagen nach dem HVPI die Teuerungsraten im Zwölfmonatsdurchschnitt seit Mitte 1997 unter dem Referenzwert. In Griechenland ist die Teuerungsrate nach dem HVPI von 7,9 % im Jahr 1996 auf 5,4 % im Jahr 1997 gesunken, lag damit aber noch immer erheblich über dem Referenzwert (siehe Abbildung A).

Für die nähere Zukunft zeigen die jüngste Entwicklung und die Inflationsprognosen in den meisten Ländern der Tendenz nach nur geringe oder keine Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Risiken für die Preisstabilität könnten in vielen Fällen von einer Verringerung der Produktionslücke, Anspannungen am Arbeitsmarkt und Anhebungen administrierter Preise oder indirekter Steuern ausgehen. In verschiedenen Ländern, hauptsächlich denjenigen, die im derzeitigen Konjunkturzyklus schon weiter vorangeschritten sind, gehen die Inflationsprognosen im allgemeinen von einem Anstieg der Rate auf etwas über 2 % in dem Zeitraum 1998/1999 aus. Dies gilt für Dänemark, Spanien, Irland, die Niederlande, Portugal, Finnland und das Vereinigte Königreich. Diese Mitgliedstaaten müssen den Preisauftrieb, der unter anderem von den inländischen Löhnen und Lohnstückkosten ausgeht, konsequent eindämmen. Hierzu bedarf es auch der Unterstützung durch die Finanzpolitik, die flexibel auf das inländische Preisklima reagieren muß.

Das Kriterium der Lage der öffentlichen Haushalte

Was die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 1997 betrifft, wiesen drei Länder (Dänemark, Irland und Luxemburg) Haushaltsüberschüsse auf, und elf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich) erzielten oder hielten ihre Defizite weiter in Höhe des im Vertrag vorgesehenen Referenzwertes von 3 % oder darunter. Nur in Griechenland lag das Defizit bei 4,0 % und damit noch über dem Referenzwert. Für 1998 rechnet die Kommission mit Haushaltsüberschüssen oder weiter rückläufigen Defizitquoten in fast allen Mitgliedstaaten. Es wird damit gerechnet, daß Griechenlands Defizit auf 2,2 % des BIP sinkt (siehe Tabelle A und Abbildung B).

Was die Staatsverschuldung betrifft, so ist die Verschuldung in den drei Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand im Verhältnis zum BIP von über 100 % weiter zurückgegangen. In Belgien betrug die Schuldenquote 1997 122,2 %, das heißt, sie lag 13,0 Prozentpunkte unter ihrem Höchststand im Jahr 1993; in Griechenland belief sie sich 1997 auf 108,7 %, das heißt, sie war 2,9 Prozentpunkte niedriger als ihr letzter Höchststand im Jahr 1996; und in Italien lag die Schuldenquote mit 121,6 % um 3,3 Prozentpunkte unter ihrem Höchststand im Jahr 1994. In den sieben Ländern, deren Schuldenstand im Jahr 1996 deutlich über 60 %, aber unter 80 % des BIP lag, waren diese Quoten ebenfalls rückläufig. Dies war insbesondere in Dänemark, Irland und den Niederlanden der Fall, wo die Schuldenquoten 1997 um 16,5, 30,0 beziehungsweise 9,1 Prozentpunkte unter ihrem Höchststand von 1993 lagen und auf 65,1 %, 66,3 % beziehungsweise 72,1 % des BIP gesunken sind; in Spanien verminderte sich die Schuldenquote 1997 um 1,3 Prozentpunkte gegenüber ihrem höchsten Stand im Jahr 1996 auf 68,8 % des BIP; in Österreich betrug der entsprechende Rückgang 3,4 Prozentpunkte, so daß sich die Schuldenquote auf 66,1 % des BIP ermäßigte; und in Portugal lag die Schuldenquote um 3,9 Prozentpunkte unter ihrem Stand von 1995 und sank auf 62,0 % des BIP. Schließlich hat sich die Schuldenquote in Schweden im Jahr 1997 auf 76,6 % des BIP und damit gegenüber ihrem höchsten Stand im Jahr 1994 um 2,4 Prozentpunkte verringert. In Deutschland, wo die Schuldenquote 1996 knapp über dem Referenzwert von 60 % gelegen hatte, erhöhte sie sich weiter und war 1997 mit 61,3 % des BIP 19,8 Prozentpunkte höher als 1991. Im Jahr 1997 hatten vier Länder weiterhin Schuldenquoten unter dem Referenzwert von 60 % (Frankreich, Luxemburg, Finnland und das Vereinigte Königreich). In Frankreich setzte sich der Anstieg der Schuldenquote fort; sie erreichte 1997 58,0 % des BIP (siehe Tabelle A und Abbildung B).

Für 1998 erwartet die Kommission in allen Mitgliedstaaten, die 1997 Schuldenquoten von über 60 % hatten, weiter sinkende Schuldenquoten. Im Falle Dänemarks, Irlands und Portugals wird eine

Verringerung auf den Referenzwert oder darunter erwartet. Was die Länder betrifft, deren Schuldenquoten im Jahr 1997 zwischen 50 % und 60 % des BIP lagen, so wird damit gerechnet, daß Finnland und das Vereinigte Königreich ihre Schuldenquoten noch weiter unter 60 % zurückführen, während bei Frankreich ein geringfügiger Anstieg der Quote erwartet wird.

Insgesamt gesehen haben sich die Fortschritte beim Abbau der Haushaltsdefizite und Schuldenquoten allgemein beschleunigt. In einer Reihe von Mitgliedstaaten haben jedoch, wie bereits erwähnt, Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung zur Verringerung der Defizite beigetragen. Unter Zugrundelegung der dem EWI vorliegenden Informationen wurden die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf 0,1 bis 1 Prozentpunkt beziffert, wobei das Niveau in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist. Soweit hierzu Informationen vorliegen, wurde in den Haushalten für 1998 der Umfang von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung allgemein reduziert; darüber hinaus gehen, wie gesagt, die Schätzungen für 1998 in den meisten Fällen von weiter rückläufigen Defizitquoten aus. Die Rückführung der Schuldenquote war zum Teil auf eine Reihe finanzieller Operationen und Transaktionen wie beispielsweise Privatisierungen zurückzuführen, die in den sogenannten "Bestandsanpassungen" zum Ausdruck kommen, die im Hauptteil des Berichts behandelt werden. Solche Transaktionen dürften in mehreren Mitgliedstaaten auch in Zukunft eine Rolle spielen.

Ungeachtet der jüngsten Erfolge ist eine weitere erhebliche Konsolidierung in den meisten Mitgliedstaaten erforderlich, um dauerhaft die Haushaltskriterien und das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu erreichen, wonach die Haushaltsposition nahezu ausgeglichen sein oder einen Überschuß aufweisen muß. Dies gilt insbesondere für Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich und Portugal, wo 1998 mit Defiziten von 1,6 % bis 2,9 % des BIP gerechnet wird. In den meisten dieser Länder ist die Konsolidierung auch erforderlich, wenn man die in den Konvergenzprogrammen für 1999 bis 2000 geplanten Defizitquoten mit dem mittelfristigen Ziel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vergleicht.

Betrachtet man insgesamt die Frage der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung, so müssen besonders die Länder mit Schuldenquoten von über 100 % (Belgien, Griechenland und Italien) über einen längeren Zeitraum hinweg ihre Haushalte konsolidieren und erhebliche Haushaltsüberschüsse erzielen. Dagegen waren dort 1997 und in den Vorjahren beträchtliche Defizite zu verzeichnen. In Ländern mit Schuldenquoten, die deutlich über 60 %, aber unter 80 % des BIP liegen, würde die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht unter 60 % sinken, wenn die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Niveau gehalten würde. Dies zeigt, daß eine weitere und teilweise erhebliche Konsolidierung notwendig ist. Würden dagegen die von der Europäischen Kommission in ihren Schätzungen für 1998 veranschlagten Defizit- und Schuldenquoten erreicht und bliebe der Haushalt ab 1999 ausgeglichen, so würde die Schuldenquote innerhalb angemessener Zeit unter 60 % sinken (Spanien, die Niederlande und Österreich). Schweden könnte das gleiche Ergebnis erzielen, wenn es die für 1998 prognostizierte Überschußposition erreicht und danach mehrere Jahre lang beibehalten würde. In Deutschland wird für 1998 eine Schuldenquote von knapp über 60 % des BIP erwartet, so daß sie schon 1999 unter den Referenzwert zurückgeführt werden könnte, wenn der Haushalt 1999 ausgeglichen wäre. In Dänemark, Irland und Portugal würde die Schuldenquote bei den derzeitigen und erwarteten Finanzierungssalden schon 1998 auf 60 % oder leicht darunter verringert werden. In Frankreich schließlich, wo die Schuldenquote knapp unter 60 % des BIP liegt, würde die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ab 1999 auch gewährleisten, daß die Schuldenquote den Referenzwert nicht übersteigt.

Hier sei angemerkt, daß das EWI bei der Beurteilung der Haushaltspositionen der EU-Mitgliedstaaten Transferleistungen aus dem EG-Haushalt beziehungsweise an den EG-Haushalt nicht berücksichtigt hat.

Das Wechselkurskriterium

In dem zweijährigen Referenzzeitraum von März 1996 bis Februar 1998 nahmen zehn Währungen (der belgische/luxemburgische Franc, die dänische Krone, die D-Mark, die spanische Peseta, der französische Franc, das irische Pfund, der holländische Gulden, der österreichische Schilling und der portugiesische Escudo) wie im Vertrag vorgeschrieben seit mindestens zwei Jahren vor dieser Prüfung am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teil. Kürzer war die Phase der Teilnahme im Falle der Finnmark und der italienischen Lira, da diese Währungen dem Wechselkursmechanismus erst im Oktober 1996 beitraten beziehungsweise im November 1996 erneut beitraten. Drei Währungen nahmen in dem in diesem Bericht genannten Referenzzeitraum nicht am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teil, und zwar die griechische Drachme[6], die schwedische Krone und das Pfund Sterling.

Jede der zehn zuvor genannten EWS-Währungen, mit Ausnahme des irischen Pfund, bewegte sich in der Regel nahe ihren unveränderten Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen, und einige Währungen (der belgische/luxemburgische Franc, die D-Mark, der holländische Gulden und der österreichische Schilling) bewegten sich gemeinsam in einem besonders engen Verhältnis. Zeitweilig lag der Wechselkurs einiger Währungen außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse. Die maximale Abweichung, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, war jedoch auf 3.5 % begrenzt, sieht man einmal von der Kursentwicklung des irischen Pfund ab. Die Abweichungen traten überdies nur vorübergehend auf und spiegelten in erster Linie kurzfristige Wechselkursbewegungen der spanischen Peseta und des französischen Franc (Anfang 1996), des portugiesischen Escudo (Ende 1996/Anfang 1997) sowie der Finnmark (Anfang und Mitte 1997) gegenüber anderen EWS-Währungen wider. Die Analyse der Wechselkursvolatilität und der Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen deutet darauf hin, daß die Wechselkursentwicklung während des gesamten Referenzzeitraums durchweg in relativ ruhigen Bahnen verlief.

Der Kurs des irischen Pfund lag in der Regel deutlich über den unveränderten Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen. Am Ende des Referenzzeitraums lag der Kurs des irischen Pfund nur noch etwas mehr als 3 % über seinen Leitkursen.[7] Parallel dazu nahm die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark bis Mitte 1997 zu, und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen erhöhten sich im gleichen Zeitraum. In jüngster Zeit verringerte sich die Volatilität, und auch die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen verminderten sich etwas, blieben aber relativ groß.

Die italienische Lira hatte zu Beginn des Referenzzeitraums, bevor sie wieder dem Wechselkursmechanismus des EWS beitrat, zunächst eine leichte und vorübergehende Abschwächung zu verzeichnen, die einen Aufwärtstrend, der zuvor eingesetzt hatte, unterbrach; sie erreichte im März 1996 eine maximale Abweichung von 7,6 % nach unten von ihrem künftigen Leitkurs gegenüber einer EWS-Währung. Danach gewann sie wieder an Boden, näherte sich den späteren Leitkursen und bewegte

6 Die griechische Drachme wurde, wie schon erwähnt, mit Wirkung vom 16. März 1998 in den Wechselkursmechanismus des EWS einbezogen.

7 Die bisherigen bilateralen Leitkurse des irischen Pfund gegenüber anderen EWS-Währungen wurden, wie erwähnt, mit Wirkung vom 16. März 1998 um 3 % heraufgesetzt.

sich die meiste Zeit innerhalb einer engen Schwankungsmarge. Bei der Finnmark setzte sich ebenfalls zu Beginn des Referenzzeitraums und vor ihrem Beitritt zum Wechselkursmechanismus des EWS zunächst die Abschwächung, die bereits in den vorangegangenen Monaten zu verzeichnen gewesen war und die den seit 1993 bestehenden längerfristigen Aufwärtstrend unterbrochen hatte, fort, wobei sie im April 1996 eine maximale Abweichung von 6,5 % nach unten von ihrem künftigen Leitkurs gegenüber einer EWS-Währung erreichte. Danach wertete sie auf und bewegte sich im allgemeinen innerhalb eines engen Bereichs um ihre späteren Leitkurse. Seit dem Beitritt beziehungsweise Wiederbeitritt zum Wechselkursmechanismus des EWS im Oktober beziehungsweise November 1996 bewegten sich sowohl die Finnmark als auch die italienische Lira in der Regel nahe den unveränderten Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen. Wie auch andere EWS-Währungen, so bewegten sich auch die italienische Lira und die Finnmark zeitweilig außerhalb eines nahe den Leitkursen liegenden Bereichs, doch waren diese Abweichungen begrenzt und traten nur vorübergehend auf. In beiden Fällen verminderte sich die in früheren Perioden beobachtete relativ hohe Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark innerhalb des Referenzzeitraums und erreichte ein niedriges Niveau. Die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen haben sich im Falle der italienischen Lira stetig verringert und waren im Falle der Finnmark geringfügig.

Die drei Währungen, die nicht am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmen, nämlich die griechische Drachme, die schwedische Krone und das Pfund Sterling, bewegten sich in der Regel oberhalb des Monatsdurchschnitts der bilateralen Wechselkurse gegenüber anderen EU-Währungen vom März 1996. Die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen blieben in Griechenland groß, sie hatten sich bis Mitte 1997 verringert und waren seit November 1997 wieder erheblich gestiegen. In Schweden haben sie sich deutlich verringert. Beim Pfund Sterling nahmen die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen der Tendenz nach zu.

Das Kriterium des langfristigen Zinssatzes

Im Referenzzeitraum der zwölf Monate bis einschließlich Januar 1998 lag der durchschnittliche langfristige Zinssatz in 14 Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich) unter dem Referenzwert. Dieser Referenzwert wurde anhand des ungewogenen arithmetischen Mittels der langfristigen Zinssätze in den drei Ländern mit den gemessen an dem HVPI niedrigsten Inflationsraten plus einem Zuschlag von 2 Prozentpunkten ermittelt. Die langfristigen Zinsen in diesen drei Ländern beliefen sich auf 5,6 % in Österreich, 5,5 % in Frankreich und 6,2 % in Irland; folglich lag der durchschnittliche Zinssatz bei 5,8 % und der Referenzwert - nach Addition von 2 Prozentpunkten - bei 7,8 %. Die repräsentativen langfristigen Zinssätze in Griechenland, die mit den Renditen in anderen Ländern seit Juni 1997 vergleichbar waren, beliefen sich auf 9,8 % und lagen damit deutlich über dem Referenzwert (siehe Tabelle A und Abbildung C).

Über den Zeitraum von 1990 bis 1997 waren die langfristigen Zinssätze in einer Reihe von Ländern insgesamt betrachtet sehr ähnlich. Dies gilt für Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Österreich. In Dänemark und Irland lag der langfristige Zinssatz während dieses Zeitraums meist ebenfalls relativ nahe dem langfristigen Zinssatz in den vorgenannten Ländern. In Finnland und Schweden hat sich die Konvergenz der Renditen seit 1994/1995 beschleunigt, und in beiden Ländern sind seit etwa 1996 nur begrenzte Differenzen zu verzeichnen. In Spanien, Italien und Portugal, wo die Renditen in den neunziger Jahren meist deutlich höher waren, sind die langfristigen Zinsen ab 1995 stark gesunken und liegen seit Ende 1996 beziehungsweise Anfang 1997 unter dem

Referenzwert. Ein deutlicher Rückgang war auch in Griechenland zu verzeichnen. Im Vereinigten Königreich spiegelte sich die im Vergleich zu den kontinentaleuropäischen Ländern unterschiedliche Phase des Konjunkturzyklus, in der sich das Land befand, in einer Entwicklung wider, die insgesamt seit Anfang der neunziger Jahre durch anfängliche Konvergenz und spätere Divergenz gegenüber dem langfristigen Zinssatz in den Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen gekennzeichnet war, wenngleich sich die Differenzen beim langfristigen Zinssatz in letzter Zeit verringert haben.

Insgesamt gesehen hängt die Entwicklung des langfristigen Zinssatzes in den Mitgliedstaaten eng mit der Inflationsentwicklung zusammen (siehe oben), die eine allgemeine Verringerung der langfristigen Zinssätze und einen besonders starken Rückgang bei den früheren Hochzinswährungen erleichtert hat. Andere Bestimmungsfaktoren dieses Trends waren in den meisten Fällen die Stabilität der Wechselkurse und die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in den einzelnen Ländern, was zu geringeren Risikoprämien führte. Diese Veränderungen der Rahmenbedingungen haben nach Einschätzung der Märkte die Aussichten für eine Teilnahme an der Stufe Drei der WWU verbessert - was wiederum als eigenständiger Faktor dazu beigetragen haben mag, daß sich die Verringerung der Renditedifferenzen beschleunigte, und zwar sowohl unmittelbar als auch durch eine weitere Verbesserung der Aussichten für Preis- und Wechselkursstabilität.

Sonstige Faktoren

Neben den bereits genannten Konvergenzkriterien berücksichtigt der Bericht auch eine Reihe "sonstiger Faktoren", die ausdrücklich in Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags genannt sind: die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, der Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen und die Entwicklung der Lohnstückkosten und der anderen Preisindizes (siehe Tabelle B).

Die Zuwächse bei den nominalen Lohnstückkosten sind im Verlauf der neunziger Jahre im allgemeinen auf einen Stand gesunken, der mit niedrigen Inflationsraten vereinbar ist. In einer Reihe von Ländern, nämlich Belgien, Deutschland, Irland, den Niederlanden, Österreich und Finnland, waren die nominalen Lohnstückkosten im Zeitraum 1996/97 entweder insgesamt stabil oder rückläufig, während in mehreren anderen Ländern (Dänemark, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Portugal und Vereinigtes Königreich) ein - wenn auch überwiegend mäßiger - Anstieg zu verzeichnen war. Die wichtigste Ausnahme war Griechenland, wo sich die nominalen Lohnstückkosten 1997 trotz einer erheblichen Abschwächung in den neunziger Jahren um 7,5 % erhöhten. In Italien und Schweden hat sich der Anstieg der Lohnstückkosten 1996 auf fast 5 % beschleunigt, 1997 aber wieder abgeschwächt, und zwar auf 3,1 % in Italien und 1,2 % in Schweden.

Die übrigen wichtigen Preisindizes, die in diesem Bericht betrachtet werden, bestätigen im wesentlichen den Trend, der bei den HVPIs beobachtet wurde. In einigen Ländern lagen die Inflationsraten für einen oder mehrerere Preisindizes geringfügig über den an dem HVPI gemessenen Inflationsraten.

Nach den jüngsten Zahlen zu den Leistungsbilanzpositionen der EU-Länder wiesen elf Länder 1997 Überschüsse auf. Von diesen hatten Spanien, Frankreich, Italien, Finnland und Schweden Anfang der neunziger Jahre Defizite zu verzeichnen, die aber im späteren Verlauf restlos abgebaut wurden. Im Vereinigten Königreich ergab sich 1997 ein geringfügiger Überschuß. Andere Länder hatten in den neunziger Jahren durchweg Überschüsse. Besonders Belgien und die Niederlande haben erhebliche Netto-Vermögenspositionen aufgebaut. In den übrigen vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Griechenland,

Österreich und Portugal) waren die Leistungsbilanzdefizite hartnäckiger; in Deutschland war das Defizit 1997 allerdings gering.

Hinsichtlich der Integration der Märkte zeigen die Zahlen der Europäischen Kommission zum Stand der Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien (Februar 1998), daß die durchschnittliche Umsetzungsrate in der Union bei ungefähr 94 % liegt. Eine Aufgliederung der Kommission nach Wirtschaftssektoren zeigt, daß die öffentlichen Beschaffungen der Bereich sind, in dem noch die größten technischen Barrieren bestehen. Eine Analyse der Waren- und Dienstleistungsströme zeigt, daß bei allen EU-Ländern der Anteil des Handels innerhalb der EU in Prozent des gesamten Außenhandels beträchtlich ist. 1996 lag der Anteil der Ausfuhren in die EU an den gesamten Ausfuhren zwischen 52 % (Vereinigtes Königreich) und über 80 % (Portugal). Der Durchschnitt für alle EU-Mitgliedstaaten beträgt 61 %. Die entsprechenden Zahlen für die Importe aus der EU liegen zwischen 54 % in Irland und 76 % in Portugal, während der Durchschnitt für alle EU-Länder rund 61 % beträgt.

Was Fragen der Besteuerung betrifft, so sind die indirekte Besteuerung und die Besteuerung von Kapitaleinkommen für die Integration der Märkte von besonderer Bedeutung. Hier bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den EU-Ländern sowohl bei der indirekten Besteuerung von Waren und Dienstleistungen als auch bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen in bezug auf die Steuersätze wie auch ihre Anwendung im einzelnen. Die steuerliche Behandlung von Zinszahlungen mag als Beispiel dienen: In einigen EU-Ländern gibt es eine Quellensteuer, die von Gebietsansässigen erhoben wird, während in anderen Ländern die Zahlstelle verpflichtet ist, die Steuerbehörden zu informieren, und allgemein werden Gebietsansässige und Gebietsfremde unterschiedlich behandelt. Bisher wurden keine umfassenden Maßnahmen zur Harmonisierung der Besteuerung von Kapitaleinkommen mit dem Ziel getroffen, die Integration der Finanzmärkte zu fördern.

Insgesamt ist der private Markt für ECU 1997 weiter geschrumpft. Dies war auf Rückgänge bei den Bankforderungen und -verbindlichkeiten und den Umlauf internationaler Anleihen zurückzuführen. Zu dieser Schrumpfung kam es trotz einiger günstiger Entwicklungen im Jahr 1997. Insbesondere wurden einige rechtliche Unsicherheiten beseitigt, und der Abstand zwischen den Markt- und den Korb-ECU-Kursen hat sich - teilweise in Reaktion darauf - von Ende Dezember 1996 bis Ende Dezember 1997 weiter von 90 Basispunkten auf Null verringert; gegen Ende 1997 war er sogar kurzfristig negativ.

2 VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM VERTRAG

2.1 Einleitung

Nach Artikel 108 des Vertrags haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzungen ihrer Zentralbanken mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang stehen ("rechtliche Konvergenz"). Dies erfordert nicht die Harmonisierung der Satzungen der NZBen, sondern beinhaltet die Verpflichtung, eine Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Zentralbanksatzungen mit dem Ziel vorzunehmen, sie mit dem Vertrag und der Satzung in Einklang zu bringen. Zum Zweck der Ermittlung der einzelnen Bereiche innerstaatlichen Rechts, in denen Anpassungsbedarf besteht, kann folgende Unterscheidung getroffen werden: Unabhängigkeit der NZBen, rechtliche Integration der NZBen in das ESZB sowie andere Rechtsvorschriften neben den Satzungen der NZBen.

Vereinbarkeit ist erst dann gegeben, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, das heißt, wenn das betreffende Gesetz durch den nationalen Gesetzgeber verabschiedet ist und alle weiteren Schritte - wie zum Beispiel die Verkündung - bereits durchgeführt wurden. Dies gilt für alle Rechtsvorschriften, die unter Artikel 108 fallen. Die oben getroffene Unterscheidung nach Rechtsanpassungsbereichen ist hingegen von Bedeutung hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Rechtsvorschriften in Kraft treten müssen. Mit vielen der Entscheidungen, die der EZB-Rat und die NZBen im Zeitraum zwischen Errichtung des ESZB und Jahresende 1998 zu treffen haben, werden Weichen für die einheitliche Geldpolitik und ihre Umsetzung innerhalb des Euro-Währungsraums gestellt. Aus diesem Grund müssen Anpassungen, die die Zentralbankunabhängigkeit betreffen, spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB Wirksamkeit erlangt haben. Andere Bestimmungen, die sich auf die rechtliche Integration der NZBen in das ESZB beziehen, müssen dagegen erst in Kraft treten, wenn eine NZB tatsächlich integraler Bestandteil des ESZB wird, das heißt zu Beginn der Stufe Drei, oder im Falle von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt oder die einen Sonderstatus einnehmen, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die einheitliche Währung einführen. Was das Inkrafttreten der Anpassungen von anderen Rechtsvorschriften neben den Satzungen der NZBen betrifft, durch die die Vereinbarkeit mit dem Vertrag und der Satzung gewährleistet werden muß, so hängt der Zeitpunkt vom Inhalt dieser Rechtsvorschriften ab und muß deswegen von Fall zu Fall geprüft werden.

Dieser Bericht enthält unter anderem eine Beurteilung jedes einzelnen Landes in bezug auf die Vereinbarkeit seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Vertrag und der Satzung.

2.2 Unabhängigkeit der NZBen

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken ist von grundlegender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Einführung der Währungsunion und damit eine Grundvoraussetzung für die Währungsunion. In institutioneller Hinsicht sieht die Währungsunion vor, daß die währungspolitischen Befugnisse, die derzeit bei den Mitgliedstaaten liegen, künftig von einem neuen System - dem ESZB - ausgeübt werden. Dies wäre nicht akzeptabel, wenn die Mitgliedstaaten die Entscheidungen der Beschlußorgane des ESZB beeinflussen könnten.

Die Satzung sieht eine wichtige Rolle für die NZB-Präsidenten bei der Festlegung der Geldpolitik (durch ihre Mitgliedschaft im EZB-Rat) sowie für die NZBen bei der Durchführung der Geschäfte des ESZB

(siehe Artikel 12.1 der Satzung, letzter Absatz) vor. Aus diesem Grund ist es unerläßlich, daß die NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB unabhängig gegenüber externen Stellen sind.

Auf den Grundsatz der Unabhängigkeit der NZBen wird ausdrücklich in Artikel 107 des Vertrags und Artikel 14.2 der Satzung eingegangen. Artikel 107 umfaßt ein Verbot von Versuchen der Einflußnahme auf die EZB, die NZBen oder die Mitglieder ihrer Beschlußorgane, deren Amtszeit durch Artikel 14.2 garantiert wird.

Das EWI hat eine Liste mit den verschiedenen Aspekten der Zentralbankunabhängigkeit erstellt, wobei zwischen institutionellen, personellen und finanziellen Aspekten unterschieden wird.[8]

Mit Blick auf die institutionelle Unabhängigkeit sind Rechte Dritter (zum Beispiel Regierung und Parlament), nämlich

- NZBen oder deren Beschlußorganen Weisungen zu erteilen,
- Entscheidungen von NZBen zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben,
- Entscheidungen der NZBen aus rechtlichen Gründen zu zensieren,
- in Beschlußorganen einer NZB mit Stimmrecht vertreten zu sein, oder
- (vorab) zu Entscheidungen einer NZB konsultiert zu werden

nicht mit dem Vertrag und/oder der Satzung vereinbar und erfordern deshalb eine Anpassung.

Mit Blick auf die personelle Unabhängigkeit sollten die Satzungen der NZBen sicherstellen, daß

- die Amtszeit der Präsidenten der NZBen mindestens fünf Jahre beträgt,
- der Präsident einer NZB nur aus den in Artikel 14.2 der Satzung festgelegten Gründen entlassen werden darf (das heißt, nur wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat),
- den übrigen Mitgliedern der Beschlußorgane der NZBen, die Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnehmen, die gleiche Amtszeit wie dem Präsidenten garantiert wird,
- für die Mitglieder der Beschlußorgane der NZBen, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, keine Interessenkonflikte entstehen zwischen Pflichten gegenüber ihrer jeweiligen NZB (im Falle der Präsidenten zusätzlich gegenüber der EZB) und sonstigen Funktionen, die sie zusätzlich ausüben und aufgrund derer ihre personelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte.

Finanzielle Unabhängigkeit erfordert, daß die NZBen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben über angemessene Mittel verfügen können. Diesbezüglichen Einschränkungen der Rechtsgrundlage muß mit Hilfe einer Bestimmung entgegengewirkt werden, die sicherstellt, daß die Aufgaben im Rahmen des ESZB ordnungsgemäß erfüllt werden können.

2.3 Die rechtliche Integration der NZBen in das ESZB

8 Darüber hinaus gibt es auch das Kriterium der funktionellen Unabhängigkeit; dieser Aspekt wird aber, weil die NZBen in Stufe Drei integraler Bestandteil des ESZB werden, im Rahmen der rechtlichen Integration der NZBen in das ESZB behandelt (siehe Ziffer 2.3).

Die vollständige Teilnahme der NZBen am ESZB macht zusätzliche Anpassungen erforderlich, die über jene, die die Unabhängigkeit der Zentralbanken gewährleisten, hinausgehen. Insbesondere können Maßnahmen notwendig sein, um die NZBen in die Lage zu versetzen, Aufgaben als Mitglieder des ESZB und im Einklang mit den Entscheidungen der EZB auszuführen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei jenen Bestimmungen zuteil, welche die jeweilige NZB oder deren Präsidenten daran hindern könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen des ESZB beziehungsweise als Mitglied des EZB-Rates nachzukommen, oder welche die Vorrechte der EZB nicht anerkennen. Das EWI unterscheidet bei seiner Beurteilung der Vereinbarkeit der Satzungen von NZBen mit dem Vertrag und der Satzung zwischen folgenden Bereichen: gesetzliche Zielbestimmung, Aufgaben, Instrumentarium, Organisationsstruktur, finanzielle Bestimmungen und Verschiedenes.

2.4 Andere Rechtsvorschriften neben den Satzungen der NZBen

Die Verpflichtung zur rechtlichen Konvergenz nach Artikel 108 im Kapitel "Währungspolitik" des Vertrags bezieht sich auf jene Rechtsbereiche, die vom Übergang von Stufe Zwei zu Stufe Drei betroffen sind. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Vertrag und der Satzung legt das EWI besonderes Augenmerk auf jene Gesetze, die im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der NZBen im Rahmen des ESZB eine Rolle spielen, sowie auf Gesetze im Bereich der Geld- und Währungspolitik. Rechtsvorschriften, die einer Anpassung bedürfen, finden sich vor allem in den folgenden Bereichen: Banknoten, Münzen, Verwaltung der Währungsreserven, Wechselkurspolitik sowie Geheimhaltung.

2.5 Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Vertrag und der Satzung

Mit Ausnahme von Dänemark, wo derzeit kein Anpassungsbedarf besteht, wurden in allen Mitgliedstaaten Änderungen an der Satzung der jeweiligen NZB im Sinn der in den EWI-Berichten und EWI-Stellungnahmen festgelegten Kriterien vorgenommen beziehungsweise wurde dieser Anpassungsprozeß weit vorangetrieben. Im Vereinigten Königreich, das den Verpflichtungen nach Artikel 108 des Vertrags derzeit nicht nachkommen muß, ist die Einführung einer neuen NZB-Satzung im Gang, wobei die Änderungen der Zentralbank zwar größere operationelle Unabhängigkeit bringen, aber nicht ausdrücklich mit dem Ziel der Erreichung des rechtlichen Konvergenzstandes erfolgen, den das EWI zur vollen Übereinstimmung mit dem Vertrag und der Satzung verlangt. Abgesehen von den obengenannten Ausnahmen liefen (beziehungsweise) laufen EU-weit Gesetzgebungsprozesse mit dem Ziel, die NZBen für Stufe Drei der WWU vorzubereiten.

3 ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERBEURTEILUNGEN

1 Belgien

Im Referenzzeitraum erzielte Belgien gemessen an dem HVPI mit 1,4 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft; niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von etwa 1 ½ % aus. Der belgische Franc nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,7 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Belgien eine Defizitquote von 2,1 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang auf 1,7 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt weit über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 ging die Quote um 13,0 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 122,2 %; für 1998 wird mit einer weiteren Rückführung auf 118,1 % des BIP gerechnet. Trotz der Bemühungen, die aktuelle Finanzlage zu verbessern, und trotz der erheblichen Fortschritte, die dabei gemacht wurden, besteht offensichtlich nach wie vor Besorgnis, ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP "hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert" und ob bereits eine auf Dauer tragbare Finanzlage erreicht wurde; die Lösung dieses Problems muß für die zuständigen Stellen in Belgien weiterhin hohe Priorität haben. Damit die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums zügig auf 60 % gesenkt werden kann, müssen jedes Jahr ein Primärüberschuß von mindestens 6 % des BIP beibehalten sowie wachsende und beträchtliche Haushaltsüberschüsse erzielt werden. Zum Vergleich: 1997 betrug das Haushaltsdefizit 2,1 % des BIP, und für 1998 wird mit einem Defizit von 1,7 % gerechnet. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß sowohl 1996 als auch 1997 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP überstieg; dagegen weist Belgien hohe Leistungsbilanzüberschüsse und eine starke Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland auf.

Das Gesetz über die Banque Nationale de Belgique wurde durch das Gesetz 1061/12-96/97 abgeändert. Unter der Annahme, daß spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes, deren stufenweise Anpassung vorgesehen ist, rechtzeitig in Kraft treten, steht das Zentralbankgesetz mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang. Das EWI stellt fest, daß darüber hinaus die Anpassung verschiedener anderer Gesetze vorgesehen ist.

2 Dänemark

Dänemark hat dem Rat zwar gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 12 zum Vertrag notifiziert, daß es an Stufe Drei der WWU nicht teilnehmen wird, seine Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz wurden aber trotzdem im einzelnen untersucht.

Im Referenzzeitraum erzielte Dänemark gemessen an dem HVPI mit 1,9 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten hat sich zuletzt beschleunigt, und gemessen an einigen anderen wichtigen Preisindizes ergaben sich für 1997 Teuerungsraten von über 2 %. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen gehen von einem Anstieg der Inflationsrate auf gut 2 % im Jahr 1998 sowie von einer weiteren leichten Erhöhung im Jahr 1999 aus. Die dänische Krone nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,2 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Dänemark einen Haushaltsüberschuß von 0,7 % des BIP, womit der Referenzwert mühelos erreicht wurde; für 1998 wird mit einem Überschuß von 1,1 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 ging die Quote um 16,5 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 65,1 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 59,5 % des BIP, also auf einen Stand knapp unter dem Referenzwert, zu rechnen. Wenn der Haushaltsüberschuß danach auf dem gegenwärtigen Stand bleibt, dürfte Dänemark das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % fallen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote 1996 niedriger als das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP war. Darüber hinaus verzeichnet Dänemark Leistungsbilanzüberschüsse, gegenüber dem Ausland hat es jedoch weiterhin eine Netto-Schuldnerposition. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung profitiert Dänemark von einem rasch wachsenden privaten Altersversorgungssektor.

Das Gesetz über Danmarks Nationalbank enthält keine Unvereinbarkeiten im Bereich der Unabhängigkeit der Zentralbank. Die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB muß nicht geregelt werden, und andere Rechtsvorschriften müssen nicht angepaßt werden, solange Dänemark die einheitliche Währung nicht einführt.

3 Deutschland

Im Referenzzeitraum erzielte Deutschland gemessen an dem HVPI mit 1,4 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Die Lohnstückkosten gingen zurück, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von etwa 2 % aus. Die D-Mark nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,6 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Deutschland eine Defizitquote von 2,7 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang auf 2,5 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt knapp über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Seit 1991, dem ersten Jahr nach der deutschen Vereinigung, ist der Schuldenstand um 19,8 Prozentpunkte auf 61,3 % im Jahr 1997 gestiegen, was hauptsächlich auf die Belastung der öffentlichen Finanzen durch die Vereinigung zurückzuführen ist. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem geringfügigen Rückgang der Schuldenquote auf 61,2 % des BIP zu rechnen. Damit die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP zurückgeführt werden kann, würde es nicht reichen, die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Stand zu halten; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß. Bei der derzeitigen Schuldenquote von knapp über 60 % des BIP würde durch die Erzielung der für 1998 prognostizierten Haushaltsposition und eines danach ausgeglichenen Haushalts die Schuldenquote bereits im Jahr 1999 unter den Referenzwert von 60 % sinken.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP sowohl 1996 als auch 1997 überstieg. Darüber hinaus verzeichnete Deutschland - als Folge der Vereinigung - Leistungsbilanzdefizite, behielt jedoch seine Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland bei.

Das Bundesbankgesetz steht, nachdem es durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 abgeändert wurde, mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang. Das EWI stellt fest, daß darüber hinaus die Anpassung des Münzgesetzes vorgesehen ist.

4 Griechenland

Der Rückgang der an dem VPI gemessenen Preissteigerungsrate von über 20 % im Jahr 1990 auf 5 1/2 % im Jahr 1997 zeigt eine deutliche Tendenz in Richtung niedrigerer Inflationsraten in Griechenland. Im Referenzzeitraum lag, gemessen an dem HVPI, die Preissteigerungsrate bei 5,2 %. In der gleichen Zeit ging der Anstieg der Lohnstückkosten auf 7 1/2 % im Jahr 1997 zurück, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen rückläufige Inflationsraten. Die Prognosen gehen davon aus, daß die Inflationsrate 1998 auf 4 1/2 % sowie 1999 auf 3 1/2 % zurückgehen wird. Die langfristigen Zinssätze sind in den neunziger Jahren - mit Ausnahme von 1997 - im Trend gesunken; im Referenzzeitraum beliefen sie sich im Durchschnitt auf 9,8 %. Trotz der erzielten Fortschritte hat es Griechenland allerdings bislang nicht geschafft, die Preissteigerungsrate nach dem HVPI und die langfristigen Zinssätze auf ein Niveau unterhalb der im Vertrag festgelegten Referenzwerte zu bringen.

Griechenland nahm im für diesen Bericht maßgeblichen Referenzzeitraum nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teil.[9] Während des Referenzzeitraums notierte die griechische Drachme über dem im März 1996 verzeichneten Monatsdurchschnitt der bilateralen Wechselkurse gegenüber den meisten anderen EU-Währungen; dieser Wert wird zur Veranschaulichung als Referenzgröße verwendet, weil keine Leitkurse vorliegen.

9 Wie oben erwähnt, wurde die griechische Drachme mit Wirkung vom 16. März 1998 in den EWS-Wechselkursmechanismus eingebunden.

Seit 1993 wurde die Defizitquote um insgesamt 9,8 Prozentpunkte auf 4,0 % des BIP im Jahr 1997 gesenkt, womit die Quote über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Für 1998 ist mit einer Rückführung der Defizitquote auf 2,2 %, also auf einen Stand unter dem Referenzwert, zu rechnen. Die Schuldenquote liegt weit über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 blieb die Schuldenquote weitgehend stabil und ging schließlich um 2,9 Prozentpunkte auf 108,7 % im Jahr 1997 zurück. Für 1998 wird mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 107,7 % des BIP gerechnet. Trotz der Bemühungen, die aktuelle Finanzlage zu verbessern, und trotz der erheblichen Fortschritte, die dabei gemacht wurden, muß man nach wie vor besorgt sein, ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP "hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert" und ob bereits eine auf Dauer tragbare Finanzlage erreicht wurde; die Lösung dieses Problems muß für die zuständigen Stellen in Griechenland weiterhin hohe Priorität haben. Damit die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % gesenkt werden kann, müssen erhebliche Primärüberschüsse und anhaltende beträchtliche Haushaltsüberschüsse erzielt werden. Zum Vergleich: 1997 betrug das Haushaltsdefizit 4,0 % des BIP, und für 1998 wird mit einem Defizit von 2,2 % gerechnet. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP sowohl 1996 als auch 1997 überstieg. Darüber hinaus verzeichnete Griechenland Leistungsbilanzdefizite und wies eine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland auf. In diesem Zusammenhang kommt Griechenland zugute, daß das Altersversorgungssystem teilweise kapitalgedeckt ist.

Nachdem die Satzung der Bank von Griechenland durch das Gesetz 2548 vom 12. Dezember 1997 abgeändert wurde, gibt es in der Zentralbanksatzung keine weiteren Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei. In bezug auf zwei Aspekte besteht jedoch noch Nachbesserungsbedarf, dem Rechnung getragen werden muß, bevor Griechenland die einheitliche Währung einführt. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

5 Spanien

Im Referenzzeitraum erzielte Spanien gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigeren Teuerungsraten. Für die unmittelbare Zukunft gibt es kaum Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einem Anstieg der Inflationsrate auf gut 2 % aus. Die spanische Peseta nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,3 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Spanien eine Defizitquote von 2,6 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang auf 2,2 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1996 ging die Quote

um 1,3 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 68,8 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 67,4 % des BIP zu rechnen. Bei der derzeitigen Schuldenquote von knapp 70 % des BIP würde durch die Erzielung des für 1998 prognostizierten Finanzierungssaldos und eines ausgeglichenen Haushalts in den Folgejahren die Schuldenquote im Jahr 2001 auf unter 60 % des BIP gesenkt. Blieben hingegen der Gesamtsaldo und der Primärsaldo in den Folgejahren auf dem Stand von 1998, könnte die Schuldenquote nicht vor 2007 beziehungsweise 2004 auf 60 % des BIP zurückgeführt werden; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP im Jahr 1996 überstieg, 1997 hingegen unterschritt. Darüber hinaus verzeichnet Spanien Leistungsbilanzüberschüsse, weist aber weiterhin eine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland auf.

Das Gesetz über den Banco de España wurde durch das Gesetz 66/1997 vom 30. Dezember 1997 mit Blick auf die Unabhängigkeit der Zentralbank abgeändert. Ferner ist derzeit eine weitere Anpassung des Zentralbankgesetzes hinsichtlich der Integration der Zentralbank in das ESZB im Gang. Unter der Annahme, daß der diesbezügliche Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, steht das Gesetz über den Banco de España mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang. Das EWI stellt fest, daß darüber hinaus eine weitere Anpassung des Münzgesetzes 10/1975 vom 12. März 1975 vorgesehen ist.

6 Frankreich

Im Referenzzeitraum erzielte Frankreich gemessen an dem HVPI mit 1,2 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt; damit gehörte Frankreich zu den drei Mitgliedstaaten der EU mit den niedrigsten Inflationsraten. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von deutlich unter 2 % aus. Der französische Franc nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,5 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Frankreich eine Defizitquote von 3,0 % des BIP, das heißt einen Stand auf der Höhe des Referenzwertes. Für 1998 wird damit gerechnet, daß es trotz der günstigen konjunkturellen Lage praktisch zu keiner Verbesserung (nämlich einem Rückgang auf 2,9 %) kommt. Ferner wird bei der Schuldenquote, die 1997 zwar anstieg, aber mit 58,0 % des BIP knapp unter dem Referenzwert von 60 % blieb, 1998 mit einem geringfügigen Anstieg auf 58,1 % gerechnet. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist festzustellen: Damit die Schuldenquote unter 60 % des BIP gehalten werden kann, würde es nicht reichen, die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Stand zu halten; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % fallen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP sowohl 1996 als auch 1997 überstieg. Frankreich weist Leistungsbilanzüberschüsse und eine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland auf.

Die Abänderung des Gesetzes über die Banque de France ist zur Zeit im Gang. Unter der Annahme, daß der diesbezügliche Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, steht das Zentralbankgesetz mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang. Das EWI stellt fest, daß darüber hinaus Anpassungen verschiedener anderer Gesetze vorgesehen sind.

7 Irland

Im Referenzzeitraum erzielte Irland gemessen an dem HVPI mit 1,2 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt; damit gehörte Irland zu den drei Mitgliedstaaten der EU mit den niedrigsten Inflationsraten. Die Lohnstückkosten gingen zurück, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs, der im Laufe der nächsten beiden Jahre bis auf 3 % ansteigen könnte. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,2 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Das irische Pfund nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus bereits erheblich länger als zwei Jahre teil. Im Referenzzeitraum notierte die irische Währung in der Regel deutlich über den unveränderten Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen, was den eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund, getragen von der lebhaften Binnenkonjunktur, widerspiegelt. Diese Entwicklung schlug sich auch in einer relativ hohen Wechselkursvolatilität und relativ großen Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen nieder, beide Größen sind zuletzt allerdings im Zuge einer stärkeren Annäherung des irischen Pfund an die bilateralen Leitkurse gegenüber den anderen EWS-Währungen gesunken.[10]

Im Jahr 1997 erzielte Irland einen Haushaltsüberschuß von 0,9 % des BIP, womit der Referenzwert von 3 % mühelos erreicht wurde, und für 1998 wird mit einem Überschuß von 1,1 % des BIP gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 ging die Quote um 30,0 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 66,3 %, was unter anderem auf das sehr starke Wachstum des realen BIP zurückzuführen ist. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 59,5 % des BIP, das heißt auf einen Stand knapp unter dem Referenzwert, zu rechnen. Wenn der Haushaltsüberschuß danach auf dem gegenwärtigen Stand bleibt, dürfte Irland das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % des BIP sinken.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß 1996 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überstieg. Darüber hinaus verzeichnet Irland Leistungsbilanzüberschüsse. Vor dem Hintergrund einer relativ günstigen demographischen Situation

---

10 Mit Wirkung vom 16. März 1998 - also nach dem für diesen Bericht maßgeblichen Referenzzeitraum - wurde der bilaterale Leitkurs des irischen Pfund gegenüber anderen Währungen im EWS um 3 % aufgewertet.

stützt sich die Alterssicherung auf ein privates kapitalgedecktes System, während umlagefinanzierte Sozialversicherungsrenten eine relativ geringe Rolle spielen.

Das Gesetz über die Central Bank of Ireland wurde durch das Zentralbankgesetz 1998 abgeändert. Nach Verabschiedung und Inkrafttreten dieses Gesetzes gibt es im Zentralbankgesetz unter der Annahme, daß spezielle Bestimmungen (deren stufenweise Anpassung auf der Grundlage ministerieller Verordnungen vorgesehen ist) rechtzeitig in Kraft treten, keine weiteren Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung. In bezug auf zwei Aspekte besteht allerdings noch Nachbesserungsbedarf, der aber die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei insgesamt nicht gefährdet und dem im Rahmen künftiger Gesetzesänderungen Rechnung getragen werden wird. Das EWI stellt fest, daß auch eine Anpassung des Dezimalwährungsgesetzes erfolgte.

8 Italien

Im Referenzzeitraum erzielte Italien gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten beschleunigte sich 1996, bevor er sich 1997 auf 3,1 % verlangsamte, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigeren Teuerungsraten. Für die unmittelbare Zukunft gibt es kaum Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die neueste Prognose geht davon aus, daß sich die Inflationsrate 1998 auf knapp 2 % beziehungsweise 1999 auf etwa 2 % belaufen wird. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,7 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Die italienische Lira nimmt seit rund 15 Monaten am EWS-Wechselkursmechanismus teil, das heißt für eine kürzere Zeitspanne als der vom EWI untersuchte Zweijahreszeitraum. Eine nachträgliche Prüfung der diesem Bericht zugrundegelegten Daten zeigt, daß der Wechselkurs über den gesamten Referenzzeitraum hinweg weitgehend stabil blieb. Seit der Teilnahme am Wechselkursmechanismus notierte die italienische Lira in der Regel nahe den unveränderten Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären.

Im Jahr 1997 erzielte Italien eine Defizitquote von 2,7 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt, und 1998 ist mit einem weiteren Rückgang auf 2,5 % zu rechnen. Die Schuldenquote liegt weit über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1994 ging die Quote um 3,3 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 121,6 %; für 1998 ist mit einer Rückführung der Schuldenquote auf 118,1 % des BIP zu rechnen. Trotz der Bemühungen, die aktuelle Finanzlage zu verbessern, und trotz der erheblichen Fortschritte, die dabei gemacht wurden, muß man nach wie vor besorgt sein, ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP "hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert" und ob bereits eine auf Dauer tragbare Finanzlage erreicht wurde; die Lösung dieses Problems muß für die zuständigen Stellen in Italien weiterhin hohe Priorität haben. Damit die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums zügig auf 60 % gesenkt werden kann, müssen umgehend bedeutende und anhaltende Haushaltsüberschüsse erzielt werden. Zum Vergleich: 1997 betrug das Haushaltsdefizit 2,7 % des BIP; für 1998 wird mit einem Defizit von 2,5 % gerechnet. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß sowohl 1996 als auch 1997 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP überstieg. Dagegen weist Italien beträchtliche

und weiter wachsende Leistungsbilanzüberschüsse auf, dank derer Italien eine nahezu ausgeglichene Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland erreicht hat.

Die Rechtsvorschriften über die Banca d'Italia, die in verschiedenen Gesetzen und Dekreten enthalten sind, wurden abgeändert. Unter der Annahme, daß die von der Hauptversammlung der Anteilseigner angenommenen Änderungen der Zentralbanksatzung durch ein Präsidialdekret gebilligt werden und rechtzeitig in Kraft treten, sowie unter der Annahme, daß die in Artikel 11.1 des Gesetzesdekrets 43 vom 10. März 1998 genannten Bestimmungen spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB in Kraft treten, steht die Satzung der Banca d'Italia mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

9 Luxemburg

Im Referenzzeitraum erzielte Luxemburg gemessen an dem HVPI mit 1,4 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es kaum Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von 1 1/2 % bis 2 % aus. Der luxemburgische Franc, der mit dem belgischen Franc einen Währungsverbund bildet, nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,6 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Luxemburg einen Haushaltsüberschuß von 1,7 % des BIP, womit der Referenzwert von 3 % mühelos erreicht wurde; für 1998 wird mit einem Überschuß von 1,0 % gerechnet. Die Schuldenquote blieb 1997 mit 6,7 % des BIP nahezu stabil und somit weit unter dem Referenzwert von 60 %; für 1998 wird mit einem Anstieg auf 7,1 % gerechnet. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist festzustellen: Wenn der Haushaltsüberschuß 1998 auf dem gegenwärtigen Stand bleibt, dürfte Luxemburg das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erreichen, erfüllen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß Luxemburg hohe Leistungsbilanzüberschüsse verzeichnet.

Das Gesetz vom 20. Mai 1983 über die Errichtung des Institut Monétaire Luxembourgeois in der geltenden Fassung sowie das Gesetz vom 15. März 1979 über den Währungsstatus Luxemburgs werden zur Zeit durch das Gesetz 3862 abgeändert. Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand vom 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, bleiben im Gesetz über das Institut Monétaire Luxembourgeois ("IML") keine Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung bestehen, obgleich an verschiedenen Stellen Nachbesserungsbedarf besteht; damit ist jedoch die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei insgesamt nicht gefährdet. In zwei Fällen sollte diese Nachbesserung dringend erfolgen.

10 Niederlande

Im Referenzzeitraum erzielten die Niederlande gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einem Anstieg der Inflationsrate auf etwa 2 1/2 % aus. Der holländische Gulden nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,5 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielten die Niederlande eine Defizitquote von 1,4 % des BIP, womit sie den Referenzwert deutlich unterschritten; für 1998 wird mit einem Anstieg auf 1,6 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 ging die Quote um 9,1 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 72,1 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 70,0 % des BIP zu rechnen. Damit die Schuldenquote danach innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP zurückgeführt werden kann, würde es nicht reichen, die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Stand zu halten; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß. Bei der derzeitigen Schuldenquote von mehr als 70 % des BIP würde durch die Erzielung der für 1998 prognostizierten Haushaltsposition und eines ausgeglichenen Haushalts in den Folgejahren die Schuldenquote im Jahr 2002 auf unter 60 % des BIP gesenkt.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß sowohl 1996 als auch 1997 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überstieg. Darüber hinaus verzeichnen die Niederlande hohe Leistungsbilanzüberschüsse und eine Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung profitieren die Niederlande von einem umfangreichen betrieblichen Altersversorgungssystem, das auf dem Kapitaldeckungsprinzip beruht.

Das Gesetz über die Nederlandsche Bank wird zur Zeit abgeändert. Unter der Annahme, daß der diesbezügliche Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, bleiben keine weiteren Unvereinbarkeiten im Zentralbankgesetz mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei. In bezug auf einen Aspekt besteht allerdings noch Nachbesserungsbedarf; damit ist jedoch die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei insgesamt nicht gefährdet. Das EWI stellt fest, daß darüber hinaus die Anpassung verschiedener anderer Gesetze vorgesehen ist.

11 Österreich

Im Referenzzeitraum erzielte Österreich gemessen an dem HVPI mit 1,1 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt; damit gehörte Österreich zu den drei Mitgliedstaaten der EU mit den niedrigsten Inflationsraten. Die Lohnstückkosten blieben - nach einem

Rückgang im Jahr 1996 - im Referenzzeitraum insgesamt stabil, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die Zukunft gibt es Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs. Der österreichische Schilling nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,6 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Österreich eine Defizitquote von 2,5 %, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem Rückgang auf 2,3 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1996 ging die Quote um 3,4 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 66,1 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 64,7 % des BIP zu rechnen. Damit die Schuldenquote danach innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP zurückgeführt werden kann, würde es nicht reichen, die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Stand zu halten; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß. Bei der derzeitigen Schuldenquote von über 65 % würde durch die Erzielung der für 1998 prognostizierten Haushaltsposition und eines ausgeglichenen Haushalts in den Folgejahren die Schuldenquote bereits im Jahr 2000 unter den Referenzwert von 60 % gesenkt.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP 1996 überstieg, während die Differenz 1997 nahe bei Null lag. Österreich verzeichnet weiterhin Leistungsbilanzdefizite und eine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland.

Eine Abänderung des Nationalbankgesetzes ist zur Zeit im Gang. Unter der Annahme, daß der diesbezügliche Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, steht das Nationalbankgesetz mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang. Das EWI stellt fest, daß darüber hinaus eine weitere Anpassung des Devisengesetzes vorgesehen ist.

12 Portugal

Im Referenzzeitraum erzielte Portugal gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten verlangsamte sich im Lauf der neunziger Jahre merklich, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigen Teuerungsraten. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von gut 2 % aus. Der portugiesische Escudo nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,2 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Portugal eine Defizitquote von 2,5 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt, und für 1998 wird mit einem Rückgang auf 2,2 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt

knapp über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1995 ging die Quote um 3,9 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 62,0 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 60,0 % des BIP, also genau auf den Referenzwert, zu rechnen. Mit einer gegenüber dem gegenwärtigen Stand unveränderten Defizitquote würde das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, verfehlt; dies deutet darauf hin, daß eine weitere erhebliche Konsolidierung notwendig ist. Dadurch würde die Schuldenquote auch unter 60 % des BIP gesenkt werden.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß sowohl 1996 als auch 1997 die Defizitquote nicht über das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP hinausging. Portugal verzeichnet Leistungsbilanzdefizite und weist eine Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland auf.

Nach Verabschiedung des Verfassungsgesetzes 1/97 vom 20. September 1997 sowie des Gesetzes 5/98 vom 31. Januar 1998 steht das Gesetz über den Banco de Portugal mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang. Das EWI stellt fest, daß darüber hinaus die Anpassung verschiedener anderer Gesetze vorgesehen ist.

13 Finnland

Im Referenzzeitraum erzielte Finnland gemessen an dem HVPI mit 1,3 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Die Lohnstückkosten gingen 1997 zurück, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; den Prognosen zufolge wird sich die Inflationsrate in den Jahren 1998 und 1999 auf 2 % bis 2 1/2 % belaufen. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,9 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Die Finnmark nimmt seit rund 16 Monaten am EWS-Wechselkursmechanismus teil, das heißt für eine kürzere Zeitspanne als der vom EWI untersuchte Zweijahreszeitraum. Eine nachträgliche Prüfung der dem Bericht zugrundegelegten Daten zeigt, daß der Wechselkurs über den gesamten Referenzzeitraum hinweg weitgehend stabil blieb. Seit der Teilnahme am Wechselkursmechanismus notierte die Finnmark nahe den unveränderten Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären.

Im Jahr 1997 erzielte Finnland eine Defizitquote von 0,9 % des BIP, das heißt einen Stand, der deutlich unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem Überschuß von 0,3 % gerechnet. Ferner ging die Schuldenquote 1997 auf 55,8 % zurück, womit die Quote unter dem Referenzwert von 60 % des BIP blieb. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem weiteren Rückgang auf 53,6 % zu rechnen. Infolgedessen dürfte Finnland das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erreichen, erfüllen. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % fallen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß Finnland beträchtliche Leistungsbilanzüberschüsse verzeichnete, dabei allerdings seine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland beibehielt. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung profitiert Finnland von einem teilweise kapitalgedeckten System der Altersversorgung.

Die Rechtsgrundlage der Suomen Pankki wurde durch die Novellierung des Gesetzes über die Bank von Finnland abgeändert. Das novellierte Gesetz wurde nochmals durch ein neues Gesetz (das "neue Gesetz") angepaßt, um das Zentralbankgesetz mit dem Vertrag und der Satzung vollständig vereinbar zu machen. Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes steht das Zentralbankgesetz mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang. Das EWI stellt fest, daß darüber hinaus Anpassungen des Währungsgesetzes und des Münzgesetzes vorgenommen wurden.

14 Schweden

Im Referenzzeitraum erzielte Schweden gemessen an dem HVPI mit 1,9 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war 1997 gedämpft, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es kaum Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen gehen von einer Inflationsrate von 1 1/2 % bis 2 % im Jahr 1998 und von 2 % im Jahr 1999 aus. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,5 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Schweden nimmt nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teil. Während des Referenzzeitraums lag die schwedische Krone über dem im März 1996 verzeichneten Monatsdurchschnitt der bilateralen Wechselkurse gegenüber den meisten anderen EU-Währungen; dieser Wert wird zur Veranschaulichung als Referenzgröße verwendet, weil keine Leitkurse vorliegen.

Im Jahr 1997 erzielte Schweden eine Defizitquote von 0,8 % des BIP, das heißt einen Stand deutlich unter dem Referenzwert, und für 1998 wird mit einem Überschuß von 0,5 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 %. Nach einem Höchststand im Jahr 1994 ging die Quote um 2,4 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 76,6 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 74,1 % des BIP zu rechnen. In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen bei der Defizitquote dürfte Schweden das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen. Bei der derzeitigen Schuldenquote von mehr als 75 % des BIP würde durch die Erzielung des für 1998 prognostizierten Haushaltsüberschusses und dessen Beibehaltung in den Folgejahren die Schuldenquote im Jahr 2003 auf unter 60 % des BIP gesenkt.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß im Jahr 1996 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP überstieg, während sie 1997 darunter lag. Darüber hinaus verzeichnete Schweden Leistungsbilanzüberschüsse, behielt aber seine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland bei. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung kommt Schweden zugute, daß das Altersversorgungssystem teilweise kapitalgedeckt ist.

Die Verfassung, das Gesetz über den Riksdag und das Gesetz über die Sveriges Riksbank werden zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Sveriges Riksbank zu erfüllen. Unter der Annahme, daß der diesbezügliche Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März verabschiedet wird, weist das Gesetz über die Sveriges Riksbank noch zwei Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei auf.

15 Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich hat dem Rat gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 11 zum Vertrag notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe der WWU überzugehen, und wird somit die einheitliche Währung mit Beginn der Stufe Drei nicht einführen. Die Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz wurden aber trotzdem im einzelnen untersucht.

Im Referenzzeitraum erzielte das Vereinigte Königreich gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigeren Teuerungsraten. Die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von 2 % bis 2 1/2 % aus. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 7,0 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

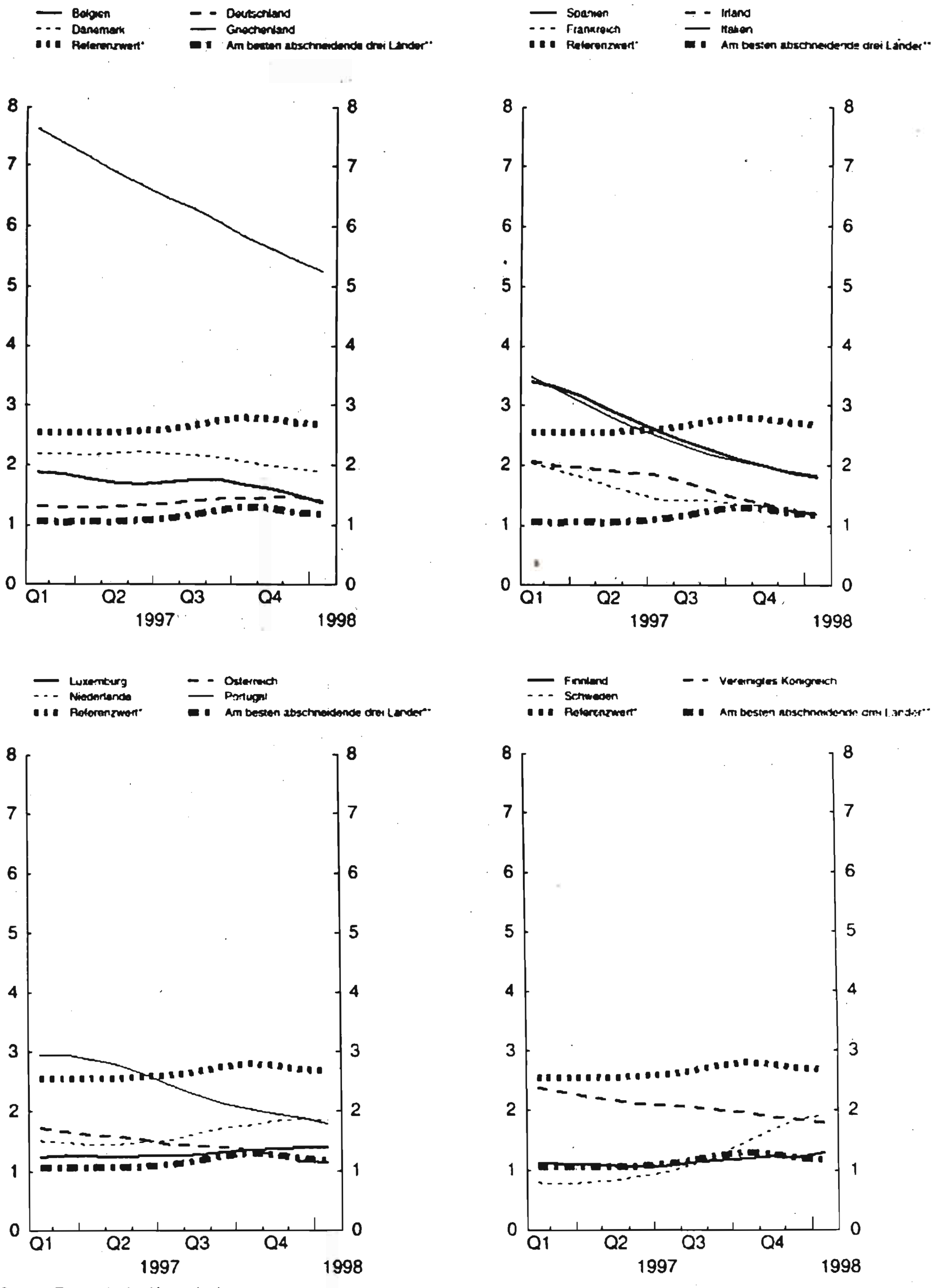
Das Vereinigte Königreich nimmt nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teil. Während des Referenzzeitraums wertete das Pfund Sterling gegenüber anderen EU-Währungen auf, was teilweise die unterschiedliche Position im Konjunkturzyklus und dem damit verbundenen Kurs der Geldpolitik widerspiegelt.

Im Jahr 1997 erzielte das Vereinigte Königreich eine Defizitquote von 1,9 % des BIP, das heißt einen Stand, der deutlich unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang auf 0,6 % gerechnet. Zudem ging die Schuldenquote 1997 auf 53,4 % des BIP zurück, womit die Quote unter dem Referenzwert von 60 % blieb. Für 1998 wird mit einer weiteren Rückführung auf 52,3 % gerechnet. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist festzustellen, daß das Vereinigte Königreich mit den veranschlagten Finanzierungssalden das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen dürfte. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % fallen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß das Vereinigte Königreich einen geringen Leistungsbilanzüberschuß im Jahr 1997 erzielte und daß es eine Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland aufwies. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung profitiert das Vereinigte Königreich von einem Altersversorgungssystem, das sich hauptsächlich auf eine kapitalgedeckte private Alterssicherung stützt.

Da das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert hat, daß es nicht beabsichtigt, die einheitliche Währung einzuführen, besteht derzeit keine rechtliche Verpflichtung sicherzustellen, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang stehen.

Abbildung A **Referenzwert und Harmonisierte Verbraucherpreisindizes**
(Gleitender 12-Monatsdurchschnitt der Veränderung gegen Vorjahr in %)

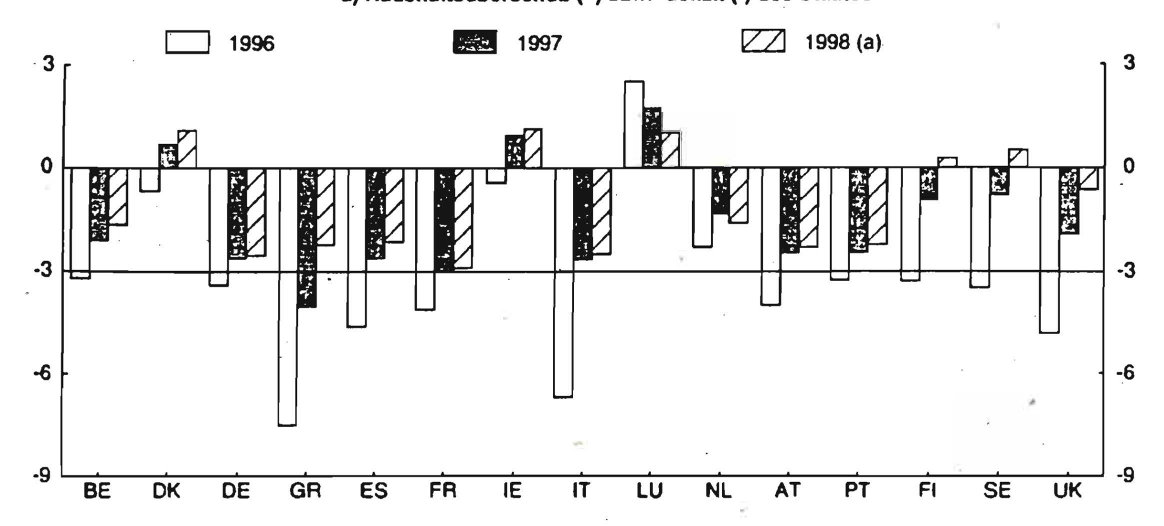


Quelle: Europäische Kommission.
*Ungewichtetes arithmetisches Mittel der drei Länder, die entsprechend dem Inflationskriterium am besten abgeschnitten haben, plus 1,5 Prozentpunkte.
**Ungewichtetes arithmetisches Mittel der drei Länder, die entsprechend dem Inflationskriterium am besten abgeschnitten haben.

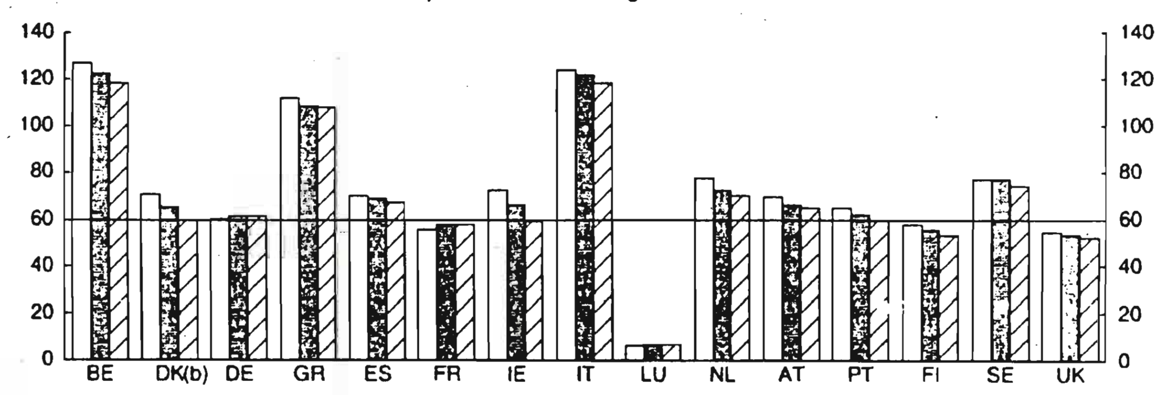
Abbildung B

Stand des Konvergenzfortschritts nach Maßgabe der finanzpolitischen Kriterien des Maastricht-Vertrags
(in % des BIP)

a) Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates



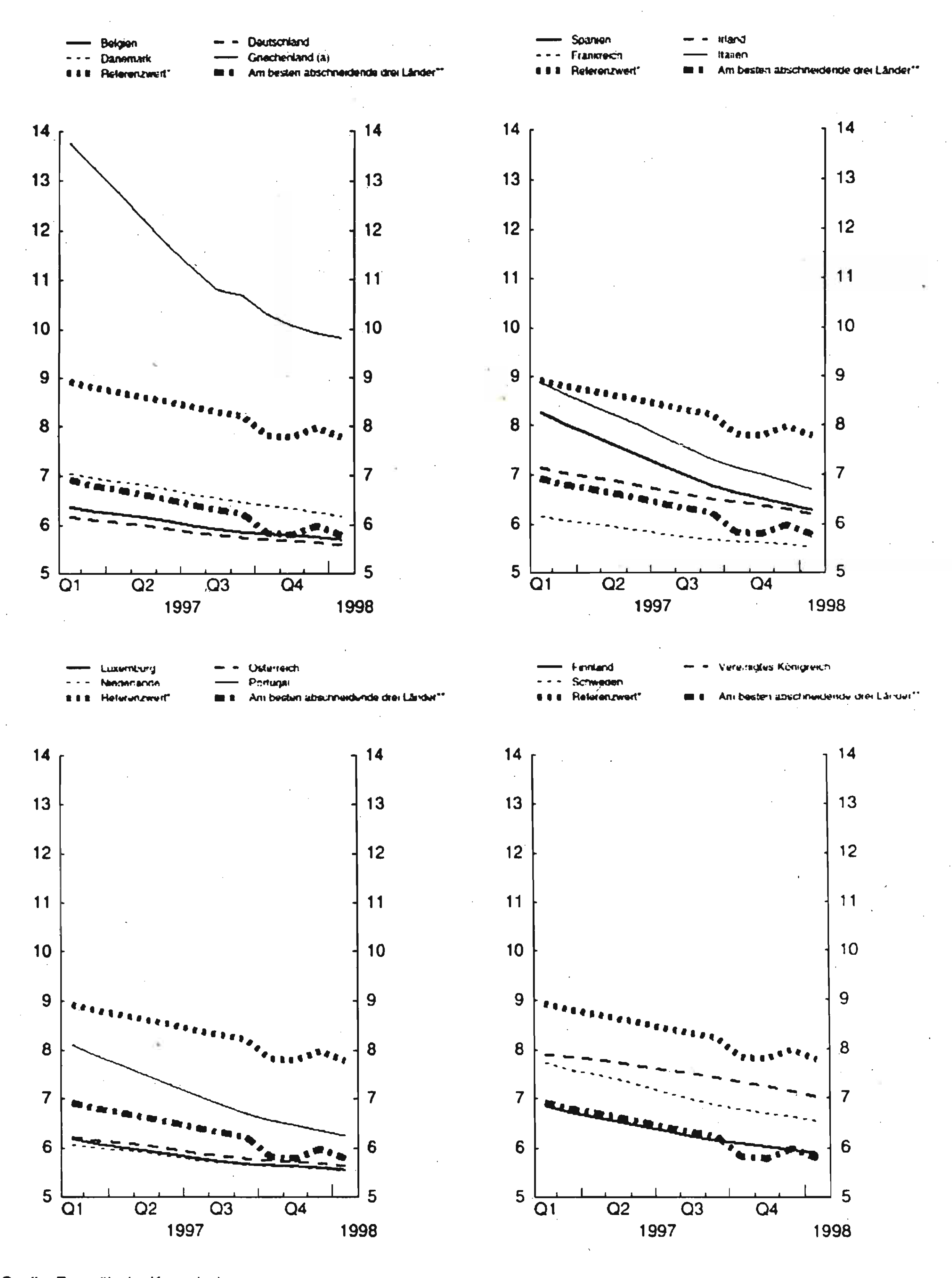
b) Bruttoverschuldung des Staates



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
(a) Schätzung.
(b) Siehe Fußnote (c) zu Tabelle 4 für Dänemark.

Abbildung C

Referenzwert und langfristige Zinssätze
(Gleitender 12-Monatsdurchschnitt; in %)



Quelle: Europäische Kommission.
(a) Weitere Erläuterungen zu den verwendeten Daten siehe Tabelle 12 für Griechenland.
* Ungewichtetes arithmetisches Mittel der langfristigen Zinssätze der drei Länder, die entsprechend dem Inflationskriterium am besten abgeschnitten haben, plus 2,0 Prozentpunkte.
** Ungewichtetes arithmetisches Mittel der langfristigen Zinssätze der drei Länder, die entsprechend dem Inflationskriterium am besten abgeschnitten haben.

– 280 –

Tabelle A **Wirtschaftsindikatoren und Konvergenzkriterien des Maastricht-Vertrags**
(ohne Wechselkurskriterium)

		HVPI-Preissteigerung(a)	Langfristiger Zinssatz(b)	Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)(c)	Bruttoverschuldung des Staates(c)
Belgien	1996	1,8	6,5	-3,2	126,9
	1997(d)	1,4	5,7	# -2,1	122,2
	1998(e)	-	-	# -1,7	118,1
Dänemark(f)	1996	2,1	7,2	# -0,7	70,6
	1997(d)	1,9	6,2	# 0,7	65,1
	1998(e)	-	-	# 1,1	# 59,5
Deutschland	1996	1,2	6,2	-3,4	60,4
	1997(d)	1,4	5,6	# -2,7	61,3
	1998(e)	-	-	# -2,5	61,2
Griechenland	1996	7,9	14,4	-7,5	111,6
	1997(d)	5,2	9,8	-4,0	108,7
	1998(e)	-	-	# -2,2	107,7
Spanien	1996	3,6	8,7	-4,6	70,1
	1997(d)	1,8	6,3	# -2,6	68,8
	1998(e)	-	-	# -2,2	67,4
Frankreich	1996	2,1	6,3	-4,1	# 55,7
	1997(d)	** 1,2	** 5,5	# -3,0	# 58,0
	1998(e)	-	-	# -2,9	# 58,1
Irland	1996	2,2	7,3	# -0,4	72,7
	1997(d)	*** 1,2	*** 6,2	# 0,9	66,3
	1998(e)	-	-	# 1,1	# 59,5
Italien	1996	4,0	9,4	-6,7	124,0
	1997(d)	1,8	6,7	# -2,7	121,6
	1998(e)	-	-	# -2,5	118,1
Luxemburg	1996	*** 1,2	*** 6,3	# 2,5	# 6,6
	1997(d)	1,4	5,6	# 1,7	# 6,7
	1998(e)	-	-	# 1,0	# 7,1
Niederlande	1996	1,4	6,2	# -2,3	77,2
	1997(d)	1,8	5,5	# -1,4	72,1
	1998(e)	-	-	# -1,6	70,0
Österreich	1996	1,8	6,3	-4,0	69,5
	1997(d)	* 1,1	* 5,6	# -2,5	66,1
	1998(e)	-	-	# -2,3	64,7
Portugal	1996	2,9	8,6	-3,2	65,0
	1997(d)	1,8	6,2	# -2,5	62,0
	1998(e)	-	-	# -2,2	# 60,0
Finnland	1996	** 1,1	** 7,1	-3,3	# 57,6
	1997(d)	1,3	5,9	# -0,9	# 55,8
	1998(e)	-	-	# 0,3	# 53,6
Schweden	1996	* 0,8	* 8,0	-3,5	76,7
	1997(d)	1,9	6,5	# -0,8	76,6
	1998(e)	-	-	# 0,5	74,1
Vereinigtes Königreich	1996	2,5	7,9	-4,8	# 54,7
	1997(d)	1,8	7,0	# -1,9	# 53,4
	1998(e)	-	-	# -0,6	# 52,3

Quelle: Europäische Kommission.
*, **, *** = Land, das in bezug auf die Preisstabilität am besten, zweitbesten und drittbesten abschneidet.
= Haushaltsdefizit nicht über 3 % des BIP; Bruttoverschuldung des Staates nicht über 60 % des BIP.
(a) Veränderung pro Jahr in %.
(b) In %. Weitere Erläuterungen zu den griechischen Daten siehe Anmerkung zu Tabelle 12 für Griechenland.
(c) In % des BIP.
(d) Die Angaben zur HVPI-Preissteigerung und zum langfristigen Zinssatz beziehen sich auf den Zwölfmonatszeitraum bis Ende Januar 1998; die Angaben zum Haushaltsüberschuß bzw. -defizit und zur Bruttoverschuldung des Staates sind Schätzungen der Europäischen Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
(e) Die Angaben zum Haushaltsüberschuß bzw. -defizit und zur Bruttoverschuldung des Staates sind Schätzungen der Europäischen Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
(f) Siehe Fußnote (c) zu Tabelle 4 für Dänemark.

Tabelle B

Anstieg der Verbraucherpreise, Lohnstückkosten und Leistungsbilanzsaldo

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

		1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997(a)
Belgien	Verbraucherpreisindex	3,4	3,2	2,4	2,8	2,4	1,5	2,1	1,6
	Lohnstückkosten	3,8	6,8	4,0	5,7	0,3	1,2	-0,2	0,5
	Leistungsbilanzsaldo(b)	1,8	2,3	2,8	5,0	5,1	4,2	4,2	4,7
Dänemark	Verbraucherpreisindex	2,6	2,4	2,1	1,2	2,0	2,1	2,1	2,2
	Lohnstückkosten	2,0	1,9	1,9	-0,7	0,0	2,0	0,9	3,0
	Leistungsbilanzsaldo(b)	1,0	1,5	2,8	3,4	1,8	1,1	1,7	0,6
Deutschland(c)	Verbraucherpreisindex	2,7	3,6	5,1	4,5	2,7	1,8	1,5	1,8
	Lohnstückkosten	2,0	3,3	6,2	3,7	0,2	1,6	-0,2	-1,8
	Leistungsbilanzsaldo(b)	3,2	-1,1	-1,0	-0,7	-1,0	-1,0	-0,6	-0,1
Griechenland	Verbraucherpreisindex	20,4	19,4	15,9	14,4	10,9	8,9	8,2	5,5
	Lohnstückkosten	19,5	9,3	12,6	12,7	11,7	11,3	9,9	7,5
	Leistungsbilanzsaldo(b)	-4,3	-1,7	-2,1	-0,8	-0,1	-2,5	-3,7	-3,8
Spanien	Verbraucherpreisindex	6,7	5,9	5,9	4,6	4,7	4,7	3,6	2,0
	Lohnstückkosten	9,3	8,1	8,0	4,9	0,0	1,9	2,9	1,9
	Leistungsbilanzsaldo(b)	-3,4	-3,0	-3,0	-0,4	-0,8	1,2	1,3	1,4
Frankreich	Verbraucherpreisindex	3,4	3,2	2,4	2,1	1,7	1,8	2,0	1,2
	Lohnstückkosten	4,1	3,6	2,7	3,1	-0,3	1,8	1,4	1,3
	Leistungsbilanzsaldo(b)	-0,8	-0,5	0,4	0,9	0,6	0,7	1,3	2,9
Irland	Verbraucherpreisindex	3,4	3,2	3,0	1,5	2,4	2,5	1,6	1,5
	Lohnstückkosten	0,0	2,2	3,1	3,8	-1,7	-4,1	-2,6	-1,3
	Leistungsbilanzsaldo(b)	0,0	2,1	2,6	5,5	3,6	4,1	3,2	2,8
Italien	Verbraucherpreisindex	6,1	6,4	5,4	4,2	3,9	5,4	3,9	[illegible]
	Lohnstückkosten	9,3	8,5	3,7	1,4	-0,4	1,8	4,9	3,1
	Leistungsbilanzsaldo(b)	-1,5	-2,1	-2,4	1,0	1,4	2,5	3,4	[illegible]
Luxemburg	Verbraucherpreisindex	3,7	3,1	3,2	3,6	2,2	1,9	1,4	[illegible]
	Lohnstückkosten	6,6	3,5	4,0	-2,2	1,4	2,2	0,7	[illegible]
	Leistungsbilanzsaldo(b)	17,0	13,5	15,4	13,7	14,0	18,1	15,9	15,9
Niederlande	Verbraucherpreisindex	2,4	3,1	3,2	2,6	2,8	1,9	2,0	2,2
	Lohnstückkosten(d)	1,7	3,9	3,1	2,2	-1,3	1,2	0,2	0,1
	Leistungsbilanzsaldo(b)	3,2	2,6	2,3	4,4	5,3	5,9	5,2	[illegible]
Österreich	Verbraucherpreisindex	3,3	3,3	4,1	3,6	3,0	2,2	1,9	[illegible]
	Lohnstückkosten	2,8	4,5	4,8	3,5	0,8	1,1	-0,5	0,0
	Leistungsbilanzsaldo(b)	0,8	0,0	-0,1	-0,4	-0,9	-2,0	-1,8	[illegible]
Portugal	Verbraucherpreisindex	13,4	11,4	8,9	6,5	5,2	4,1	3,1	[illegible]
	Lohnstückkosten	15,7	15,1	13,3	6,5	4,2	2,0	2,9	[illegible]
	Leistungsbilanzsaldo(b)	-0,3	-0,9	-0,1	0,1	-2,5	-0,2	-1,4	[illegible]
Finnland	Verbraucherpreisindex	6,2	4,3	2,9	2,2	1,1	1,0	0,6	[illegible]
	Lohnstückkosten	8,8	7,7	-1,8	-4,7	-2,2	0,7	0,6	[illegible]
	Leistungsbilanzsaldo(b)	-5,1	-5,5	-4,6	-1,3	1,3	4,1	3,8	[illegible]
Schweden	Verbraucherpreisindex	10,4	9,7	2,6	4,7	2,4	2,8	0,8	[illegible]
	Lohnstückkosten	10,6	6,4	0,4	1,9	0,5	0,0	4,6	[illegible]
	Leistungsbilanzsaldo(b)	-2,9	-2,0	-3,4	-2,0	0,3	2,2	2,3	[illegible]
Vereinigtes Königreich	Verbraucherpreisindex	8,1	6,7	4,7	3,0	2,3	2,9	3,0	[illegible]
	Lohnstückkosten	10,1	7,1	3,2	0,4	-0,4	1,4	2,1	[illegible]
	Leistungsbilanzsaldo(b)	-3,4	-1,4	-1,7	-1,6	-0,2	-0,5	-0,3	0,4

Quelle: Nationale Statistiken; für weitere Erklärungen siehe Tabelle „Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten" und Tabelle „Außenwirtschaftliche Entwicklung".

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In % des BIP.

(c) Ab 1992 Gesamtdeutschland; Leistungsbilanzsaldo ab 1991 Gesamtdeutschland.

(d) 1997: Privatwirtschaft.

KAPITEL I

KONVERGENZKRITERIEN

1 ZENTRALE ASPEKTE BEI DER PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ IM JAHR 1998

In diesem Kapitel werden anhand einer Reihe ökonomischer Kriterien im Zusammenhang mit der Entwicklung der Preise, der Finanzlage der öffentlichen Haushalte, der Wechselkurse und der langfristigen Zinssätze sowie unter Berücksichtigung sonstiger Faktoren die Ergebnisse einer umfassenden Prüfung der wirtschaftlichen Konvergenz für jedes Land einzeln zusammengefaßt. Im folgenden werden in den Kästen 1 bis 4 die Bestimmungen des Vertrags kurz rekapituliert und die methodischen Ansätze zur Umsetzung dieser Bestimmungen durch das EWI erläutert. Im Hauptteil werden darüber hinaus die Indikatoren näher beschrieben, die zur Prüfung der Nachhaltigkeit von Entwicklungen herangezogen werden und auf die in der Mehrzahl bereits in früheren Berichten eingegangen wurde. Einleitend erfolgt jeweils ein Rückblick auf das Abschneiden im Zeitraum von 1990 bis 1997. Dies sollte das Urteil darüber erleichtern, ob der gegenwärtige Grad der Zielerreichung in erster Linie das Ergebnis echter struktureller Anpassungen ist. Anschließend wird, soweit dies zweckdienlich erscheint, ein Blick in die Zukunft geworfen. In diesem Zusammenhang wird deutlich gemacht, daß für die Nachhaltigkeit positiver Entwicklungen angemessene und nachhaltige politische Antworten auf bestehende und zukünftige Herausforderungen von entscheidender Bedeutung sind. Insgesamt gesehen wird betont, daß die Gewährleistung der Nachhaltigkeit sowohl vom Erreichen einer tragfähigen Ausgangsposition als auch vom wirtschaftspolitischen Kurs nach Beginn der Stufe Drei der Wirtschafts- und Währungsunion abhängt.

Die Bestimmungen des Vertrags im Hinblick auf die *Preisentwicklung* und deren Anwendung durch das EWI sind in Kasten 1 dargelegt.

Kasten 1 **Preisentwicklung**

1. Vertragsbestimmungen

Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags fordert die

"Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten nahekommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben."

Artikel 1 des Protokolls Nr. 6 über die Konvergenzkriterien, auf das in Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags Bezug genommen wird, legt fest:

"Das in Artikel 109 j Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muß, die um nicht mehr als 1 ½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen."

2. Anwendung der Vertragsbestimmungen

- Erstens wurde im Hinblick auf "eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate" die Inflationsrate anhand des Anstiegs des letzten verfügbaren Zwölfmonatsdurchschnitts der

Harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPIs) gegenüber dem Zwölfmonatsdurchschnitt der Vorperiode berechnet. Der für diesen Bericht maßgebliche Referenzzeitraum für die Inflationsrate ist somit Februar 1997 bis Januar 1998.

- Zweitens wurde der Vorgabe "höchstens drei - Mitgliedstaaten [...], die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben" Rechnung getragen, indem für den Referenzwert das ungewogene arithmetische Mittel der Inflationsrate in den drei Ländern mit den niedrigsten Inflationsraten herangezogen wurde, vorausgesetzt, diese Teuerungsraten sind mit dem Ziel der Preisstabilität vereinbar und stellen keine Ausreißer dar. Die drei Länder, die bei Abschluß dieses Berichts im Referenzzeitraum gemessen am HVPI die niedrigste Preissteigerungsrate aufwiesen, waren Österreich (1,1 %), Frankreich (1,2 %) und Irland (1,2 %); folglich beträgt die durchschnittliche Inflationsrate 1,2 % und der Referenzwert - nach Addition von 1 ½ Prozentpunkten - 2,7 %.

Der Preisauftrieb wurde anhand der HVPIs gemessen, die zu dem Zweck entwickelt wurden, die Konvergenz im Hinblick auf Preisstabilität auf vergleichbarer Grundlage beurteilen zu können (siehe Anhang 2 zu diesem Kapitel)

Um die Nachhaltigkeit der Preisentwicklung besser beurteilen zu können, wird die durchschnittliche Preissteigerungsrate gemessen am HVPI im zwölfmonatigen Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 der Preisentwicklung in den neunziger Jahren gegenübergestellt. In diesem Zusammenhang wird der geldpolitische Kurs - insbesondere die Frage, ob die Geldpolitik vorrangig auf die Erreichung und Wahrung der Preisstabilität ausgerichtet war - sowie der Beitrag, den andere Bereiche der Wirtschaftspolitik geleistet haben, eingehend untersucht. Darüber hinaus wird die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds für das Erreichen der Preisstabilität in Betracht gezogen. Preisentwicklungen werden unter dem Aspekt von Angebot und Nachfrage untersucht, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Faktoren liegt, die die Lohnstückkosten sowie die Importpreise beeinflussen. Schließlich werden die Entwicklungen bei anderen wichtigen Preisindizes (einschließlich des nationalen Verbraucherpreisindexes, des Deflators für den Privaten Verbrauch, des BIP-Deflators und der Erzeugerpreise) berücksichtigt. Vorausblickend wird Stellung genommen zu den für die nahe Zukunft zu erwartenden Inflationsentwicklungen, einschließlich der Prognosen bedeutender internationaler Organisationen. Ferner werden strukturelle Aspekte erörtert, die für die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds nach dem Start von Stufe Drei der Wirtschafts- und Währungsunion von Bedeutung sind.

Die Bestimmungen des Vertrags im Hinblick auf die *fiskalpolitische Entwicklung* und deren Anwendung durch das EWI sowie Verfahrensfragen sind in Kasten 2 dargelegt.

Kasten 2 **Fiskalpolitische Entwicklung**

1. Vertragsbestimmungen

Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags fordert

"eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6." Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 legt fest, daß dieses Kriterium "bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 c Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht."

Artikel 104 c stellt das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dar. Gemäß Artikel 104 c Abs. 2 und 3 erstellt die Kommission einen Bericht, wenn ein Mitgliedstaat die Anforderungen an die Haushaltsdisziplin nicht erfüllt, insbesondere wenn

a) das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert (im Protokoll auf 3 % des BIP festgelegt) überschreitet, es sei denn, daß
   - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat,
   - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt;

b) das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet (im Protokoll auf 60 % des BIP festgelegt), es sei denn, daß das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Darüber hinaus wird in dem Bericht der Europäischen Kommission berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen relevanten Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats. Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, daß in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht. Der Währungsausschuß gibt dann eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab. Schließlich entscheidet nach Artikel 104 c Abs. 6 der EU-Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Europäischen Kommission und nach einer Gesamtbeurteilung der Lage, ob in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.

2. Verfahrensfragen und Anwendung der Vertragsbestimmungen

- Erstens sollte im Hinblick auf die Bestimmung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 6, demzufolge das "Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 c Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht", darauf hingewiesen werden, daß der EU-Rat (ECOFIN) die Liste der Länder, die ein "übermäßiges Defizit" aufweisen, erst nach Veröffentlichung dieses Berichts auf Empfehlung der Europäischen Kommission offiziell prüfen wird. Da diese Entscheidungen, die der EU-Rat in Kürze zu treffen hat, den abschließenden Entscheidungen der Staats- und Regierungschefs vorangehen, werden die früheren, im Juni 1997 getroffenen Entscheidungen im Bericht des EWI nicht weiter kommentiert.[11]

- Zweitens hat das EWI mit Blick auf Artikel 104 c im Gegensatz zur Europäischen Kommission keine formelle Funktion im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

- Drittens bringt das EWI für die Zwecke der Prüfung der Konvergenz und im Vorgriff auf die von den Ministern im Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zu treffenden Entscheidungen seine Auffassung zur fiskalpolitischen Entwicklung zum Ausdruck. Mit Blick auf die Nachhaltigkeit prüft das EWI die Hauptkriterien der fiskalpolitischen Entwicklungen von 1990 bis 1997, betrachtet die Perspektiven und Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen und streicht die Verbindungen zwischen der Defizit- und der Schuldenentwicklung heraus.

- Viertens:

11 Nach den EU-Ratsentscheidungen vom Juni 1997 weisen alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und Finnland gegenwärtig ein übermäßiges Defizit auf.

(a) Nimmt das EWI in Fällen, in denen es eine Defizitquote als "erheblich und laufend" zurückgegangen erachtet, Stellung zu der Vertragsbestimmung, wonach das Verhältnis einen Wert "in der Nähe des Referenzwerts" erreichen muß.

(b) Verweist das EWI im Hinblick auf die Vertragsbestimmung, wonach der Referenzwert "nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt", auf die im Stabilitäts- und Wachstumspakt getroffene Vereinbarung.

- Fünftens untersucht das EWI im Hinblick auf die Vertragsbestimmung, wonach eine Schuldenquote von mehr als 60 % des BIP "hinreichend rückläufig" sein und "sich rasch genug dem Referenzwert" nähern muß, frühere und aktuelle Entwicklungen und stellt für die Länder, deren Quote den Referenzwert übersteigt, eine Reihe exemplarischer Berechnungen an. Bei Ländern mit einer Schuldenquote zwischen 60 % und 80 % des BIP beziehen sich die Berechnungen auf die mögliche zukünftige Entwicklung der Schuldenquote unter Zugrundelegung verschiedener Szenarien. Bei Ländern mit einer Schuldenquote von über 100 % des BIP werden neben den obengenannten Berechnungen die Gesamtfinanzierungssalden beziehungsweise die Primärsalden ermittelt, die erzielt werden müßten, damit die Schuldenquote über einen Zeitraum von 5, 10 und 15 Jahren, das heißt bis zum Jahr 2002, 2007 beziehungsweise 2012, auf 60 % des BIP zurückgeführt werden könnte.

Die Prüfung der fiskalpolitischen Entwicklungen stützt sich auf vergleichbare Daten, die auf der Basis Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG, 2. Auflage; siehe Anhang 2 zu diesem Kapitel) ermittelt wurden. Die wichtigsten Zahlen, die in diesem Bericht aufgeführt sind, wurden im März 1998 von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt und beziehen sich auf die Finanzlage des Staatssektors in den Jahren 1996 und 1997 sowie auf Prognosen der Kommission für das Jahr 1998. Außerdem wird das Verhältnis zwischen der Defizitquote und den öffentlichen Ausgaben für Investitionen für die Jahre 1996 und 1997 ausgewiesen.

Für eine genauere Prüfung der Nachhaltigkeit fiskalpolitischer Entwicklungen werden die Ergebnisse des Referenzjahres 1997 den Entwicklungen in den neunziger Jahren gegenübergestellt. Zunächst wird die Entwicklung der Schuldenquote rückblickend betrachtet und werden die Bestimmungsfaktoren für diese Entwicklung untersucht, nämlich die Differenz zwischen dem nominalen Wachstum des BIP und den Zinssätzen, der Primärsaldo sowie die "stock-flow adjustments" (Bestandsanpassungen). Ein solcher Blickwinkel kann weiteren Aufschluß darüber geben, inwieweit das gesamtwirtschaftliche Umfeld - insbesondere das Zusammenspiel von Wachstum und Zinsen - die Dynamik der Verschuldung beeinflußt hat, welchen Beitrag die aus dem Primärsaldo ersichtlichen Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen geleistet haben, und welche Rolle Sonderfaktoren, die in den Bestandsanpassungen berücksichtigt sind, gespielt haben. Darüber hinaus wird die Struktur der Verschuldung betrachtet, wobei das Hauptaugenmerk auf den Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit und der Fremdwährungsschuld sowie ihre Entwicklung gelegt wird. Die Empfindlichkeit öffentlicher Finanzierungssalden in bezug auf Veränderungen der Wechselkurse und der Zinssätze wird - jeweils unter Berücksichtigung des aktuellen Schuldenstandes und der Verschuldungsstruktur - herausgestellt.

In einem weiteren Schritt wird die Entwicklung der Defizitquote untersucht. In diesem Zusammenhang erscheint es zweckdienlich zu beachten, daß die Veränderung der jährlichen Defizitquote eines Landes typischerweise durch eine Vielzahl von Bestimmungsfaktoren beeinflußt wird. Diese Einflußgrößen werden häufig in "konjunkturelle Faktoren", die die Auswirkungen von Veränderungen der

Produktionslücke auf die Defizite widerspiegeln, und "nicht-konjunkturelle Faktoren", die häufig als Ausdruck struktureller oder nachhaltiger Anpassungen des finanzpolitischen Kurses angesehen werden, unterteilt. Man kann jedoch nicht davon ausgehen, daß diese nicht-konjunkturellen Faktoren, die im Bericht auf der Grundlage von Prognosen der Europäischen Kommission beziffert werden, unbedingt eine strukturelle Veränderung der Finanzlage des Staatssektors widerspiegeln, da darin auch etwaige Maßnahmen und sonstige Faktoren mit zeitlich nur begrenzter Wirkung auf den Haushaltssaldo eingeschlossen sind. Zwar gibt es keine umfassenden und vollständig vergleichbaren Daten zu solchen Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung, aber die für 1996 bis 1998 verfügbaren Informationen werden in den Fällen zur Verfügung gestellt, in denen die betreffenden Maßnahmen zu einer Verringerung der Defizitquote beigetragen haben. Soweit möglich, wird unterschieden zwischen Maßnahmen, die die Lage der öffentlichen Haushalte lediglich in einem Jahr verbessern und daher einen Ausgleich im darauffolgenden Jahr erforderlich machen ("einmalige" oder "one-off" Maßnahmen), und Maßnahmen, die die gleichen Auswirkungen in der kurzen Frist haben, darüber hinaus jedoch zu zusätzlichen Kreditaufnahmen in späteren Jahren führen, wodurch der Haushalt zunächst entlastet, später jedoch zusätzlich belastet wird ("sich selbst umkehrende" oder "self-reversing" Maßnahmen).

Die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen in der Vergangenheit wird ebenfalls einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Unter Berücksichtigung früherer Entwicklungen wird unter anderem zu den großen Bereichen Stellung genommen, auf die sich möglicherweise künftig notwendige Konsolidierungsmaßnahmen konzentrieren müssen.

Vorausblickend wird auf die Haushaltspläne für 1998 sowie jüngste Prognosen eingegangen und die mittelfristige fiskalpolitische Strategie, wie sie in den Konvergenzprogrammen zum Ausdruck kommt, in Betracht gezogen. Anschließend werden eine Reihe exemplarischer Berechnungen angestellt (siehe Kasten 2). Anhand dieser Berechnungen kann eine Verbindung zwischen der Entwicklung des Defizits und der voraussichtlichen Entwicklung der Schuldenquote sowie zu der im Stabilitäts- und Wachstumspakt formulierten, ab 1999 wirksamen Zielsetzung einer nahezu ausgeglichenen oder positiven Lage der öffentlichen Haushalte hergestellt werden. Abschließend werden die langfristigen Herausforderungen in bezug auf eine dauerhafte Tragbarkeit der öffentlichen Haushalte hervorgehoben, insbesondere die Herausforderungen, die durch ein umlagefinanziertes Altersversorgungssystem in Verbindung mit den demographischen Veränderungen entstehen.

Die Bestimmungen des Vertrags im Hinblick auf die *Wechselkursentwicklung* und deren Anwendung durch das EWI sind in Kasten 3 dargelegt. Bei den Währungen der nicht am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten wird die Entwicklung gegenüber jeder einzelnen EU-Teilnehmerwährung über die letzten zwei Jahre hinweg aufgezeigt.

Kasten 3 **Wechselkursentwicklung**

1. Vertragsbestimmungen

Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags fordert die

"Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats."

Artikel 3 des Protokolls Nr. 6 über die Konvergenzkriterien, auf das in Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags Bezug genommen wird, legt fest:

"Das in Artikel 109 j Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, daß ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muß. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben."

2. Anwendung der Vertragsbestimmungen[12]

Der Vertrag verweist auf das Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems.

- Erstens untersucht das EWI, ob das betreffende Land "zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung", wie im Vertrag festgelegt, am Wechselkursmechanismus teilgenommen hat. In Einzelfällen, in denen der betreffende Zeitraum kürzer ist, beschreibt das EWI die Wechselkursentwicklungen über den gesamten zweijährigen Referenzzeitraum bis Februar 1998, dem letzten vollständigen Monat vor der Annahme des Berichts des EWI.

- Zweitens verweist das EWI im Hinblick auf die Festlegung von "normalen Bandbreiten" auf die formelle Stellungnahme des EWI-Rates vom Oktober 1994 und dessen Erklärungen im Bericht ("Progress towards convergence") über Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz vom November 1995:

  In der Stellungnahme des EWI-Rates vom Oktober 1994 wurde erklärt, daß "das erweiterte Band dazu beigetragen hat, einen dauerhaften Grad an Wechselkursstabilität im Wechselkursmechanismus zu erreichen", daß der EWI-Rat es als "ratsam" erachtet, "die gegenwärtigen Vereinbarungen beizubehalten", und daß den Mitgliedsländern empfohlen wird, "weiterhin auf die Vermeidung starker Wechselkursschwankungen zu achten, indem sie ihre Politik auf die Erreichung von Preisstabilität und die Verringerung der Haushaltsdefizite richten und auf diese Weise zur Erfüllung der in Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags und dem dazugehörigen Protokoll genannten Kriterien beitragen."

  Im Konvergenzbericht vom November 1995 wurde durch das EWI anerkannt, daß die 'normalen Bandbreiten' zum Zeitpunkt der Abfassung des Vertrags bei ± 2,25 % der bilateralen Leitkurse lagen, wohingegen eine Bandbreite von ± 6 % eine Ausnahme von der Regel darstellte. Im August 1993 wurde der Beschluß gefaßt, die Bandbreiten auf ± 15 % auszuweiten, wodurch die Auslegung des Kriteriums, insbesondere des Begriffs der 'normalen Bandbreiten', schwieriger wurde. Außerdem wurde angeregt, daß der besonderen Entwicklung der Wechselkurse im EWS seit 1993 durch eine nachträgliche Beurteilung Rechnung getragen werden müsse.

12 Nach Auffassung von zwei Ratsmitgliedern sollte das EWI seinen Bericht nicht auf der Grundlage einer speziellen Auslegung des Kriteriums der Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus erstellen, sondern einen gründlichen Bericht vorlegen, damit der Rat die tatsächliche Nachhaltigkeit der Wechselkursstabilität im Rahmen der ökonomischen Fundamentalfaktoren in allen Mitgliedstaaten beurteilen kann. Die beiden Mitglieder betonen, daß das Wechselkurskriterium nicht mehr direkt angewandt werden könne, da der EWS-Wechselkursmechanismus in der Form, wie er bei Abfassung des Vertrags existierte, nach dem Beschluß von Ende August 1993, die zulässigen Bandbreiten von ± 2,25 % auf ± 15 % auszuweiten, nicht mehr bestehe.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beurteilung von Wechselkursentwicklungen besonders darauf geachtet, ob sich die Wechselkurse in der Nähe der Leitkurse bewegen. Zur Untersuchung von Wechselkursentwicklungen innerhalb des Wechselkursmechanismus wird auf die Abweichung der betreffenden Währung von allen bilateralen Leitkursen innerhalb des Systems abgestellt, um die Entwicklung neutral und überschaubar darzustellen.

- Drittens wird zur Feststellung, ob "starke Spannungen" vorliegen, allgemein der Grad der Abweichung der Wechselkurse von den Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus untersucht, und es werden Indikatoren verwendet wie die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark und deren Entwicklung sowie die Zinsdifferenzen im kurzfristigen Bereich und deren Entwicklung gegenüber der Gruppe von Ländern mit den niedrigsten Geldmarktsätzen.

Alle bilateralen Wechselkurse für den Referenzzeitraum von März 1996 bis Februar 1998 beruhen auf den ECU-Wechselkursen, die täglich notiert und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden (siehe Anhang 2 zu diesem Kapitel).

Für eine eingehendere Prüfung werden, neben einer Untersuchung der Entwicklung der nominalen Außenwerte im Referenzzeitraum von März 1996 bis Februar 1998, die vorliegenden Daten hinsichtlich der Dauerhaftigkeit aktueller Wechselkurse, die aus den realen Außenwertkonstellationen gegenüber den am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern ersichtlich sind (bei den nicht am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten werden die realen Außenwerte gegenüber den EU-Währungen zugrunde gelegt), sowie die aktuelle Leistungsbilanz, der Grad der Offenheit des betreffenden Mitgliedstaats, die Außenhandelsstruktur (das heißt der Anteil des Handels innerhalb der EU) und die Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland kurz beleuchtet.

Die Bestimmungen des Vertrags im Hinblick auf die *Entwicklung des langfristigen Zinssatzes* und deren Anwendung durch das EWI sind in Kasten 4 dargelegt.

Kasten 4 **Entwicklung des langfristigen Zinssatzes**

1. Vertragsbestimmungen

Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags fordert die

"Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt."

Artikel 4 des Protokolls Nr. 6 zum Vertrag legt fest:

"Das in Artikel 109 j Absatz 1 vierter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, daß im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen - höchstens drei - Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen."

2. Anwendung der Vertragsbestimmungen

- Erstens wurde zur Ermittlung des "durchschnittlichen langfristigen Nominalzinssatzes", der "im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung" beobachtet wurde, das arithmetische Mittel der letzten zwölf Monate herangezogen, für die HVPI-Werte vorlagen. Der für diesen Bericht maßgebliche Referenzzeitraum ist somit Februar 1997 bis Januar 1998.

- Zweitens wurde der Vorgabe "höchstens drei - Mitgliedstaaten [...], die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben" Rechnung getragen, indem für den Referenzwert das ungewogene arithmetische Mittel der langfristigen Zinssätze der drei Länder mit den niedrigsten Inflationsraten herangezogen wurde (siehe Kasten 1). Bei Abschluß dieses Berichts betrugen die langfristigen Zinssätze der drei betreffenden Länder im Referenzzeitraum 5,6 % (Österreich), 5,5 % (Frankreich) und 6,2 % (Irland); folglich liegt der durchschnittliche Zinssatz bei 5,8 % und der Referenzwert - nach Addition von 2 Prozentpunkten - bei 7,8 %.

Die Zinssätze wurden auf der Grundlage harmonisierter langfristiger Zinssätze gemessen, die für die Zwecke der Konvergenzbeurteilung entwickelt wurden (siehe Anhang 2 zu diesem Kapitel).

Wie erwähnt, verweist der Vertrag explizit auf die "Dauerhaftigkeit der [...] Konvergenz", die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt. Die Entwicklung im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 wird daher im Kontext des Entwicklungspfades der langfristigen Zinssätze in den neunziger Jahren und der Hauptbestimmungsfaktoren der Zinsdifferenzen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten langfristigen Zinsen betrachtet.

Schließlich muß der Bericht gemäß Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags noch verschiedene andere Faktoren in Betracht ziehen, nämlich "die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes." Diese Faktoren werden in den Länderkapiteln anhand der oben angeführten Einzelkriterien geprüft, während die Entwicklung der ECU in Anhang 1 zu diesem Kapitel gesondert erörtert wird.

Jedes Länderkapitel schließt mit einer Zusammenfassung.

2 PRÜFUNG DER ZENTRALEN ASPEKTE DER KONVERGENZ IM JAHR 1998

BELGIEN

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Belgien, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,4 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 1,8 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren lag die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in Belgien auf einem Stand, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Belgien seit Anfang der neunziger Jahre verlangsamt (siehe Abbildung 1). Der Rückgang der Teuerungsraten ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, insbesondere auf die seit Mitte der achtziger Jahre am Ziel der Preisstabilität ausgerichtete Geldpolitik. Seit 1990 hat sich diese Politik in dem Ziel ausgedrückt, eine enge Bindung zwischen dem belgischen Franc und der D-Mark im Rahmen des Wechselkursmechanismus des EWS aufrechtzuerhalten. Diese Grundausrichtung wurde unter anderem durch die Verabschiedung von Gesetzen unterstützt, die Lohnanhebungen auf eine solche Höhe begrenzen, wie sie bei Belgiens wichtigsten Handelspartnern vereinbart wurden, sowie durch eine Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld dazu beigetragen, den Preisauftrieb zu dämpfen. Insbesondere entstand infolge der Rezession des Jahres 1993 eine negative Produktionslücke (siehe Tabelle 2). Trotz der Erholung des BIP-Wachstums blieb in den folgenden Jahren die Produktionslücke hoch. Vor diesem Hintergrund sind die Zuwächse bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten nach und nach kleiner geworden, während die Steigerungsrate bei den Lohnstückkosten 1994 fast auf Null zurückging und danach auf einem niedrigen Stand verharrte. Die Eindämmung der Inflation wurde durch sinkende oder weitgehend stabile Importpreise während des überwiegenden Teils der neunziger Jahre unterstützt, obwohl sich der Anstieg der Importpreise 1997 beschleunigte. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß ein Rückgang der Inflationsrate auf rund 1/2 % zu verzeichnen ist, und es gibt auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren keine Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die meisten Prognosen gehen für die Jahre 1998 und 1999 von einer Inflationsrate von rund 1 1/2 % aus (siehe Tabelle 3b).

Auf längere Sicht ist für Belgien die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Angesichts der gegenwärtig hohen Arbeitslosenquote in Belgien wird es ebenso wichtig sein, verstärkt politische Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 2,1 %, das heißt unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 122,2 %, das heißt weit über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 1,1 Prozentpunkte, die Schuldenquote um 4,7 Prozentpunkte gesenkt. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 1,7 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 118,1 % erwartet wird. 1996 und 1997 lag die Defizitquote um 2,0 Prozentpunkte beziehungsweise 0,7 Prozentpunkte über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Belgiens *Schuldenquote* um 3,5 Prozentpunkte gesunken. Anfänglich stieg die Quote von 125,7 % im Jahr 1990 auf 135,2 % im Jahr 1993, wohingegen sie danach stetig Jahr für Jahr zurückging und 1997 bei 122,2 % lag (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang von 13,0 Prozentpunkten innerhalb von vier Jahren zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß die rückläufigen Primärüberschüsse Anfang der neunziger Jahre nicht ausreichten, um die erheblichen schuldenstandserhöhenden Auswirkungen eines negativen Wachstum/Zins-Differentials zu kompensieren. Nach 1993 konnten dagegen die höheren Primärsalden die Belastungen durch die negativen Wachstum/Zins-Differentiale mehr als kompensieren, wobei dieser Negativfaktor im Jahr 1997 an Bedeutung verlor. Außerdem führten 1996 Bestandsanpassungen zu einer Rückführung der Bruttoverschuldung, was in erster Linie auf finanziellen Transaktionen beruhte (Verkäufe von Vermögenswerten durch den Staat und die Zentralbank). Die Anfang der neunziger Jahre zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen für die Risiken betrachtet werden, die für die öffentlichen Finanzen entstehen können, wenn sich die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern und die Puffer in Form von Primärüberschüssen nicht ausreichend sind, um solche Auswirkungen auszugleichen. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit von dem hohen Stand Anfang der neunziger Jahre zurückging und sich gleichzeitig die durchschnittliche Laufzeit verlängerte (siehe Tabelle 5). 1997 war der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit noch relativ hoch, und angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote sind die öffentlichen Finanzierungssalden höchst empfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Dagegen ist der Anteil der Fremdwährungsschuld in Belgien gering, so daß die Finanzierungssalden relativ unempfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen sind.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein ähnliches Verlaufsmuster aus anfänglicher Verschlechterung und anschließender Verbesserung zu beobachten. Während 1990 die Quote noch bei 5,5 % lag, erreichte der Haushaltsfehlbetrag im Jahr 1993 7,1 % des BIP; seitdem ist das Defizit Jahr für Jahr gesunken und machte 1997 2,1 % des BIP aus (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren lediglich 1993 eine wichtige Rolle spielten, wobei sie das Defizit erhöhten. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften solche Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung zu einer Senkung der Defizitquote um 0,3 Prozentpunkte im Jahr 1997 geführt haben, verglichen mit 0,4 Prozentpunkten im Jahr 1996. Sie hatten in erster Linie einmaligen Charakter. Dies bedeutet, daß die kompensierenden Maßnahmen, die bereits im Haushalt von 1998 veranschlagt sind, 1998 zu den erwarteten Ergebnissen führen müssen, um die Finanzierungssalden auf dem geplanten Kurs zu halten.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates zwischen 1990 und 1993 kontinuierlich gestiegen ist. Vor dem Hintergrund hoher und steigender Arbeitslosigkeit nahmen insbesondere die laufenden Übertragungen an private Haushalte sowie der Staatsverbrauch zu (siehe Tabelle 6). In den folgenden Jahren sank der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben am BIP, was in erster Linie niedrigere Zinsausgaben und in geringerem Maße einen Rückgang der laufenden Übertragungen in Relation zum BIP widerspiegelt. Die Ausgabenquote war 1997 niedriger als Anfang der neunziger Jahre, was in erster Linie auf einen Rückgang der Zinsausgaben zurückzuführen war. Während weiterhin ein gewisser Rückgang der Zinsausgaben in Relation zum BIP zu erwarten ist, da die Schuldenquote weiter zurückgeführt wird, würde eine Fortsetzung des rückläufigen Trends bei den Gesamtausgaben in Relation zum BIP weitere Anpassungen bei den Ausgabenposten außer den Investitionen, die bereits niedrig sind, erfordern. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP sind bis 1994 kontinuierlich gestiegen, blieben danach weitgehend unverändert und haben möglicherweise ein Niveau erreicht, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Belgien, die in dem im Dezember 1996 erschienenen Konvergenzprogramm für 1997 bis 2000 dargestellt wurde, dürfte sich die rückläufige Tendenz bei der Defizit- und der Schuldenquote 1998 fortsetzen. Der Haushalt für 1998 geht erheblich weiter als das Programm. Es wird eine weitere Senkung der Defizitquote auf 1,7 % des BIP erwartet, was den vorgesehenen Anstieg der Primärüberschußquote (auf 6,0 % des BIP) und einen weiteren Rückgang der Zinsausgaben widerspiegelt. Bei der Einnahmenquote des Zentralhaushalts (ohne regionale Gebietskörperschaften) und des Sozialversicherungssystems wird mit einem Rückgang von 0,5 Prozentpunkten gerechnet, was der geplanten Rückführung der Primärausgaben in Relation zum BIP entspricht. Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung sind im Haushalt 1998 weiter auf 0,2 % des BIP zurückgeführt worden. Gemäß den laufenden Planungen und unter der Voraussetzung, daß sich die Annahmen bezüglich des wirtschaftlichen Wachstums erfüllen, werden für das Jahr 2000 je nach konjunktureller Entwicklung eine Defizitquote von 1,0 % und eine Schuldenquote von 111,0 % erwartet. Verglichen mit den im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 veranschlagten Finanzierungssalden ist eine weitere erhebliche Haushaltskonsolidierung notwendig, um das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, zu erfüllen.

Das EWI hat zwei Varianten von Berechnungen angestellt, wie sich alternative fiskalpolitische Szenarien auf die Rückführung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in jenen Ländern auswirken würden, deren Schuldenquote mehr als 100 % des BIP ausmacht. Unter der Annahme, daß im Jahr 1998 der öffentliche Finanzierungssaldo und die Schuldenquote den von der Europäischen Kommission prognostizierten Stand erreichen, zeigt die erste Variante (siehe Tabelle 7), welche Finanzierungssalden mit einer Konvergenz der Schuldenquote auf 60 % des BIP über verschiedene Zeiträume hinweg im Einklang ständen. Konzentriert man sich beispielsweise auf den Zeitraum von zehn Jahren, das heißt eine Senkung der Schuldenquote auf 60 % bis zum Jahr 2007, müßte Belgien ab 1999 einen Haushaltsüberschuß von jährlich 2,7 % des BIP (siehe Tabelle 7a) oder einen Primärüberschuß von jährlich 8,0 % des BIP (siehe Tabelle 7b) erzielen. Verglichen mit den Prognosen für 1998, wonach Belgien eine Defizitquote von 1,7 % und eine Primärüberschußquote von 6,0 % erzielen wird, ergibt sich also eine Differenz von 4,4 beziehungsweise 2,0 Prozentpunkten.

Die zweite Variante, die in Abbildung 5 dargestellt wird, zeigt, daß eine Beibehaltung des 1998 erzielten Finanzierungssaldos von - 1,7 % des BIP in den Folgejahren die Schuldenquote in zehn Jahren nur auf

93,4 % sinken lassen würde; der Referenzwert von 60 % würde dann im Jahr 2031 erreicht. Ein gegenüber 1998 unveränderter Primärüberschuß von 6,0 % des BIP würde die Schuldenquote innerhalb von zehn Jahren auf 79,6 % verringern; in diesem Fall würde der Wert von 60 % im Jahr 2012 erreicht. Schließlich würde bei einem ab 1999 Jahr für Jahr ausgeglichenen Haushalt die Schuldenquote innerhalb von zehn Jahren auf 80,7 % sinken, und der Referenzwert von 60 % würde im Jahr 2015 erreicht.

Diese Berechnungen basieren auf der normativen Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % und eine Inflationsrate von 2 %) sowie auf der Annahme einer konstanten Zuwachsrate des realen BIP von 2,3 %, wie von der Kommission für das reale Trendwachstum des BIP für das Jahr 1998 geschätzt. Bestandsanpassungen bleiben außer Betracht. Zwar sind derartige Berechnungen rein exemplarisch und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, sie machen jedoch deutlich, warum die Konsolidierungsanstrengungen um so energischer und nachhaltiger sein müssen, je größer die anfängliche Verschuldung ist, um die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums zügig auf 60 % des BIP oder darunter zu senken.

Im Falle Belgiens ist es in der Tat von entscheidender Bedeutung zu betonen, daß über einen längeren Zeitraum hinweg eine nachhaltige Konsolidierung, die zu wachsenden und beträchtlichen Haushaltsüberschüssen führt, erreicht werden muß, da der gegenwärtig hohe Schuldenstand ansonsten eine ständige Belastung für die Haushaltspolitik und die Wirtschaft insgesamt darstellen würde. Wie in der Vergangenheit zu beobachten war, erhöht ein hoher Schuldenstand die Anfälligkeit der öffentlichen Haushalte gegenüber unerwarteten Schocks und vergrößert damit das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Haushaltslage. Darüber hinaus ist, wie aus Tabelle 8 ersichtlich ist, ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen, und im Rahmen eines umlagefinanzierten Systems der Altersversorgung dürften die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP steigen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug unverändert bleiben. Eine Verringerung der Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird nur möglich sein, wenn die öffentlichen Finanzen vor dem Zeitraum, in dem sich die demographische Situation verschlechtert, genügend Handlungsspielraum geschaffen haben.

3 Wechselkursentwicklung

Der belgische Franc nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dessen Einführung am 13. März 1979 teil, das heißt schon sehr viel länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 9a). Wie oben erwähnt, ist die belgische Geldpolitik darauf ausgerichtet, den belgischen Franc innerhalb des EWS-Wechselkursmechanismus in enger Bindung an die D-Mark zu halten. Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die belgische Währung in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen und sehr nahe den Leitkursen gegenüber der D-Mark, dem holländischen Gulden und dem österreichischen Schilling (siehe Abbildung 6 und Tabelle 9a). Zeitweilig bewegte sich der belgische Franc außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen anderen Partnerwährungen. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 2,5 % beziehungsweise - 3,0 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 9a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark war anhaltend sehr niedrig (siehe Tabelle 9b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-

Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen waren geringfügig. Während des Referenzzeitraums hat Belgien den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes des belgischen Franc gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern (siehe Tabelle 10), daß das gegenwärtige Niveau nahe den historischen Werten liegt. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so hat Belgien kontinuierlich hohe Leistungsbilanzüberschüsse erzielt, was auch in der ständigen Verbesserung der Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland zum Ausdruck kommt (siehe Tabelle 11). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß es sich bei Belgien um eine kleine offene Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 84 % bei den Ausfuhren und 79 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 70 % bei den Ausfuhren und 74 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Belgien durchschnittlich bei 5,7 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 12).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 7a) Gleichzeitig ist seit Anfang der neunziger Jahre eine relativ enge Konvergenz der belgischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten; in den vergangenen zwei Jahren hat sich der Abstand fast auf Null verringert (siehe Abbildung 7b). Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die günstige Entwicklung der Inflationsraten, die relative Stabilität des Wechselkurses des belgischen Franc, ein ähnlicher geldpolitischer Kurs wie in den oben erwähnten Ländern, die Rückführung der öffentlichen Defizite sowie die Verbesserung der Leistungsbilanz.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Belgien gemessen an dem HVPI mit 1,4 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft; niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von etwa 1 1/2 % aus. Der belgische Franc nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,7 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Belgien eine Defizitquote von 2,1 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang auf 1,7 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt weit über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 ging die Quote um 13,0 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 122,2 %; für 1998 wird mit einer weiteren Rückführung auf 118,1 % des BIP gerechnet. Trotz der Bemühungen, die aktuelle Finanzlage zu verbessern, und trotz der erheblichen Fortschritte, die dabei gemacht wurden, besteht offensichtlich nach wie vor Besorgnis, ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP "hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert" und ob bereits eine auf Dauer tragbare Finanzlage erreicht wurde; die Lösung dieses Problems muß für die zuständigen Stellen in Belgien weiterhin hohe Priorität haben. Damit die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums zügig auf 60 % gesenkt werden kann, müssen jedes Jahr ein Primärüberschuß von mindestens 6 % des BIP beibehalten sowie wachsende und beträchtliche Haushaltsüberschüsse erzielt werden. Zum Vergleich: 1997 betrug das Haushaltsdefizit 2,1 % des BIP, und für 1998 wird mit einem Defizit von 1,7 % gerechnet. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß sowohl 1996 als auch 1997 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP überstieg; dagegen weist Belgien hohe Leistungsbilanzüberschüsse und eine starke Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland auf.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

BELGIEN

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

A

I Preisentwicklung

Tabelle 1 **Belgien: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**

(Veränderung pro Jahr in %)

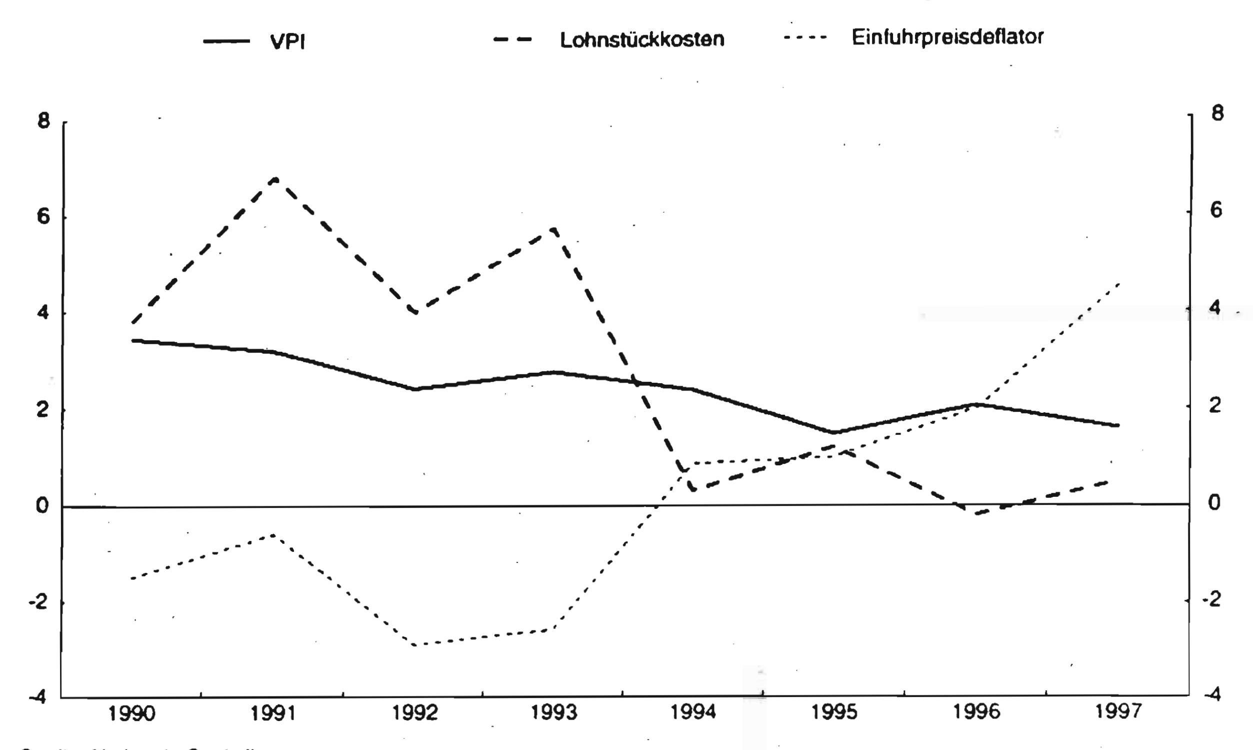
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	1,8	1,5	1,3	0,9	0,5	1,4
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Belgien: Preisentwicklungen

(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Belgien: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	3,4	3,2	2,4	2,8	2,4	1,5	2,1	1,6
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	3,1	3,1	2,3	2,4	1,6	1,5	1,5	1,4
Deflator für den Privaten Verbrauch	3,3	3,3	2,3	3,5	2,8	1,7	2,3	1,6
BIP-Deflator	3,1	3,2	3,6	4,2	2,3	1,7	1,6	1,4
Erzeugerpreise	0,0	-1,0	-0,0	-1,5	1,7	2,3	0,7	1,9
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	3,0	1,6	1,5	-1,5	2,4	2,1	1,5	2,7
Produktionslücke (Prozentpunkte)	2,9	2,4	2,0	-1,4	-1,0	-0,9	-1,5	-1,0
Arbeitslosenquote (%)	6,7	6,6	7,3	8,8	10,0	9,9	9,8	9,5
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	3,8	6,8	4,0	5,7	0,3	1,2	-0,2	0,5
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	6,1	7,9	5,9	5,1	3,6	3,2	1,1	2,8
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	2,3	1,1	1,8	-0,6	3,4	2,0	1,3	2,3
Einfuhrpreisdeflator	-1,5	-0,6	-2,9	-2,6	0,9	1,0	2,0	4,5
Wechselkursaufwertung[c]	4,9	-0,2	2,0	1,0	1,6	4,2	-1,9	-4,0
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	10,2	5,9	4,4	9,2	7,6	-6,0	6,8	6,4
Aktienkurse	-8,2	-7,6	-1,5	10,5	11,5	-2,2	20,5	33,9
Häuserpreise	9,2	6,6	9,1	6,6	7,7	4,6	4,5	3,5

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.
(b) Nationale Schätzungen.
(c) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).
(d) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Belgien: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI) Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,6	1,3	1,4	1,2	0,4
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,4	1,6	1,2	1,0	0,6
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	1,1	1,2	1,4	1,4	1,4

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	1,3	1,5
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	1,6	1,6
IWF (Oktober 1997), VPI	1,9	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4

Belgien: Finanzlage des Staates

(in % des BIP)

	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-3,2	-2,1	-1,7
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-2,0	-0,7	.
Bruttoverschuldung des Staates	126,9	122,2	118,1
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

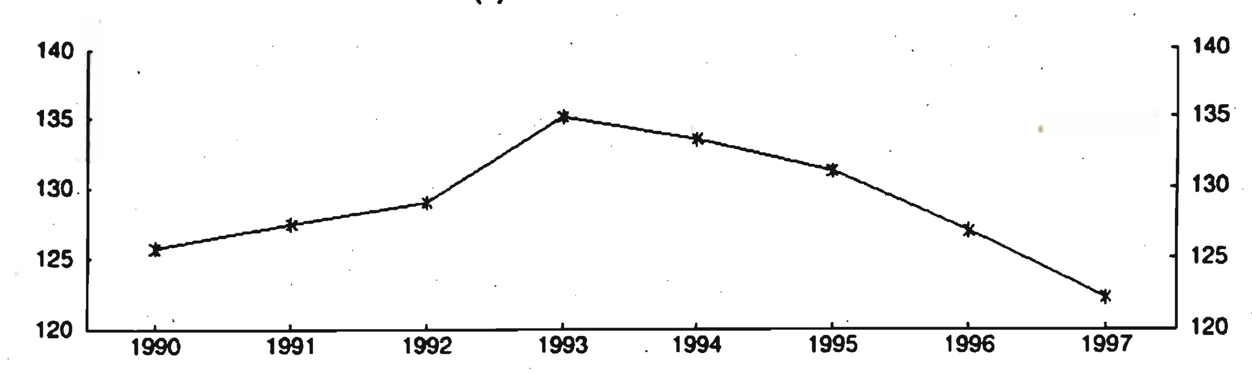
(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

Abbildung 2

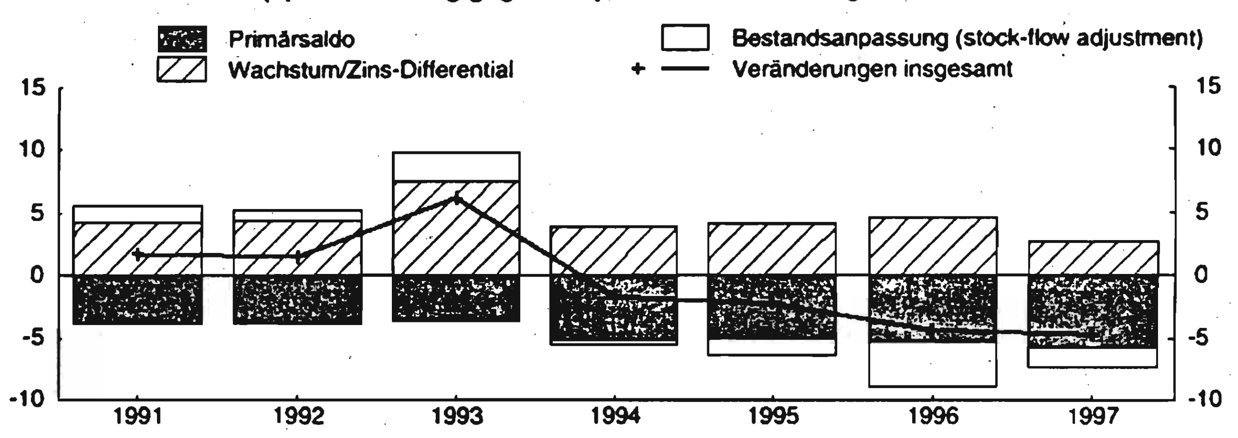
Belgien: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5

Belgien: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	125,7	127,5	129,0	135,2	133,5	131,3	126,9	122,2
Aufschlüsselung nach Währungen								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	86,2	87,3	89,1	84,9	87,0	89.7	93,0	92,7
in Fremdwährung	13,8	12,7	10,9	15,1	13,0	10,3	7,0	7,3
Verschuldung gegenüber Inland	80,3	76,6	77,6	75,7	77,9	77,7	78,2	.
(in % des Gesamtbetrages)								
Durchschnittliche Fälligkeit[(a)] (Jahre)	.	3,4	3,9	4,5	4,6	4,8	4,5	4,3
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[(a)]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[(b)] (< 1 Jahr)	39,3	33,6	31,6	34,3	30,7	24,9	23,6	24,6
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	31,8	37,1	36,9	30,5	31,0	33,1	37,3	35,7
langfristig (> 5 Jahre)	28,9	29,3	31,5	35,2	38,3	42,0	39,1	39,7

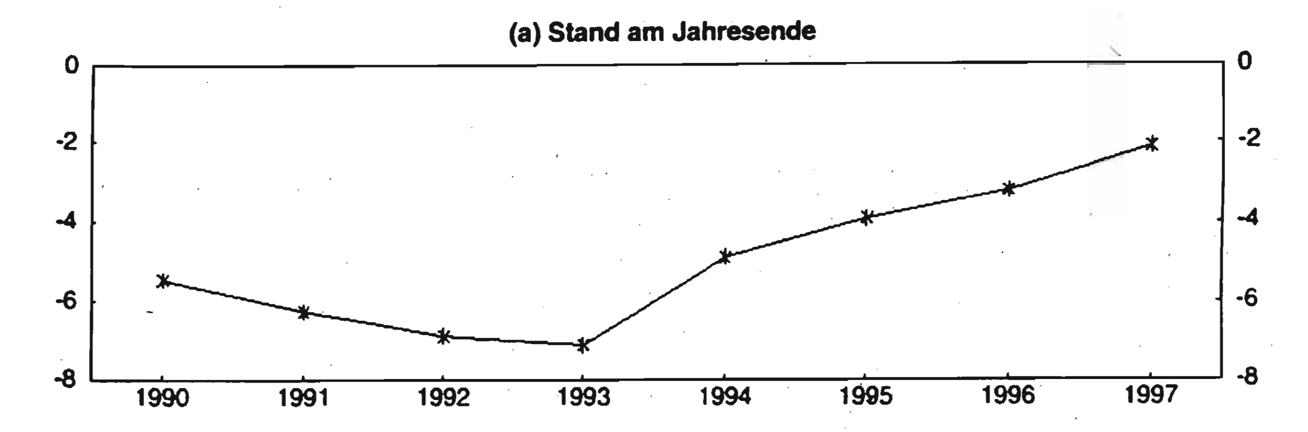
Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

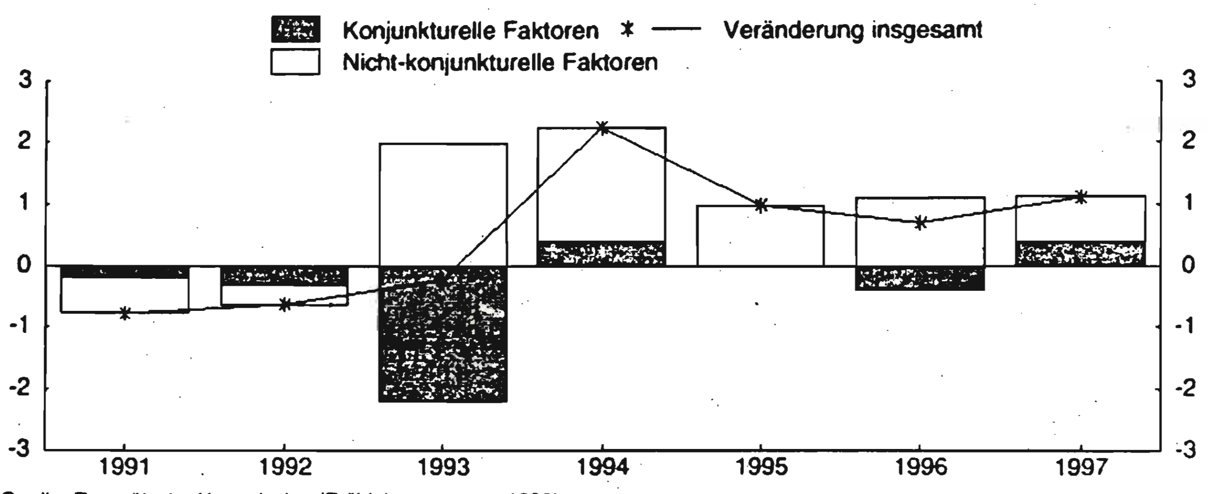
(a) Restlaufzeit. Ausschließlich Schuld des Zentralstaates (ohne regionale Gebietskörperschaften).

(b) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

Abbildung 3 **Belgien: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

(in % des BIP)



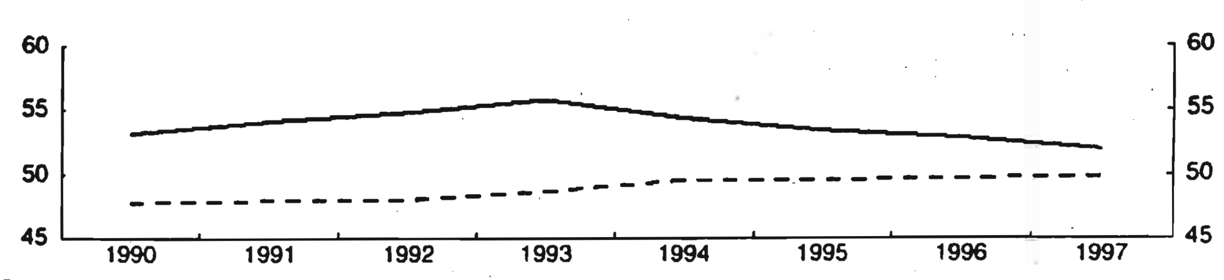


Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Belgien: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen

(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Belgien: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	47,8	48,0	48,0	48,7	49,5	49,6	49,7	49,9
Steuern	28,9	28,5	28,4	28,7	30,3	30,4	30,7	31,3
Sozialversicherungsbeiträge	17,0	17,6	17,8	18,2	17,7	17,7	17,4	17,2
Sonstige laufende Einnahmen	1,8	1,9	1,8	1,8	1,5	1,5	1,6	1,4
Ausgaben insgesamt	53,2	54,2	54,9	55,8	54,4	53,5	52,9	52,0
Laufende Übertragungen	27,0	28,0	28,0	28,4	28,0	27,9	28,2	27,8
Effektive Zinsausgaben	10,5	10,1	10,7	10,7	10,0	9,0	8,5	7,9
Staatsverbrauch	14,0	14,4	14,2	14,7	14,6	14,7	14,5	14,5
Nettokapitalausgaben	1,8	1,8	2,0	2,1	1,8	1,9	1,7	1,8
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-5,5	-6,3	-6,9	-7,1	-4,9	-3,9	-3,2	-2,1
Primärsaldo	5,0	3,8	3,8	3,6	5,1	5,1	5,3	5,8
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-5,6	-3,3	-2,5	-2,0	-0,7

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Tabelle 7

Belgien: Berechnungen zur Konvergenz der öffentlichen Schuldenstände

(a) Auf der Basis des gesamten Finanzierungssaldos

(in % des BIP)

Bruttogesamtverschuldung		Gesamter Finanzierungssaldo (Defizit: (-); Überschuß (+))		Gesamter Finanzierungssaldo, der mit einer Verringerung des Schuldenstandes auf 60 % des BIP vereinbar ist[a]		
1997	1998	1997	1998	2002	2007	2012
122,2	118,1	-2,1	-1,7	10,6	2,7	0,5

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Aus den Berechnungen geht hervor, daß die Schuldenquote in den Jahren 2002, 2007 und 2012 auf jeweils 60 % sinken würde, wenn der gesamte Finanzierungssaldo für 1998 wie geschätzt ausfällt und ab 1999 auf einem Stand von jeweils 10.6 %. 2,7 % bzw. 0,5 % des BIP gehalten würde. Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,3 % beläuft und die Inflationsrate 2 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

(b) Auf der Basis des primären Finanzierungssaldos

(in % des BIP)

Bruttogesamtverschuldung		Primärer Finanzierungssaldo		Primärer Finanzierungssaldo, der mit einer Verringerung des Schuldenstandes auf 60 % des BIP vereinbar ist[a]		
1997	1998	1997	1998	2002	2007	2012
122,2	118,1	5,8	6,0	16,2	8,0	5.7

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

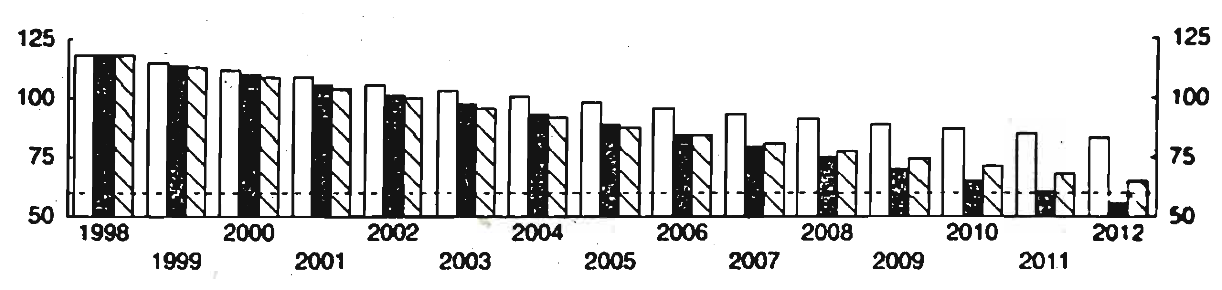
(a) Aus den Berechnungen geht hervor, daß die Schuldenquote in den Jahren 2002, 2007 und 2012 auf jeweils 60 % sinken würde, wenn der primäre Finanzierungssaldo für 1998 wie geschätzt ausfällt und ab 1999 auf einem Stand von jeweils 16.2 %, 8,0 % bzw. 5,7 % des BIP gehalten würde. Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,3 % beläuft, die Inflationsrate 2 % und der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

Abbildung 5

Belgien: Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter alternativen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden

(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 118,1 % des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von - 1,7 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 6,0 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,3 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

M

Tabelle 8 **Belgien: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	22,4	25,1	25,6	31,9	41,1

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 9

(a) Belgien: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	13. März 1979	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Dänische Krone	1,6	-0,3
Deutsche Mark	0,4	-0,1
Spanische Peseta	0,2	-2,0
Französischer Franc	2,5	-0,3
Irisches Pfund	4,2	-10,6
Italienische Lira	1,1	-1,9
Holländischer Gulden	0,1	-0,5
Österreichischer Schilling	0,4	-0,1
Portugiesischer Escudo	1,4	-2,7
Finnmark	-0,2	-3,0

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Belgien: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	0,2	0,2	0,2	0,3	0,1	0,1	0,2	0,1
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	-0,2	-0,2	-0,2	-0,1	0,0	0,2	0,2	0,0

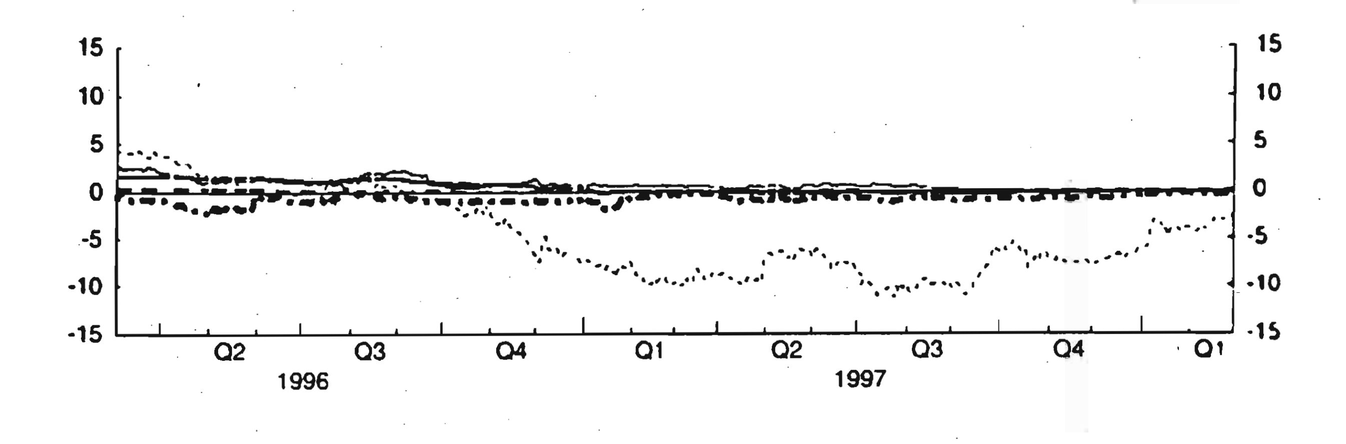
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

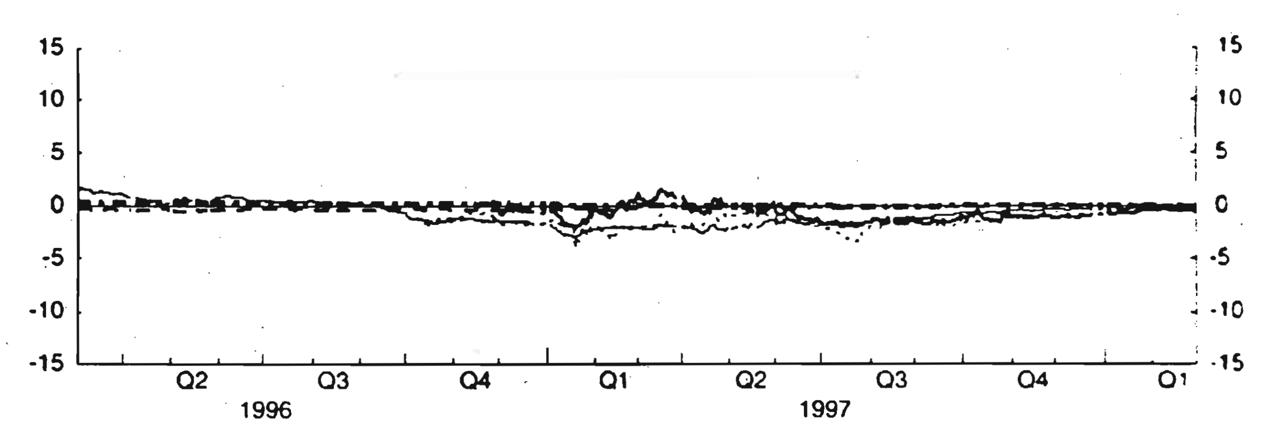
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 6 **Belgischer Franc: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

P

Tabelle 10

Belgischer Franc: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	-2,9	-0,3	-0,4
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	-8,6	0,5	0,9
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	3,2	2,3	5,6

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

Q

Tabelle 11

Belgien: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	1,8	2,3	2,8	5,0	5,1	4,2	4,2	4,7
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	4,2	7,8	10,4	15,1	15,5	16,2	17,9	21,9
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	68,2	69,2	70,6	71,2	76,1	79,6	81,0	83,6
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	65,9	66,7	68,5	69,0	72,9	75,8	76,8	78,9

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual. Die Angaben bis einschließlich 1994 beziehen sich auch auf Luxemburg.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr Belgiens und Luxemburgs 70,4%; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr Belgiens und Luxemburgs 73,6%; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

R

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 12 **Belgien: Langfristige Zinssätze**

(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	6,5	5,8	5,7	5,5	5,2	5,7
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

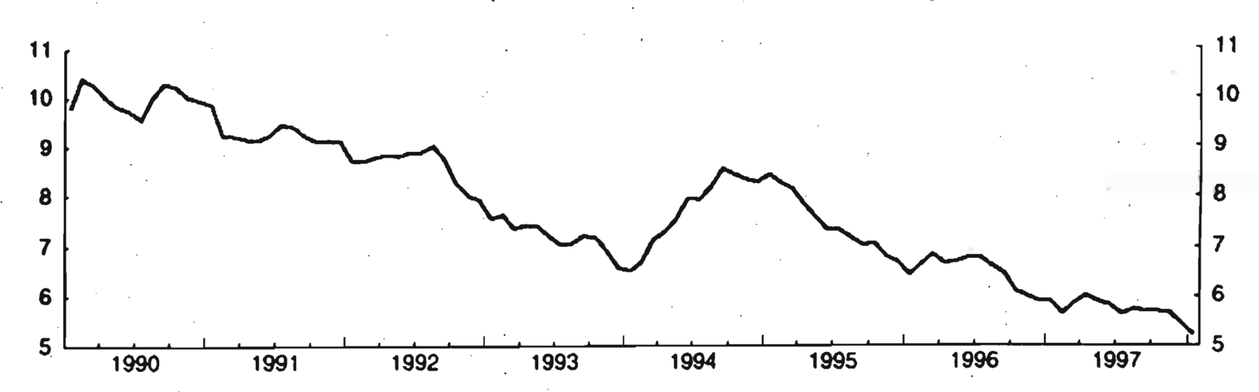
Quelle: Europäische Kommission.

S

Abbildung 7

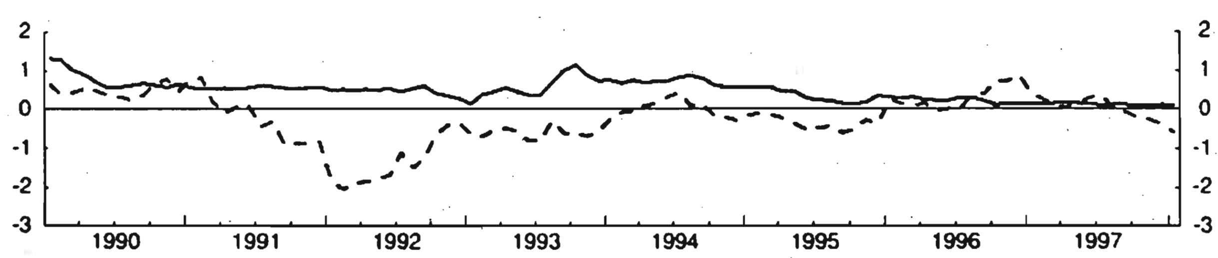
(a) Belgien: Langfristiger Zinssatz

(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Belgien: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*

(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

T

DÄNEMARK

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Dänemark, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,9 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 2,1 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren lag die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in Dänemark auf einem Stand, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hielt sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Dänemark seit 1992 stabil bei rund 2 % (siehe Abbildung 1). Diese im allgemeinen niedrigen Teuerungsraten sind auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, insbesondere die Tatsache, daß die Geldpolitik darauf ausgerichtet wurde, den Wechselkurs der dänischen Krone gegenüber den stärksten EWS-Währungen stabil zu halten. Darüber hinaus hat in den letzten Jahren die Finanzpolitik zum Abbau der Inflationsrisiken beigetragen. Die Stabilisierung der Teuerungsraten auf einem niedrigen Niveau wurde unter anderem durch Arbeitsmarktreformen in den achtziger und neunziger Jahren unterstützt. Bis 1993 hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld dazu beigetragen, den Preisauftrieb zu dämpfen, als die BIP-Wachstumsraten zwar relativ niedrig ausfielen, jedoch anhaltend im positiven Bereich lagen (siehe Tabelle 2). Obwohl Dänemark von der Rezession des Jahres 1993 weniger als andere Mitgliedstaaten betroffen war, vergrößerte sich die negative Produktionslücke 1992/93. Seit 1994 ist jedoch eine robuste Erholung zu verzeichnen, die mit einer Schließung der Produktionslücke einherging. Die Eindämmung der Inflation wurde durch den moderaten Anstieg der Lohnstückkosten und durch sinkende oder weitgehend stabile Importpreise während des überwiegenden Teils der neunziger Jahre begünstigt. 1997 beschleunigte sich jedoch der Anstieg der Lohnstückkosten und der Importpreise. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Indikatoren für die Preisentwicklung, obwohl der Verbraucherpreisindex ohne Veränderungen der indirekten Steuern (netto) seit 1993 stetig gestiegen ist und 1997 bei über 2 % lag (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß ein Rückgang der Inflationsrate auf unter 2 % zu verzeichnen ist, und es gibt auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren keine Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen gehen für die nächsten zwei Jahre von einem Anstieg der Inflationsrate auf etwas über 2 % für 1998 und einem leicht darüber liegenden Wert für 1999 aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum von einer Verringerung der Produktionslücke, angespannten Arbeitsmarktbedingungen und der Entwicklung bei den Preisen für Vermögenswerte ausgehen.

Zwar beabsichtigt Dänemark nicht, an der einheitlichen Geldpolitik teilzunehmen, doch dürften auf längere Sicht die enge wechselkursmäßige und wirtschaftliche Verflechtung des Landes mit anderen EU-Ländern eine nationale Geld- und Wirtschaftpolitik gewährleisten, die mit der des Euro-Währungsraums in enger Übereinstimmung steht, wobei es sich anbieten würde, Preisstabilität über stabile Wechselkurse zu verfolgen. Das Umfeld für eine niedrige inländische Teuerung muß durch eine angemessene Finanzpolitik

sowie durch Maßnahmen zur weiteren Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zum weiteren Abbau der Verkrustungen am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 wies der Haushaltssaldo des Staatssektors einen Überschuß von 0,7 % des BIP auf, womit der Referenzwert von 3 % für die Defizitquote mühelos erreicht wurde, während die Schuldenquote bei 65,1 % lag, das heißt über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Finanzierungssaldo um 1,4 Prozentpunkte verbessert und erreichte damit einen positiven Wert, während die Schuldenquote um 5,5 Prozentpunkte gesunken ist. Für 1998 wird ein Anstieg des Überschusses auf 1,1 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 59,5 %, das heißt knappp unter den Referenzwert erwartet wird. Im Jahr 1996 lag die Defizitquote unterhalb des Verhältnisses der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Dänemarks *Schuldenquote* um 4,3 Prozentpunkte gestiegen. Anfänglich stieg die Quote von 60,8 % des BIP im Jahr 1990 auf 81,6 % des BIP im Jahr 1993; danach ging sie Jahr für Jahr stetig zurück und lag 1997 bei 65,1 % (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang von 16,5 Prozentpunkten innerhalb von vier Jahren zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß Anfang der neunziger Jahre der Primärüberschuß die erheblichen schuldenstandserhöhenden Auswirkungen eines negativen Wachstum/Zins-Differentials fast kompensieren konnte. Jedoch führten Bestandsanpassungen, insbesondere im Jahr 1993, zu einem starken Anstieg der Schuldenquote. Diese Bestandserhöhungen beinhalteten unter anderem den Aufbau von umfangreichen Einlagen bei der Zentralbank zur Aufstockung der Währungsreserven. Nach 1993 haben eine Wachstumsrate von über 3 % und später eine Haushaltsverbesserung zum Rückgang der Schuldenquote beigetragen. Außerdem haben Bestandsanpassungen (Tilgung von Auslandsschulden und Umschichtungen von öffentlichen Geldern) ebenfalls zu einer Verringerung der Schuldenquote geführt. Die Anfang der neunziger Jahre zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen für die Risiken betrachtet werden, die bei einer unvorhergesehenen Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen - zum Beispiel, wenn die Währung unter Druck gerät - auftreten können, wenn derartige Effekte nicht durch ausreichend hohe Primärüberschüsse ausgeglichen werden können. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit während der neunziger Jahre gering war und die durchschnittliche Laufzeit tendenziell gestiegen ist (siehe Tabelle 5). Dementsprechend sind, auch angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote, die öffentlichen Finanzierungssalden relativ unempfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Außerdem ist der Anteil der Fremdwährungsschuld in Dänemark auf ein Niveau zurückgegangen, das die Finanzierungssalden relativ unempfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen macht.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein Verlaufsmuster aus anfänglicher Verschlechterung und anschließender Verbesserung zu beobachten, wobei die Quote durchweg unter dem Referenzwert von 3 % blieb. Während das Defizit 1990 bei 1,5 % lag, erreichte es 1993 2,8 %; seitdem ist das Defizit Jahr für Jahr gesunken, und im Jahr 1997 wurde ein Überschuß von 0,7 % erzielt (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren sowohl beim Anstieg des Defizits bis 1993 als auch bei dessen Rückgang im Jahr 1994 eine erhebliche Rolle gespielt haben, danach aber nur noch von geringer Bedeutung waren. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung

widerspiegeln. Jedoch dürfte nach den vorhandenen Informationen die durch Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung erzielte Verbesserung des Finanzierungssaldos 1997 nicht mehr als 0,1 % des BIP ausgemacht haben.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates zwischen 1990 und 1994 gestiegen ist. Vor dem Hintergrund hoher und steigender Arbeitslosigkeit nahmen die laufenden Übertragungen an private Haushalte zu und waren für den überwiegenden Teil des Anstiegs der Gesamtausgaben verantwortlich, während die Zinsausgabenquote leicht zurückging (siehe Tabelle 6). Nach 1994 sank der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben am BIP infolge eines Rückgangs der Übertragungen an private Haushalte, der Zinsausgaben und des Staatsverbrauchs in Relation zum BIP. Per saldo war die Ausgabenquote 1997 niedriger als zu Anfang der neunziger Jahre, während die Transferzahlungen höher waren. Für eine Fortsetzung des rückläufigen Trends müßte der Schwerpunkt auf einer Senkung der laufenden Übertragungen und des Staatsverbrauchs liegen. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP waren 1997 1,6 Prozentpunkte höher als 1990 und könnten auf einem Niveau liegen, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Dänemark, die in dem im Mai 1997 aktualisierten Konvergenzprogramm dargestellt wurde, wird für 1998 ein weitgehend stabiler Haushaltsüberschuß von knapp 1 % des BIP erwartet und bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 64 % des BIP vorausgesagt. Der Haushaltsplan für 1998 weist einen größeren Überschuß im Finanzierungssaldo aus als im Konvergenzprogramm vorgesehen. Er geht sowohl von einer niedrigeren Ausgabenquote (infolge der Kürzungen in allen Ausgabenbereichen im Verhältnis zum BIP und zurückgestellter Investitionen) als auch von einer gesunkenen Einnahmequote aus (in erster Linie aufgrund von Einkommen- und Vermögensteuersenkungen, während insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge steigen dürften). Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998. Bis zum Jahr 2000 ist ein weiterer Anstieg des Haushaltsüberschusses vorgesehen. Diese Prognosen gehen von einer langsameren Verbesserung der öffentlichen Finanzlage aus als im letzten Programm vorgesehen, obwohl das neue Ziel für den Haushaltssaldo 1998 etwas ehrgeiziger gesteckt ist und mittlerweile eine günstigere Entwicklung bei der Schuldenquote erwartet wird. Wenn die öffentlichen Finanzierungssalden gemäß den Prognosen im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 ausfallen, würde Dänemark das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen.

Bezüglich der möglichen zukünftigen Entwicklung der Schuldenquote geht der EWI-Bericht bei Ländern, deren Schuldenquote 1998 erwartungsgemäß unter 60 % des BIP liegt, nicht detailliert auf dieses Thema ein. Die erwartete Entwicklung macht die Vorteile der 1997 erzielten und 1998 erwartungsgemäß noch steigenden Überschußposition für eine rasche Senkung der Schuldenquote deutlich. Im Falle Dänemarks ist es in der Tat angebracht, die Vorteile einer Überschußposition in den öffentlichen Finanzen und einer weiteren erheblichen Senkung der Defizitquote zu betonen. Wie in der Vergangenheit zu beobachten war, können unerwartete Schocks zu einem erheblichen Anstieg der Schuldenquote führen. Außerdem legt die dänische Rentenversicherung (die keine Pensionsverpflichtungen hat und vom Staat geführt wird) den Großteil ihrer Gelder in Staatspapiere an, was zu einer Senkung der gesamten Bruttoverschuldung des Staates führt. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Änderung dieser Anlagepolitik würde die Schuldenquote beeinflußt (jedoch nicht die Zinslast). Darüber hinaus ist, wie aus Tabelle 7 ersichtlich ist, ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Zwar profitiert Dänemark von einem rasch wachsenden privaten Altersversorgungssektor, doch ist der Anteil der umlagefinanzierten

Altersversorgung weiterhin beträchtlich, und die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung im Verhältnis zum BIP dürften steigen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug unverändert bleiben. Eine Verringerung der Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird leichter möglich sein, wenn die öffentlichen Finanzen vor dem Zeitraum, in dem sich die demographische Situation verschlechtert, genügend Handlungsspielraum geschaffen haben.

3 Wechselkursentwicklung

Die dänische Krone nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dessen Einführung am 13. März 1979 teil, das heißt schon sehr viel länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Wie oben erwähnt, ist die Geldpolitik darauf ausgerichtet, die dänische Krone stabil gegenüber den stärksten EWS-Währungen zu halten. Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die dänische Währung in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen (siehe Abbildung 5 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich die dänische Krone außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen anderen Partnerwährungen. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 1,2 % beziehungsweise -3,4 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark war anhaltend sehr niedrig und rückläufig (siehe Tabelle 8b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen waren gering. Während des Referenzzeitraums hat Dänemark den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes der dänischen Krone gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern (siehe Tabelle 9), daß das gegenwärtige Niveau nahe den historischen Werten liegt. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so hat Dänemark während der neunziger Jahre kontinuierlich Leistungsbilanzüberschüsse erzielt, was auch in der Verringerung der Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland zum Ausdruck kommt (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß es sich bei Dänemark um eine kleine offene Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 39 % bei den Ausfuhren und 35 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 64 % bei den Ausfuhren und von 69 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Dänemark durchschnittlich bei 6,2 % und damit unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 6a). Gleichzeitig ist seit Anfang der neunziger Jahre eine relativ enge Konvergenz der dänischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten; jedoch

haben sich die langfristigen Zinsen nicht vollständig den niedrigsten Niveaus in der EU angeglichen (siehe Abbildung 6b). Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die vergleichsweise niedrigen Inflationsraten, die relative Stabilität des Wechselkurses der dänischen Krone und die Verbesserung der öffentlichen Finanzlage.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Dänemark gemessen an dem HVPI mit 1,9 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten hat sich zuletzt beschleunigt, und gemessen an einigen anderen wichtigen Preisindizes ergaben sich für 1997 Teuerungsraten von über 2 %. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen gehen von einem Anstieg der Inflationsrate auf gut 2 % im Jahr 1998 sowie von einer weiteren leichten Erhöhung im Jahr 1999 aus. Die dänische Krone nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,2 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Dänemark einen Haushaltsüberschuß von 0,7 % des BIP, womit der Referenzwert mühelos erreicht wurde; für 1998 wird mit einem Überschuß von 1,1 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 ging die Quote um 16,5 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 65,1 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 59,5 % des BIP, also auf einen Stand knapp unter dem Referenzwert, zu rechnen. Wenn der Haushaltsüberschuß danach auf dem gegenwärtigen Stand bleibt, dürfte Dänemark das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % fallen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote 1996 niedriger als das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP war. Darüber hinaus verzeichnet Dänemark Leistungsbilanzüberschüsse, gegenüber dem Ausland hat es jedoch weiterhin eine Netto-Schuldnerposition. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung profitiert Dänemark von einem rasch wachsenden privaten Altersversorgungssektor.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

DÄNEMARK

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

I Preisentwicklung

Tabelle 1

Dänemark: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)

(Veränderung pro Jahr in %)

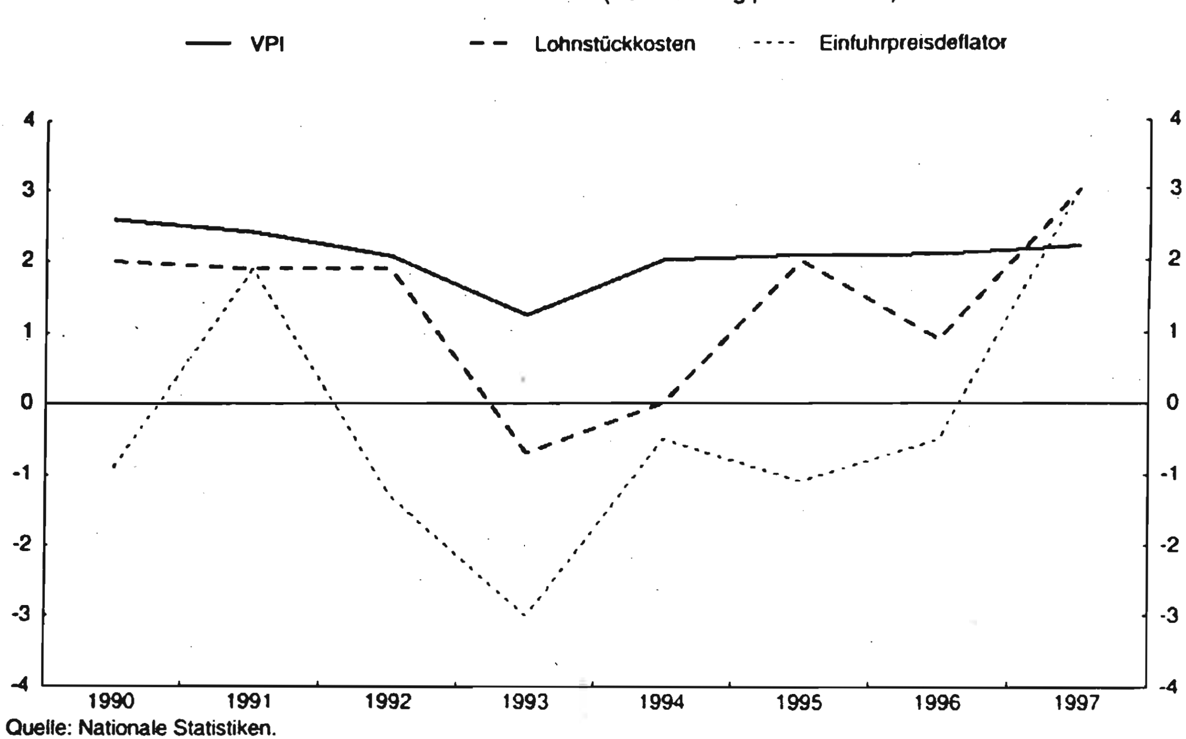
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	2,1	1,9	1,6	1,6	1,7	1,9
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

B

Abbildung 1

Dänemark: Preisentwicklungen
(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Dänemark: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	2,6	2,4	2,1	1,2	2,0	2,1	2,1	2,2
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	3,1	2,6	2,1	1,4	1,6	1,9	2,0	2,2
Deflator für den Privaten Verbrauch	2,7	2,7	1,2	0,4	2,6	2,1	2,5	2,1
BIP-Deflator	3,4	2,5	2,2	0,8	2,4	2,1	1,9	1,9
Erzeugerpreise	3,8	2,4	0,2	1,2	1,3	3,4	1,4	1,3
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	1,4	1,3	0,2	1,5	4,2	2,6	2,7	2.9
Produktionslücke (Prozentpunkte)	-0,1	-0,6	-2,2	-2,7	-0,7	-0,4	-0,2	0.1
Arbeitslosenquote (%)	9,6	10,5	11,2	12,3	12,2	10,3	8,7	7.8
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	2,0	1,9	1,9	-0,7	0,0	2,0	0.9	3.0
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	4,1	3,9	4,2	1,9	3,8	3,5	3.1	4.0
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	2,0	2,0	2,2	2,7	3,8	1,5	2.1	1.0
Einfuhrpreisdeflator	-0,9	1,9	-1,3	-3,0	-0,5	-1,1	-0.5	3.0
Wechselkursaufwertung[c]	6,6	-1,5	2,5	2,8	-0,0	4,3	-1.0	-3.0
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	6,0	8,3	1,8	4,3	4,1	-2,0	7.2	4.8
Aktienkurse	12,1	-1,6	-12,8	0,8	18,7	-3,7	16.2	42.3
Häuserpreise	-7,5	1,3	-1,6	-0,9	12,1	7,6	10.8	9.0

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) Nationale Schätzungen.

(c) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

(d) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Dänemark: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	2,3	2,2	2,1	2,1	1,7
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	3,5	2,7	1,8	1,4	1,1
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,2	2,5	2,6	2,6	2,5

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	2,1	2,2
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,6	2,9
IWF (Oktober 1997), VPI	2,6	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Dänemark: Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)

	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-0,7	0,7	1,1
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	1,4	2,5	.
Bruttoverschuldung des Staates [c]	70,6	65,1	59,5
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

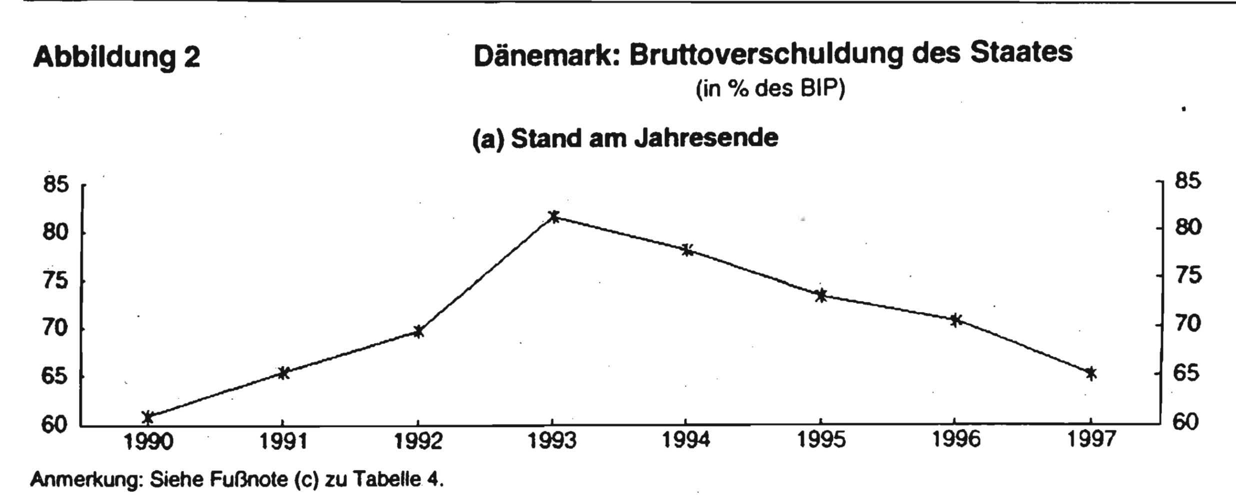
(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

(c) Die Bruttoverschuldung des Staates ist weder korrigiert um die Vermögenswerte, die von der dänischen Rentenversicherung gegenüber nicht-staatlichen Sektoren gehalten werden, noch um die Einlagen der Regierung bei der Zentralbank für die Verwaltung von Devisenreserven. Gemäß den Stellungnahmen 5 und 6 in Verbindung mit der Ratsverordnung (EG) Nr. 3605/93 vom 22. November 1993 stimmen der Rat und die Europäische Kommission zu, daß für Dänemark nähere Angaben zu diesen Positionen bei der Darstellung der Bruttoverschuldung des Staates gemacht werden. Die Positionen beliefen sich 1996 insgesamt auf 9,6 % des BIP und 1997 auf 8,0 % des BIP. Außerdem sind die Angaben nicht um die Schulden der Regierung zur Finanzierung öffentlicher Unternehmen korrigiert, die gemäß Stellungnahme 3 in Verbindung mit der zuvor genannten Ratsverordnung für die Mitgliedstaaten separat ausgewiesen werden. In Dänemark belief sich diese Position 1996 auf 5,2 % des BIP und 1997 auf 4,9 % des BIP.

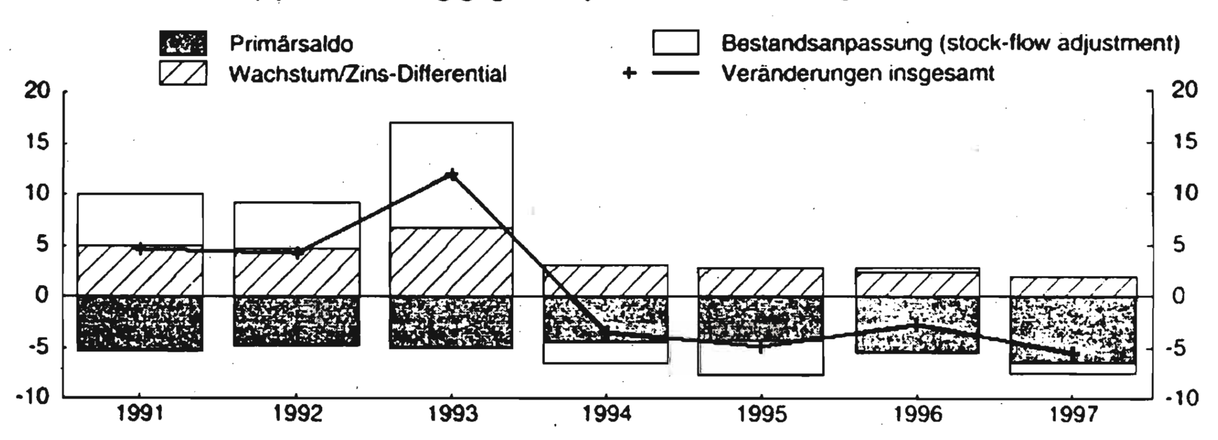
Abbildung 2 **Dänemark: Bruttoverschuldung des Staates**
(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



Anmerkung: Siehe Fußnote (c) zu Tabelle 4.

(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Ohne von Dänemark am 13. März 1998 angekündigte revidierte Angaben.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

Tabelle 5

Dänemark: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung[a] (in % des BIP)	60,8	65,5	69,7	81,6	78,1	73,3	70,6	65,1
Aufschlüsselung nach Währungen								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	77,5	83,6	83,2	77,4	82,6	86,2	87,0	87,0
in Fremdwährung	22,5	16,4	16,8	22,6	17,4	13,8	13,0	13,0
Verschuldung gegenüber Inland[b]								
(in % des Gesamtbetrages)	.	.	67,0	55,0	72,0	68,0	65,0	59,3
Durchschnittliche Fälligkeit[c] (Jahre)	4,4	3,6	4,2	4,2	4,4	5,0	5,3	5,3
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[d]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[e] (< 1 Jahr)	9,2	9,3	12,0	11,2	7,6	7,8	8,1	8,1
mittel- und langfristig (≥1 Jahr)	90,8	90,7	88,0	88,8	92,4	92,2	91,9	91,9

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Siehe Fußnote (c) zu Tabelle 4.

(b) Nur Verschuldung des Zentralstaates gegenüber Inland (Marktwert) einschließlich der Verschuldung gegenüber der Rentenversicherung. Die Angaben für 1992 beziehen sich nur auf das dritte Vierteljahr.

(c) Restlaufzeit. Nur Verschuldung des Zentralstaates gegenüber Inland.

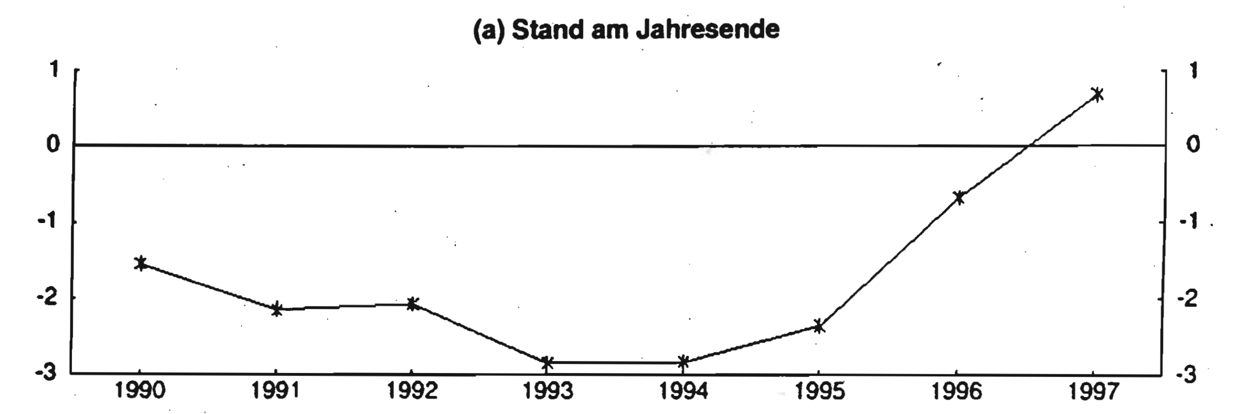
(d) Restlaufzeit.

(e) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

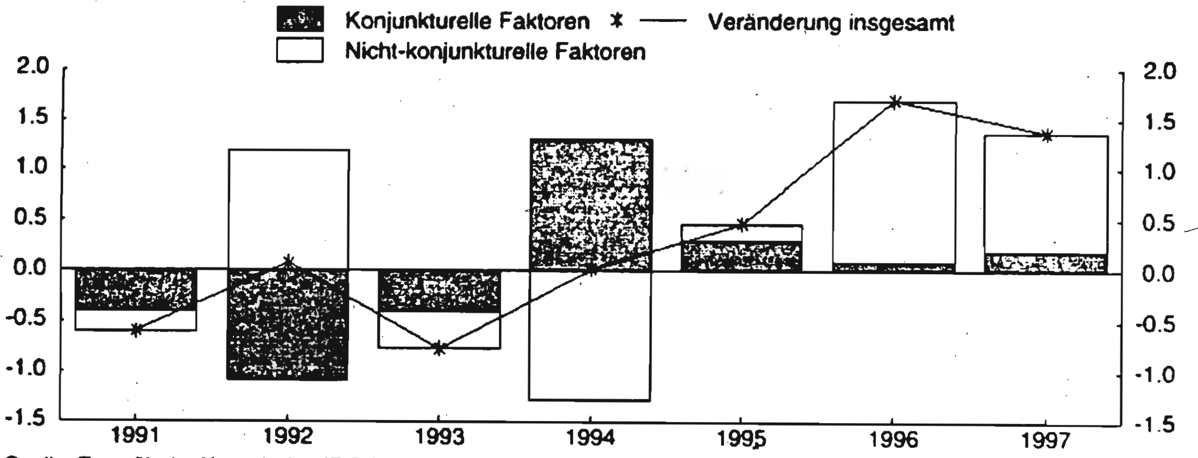
Abbildung 3 **Dänemark: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



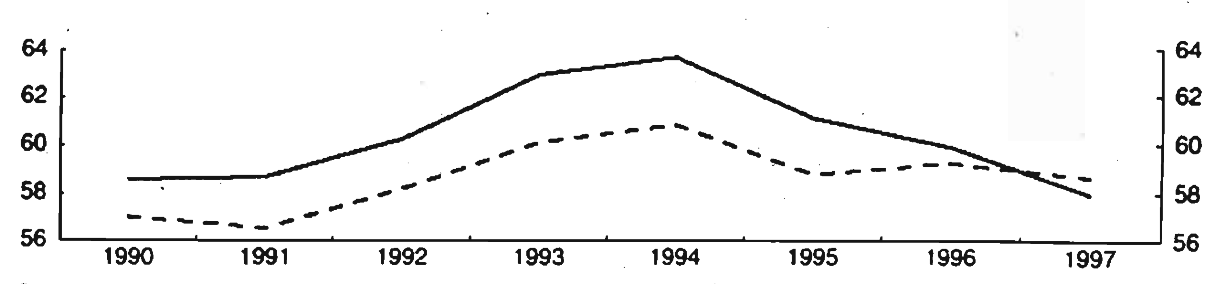
(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Dänemark: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen
(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Dänemark: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	57,0	56,6	58,2	60,1	60,9	58,8	59,3	58,6
Steuern	47,9	47,7	47,9	49,3	51,1	50,3	50,5	50,5
Sozialversicherungsbeiträge	2,6	2,6	2,7	2,9	3,0	2,8	2,8	2,8
Sonstige laufende Einnahmen	6,5	6,2	7,6	8,0	6,8	5,7	6,0	5,4
Ausgaben insgesamt	58,6	58,7	60,3	63,0	63,7	61,1	59,9	57,9
Laufende Übertragungen	23,4	24,0	25,2	26,0	27,8	26,9	26,3	25,0
Effektive Zinsausgaben	7,5	7,5	6,9	7,9	7,3	6,7	6,2	5,8
Staatsverbrauch	25,9	25,9	25,9	26,8	26,3	25,5	25,4	25,4
Nettokapitalausgaben	1,9	1,3	2,3	2,4	2,3	2,0	2,1	1,8
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-1,5	-2,1	-2,1	-2,8	-2,8	-2,4	-0,7	0,7
Primärsaldo	5,9	5,3	4,9	5,0	4,5	4,3	5,5	6,5
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-0,9	-0,9	-0,4	1,4	2,5

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

Tabelle 7 **Dänemark: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	22,7	21,6	24,9	31,7	37,7

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Dänemark: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	13. März 1979	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	0,3	-1,6
Deutsche Mark	0,2	-1,4
Spanische Peseta	-0,2	-3,4
Französischer Franc	0,9	-0,4
Irisches Pfund	2,6	-10,4
Italienische Lira	1,2	-1,7
Holländischer Gulden	0,3	-2,0
Österreichischer Schilling	0,3	-1,4
Portugiesischer Escudo	-0,0	-2,7
Finnmark	-0,1	-2,7

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Dänemark: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	0,5	0,6	0,8	0,9	0,5	0,4	0,2	0,2
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3

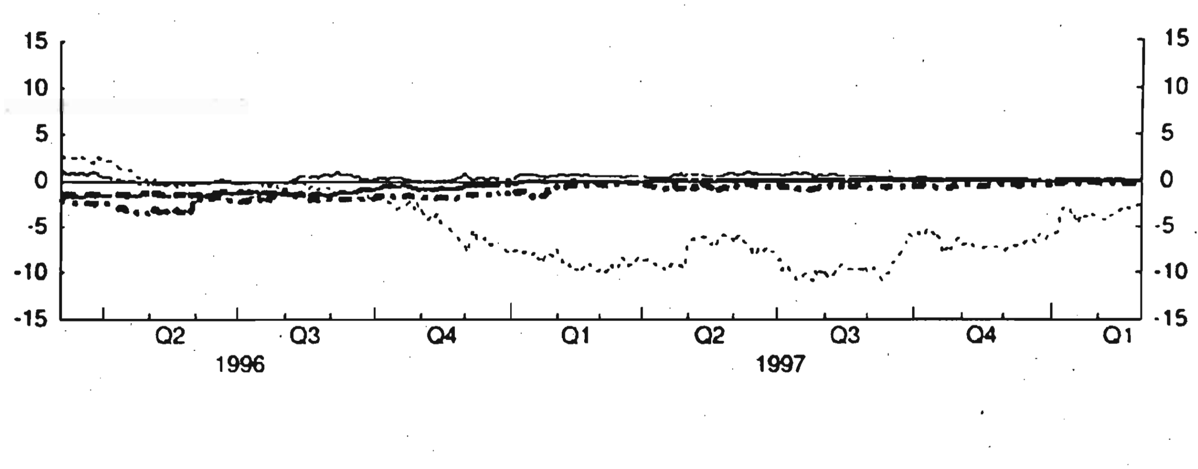
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

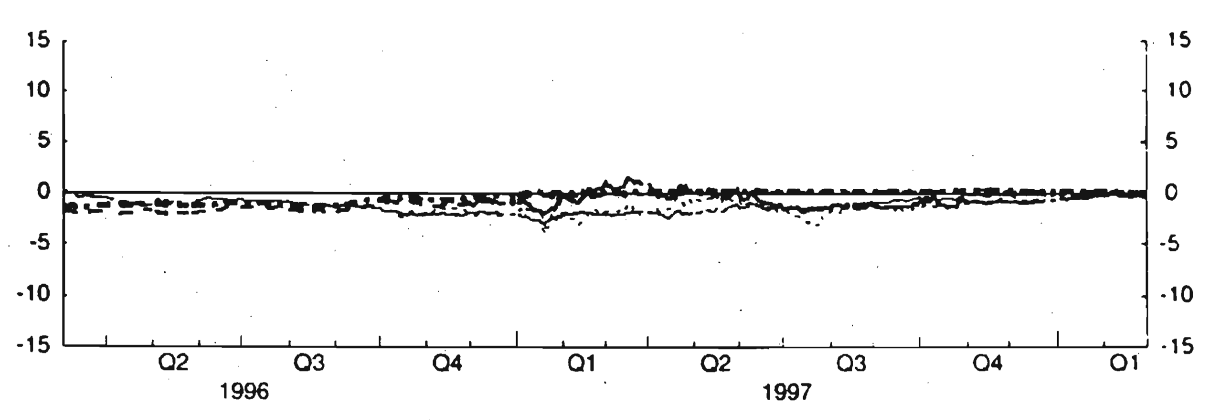
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 5 **Dänische Krone: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

N

Tabelle 9

Dänische Krone: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	3,3	1,0	1,2
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	3,5	4,5	7,9
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	0,3	3,9	5,8

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

Tabelle 10

Dänemark: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	1,0	1,5	2,8	3,4	1,8	1,1	1,7	0,6
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	-41,9	-38,7	-35,1	-32,1	-26,9	-26,3	-23,7	-23,9
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	35,5	37,7	38,1	37,3	38,7	38,9	38,8	39,4
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	30,1	30,9	31,1	29,7	32,2	33,7	33,5	35,2

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 64,4 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 68,9 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

P

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11 **Dänemark: Langfristige Zinssätze**
(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	7,2	6,3	6,1	5,7	5,4	6,2
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

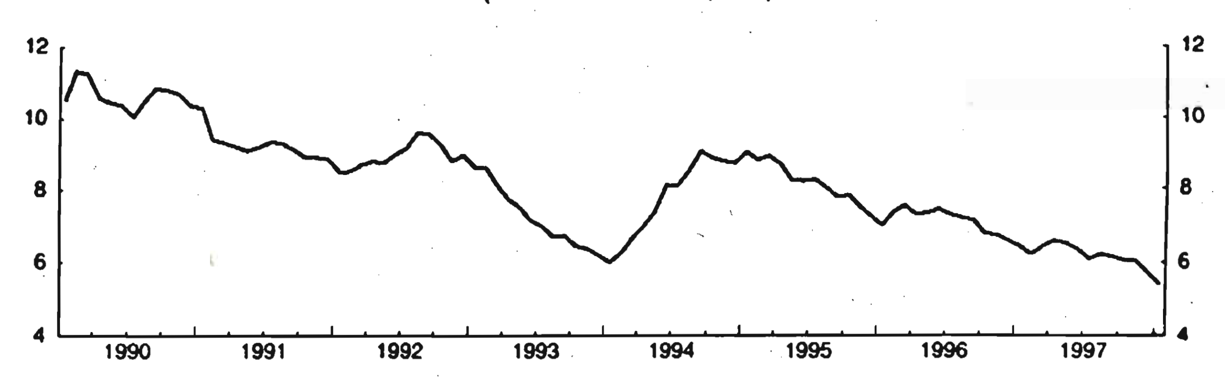
Quelle: Europäische Kommission.

Q

Abbildung 6

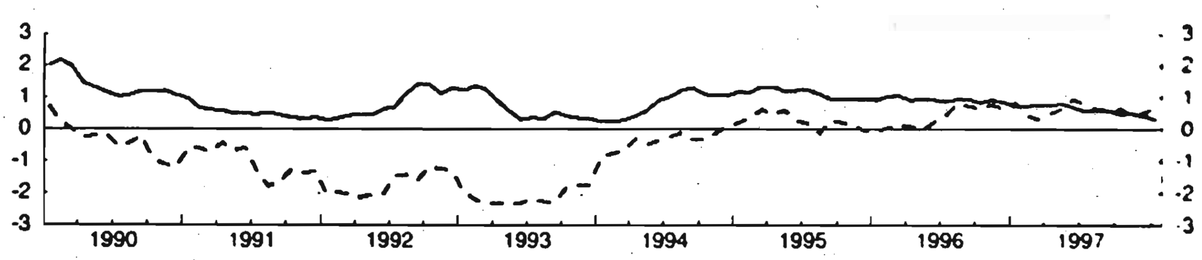
(a) Dänemark: Langfristiger Zinssatz

(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Dänemark: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*

(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Angaben vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Angaben für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

R

DEUTSCHLAND

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Deutschland, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,4 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 1,2 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren lag die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in Deutschland auf einem Stand, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick wurde die Entwicklung der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Deutschland durch die wirtschaftlichen Folgen der Wiedervereinigung Anfang der neunziger Jahre negativ beeinflußt. Der Anstieg der Verbraucherpreise erreichte 1992 (dem ersten Jahr, für das Zahlen für den Verbraucherpreisindex für Gesamtdeutschland vorliegen) mit 5,1 % einen Höchstwert. In den Folgejahren ist die Teuerung in Deutschland im Trend zurückgegangen, und zwar auf knapp 2 % im Jahr 1995 und in den folgenden Jahren (siehe Abbildung 1). Die erfolgreiche Stabilisierung nach dem Inflationsschub spiegelt die anhaltende Stabilitätsorientierung wider. Vor allem blieb die Geldpolitik durch ihre Orientierung an einem Zwischenziel für das Geldmengenwachstum konsequent auf Preisstabilität ausgerichtet. Es wurden auch Anstrengungen unternommen, um die Flexibilität der Wirtschaft, und darunter auch der Arbeitsmärkte, zu erhöhen. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld dazu beigetragen, den Preisauftrieb zu dämpfen. Nach der wirtschaftlichen Abschwächung im Jahr 1993, als die gesamtwirtschaftliche Produktion um mehr als 1 % zurückging, war eine Belebung der Konjunktur zu verzeichnen, die aber nicht ausreichte, um das Auftreten einer negativen Produktionslücke zu verhindern (siehe Tabelle 2). Vor diesem Hintergrund trugen seit Mitte der neunziger Jahre eine Mäßigung bei den Löhnen und das kräftige Produktivitätswachstum dazu bei, den Anstieg der Lohnstückkosten, die Anfang der neunziger Jahre stark gestiegen waren, zu dämpfen. Bis 1996 wurde die Inflation auch durch weitgehend stabile Einfuhrpreise gebremst, die aber 1997 deutlich anzogen. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß ein Rückgang der Inflationsrate auf rund 1 % zu verzeichnen ist, und es gibt auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren keine Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 (siehe Tabelle 3b) gehen von einer Inflationsrate von rund 2 % aus. Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum von höheren administrierten Preisen und einer Anhebung der Mehrwertsteuer ausgehen.

Auf längere Sicht ist für Deutschland die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden (siehe unten). Angesichts der gegenwärtig hohen Arbeitslosenquote in Deutschland wird es ebenso wichtig sein, verstärkt politische Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 2,7 %, das heißt unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 61,3 %, das heißt knapp über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 0,7 Prozentpunkte gesenkt, und die Schuldenquote erhöhte sich um 0,9 Prozentpunkte. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 2,5 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein geringfügiger Rückgang auf 61,2 % erwartet wird. 1996 und 1997 lag die Defizitquote über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1991 (dem ersten Jahr, für das Daten zur Lage der öffentlichen Finanzen für Gesamtdeutschland vorliegen) und 1997 ist Deutschlands *Schuldenquote* um 19,8 % Prozentpunkte gestiegen. In den ersten Jahren des betrachteten Zeitraums erhöhte sich die Quote stetig, und zwar von 41,5 % des BIP im Jahr 1991 auf 50,2 % im Jahr 1994, und nahm dann 1995 sprunghaft auf 58,0 % zu. 1996 übertraf sie den Referenzwert von 60 % zum ersten Mal und stieg 1997 weiter auf 61,3 % des BIP (siehe Abbildung 2a). Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß die Primärüberschüsse im allgemeinen gering waren und deshalb nicht ausreichten, die schuldenstandserhöhenden Auswirkungen eines negativen Wachstum/Zins-Differentials zu kompensieren. Ausschlaggebend für die Entwicklung bis 1995 waren allerdings Bestandsanpassungen, darunter insbesondere die vereinigungsbedingten Schuldenübernahmen durch den Bundeshaushalt. Am stärksten wirkte sich dies 1995 aus; hier schlug in erster Linie die Übernahme der Schulden der Treuhandanstalt durch die öffentliche Hand zu Buche, die eine dauerhafte Belastung für die Finanzpolitik darstellt. Die Entwicklung in den neunziger Jahren, die auch weiterhin durch die zusätzliche Belastung der öffentlichen Finanzen aufgrund der deutschen Vereinigung gekennzeichnet sein wird, kann als Zeichen dafür gewertet werden, daß frühzeitige Korrekturmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen negativer Schocks für die öffentlichen Haushalte unerläßlich sind, selbst wenn die anfänglichen Haushaltsungleichgewichte nicht übermäßig groß sind. Sie macht zudem deutlich, wie wichtig ein Puffer in Form eines Primärüberschusses als Vorsorge gegen eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch dann ist, wenn die Struktur der öffentlichen Verschuldung relativ günstig ist. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit einer kurzen Restlaufzeit in den neunziger Jahren zunahm, während die durchschnittliche Laufzeit insgesamt nahezu unverändert geblieben ist (siehe Tabelle 5). 1996 war der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit nicht unerheblich, was angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote die öffentlichen Finanzierungssalden relativ empfindlich gegenüber Zinsveränderungen macht. Da die Verschuldung jedoch langfristig refinanziert ist, besteht diese Empfindlichkeit hauptsächlich in bezug auf Veränderungen der langfristigen Zinsen. Dagegen ist der Anteil der Fremdwährungsschulden äußerst gering, und die Finanzierungssalden sind unempfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote*, die sich um 3 % des BIP bewegte, kein eindeutiger Trend auszumachen (siehe Abbildung 3a). Im Vergleich zu dem Zeitraum unmittelbar vor der Vereinigung bedeutete dies eine Verschlechterung des öffentlichen Finanzierungssaldos, der 1989 noch einen geringfügigen Überschuß ausgewiesen hatte. Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren 1993 wesentlich zu der Verschlechterung beitrugen, nachdem in den Jahren zuvor vor allem durch die überbordende Nachfrage im Zuge der Vereinigung ein starker Konjunkturaufschwung ausgelöst worden war; einen allerdings geringeren negativen Einfluß der konjunkturellen Faktoren gab is im Jahr 1996. Insgesamt gesehen wurden diese konjunkturellen Faktoren zum größten Teil durch andere Maßnahmen ausgeglichen, so daß sie sich nur begrenzt auf das Gesamtdefizit auswirkten. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine

nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung bei der Verbesserung des Finanzierungssaldos 1996 und 1997 eine Rolle gespielt haben, wenngleich ihr Beitrag zur Senkung der Defizitquote jeweils nicht mehr als 0,2 % des BIP ausmachte. Sie hatten in erster Linie einmaligen Charakter. Dies bedeutet, daß kompensierende Maßnahmen, die bereits im Haushalt von 1998 veranschlagt sind, 1998 zu den erwarteten Ergebnissen führen müssen, um die öffentlichen Finanzierungssalden auf dem geplanten Kurs zu halten.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates zwischen 1991 und 1995 gestiegen ist, wobei sich alle Ausgabenposten mit Ausnahme der Nettokapitalausgaben erhöhten (siehe Tabelle 6). Nach 1995 sind die Ausgaben aufgrund von Einsparungen bei allen größeren Ausgabenposten zurückgegangen. Insgesamt konnte die Ausgabenquote 1997 mit 48 % annähernd wieder auf den Stand von 1991 zurückgeführt werden, ist aber nach wie vor deutlich höher als unmittelbar vor der Vereinigung, als sie noch bei knapp 45 % gelegen hatte. Da sich die Zinslast mit der steigenden Schuldenquote erhöht hat und die Kapitalausgaben verringert wurden, dürften nunmehr in erster Linie Einsparungen bei den Transferausgaben und beim Staatsverbrauch erforderlich sein, um die Ausgabenquote zu senken. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP erreichten 1994 einen Höchststand, gingen dann aber wieder in etwa auf das Niveau von 1991 zurück. Das derzeitige Niveau von rund 45 % des BIP entspricht wieder weitgehend demjenigen vor der Vereinigung, doch ist dies teilweise auf die Erosion der Steuerbasis zurückzuführen. Darüber hinaus gingen diese Quote sowie die Ausgabenquote, bedingt durch die neue steuerliche Behandlung des Kindergeldes, um gut ½ % des BIP zurück.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Deutschland, die in dem Konvergenzprogramm für 1997 bis 2000 vom Dezember 1996 dargestellt wurde, soll die Defizitquote 1998 auf 2 1/2 % des BIP gesenkt und die Schuldenquote insgesamt stabilisiert werden. Im Haushaltsplan für 1998 ist das Defizit der öffentlichen Hand mit 2 3/4 % des BIP veranschlagt; die Schuldenquote soll sich bei etwa 62 % des BIP stabilisieren, wobei die Schätzungen der Europäischen Kommission etwas günstiger sind. Der Haushalt 1998 ist gekennzeichnet durch eine Kombination von Ausgabendisziplin und nur mäßigen Einnahmensteigerungen. Es wird damit gerechnet, daß das Wachstum des Steueraufkommens hinter dem Wachstum des nominalen BIP zurückbleiben wird. Die Mehrwertsteuer wird ab April 1998 erhöht, wobei die Mehreinnahmen an die gesetzliche Rentenversicherung überwiesen werden sollen. Andererseits wurde der Solidaritätszuschlag gesenkt, und die strukturelle "Entkopplung" der Steuereinnahmen vom Wirtschaftswachstum dürfte sich fortsetzen. Darüber hinaus wurde die Gewerbekapitalsteuer abgeschafft, doch sollen die Einnahmeausfälle durch Streichung von Steuervorteilen für Unternehmen ausgeglichen werden. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998. Für das Jahr 2000 strebt das Konvergenzprogramm ein Defizit von 1 1/2 % des BIP an, doch wird damit gerechnet, daß die Schuldenquote in den letzten Jahren dieses Jahrzehnts über der Marke von 60 % des BIP verharren wird. Es ist beabsichtigt, die Staatsausgabenquote bis zum Jahr 2000 auf den Stand vor der Vereinigung zurückzuführen. Die angestrebte Senkung der Defizit- und Schuldenquote ist nicht ganz so ehrgeizig wie in den vorangegangen Programmen. Verglichen mit den im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 veranschlagten Haushaltssalden ist eine weitere erhebliche Haushaltskonsolidierung notwendig, um sowohl die Steuerausfälle, die im Konvergenzprogramm noch nicht enthalten sind, auszugleichen, als auch das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, zu erfüllen.

Bezüglich der Senkung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in den Ländern, die diesen Wert gegenwärtig nur geringfügig überschreiten, hebt das EWI hervor, daß die Verschuldung in Relation zum BIP innerhalb eines kurzen Zeitraums verringert werden kann. Wie aus Abbildung 5 ersichtlich, würde in Deutschland unter den Annahmen, daß im Jahr 1998 die gesamte Haushaltsposition und die Schuldenquoten den von der Europäischen Kommission prognostizierten Stand erreichen und ab 1999 ein ausgeglichener Haushalt verwirklicht werden kann, die Schuldenquote bereits 1999 unter 60 % sinken. Würde dagegen der Finanzierungssaldo in den Folgejahren auf dem für 1998 veranschlagten Stand gehalten, so würde dies nicht ausreichen, um die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP zu senken. Diese Berechnungen basieren auf der normativen Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % und eine Inflationsrate von 2 %) sowie auf der Annahme einer konstanten Zuwachsrate des realen BIP von 2,3 %, wie von der Europäischen Kommission für das reale Trendwachstum des BIP im Jahr 1998 geschätzt. Bestandsanpassungen bleiben außer Betracht. Zwar sind derartige Berechnungen rein exemplarisch und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, sie machen jedoch deutlich, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind, um die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP oder darunter zu senken.

Im Falle Deutschlands ist es in der Tat gerechtfertigt, zu betonen, daß eine erhebliche Verbesserung bei der Defizitquote und eine nachhaltige Konsolidierung über einen längeren Zeitraum erreicht werden müssen, da zusätzlicher Handlungsspielraum benötigt wird, um *in der Zukunft die Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen* bewältigen zu können. Wie aus Tabelle 7 ersichtlich, ist ab etwa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen, und im Rahmen eines umlagefinanzierten Systems der Altersversorgung dürften die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP steigen, insbesondere wenn nicht weitere Einschnitte bei den Leistungen vorgenommen werden. Die Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird um so besser zu verkraften sein, je gesünder die öffentlichen Finanzen sind, wenn sich die demographische Situation verschlechtert. Es sind aber weitere Sparanstrengungen bei den Rentenzahlungen notwendig. Dies wird auch durch die Tatsache unterstrichen, daß die Abgabenlast in Deutschland ein relativ hohes Niveau erreicht hat.

3 Wechselkursentwicklung

Die D-Mark nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dessen Einführung am 13. März 1979 teil, das heißt schon sehr viel länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die deutsche Währung in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen und sehr nahe den Leitkursen gegenüber dem belgischen Franc, dem holländischen Gulden und dem österreichischen Schilling (siehe Abbildung 6 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich die D-Mark außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen anderen Partnerwährungen. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 2,2 % beziehungsweise - 2,9 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen waren geringfügig. Während

des Referenzzeitraums hat Deutschland den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes der D-Mark gegenüber den am EWS- Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern in Tabelle 9, daß das gegenwärtige Niveau nahe den historischen Werten liegt. Infolge der Vereinigung traten Leistungsbilanzdefizite auf; diese sind in jüngster Zeit zurückgegangen, so daß sich auch die Verschlechterung der Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland verlangsamt hat (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß Deutschland nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 30 % bei den Ausfuhren und 29 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 56 % bei den Ausfuhren und 55 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Deutschland durchschnittlich bei 5,6 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 7a). Gleichzeitig ist seit Anfang der neunziger Jahre meist eine relativ geringe und in der Regel negative Differenz zwischen den deutschen langfristigen Zinsen und den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten (siehe Abbildung 7b). Die wichtigsten Faktoren, die diesem Trend zu relativ niedrigen langfristigen Zinsen zugrunde lagen, waren, daß die Inflationsimpulse im Gefolge der deutschen Vereinigung in Grenzen gehalten werden konnten und die Inflation auf ein verhältnismäßig niedriges Niveau zurückgekehrt ist.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Deutschland gemessen an dem HVPI mit 1,4 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Die Lohnstückkosten gingen zurück, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von etwa 2 % aus. Die D-Mark nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,6 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Deutschland eine Defizitquote von 2,7 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang auf 2,5 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt knapp über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Seit 1991, dem ersten Jahr nach der deutschen Vereinigung, ist der Schuldenstand um 19,8 Prozentpunkte auf 61,3 % im Jahr 1997 gestiegen, was hauptsächlich auf die Belastung der öffentlichen Finanzen durch die Vereinigung

zurückzuführen ist. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem geringfügigen Rückgang der Schuldenquote auf 61,2 % des BIP zu rechnen. Damit die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP zurückgeführt werden kann, würde es nicht reichen, die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Stand zu halten; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß. Bei der derzeitigen Schuldenquote von knapp über 60 % des BIP würde durch die Erzielung der für 1998 prognostizierten Haushaltsposition und eines danach ausgeglichenen Haushalts die Schuldenquote bereits im Jahr 1999 unter den Referenzwert von 60 % sinken.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP sowohl 1996 als auch 1997 überstieg. Darüber hinaus verzeichnete Deutschland - als Folge der Vereinigung - Leistungsbilanzdefizite, behielt jedoch seine Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland bei.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

DEUTSCHLAND

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

A

I Preisentwicklung

Tabelle 1 **Deutschland: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**

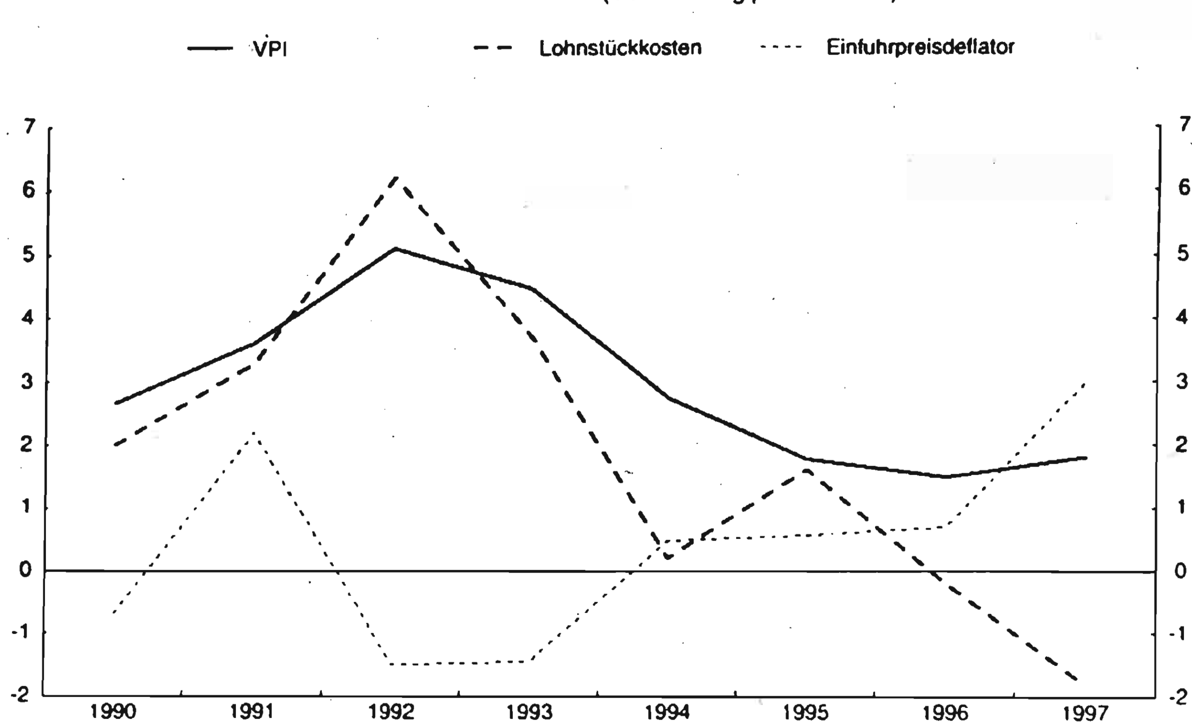
(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	1,2	1,5	1,4	1,4	0,8	1,4
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Deutschland: Preisentwicklungen
(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2 **Deutschland*: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten**

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	2,7	3,6	5,1	4,5	2,7	1,8	1,5	1,8
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[a]	2,7	3,3	3,6	3,6	2,3	1,8	1,5	1,8
Deflator für den Privaten Verbrauch	2,7	3,7	4,7	4,1	3,0	1,7	2,0	1,9
BIP-Deflator	3,2	3,9	5,6	4,0	2,4	2,1	1,0	0,6
Erzeugerpreise	1,5	2,1	1,6	0,1	0,7	2,2	0,1	0,8
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	5,7	5,0	2,2	-1,2	2,7	1,8	1,4	2,2
Produktionslücke (Prozentpunkte)	2,4	4,9	3,9	0,1	0,4	-0,1	-1,0	-1,1
Arbeitslosenquote (%)	6,4	5,7	7,7	8,9	9,6	9,4	10,4	11,4
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	2,0	3,3	6,2	3,7	0,2	1,6	-0,2	-1,8
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	4,7	5,9	10,6	4,3	3,6	3,9	2,5	1,8
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	2,7	2,5	4,1	0,6	3,4	2,2	2,7	3,7
Einfuhrpreisdeflator	-0,7	2,2	-1,5	-1,4	0,5	0,6	0,7	3,0
Wechselkursaufwertung[b]	5,5	-1,1	3,1	2,8	0,2	5,6	-2,3	-4,6
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[c]	5,0	20,0	8,6	8,2	8,3	-0,1	7,1	5,8
Aktienkurse	17,1	-8,1	3,6	10,3	17,5	0,8	20,2	44,5
Häuserpreise[d]	.	.	.	.	.	.	-0,1	.

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

* Angaben ab 1992 beziehen sich auf das wiedervereinigte Deutschland.

(a) Nationale Schätzungen. Angaben für 1990-94 beziehen sich auf Westdeutschland.

(b) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

(c) Harmonisierte nationale Statistiken.

(d) Preise für Neubauten.

D

Tabelle 3

Deutschland: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,9	1,8	1,9	1,8	1,3
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,9	2,2	1,6	1,2	0.9
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	1,9	2,1	2,0	2,0	1 9

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	1,7	1 9
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	1,9	1 9
IWF (Oktober 1997), VPI	2,3	

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Deutschland: Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)

	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-3,4	-2,7	-2,5
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-1,4	-0,8	.
Bruttoverschuldung des Staates	60,4	61,3	61,2
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

F

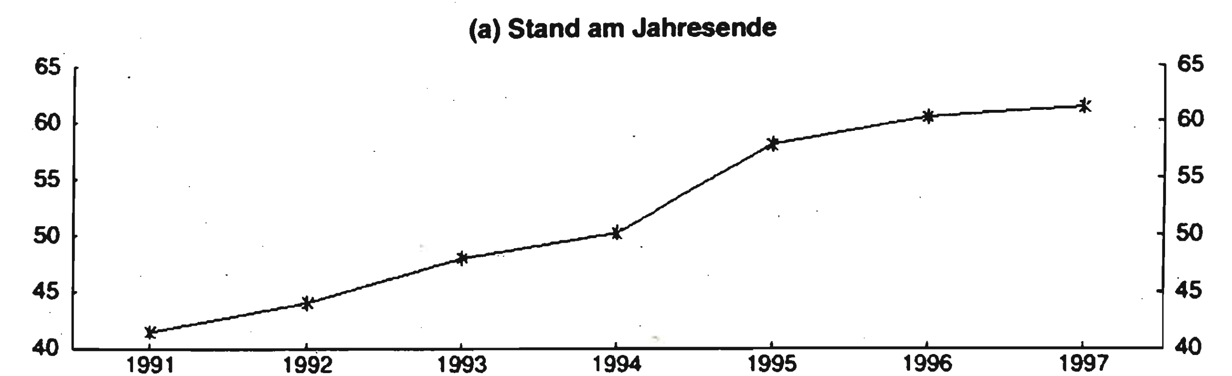


Abbildung 2

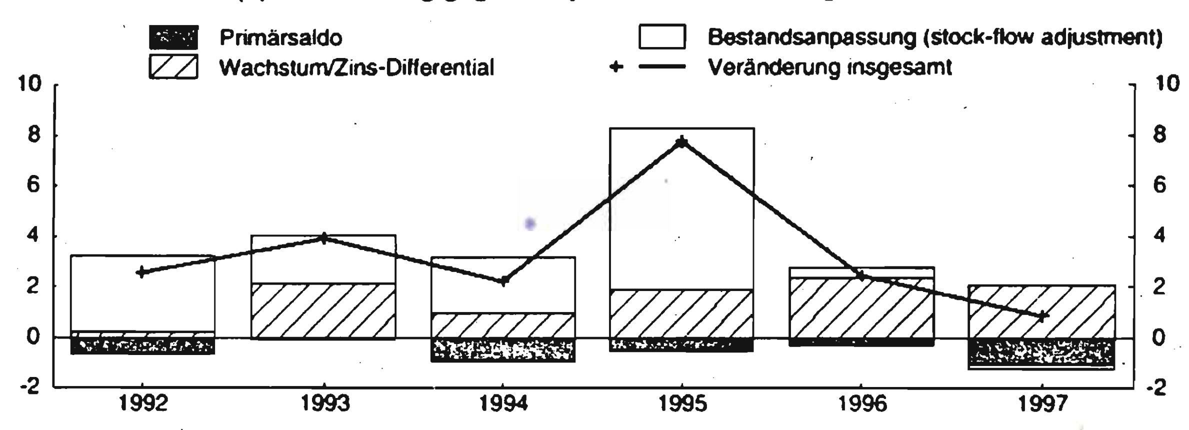
Deutschland (nach der Wiedervereinigung): Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

Tabelle 5 **Deutschland: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	41,5	44,1	48,0	50,2	58,0	60,4	61,3
Aufschlüsselung nach Währungen							
(in % des Gesamtbetrages)							
in Inlandswährung	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
in Fremdwährung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verschuldung gegenüber Inland							
(in % des Gesamtbetrages)	77,0	75,6	71,0	74,3	71,9	71,1	.
Durchschnittliche Fälligkeit[(a)] (Jahre)	4,4	4,4	4,8	4,8	5,3	4,7	:
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[(b)]							
(in % des Gesamtbetrages)							
kurzfristig[(c)] (≤ 1 Jahr)	13,2	16,1	16,3	18,5	16,8	18,5	
mittel- und langfristig (> 1 Jahr)	86,8	83,9	83,7	81,5	83,2	81,5	

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Restlaufzeit. Ausschließlich Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen (die fast 2/3 der Bruttoverschuldung des Staates ausmacht).

(b) Restlaufzeit. Wo Angaben zu Schulden mit variabler Verzinsung nicht vorliegen, werden diese Schulden entsprechend ihrer Restlaufzeit zugeordnet.

(c) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

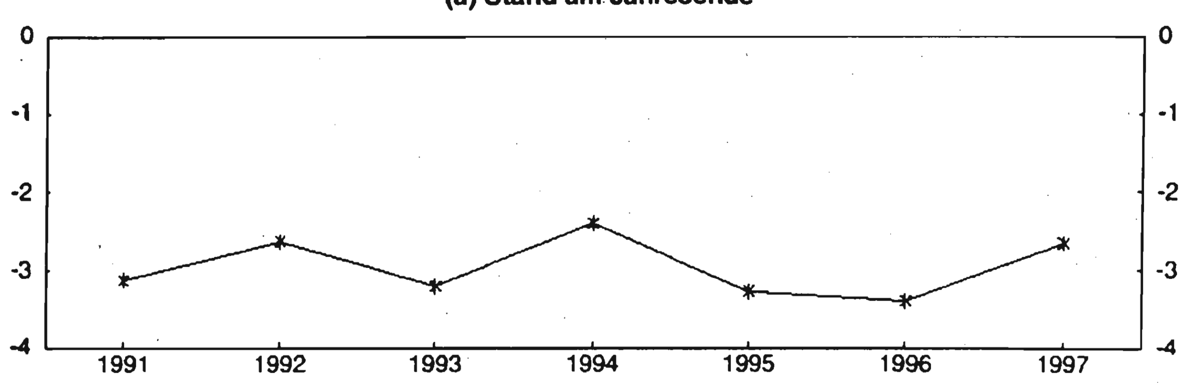
H

Abbildung 3

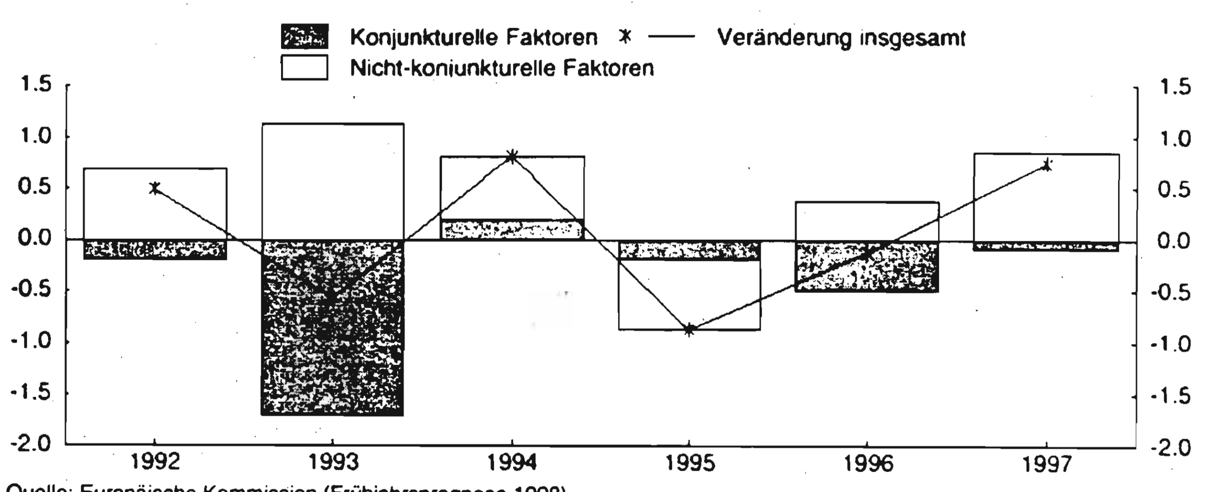
Deutschland (nach der Wiedervereinigung): Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren

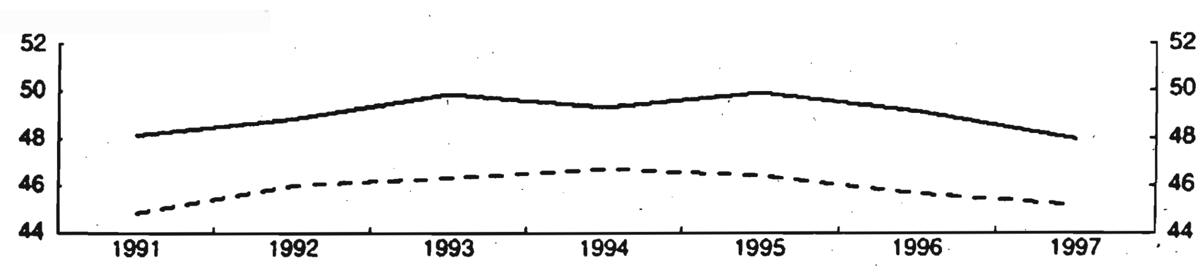


Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Deutschland: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen

(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Deutschland: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	44,8	46,0	46,3	46,7	46,4	45,6	45,2
Steuern	24,2	24,5	24,4	24,4	24,2	23,2	22,6
Sozialversicherungsbeiträge	18,0	18,3	18,8	19,3	19,5	19,9	20,1
Sonstige laufende Einnahmen	2,7	3,2	3,1	3,1	2,7	2,6	2,5
Ausgaben insgesamt	48,1	48,8	49,9	49,3	49,9	49,1	48,0
Laufende Übertragungen	21,4	21,2	22,4	22,6	22,8	22,6	22,1
Effektive Zinsausgaben	2,7	3,3	3,3	3,3	3,8	3,7	3,7
Staatsverbrauch	19,5	20,0	20,1	19,8	19,8	19,8	19,4
Nettokapitalausgaben	4,6	4,3	4,1	3,6	3,5	3,0	2,7
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-3,1	-2,6	-3,2	-2,4	-3,3	-3,4	-2,7
Primärsaldo	-0,4	0,6	0,1	1,0	0,5	0,3	1,1
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[(a)]	.	.	-0,7	0,0	-1,1	-1,4	-0,8

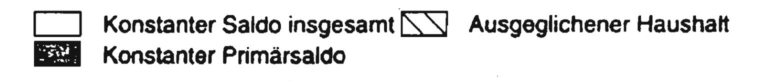
Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

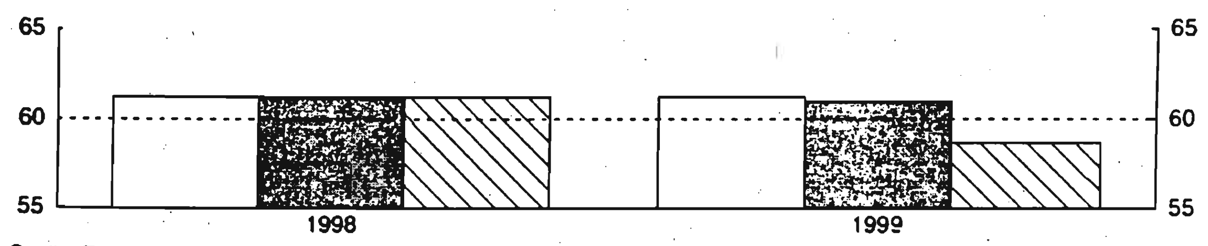
(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Abbildung 5 **Deutschland: Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter alternativen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden**

(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 61,2 % des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von - 2,5 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 1,2 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,3 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

Tabelle 7 **Deutschland: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	21,7	23,8	30,3	35,4	49,2

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

M

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Deutschland: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	13. März 1979	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) oder unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	0,1	-0,4
Dänische Krone	1,4	-0,2
Spanische Peseta	0,1	-2,4
Französischer Franc	2,2	-0,2
Irisches Pfund	3,9	-10,6
Italienische Lira	1,2	-1,8
Holländischer Gulden	0,0	-0,8
Österreichischer Schilling	0,0	-0,1
Portugiesischer Escudo	1,1	-2,8
Finnmark	-0,2	-2,9

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Deutschland: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	-	-	-	-	-	-	-	-
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,0

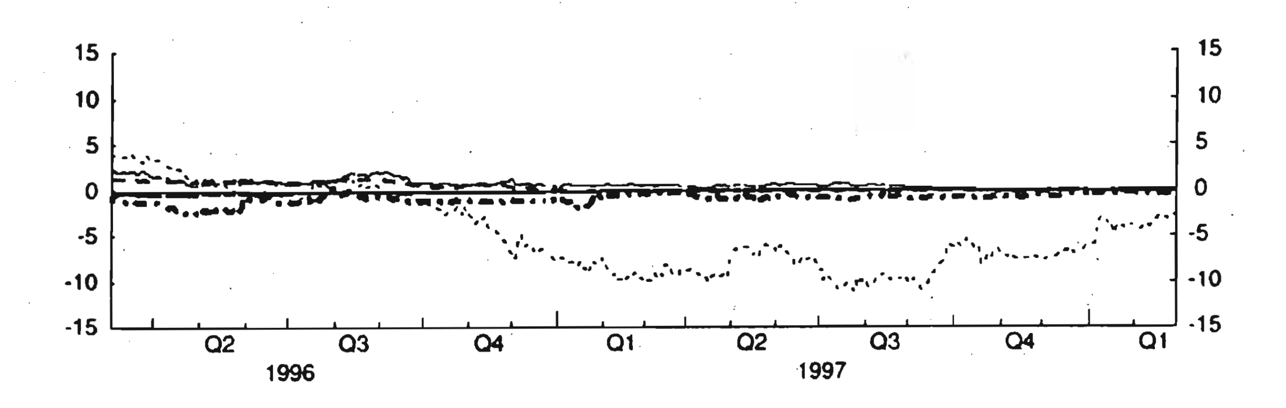
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

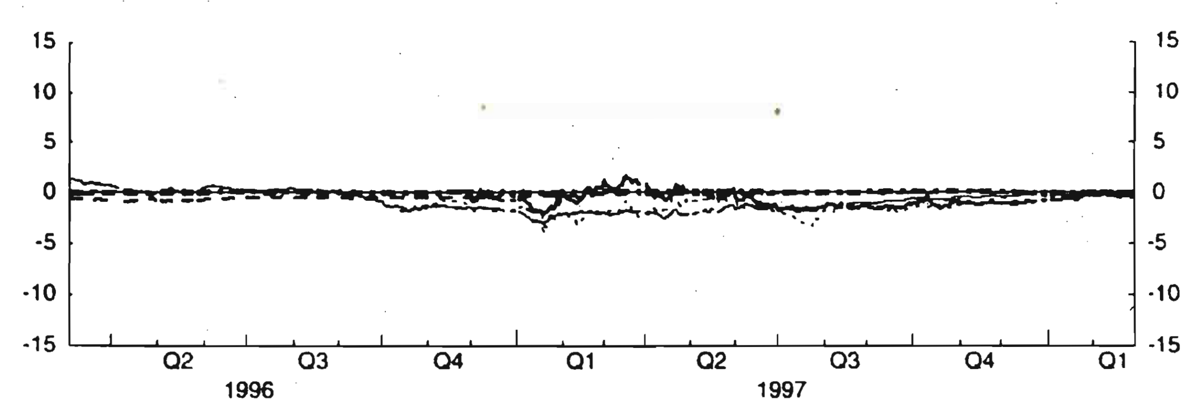
(a) Entfällt.

(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 6 **Deutsche Mark: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

Tabelle 9

Deutsche Mark: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	1,8	3,2	5,7
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	4,2	1,2	4,1
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	24,1	4,1	9,8

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

P

Tabelle 10

Deutschland: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	3,2	-1,1	-1,0	-0,7	-1,0	-1,0	-0,6	-0,1
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	20,7	16,6	13,8	11,2	9,1	4,7	4,1	.
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	32,1	26,1	25,5	24,5	25,7	26,9	27,7	30,0
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	26,3	26,0	25,9	24,7	25,9	27,2	27,4	28,7

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Angaben bis 1990 für Westdeutschland, danach für Deutschland.

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 56,4 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 55,1 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

Q

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11

Deutschland: Langfristige Zinssätze
(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	6,2	5,6	5,6	5,3	5,1	5,6
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

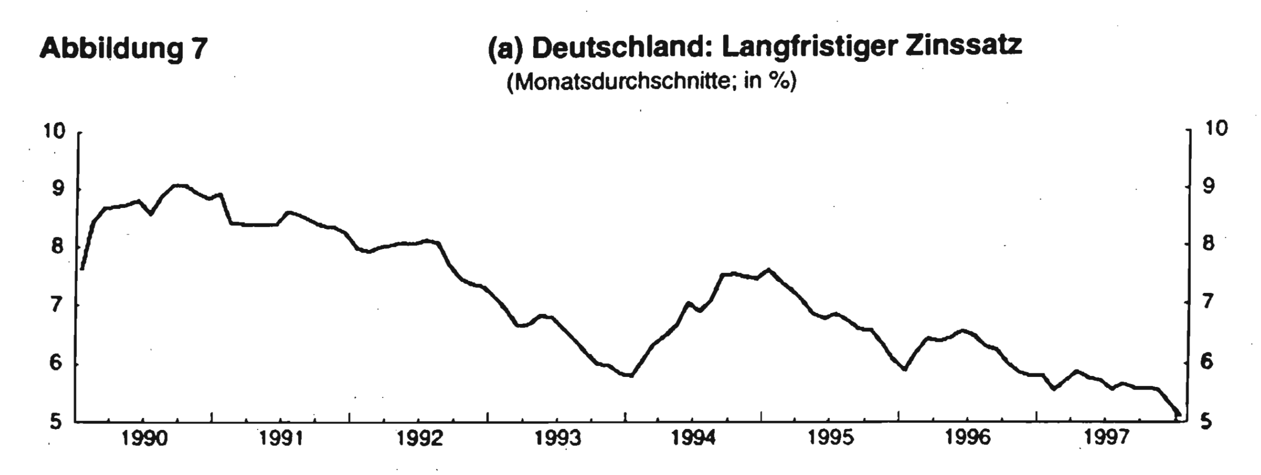
Quelle: Europäische Kommission.

R

Abbildung 7

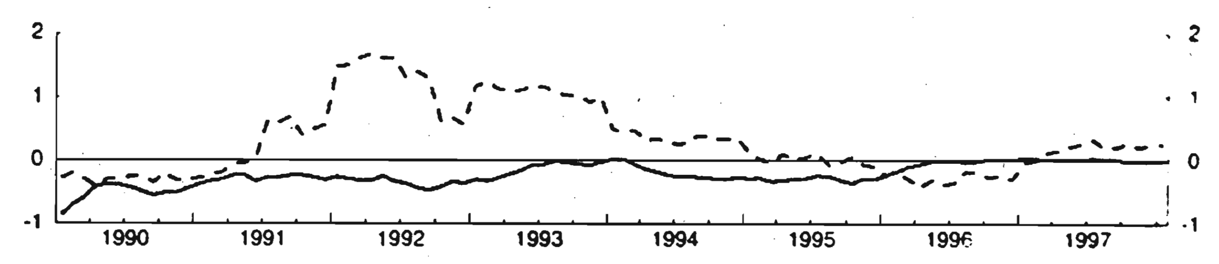
(a) Deutschland: Langfristiger Zinssatz

(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Deutschland: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*

(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Angaben für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

GRIECHENLAND

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Griechenland, gemessen an dem Harmonisierten Verbaucherpreisindex (HVPI), 5,2 %, das heißt, sie war beträchtlich höher als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 7,9 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren wurde die Preissteigerung nach dem HVPI in Griechenland deutlich zurückgeführt, ohne jedoch bislang einen Stand erreicht zu haben, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick ist in Griechenland seit Anfang der neunziger Jahre eine deutliche Tendenz in Richtung niedrigerer Inflationsraten zu erkennen. Der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - hat sich stetig von über 20 % im Jahr 1990 auf 5 1/2 % im Jahr 1997 verringert (siehe Abbildung 1). Diese Verminderung der Teuerung ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, insbesondere auf die zunehmende Straffung der Geldpolitik seit Anfang der neunziger Jahre mit dem Ziel, die Preissteigerungsraten zu verringern. Zunächst versuchten die währungspolitischen Instanzen, das Inflationsziel über eine Wechselkurspolitik zu erreichen, die das Inflationsgefälle gegenüber den wichtigsten Handelspartnern Griechenlands nicht voll akkommodierte; seit 1995 haben sie die griechische Drachme eng an die ECU gebunden. Die Rückführung der Inflation wurde zum einen durch Anpassungen in der Finanzpolitik unterstützt, die unter anderem darauf abzielen, die Steuerbasis zu verbreitern und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, und zum anderen durch strukturelle Änderungen am Arbeitsmarkt und die Liberalisierung von Finanzmärkten. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld dazu beigetragen, den Preisauftrieb zu dämpfen. Insbesondere entstand infolge der Rezession des Jahres 1993 eine negative Produktionslücke (siehe Tabelle 2). Seit 1996 wächst die Wirtschaft wieder, und die Produktionslücke hat sich verringert. Vor diesem Hintergrund sind die Zuwächse bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten wie auch den Lohnstückkosten zurückgegangen, bis 1995 betrug der Anstieg jedoch noch immer durchschnittlich mehr als 10 % pro Jahr; 1997 wurde der Anstieg der Lohnstückkosten auf 7 1/2 % verringert. Bei den Importpreisen wurde die Preissteigerungsrate von über 13 % im Jahr 1990 auf unter 3 % im Jahr 1997 zurückgeführt. Ein nachlassender Inflationsdruck ergibt sich auch nach anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat), daß ein Rückgang der Inflationsrate auf 4,4 % zu verzeichnen ist (siehe Tabelle 3a). Die meisten Prognosen gehen von einer Inflationsrate von etwa 4 1/2 % für 1998 und 3 1/2 % für 1999 aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität in diesem Zeitraum könnten von den Lohnzuwächsen ausgehen.[13]

Auf längere Sicht ist für Griechenland die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Angesichts der gegenwärtig hohen Arbeitslosenquote in Griechenland wird es ebenso wichtig sein, verstärkt politische

---

13 In einem Anpassungsplan im Zusammenhang mit der Teilnahme der Drachme am EWS mit Wirkung vom 16. März wird versucht, etwaige Inflationsrisiken zu begrenzen.

Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 4,0 %, das heißt über dem Referenzwert von 3 %, die Schuldenquote lag bei 108,7 %, das heißt weit über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 3,5 Prozentpunkte, die Schuldenquote um 2,9 Prozentpunkte gesenkt. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 2,2 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 107,7 % erwartet wird. 1996 und 1997 lag die Defizitquote um 4,5 Prozentpunkte beziehungsweise 0,7 Prozentpunkte über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Griechenlands *Schuldenquote* um 18,6 Prozentpunkte gestiegen; anfänglich stieg die Quote der Tendenz nach stetig, und zwar von 90,1 % im Jahr 1990 auf 111,6 % im Jahr 1993, stabilisierte sich danach weitgehend und ging 1997 auf 108,7 % zurück (siehe Abbildung 2a), das heißt, es war ein Rückgang von 2,9 Prozentpunkten gegenüber dem letzten Höchststand im Jahr 1996 zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß der Anstieg dieser Quote Anfang der neunziger Jahre, insbesondere 1993, vor allem auf sogenannten Bestandsanpassungen der öffentlichen Verschuldung beruhte, in der sich die negativen Folgen der Abwertung der griechischen Drachme und von Konsolidierungsmaßnahmen niederschlugen. Seit 1994 ist dagegen ein Primärüberschuß zu verzeichnen, der den erheblichen Einfluß weiterer Bestandsanpassungen mehr als ausgleicht. Die Anfang der neunziger Jahre zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen für die Risiken betrachtet werden, die für die öffentlichen Finanzen entstehen können, wenn Sonderfaktoren die Verschuldung ansteigen lassen und dieser Anstieg nur teilweise durch entsprechende Primärüberschüsse kompensiert wird. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der kurzfristig fälligen Schulden von dem hohen Stand Anfang der neunziger Jahre zurückging. Dies stellt eine Entwicklung in die richtige Richtung dar. 1997 war der Anteil der kurzfristig fälligen Schulden noch spürbar hoch, und unter Berücksichtigung der derzeitigen Schuldenquote sind die öffentlichen Finanzierungssalden relativ empfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Hinzu kommt, daß der Anteil der Fremdwährungsschulden in Griechenland relativ groß ist und die Finanzierungssalden empfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen sind.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein Verlaufsmuster aus anfänglicher Verschlechterung und anschließender Verbesserung zu beobachten. Während die Quote 1990 noch bei 16,1 % des BIP lag, verringerte sich der Haushaltsfehlbetrag im Jahr 1991 auf 11,5 %, erhöhte sich in den folgenden zwei Jahren aber wieder auf 13,8 % im Jahr 1993. Seitdem ist das Defizit Jahr für Jahr gesunken und machte 1997 4,0 % des BIP aus. Wie aus der Abbildung 3a ersichtlich, wurde es in vier aufeinanderfolgenden Jahren um insgesamt 9,8 Prozentpunkte verringert. Obgleich die Defizitquote erheblich und laufend zurückgegangen ist, hat sie 1997 nicht einen Wert in der Nähe des Referenzwertes von 3 % des BIP erreicht. Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren 1993 eine wichtige Rolle spielten. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften solche Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung die Defizitquote im Jahr 1997 um 0,2 % des BIP verringert haben , verglichen mit 0,3 % des BIP im Jahr 1996. Sie hatten in erster Linie einmaligen Charakter. Dies bedeutet, daß die kompensierenden Maßnahmen, die bereits

im Haushalt 1998 veranschlagt sind, 1998 zu den erwarteten Ergebnissen führen müssen, um die Finanzierungssalden auf dem geplanten Kurs zu halten.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates nach einem Rückgang im Jahr 1991 bis 1993 wieder gestiegen ist; dieser Anstieg spiegelte vor allem die starke Zunahme der Zinsausgaben (siehe Tabelle 6) infolge der sprunghaft gestiegenen Verschuldung wider. Seit 1995 ist eine tendenzielle Abnahme der Gesamtausgabenquote zu verzeichnen, was in erster Linie niedrigere Zinsausgaben und einen Rückgang der Nettokapitalausgaben widerspiegelt. Die Gesamtausgabenquote war 1997 über 6 Prozentpunkte niedriger als Anfang der neunziger Jahre, was insbesondere auf eine starke Verringerung der Nettokapitalausgaben und gewisse Einsparungen bei allen übrigen wichtigen Ausgabenposten im Verhältnis zum BIP zurückzuführen war. Angesichts dieser Entwicklung würde eine ausgewogene Fortsetzung des rückläufigen Trends bei den Gesamtausgaben in Relation zum BIP größere Anpassungen bei allen Ausgabenposten außer den Kapitalausgaben erfordern. *Die öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP sind im betrachteten Zeitraum der Tendenz nach kontinuierlich gestiegen und waren 1997 fast 6 Prozentpunkte höher als 1990.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* Griechenlands, die im Konvergenzprogramm für 1994 bis 1999 in der aktualisierten Fassung vom Juli 1997 dargestellt wurde, soll die Defizitquote 1998 auf 2,4 % des BIP und die Schuldenquote auf 107 % des BIP zurückgehen. Der Haushaltsplan für 1998 steht weitgehend im Einklang mit dem Programm. Der für 1998 geplante Rückgang der Defizitquote soll hauptsächlich durch eine Verringerung des Anteils der laufenden Ausgaben am BIP und eine Zunahme des Anteils der Staatseinnahmen am BIP erreicht werden. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998. Eine weitere Verbesserung ist für 1999 geplant; in diesem Jahr soll die Defizitquote einen Wert von 2,1 % und die Schuldenquote einen Wert von 101 % des BIP erreichen. Die geplante Entwicklung des öffentlichen Defizits in Griechenland steht weitgehend im Einklang mit den vorherigen Programmen - eine Ausnahme bildet nur das Jahr 1999, für das ein weniger günstiges Ergebnis erwartet wird. Die Schuldenquote soll sich nach den jüngsten Prognosen günstiger als zunächst erwartet entwickeln. Verglichen mit den im Konvergenzprogramm für 1999 veranschlagten Finanzierungssalden ist eine weitere erhebliche Haushaltskonsolidierung notwendig, um das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, zu erfüllen. Die nach dem Konvergenzprogramm für 1998 und 1999 geplanten Haushaltsdefizite liegen aber unter dem Referenzwert des Vertrags.

Das EWI hat zwei Varianten von Berechnungen angestellt, wie sich alternative fiskalpolitische Szenarien auf die Rückführung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in jenen Ländern auswirken würden, deren Schuldenquote mehr als 100 % des BIP ausmacht. Unter der Annahme, daß im Jahr 1998 der öffentliche Finanzierungssaldo und die Schuldenquote den von der Europäischen Kommission prognostizierten Stand erreichen, zeigt die erste Variante (siehe Tabelle 7), welche Finanzierungssalden mit einer Konvergenz der Schuldenquote auf 60 % des BIP über verschiedene Zeiträume hinweg im Einklang ständen. Konzentriert man sich beispielsweise auf den Zeitraum von zehn Jahren, das heißt eine Senkung der Schuldenquote auf 60 % bis zum Jahr 2007, müßte Griechenland ab 1999 einen Haushaltsüberschuß von jährlich 1,4 % des BIP (siehe Tabelle 7a) oder einen Primärüberschuß von jährlich 6,4 % des BIP (siehe Tabelle 7b) erzielen. Verglichen mit den Prognosen für 1998, wonach Griechenland eine Defizitquote von 2,2 % und eine Primärüberschußquote von 6,8 % erzielen wird, ergibt sich also eine Differenz von 3,6 beziehungsweise -0,4 Prozentpunkten.

Die zweite Variante, die in Abbildung 5 dargestellt ist, zeigt, daß eine Beibehaltung des 1998 erzielten Haushaltsdefizits von -2,2 % des BIP in den Folgejahren die Schuldenquote in zehn Jahren nur auf 87,5 % sinken lassen würde; der Referenzwert von 60 % würde so im Jahr 2034 erreicht werden. Ein gegenüber 1998 unveränderter Primärüberschuß von 6,8 % des BIP würde die Schuldenquote innerhalb von zehn Jahren auf unter 60 % verringern. Schließlich würde bei einem ab 1999 Jahr für Jahr ausgeglichenen Haushalt die Schuldenquote innerhalb von zehn Jahren auf 70,6 % sinken, und der Referenzwert von 60 % würde im Jahr 2011 erreicht.

Diese Berechnungen basieren auf der normativen Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % und eine Inflationsrate von 2 %) sowie auf der Annahme einer konstanten Zuwachsrate des realen BIP von 2,7 %, wie von der Europäischen Kommission für das reale Trendwachstum des BIP für das Jahr 1998 geschätzt. Bestandsanpassungen bleiben außer Betracht. Zwar sind derartige Berechnungen rein exemplarisch und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, aber sie machen deutlich, warum die Konsolidierungsbemühungen um so energischer und nachhaltiger sein müssen, je größer die anfängliche Verschuldung ist, um die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums zügig auf 60 % des BIP oder darunter zu senken.

Im Falle Griechenlands ist es in der Tat von entscheidender Bedeutung zu betonen, daß über einen längeren Zeitraum hinweg eine nachhaltige Konsolidierung, die zu anhaltenden beträchtlichen Haushaltsüberschüssen führt, erreicht werden muß, da der gegenwärtig hohe Schuldenstand ansonsten eine ständige Belastung für die Haushaltspolitik und die Wirtschaft insgesamt darstellen würde. Wie in der Vergangenheit zu beobachten war, erhöht ein hoher Schuldenstand die Anfälligkeit der öffentlichen Haushalte gegenüber unerwarteten Schocks und vergrößert damit das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Haushaltslage. Darüber hinaus gibt es, wie aus Tabelle 8 ersichtlich ist, *in der Zukunft noch andere Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen*. Ab circa 2010 ist mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen, und die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP dürften steigen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug unverändert bleiben. Griechenland profitiert allerdings von einem teilweise kapitalgedeckten System der Altersversorgung. Im Falle Griechenlands ist von besonderer Bedeutung, daß die Träger des teilweise kapitalgedeckten Altersversorgungssystems einen Großteil ihres Überschusses in Staatspapieren anlegen und damit die gesamte Bruttoverschuldung des Staatssektors verringern. Eine Änderung dieser Anlagepolitik würde daher ein Risiko für die Bruttoschuldenquote (nicht jedoch die Zinslast) darstellen. Überdies wird sich die Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahrzehnten ungünstig auf die laufenden Überschüsse des Altersversorgungssystems auswirken, so daß eine Verbesserung des staatlichen Finanzierungssaldos unverzichtbar ist. Eine Verringerung der Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird nur möglich sein, wenn die öffentlichen Finanzen vor dem Zeitraum, in dem sich die demographische Situation verschlechtert, genügend Handlungsspielraum geschaffen haben.

3 Wechselkursentwicklung

Die griechische Drachme hat während des *Referenzzeitraums* von März 1996 bis Februar 1998 nicht am Wechselkursmechanismus des EWS teilgenommen[14] (siehe Tabelle 9a). Die Geldpolitik orientierte sich an einem Wechselkursziel, mit dem die griechische Drachme in der Absicht, die Inflationsraten zurückzuführen, eng an die ECU gebunden war. Im Referenzzeitraum bewegte sich die Währung in der Regel oberhalb des im März 1996 verzeichneten Monatsdurchschnitts der bilateralen Wechselkurse gegenüber den meisten anderen EU-Währungen; dieser Wert wird zur Veranschaulichung als Referenzgröße verwendet, da keine Leitkurse vorliegen (siehe Abbildung 6 und Tabelle 9a). Die wichtigsten Ausnahmen bildeten die Entwicklung gegenüber dem irischen Pfund, dem Pfund Sterling und, in geringerem Maße, der italienischen Lira. Parallel zu diesen Entwicklungen bewegte sich die Wechselkursvolatilität der Drachme gegenüber der D-Mark innerhalb einer Marge von 2 % bis 4 % (siehe Tabelle 9b); die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen blieben hoch, nachdem sie bis Mitte 1997 abgenommen hatten und seit November 1997 wieder erheblich zugenommen haben.

Im längerfristigen Vergleich bewegte sich der reale Außenwert der griechischen Drachme gegenüber den anderen EU-Währungen über den historischen Durchschnittswerten (siehe Tabelle 10). Hierin spiegelt sich ein im Gang befindlicher, jedoch noch nicht abgeschlossener Prozeß des Inflationsabbaus wider, und zwar auf der Grundlage einer Strategie, bei der die nominale Abwertung einen Ausgleich der Inflationsdifferenzen nicht in voller Höhe erlaubt. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so hatte Griechenland in den neunziger Jahren Leistungsbilanzdefizite zu verzeichnen und befand sich in einer Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland (siehe Tabelle 11). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß Griechenland nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 19 % bei den Ausfuhren und 31 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 56 % bei den Ausfuhren und 70 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung der langfristigen Zinsen

Während des *Referenzzeitraums* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Griechenland durchschnittlich bei 9,8 % und damit deutlich über dem Referenzwert von 7,8 % für das Zinskriterium, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997, während die Sätze 1996 erheblich oberhalb des Referenzwertes lagen (siehe Tabelle 12).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren mit Ausnahme von 1997 im Trend gesunken (siehe Abbildung 7a). Gleichzeitig ist seit Mitte der neunziger Jahre eine Tendenz zu einer engeren Konvergenz der griechischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten, wenngleich diese Differenz nach wie vor deutlich positiv ist (siehe Abbildung 7b). Die wichtigste Einflußgröße hierbei war die Verringerung des Inflationsgefälles. Darüber hinaus haben die relative Stabilität des Wechselkurses der griechischen Drachme gegenüber den Währungen der obengenannten Länder in den letzten Jahren und in jüngerer Zeit die Verbesserung der Finanzlage Griechenlands dazu beigetragen, daß sich das Gefälle während des überwiegenden Teils des betrachteten Zeitraums verringert hat. In der letzten Zeit hat es sich aber wieder ausgeweitet.

14 Die griechische Drachme wurde mit Wirkung vom 16. März 1998 in den Wechselkursmechanismus des EWS einbezogen.

5 Zusammenfassung

Der Rückgang der an dem VPI gemessenen Preissteigerungsrate von über 20 % im Jahr 1990 auf 5 1/2 % im Jahr 1997 zeigt eine deutliche Tendenz in Richtung niedrigerer Inflationsraten in Griechenland. Im Referenzzeitraum lag, gemessen an dem HVPI, die Preissteigerungsrate bei 5,2 %. In der gleichen Zeit ging der Anstieg der Lohnstückkosten auf 7 1/2 % im Jahr 1997 zurück, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen rückläufige Inflationsraten. Die Prognosen gehen davon aus, daß die Inflationsrate 1998 auf 4 1/2 % sowie 1999 auf 3 1/2 % zurückgehen wird. Die langfristigen Zinssätze sind in den neunziger Jahren - mit Ausnahme von 1997 - im Trend gesunken; im Referenzzeitraum beliefen sie sich im Durchschnitt auf 9,8 %. Trotz der erzielten Fortschritte hat es Griechenland allerdings bislang nicht geschafft, die Preissteigerungsrate nach dem HVPI und die langfristigen Zinssätze auf ein Niveau unterhalb der im Vertrag festgelegten Referenzwerte zu bringen.

Griechenland nahm im für diesen Bericht maßgeblichen Referenzzeitraum nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teil.[15] Während des Referenzzeitraums notierte die griechische Drachme über dem im März 1996 verzeichneten Monatsdurchschnitt der bilateralen Wechselkurse gegenüber den meisten anderen EU-Währungen; dieser Wert wird zur Veranschaulichung als Referenzgröße verwendet, weil keine Leitkurse vorliegen.

Seit 1993 wurde die Defizitquote um insgesamt 9,8 Prozentpunkte auf 4,0 % des BIP im Jahr 1997 gesenkt, womit die Quote über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Für 1998 ist mit einer Rückführung der Defizitquote auf 2,2 %, also auf einen Stand unter dem Referenzwert, zu rechnen. Die Schuldenquote liegt weit über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 blieb die Schuldenquote weitgehend stabil und ging schließlich um 2,9 Prozentpunkte auf 108,7 % im Jahr 1997 zurück. Für 1998 wird mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 107,7 % des BIP gerechnet. Trotz der Bemühungen, die aktuelle Finanzlage zu verbessern, und trotz der erheblichen Fortschritte, die dabei gemacht wurden, muß man nach wie vor besorgt sein, ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP "hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert" und ob bereits eine auf Dauer tragbare Finanzlage erreicht wurde; die Lösung dieses Problems muß für die zuständigen Stellen in Griechenland weiterhin hohe Priorität haben. Damit die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % gesenkt werden kann, müssen erhebliche Primärüberschüsse und anhaltende beträchtliche Haushaltsüberschüsse erzielt werden. Zum Vergleich: 1997 betrug das Haushaltsdefizit 4,0 % des BIP, und für 1998 wird mit einem Defizit von 2,2 % gerechnet. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP sowohl 1996 als auch 1997 überstieg. Darüber hinaus verzeichnete Griechenland Leistungsbilanzdefizite und wies eine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland auf. In diesem Zusammenhang kommt Griechenland zugute, daß das Altersversorgungssystem teilweise kapitalgedeckt ist.

15 Wie oben erwähnt, wurde die griechische Drachme mit Wirkung vom 16. März 1998 in den EWS-Wechselkursmechanismus eingebunden.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

GRIECHENLAND

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

A

I Preisentwicklung

Tabelle 1 **Griechenland: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**

(Veränderung pro Jahr in %)

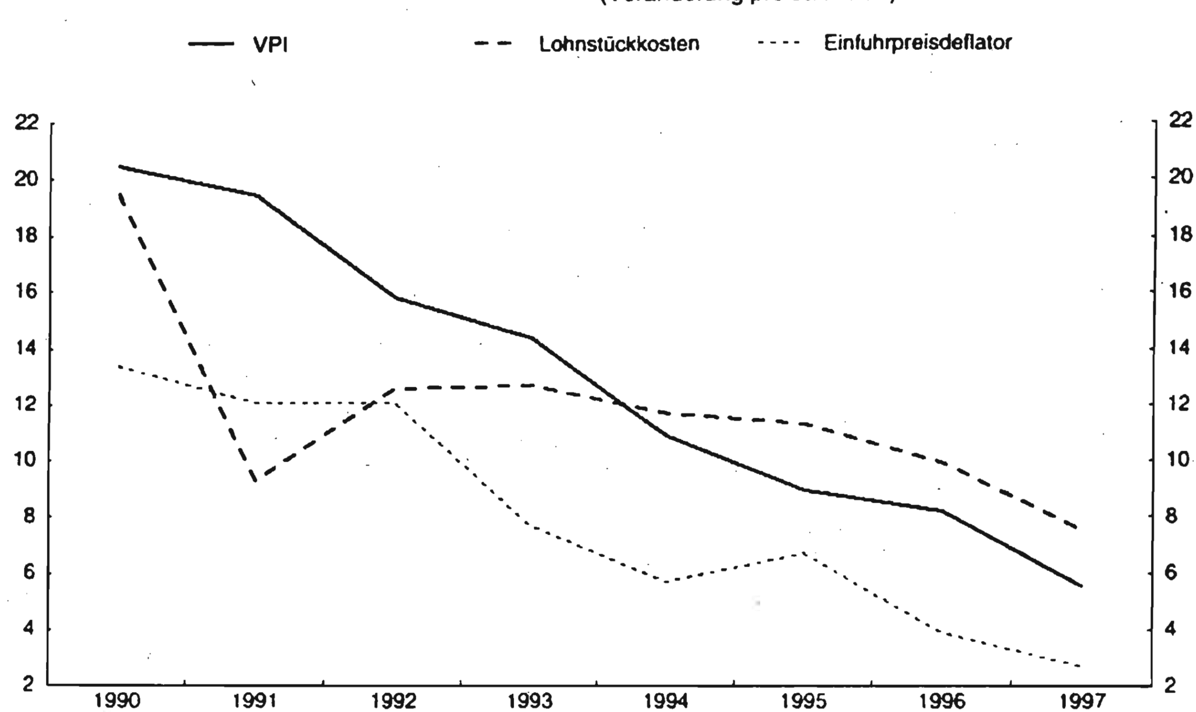
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	7,9	5,4	5,0	4,5	4,3	5,2
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Griechenland: Preisentwicklungen

(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2 **Griechenland: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten**

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	20,4	19,4	15,9	14,4	10,9	8,9	8,2	5,5
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	18,5	17,9	14,9	15,6	10,8	8,9	8,4	4,9
Deflator für den Privaten Verbrauch	19,9	19,7	15,6	14,2	11,0	8,6	8,5	5,5
BIP-Deflator	20,6	19,8	14,8	14,5	11,3	9,1	8,5	6,8
Erzeugerpreise	13,9	17,0	12,1	11,7	7,4	9,8	8,1	6,9
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	0,0	3,1	0,7	-1,6	1,7	1,8	2,6	3,5
Produktionslücke (Prozentpunkte)	0,8	2,3	1,3	-2,1	-2,2	-2,5	-2,3	-1,3
Arbeitslosenquote (%)	6,4	7,3	7,6	7,1	7,2	7,1	7,5	7,9
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	19,5	9,3	12,6	12,7	11,7	11,3	9,9	7,5
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	17,9	15,4	11,8	9,8	11,9	12,6	11,5	10,7
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	-1,3	5,5	-0,7	-2,5	0,1	1,2	1,4	3,0
Einfuhrpreisdeflator	13,4	12,1	12,1	7,7	5,7	6,7	3,9	2,7
Wechselkursaufwertung[c]	-8,5	-11,4	-8,0	-8,6	-6,9	-2,8	-1,3	-1,9
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	19,2	10,6	17,3	13,5	11,9	6,4	9,8	14,5
Aktienkurse	188,8	-2,1	-21,2	2,8	14,7	-3,7	5,4	58,0
Häuserpreise	-	-	-	-	-	-	-	-

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) Nationale Schätzungen.

(c) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

(d) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Griechenland: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	4,9	4,7	5,1	4,7	4,4
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	4,6	4,4	3,8	4,2	4,3
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	5,1	4,9	4,7	4,6	4,4

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	4,5	3,6
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	4,5	3,5
IWF (Oktober 1997), VPI	4,7	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Griechenland: Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)

	1996	**1997**	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-7,5	-4,0	-2,2
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-4,5	-0,7	.
Bruttoverschuldung des Staates	111,6	108,7	107,7
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

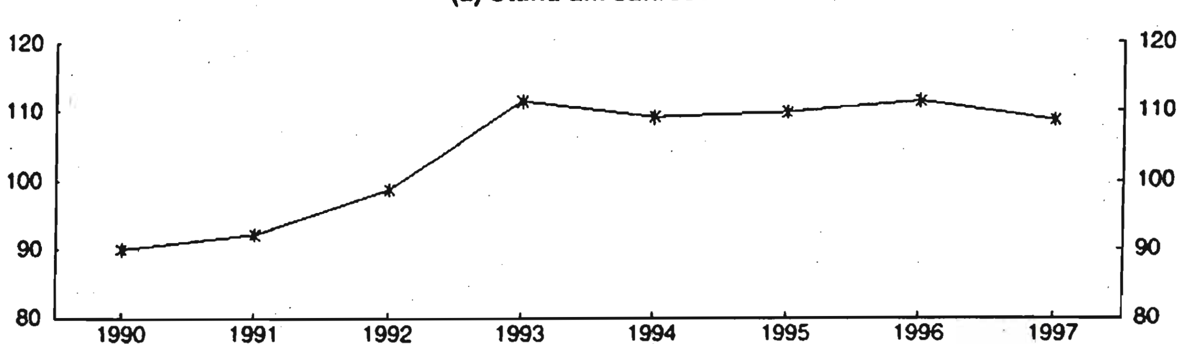
(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

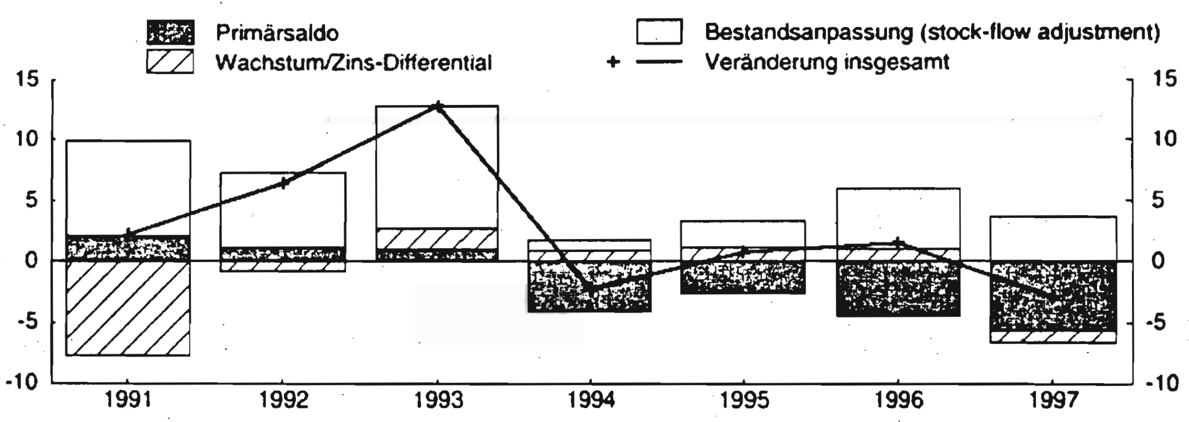
Abbildung 2

Griechenland: Bruttoverschuldung des Staates
(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5 **Griechenland: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	90,1	92,3	98,8	111,6	109,3	110,1	111,6	108,7
Aufschlüsselung nach Währungen								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	76,8	76,3	76,4	77,8	76,2	77,7	78,3	78,4
in Fremdwährung	23,2	23,7	23,6	22,2	23,8	22,3	21,7	21,6
Verschuldung gegenüber Inland								
(in % des Gesamtbetrages)	74,9	75,2	75,5	76,1	74,5	76,6	77,9	76,3
Durchschnittliche Fälligkeit (Jahre)	.	.	.	.	.	.	.	
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[a]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig (≤ 1 Jahr)	52,2	41,1	37,9	25,5	26,6	24,2	21,8	13,3
mittel- und langfristig (> 1 Jahr)	47,8	58,9	62,1	74,5	73,4	75,8	78,2	86,7

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

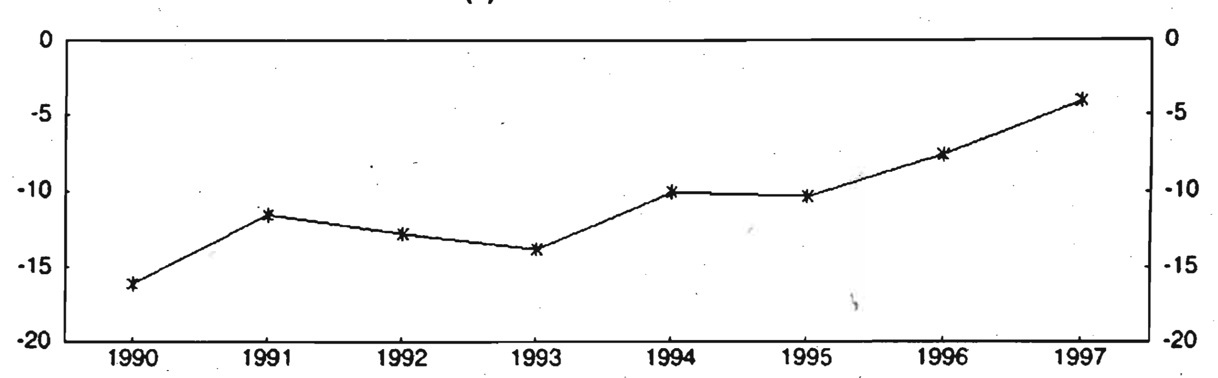
(a) Ursprungslaufzeit.

H

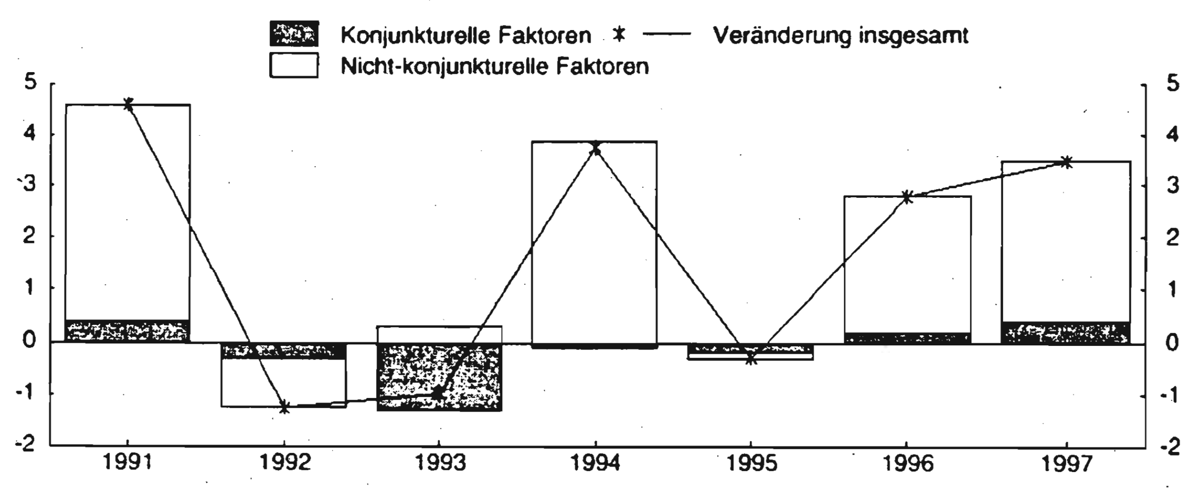
Abbildung 3 **Griechenland: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren

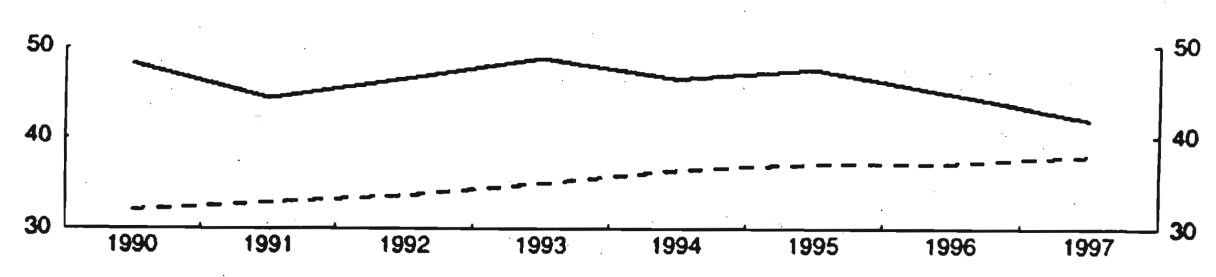


Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Griechenland: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen
(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Griechenland: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	32,1	32,9	33,7	35,0	36,4	37,2	37,2	37,9
Steuern	18,7	19,4	20,1	19,8	20,6	20,8	21,0	21,9
Sozialversicherungsbeiträge	11,7	11,2	11,1	12,1	12,0	12,0	11,9	11,6
Sonstige laufende Einnahmen	1,7	2,2	2,5	3,1	3,8	4,4	4,3	4,3
Ausgaben insgesamt	48,2	44,4	46,5	48,8	46,4	47,5	44,7	41,9
Laufende Übertragungen	16,2	15,6	15,2	15,8	15,4	16,0	15,9	15,5
Effektive Zinsausgaben	10,2	9,4	11,7	12,8	14,1	12,9	11,9	9,6
Staatsverbrauch	15,3	14,4	13,9	14,5	13,9	15,4	14,7	14,8
Nettokapitalausgaben	6,6	5,0	5,7	5,7	2,9	3,2	2,2	2,0
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-16,1	-11,5	-12,8	-13,8	-10,0	-10,3	-7,5	-4,0
Primärsaldo	-6,0	-2,1	-1,1	-1,0	4,1	2,6	4,4	5,6
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-10,6	-7,0	-7,1	-4,5	-0,7

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Tabelle 7

Griechenland: Berechnungen zur Konvergenz der öffentlichen Schuldenstände

(a) Auf der Basis des gesamten Finanzierungssaldos

(in % des BIP)

Bruttogesamtverschuldung		Gesamter Finanzierungssaldo (Defizit: (-); Überschuß (+))		Gesamter Finanzierungssaldo, der mit einer Verringerung des Schuldenstandes auf 60 % des BIP vereinbar ist[a]		
1997	1998	1997	1998	2002	2007	2012
108,7	107,7	-4,0	-2,2	7,8	1,4	-0,4

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Aus den Berechnungen geht hervor, daß die Schuldenquote in den Jahren 2002, 2007 und 2012 auf jeweils 60 % sinken würde, wenn der gesamte Finanzierungssaldo für 1998 wie geschätzt ausfällt und ab 1999 auf einem Stand von jeweils 7,8 %, 1,4 % bzw. -0,4 % des BIP gehalten würde. Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,7 % beläuft und die Inflationsrate 2 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

(b) Auf der Basis des primären Finanzierungssaldos

(in % des BIP)

Bruttogesamtverschuldung		Primärer Finanzierungssaldo		Primärer Finanzierungssaldo, der mit einer Verringerung des Schuldenstandes auf 60 % des BIP vereinbar ist[a]		
1997	1998	1997	1998	2002	2007	2012
108,7	107,7	5,6	6,8	13,0	6,4	4,5

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

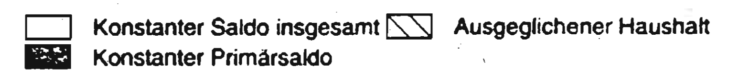
(a) Aus den Berechnungen geht hervor, daß die Schuldenquote in den Jahren 2002, 2007 und 2012 auf jeweils 60 % sinken würde, wenn der primäre Finanzierungssaldo für 1998 wie geschätzt ausfällt und ab 1999 auf einem Stand von jeweils 13,0 %, 6,4 % bzw. 4,5 % des BIP gehalten würde. Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,7 % beläuft, die Inflationsrate 2 % und der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

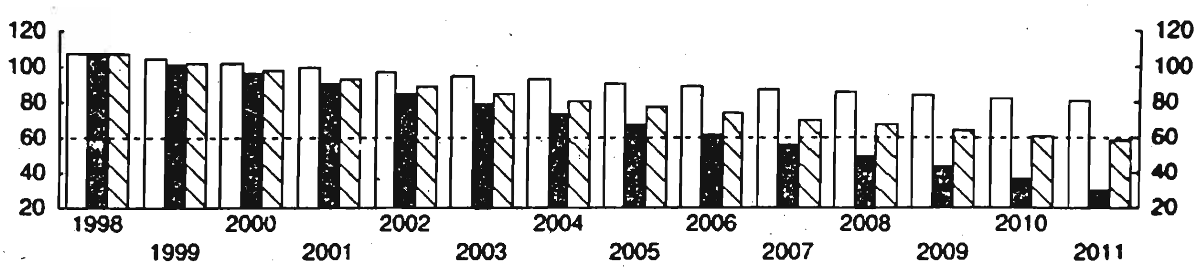
L

Abbildung 5

Griechenland: Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter alternativen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden

(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 107,7% des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von - 2,2 des BIP bzw. der Primärsaldo von 6,8 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,7 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

M

Tabelle 8 **Griechenland: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	21,2	25,5	28,8	33,3	40,9

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

N

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 9

(a) Griechenland: Wechselkursstabilität
(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Nein	
Teilnahme seit	-	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	-	
Maximale Abweichungen der bilateralen Wechselkurse vom Monatsdurchschnitt März 1996 nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
EWS- Währungen:		
Belgischer Franc	5,1	-0,1
Dänische Krone	3,8	-0,1
Deutsche Mark	4,7	-0,1
Spanische Peseta	5,2	-0,2
Französischer Franc	3,2	-0,1
Irisches Pfund	0,4	-10,2
Italienische Lira	0,5	-4,6
Holländischer Gulden	5,3	-0,1
Österreichischer Schilling	4,8	-0,1
Portugiesischer Escudo	3,3	-0,3
Finnmark	4,2	-1,5
Nicht-EWS-Währungen:		
Schwedische Krone	3,5	-3,0
Pfund Sterling	0,8	-22,3

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.
(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt.

(b) Griechenland: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96.	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr 98
Wechselkursvolatilität[a]	2,7	2,6	2,1	4,4	3,1	2,5	3,1	1,6
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	10,6	10,5	9,9	9,1	7,7	8,2	12,4	13,4

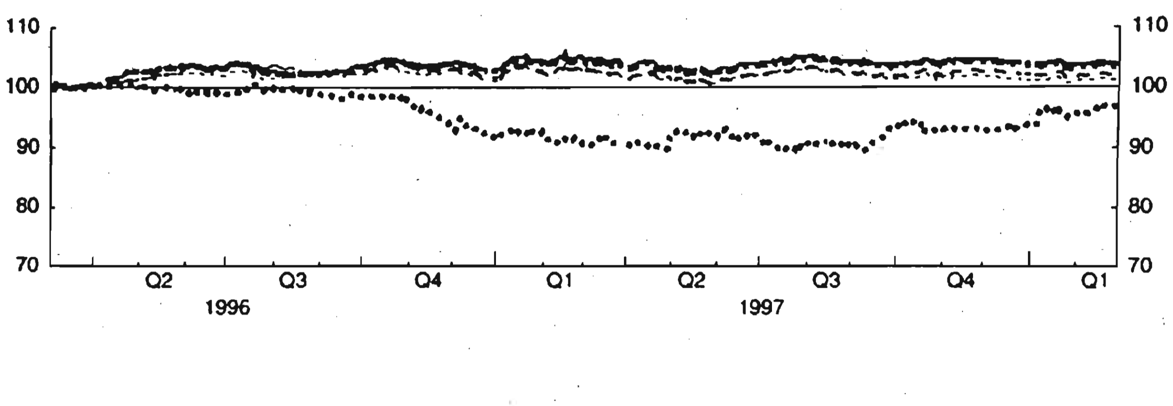
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.
(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

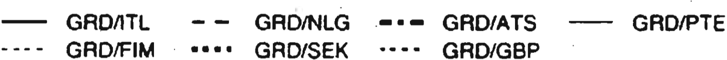
Abbildung 6

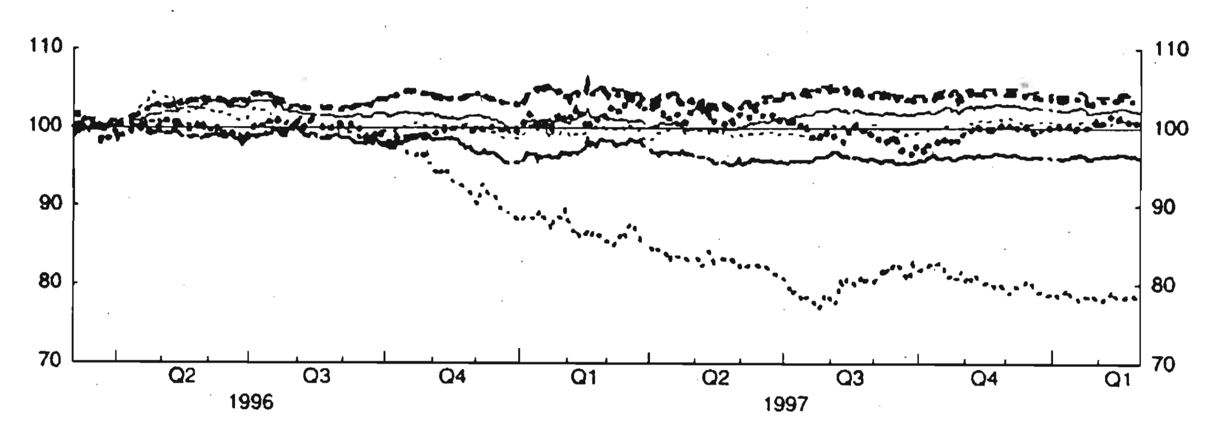
Griechische Drachme: Bilaterale Wechselkurse

(Tageswerte; Monatsdurchschnitt März 1996 = 100; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

GRD/BEF GRD/DKK GRD/DEM GRD/ESP
GRD/FRF GRD/IEP







Quelle: Europäische Kommission.

P

Tabelle 10

Griechische Drachme: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den EU-Mitgliedstaaten

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	12,1	12,3	26,7
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	10,9	13,8	26,0
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	-71,2	-25,1	-47,8

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

Q

Tabelle 11 **Griechenland: Außenwirtschaftliche Entwicklung**

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	-4,3	-1,7	-2,1	-0,8	-0,1	-2,5	-3,7	-3,8
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	-24,3	-23,2	-21,4	-22,7	-21,5	-19,8	-15,5	-19,5
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	16,8	16,9	18,6	18,2	19,0	18,9	18,5	18,7
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	28,1	28,9	27,9	28,4	28,4	29,6	30,0	30,6

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 56,4%; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 69,5%; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

R

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 12

Griechenland: Langfristige Zinssätze
(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	14,4	9,9	10,8	10,5	11,0	9,8
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

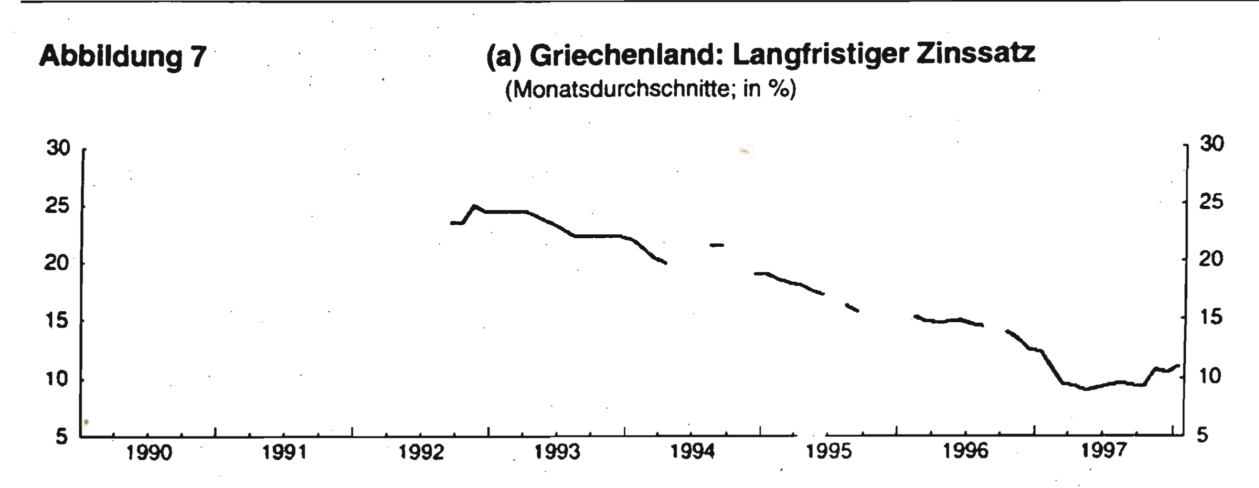
Quelle: Europäische Kommission.
Anmerkung: Die harmonisierte Reihe für Griechenland beginnt Mitte 1997. Davor waren die Daten auf Näherungswerte gestützt: Von März bis Juni 1997 wurden die Renditen von langfristigen Schuldverschreibungen mit kürzeren Laufzeiten als in den harmonisierten Reihen zugrunde gelegt; vor diesem Zeitraum wurden die Emissionsrenditen von langfristigen Schuldverschreibungen mit kürzeren Laufzeiten als in den harmonisierten Reihen zugrunde gelegt.

S

Abbildung 7

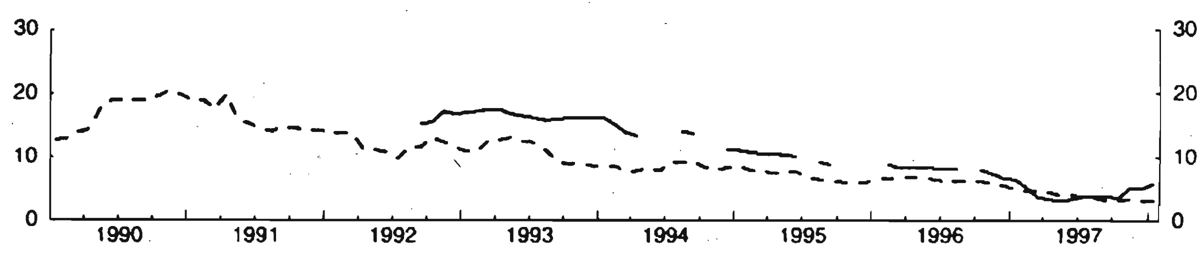
(a) Griechenland: Langfristiger Zinssatz

(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Griechenland: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*

(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); weitere Erläuterungen zu den verwendeten Angaben siehe Fußnote zu Tabelle 12; die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

T

SPANIEN

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Spanien, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,8 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 3,6 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren hat Spanien die Preissteigerungsrate nach dem HVPI auf einen Stand reduziert, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Spanien seit Anfang der neunziger Jahre, als die Teuerungsrate bei 6,7 % lag, verlangsamt (siehe Abbildung 1). Diese Verminderung der Teuerung ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, insbesondere auf die Neuausrichtung der Geldpolitik an dem Ziel, mittelfristig Preisstabilität im Rahmen des EWS-Wechselkursmechanismus zu erreichen. Seit 1995 kommt diese Zielsetzung in direkten Inflationszielen zum Ausdruck; zur Zeit wird angestrebt, die Teuerungsrate bei 2 % zu halten. Die Stabilisierung der Preisentwicklung wurde durch die jüngsten Korrekturen in der Finanzpolitik, durch Arbeitsmarktreformen und Reformen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten unterstützt. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld dazu beigetragen, den Preisauftrieb zu dämpfen. Insbesondere hat sich das Wachstum des realen BIP Anfang der neunziger Jahre deutlich abgeschwächt. 1993 setzte eine Rezession ein, und die Produktion sank um mehr als 1 % (siehe Tabelle 2). Diese Entwicklung führte zu einer negativen Produktionslücke. Seit 1994 hat sich die Konjunktur zwar deutlich erholt, doch die Produktionslücke ist nach wie vor beträchtlich. Vor diesem Hintergrund blieben die Zuwächse bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten moderat, und der Anstieg der Lohnstückkosten ist seit Anfang der neunziger Jahre deutlich zurückgegangen. Der Anstieg der Importpreise war - teilweise aufgrund von Wechselkursbewegungen - in den neunziger Jahren starken Schwankungen unterworfen. Ab 1993 verlangsamte sich der Anstieg der Importpreise allmählich, beschleunigte sich 1997 jedoch wieder. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß die Inflationsrate bei 2 % verharrt; und es gibt auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren kaum Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von Inflationsraten etwas über 2 % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum bei weiterer Verstärkung des wirtschaftlichen Wachstums von der Lohnentwicklung ausgehen.

Auf längere Sicht ist für Spanien die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Angesichts der gegenwärtig sehr hohen, aber rückläufigen Arbeitslosenquote in Spanien wird es ebenso wichtig sein, verstärkt politische Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 2,6 %, das heißt unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 68,8 %, das heißt über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 2,0 Prozentpunkte und die Schuldenquote um 1,3 Prozentpunkte gesenkt. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 2,2 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 67,4 % erwartet wird. 1996 überstieg die Defizitquote noch das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben, lag 1997 jedoch darunter (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Spaniens *Schuldenquote* um 24,0 Prozentpunkte gestiegen. Anfänglich stieg die Quote allmählich von 44,8 % im Jahr 1990 auf 48,0 % im Jahr 1992, legte dann aber 1993 kräftig zu und erreichte 60,0 % des BIP. In den darauffolgenden Jahren bis 1996 kletterte die Schuldenquote auf 70,1 %, um dann 1997 wieder auf 68,8 % zurückzugehen (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang von 1,3 Prozentpunkten innerhalb eines Jahres zu verzeichnen. Wie in Abbildung 2b detailliert dargestellt, trugen die Primärdefizite bis 1995 allgemein zu dem Schuldenwachstum bei und verstärkten damit die ebenfalls schuldenstandserhöhende Wirkung des negativen Wachstum/Zins-Differentials. Außerdem schlugen Bestandsanpassungen bei dem starken Anstieg der Schuldenquote erheblich zu Buche. Dabei überstieg 1993 die Nettokreditaufnahme das Defizit bei weitem, um damit die Bildung einer Einlage des Schatzamtes bei dem Banco de España als Puffer für unvorhergesehenen Liquiditätsbedarf zu finanzieren. In geringerem Umfang wirkte sich in demselben Jahr die Abwertung der spanischen Peseta aus, die dazu führte, daß der Peseta-Wert der in Fremdwährung aufgenommenen Schulden stieg. Die bisher in den neunziger Jahren zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen für die Risiken für die öffentlichen Finanzen betrachtet werden, die entstehen können, wenn sich die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern und die Schuldenquote gleichzeitig aufgrund von außergewöhnlichen Faktoren ansteigt. Dies gilt besonders in einem Umfeld, in dem der Primärüberschuß nicht ausreicht, um solche Auswirkungen auszugleichen. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit von dem hohen Stand Anfang der neunziger Jahre zurückging, und die durchschnittliche Laufzeit parallel dazu gestiegen ist (siehe Tabelle 5). 1997 war der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit noch hoch, was angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote die öffentlichen Finanzierungssalden empfindlich gegenüber Zinsveränderungen macht. Dagegen ist der Anteil der Fremdwährungsschuld gering, so daß die Finanzierungssalden relativ unempfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen sind.

In den neunziger Jahren waren bei der *Defizitquote* verschiedene Verlaufsmuster zu beobachten. Während die Quote zwischen 1990 und 1992 noch bei 4 % des BIP lag, stieg der Haushaltsfehlbetrag im Jahr 1993 auf 6,9 % des BIP an und erreichte 1995 einen Höchststand von 7,3 %; seitdem ist die Defizitquote gesunken und machte 1997 noch 2,6 % aus (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren 1993 wesentlich zum Anstieg der Defizitquote beitrugen, danach aber keine große Rolle mehr spielten. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung den öffentlichen Finanzierungssaldo 1997 jedoch um nicht mehr als 0,1 % des BIP aufgebessert haben.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staatssektors zwischen 1990 und 1993 kräftig gestiegen ist. Vor dem

Hintergrund hoher und steigender Arbeitslosigkeit nahmen die laufenden Übertragungen an private Haushalte deutlich zu, und das Schuldenwachstum führte zu höheren Zinsausgaben. Gleichzeitig nahm auch der Staatsverbrauch gemessen am BIP zu (siehe Tabelle 6). In den Jahren nach 1993 sank der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben am BIP, was in erster Linie eine Verringerung der Übertragungen an private Haushalte und Kürzungen beim Staatsverbrauch und bei den öffentlichen Investitionsausgaben widerspiegelt. Insgesamt wurde die Ausgabenquote auf das Niveau von 1990 zurückgeführt, wobei jedoch bestimmte Ausgaben wie die laufenden Übertragungen an private Haushalte, die Zinsausgaben und der Staatsverbrauch jetzt prozentual zum BIP höher liegen (obwohl die Zinsausgaben in den letzten Jahren nachließen), während die öffentlichen Investitionsausgaben und andere Kapitalausgaben niedriger ausfallen. Angesichts der sukzessiven Kürzungen bei den öffentlichen Investitionsausgaben und anderen Kapitalausgaben (in Prozent des BIP) in den neunziger Jahren erscheint es notwendig, umfangreichere Korrekturen bei anderen Ausgabenposten vorzunehmen, damit die Gesamtausgaben gemessen am BIP weiter gesenkt werden können. Im Gegensatz zu den Ausgabenschwankungen lagen die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP im untersuchten Zeitraum fast immer im 40 %-Bereich.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Spanien, die in dem im April 1997 aktualisierten Konvergenzprogramm für 1997 bis 2000 dargestellt wurde, wird im Jahr 1998 eine Rückführung der Defizit- und der Schuldenquote angestrebt. Der Haushalt für 1998 sieht eine Verringerung des Haushaltsdefizits auf 2,4 % des BIP vor. Diese Zielvorgabe ist etwas ehrgeiziger als der im Programm festgelegte Prozentsatz und Prognosen der Europäischen Kommission zufolge ist sogar eine Defizitquote von 2,2 % zu erwarten. Die Haushaltskonsolidierung soll durch eine Verringerung des Anteils der öffentlichen Ausgaben am BIP, vor allem durch Begrenzungen bei den Personalausgaben, durch leichte Einschnitte in der Arbeitslosenunterstützung und durch einen Rückgang der Zinsausgaben, erreicht werden. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998. Für das Jahr 2000 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 1,6 % des BIP und eine Schuldenquote von 65,3 % erwartet. Das Defizit von 1997 ist besser als erwartet ausgefallen, die Verringerung der Schuldenquote war allerdings etwas niedriger als erwartet. Verglichen mit den im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 veranschlagten Haushaltssalden ist eine weitere erhebliche Haushaltskonsolidierung notwendig, um das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu erfüllen, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen.

Das EWI hat Berechungen angestellt, wie sich alternative fiskalpolitische Szenarien auf die Rückführung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in jenen Ländern auswirken würden, deren Schuldenquote deutlich mehr als 60 %, aber weniger als 80 % des BIP ausmacht (siehe Abbildung 5). Demzufolge würde in Spanien, unter den Annahmen, daß im Jahr 1998 die gesamte Haushaltsposition und die Gesamtschuldenquote den von der Europäischen Kommission prognostizierten Stand erreichen und ab 1999 ein ausgeglichener Haushalt verwirklicht werden kann, die Schuldenquote bereits im Jahr 2001 unter 60 % des BIP sinken. Würden jedoch die Gesamt- und Primärsalden im Verhältnis zum BIP von 1998 in Höhe von - 2,2 % beziehungsweise 2,1 % in den Folgejahren konstant gehalten, hätte dies einen langsameren Schuldenabbau zur Folge, so daß eine Schuldenquote von weniger als 60 % des BIP erst im Jahr 2007 beziehungsweise 2004 erreicht würde. Diese Berechnungen basieren auf der normativen Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % und eine Teuerungsrate von 2 %) sowie auf der Annahme einer konstanten Zuwachsrate des realen BIP von 2,9 %, wie von der Kommission für das reale Trendwachstum des BIP 1998 geschätzt. Bestandsanpassungen bleiben außer Betracht. Zwar sind derartige Berechnungen, nach denen der Referenzwert von 60 % nicht vor dem Jahr 2007 erreicht würde, wenn die Gesamtdefizite auf

dem Stand von 1998 gehalten werden, rein exemplarisch und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, sie machen jedoch deutlich, daß noch weitere erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind.

Im Falle Spaniens ist es in der Tat angebracht zu betonen, daß eine deutliche Verbesserung bei der Defizitquote und eine nachhaltige Konsolidierung erreicht werden müssen, da zusätzlicher Handlungsspielraum erforderlich ist, um die *zukünftigen Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen* zu bewältigen. Wie aus Tabelle 7 ersichtlich ist, ist ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen, und im Rahmen eines umlagefinanzierten Systems der Altersversorgung dürften die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP steigen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug unverändert bleiben. Die Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird um so besser zu verkraften sein, je gesünder die öffentlichen Finanzen zu dem Zeitpunkt sind, ab dem sich die demographische Situation verschlechtert.

3 Wechselkursentwicklung

Die spanische Peseta nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dem 19. Juni 1989 teil, das heißt schon erheblich länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Wie oben erwähnt, ist die spanische Geldpolitik darauf ausgerichtet, mittelfristig Preisstabilität im Rahmen des EWS-Wechselkursmechanismus zu erreichen. Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die spanische Währung, begünstigt durch erhebliche Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den meisten Partnerwährungen, in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen (siehe Abbildung 6 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich die spanische Peseta außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen anderen Partnerwährungen. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 3,5 % beziehungsweise -2,1 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark nahm stetig ab und erreichte ein niedriges Niveau (siehe Tabelle 8b) und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen verringerten sich im Referenzzeitraum deutlich. Während des Referenzzeitraums hat Spanien den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwerts der spanischen Peseta gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern (siehe Tabelle 9), daß das gegenwärtige Niveau nahe den historischen Werten liegt. Hinsichtlich der Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten läßt sich in den neunziger Jahren ein Wandel von Leistungsbilanzdefiziten zu Leistungsbilanzüberschüssen feststellen. Diese Wende in der Zahlungsbilanz kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland der Tendenz nach rückläufig ist (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß Spanien nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 30 % bei den Ausfuhren und 28 % bei den Einfuhren aufweist; und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 71 % bei den Ausfuhren und 66 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Spanien durchschnittlich bei 6,3 % und damit unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11). Die langfristigen Zinssätze liegen im Zwölfmonatsdurchschnitt seit November 1996 unterhalb des Referenzwertes.

Die langfristigen Zinsen sind in den neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 7a). Insgesamt war seit Anfang der neunziger Jahre meist eine allgemeine Entwicklung hin zur Konvergenz der spanischen Langfristzinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten. Seit Mitte 1995 hat sich der Konvergenzprozeß hin zu diesem Niveau beschleunigt, und der Abstand ist praktisch vollständig verschwunden (siehe Abbildung 7b). Die wichtigste Einflußgröße hierbei war die beträchtliche Verringerung der Inflationsdifferenz gegenüber den Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen, die sich in der jüngsten Zeit gegen Null bewegt hat. Die relative Stabilität des Wechselkurses der spanischen Peseta gegenüber den Währungen der obengenannten Länder und die Verbesserung der spanischen Haushaltslage trugen ebenfalls zur Verringerung der Differenz bei. Diese Grundtendenzen wurden von den Märkten als eine Verbesserung der Aussichten, an Stufe Drei der Währungsunion teilzunehmen, gesehen. Dieser Faktor dürfte wiederum eine eigenständige Rolle bei der beschleunigten Verringerung der Renditeabstände gespielt haben, sowohl direkt als auch durch eine weitere Verbesserung der Aussichten für die Preis- und Wechselkursstabilität.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Spanien gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigeren Teuerungsraten. Für die unmittelbare Zukunft gibt es kaum Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einem Anstieg der Inflationsrate auf gut 2 % aus. Die spanische Peseta nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,3 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Spanien eine Defizitquote von 2,6 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang auf 2,2 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1996 ging die Quote um 1,3 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 68,8 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 67,4 % des BIP zu rechnen. Bei der derzeitigen Schuldenquote von knapp 70 % des BIP würde durch die Erzielung des für 1998 prognostizierten Finanzierungssaldos und eines ausgeglichenen Haushalts in den Folgejahren die Schuldenquote im Jahr 2001 auf unter 60 % des BIP gesenkt. Blieben hingegen der Gesamtsaldo und der Primärsaldo in den Folgejahren auf dem Stand von 1998, könnte die Schuldenquote nicht vor 2007 beziehungsweise 2004 auf 60 % des BIP zurückgeführt werden; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP im Jahr 1996 überstieg, 1997 hingegen unterschritt. Darüber hinaus verzeichnet Spanien Leistungsbilanzüberschritte, weist aber weiterhin eine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland auf.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

SPANIEN

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

I Preisentwicklung

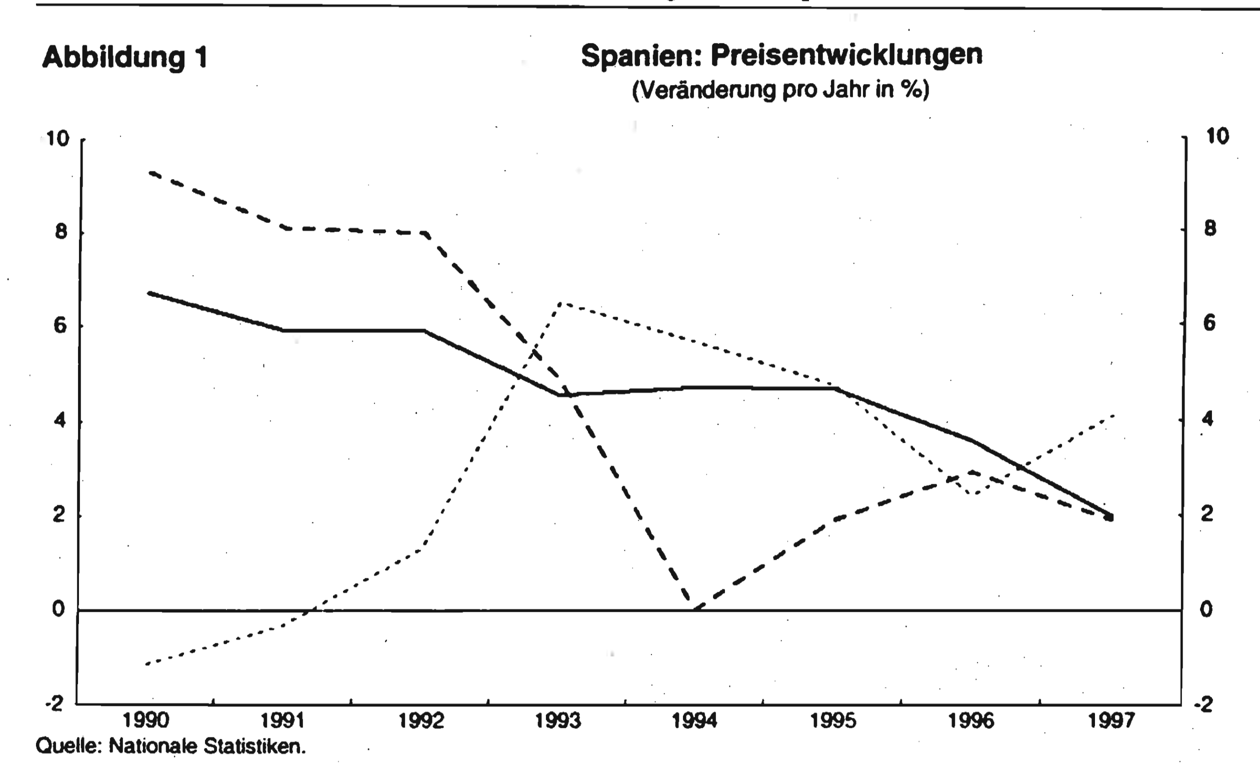
Tabelle 1 **Spanien: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**

(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	3,6	1,9	1,9	1,9	1,9	1,8
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Spanien: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	6,7	5,9	5,9	4,6	4,7	4,7	3,6	2,0
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	.	.	.	.	4,4	3,7	3,4	1,7
Deflator für den Privaten Verbrauch	6,5	6,4	6,4	5,6	4,8	4,7	3,4	2,5
BIP-Deflator	7,3	7,1	6,9	4,3	4,0	4,8	3,1	2,2
Erzeugerpreise	2,0	1,3	1,2	2,4	4,5	6,9	1,7	1,3
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	3,7	2,3	0,7	-1,2	2,1	2,8	2,3	3,4
Produktionslücke (Prozentpunkte)	4,5	4,1	2,2	-1,5	-1,9	-1,7	-2,1	-1,5
Arbeitslosenquote (%)	16,3	16,3	18,4	22,7	24,2	22,9	22,2	20,8
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	9,3	8,1	8,0	4,9	0,0	1,9	2,9	1,9
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	9,5	9,5	10,4	6,8	2,8	2,9	3,8	2,7
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	0,1	1,3	2,3	1,8	2,7	1,1	0,8	0,8
Einfuhrpreisdeflator	-1,2	-0,3	1,3	6,5	5,7	4,7	2,4	4,1
Wechselkursaufwertung[c]	4,4	-0,1	-2,1	-12,2	-6,7	-0,0	0,9	-4,5
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	13,7	12,4	6,4	7,1	7,5	9,6	7,8	3,0
Aktienkurse	-12,5	0,4	-12,0	14,7	18,5	-6,2	22,1	52,7
Häuserpreise	15,6	14,3	-1,3	-0,4	0,7	3,5	1,9	1,3

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) Nationale Schätzungen.

(c) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

(d) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Spanien: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	2,0	1,9	2,0	2,0	2,0
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,8	2,9	2,8	2,4	2,2
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	1,6	1,8	2,1	2,3	2,4

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	2,1	2,1
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,4	2,4
IWF (Oktober 1997), VPI	2,2	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4

Spanien: Finanzlage des Staates

(in % des BIP)

	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-4,6	-2,6	-2,2
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-1,7	0,3	.
Bruttoverschuldung des Staates	70,1	68,8	67,4
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

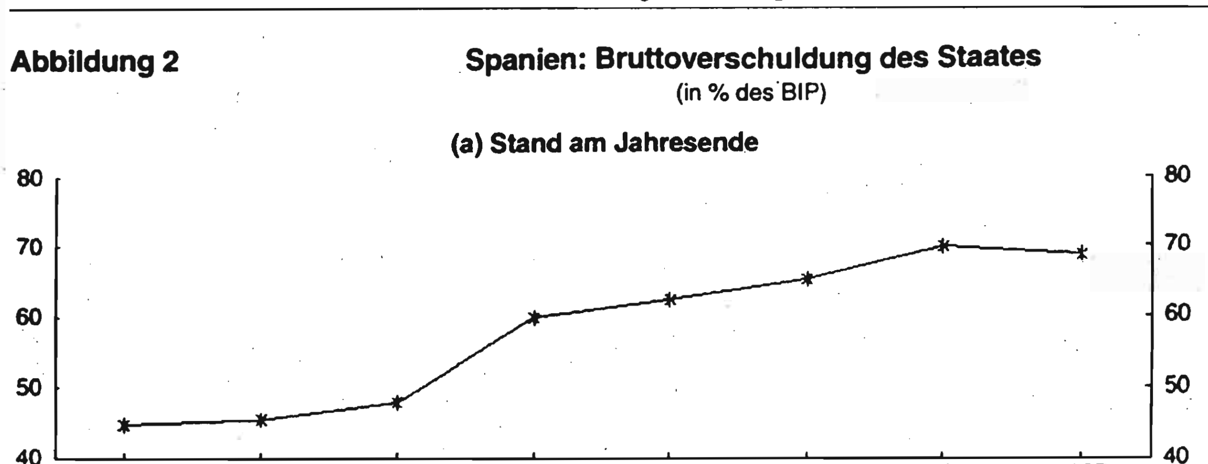
(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

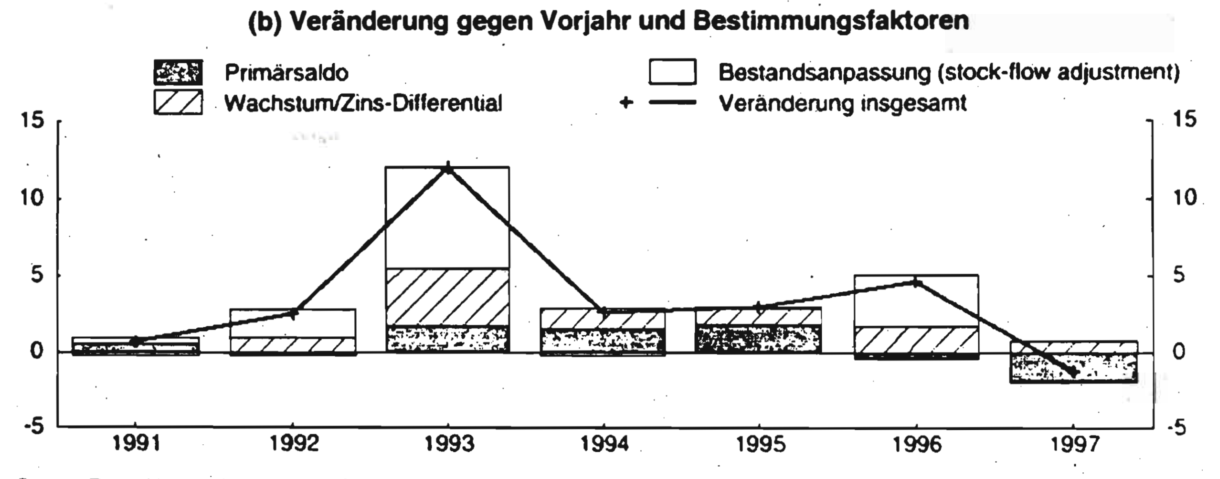
Abbildung 2

Spanien: Bruttoverschuldung des Staates
(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

Tabelle 5 **Spanien: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	44,8	45,5	48,0	60,0	62,6	65,5	70,1	68,8
Aufschlüsselung nach Währungen (in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	96,6	96,0	93,3	91,5	90,8	90,7	91,1	90,4
in Fremdwährung	3,4	4,0	6,7	8,5	9,2	9,3	8,9	9,6
Verschuldung gegenüber Inland (in % des Gesamtbetrages)	94,1	87,6	86,5	72,0	80,7	78,4	80,0	78,5
Durchschnittliche Fälligkeit[a] (Jahre)	1,0	1,4	1,8	3,0	3,0	3,1	3,1	3,7
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[b] (in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[c] (< 1 Jahr)	65,7	62,8	60,5	43,7	41,7	42,1	41,0	30,6
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	32,4	31,6	26,4	34,9	33,6	29,6	29,7	37,2
langfristig (> 5 Jahre)	1,9	5,6	13,0	21,5	24,7	28,3	29,3	32,1

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Restlaufzeit. Die Angaben beziehen sich nur auf Wertpapiere in Inlandswährung, die im zentralen Effekten-Girosystem erfaßt sind.

(b) Restlaufzeit. Die Angaben beziehen sich auf Wertpapiere in Inlandswährung, die im zentralen Effekten-Girosystem erfaßt sind, Wertpapiere in Fremdwährung und übernommene Schuld, die insgesamt zwischen 70 % (1992) und 81 % (1997) der Gesamtverschuldung ausmachen.

(c) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

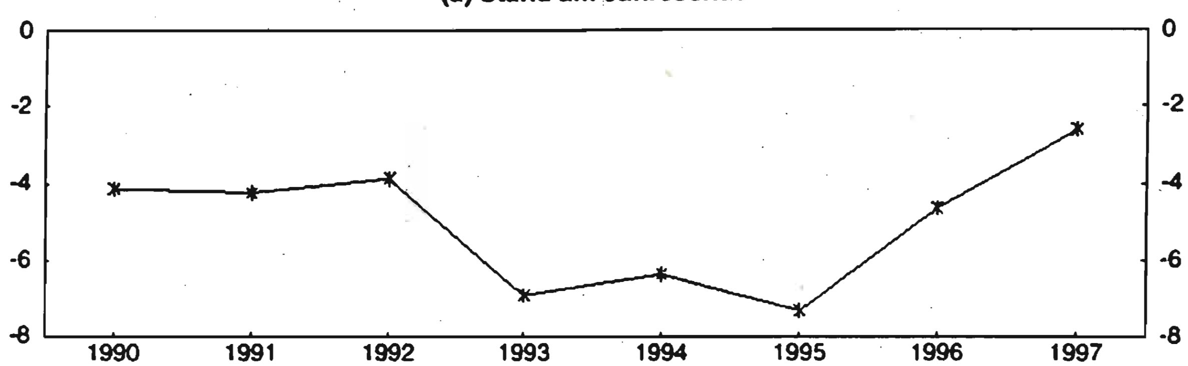
H

Abbildung 3 **Spanien: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

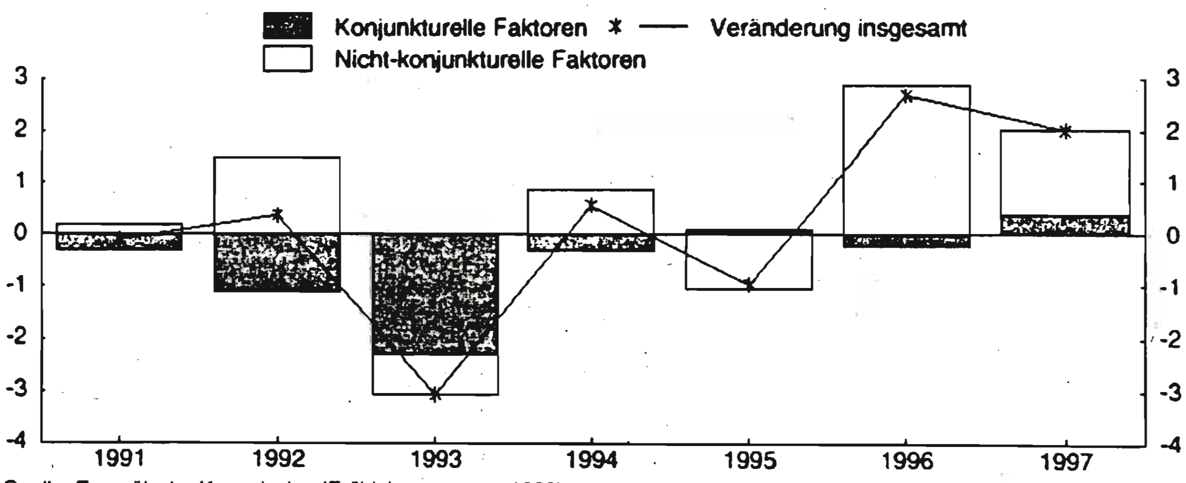
(in % des BIP)



(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren

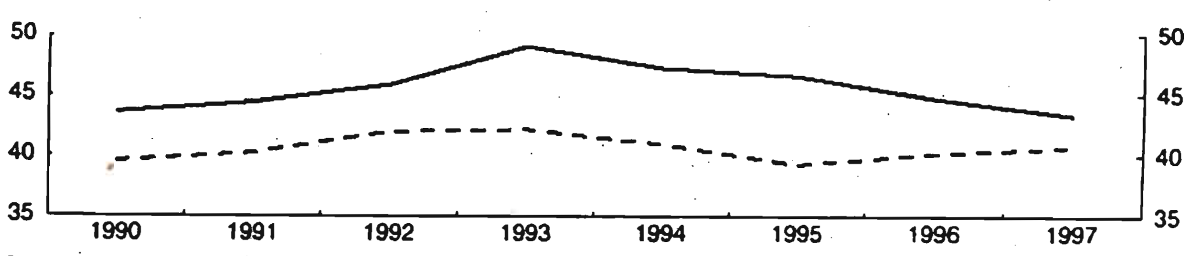


Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Spanien: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen
(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Spanien: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	39,6	40,3	42,1	42,3	41,0	39,4	40,2	40,8
Steuern	22,6	22,6	23,5	22,3	22,2	22,1	22,4	22,9
Sozialversicherungsbeiträge	13,3	13,6	14,5	14,8	14,5	13,5	13,8	13,9
Sonstige laufende Einnahmen	3,8	4,2	4,1	5,2	4,3	3,8	4,0	4,0
Ausgaben insgesamt	43,7	44,6	46,0	49,2	47,4	46,7	44,9	43,4
Laufende Übertragungen	18,3	19,2	20,0	21,4	20,9	19,7	19,7	19,4
Effektive Zinsausgaben	3,9	3,7	4,1	5,2	4,8	5,5	5,1	4,5
Staatsverbrauch	15,5	16,1	17,0	17,4	16,8	16,6	16,4	16,0
Nettokapitalausgaben	6,0	5,6	4,8	5,2	4,8	4,9	3,7	3,5
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-4,1	-4,2	-3,8	-6,9	-6,3	-7,3	-4,6	-2,6
Primärsaldo	-0,2	-0,5	0,3	-1,7	-1,5	-1,8	0,5	1,9
Überschuß (+) bzw. Defizit (-) abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-2,9	-2,5	-3,6	-1,7	0,3

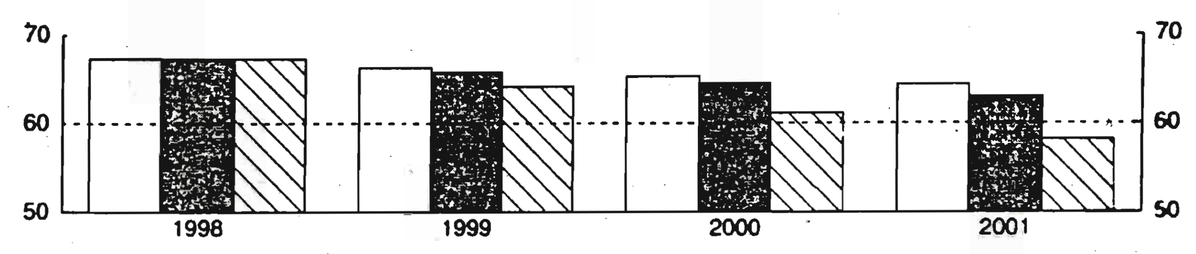
Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Abbildung 5 **Spanien: Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter alternativen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden**
(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 67,4 % des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von - 2,2 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 2,1 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,9 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

L

Tabelle 7 **Spanien: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	19,8	23,5	25,9	30,7	41,0

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Spanien: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	19. Juni 1989	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	2,0	-0,2
Dänische Krone	3,5	0,2
Deutsche Mark	2,4	-0,1
Französischer Franc	3,3	0,2
Irisches Pfund	5,1	-9,7
Italienische Lira	1,4	-0,9
Holländischer Gulden	1,7	-0,5
Österreichischer Schilling	2,4	-0,1
Portugiesischer Escudo	2,4	-1,7
Finnmark	0,2	-2,1

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Spanien: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	3,7	2,9	1,3	2,2	1,6	1,4	0,8	0,5
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	4,4	3,8	3,6	2,9	2,3	2,0	1,6	1,1

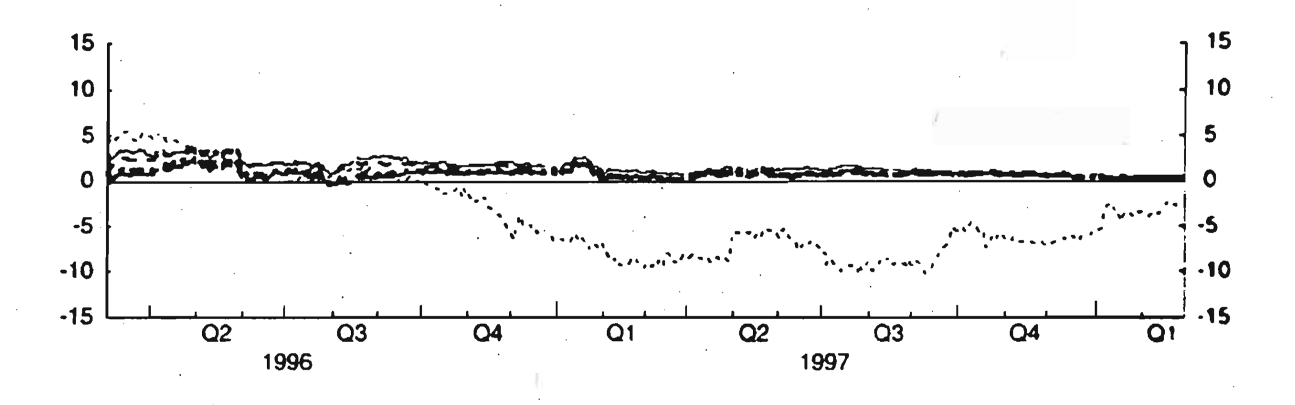
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

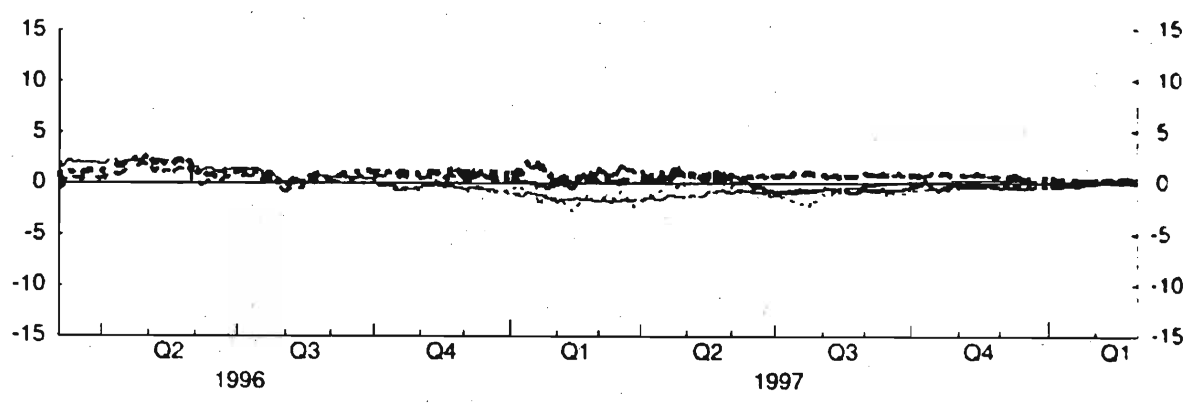
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Spanienn und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 6 **Spanische Peseta: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

Tabelle 9

Spanische Peseta: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	0,3	-5,1	3,5
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	-1,6	-3,8	2,2
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	-27,8	-12,1	-12,4

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

P

Tabelle 10

Spanien: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	-3,4	-3,0	-3,0	-0,4	-0,8	1,2	1,3	1,4
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	-11,6	-14,4	-17,3	-19,7	-19,8	-18,6	-18,0	.
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	17,1	18,0	19,2	21,1	24,1	25,4	27,2	29,7
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	20,4	21,8	23,1	22,2	24,2	25,6	26,6	28,3

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 71,0 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 66,3 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

Q

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11

Spanien: Langfristige Zinssätze
(in %)

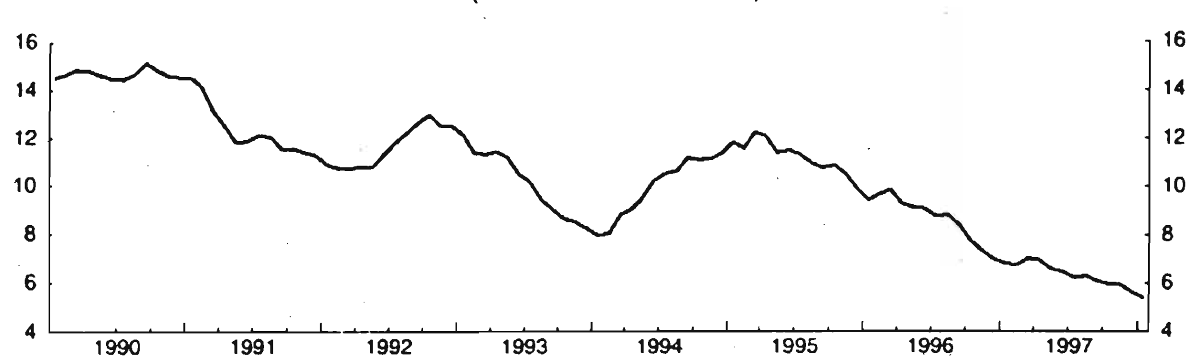
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	8,7	6,4	6,0	5,6	5,4	6,3
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

Quelle: Europäische Kommission.

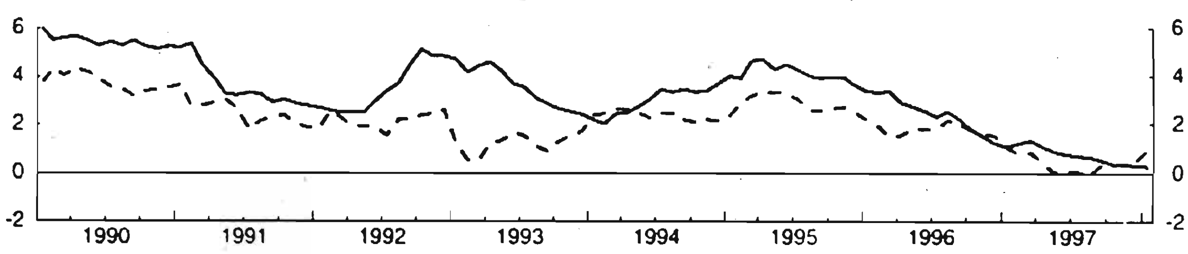
R

Abbildung 7

(a) Spanien: Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Spanien: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*
(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

S

FRANKREICH

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Frankreich, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,2 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 2,1 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren war die Preissteigerung nach dem HVPI in Frankreich gering und ist auf einen Stand gesunken, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Frankreich seit Anfang der neunziger Jahre verlangsamt. Seit 1993 liegt die Inflationsrate in der Nähe von 2 % oder darunter (siehe Abbildung 1). Die niedrige Teuerung ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, insbesondere auf die kontinuierlich am Ziel der Wechselkurs- und Preisstabilität im Rahmen des Wechselkursmechanismus ausgerichtete Geldpolitik. Jüngste Anpassungen in der Fiskalpolitik haben zusammen mit strukturellen Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten, insbesondere in ehemals geschützten Wirtschaftszweigen, das günstige Preisklima verstärkt. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld dazu beigetragen, den Preisauftrieb zu dämpfen. Insbesondere entstand im Zusammenhang mit der Rezession des Jahres 1993 eine negative Produktionslücke (siehe Tabelle 2). Seit 1994 ist zwar wieder ein wirtschaftliches Wachstum zu verzeichnen, dies reichte jedoch nicht aus, um die Produktionslücke zu schließen. Vor diesem Hintergrund fiel die Steigerung bei den Lohnstückkosten seit 1994 moderat aus. Darüber hinaus hat der weitgehend stabile Außenwert der Währung in den neunziger Jahren dazu beigetragen, den Anstieg der Importpreise gedämpft zu halten. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß die Inflationsrate auf ½ % zurückgegangen ist, und es gibt auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren keine Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von allgemein deutlich unter 2 % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum von einer Verringerung der Produktionslücke ausgehen.

Auf längere Sicht ist für Frankreich die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Angesichts der gegenwärtig hohen Arbeitslosenquote in Frankreich wird es ebenso wichtig sein, verstärkt politische Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 3,0 %, das heißt auf der Höhe des Referenzwertes von 3 %; die Schuldenquote lag bei 58,0 %, das heißt knapp unter dem Referenzwert von

60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 1,1 Prozentpunkte gesenkt, die Schuldenquote stieg hingegen um 2,3 Prozentpunkte. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 2,9 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein geringfügiger Anstieg auf 58,1 % erwartet wird. In den Jahren 1996 und 1997 lag die Defizitquote um 1,5 Prozentpunkte beziehungsweise 0,2 Prozentpunkte über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Frankreichs *Schuldenquote* um 22,5 Prozentpunkte gestiegen (siehe Abbildung 2a). Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß die wichtigsten Einflußgrößen bei der Entwicklung der Schuldenquote zum einen die in den Jahren von 1992 bis 1996 verzeichneten Primärdefizite und zum anderen die schuldenstandserhöhenden Auswirkungen eines über den gesamten Zeitraum hinweg negativen Wachstum/Zins-Differentials waren. Bestandsanpassungen spielten eine relativ geringe Rolle, wenngleich sie in den meisten Jahren zu einer Erhöhung der Verschuldung beitrugen. Erst 1997 wies der Primärsaldo wieder einen kleinen Überschuß auf, wodurch der Anstieg der Schuldenquote geringfügig eingedämmt wurde. Die im bisherigen Verlauf der neunziger Jahre zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen für die Risiken betrachtet werden, die für die Schuldenquote entstehen können, wenn die nachhaltigen Auswirkungen eines ungünstigen Wachstum/Zins-Differentials nicht durch Primärüberschüsse ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit seit Anfang der neunziger Jahre (wenngleich rückläufig) auf einem relativ hohen Stand verharrte, während die durchschnittliche Laufzeit weitgehend stabil geblieben ist (siehe Tabelle 5). 1997 war der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit noch relativ hoch, und angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote sind die öffentlichen Finanzierungssalden relativ empfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Dagegen ist der Anteil der Fremdwährungsschuld in Frankreich gering, und der Großteil lautet auf ECU und könnte schließlich auf Euro umgestellt werden. Die Finanzierungssalden sind somit relativ unempfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein Verlaufsmuster aus anfänglicher Verschlechterung und anschließender Verbesserung zu beobachten. Während 1990 die Quote noch bei 1,6 % lag, stieg der Haushaltsfehlbetrag danach stark an und erreichte im Jahr 1994 einen Höchststand von 5,8 %; seitdem ist das Defizit Jahr für Jahr gesunken und machte 1997 3,0 % aus (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren bei der Erhöhung der Defizitquote in den Jahren 1991 und 1993 wie auch bei der Eindämmung ihres Anstiegs im Jahr 1994 einen maßgeblichen Einfluß hatten. Danach trugen hauptsächlich "nicht-konjunkturelle" Faktoren zur Verringerung der Defizite bei. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung bei der Senkung der Defizitquote im Jahr 1997 eine Rolle gespielt und dabei einen Wert von 0,6 % des BIP erreicht haben. Da es sich vorwiegend um "sich selbst umkehrende" Maßnahmen handelte, müssen kompensierende Maßnahmen, die bereits im Haushalt von 1998 veranschlagt sind, zu den erwarteten Ergebnissen führen, und darüber hinaus müssen auch in späteren Jahren kompensierende Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Umkehrwirkungen zum Tragen kommen.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staatssektors zwischen 1990 und 1993 stark gestiegen ist. Insbesondere nahmen die laufenden Übertragungen erheblich zu, was auf einen deutlichen Anstieg der Sozialausgaben, insbesondere für Renten, Gesundheitsfürsorge und Arbeitslosenunterstützung, zurückzuführen ist. Aber auch der Staatsverbrauch und die Zinsausgaben in Relation zum BIP nahmen

zu (siehe Tabelle 6). In jüngster Zeit ist die Gesamtausgabenquote rückläufig, was in erster Linie eine Verringerung der Nettokapitalausgaben in Relation zum BIP sowie einen geringeren Anteil der laufenden Übertragungen und des Staatsverbrauchs am BIP widerspiegelt. Im Ergebnis war die Ausgabenquote im Jahr 1997 fast 3 ½ Prozentpunkte höher als Anfang der neunziger Jahre, was einen höheren Anteil aller großen Ausgabenposten außer den öffentlichen Investitionen und sonstigen Nettokapitalausgaben am BIP widerspiegelt. Angesichts dieses Verlaufsmusters würde eine Fortsetzung des rückläufigen Trends bei den Gesamtausgaben in Relation zum BIP größere Anpassungen bei allen Ausgabenposten außer den öffentlichen Investitionen erfordern. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP sind seit 1994 tendenziell gestiegen. Sie waren im Jahr 1997 fast 2 Prozentpunkte höher als im Jahr 1990 und haben möglicherweise ein Niveau erreicht, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Frankreich, die in dem vom Februar 1997 datierenden Konvergenzprogramm für 1997 bis 2001 dargestellt wurde, dürfte im Jahr 1998 - abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung - das Haushaltsdefizit auf 2,7 bis 2,8 % des BIP sinken und die Schuldenquote auf 58,5 % bis 59,0 % des BIP steigen. Der Haushaltsplan für 1998 sieht eine etwas niedrigere Schuldenquote sowie ein Defizit von 3 % des BIP vor, was den im aktualisierten Konvergenzprogramm veranschlagten Wert etwas übersteigt. Es wird ein geringfügiger Rückgang der Defizitquote des Zentralhaushalts durch eine Stabilisierung der Ausgaben in realer Rechnung erwartet. Insbesondere ist eine Verringerung des Staatsverbrauchs und der Sozialausgaben geplant. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998. Die Defizitquote soll bis zum Jahr 2001 stufenweise auf unter 1,5 % gesenkt werden, und die Schuldenquote soll zunächst bei knapp 60 % verharren und dann zurückgehen. Verglichen mit den im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 veranschlagten Finanzierungssalden sind weitere erhebliche Fortschritte bei der Haushaltskonsolidierung notwendig, um das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, zu erfüllen.

Bezüglich der *möglichen zukünftigen Entwicklung der Schuldenquote* geht der Bericht des EWI bei Ländern, deren Schuldenquote unter 60 % des BIP liegt, nicht detailliert auf dieses Thema ein. Es ist jedoch wichtig darauf hinzuweisen, daß die gegenwärtige Haushaltsposition sowohl gemessen am gesamten Finanzierungssaldo als auch gemessen am Primärsaldo für eine Stabilisierung der Schuldenquote bei unter 60 % wohl nicht ausreichen würde, wohingegen die Quote durch einen ausgeglichenen Haushalt weiter unter den Referenzwert abgesenkt werden könnte. Um eine Stabilisierung der Schuldenquote auf knapp 60 % des BIP zu ermöglichen, wäre eine Defizitquote von knapp 2,5 % erforderlich. Wie oben erwähnt, ist eine weitere Senkung der Defizitquote im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumpaktes notwendig. Solche Überlegungen sind auch im Falle Frankreichs von Bedeutung, da zusätzlicher Handlungsspielraum notwendig sein wird, um *zukünftigen Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen* begegnen zu können. Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, daß etwa ab 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen ist und die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP im Rahmen eines umlagefinanzierten Systems der Altersversorgung steigen dürften, insbesondere wenn die Leistungsansprüche unverändert bleiben. Die Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird um so leichter zu bewältigen sein, je besser die Lage der öffentlichen Finanzen ist, wenn sich die demographische Situation verschlechtert.

3 Wechselkursentwicklung

Der französische Franc nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dessen Einführung am 13. März 1979 teil, das heißt schon sehr viel länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Wie oben erwähnt, ist die französische Geldpolitik auf Wechselkurs- und Preisstabilität innerhalb des EWS-Wechselkursmechanismus ausgerichtet. Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die französische Währung in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen (siehe Abbildung 5 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich der französische Franc außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen anderen Partnerwährungen. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 0,6 % beziehungsweise - 3,5 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark war niedrig und rückläufig (siehe Tabelle 8b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen waren gering und verringerten sich weiter. Während des Referenzzeitraums hat Frankreich den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes des französischen Franc gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern (siehe Tabelle 9), daß das gegenwärtige Niveau nahe den historischen Werten liegt. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so hat Frankreich in den letzten Jahren kontinuierlich Leistungsbilanzüberschüsse erzielt, was auch in der Verbesserung der Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland zum Ausdruck kommt (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß Frankreich nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 29 % bei den Ausfuhren und 25 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 63 % bei den Ausfuhren wie auch bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Frankreich durchschnittlich bei 5,5 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 6a). In den neunziger Jahren ist zumeist eine enge Konvergenz der französischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten (siehe Abbildung 6b). Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die vergleichsweise niedrige Inflationsrate, die relative Stabilität des Wechselkurses des französischen Franc, ein ähnlicher geldpolitischer Kurs wie in den oben erwähnten Ländern und in jüngerer Zeit die Verbesserung der öffentlichen Finanzlage.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Frankreich gemessen an dem HVPI mit 1,2 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt; damit gehörte Frankreich zu den drei Mitgliedstaaten der EU mit den niedrigsten Inflationsraten. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von deutlich unter 2 % aus. Der französische Franc nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,5 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Frankreich eine Defizitquote von 3,0 % des BIP, das heißt einen Stand auf der Höhe des Referenzwertes. Für 1998 wird damit gerechnet, daß es trotz der günstigen konjunkturellen Lage praktisch zu keiner Verbesserung (nämlich einem Rückgang auf 2,9 %) kommt. Ferner wird bei der Schuldenquote, die 1997 zwar anstieg, aber mit 58,0 % des BIP knapp unter dem Referenzwert von 60 % blieb, 1998 mit einem geringfügigen Anstieg auf 58,1 % gerechnet. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist festzustellen: Damit die Schuldenquote unter 60 % des BIP gehalten werden kann, würde es nicht reichen, die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Stand zu halten; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % fallen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP sowohl 1996 als auch 1997 überstieg. Frankreich weist außerdem Leistungsbilanzüberschüsse und eine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland auf.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

FRANKREICH

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

I Preisentwicklung

Tabelle 1 **Frankreich: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**

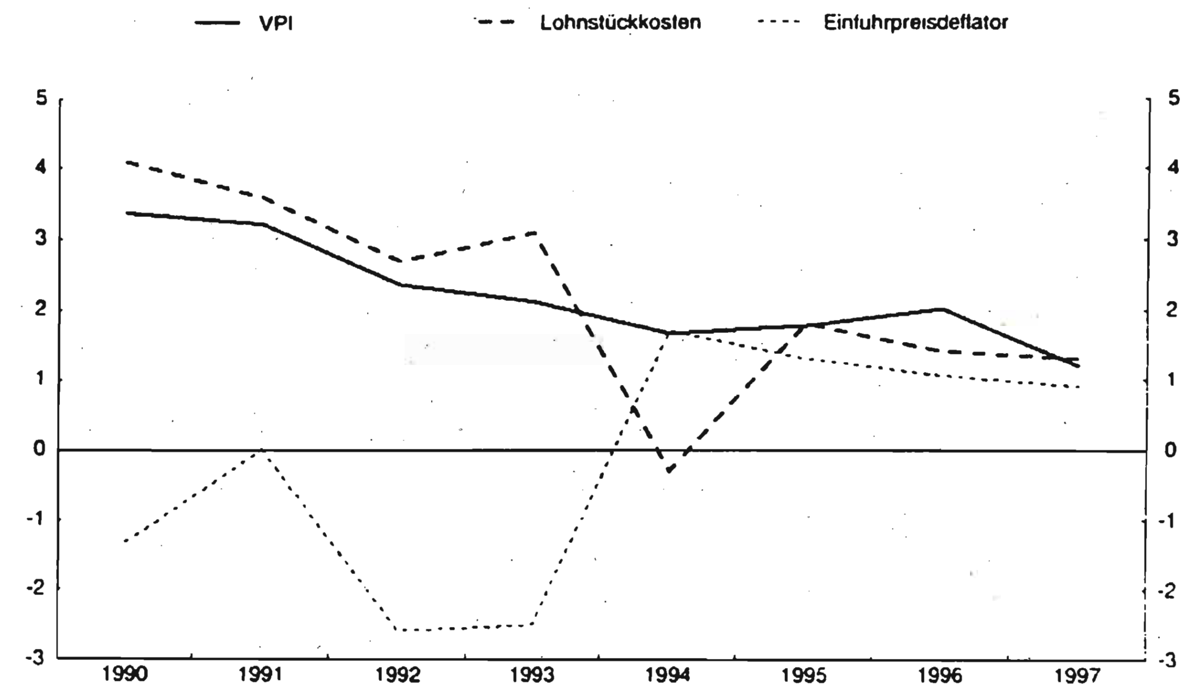
(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	2,1	1,3	1,4	1,2	0,6	1,2
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Frankreich: Preisentwicklungen
(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Frankreich: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	3,4	3,2	2,4	2,1	1,7	1,8	2,0	1,2
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	.	3,9	3,6	2,6	1,5	1,1	1,1	0,8
Deflator für den Privaten Verbrauch	2,8	3,1	2,4	2,2	2,1	1,5	1,8	1,4
BIP-Deflator	3,1	3,3	2,1	2,5	1,6	1,6	1,2	1,2
Erzeugerpreise[c]	1,4	0,8	-0,3	-0,5	0,8	1,7	-1,1	-0,4
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	2,5	0,8	1,2	-1,3	2,8	2,1	1,5	2,4
Produktionslücke (Prozentpunkte)	3,2	2,0	1,2	-2,0	-1,1	-1,0	-1,5	-1,2
Arbeitslosenquote (%)	8,9	9,5	10,4	11,7	12,3	11,6	12,3	12,6
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	4,1	3,6	2,7	3,1	-0,3	1,8	1,4	1,3
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	4,9	4,4	4,3	2,7	2,2	2,7	2,7	3,2
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	0,8	0,8	1,6	-0,4	2,5	0,9	1,3	1,9
Einfuhrpreisdeflator	-1,3	0,0	-2,6	-2,5	1,7	1,3	1,1	0,9
Wechselkursaufwertung[d]	5,8	-2,1	3,3	2,3	0,7	3,6	0,2	-3,5
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[e]	9,1	6,3	4,4	1,5	-2,7	4,1	0,8	-0,[illegible]
Aktienkurse	4,2	-3,9	4,9	8,8	2,1	-9,1	11,2	31,9
Häuserpreise	16,7	-0,4	-5,7	1,7	2,8	-4,3	-7,0	2,0

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke, (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) Nationale Schätzungen.

(c) Verarbeitendes Gewerbe.

(d) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

(e) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Frankreich: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,3	1,0	1,3	1,1	0,5
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	1,7	1,7	1,3	0,9	0,5
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	0,8	0,8	1,0	1,1	1,2

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	1,0	1,6
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	1,4	1,5
IWF (Oktober 1997), VPI	1,3	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Frankreich: Finanzlage des Staates**
(in % des BIP)

	1996	**1997**	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-4,1	-3,0	-2,9
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-1,5	-0,2	.
Bruttoverschuldung des Staates	55,7	58,0	58,1
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

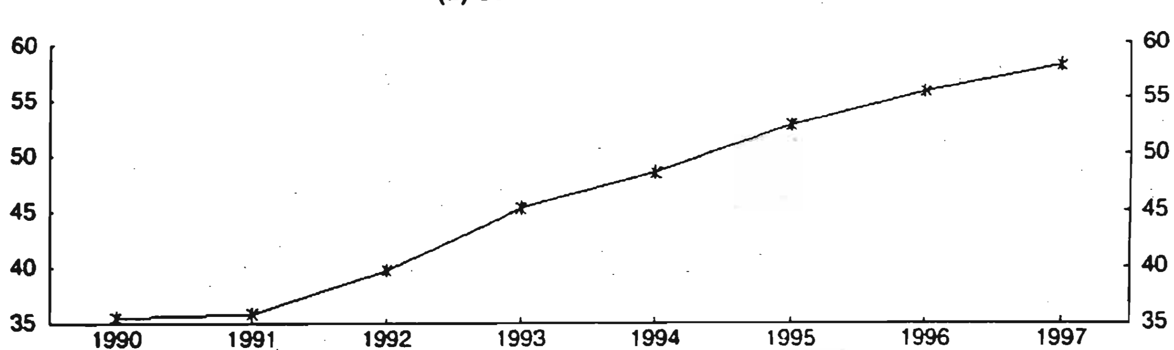


Abbildung 2

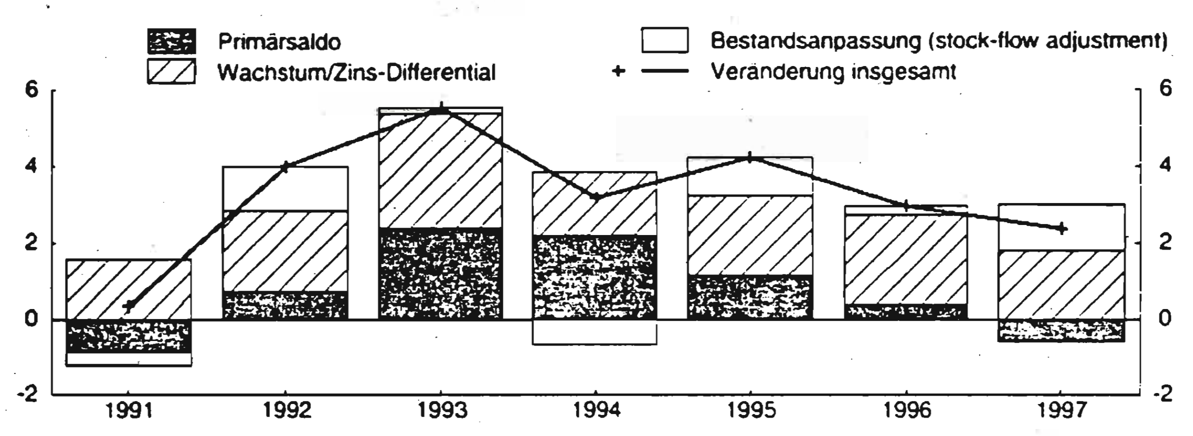
Frankreich: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5 Frankreich: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	35,5	35,8	39,8	45,3	48,5	52,7	55,7	58,0
Aufschlüsselung nach Währungen								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	97,7	97,2	97,2	96,9	96,5	96,3	94,2	93,0
in Fremdwährung	2,3	2,8	2,8	3,1	3,5	3,7	5,8	7,0
Verschuldung gegenüber Inland								
(in % des Gesamtbetrages)	83,0	81,0	78,6	76,8	83,9	85,0	87,3	86,7
Durchschnittliche Fälligkeit[a] (Jahre)	4,6	4,8	5,2	5,3	5,4	5,3	5,3	5,3
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[b]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig [c] (< 1 Jahr)	33,5	32,6	32,5	31,2	27,1	28,7	30,0	29,4
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	34,8	35,4	33,3	32,9	32,5	30,7	28,1	29,5
langfristig (> 5 Jahre)	31,7	32,0	34,2	35,9	40,4	40,6	41,9	41,1

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Restlaufzeit

(b) Restlaufzeit: Variabel verzinsliche Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als 5 Jahren wurden den kurzfristigen Anleihen zugeordnet.

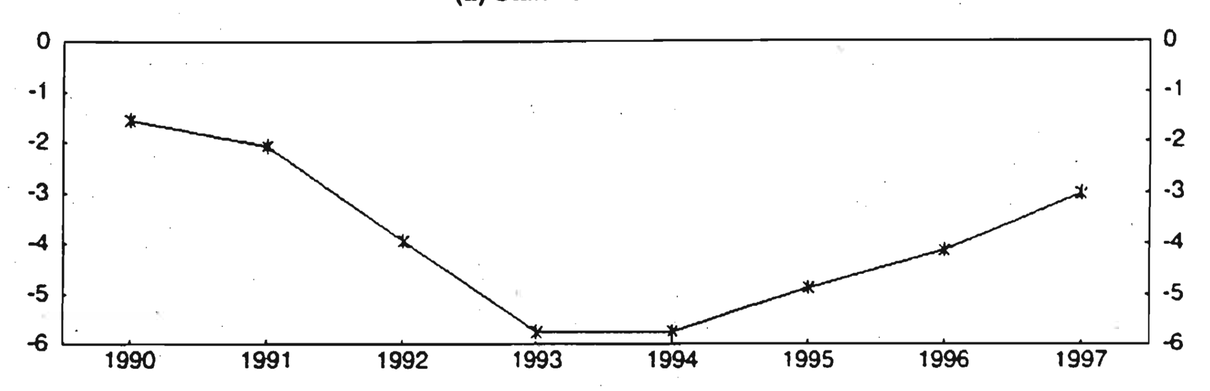
(c) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

H

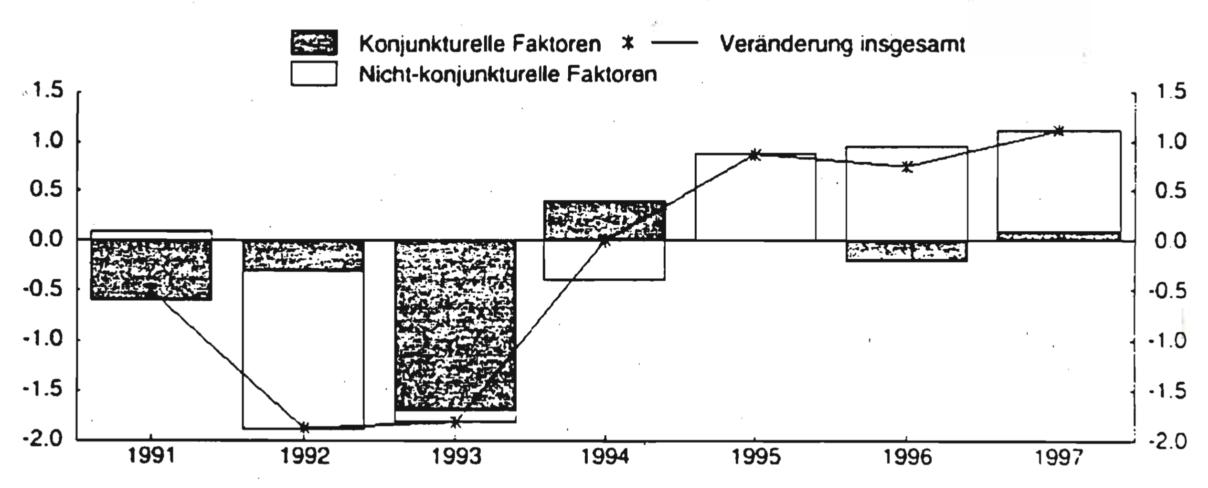
Abbildung 3 **Frankreich: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



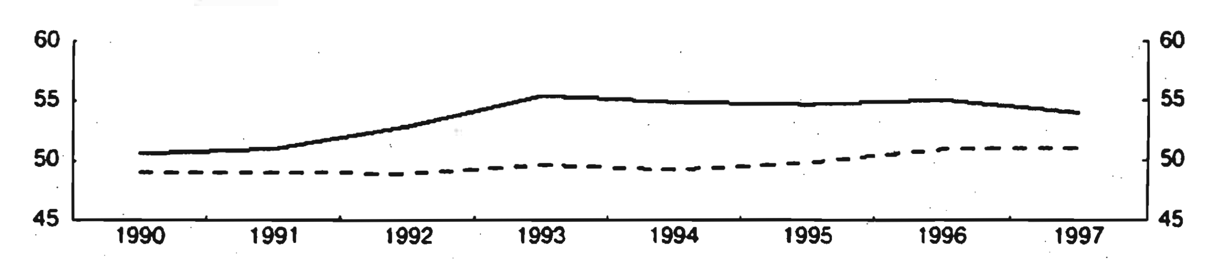
Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Frankreich: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen

(in % des BIP)

—— Ausgaben insgesamt – – Laufende Einnahmen insgesamt



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Frankreich: Haushaltslage des Staates
(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	49,0	49,0	48,9	49,6	49,2	49,8	50,9	50,9
Steuern	24,0	24,0	23,5	23,9	24,4	24,7	25,6	26,3
Sozialversicherungsbeiträge	21,0	21,0	21,3	21,6	21,1	21,3	21,6	21,0
Sonstige laufende Einnahmen	4,0	4,0	4,1	4,2	3,7	3,8	3,7	3,6
Ausgaben insgesamt	50,6	51,0	52,9	55,4	55,0	54,7	55,0	54,0
Laufende Übertragungen	25,6	26,3	27,3	28,7	28,2	28,2	28,5	28,4
Effektive Zinsausgaben	2,9	2,9	3,2	3,4	3,6	3,7	3,8	3,6
Staatsverbrauch	18,0	18,2	18,9	19,9	19,5	19,3	19,5	19,4
Nettokapitalausgaben	4,0	3,5	3,5	3,5	3,7	3,4	3,3	2,6
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-1,6	-2,1	-3,9	-5,8	-5,8	-4,9	-4,1	-3,0
Primärsaldo	1,4	0,9	-0,7	-2,4	-2,2	-1,1	-0,3	0,6
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-2,5	-2,6	-1,8	-1,5	-0,2

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Tabelle 7 **Frankreich: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	20,8	23,6	24,6	32,3	39,1

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Frankreich: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	13. März 1979	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	0,3	-2,4
Dänische Krone	0,4	-0,9
Deutsche Mark	0,2	-2,1
Spanische Peseta	-0,2	-3,2
Irisches Pfund	1,9	-11,1
Italienische Lira	0,6	-2,4
Holländischer Gulden	0,3	-2,7
Österreichischer Schilling	0,2	-2,2
Portugiesischer Escudo	0,0	-3,4
Finnmark	-0,1	-3,5

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Frankreich: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	1,8	1,5	1,9	1,2	0,9	1,1	0,5	0,3
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0

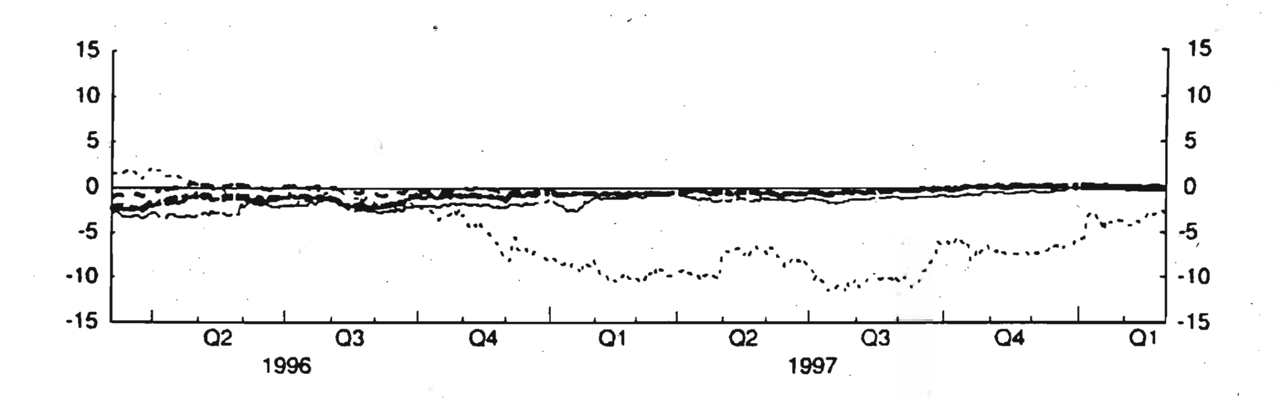
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

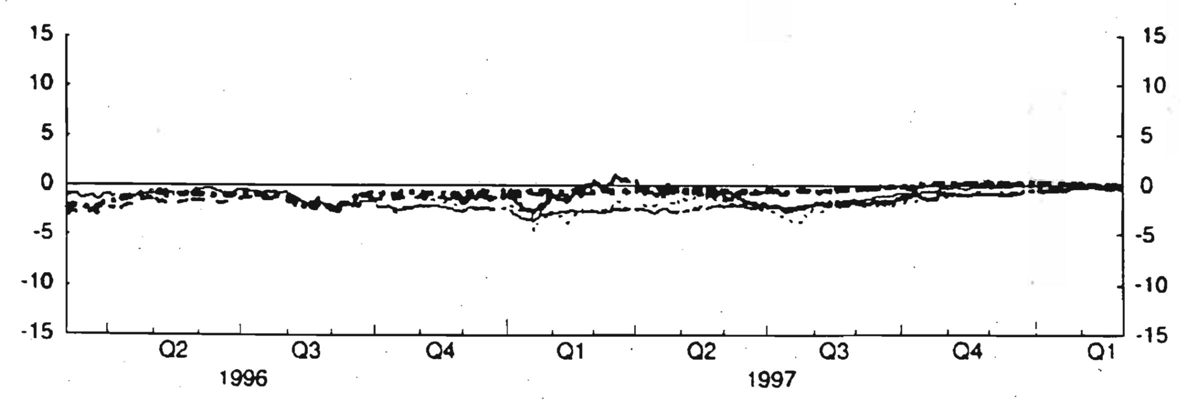
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 5 **Französischer Franc: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

N

Tabelle 9

Französischer Franc: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	-2,2	0,2	-1,5
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	-0,8	-0,5	-1,6
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	1,5	6,3	10,1

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

O

Tabelle 10

Frankreich: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	-0,8	-0,5	0,4	0,9	0,6	0,7	1,3	2,9
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	.	-8,3	-7,4	-9,1	-4,4	-1,9	-0,4	.
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	22,6	23,3	24,2	24,4	25,1	26,2	27,0	29,3
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	22,6	23,1	23,1	22,6	23,4	24,1	24,4	25,3

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 62,6 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 63,3 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

P

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11 **Frankreich: Langfristige Zinssätze**

(in %)

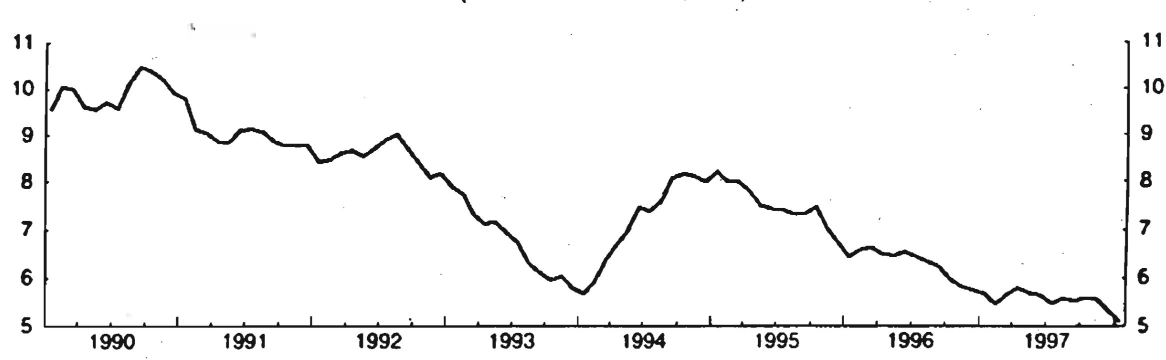
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	6,3	5,6	5,6	5,3	5,1	5,5
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

Quelle: Europäische Kommission.

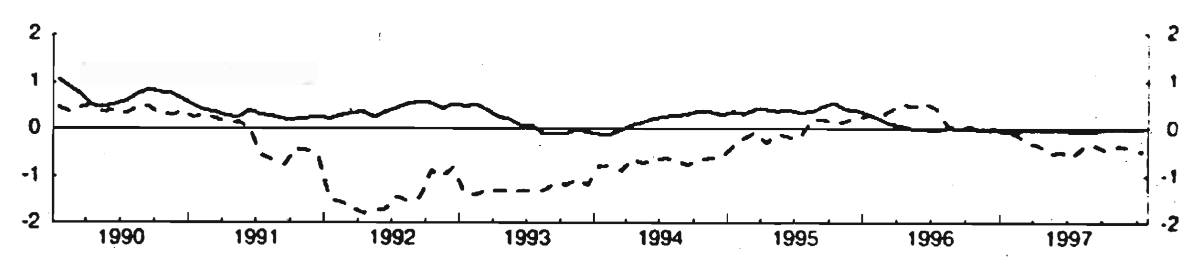
Q

Abbildung 6

(a) Frankreich: Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Frankreich: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*
(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.
* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

R

IRLAND

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Irland, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,2 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 2,2 %. In den vergangenen zwei Jahren war die Preissteigerung nach dem HVPI in Irland gering und ist auf einen Stand gesunken, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Irland seit Anfang der neunziger Jahre verlangsamt (siehe Abbildung 1). Die Teuerungsrate sank von 3,4 % im Jahr 1990 auf 1,5 % im Jahr 1993. Danach stieg sie auf etwa 2,5 % in den Jahren 1994 und 1995 an, bevor sie 1996 und 1997 erneut auf circa 1,5 % sank. Der allgemeine Rückgang der Teuerungsraten ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, insbesondere auf einen im Rahmen des Wechselkursmechanismus am vorrangigen Ziel der Preisstabilität ausgerichteten geldpolitischen Kurs. Der Rückgang der Inflation wurde auch durch andere Maßnahmen unterstützt, insbesondere durch maßvolle Tarifabschlüsse. Im Hinblick auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld ist bemerkenswert, daß die Verringerung des Preisauftriebs vor dem Hintergrund eines kräftigen Wachstums des realen BIP, das in den acht Jahren bis 1997 bei durchschnittlich über 7 % lag, gelungen ist (siehe Tabelle 2). Ungeachtet einer Anspannung am Arbeitsmarkt waren die Zuwächse bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten in den Jahren 1994 bis 1996 mäßig. 1997 fielen die Lohnsteigerungen höher aus, blieben jedoch im Verarbeitenden Gewerbe maßvoll. Verbunden mit einer starken Zunahme der Arbeitsproduktivität gingen die Lohnstückkosten ab 1994 zurück. Der Anstieg der Importpreise verlief in den letzten Jahren uneinheitlich, zum Teil infolge von Wechselkursbewegungen, war jedoch in den Jahren 1996 und 1997 gedämpft. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigen die letzten verfügbaren Ergebnisse für die Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat) eine Inflationsrate von 1,6 % an, allerdings gibt es auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren Anzeichen für eine unmittelbar bevorstehende Verstärkung des Preisauftriebs Die Prognosen gehen für die nächsten beiden Jahre von einem möglichen Anstieg bis auf 3 % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum von der binnenwirtschaftlichen Seite ausgehen, insbesondere von einer starken Zunahme des Geld- und Kreditvolumens, von der prozyklischen Fiskalpolitik, der Entwicklung der Preise für Vermögenswerte, einer Anspannung am Arbeitsmarkt und einem kräftigen Wachstum des BIP. Diese Risiken für die Preisentwicklung werden im Vorfeld der WWU durch den erwarteten weiteren Rückgang der kurzfristigen Zinsen und gegebenenfalls den daraus resultierenden Wechselkursrückgang vergrößert.

Auf längere Sicht ist für Irland die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Angesichts der gegenwärtig hohen, wenngleich sinkenden Arbeitslosenquote in Irland wird es ebenso wichtig sein, an Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte festzuhalten.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 verzeichnete Irland einen Haushaltsüberschuß von 0,9 % des BIP, womit der Referenzwert von 3 % mühelos erreicht wurde; die Schuldenquote des Staatssektors lag bei 66,3 %, das heißt über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der öffentliche Finanzierungssaldo um 1,3 Prozentpunkte verbessert, und die Schuldenquote ist um 6,4 Prozentpunkte gesunken. Für 1998 wird eine Zunahme des Haushaltsüberschusses auf 1,1 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 59,5 %, das heißt auf einen Wert knapp unter dem Referenzwert, erwartet wird. 1996 lag die Defizitquote nicht über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP.

Zwischen 1990 und 1997 ist Irlands *Schuldenquote* um 29,7 Prozentpunkte gesunken. Anfänglich schwankte die Quote um den Stand von 1990, das heißt um 96,0 %, aber seit 1994 ist ein starker Rückgang zu verzeichnen, wobei die Schulden kontinuierlich von 96,3 % im Jahr 1993 auf 66,3 % im Jahr 1997 zurückgeführt wurden (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang von 30,0 Prozentpunkten innerhalb von vier Jahren zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß für diesen Rückgang hauptsächlich die beträchtlichen Primärüberschüsse in Verbindung mit einem seit 1994 sehr günstigen Wachstums- und Zinsumfeld verantwortlich waren. Nur im Jahr 1993 führten umfangreiche Bestandsanpassungen zu einem Anstieg der Schuldenquote, da die Abwertung des irischen Pfund Auswirkungen auf die Bewertung der Fremdwährungsschuld hatte. Die im bisherigen Verlauf der neunziger Jahre zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen für die schuldenstandsverringernde Wirkung kontinuierlicher Primärüberschüsse angesehen werden, wob‹ diese Auswirkungen durch kräftiges Wachstum noch verstärkt wurden. In diesem Zusammenhang › ınte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit in den neunziger Jahren gerin‿ war, während die durchschnittliche Laufzeit zurückging (siehe Tabelle 5). 1997 waren die öffentlichen Finanzierungssalden angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote relativ unempfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Der Anteil der Fremdwährungsschuld ist hingegen relativ hoch, so daß die Finanzierungssalden relativ empfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen sind.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein Verlaufsmuster aus anfänglicher Stagnation und anschließender Verbesserung zu beobachten, wobei die Quote durchweg unter dem Referenzwert von 3 % blieb. Der Haushaltsfehlbetrag lag 1990 bei 2,3 % und verharrte mehrere Jahre lang weitgehend auf diesem Niveau. Ab 1996 gab es eine deutliche Verbesserung, die im selben Jahr zu einem nur geringen Fehlbetrag und 1997 zu einem Überschuß von 0,9 % führte (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren die Stabilisierung der Defizitquote Anfang der neunziger Jahre erschwerten und später bei der Verringerung der Defizitquote eine wichtige Rolle spielten. In den letzten beiden Jahren trugen auch "nicht-konjunkturelle" Faktoren zur Reduzierung des Defizits bei. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung bei der Verringerung der Defizite in den Jahren 1996 und 1997 allerdings keine Rolle gespielt haben.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staatssektors zwischen 1990 und 1994 weitgehend stabil blieb. Die

Zunahme der Transferausgaben und des Staatsverbrauchs wurde durch niedrigere Zinsausgaben ausgeglichen (siehe Tabelle 6). Nach 1994 ging jedoch der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben am BIP zurück und war bis 1997 um 4 ½ Prozentpunkte gesunken. Dies ist auf Kürzungen in allen wichtigen Ausgabenbereichen in Relation zum BIP zurückzuführen. Im Ergebnis war die Ausgabenquote im Jahr 1997 erheblich niedriger als zu Beginn der neunziger Jahre, insbesondere aufgrund der starken Verringerung der Zinsausgaben infolge niedrigerer Zinssätze und des Rückgangs der Schuldenquote. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP sind in den neunziger Jahren ebenfalls gesunken, wobei dies weitgehend auf einen einmaligen Rückgang (um 2,5 Prozentpunkte) im Jahr 1995 zurückzuführen ist. Danach stieg die Quote tendenziell leicht an. Insgesamt gesehen war für den Rückgang der Ausgaben- und der Einnahmenquote in Irland hauptsächlich das sehr kräftige Wachstum des BIP verantwortlich.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Irland, die in dem im Dezember 1997 aktualisierten Konvergenzprogramm für 1997 bis 1999 dargestellt wurde, wird für 1998 ein leicht rückläufiger Haushaltsüberschuß und eine rückläufige Schuldenquote erwartet. Der Haushalt für 1998 sieht das Fortbestehen eines Haushaltsüberschusses sowie eine Schuldenquote vor, die annähernd den Referenzwert erreicht, wohingegen die Prognosen der Europäischen Kommission auf eine noch günstigere Entwicklung hindeuten. Im Haushalt für 1998 sind niedrigere Einkommensteuersätze und höhere Ausgaben vorgesehen. Aufgrund des starken Wirtschaftswachstums dürfte jedoch sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenquote zurückgehen. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998. Für 1999 sieht das Konvergenzprogramm einen Anstieg des Haushaltsüberschusses auf 0,7 % des BIP und eine Schuldenquote von 56 % vor. Allgemein gesehen hat Irland die Ziele früherer Programme noch übertroffen. Wenn sich die Haushaltssalden so entwickeln wie im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 vorgesehen, oder gar günstiger ausfallen, dürfte Irland das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen. Der öffentlichen Finanzlage kommt allerdings die kräftige Konjunktur zugute, wobei der strukturelle Saldo wohl ein geringes Defizit aufweisen dürfte. Daher birgt eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums Risiken.

Bezüglich der *möglichen zukünftigen Entwicklung der Schuldenquote* geht der Bericht des EWI bei Ländern, deren Schuldenquote im Jahr 1998 unter 60 % des BIP liegen dürfte, nicht detailliert auf dieses Thema ein. Die erwarteten Entwicklungen unterstreichen, wie sehr der Haushaltsüberschuß, der 1997 erzielt wurde und 1998 noch ansteigen dürfte, einer raschen Rückführung der Schuldenquote zugute kommt. Auch im Falle Irlands wird jedoch betont, daß tragfähige Haushaltssalden über längere Zeiträume hinweg erzielt werden müssen. Die Frage der öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung ist in Irland nicht von großer Bedeutung, da die demographische Lage relativ günstig ist (siehe Tabelle 7), die Alterssicherung auf einem privaten kapitalgedeckten System basiert und umlagefinanzierte Sozialversicherungsrenten eine relativ geringe Rolle spielen. Herausforderungen bleiben dennoch bestehen. Als kleine offene Volkswirtschaft benötigt Irland möglicherweise hinreichend Handlungsspielräume, um auf landesspezifische Gegebenheiten reagieren zu können. Außerdem muß Irland seine Anfälligkeit gegenüber unerwarteten Schocks verringern, die die Schuldenentwicklung potentiell umkehren könnten. Wie oben erwähnt, könnte ein Rückgang der Wachstumsraten eine weitere Herausforderung für die Konsolidierung darstellen.

3 Wechselkursentwicklung

Das irische Pfund nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dessen Einführung am 13. März 1979 teil, das heißt schon sehr viel länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Wie oben erwähnt, ist die Geldpolitik auf das Ziel der Preisstabilität innerhalb des EWS-Wechselkursmechanismus ausgerichtet. Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die irische Währung, begünstigt durch erhebliche Zinsdifferenzen gegenüber den meisten Partnerwährungen, in der Regel deutlich über den Leitkursen und dabei außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber den Partnerwährungen (siehe Abbildung 5 und Tabelle 8a). Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 12,5 % beziehungsweise -4,8 % (siehe Tabelle 8a). Am Ende des Referenzzeitraums notierte das irische Pfund gut 3 % über den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen. Parallel zur Stärke des irischen Pfund nahm die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark bis Mitte 1997 zu (siehe Tabelle 8b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen weiteten sich im gleichen Zeitraum aus. In den letzten Monaten nahm die Wechselkursvolatilität ab, und das Zinsgefälle verminderte sich etwas, blieb jedoch relativ groß. Während des Referenzzeitraums hat Irland den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.[16]

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes des irischen Pfund gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern (siehe Tabelle 9), daß das gegenwärtige Niveau nahe den historischen Werten liegt. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so hat Irland in den letzten Jahren kontinuierlich hohe Leistungsbilanzüberschüsse erzielt (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß es sich bei Irland um eine kleine offene Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 84 % bei den Ausfuhren und 63 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 66 % bei den Ausfuhren und 54 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Irland durchschnittlich bei 6,2 % und damit unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind seit Anfang der neunziger Jahre im Trend gesunken (siehe Abbildung 6a). Seit Anfang der neunziger Jahre ist mit Ausnahme von Ende 1992 und Anfang 1993, der Zeit der EWS-Krise, eine relativ enge Konvergenz der irischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten (siehe Abbildung 6b). Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die vergleichsweise niedrigen Inflationsraten und die Verbesserung der öffentlichen Finanzlage.

16 Mit Wirkung vom 16. März 1998 - also nach dem für diesen Bericht maßgeblichen Referenzzeitraum - wurde der bilaterale Leitkurs des irischen Pfund gegenüber anderen Währungen im EWS um 3 % aufgewertet.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Irland gemessen an dem HVPI mit 1,2 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt; damit gehörte Irland zu den drei Mitgliedstaaten der EU mit den niedrigsten Inflationsraten. Die Lohnstückkosten gingen zurück, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs, der im Laufe der nächsten beiden Jahre bis auf 3 % ansteigen könnte. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,2 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Das irische Pfund nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus bereits erheblich länger als zwei Jahre teil. Im Referenzzeitraum notierte die irische Währung in der Regel deutlich über den unveränderten Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen, was den eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund, getragen von der lebhaften Binnenkonjunktur, widerspiegelt. Diese Entwicklung schlug sich auch in einer relativ hohen Wechselkursvolatilität und relativ großen Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen nieder, beide Größen sind zuletzt allerdings im Zuge einer stärkeren Annäherung des irischen Pfund an die bilateralen Leitkurse gegenüber den anderen EWS-Währungen gesunken.[17]

Im Jahr 1997 erzielte Irland einen Haushaltsüberschuß von 0,9 % des BIP, womit der Referenzwert von 3 % mühelos erreicht wurde, und für 1998 wird mit einem Überschuß von 1,1 % des BIP gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 ging die Quote um 30,0 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 66,3 %, was unter anderem auf das sehr starke Wachstum des realen BIP zurückzuführen ist. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 59,5 % des BIP, das heißt auf einen Stand knapp unter dem Referenzwert, zu rechnen. Wenn der Haushaltsüberschuß danach auf dem gegenwärtigen Stand bleibt, dürfte Irland das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % des BIP sinken.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß 1996 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überstieg. Darüber hinaus verzeichnet Irland Leistungsbilanzüberschüsse. Vor dem Hintergrund einer relativ günstigen demographischen Situation stützt sich die Alterssicherung auf ein privates kapitalgedecktes System, während umlagefinanzierte Sozialversicherungsrenten eine relativ geringe Rolle spielen.

---

17 Mit Wirkung vom 16. März 1998 - also nach dem für diesen Bericht maßgeblichen Referenzzeitraum - wurde der bilaterale Leitkurs des irischen Pfund gegenüber anderen Währungen im EWS um 3 % aufgewertet.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

IRLAND

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

I Preisentwicklung

Tabelle 1

Irland: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)

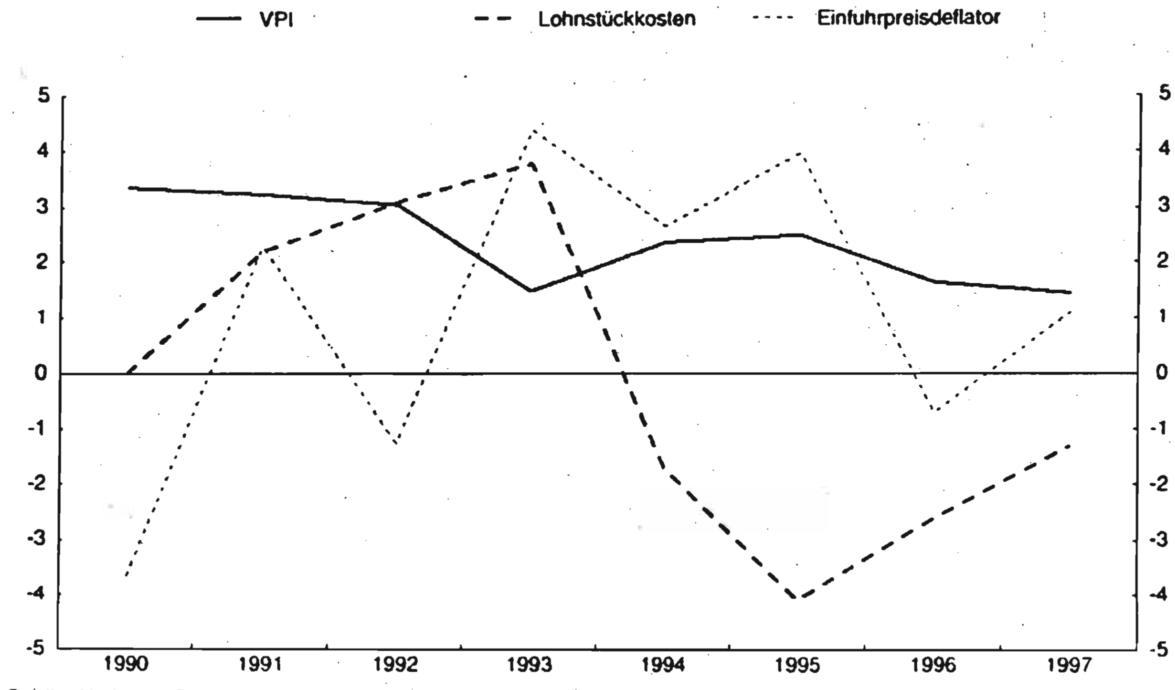
(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	2,2	1,2	1,1	1,0	1,2	1,2
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Irland: Preisentwicklungen
(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Irland: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	3,4	3,2	3,0	1,5	2,4	2,5	1,6	1,5
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	4,1	3,3	2,7	1,1	2,1	2,4	1,5	1,2
Deflator für den Privaten Verbrauch	2,0	3,0	2,5	1,9	2,8	2,0	1,2	1,2
BIP-Deflator	-0,8	1,8	2,3	4,2	1,1	0,5	1,1	1,6
Erzeugerpreise	-1,6	0,8	1,7	4,6	1,1	2,5	0,7	-0,8
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	8,5	2,4	4,6	3,6	7,8	11,1	8,6	10,0
Produktionslücke (Prozentpunkte)	2,2	-0,8	-2,1	-4,7	-4,0	-0,7	0,1	1,9
Arbeitslosenquote (%)	13,3	14,7	15,5	15,6	14,1	12,2	11,8	10,8
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	0,0	2,2	3,1	3,8	-1,7	-4,1	-2,6	-1,3
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	5,4	4,6	6,8	5,6	2,3	1,9	2,4	4,0
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	5,4	2,4	3,6	1,8	4,1	6,3	5,1	5,3
Einfuhrpreisdeflator	-3,7	2,3	-1,3	4,4	2,7	4,0	-0,7	1,1
Wechselkursaufwertung[c]	7,1	-1,6	3,3	-5,9	0,2	1,0	2,3	-0,1
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	.	.	.	.	9,3	10,7	14,4	21,3
Aktienkurse	-4,4	-11,5	-5,2	20,2	17,6	7,5	25,2	33,7
Häuserpreise[e]	12,7	2,1	3,5	0,9	4,1	7,2	11,8	15,1

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.
(b) Nationale Schätzungen.
(c) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).
(d) Harmonisierte nationale Statistiken.
(e) Preise für Neubauten.

D

Tabelle 3

Irland: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	-	-	1,6	-	-
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	-	-	3,7	.	
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	-	-	1,6	.	

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	2,8	3,1
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,2	2,4
IWF (Oktober 1997), VPI	2,1	

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 Irland: Finanzlage des Staates

(in % des BIP)

	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-0,4	0,9	1,1
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	1,8	3,2	.
Bruttoverschuldung des Staates	72,7	66,3	59,5
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

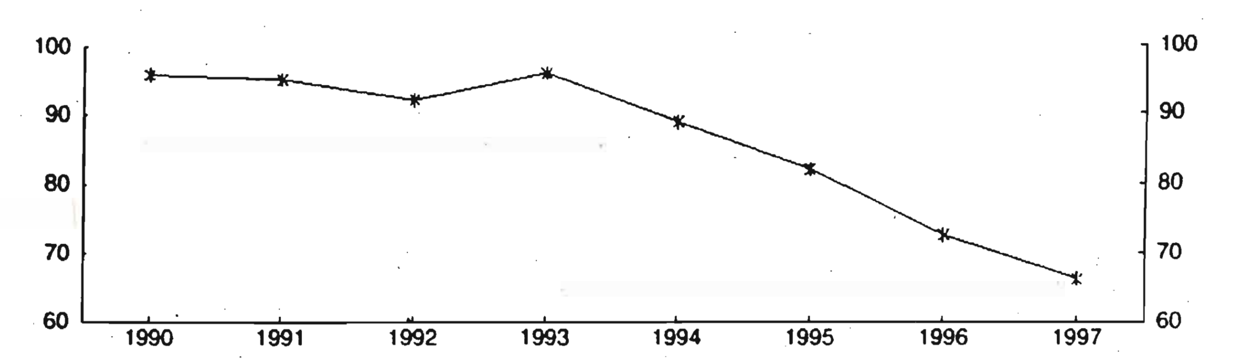
(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

Abbildung 2

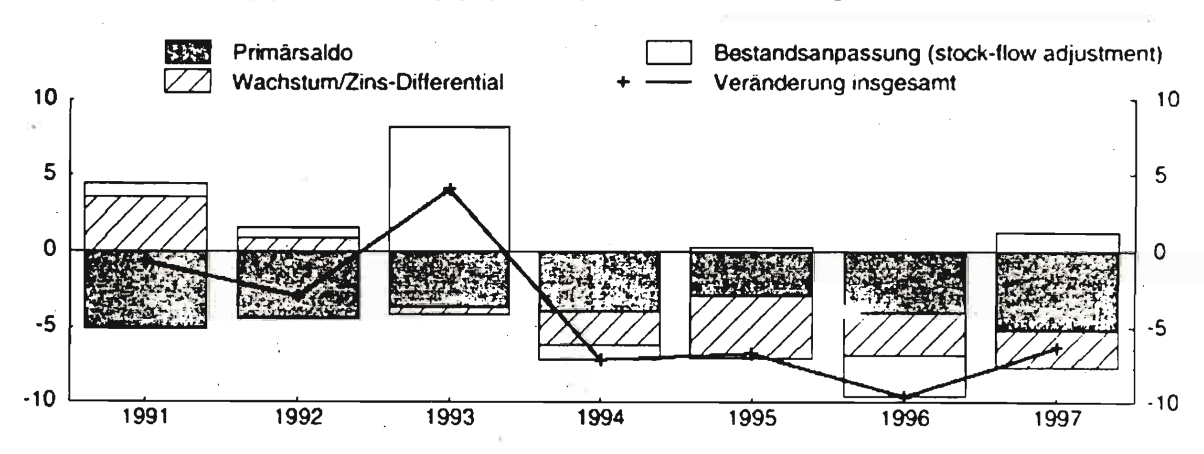
Irland: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5 **Irland: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	96,0	95,3	92,3	96,3	89,1	82,3	72,7	66,3
Aufschlüsselung nach Währungen (in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	65,9	65,9	60,0	59,0	61,7	65,0	71,6	73,8
in Fremdwährung	34,1	34,1	40,0	41,0	38,3	35,0	28,4	26,2
Verschuldung gegenüber Inland (in % des Gesamtbetrages)	51,0	50,4	51,4	45,6	49,4	51,1	64,1	
Durchschnittliche Fälligkeit[(a)] (Jahre)	.	6,7	6,5	6,7	6,0	5,7	5,3	5,0
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[(a)] (in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[(b)] (≤ 1 Jahr)	.	9,0	9,7	8,7	10,5	9,1	9,2	8,9
mittelfristig (2 - 5 Jahre)	.	41,8	40,0	37,0	38,9	40,4	43,2	44,8
langfristig (> 5 Jahre)	.	49,2	50,3	54,2	50,6	50,5	47,6	46,3

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Restlaufzeit. Nur Staatsanleihen und Auslandsanleihen. Sie machen zwischen 82,4 % (1997) und 90,4 % (1993) der Gesamtverschuldung aus.

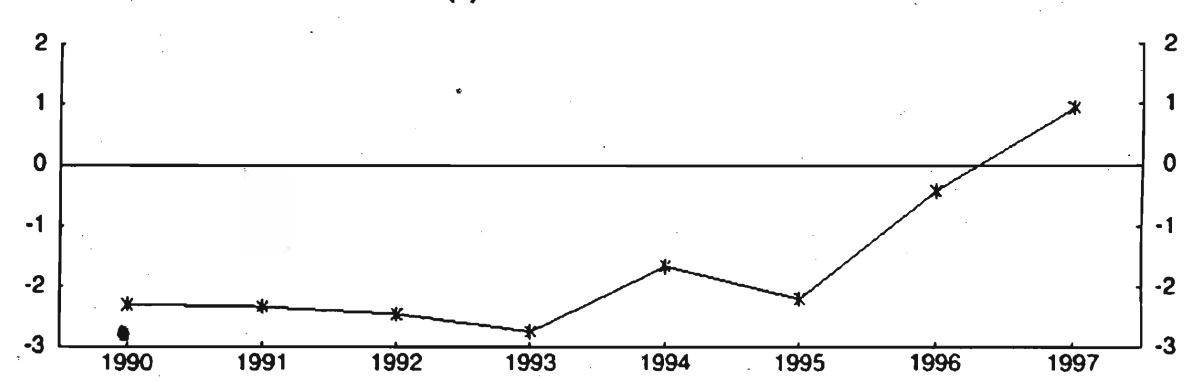
(b) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

H

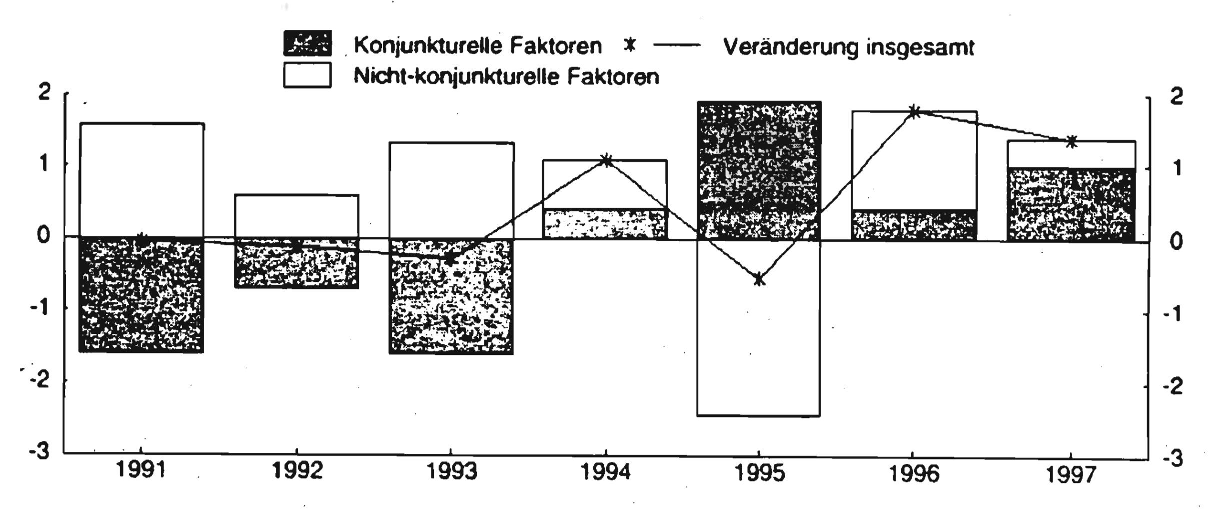
Abbildung 3 **Irland: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



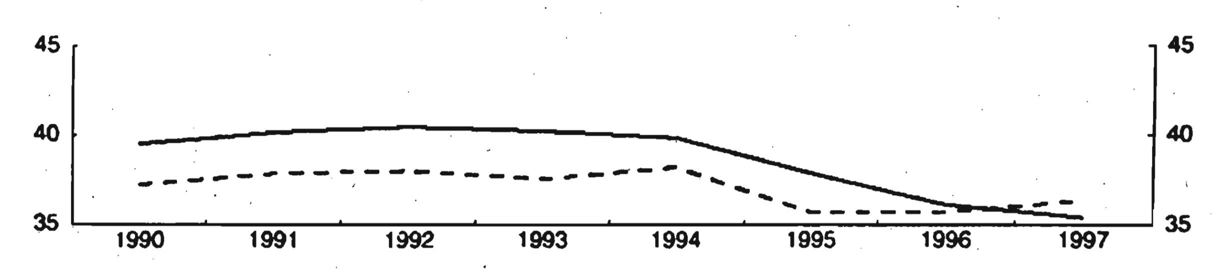
(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Irland: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen
(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Irland: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	37,3	37,9	38,1	37,6	38,2	35,7	35,7	36,3
Steuern	29,8	29,9	30,1	29,7	30,9	28,9	29,3	30,2
Sozialversicherungsbeiträge	5,2	5,3	5,4	5,4	5,2	4,9	4,5	4,5
Sonstige laufende Einnahmen	2,3	2,6	2,6	2,5	2,1	1,9	1,8	1,7
Ausgaben insgesamt	39,6	40,2	40,5	40,3	39,9	37,9	36,1	35,4
Laufende Übertragungen	15,6	16,0	16,6	16,8	16,4	16,1	15,7	15,2
Effektive Zinsausgaben	7,7	7,5	6,9	6,4	5,6	5,1	4,5	4,3
Staatsverbrauch	14,8	15,6	15,8	15,8	15,5	14,8	14,2	14,3
Nettokapitalausgaben	1,4	1,1	1,2	1,2	2,3	1,9	1,8	1,6
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-2,3	-2,3	-2,5	-2,7	-1,7	-2,2	-0,4	0,9
Primärsaldo	5,4	5,1	4,4	3,7	4,0	2,9	4,0	5,2
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-0,6	0,7	-0,0	1,8	3,2

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet

K

Tabelle 7 **Irland: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	18,4	16,7	18,0	21,7	25,3

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Irland: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	13. März 1979	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	11,9	-4,1
Dänische Krone	11,6	-2,5
Deutsche Mark	11,8	-3,7
Spanische Peseta	10,7	-4,8
Französischer Franc	12,5	-1,8
Italienische Lira	11,3	2,3
Holländischer Gulden	11,7	-4,4
Österreichischer Schilling	11,8	-3,8
Portugiesischer Escudo	10,3	-2,9
Finnmark	10,0	0,6

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Irland: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	3,4	4,8	4,7	7,5	8,2	7,3	6,8	6,1
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	1,6	2,0	2,4	2,6	2,6	2,9	2,6	2,4

Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

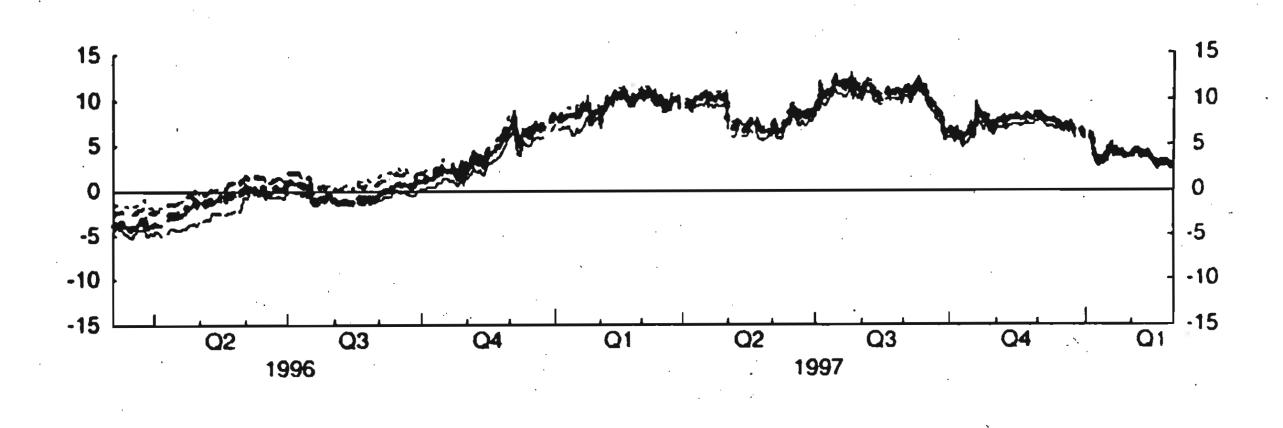
(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 5

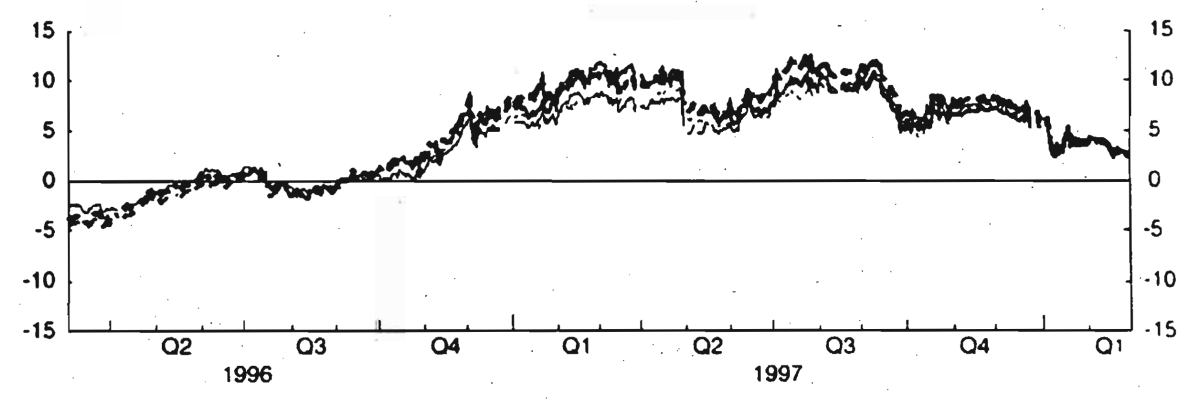
Irisches Pfund: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





IEP/ITL IEP/NLG IEP/ATS IEP/PTE IEP/FIM



Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

N

Tabelle 9

Irisches Pfund: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	0,7	-2,1	-5,4
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	0,1	0,7	0,4
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	-10,4	0,1	-0,8

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

Tabelle 10

Irland: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	0,0	2,1	2,6	5,5	3,6	4,1	3,2	2,8
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	.	.	.	.	.	.	.	.
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	58,7	60,3	65,5	69,3	73,4	78,9	80,0	83,7
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	52,8	52,2	53,4	54,7	57,7	59,6	60,5	62,8

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 66,0 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 53,6 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

P

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11 **Irland: Langfristige Zinssätze**

(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	7,3	6,3	6,0	5,6	5,4	6,2
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

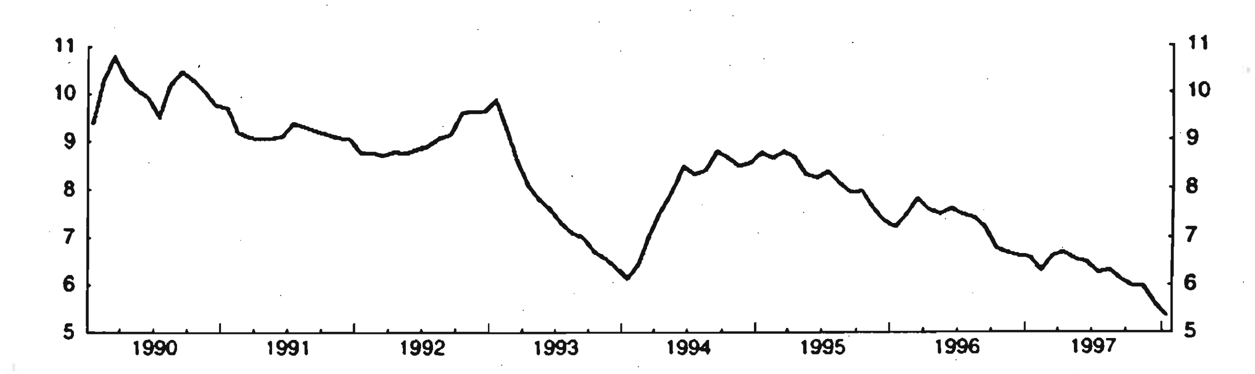
Quelle: Europäische Kommission.

Q

Abbildung 6

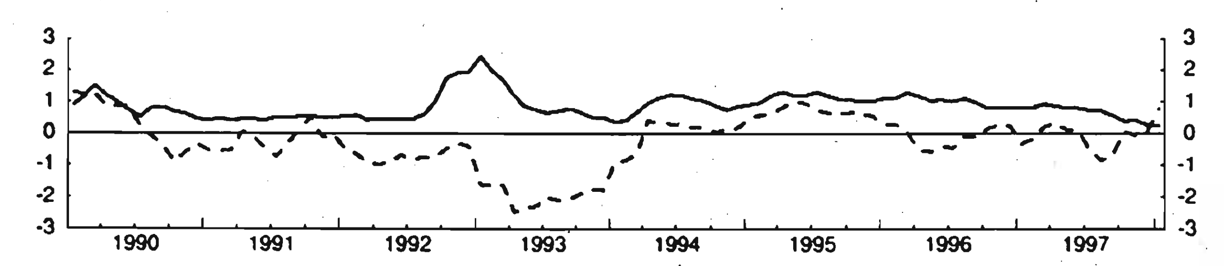
(a) Irland: Langfristiger Zinssatz

(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Irland: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*

(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

R

ITALIEN

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Italien, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,8 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 4,0 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren hat Italien die Preissteigerungsrate nach dem HVPI auf einen Stand zurückgeführt, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Italien seit Anfang der neunziger Jahre im allgemeinen verlangsamt (siehe Abbildung 1). Die Teuerungsrate ging schrittweise von 6,4 % im Jahr 1991 auf 3,9 % im Jahr 1994 zurück. Nachdem diese Abwärtsbewegung 1995 kurz unterbrochen wurde, was teilweise mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer zusammenhing, ging die Teuerungsrate weiter zurück, und zwar in einem rascheren Tempo. Dieser Rückgang der Inflationsrate war auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen. Vor allem wurde die Geldpolitik mittelfristig auf Preisstabilität ausgerichtet, in jüngster Zeit wieder im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems. Der Rückgang der Teuerungsrate wurde unter anderem durch Anpassungen in der Finanzpolitik, verstärkten Wettbewerb auf den Gütermärkten und Arbeitsmarktreformen wie die Abschaffung der Lohnindexierung unterstützt. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld dazu beigetragen, den Preisauftrieb zu dämpfen. Insbesondere entstand infolge der Rezession des Jahres 1993 eine negative Produktionslücke (siehe Tabelle 2). Da sich die wirtschaftliche Erholung der Jahre 1994/95 als kurzlebig erwies, blieb die Produktionslücke bis in das Jahr 1997 bestehen. Vor diesem Hintergrund gingen die Zuwächse bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten Mitte der neunziger Jahre zurück, was zu einer Dämpfung des Anstiegs der Lohnstückkosten beitrug. Von 1995 bis 1997 stiegen die Löhne um 5 % jährlich, während die Lohnstückkosten im selben Zeitraum um 3,3 % jährlich zunahmen. Die Entwicklung der Importpreise hingegen war sehr uneinheitlich, was teilweise auf große Ausschläge beim effektiven Wechselkurs zurückzuführen war, die zeitweise die Eindämmung der Inflation erschwerten. In jüngster Zeit haben sinkende Importpreise das Preisklima verbessert. Die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigen Inflationsraten ergibt sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes, während einige Meßzahlen 1997 eine Preissteigerungsrate anzeigten, die über die nach dem HVPI gemessene Rate hinausging (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß die Inflationsrate im wesentlichen bei etwa 1 1/2 % verharrte und es auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren kaum Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs gibt. Die neueste Prognose geht für das Jahr 1998 von einer Inflationsrate von knapp 2 % beziehungsweise für das Jahr 1999 von rund 2 % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum von höheren administrierten Preisen und einer Erhöhung der indirekten Steuern ausgehen.

Auf längere Sicht ist für Italien die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Angesichts der

gegenwärtig hohen Arbeitslosenquote in Italien wird es ebenso wichtig sein, verstärkt politische Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 2,7 %, das heißt unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 121,6 %, das heißt weit über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 4,0 Prozentpunkte, die Schuldenquote um 2,4 Prozentpunkte gesenkt. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 2,5 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 118,1 % erwartet wird. 1996 und 1997 lag die Defizitquote um 4,4 Prozentpunkte beziehungsweise 0,3 Prozentpunkte über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Italiens *Schuldenquote* um 23,6 Prozentpunkte gestiegen. Anfänglich stieg die Quote steil an, und zwar von 98 % im Jahr 1990 auf 124,9 % im Jahr 1994, wohingegen sie anschließend Jahr für Jahr zurückging, und zwar anfänglich um circa 0,5 % pro Jahr und um 2,4 % im Jahr 1997, um dann 1997 einen Wert von 121,6 % zu erreichen (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang um 3,3 Prozentpunkte innerhalb von drei Jahren zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß bis 1994 die steigenden Primärüberschüsse meistens nicht ausreichten, um die erheblichen schuldenstandserhöhenden Auswirkungen eines negativen Wachstum/Zins-Differentials zu kompensieren. Außerdem trug in diesen Jahren eine Reihe von Bestandsanpassungen zu einer Ausweitung der Verschuldung bei, die unter anderem mit der Abwertung der italienischen Lira im Jahr 1992 und der Ausgabe von Schatzanweisungen im Jahr 1993 verbunden waren. Die Ausgabe der Schatzanweisungen war die Folge einer übermäßigen Mittelbeschaffung in beträchtlichem Umfang, die dem Aufbau einer als Liquiditätsreserve fungierenden Einlage des Schatzamtes bei der Banca d'Italia diente, nachdem 1994 die Überziehungsfazilität des Schatzamtes bei der Zentralbank eingestellt worden war. Nach 1994 erhöhte sich der Primärüberschuß weiter und konnte die schuldenstandserhöhenden Auswirkungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds kompensieren. Darüber hinaus führten Privatisierungen zu einer positiven Bestandsanpassung. Die Anfang der neunziger Jahre zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen für die Risiken betrachtet werden, die für die öffentlichen Finanzen entstehen können, wenn sich die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern und der Primärüberschuß nicht ausreicht, um solche Auswirkungen auszugleichen. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit von dem hohen Stand Anfang der neunziger Jahre zurückging und sich gleichzeitig die durchschnittliche Laufzeit erhöhte (siehe Tabelle 5). Dies ist eine Entwicklung in die richtige Richtung. 1997 war der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit noch hoch, und angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote sind die öffentlichen Finanzierungssalden sehr empfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Dagegen ist der Anteil der Fremdwährungsschuld in Italien gering, so daß die Finanzierungssalden relativ unempfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen sind.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein Verlaufsmuster der kontinuierlichen Verbesserung zu beobachten, wobei es 1997 zu einer besonders starken Reduzierung des Defizits kam. Während 1990 die Quote noch bei 11,1 % lag, verringerte sich der Haushaltsfehlbetrag im Jahr 1994 auf 9,2 % des BIP; seitdem ist das Defizit rascher gesunken und machte 1997 2,7 % des BIP aus (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß

konjunkturelle Faktoren in den ersten Jahren des Jahrzehnts und insbesondere im Jahr 1993 tendenziell eine Reduzierung des Defizits behinderten. Danach war ihr Einfluß begrenzt. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung - mit einem Einfluß von rund 1 % des BIP - zu einer Senkung der Defizitquote im Jahr 1997 geführt und in erster Linie einmaligen Charakter gehabt haben. Kompensierende Maßnahmen wurden bereits im Haushalt von 1998 veranschlagt. Wenn die Auswirkungen der "sich selbst umkehrenden" Maßnahmen (die 1997 0,3 % des BIP ausmachten) zum Tragen kommen, müssen weitere kompensierende Maßnahmen ergriffen werden.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates zwischen 1990 und 1993 um 3,3 Prozentpunkte gestiegen ist, was insbesondere auf erhöhte Zinsausgaben (+2,6 Prozentpunkte) und laufende Übertragungen zurückzuführen war (siehe Tabelle 6). Nach 1993 nahm der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben am BIP um 6,3 Prozentpunkte ab, was in erster Linie niedrigere Zinsausgaben (-2,6 Prozentpunkte) und Kapitalausgaben, aber auch einen Rückgang der laufenden Übertragungen und des Staatsverbrauchs widerspiegelt. Die Ausgabenquote war 1997 um 3 Prozentpunkte niedriger als Anfang der neunziger Jahre, was in erster Linie auf einen Rückgang der Nettokapitalausgaben und des Staatsverbrauchs zurückzuführen war. Angesichts dieser Konstellation würde auch bei einer weiteren erheblichen Verminderung der Zinsausgaben auf der Grundlage unveränderter Zinssätze eine Fortsetzung der rückläufigen Entwicklung bei den Primärausgaben in Relation zum BIP weitere Anpassungen bei Ausgabenposten wie den laufenden Übertragungen erfordern. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP sind im Laufe der neunziger Jahre der Tendenz nach gestiegen und liegen jetzt 5 1/2 Prozentpunkte über dem Stand von 1990; sie haben damit möglicherweise ein Niveau erreicht, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Italien, die in dem im Juni 1997 erschienenen Konvergenzprogramm für 1998 bis 2000 dargestellt wurde, wird sich die rückläufige Entwicklung der Defizit- und der Schuldenquote erwartungsgemäß im Jahr 1998 fortsetzen. Der Haushalt für 1998 sieht etwas günstigere Ergebnisse als das Konvergenzprogramm vor. Die Verringerung des Haushaltsdefizits wird hauptsächlich durch Ausgabenkürzungen erreicht. Den Prognosen zufolge wird sich der prozentuale Anteil der Steuereinnahmen am BIP verringern, da die Regierung beschlossen hat, keinen vollen Ausgleich für die auslaufenden einmaligen Maßnahmen, die zur Erhöhung der Staatseinnahmen ergriffen worden waren, zu schaffen. Zu den mit dem Haushalt wirksam gewordenen Steuererhöhungen zählen die Erhöhung der Mehrwertsteuer und die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und die Sozialbeiträge. Zur Zeit gibt es Anzeichen für Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998, die sich auf 0,3 % des BIP belaufen. Nach dem Konvergenzprogramm ist für das Jahr 2000 eine Defizitquote von 1,8 % und ein Rückgang der Schuldenquote auf 116,3 % zu erwarten. Das Programm wurde auf der Grundlage der vorherigen mittelfristigen Finanzpläne der Regierung vom Mai 1997 erstellt, die die Umsetzung der zuvor gefaßten Konsolidierungspläne beschleunigten. Verglichen mit den im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 veranschlagten Finanzierungssalden sind weitere erhebliche Konsolidierungsmaßnahmen notwendig, um das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, zu erfüllen.

Das EWI hat zwei Varianten von Berechnungen angestellt, wie sich alternative fiskalpolitische Szenarien auf die Rückführung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in jenen Ländern auswirken

würde, deren Schuldenquote mehr als 100 % des BIP ausmacht. Unter der Annahme, daß im Jahr 1998 der öffentliche Finanzierungssaldo und die Schuldenquote den von der Europäischen Kommission prognostizierten Stand erreichen, zeigt die erste Variante (siehe Tabelle 7), welche Finanzierungssalden mit einer Konvergenz der Schuldenquote auf 60 % des BIP über verschiedene Zeiträume hinweg im Einklang ständen. Konzentriert man sich beispielsweise auf einen Zeitraum von zehn Jahren, das heißt eine Senkung der Schuldenquote auf 60 % bis zum Jahr 2007, müßte Italien ab 1999 einen Haushaltsüberschuß von jährlich 3,1 % des BIP (siehe Tabelle 7a) oder einen Primärüberschuß von jährlich 8,4 % des BIP (siehe Tabelle 7b) erzielen. Verglichen mit den Prognosen für 1998, wonach Italien eine Defizitquote von 2,5 % und eine Primärüberschußquote von 5,5 % erzielen wird, ergibt sich also eine Differenz von 5,6 beziehungsweise 2,9 Prozentpunkten.

Die zweite Variante, die in Abbildung 5 dargestellt ist, zeigt, daß eine Beibehaltung des 1998 erzielten Haushaltsdefizits von 2,5 % des BIP in den Folgejahren die Schuldenquote in zehn Jahren nur auf 103,4 % sinken lassen würde; der Referenzwert von 60 % würde so nie erreicht werden, da die Schuldenquote langfristig nicht weiter sinken, sondern bei rund 67 % verharren würde. Ein gegenüber 1998 unveränderter Primärüberschuß von 5,5 % des BIP würde die Schuldenquote innerhalb von zehn Jahren auf 88,8 % verringern; in diesem Fall würde der Wert von 60 % im Jahr 2015 erreicht. Schließlich würde bei einem ab 1999 Jahr für Jahr ausgeglichenen Haushalt die Schuldenquote innerhalb von zehn Jahren auf 84,0 % sinken; der Referenzwert von 60 % würde im Jahr 2016 erreicht.

Diese Berechnungen basieren auf der normativen Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % und eine Inflationsrate von 2 %) sowie auf der Annahme einer konstanten Zuwachsrate des realen BIP von 1,8 %, wie von der Europäischen Kommission für das reale Trendwachstum des BIP für das Jahr 1998 geschätzt. Bestandsanpassungen bleiben außer Betracht.

Bei der alternativen Annahme einer jährlichen Wachstumsrate des realen BIP von 2,5 % (einer Wachstumsannahme, die der für die meisten anderen EU-Länder zugrundegelegten Annahme eher entspricht) würden die Quoten des zum Erreichen der 60 %-Marke innerhalb von zehn Jahren notwendigen Haushaltsüberschusses und des Primärüberschusses 2,5 % beziehungsweise 7,8 % betragen. Dies entspricht einer Differenz von 5,0 Prozentpunkten gegenüber dem für 1998 erwarteten Haushaltssaldo beziehungsweise von 2,3 Prozentpunkten gegenüber dem für 1998 erwarteten Primärüberschuß.

Zwar sind derartige Berechnungen rein exemplarisch und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, sie machen jedoch deutlich, warum die Konsolidierungsanstrengungen um so energischer und nachhaltiger sein müssen, je größer die anfängliche Verschuldung ist, um die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums zügig auf 60 % des BIP oder darunter zu senken.

Im Falle Italiens ist es in der Tat von entscheidender Bedeutung zu betonen, daß über einen längeren Zeitraum hinweg nachhaltige Konsolidierungsanstrengungen, die zu bedeutenden und anhaltenden Haushaltsüberschüssen führen, notwendig sind, da der gegenwärtig hohe Schuldenstand ansonsten eine ständige Belastung für die Haushaltspolitik und die Wirtschaft insgesamt darstellen würde. Wie in der Vergangenheit zu beobachten war, erhöht ein hoher Schuldenstand unter ungünstigen Bedingungen die Anfälligkeit der öffentlichen Haushalte und vergrößert damit das Risiko einer ernsthaften Verschlechterung der Haushaltslage. Darüber hinaus gibt es *in der Zukunft* noch *andere*

Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen in bezug auf den Budgetprozeß und die Folgen demographischer Veränderungen.

In bezug auf ersteres wurden ab Dezember 1996 neue Rechtsvorschriften und Änderungen der Verfahrensweisen eingeführt, um den Kassenschluß zu steuern und die Einlagen von lokalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen beim Schatzamt ("conti di tesoreria") zu reduzieren. Diese Einlagen, die als jederzeit verfügbare Barguthaben fungieren, nahmen von 7,1 % des BIP Ende 1996 auf 4,1 % Ende 1997 ab, wodurch die Risiken für die Kontrolle der Ausgaben verringert wurden. Die Verringerung der Einlagen führte zu einem Anstieg der bewilligten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen ("residui passivi") von 7,0 % auf 8,7 % des BIP. Diese Beträge sind keine Mittel, die für Ausgaben frei zur Verfügung stehen, da die nach dem cash-Prinzip verbuchten Haushaltsausgaben die vom Parlament entsprechend der Zielwerte für die öffentlichen Finanzen festgesetzte Obergrenze nicht überschreiten dürfen (die für 1998 bewilligten Kassenmittel betragen 32,3 % des BIP). Für eine restriktive Ausgabenpolitik sind dennoch weitere Maßnahmen notwendig.

In bezug auf die demographischen Veränderungen ist, wie aus Tabelle 8 ersichtlich ist, ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen, und im Rahmen eines umlagefinanzierten Systems der Altersversorgung dürften die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP steigen, wenn man davon ausgeht, daß die Leistungsansprüche unverändert bleiben. Eine Verringerung der Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird nur möglich sein, wenn die öffentlichen Finanzen vor dem Zeitraum, in dem sich die demographische Situation verschlechtert, genügend Handlungsspielraum geschaffen haben.

3 Wechselkursentwicklung

Die italienische Lira, die am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems von dessen Einführung am 13. März 1979 bis zum 17. September 1992 teilgenommen hatte, kehrte am 25. November 1996 in den Wechselkursmechanismus zurück, das heißt, seit rund 15 Monaten nimmt sie innerhalb des vom EWI untersuchten zweijährigen *Referenzzeitraums* (von März 1996 bis Februar 1998) am Wechselkursmechanismus teil (siehe Tabelle 9a). Wie oben erwähnt, ist die italienische Geldpolitik auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität ausgerichtet, in jüngster Zeit auch wieder innerhalb des Wechselkursmechanismus des EWS.

Zu Beginn des Referenzzeitraums, das heißt, bevor sie in den Wechselkursmechanismus des EWS zurückkehrte, mußte die Lira während ihres Aufwärtstrends anfangs einen kleinen, vorübergehenden Rückschlag verkraften und erreichte im März 1996 eine maximale Abweichung nach unten von 7,6 % unter dem zukünftigen Leitkurs gegenüber einer EWS-Währung. Danach wertete sie sich wieder auf und tendierte in Richtung der späteren Leitkurse, wobei sie sich zumeist in einer engen Bandbreite bewegte (siehe Abbildung 6).

Seit ihrer Rückkehr in den Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems im November 1996 bewegte sich die Lira, begünstigt durch erhebliche Differenzen bei den kurzfristigen Zinssätzen gegenüber den meisten Partnerwährungen, in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen (siehe Abbildung 6 und Tabelle 9a). Zeitweilig bewegte sich die italienische Lira außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen Partnerwährungen. Die

maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 2,5 % beziehungsweise -3,0 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 9a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die anfangs zu verzeichnende relativ hohe Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark nahm während des Referenzzeitraums ab und erreichte ein niedriges Niveau (siehe Tabelle 9b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen verringerten sich kontinuierlich. Seit seiner Rückkehr in den Wechselkursmechanismus des EWS hat Italien den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes der italienischen Lira gegenüber anderen am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen, daß das gegenwärtige Niveau etwas unter dem Durchschnitt des Jahres 1987, aber im allgemeinen nahe den historischen Durchschnittswerten liegt (siehe Tabelle 10). Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so verzeichnet Italien seit 1993 beträchtliche und weiter wachsende Leistungsbilanzüberschüsse, die die Netto-Schuldnerposition des Landes gegenüber dem Ausland nahezu ausglichen (siehe Tabelle 11). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß Italien nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 28 % bei den Ausfuhren und 24 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 55 % bei den Ausfuhren und 61 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Italien durchschnittlich bei 6,7 % und damit unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Während dies ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 gilt, lagen die langfristigen Zinssätze 1996 im Zwölfmonatsdurchschnitt noch über dem Referenzwert (siehe Tabelle 12); seit Februar 1997 liegen sie unterhalb des Referenzwertes.

Die langfristigen Zinsen waren Anfang der neunziger Jahre im allgemeinen stabil, durchliefen 1993/94 eine Phase starker Schwankungen und sind seit Mitte 1995 stark rückläufig (siehe Abbildung 7a). Anfang der neunziger Jahre konvergierten die italienischen langfristigen Zinssätze nicht systematisch mit denen der EU-Länder mit den niedrigsten Anleiherenditen (siehe Abbildung 7b). Doch seit Anfang 1995 hat sich der Konvergenzprozeß beschleunigt, und die Differenz ist nunmehr fast völlig verschwunden. Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die beträchtliche Verringerung und schließlich die Beseitigung des Inflationsgefälles gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten langfristigen Zinssätzen sowie die Verbesserung der Finanzposition des Landes in jüngerer Zeit. Darüber hinaus war die Verringerung des Gefälles auch darauf zurückzuführen, daß sich der Wechselkurs der italienischen Lira Ende 1995 und in der ersten Jahreshälfte 1996 erholte und zuletzt im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems verhältnismäßig stabil war. Diese Grundtendenzen wurden von den Märkten als eine Verbesserung der Aussichten, an Stufe Drei der WWU teilzunehmen, gesehen. Dieser Faktor dürfte wiederum eine eigenständige Rolle bei der beschleunigten Verringerung der Renditeabstände gespielt haben, sowohl direkt als auch durch eine weitere Verbesserung der Aussichten für die Preis- und Wechselkursstabilität.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Italien gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten beschleunigte sich 1996, bevor er sich 1997 auf 3,1 % verlangsamte, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigeren Teuerungsraten. Für die unmittelbare Zukunft gibt es kaum Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die neueste Prognose geht davon aus, daß sich die Inflationsrate 1998 auf knapp 2 % beziehungsweise 1999 auf etwa 2 % belaufen wird. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,7 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Die italienische Lira nimmt seit rund 15 Monaten am EWS-Wechselkursmechanismus teil, das heißt für eine kürzere Zeitspanne als der vom EWI untersuchte Zweijahreszeitraum. Eine nachträgliche Prüfung der diesem Bericht zugrundegelegten Daten zeigt, daß der Wechselkurs über den gesamten Referenzzeitraum hinweg weitgehend stabil blieb. Seit der Teilnahme am Wechselkursmechanismus notierte die italienische Lira in der Regel nahe den unveränderten Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären.

Im Jahr 1997 erzielte Italien eine Defizitquote von 2,7 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt, und für 1998 ist mit einem weiteren Rückgang auf 2,5 % zu rechnen. Die Schuldenquote liegt weit über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1994 ging die Quote um 3,3 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 121,6 %; für 1998 ist mit einer Rückführung der Schuldenquote auf 118,1 % des BIP zu rechnen. Trotz der Bemühungen, die aktuelle Finanzlage zu verbessern, und trotz der erheblichen Fortschritte, die dabei gemacht wurden, muß man nach wie vor besorgt sein, ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP "hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert" und ob bereits eine auf Dauer tragbare Finanzlage erreicht wurde; die Lösung dieses Problems muß für die zuständigen Stellen in Italien weiterhin hohe Priorität haben. Damit die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums zügig auf 60 % gesenkt werden kann, müssen umgehend bedeutende und anhaltende Haushaltsüberschüsse erzielt werden. Zum Vergleich: 1997 betrug das Haushaltsdefizit 2,7 % des BIP; für 1998 wird mit einem Defizit von 2,5 % gerechnet. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß sowohl 1996 als auch 1997 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP überstieg. Dagegen weist Italien beträchtliche und weiter wachsende Leistungsbilanzüberschüsse auf, dank derer Italien eine nahezu ausgeglichene Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland erreicht hat.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

ITALIEN

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

I Preisentwicklung

Tabelle 1

Italien: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)

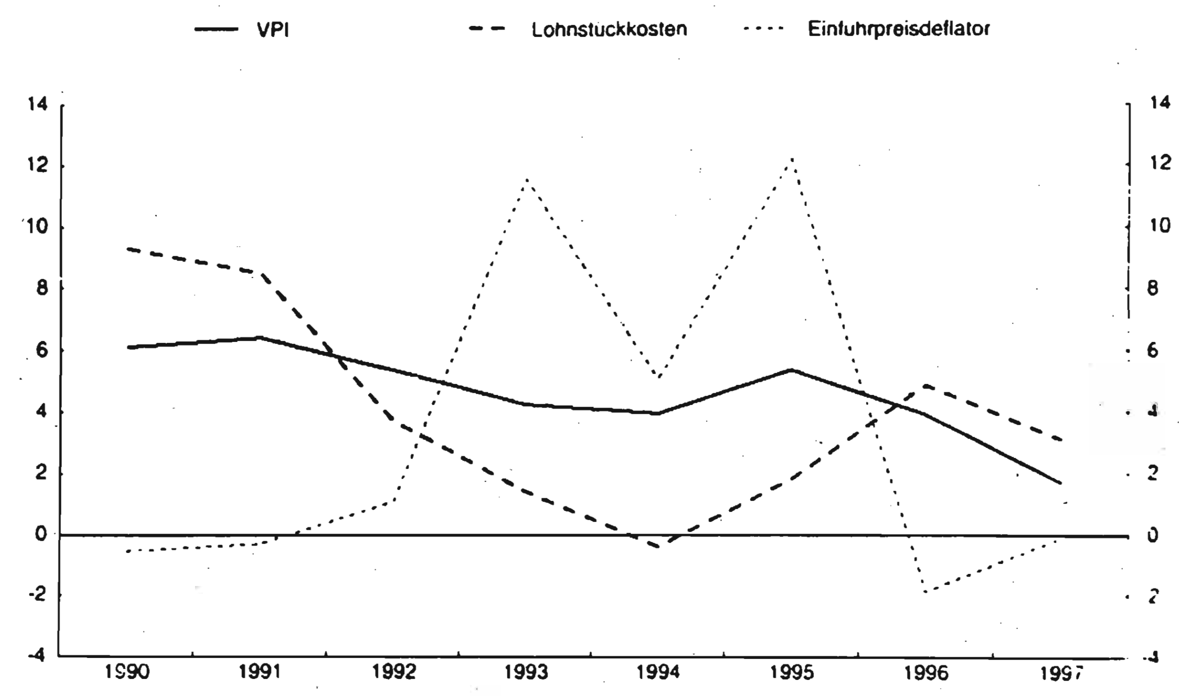
(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	4,0	1,9	1,8	1,8	1,9	1,8
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Italien: Preisentwicklungen
(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Italien: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	6.1	6.4	5.4	4.2	3.9	5.4	3.9	1.7
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	5.7	6.0	5.2	4.2	3.6	4.7	3.8	1.7
Deflator für den Privaten Verbrauch	6.3	6.9	5.6	5.1	4.6	5.7	4.4	2.2
BIP-Deflator	7.6	7.7	4.7	4.4	3.5	5.1	5.0	2.6
Erzeugerpreise	4.1	3.3	1.9	3.8	3.7	7.9	1.9	1.3
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	2.2	1.1	0.6	-1.2	2.2	2.9	0.7	1.5
Produktionslücke (Prozentpunkte)	2.5	1.9	0.7	-2.0	-1.5	-0.2	[illegible]	[illegible]
Arbeitslosenquote (%)[c]	9.1	8.6	8.8	10.2	11.3	12.0	12.1	[illegible]
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	9.3	8.5	3.7	1.4	-0.4	1.8	4.9	[illegible]
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	10.7	8.7	5.8	3.7	2.9	4.8	5.5	[illegible]
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	1.3	0.2	2.0	2.3	3.4	2.9	0.6	[illegible]
Einfuhrpreisdeflator	-0.5	-0.3	1.1	11.6	5.1	12.2	-1.8	[illegible]
Wechselkursaufwertung[d]	2.6	-1.7	-3.1	-16.4	-4.6	-9.5	9.5	[illegible]
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[e]	6.9	5.7	2.8	3.0	3.5	-2.3	[illegible]	9.9
Aktienkurse	0.7	-15.3	-16.8	18.5	24.7	-8.4	0.6	[illegible]
Häuserpreise	-	-	-	-	-	-		

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.
(b) Nationale Schätzungen.
(c) Angaben zum Zeitraum 1993 wurden um statistische Brüche bereinigt.
(d) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).
(e) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Italien: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,4	1,6	1,6	1,5	1,6
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	1,3	1,4	1,7	1,9	2,1
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	1,4	1,4	1,4	1,5	1,6

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	1,9	2,0
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,4	2,2
IWF (Oktober 1997), VPI	2,1	

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Italien: Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)

	1996	**1997**	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-6,7	-2,7	-2,5
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-4,4	-0,3	.
Bruttoverschuldung des Staates	124,0	121,6	118,1
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

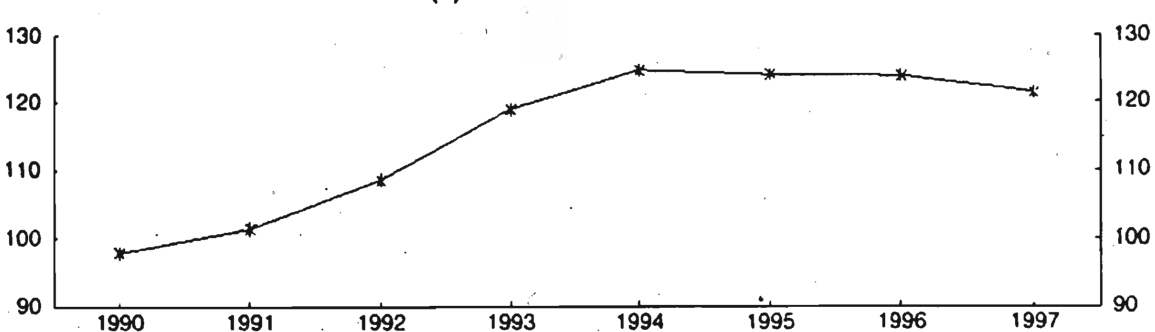
Abbildung 2

Italien: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

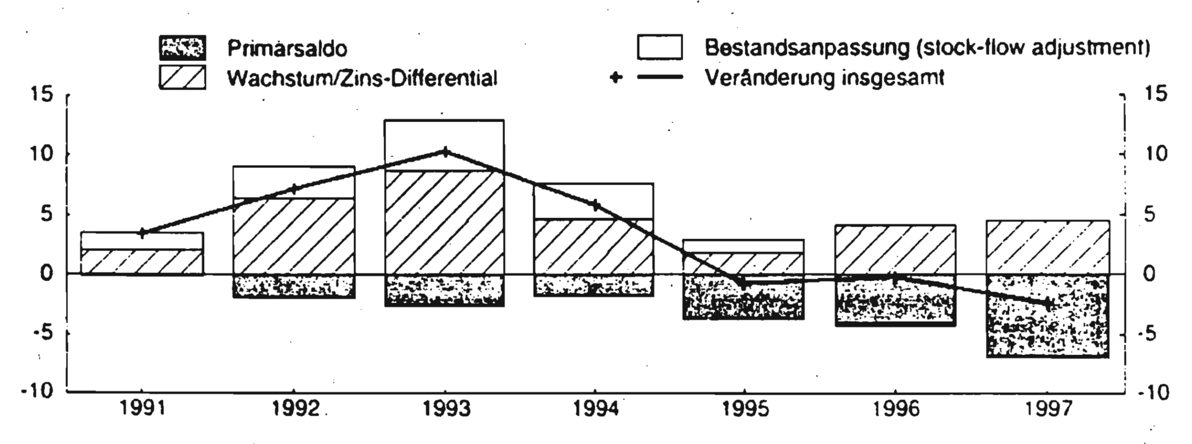


(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren

Primärsaldo
Wachstum/Zins-Differential
Bestandsanpassung (stock-flow adjustment)
Veränderung insgesamt



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5 **Italien: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	98,0	101,5	108,7	119,1	124,9	124,2	124,0	121,6
Aufschlüsselung nach Währungen								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	94,0	94,3	93,9	93,0	93,0	92,7	93,4	93,1
in Fremdwährung	6,0	5,7	6,1	7,0	7,0	7,3	6,6	6,9
Verschuldung gegenüber Inland								
(in % des Gesamtbetrages)	94,5	93,8	92,8	88,8	86,8	85,4	82,8	79,0
Durchschnittliche Fälligkeit[(a)] (Jahre)	2,4	2,8	2,8	3,0	4,5	4,3	4,3	4,5
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[(b)]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig (< 1 Jahr)	67,3	66,9	65,0	60,6	51,7	51,0	51,5	49,4
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	21,1	18,2	19,4	23,0	26,8	26,6	25,6	25,8
langfristig (> 5 Jahre)	11,6	15,0	15,6	16,4	21,5	22,4	22,9	24,8

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Restlaufzeit. Nur inländische Verschuldung.

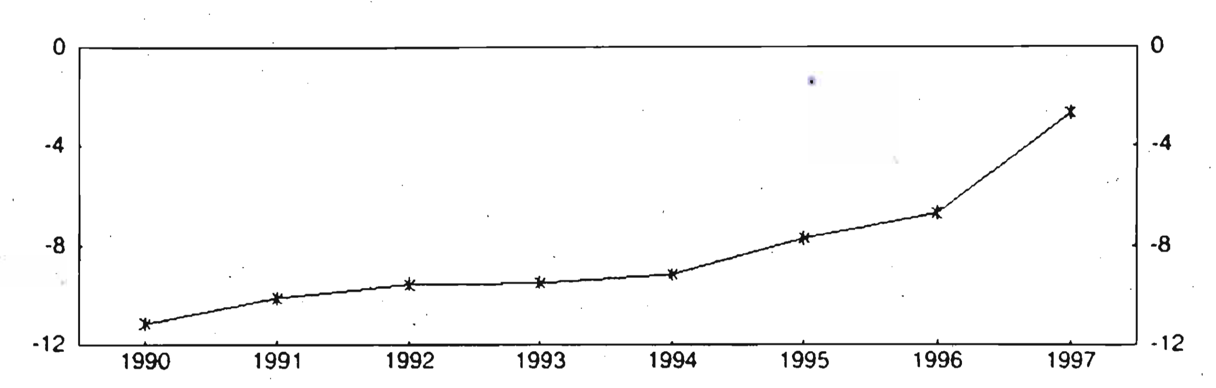
(b) Restlaufzeit. Die kurzfristige Komponente umfaßt alle Wertpapiere mit variabler Verzinsung, ungeachtet ihrer Restlaufzeit.

H

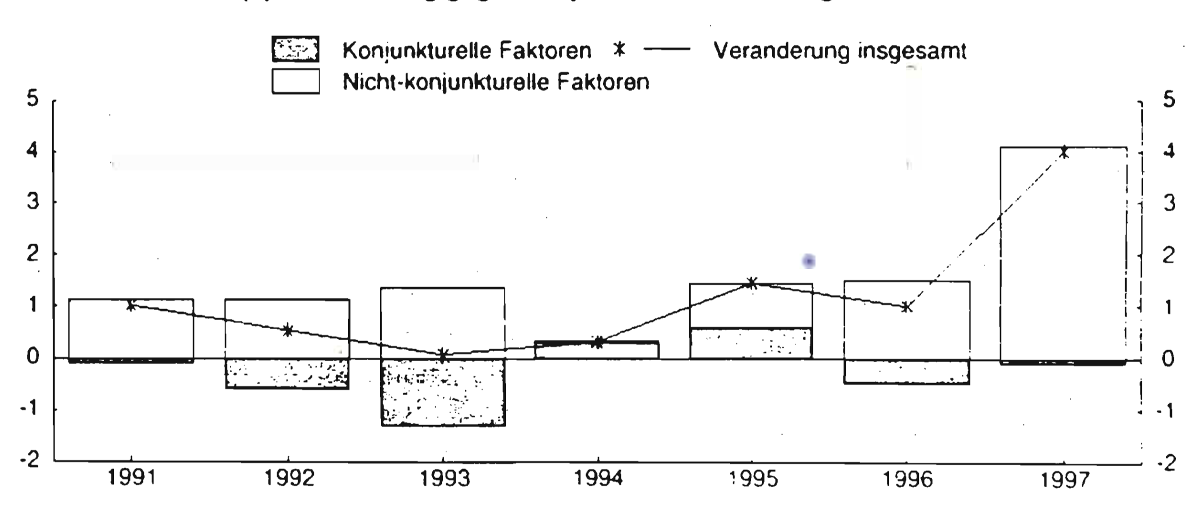
Abbildung 3 **Italien: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren

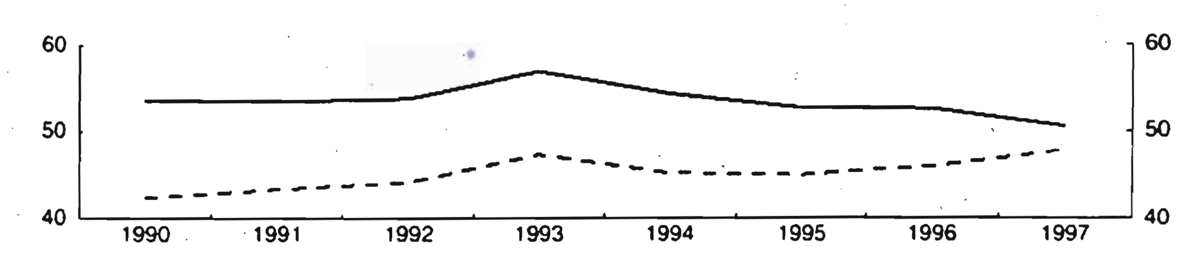


Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Italien: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen

(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Italien: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	42,4	43,4	44,3	47,4	45,2	45,0	46,0	47,9
Steuern	25,1	25,6	25,9	28,2	26,7	26,5	27,0	28,1
Sozialversicherungsbeiträge	14,4	14,7	15,1	15,5	14,9	14,8	15,1	15,5
Sonstige laufende Einnahmen	2,9	3,1	3,3	3,7	3,7	3,8	3,9	4,3
Ausgaben insgesamt	53,6	53,5	53,8	56,9	54,4	52,7	52,7	50,6
Laufende Übertragungen	21,2	21,4	22,3	23,1	22,6	21,5	22,0	22,2
Effektive Zinsausgaben	9,5	10,2	11,5	12,1	11,0	11,3	10,8	9,5
Staatsverbrauch	17,6	17,6	17,7	17,6	17,1	16,1	16,3	16,3
Nettokapitalausgaben	5,3	4,4	2,4	4,1	3,7	3,8	3,5	2,5
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-11,1	-10,1	-9,6	-9,5	-9,2	-7,7	-6,7	-2,7
Primärsaldo	-1,7	0,1	1,9	2,6	1,8	3,7	4,1	6,8
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-6,8	-6,9	-5,5	-4,4	-0,3

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Tabelle 7

Italien: Berechnungen zur Konvergenz der öffentlichen Schuldenstände

(a) Auf der Basis des gesamten Finanzierungssaldos

(in % des BIP)

Bruttogesamtverschuldung		Gesamter Finanzierungssaldo (Defizit: (-); Überschuß (+))		Gesamter Finanzierungssaldo, der mit einer Verringerung des Schuldenstandes auf 60 % des BIP vereinbar ist		
1997	1998	1997	1998	2002	2007	2012
121,6	118,1	-2,7	-2,5	11,0*	3,1*	0,9*
				10,4**	2,5**	0,3**

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(*) Aus den Berechnungen geht hervor, daß die Schuldenquote in den Jahren 2002, 2007 und 2012 auf jeweils 60 % sinken würde, wenn der gesamte Finanzierungssaldo für 1998 wie geschätzt ausfällt und ab 1999 auf einem Stand von jeweils 11,0 %, 3,1 % bzw. 0,9 % des BIP gehalten würde. Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 1,8 % beläuft und die Inflationsrate 2 % beträgt.

(**) Aus den Berechnungen geht hervor, daß die Schuldenquote in den Jahren 2002, 2007 und 2012 auf jeweils 60 % sinken würde, wenn der gesamte Finanzierungssaldo für 1998 wie geschätzt ausfällt und ab 1999 auf einem Stand von jeweils 10,4 %, 2,5 % bzw. 0,3 % des BIP gehalten würde. Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Wachstumsrate des realen BIP auf 2,5 % beläuft und die Inflationsrate 2 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

(b) Auf der Basis des primären Finanzierungssaldos

(in % des BIP)

Bruttogesamtverschuldung		Primärer Finanzierungssaldo		Primärer Finanzierungssaldo, der mit einer Verringerung des Schuldenstandes auf 60 % des BIP vereinbar ist		
1997	1998	1997	1998	2002	2007	2012
121,6	118,1	6,8	5,5	16,6*	8,4*	6,1*
				15,9**	7,8**	5,5**

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(*) Aus den Berechnungen geht hervor, daß die Schuldenquote in den Jahren 2002, 2007 und 2012 auf jeweils 60 % sinken würde, wenn der primäre Finanzierungssaldo für 1998 wie geschätzt ausfällt und ab 1999 auf einem Stand von jeweils 16,6 %, 8,4 % bzw. 6,1 % des BIP gehalten würde. Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 1,8 % beläuft, die Inflationsrate 2 % und der Nominalzins 6 % beträgt.

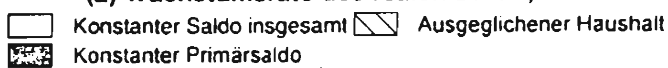
(**) Aus den Berechnungen geht hervor, daß die Schuldenquote in den Jahren 2002, 2007 und 2012 auf jeweils 60 % sinken würde, wenn der primäre Finanzierungssaldo für 1998 wie geschätzt ausfällt und ab 1999 auf einem Stand von jeweils 15,9 %, 7,8 % bzw. 5,5 % des BIP gehalten würde. Dem liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Wachstumsrate des realen BIP auf 2,5 % beläuft, die Inflationsrate 2 % und der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

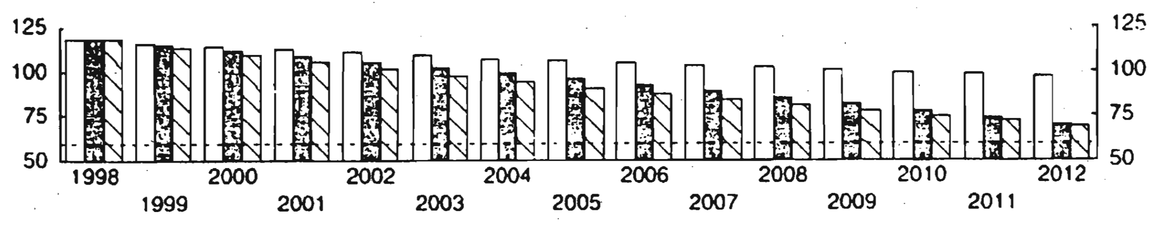
Abbildung 5

Italien: Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter alternativen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden

(in % des BIP)

(a) Wachstumsrate des realen BIP: 1,8 %

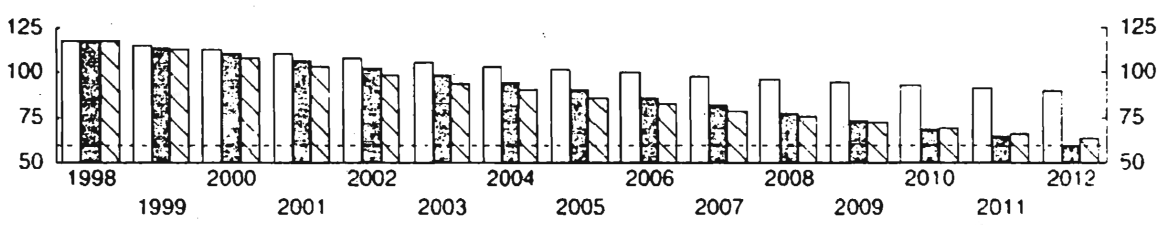




Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 118,1 % des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von - 2,5 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 5,5 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 1,8 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

(b) Wachstumsrate des realen BIP: 2,5 %

Konstanter Saldo insgesamt Ausgeglichener Haushalt
Konstanter Primärsaldo



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 118,1 % des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von - 2,5 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 5,5 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Wachstumsrate des realen BIP auf 2,5 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

M

Tabelle 8 **Italien: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	21,6	26,5	31,2	37,5	48,3

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

N

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 9

(a) Italien: Wechselkursstabilität
(25. November 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	25. November 1996	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	1,9	-1,1
Dänische Krone	1,7	-1,2
Deutsche Mark	1,8	-1,1
Spanische Peseta	0,9	-1,3
Französischer Franc	2,5	-0,6
Irisches Pfund	-2,3	-10,1
Holländischer Gulden	1,7	-1,3
Österreichischer Schilling	1,8	-1,1
Portugiesischer Escudo	0,7	-3,0
Finnmark	0,4	-2,9

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt.

(b) Italien: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	6,4	5,5	4,5	4,5	4,1	3,0	2,5	1,1
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	6,0	5,3	4,7	4,1	3,8	3,6	3,1	2,5

Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

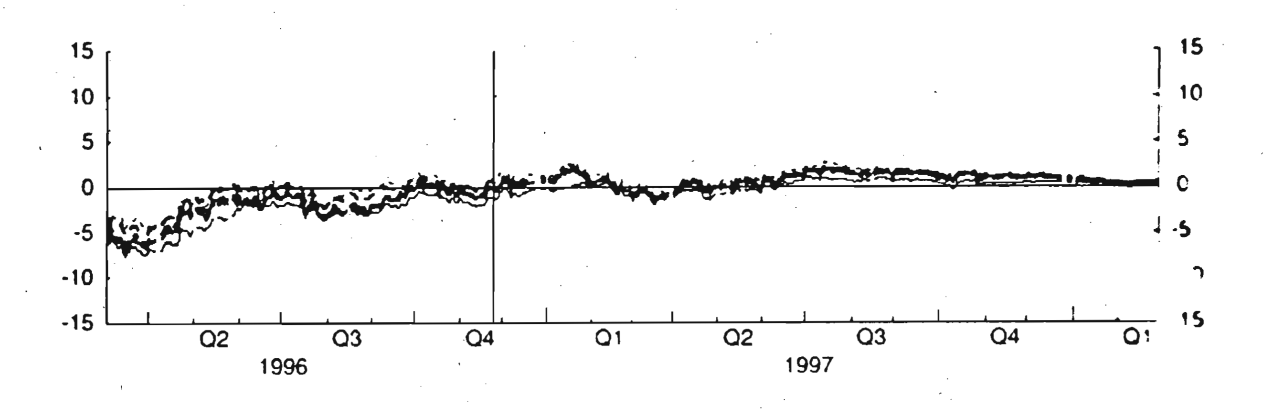
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

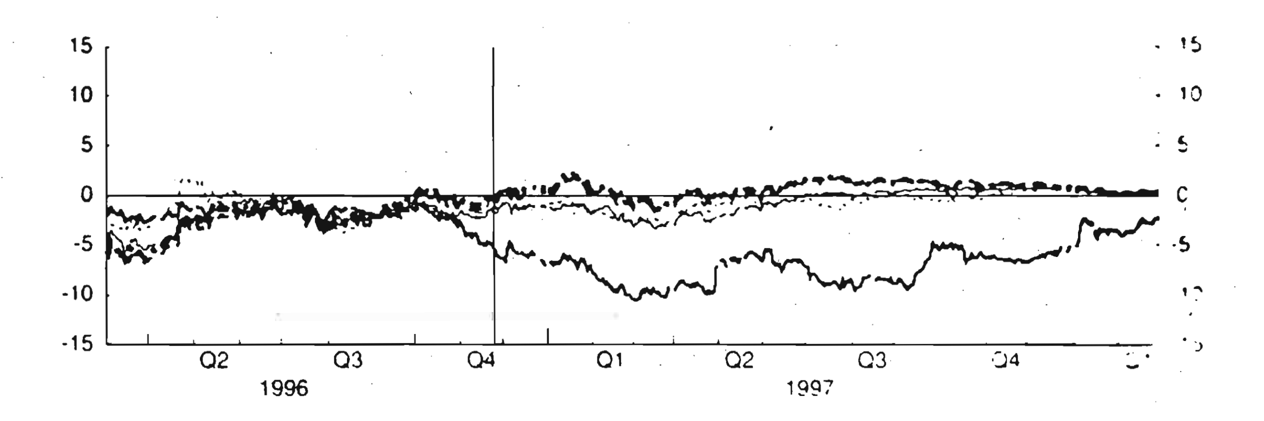
(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 6 **Italienische Lira: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)







Quelle: Europäische Kommission.
Die senkrechte Linie markiert das Datum des Wiedereintritts Italiens in den Wechselkursmechanismus (25. Novem
Abweichungen vor dem 25. November 1996 beziehen sich auf die beim Wiedereintritt der italienischen Lira in de
Wechselkursmechanismus des EWS festgelegten bilateralen Leitkurse.

P

Tabelle 10

Italienische Lira: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	-0,2	-4,5	-8,6
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	-4,4	-3,2	-9,9
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	-36,1	-13,0	-25.2

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen

Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

Q

Tabelle 11

Italien: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	-1,5	-2,1	-2,4	1,0	1,4	2,5	3,4	3,1
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	-7,4	-8,6	-10,9	-9,4	-7,2	-4,8	-3,2	-0,5
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	20,0	19,8	21,1	23,4	25,2	27,4	27,0	28,0
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	20,0	20,4	21,8	20,1	21,1	22,3	21,6	23,6

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 55,4 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 60,8 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

R

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 12 **Italien: Langfristige Zinssätze**
(in %)

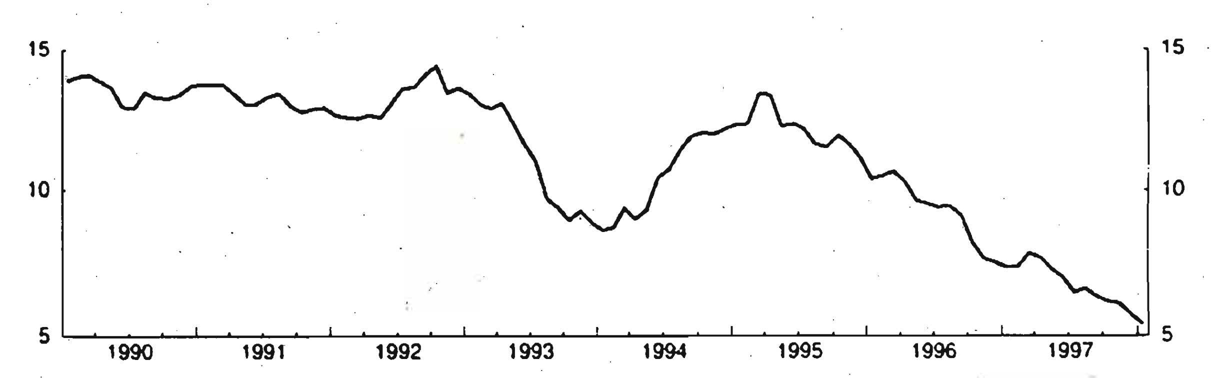
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	9,4	6,9	6,1	5,7	5,4	6,7
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

Quelle: Europäische Kommission.

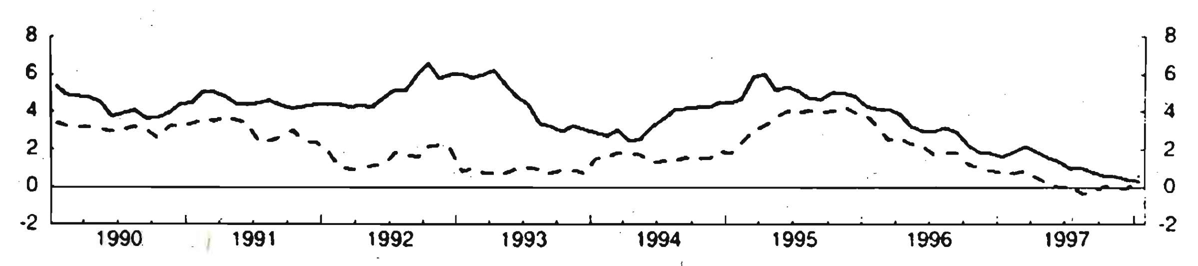
S

Abbildung 7

(a) Italien: Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Italien: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*
(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Angaben vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Angaben für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

T

LUXEMBURG

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Luxemburg, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,4 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 1,2 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren lag die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in Luxemburg auf einem Stand, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Luxemburg seit Anfang der neunziger Jahre im allgemeinen verlangsamt (siehe Abbildung 1). Der Rückgang der Teuerungsraten ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, insbesondere auf eine Wechselkurspolitik, die den luxemburgischen Franc in einem Währungsverbund an den belgischen Franc koppelt. Diese Grundausrichtung wurde ferner durch eine umsichtige Finanzpolitik unterstützt. Der Rückgang der Teuerungsrate während der neunziger Jahre wurde im Umfeld einer relativ lebhaften gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erzielt, obwohl sich das Wachstum zwischen 1993 und 1996 von rund 9 % auf 3 % verlangsamte (siehe Tabelle 2). Vor diesem Hintergrund sind die Zuwächse bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten in den vergangen Jahren moderat gewesen. 1997 kam es dann zu einer Beschleunigung. Da es keine größeren Ausschläge beim effektiven Wechselkurs gab, war der Anstieg der Importpreise in den neunziger Jahren gedämpft oder rückläufig, was zur Eindämmung des Preisauftriebs beitrug. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß ein Rückgang der Inflationsrate auf 1 1/2 % zu verzeichnen ist, und auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren gibt es kaum Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen gehen für die Jahre 1998 und 1999 von einer Inflationsrate von 1 1/2 % bis 2 % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum von Kapazitätsengpässen und einem leichten Anstieg der Lohnstückkosten ausgehen.

Auf längere Sicht kann eine Fortsetzung der seit längerem verfolgten Wirtschafts- und Finanzpolitik als nützlich angesehen werden, um ein der Preisstabilität förderliches Umfeld zu gewährleisten. Ebenso wichtig wird es sein, die Mäßigung bei den Tarifabschlüssen beizubehalten und so sicherzustellen, daß die Arbeitslosenquote in Luxemburg niedrig bleibt.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 wies der Finanzierungssaldo des Staatssektors einen Überschuß von 1,7 % des BIP auf, womit der Referenzwert von 3 % mühelos erreicht wurde. Die Schuldenquote lag bei 6,7 %, das heißt weit unter dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr ging der Haushaltsüberschuß um 0,8 Prozentpunkte zurück, während die Schuldenquote geringfügig anstieg. Für 1998 wird ein Rückgang

des Haushaltsüberschusses auf 1,0 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Anstieg auf 7,1 % erwartet wird (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Luxemburgs *Schuldenquote* schrittweise um 2,0 Prozentpunkte gestiegen (siehe Abbildung 2a). Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß in der typischen Konstellation die Primärüberschüsse die schuldenstandserhöhenden Auswirkungen der Bestandsanpassungen teilweise kompensierten. In Luxemburg sind diese Anpassungen darauf zurückzuführen, daß der Staat Rücklagen für das Altersversorgungssystem bildet, die in Sonderfonds angesammelt werden; die jährlichen Einzahlungen in diese Sonderfonds werden bei der Ermittlung des Haushaltsüberschusses nicht berücksichtigt. Aufgrund des niedrigen Schuldenstandes hatten die Wachstums- und Zinsverhältnisse in den neunziger Jahren nahezu keine Auswirkungen auf die Schuldenquote. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß die Bruttoverschuldung des Staates Luxemburg fast ausschließlich in Inlandswährung denominiert ist und der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit verschwindend gering ist (siehe Tabelle 5).

In den neunziger Jahren war eine ähnlich solide Konstellation bei den jährlichen Finanzierungssalden zu beobachten, die stets einen Überschuß verzeichneten (siehe Abbildung 3 und Tabelle 6). Jedoch ging der gesamte Haushaltsüberschuß in den frühen neunziger Jahren rapide zurück, und zwar von 5,0 % im Jahr 1990 auf 0,8 % im Jahr 1992. Danach stabilisierte er sich weitgehend bei rund 2 % und erreichte 1997 einen Stand von 1,7 %. Vor diesem Hintergrund wird eine nähere Untersuchung von Luxemburgs Ergebnissen bei der Defizitquote nicht für notwendig erachtet.

Luxemburgs *mittelfristige fiskalpolitische Strategie* zielt darauf ab, den öffentlichen Haushalt auszugleichen und so die diesbezügliche Bestimmung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes einzuhalten, sowie die Ausgaben an das Wachstum des BIP anzupassen, um einen Anstieg der öffentlichen Ausgabenquote zu vermeiden.

Bezüglich der *möglichen zukünftigen Entwicklung der Schuldenquote* geht der Bericht des EWI bei Ländern, deren Schuldenquote unter 60 % des BIP liegt, nicht detailliert auf dieses Thema ein. Hinsichtlich längerfristiger Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen zeigt sich Luxemburg in einer recht guten Verfassung, vor allem indem es die Schuldenquote niedrig gehalten hat. Doch längerfristig gesehen könnte die öffentliche Finanzlage aufgrund von Veränderungen im Alterssicherungssystem Belastungen durch die deutliche Alterung der Bevölkerung, die sich ab circa 2010 beschleunigen dürfte, ausgesetzt sein (siehe Tabelle 7).

3 Wechselkursentwicklung

Da Luxemburg mit Belgien einen Währungverbund bildet, ist die Entwicklung des luxemburgischen Franc weitgehend mit der des belgischen Franc identisch. Daher gibt der folgende Abschnitt den Text des Kapitels über die Wechselkursentwicklung in Belgien fast wortgleich wieder.

Der luxemburgische Franc nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dessen Einführung am 13. März 1979 teil, das heißt schon sehr viel länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die luxemburgische Währung in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen und sehr nahe den Leitkursen gegenüber der D-Mark, dem holländischen

Gulden und dem österreichischen Schilling (siehe Abbildung 4 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich der luxemburgische Franc außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen Partnerwährungen. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 2,5 % beziehungsweise -3,0 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark war anhaltend sehr niedrig (siehe Tabelle 8b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen waren geringfügig. Während des Referenzzeitraums hat Luxemburg den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Luxemburg hat seit jeher kontinuierlich hohe Leistungsbilanzüberschüsse erzielt (siehe Tabelle 9). Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so sollte erwähnt werden, daß es sich bei Luxemburg um eine kleine offene Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 95 % bei den Ausfuhren und 86 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 70 % bei den Ausfuhren und 74 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Luxemburg durchschnittlich bei 5,6 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 10).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 5a). Seit Anfang der neunziger Jahre war zumeist eine enge Konvergenz der luxemburgischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten (siehe Abbildung 5b). Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die relativ niedrige Inflationsrate sowie eine solide Finanzpolitik.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Luxemburg gemessen an dem HVPI mit 1,4 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es kaum Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von 1 1/2 % bis 2 % aus. Der luxemburgische Franc, der mit dem belgischen Franc einen Währungsverbund bildet, nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,6 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Luxemburg einen Haushaltsüberschuß von 1,7 % des BIP, womit der Referenzwert von 3 % mühelos erreicht wurde; für 1998 wird mit einem Überschuß von 1,0 % gerechnet. Die Schuldenquote blieb 1997 mit 6,7 % des BIP nahezu stabil und somit weit unter dem Referenzwert von 60 %; für 1998 wird mit einem Anstieg auf 7,1 % gerechnet. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist festzustellen: Wenn der Haushaltsüberschuß 1998 auf dem gegenwärtigen Stand bleibt, dürfte Luxemburg das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erreichen, erfüllen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß Luxemburg hohe Leistungsbilanzüberschüsse verzeichnet.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

LUXEMBURG

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

A

I Preisentwicklung

Tabelle 1 **Luxemburg: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**

(Veränderung pro Jahr in %)

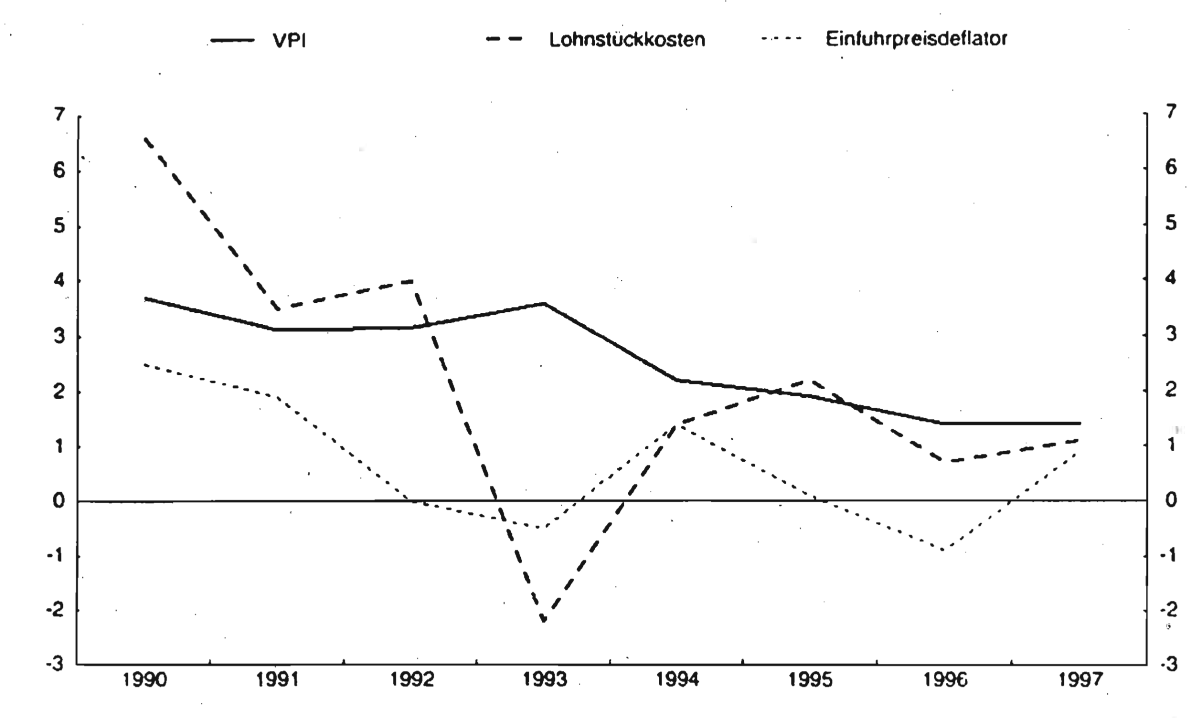
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	1,2	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Luxemburg: Preisentwicklungen

(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Luxemburg: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	3,7	3,1	3,2	3,6	2,2	1,9	1,4	1,4
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	3,7	3,1	3,1	2,9	2,1	1,8	1,4	1,4
Deflator für den Privaten Verbrauch	4,0	2,9	3,9	3,8	2,1	1,8	1,4	1,2
BIP-Deflator	3,4	1,3	5,1	0,5	4,9	1,8	1,1	1,7
Erzeugerpreise	-2,0	-2,5	-2,1	-1,7	0,5	3,7	-3,1	1,2
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	2,2	6,1	4,5	8,7	4,2	3,8	3,0	4,1
Produktionslücke (Prozentpunkte)	1,0	1,5	0,4	3,6	2,7	1,7	0,1	-0,2
Arbeitslosenquote (%)	1,3	1,4	1,6	2,1	2,7	3,0	3,3	3,6
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	6,6	3,5	4,0	-2,2	1,4	2,2	0,7	1,1
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	5,5	6,4	5,3	5,1	4,0	2,2	1,8	2,7
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	-1,0	2,7	1,2	7,4	2,6	0,1	1,1	1,6
Einfuhrpreisdeflator	2,5	1,9	0,0	-0,5	1,4	0,1	-0,9	0,9
Wechselkursaufwertung[c]	1,7	0,3	0,6	-0,5	1,0	1,2	-0,7	-2,0
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	25,1	2,1	10,5	13,6	-7,8	-1,3	1,3	4,9
Aktienkurse	-15,7	3,3	-10,0	121,1	-9,1	0,6	30,0	24,7
Häuserpreise[e]	5,2	4,8	6,9	1,4	1,2	1,8	0,9	1,5

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.
(b) Nationale Schätzungen.
(c) Nominaler Außenwert gegenüber 1[?] Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).
(d) Harmonisierte nationale Statistiken; Jahresdurchschnitt.
(e) Baupreise für Wohngebäude und teilweise zu Wohnzwecken genutzte Gebäude.

D

Tabelle 3

Luxemburg: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI=HVPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,7	1,7	1,5	1,5	1,5
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet [(a)]	1,4	1,6	1,9	2,0	1,7
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet[(a)]	1,3	1,4	1,5	1,5	1,6

Quelle: Europäische Kommission.

(a) HVPI ohne Saisonwaren.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	1,6	1,7
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	1,5	1,5
IWF (Oktober 1997), VPI	2,0	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 Luxemburg: Finanzlage des Staates

(in % des BIP)

	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	2,5	1,7	1,0
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	7,2	6,6	.
Bruttoverschuldung des Staates	6,6	6,7	7,1
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

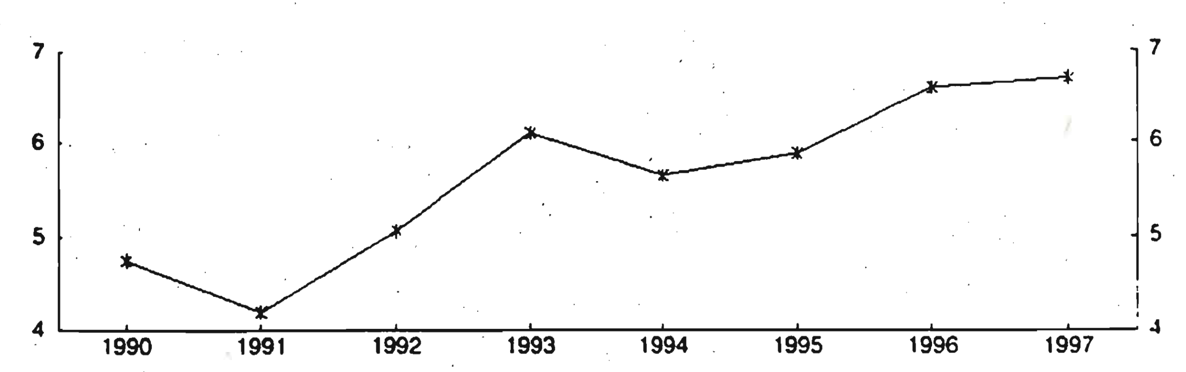
(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet

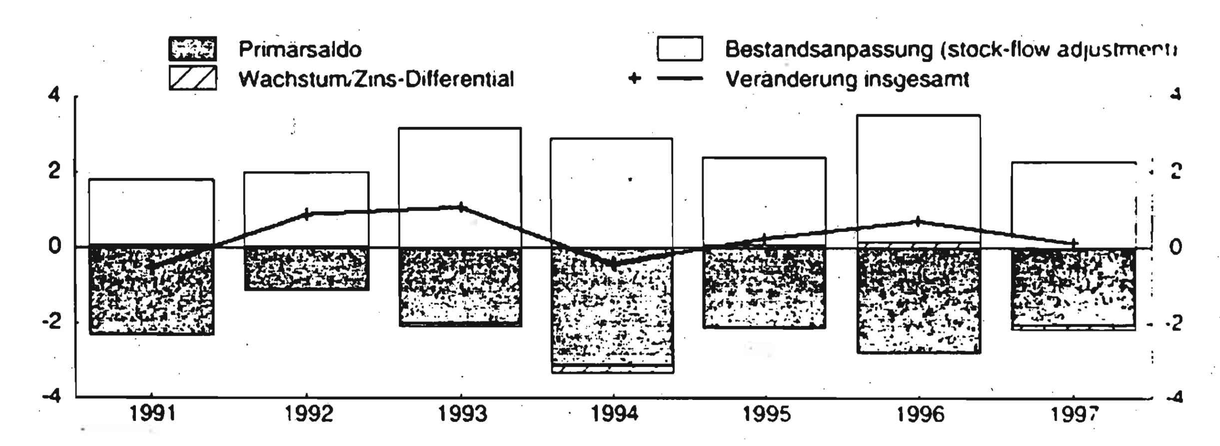
Abbildung 2

Luxemburg: Bruttoverschuldung des Staates
(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5 **Luxemburg: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	4,7	4,2	5,1	6,1	5,7	5,9	6,6	6,7
Aufschlüsselung nach Währungen								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	96,6	97,7	98,8	99,3	99,4	99,6	99,7	99,8
in Fremdwährung	3,4	2,3	1,2	0,7	0,6	0,5	0,3	0,2
Verschuldung gegenüber Inland								
(in % des Gesamtbetrages)	92,0	93,2	95,6	85,2	84,9	84,5	85,4	85,1
Durchschnittliche Fälligkeit[a] (Jahre)						7,8	7,5	7,2
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[a]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[b] (< 1 Jahr)	5,5	6,9	5,8	3,3	6,4	0,8	3,6	0,1
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	63,0	66,6	53,8	30,7	15,0	8,3	1,4	10 1
langfristig (> 5 Jahre)	31,4	26,5	40,5	66,1	78,7	90,9	95,0	89 9

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Restlaufzeit. Ausschließlich Schuld des Zentralstaates.

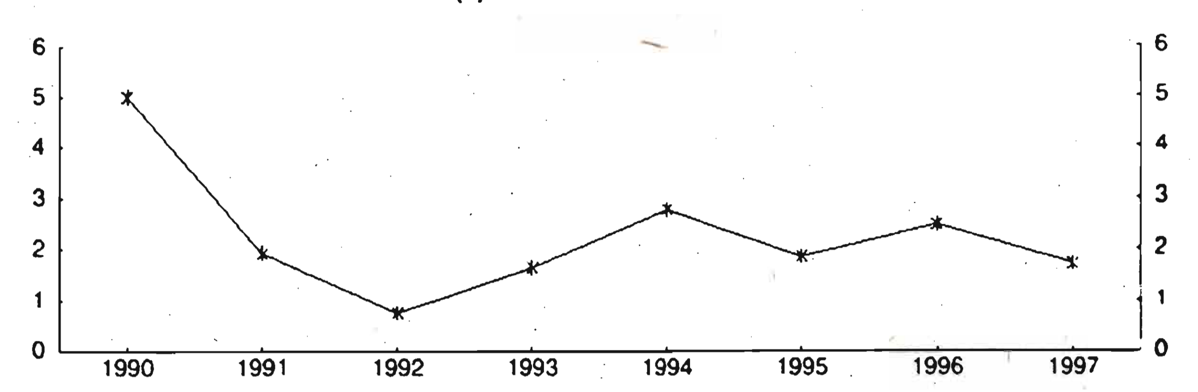
(b) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

H

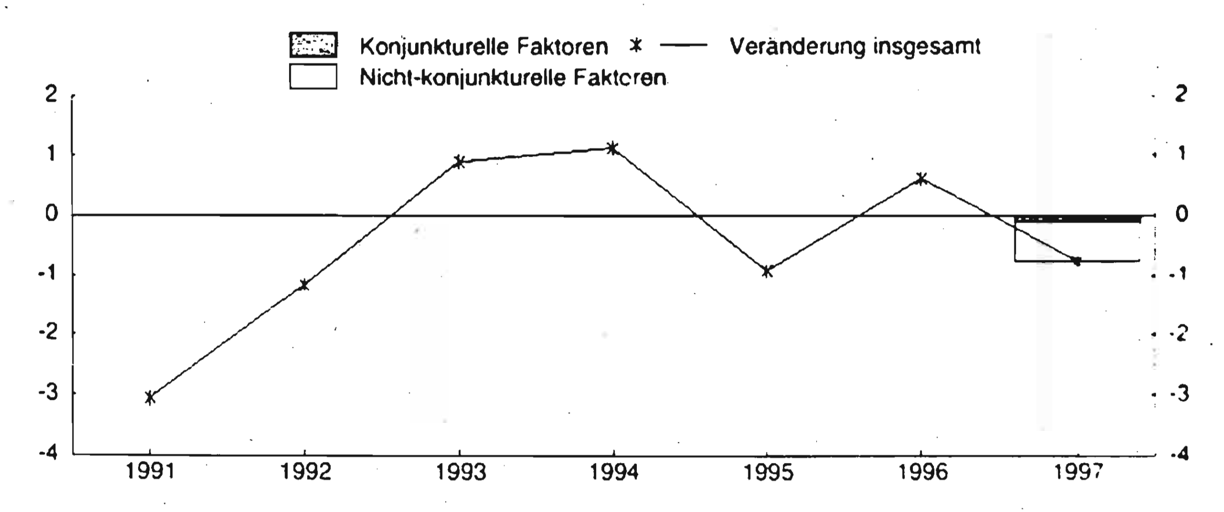
Abbildung 3 **Luxemburg: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Tabelle 6

Luxemburg: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	.	.	.	.	.	.	49,0	47,6
Steuern	.	.	.	.	.	.	32,7	31,7
Sozialversicherungsbeiträge	.	.	.	.	.	.	11,9	11,6
Sonstige laufende Einnahmen	.	.	.	.	.	.	4,4	4,3
Ausgaben insgesamt	.	.	.	.	.	.	46,5	45,9
Laufende Übertragungen	.	.	.	.	.	.	27,3	26,7
Effektive Zinsausgaben	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
Staatsverbrauch	13,4	13,3	13,1	12,9	12,5	13,2	13,6	13,3
Nettokapitalausgaben	.	.	.	.	.	.	5,3	5,5
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	5,0	1,9	0,8	1,7	2,8	1,9	2,5	1,7
Primärsaldo	5,5	2,3	1,1	2,0	3,1	2,2	2,8	2,1
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	7,0	7,2	6,5	7,2	6,6

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

J

Tabelle 7 **Luxemburg: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	19,9	21,9	25,9	33,2	44,2

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

K

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Luxemburg: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	13. März 1979	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Dänische Krone	1,6	-0,3
Deutsche Mark	0,4	-0,1
Spanische Peseta	0,2	-2,0
Französischer Franc	2,5	-0,3
Irisches Pfund	4,2	-10,6
Italienische Lira	1,1	-1,9
Holländischer Gulden	0,1	-0,5
Österreichischer Schilling	0,4	-0,1
Portugiesischer Escudo	1,4	-2,7
Finnmark	-0,2	-3,0

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Luxemburg: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	0,2	0,2	0,2	0,3	0,1	0,1	0,2	0,1
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	-0,2	-0,2	-0,2	-0,1	0,0	0,2	0,2	0,0

Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

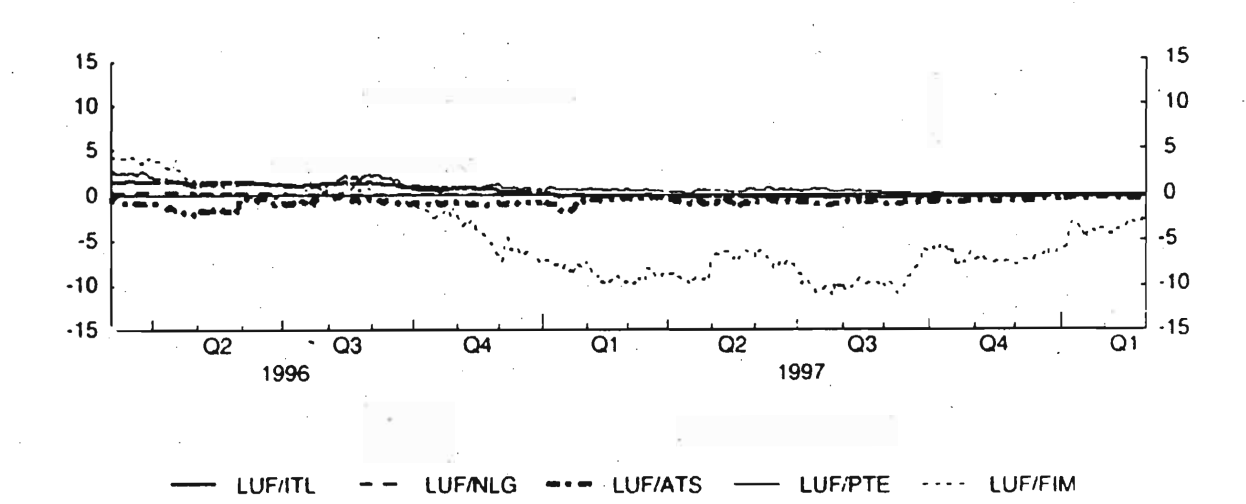
(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 4

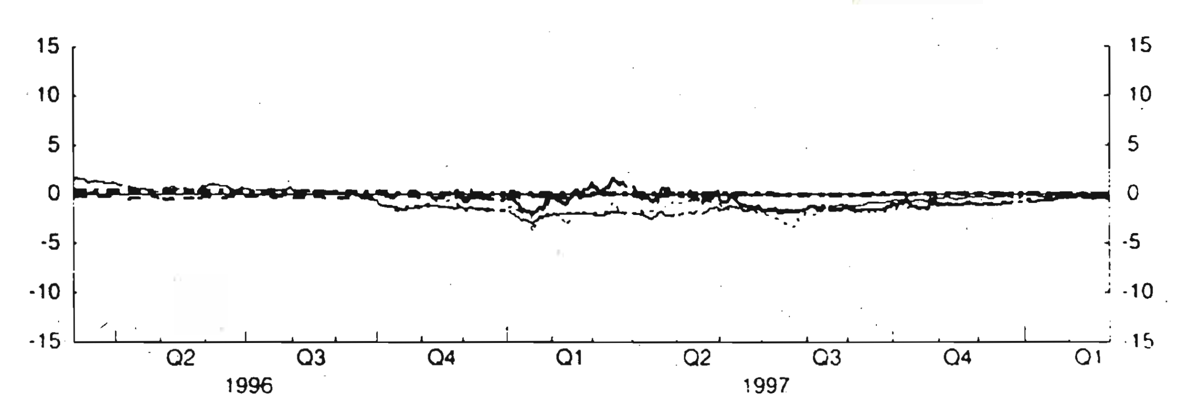
Luxemburgischer Franc: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





LUF/ITL — LUF/NLG — LUF/ATS — LUF/PTE — LUF/FIM



Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

M

Tabelle 9

Luxemburg: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	17,0	13,5	15,4	13,7	14,0	18,1	15,9	15,9
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	.	.	.	.	.	.	.	.
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	97,9	98,4	98,7	93,3	93,4	94,0	93,3	95,3
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	96,4	99,0	94,0	88,9	85,2	85,2	83,5	85,5

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF: danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr Belgiens und Luxemburgs 70,4 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr Belgiens und Luxemburgs 73,6 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

N

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 10

Luxemburg: Langfristige Zinssätze

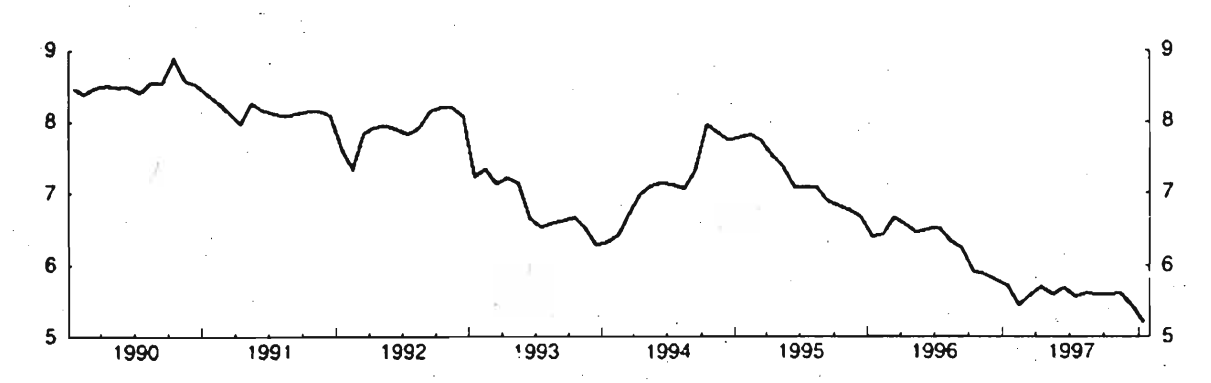
(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	6,3	5,6	5,6	5,4	5,2	5,6
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

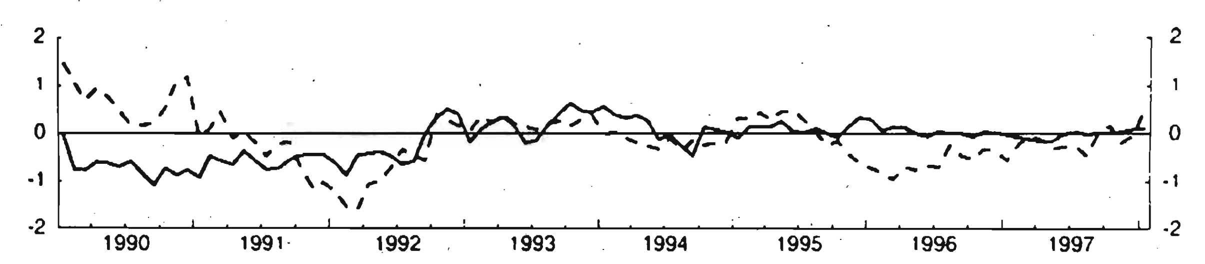
Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 5

(a) Luxemburg: Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Luxemburg: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*
(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

P

NIEDERLANDE

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in den Niederlanden, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,8 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 1,4 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren ist die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in den Niederlanden der Tendenz nach gestiegen, sie blieb aber auf einem Stand, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick erreichte der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in den Niederlanden im Jahr 1992 mit 3,2 % seinen Höhepunkt, um dann wieder auf 1,9 % im Jahr 1995 zu sinken. Seither ist ein geringfügiges Anziehen der Teuerungsraten zu beobachten (siehe Abbildung 1). Das allgemein niedrige Inflationsniveau ist auf das strikte Festhalten an einem stabilitätsorientierten Kurs zurückzuführen. Insbesondere ist die Geldpolitik grundsätzlich auf die Gewährleistung der Preisstabilität ausgerichtet, gestützt auf das Ziel, im Rahmen des Wechselkursmechanismus des EWS den holländischen Gulden gegenüber der D-Mark stabil zu halten. Diese Strategie wurde unter anderem durch Maßnahmen unterstützt, die auf eine Mäßigung des Lohnauftriebs sowie eine Konsolidierung der Staatsfinanzen abzielten. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld zur Dämpfung des Preisauftriebs beigetragen. Im Jahr 1993 entstand eine negative Produktionslücke (siehe Tabelle 2). In jüngster Zeit beschleunigte sich das Wachstum des realen BIP, und die Produktionslücke verkleinerte sich. Trotz einer Anspannung am Arbeitsmarkt blieb das Lohnwachstum ungeachtet einer leichten Beschleunigung im Jahr 1997 moderat, und die Steigerungsrate bei den Lohnstückkosten fiel gering aus. Der Anstieg der Importpreise war während des überwiegenden Teils der neunziger Jahre gedämpft, was die Kontrolle des Preisauftriebs erleichterte. Im Jahr 1997 hat sich der Auftrieb der Verbraucherpreise, nicht zuletzt als Ergebnis eines Anziehens der Importpreise, verstärkt. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß ein Rückgang der Inflationsrate auf unter 2 % zu verzeichnen ist, jedoch gibt es auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren einige Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen gehen für die Jahre 1998 und 1999 von einer Inflationsrate von ungefähr 2 ½ % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum von der angespannten Arbeitsmarktsituation und von einer Verringerung der Produktionslücke ausgehen.

Auf längere Sicht ist für die Niederlande die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Es wird ebenso wichtig sein, mit politischen Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten sowie zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte fortzufahren.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 1,4 %, das heißt deutlich unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 72,1 %, das heißt über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 0,9 Prozentpunkte und die Schuldenquote um 5,1 Prozentpunkte gesenkt. Für 1998 wird ein Anstieg der Defizitquote auf 1,6 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 70,0 % erwartet wird. 1996 und 1997 lag die Defizitquote nicht über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist die *Schuldenquote* der Niederlande um 7,1 Prozentpunkte gesunken. Nach einem Anstieg von 79,2 % auf 81,2 % von 1990 bis 1993 wurde die Quote in der Folge wieder zurückgeführt und lag 1997 bei 72,1 % (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang von 9,1 Prozentpunkten innerhalb von vier Jahren zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß die Primärüberschüsse während des Zeitraums bis 1995 meistens nicht ausreichten, um die schuldenstandserhöhenden Auswirkungen eines negativen Wachstum/Zins-Differentials zu kompensieren. Verschiedentlich wirkten sich unter dem Begriff "Bestandsanpassungen" zusammengefaßte finanzielle Transaktionen auf die Schuldendynamik aus. Diese Sonderfaktoren waren meistens relativ unbedeutend, bewirkten in zwei Fällen allerdings eine deutliche Rückführung. Der erste Fall betraf eine Finanzreform im sozialen Wohnungsbau im Jahr 1994, der zweite bezog sich auf die Tatsache, daß das Finanzministerium 1997 sein Konto bei der niederländischen Zentralbank annähernd ausglich und den zuvor angefallenen Überschuß zur Tilgung von Schulden verwendete. 1996 und 1997 verbesserte sich das gesamtwirtschaftliche Umfeld: Faktoren wie die Zunahme des BIP-Wachstums, das leichte Sinken des durchschnittlichen Zinsniveaus sowie die Erhöhung der Primärüberschüsse trugen zu einem Rückgang der Schuldenquote bei. Die Anfang der neunziger Jahre zu beobachtenden Konstellationen können als charakteristisch für die Auftriebskräfte gesehen werden, denen die Schuldenquote ausgesetzt sein kann, wenn die Primärüberschüsse nicht ausreichen, um ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen auszugleichen. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit in den neunziger Jahren gering war (wenn auch mit zunehmender Tendenz) und daß die durchschnittliche Laufzeit im betrachteten Zeitraum insgesamt gleichgeblieben ist (siehe Tabelle 5). Auch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Höhe der Schuldenquote sind die öffentlichen Finanzierungssalden relativ unempfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Außerdem ist der Anteil der Fremdwährungsschuld verschwindend gering, so daß die Finanzierungssalden auch gegenüber Wechselkursveränderungen unempfindlich sind.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* eine weitgehend flache Verlaufskurve bis 1995 mit anschließender Verbesserung zu beobachten. Während 1990 die Quote noch bei 5,1 % lag, schwankte der Haushaltsfehlbetrag im Zeitraum bis 1995 zwischen 2,9 % und 4,0 % des BIP; danach schrumpfte das Defizit auf 2,3 % im Jahr 1996 und machte 1997 schließlich 1,4 % des BIP aus (siehe Abbildung 3a). Die Verringerung der Defizitquote fiel angesichts des günstigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds bescheiden aus. Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren mit Ausnahme von 1993 keine große Rolle spielten.
Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung bei der Senkung der Defizitquote um 0,6 % im Jahr 1996 eine Rolle gespielt haben; sie spielten aber keine Rolle im Jahr 1997.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates zwischen 1990 und 1993 kontinuierlich gestiegen ist, was in erster Linie eine Erhöhung der laufenden Übertragungen (siehe Tabelle 6) im Zusammenhang mit der Konjunkturabschwächung und der höheren Arbeitslosigkeit widerspiegelt. Nach 1993 sank die Quote. Vor dem Hintergrund einer konjunkturellen Erholung und eines Rückgangs der Arbeitslosigkeit waren die laufenden Übertragungen in Relation zum BIP, wie auch alle anderen Ausgabenkategorien, stark rückläufig. Per saldo lag die Ausgabenquote 1997 fast 5 Prozentpunkte niedriger als 1990, was auf einen rückläufigen Trend aller wichtigen Posten der Staatsausgaben zurückzuführen war. Eine Fortsetzung dieses Trends würde es erforderlich machen, das Hauptaugenmerk auf die laufenden Übertragungen und den Staatsverbrauch zu legen. Auch die *öffentlichen Einnahmen* in Relation zum BIP stiegen in der Tendenz bis 1993 stark an, gingen aber in den folgenden Jahren auf ein Niveau zurück, das unter dem der frühen neunziger Jahre lag, bevor sie 1997 wieder leicht anstiegen. Damit könnte ein Niveau erreicht sein, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie*, die in dem im Dezember 1996 aktualisierten niederländischen Konvergenzprogramm für 1995 bis 1998 dargestellt wurde, dürfte es 1998 zu einer rückläufigen oder stabilisierenden Tendenz bei der Defizitquote und einer sinkenden Tendenz bei der Schuldenquote kommen. Das Schuldenquotenergebnis von 1997 spiegelt eine Entwicklung wider, die sich besser gestaltete als im ursprünglichen Programm für 1998 vorgesehen. Vor dem Hintergrund eines unerwartet starken Wirtschaftswachstums zeigt der Haushalt für 1998 eine stärkere Senkung der Defizitquote als im Programm geplant. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998. Während das derzeitige Programm keine Prognosen über 1998 hinaus enthält, haben sich die niederländischen Behörden verpflichtet, das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu erfüllen, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, was gegenüber den Prognosen für 1998 eine weitere erhebliche Konsolidierung der öffentlichen Finanzen notwendig macht.

Das EWI hat Berechungen angestellt, wie sich alternative fiskalpolitische Szenarien auf die Rückführung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in jenen Ländern auswirken würden, deren Schuldenquote deutlich mehr als 60 %, aber weniger als 80 % des BIP ausmacht (siehe Abbildung 5). Demzufolge würde in den Niederlanden, unter der Annahme, daß im Jahr 1998 die gesamte Haushaltsposition und die Gesamtschuldenquote den von der Europäischen Kommission prognostizierten Stand erreichen und ab 1999 ein ausgeglichener Haushalt verwirklicht werden kann, die Schuldenquote bereits im Jahr 2002 unter 60 % des BIP sinken. Dies würde ebenfalls erreicht, wenn der Primärüberschuß aus dem Jahr 1998 in Höhe von 3,3 % des BIP konstant gehalten würde. Der Schuldenabbau wäre dann allerdings langsamer. Würde jedoch das Gesamtdefizit aus dem Jahr 1998 in Höhe von 1,6 % des BIP gleichbleiben, würde dieser Prozeß bis zum Jahr 2005 verlängert. Diese Berechnungen basieren auf der normativen Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % und eine Teuerungsrate von 2 %) sowie auf der Annahme einer konstanten Zuwachsrate des realen BIP von 3,1 %, wie von der Kommission für das reale Trendwachstum des BIP 1998 geschätzt. Bestandsanpassungen bleiben außer Betracht. Zwar sind derartige Berechnungen rein exemplarisch und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, sie machen jedoch deutlich, daß weitere erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind, um die niederländische Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP oder darunter zu senken.

Im Falle der Niederlande ist es in der Tat angebracht zu betonen, daß eine beträchtliche Verbesserung bei der Defizitquote und eine nachhaltige Konsolidierung erreicht werden müssen. Wie in der Vergangenheit zu beobachten war, kann ein weniger günstiges konjunkturelles Umfeld als derzeit zu einer Erhöhung der Schuldenquote führen. Darüber hinaus ist, wie aus Tabelle 7 ersichtlich, ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Auch wenn die Niederlande über ein weitreichendes betriebliches Altersversorgungssystem verfügen, das auf dem Kapitaldeckungsprinzip basiert und den Großteil der Arbeitnehmer des privaten und des öffentlichen Sektors erfaßt, so spielen umlagefinanzierte Versorgungssysteme immer noch eine wichtige Rolle, und die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP werden den Prognosen nach ansteigen, wenn die Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug unverändert bleiben. In diesem Zusammenhang sollten die gegenwärtigen Bemühungen zur Einrichtung eines Reservefonds dazu beitragen, das System noch besser abzusichern. Eine Verringerung der Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird leichter möglich sein, wenn die öffentlichen Finanzen vor dem Zeitraum, ab dem sich die demographische Situation verschlechtert, genügend Handlungsspielraum geschaffen haben.

3 Wechselkursentwicklung

Der holländische Gulden nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dessen Einführung am 13. März 1979 teil, das heißt schon sehr viel länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Wie oben erwähnt, ist die niederländische Geldpolitik auf Preisstabilität ausgerichtet, gestützt auf das Ziel, innerhalb des EWS-Wechselkursmechanismus den Wechselkurs des Gulden gegenüber der D-Mark stabil zu halten. Aufgrund eines Abkommens zwischen den Niederlanden und Deutschland ist die Bandbreite zwischen den beiden Währungen mit ± 2,25 % festgesetzt. Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die niederländische Währung in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen und sehr nahe den Leitkursen gegenüber dem belgischen Franc, der D-Mark und dem österreichischen Schilling (siehe Abbildung 6 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich der holländische Gulden außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen anderen Partnerwährungen. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 2,8 % beziehungsweise -2,8 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark war anhaltend sehr niedrig (siehe Tabelle 8b) und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen waren geringfügig. Während des Referenzzeitraums haben die Niederlande den bilateralen Leitkurs ihrer Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwerts des holländischen Gulden gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern (siehe Tabelle 9), daß das gegenwärtige Niveau nahe den historischen Werten liegt. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so haben die Niederlande kontinuierlich hohe Leistungsbilanzüberschüsse erzielt und weisen eine ansehnliche Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland auf (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß es sich bei den Niederlanden um eine kleine offene Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 63 % bei den Ausfuhren und 56 % bei den Einfuhren aufweist; und der Anteil

des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 78 % bei den Ausfuhren und 60 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in den Niederlanden durchschnittlich bei 5,5 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 7a). Seit Anfang der neunziger Jahre war zumeist eine enge Konvergenz der niederländischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten. In jüngster Zeit ist der (typischerweise negative) Abstand fast auf Null geschrumpft (siehe Abbildung 7b). Die wichtigsten Einflußgrößen hinter diesem Trend waren die vergleichsweise niedrige Inflationsrate, die Stabilität des Wechselkurses des holländischen Gulden, ein ähnlicher geldpolitischer Kurs wie in den oben erwähnten Ländern sowie die Verbesserung der öffentlichen Finanzlage. Der in letzter Zeit beobachtete leichte Preisauftrieb hatte anscheinend keinen nennenswerten Einfluß auf die Einschätzung der Niederlande durch die Finanzmärkte.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielten die Niederlande gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einem Anstieg der Inflationsrate auf etwa 2 ½ % aus. Der holländische Gulden nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,5 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielten die Niederlande eine Defizitquote von 1,4 % des BIP, womit sie den Referenzwert deutlich unterschritten; für 1998 wird mit einem Anstieg auf 1,6 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1993 ging die Quote um 9,1 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 72,1 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 70,0 % des BIP zu rechnen. Damit die Schuldenquote danach innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP zurückgeführt werden kann, würde es nicht reichen, die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Stand zu halten; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß. Bei der derzeitigen Schuldenquote von mehr als 70 % des BIP würde

durch die Erzielung der für 1998 prognostizierten Haushaltsposition und eines ausgeglichenen Haushalts in den Folgejahren die Schuldenquote im Jahr 2002 auf unter 60 % des BIP gesenkt.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß sowohl 1996 als auch 1997 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überstieg. Darüber hinaus verzeichnen die Niederlande hohe Leistungsbilanzüberschüsse und eine Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung profitieren die Niederlande von einem umfangreichen betrieblichen Altersversorgungssystem, das auf dem Kapitaldeckungsprinzip beruht.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

NIEDERLANDE

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

A

I Preisentwicklung

Tabelle 1

Niederlande: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)

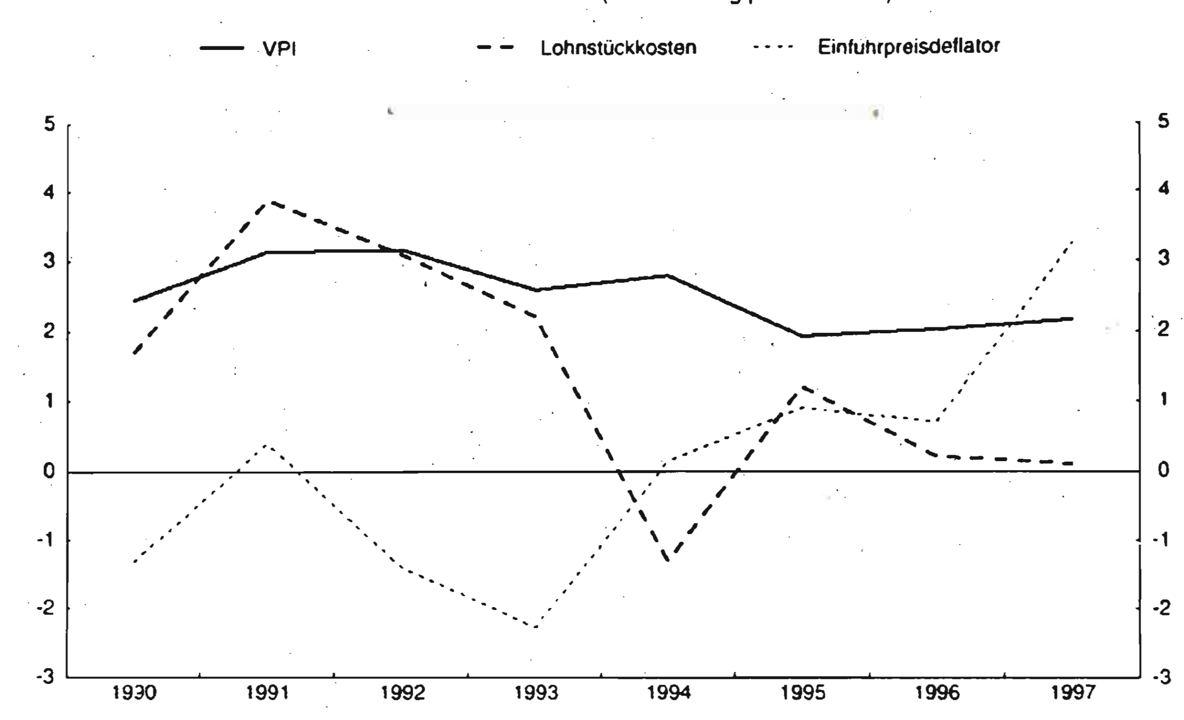
(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	1,4	1,9	2,5	2,2	1,6	1,8
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Niederlande: Preisentwicklungen
(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Niederlande: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben: Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	2,4	3,1	3,2	2,6	2,8	1,9	2,0	2,2
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	2,1	2,6	2,6	2,4	2,4	1,8	1,5	2,2
Deflator für den Privaten Verbrauch	2,2	3,2	3,1	2,1	2,8	1,5	1,3	1,8
BIP-Deflator	2,4	2,7	2,2	2,0	2,2	1,7	1,3	1,7
Erzeugerpreise	-0,6	1,5	0,4	-1,0	0,7	2,6	1,7	1,9
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	4,1	2,3	2,0	0,8	3,2	2,3	3,3	3,3
Produktionslücke (Prozentpunkte)	2,2	1,8	1,1	-0,8	-0,4	-1,0	-0,7	-0,4
Arbeitslosenquote (%)	6,0	5,4	5,3	6,4	7,5	7,0	6,6	5,9
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	1,7	3,9	3,1	2,2	-1,3	1,2	0,2	0,1
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	2,8	3,8	4,0	3,0	1,5	1,6	1,3	2,5
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	1,0	-0,1	0,9	0,8	2,8	0,4	1,1	2,4
Einfuhrpreisdeflator	-1,3	0,4	-1,4	-2,3	0,1	0,9	0,7	3,2
Wechselkursaufwertung[c]	4,0	-0,8	2,3	2,8	0,3	4,2	-1,9	-4,5
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	9,9	6,0	6,4	6,7	4,4	0,7	6,1	7,0
Aktienkurse	-10,0	2,3	8,4	14,3	22,3	6,7	26,8	49,4
Häuserpreise	2,0	2,6	8,3	8,3	8,7	3,6	10,3	6,8

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt. Lohnstückkosten, Arbeitseinkommen je Beschäftigten und Arbeitsproduktivität: Privatwirtschaft.

(b) Nationale Schätzungen.

(c) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

(d) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Niederlande: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	2,4	2,3	2,5	2,3	1,8
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,3	2,3	3,2	3,3	2,0
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,1	2,2	2,2	2,5	2,5

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	2,3	2,5
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,3	2,4
IWF (Oktober 1997), VPI	2,3	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Niederlande: Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)

	1996	**1997**	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-2,3	-1,4	-1,6
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	0,4	1,4	.
Bruttoverschuldung des Staates	77,2	72,1	70,0
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

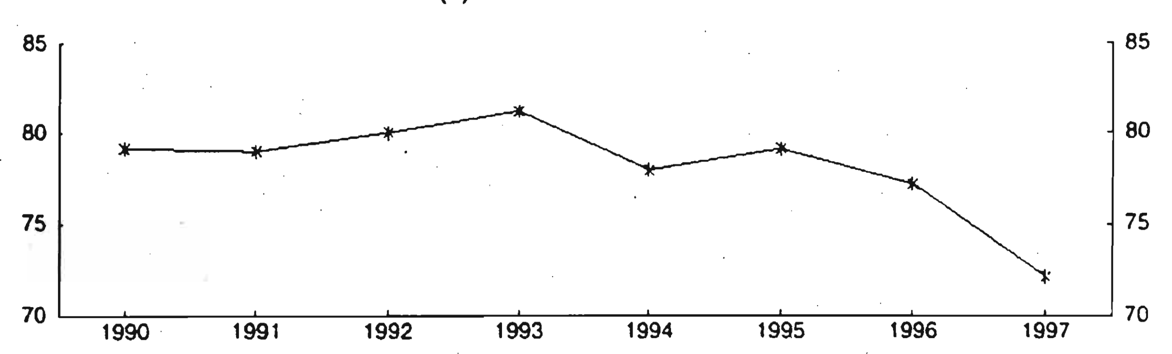
F

Abbildung 2

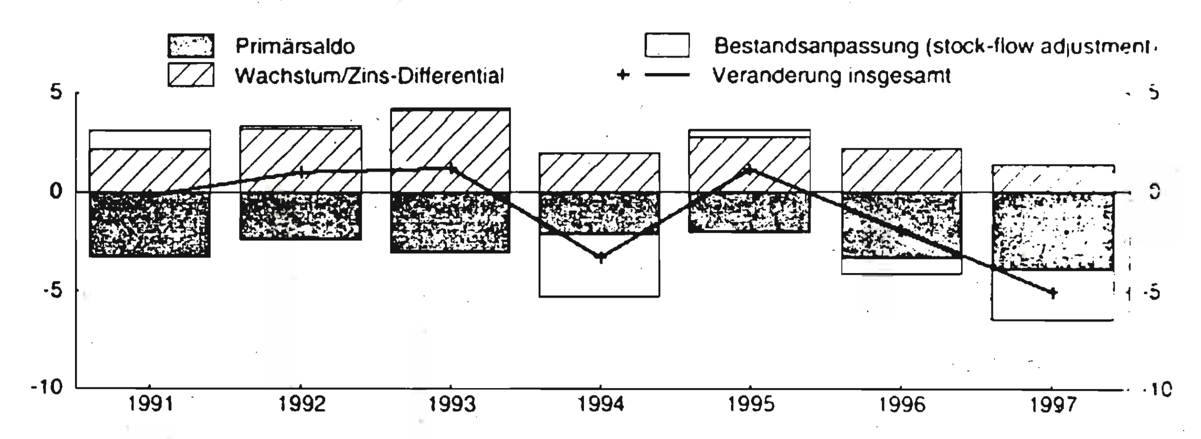
Niederlande: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5 **Niederlande: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	79,2	79,0	80,0	81,2	77,9	79,1	77,2	72,1
Aufschlüsselung nach Währungen								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	100,0	100,0	100,0	100.0	100,0	100,0	100,0	100,0
in Fremdwährung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0.0
Verschuldung gegenüber Inland	86,0	83,8	80,3	77,8	83,1	80.0	82,3	.
(in % des Gesamtbetrages)								
Durchschnittliche Fälligkeit[(a)] (Jahre)	.	5,6	6,3	6,8	6,9	6,9	6,4	5.5
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[(a)]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[(b)] (< 1 Jahr)	.	.	3,7	8,5	7,3	3,7	1.3	6.7
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	.	.	32,1	23,6	27,9	31,7	30.6	30.3
langfristig (> 5 Jahre)	.	.	64,1	67,9	64,9	64,6	68.1	63.0

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

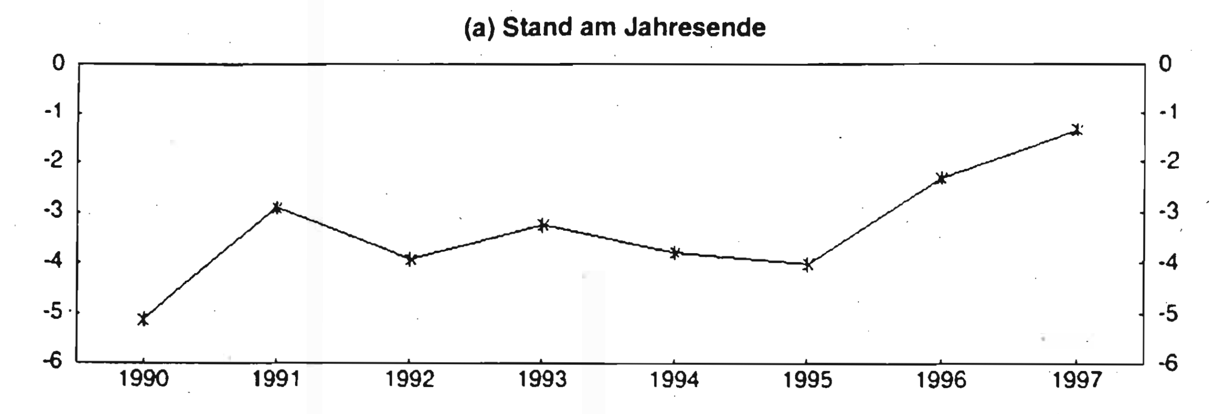
(a) Restlaufzeit. Ausschließlich Schuld des Zentralstaates.

(b) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

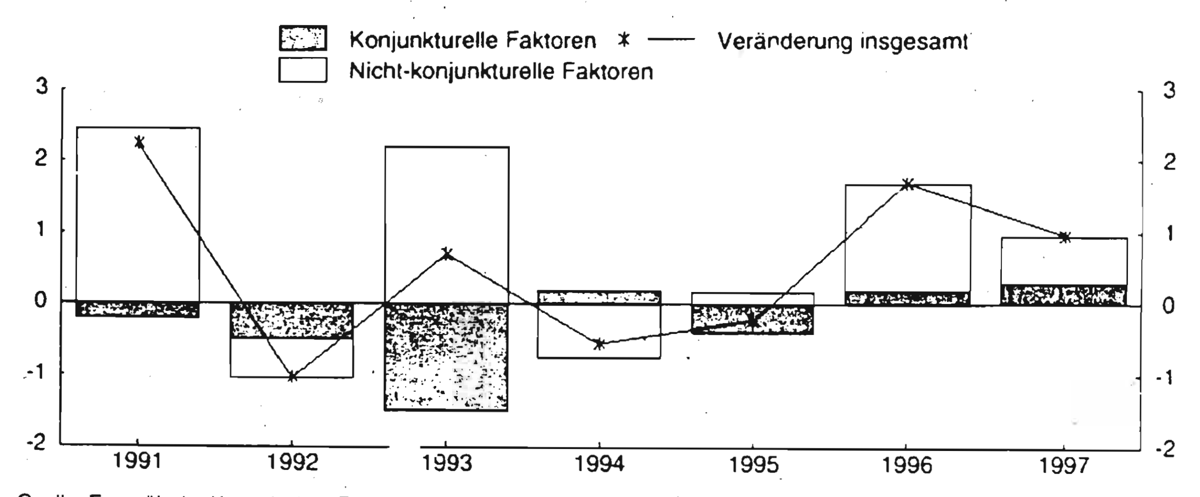
H

Abbildung 3 **Niederlande: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**
(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren

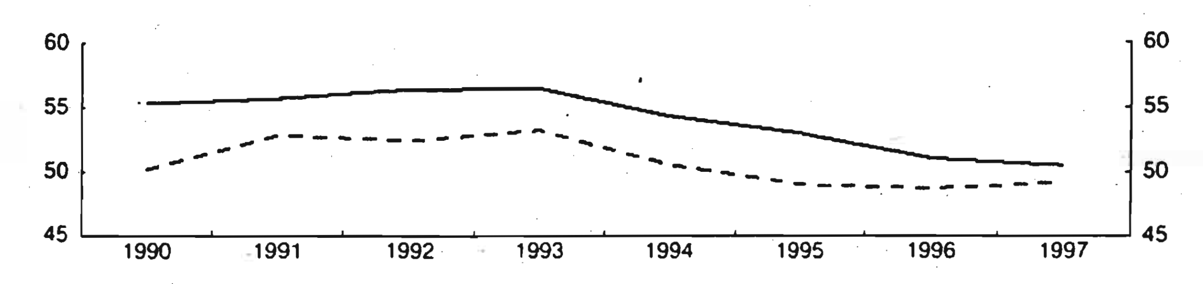


Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Niederlande: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen

(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Niederlande: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	50,2	52,8	52,5	53,3	50,6	49,0	48,7	49,2
Steuern	28,0	29,4	28,8	29,8	27,1	26,0	26,8	26,8
Sozialversicherungsbeiträge	17,1	18,0	18,6	18,6	19,2	19,1	18,1	18,9
Sonstige laufende Einnahmen	5,1	5,4	5,0	4,8	4,2	3,9	3,8	3,5
Ausgaben insgesamt	55,3	55,7	56,4	56,5	54,4	53,0	51,0	50,5
Laufende Übertragungen	31,2	31,8	32,3	32,4	31,2	29,7	28,9	28,7
Effektive Zinsausgaben	6,0	6,2	6,3	6,3	5,9	6,0	5,6	5,3
Staatsverbrauch	14,6	14,5	14,7	14,9	14,5	14,4	14,1	14,1
Nettokapitalausgaben	3,5	3,2	3,0	2,9	2,8	2,9	2,3	2,4
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-5,1	-2,9	-3,9	-3,2	-3,8	-4,0	-2,3	-1,4
Primärsaldo	0,9	3,3	2,4	3,0	2,1	2,0	3,3	3,9
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-0,5	-1,1	-1,3	0,4	1,4

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

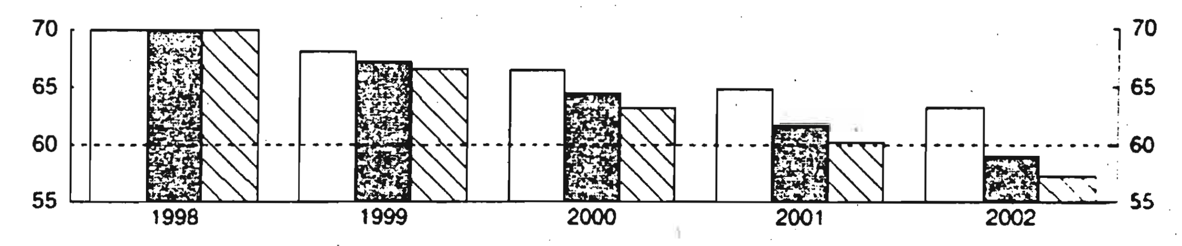
(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet

K

Abbildung 5 **Niederlande: Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter alternativen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden**

(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 70,0 % des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von - 1,6 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 3,3 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt auf 3,1 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

Tabelle 7 **Niederlande: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	19,1	20,8	24,2	33,9	45,1

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Niederlande: Wechselkursstabilität
(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	13. März 1979	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	0,5	-0,1
Dänische Krone	2,0	-0,3
Deutsche Mark	0,8	-0,0
Spanische Peseta	0,5	-1,7
Französischer Franc	2,8	-0,3
Irisches Pfund	4,6	-10,5
Italienische Lira	1,3	-1,7
Österreichischer Schilling	0,8	-0,0
Portugiesischer Escudo	1,8	-2,5
Finnmark	-0,2	-2,8

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Niederlande: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr 98
Wechselkursvolatilität[a]	0,5	0,5	0,3	0,3	0,4	0,3	0,2	0,1
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	-0,6	-0,5	-0,4	-0,2	-0,1	0,0	0,0	-0,1

Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

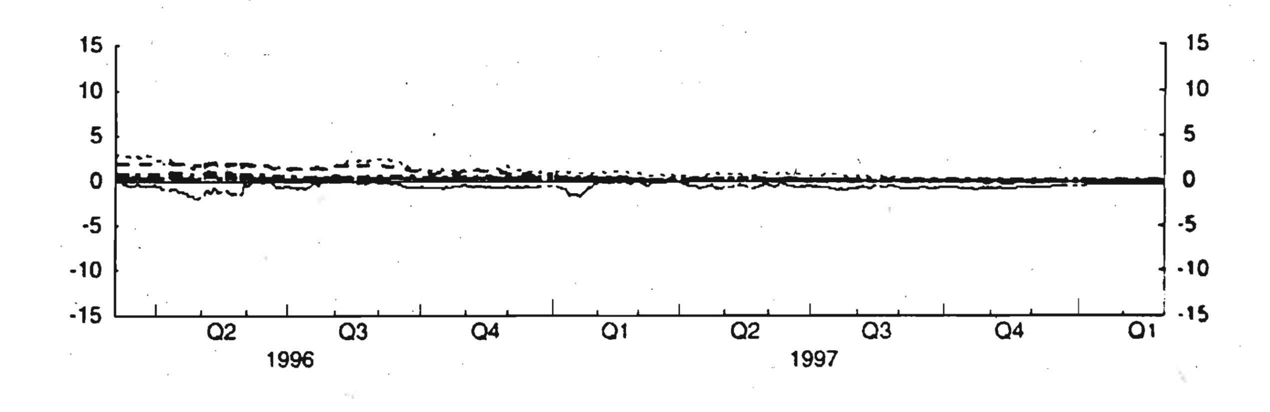
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

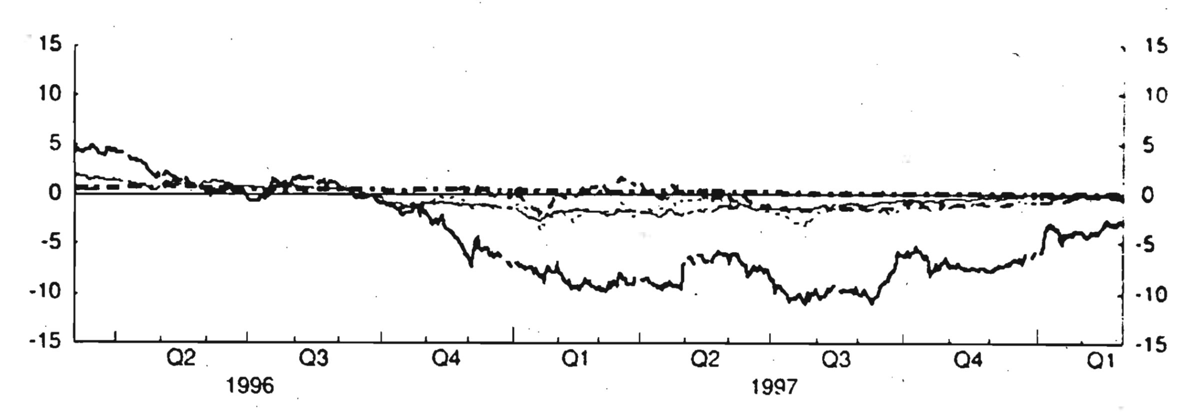
(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

N

Abbildung 6 **Holländischer Gulden: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

Tabelle 9

Holländischer Gulden: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	-3,1	-0,3	-3,2
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	3,9	2,5	3,2
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	11,9	1,8	4,8

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

P

Tabelle 10

Niederlande: Außenwirtschaftliche Entwicklung
(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	3,2	2,6	2,3	4,4	5,3	5,9	5,2	7,3
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	20,9	20,9	17,7	19,8	16,9	13,4	.	.
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	54,2	55,4	55,9	56,3	58,2	60,9	61,7	63,2
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	49,5	50,4	50,4	49,0	50,7	53,1	54,2	55,7

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 78,1 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 60,0 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

Q

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11 **Niederlande: Langfristige Zinssätze**

(in %)

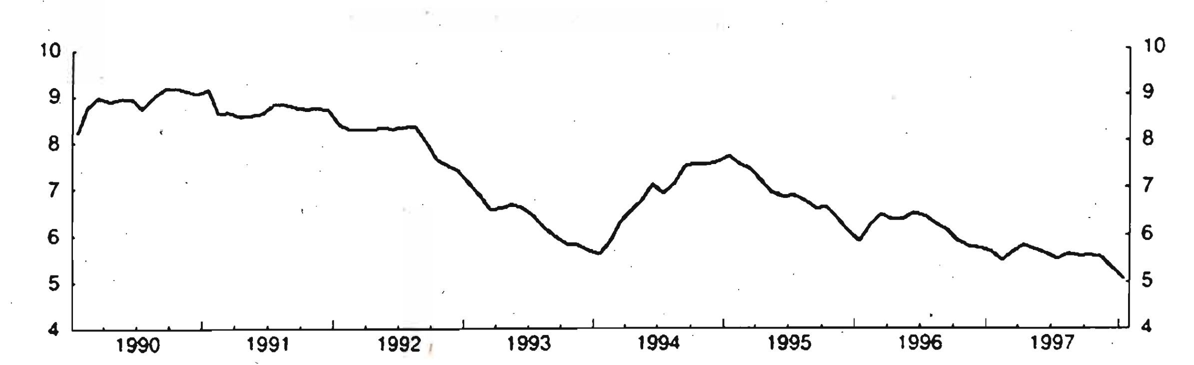
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	6,2	5,6	5,5	5,3	5,1	5,5
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

Quelle: Europäische Kommission.

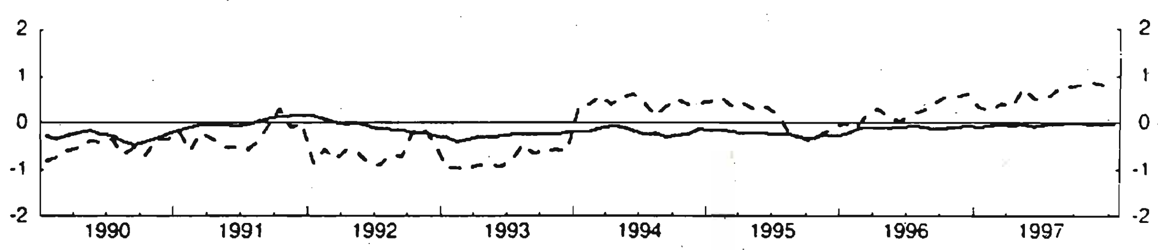
R

Abbildung 7

(a) Niederlande: Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Niederlande: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*
(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.
* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

S

ÖSTERREICH

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Österreich, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,1 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 1,8 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren lag die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in Österreich auf einem Stand, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Österreich nach 1992 verlangsamt (siehe Abbildung 1). Der größte Teuerungsschub wurde 1992 mit 4,1 % verzeichnet; seither ist die Teuerungsrate rückläufig. Dieser Rückgang der Inflationsraten ist auf die Orientierung der Wirtschaftspolitik an dem Ziel der Preisstabilität zurückzuführen. Die Geldpolitik wurde weiterhin durch das Ziel einer engen Anbindung des österreichischen Schilling an die D-Mark, seit Januar 1995 im Rahmen des Wechselkursmechanismus des EWS, bestimmt. Diese Grundausrichtung wurde auch durch Maßnahmen zur Förderung einer maßvollen Lohnpolitik, durch die verstärkte Preiskonkurrenz aus dem Ausland seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 und durch die Anstrengungen zur Budgetkonsolidierung unterstützt. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld zur Dämpfung des Preisauftriebs beigetragen. Insbesondere bildete sich infolge der Konjunkturabschwächung in den Jahren 1992/1993 und des gedämpften BIP-Wachstums seither schrittweise eine negative Produktionslücke heraus (siehe Tabelle 2). Vor diesem Hintergrund blieben die Zuwächse bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten mäßig und der Anstieg der Lohnstückkosten seit 1994 gering. Weitgehend stabile Importpreiserhöhungen haben dazu beigetragen, den Preisauftrieb zu bremsen. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß die Inflationsraten bei ungefähr 1 % verharren, jedoch gibt es auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von rund 1 ½ % aus (siehe Tabelle 3b).

Auf längere Sicht ist für Österreich die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Ebenso wichtig wird es sein, verstärkt wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 2,5 %, das heißt unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 66,1 %, das heißt über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 1,5 Prozentpunkte, die Schuldenquote um 3,4 Prozentpunkte gesenkt. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 2,3 % des BIP vorausgesagt, während bei der

Schuldenquote ein Rückgang auf 64,7 % erwartet wird. 1996 lag die Defizitquote über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben in Relation zum BIP, während 1997 die Defizitquote praktisch genauso hoch wie die Investitionsquote sein dürfte (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Österreichs *Schuldenquote* um 8,2 Prozentpunkte gestiegen. Bis 1992 blieb die Schuldenquote stabil bei rund 58 %, während sie danach Jahr für Jahr bis auf 69,5 % im Jahr 1996 anstieg, um 1997 auf 66,1 % zurückzugehen (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang von 3,4 Prozentpunkten innerhalb eines Jahres zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß der Primärüberschuß in den Jahren 1991 und 1992 ausreichte, um die schuldenstandserhöhenden Effekte der anderen Faktoren zu kompensieren. Allerdings verschwand der Primärüberschuß in den folgenden Jahren, und ein negatives Wachstum/Zins-Differential sowie eine Reihe von sogenannten Bestandsanpassungen führten zu einer Erhöhung der Schuldenquote. Erst 1997 erfolgte eine Trendumkehr, wobei in erster Linie Privatisierungserlöse, der Verkauf von Darlehensforderungen sowie Ausgliederungen von bestimmten öffentlichen Unternehmen in den privaten Sektor zum Tragen kamen (siehe Bestandsanpassungen). Die in den neunziger Jahren bisher zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen der Risiken für die Staatsverschuldung betrachtet werden, die entstehen können, wenn das Wachstum/Zins-Differential ungünstig ist und der Primärüberschuß nicht ausreicht, um die durch das gesamtwirtschaftliche Umfeld beeinflußte Schuldenstandsentwicklung zu kompensieren. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß Österreich einen nennenswerten Anteil an Schulden mit kurzer Restlaufzeit hat, wobei die durchschnittliche Laufzeit rückläufig ist (siehe Tabelle 5). 1997 war der öffentliche Finanzierungssaldo angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote relativ unempfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Andererseits ist in Österreich der Anteil der Fremdwährungsschuld relativ hoch, was die Finanzierungssalden grundsätzlich gegenüber Wechselkursveränderungen relativ empfindlich macht, wobei allerdings der Großteil dieser Schulden schließlich auf Euro umgestellt werden könnte.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein ähnliches Muster aus anfänglich stabilem Verlauf, anschließender Verschlechterung und späterer Verbesserung zu beobachten. Von einer Quote von 2,4 % im Jahr 1990 ging der Haushaltsfehlbetrag zunächst auf 2,0 % des BIP im Jahr 1992 zurück. Danach trat eine Verschlechterung ein, wobei das Defizit 1995 einen Höchststand von 5,2 % des BIP erreichte. In den letzten beiden Jahren schließlich kam es wieder zu einer Verbesserung; 1997 wurde das Defizit auf 2,5 % des BIP zurückgeführt (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren, die das Auslaufen des Konjunkturaufschwungs der vorhergehenden Jahre widerspiegeln, 1993 zu einem starken Anstieg des Defizits beitrugen, danach hingegen eine untergeordnete Rolle spielten. Deutliche Veränderungen im Gesamtdefizit waren vielmehr "nicht-konjunkturellen" Faktoren zuzuschreiben, sowohl beim Anstieg des Fehlbetrags als auch in jüngerer Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Rückgang des Defizits. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung das Defizit 1997 um 0,5 % des BIP abgesenkt haben (zum Vergleich: Absenkung um 0,2 % des BIP im Jahr 1996). Da die 1997 getroffenen Maßnahmen teilweise eine "sich selbst umkehrende" Wirkung hatten, bedeutet dies, daß kompensierende Maßnahmen, die bereits im Haushalt von 1998 veranschlagt sind, 1998 den erwarteten Erfolg bringen müssen, um die Finanzierungssalden auf dem geplanten Kurs zu halten. Außerdem werden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen notwendig sein, wenn die Umkehrwirkungen in späteren Jahren zum Tragen kommen.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staatssektors zwischen 1990 und 1995 stark angestiegen ist. Dies ist in erster Linie auf einen sprunghaften Anstieg der laufenden Übertragungen sowie des Staatsverbrauchs in Relation zum BIP zurückzuführen (siehe Tabelle 6). Danach ging die Gesamtausgabenquote infolge einer Kürzung aller Ausgabenposten in Relation zum BIP zurück. Insgesamt war die Ausgabenquote 1997 - aufgrund höherer laufender Übertragungen und eines gestiegenen Staatsverbrauchs - um 3,0 Prozentpunkte höher als im Jahr 1990. Angesichts dieser Konstellation würden eine Fortsetzung des seit jüngster Zeit rückläufigen Trends bei der Ausgabenquote und ein Absenken der Quote ungefähr auf den Anfang der neunziger Jahre verzeichneten Stand oder darunter zusätzliche Anpassungen bei den öffentlichen Transfers und beim Staatsverbrauch erfordern. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP sind nach 1994 gestiegen. 1997 lag die Einnahmenquote um 3,0 Prozentpunkte über dem Wert von 1990; sie könnte damit ein Niveau erreicht haben, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Österreich, die im aktualisierten Konvergenzprogramm für 1997 bis 2000 vom Oktober 1997 dargestellt wurde, wird erwartet, daß die Defizitquote und die Schuldenquote im Jahr 1998 sinken. Der Haushalt für 1998 steht im Einklang mit diesem Programm, wobei die Prognosen der Europäischen Kommission etwas günstiger aussehen. Im Haushaltsplan sind unter anderem fiskalpolitische Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung - allerdings ohne Erhöhung der Steuern und Lohnnebenkosten - vorgesehen. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998. Aus heutiger Sicht werden für das Jahr 2000 eine Defizitquote von knapp 2 % und eine Schuldenquote von knapp 65 % erwartet. Das heißt, es wird gegenüber dem letzten Konvergenzprogramm mit einer etwas rascheren Konsolidierung der öffentlichen Finanzen gerechnet. Verglichen mit den im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 veranschlagten Finanzierungssalden ist eine weitere erhebliche Haushaltskonsolidierung notwendig, um das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu erfüllen, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen.

Das EWI hat Berechnungen angestellt, wie sich alternative fiskalpolitische Szenarien auf die Rückführung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in jenen Ländern auswirken würden, deren Schuldenquote deutlich mehr als 60 %, aber weniger als 80 % des BIP ausmacht (siehe Abbildung 5). Demzufolge würde in Österreich, unter der Annahme, daß im Jahr 1998 die gesamte Haushaltsposition und die Schuldenquote den von der Europäischen Kommission prognostizierten Stand erreichen und ab 1999 ein ausgeglichener Haushalt verwirklicht werden kann, die Schuldenquote bereits im Jahr 2000 unter 60 % des BIP sinken. Blieben hingegen der Gesamt- und der Primärsaldo in den Folgejahren konstant auf dem Stand von 1998, nämlich bei -2,3 % beziehungsweise 1,7 % des BIP, so würde die Schuldenquote entsprechend langsamer sinken, das heißt, sie würde erst im Jahr 2010 beziehungsweise 2004 unter den Referenzwert von 60 % zurückgehen. Diese Berechnungen basieren auf der normativen Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6,0 % (durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % und eine Teuerungsrate von 2 %) sowie auf der Annahme einer konstanten Zuwachsrate des realen BIP von 2,5 %, wie von der Europäischen Kommission für das reale Trendwachstum 1998 geschätzt. Bestandsanpassungen bleiben außer Betracht. Zwar sind derartige Berechnungen rein exemplarisch und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, sie machen jedoch deutlich, daß Österreich weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte erzielen muß, um die Schuldenquote innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP oder darunter zu senken.

Im Falle Österreichs ist es in der Tat gerechtfertigt zu betonen, daß eine erhebliche Verbesserung bei der Defizitquote und auf längere Sicht eine nachhaltige Konsolidierung erreicht werden müssen, weil zusätzlicher Spielraum geschaffen werden muß, um die *anderen künftigen Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen* bewältigen zu können. Wie aus Tabelle 7 hervorgeht, ist ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen, wobei im Rahmen eines umlagefinanzierten Systems der Altersversorgung damit zu rechnen ist, daß die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP ansteigen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug unverändert bleiben. Die Gesamtbelastung aus der Alterung der Bevölkerung wird um so besser in den Griff zu bekommen sein, je besser die Lage der öffentlichen Finanzen zu dem Zeitpunkt ist, wenn sich die demographische Situation verschlechtert.

3 Wechselkursentwicklung

Der österreichische Schilling nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dem 9. Januar 1995 teil, das heißt schon länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Wie oben erwähnt, ist die österreichische Geldpolitik durch das Ziel einer engen Anbindung des österreichischen Schilling an die D-Mark bestimmt, seit Januar 1995 im Rahmen des Wechselkursmechanismus des EWS. Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die österreichische Währung in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen und sehr nahe gegenüber dem belgischen Franc, der D-Mark und dem holländischen Gulden (siehe Abbildung 6 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich der österreichische Schilling gegenüber einigen anderen Partnerwährungen außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse. Die maximale Abweichung von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrug 2,2 % beziehungsweise -2,9 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Diese Abweichungen traten vorübergehend auf, die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark war anhaltend sehr niedrig (siehe Tabelle 8b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen waren geringfügig. Während des Referenzzeitraums hat Österreich den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes, daß das gegenwärtige Niveau des österreichischen Schilling gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern nahe den historischen Werten liegt (siehe Tabelle 9). Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so hat sich der Leistungsbilanzsaldo Österreichs in den neunziger Jahren in ein Defizit umgekehrt, was auch in der zunehmenden Verschlechterung der Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland zum Ausdruck kommt (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß es sich bei Österreich um eine kleine offene Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 49 % bei den Ausfuhren und 48 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 60 % bei den Ausfuhren und 75 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Österreich durchschnittlich bei 5,6 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 7a). Gleichzeitig ist seit Anfang der neunziger Jahre eine enge Konvergenz der österreichischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten, wobei der Abstand gewöhnlich etwa bei Null lag (siehe Abbildung 7b). Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die vergleichsweise niedrige Inflationsrate, die relative Stabilität des Wechselkurses des österreichischen Schilling, ein ähnlicher geldpolitischer Kurs wie in den oben erwähnten Ländern sowie in jüngster Vergangenheit eine allmähliche Verbesserung der öffentlichen Finanzlage.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Österreich gemessen an dem HVPI mit 1,1 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt; damit gehörte Österreich zu den drei Mitgliedstaaten der EU mit den niedrigsten Inflationsraten. Die Lohnstückkosten blieben - nach einem Rückgang im Jahr 1996 - im Referenzzeitraum insgesamt stabil, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die Zukunft gibt es Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs. Der österreichische Schilling nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,6 %, also deutlich unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Österreich eine Defizitquote von 2,5 %, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt, und für 1998 wird mit einem Rückgang auf 2,3 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1996 ging die Quote um 3,4 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 66,1 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 64,7 % des BIP zu rechnen. Damit die Schuldenquote danach innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP zurückgeführt werden kann, würde es nicht reichen, die Defizitquote auf dem gegenwärtigen Stand zu halten; dies deutet darauf hin, daß weiterhin erhebliche Konsolidierungsfortschritte notwendig sind. Auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt fordert - als mittelfristiges Ziel - einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß. Bei der derzeitigen Schuldenquote von über 65 % würde durch die Erzielung der für 1998 prognostizierten Haushaltsposition und eines ausgeglichenen Haushalts in den Folgejahren die Schuldenquote bereits im Jahr 2000 unter den Referenzwert von 60 % gesenkt.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP 1996 überstieg, während die Differenz 1997 nahe bei Null lag. Österreich verzeichnet weiterhin Leistungsbilanzdefizite und eine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

ÖSTERREICH

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

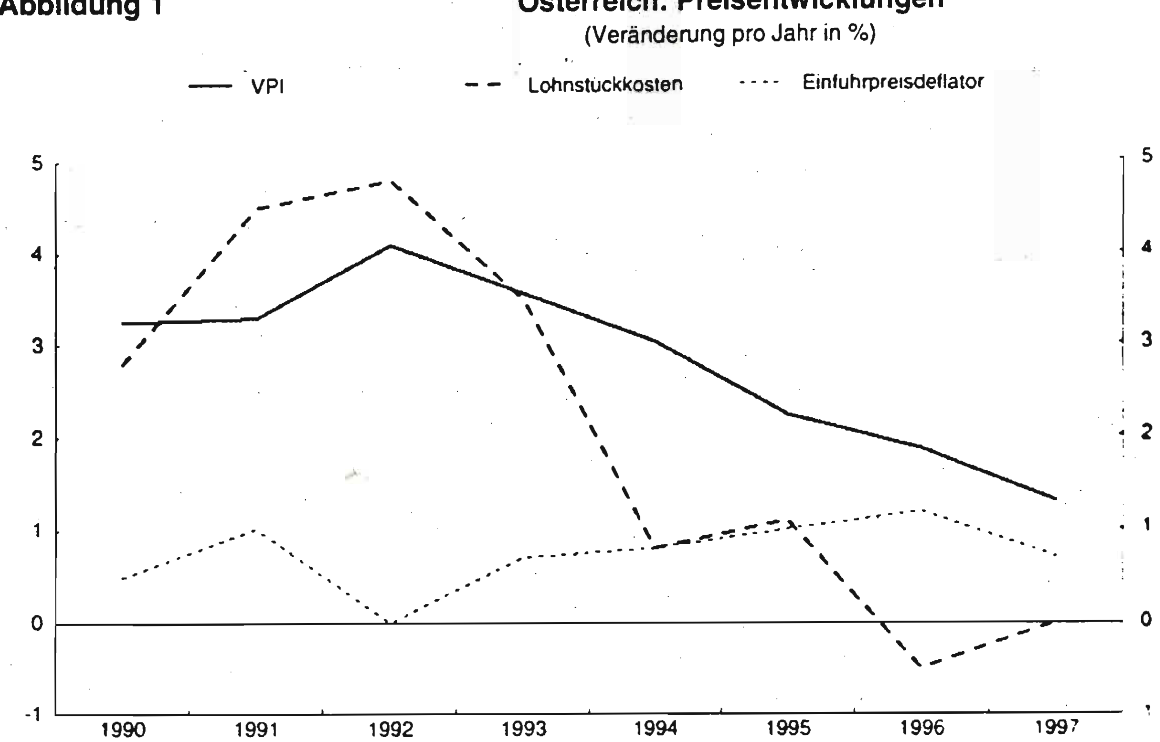
I Preisentwicklung

Tabelle 1 **Österreich: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**

(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	1,8	1,2	1,1	1,0	1,1	1,1
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Österreich: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	3,3	3,3	4,1	3,6	3,0	2,2	1,9	1,3
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	3,3	3,3	3,9	3,6	2,8	1,7	1,7	1,2
Deflator für den Privaten Verbrauch	3,5	3,0	3,9	3,3	3,3	1,5	2,5	1,8
BIP-Deflator	3,4	3,7	4,3	2,8	2,8	2,1	2,1	1,4
Erzeugerpreise[c]	2,9	0,8	-0,2	-0,4	1,3	0,4	0,0	0,4
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	4,6	3,4	1,3	0,5	2,5	2,1	1,6	2,5
Produktionslücke (Prozentpunkte)	2,0	2,9	1,8	-0,1	0,0	-0,3	-1,1	-1,0
Arbeitslosenquote (%)	-	-	-	-	3,8	3,9	4,4	4,4
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	2,8	4,5	4,8	3,5	0,8	1,1	-0,5	0,0
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	5,5	6,3	5,8	4,6	3,3	3,0	1,6	1,5
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	2,6	1,8	0,9	1,0	2,5	1,9	2,1	1,6
Einfuhrpreisdeflator	0,5	1,0	0,0	0,7	0,8	1,0	1,2	0,7
Wechselkursaufwertung[d]	3,4	-0,7	2,0	2,1	0,0	3,5	-1,6	-2,7
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[e]	14,3	13,4	9,3	4,0	6,3	6,1	5,7	2,7
Aktienkurse	64,7	-16,7	-20,6	-2,4	14,7	-13,4	4,8	13,8
Häuserpreise	.	.	.	.	.	.	-1,4	-1,7

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) Nationale Schätzungen.

(c) Großhandelspreise.

(d) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

(e) Harmonisierte nationale Statistiken; Jahresdurchschnitt.

D

Tabelle 3

Österreich: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,0	1,1	1,0	1,0	1,2
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	-2,5	0,0	4,1	5,9	4,5
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	0,1	0,2	0,2	0,5	1,2

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	1,3	1,5
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	1,5	1,6
IWF (Oktober 1997), VPI	1,6	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Österreich: Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)

	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-4,0	-2,5	-2,3
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-1,2	0,1	.
Bruttoverschuldung des Staates	69,5	66,1	64,7
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

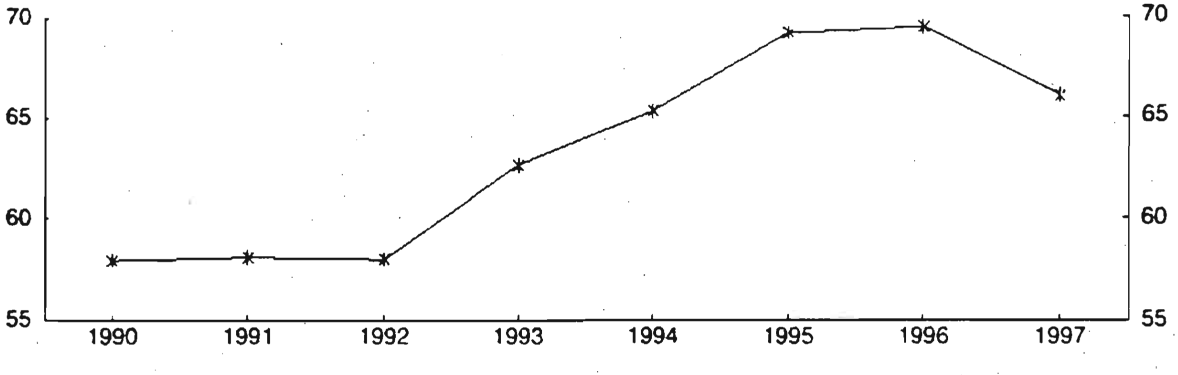
(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet

Abbildung 2

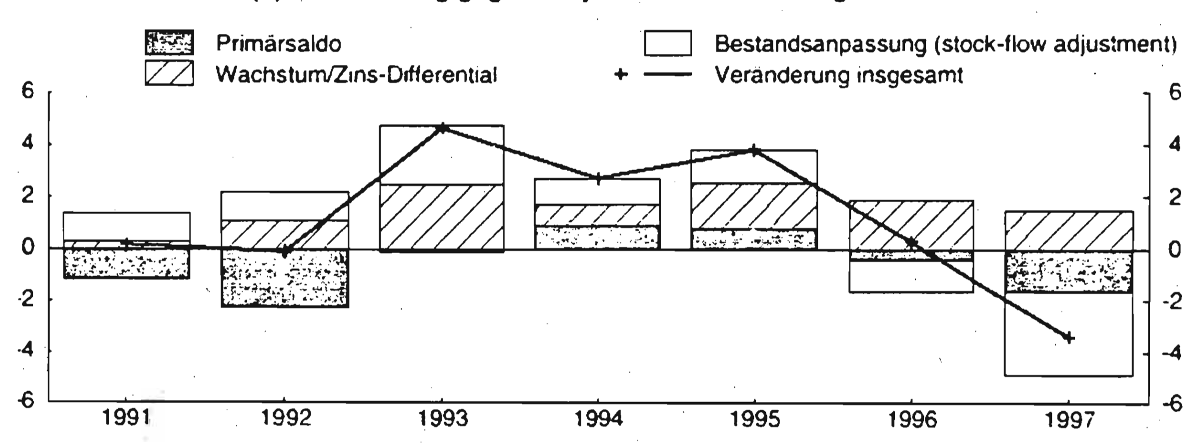
Österreich: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

Tabelle 5 **Österreich: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	57,9	58,1	58,0	62,7	65,4	69,2	69,5	66,1
Aufschlüsselung nach Währungen[a]								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	84,3	84,2	82,6	80,8	77,5	76,3	76,5	79,7
in Fremdwährung	15,7	15,8	17,4	19,2	22,5	23,7	23,5	20,3
Verschuldung gegenüber Inland[b]								
(in % des Gesamtbetrages)	81,5	80,7	77,8	73,1	73,3	69,7	71,3	.
Durchschnittliche Fälligkeit[c] (Jahre)	7,7	7,1	6,7	6,2	6,2	6,2	6,1	5,9
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[d]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig (< 1 Jahr)	.	.	.	.	.	.	8,6	10,7
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	.	.	.	.	.	.	36,4	40,2
langfristig (> 5 Jahre)	.	.	.	.	.	.	55,0	49,1

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) 1990 - 1993 ausschließlich Bund. 1997 geschätzt.

(b) 1990 - 1993 Bund; 1994 - 1996 Gesamtverschuldung; alle Angaben teilweise geschätzt.

(c) Restlaufzeit. Ausschließlich Schuld des Bundes.

(d) Restlaufzeit. Ausschließlich Schuld des Bundes; an kurzfristige Zinsen gebundene Schulden entsprechend Laufzeit.

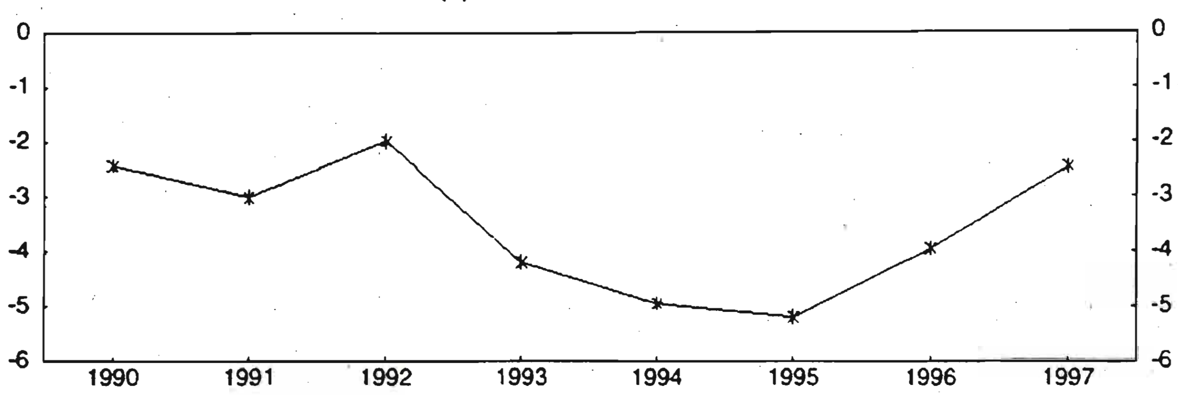
H

Abbildung 3 **Österreich: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

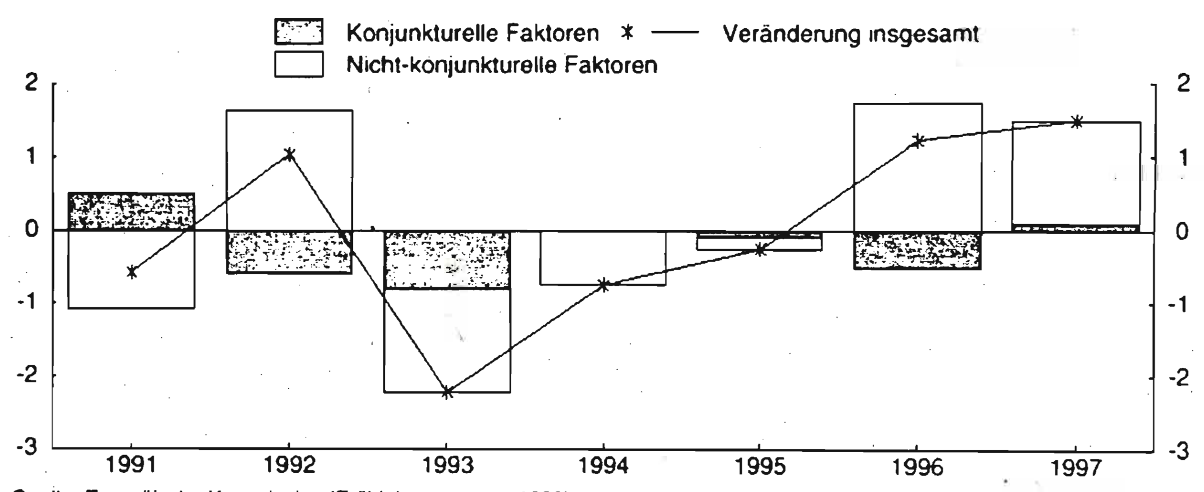
(in % des BIP)



(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



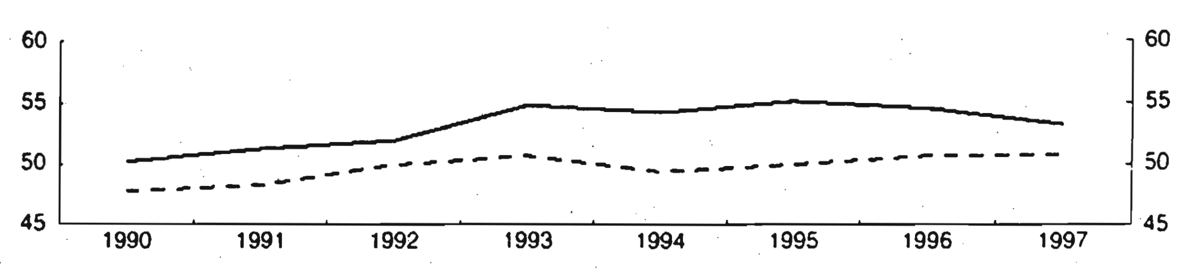
Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4 **Österreich: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen**

(in % des BIP)

— Ausgaben insgesamt - - Laufende Einnahmen insgesamt



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

Tabelle 6

Österreich: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	47,8	48,3	50,0	50,7	49,4	50,0	50,7	50,8
Steuern	27,6	28,1	28,7	29,0	27,4	27,9	29,1	29,7
Sozialversicherungsbeiträge	15,7	15,8	16,4	17,1	17,5	17,6	17,5	17,1
Sonstige laufende Einnahmen	4,5	4,4	4,9	4,6	4,5	4,6	4,1	4,0
Ausgaben insgesamt	50,2	51,3	52,0	54,9	54,3	55,2	54,6	53.2
Laufende Übertragungen	22,9	23,4	23,6	25,4	25,0	26,0	26,1	25.6
Effektive Zinsausgaben	4,0	4,2	4,3	4,3	4,1	4,4	4,4	4,1
Staatsverbrauch	18,6	18,9	19,4	20,2	20,3	20,1	19,8	19,4
Nettokapitalausgaben	4,7	4,8	4,7	5,0	5,0	4,7	4,4	4.2
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-2,4	-3,0	-2,0	-4,2	-5,0	-5,2	-4,0	-2.5
Primärsaldo	1,6	1,2	2,3	0,1	-0,9	-0,8	0,4	1.6
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-1,0	-1,7	-2,2	-1,2	0.1

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

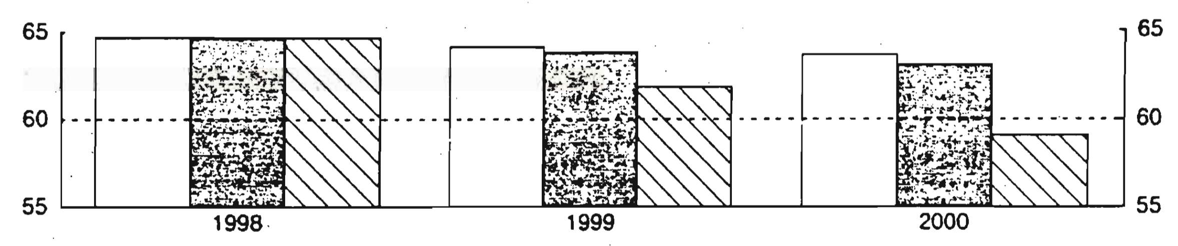
(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Abbildung 5 **Österreich: Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter alternativen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden**

(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 64,7 % des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von - 2,3 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 1,7 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 2,5 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

Tabelle 7 **Österreich: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	22,4	23,3	27,7	32,6	44,0

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Österreich: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	9. Januar 1995	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[(a)]		
Belgischer Franc	0,1	-0,4
Dänische Krone	1,4	-0,3
Deutsche Mark	0,1	-0,0
Spanische Peseta	0,1	-2,3
Französischer Franc	2,2	-0,2
Irisches Pfund	3,9	-10,6
Italienische Lira	1,1	-1,8
Holländischer Gulden	0,0	-0,8
Portugiesischer Escudo	1,1	-2,8
Finnmark	-0,2	-2,9

Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Österreich: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[(a)]	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[(b)]	-0,2	-0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

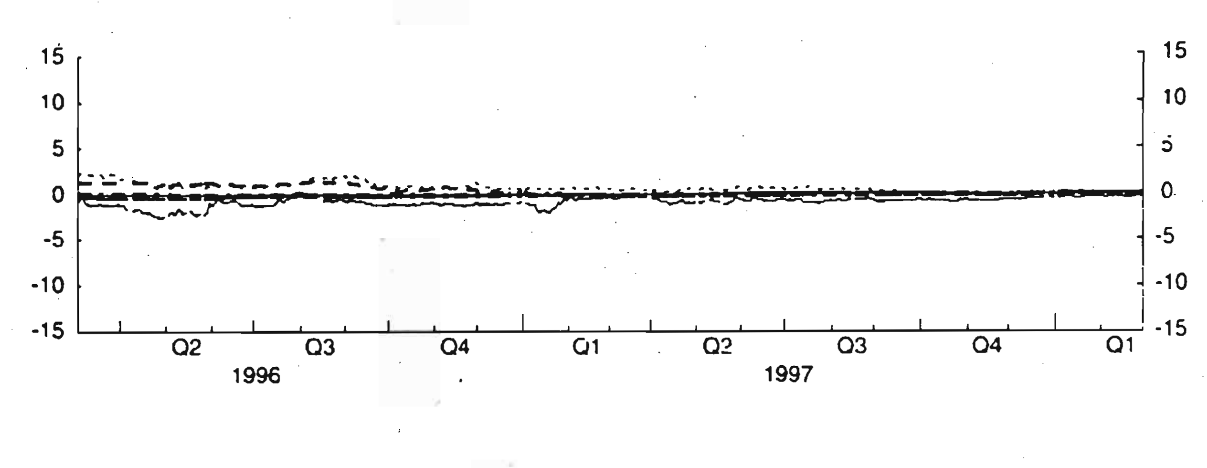
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

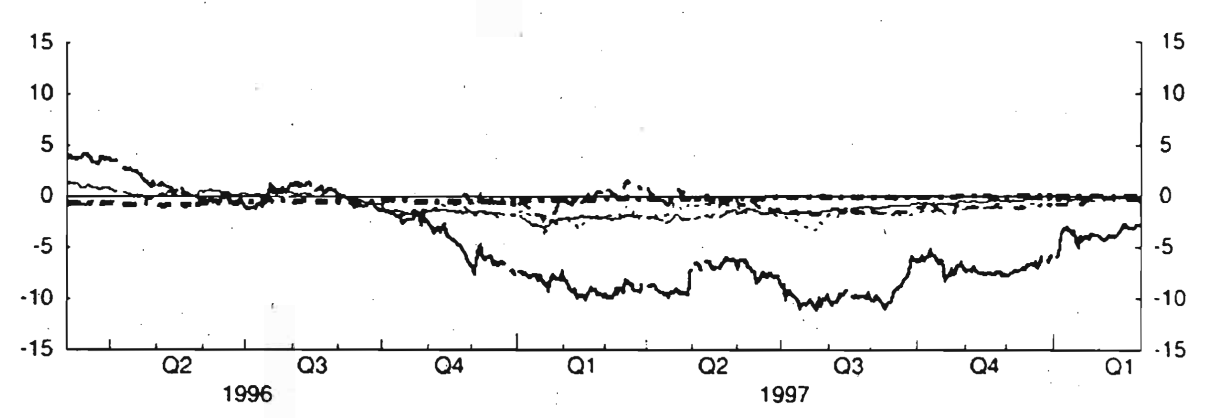
(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 6

Österreichischer Schilling: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.
Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

Tabelle 9

Österreichischer Schilling: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	5,8	1,1	1,9
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	1,6	0,1	-0.3
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	13,5	2,5	5.9

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

Tabelle 10

Österreich: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	0,8	0,0	-0,1	-0,4	-0,9	-2,0	-1,8	-1,8
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	-4,0	-6,3	-5,8	-6,6	-8,6	-12,7	-12,4	.
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	40,2	41,1	41,3	40,5	41,7	43,5	46,8	49,3
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	38,9	40,0	40,2	39,7	41,9	44,0	47,0	48,3

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 59,7 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 74,8 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11

Österreich: Langfristige Zinssätze
(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	6,3	5,7	5,6	5,4	5,2	5,6
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

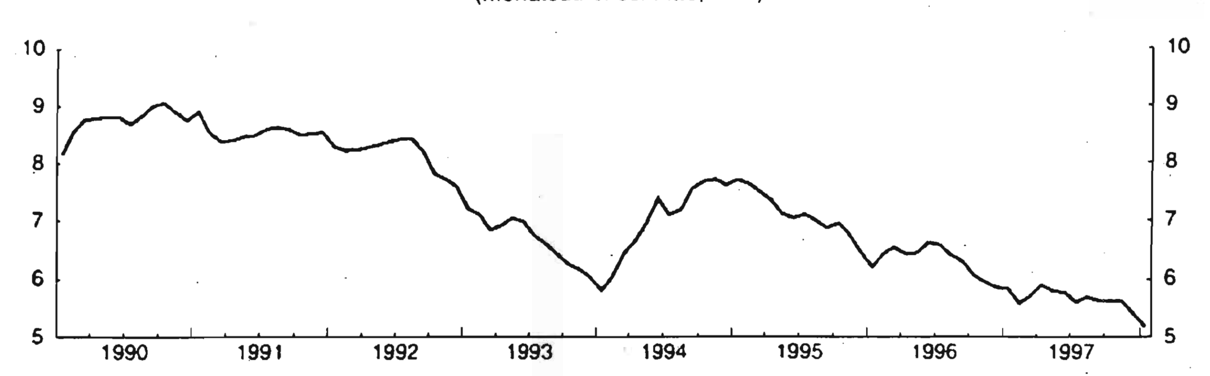
Quelle: Europäische Kommission.

R

Abbildung 7

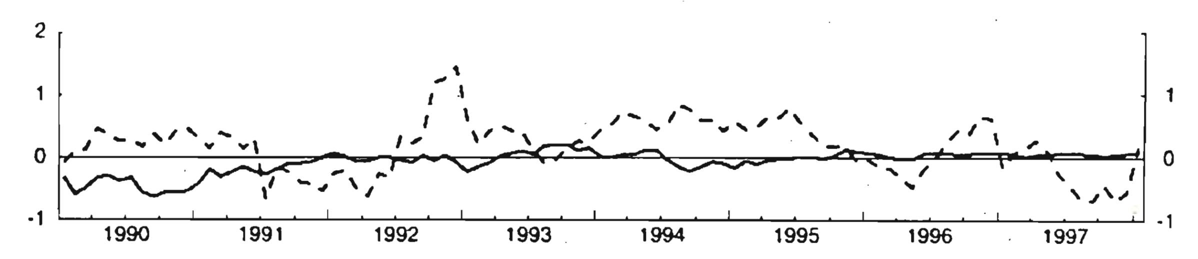
(a) Österreich: Langfristiger Zinssatz

(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Österreich: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*

(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

S

PORTUGAL

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Portugal, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,8 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 2,9 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren wurde die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in Portugal auf einen Stand zurückgeführt, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Portugal seit Anfang der neunziger Jahre verlangsamt, wobei die Inflationsrate ausgehend von über 13 % zu Beginn des Jahrzehnts kontinuierlich gefallen ist (siehe Abbildung 1). Diese Verminderung der Teuerung ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen. Die Geldpolitik wurde zunehmend auf die Rückführung der Inflationsraten ausgerichtet, zunächst mittels einer einseitigen Bindung an einen Korb von EWS-Währungen und später, ab dem Frühjahr 1992, durch die Teilnahme am Wechselkursmechanismus des EWS. Diese Grundausrichtung wurde durch Anpassungen der Finanzpolitik, Reformen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und Arbeitsmarktreformen unterstützt. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld zur Dämpfung des Preisauftriebs beigetragen. Insbesondere entstand infolge des geringen BIP-Wachstums in den Jahren 1993/94 eine negative Produktionslücke. In der sich anschließenden wirtschaftlichen Erholung wurde die Produktionslücke allmählich vermindert (siehe Tabelle 2). Vor diesem Hintergrund fiel der Auftrieb bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten gering aus, obwohl die Zuwächse immer noch beträchtlich waren. Der Anstieg der Lohnstückkosten hat sich im Laufe der neunziger Jahre deutlich verlangsamt. Die Entwicklung der Importpreise hat die Entwicklung hin zu niedrigeren Inflationsraten fast während des gesamten Berichtszeitraums unterstützt. Die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigeren Teuerungsraten ergibt sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes, obwohl einige Meßzahlen im Jahr 1997 eine Preissteigerungsrate anzeigten, die über die nach dem HVPI gemessenen Rate hinausging (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß die Teuerungsrate bei ungefähr 2 % liegt, und es gibt auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren keine Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die meisten Prognosen gehen für die Jahre 1998 und 1999 von einer Inflationsrate von etwas über 2 % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität in diesem Zeitraum könnten von einer Verringerung der Produktionslücke und kräftiger steigenden Lohnstückkosten ausgehen.

Auf längere Sicht ist für Portugal die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Ebenso wird wichtig sein, verstärkt politische Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 2,5 %, das heißt unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 62,0 %, das heißt knapp über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 0,7 Prozentpunkte gesenkt, und die Schuldenquote verringerte sich um 3,0 Prozentpunkte. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 2,2 % des BIP prognostiziert, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 60,0 %, also auf die Höhe des Referenzwertes, erwartet wird. 1996 und 1997 lag die Defizitquote nicht über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Portugals *Schuldenquote* um 3,3 Prozentpunkte gesunken. Nachdem die Quote von 67,3 % im Jahr 1991 auf 60,1 % im Jahr 1992 stark zurückfiel, stieg sie bis 1995 wieder kontinuierlich auf 65,9 % an. Danach ging sie wieder tendenziell zurück und lag bei 62,0 % im Jahr 1997 (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang von 3,9 Prozentpunkten zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß der starke Rückgang im Jahr 1992 sowohl auf einen hohen Primärüberschuß als auch auf eine beträchtliche Bestandsanpassung, per saldo in Form eines Abgangs von Staatsvermögen, zurückzuführen war. In den Jahren 1993 bis 1995 verschwand der Primärsaldo fast vollständig, während ein negatives Wachstum/Zins-Differential die Schuldenquote erhöhte. Schließlich stiegen die Primärüberschüsse in den letzten beiden Jahren an und bewirkten in Verbindung mit einem weniger ungünstigen Wachstum/Zins-Differential die Umkehr der ansteigenden Schuldenquote. Die in den neunziger Jahren bisher zu beobachtenden Verlaufsmuster zeigen exemplarisch die Risiken für die Schuldenquote, die entstehen können, wenn sich die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern und solche Auswirkungen nicht durch einen ausreichend hohen Primärüberschuß ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang sollte vielleicht erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit von einem hohen Stand Anfang der neunziger Jahre zurückging, während die durchschnittliche Laufzeit weitgehend unverändert blieb (siehe Tabelle 5). 1997 war der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit noch hoch, und angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote sind die öffentlichen Finanzierungssalden empfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Außerdem stieg der Anteil der Fremdwährungsschuld auf ein beträchtliches Niveau, was die Finanzzierungssalden grundsätzlich gegenüber Wechselkursveränderungen relativ empfindlich macht, wobei allerdings der größte Teil dieser Schulden schließlich auf Euro umgestellt werden könnte.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* eine weitgehend flache Verlaufskurve bis 1995 mit anschließender Verbesserung zu beobachten. Während 1990 die Quote bei 5,1 % lag, schwankte der Haushaltsfehlbetrag bis 1995 um 6 %, mit Ausnahme des Jahres 1992, als ein geringeres Defizit verzeichnet wurde; seitdem ist das Defizit auf 3,2 % im Jahr 1996 und 2,5 % im Jahr 1997 gesunken (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren bis 1995 zu einem Anstieg und in den Jahren 1996 bis 1997 zu einer Reduzierung der Defizitquote beigetragen haben, aber abgesehen von den Jahren 1993 bis 1994 waren die Auswirkungen gering. Jedoch könnten die nicht-konjunkturellen Verbesserungen eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Aus den vorhandenen Informationen geht hervor, daß Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung bei der Verbesserung der öffentlichen Finanzierungssalden in den Jahren 1996 und 1997 eine Rolle gespielt haben, sie aber nur mit 0,2 % des BIP zu Buche schlugen. Da es sich 1997 vorwiegend um "sich selbst umkehrende" Maßnahmen handelte, ist es erforderlich, daß die kompensierenden Maßnahmen, die bereits im Haushalt von 1998 veranschlagt sind, zu den erwarteten Ergebnissen führen und daß in späteren Jahren, wenn die Umkehrwirkungen zum Tragen kommen, weitere kompensierende Maßnahmen ergriffen werden.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates Anfang der neunziger Jahre gestiegen ist. Vor dem Hintergrund steigender Arbeitslosigkeit nahmen die laufenden Übertragungen an private Haushalte sowie der Staatsverbrauch gemessen am BIP zu (siehe Tabelle 6). Nach 1993 war der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben am BIP weitgehend stabil, was eine deutliche Reduzierung der Zinsausgaben und einen Anstieg der laufenden Übertragungen und des Staatsverbrauchs widerspiegelt. Insgesamt war die Ausgabenquote 1997 mehr als 3 1/2 Prozentpunkte höher als Anfang der neunziger Jahre, was einen Anstieg der laufenden Übertragungen und der Staatsausgaben widerspiegelt, während die Zinsausgaben inzwischen um fast 4 Prozentpunkte gesunken sind. Angesichts der Tatsache, daß die Zinsausgaben in den letzten Jahren schon beträchtlich zurückgegangen sind und weitere Reduzierungen in einem ähnlichen Tempo nicht erwartet werden, wäre es zur Eindämmung der Staatsausgaben erforderlich, der Kontrolle über die übrigen Ausgabenposten größeres Gewicht beizumessen. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP sind seit 1994 tendenziell gestiegen und liegen jetzt um mehr als 6 Prozentpunkte über dem Niveau von 1990. Die Behandlung von öffentlichen Zahlungen für das Beamtenpensionssystem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung schließt Doppelzählungen dieser Zahlungen nicht aus. Im Zeitraum von 1990 bis 1997 entfielen 1,3 Prozentpunkte des Anstiegs der Einnahmen- als auch Ausgabenquote in Relation zum BIP auf öffentliche Zahlungen für das Beamtenpensionssystem.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Portugal, die in dem von März 1997 datierenden Konvergenzprogramm für 1998 bis 2000 dargestellt wurde, dürfte sich im Jahr 1998 die rückläufige Tendenz bei der Defizit- und der Schuldenquote fortsetzen. Der Haushaltsplan für 1998 steht im Einklang mit diesem Programm, und die Prognosen der Europäischen Kommission fallen etwas günstiger aus. Der Haushaltsplan sieht vor, daß sich der Anteil der Staatsausgaben am BIP verringert und die Staatseinnahmen parallel zum BIP erhöhen. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit vorübergehenden Auswirkungen im Haushalt 1998. Gemäß den laufenden Plänen wird damit gerechnet, daß die Defizitquote im Jahr 2000 1,5 % des BIP erreicht. Die Ziele früherer Programme für 1997 wurden sogar übererfüllt. Verglichen mit den im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 veranschlagten Haushaltssalden ist eine weitere erhebliche Konsolidierung notwendig, um das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, zu erfüllen.

Bezüglich der *möglichen zukünftigen Entwicklung der Schuldenquote* geht der Bericht des EWI bei Ländern, deren Schuldenquote für das Jahr 1998 auf 60 % des BIP oder darunter veranschlagt wird, nicht detailliert auf dieses Thema ein. Prognosen für die künftige Entwicklung unterstreichen die Vorteile, die die im Jahre 1997 erreichte und für 1998 geschätzte weitere Reduzierung der Defizitpositionen für die Rückführung der Defizitquote bedeuten. Im Falle Portugals ist es in der Tat angebracht zu betonen, daß eine weitere Verbesserung bei der Defizitquote und eine Nachhaltigkeit der Konsolidierung erreicht werden müssen. Wie in der Vergangenheit zu beobachten war, kann eine Konjunkturlage, die ungünstiger als die gegenwärtige ist, zu einer Erhöhung der Defizitquote führen. Darüber hinaus ist, wie aus Tabelle 7 ersichtlich ist, ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen, und im Rahmen eines umlagefinanzierten Systems der Altersversorgung dürften die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP ansteigen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug unverändert bleiben. Die Gesamtbelastungen durch die Alterung der Bevölkerung werden besser zu bewältigen sein, je gesünder die öffentlichen Finanzen zu dem Zeitpunkt sind, ab dem sich die demographische Situation verschlechtert.

3 Wechselkursentwicklung

Der portugiesische Escudo nimmt seit dem 6. April 1992 am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teil, das heißt schon erheblich länger als seit Beginn des hier untersuchten Zeitraums von zwei Jahren (siehe Tabelle 8a). Wie oben erwähnt, ist die portugiesische Geldpolitik auf das Ziel der Preisstabilität ausgerichtet, seit dem Frühjahr 1992 innerhalb des Wechselkursmechanismus des EWS. Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 bewegte sich die portugiesische Währung, begünstigt durch erhebliche Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den meisten Partnerwährungen, in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen (siehe Abbildung 5 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich der portugiesische Escudo gegenüber verschiedenen anderen Partnerwährungen außerhalb eines engen Bereiches um die Leitkurse. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 3,5 % beziehungsweise -2,3 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark war niedrig (siehe Tabelle 8b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen verringerten sich stetig. Während des Referenzzeitraums hat Portugal den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die verfügbaren Indikatoren des realen Außenwertes des portugiesischen Escudo gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen (siehe Tabelle 9), daß das gegenwärtige Niveau über den Durchschnittswerten von 1987 liegt; der reale Außenwert blieb seit 1992 weitgehend stabil. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so schloß die portugiesische Leistungsbilanz im Jahr 1994 nach nahezu ausgeglichenen Ergebnissen im Zeitraum von 1990 bis 1993 mit einem Defizit ab. Die portugiesische Wirtschaft behielt ihre Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland bei (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß es sich bei Portugal um eine kleine offene Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 46 % bei den Ausfuhren und 59 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 80 % bei den Ausfuhren und 76 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Portugal durchschnittlich bei 6,2 % und damit unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11). Im Zwölfmonatsdurchschnitt liegen die langfristigen Zinssätze seit November 1996 unter dem Referenzwert.

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 6a). Seit Anfang der neunziger Jahre ist zumeist ein Trend hin zur Konvergenz der portugiesischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten. Seit Mitte 1995 hat sich dieser Konvergenzprozeß beschleunigt, und mittlerweile ist der Abstand praktisch vollständig verschwunden (siehe Abbildung 6b). Diese Entwicklung war vor allem auf

die beträchtliche Verringerung der Inflationsdifferenz zurückzuführen. Außerdem haben der relativ stabile Wechselkurs des portugiesischen Escudo und die Verbesserung der Haushaltslage des Landes hierbei eine Rolle gespielt. Diese Grundtendenzen wurden von den Märkten als eine Verbesserung der Aussichten, an Stufe Drei der Währungsunion teilzunehmen, gesehen. Dieser Faktor dürfte wiederum eine eigenständige Rolle bei der beschleunigten Verringerung der Renditeabstände gespielt haben, sowohl direkt als auch durch eine weitere Verbesserung der Aussichten für die Preis- und Wechselkursstabilität.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Portugal gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten verlangsamte sich im Lauf der neunziger Jahre merklich, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigen Teuerungsraten. Für die unmittelbare Zukunft gibt es keine Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs, und die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von gut 2 % aus. Der portugiesische Escudo nimmt am EWS-Wechselkursmechanismus schon erheblich länger als zwei Jahre teil. Während des Referenzzeitraums blieb der Wechselkurs weitgehend stabil und in der Regel nahe den unveränderten bilateralen Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen wären. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,2 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Im Jahr 1997 erzielte Portugal eine Defizitquote von 2,5 % des BIP, das heißt einen Stand, der unter dem Referenzwert liegt, und für 1998 wird mit einem Rückgang auf 2,2 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt knapp über dem Referenzwert von 60 % des BIP. Nach einem Höchststand im Jahr 1995 ging die Quote um 3,9 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 62,0 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 60,0 % des BIP, also genau auf den Referenzwert, zu rechnen. Mit einer gegenüber dem gegenwärtigen Stand unveränderten Defizitquote würde das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, verfehlt; dies deutet darauf hin, daß eine weitere erhebliche Konsolidierung notwendig ist. Dadurch würde die Schuldenquote auch unter 60 % des BIP gesenkt werden.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß sowohl 1996 als auch 1997 die Defizitquote nicht über die Rate der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP hinausging. Portugal verzeichnet Leistungsbilanzdefizite und weist eine Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland auf.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

PORTUGAL

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

I Preisentwicklung

Tabelle 1

Portugal: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)

(Veränderung pro Jahr in %)

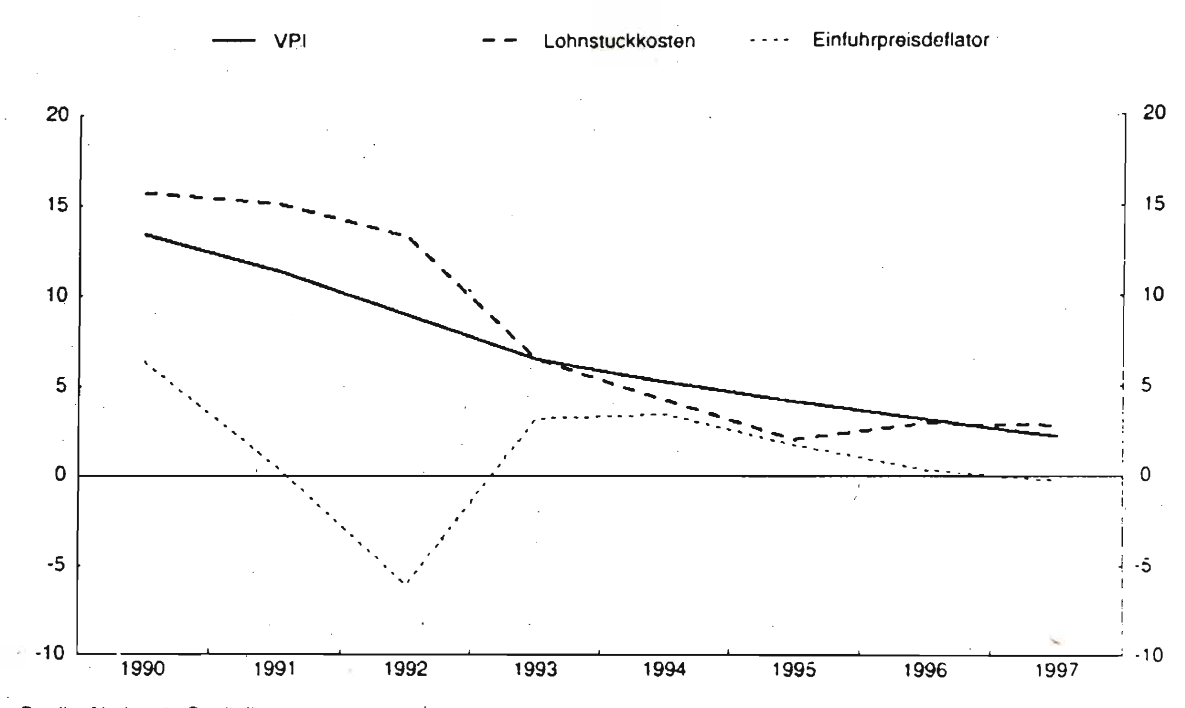
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	2,9	1,9	1,9	2,1	1,6	1,8
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Portugal: Preisentwicklungen

(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Portugal: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	13,4	11,4	8,9	6,5	5,2	4,1	3,1	2,2
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	.	.	6,5	5,3	5,0	3,5	3,3	2,4
Deflator für den Privaten Verbrauch	13,8	12,1	10,2	6,8	5,4	4,2	3,1	2,2
BIP-Deflator	13,0	14,8	13,2	6,8	5,0	5,0	2,8	2,9
Erzeugerpreise[c]	.	2,2	0,2	2,0	3,2	5,1	4,2	1,9
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	4,6	2,3	1,8	0,3	0,7	1,9	3,6	3,8
Produktionslücke (Prozentpunkte)	4,1	3,5	2,5	0,1	-1,9	-2,7	-2,0	-1,3
Arbeitslosenquote (%)	4,7	4,1	4,1	5,5	6,8	7,2	7,3	6,7
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	15,7	15,1	13,3	6,5	4,2	2,0	2,9	2,8
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	17,7	14,2	14,1	7,5	4,8	5,0	5,7	4,8
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	1,7	-0,8	0,7	0,9	0,6	2,9	2,7	1,9
Einfuhrpreisdeflator	6,4	0,5	-6,1	3,2	3,4	1,7	0,3	-0,3
Wechselkursaufwertung[d]	-2,4	0,7	3,4	-6,0	-4,2	2,0	-0,4	-2,0
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[e]	9,4	18,0	21,8	11,2	7,3	10,5	7,5	8,1
Aktienkurse	-0,5	-16,2	-11,5	14,5	34,1	-3,3	15,6	56,9
Häuserpreise	15,0	19,4	12,4	1,3	1,2	1,5	1,6	3,6

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.
(b) Nationale Schätzungen.
(c) Verarbeitendes Gewerbe.
(d) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).
(e) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Portugal: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98[b]
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,8	1,8	2,1	2,3	1,9
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt[a]	1,5	1,3	1,4	1,6	.
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt[a]	2,4	2,3	1,9	1,9	.

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(a) VPI ohne Saisonwaren.

(b) Neuer Index; saisonbereinigte Angaben liegen nicht vor.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	2,2	2,3
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,2	2,1
IWF (Oktober 1997), VPI	2,3	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Portugal: Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)

	1996	**1997**	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-3,2	-2,5	-2,2
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	0,8	1,9	.
Bruttoverschuldung des Staates	65,0	62,0	60,0
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet

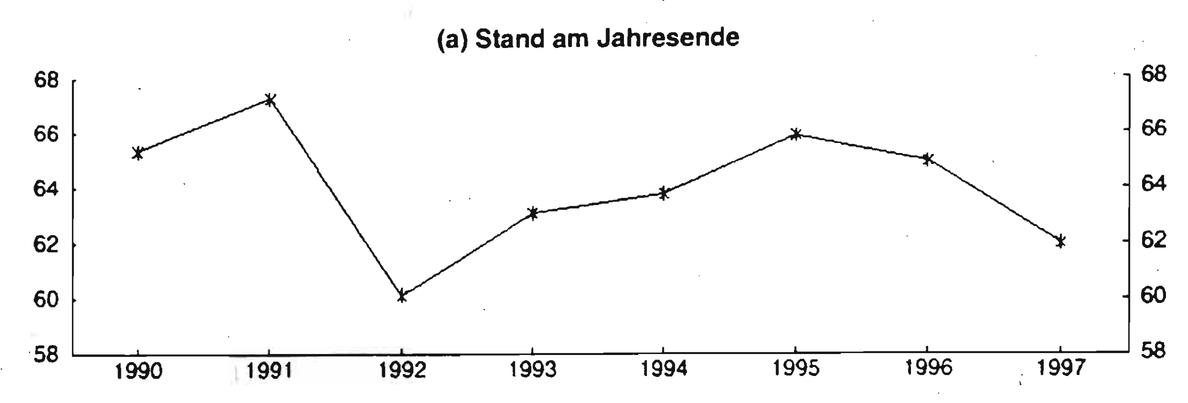


Abbildung 2

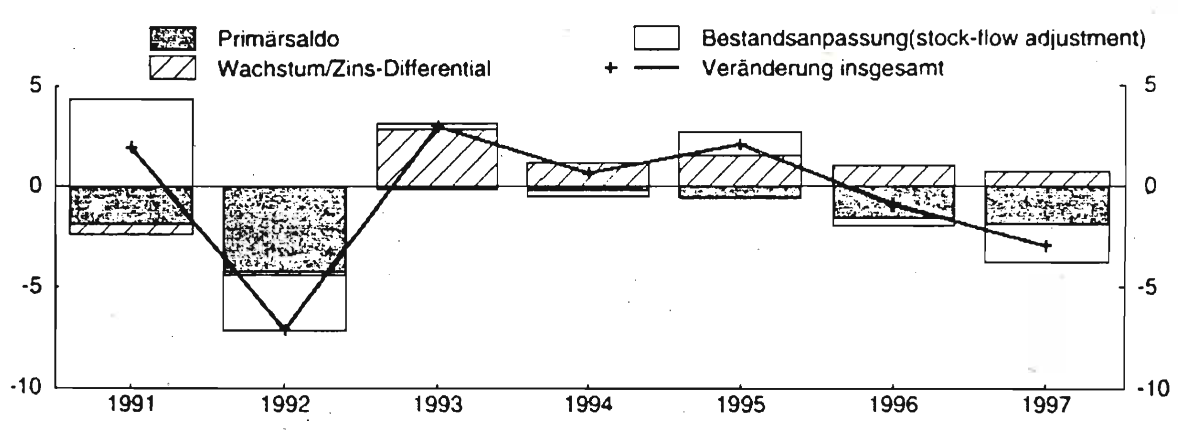
Portugal: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

Tabelle 5 **Portugal: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	65,3	67,3	60,1	63,1	63,8	65,9	65,0	62,0
Aufschlüsselung nach Währungen								
(in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	90,0	92,9	93,0	88,3	84,7	81,7	81,2	.
in Fremdwährung	10,0	7,1	7,0	11,7	15,3	18,3	18,8	.
Verschuldung gegenüber Inland								
(in % des Gesamtbetrages)	86,8	85,3	90,5	83,3	79,3	78,2	75,3	
Durchschnittliche Fälligkeit[(a)] (Jahre)	3,5	3,6	3,6	3,5	3,0	3,0	3,2	3,4
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[(b)]								
(in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[(c)] (< 1 Jahr)	47,7	38,9	35,6	33,5	36 0	38,5	42,1	33,1
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	15,3	36,3	58,4	54,5	47,1	39,1	31,5	38,0
langfristig (> 5 Jahre)	37,0	24,8	6,0	12,0	16,9	22,4	26,3	28,9

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Restlaufzeit. Ausschließlich Schuld in Inlandswährung. Für Sparzertifikate, die zwischen 14,3 % (1994) und 7,7 % (1990) der Gesamtschuld ausmachen, wird eine durchschnittliche Laufzeit von fünf Jahren angenommen.

(b) Restlaufzeit. Verschuldung des Zentralstaats ohne Münzen und ohne Kredite inländischer Banken; diese stellt zwischen 87,1 % (1991) und 96,3 % (1994) der Bruttoverschuldung des Staates dar. Sparzertifikate gelten als kurzfristige Schulden. 1990 - 1993 ausschließlich Schuld in Inlandswährung.

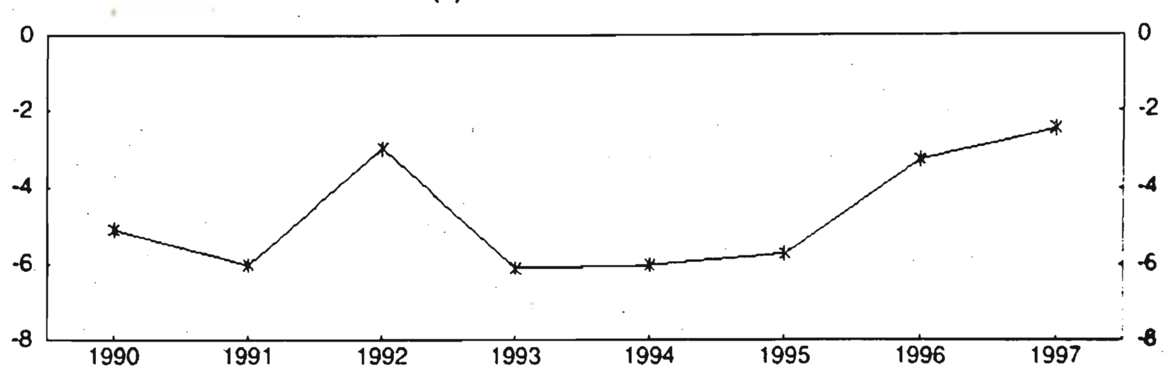
(c) Einschließlich Sparzertifikate.

H

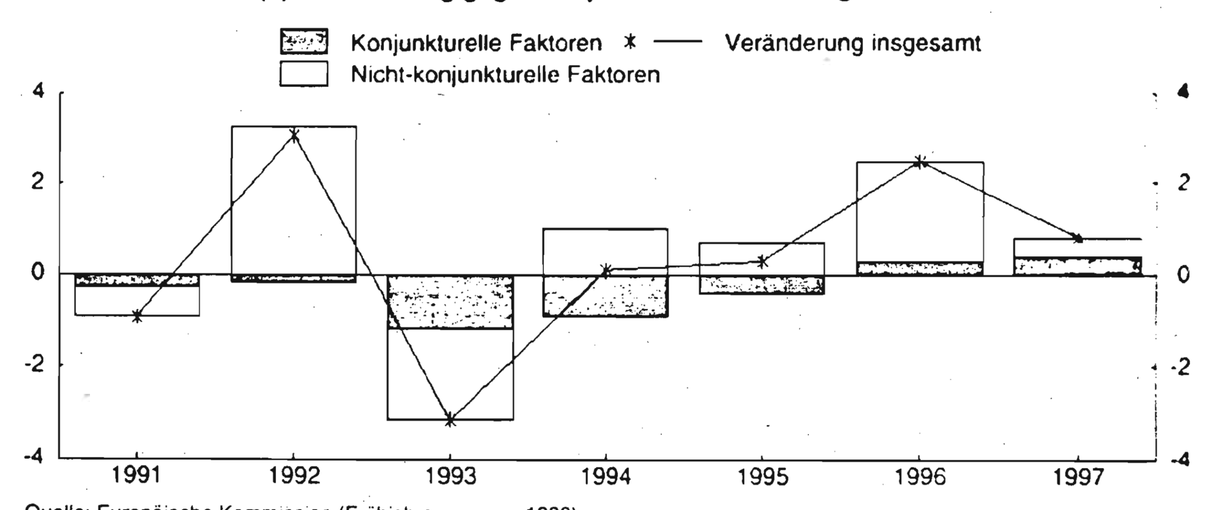
Abbildung 3 **Portugal: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

(in % des BIP)





(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren

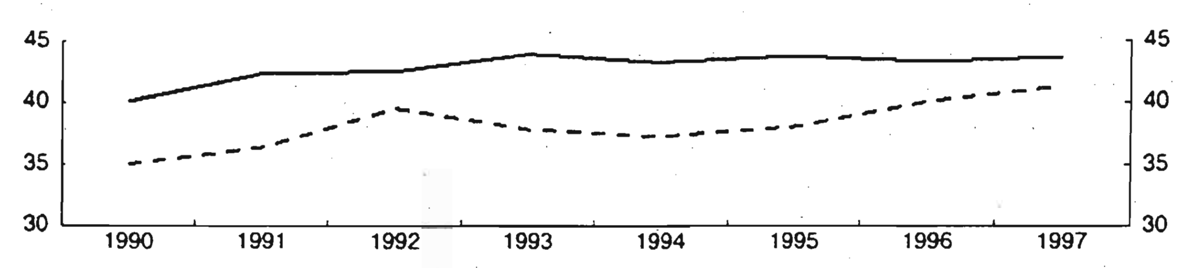


Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Portugal: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen
(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Portugal: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	35,0	36,4	39,6	37,9	37,2	38,0	40,0	41,2
Steuern	21,6	22,4	24,4	22,6	22,8	23,2	24,4	24,8
Sozialversicherungsbeiträge	10,4	10,9	11,5	12,1	11,8	11,9	11,6	11,9
Sonstige laufende Einnahmen	3,0	3,2	3,7	3,2	2,7	2,9	4,1	4,5
Ausgaben insgesamt	40,1	42,4	42,5	44,0	43,3	43,8	43,3	43,7
Laufende Übertragungen	12,8	13,9	14,1	15,8	16,3	16,4	17,1	17,3
Effektive Zinsausgaben	8,1	7,9	7,2	6,2	6,2	6,3	4,8	4,3
Staatsverbrauch	15,5	17,2	17,4	17,9	17,6	17,7	18,1	18,6
Nettokapitalausgaben	3,6	3,4	3,8	4,0	3,2	3,4	3,2	3,4
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-5,1	-6,0	-3,0	-6,1	-6,0	-5,7	-3,2	-2,5
Primärsaldo	3,0	1,8	4,3	0,1	0,2	0,6	1,6	1,9
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-2,1	-2,4	-2,0	0,8	1,9

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das offentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Tabelle 7 **Portugal: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	19,5	20,9	22,0	25,3	33,5

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Portugal: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	6. April 1992	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	2,8	-1,4
Dänische Krone	2,8	0,0
Deutsche Mark	2,9	-1,1
Spanische Peseta	1,7	-2,3
Französischer Franc	3,5	-0,0
Irisches Pfund	3,0	-9,3
Italienische Lira	3,0	-0,7
Holländischer Gulden	2,5	-1,7
Österreichischer Schilling	2,9	-1,1
Finnmark	1,2	-1,4

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Portugal: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96.	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr 98
Wechselkursvolatilität[a]	2,0	1,3	1,5	1,8	2,0	1,7	1,1	0 4
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	4,1	3,8	3,8	3,1	2,7	2,5	1,8	[illegible]

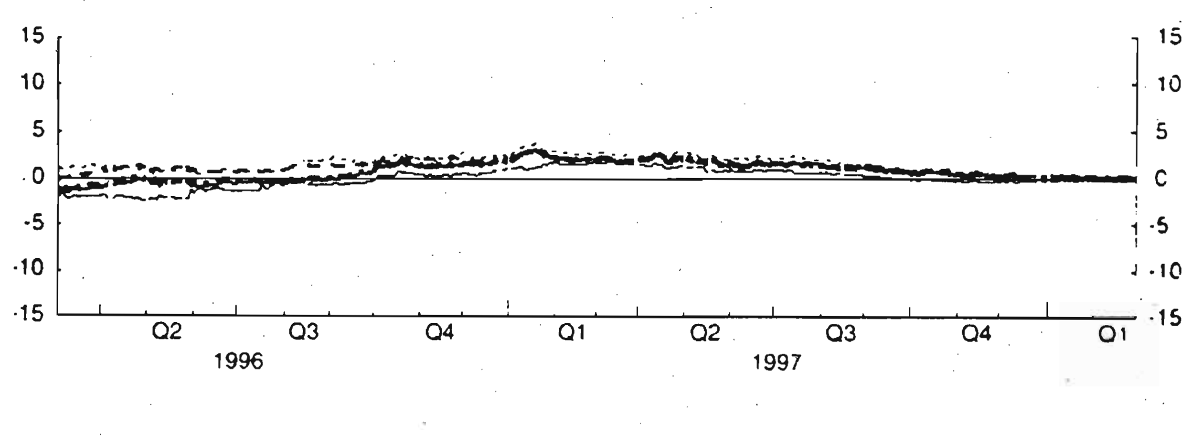
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

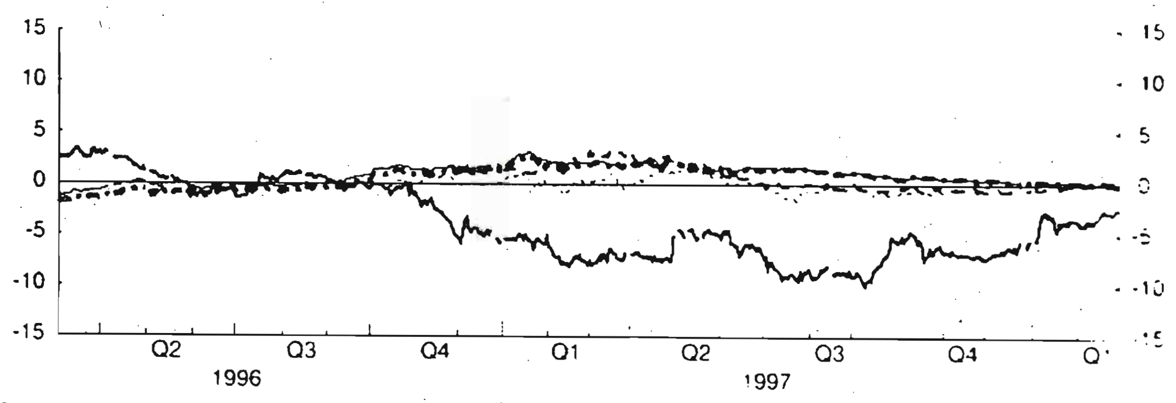
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 5 **Portugiesischer Escudo: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.

Die Abweichungen gegenüber der Finnmark beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 14. Oktober 1996. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

N

Tabelle 9

Portugiesischer Escudo: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	11,8	7,7	26,8
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	.	.	.
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	-55,9	-6,2	-16,3

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

Tabelle 10

Portugal: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	-0,3	-0,9	-0,1	0,1	-2,5	-0,2	-1,4	-2,0
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	7,7	10,5	13,3	17,4	14,1	7,9	10,6	9,9
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	34,3	33,8	34,6	34,5	38,2	42,0	43,9	45,7
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	41,9	43,6	47,3	45,7	50,3	53,7	55,7	59,2

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 80,0 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 75,7 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

P

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11 **Portugal: Langfristige Zinssätze**
(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	8,6	6,4	6,0	5,7	5,4	6,2
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

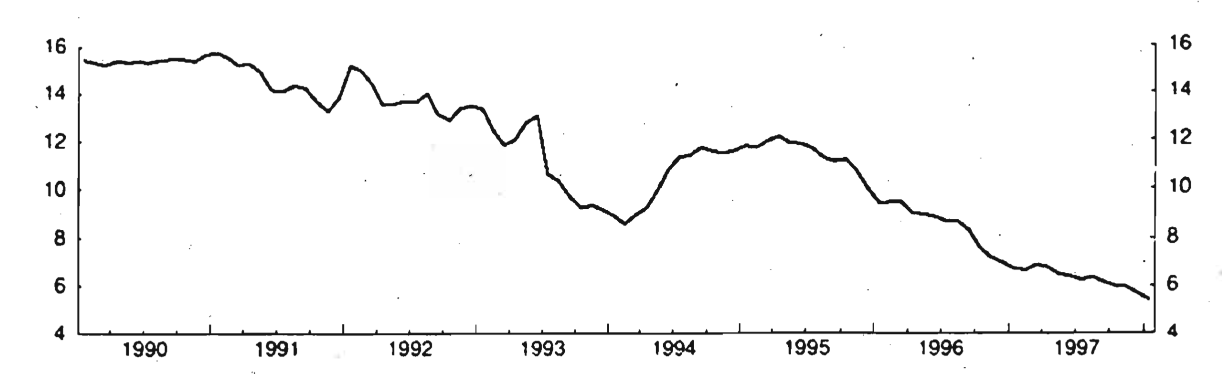
Quelle: Europäische Kommission.

Q

Abbildung 6

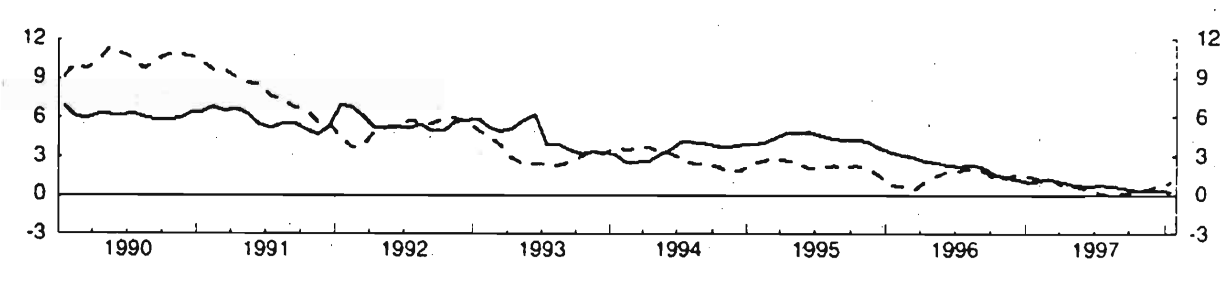
(a) Portugal: Langfristiger Zinssatz

(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Portugal: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*

(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

R

FINNLAND

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Finnland, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,3 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 1,1 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren lag die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in Finnland auf einem Stand, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Finnland seit Anfang der neunziger Jahre verlangsamt, wobei die Teuerungsrate seit 1993 nahe bei 2 % beziehungsweise deutlich darunter lag (siehe Abbildung 1). Diese Verminderung der Teuerung ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, darunter vor allem die Neuausrichtung der Geldpolitik am vorrangigen Ziel der Preisstabilität. Dieses Ziel ist seit 1993 in einem Inflationsziel verankert, das eine Begrenzung der Kerninflationsrate auf der Verbraucherstufe auf rund 2 % vorsieht und wurde in jüngster Zeit auch im Rahmen des Wechselkursmechanismus des EWS verfolgt. Diese Grundausrichtung wurde unter anderem durch Anpassungen der Finanzpolitik und - in Verbindung mit Finnlands EU-Beitritt im Jahr 1995 - durch verstärkten Wettbewerb in zuvor geschützten Wirtschaftszweigen unterstützt. Außerdem wurden Maßnahmen zur Flexibilisierung der Wirtschaft einschließlich des Arbeitsmarktes ergriffen. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld beträchtlich zur Dämpfung des Preisauftriebs beigetragen. Insbesondere entstand infolge des dramatischen Produktionsrückgangs zwischen 1990 und 1993 eine große negative Produktionslücke (siehe Tabelle 2). Seit 1994 ist eine kräftige Erholung im Gang und die Produktionslücke ist geschrumpft. Vor diesem Hintergrund sind die Zuwächse bei den Arbeitseinkommen je Beschäftigten in den Jahren 1994/95 größer geworden. Kürzungen der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Verbindung mit einer kräftigen Steigerung der Arbeitsproduktivität haben zu dem gedämpften Anstieg der Lohnstückkosten beigetragen; auch die in den letzten Jahren weitgehend stabilen Importpreise haben mitgeholfen, den Preisauftrieb unter Kontrolle zu halten. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat), daß die Inflationsrate geringfügig in Richtung auf 2 % angestiegen ist, und es gibt auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellen Indikatoren Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von 2 % bis 2 1/2 % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität könnten in diesem Zeitraum von Kapazitätsbeschränkungen und der Entwicklung der Preise von Vermögenswerten ausgehen.

Auf längere Sicht ist für Finnland die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Angesichts der gegenwärtig hohen Arbeitslosenquote in Finnland wird es ebenso wichtig sein, verstärkt politische Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 0,9 %, das heißt deutlich unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 55,8 %, das heißt unter dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr ging die Defizitquote um 2,4 Prozentpunkte zurück und die Schuldenquote verringerte sich um 1,8 Prozentpunkte. Für 1998 wird ein Überschuß von 0,3 % des BIP erwartet, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 53,6 % vorausgesagt wird. Während die Defizitquote 1996 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP übertraf, lag sie 1997 darunter (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Finnlands *Schuldenquote* um 41,3 Prozentpunkte gestiegen. Anfänglich verschlechterte sich die öffentliche Finanzlage in Finnland erheblich, und die Schuldenquote stieg von 14,5 % des BIP im Jahr 1990 auf 59,6 % im Jahr 1994. Danach ging die Schuldenquote auf 55,8 % zurück (siehe Abbildung 2a). Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß Anfang der neunziger Jahre sowohl ein ungünstiges Wachstums- und Zinsumfeld, das einen Rückgang des finnischen BIP von 13 % innerhalb von drei Jahren widerspiegelte, als auch eine Verschlechterung des Primärsaldos eine Rolle bei dem Anstieg der Staatsverschuldung gespielt haben. Wie sich jedoch in dem Posten "Bestandsanpassungen" der Staatsverschuldung zeigt, wirkten sich die dem Bankensektor gewährte finanzielle Unterstützung und die Neubewertung der auf Fremdwährung lautenden Staatsverschuldung nach der beträchtlichen Abwertung der Finnmark zwischen 1991 und 1993 am stärksten aus. Nachdem 1995 ein ausgeglichener Saldo erreicht wurde, stieg der Primärüberschuß danach an und konnte so die schuldenstandserhöhenden Auswirkungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und weiterer Bestandsanpassungen im Jahr 1997 kompensieren. Die in den neunziger Jahren bisher festzustellenden Konstellationen sind ein Zeichen für die massiven Auswirkungen, die außergewöhnliche Ereignisse zusammen mit einer kräftigen Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds auf die Schuldenquote haben können, insbesondere wenn der Primärsaldo sich nicht unmittelbar verbessert, um derartige Auswirkungen ausgleichen zu können. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß sich der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit in den neunziger Jahren erhöhte, während die durchschnittliche Laufzeit weitgehend unverändert blieb (siehe Tabelle 5). 1997 war der Anteil der Bruttoverschuldung mit kurzer Restlaufzeit beträchtlich. Da jedoch die kurzfristigen Schulden in Finnland durch kurzfristige liquide Mittel gedeckt sind, wird die Empfindlichkeit des öffentlichen Finanzierungssaldos gegenüber Zinsveränderungen erheblich reduziert. Dagegen ist der Anteil der Fremdwährungsschuld hoch (wenngleich er sich seit kurzer Zeit verringert), was die Finanzierungssalden grundsätzlich gegenüber Wechselkursveränderungen empfindlich macht, wobei allerdings ein Teil dieser Schulden schließlich auf Euro umgestellt werden könnte.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein Verlaufsmuster aus einer anfänglich starken Verschlechterung und anschließender Verbesserung zu beobachten. Während 1990 noch ein Überschuß von 5,4 % des BIP erzielt wurde, entstand 1991 ein Defizit, das rasch anstieg und 1993 einen Höchstwert von 8,0 % erreichte; seitdem ist das Defizit Jahr für Jahr gesunken und machte 1997 0,9 % des BIP aus (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren die ausschlaggebende Rolle beim Anstieg des Defizits bis 1993 und bei dem anschließenden Rückgang spielten. Jedoch könnten die nicht-konjunkturellen Verbesserungen eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften die im Rahmen der Steuerreform von 1993 ergriffenen

Maßnahmen zu einem erheblichen einmaligen Anstieg der Einnahmen im Jahr 1997 geführt haben, der sich schätzungsweise auf 0,7 % des BIP belief.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates zwischen 1990 und 1993 stark gestiegen ist. Vor dem Hintergrund hoher und steigender Arbeitslosigkeit nahmen die laufenden Übertragungen in Form von Sozialversicherungsausgaben drastisch zu, und infolge des raschen Anstiegs der Schuldenquote erhöhten sich auch die Zinsausgaben in Relation zum BIP, während der Staatsverbrauch in erster Linie aufgrund des Rückgangs des BIP wuchs (siehe Tabelle 6). Nach 1993 sank der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben infolge der Kürzungen in allen Ausgabenbereichen außer bei den Zinsausgaben. Die Ausgabenquote war 1997 fast 8 Prozentpunkte höher als Anfang der neunziger Jahre, was in erster Linie auf einen Anstieg der Quoten bei allen wesentlichen Posten außer den Nettokapitalausgaben und dem Staatsverbrauch zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Zinsausgaben im Einklang mit der höheren Schuldenquote gestiegen sind und die laufenden Übertragungen weiterhin erheblich über dem Niveau von 1990 liegen, würde eine Fortsetzung des rückläufigen Trends bei den Gesamtausgaben in Relation zum BIP verstärkte Anpassungen bei den laufenden Übertragungen erfordern. Die *öffentlichen Einnahmen* sind im Verhältnis zum BIP bis 1992 gestiegen und danach tendenziell zurückgegangen. Sie liegen möglicherweise auf einem Niveau, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Finnland, die in dem von September 1997 datierenden Konvergenzprogramm für 1998 bis 2001 dargestellt wurde, dürfte 1998 der Haushalt nahezu ausgeglichen und die Schuldenquote rückläufig sein. Der Haushaltsplan für 1998 steht im Einklang mit diesem Programm. Im Budget des Zentralhaushalts ist sowohl eine Verringerung der Ausgaben (in erster Linie infolge der niedrigeren laufenden Übertragungen und zurückgestellter Investitionen, um eine Überhitzung der Konjunktur zu vermeiden) als auch ein Anstieg des Einkommensteueraufkommens veranschlagt. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit vorübergehenden Auswirkungen im Haushalt 1998. Überschüsse werden ab 1998 erwartet, und die Schuldenquote dürfte weiterhin sinken. Hinsichtlich der Entwicklung der Haushaltsdefizite und der Schuldenquoten fallen die gegenwärtigen Schätzungen im Vergleich zu dem im Jahr 1996 aktualisierten früheren Konvergenzprogramm günstiger aus. Wenn die öffentlichen Finanzierungssalden so ausfallen, wie im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 geplant, dürfte Finnland das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen. Allerdings kommt der aktuellen Haushaltslage die starke Konjunktur zugute; Risiken könnten daher entstehen, wenn sich das Wirtschaftswachstum verlangsamt.

Bezüglich der möglichen *zukünftigen Entwicklung der Schuldenquote* geht der EWI-Bericht bei Ländern, deren Schuldenquote unter 60 % des BIP liegt, nicht detailliert auf dieses Thema ein. Im Falle Finnlands erscheint eine weitere Senkung der Schuldenquote auf ein Niveau von deutlich unter 60 % möglich, wenn die gegenwärtigen Haushaltspläne eingehalten werden. Derartige Überlegungen sind auch im Falle Finnlands wichtig, denn zusätzlicher Handlungsspielraum wird angesichts der *zukünftigen Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen* erforderlich sein. Wie aus Tabelle 7 ersichtlich wird, ist ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Infolgedessen dürften die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung im Verhältnis zum BIP steigen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen für den Leistungsbezug unverändert bleiben. Finnland profitiert jedoch von einem teilweise kapitalgedeckten System der Altersversorgung. In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, daß die Träger des teilweise kapitalgedeckten Altersversorgungssystems einen großen Teil

ihres Überschusses in Staatspapiere anlegen, was zu einer Senkung der gesamten Bruttoverschuldung des Staates führt. Daher stellen jegliche Veränderungen dieser Anlagepolitik ein Risiko für die Bruttoverschuldung (jedoch nicht für die Zinslast) dar. Ferner wird sich die demographische Entwicklung der nächsten Jahrzehnte negativ auf die gegenwärtig erzielten Überschüsse im System der Altersversorgung auswirken, wodurch weitere Verbesserungen bei den öffentlichen Finanzierungssalden notwendig werden. Eine Verringerung der Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung ist um so leichter, je günstiger die Lage der Staatsfinanzen zu dem Zeitpunkt ist, ab dem sich die demographische Situation verschlechtert.

3 Wechselkursentwicklung

Die Finnmark nimmt am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit dem 14. Oktober 1996 teil, das heißt innerhalb des vom EWI untersuchten *Referenzzeitraums* von zwei Jahren (von März 1996 bis Februar 1998) seit rund 16 Monaten (siehe Tabelle 8a). Wie oben erwähnt, richtete sich die finnische Geldpolitik im Jahr 1993 neu am vorrangigen Ziel der Preisstabilität aus, das in jüngster Zeit im Rahmen des EWS-Wechselkursmechanismus verfolgt wurde.

Zu Beginn des Referenzzeitraums, das heißt vor dem Beitritt der Finnmark zum EWS-Wechselkursmechanismus, setzte die finnische Währung zunächst ihren bereits in den vorangegangenen Monaten beobachteten Abwärtstrend, mit dem die seit 1993 verzeichnete längerfristige Aufwärtsbewegung unterbrochen wurde, fort. Im April 1996 erreichte die Finnmark eine maximale Abweichung nach unten von 6,5 % unter dem zukünftigen Leitkurs gegenüber einer EWS-Währung. Danach wertete sie sich wieder auf und hielt sich in der Regel innerhalb einer engen Bandbreite um die späteren Leitkurse.

Seit dem Beitritt zum EWS-Wechselkursmechanismus im Oktober 1996 bewegte sich die Finnmark in der Regel nahe den Leitkursen gegenüber den anderen EWS-Währungen (siehe Abbildung 5 und Tabelle 8a). Zeitweilig bewegte sich die Finnmark außerhalb eines engen Bereichs um die Leitkurse gegenüber verschiedenen anderen Partnerwährungen. Die maximalen Abweichungen von den Leitkursen nach oben und unten, berechnet auf der Basis von gleitenden 10-Tagesdurchschnitten, betrugen 3,6 % beziehungsweise -1,1 %, sieht man einmal von dem eigenständigen Aufwärtstrend des irischen Pfund ab (siehe Tabelle 8a). Die Abweichungen traten vorübergehend auf, die in bestimmten Phasen zu beobachtende relativ hohe Wechselkursvolatilität gegenüber der D-Mark nahm im Referenzzeitraum ab und erreichte ein niedriges Niveau (siehe Tabelle 8b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen waren geringfügig. Seit dem Beitritt zum EWS-Wechselkursmechanismus hat Finnland den bilateralen Leitkurs seiner Währung gegenüber den Währungen der anderen Mitgliedstaaten nicht abgewertet.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes der Finnmark gegenüber den anderen am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen, daß das gegenwärtige Niveau etwas unter dem historischen Wert, berechnet auf der Grundlage des langfristigen Durchschnittswertes und des Jahres 1987, liegt (siehe Tabelle 9). Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so hat Finnland seit 1994 beträchtliche Leistungsbilanzüberschüsse erzielt, die zu einer Verringerung der relativ starken Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland, die durch eine jahrzehntelange Akkumulation von Defizitpositionen entstanden ist, geführt haben (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß es sich bei Finnland um eine kleine offene

Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 37 % bei den Ausfuhren und 29 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 53 % bei den Ausfuhren und 59 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Finnland durchschnittlich bei 5,9 % und damit unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Im Gesamtjahr 1997 sowie 1996 lagen sie deutlich unter dem Referenzwert (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind seit den frühen neunziger Jahren im Trend gesunken (siehe Abbildung 6a) Außerdem war seit Anfang der neunziger Jahre zumeist eine Tendenz hin zur Konvergenz der finnischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten. Dieser Konvergenzprozeß hat sich seit Ende 1994 beschleunigt, so daß der Abstand nunmehr praktisch vollständig verschwunden ist (siehe Abbildung 6b). Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die vergleichsweise niedrige Inflationsrate, die relative Stabilität des Wechselkurses der Finnmark und eine Verbesserung der öffentlichen Finanzlage.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Finnland gemessen an dem HVPI mit 1,3 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Die Lohnstückkosten gingen 1997 zurück, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs; den Prognosen zufolge wird sich die Inflationsrate in den Jahren 1998 und 1999 auf 2 % bis 2 1/2 % belaufen. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 5,9 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Die Finnmark nimmt seit rund 16 Monaten am EWS-Wechselkursmechanismus teil, das heißt für eine kürzere Zeitspanne als der vom EWI untersuchte Zweijahreszeitraum. Eine nachträgliche Prüfung der dem Bericht zugrundegelegten Daten zeigt, daß der Wechselkurs über den gesamten Referenzzeitraum hinweg weitgehend stabil blieb. Seit der Teilnahme am Wechselkursmechanismus notierte die Finnmark nahe den unveränderten Leitkursen, ohne daß kursstützende Maßnahmen notwendig gewesen waren.

Im Jahr 1997 erzielte Finnland eine Defizitquote von 0,9 % des BIP, das heißt einen Stand, der deutlich unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem Überschuß von 0,3 % gerechnet. Ferner ging die Schuldenquote 1997 auf 55,8 % zurück, womit die Quote unter dem Referenzwert von 60 % des BIP blieb. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem weiteren Rückgang auf 53,6 % zu rechnen. Infolgedessen dürfte Finnland das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erreichen, erfüllen. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % fallen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß Finnland beträchtliche Leistungsbilanzüberschüsse verzeichnete, dabei allerdings seine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland beibehielt. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung profitiert Finnland von einem teilweise kapitalgedeckten System der Altersversorgung.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

FINNLAND

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

A

I Preisentwicklung

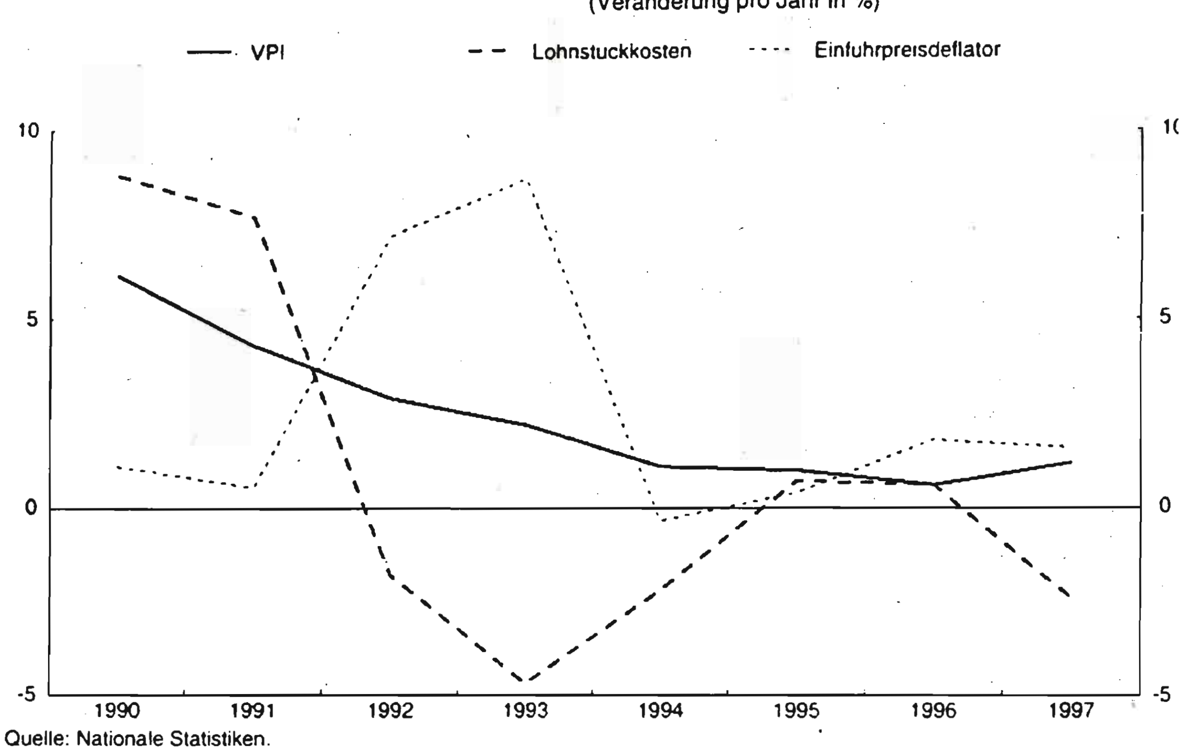
Tabelle 1 **Finnland: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**
(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	1,1	1,2	1,8	1,6	1,8	1,3
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1

Finnland: Preisentwicklungen
(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

Tabelle 2

Finnland: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	6.2	4.3	2.9	2.2	1.1	1.0	0.6	1.2
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	4.6	2.6	1.6	0.8	0.5	-0.1	-0.2	0.8
Deflator für den Privaten Verbrauch	6.0	5.7	4.1	4.2	1.4	0.3	1.6	1.4
BIP-Deflator	5.8	2.5	0.7	2.4	1.3	2.4	1.3	1.2
Erzeugerpreise	2.1	-0.1	2.5	3.6	1.6	3.4	0.1	0.5
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	0.0	-7.1	-3.6	-1.2	4.5	5.1	3.6	5.9
Produktionslücke (Prozentpunkte)	7.7	-1.1	-5.8	-8.3	-5.9	-3.3	-2.4	0.3
Arbeitslosenquote (%)	3.3	7.4	12.7	17.3	17.8	16.7	15.8	14.5
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	8.8	7.7	-1.8	-4.7	-2.2	0.7	0.6	-2.4
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	9.4	5.7	1.9	1.0	3.5	4.0	3.2	-0.4
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	0.6	-2.0	3.7	5.7	5.7	3.3	2.6	2.0
Einfuhrpreisdeflator	1.1	0.5	7.2	8.7	-0.3	0.4	1.8	1.6
Wechselkursaufwertung[c]	1.8	-4.0	-12.9	-14.0	7.8	10.6	-2.8	-2.4
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	5.3	9.9	2.4	4.0	0.0	3.1	-1.2	7.4
Aktienkurse	-27.3	-27.5	-19.4	59.5	49.4	3.5	6.6	56.9
Häuserpreise	-5.5	-13.9	-17.0	-8.8	6.0	-3.6	5.5	17.5

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.
(b) Nationale Schätzungen.
(c) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).
(d) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Finnland: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,6	1,7	1,9	1,9	2,0
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,3	2,6	2,5	2,6	2,5
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,1	2,2	2,3	2,5	2,6

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	2,0	2,0
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,2	2,5
IWF (Oktober 1997), VPI	2,3	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4 **Finnland: Finanzlage des Staates**

(in % des BIP)

	1996	**1997**	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-3,3	-0,9	0,3
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-0,6	1,7	.
Bruttoverschuldung des Staates	57,6	55,8	53,6
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

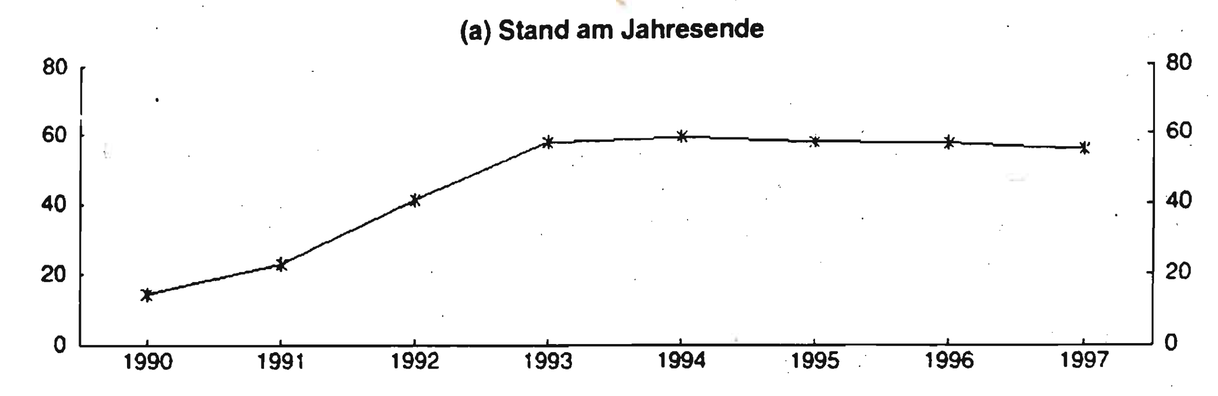
(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

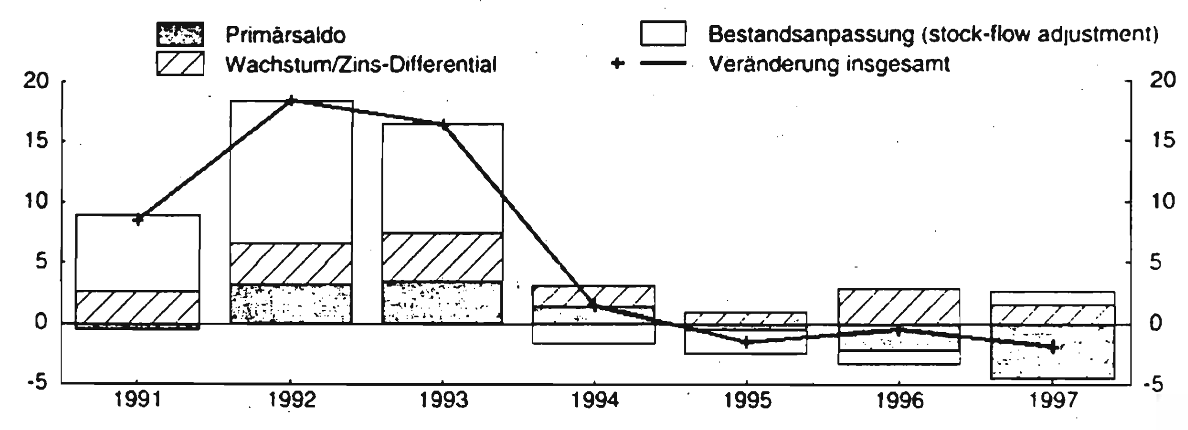


Abbildung 2

Finnland: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

Tabelle 5 **Finnland: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	14,5	23,0	41,5	58,0	59,6	58,1	57,6	55,8
Aufschlüsselung nach Währungen (in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	66,1	60,8	45,1	43,3	41,0	45,1	46,6	50,4
in Fremdwährung	33,9	39,2	54,9	56,7	59,0	54,9	53,4	49,6
Verschuldung gegenüber Inland (in % des Gesamtbetrages)	60,2	48,4	38,2	36,2	36,3	40,3	39,3	36,8
Durchschnittliche Fälligkeit[a] (Jahre)	4,6	4,9	5,2	4,9	4,7	4,3	4,4	4,7
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[a] (in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[b] (< 1 Jahr)	11,3	10,0	12,2	13,8	13,7	20,3	24,1	19,1
mittelfristig (1 - 5 Jahre)	73,8	64,0	59,8	52,8	54,2	52,8	48,2	48,1
langfristig (> 5 Jahre)	14,9	25,9	28,0	33,3	32,1	26,9	27,8	32,8

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

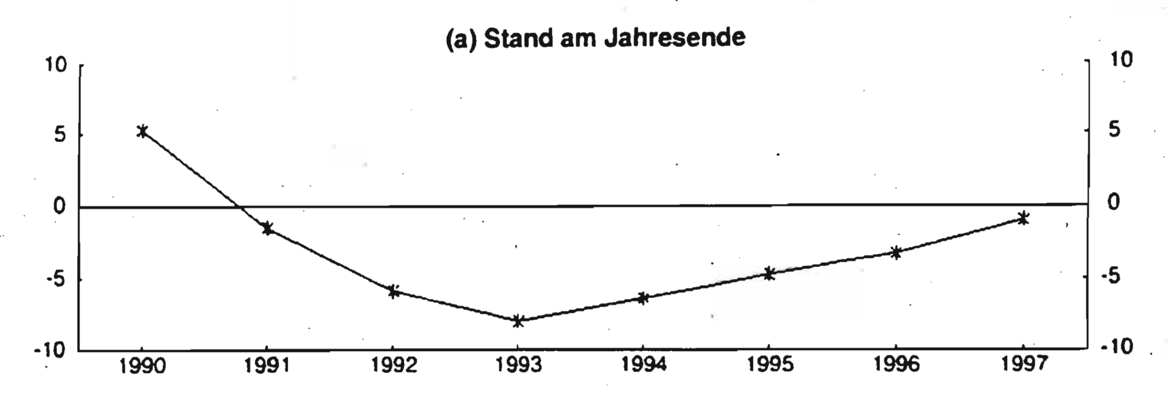
(a) Restlaufzeit.

(b) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

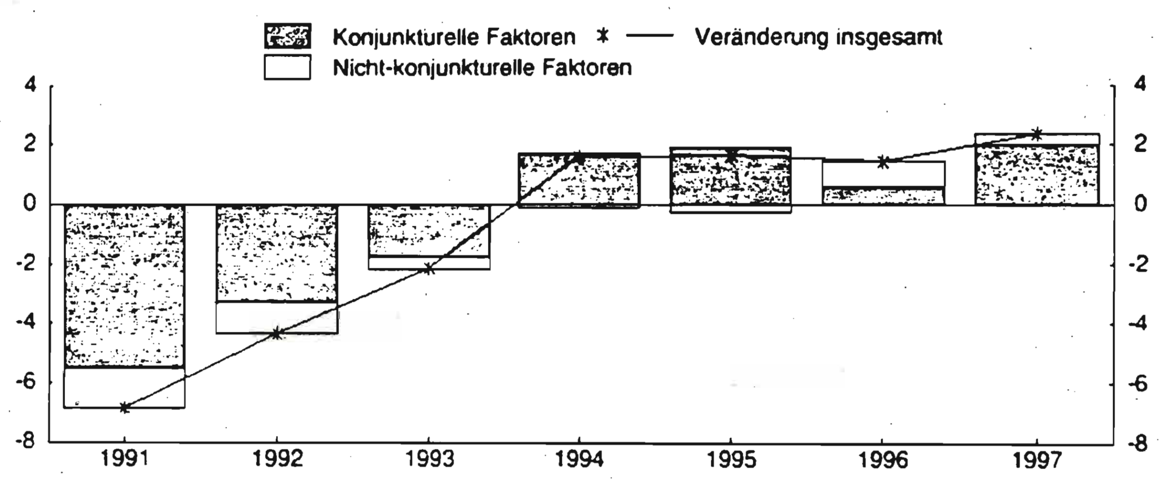
H

Abbildung 3 **Finnland: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**
(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



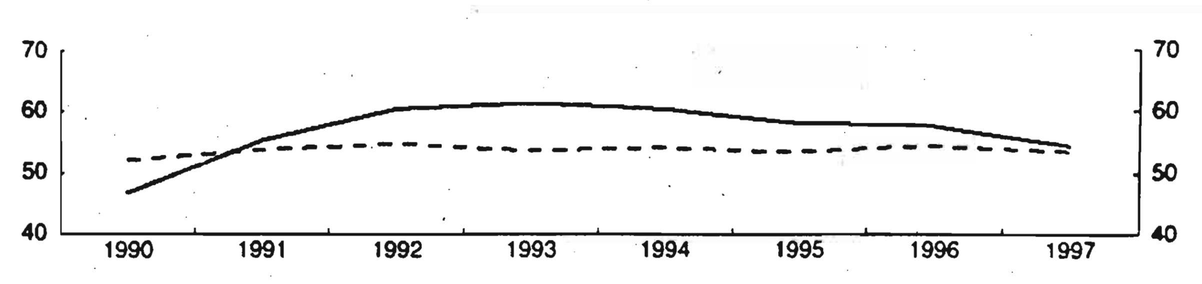
(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Finnland: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen
(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Finnland: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	52,1	54,0	54,9	53,8	54,4	53,5	54,6	53,5
Steuern	33,1	33,2	32,3	30,3	31,3	31,2	33,1	33,2
Sozialversicherungsbeiträge	13,0	13,9	14,9	15,4	16,2	15,2	14,5	13,7
Sonstige laufende Einnahmen	6,0	6,9	7,7	8,1	6,8	7,1	7,0	6,6
Ausgaben insgesamt	46,8	55,5	60,7	61,8	60,8	58,3	57,9	54,5
Laufende Übertragungen	20,4	25,2	29,5	31,0	30,2	28,4	27,4	25,7
Effektive Zinsausgaben	1,5	1,9	2,6	4,6	5,0	5,2	5,6	5,4
Staatsverbrauch	21,1	24,2	24,8	23,3	22,3	21,8	21,9	20,9
Nettokapitalausgaben	3,9	4,1	3,7	3,0	3,3	2,9	3,1	2,4
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	5,4	-1,5	-5,9	-8,0	-6,4	-4,7	-3,3	-0,9
Primärsaldo	6,8	0,4	-3,2	-3,4	-1,4	0,4	2,3	4,5
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[(a)]	.	.	.	-5,2	-3,6	-2,1	-0,6	1,7

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Tabelle 7 **Finnland: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	19,7	21,5	24,3	34,7	41,1

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Finnland: Wechselkursstabilität
(14. Oktober 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Ja	
Teilnahme seit	14. Oktober 1996	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	Nein	
Maximale Abweichungen von den Leitkursen im Paritätengitter des Wechselkursmechanismus nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
Belgischer Franc	3,1	0,2
Dänische Krone	2,8	0,1
Deutsche Mark	3,0	0,2
Spanische Peseta	2,1	-0,2
Französischer Franc	3,6	0,1
Irisches Pfund	-0,3	-9,1
Italienische Lira	3,0	-0,4
Holländischer Gulden	2,9	0,2
Österreichischer Schilling	3,0	0,2
Portugiesischer Escudo	1,4	-1,1

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt. Die Abweichungen gegenüber der italienischen Lira beziehen sich auf den Zeitraum ab dem 25. November 1996.

(b) Finnland: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	4,5	4,0	2,2	5,3	4,4	3,5	2,3	1,1
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	0,4	0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,0	-0,1

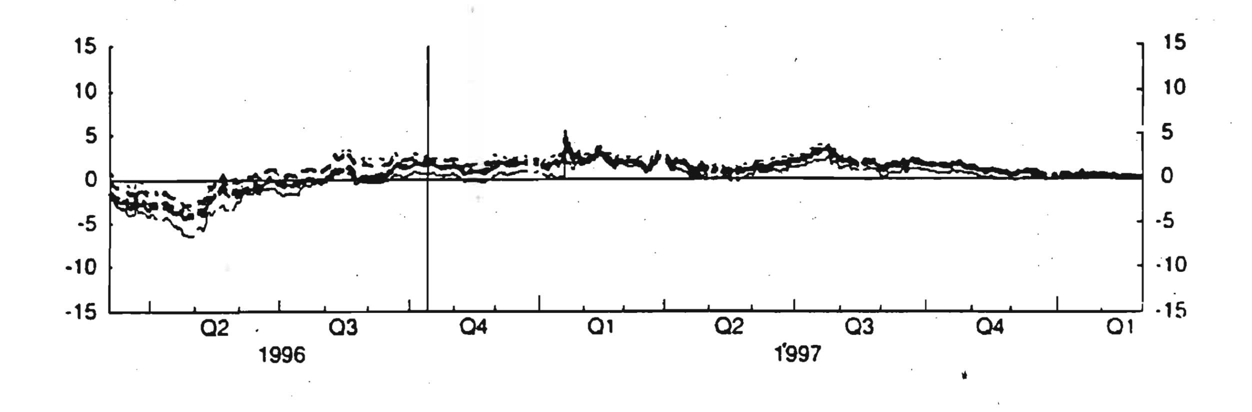
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

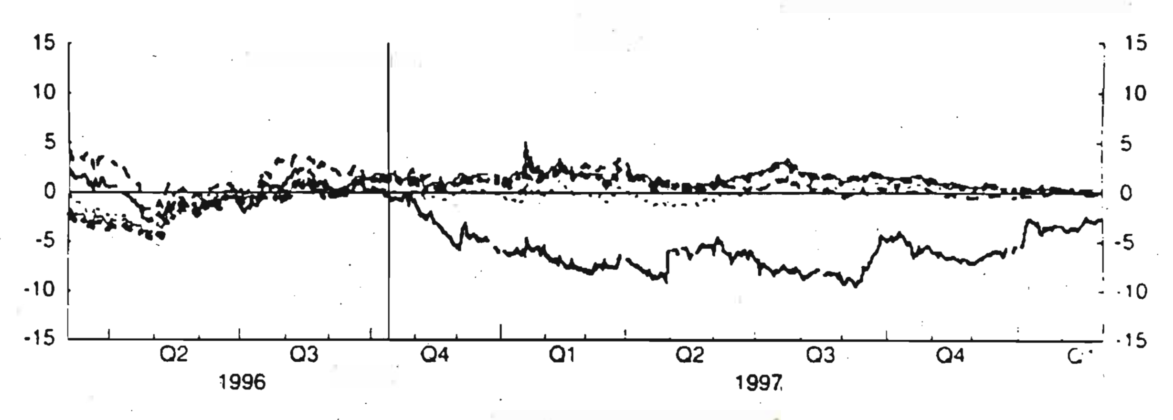
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 5 **Finnmark: Abweichungen von den bilateralen Leitkursen im EWS-Wechselkursmechanismus**

(Tageswerte; in %; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.
Die senkrechte Linie markiert das Beitrittsdatum Finnlands zum Wechselkursmechanismus (14. Oktober 1996). Abweichungen vor dem 14. Oktober 1996 beziehen sich auf die beim Eintritt der Finnmark in den Wechselkursmechanismus des EWS festgelegten bilateralen Leitkurse. Eine Ausnahme gilt im Falle der italienischen Lira; hier beziehen sich Abweichungen vor dem 25. November 1996 auf den beim Wiedereintritt der Lira in den Wechselkursmechanismus des EWS festgelegten bilateralen Leitkurs.

N

Tabelle 9

Finnmark: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	-11,3	-11,1	-14,8
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	-8,8	-5,5	-9,4
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	-15,2	-7,7	-14,8

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

Tabelle 10

Finnland: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	-5,1	-5,5	-4,6	-1,3	1,3	4,1	3,8	5,3
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	-27,4	-35,3	-47,8	-54,1	-51,7	-42,2	-42,6	-43,4
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	23,1	23,2	26,4	31,2	33,8	34,8	34,9	37,4
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	24,6	23,3	24,5	24,9	26,9	27,4	27,6	28,5

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 53,4 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 58,5 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

P

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11 **Finnland: Langfristige Zinssätze**

(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	7,1	6,0	5,8	5,6	5,3	5,9
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

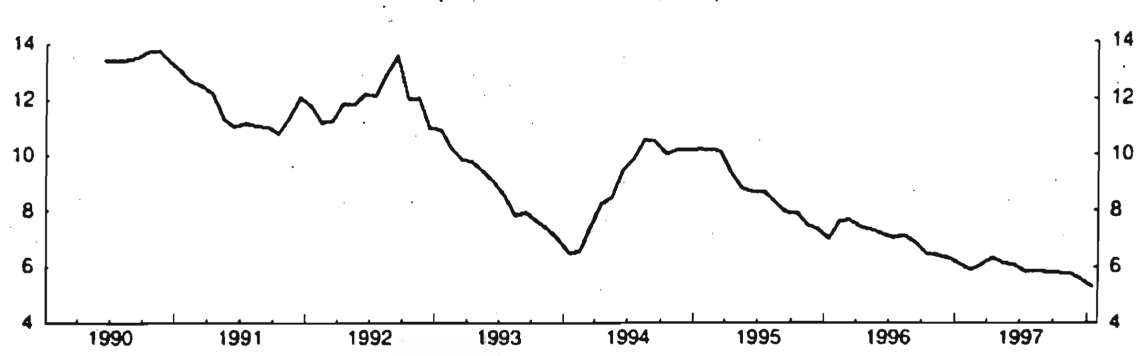
Quelle: Europäische Kommission.

Q

Abbildung 6

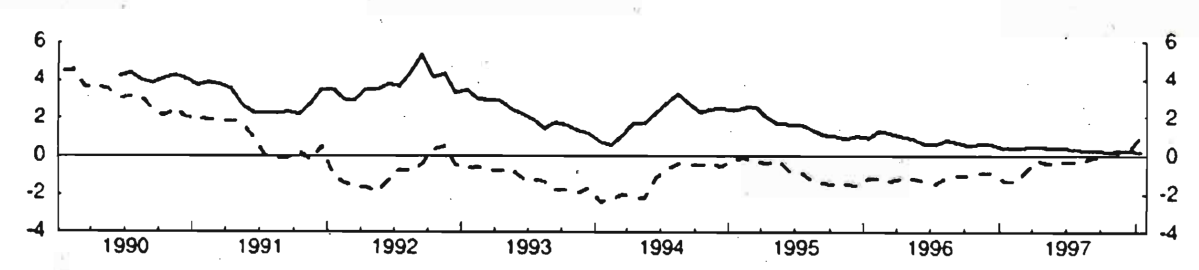
(a) Finnland: Langfristiger Zinssatz

(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Finnland: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*

(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Angaben vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Angaben für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

R

SCHWEDEN

1 Preisentwicklung

Im Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate in Schweden, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,9 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 0,8 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren ist die Preissteigerungsrate nach dem HVPI in Schweden der Tendenz nach leicht gestiegen, sie blieb aber auf einer Höhe, die nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen an dem Verbraucherpreisindex - in Schweden seit Anfang der neunziger Jahre verlangsamt, wobei die Inflation ausgehend von mehr als 10 % zu Beginn des Jahrzehnts stark zurückging und seit 1994 deutlich niedrigere Raten zu verzeichnen waren. 1996/97 lag die Teuerungsrate unter 1 %, und es gab im allgemeinen nur einen geringen Inflationsdruck (siehe Abbildung 1). Diese Verminderung der Teuerung ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, insbesondere auf die Neuausrichtung der Geldpolitik am vorrangigen Ziel der Preisstabilität. Seit 1995 fand dieses Ziel seinen Ausdruck in einem direkten Inflationsziel von 2 % für den Verbraucherpreisindex. Diese Grundausrichtung wurde unter anderem durch Anpassungen in der Fiskalpolitik und stärkeren Wettbewerb auf den Gütermärkten unterstützt, der teilweise mit Schwedens Beitritt zur EU im Jahr 1995 im Zusammenhang stand und vom wettbewerbsrechtlichen Rahmen gefördert wurde. Darüber hinaus hat das gesamtwirtschaftliche Umfeld zur Dämpfung des Preisauftriebs beigetragen. Insbesondere entstand im Zusammenhang mit der starken Rezession Anfang der neunziger Jahre eine erhebliche negative Produktionslücke (siehe Tabelle 2). Seit 1994 setzte eine wirtschaftliche Erholung ein, und die Produktionslücke hat sich deutlich verringert. Vor diesem Hintergrund kam es im Jahr 1996 zu einer Beschleunigung bei den Zuwächsen der Arbeitseinkommen je Beschäftigten, und die Lohnstückkosten stiegen auf 4,6 % im Jahr 1996, bevor sie 1997 auf 1,2 % zurückgingen. Die Eindämmung der Inflation wurde durch Rückgänge oder nur geringe Steigerungen der Importpreise 1996/97 und eine schwächere Binnennachfrage vor dem Hintergrund der fiskalischen Einsparungen erleichtert. Außerdem trug der Rückgang der Hypothekenzinsen zu einem schwächeren Anstieg der Verbraucherpreise bei. Die Kerninflation[18] lag seit 1992 nahe bei oder unterhalb von 2 %. Niedrige Teuerungsraten ergeben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß ein Rückgang auf etwa 1 ½ % zu verzeichnen ist, und es gibt auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren kaum Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des Preisauftriebs. Die meisten Prognosen für die Jahre 1998 und 1999 gehen von einer Inflationsrate von 1 ½ % bis 2 % für 1998 und 2 % für 1999 aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität in diesem Zeitraum könnten angesichts der sich belebenden Konjunktur von der Lohnentwicklung ausgehen.

18 Die Kerninflation wird hier definiert als Verbraucherpreisindex ohne Aufwendungen für Hypothekenzinsen und die Auswirkungen indirekter Steuern und Subventionen.

Auf längere Sicht ist für Schweden die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds unter anderem mit der Gestaltung der mittel- und langfristigen Finanzpolitik verbunden. Angesichts der gegenwärtig hohen Arbeitslosenquote in Schweden wird es ebenso wichtig sein, verstärkt politische Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu ergreifen.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 0,8 %, das heißt deutlich unter dem Referenzwert von 3 %; die Schuldenquote lag bei 76,6 %, das heißt über dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 2,7 Prozentpunkte, die Schuldenquote geringfügig um 0,1 Prozentpunkte gesenkt. Für 1998 wird ein Überschuß von 0,5 % des BIP erwartet, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 74,1 % vorausgesagt wird. 1996 lag die Defizitquote über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP, während 1997 die Defizitquote unter der Investitionsquote lag (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1990 und 1997 ist Schwedens *Schuldenquote* um 33,3 Prozentpunkte gestiegen. Anfänglich verschlechterte sich die Lage der öffentlichen Finanzen in Schweden stark, und die Schuldenquote stieg von 43,3 % des BIP im Jahr 1990 auf 79,0 % im Jahr 1994. Danach ging die Quote auf 76,6 % im Jahr 1997 zurück (siehe Abbildung 2a). Das heißt, es war ein Rückgang von 2,4 Prozentpunkten innerhalb von drei Jahren zu verzeichnen. Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß Anfang der neunziger Jahre sowohl ein negatives Wachstum/Zins-Differential, in dem sich ein Rückgang des schwedischen BIP um 5 % im Laufe von drei Jahren widerspiegelt, als auch ein sich verschlechternder Primärsaldo bei dem Anstieg der öffentlichen Verschuldung eine Rolle spielten. Wie sich auch in den sogenannten Bestandsanpassungen der öffentlichen Verschuldung widerspiegelt, hatten allerdings die dem Bankensektor gewährte finanzielle Unterstützung und die Neubewertung der auf Fremdwährung lautenden Staatsverschuldung nach der erheblichen Abwertung der schwedischen Krone zwischen 1991 und 1992 einen starken Einfluß. Seit 1996 zeigte sich beim Primärsaldo ein allmählich ansteigender Überschuß, der 1997 das negative Wachstum/Zins-Differential mehr als kompensierte. Die bisher in den neunziger Jahren zu beobachtenden Konstellationen sind ein Beispiel für die erheblichen Auswirkungen, die eine drastische Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen und außergewöhnliche Ereignisse auf die Schuldenquote haben können, insbesondere wenn kein Primärüberschuß vorhanden ist, der diese Auswirkungen ausgleicht. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit von dem hohen Stand Anfang der neunziger Jahre zurückging, während die durchschnittliche Laufzeit in den letzten Jahren weitgehend unverändert blieb (siehe Tabelle 5). 1997 war der Anteil der Schulden mit kurzfristiger Restlaufzeit noch hoch, und angesichts des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote sind die öffentlichen Finanzierungssalden empfindlich gegenüber Zinsveränderungen. Außerdem stieg der Anteil der Fremdwährungsschuld auf einen hohen Stand, was die öffentlichen Finanzierungssalden grundsätzlich gegenüber Wechselkursveränderungen empfindlich macht, wobei allerdings ein Teil dieser Schulden schließlich auf Euro umgestellt werden könnte.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein ähnliches Verlaufsmuster aus anfänglicher sehr starker Verschlechterung und anschließender Verbesserung zu beobachten. Während 1990 noch ein Überschuß von 4,2 % zu verzeichnen war, entstand 1991 ein Defizit, das 1993 einen Höchststand von 12,2 % des BIP erreichte; seitdem ist das Defizit Jahr für Jahr gesunken und machte 1997 0,8 % des BIP aus (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt

detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren bis 1993 erheblich zu der Ausweitung des Defizits wie auch zu seinem Rückgang in den folgenden beiden Jahren beitrugen. 1996/97 spielten konjunkturelle Faktoren eine geringere Rolle. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung bei der Senkung der Defizitquote im Jahr 1996 eine Rolle gespielt haben, wobei sie einen Wert von 0,3 % des BIP erreichten. 1997 spielten diese Maßnahmen keine Rolle.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staatssektors zwischen 1990 und 1993 stark gestiegen ist. Insbesondere die laufenden Übertragungen erhöhten sich kräftig, worin sich ein deutlicher Anstieg der Zahlungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosenunterstützung und anderen Bereichen der Sozialversicherung widerspiegelte; außerdem stiegen alle anderen größeren Ausgabenposten in Relation zum BIP (siehe Tabelle 6). Nach 1993 ging die Gesamtausgabenquote infolge einer Kürzung aller Ausgabenkategorien, mit Ausnahme der Zinsausgaben, rasch zurück. Trotzdem war 1997 die Ausgabenquote 3 Prozentpunkte höher als Anfang der neunziger Jahre, worin sich höhere Quoten bei den laufenden Übertragungen - insbesondere an die Arbeitslosen - und den Zinsausgaben widerspiegelten. Angesichts dieser Konstellationen und wenn man berücksichtigt, daß sowohl die Zinsausgaben parallel zur höheren Schuldenquote gestiegen sind als auch die Kapitalausgaben seit 1993 erheblich zurückgingen, würde eine Fortsetzung des rückläufigen Trends bei den Gesamtausgaben in Relation zum BIP besondere Anstrengungen bei den laufenden Übertragungen erfordern, die immer noch weit über dem 1990 zu verzeichnenden Stand liegen. Die *öffentlichen Einnahmen* im Verhältnis zum BIP gingen bis 1994 der Tendenz nach zurück und stiegen danach allmählich an. Sie könnten ein Niveau erreicht haben, das dem Wirtschaftswachstum schadet.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für Schweden, die in dem von September 1997 datierenden Konvergenzprogramm für 1995 bis 2000 dargestellt wurde, wird erwartet, daß die öffentlichen Haushalte 1998 einen Überschuß aufweisen und die Schuldenquote weiter zurückgeht. Der Haushalt für 1998 steht im Einklang mit diesem Programm. Obwohl der Haushalt höhere Ausgaben vorsieht, überschreitet er nicht die zuvor festgesetzten Höchstgrenzen, und sowohl Ausgaben- als auch Einnahmenquoten dürften zurückgehen. Zur Zeit gibt es Anzeichen für Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung im Haushalt 1998, die sich auf 0,8 % des BIP belaufen. Gemäß den laufenden Planungen wird für das Jahr 2000 ein positiver Gesamtsaldo von 1,5 % des BIP erwartet, was einen Schritt in Richtung auf das mittelfristige Ziel eines Überschusses von 2 % während des Konjunkturzyklus darstellt, und die Schuldenquote wird auf 67 % geschätzt. Die derzeitigen Pläne stehen weitgehend im Einklang mit der letzten Aktualisierung des Programms, laufen aber auf eine schnellere Verbesserung hinaus als ursprünglich im Programm aus dem Jahr 1995 vorgesehen. Wenn der öffentliche Finanzierungssaldo so ausfällt, wie im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 geplant, würde Schweden das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen.

Das EWI hat Berechnungen angestellt, wie sich alternative fiskalpolitische Szenarien auf die Rückführung der Schuldenquote auf den Referenzwert von 60 % in jenen Ländern auswirken würde, deren Schuldenquote deutlich mehr als 60 %, aber weniger als 80 % des BIP ausmacht (siehe im einzelnen Abbildung 5). Unter der Annahme, daß im Jahr 1998 die gesamte Haushaltsposition und die Schuldenquote den von der Europäischen Kommission prognostizierten Stand erreichen, wäre eine Beibehaltung des erwarteten Primärüberschusses für 1998 von 6,8 % des BIP in den Folgejahren

vereinbar mit einer Rückführung der Schuldenquote unter 60 % im Jahr 2001. Würde der Gesamtfinanzierungsüberschuß von 0,5 % des BIP für das Jahr 1998 in den Folgejahren konstant gehalten, würde dies zu einer Schuldenquote von unter 60 % bis zum Jahr 2003 führen. Schließlich würde im Falle Schwedens die Beibehaltung eines ausgeglichenen Haushalts diesen Prozeß bis 2004 verlängern. Diese Berechnungen basieren auf der normativen Annahme eines konstanten nominalen Zinssatzes von 6 % (durchschnittliche reale Verzinsung der Staatsverschuldung von 4 % und eine Teuerungsrate von 2 %) sowie auf der Annahme einer konstanten Zuwachsrate des realen BIP von 1,9 %, wie von der Kommission für das reale Trendwachstum des BIP 1998 geschätzt. Bestandsanpassungen werden nicht berücksichtigt. Zwar sind derartige Berechnungen rein exemplarisch und können keinesfalls als Prognosen angesehen werden, aber sie machen die Notwendigkeit deutlich, erhebliche Konsolidierungsanstrengungen beizubehalten, um die Schuldenquote in Schweden innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf 60 % des BIP oder darunter zu senken.

Im Falle Schwedens ist es in der Tat angebracht, zu betonen, daß eine erhebliche Verbesserung bei der Defizitquote und eine nachhaltige Konsolidierung über einen längeren Zeitraum erreicht werden müssen. Wie in der Vergangenheit zu beobachten war, können unerwartete Schocks die Schuldenquote beträchtlich erhöhen. Darüber hinaus ist, wie aus Tabelle 7 ersichtlich ist, ab circa 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen. Daher dürften die öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung in Relation zum BIP steigen, wenn die Rahmenbedingungen für die Leistungsbezüge unverändert bleiben. Das schwedische Altersversorgungssystem ist zwar teilweise kapitalgedeckt, aber im wesentlichen umlagefinanziert. Es wurde beschlossen, das staatliche Altersversorgungssystem schrittweise durch ein robusteres System zu ersetzen, welches das Wirtschaftswachstum und demographische Veränderungen berücksichtigt; dies wird den Druck auf die öffentlichen Finanzen und die Notwendigkeit eines großen Fonds mit Pufferfunktion verringern. Dieser Fonds legt zur Zeit einen großen Teil seiner Überschüsse in Staatspapieren an und führt damit die gesamte Bruttoverschuldung des Staates zurück. Im Ergebnis würde jede Änderung dieser Investitionspolitik zu einem gewissen Maß an Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Entwicklung der Bruttoschuldenquote führen. Der demographische Trend in den nächsten Jahrzehnten wird die derzeitigen Überschüsse im Altersversorgungssystem negativ beeinflussen und damit Verbesserungen des öffentlichen Finanzierungssaldos erforderlich machen. Eine Verringerung der Gesamtbelastung durch die Alterung der Bevölkerung wird leichter möglich sein, wenn die öffentlichen Finanzen vor dem Zeitraum, in dem sich die demographische Situation verschlechtert, genügend Handlungsspielraum geschaffen haben.

3 Wechselkursentwicklung

Im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 hat die schwedische Krone nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teilgenommen (siehe Tabelle 8a). Die schwedische Geldpolitik ist mit einem direkten Inflationsziel von 2 % bei den Verbraucherpreisen am vorrangigen Ziel der Preisstabilität ausgerichtet. Im Referenzzeitraum bewegte sich die Währung in der Regel oberhalb der im März 1996 verzeichneten Monatsdurchschnitte der bilateralen Wechselkurse gegenüber den meisten anderen EU-Währungen; dieser Wert wird zur Veranschaulichung als Referenzgröße verwendet, da keine Leitkurse vorliegen (siehe Abbildung 6 und Tabelle 8a). Die wichtigsten Ausnahmen bildeten die Entwicklung gegenüber dem irischen Pfund, dem Pfund Sterling und, in geringerem Maße, der italienischen Lira. Parallel zu diesen Entwicklungen nahm die Wechselkursvolatilität der schwedischen Krone gegenüber der D-Mark der Tendenz nach in letzter Zeit ab, blieb aber relativ hoch (siehe Tabelle 8b), während sich

die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen erheblich verringerten.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes, daß das gegenwärtige Niveau der schwedischen Krone gegenüber den anderen EU-Währungen unter historischen Durchschnittswerten und dem Durchschnittswert des Jahres 1987 liegt (siehe Tabelle 9). Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so hat Schweden seit 1994 vor dem Hintergrund einer relativ starken Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland einen wachsenden Leistungsbilanzüberschuß erzielt (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß es sich bei Schweden um eine kleine offene Volkswirtschaft handelt, die nach den jüngsten verfügbaren Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 47 % bei den Ausfuhren und 38 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 55 % bei den Ausfuhren und 66 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* in Schweden durchschnittlich bei 6,5 % und damit unterhalb des Referenzwertes für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind seit Anfang der neunziger Jahre im Trend gesunken (siehe Abbildung 7a). Gleichzeitig ist seit Anfang der neunziger Jahre eine Tendenz zur Konvergenz der schwedischen langfristigen Zinsen mit den Sätzen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten. Seit Mitte des Jahres 1995 hat sich dieser Konvergenzprozeß beschleunigt, und der Abstand ist praktisch vollständig verschwunden (siehe Abbildung 7b). Die wichtigsten Einflußgrößen hierbei waren die vergleichweise niedrige Inflationsrate und die Verbesserung der öffentlichen Finanzlage.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte Schweden gemessen an dem HVPI mit 1,9 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war 1997 gedämpft, und niedrige Teuerungsraten ergaben sich auch gemessen an anderen wichtigen Preisindizes. Für die unmittelbare Zukunft gibt es kaum Anzeichen für eine Verstärkung des Preisauftriebs. Die Prognosen gehen von einer Inflationsrate von 1 ½ % bis 2 % im Jahr 1998 und von 2 % im Jahr 1999 aus. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 6,5 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Schweden nimmt nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teil. Während des Referenzzeitraums lag die schwedische Krone über dem im März 1996 verzeichneten Monatsdurchschnitt der bilateralen Wechselkurse gegenüber den meisten anderen EU-Währungen; dieser Wert wird zur Veranschaulichung als Referenzgröße verwendet, weil keine Leitkurse vorliegen.

Im Jahr 1997 erzielte Schweden eine Defizitquote von 0,8 % des BIP, das heißt einen Stand deutlich unter dem Referenzwert, und für 1998 wird mit einem Überschuß von 0,5 % gerechnet. Die Schuldenquote liegt über dem Referenzwert von 60 %. Nach einem Höchststand im Jahr 1994 ging die

Quote um 2,4 Prozentpunkte zurück und lag 1997 bei 76,6 %. Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist für 1998 mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 74,1 % des BIP zu rechnen. In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen bei der Defizitquote dürfte Schweden das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen. Bei der derzeitigen Schuldenquote von mehr als 75 % des BIP würde durch die Erzielung des für 1998 prognostizierten Haushaltsüberschusses und dessen Beibehaltung in den Folgejahren die Schuldenquote im Jahr 2003 auf unter 60 % des BIP gesenkt.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß im Jahr 1996 die Defizitquote das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP überstieg, während sie 1997 darunter lag. Darüber hinaus verzeichnete Schweden Leistungsbilanzüberschüsse, behielt aber seine Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland bei. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung kommt Schweden zugute, daß das Altersversorgungssystem teilweise kapitalgedeckt ist.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

SCHWEDEN

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

I Preisentwicklung

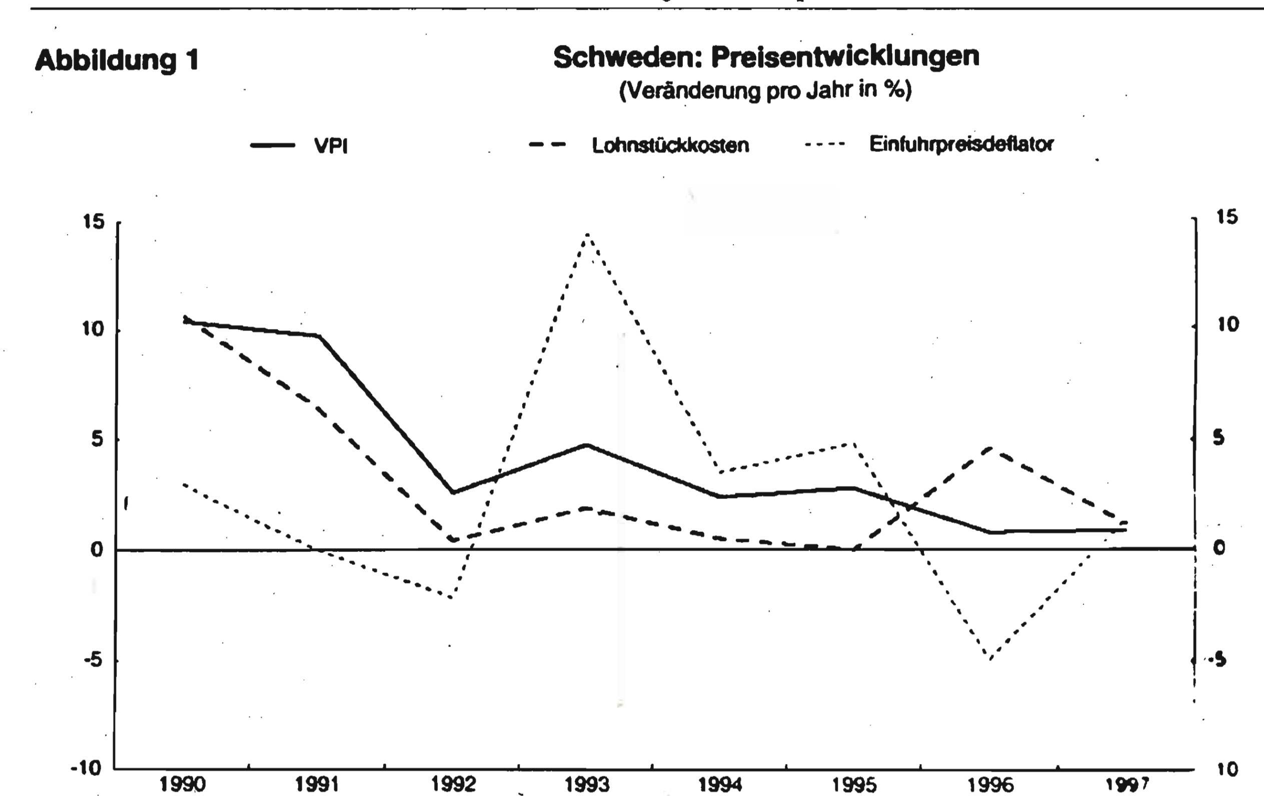
Tabelle 1 **Schweden: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**

(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	0,8	1,8	2,7	2,7	2,1	1,9
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 1



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Schweden: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)	10,4	9,7	2,6	4,7	2,4	2,8	0,8	0,9
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[b]	7,5	5,7	3,4	4,0	2,4	1,9	0,5	0,3
Deflator für den Privaten Verbrauch	9,9	10,3	2,2	5,7	3,0	2,7	1,2	2,3
BIP-Deflator	8,9	7,6	1,0	2,6	2,4	3,7	1,1	1,6
Erzeugerpreise	4,2	2,4	-0,3	1,1	4,4	8,2	-0,2	1,1
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	1,4	-1,1	-1,4	-2,2	3,3	3,9	1,3	1,8
Produktionslücke (Prozentpunkte)	3,6	1,2	-1,4	-4,7	-2,8	-0,5	-0,9	-0,9
Arbeitslosenquote (%)	1,7	3,0	5,3	8,2	8,0	7,7	8,0	8,3
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	10,6	6,4	0,4	1,9	0,5	0,0	4,6	1,2
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	11,3	6,8	4,0	4,4	4,8	2,7	6,6	3,9
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	0,6	0,4	3,5	2,5	4,2	2,7	1,9	2,7
Einfuhrpreisdeflator	3,0	0,0	-2,2	14,4	3,5	4,8	-4,9	1,4
Wechselkursaufwertung[c]	-1,3	-0,5	1,4	-19,2	-1,3	-0,2	9,8	-3,7
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[d]	-	-	-	-	-	-	-	-
Aktienkurse	-7,5	-4,8	-15,2	31,0	25,7	11,8	23,0	43,9
Häuserpreise	11,8	6,9	-9,4	-10,1	3,5	0,5	-0,2	6,2

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.
(b) Nationale Schätzungen.
(c) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).
(d) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Schweden: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI)					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	1,7	1,8	1,8	1,9	1,3
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	3,1	3,2	2,6	2,0	0,8
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	1,8	2,1	2,4	2,5	2,5

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	1,5	1,8
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,2	2,2
IWF (Oktober 1997), VPI	2,0	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

Tabelle 4

Schweden: Finanzlage des Staates
(in % des BIP)

	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-3,5	-0,8	0,5
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-1,4	1,6	.
Bruttoverschuldung des Staates	76,7	76,6	74,1
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.

(a) Schätzung der Europäischen Kommission.

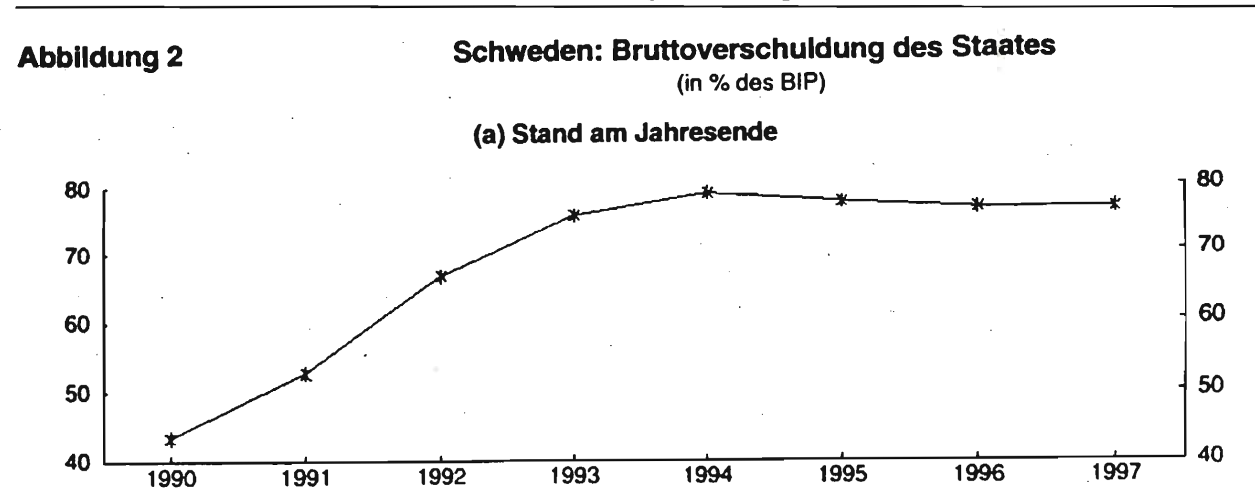
(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

Abbildung 2

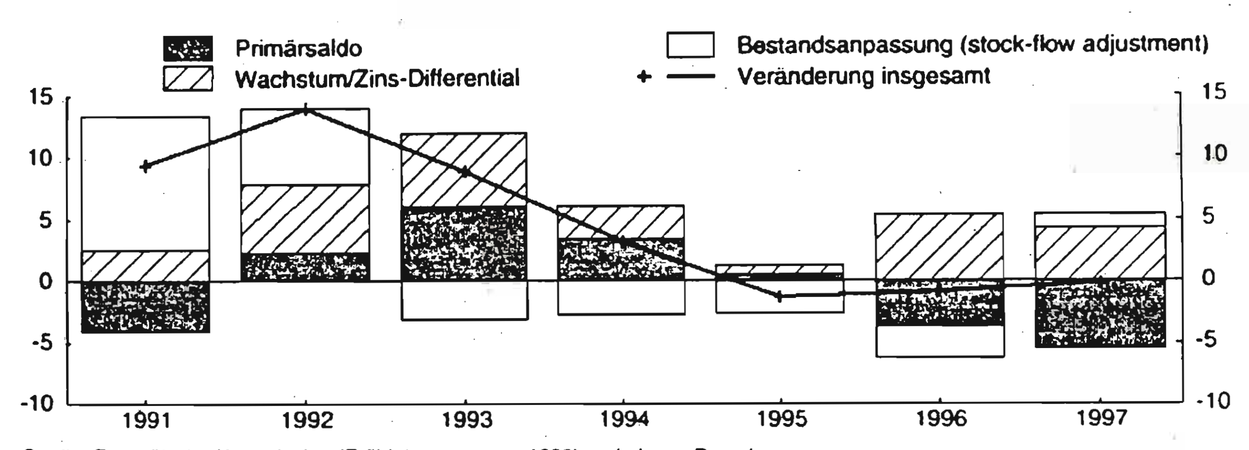
Schweden: Bruttoverschuldung des Staates

(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5 **Schweden: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	43,3	52,8	66,8	75,8	79,0	77,6	76,7	76,6
Aufschlüsselung nach Währungen[a] (in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	86,1	91,5	73,2	65,4	67,1	66,3	66,6	68,3
in Fremdwährung	13,9	8,5	26,8	34,6	32,9	33,7	33,4	31,7
Verschuldung gegenüber Inland (in % des Gesamtbetrages)	80,5	78,2	58,3	53,1	57,9	58,7	57,5	54,2
Durchschnittliche Fälligkeit[b] (Jahre)	.	.	.	.	2,4	2,8	2,7	2,6
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[c] (in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[d] (< 1 Jahr)	54,7	62,5	63,3	43,4	40,6	35,3	35,8	34,0
mittelfristig und langfristig (≥ 1 Jahr)	45,3	37,5	36,7	56,6	59,4	64,7	64,2	66,0

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände . Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Konsolidierte Schuld.

(b) Modifizierte Duration.

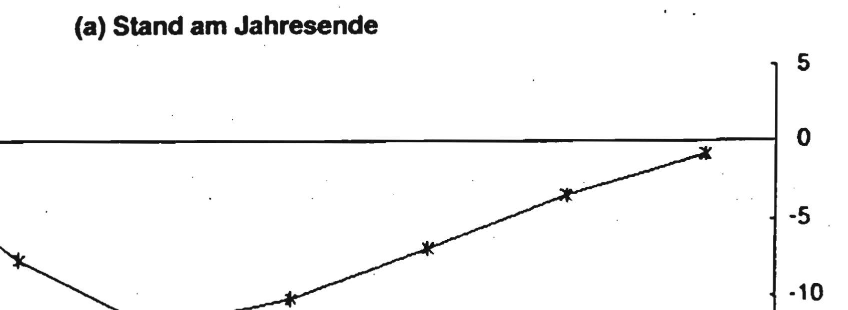
(c) Restlaufzeit. Bei der Aufschlüsselung nach Fälligkeit handelt es sich um eine Annäherung auf der Grundlage der Aufschlüsselung der Schuldtitel des Staates.

(d) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden.

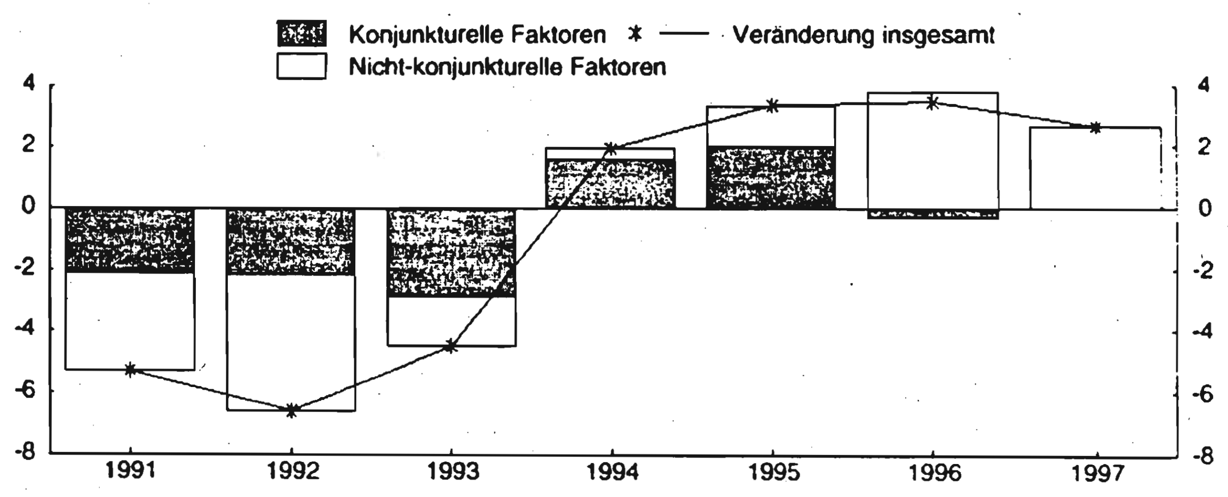
H

Abbildung 3 **Schweden: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**
(in % des BIP)

(a) Stand am Jahresende



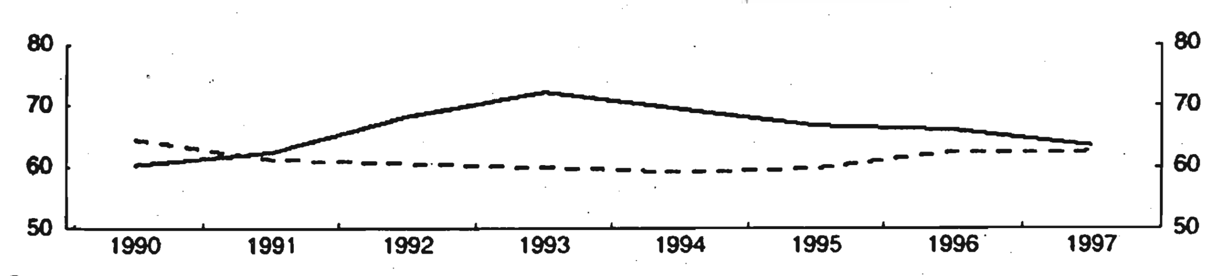
(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4

Schweden: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen
(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6

Schweden: Haushaltslage des Staates

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	64,6	61,4	60,6	60,1	59,2	59,8	62,5	62,6
Steuern	40,4	37,5	36,6	36,3	36,0	36,3	37,7	38,9
Sozialversicherungsbeiträge	15,5	15,4	14,7	14,3	14,4	14,0	15,1	15,2
Sonstige laufende Einnahmen	8,7	8,5	9,3	9,5	8,9	9,6	9,7	8,6
Ausgaben insgesamt	60,4	62,5	68,4	72,3	69,5	66,7	66,0	63,4
Laufende Übertragungen	25,9	27,6	30,8	33,0	32,2	31,5	30,6	29,0
Effektive Zinsausgaben	5,0	5,1	5,4	6,2	6,8	6,4	7,2	6,2
Staatsverbrauch	27,2	27,1	27,8	28,0	27,1	25,7	26,1	25,8
Nettokapitalausgaben	2,3	2,6	4,4	5,2	3,4	3,2	2,1	2,4
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	4,2	-1,1	-7,7	-12,2	-10,3	-6,9	-3,5	-0,8
Primärsaldo	9,1	4,0	-2,4	-6,1	-3,5	-0,5	3,7	5,4
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-11,2	-7,2	-4,0	-1,4	1,6

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

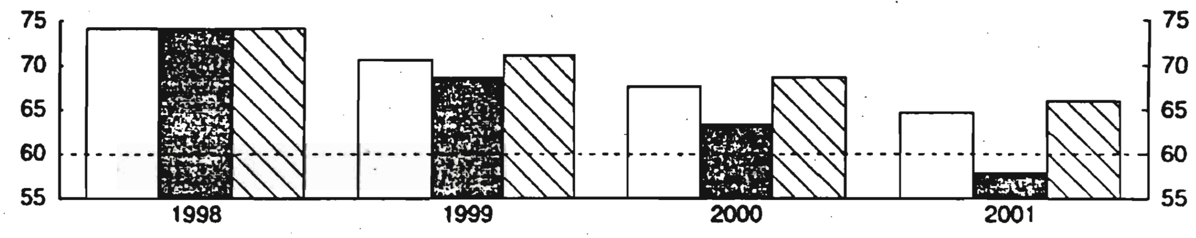
(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

K

Abbildung 5 **Schweden: Mögliche zukünftige Schuldenquoten unter alternativen Annahmen für die öffentlichen Finanzierungssalden**

(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Die drei Szenarien gehen davon aus, daß die Schuldenquote sich 1998 wie geschätzt auf 74,1 % des BIP beläuft und daß 1998 der Gesamtsaldo von 0,5 % des BIP bzw. der Primärsaldo von 6,8 % des BIP über den betrachteten Zeitraum konstant gehalten wird (in % des BIP) bzw., als Alternative, daß der Haushalt von 1999 an ausgeglichen bleibt. Den Szenarien liegen die Annahmen zugrunde, daß sich die Trend-Wachstumsrate des realen BIP 1998, wie von der Kommission geschätzt, auf 1,9 % beläuft, die Inflationsrate 2 % beträgt und - in dem Szenario mit konstantem Primärsaldo - der Nominalzins 6 % beträgt. Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments) bleiben außer Betracht.

Tabelle 7 **Schweden: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	27,6	26,9	29,1	35,6	39,4

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

M

III Wechselkursentwicklung

Tabelle 8

(a) Schweden: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Nein	
Teilnahme seit	-	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	-	
Maximale Abweichungen der bilateralen Wechselkurse vom Monatsdurchschnitt März 1996 nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
EWS-Währungen:		
Belgischer Franc	7,0	-1,1
Dänische Krone	5,1	-1,1
Deutsche Mark	6,6	-1,1
Spanische Peseta	6,9	-1,0
Französischer Franc	4,6	-1,2
Irisches Pfund	1,3	-11,9
Italienische Lira	1,6	-5,9
Holländischer Gulden	7,3	-1,1
Österreichischer Schilling	6,7	-1,1
Portugiesischer Escudo	4,9	-2,5
Finnmark	4,2	-3,7
Nicht-EWS-Währungen:		
Griechische Drachme	3,1	-3,3
Pfund Sterling	1,4	-22,5

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt.

(b) Schweden: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96.	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr 98
Wechselkursvolatilität[a]	6,9	6,4	4,3	6,2	7,7	6,6	6,9	4,2
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	3,0	2,0	1,3	0,6	0,8	0,8	0,7	0,8

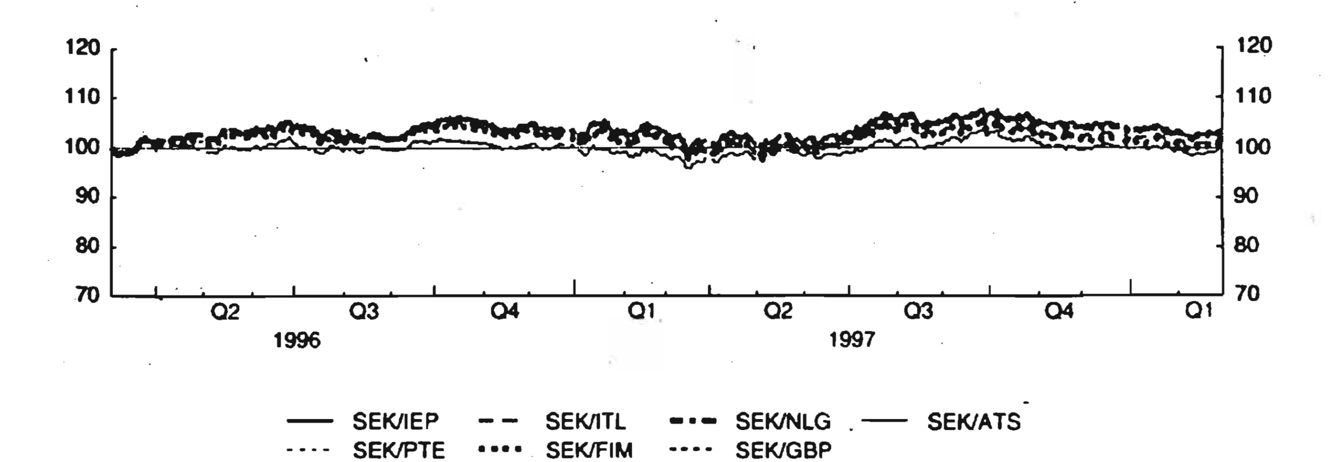
Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

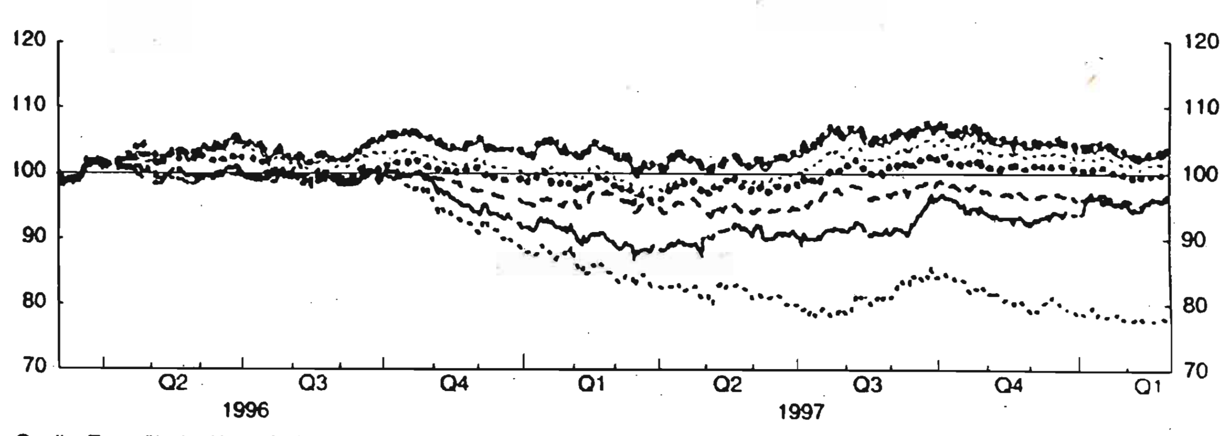
(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

Abbildung 6 **Schwedische Krone: Bilaterale Wechselkurse**

(Tageswerte; Monatsdurchschnitt März 1996 = 100; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.

Tabelle 9

Schwedische Krone: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den EU-Mitgliedstaaten

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	-13,1	-8,5	-7,5
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	-5,2	-2,7	-2,8
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	-22,8	-8,4	-15,8

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

P

Tabelle 10

Schweden: Außenwirtschaftliche Entwicklung

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	-2,9	-2,0	-3,4	-2,0	0,3	2,2	2,3	2,7
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	-37,0	-25,8	-37,4	-46,3	-46,0	-37,2	-43,1	-47,1
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	29,9	29,6	30,7	33,8	37,2	40,5	42,4	47,0
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	29,5	28,4	29,1	29,1	31,8	33,8	34,6	37,9

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 55,0%; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 66,4%; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

Q

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11

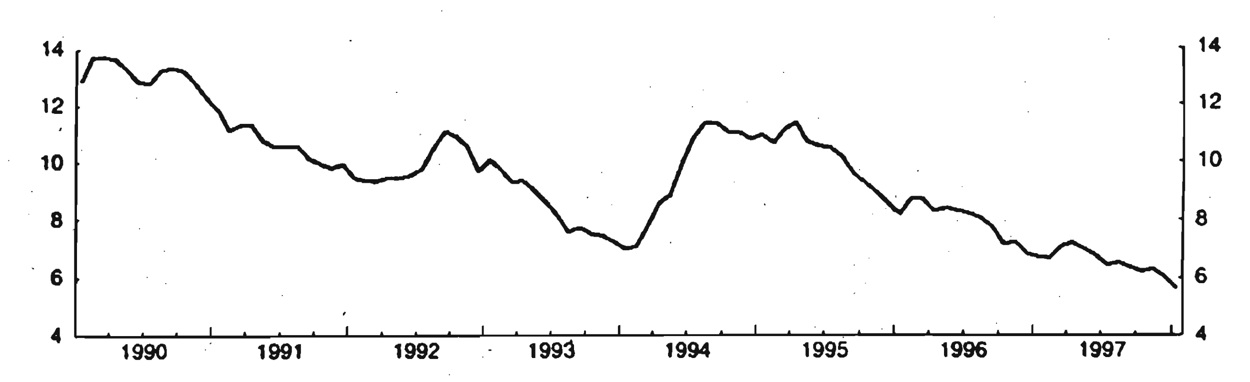
Schweden: Langfristige Zinssätze
(in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97- Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	8,0	6,6	6,3	6,0	5,7	6,5
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

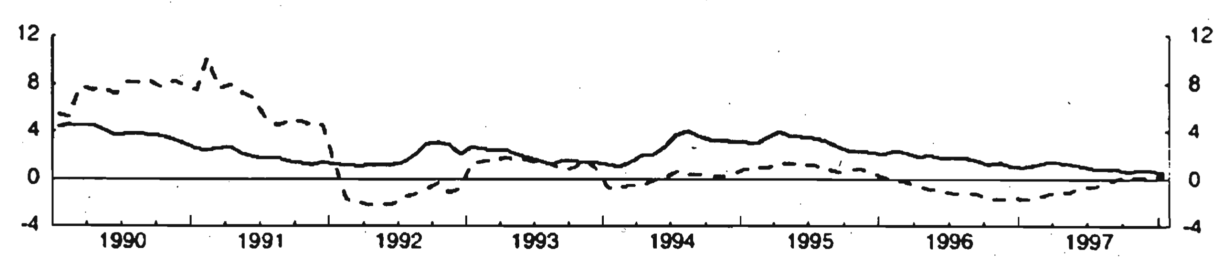
Quelle: Europäische Kommission.

Abbildung 7

(a) Schweden: Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Schweden: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*
(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Angaben vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen
* Gewogener Durchschnitt der Angaben für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

S

VEREINIGTES KÖNIGREICH[19]

1 Preisentwicklung

In dem Referenzzeitraum von Februar 1997 bis Januar 1998 betrug die durchschnittliche Preissteigerungsrate im Vereinigten Königreich, gemessen an dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), 1,8 %, das heißt, sie war deutlich niedriger als der Referenzwert von 2,7 %. Dies galt gleichermaßen für das Jahr 1997 insgesamt. Im Jahr 1996 lag die durchschnittliche Preissteigerungsrate nach dem HVPI bei 2,5 % (siehe Tabelle 1). In den vergangenen zwei Jahren wurde die Preissteigerungsrate nach dem HVPI im Vereinigten Königreich auf einen Stand zurückgeführt, der nach allgemeiner Ansicht mit Preisstabilität vereinbar ist.

Im Rückblick hat sich der Anstieg der Verbraucherpreise - gemessen am Einzelhandelspreisindex ohne Hypothekenzinsen - im Vereinigten Königreich Anfang der neunziger Jahre erheblich verlangsamt (siehe Abbildung 1). Die Teuerungsrate belief sich 1990 auf 8,1 % und fiel auf 2,3 % im Jahr 1994; danach stieg sie wieder leicht an und lag von 1995 bis 1997 auf einem Niveau von 3 % beziehungsweise knapp darunter. Diese Verminderung der Teuerung ist auf eine Reihe wichtiger politischer Entscheidungen zurückzuführen, darunter die Ausrichtung der Geldpolitik seit dem Herbst 1992 an einem direkten Inflationsziel, das zur Zeit von der Regierung auf 2,5 %, gemessen am Einzelhandelspreisindex ohne Hypothekenzinsen, festgelegt worden ist; darüber hinaus wurde der Bank of England operationelle Unabhängigkeit gewährt. Die Rückführung der Teuerung wurde unter anderem durch die Ausrichtung der Finanzpolitik, verstärkten Wettbewerb in früher geschützten Bereichen der Wirtschaft und Arbeitsmarktreformen erleichtert. Zudem hat in den frühen neunziger Jahren das gesamtwirtschaftliche Umfeld zur Dämpfung des Preisauftriebs beigetragen. Insbesondere entstand infolge der Rezession der Jahre 1991/92 eine beträchtliche negative Produktionslücke (siehe Tabelle 2). Seither ist eine kräftige Erholung im Gang, und die Produktionslücke wurde Schritt für Schritt geschlossen. Aufgrund von Anspannungen am Arbeitsmarkt kam es zu einer moderaten Beschleunigung des Anstiegs der Arbeitseinkommen, wobei die Steigerungsrate bei den Lohnstückkosten 1996/1997 bei etwa 2 % verharrte. Der Anstieg der Importpreise variierte in den vergangenen Jahren beträchtlich; dies beruhte zum Teil auf starken Schwankungen der effektiven Wechselkurse. In jüngster Zeit wirkten sich sinkende Importpreise in Verbindung mit einer Wechselkursaufwertung bei gleichzeitig starker Inlandsnachfrage preisdämpfend aus. Ein allgemeiner Trend zu niedrigen Teuerungsraten ergibt sich auch gemessen an anderen Preisindizes, obwohl 1997 die Verbraucherpreise gemessen am Einzelhandelspreisindex ohne Hypothekenzinsen über dem Zielwert und deutlich über anderen Meßzahlen für die Preisentwicklung verharrten, bevor sie im Januar 1998 auf den Zielwert absanken[20] (siehe Tabelle 2).

Betrachtet man jüngste Tendenzen und Prognosen, so zeigt die aktuelle Entwicklung der Verbraucherpreise (gemessen als prozentuale Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahrsmonat), daß ein geringfügiger Rückgang auf 2 1/2 % zu verzeichnen ist, jedoch gibt es auf der Grundlage der in Tabelle 3a dargestellten Indikatoren Anzeichen für eine unmittelbare Verstärkung des

---

19 Kurz vor der Veröffentlichung des Konvergenzberichts getroffene Haushaltsmaßnahmen des Vereinigten Königreichs sind nicht berücksichtigt.

20 Die am Einzelhandelspreisindex ohne Hypothekenzinsen gemessene Preissteigerung ist höher als die am Harmonisierten Verbraucherpreisindex gemessene. Diese Differenz ist größtenteils eine rein rechnerische; der Einzelhandelspreisindex ohne Hypothekenzinsen wird als arithmetisches Mittel, der Harmonisierte Verbraucherpreisindex als geometrisches Mittel berechnet.

Preisauftriebs[21]. Die Prognosen gehen für die Jahre 1998 und 1999 von einer Inflationsrate von 2 % bis 2 1/2 % aus (siehe Tabelle 3b). Risiken für die Preisstabilität in diesem Zeitraum könnten sowohl von einem starken Wachstum des Geld- und Kreditvolumens als auch von Anspannungen auf dem Arbeitsmarkt ausgehen.

Obwohl das Vereinigte Königreich nicht beabsichtigt, ab 1999 an der einheitlichen Geldpolitik teilzunehmen, ist es auf längere Sicht notwendig, wirtschaftspolitische Weichenstellungen vorzunehmen, die die Geldpolitik nicht übermäßig belasten und zu Wechselkursstabilität beitragen. Der geringe Preisauftrieb im Vereinigten Königreich bedarf darüber hinaus auch weiterhin der Stützung durch eine stabilitätsgerechte Finanzpolitik sowie der Fortsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Gütermärkten und zur Verbesserung der Funktionsweise der Arbeitsmärkte.

2 Fiskalpolitische Entwicklung

Im *Referenzjahr* 1997 lag die Defizitquote des Staatssektors bei 1,9 %, das heißt deutlich unter dem Referenzwert von 3 %. Die Schuldenquote lag bei 53,4 %, das heißt ebenfalls unter dem Referenzwert von 60 %. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Defizitquote um 2,9 Prozentpunkte gesenkt, die Schuldenquote ging um 1,3 Prozentpunkte zurück. Für 1998 wird ein Rückgang der Defizitquote auf 0,6 % des BIP vorausgesagt, während bei der Schuldenquote ein Rückgang auf 52,3 % erwartet wird 1996 und 1997 lag die Defizitquote über dem Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP (siehe Tabelle 4).

Zwischen 1991 und 1997 ist die *Schuldenquote* des Vereinigten Königreichs um 17,8 Prozentpunkte gestiegen. Von 35,6 % im Jahr 1991 stieg die Quote kontinuierlich an und erreichte im Jahr 1996 54,7 %, um dann 1997 auf 53,4 % zu sinken (siehe Abbildung 2a). Abbildung 2b zeigt im einzelnen, daß der Anstieg der Schulden während des betrachteten Zeitraums in erster Linie auf zeitweise erheblichen Primärdefiziten beruhte, wobei sich auch ein gewisser Aufwärtsdruck aus der Kombination des BIP-Wachstums und der Zinsen ergab. Erst im Jahr 1997 hatte ein erneuter Primärüberschuß einen Rückgang des Schuldenstandes zur Folge. Bestandsanpassungen trugen 1994 und 1996 zu einem verlangsamten Anstieg der Schuldenquote bei. Die bisher im Laufe der neunziger Jahre zu beobachtenden Konstellationen können als Zeichen einer engen Verknüpfung von Primärdefiziten und ungünstiger Schuldendynamik gesehen werden, und zwar unabhängig vom Ausgangsniveau der Verschuldung, die im Falle des Vereinigten Königreichs vergleichsweise niedrig war. In diesem Zusammenhang könnte erwähnt werden, daß der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit seit Anfang der neunziger Jahre zurückgegangen ist, während die durchschnittliche Laufzeit unverändert blieb und die längste in der Union ist (siehe Tabelle 5). Für 1997 wird der Anteil der Schulden mit kurzer Restlaufzeit als immer noch relativ hoch ausgewiesen, jedoch verzerren die angewendeten statistischen Methoden das qualitative Bild (siehe Fußnote zu Tabelle 5). Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts sowie des gegenwärtigen Standes der Schuldenquote können die öffentlichen Finanzierungssalden als relativ unempfindlich gegenüber Zinsveränderungen gelten. Darüber hinaus ist der Anteil der Fremdwährungsschuld niedrig, was die Finanzierungssalden relativ unempfindlich gegenüber Wechselkursveränderungen macht.

21 Bei diesen Indikatoren sind Verzerrungen möglich, da die Angaben nicht vollständig saisonbereinigt sind.

In den neunziger Jahren war bei der *Defizitquote* ein Verlaufsmuster aus rapider Verschlechterung und anschließender Verbesserung zu beobachten. Während 1990 die Quote noch bei 0,9 % lag, erreichte der Haushaltsfehlbetrag im Jahr 1993 7,9 %; seitdem ist das Defizit Jahr für Jahr gesunken und machte 1997 1,9 % des BIP aus (siehe Abbildung 3a). Abbildung 3b, in der auf die *Veränderungen* der Defizite abgestellt wird, zeigt detaillierter, daß konjunkturelle Faktoren bis 1993 wesentlich zu einem Anstieg des Defizits beitrugen; gleichfalls spielten sie bei seiner anschließenden Rückführung eine wichtige Rolle. Die nicht-konjunkturellen Verbesserungen könnten eine nachhaltige "strukturelle" Entwicklung in Richtung einer ausgewogeneren Haushaltspolitik und/oder eine Vielzahl von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung widerspiegeln. Nach den vorhandenen Informationen dürften diese Maßnahmen zu einer Senkung der Defizitquote um 0,5 % des BIP im Jahr 1997 geführt haben. Es handelte sich hierbei vorwiegend um "sich selbst umkehrende" Maßnahmen. Dies bedeutet, daß die bereits in den Haushaltsplänen für 1998 enthaltenen kompensierenden Maßnahmen diese Effekte ausgleichen müssen, um die Haushaltskonsolidierung wie geplant fortsetzen zu können.

Untersucht man die Entwicklung anderer fiskalpolitischer Indikatoren, so zeigt sich (siehe Abbildung 4), daß die *Gesamtausgabenquote* des Staates zwischen 1990 und 1993 gestiegen ist. Vor dem Hintergrund steigender Arbeitslosigkeit nahmen sowohl die laufenden Übertragungen an private Haushalte als auch der Staatsverbrauch zu (siehe Tabelle 6). Nach 1993 sank der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben am BIP, was eine Reduzierung der laufenden Übertragungen, des Staatsverbrauchs und der Nettokapitalausgaben in Relation zum BIP widerspiegelt; die Zinsausgaben sind 1997 erstmals gesunken. Im Jahr 1997 ging die Gesamtausgabenquote weitgehend auf das Niveau von 1990 zurück, auch wenn der prozentuale Anteil der laufenden Übertragungen am BIP jetzt höher ist; die Nettokapitalausgaben sind dagegen niedriger. Angesichts der fortgesetzten Rückführung der Nettokapitalausgaben im Laufe der neunziger Jahre würde eine Fortsetzung des rückläufigen Trends bei den Gesamtausgaben in Relation zum BIP größere Anpassungen bei Ausgabenposten wie den laufenden Übertragungen und dem Staatsverbrauch erfordern. Die *öffentlichen Einnahmen* sanken im Verhältnis zum BIP bis 1993 tendenziell, begannen danach aber zu steigen und erreichten 1997 ein Niveau, das knapp an das von 1990 herankam.

Nach der *mittelfristigen fiskalpolitischen Strategie* für das Vereinigte Königreich, die in dem im September 1997 erschienenen Konvergenzprogramm für den Zeitraum bis zum Finanzjahr 2001/02 dargestellt wurde, dürfte sich die rückläufige Tendenz bei der Defizit- und bei der Schuldenquote im Jahr 1998 fortsetzen, so daß im Haushaltsjahr 1998/99 ein nahezu ausgeglichener Haushalt erreicht wird. Der Haushalt für 1998 steht im Einklang mit diesem Programm. Es sind eine Reduzierung der Ausgabenquote und eine Erhöhung der Einnahmenquote vorgesehen. Zur Zeit gibt es keine Anzeichen für nennenswerte Maßnahmen mit vorübergehenden Auswirkungen im Haushalt 1998. Für das Haushaltsjahr 2000/01 wird ein Überschuß von 0,5 % bis 1,5 % erwartet und mit einem weiteren Rückgang der Schuldenquote gerechnet. Falls die Haushaltssalden wie im Konvergenzprogramm für 1999 bis 2000 veranschlagt ausfallen, würde das Vereinigte Königreich das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen.

Bezüglich der *möglichen zukünftigen Entwicklung der Schuldenquote* geht der Bericht des EWI bei Ländern, deren Schuldenquote unter 60 % des BIP liegt, nicht detailliert auf dieses Thema ein. Die gegenwärtigen Trends deuten jedoch darauf hin, daß der Schuldenstand unter 60 % gehalten werden kann. Aus Tabelle 7 wird ersichtlich, daß etwa ab dem Jahr 2010 mit einer erheblichen Alterung der Bevölkerung zu rechnen ist. Im Gegensatz zu den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten profitiert das

Vereinigte Königreich jedoch von einem Altersversorgungssystem, das sich hauptsächlich auf eine kapitalgedeckte private Altersversorgung stützt und in dem umlagefinanzierte Sozialversicherungsrenten eine geringere Rolle spielen als in anderen EU-Ländern. Bei den öffentlichen Ausgaben für die Altersversorgung gemessen am BIP wird bei dem gegenwärtigen Rentensystem kein wesentlicher Anstieg erwartet. Zwar können solche Schätzungen eine gewisse Erleichterung für die öffentlichen Finanzen darstellen, sie unterliegen jedoch beträchtlichen Ungenauigkeiten, und die Entwicklung im Laufe der neunziger Jahre hat die Risiken für die Schuldenquote aufgezeigt, die sich ergeben, wenn ein zu schnelles Wachstum des Haushaltsdefizits zugelassen wird.

3 Wechselkursentwicklung

Das Pfund Sterling hat im *Referenzzeitraum* von März 1996 bis Februar 1998 nicht am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems teilgenommen (siehe Tabelle 8a). Die Geldpolitik des Vereinigten Königreichs verfolgt das Ziel der Preisstabilität über ein direktes Inflationsziel, das von der Regierung zur Zeit mit 2,5 % des Einzelhandelspreisindex ohne Hypothekenzinsen beziffert wird. Im Referenzzeitraum wertete das Pfund Sterling gegenüber anderen EU-Währungen auf, was teilweise eine abweichende Position im Konjunkturzyklus und den damit verbundenen Kurs der Geldpolitik widerspiegelt; dies zeigt sich auch an beträchtlichen aktuellen und erwarteten Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Ländern. Die britische Währung bewegte sich daher in der Regel deutlich oberhalb des im März 1996 verzeichneten Monatsdurchschnitts der bilateralen Wechselkurse gegenüber anderen EU-Währungen; dieser Wert wird zur Veranschaulichung als Referenzgröße verwendet, da keine Leitkurse vorliegen (siehe Abbildung 5 und Tabelle 8a). Parallel zu diesen Entwicklungen nahm die Wechselkursvolatilität des Pfund Sterling gegenüber der D-Mark, gemessen am Stand von Anfang 1996, tendenziell zu (siehe Tabelle 8b), und die Differenzen bei den kurzfristigen Zinsen gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten kurzfristigen Zinsen weiteten sich im Referenzzeitraum aus.

Im längerfristigen Vergleich zeigen die Indikatoren des realen Außenwertes des Pfund Sterling gegenüber anderen EU-Währungen, daß das gegenwärtige Niveau deutlich über den historischen Werten liegt (siehe Tabelle 9). Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so war die Leistungsbilanz in den letzten Jahren weitgehend ausgeglichen (mit einem geringfügigen Überschuß im Jahr 1997), wohingegen die Netto-Auslandsaktiva auf 1 % bis 2 % des BIP zurückgegangen sind (siehe Tabelle 10). In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, daß das Vereinigte Königreich nach den jüngsten vorliegenden Daten in Relation zum BIP eine Außenhandelsquote von 32 % bei den Ausfuhren und 33 % bei den Einfuhren aufweist, und der Anteil des Handels mit Ländern innerhalb der EU beläuft sich auf 53 % bei den Ausfuhren und 50 % bei den Einfuhren.

4 Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Im *Referenzzeitraum* von Februar 1997 bis Januar 1998 lagen die *langfristigen Zinssätze* im Vereinigten Königreich durchschnittlich bei 7,0 % und damit unter dem Referenzwert für das Zinskriterium von 7,8 %, der auf der Basis derjenigen drei Länder festgelegt wird, die in bezug auf die Preisstabilität am besten abgeschnitten haben. Dies gilt ebenfalls für das Gesamtjahr 1997 sowie für 1996 (siehe Tabelle 11).

Die langfristigen Zinsen sind in den frühen neunziger Jahren kräftig gesunken. Nach einer Unterbrechung dieses Trends Anfang 1994 verlief der Rückgang eher allmählich (siehe Abbildung 6a). Vor diesem Hintergrund ist seit Anfang der neunziger Jahre zunächst eine allgemeine Tendenz zur Konvergenz und im späteren Verlauf zur Divergenz gegenüber den Langfristzinsen in den EU-Ländern mit den niedrigsten Anleiherenditen zu beobachten (siehe Abbildung 6b). Wichtigste Einflußgröße für die Ausweitung der Zinsdifferenz seit 1993 war die im Vergleich zu den kontinentaleuropäischen Ländern unterschiedliche Phase des Konjunkturzyklus, in der sich das Vereinigte Königreich befand (sie spiegelt umgekehrt teilweise die divergierende Entwicklung von Geldpolitik und Wechselkursen wider). In jüngster Zeit hat sich die Differenz bei den langfristigen Zinsen tendenziell verringert.

5 Zusammenfassung

Im Referenzzeitraum erzielte das Vereinigte Königreich gemessen an dem HVPI mit 1,8 % eine Preissteigerungsrate, die deutlich unter dem im Vertrag festgelegten Referenzwert liegt. Der Anstieg der Lohnstückkosten war gedämpft, und auch andere wichtige Preisindizes zeigen die allgemeine Entwicklung hin zu niedrigeren Teuerungsraten. Die Prognosen gehen für die Jahre 1998 und 1999 von einer Inflationsrate von 2 % bis 2 ½ % aus. Die langfristigen Zinssätze lagen bei 7,0 %, also unter dem entsprechenden Referenzwert.

Das Vereinigte Königreich nimmt nicht am EWS-Wechselkursmechanismus teil. Während des Referenzzeitraums wertete das Pfund Sterling gegenüber anderen EU-Währungen auf, was teilweise die unterschiedliche Position im Konjunkturzyklus und den damit verbundenen Kurs der Geldpolitik widerspiegelt.

Im Jahr 1997 erzielte das Vereinigte Königreich eine Defizitquote von 1,9 % des BIP, das heißt einen Stand, der deutlich unter dem Referenzwert liegt; für 1998 wird mit einem weiteren Rückgang auf 0,6 % gerechnet. Zudem ging die Schuldenquote 1997 auf 53,4 % des BIP zurück, womit die Quote unter dem Referenzwert von 60 % blieb. Für 1998 wird mit einer weiteren Rückführung auf 52,3 % gerechnet Bezüglich der Nachhaltigkeit der fiskalpolitischen Entwicklung ist festzustellen, daß das Vereinigte Königreich mit den veranschlagten Finanzierungssalden das mittelfristige Ziel des ab 1999 wirksamen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, nämlich einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Haushaltsüberschuß zu erzielen, erfüllen dürfte. Dadurch würde auch die Schuldenquote weiter unter 60 % fallen.

Betrachtet man weitere Eckdaten, so zeigt sich, daß das Vereinigte Königreich einen geringen Leistungsbilanzüberschuß im Jahr 1997 erzielte und daß es eine Netto-Vermögensposition gegenüber dem Ausland aufwies. Im Zusammenhang mit der Alterung der Bevölkerung profitiert das Vereinigte Königreich von einem Altersversorgungssystem, das sich hauptsächlich auf eine kapitalgedeckte private Altersversorgung stützt.

KONVERGENZBERICHT 1998
VERZEICHNIS DER TABELLEN UND ABBILDUNGEN*

VEREINIGTES KÖNIGREICH

I Preisentwicklung

II Fiskalpolitische Entwicklung

III Wechselkursentwicklung

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

* Der Maßstab der Abbildungen kann von Land zu Land variieren.

I Preisentwicklung

Tabelle 1 **Vereinigtes Königreich: Preissteigerung gemessen am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI)**
(Veränderung pro Jahr in %)

	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
HVPI-Preissteigerung	2,5	1,8	1,9	1,8	1,5	1,8
Referenzwert	2,5	2,7	-	-	-	2,7

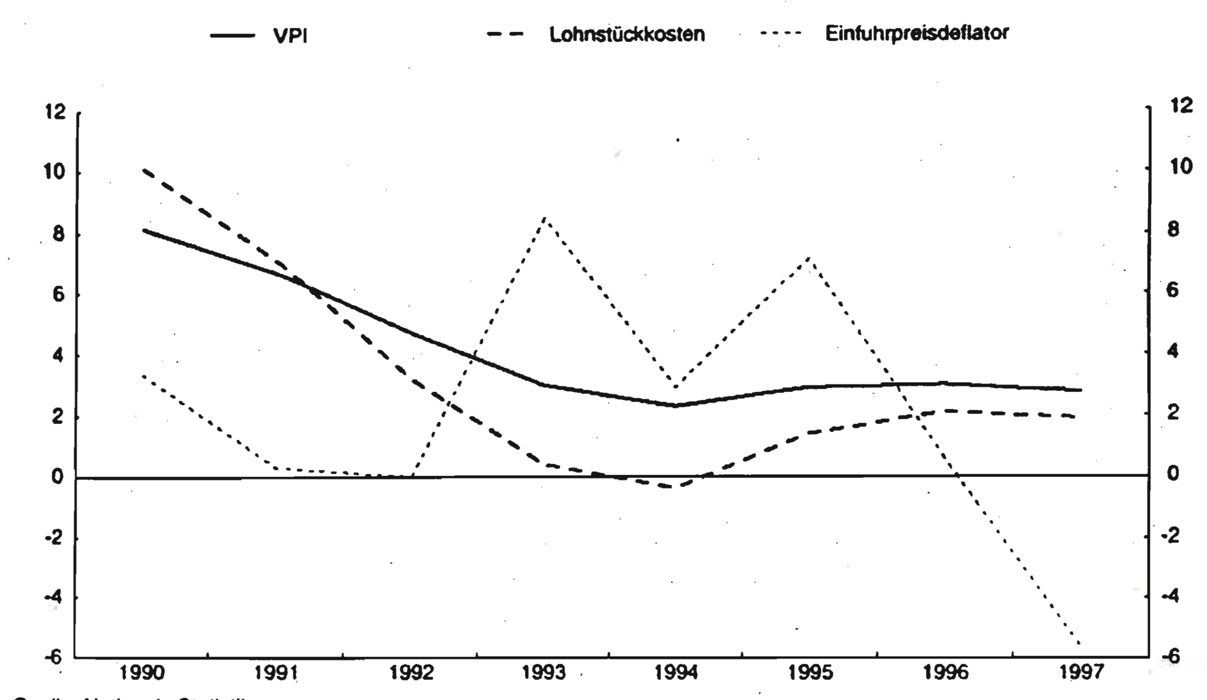
Quelle: Europäische Kommission.

B

Abbildung 1

Vereinigtes Königreich: Preisentwicklungen

(Veränderung pro Jahr in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

C

Tabelle 2

Vereinigtes Königreich: Preismeßziffern und wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Preismeßziffern								
Verbraucherpreisindex (VPI)[b]	8,1	6,7	4,7	3,0	2,3	2,9	3,0	2,8
VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern[c]	7,3	6,7	4,3	2,9	1,7	2,3	2,6	2,2
Deflator für den Privaten Verbrauch	5,5	7,5	5,0	3,5	2,2	2,7	2,4	2,3
BIP-Deflator	6,4	6,5	4,6	3,2	1,7	2,5	2,9	1,8
Erzeugerpreise	6,3	5,4	3,1	3,9	2,6	4,1	2,7	1,1
Wichtige gesamtwirtschaftliche Eckdaten								
Wachstum des realen BIP	0,4	-2,0	-0,5	2,1	4,3	2,8	2,3	3,5
Produktionslücke (Prozentpunkte)	3,2	-0,8	-3,2	-3,2	-1,1	-0,5	-0,5	0,6
Arbeitslosenquote (%)	5,8	8,0	9,7	10,3	9,3	8,2	7,5	5,8
Lohnstückkosten (Gesamtwirtschaft)	10,1	7,1	3,2	0,4	-0,4	1,4	2,1	1,9
Arbeitseinkommen je Beschäftigten (Gesamtwirtschaft)	9,6	8,0	6,1	3,4	4,0	3,3	3,9	4,3
Arbeitsproduktivität (Gesamtwirtschaft)	0,0	0,8	2,1	3,3	3,7	1,9	1,4	2,2
Einfuhrpreisdeflator	3,4	0,3	0,0	8,5	2,9	7,1	0,6	-5,6
Wechselkursaufwertung[d]	-1,4	0,6	-3,7	-8,9	0,2	-4,6	2,0	16,3
Geldmenge in weiter Abgrenzung (M3H)[e]	17,3	8,6	5,8	4,0	6,1	8,3	13,0	13,4
Aktienkurse	-1,6	8,7	3,1	19,0	8,0	4,6	15,0	18,0
Häuserpreise	0,0	-1,2	-5,6	-2,9	0,5	-1,7	4,5	6,3

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zum Wachstum des realen BIP und zur Produktionslücke (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)) sowie zum Wechselkurs (BIZ).

(a) Teilweise geschätzt.
(b) RPIX (Einzelhandelspreisindex ohne Hypothekenzinsen).
(c) RPIY (= RPIX ohne Mehrwertsteuer, Kommunalabgaben und Zölle). VPI ohne indirekte Nettosteuern wird nicht veröffentlicht.
(d) Nominaler Außenwert gegenüber 25 Industrieländern.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).
(e) Harmonisierte nationale Statistiken.

D

Tabelle 3

Vereinigtes Königreich: Jüngste Preisentwicklung und Inflationsprognosen

(soweit nicht anders angegeben, Veränderung pro Jahr in %)

(a) Jüngste Entwicklung der Verbraucherpreise

	Sept. 97	Okt. 97	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98
Nationaler Verbraucherpreisindex (VPI) [a]					
Veränderung gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum in %	2,7	2,8	2,8	2,7	2,5
Veränderung des Durchschnitts der letzten 3 Monate gegenüber den 3 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	3,6	3,0	2,6	2,7	3,0
Veränderung des Durchschnitts der letzten 6 Monate gegenüber den 6 vorhergehenden Monaten, auf Jahresrate umgerechnet, saisonbereinigt	2,5	2,5	2,6	2,9	2,9

Quelle: Nicht-harmonisierte nationale Statistiken.

(a) Einzelhandelspreisindex ohne Hypothekenzinsen.

(b) Inflationsprognosen

	1998	1999
Europäische Kommission (Frühjahr 1998), HVPI	2,4	1,8
OECD (Dezember 1997), Deflator für den Privaten Verbrauch	2,3	2,6
IWF (Oktober 1997), VPI	2,7	.

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998), OECD und IWF.

E

II Fiskalpolitische Entwicklung

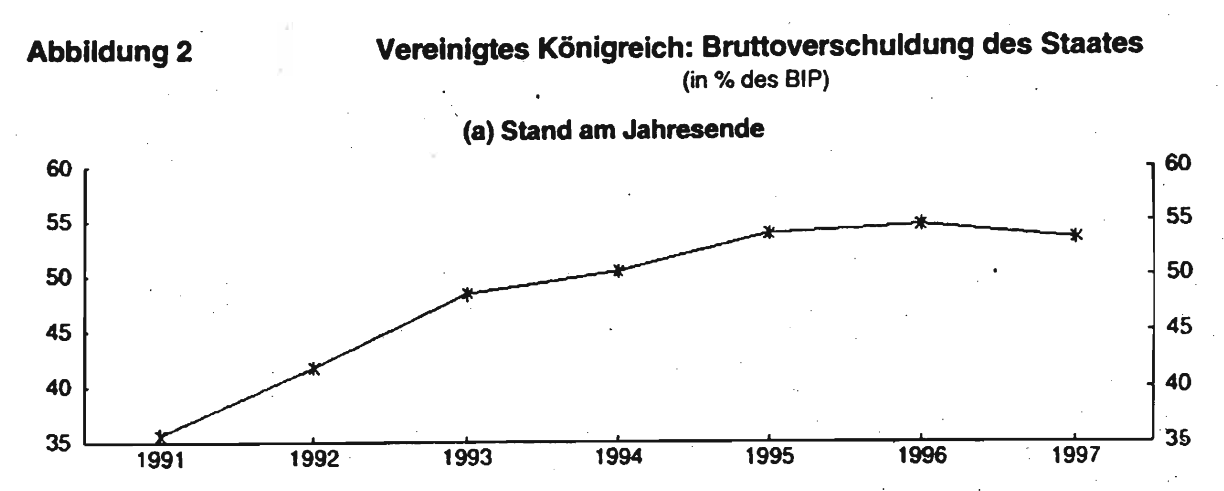
Tabelle 4 **Vereinigtes Königreich: Finanzlage des Staates**
(in % des BIP)

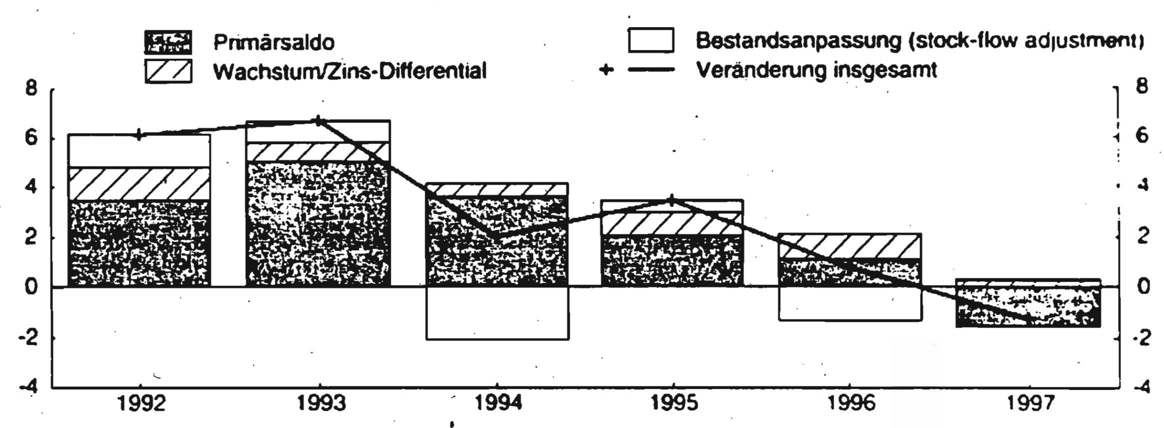
	1996	1997	1998[a]
Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-)	-4,8	-1,9	-0,6
Referenzwert	-3	-3	-3
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[b]	-3,5	-0,9	.
Bruttoverschuldung des Staates	54,7	53,4	52,3
Referenzwert	60	60	60

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
(a) Schätzung der Europäischen Kommission.
(b) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet.

Abbildung 2 **Vereinigtes Königreich: Bruttoverschuldung des Staates**

(in % des BIP)





Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 2b zeigen einen Beitrag des jeweiligen Faktors zu einem Rückgang der Schuldenquote an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrem Anstieg anzeigen.

G

Tabelle 5 **Vereinigtes Königreich: Bruttoverschuldung des Staates - strukturelle Merkmale**

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Gesamtverschuldung (in % des BIP)	.	35,6	41,8	48,5	50,5	53,9	54,7	53,4
Aufschlüsselung nach Währungen (in % des Gesamtbetrages)								
in Inlandswährung	95,9	96,3	91,7	93,8	94,8	95,2	96,3	96,5
in Fremdwährung	4,1	3,7	8,3	6,2	5,2	4,8	3,7	3,5
Verschuldung gegenüber Inland (in % des Gesamtbetrages)	88,5	83,2	81,0	78,7	81,2	82,3	82,8	82,4
Durchschnittliche Fälligkeit[a] (Jahre)	10,2	9,9	10,0	10,8	10,6	10,4	10,1	10,1
Aufschlüsselung nach Fälligkeit[b] (in % des Gesamtbetrages)								
kurzfristig[c] (< 1 Jahr)	41,1	40,8	37,1	30,4	29,2	30,6	26,7	26,8
mittel- und langfristig (≥1Jahr)	58,9	59,2	62,9	69,6	70,8	69,4	73,3	73,2

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Gesamtverschuldung (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)). Jahresendstände, ausgenommen 1997: Stand Ende März. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Restlaufzeit. Zum 31. März in Umlauf befindliche Wertpapiere mit fester Laufzeit.

(b) Restlaufzeit.

(c) Einschließlich kurzfristiger Schulden und an kurzfristige Zinsen gebundener Schulden. Der Anteil kurzfristiger Schulden, die empfindlich gegenüber Zinsveränderungen sind, wird durch die angewendete statistische Methode verzerrt, die Bargeld und mittelfristige heimische Sparformen (d. h. mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr) in die Kategorie der Schulden mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr einbeziehen. 1997 beliefen sich diese Posten auf zusammen etwa 17 % der Bruttoverschuldung des Staates; daraus ergibt sich, daß nur 9,8 % der Schulden empfindlich gegenüber Zinsveränderungen sind. Die zur Zeit noch angewendete statistische Methode soll gegen Jahresende geändert werden, wenn das Vereinigte Königreich das ESVG 95 einführt.

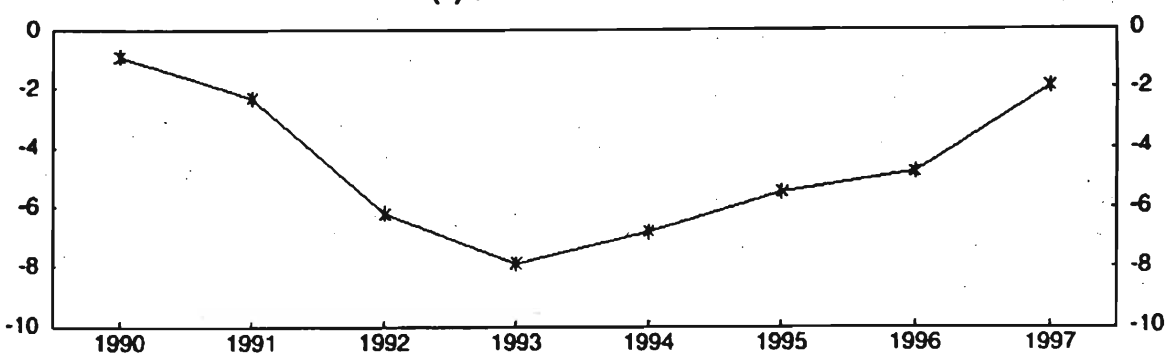
H

Abbildung 3 **Vereinigtes Königreich: Haushaltsüberschuß (+) bzw. -defizit (-) des Staates**

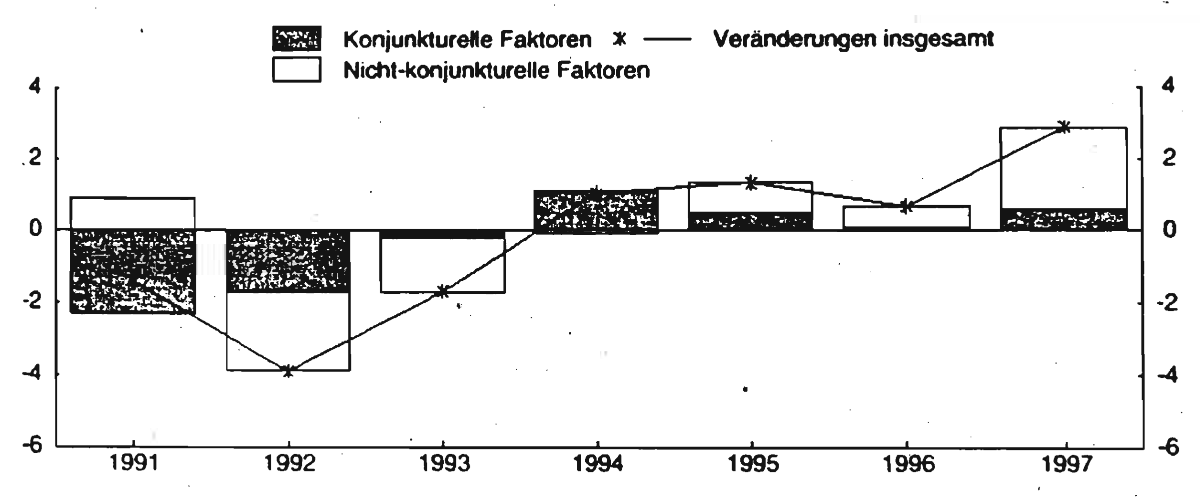
(in % des BIP)



(a) Stand am Jahresende

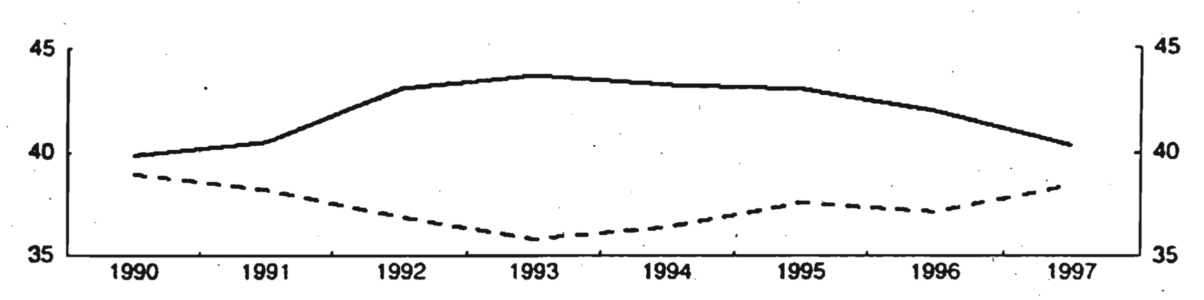


(b) Veränderung gegen Vorjahr und Bestimmungsfaktoren



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).
Anmerkung: Negative Werte in Abbildung 3b zeigen einen Beitrag zu einem Anstieg der Defizite an, während positive Werte einen Beitrag zu ihrer Verringerung anzeigen.

Abbildung 4 **Vereinigtes Königreich: Öffentliche Ausgaben und Einnahmen**
(in % des BIP)



Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998).

J

Tabelle 6 **Vereinigtes Königreich: Haushaltslage des Staates**

(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Laufende Einnahmen insgesamt	39,0	38,2	36,9	35,8	36,4	37,6	37,2	38,4
Steuern	29,9	29,4	28,3	27,3	27,8	29,0	28,7	30,1
Sozialversicherungsbeiträge	6,3	6,3	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3
Sonstige laufende Einnahmen	2,7	2,5	2,4	2,3	2,3	2,2	2,2	2,0
Ausgaben insgesamt	39,9	40,6	43,1	43,7	43,3	43,1	42,0	40,4
Laufende Übertragungen	12,7	13,3	15,3	16,0	15,8	15,9	15,3	15,0
Effektive Zinsausgaben	3,2	2,8	2,7	2,9	3,2	3,5	3,7	3,5
Staatsverbrauch	20,6	21,6	22,1	22,0	21,6	21,3	21,0	20,5
Nettokapitalausgaben	3,4	2,9	2,9	2,9	2,6	2,4	2,0	1,4
Überschuß (+) bzw. Defizit (-)	-0,9	-2,3	-6,2	-7,9	-6,8	-5,5	-4,8	-1,9
Primärsaldo	2,2	0,4	-3,5	-5,0	-3,6	-2,0	-1,1	1,6
Überschuß (+) bzw. Defizit (-), abzüglich öffentlicher Ausgaben für Investitionen[a]	.	.	.	-6,0	-5,0	-3,7	-3,5	-0,9

Quelle: Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998) und eigene Berechnungen. Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

(a) Ein negatives Vorzeichen zeigt an, daß das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen überschreitet

K

Tabelle 7 **Vereinigtes Königreich: Voraussichtliche Entwicklung des Altenquotienten**

	1990	2000	2010	2020	2030
Altenquotient (Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter als Anteil der Bevölkerung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren)	24,0	24,4	25,8	31,2	38,7

Quelle: Bos, E. et al. (1994), World population projections 1994-95, Weltbank, Washington D.C.

L

Tabelle 8

(a) Vereinigtes Königreich: Wechselkursstabilität

(1. März 1996 bis 27. Februar 1998)

Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus	Nein	
Teilnahme seit	-	
Abwertung des bilateralen Leitkurses aus eigener Initiative des Landes	-	
Maximale Abweichungen der bilateralen Wechselkurse vom Monatsdurchschnitt März 1996 nach oben (+) und unten (-) in % gegenüber[a]		
EWS-Währungen:		
Belgischer Franc	35,2	-0,1
Dänische Krone	32,7	-0,1
Deutsche Mark	34,6	-0,1
Spanische Peseta	34,9	-0,3
Französischer Franc	32,6	-0,4
Irisches Pfund	23,5	-1,0
Italienische Lira	24,1	-1,7
Holländischer Gulden	35,5	-0,1
Österreichischer Schilling	34,7	-0,1
Portugiesischer Escudo	31,4	-0,3
Finnmark	28,6	-1,8
Nicht-EWS-Währungen:		
Griechische Drachme	28,8	-0,8
Schwedische Krone	29,0	-1,4

Quelle: Europäische Kommission und eigene Berechnungen.

(a) Börsentägliche Notierung; gleitender 10-Tagesdurchschnitt.

(b) Vereinigtes Königreich: Wichtige Indikatoren für Wechselkursspannungen

Durchschnitt über 3 Monate bis Ende	Mai 96	Aug. 96	Nov. 96.	Febr. 97	Mai 97	Aug. 97	Nov. 97	Febr. 98
Wechselkursvolatilität[a]	4,2	5,7	6,5	10,1	9,8	10,6	10,5	7,6
Differenzen der kurzfristigen Zinssätze[b]	2,5	2,3	2,7	3,1	3,1	3,6	3,8	3,9

Quelle: Europäische Kommission, nationale Statistiken und eigene Berechnungen.

(a) Auf Jahresrate hochgerechnete monatliche Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen des Wechselkurses gegenüber der DEM in %.

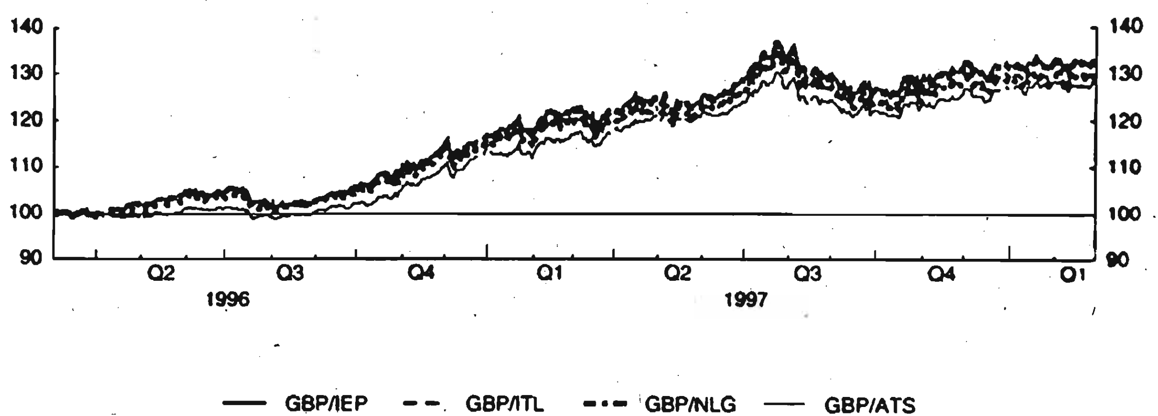
(b) Differenz der Zinssätze für Dreimonatsgeld gegenüber einem gewogenen Durchschnitt der Zinssätze in Belgien, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Österreich, in Prozentpunkten.

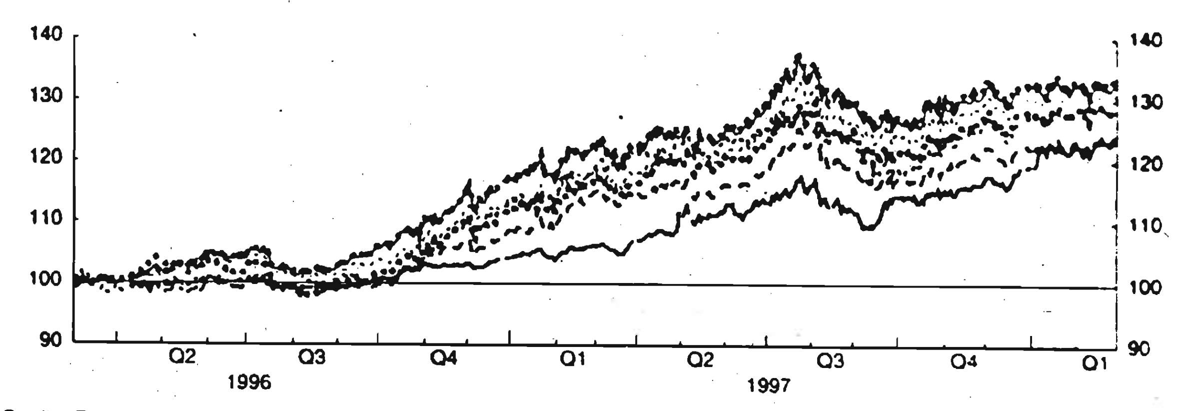
M

Abbildung 5

Pfund Sterling: Bilaterale Wechselkurse

(Tageswerte; Monatsdurchschnitt März 1996 = 100; 1. März 1996 bis 27. Februar 1998)





Quelle: Europäische Kommission.

N

Tabelle 9

Pfund Sterling: Indikatoren des realen Außenwerts gegenüber den EU-Mitgliedstaaten

(Monatsangaben; prozentuale Abweichungen (Februar 1998 gegenüber verschiedenen Referenzzeiträumen))

	Durchschnitt April 73 - Febr. 98	Durchschnitt Jan. 87 - Febr. 98	Durchschnitt 1987
Realer Außenwert:			
berechnet auf Basis des Index der Verbraucherpreise	18,3	17,7	24,4
berechnet auf Basis des Index der Erzeuger-/Großhandelspreise	27,7	21,7	29,9
Nachrichtlich:			
nominaler Außenwert	1,3	12,4	8,8

Quelle: BIZ und eigene Berechnungen.
Anmerkung: Ein positives (negatives) Vorzeichen bedeutet eine Aufwertung (Abwertung).

o

Tabelle 10

Vereinigtes Königreich: Außenwirtschaftliche Entwicklung
(in % des BIP)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997[a]
Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen[b]	-3,4	-1,4	-1,7	-1,6	-0,2	-0,5	-0,3	0,4
Netto-Auslandsaktiva (+) oder -passiva (-)[c]	1,3	1,9	3,7	5,9	4,2	3,7	3,2	1,5
Ausfuhr (Waren und Dienstleistungen)[d]	24,4	24,7	25,9	26,3	27,5	28,9	30,2	31,5
Einfuhr (Waren und Dienstleistungen)[e]	27,1	26,2	28,2	28,5	28,8	29,2	31,0	32,6

Quelle: Nationale Statistiken mit Ausnahme der Angaben zur Aus- und Einfuhr (Europäische Kommission (Frühjahrsprognose 1998)).

(a) Teilweise geschätzt.

(b) In Übereinstimmung mit den Abgrenzungen gemäß der 5. Auflage des Balance of Payments Manual des IWF; danach entspricht die Leistungsbilanz einschließlich Vermögensübertragungen der Definition der Leistungsbilanz in vorherigen Auflagen des Manual.

(c) Auslandsvermögensstatus (AVS) in der Abgrenzung des IWF (siehe Balance of Payments Yearbook, Part 1, 1994) oder eine dieser Abgrenzung möglichst nahekommende Ersatzgröße.

(d) 1996 betrug der Anteil der Warenausfuhr in andere EU-Länder an der Warenausfuhr insgesamt 52,7 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

(e) 1996 betrug der Anteil der Wareneinfuhr aus anderen EU-Ländern an der Wareneinfuhr insgesamt 49,7 %; Direction of Trade Statistics Yearbook 1997 des IWF.

P

IV Entwicklung des langfristigen Zinssatzes

Tabelle 11 **Vereinigtes Königreich: Langfristige Zinssätze**
(in %)

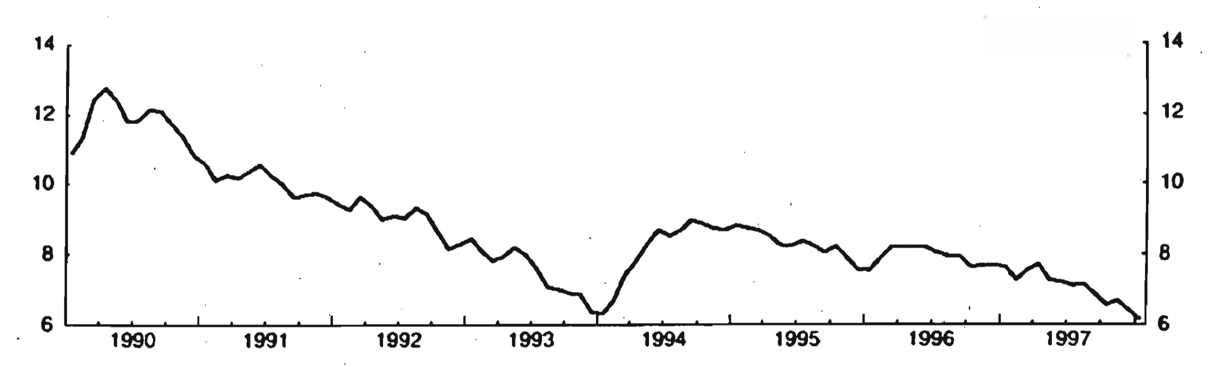
	1996	1997	Nov. 97	Dez. 97	Jan. 98	**Febr. 97 - Jan. 98**
Langfristiger Zinssatz	7,9	7,1	6,7	6,4	6,2	7,0
Referenzwert	9,1	8,0	-	-	-	7,8

Quelle: Europäische Kommission.

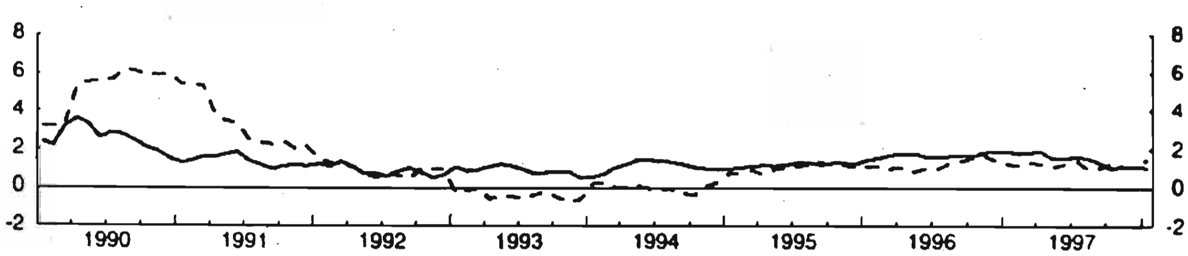
Q

Abbildung 6

(a) Vereinigtes Königreich: Langfristiger Zinssatz
(Monatsdurchschnitte; in %)



(b) Vereinigtes Königreich: Differenzen beim langfristigen Zinssatz und beim Verbraucherpreisanstieg gegenüber den EU-Ländern mit den niedrigsten Langfristzinsen*
(Monatsdurchschnitte; in Prozentpunkten)



Quelle: Zinssätze: Europäische Kommission (sofern keine entsprechenden Werte vorlagen, wurden möglichst vergleichbare Angaben herangezogen); die Angaben zum Verbraucherpreisindex wurden nicht-harmonisierten nationalen Statistiken entnommen.

* Gewogener Durchschnitt der Werte für Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

R

ENTWICKLUNG AN DEN PRIVATEN ECU-MÄRKTEN

Die rückläufige Entwicklung an den ECU-Finanzmärkten hat sich 1997 fortgesetzt; das gesamte Marktvolumen betrug Ende September 1997 146,4 Mrd ECU, verglichen mit 154,0 Mrd ECU Ende September 1996 (siehe Tabelle). Die ausstehenden auf ECU lautenden internationalen Bankforderungen und -verbindlichkeiten verringerten sich von Ende September 1996 bis Ende September 1997 dem Betrag nach um 17 % beziehungsweise 13 %. Im gleichen Zeitraum nahmen die geschätzen ECU-Kredite der Banken um 8 % ab. Ende September 1997 belief sich der Gesamtumlauf an internationalen Anleihen, Euro-Commercial Paper und Euro-Notes auf 58,0 Mrd ECU, verglichen mit 60,7 Mrd ECU Ende September 1996; das entspricht einem Rückgang von 4,4 %. Der Marktanteil der ECU an den internationalen Wertpapiermärkten reduzierte sich weiter von 2,8 % Ende September 1996 auf 1,9 % Ende September 1997. Mit 57,8 Mrd ECU blieb der Wert der umlaufenden nationalen ECU-Anleihen praktisch konstant. Emittenten aus dem öffentlichen Bereich der EU standen bei der Begebung von ECU-Titeln nach wie vor im Vordergrund; auf sie entfiel im Jahr 1997 über 50 % aller Neuemissionen. Der relativ kleine Markt für auf ECU lautende Euro-Commercial Paper und kurzfristige Euro-Notes hat sich praktisch nicht verändert; Ende September 1997 wurden hier 2,4 Mrd ECU verzeichnet, verglichen mit 2,1 Mrd ECU Ende September 1996.

Am 17. Juni 1997 verabschiedete der Ministerrat der Europäischen Union die Ratsverordnung (EG) Nr. 1103/97 "über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro". Diese Verordnung besagt, daß Verträge, in denen auf die ECU in der Definition der Gemeinschaft (das heißt die "Korb"-ECU) Bezug genommen wird, im Verhältnis 1:1 in Euro umzuwandeln sind, und begründet die Vermutung, daß diese Regel gleichermaßen auf Verträge, die eine solche Definition der ECU nicht enthalten, anwendbar ist; dabei sollte diese Vermutung, unter Berücksichtigung der Absichten der Vertragsparteien, widerlegt werden können, wodurch das Prinzip der Vertragsfreiheit gewahrt bleibt. Rechtsberater und Marktteilnehmer begrüßten allgemein, daß diese Regelung der Kontinuität und der Vertragsfreiheit in gleichem Maße gerecht wird. Die Verordnung veranlaßte auch andere Institutionen, Emittenten und private Marktverbände zu der Erklärung, daß Vertragsbedingungen nach Maßgabe der Verordnung gelten würden.

Die Differenz zwischen dem ECU-Marktkurs und dem Währungskorb-*Wechselkurs*, die Anfang 1996 mit 330 Basispunkten so groß war wie nie zuvor und sich seitdem kontinuierlich verringerte, schrumpfte von Ende Dezember 1996 bis Ende Dezember 1997 von rund 90 Basispunkten auf Null; der ECU-Marktkurs war gegen Jahresende sogar kurzfristig negativ (siehe Abbildung). Die Spreads zwischen den ECU-Markt- und Korb*zinssätzen*, insbesondere die kurzfristigen Zinssätze, bewegten sich fast im gesamten Jahr 1997 in einem engen Band. Eine Erklärung für die Entwicklung der Wechselkurs- und Zinsspreads findet sich in mehreren Faktoren. Erstens spiegelt sie die an den Finanzmärkten günstiger eingeschätzten Perspektiven für die WWU in Verbindung mit der Abnahme der Rechtsunsicherheiten wider. Zweitens scheinen sich darin auch die insgesamt ruhigen Verhältnisse innerhalb des EWS niedergeschlagen zu haben; zuvor gingen größere Abweichungen oft mit Krisen an den Devisenmärkten der Gemeinschaft einher. Und drittens dürften auch technische Faktoren eine Rolle gespielt und zur kurzfristigen Volatilität beigetragen haben. Die Abnahme der Liquidität am ECU-Devisenmarkt, in der sich auch die geringere Zahl der Marktteilnehmer widerspiegelt, dürfte dazu geführt haben, daß große Handels- und Finanzgeschäfte vorübergehende Fluktuationen des Spreads verstärkten.

Tabelle für Anhang 1

ECU-Finanzmärkte

(Bestand am Ende des jeweiligen Zeitraums; in Mrd ECU)

	1993 Q3	1994 Q3	1995 Q3	1996 Q3	1997 Q1	1997 Q2	1997 Q3	1997 Q4
Anleihen, davon	124,5	125,4	119,1	110,2	112,1	110,8	113,4	118,1
- international[a]	*78,2*	*69,1*	*62,5*	*51,8*	*55,5*	*55,0*	*55,6*	*58,0*
- national	*46,3*	*56,3*	*56,6*	*58,4*	*56,6*	*55,8*	*57,8*	*60,1*
(Inländische) Schatzwechsel	8,3	4,7	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Euro-Commercial Paper und Euro-Notes[a]	6,5	6,4	8,2	8,9	2,7	2,3	2,4	2,8
Bankkredite, geschätzt[b]	66,6	59,9	57,3	51,4	46,7	45,0	47,1	.
Marktvolumen, geschätzt[c]	185,9	176,4	168,1	154,0	145,0	141,6	146,4	.
Bankforderungen, *davon*:	196,0	178,4	164,5	142,0	128,1	117,2	118,1	.
- gegenüber Nichtbanken[d]	*61,0*	*55,6*	*52,6*	46,9	*42,2*	*40,7*	42,7	.
Bankverbindlichkeiten, *davon*:	191,9	174,7	157,7	136,7	129,9	120,6	118,9	.
- gegenüber Nichtbanken[d]	*30,9*	*27,1*	*23,1*	*20,9*	*21,9*	*21,7*	21,4	.
Nachrichtlich: Bestände der Zentralbanken an privaten ECU	19,1	24,0	23,3	21,8	22,9	21,4	19,1	19,9
Umsatz in ECU-Wertpapieren[e]	333,6	402,0	479,6	392,5	412,1	390,3	337,4	313,6
in % des Umsatzes in allen Währungen	*6,1*	*6,9*	*7,4*	*4,1*	*3,9*	*3,6*	*2,7*	*2,5*

Quelle: BIZ, Euroclear, Cedel und EWI

(a) Ab 1997 werden Medium-Term-Notes, die in den Vorjahren in der Position Euro-Commercial Paper und Euro-Notes enthalten sind, unter "internationale Anleihen" erfaßt.

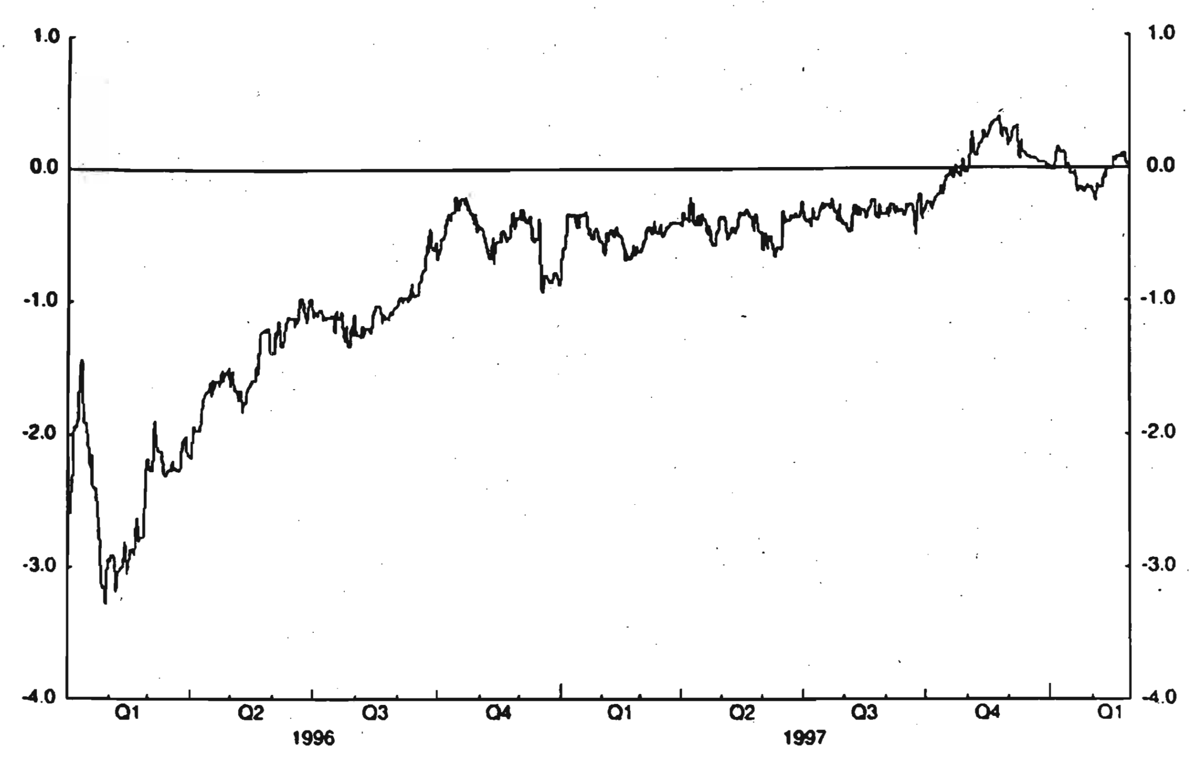
(b) Kredite an Nichtbanken und an Banken außerhalb des Berichtsgebietes.

(c) Für geschätzte Doppelzählungen werden 20 Mrd ECU abgezogen. Zwischen den Wertpapier- und Bankenmärkten gibt es Überschneidungen aufgrund der Doppelrolle der Banken als Emittenten und Halter von ECU-Wertpapieren. Da keine genauen Angaben darüber vorliegen, können Überschneidungen nur geschätzt werden.

(d) Nur soweit als Nichtbanken identifiziert.

(e) Primär- und Sekundärmarkt, internationale Festzinsanleihen, Wandelanleihen, variable verzinsliche Wertpapiere, Einlagenzertifikate, Short- und Medium-Term-Notes.

Abbildung für Anhang 1 **Unterschiede zwischen ECU-Marktkursen und ihren theoretischen Werten**
(in %)



Quelle: Nationale Statistiken.

ANHANG 2

STATISTISCHE METHODOLOGIE ZU DEN KONVERGENZINDIKATOREN

Dieser Anhang gibt Auskunft über die statistischen Methoden der Konvergenzindikatoren und den Fortschritt, der bei der Harmonisierung dieser Statistiken gemacht wurde.

Verbraucherpreise

Das Protokoll Nr. 6 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verlangt, daß die Konvergenz der Preisentwicklung anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen werden soll. Obwohl die gegenwärtigen Verbraucherpreisstatistiken in den Mitgliedstaaten im großen und ganzen auf ähnlichen Grundlagen beruhen, gibt es erhebliche Unterschiede im Detail, und diese beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse.

Die konzeptionelle Arbeit zur Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes wird von der Europäischen Kommission (EUROSTAT) in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern durchgeführt. Als ein Hauptnutzer ist das EWI in starkem Maße in diese Arbeit einbezogen. Im Oktober 1995 hat der EU-Rat eine Verordnung über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPIs) erlassen, die als Rahmen für weitere detaillierte Harmonisierungsmaßnahmen dient. Sie beschreibt einen schrittweisen Ansatz zur Harmonisierung der Verbraucherpreisindizes, um die für die Beurteilung der Konvergenz notwendigen Daten zu liefern.

Die ersten HVPIs wurden von EUROSTAT für Januar 1997 veröffentlicht. Angaben zurück bis 1995 stehen zur Verfügung. Die für die HVPIs eingeführten Harmonisierungsmaßnahmen basieren bislang auf drei umfassenden Verordnungen der Europäischen Kommission. Sie betreffen - unter anderem - die anfängliche Abdeckung der HVPIs, die anfänglichen Maßstäbe für die Methoden zur Qualitätsanpassung sowie einheitliche Regeln für die Behandlung von neuen Waren und Dienstleistungen. Außerdem einigte man sich auf eine detaillierte harmonisierte Klassifikation von Teilindizes der HVPIs, die einen konsistenten Vergleich der Preisentwicklung in einzelnen Untergruppen des Privaten Verbrauchs in allen Mitgliedstaaten ermöglicht. Schließlich legt eine kürzlich erlassene Kommissionsverordnung Regeln für die Häufigkeit fest, mit der die Gewichtung der Waren in den HVPIs zu revidieren ist. Die 1997 für die HVPIs eingeführten methodischen Verbesserungen waren ein großer Schritt in Richtung voll vergleichbarer HVPIs.

HVPIs werden in diesem Bericht zur Beurteilung der Verbraucherpreiskonvergenz verwendet. Überdies wird damit gerechnet, daß der HVPI, der den gesamten Euro-Währungsraum erfaßt, ab Anfang 1999 die wichtigste Meßzahl für die Verbraucherpreise im einheitlichen Währungsraum sein wird. Daher besteht weiterhin großes Interesse an der Harmonisierung in diesem Bereich.

Öffentliche Finanzen

Zusammen mit der Ratsverordnung vom November 1993 werden im Protokoll Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang des Vertrags die Begriffe "öffentlich", "Defizit", "Zinsausgaben", "Investitionen", "Verschuldung" und "Bruttoinlandsprodukt (BIP)" unter Bezugnahme auf das Europäische

System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG), 2. Auflage, definiert. Das ESVG ist eine systematische und detaillierte Zusammenstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die entwickelt wurde, um vergleichende Untersuchungen unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Gemäß einer Ratsverordnung vom Juni 1996 wird die 2. Auflage des ESVG bis zum Ende des Jahres 1999 für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit herangezogen und danach durch das ESVG 95 ersetzt werden.

Der Begriff "öffentlich" umfaßt den Zentralstaat (Zentralregierung), regionale oder lokale Gebietskörperschaften und die Sozialversicherungseinrichtungen. Nicht enthalten sind dagegen öffentliche Unternehmen, weshalb diese Abgrenzung von einem weiter gefaßten öffentlichen Sektor zu unterscheiden ist.

Das "öffentliche Defizit" ist im wesentlichen der Unterschiedsbetrag zwischen der öffentlichen Bruttoersparnis und der Summe der öffentlichen Investitionen (definiert als Bruttoanlageinvestitionen) sowie den zu leistenden Nettovermögenstransfers, die aus den öffentlichen Haushalten zu zahlen sind. Die "öffentliche Verschuldung" ist die Summe der ausstehenden nominalen Bruttoverbindlichkeiten des Staates, die gemäß der 2. Auflage des ESVG in die Kategorien Bargeld und Einlagen, Schatzwechsel und Anleihen sowie sonstige Kredite eingeteilt werden. Die öffentliche Verschuldung umfaßt dagegen nicht Handelskredite sowie sonstige Verbindlichkeiten, die - wie etwa zu hohe Steuervorauszahlungen - nicht verbrieft sind; nicht enthalten sind weiterhin unbestimmte Verbindlichkeiten wie zum Beispiel staatliche Bürgschaften oder Versorgungsansprüche. Die Definitionen des öffentlichen Defizits und der öffentlichen Verschuldung führen dazu, daß die Veränderung des Schuldenstands am Ende zweier aufeinanderfolgender Jahre wesentlich von der Höhe des Defizits im betrachteten Jahr abweichen kann. Zum Beispiel könnte die Verschuldung durch die Erlöse aus der Privatisierung öffentlicher Unternehmen oder durch den Verkauf sonstigen Finanzvermögens reduziert werden, ohne daß dies eine unmittelbare Auswirkung auf das Defizit hätte. Umgekehrt könnten die öffentlichen Defizite reduziert werden, indem Transferzahlungen durch staatliche Darlehen ersetzt werden; auf den Schuldenstand ergäbe sich hieraus kein unmittelbarer Effekt.

Das "Bruttoinlandsprodukt (BIP)", das zur Ermittlung der gemeinschaftsweiten Produktion dient, wird auch im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit verwendet. Die Prozeduren zur Ermittlung des BIP werden durch einen aufgrund einer Ratsentscheidung vom Februar 1989 eingesetzten Ausschuß überwacht.

Seit Anfang 1994 liefern die Mitgliedstaaten die für das öffentliche Defizit und die öffentliche Verschuldung relevanten Daten mindestens zweimal pro Jahr an die Europäische Kommission. Der Vertrag weist der Europäischen Kommission die Zuständigkeit für die Bereitstellung der statistischen Daten zu, die für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit benötigt werden. Vor diesem Hintergrund überwacht das Statistische Amt der Kommission (EUROSTAT) die Konsistenz der gemeldeten statistischen Daten mit dem ESVG, 2. Auflage, und ihre Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten. Liegen Daten vor, für die in der 2. Auflage des ESVG kein eindeutiger Hinweis gegeben wird, so holt EUROSTAT die Stellungnahme des Ausschusses für Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) ein, dem Vertreter der nationalen Zentralbanken und der nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten angehören. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des AWFZ entscheidet EUROSTAT selbständig über die von den Mitgliedstaaten anzuwendende statistische Behandlung.

Wechselkurse

Die Wechselkurse der Mitgliedstaaten zur ECU werden täglich notiert (sogenannte 14.15 Uhr-Konzertation) und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht; die in diesem Bericht durchweg verwendeten europäischen bilateralen Leitkurse werden aus diesen ECU-Wechselkursen abgeleitet. Zum Zwecke der Information wird in diesem Bericht auch auf gewogene nominale und reale Außenwerte Bezug genommen; die Zeitreihen wurden von der BIZ bereitgestellt.

Langfristige Zinssätze

Das Protokoll Nr. 6 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verlangt, daß die Konvergenz der Zinssätze - beobachtet über einen Zeitraum von einem Jahr vor der Prüfung - anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen wird.

Während Artikel 5 des Protokolls Nr. 6 der Europäischen Kommission die Zuständigkeit für die Bereitstellung der statistischen Daten zur Anwendung des Protokolls zuweist, hat das EWI - in Anbetracht seiner Sachkunde auf diesem Gebiet - Unterstützung geleistet bei der Definition repräsentativer langfristiger Zinsstatistiken und der Erhebung der Daten bei den Zentralbanken, die an die Europäische Kommission weitergeleitet werden.

Obwohl das Verfahren zur Berechnung von Anleiherenditen in allen Mitgliedstaaten ähnlich ist, gab es bei den langfristigen Zinsstatistiken erhebliche Unterschiede; diese betrafen die Auswahl der Wertpapiere, die verwendeten Renditeformeln, die ausgewählten Laufzeiten, die Behandlung von Steuern und die Bereinigung um Kuponeffekte. Zweck der Harmonisierung war es, Empfehlungen vor allem im Hinblick auf diese Alternativen auszusprechen; sie sollten einerseits allgemein genug sein, um Unterschiede an den nationalen Märkten zuzulassen, und dennoch hinreichend flexibel, um der Entwicklung dieser Märkte Rechnung zu tragen; sie sollten andererseits aber auch die Vergleichbarkeit der Daten nicht beeinträchtigen.

Die Harmonisierung orientierte sich an folgenden Grundsätzen: Emittent der Anleihen sollte die Zentralregierung sein, die festverzinslichen Schuldverschreibungen sollten eine Restlaufzeit von etwa zehn Jahren haben, und die Renditen sollten brutto, das heißt vor Abzug von Steuern, berechnet werden Um sicherzustellen, daß die Markttiefe berücksichtigt wird und daß die Renditen keine Liquiditätsaufschläge enthalten, sollten die repräsentativen Schuldverschreibungen nach Maßgabe ihres Liquiditätsgrads ausgewählt werden. Die Zuständigkeit für diese Auswahl liegt bei den Mitgliedstaaten Ende Dezember 1997 verwendeten elf Länder eine Benchmark-Anleihe und vier Länder einen Korb von Anleihen; maßgebliches Kriterium dabei war die Liquidität des Marktes im zehnjährigen Bereich. Anleihen mit besonderen Ausstattungsmerkmalen (beispielsweise Optionsanleihen oder Null-Kupon-Anleihen) werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Die Auswahl hochliquider Anleihen ist auch als wirksames indirektes Hilfsmittel anzusehen, um die Auswirkungen unterschiedlicher Kuponwerte zu minimieren. Schließlich wurde aus den bestehenden internationalen Standards eine einheitliche Formel ausgewählt, nämlich die Formel 6.3 aus "Formulae for Yield and other Calculations" der International Securities Market Association. Wird mehr als eine Anleihe in die Auswahl einbezogen, so rechtfertigt die Liquidität der ausgewählten Schuldverschreibungen die einfache Durchschnittsbildung von Renditen, um den repräsentativen Zinssatz zu ermitteln. Ziel dieser Änderungen war es, den Blick auf die statistische Messung der erkennbaren Dauerhaftigkeit der Konvergenz zu richten. Wie oben erwähnt, wird die

Berechnung der harmonisierten repräsentativen Langfristzinsen von den Zentralbanken vorgenommen; in diesem Bericht wurden vollständig harmonisierte Daten verwendet.

Sonstige Faktoren

Der letzte Absatz von Artikel 109 j Abs. 1 des Vertrags legt fest, daß die Berichte der Europäischen Kommission und des EWI außer den vier Hauptkriterien auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes berücksichtigen sollen.

Das Protokoll Nr. 6 beschreibt die für die vier Hauptkriterien zu verwendenden Statistiken näher und legt fest, daß die Europäische Kommission die Daten bereitstellen soll, die zur Beurteilung der Kriterienerfüllung heranzuziehen sind; dagegen finden die "sonstigen Faktoren" im Protokoll keine Erwähnung. Während sich die Entwicklung der ECU und die Integration der Märkte in eher allgemeinem Sinne auf den Fortschritt im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion beziehen, stützt sich die Beurteilung der anderen Faktoren auf Definitionen, die gegenwärtig die am besten vergleichbaren Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten liefern.

KAPITEL II

VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM VERTRAG

1 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1.1 Einleitung

Artikel 109 j Abs. 1 und 4 des Vertrags[22] sehen vor, daß das EWI (und die Europäische Kommission) unter anderem darüber Bericht erstattet, "inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und Artikel 108 dieses Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind" (was in diesem Bericht auch als "rechtliche Konvergenz" bezeichnet wird). Jeder Mitgliedstaat ist nämlich nach Artikel 108 des Vertrags beziehungsweise dem gleichlautenden Artikel 14.1 der Satzung verpflichtet, spätestens bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB sicherzustellen, daß seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner nationalen Zentralbank mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang stehen.

Das EWI hat die Rechtslage in den Mitgliedstaaten und die Gesetzesänderungen, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen wurden beziehungsweise noch vorzunehmen sind, um die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Vertrag und der Satzung in Einklang zu bringen, geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im folgenden dargestellt. Der vorliegende Bericht baut dabei auf den bisherigen Berichten des EWI zur rechtlichen Konvergenz auf: den Berichten über die Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz von 1995 und 1996 und dem im Oktober 1997 aktualisierten Kapitel über die rechtliche Konvergenz.

Mit Ausnahme von Dänemark, wo derzeit kein Anpassungsbedarf besteht, wurden im Lauf von 1997 und 1998 in allen Mitgliedstaaten Änderungen an der Satzung der jeweiligen NZB im Sinn der in den EWI-Berichten und EWI-Stellungnahmen festgelegten Kriterien vorgenommen beziehungsweise wurde dieser Anpassungsprozeß weit vorangetrieben. Im Vereinigten Königreich, das den Verpflichtungen nach Artikel 108 des Vertrags derzeit nicht nachkommen muß, ist die Einführung einer neuen NZB-Satzung im Gang, wobei die Änderungen der Zentralbank zwar größere operationelle Unabhängigkeit bringen, aber nicht ausdrücklich mit dem Ziel der Erreichung des rechtlichen Konvergenzstandes erfolgen, den das EWI zur vollen Übereinstimmung mit dem Vertrag und der ESZB-Satzung verlangt. Abgesehen von den obengenannten Ausnahmen liefen (beziehungsweise laufen) EU-weit Gesetzgebungsprozesse mit dem Ziel, die NZBen für Stufe Drei der WWU vorzubereiten.

1.2 Umfang der Anpassung

1.2.1 Bereiche mit Anpassungsbedarf

Um festzustellen, in welchen Bereichen bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anpassungsbedarf besteht, werden die betreffenden Bestimmungen nach den folgenden Kriterien herausgegriffen beziehungsweise untersucht:

- die Unabhängigkeit der NZBen (siehe insbesondere Artikel 107 des Vertrags sowie Artikel 7 und 14.2 der Satzung),

22 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich Verweise auf den Vertrag und die Satzung als Verweise auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die Satzung des ESZB und der EZB.

- die rechtliche Integration der NZBen in das ESZB (siehe insbesondere Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung) und
- andere Rechtsvorschriften neben den Satzungen der NZBen.

Die Unabhängigkeit der NZBen

Die Satzung sieht eine wichtige Rolle für die NZB-Präsidenten bei der Festlegung der Geldpolitik (durch ihre Mitgliedschaft im EZB-Rat) sowie für die NZBen bei der Durchführung der Geschäfte des ESZB (siehe Artikel 12.1 der Satzung, letzter Absatz) vor. Aus diesem Grund ist es unerläßlich, daß die NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB unabhängig gegenüber externen Stellen sind.

Die rechtliche Integration der NZBen in das ESZB

Nach Artikel 14.3 der Satzung sind die NZBen integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB, wobei der EZB-Rat die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung dieser Leitlinien und Weisungen sicherzustellen. Innerstaatliche Rechtsvorschriften (insbesondere Bestimmungen in den Satzungen der NZBen), welche die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des ESZB oder die Einhaltung von EZB-Entscheidungen verhindern würden, wären mit dem reibungslosen Funktionieren des ESZB nicht vereinbar. Daher müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Satzungen der NZBen entsprechend abgeändert werden, damit sichergestellt ist, daß sie mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang stehen.

Andere Rechtsvorschriften neben den Satzungen der NZBen

Die Verpflichtung zur rechtlichen Konvergenz nach Artikel 108 im Kapitel "Währungspolitik" des Vertrags betrifft jene Rechtsvorschriften, die beim Übergang von Stufe Zwei zu Stufe Drei berührt werden und die mit dem Vertrag und der Satzung unvereinbar wären, falls sie nicht abgeändert würden. Bei der Prüfung dieses Kriteriums legt das EWI besonderes Augenmerk auf jene Gesetze, die im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der NZBen im Rahmen des ESZB eine Rolle spielen, sowie auf Gesetze im Bereich der Geld- und Währungspolitik.

1.2.2 "Vereinbarkeit" kontra "Harmonisierung"

Nach Artikel 108 des Vertrags müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Vertrag und der Satzung "im Einklang stehen". Der Ausdruck "im Einklang stehen" weist darauf hin, daß der Vertrag keine "Harmonisierung" der Satzungen der einzelnen NZBen - weder untereinander noch mit jener der EZB - verlangt. Nationale Besonderheiten können beibehalten werden. Gemäß Artikel 14.4 der Satzung können die NZBen durchaus auch andere als die in der Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, sofern diese den Zielen und Aufgaben des ESZB nicht zuwiderlaufen. Bestimmungen, welche die Wahrnehmung derartiger zusätzlicher Aufgaben ermöglichen, wären ein eindeutiges Beispiel für Fälle, in denen die Satzungen der NZBen auch in Zukunft voneinander abweichen können. Der Ausdruck "im Einklang stehen" ist nämlich vielmehr so zu verstehen, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Satzungen der NZBen entsprechend angepaßt werden müssen, um etwaige Unvereinbarkeiten mit dem Vertrag und der Satzung zu beseitigen und sicherzustellen, daß die NZBen hinreichend in das ESZB integriert sind. Während nationale Traditionen fortbestehen können, müssen insbesondere alle Bestimmungen, welche

die Unabhängigkeit einer NZB, wie sie im Vertrag vorgesehen ist, sowie ihre Rolle als integraler Bestandteil des ESZB beeinträchtigen, angepaßt werden. Der Vertrag und die Satzung verlangen die Beseitigung von Unvereinbarkeiten in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem Vertrag und der Satzung. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der Tatsache, daß der Vertrag und die Satzung Vorrang gegenüber innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben, und auch unabhängig von der Art der Unvereinbarkeit.

Die Verpflichtung nach Artikel 108 des Vertrags erstreckt sich nur auf Unvereinbarkeiten mit dem Vertrag und der Satzung, jedoch nicht auf Unvereinbarkeiten mit dem Sekundärrecht der Gemeinschaft, das nach der Auswahl der an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten zu beschließen ist und mit Beginn der Stufe Drei in Kraft tritt. Nach dem Beginn der Stufe Drei müssen nämlich innerstaatliche Rechtsvorschriften, die mit dem Sekundärrecht der Europäischen Gemeinschaft oder der EZB nicht vereinbar sind, ohnehin mit dem geltenden Sekundärrecht in Einklang gebracht werden. Diese allgemeine Verpflichtung leitet sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ab.

Der Vertrag und die Satzung schreiben nicht vor, auf welche Weise die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat. Dies kann entweder durch die Einfügung von Verweisen auf den Vertrag und die Satzung erfolgen, durch die Übernahme von Bestimmungen der Satzung und des Vertrags oder einfach durch die Aufhebung der unvereinbaren Bestimmungen, oder durch eine Kombination dieser Methoden.

1.2.3 Zeitplan für die Anpassung

Gemäß Artikel 108 müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften "spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB" mit dem Vertrag sowie mit der Satzung im Einklang stehen (das heißt entsprechend Artikel 109 l Abs. 1 des Vertrags noch vor dem Beginn der Stufe Drei). Die Einhaltung der Vorgabe des Artikels 108 bedingt daher einen rechtzeitigen Abschluß des nationalen Gesetzgebungsprozesses, damit die Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB gewährleistet ist.

Vereinbarkeit ist erst dann gegeben, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, das heißt, wenn das betreffende Gesetz durch den nationalen Gesetzgeber verabschiedet und alle weiteren Schritte - wie zum Beispiel die Verkündung - bereits durchgeführt wurden. Dies gilt für alle Rechtsvorschriften, die unter Artikel 108 fallen. Die oben getroffene Unterscheidung nach Rechtsanpassungsbereichen ist hingegen von Bedeutung hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Rechtsvorschriften in Kraft treten müssen.

Mit vielen der Entscheidungen, die der EZB-Rat und die NZBen im Zeitraum zwischen Errichtung des ESZB und Jahresende 1998 zu treffen haben, werden Weichen für die einheitliche Geldpolitik und ihre Umsetzung innerhalb des Euro-Währungsraums gestellt. Aus diesem Grund müssen Unvereinbarkeiten, soweit sie die Unabhängigkeit einer NZB betreffen, zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB bereits effektiv beseitigt sein, woraus sich zwingend ergibt, daß die betreffenden Gesetzesänderungen zu diesem Zeitpunkt nicht nur beschlossen, sondern bereits in Kraft sein müssen. Andere Bestimmungen, die sich auf die rechtliche Integration der NZBen in das ESZB beziehen, müssen dagegen erst in Kraft treten, wenn eine NZB tatsächlich integraler Bestandteil des ESZB wird, das heißt zu Beginn der Stufe Drei, oder

im Fall von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt oder die einen Sonderstatus einnehmen, zu dem Zeitpunkt, zu dem sie die einheitliche Währung einführen.

Artikel 108 ist auf einen bestimmten Termin ausgerichtet, nämlich den Zeitpunkt der Errichtung des ESZB. Etwaige Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach diesem Zeitpunkt - zum Beispiel aufgrund entsprechender Sekundärgesetzgebung der Gemeinschaft - notwendig werden, fallen nicht unter diese Bestimmung. Aus diesem Grund geht der vorliegende Bericht zum Beispiel nicht auf Anpassungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein, die im Zuge der Einführung des Euro aufgrund der einschlägigen EU-Ratsverordnungen erfolgen, also zum Beispiel auf den Ersatz nationaler Banknoten und Münzen durch Euro-Banknoten und Euro-Münzen sowie auf die damit zusammenhängenden rechtlichen Aspekte.[23]

1.3 Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, Dänemark und Vereinigtes Königreich

1.3.1 Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt

In bezug auf die Anwendung der Artikel 107 und 108 unterscheiden der Vertrag und die Satzung nicht zwischen Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt. Ebenso sehen Artikel 109 k des Vertrags und Artikel 43 der Satzung nicht vor, daß Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, von der Verpflichtung entbunden sind, die Unabhängigkeit der NZB sicherzustellen. Im Sinn der genannten Artikel bedeutet die Ausnahmeregelung nur, daß die betreffende NZB bis zum Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Währung ihre währungspolitischen Befugnisse behält und am ESZB nur auf eingeschränkter Basis teilnimmt.

1.3.2 Dänemark

Protokoll Nr. 12 zum Vertrag über einige Bestimmungen betreffend Dänemark legt fest, daß die dänische Regierung dem Rat ihre Entscheidung bezüglich der Teilnahme an Stufe Drei notifiziert, bevor der Rat seine Beurteilung nach Artikel 109 j Abs. 2 des Vertrags vornimmt. Dänemark hat dem Rat bereits notifiziert, daß es an Stufe Drei nicht teilnehmen wird. Gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 12 bedeutet dies, daß Dänemark wie ein Mitgliedstaat behandelt wird, für den eine Ausnahmeregelung gilt. Beim Treffen der Staats- und Regierungschefs in Edinburgh am 11. und 12. Dezember 1992 wurden die Konsequenzen einer derartigen Entscheidung für Dänemark in einer Entschließung festgehalten. Gemäß dieser Entschließung behält Dänemark seine währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht; das gleiche gilt für die währungspolitischen Befugnisse der Danmarks Nationalbank. Da Artikel 107 des Vertrags in Übereinstimmung mit Artikel 109 k Abs. 3 des Vertrags auf Dänemark Anwendung findet, muß die Danmarks Nationalbank die Verpflichtungen in bezug auf die Zentralbankunabhängigkeit erfüllen.

1.3.3 Vereinigtes Königreich

23 Vgl. Verordnung 1103/97 des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und Entwurf der Verordnung .../98 des Rates über die Einführung des Euro.

Gemäß Protokoll Nr. 11 zum Vertrag über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist das Vereinigte Königreich, sofern es dem Rat nicht notifiziert, daß es zur Stufe Drei überzugehen beabsichtigt, nicht dazu verpflichtet. Da das Vereinigte Königreich dem Rat am 30. Oktober 1997 notifiziert hat, daß es nicht beabsichtigt, die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 einzuführen, haben einige Bestimmungen des Vertrags (einschließlich Artikel 107 und 108) und der Satzung für das Vereinigte Königreich keine Geltung. Demzufolge ist das Vereinigte Königreich derzeit rechtlich nicht verpflichtet sicherzustellen, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung der Bank of England) mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang stehen.

2 DIE UNABHÄNGIGKEIT DER NZBen

2.1 Allgemeine Anmerkungen

Das ESZB wird das alleinige Recht und die Pflicht haben, die Geldpolitik festzulegen und auszuführen Durch seine Unabhängigkeit von den politischen Instanzen wird das System in der Lage sein, einen auf das satzungsmäßige Ziel der Preisstabilität ausgerichteten geldpolitischen Kurs zu bestimmen. Die Unabhängigkeit verlangt auch, daß das ESZB die notwendigen Befugnisse zur Umsetzung der geldpolitschen Entscheidungen hat.

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken ist von grundlegender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Einführung der Währungsunion und damit eine Grundvoraussetzung für die Währungsunion. In institutioneller Hinsicht sieht die Währungsunion vor, daß die währungspolitischen Befugnisse, die derzeit bei den Mitgliedstaaten liegen, künftig von einem neuen System - dem ESZB - ausgeübt werden. Dies wäre nicht akzeptabel, wenn die Mitgliedstaaten die Entscheidungen der Beschlußorgane des ESZB beeinflussen könnten.

Der Unabhängigkeit der Zentralbanken sind durch die Bestimmungen ihrer Gesetze beziehungsweise Satzungen, in denen das Ziel der Zentralbank und der Umfang ihrer Befugnisse festgelegt sind, sowie durch die Überprüfung ihrer Tätigkeit durch die Judikative Grenzen gesetzt.

Das EWI hat eine Liste mit den verschiedenen Aspekten der Zentralbankunabhängigkeit erstellt, wobei zwischen institutionellen, personellen und finanziellen Aspekten unterschieden wird.[24] Dabei ist das EWI von drei Grundannahmen ausgegangen:

- Die Zentralbankunabhängigkeit ist unabdingbar für die Ausübung der Befugnisse und die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten, die der EZB und den NZBen durch den Vertrag und die Satzung übertragen wurden. Die Aspekte der Zentralbankunabhängigkeit sollten daher aus dieser Perspektive betrachtet werden.
- Diese Kriterien verstehen sich nicht als eine Art Sekundärrecht der Gemeinschaft, welches über den Vertrag und die Satzung hinausgeht, sondern sollen die Beurteilung der Unabhängigkeit der NZBen erleichtern.

24 Darüber hinaus gibt es auch das Kriterium der funktionellen Unabhängigkeit; dieser Aspekt wird aber, weil die NZBen in Stufe Drei integraler Bestandteil des ESZB werden, im Rahmen der rechtlichen Integration der NZBen in das ESZB behandelt (siehe Ziffer 3).

- Die Unabhängigkeit der Zentralbanken kann weder in mathematischen Formeln ausgedrückt noch mechanisch angewendet werden; aus diesem Grund wird von Fall zu Fall beurteilt, inwieweit die Unabhängigkeit einer nationalen Zentralbank hergestellt ist oder nicht.

2.2 Institutionelle Unabhängigkeit

Die institutionelle Unabhängigkeit ist ein Aspekt der Zentralbankunabhängigkeit, der ausdrücklich in Artikel 107 des Vertrags und im gleichlautenden Artikel 7 der Satzung angesprochen wird. Aufgrund dieser Artikel ist es der EZB, den NZBen und Mitgliedern ihrer Beschlußorgane untersagt, Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen. Außerdem dürfen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten nicht versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB zu beeinflussen.

Die Hauptaufgaben des ESZB bestehen nach Artikel 3 der Satzung darin:

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 des Vertrags durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

Der Verweis in Artikel 107 auf die Aufgaben und Pflichten des ESZB bedeutet, daß sich die geforderte Unabhängigkeit auf alle Aufgaben im Rahmen des ESZB bezieht. In anderen Geschäftsbereichen sind Weisungen hingegen nicht verboten. Das betrifft zum Beispiel NZBen, die andere - innerhalb der in Artikel 14.4 abgesteckten Grenzen zulässige - Aufgaben erfüllen. Nach Artikel 14.4 können die NZBen andere als die in der Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit fest, daß diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind.

Das Weisungsverbot und das Verbot des Versuchs, Einfluß auszuüben, gelten für jede Einflußnahme auf die NZBen von außen im Zusammenhang mit ESZB-Angelegenheiten, welche die NZBen darin hindert, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Satzung einzuhalten.

Die nachstehenden Rechte Dritter (z. B. der Regierung oder des Parlaments) sind mit dem Vertrag beziehungsweise der Satzung nicht vereinbar, das heißt es besteht in folgenden Punkten Anpassungsbedarf:

2.2.1 Das Recht, Weisungen zu erteilen

Rechte Dritter, den NZBen oder ihren Beschlußorganen Weisungen zu erteilen, sind mit dem Vertrag und der Satzung unvereinbar, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind.

2.2.2 Das Recht, Entscheidungen zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben

Rechte Dritter, die Entscheidungen der NZBen zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben, sind mit dem Vertrag und der Satzung unvereinbar, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind.

2.2.3 Das Recht, Entscheidungen aus rechtlichen Gründen zu zensieren

Ein Recht, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB aus rechtlichen Gründen zu zensieren, ist mit dem Vertrag und der Satzung unvereinbar, weil die Erfüllung dieser Aufgaben auf nationaler Ebene nicht behindert werden darf. Dies ist nicht nur Ausdruck der Unabhängigkeit der Zentralbanken, sondern auch der allgemeinen Forderung der Integration der NZBen in das ESZB (siehe Ziffer 3). Das Recht des Präsidenten, Entscheidungen aus rechtlichen Gründen zu zensieren und in der Folge den politischen Instanzen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, würde dem Einholen von Weisungen politischer Stellen gleichkommen; der Präsident hat zwar nicht die Stellung einer "Drittpartei", aber eine derartige Vorgehensweise ist mit Artikel 107 des Vertrags nicht vereinbar.

2.2.4 Das Recht, in Beschlußorganen einer NZB mit Stimmrecht vertreten zu sein

Mit dem Vertrag und der Satzung ist es nicht vereinbar, wenn in den Beschlußorganen einer NZB Vertreter anderer staatlicher Stellen (z. B. der Regierung oder des Parlaments) mit Stimmrecht in Angelegenheiten vertreten sind, welche die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB betreffen, selbst wenn diese Stimme nicht den Ausschlag gibt.

2.2.5 Das Recht, bei Entscheidungen einer NZB (vorab) konsultiert zu werden

Durch die ausdrückliche Verpflichtung einer NZB, die politischen Instanzen bei ihren Entscheidungen zu anzuhören, wäre ein formeller Mechanismus verankert, der diesen Stellen die Möglichkeit zur Einflußnahme auf die endgültige Entscheidung sichern würde, was mit dem Vertrag und der Satzung nicht vereinbar ist.

Festzuhalten ist, daß die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB in Stufe Drei in erster Linie beim EZB-Rat liegt. Der Dialog mit politischen Instanzen wird dann vorwiegend auf Gemeinschaftsebene erfolgen (siehe insbesondere Artikel 109 b des Vertrags und Artikel 15.3 der Satzung). Allerdings ist der Dialog zwischen den NZBen und den jeweiligen politischen Instanzen mit dem Vertrag und der Satzung nicht unvereinbar, selbst wenn dieser auf einer in den NZB-Satzungen verankerten Auskunftspflicht sowie Verpflichtung zum Meinungsaustausch beruht, vorausgesetzt daß

- dies nicht in eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschlußorgane der NZBen mündet,
- die Kompetenzen der EZB und ihre Rechenschaftspflicht auf Gemeinschaftsebene sowie der besondere Status der NZB-Präsidenten in ihrer Eigenschaft als Mitglied in den Beschlußorganen der EZB respektiert werden, und
- die Anforderungen an die Vertraulichkeit, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, beachtet werden.

2.3 Personelle Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken wird durch die Bestimmung der Satzung, mit der den Mitgliedern der ESZB-Beschlußorgane eine bestimmte Amtszeit garantiert wird, zusätzlich untermauert. Nach Artikel 14.2 der Satzung ist in den Satzungen der NZBen insbesondere vorzusehen, daß die Amtszeit des Präsidenten mindestens fünf Jahre beträgt. Durch die Bestimmung, daß der Präsident einer NZB nur aus seinem Amt entlassen werden kann, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat (mit der Möglichkeit der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs), ist der Präsident ferner gegen eine willkürliche Entlassung geschützt. Die Satzungen der NZBen müssen damit in Einklang stehen.

Dementsprechend müssen die Satzungen der NZBen den folgenden Kriterien der personellen Unabhängigkeit entsprechen:

2.3.1 Mindestamtszeit für den Präsidenten

Nach Artikel 14.2 der Satzung ist in den Satzungen der NZBen eine Mindestamtszeit von fünf Jahren für den jeweiligen Präsidenten zu verankern, wobei dies selbstverständlich eine längere Amtszeit nicht ausschließt. Sieht eine Satzung eine unbefristete Amtszeit vor, besteht kein Anpassungsbedarf, sofern die Gründe für die Entlassung des Präsidenten mit jenen in Artikel 14.2 der Satzung übereinstimmen (siehe Ziffer 2.3.2). Ein obligatorisches Pensionsalter ist an sich mit der in der Satzung vorgeschriebenen Mindestamtszeit von fünf Jahren nicht unvereinbar.

2.3.2 Gründe für die Entlassung des Präsidenten

Die Satzungen der NZBen müssen sicherstellen, daß ein Präsident nicht aus anderen als den in Artikel 14.2 der Satzung festgelegten Gründen entlassen werden kann (das heißt nur wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat). Damit soll verhindert werden, daß die Entlassung eines Präsidenten im Ermessen jener Instanzen liegt, die für seine Ernennung zuständig waren, insbesondere Regierung oder Parlament. Von Beginn der Errichtung des ESZB an sollten die Satzungen der NZBen mit den in Artikel 14.2 genannten Gründen vereinbare Entlassungsgründe enthalten oder gar keine Entlassungsgründe anführen, weil Artikel 14.2 unmittelbar gilt.

2.3.3 Sicherheit der Amtszeit für die Mitglieder der NZB-Beschlußorgane, die neben dem Präsidenten Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnehmen

Die personelle Unabhängigkeit könnte in Frage gestellt sein, wenn dieselben Regeln, mit denen die Amtszeit der Präsidenten garantiert wird, nicht auch für die anderen Mitglieder der Beschlußorgane der NZBen gelten würden, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind. Das Erfordernis, diesen Mitgliedern vergleichbare Amtszeitgarantien einzuräumen, ergibt sich aus mehreren Artikeln des Vertrags und der Satzung. Während Artikel 14.2 der Satzung die Sicherheit der

Amtszeit nicht auf die Präsidenten beschränkt, beziehen sich Artikel 107 des Vertrags und Artikel 7 der Satzung generell auf die "Mitglieder der Beschlußorgane der NZBen" und nicht speziell auf die "Präsidenten". Das betrifft vor allem jene Fälle, in denen der Präsident "primus inter pares" unter Kollegen mit gleichen Stimmrechten ist oder in denen, wie in Artikel 10.2 der Satzung vorgesehen, diese übrigen Mitglieder den Präsidenten im EZB-Rat vertreten können. Dieses generelle Prinzip würde eine Differenzierung hinsichtlich der Amtszeit und der Entlassungsgründe in jenen Fällen nicht ausschließen, in denen Mitglieder von Beschlußorganen und die betreffenden Organe selbst nicht in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind.

Was den Modus zur Ernennung von Mitgliedern der Beschlußorgane betrifft, verdient ein Punkt besondere Aufmerksamkeit. In den Satzungen einiger NZBen ist vorgesehen, daß freiwerdende Stellen nur für die verbleibende Amtszeit des scheidenden (oder verstorbenen) Mitglieds nachbesetzt werden. Damit soll sichergestellt werden, daß der für regelmäßige Neubesetzungen der Beschlußorgane festgelegte Rhythmus unabhängig von unerwarteten vorzeitigen Vakanzen beibehalten wird und daß in diesem Sinne die kollektive Unabhängigkeit der Beschlußorgane von den politischen Instanzen gestärkt wird. Während mit einer derartigen Regelung nicht unbedingt in jedem Einzelfall gewährleistet ist, daß ein Mitglied eines Beschlußorgans sein Amt auch tatsächlich für die Dauer der fünfjährigen Mindestamtszeit gemäß Artikel 14.2 der ESZB-Satzung ausübt, ist die damit bezweckte Absicht mit dem Vertrag im Prinzip vereinbar, wenn die Amtszeit im Normalfall mit fünf Jahren oder mehr festgelegt ist.[25] Trotzdem empfiehlt das EWI, um keine Zweifel in bezug auf Artikel 14.2 der ESZB-Satzung aufkommen zu lassen, in den Satzungen der NZBen zu gewährleisten, daß jedes einzelne Mitglied eines Beschlußorgans, das in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden ist, eine Mindestamtszeit von fünf Jahren hat.

Eine derartige Empfehlung ist hingegen nicht angezeigt, wenn mittels Übergangsbestimmungen ein neues Beschlußorgan eingesetzt wird, dessen Mitglieder für verschieden lange Amtszeiten ernannt werden sollen. Mit derartigen Übergangsbestimmungen wird nämlich ein Modus eingeführt, mit dem auf lange Sicht bezweckt wird, daß die Mandate der Mitglieder der Beschlußorgane gestaffelt auslaufen, um so Kontinuität im Management der betreffenden NZB zu sichern.[26]

2.3.4 Bestimmungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten

Zur Gewährleistung der personellen Unabhängigkeit der Mitglieder von Beschlußorganen, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, ist überdies sicherzustellen, daß es zu keinen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder von NZB-Beschlußorganen gegenüber ihrer jeweiligen NZB (im Falle der Präsidenten zusätzlich gegenüber der EZB) einerseits und etwaigen sonstigen Funktionen andererseits kommen kann, die sie zusätzlich ausüben und aufgrund derer ihre personelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft in Beschlußorganen, die Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnehmen, mit der Ausübung anderer Funktionen nicht vereinbar, wenn sich daraus ein Interessenkonflikt ergeben könnte.

---

25 Derartige Regelungen sind im Vertrag für andere unabhängige Institutionen der Gemeinschaft vorgesehen: die Europäische Kommission (Artikel 159), den Europäischen Gerichtshof (Artikel 167) und den Europäischen Rechnungshof (Artikel 188 b Abs. 6).

26 Nach Artikel 50 der ESZB-Satzung gibt es für die Mitglieder des Direktoriums der EZB (mit Ausnahme des Präsidenten) einen derartigen Modus gestaffelter Amtszeiten.

2.4 Finanzielle Unabhängigkeit

Wenn eine NZB zwar in institutioneller und funktioneller Hinsicht unabhängig, aber gleichzeitig nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß ihr die erforderlichen finanziellen Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, wäre insgesamt ihre Unabhängigkeit trotzdem untergraben. Nach Ansicht des EWI sollten die NZBen über die erforderlichen Mittel verfügen können, um die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB sicherzustellen. Eine nachträgliche Prüfung der Bilanzen der NZBen kann als Ausdruck der Rechenschaftspflicht gegenüber den Eigentümern angesehen werden, vorausgesetzt die NZB ist durch entsprechende Klauseln abgesichert, die gewährleisten, daß ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. In jenen Ländern, in denen Dritte, insbesondere die Regierung und/oder das Parlament, direkt oder indirekt auf die Festlegung des Budgets der NZB oder die Abführung des Gewinns Einfluß nehmen können, sollten die betreffenden Satzungsbestimmungen eine Klausel enthalten, um sicherzustellen, daß die NZBen dadurch bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB nicht beeinträchtigt werden.

3 DIE RECHTLICHE INTEGRATION DER NZBen IN DAS ESZB

Ein weiterer Bereich der rechtlichen Konvergenz betrifft gesetzgeberische Maßnahmen, die im Hinblick auf die rechtliche Integration der NZBen in das ESZB zu treffen sind.[27] Insbesondere können Maßnahmen notwendig sein, welche die NZBen in die Lage versetzen, Aufgaben als Mitglieder des ESZB und in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der EZB wahrzunehmen. Das Hauptaugenmerk gilt dabei Satzungsbestimmungen, welche die NZBen oder deren Präsidenten daran hindern könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen des ESZB beziehungsweise als Mitglied des EZB-Rates nachzukommen, oder welche die Vorrechte der EZB nicht berücksichtigen. Diesbezüglich wird zwischen den einzelnen Bereichen unterschieden, die normalerweise von den Satzungen der NZBen abgedeckt werden: gesetzliche Zielbestimmung, Aufgaben, Instrumentarium, Organisationsstruktur und finanziellen Bestimmungen.

Gesetzliche Zielbestimmung

Die Integration der NZBen in das ESZB erfordert, daß ihre (primären und sekundären) Ziele mit den Zielen des ESZB (nach Artikel 2 der Satzung) im Einklang stehen. Das bedeutet unter anderem, daß gewisse innerstaatlich motivierte Ziele, zum Beispiel die Verpflichtung, die Geldpolitik im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaates auszurichten, entsprechend abzuändern sind.

Aufgaben

Die Aufgaben einer NZB in Stufe Drei sind in erster Linie durch ihren Status als integraler Bestandteil des ESZB und somit durch den Vertrag und die Satzung bestimmt. Zur Erfüllung von Artikel 108 des Vertrags müssen daher die Aufgabenbeschreibungen in den Satzungen der NZBen mit den betreffenden Bestimmungen im Vertrag und in der Satzung[28] verglichen und Unvereinbarkeiten beseitigt werden. Dies gilt für alle Bestimmungen, die in Stufe Drei die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB

---

27 Aus Artikel 14.3 in Verbindung mit Artikel 43.1 der Satzung geht hervor, daß voll teilnehmende NZBen integraler Bestandteil des ESZB werden und gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB handeln müssen.
28 Insbesondere Artikel 105 und 105 a des Vertrags und die Artikel 3 bis 6 der Satzung.

beeinträchtigen, vor allem aber für Bestimmungen, welche die Zuständigkeit der EZB nach Kapitel IV ihrer Satzung nicht berücksichtigen.

Instrumentarium

In den Satzungen vieler - wenn nicht sogar aller - NZBen sind Bestimmungen über das geldpolitische Instrumentarium enthalten. Auch diesbezügliche nationale Bestimmungen sind mit den betreffenden Bestimmungen im Vertrag und in der Satzung zu vergleichen und Unvereinbarkeiten entsprechend zu beheben, damit Einklang mit Artikel 108 des Vertrags hergestellt wird.

Organisationsstruktur

Neben dem Verbot, Weisungen zu erteilen, entgegenzunehmen oder einzuholen, gilt für die Satzungen der NZBen, daß darin kein Mechanismus verankert sein darf, aufgrund dessen der Präsident in seinem Stimmverhalten im EZB-Rat in seiner eigenständigen Funktion als Mitglied dieses Rates gebunden wäre, oder der die Beschlußorgane der NZBen darin hindern würde, die auf der Ebene der EZB erlassenen Vorgaben einzuhalten.

Finanzielle Bestimmungen

Die finanziellen Bestimmungen der Satzung, die im Hinblick auf die Feststellung von Unvereinbarkeiten in den Satzungen der NZBen besonders wichtig sein können, können in Vorschriften betreffend Bilanzierung[29], Rechnungsprüfung[30], Kapitalzeichnung[31], Übertragung von Währungsreserven[32] und monetäre Einkünfte[33] unterteilt werden. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß die NZBen imstande sein müssen, ihren Verpflichtungen im Sinn der entsprechenden Artikel des Vertrags und der Satzung nachzukommen.

Verschiedenes

Neben den obengenannten Punkten kann es auch andere Bereiche in den Satzungen der NZBen geben, in denen Anpassungsbedarf besteht. Zum Beispiel kann die Geheimhaltungspflicht für das Personal der EZB und der NZBen nach Artikel 38 der Satzung Auswirkungen auf ähnliche Bestimmungen in den NZB-Satzungen haben.

4 RECHTSVORSCHRIFTEN NEBEN DEN SATZUNGEN DER NZBen

Die Verpflichtung zur rechtlichen Konvergenz gemäß Artikel 108 des Vertrags, der sich im Kapitel "Währungspolitik" befindet, betrifft jene Rechtsvorschriften, die beim Übergang von Stufe Zwei zur Stufe Drei berührt werden und die mit dem Vertrag und der Satzung unvereinbar wären, falls sie nicht abgeändert würden. Bei der Beurteilung dieses Kriteriums legt das EWI besonderes Augenmerk auf jene Gesetze, die im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der NZBen im Rahmen des ESZB eine Rolle

29 Artikel 26 der Satzung.
30 Artikel 27 der Satzung.
31 Artikel 28 der Satzung.
32 Artikel 30 der Satzung.
33 Artikel 32 der Satzung.

spielen, sowie auf Gesetze im Bereich des Geld- und Währungswesens. Anpassungsbedarf kann insbesondere in folgenden Rechtsbereichen bestehen:

Banknoten

Die Währungsgesetze einiger Mitgliedstaaten räumen der jeweiligen NZB das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten ein. In diesen Gesetzen muß das ausschließliche Recht des EZB-Rats zur Genehmigung der Ausgabe von Banknoten im Sinn von Artikel 105 a Abs. 1 des Vertrags und des gleichlautenden Artikels 16 der Satzung verankert werden. Ferner müssen Bestimmungen, nach denen Regierungen Einfluß auf Fragen der Stückelung und der Herstellung, der Umlaufmenge und der Einziehung von Banknoten nehmen können, die Zuständigkeit der EZB auf dem Gebiet der Euro-Banknoten im Sinn der obengenannten Artikel des Vertrags und der Satzung berücksichtigen.

Münzen

In einigen Mitgliedstaaten gibt es Gesetze über die Ausgabe, die Prägung und das Inverkehrbringen von Münzen. Normalerweise haben die Regierungen oder strenggenommen die Finanzminister das ausschließliche Recht zur Münzprägung, während die Münzen oft durch die NZBen in Umlauf gebracht werden. In anderen Fällen liegen sowohl das Recht zum Banknotendruck und als auch das Recht zur Münzprägung bei der NZB. Ungeachtet der Aufgabenteilung zwischen den Regierungen und den NZBen auf diesem Gebiet müssen die jeweiligen Gesetzesbestimmungen das Recht der EZB zur Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen anerkennen.

Verwaltung der Währungsreserven

Eine der Hauptaufgaben des ESZB besteht darin, die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten (Artikel 105 Abs. 2 des Vertrags). Mitgliedstaaten, die ihre offiziellen Währungsreserven nicht an ihre NZB übertragen, erfüllen diese Vorgabe des Vertrags nicht (ausgenommen davon sind Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, die die Regierungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 105 Abs. 3 des Vertrags halten können). Ferner stünde das Recht Dritter, zum Beispiel der Regierung oder des Parlaments, Einfluß auf die Entscheidungen der NZBen hinsichtlich der Verwaltung der offiziellen Währungsreserven (gemäß Artikel 105 Abs. 2 des Vertrags) zu nehmen, nicht mit dem Vertrag in Einklang. Darüber hinaus werden die NZBen gemäß ihrem Anteil am gezeichneten Kapital der EZB Währungsreserven an die EZB übertragen müssen. Das bedeutet, daß die NZBen nicht durch Bestimmungen in ihren Satzungen/Gesetzen darin gehindert werden dürfen, Währungsreserven an die EZB zu übertragen.

Wechselkurspolitik

In den meisten Mitgliedstaaten ist nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Regierung für die Wechselkurspolitik zuständig, wobei der jeweiligen NZB ein Beratungsrecht beziehungsweise die ausführende Rolle eingeräumt wird. Nur wenige NZBen sind für die Wechselkurspolitik ihres Mitgliedstaates alleinverantwortlich. In den betreffenden nationalen Bestimmungen ist entsprechend zu berücksichtigen, daß die Verantwortung für die Wechselkurspolitik des Euro-Währungsraums laut Artikel 109 des Vertrags, der dem EU-Rat in enger Zusammenarbeit mit der EZB die diesbezügliche Verantwortung überträgt, auf der Ebene der Gemeinschaft liegt.

Verschiedenes

Es gibt zahlreiche andere Rechtsbereiche, die auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer NZB im Rahmen des ESZB Einfluß haben können. Zum Beispiel steht es den Mitgliedstaaten frei, ihre jeweilige NZB nach öffentlichem oder privatem Recht zu organisieren; allerdings dürfen die Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsform der NZB - in letzterem Fall zum Beispiel Gesellschaftsrecht - den Vorgaben für Stufe Drei laut Vertrag und Satzung nicht zuwiderlaufen. Darüber hinaus wird die Geheimhaltungspflicht des ESZB durch Artikel 38 der Satzung geregelt. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts und der nachgeordneten Vorschriften bedeutet, daß innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang Dritter zu öffentlichen Dokumenten die Bestimmungen über die Vertraulichkeit des ESZB nicht verletzen dürfen.

5 LÄNDERBEURTEILUNG

Die zuvor beschriebenen Bereiche, in denen die Anpassung der Satzungen der NZBen und anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Sinne der Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei von besonderer Bedeutung ist, sind Gegenstand der länderweisen Prüfung des Stands der rechtlichen Konvergenz der Mitgliedstaaten. Die Ergebnisse der Beurteilung der am 24. März 1998 geltenden Rechtslage sind in einem Anhang zu diesem Bericht dargestellt und nachstehend kurz zusammengefaßt.

Belgien

Das Gesetz über die Banque Nationale de Belgique wurde durch das Gesetz 1061/12-96/97 (das "neue Gesetz"), das ab Februar 1998 stufenweise in Kraft tritt, abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Zu dem Entwurf des neuen Gesetzes wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des neuen Gesetzes und unter der Annahme, daß spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes (deren stufenweise Anpassung durch königliche Dekrete in Artikel 38 vorgesehen ist) rechtzeitig in Kraft treten, wird das Gesetz über die Banque Nationale de Belgique mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang stehen.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Gesetzes vom 12. Juni 1930 zur Schaffung eines Münzfonds, des Gesetzes vom 28. Dezember 1973, des Gesetzes vom 23. Dezember 1988 und des Gesetzesdekrets 5 vom 1. Mai 1944 vorgesehen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern

Dänemark

Das Gesetz über Danmarks Nationalbank enthält keine Unvereinbarkeiten im Bereich der Unabhängigkeit der Zentralbank. Die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB muß nicht geregelt werden, und andere Rechtsvorschriften müssen nicht angepaßt werden, solange Dänemark die einheitliche Währung nicht einführt.

Deutschland

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 (das "neue Gesetz"), das am 30. Dezember 1997 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des neuen Gesetzes steht das Gesetz über die Deutsche Bundesbank mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß die Anpassung des Münzgesetzes vorgesehen ist. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Griechenland

Die Satzung der Bank von Griechenland wurde durch das Gesetz 2548 vom 12. Dezember 1997 (das "neue Gesetz"), das am 19. Dezember 1997 im Gesetzblatt verkündet wurde, abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des neuen Gesetzes gibt es in der Satzung der Bank von Griechenland keine weiteren Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei. Das neue Gesetz berücksichtigt sowohl die Phase, in der die Bank von Griechenland noch kein integraler Bestandteil des ESZB ist, als auch den Fall, daß Griechenland die einheitliche Währung eingeführt hat. Das neue Gesetz enthält allerdings Nachbesserungsbedarf in bezug auf zwei Aspekte, dem noch Rechnung getragen werden muß, bevor Griechenland die einheitliche Währung einführt. Einige der Bestimmungen des neuen Gesetzes werden jedoch ihre Gültigkeit verlieren, sobald Griechenland die einheitliche Währung einführt. Dies gilt für folgende Bestimmungen:

- Artikel 7.4 (neu) über das Anordnen von Mindestreserven sowie die Verhängung von Strafen bei Nichterfüllung der Mindestreservepflicht berücksichtigt nicht die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet.
- Artikel 2.4 (neu) über die Beteiligung der Zentralbank an internationalen Währungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen verweist nicht auf das Genehmigungsrecht der EZB.

Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Spanien

Das Gesetz über den Banco de España wurde durch das Gesetz 66/1997 vom 30. Dezember 1997 (das "neue Gesetz") abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei hinsichtlich der Unabhängigkeit der Zentralbanken zu erfüllen. Ferner ist derzeit eine weitere Anpassung des Gesetzes über den Banco de España im Gang, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei bezüglich der Integration der Zentralbank in das ESZB zu erfüllen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf (der "Gesetzesentwurf") liegt zur Zeit dem Parlament vor. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand. Die spanische Regierung geht davon aus, daß der Gesetzesentwurf vor dem Zeitpunkt der Errichtung des ESZB verabschiedet wird.

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, wird das Gesetz über den Banco de España mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang stehen.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß eine weitere Anpassung des Münzgesetzes 10/1975 vom 12. März 1975 vorgesehen ist. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Frankreich

Das Gesetz über die Banque de France wird zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Das Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und bestätigt, daß die Parlamentsdebatte über diesen Entwurf am 7. April 1998 beginnt und am 30. April 1998 abgeschlossen sein dürfte. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, ist das Gesetz über die Banque de France mit den Vertrags- und Satzungsanforderungen für Stufe Drei vereinbar.

Nach Artikel 6 (Entwurf) ist der Generalrat "bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Banque de France, die sich nicht aus den Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken herleiten", entscheidungsbefugt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bestimmte Geschäfte, die in Artikel 11 und in Kapitel III des Gesetzes über die Banque de France genannt sind, als Operationen des ESZB im Sinne von Kapitel IV der Satzung anzusehen sind. Dies sollte klargestellt werden.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Dekrets 93-1278 vom 3. Dezember 1993 über die Banque de France, des Gesetzes 84-46 vom 24. Januar 1984, des Dekrets 84-708 vom 24. Juli 1984 und der Verordnungen über die Ausgabe von Münzen vorgesehen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Irland

Das Gesetz über die Central Bank of Ireland wurde durch das Zentralbankgesetz 1998 (das "neue Gesetz") abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Gemäß Artikel 1.3 des neuen Gesetzes tritt dieses auf der Grundlage ministerieller Verordnungen stufenweise in Kraft. Zu dem neuen Gesetz wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

Mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes und unter der Annahme, daß spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes rechtzeitig in Kraft treten, gibt es im Gesetz über die Central Bank of Ireland keine weiteren Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei. Es besteht jedoch noch Nachbesserungsbedarf in bezug auf zwei Aspekte, die die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei insgesamt nicht gefährden und denen im Rahmen künftiger Gesetzesänderungen Rechnung getragen werden wird:

- Die Möglichkeit des Finanzministers gemäß Artikel 134 (neues Gesetz), im nationalen Interesse bestimmte Geschäfte außer Kraft zu setzen, scheint sich auf Geschäfte anderer Einrichtungen als der Zentralbank zu beziehen und die Geschäfte der Zentralbank (im Rahmen des ESZB) nicht zu berühren. Dies bedarf jedoch einer Klärung, um jede Möglichkeit der Einmischung der Regierung in die Geschäfte der Zentralbank im Rahmen des ESZB zu unterbinden.
- Die Genehmigung des Finanzministers, die gemäß den Artikeln 10.1 und 13.1 Buchstabe b des Zentralbankgesetzes von 1997 erforderlich ist, bevor die Zentralbank die Zustimmung zu den Regeln eines Zahlungssystems verweigern oder eine solche Zustimmung nachträglich widerrufen kann, unterliegt keinerlei Beschränkung. Dieses Erfordernis erstreckt sich daher möglicherweise auch auf die Beteiligung der Zentralbank an Zahlungssystemen im Rahmen des ESZB.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß auch eine Anpassung des Dezimalwährungsgesetzes durch das neue Gesetz erfolgte. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Italien

Die Rechtsvorschriften über die Banca d'Italia, die in verschiedenen Gesetzen und Dekreten enthalten sind, wurden abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Gesetz 433 vom 17. Dezember 1997 ermächtigte die Regierung, mittels eines Gesetzesdekrets eine Anpassung der italienischen Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 108 des Vertrags vorzunehmen. Nach Einholung einer Stellungnahme des EWI zu dem Entwurf wurde dieses Gesetzesdekret (Gesetzesdekret 43 vom 10. März 1998, das "Gesetzesdekret") im Gesetzblatt vom 14. März 1998 verkündet. Mit diesem Dekret werden mehrere Gesetze geändert; auch Änderungen in der Satzung der Banca d'Italia (der "Satzung") sind darin vorgesehen. Diese Änderungen der Zentralbanksatzung, zu denen das EWI gehört wurde, wurden auf der Hauptversammlung der Anteilseigner der Zentralbank am 19. März 1998 beschlossen und werden durch ein Präsidialdekret in Kraft gesetzt. Die Regierung rechnet damit, daß dies in der ersten Aprilhälfte 1998 geschehen wird.

Unter der Annahme, daß die von der Hauptversammlung der Anteilseigner beschlossenen Änderungen der Zentralbanksatzung durch ein Präsidialdekret gebilligt werden und rechtzeitig in Kraft treten, sowie unter der Annahme, daß die in Artikel 11.1 des Gesetzesdekrets 43 vom 10. März 1998 genannten Bestimmungen spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB Gesetzeskraft erlangen, wird die Satzung der Banca d'Italia mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang stehen.

Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Luxemburg

Das Gesetz vom 20. Mai 1983 über die Errichtung des Institut Monétaire Luxembourgeois (IML) in der geltenden Fassung sowie das Gesetz vom 15. März 1979 über den Währungsstatus Luxemburgs werden zur Zeit durch das Gesetz 3862 (durch den "Gesetzesentwurf") abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Die Regierung rechnet damit, daß der Gesetzesentwurf vom Parlament noch vor April 1998 verabschiedet wird, so daß er am 1. Mai 1998 in Kraft treten kann. Im Februar 1994 war vom EWI eine Stellungnahme zu einem ersten Entwurf eingeholt worden.

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, bleiben keine Unvereinbarkeiten im Gesetz über das IML. Allerdings besteht in bezug auf mehrere Aspekte Nachbesserungsbedarf, was jedoch insgesamt die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei nicht gefährden wird:

- Artikel 2.2 erster Gedankenstrich und Artikel 6 Buchstabe a (Entwurf) besagen, daß der IML-Rat "die Geldpolitik auf nationaler Ebene festzulegen und auszuführen" hat; dies steht im Widerspruch zu Artikel 2A Absatz 3 und 4 (Entwurf), wonach das IML in das ESZB einbezogen wird und seine Aufgaben im Rahmen der von Luxemburg unterzeichneten internationalen Verträge im Bereich der Geld- und Währungspolitik wahrnimmt. Ferner besteht der Rat der Zentralbank zum großen Teil aus Mitgliedern, die nicht hauptberuflich für das IML tätig sind; es gibt jedoch keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten durch die Ausübung anderer Tätigkeiten seitens der IML-Ratsmitglieder. Hieraus ergibt sich Nachbesserungsbedarf, dem dringend Rechnung getragen werden sollte.
- Das in Artikel 2.1 (Entwurf) festgelegte Ziel des IML spiegelt den Vorrang des in der Satzung aufgeführten sekundären Ziels des ESZB nicht eindeutig wider.
- Artikel 2.2 fünfter Gedankenstrich und Artikel 17 (Entwurf) besagen, daß das IML Geldzeichen ausgibt, wobei die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wird.
- Artikel 25 (Entwurf) besagt, daß das IML Kreditfazilitäten zur Gewährleistung der Stabilität des Zahlungsverkehrs bereitstellen kann, wobei die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wird.

Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Niederlande

Das Gesetz über die Nederlandsche Bank wird zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Zu dem Gesetzesentwurf (dem "Gesetzesentwurf") wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand. Der Gesetzesentwurf wurde von der Zweiten Kammer des Parlaments am 17. Februar 1998 verabschiedet und liegt gegenwärtig bei der Ersten Kammer des Parlaments, die den Gesetzesentwurf nur in seiner Gesamtheit ablehnen oder ihm zustimmen kann. Die Regierung geht davon aus, daß die Erste Kammer des Parlaments den Gesetzesentwurf am 24. März 1998 verabschiedet und das Gesetz am 25. März 1998 im Gesetzblatt verkündet wird.

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, bleiben keine weiteren Unvereinbarkeiten des Gesetzes über die Nederlandsche Bank mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei. Es besteht allerdings noch Nachbesserungsbedarf in bezug auf einen Aspekt, der jedoch die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei insgesamt nicht gefährdet: In Artikel 3 (Entwurf) heißt es, daß "die Zentralbank" die Geldpolitik des ESZB "mitbestimmt", obwohl das die Aufgabe des Präsidenten der Zentralbank in seiner Eigenschaft als Mitglied des EZB-Rats ist.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Münzgesetzes, des Gesetzes über den Wechselkurs des Gulden, des Gesetzes über Finanzbeziehungen mit dem Ausland von 1994, des Gesetzes über die Wertpapierhandelsaufsicht von 1995, des Archivgesetzes von 1995 sowie der Könglichen Dekrete zum Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Regierung und zum Ombudsmann-Gesetz vorgesehen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Österreich

Das Nationalbankgesetz wird zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Ein Gesetzesentwurf (der "Gesetzesentwurf") wurde im Parlament eingebracht und soll nach Einschätzung der Regierung im Lauf des April 1998 verabschiedet werden. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und daß er rechtzeitig in Kraft tritt, wird das Nationalbankgesetz mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang stehen.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß eine weitere Anpassung des Devisengesetzes vorgesehen ist. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Portugal

Das Gesetz über den Banco de Portugal wurde nach einer Stellungnahme des EWI folgendermaßen abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen:

- Artikel 105 der Verfassung wurde durch Verfassungsgesetz 1/97 vom 20. September 1997 angepaßt. Im neuen Artikel (jetzt Artikel 102) steht nun, daß der Banco de Portugal die nationale Zentralbank Portugals ist und seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den für den portugiesischen Staat verbindlichen internationalen Rechtsnormen wahrnimmt. Dieser Verweis auf "internationale Rechtsnormen" soll insbesondere einen Bezug zum Vertrag und zur Satzung herstellen.
- Das novellierte Gesetz über den Banco de Portugal vom 30. Oktober 1990 wurde durch Gesetz 5/98 vom 31. Januar 1998 (das "neue Gesetz") abgeändert.

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten der Verfassungsgesetzes 1/97 und des neuen Gesetzes steht das Gesetz über den Banco de Portugal mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Gesetzesdekrets 333/81 vom 7. Dezember 1981, des Gesetzesdekrets 293/86 vom 12. September 1986, des Gesetzesdekrets 178/88 vom 19. Mai 1988 und des Gesetzesdekrets 13/90 vom 8. Januar 1990 vorgesehen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Finnland

Die Rechtsgrundlage der Suomen Pankki wurde durch die Novellierung des Gesetzes über die Bank von Finnland (das "novellierte Gesetz"), das am 1. Januar 1998 in Kraft trat, abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Das novellierte Gesetz wurde nochmals durch ein neues Gesetz (das "neue Gesetz") angepaßt, um das Gesetz über die Zentralbank voll in Einklang mit dem Vertrag und der Satzung zu bringen. Das neue Gesetz wurde vom Parlament am 20. März 1998 verabschiedet und soll am 27. März 1998 verkündet werden. Das neue Gesetz wird hinsichtlich der Vorschriften über die Unabhängigkeit unmittelbar nach seiner Verkündung und hinsichtlich der Vorschriften über die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Sowohl zu dem novellierten Gesetz als auch zu dem neuen Gesetz in ihren Entwurfsversionen wurden Stellungnahmen des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fanden.

Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes steht das Gesetz über die Suomen Pankki mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Währungsgesetzes und des Münzgesetzes vorgenommen wurden. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

Schweden

Die Verfassung, das Gesetz über den Riksdag und das Gesetz über die Sveriges Riksbank werden zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Sveriges Riksbank zu erfüllen. Ein Gesetzesentwurf (der "Gesetzesentwurf") liegt gegenwärtig dem Parlament vor. Eine Verfassungsänderung bedarf der Zustimmung des Parlaments in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden; das nächste Parlament tritt nach den allgemeinen Wahlen im September 1998 zusammen. Eine erste Zustimmung des Parlaments zur Verfassungsänderung und zum Gesetz über den Riksdag erfolgte am 4. März 1998, eine zweite wird für Oktober 1998 erwartet; zu diesem Zeitpunkt soll auch das Gesetz über die Sveriges Riksbank in Übereinstimmung mit der Verfassungsänderung verabschiedet werden. Alle Anpassungen sollen am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Zu den geplanten Gesetzesänderungen wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März verabschiedet wird, weist das Gesetz über die Sveriges Riksbank noch zwei Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei auf:

- Der Zeitplan für die Anpassung (siehe oben) steht nicht mit Artikel 108 des Vertrags im Einklang, nach dem Anpassungen in bezug auf die Zentralbankunabhängigkeit spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB in Kraft treten müssen.
- Der Gesetzesentwurf sieht die rechtliche Integration der schwedischen Zentralbank in das ESZB nicht vor, obwohl Schweden kein Mitgliedstaat mit Sonderstatus ist und daher allen Anpassungsanforderungen nach Artikel 108 des Vertrags nachzukommen hat. Dies betrifft eine Anzahl von Bestimmungen im Gesetz über die Sveriges Riksbank.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß die Rechtsvorschriften über den Zugang zu staatlichen Dokumenten und das Gesetz über die Geheimhaltung im Hinblick auf die Bestimmungen zur Geheimhaltung nach Artikel 38 der Satzung zu überprüfen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrages erfordern.

Vereinigtes Königreich

Da das Vereinigte Königreich dem Rat notifziert hat, daß es nicht beabsichtigt, die einheitliche Währung am 1. Januar 1999 einzuführen, besteht derzeit keine rechtliche Verpflichtung sicherzustellen, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften (einschließlich des Gesetzes über die Bank of England) mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang stehen. Das EWI stellt fest, daß eine Reform des währungspolitischen Systems im Gang ist. Weitere Rechtsänderungen wären notwendig, falls das Vereinigte Königreich dem Rat seine Absicht, die einheitliche Währung einzuführen, notifizieren sollte.

ANHANG

VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN EINSCHLIESSLICH DER SATZUNGEN DER NATIONALEN ZENTRALBANKEN (NZBen) MIT DEM VERTRAG / DER SATZUNG

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER

ANPASSUNGEN NACH ARTIKEL 108 DES VERTRAGS IM HINBLICK AUF STUFE DREI

Dieser Anhang enthält eine Beurteilung der Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzungen der einzelnen NZBen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit dem Vertrag und der Satzung. Im Vordergrund stehen hierbei insbesondere die bereits durchgeführten beziehungsweise vorgesehenen Anpassungen derartiger Rechtsvorschriften nach Artikel 108 des Vertrags. Die in diesem Anhang aufgeführten Themen richten sich nach der Reihenfolge der in Kapitel II dieses Berichts behandelten Themen.

Aus Platzgründen ist dieser Anhang bewußt kurz gehalten und sollte zur besseren Verständlichkeit in Verbindung mit den zugehörigen Abschnitten dieses Berichts und den früheren Berichten des EWI über die rechtliche Konvergenz in den EU-Mitgliedstaaten gelesen werden. Der Anhang geht auch nicht auf die Stellungnahmen zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein, die das EWI nach den Anhörungsverfahren gemäß Artikel 109 f Abs. 6 des Vertrags und Artikel 5.3 seiner Satzung abgegeben hat, es sei denn, es gibt einen speziellen Grund dafür.

Verweise auf Artikel beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Satzung der jeweiligen NZB. Verweise auf Artikel im Vertrag und in der Satzung beziehen sich auf Artikel im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise auf Artikel in der ESZB/EZB-Satzung.

BELGIEN

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- das Zentralbankgesetz der Banque Nationale de Belgique vom 24. August 1939 in der geltenden Fassung (das "alte Gesetz")
- das Gesetz vom 12. Juni 1930 zur Schaffung eines Münzfonds
- das Gesetz vom 28. Dezember 1973
- das Gesetz vom 23. Dezember 1988
- das Gesetzesdekret 5 vom 1. Mai 1944

2 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE BANQUE NATIONALE DE BELGIQUE

Das Gesetz über die Banque Nationale de Belgique wurde durch das Gesetz 1061/12-96/97 (das "neue Gesetz"), das ab Februar 1998 stufenweise in Kraft tritt, abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Zu dem Entwurf des neuen Gesetzes wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

2.1 Unabhängigkeit

Bezüglich der Unabhängigkeit der Zentralbank sind folgende Anpassungen des alten Gesetzes im neuen Gesetz vorgenommen worden, die spätestens mit Errichtung des ESZB in Kraft treten werden:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Gemäß Artikel 29 (alt) hatte der Finanz- und Außenhandelsminister das Recht, die Umsetzung von jeglichen von der Zentralbank ergriffenen Maßnahmen zu untersagen, die gegen ein Gesetz, andere Rechtsvorschriften oder die Interessen des Landes verstoßen. Außerdem hatte nach Artikel 30 (alt) der Regierungskommissar das Recht, jede Entscheidung der Zentralbank, die gegen ein Gesetz, andere Rechtsvorschriften oder die Interessen des Landes verstößt, auszusetzen. Diese Artikel waren bereits durch das Gesetz vom 22. März 1993 abgeändert worden, jedoch hatten der Finanz- und Außenhandelsminister oder der Regierungskommissar weiterhin die Möglichkeit, die Umsetzung von Entscheidungen der Zentralbank aus rechtlichen Gründen zu untersagen, was eventuell auch auf Entscheidungen in bezug auf Aufgaben im Rahmen des ESZB erweitert werden könnte. Diese Möglichkeit ist aber nun durch Artikel 22 (neu) auf die Aufgaben der Zentralbank, die nicht im Zusammenhang mit dem ESZB stehen, beschränkt worden.

Während außerdem nach dem alten Gesetz der Regentschaftsrat befugt war, bestimmte geldpolitische Entscheidungen zu treffen, beschränkt Artikel 20 (neu) die Rolle des Regentschaftsrates auf eine beratende Funktion, ohne das Recht, im voraus konsultiert zu werden. Die Regelungen des alten

Gesetzes bezüglich der Befugnisse des Regentschaftsrates werden jedoch zu einem vom König festzulegenden Zeitpunkt - spätestens jedoch am Tag der Einführung des Euro - aufgehoben (Artikel 38 Abs. 1 und 3 des neuen Gesetzes). Da der Regentschaftsrat nicht die Anforderungen des Vertrags und der Satzung bezüglich der Unabhängigkeit erfüllt und die Bestimmungen zur Unabhängigkeit spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB in Kraft sein müssen, plant die Regierung eine diesbezügliche Anpassung, die spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB wirksam wird.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

Nach Artikel 44 der gegenwärtigen Zentralbanksatzung konnte der Präsident vom König ohne Angabe von Gründen suspendiert oder entlassen werden. Diese Unvereinbarkeit mit Artikel 14.2 der Satzung wurde durch Artikel 25 (neu) behoben, in dem die Entlassungsgründe aus Artikel 14.2 wortgleich wiedergegeben werden.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

In bezug auf die rechtliche Integration der Zentralbank sind die folgenden Anpassungen mit Wirkung von dem Tag, an dem Belgien die einheitliche Währung einführt, vorgenommen worden:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Das alte Gesetz gab weder den Vorrang der Zielbestimmung des ESZB wieder, noch wurde die Integration der Zentralbank in das ESZB berücksichtigt. Dies ist im neuen Gesetz dahingehend gelöst worden, daß das Ziel der Zentralbank in Stufe Drei durch unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht und insbesondere durch Artikel 105 Abs. 1 des Vertrags sowie Artikel 2 der Satzung und Artikel 2 (neu) bestimmt wird, der die Integration der Zentralbank in das ESZB ausdrücklich anerkennt.

2.2.2 Aufgaben

Artikel 6 bis 9 (alt), die Ausgabe, Gestaltung, Text, Ersatz und Einzug von Banknoten regeln, berücksichtigten nicht die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet. Dies wurde durch Artikel 2 (neu) mit einem allgemeinen Verweis auf die Rolle der Zentralbank als integraler Bestandteil des ESZB behoben Außerdem wurden Artikel 11 bis 19 (alt), die unter anderem die Aufgaben der Zentralbank aufführten, in Kapitel II Artikel 5 bis 9 (neu) angepaßt, wodurch die Aufgabenbeschreibung der Zentralbank in bezug auf Aufgaben im Rahmen des ESZB in Einklang mit dem Vertrag und der Satzung gebracht wird.

2.2.3 Instrumentarium

Artikel 11 bis 19 (alt), die unter anderem das Instrumentarium, das der Zentralbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stand, festlegten, wurden in Kapitel II Artikel 5 bis 9 (neu) angepaßt, so daß sie nun in dieser Hinsicht im Einklang mit dem Vertrag und der Satzung stehen.

2.2.4 Organisationsstruktur

Nach dem alten Gesetz war der Regentschaftsrat befugt, gewisse geldpolitische Entscheidungen zu treffen. In Artikel 20 (neu) ist seine Rolle jedoch auf eine beratende Funktion beschränkt worden.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Gesetz vom 12. Juni 1930 zur Schaffung eines Münzfonds

Artikel 1 dieses Gesetzes, das den Umfang der Scheidemünzen, die vom Schatzamt ausgegeben werden können, begrenzt (durch ein königliches Dekret erweiterbar), berücksichtigt nicht das Recht der EZB, nach Artikel 105 a Abs. 2 des Vertrags den Umfang der Ausgabe zu genehmigen. Die sogenannte "Euro-Gesetzgebung", die zur Zeit gerade verabschiedet wird, wird diese Unvereinbarkeit beseitigen.

3.2 Gesetz vom 28. Dezember 1973

Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes bezüglich der Haushaltsentwürfe für 1973 und 1974, die die rechtliche Grundlage für die Zentralbank bilden, Kreditinstitute zur Haltung von Mindestreserven zu verpflichten, berücksichtigen die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nicht. Gemäß Artikel 38 Abs. 4 Ziffer 3 des neuen Gesetzes werden die obigen Bestimmungen mit Wirkung von dem Tag, an dem Belgien die einheitliche Währung einführt, aufgehoben.

3.3 Gesetz vom 23. Dezember 1988

Artikel 2 dieses Gesetzes, der die Regierung ermächtigt, den Wechselkurs des belgischen Franc unter Wahrung der für den belgischen Staat verbindlichen internationalen Verpflichtungen festzusetzen, sieht weder die Einführung des Euro vor noch berücksichtigt er die Befugnisse der Gemeinschaft im Bereich der Wechselkurse. Gemäß Artikel 38 Abs. 4 Ziffer 4 des neuen Gesetzes wird obiger Artikel mit Wirkung von dem Tag, an dem Belgien die einheitliche Währung einführt, aufgehoben. Dasselbe gilt für Artikel 3 dieses Gesetzes, der dem Finanz- und Außenhandelsminister spezielle Regelungsbefugnisse bezüglich der königlichen Dekrete im Rahmen der Zuständigkeit der Regierung für die Festsetzung des Wechselkurses des belgischen Franc verleiht. Gemäß Artikel 38 Abs. 4 Ziffer 4 des neuen Gesetzes wird Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1988 mit Wirkung von dem Tag, an dem Belgien die einheitliche Währung einführt, aufgehoben.

3.4 Gesetzesdekret 5 vom 1. Mai 1944

Dieses Gesetzesdekret ist mit dem Vertrag und der Satzung insoweit unvereinbar, als es sich auf die Durchführung der internationalen Zahlungs-, Wechselkurs- und Ausgleichsvereinbarungen, die die Zentralbank im Namen des Staates übernommen hat, bezieht und insoweit als es sich auf Kreditaktivitäten der Zentralbank außerhalb des Rahmens der Geldpolitik wie zum Beispiel auf bilaterale

Zahlungsvereinbarungen mit dem Ausland bezieht. Nach Artikel 38 Abs. 4 Ziffer 2 des neuen Gesetzes wird dieses Gesetzesdekret mit Wirkung von dem Tag, an dem Belgien die einheitliche Währung einführt, aufgehoben.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des neuen Gesetzes und unter der Annahme, daß spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes (deren stufenweise Anpassung durch königliche Dekrete in Artikel 38 vorgesehen ist) rechtzeitig in Kraft treten, wird das Gesetz über die Banque Nationale de Belgique mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang stehen.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Gesetzes vom 12. Juni 1930 zur Schaffung eines Münzfonds, des Gesetzes vom 28. Dezember 1973, des Gesetzes vom 23. Dezember 1988 und des Gesetzesdekrets 5 vom 1. Mai 1944 vorgesehen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern

DÄNEMARK

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Dänisches Zentralbankgesetz (Gesetz 116) vom 7. April 1936 in der geltenden Fassung.

2, 3 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DANMARKS NATIONALBANK UND ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Protokoll Nr. 12 zum Vertrag über einige Bestimmungen betreffend Dänemark beinhaltet, daß die dänische Regierung dem Rat ihren Standpunkt bezüglich der Teilnahme an Stufe Drei notifiziert, bevor der Rat seine Beurteilung nach Artikel 109 j Abs. 2 des Vertrags vornimmt. Dänemark hat bereits notifiziert, daß es nicht an Stufe Drei teilnehmen werde, und wird deshalb gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 12 als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt. Beim Treffen der Staats- und Regierungschefs in Edinburgh am 11. und 12. Dezember 1992 wurden die Konsequenzen einer derartigen Entscheidung für Dänemark in einer Entschließung festgehalten. Gemäß dieser Entschließung behält Dänemark seine währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht; das gleiche gilt für die währungspolitischen Befugnisse der Danmarks Nationalbank. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Gesetzes über die Zentralbank im Bereich der rechtlichen Integration in das ESZB oder anderer gesetzgeberischer Maßnahmen im Hinblick auf Stufe Drei nicht geplant. Schließlich enthält das Gesetz über die Zentralbank auch keine Unvereinbarkeiten im Bereich der Zentralbankunabhängigkeit, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags im Einklang mit Artikel 109 k Abs. 3 und Artikel 107 erfordern.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Das Gesetz über Danmarks Nationalbank enthält keine Unvereinbarkeiten im Bereich der Zentralbankunabhängigkeit, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern. Die rechtliche Integration der Bank in das ESZB muß nicht geregelt werden, und andere Rechtsvorschriften müssen nicht angepaßt werden, solange Dänemark die einheitliche Währung nicht einführt.

DEUTSCHLAND

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- das Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 8. Juli 1994 (das "alte Gesetz")
- das Münzgesetz

2 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE DEUTSCHE BUNDESBANK

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 (das "neue Gesetz"), das am 30. Dezember 1997 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

2.1 Unabhängigkeit

Bezüglich der Unabhängigkeit der Bank wurden mit Wirkung vom 31. Dezember 1997 folgende Anpassungen vorgenommen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

§ 13 Abs. 2 (alt), der der deutschen Regierung das Recht gab, eine Beschlußfassung des Zentralbankrats bis zu zwei Wochen auszusetzen, war mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken unvereinbar. Diese Bestimmung wurde im neuen Gesetz aufgehoben.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

Die Tatsache, daß keine Mindestamtszeit von fünf Jahren für die Mitglieder der Organe der Bank vorgesehen war, war mit Artikel 14.2 der Satzung unvereinbar. Durch §§ 7 und 8 (neu) wird die Mindestamtszeit des Bundesbankpräsidenten, der übrigen Direktoriumsmitglieder und der Präsidenten der Landeszentralbanken von zwei Jahren auf fünf Jahre erhöht.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Mit Blick auf die rechtliche Integration der Bank in das ESZB treten folgende Anpassungen an dem Tag in Kraft, an dem Deutschland die einheitliche Währung einführt:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

§ 3 (alt), der das Ziel der Bundesbank enthielt, spiegelte den Vorrang des Ziels des ESZB nicht wider und berücksichtigte auch noch nicht die Integration der Bundesbank in das ESZB in Stufe Drei. § 3 (neu) enthält einen ausdrücklichen Verweis darauf, daß die Bundesbank integraler Bestandteil des ESZB ist. Darüber hinaus wurde § 12 (alt), einer Anregung des EWI in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung folgend, geändert und bestimmt nunmehr ausdrücklich, daß die Bundesbank die nationale Wirtschaftpolitik nur unterstützen darf, soweit dies mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar ist.

2.2.2 Aufgaben

§ 14 Abs. 1 (alt), der das ausschließliche Recht der Bundesbank zur Ausgabe von Banknoten begründete, berücksichtigte nicht die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet. In § 14 Abs. 1 (neu) Satz 1 wurde ein ausdrücklicher Verweis auf das Recht der EZB aufgenommen, die Ausgabe von Banknoten zu genehmigen, das in Artikel 105 a Abs. 1 des Vertrags niedergelegt ist und in Artikel 16 der Satzung bekräftigt wird.

2.2.3 Instrumentarium

§§ 15 und 16 (alt), in denen die geldpolitischen Instrumente der Bundesbank aufgeführt wurden (Diskont-, Kredit- und Offenmarkt-Politik sowie Mindestreserve-Politik), berücksichtigten nicht die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet. Diese Bestimmungen wurden im neuen Gesetz aufgehoben.

2.2.4 Organisationsstruktur

§ 6 Abs. 1 (alt) Satz 1, in dem festgelegt war, daß der Zentralbankrat die Währungs- und Kreditpolitik der Bundesbank bestimmt, spiegelte die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht wider. § 6 Abs. 1 (neu) Satz 1 bestimmt ausdrücklich, daß (a) die Verantwortung für die Festlegung der Geld- und Währungspolitik in Stufe Drei auf den EZB-Rat übergeht, (b) die Bundesbank bei der Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der EZB handelt und (c) der Präsident der Bundesbank in seiner Eigenschaft als Mitglied des EZB-Rates von Weisungen des Zentralbankrats unabhängig ist.

2.2.5 Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen

Einer Anregung des EWI in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung folgend, wurde § 4 geändert. Eine Einfügung in dieser Bestimmung stellt klar, daß die Beteiligung der Bundesbank an internationalen Währungseinrichtungen der Zustimmung der EZB bedarf.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

Es ist geplant, das Münzgesetz zu ändern, um ausdrücklich die Zuständigkeit der EZB nach Artikel 105 a Abs. 2 Satz 1 des Vertrags anzuerkennen. Diese Änderung wird im Rahmen des Gesetzes zur Einführung des Euro vorgenommen und tritt zum Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Währung in Deutschland in Kraft.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des neuen Gesetzes steht das Gesetz über die Deutsche Bundesbank mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß die Anpassung des Münzgesetzes vorgesehen ist. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

GRIECHENLAND

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Satzung der Bank von Griechenland von 1927 in der geltenden Fassung (das "alte Gesetz") mußte im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden.

2 ANPASSUNG DER SATZUNG DER BANK VON GRIECHENLAND

Die Satzung der Bank von Griechenland wurde durch das Gesetz 2548 vom 12. Dezember 1997 (das "neue Gesetz"), das am 19. Dezember 1997 im Gesetzblatt verkündet wurde, geändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Es wurde eine Stellungnahme des EWI zu einem Gesetzesentwurf eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

2.1 Unabhängigkeit

Mit Blick auf die Unabhängigkeit der Zentralbank wurden mit Wirkung vom 19. Dezember 1997 folgende Änderungen vorgenommen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Artikel 47 (alt), der das Vetorecht des Regierungskommissars gegen Entscheidungen des Generalrats aus rechtlichen Gründen vorsah, stand mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Zentralbankunabhängigkeit nicht im Einklang. Diese Unvereinbarkeit wurde durch Artikel 6 des neuen Gesetzes beseitigt, der einem neu eingesetzten Rat für Währungspolitik die Zuständigkeit für die Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB überträgt. Gegen dessen Entscheidungen kann der Regierungskommissar keinen Widerspruch einlegen. Außerdem war die Unterordnung der geldpolitischen Entscheidungen der Zentralbank unter die gesamtwirtschaftlichen Ziele der Regierung mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken nicht vereinbar. Artikel 1 (neu), der das Ziel der Zentralbank festlegt, beseitigt diese Unvereinbarkeit (siehe auch Ziffer 2.2.1).

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

Artikel 29 (alt) sah keine fünfjährige Mindestamtszeit des Präsidenten der Zentralbank (oder der übrigen Mitglieder des Generalrates) vor und war somit mit Artikel 14.2 der Satzung nicht vereinbar. Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 6 Abs. 3 (neu) legen eine Amtszeit des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Rates für Währungspolitik von sechs Jahren fest. Alle Mitglieder des Rates für Währungspolitik müssen ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich der Zentralbank widmen; davon gibt es nur einige wenige Ausnahmen (beispielsweise wissenschaftliche Stellen), die nicht zu Interessenkonflikten führen können.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Mit Blick auf die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB treten eine Reihe von Anpassungen zum Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Währung in Griechenland in Kraft. Generell erkennt das neue Gesetz in Artikel 1.2 und Artikel 2.3 an, daß die Zentralbank integraler Bestandteil des ESZB wird und die Leitlinien und Weisungen der EZB beachten muß. Darüber hinaus gelten nach Artikel 12.17 (neu) alle Bestimmungen des neuen Gesetzes, die mit primärem oder sekundärem Gemeinschaftsrecht in bezug auf die Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB nicht vereinbar sind, von dem Tag an als aufgehoben, an dem Griechenland die einheitliche Währung einführt. Das neue Gesetz berücksichtigt sowohl den Fall, daß Griechenland ein Mitgliedstaat wird, für den eine Ausnahmeregelung gilt, als auch den Fall, daß Griechenland die einheitliche Währung eingeführt hat. Einige der Bestimmungen des neuen Gesetzes werden jedoch ihre Gültigkeit verlieren, sobald Griechenland die einheitliche Währung einführt, und die Satzung der Zentralbank wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Integration der Zentralbank in das ESZB weiter angepaßt werden müssen. Dies gilt für Artikel 2.4 und 7.4 (siehe Ziffer 2.2.4 und 2.2.3).

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Das Ziel der Zentralbank spiegelte weder den Vorrang des Ziels des ESZB wider, noch berücksichtigte es die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB. Artikel 1 (neu) schuf hier Abhilfe durch einen Verweis (in Artikel 1.1) darauf, daß die Gewährleistung der Preisstabilität Vorrang genießt, und durch eine ausdrückliche Berücksichtigung der rechtlichen Integration der Zentralbank in das ESZB sowie einen Verweis (in Artikel 1.2) auf das Ziel des ESZB für den Fall, daß Griechenland die einheitliche Währung einführt.

2.2.2 Aufgaben

Nach Artikel 2.1 (neu) bestehen die Hauptaufgaben der Zentralbank darin, die Geldpolitik festzulegen und auszuführen und die Politik hinsichtlich des Wechselkurses der griechischen Drachme gegenüber anderen Währungen im Rahmen der von der Regierung im Einvernehmen mit der Zentralbank gewählten Wechselkurspolitik durchzuführen. Darüber hinaus berücksichtigt Artikel 2.3 (neu) die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB, sobald Griechenland die einheitliche Währung einführt, ebenso wie die Tatsache, daß die Zentralbank von diesem Augenblick an die vorgenannten Aufgaben im Rahmen des ESZB zu erfüllen hat. Darüber hinaus sieht Artikel 12.2 (neu) vor, daß die Zentralbank die Wechselkurspolitik gemäß den Weisungen und Leitlinien der EZB von dem Tag an durchführt, an dem Griechenland die einheitliche Währung einführt.

2.2.3 Instrumentarium

Artikel 7.4 (neu) über das Anordnen von Mindestreserven und Strafen bei Nichterfüllung der Mindestreservepflicht berücksichtigt nicht die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nach Artikel 19 der Satzung. Damit besteht im neuen Gesetz Nachbesserungsbedarf in bezug auf einen Aspekt, dem noch

mit Wirkung von dem Tag, an dem Griechenland die einheitliche Währung einführt, Rechnung getragen werden muß.

2.2.4 Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen

Nach Artikel 2.4 (neu) kann sich die Zentralbank an internationalen Währungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen beteiligen. Dieser Artikel spiegelt nicht das Recht der EZB nach Artikel 6.2 der Satzung wider, eine solche Beteiligung zu genehmigen. Damit besteht im neuen Gesetz Nachbesserungsbedarf in bezug auf einen Aspekt, dem noch mit Wirkung von dem Tag Rechnung getragen werden muß, an dem Griechenland die einheitliche Währung einführt.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des neuen Gesetzes gibt es in der Satzung der Bank von Griechenland keine weiteren Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei. Das neue Gesetz berücksichtigt sowohl die Phase, in der die Bank von Griechenland noch kein integraler Bestandteil des ESZB ist, als auch den Fall, daß Griechenland die einheitliche Währung eingeführt hat. Das neue Gesetz enthält allerdings Nachbesserungsbedarf in bezug auf zwei Aspekte, dem noch Rechnung getragen werden muß, bevor Griechenland die einheitliche Währung einführt. Einige der Bestimmungen des neuen Gesetzes werden jedoch ihre Gültigkeit verlieren, sobald Griechenland die einheitliche Währung einführt. Dies gilt insbesondere für folgende Bestimmungen:

- Artikel 7.4 (neu) über das Anordnen von Mindestreserven sowie die Verhängung von Strafen bei Nichterfüllung der Mindestreservepflicht berücksichtigt nicht die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet.
- Artikel 2.4 (neu) über die Beteiligung der Zentralbank an internationalen Währungseinrichtungen und Wirtschaftsorganisationen verweist nicht auf das Genehmigungsrecht der EZB.

Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

SPANIEN

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- das Gesetz 13/1994 vom 1. Juni 1994 über die Autonomie des Banco de España in der geltenden Fassung (das "alte Gesetz")
- das Münzgesetz 10/1975 vom 12. März 1975

2 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DEN BANCO DE ESPAÑA

Das Gesetz über den Banco de España wurde durch das Gesetz 66/1997 vom 30. Dezember 1997 (das "neue Gesetz") abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei hinsichtlich der Unabhängigkeit der Zentralbanken zu erfüllen. Ferner ist derzeit eine weitere Anpassung des Gesetzes über den Banco de España im Gang, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei bezüglich der Integration der Zentralbank in das ESZB zu erfüllen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf (der "Gesetzesentwurf") liegt zur Zeit dem Parlament vor. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand. Die spanische Regierung geht davon aus, daß der Gesetzesentwurf vor dem Zeitpunkt der Errichtung des ESZB verabschiedet wird.

2.1 Unabhängigkeit

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Zentralbank wurden mit dem neuen Gesetz folgende Anpassungen vorgenommen, die mit der Errichtung des ESZB beziehungsweise der EZB in Kraft treten sollen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Artikel 20.3 (alt), der den Generaldirektor für Haushaltsangelegenheiten und Finanzpolitik und den Vizepräsidenten der nationalen Börsenaufsichtsbehörde vom Stimmrecht ausschloß, bezog sich zwar auf geldpolitische Angelegenheiten, umfaßte jedoch nicht alle Aufgaben im Rahmen des ESZB. Daher war er nicht mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung hinsichtlich der Zentralbankunabhängigkeit vereinbar. Dieser Artikel wurde mit dem neuen Gesetz, das den oben erwähnten Ausschluß des Stimmrechts auf alle Aufgaben im Rahmen des ESZB ausdehnt, angepaßt.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

Artikel 25.2 (alt), der für alle Mitglieder des Generalrats außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten nur eine Amtszeit von vier statt mindestens fünf Jahren festlegte, war mit Artikel 14.2 der Satzung nicht

vereinbar. Dieser Artikel wurde mit dem neuen Gesetz, das die Amtszeit dieser Mitglieder auf sechs Jahre verlängert, angepaßt.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Hinsichtlich der rechtlichen Integration der Zentralbank in das ESZB sind die folgenden Anpassungen im Gesetzesentwurf mit Wirkung von dem Tag vorgesehen, an dem Spanien die einheitliche Währung einführt:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Artikel 7 (alt)

- Bei den Befugnissen der Zentralbank zur Festlegung und Durchführung der Geldpolitik wird die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt.
- Das sekundäre Ziel der Zentralbank, die allgemeine Wirtschaftspolitik der spanischen Regierung zu unterstützen, ist nicht mit dem Ziel des ESZB vereinbar.

Artikel 7.2 (Entwurf) sieht eine Änderung von Artikel 7 vor, die mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei vereinbar wäre.

2.2.2 Aufgaben

- *Ausgabe von Banknoten*
  Artikel 7.3 Buchstaben c und d sowie Artikel 15, in denen das ausschließliche Recht der Zentralbank zur Ausgabe von Banknoten und zur Festsetzung des Umfangs der Münzausgabe begründet wird, berücksichtigen die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht.
- *Geldpolitik*
  In den Artikeln 8 und 9, in denen die Befugnisse der Zentralbank hinsichtlich der Festlegung und Durchführung der Geldpolitik geregelt sind, wird die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt.
- *Wechselkurspolitik*
  Artikel 11, der das Recht der spanischen Regierung vorsieht, das Wechselkurssystem und die Parität der spanischen Peseta gegenüber anderen Währungen anzupassen, berücksichtigt weder die Zuständigkeit der Gemeinschaft in bezug auf Wechselkursvereinbarungen noch die Einführung des Euro.

Der Gesetzesentwurf sieht Änderungen der obengenannten Artikel vor, nach deren Durchführung diese Artikel mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei vereinbar wären.

2.2.3 Instrumentarium

- In Artikel 9, der Bestimmungen zu Mindestreserven enthält, wird nicht berücksichtigt, daß diese Regelungen von der EZB festgelegt werden.
- In Artikel 12, der die Befugnis der Zentralbank zur Umsetzung des von der Regierung angepaßten Wechselkurssystems enthält, wird die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt.

Der Gesetzesentwurf sieht Änderungen der obengenannten Artikel vor, nach deren Durchführung diese Artikel mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei vereinbar wären.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Münzgesetz 10/1975 vom 12. März 1975

In diesem Gesetz zur Münzprägung wird die Zuständigkeit der EZB nach Artikel 105 a Abs. 2 des Vertrags nicht berücksichtigt. Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung von Artikel 4 des Münzgesetzes 10/1975 vom 12. März 1975 vor, nach deren Durchführung das Gesetz mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei vereinbar wäre.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, wird das Gesetz über den Banco de España mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang stehen.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß eine weitere Anpassung des Münzgesetzes 10/1975 vom 12. März 1975 vorgesehen ist. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

FRANKREICH

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- Gesetz 93-980 vom 4. August 1993 über die Rechtsstellung der Banque de France und die Tätigkeit und die Beaufsichtigung der Kreditinstitute in der geltenden Fassung
- Dekret 93-1278 vom 3. Dezember 1993 über die Banque de France
- Gesetz 84-46 vom 24. Januar 1984
- Dekret 94-708 vom 24. Juli 1984

2 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE BANQUE DE FRANCE

Das Gesetz über die Banque de France wird zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Das Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet und bestätigt, daß die Parlamentsdebatte über diesen Entwurf am 7. April 1998 beginnt und am 30. April 1998 abgeschlossen sein dürfte. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

2.1 Unabhängigkeit

Bezüglich der institutionellen Unabhängigkeit der Zentralbank sind folgende Anpassungen im Gesetzesentwurf mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem Frankreich an der Ernennung der Mitglieder des EZB-Direktoriums teilnimmt, vorgesehen:

- Die Anwendung von Artikel 1 des derzeit geltenden Gesetzes, der ein Verbot der Einflußnahme von außen vorsieht, ist auf den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Geldpolitischen Rates, der nur für Fragen der Geldpolitik verantwortlich ist, beschränkt. Er erstreckt sich demzufolge nicht auf alle Aufgaben im Rahmen des ESZB. Artikel 1 (Entwurf) Abs. 3 dehnt das Verbot der Einflußnahme von außen auf alle Aufgaben im Rahmen des ESZB aus, während Artikel 5 (Entwurf) die Unabhängigkeit des Zentralbankpräsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des ESZB/EZB-Rates berücksichtigt.
- Nach Artikel 2 Abs. 3 hält und verwaltet die Zentralbank die Gold- und Währungsreserven des Staates, die als Aktiva in der Zentralbankbilanz ausgewiesen werden. Selbiger Artikel besagt ferner, daß die Anwendung dieser Bestimmungen auf der Grundlage einer formellen Vereinbarung zwischen dem Staat und der Zentralbank, die der Genehmigung durch das Parlament bedarf, erfolgt. Artikel 2.II (Entwurf) ändert Artikel 2 Abs. 3 dahingehend ab, daß die Zentralbank die obengenannten Reserven unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen hält und verwaltet und daß die Reserven wie bisher nach Modalitäten, die in einer formellen Vereinbarung zwischen dem Staat und der Zentralbank festgelegt werden, als Aktiva in der Zentralbankbilanz ausgewiesen werden. Das EWI stellt fest, daß die französische Regierung sich verpflichtet hat, die obengenannte Vereinbarung der EZB zur Genehmigung vorzulegen.

- Artikel 19 sieht die Verpflichtung des Zentralbankpräsidenten vor, dem Präsidenten der Republik und dem Parlament über die Aktivitäten der Zentralbank, die Geldpolitik und deren Perspektiven mindestens einmal pro Jahr Bericht zu erstatten, und besagt in Absatz 2, daß der Präsident der Zentralbank dazu aufgefordert werden kann und von sich aus beantragen kann, vor den Finanzausschüssen der beiden Kammern des Parlaments auszusagen. Nach Artikel 7 (Entwurf) soll Artikel 19 Abs. 2 durch die Ergänzung abgeändert werden, daß Artikel 107 des Vertrags sowie die Geheimhaltungsregeln der EZB davon unberührt bleiben.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Bezüglich der rechtlichen Integration der Zentralbank in das ESZB sind folgende Anpassungen im Gesetzesentwurf mit Wirkung vom 1. Januar 1999 oder ab dem Zeitpunkt, zu dem Frankreich die einheitliche Währung einführt, falls dies zu einem späteren Zeitpunkt geschehen sollte, vorgesehen:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Artikel 1, in dem das Ziel der Zentralbank festgelegt ist, spiegelt weder das Ziel des ESZB noch die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB in Stufe Drei wider. Artikel 1 (Entwurf) sieht eine entsprechende Anpassung durch die ausdrückliche Berücksichtigung des Status der Zentralbank als integralem Bestandteil des ESZB in Stufe Drei sowie den Verweis auf das Ziel des ESZB vor.

2.2.2 Aufgaben

- *Ausgabe von Banknoten (Artikel 5)*
  Durch das ausschließliche Recht der Zentralbank zur Ausgabe von Banknoten wird die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 3.I (Entwurf) über die Ausgabe von Banknoten bezieht sich zwar ausdrücklich auf Artikel 105 a des Vertrags, besagt jedoch auch, daß die Zentralbank das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb des französischen Mutterlandes, in den Übersee-Departements und in den "collectivités territoriales" Saint Pierre et Miquelon und Mayotte hat. In den Übersee-Departements und den obengenannten "collectivités territoriales" ausgegebene Banknoten werden im Auftrag der Zentralbank vom "Institut d'émission des départements d'outre-mer" (IEDOM) in Umlauf gegeben. Das EWI stellt fest, daß die französische Regierung zur Zeit prüft, inwieweit die Vereinbarungen zwischen der Zentralbank und dem IEDOM mit dem Status der Zentralbank als integralem Bestandteil des ESZB und den sich aus diesem Status ergebenden Beschränkungen übereinstimmen. Dies wird voraussichtlich eine Änderung des Gesetzes des IEDOM zur Folge haben.
- *Geldpolitik (Artikel 7)*
  Durch die Befugnis des Geldpolitischen Rates, (die Bedingungen für) die Geldpolitik festzulegen, werden die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 4 (Entwurf) sieht eine Änderung von Artikel 7 dahingehend vor, daß darin ausdrücklich berücksichtigt wird, daß der EZB-Rat und nicht der Geldpolitische Rat der Zentralbank die Geldpolitik festlegt.
- *Wechselkurspolitik (Artikel 2)*

- Die Befugnisse der Regierung, das Wechselkurssystem und den Wechselkurs des französischen Franc festzulegen, wie in Artikel 2 Abs. 1 festgelegt, und die Aufgabe der Zentralbank, die Wechselkurse zwischen dem Franc und anderen Währungen im Auftrag der Regierung und im Rahmen der vom Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie formulierten allgemeinen Richtlinien der Wechselkurspolitik zu regeln, wie in Artikel 2 Abs. 2 festgelegt, lassen die Einführung des Euro außer Acht und berücksichtigen nicht die Zuständigkeit der Gemeinschaft in Wechselkursangelegenheiten. In Artikel 2.I (Entwurf) ist eine Aufhebung dieser Bestimmungen vorgesehen.
- Durch das Recht der Zentralbank, mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie an internationalen währungspolitischen Vereinbarungen teilzunehmen, wird die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 2.III (Entwurf) ändert Artikel 2 dahingehend ab, daß die Zuständigkeit der EZB und der Gemeinschaft durch ausdrückliche Verweise auf Artikel 6.2 der Satzung und Artikel 109 des Vertrags berücksichtigt wird.

2.2.3 Instrumentarium

- Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 7 Abs. 2 und 3 über das Instrumentarium der Zentralbank zur Ausführung der Wechselkurspolitik beziehungsweise Geldpolitik berücksichtigen nicht die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet. Artikel 2.II (Entwurf) sieht eine Änderung von Artikel 2 Abs. 3 (siehe Ziffer 2.1 zweiter Gedankenstrich oben) vor, und die Artikel 4.I und 4.II (Entwurf) ändern Artikel 7 Abs. 2 und 3 dahingehend ab, daß in Abs. 2 über die Offenmarkt- und Kreditgeschäfte ausdrücklich berücksichtigt wird, daß diese Geschäfte im Rahmen des ESZB und in Übereinstimmung mit den Leitlinien und Weisungen der EZB durchgeführt werden. Die Verweise auf die Befugnis der Zentralbank zur Festlegung von Mindestreserven (Abs. 3) werden hingegen gestrichen.
- Artikel 18 verleiht der Zentralbank das Recht, Finanzgeschäfte abzuschließen. Dieses Recht darf die Verpflichtungen der Zentralbank im Rahmen des ESZB und insbesondere die Notwendigkeit der Zustimmung durch die EZB sowie die Deckungsanforderungen nicht berühren. Eine entsprechende Anpassung ist durch Artikel 1 (Entwurf) vorgesehen, wonach die Zentralbank sich an der Wahrnehmung der Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des ESZB, die ihr durch den Vertrag übertragen werden, beteiligt. Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzesentwurf, soweit die Aufgaben des Geldpolitischen Rates betroffen sind, die ausschließliche Zuständigkeit des EZB-Rates (zum Beispiel weist Artikel 4.I (Entwurf) darauf hin, daß der Geldpolitische Rat die geldpolitischen Entwicklungen "prüft", die Auswirkungen der Geldpolitik des ESZB "analysiert" und Art und Umfang der von der Banque de France akzeptierten Sicherheiten im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der EZB "spezifiziert").

2.2.4 Organisation

Der Generalrat der Zentralbank ist gemäß Artikel 11 Abs. 2 für die Aufgaben der Zentralbank, die nicht direkt mit der Geldpolitik verbunden sind, zuständig. Da der Generalrat angesichts seiner Zusammensetzung - er umfaßt auch Vertreter der Regierung mit Stimmrecht - nicht als ein Gremium angesehen werden kann, das die Vertrags- und Satzungsanforderungen für Stufe Drei in bezug auf die Unabhängigkeit erfüllt, ist eine Anpassung erforderlich, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB betroffen

sind. Daher besagt Artikel 6 (Entwurf), daß der Generalrat bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralbank, die sich nicht aus den Aufgaben des ESZB herleiten, entscheidungsbefugt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bestimmte Geschäfte, die in Artikel 11 Abs. 4 sowie in Kapitel III Artikel 15.2, 17 und 18 des Zentralbankgesetzes genannt sind, als Operationen des ESZB im Sinne von Kapitel IV der Satzung anzusehen sind. Dies sollte klargestellt werden.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Dekret 93-1278 vom 3. Dezember 1993 über die Banque de France

In diesem Dekret sind die Verfahrensweisen zur Anwendung des Gesetzes 93-980 vom 4. August 1993 über die Rechtsstellung der Banque de France und die Tätigkeit und die Beaufsichtigung der Kreditinstitute in der geltenden Fassung festgelegt.

Die Verfahrensweisen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Ernennung und Vergütung der Mitglieder des Geldpolitischen Rates und des Generalrates
- Funktionsweise des Geldpolitischen Rates und des Generalrates
- Wahl des Arbeitnehmervertreters der Zentralbank in den Generalrat
- Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Zentralbank, der dem Generalrat vorgelegt wird
- Gliederung und Genehmigung des Jahresabschlusses, einschließlich der Gewinnverteilung

Ferner legt das Dekret die Regeln für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Zentralbank und die Prüfung des Jahresabschlusses durch externe Wirtschaftsprüfer fest.

Verantwortlich für den Haushaltsplan, den Jahresabschluß, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie die Abschlußprüfung ist der Generalrat. Aufgrund von Artikel 6 (Entwurf) wäre für die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB eine Anpassung erforderlich.

3.2 Gesetz 84-46 vom 24. Januar 1984

Artikel 33 Abs. 8 des Gesetzes 84-46 vom 24. Januar 1984 ermächtigt den Ausschuß für Banken- und Finanzbestimmungen, unbeschadet der Zuständigkeit des Geldpolitischen Rates Kreditinstrumente und -regeln festzulegen. Dieser Artikel berücksichtigt nicht die Befugnis der EZB auf diesem Gebiet. Nach Artikel 8 (Entwurf) legt der Geldpolitische Rat "vorbehaltlich der dem ESZB durch Artikel 105 Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Aufgaben die Instrumente und Regeln der Kreditpolitik" fest.

3.3 Dekret 84-708 vom 24. Juli 1984

Artikel 13 dieses Dekrets berechtigt die Zentralbank, ihre Zuständigkeit im Bereich der Mindestreserven auf das IEDOM und das "Institut d'émission d'outre-mer" (IEOM) zu übertragen, die im Auftrag und für

Rechnung der Zentralbank tätig sind. Artikel 4 (Entwurf) hebt die Zuständigkeit der Zentralbank für die Mindestreserven auf, wodurch auch die Berechtigung zur Übertragung dieser Aufgaben entfällt.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet und rechtzeitig in Kraft treten wird, ist das Gesetz über die Banque de France mit den Vertrags- und Satzungsanforderungen für Stufe Drei vereinbar.

Nach Artikel 6 (Entwurf) ist der Generalrat "bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Banque de France, die sich nicht aus den Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken herleiten", entscheidungsbefugt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bestimmte Geschäfte, die in Artikel 11 und in Kapitel III des Gesetzes über die Banque de France genannt sind, als Operationen des ESZB im Sinne von Kapitel IV der Satzung anzusehen sind. Dies sollte klargestellt werden.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Dekrets 93-1278 vom 3. Dezember 1993 über die Banque de France, des Gesetzes 84-46 vom 24. Januar 1984, des Dekrets 84-708 vom 24. Juli 1984 und der Verordnungen über die Ausgabe von Münzen vorgesehen sind.

Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

IRLAND

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Zentralbankgesetze 1942 bis 1997 und die Rechtsvorschriften bezüglich der Ausgabe von Münzen mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden.

2 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE CENTRAL BANK OF IRELAND

Das Gesetz über die Central Bank of Ireland wurde durch das Zentralbankgesetz 1998 (das "neue Gesetz") abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Gemäß Artikel 1.3 des neuen Gesetzes tritt dieses auf der Grundlage ministerieller Verordnungen stufenweise in Kraft. Zu dem neuen Gesetz wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

2.1 Unabhängigkeit

Bezüglich der Unabhängigkeit der Zentralbank wurden folgende Anpassungen vorgenommen, die zum Zeitpunkt der ESZB/EZB-Errichtung wirksam werden sollen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Artikel 5.3 des Zentralbankgesetzes von 1942, der den "verbeamteten Direktoren" das Recht verlieh, an den Sitzungen des Direktoriums mit Stimmrecht teilzunehmen, war mit den im Vertrag und in der Satzung festgelegten Anforderungen in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken unvereinbar. Das neue Gesetz bereinigt dies mit Hilfe der Bestimmung in Artikel 4, wonach die alleinige Kompetenz und Verantwortung für die Erfüllung und Ausführung jeglicher Funktionen, Pflichten und Befugnisse der Zentralbank gemäß dem Vertrag oder der Satzung dem Präsidenten beziehungsweise - in dessen Abwesenheit - dem Generaldirektor der Zentralbank obliegt.

Artikel 6.2 des Zentralbankgesetzes von 1942, der dem Präsidenten beziehungsweise dem Direktorium die Pflicht auferlegte, sich mit dem Finanzminister auf Anfrage zu beraten, war ein ausdrücklicher, gesetzlich verankerter Mechanismus, der die Möglichkeit eröffnete, die Entscheidungsprozesse innerhalb der Zentralbank zu beeinflussen, und war daher mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung im Hinblick auf die Zentralbankunabhängigkeit unvereinbar. Das neue Gesetz bereinigt dies mit Hilfe von Artikel 5, wonach der Präsident und das Direktorium den Finanzminister nur in bezug auf andere als die durch den Vertrag und die Satzung vorgesehenen Funktionen und Pflichten konsultieren müssen. Darüber hinaus kann zwar der Minister den Präsidenten oder das Direktorium dazu auffordern, ihm bezüglich der Verfolgung des vorrangigen Ziels der Zentralbank, nämlich der Gewährleistung der Preisstabilität, Rechenschaft abzulegen, jedoch unterliegt diese Befugnis den Anforderungen des Vertrags und der Satzung (Artikel 5 des neuen Gesetzes).

Gemäß Artikel 24 des Zentralbankgesetzes von 1997 war der Präsident verpflichtet, an den Sitzungen eines Sonderausschusses des Repräsentantenhauses (Select Committee of Dáil Éireann) teilzunehmen. Diese Verpflichtung wäre nur dann mit dem Vertrag und der Satzung vereinbar gewesen, wenn (a) die Unabhängigkeit des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates/Erweiterten Rates der EZB beachtet worden wäre, (b) es sich lediglich um eine nachträgliche Unterrichtung gehandelt hätte und (c) die Geheimhaltungsregelungen in Artikel 38 der Satzung unberührt geblieben wären. Das neue Gesetz greift diesen Aspekt durch eine Bestimmung in Artikel 17 auf, wonach die Teilnahme des Präsidenten den Anforderungen des Vertrags und der Satzung unterworfen ist.

Die Befugnis des Finanzministers gemäß Artikel 134 (neues Gesetz), bestimmte Geschäfte nach Rücksprache mit der Zentralbank im nationalen Interesse außer Kraft zu setzen, scheint sich auf die Geschäfte anderer Einrichtungen als der Zentralbank zu beziehen und die Geschäfte der Zentralbank (im Rahmen des ESZB) nicht zu berühren. Durch diese fehlende Rechtsklarheit besteht jedoch ein Nachbesserungsbedarf im neuen Gesetz, dem Rechnung getragen werden muß, um jede Möglichkeit der Einmischung der Regierung in die Geschäfte der Zentralbank im Rahmen des ESZB auszuschließen. Das EWI stellt fest, daß die irische Regierung im Rahmen künftiger Gesetzesänderungen entsprechende Maßnahmen ergreifen will.

Nach den Artikeln 10.1 und 13.1 Buchstabe b des Zentralbankgesetzes von 1997 ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich, bevor die Zentralbank die Zustimmung zu den Regeln eines Zahlungssystems verweigern oder eine solche Zustimmung nachträglich widerrufen kann. Dieses Erfordernis unterliegt keinerlei Beschränkung und erstreckt sich daher möglicherweise auch auf die Beteiligung der Zentralbank an Zahlungssystemen im Rahmen des ESZB, was nicht im Einklang steht mit den Vertrags- und Satzungsanforderungen für Stufe Drei. Durch diese fehlende Rechtsklarheit besteht ein Nachbesserungsbedarf im neuen Gesetz, dem die irische Regierung im Rahmen künftiger Gesetzesänderungen Rechnung tragen will.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

Artikel 21 des Zentralbankgesetzes von 1942 stand nicht in völligem Einklang mit den in Artikel 14.2 der Satzung angeführten Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Entlassungsgründe für den Präsidenten, der "aus gegebenem Anlaß" entlassen werden kann. Dieser Aspekt wird in Artikel 7 (neues Gesetz) aufgegriffen, in welchem ausdrücklich von "schwerer Verfehlung" als Entlassungsgrund die Rede ist und der eine Bestimmung enthält, wonach bei einer etwaigen Entscheidung, den Präsidenten zu entlassen der Europäische Gerichtshof angerufen werden kann, und zwar in einer Weise und aus Gründen, die mit Artikel 14.2 der Satzung vereinbar sind.

In bezug auf die Mitglieder des Direktoriums der Zentralbank, die nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind, bestanden keine Vereinbarungen, die sicherstellten, daß Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB ausgeschlossen sind. Artikel 4 (neues Gesetz) bereinigt dies durch die Bestimmung, daß die alleinige Kompetenz und Verantwortung für die Erfüllung und Ausführung sämtlicher Funktionen, Pflichten oder Befugnisse der Zentralbank gemäß dem Vertrag oder der Satzung dem Präsidenten beziehungsweise - in dessen Abwesenheit - dem Generaldirektor der Bank obliegt.

2.1.3 Finanzielle Unabhängigkeit

Die in Artikel 23 des Zentralbankgesetzes von 1989 festgelegte Einflußnahme des Finanzministers auf die regelmäßige Feststellung und Verteilung von Einnahmeüberschüssen mußte mit Hilfe einer zusätzlichen Klausel angepaßt werden, die verhindert, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB beeinträchtigt wird. Artikel 12 (neues Gesetz) paßt diese ministerielle Befugnis dahingehend an, daß der Minister die Befugnisse, Funktionen und Pflichten der Zentralbank gemäß dem Vertrag und der Satzung zu beachten hat.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Bezüglich der rechtlichen Integration der Zentralbank wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Das Ziel der Zentralbank spiegelte weder den Vorrang des Ziels des ESZB wider, noch trug es der Integration der Zentralbank in das ESZB Rechnung. Artikel 5 (neues Gesetz) greift diesen Aspekt durch die ausdrückliche Bestimmung auf, daß das vorrangige Ziel der Zentralbank bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen als integraler Bestandteil des ESZB die Gewährleistung der Preisstabilität ist.

2.2.2 Aufgaben

Es bestand die Notwendigkeit, der Zentralbank bestimmte neue Befugnisse zu übertragen, damit sie am ESZB teilnehmen und die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen erfüllen kann. Die Artikel 4 und 5 (neues Gesetz) enthalten diesbezügliche Bestimmungen.

2.2.3 Ausgabe von Banknoten

Durch das ausschließliche Recht der Zentralbank zur Ausgabe von Banknoten wurde die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 16 (neues Gesetz) greift diesen Aspekt durch die Bestimmung auf, daß die Zentralbank mit Genehmigung der EZB das Recht hat, Banknoten als gesetzliche Zahlungsmittel auszugeben, die auf irische Pfund oder jedwede andere Währung lauten, deren Ausgabe durch die EZB genehmigt wurde. Darüber hinaus sieht Artikel 16 ausdrücklich vor, daß solche Banknoten wie auch Banknoten, die gemäß Artikel 105 a des Vertrags von der EZB ausgegeben werden, in Irland gesetzliches Zahlungsmittel für Zahlungen in jedweder Höhe sind.

2.2.4 Wechselkurspolitik

Einige Bestimmungen in den Zentralbankgesetzen von 1942 und 1989 erteilten dem Finanzminister die Befugnis zur Festlegung von Wechselkursen, wodurch die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf diesem Gebiet in Stufe Drei nicht berücksichtigt wurde. Artikel 13 (neues Gesetz) hob diese Bestimmungen auf.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Dezimalwährungsgesetz

Durch die Rechte des Finanzministeriums in bezug auf Münzen wurde die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 14 (neues Gesetz) greift diesen Aspekt durch Änderung des Dezimalwährungsgesetzes von 1969 auf, um zu gewährleisten, daß die Ausgabe von Münzen durch den Finanzminister über die Zentralbank der Genehmigung der EZB hinsichtlich des Umfangs dieser Ausgabe bedarf.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes und unter der Annahme, daß spezielle Bestimmungen dieses Gesetzes (deren stufenweise Anpassung auf der Grundlage ministerieller Verordnungen in Artikel 1.3 vorgesehen ist) rechtzeitig in Kraft treten, gibt es im Gesetz über die Central Bank of Ireland keine weiteren Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei. Es besteht jedoch noch Nachbesserungsbedarf in bezug auf zwei Aspekte, die die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei insgesamt nicht gefährden und denen im Rahmen künftiger Gesetzesänderungen Rechnung getragen werden wird:

- Die Möglichkeit des Finanzministers gemäß Artikel 134 (neues Gesetz), im nationalen Interesse bestimmte Geschäfte außer Kraft zu setzen, scheint sich auf Geschäfte anderer Einrichtungen als der Zentralbank zu beziehen und die Geschäfte der Zentralbank (im Rahmen des ESZB) nicht zu berühren. Dies bedarf jedoch einer Klärung, um jede Möglichkeit der Einmischung der Regierung in die Geschäfte der Zentralbank im Rahmen des ESZB zu unterbinden.
- Die Genehmigung des Finanzministers, die gemäß den Artikeln 10.1 und 13.1 Buchstabe b des Zentralbankgesetzes von 1997 erforderlich ist, bevor die Zentralbank die Zustimmung zu den Regeln eines Zahlungssystems verweigern oder eine solche Zustimmung nachträglich widerrufen kann, unterliegt keinerlei Beschränkung. Dieses Erfordernis erstreckt sich daher möglicherweise auch auf die Beteiligung der Zentralbank an Zahlungssystemen im Rahmen des ESZB.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so wurde das Dezimalwährungsgesetz durch das neue Gesetz ebenfalls angepaßt. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

ITALIEN

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- die Satzung der Banca d'Italia (Königliches Dekret 1067 vom 11. Juni 1936, geltende Fassung)
- das kodifizierte Gesetz über die Notenbanken von 1910 (Königliches Dekret 204 vom 28. April 1910, geltende Fassung)
- Titel III des Bankgesetzes von 1936 (Königliches Gesetzesdekret 375 vom 12. März 1936, geltende Fassung)
- das Königliche Gesetzesdekret 1284 vom 23. November 1914
- das Königliche Dekret 1377 vom 17. Juni 1928
- das Präsidialdekret 811 vom 9. Oktober 1981
- das Präsidialdekret 148 vom 31. März 1988
- das Gesetz 82 vom 7. Februar 1992
- das Gesetz 483 vom 26. November 1993

2 ANPASSUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BANCA D'ITALIA

Die Rechtsvorschriften über die Banca d'Italia, die in verschiedenen Gesetzen und Dekreten enthalten sind, wurden abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Gesetz 433 vom 17. Dezember 1997 ermächtigte die Regierung, mittels eines Gesetzesdekrets eine Anpassung der italienischen Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 108 des Vertrags vorzunehmen. Nach Einholung einer Stellungnahme des EWI zu dem Entwurf wurde dieses Gesetzesdekret (Gesetzesdekret 43 vom 10. März 1998; das "Gesetzesdekret") im Gesetzblatt vom 14. März 1998 verkündet. Mit diesem Dekret werden mehrere Gesetze geändert; auch Änderungen der Satzung der Banca d'Italia (der "Satzung") sind darin vorgesehen. Diese Änderungen der Zentralbanksatzung, zu denen das EWI gehört wurde, wurden auf der Hauptversammlung der Anteilseigner der Zentralbank am 19. März 1998 beschlossen und werden durch ein Präsidialdekret in Kraft gesetzt. Die Regierung rechnet damit, daß dies in der ersten Aprilhälfte 1998 geschehen wird.

2.1 Unabhängigkeit

In bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbank wurden folgende Anpassungen vorgenommen, die am 14. März 1998 wirksam wurden:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Artikel 2 des Königlichen Gesetzesdekrets 1284 vom 23. November 1914 und Artikel 5 des Königlichen Dekrets 1377 vom 17. Juni 1928, nach dem der Schatz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanungsminister befugt war, die Zinssätze für bestimmte verzinsliche Kontokorrenteinlagen bei der Zentralbank festzulegen (mit Ausnahme der Zinssätze für

Mindestreserven), waren mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken unvereinbar. Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzesdekrets sieht die Aufhebung dieser Bestimmungen vor. Ferner wird diese Befugnis des Ministers nach Artikel 3 des Gesetzesdekrets bis zur Einführung der einheitlichen Währung in Italien auf den Zentralbankpräsidenten übertragen. Danach werden Beschlüsse im Einklang mit dem Vertrag und der Satzung gefaßt.

- Das Direktorium entscheidet über die Ausgabe von Banknoten und die Regeln und Bedingungen für die Geschäftstätigkeit der Zentralbank. Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder betrug drei Jahre, was nicht im Einklang mit Artikel 14.2 der Satzung stand. In Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzesdekrets, der an die Stelle von Artikel 22 Abs. 2 des Bankgesetzes von 1936 treten soll, wird die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder auf fünf Jahre erhöht. Eine entsprechende Änderung von Artikel 17 der Zentralbanksatzung ist in der Änderung der Zentralbanksatzung vorgesehen.
- Das kodifizierte Gesetz über die Notenbanken von 1910 ermächtigte das Schatzamt, vom Direktorium gefaßte Beschlüsse aus rechtlichen Gründen auszusetzen oder aufzuheben. Dies war mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die institutionelle Unabhängigkeit unvereinbar. Artikel 3.3 des Gesetzesdekrets sieht vor, daß die Befugnis des Schatz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanungsministers, aus rechtlichen Gründen Entscheidungen des Direktoriums auszusetzen oder aufzuheben, nicht für solche Direktoriumsbeschlüsse gilt, die Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des ESZB und insbesondere Angelegenheiten im Zusammenhang mit auf Lire lautenden Banknoten, mit den Regeln und Bedingungen für die Geschäftstätigkeit der Zentralbank und mit der Ernennung der Korrespondenten der Zentralbank in Italien und im Ausland betreffen. Hierdurch wird die Unvereinbarkeit beseitigt.
- Die italienischen Währungsreserven werden gegenwärtig vom Ufficio italiano dei cambi (UIC) und der Zentralbank verwaltet, was mit Artikel 105 Abs. 2 dritter Gedankenstrich des Vertrags unvereinbar ist, wonach das ESZB unter anderem die Aufgabe hat, die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten. Es wird angenommen, daß die Zentralbank nach Artikel 7.2 und 11.1 des Gesetzesdekrets die offiziellen Währungsreserven unabhängig und im Einklang mit Artikel 31 der Satzung vom Zeitpunkt der Errichtung des ESZB an verwalten wird.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

Das Direktorium hat einige beschränkte Kompetenzen in bestimmten Angelegenheiten im Rahmen des ESZB, die nicht die Geldpolitik betreffen. Außer dem Zentralbankpräsidenten sind keine Direktoriumsmitglieder an der Geschäftsführung beteiligt. Um die Anforderungen bezüglich der personellen Unabhängigkeit mit Blick auf die Vermeidung von Interessenkonflikten durch die Ausübung anderer Tätigkeiten vollständig zu erfüllen, sieht die Änderung der Zentralbanksatzung eine Novellierung von Artikel 60 vor, nach der die dort bereits berücksichtigten Fälle von Unvereinbarkeiten erweitert werden und eine allgemeine Klausel eingefügt wird, wonach alle Personen von der Zugehörigkeit zum Direktorium ausgeschlossen sind, bei denen ein Interessenkonflikt durch ihre Tätigkeit bei der Zentralbank besteht.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

In bezug auf die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB sind folgende Anpassungen vorgesehen, die mit Einführung der einheitlichen Währung in Italien wirksam werden:

2.2.1 Aufgaben

- *Ausgabe von Banknoten*
  Mehrere Artikel (Artikel 1 und Artikel 20 Abs. 2 Punkt 1 und 2 der Satzung der Zentralbank, Artikel 4 und 142 des kodifizierten Gesetzes über die Notenbanken von 1910, Präsidialdekret 811 vom 9. Oktober 1981) haben die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 4 des Gesetzesdekrets besagt, daß die Zentralbank im Einklang mit dem Vertrag und der Satzung Banknoten ausgibt.
- *Kontrolle der Höhe der von der Zentralbank gehaltenen Banknoten und Münzen*
  - Artikel 110, Artikel 111 Abs. 1 Punkt 1 und Artikel 111 letzter Absatz des kodifizierten Gesetzes über die Notenbanken von 1910, in denen die Beratungspflichten eines vom Schatz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanungsminister geleiteten Parlamentsausschusses zur Kontrolle über die vom Schatzamt und der Zentralbank ausgegebenen Banknoten und Münzen festgelegt wurden, haben die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 4 des Gesetzesdekrets sieht die Aufhebung von Artikel 111 und eine Änderung von Artikel 110 vor, so daß die Kontrolle über die Banknoten und Münzen den Banknotenumlauf nicht mehr mit einschließt.
  - Artikel 120, 122 und 124 (b) des kodifizierten Gesetzes über die Notenbanken von 1910, nach denen der Schatz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanungsminister die Befugnis hat, gegebenenfalls durch Kontrollen die Einhaltung der Regeln für den Banknotenverkehr, die Höhe der von der Zentralbank gehaltenen Banknoten und Münzen, die tatsächliche Menge der Banknoten, die sich im Umlauf, in der Kasse der Zentralbank oder in Verwahrung befinden, sowie die Menge der Banknoten, die aufgrund des Abnutzungsgrads außer Kurs gesetzt (aber noch nicht vernichtet) wurden, zu überwachen, haben die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 4 des Gesetzesdekrets sieht die Aufhebung der obengenannten Bestimmungen vor.
  - Artikel 130 des kodifizierten Gesetzes über die Notenbanken von 1910, nach dem der Schatz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanungsminister verpflichtet war, dem Parlament einen Bericht über die Banknotenausgabe des Vorjahres vorzulegen, hat die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 4 des Gesetzesdekrets sieht die Aufhebung von Artikel 130 des kodifizierten Gesetzes über die Notenbanken von 1910 vor.
- *Festsetzung und Ausführung der Geldpolitik*
  - Das Gesetz 82 vom 7. Februar 1992, nach dem der Zentralbankpräsident befugt war, die amtlichen Leitzinsen zur Steuerung der Liquidität am Markt zu ändern, hat die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt.
  - Artikel 10 des Gesetzes 483 vom 26. November 1993, nach dem die Zentralbank befugt ist, die Mindestreservepflicht für Banken und die damit verbundenen Regeln festzulegen, hat die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt.

  Nach Artikel 6.1 des Gesetzesdekrets werden die obengenannten Befugnisse nicht mehr auf nationaler Ebene ausgeübt, da sie unter Kapitel IV der ESZB-Satzung fallen. In der Änderung der Zentralbanksatzung ist vorgesehen, Artikel 25.4 der Satzung entsprechend zu ändern.
- *Devisenhandel und Verwaltung der offiziellen Währungsreserven*

Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Präsidialdekrets 148 vom 31. März 1988, nach dem die Zentralbank und das UIC befugt sind, zur Erfüllung ihrer institutionellen Ziele und auf der Grundlage der ihnen zugewiesenen Rechte die offiziellen Währungsreserven zu verwalten und Devisengeschäfte durchzuführen, haben die Übertragung dieser Reserven auf das ESZB außer acht gelassen und die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 7 des Gesetzesdekrets sieht vor, daß die Zentralbank gemäß Artikel 30 der Satzung Währungsreserven an die EZB zu übertragen hat. Ferner ist die Zentralbank befugt, im Einklang mit Artikel 31 der Satzung die offiziellen Währungsreserven zu verwalten.

2.2.2 Instrumentarium

- Artikel 26, 27, 29, 60 und 62 des kodifizierten Gesetzes über die Notenbanken von 1910 und Artikel 41, 42 und 45 Abs. 2 bis Artikel 53 der Satzung der Zentralbank sowie mehrere andere Wertpapiergesetze, in denen die nach ihrer Art gegliederten Geschäfte, die die Zentralbank tätigen kann, und die Wertpapiere, die sie in voller Höhe beleihen kann, genau bezeichnet und geregelt waren, haben die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 6.2 und 6.3 des Gesetzesdekrets sehen die Aufhebung der obengenannten Bestimmungen des kodifizierten Gesetzes über die Notenbanken von 1910 und der anderen Gesetze vor, die die Beleihbarkeit bestimmter Instrumente, die als Sicherheit für Zentralbankkredite dienen sollen, festlegten. In Artikel 6.2 und 6.3 des Gesetzesdekrets ist vorgesehen, daß die Geschäfte der Zentralbank der Satzung und den Bestimmungen, die die EZB bei der Umsetzung ihrer Satzung anwendet, unterliegen. Die Änderung der Zentralbanksatzung sieht die Aufhebung der Artikel 45 bis 52 sowie eine Änderung der Artikel 41 und 42 der Satzung im Einklang mit den Artikeln 6.2 und 6.5 des Gesetzesdekrets vor.
- Artikel 20 Abs. 2 Punkt 3 und 5 der Satzung der Zentralbank, die die Befugnis des Direktoriums enthalten, Regeln und Bedingungen für die Geschäfte der Zentralbank festzulegen und die Korrespondenten der Zentralbank in Italien und im Ausland zu ernennen, haben die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 6.4 des Gesetzesdekrets besagt, daß die obengenannten Befugnisse des Direktoriums der Satzung und den Bestimmungen, die die EZB bei der Umsetzung ihrer Satzung anwendet, unterliegen. Im Einklang mit diesen Bestimmungen ist in der Änderung der Zentralbanksatzung eine entsprechende Änderung von Artikel 20 der Satzung vorgesehen.
- Artikel 124 (e) sowie die Artikel 128 und 131 des kodifizierten Gesetzes über die Notenbanken von 1910, die die Befugnis des Schatz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanungsministers enthielten, die Beachtung der verbindlichen Beschränkungen für die von der Zentralbank getätigten Geschäfte und die Anwendung des amtlichen Zinssatzes für solche Geschäfte zu überwachen, haben die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 6.2 des Gesetzesdekrets sieht die Aufhebung dieser Bestimmungen vor.

2.2.3 Finanzielle Bestimmungen

- Artikel 11 des Gesetzes 483 vom 26. November 1993, nach dem die Zentralbank verpflichtet war, einen nach den Einkünften aus der Verwaltung der Mindestreserven bemessenen Beitrag an das Schatz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanungsministerium abzuführen, hat die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt. Artikel 8.4 des Gesetzesdekrets sieht die Aufhebung

dieser Bestimmung vor. Ferner sieht Artikel 8.1 des Gesetzesdekrets für die Zwecke der Integration der Zentralbank in das ESZB vor, daß die Zentralbank bei ihrem Jahresabschluß ihre Methoden der Rechnungslegung und des Finanzausweises den entsprechenden Regeln und Empfehlungen der EZB angleichen kann.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

Siehe Ziffer 2.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Unter der Annahme, daß die auf der Hauptversammlung der Anteilseigner beschlossenen Änderungen der Zentralbanksatzung durch ein Präsidialdekret gebilligt werden und rechtzeitig in Kraft treten, sowie unter der Annahme, daß die in Artikel 11.1 des Gesetzesdekrets 43 vom 10. März 1998 enthaltenen Bestimmungen spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB Gesetzeskraft erlangen, wird die Satzung der Banca d'Italia mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang stehen.

Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

LUXEMBURG

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- das Gesetz vom 20. Mai 1983 über die Errichtung des Institut Monétaire Luxembourgeois in der geltenden Fassung
- das Gesetz vom 15. März 1979 über den Währungsstatus Luxemburgs

2 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DAS INSTITUT MONETAIRE LUXEMBOURGEOIS

Das Gesetz vom 20. Mai 1983 über die Errichtung des Institut Monétaire Luxembourgeois in der geltenden Fassung sowie das Gesetz vom 15. März 1979 über den Währungsstatus Luxemburgs werden zur Zeit durch das Gesetz 3862 (durch den "Gesetzesentwurf") abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Die Regierung rechnet damit, daß der Gesetzesentwurf vom Parlament noch vor April 1998 verabschiedet wird, so daß er am 1. Mai 1998 in Kraft treten kann. Im Februar 1994 war vom EWI eine Stellungnahme zu einem ersten Entwurf eingeholt worden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß die Bezeichnung IML zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB in "Zentralbank von Luxemburg" geändert wird.

2.1 Unabhängigkeit

In bezug auf die Unabhängigkeit des IML sind folgende Anpassungen im Gesetzesentwurf vorgesehen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Nach dem geltenden Recht hat die Regierung das "letzte Wort" bei geldpolitischen Entscheidungen, was mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung an die Unabhängigkeit der Zentralbanken unvereinbar ist. Nach Artikel 5 und 6 (Entwurf), die den ersten Teil des in Artikel 107 des Vertrags festgelegten Verbots, Weisungen einzuholen oder entgegenzunehmen, wortgleich wiedergeben, fallen geldpolitische Entscheidungen auf nationaler Ebene in den Zuständigkeitsbereich des IML-Rates.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

- Artikel 12.3 besagt, daß die Regierung im Falle grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und dem Direktorium über die Politik des IML und die Erfüllung seiner Aufgaben dem Großherzog mit Zustimmung des IML-Rates die kollektive - und nur die kollektive - Entlassung des Direktoriums vorschlagen kann. "Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten" sind ein Entlassungsgrund, der mit Artikel 14.2 der Satzung unvereinbar ist; diese Unvereinbarkeit soll

nun durch Artikel 12.3 des Gesetzesentwurfs, der die in der Satzung festgelegten Entlassungsgründe wortgleich wiedergibt, beseitigt werden.

- Nach Artikel 6 (Entwurf) ist der IML-Rat das höchste Beschlußorgan im IML. Der Rat setzt sich zum großen Teil aus Mitgliedern zusammen, die nicht hauptberuflich für das IML tätig sind; doch es gibt keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten durch die Ausübung anderer Tätigkeiten seitens der IML-Ratsmitglieder. Insoweit besteht Nachbesserungsbedarf im Gesetzesentwurf, dem dringend Rechnung getragen werden sollte.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

In bezug auf die rechtliche Integration des IML in das ESZB sind folgende Anpassungen im Gesetzesentwurf vorgesehen:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

In Artikel 2.2, der besagt, daß das IML für die Förderung der Währungsstabilität verantwortlich ist, wird weder der Vorrang des Ziels des ESZB widergespiegelt noch die Integration des IML in das ESZB berücksichtigt. Artikel 2.1 Abs. 1 (Entwurf) besagt ausdrücklich, daß die Gewährleistung der Preisstabilität das vorrangige Ziel des IML ist. Ferner ist in Artikel 2.3 und 2.4 (Entwurf) vorgesehen, daß das IML als die Zentralbank von Luxemburg integraler Bestandteil des ESZB sein wird und seine Aufgaben im Rahmen der von Luxemburg geschlossenen internationalen Vereinbarungen im Bereich der Geld- und Währungspolitik, wie des Vertrags, wahrzunehmen hat. Im Gesetzesentwurf besteht jedoch keine rechtliche Klarheit über die sekundären Ziele des IML. So besagt Artikel 2.1 (Entwurf), daß das IML ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität die allgemeine Wirtschaftspolitik unterstützt. Dies bedeutet, daß das IML verpflichtet sein könnte, die Wirtschaftspolitik der luxemburgischen Regierung statt die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft zu unterstützen, wie es in Artikel 105 Abs. 1 des Vertrags festgelegt ist, obgleich die nationale Wirtschaftspolitik von einer NZB nur unterstützt werden darf, soweit dies mit ihren Verpflichtungen als integraler Bestandteil des ESZB vereinbar ist. Aus der diesbezüglich fehlenden Rechtsklarheit ergibt sich Nachbesserungsbedarf; dieser Aspekt muß nochmals überprüft werden.

2.2.2 Aufgaben

Artikel 2, in dem die Aufgaben des IML aufgeführt sind, berücksichtigt nicht die Zuständigkeit der EZB für eine Reihe der Aufgaben des IML in Stufe Drei. Nach Artikel 2.2 erster Gedankenstrich und Artikel 6 Buchstabe a des Gesetzesentwurfs ist es die Aufgabe des IML-Rates, "die Geldpolitik auf nationaler Ebene festzulegen und auszuführen". Zwar besagen Artikel 2.3 und 2.4 (Entwurf) ausdrücklich, daß das IML als die Zentralbank von Luxemburg integraler Bestandteil des ESZB wird und seine Aufgaben im Rahmen der von Luxemburg geschlossenen internationalen Vereinbarungen im Bereich der Geld- und Währungspolitik, wie des Vertrags, wahrzunehmen hat. Doch da die Geldpolitik in Stufe Drei vom EZB-Rat festgelegt und vom EZB-Direktorium ausgeführt wird, ergibt sich aus jeder Zuweisung von Kompetenzen an den IML-Rat über den Bereich der Ausführung der Geldpolitik hinaus Nachbesserungsbedarf im Gesetzesentwurf, dem dringend Rechnung getragen werden sollte.

Nach Artikel 2.2 fünfter Gedankenstrich und Artikel 17 (Entwurf) gibt das IML Geldzeichen aus. Diese Bestimmungen berücksichtigen weder die in Artikel 105 a Abs. 1 des Vertrags festgelegte Zuständigkeit der EZB für Banknoten noch ihre in Artikel 105 a Abs. 2 Satz 1 des Vertrags festgelegte Zuständigkeit für Münzen. Wie oben bereits erwähnt, besagen Artikel 2.3 und 2.4 (Entwurf) zwar ausdrücklich, daß das IML als die Zentralbank von Luxemburg integraler Bestandteil des ESZB wird und seine Aufgaben im Rahmen der von Luxemburg geschlossenen internationalen Vereinbarungen im Bereich der Geld- und Währungspolitik, wie des Vertrags, wahrzunehmen hat. Doch die daraus resultierende Rechtsklarheit bedarf einer weiteren Überprüfung.

2.2.3 Instrumentarium

Die Artikel 21 bis 29 über das geldpolitische Instrumentarium des IML sind mit dem Vertrag und der Satzung unvereinbar, da sie die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigen. Die Artikel 21 bis 27 (Entwurf) sehen Änderungen der alten Artikel dahingehend vor, daß die entsprechenden Artikel der Satzung gegebenenfalls wortgleich wiedergegeben werden.

Artikel 25 (Entwurf) besagt, daß das IML Kreditfazilitäten zur Gewährleistung der Stabilität des Zahlungsverkehrs bereitstellen kann, wobei die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wird. Hieraus ergibt sich Nachbesserungsbedarf; dieser Aspekt muß nochmals überpruft werden.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Das Gesetz vom 15. März 1979 über den Währungsstatus Luxemburgs

In diesem Gesetz sind Bestimmungen über die Ausgabe und das Inverkehrbringen von Banknoten und Münzen festgelegt (Artikel 3), die die Befugnisse der EZB und des Rates nach Artikel 105 a Abs. 2 des Vertrags auf diesem Gebiet nicht berücksichtigen. Ferner ist nach diesem Gesetz ausschließlich die Regierung für die Wechselkurspolitik in bezug auf den luxemburgischen Franc zuständig (Artikel 2), was weder die Einführung des Euro noch die Befugnisse der Gemeinschaft in Wechselkursangelegenheiten berücksichtigt.

Der Gesetzesentwurf über den Währungsstatus Luxemburgs befaßt sich mit diesen Punkten. Doch Artikel 2.1 (Entwurf) besagt, daß die Regierung allgemeine Richtlinien für die Wechselkurspolitik für den luxemburgischen Franc gegenüber anderen Währungen aufstellen kann. Auf den ersten Blick scheint dies zwar nicht mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang zu stehen, doch der Gesetzesentwurf geht von der Voraussetzung aus, daß es den luxemburgischen Franc als eigenständige Währung nicht mehr geben wird, das heißt, ab dem Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Währung in Luxemburg werden die obengenannten Bestimmungen gegenstandslos.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, bleiben keine Unvereinbarkeiten im Gesetz über das Institut Monétaire Luxembourgois. Allerdings besteht an verschiedenen Stellen Nachbesserungsbedarf, was jedoch insgesamt die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei nicht gefährden wird:

- Artikel 2.2 erster Gedankenstrich und Artikel 6 Buchstabe a (Entwurf) besagen, daß der IML-Rat "die Geldpolitik auf nationaler Ebene festzulegen und auszuführen" hat; dies stimmt mit Artikel 2A Absatz 3 und 4 (Entwurf) nicht überein, wonach das IML in das ESZB einbezogen wird und seine Aufgaben im Rahmen der von Luxemburg unterzeichneten internationalen Verträge im Bereich der Geld- und Währungspolitik wahrnimmt. Ferner besteht der Rat der Zentralbank zum großen Teil aus Mitgliedern, die nicht hauptberuflich für das IML tätig sind; es gibt jedoch keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten durch die Ausübung anderer Tätigkeiten seitens der IML-Ratsmitglieder. Insoweit besteht dringender Nachbesserungsbedarf.
- Das in Artikel 2.1 (Entwurf) festgelegte Ziel des IML spiegelt den Vorrang des in der Satzung aufgeführten sekundären Ziels des ESZB nicht eindeutig wider.
- Artikel 2.2 fünfter Gedankenstrich und Artikel 17 (Entwurf) besagen, daß das IML Geldzeichen ausgibt, wobei die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wird.
- Artikel 25 (Entwurf) besagt, daß das IML Kreditfazilitäten zur Gewährleistung der Stabilität des Zahlungsverkehrs bereitstellen kann, wobei die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht berücksichtigt wird.

Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

NIEDERLANDE

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- das Zentralbankgesetz von 1948 in der geltenden Fassung
- das Münzgesetz
- das Gesetz über den Wechselkurs des Gulden
- das Gesetz über Finanzbeziehungen mit dem Ausland von 1994
- das Gesetz über die Wertpapierhandelsaufsicht von 1995
- das Archivgesetz von 1995
- die Rechtsakte zu dem Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Regierung und dem Ombudsmann-Gesetz

2 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE NEDERLANDSCHE BANK

Das Gesetz über die Nederlandsche Bank wird zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Zu dem Gesetzesentwurf (dem "Gesetzesentwurf") wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand. Der Gesetzesentwurf wurde von der Zweiten Kammer des Parlaments am 17. Februar 1998 verabschiedet und liegt gegenwärtig bei der Ersten Kammer des Parlaments, die den Gesetzesentwurf nur in seiner Gesamtheit ablehnen oder ihm zustimmen kann. Die Regierung geht davon aus, daß die Erste Kammer des Parlaments den Gesetzesentwurf am 24. März 1998 verabschiedet und das Gesetz am 25. März 1998 im Gesetzblatt verkündet wird.

2.1 Unabhängigkeit

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Zentralbank sind folgende Anpassungen im Gesetzesentwurf mit Wirkung vom Mai 1998 vorgesehen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Artikel 26, der ein Weisungsrecht des Finanzministers gegenüber der Zentralbank enthält, steht nicht im Einklang mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken. Die gegenwärtig im Zentralbankgesetz festgelegte Aufsichtsfunktion des Beauftragten der Krone ist ebenfalls nicht mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken vereinbar. Der Gesetzesentwurf sieht die Abschaffung des Weisungsrechts des Finanzministers vor. Ferner besagt Artikel 3.3 des Gesetzesentwurfs, daß der Verwaltungsrat der Zentralbank nur an die Leitlinien, Beschlüsse und Weisungen der EZB gebunden ist. Der Gesetzesentwurf sieht auch die Abschaffung des Amts des Beauftragten der Krone vor. Statt dessen soll die Regierung nach dem Gesetzesentwurf das Recht erhalten, ein Sondermitglied in den Aufsichtsrat der Zentralbank zu entsenden (siehe auch Ziffer 2.2.4).

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

Artikel 23.5, der die Entlassung bei Nichtbefolgen von Weisungen des Finanzministers vorsieht, ist mit den in Artikel 14.2 der Satzung angeführten Entlassungsgründen unvereinbar. Gemäß Artikel 11.3 des Gesetzesentwurfs können Mitglieder des Verwaltungsrats nur aus den in Artikel 14.2 der Satzung aufgeführten Gründen aus ihrem Amt entlassen werden.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

In bezug auf die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB sind folgende Anpassungen im Gesetzesentwurf mit Wirkung von dem Zeitpunkt vorgesehen, an dem die einheitliche Währung in den Niederlanden eingeführt wird:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Artikel 9.1, der das Ziel der Zentralbank beschreibt, spiegelt weder das vorrangige Ziel des ESZB noch die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB wider. Mit Artikel 2 (Entwurf) wird das Ziel des ESZB in das Zentralbankgesetz übernommen und ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Zentralbank mit Einführung der einheitlichen Währung in den Niederlanden integraler Bestandteil des ESZB wird.

2.2.2 Aufgaben

In Kapitel II des geltenden Zentralbankgesetzes über die Geschäftstätigkeit der Zentralbank sind ihre Aufgaben im Rahmen des ESZB in Stufe Drei nicht berücksichtigt. In Artikel 3 (Entwurf) sind die Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB einschließlich der Ausgabe von Banknoten aufgeführt; ferner wird dort festgelegt, daß die Zentralbank diese Aufgaben im Rahmen des ESZB und der Umsetzung des Vertrags erfüllen wird.

2.2.3 Instrumentarium

Kapitel II des geltenden Zentralbankgesetzes sieht die Einführung der geldpolitischen Instrumente der EZB nicht vor. Artikel 2 und 3 (Entwurf) sehen die Integration der Zentralbank in das ESZB vor und führen die Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB auf.

2.2.4 Organisationsstruktur

- Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß der Regierungsvertreter im Aufsichtsrat lediglich befugt ist, "Auskünfte" über die Tätigkeiten der Zentralbank außerhalb und innerhalb des Rahmens des ESZB zu erbitten. Diese Bitte kann gemäß Artikel 13 (Entwurf) abgelehnt werden, wenn die erbetenen Auskünfte nach der Satzung oder den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vertraulich sind. Der

Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, daß für den Regierungsvertreter nach Artikel 107 des Vertrags das Verbot gilt, Weisungen einzuholen oder entgegenzunehmen.

- Artikel 3 (Entwurf) besagt, daß "die Zentralbank" die Geldpolitik des ESZB in Umsetzung des Vertrags und im Rahmen des ESZB "mitbestimmt" (und ausführt). Da der Präsident der Zentralbank in seiner Eigenschaft als EZB-Ratsmitglied und nicht die Zentralbank selbst die Geldpolitik des ESZB mitbestimmen wird, scheint das Wort "mitbestimmen" im Zusammenhang mit "die Zentralbank" in Artikel 3 (Entwurf) nicht mit dem Vertrag und der Satzung in Einklang zu stehen. Aufgrund der folgenden Erwägungen könnte man jedoch sagen, daß dies kein gravierendes Problem darstellt: Erstens definiert die allgemeine Bestimmung in Artikel 2 (Entwurf) über den Status der Zentralbank als integraler Bestandteil des ESZB bereits die Stellung der Zentralbank in Stufe Drei sowie die rechtliche Perspektive, aus der heraus das Gesetz nach seinem Inkrafttreten anzuwenden ist. Zweitens werden in Artikel 3 (Entwurf) lediglich die Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB aufgeführt; die Frage, welchem Organ der Zentralbank konkret die Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen wird, wird dort nicht behandelt. Dies geschieht in Artikel 7 (Entwurf) der "Articles of Association" der Zentralbank, der mit Bezug auf die ESZB/EZB-Satzung ausdrücklich festlegt, daß der Präsident - und zwar nur der Präsident - zwei Funktionen ausübt: die des Zentralbankpräsidenten und als solcher auch die eines Mitglieds im Beschlußorgan des ESZB, dem EZB-Rat, der unter anderem auch für geldpolitische Angelegenheiten zuständig ist. Außerdem könnte "mitbestimmen" im Sinne von "mitentscheiden" verstanden werden, was den Beschlußfassungsverfahren im ESZB nicht entspricht. Aus den genannten Gründen besteht hinsichtlich der Worte "die Zentralbank" im Zusammenhang mit "mitbestimmen" Nachbesserungsbedarf, was jedoch die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei insgesamt nicht gefährdet.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Münzgesetz

Das Münzgesetz enthält das Münzregal des Finanzministers für Münzen im Wert von bis zu einem Gulden. Bei diesem Recht zur Münzausgabe wird nicht berücksichtigt, daß - nach Artikel 105 a Abs. 2 des Vertrags - der Umfang der Ausgabe von Münzen der Genehmigung durch die EZB bedarf und daß der Rat für die Stückelung und die technischen Merkmale der Münzen zuständig ist. Artikel 23 des Gesetzesentwurfs zur Anpassung des Zentralbankgesetzes enthält jedoch eine neue Bestimmung derzufolge bei der Ausübung der nationalen Kompetenzen die Zuständigkeit der EZB und des Rats auf diesem Gebiet in angemessener Weise berücksichtigt werden muß. Die Regierung geht davon aus, daß diese Bestimmung im März 1998 verabschiedet wird und zum Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Währung in den Niederlanden in Kraft tritt.

3.2 Gesetz über den Wechselkurs des Gulden

In diesem Gesetz wird weder die Einführung des Euro noch die Übertragung der Zuständigkeit in Wechselkursangelegenheiten auf Gemeinschaftsebene berücksichtigt. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz durch eine Rechtsvorschrift zu ersetzen, die den Finanzminister ermächtigt - im Auftrag der Niederlande und zusammen mit den Teilnehmerländern des künftigen Euro-Währungsraums - Vereinbarungen über

den Wechselkurs des Euro gegenüber Währungen von Mitgliedstaaten zu treffen, die die einheitliche Währung nicht von Anfang an einführen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt der Ersten Kammer des Parlaments vor. Die Regierung geht davon aus, daß dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Währung in den Niederlanden in Kraft tritt.

3.3 Gesetz über Finanzbeziehungen mit dem Ausland von 1994

In diesem Gesetz wird weder die Einführung des Euro noch die Integration der Zentralbank in das ESZB berücksichtigt. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz dahingehend zu ändern, daß gewährleistet ist, daß die Verpflichtungen der Nederlandsche Bank zur Einhaltung der allgemeinen Leitlinien des Finanzministers und zum Informationsaustausch mit dem Minister nicht den vertraglichen Verpflichtungen der Zentralbank entgegenstehen und daß die Zentralbank Informationen mit der EZB austauschen kann. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt der Ersten Kammer des Parlaments vor. Die Regierung geht davon aus, daß dieses Gesetz mit der Errichtung des ESZB in Kraft tritt.

3.4 Gesetz über die Wertpapierhandelsaufsicht von 1995

In diesem Gesetz werden die geldpolitischen Kompetenzen der EZB in Stufe Drei nicht berücksichtigt. Es ist vorgesehen, dieses Gesetz dahingehend zu ändern, daß gewährleistet ist, daß die EZB, genau wie die Nederlandsche Bank, nicht der Aufsicht über Wertpapierhäuser unterliegt. Ein entsprechender Gesetzesentwurf liegt der Ersten Kammer des Parlaments vor. Die Regierung geht davon aus, daß dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Währung in den Niederlanden in Kraft tritt.

3.5 Archivgesetz von 1995

Dieses Gesetz gibt Bürgern - mit bestimmten Einschränkungen und unter bestimmten Bedingungen - das Recht auf Zugang zu Informationen aus den Archiven öffentlicher Stellen und Einrichtungen. Das Gesetz gilt aufgrund ihrer öffentlichen Stellung auch für die Zentralbank und es wird daher zur Zeit überprüft, inwieweit das Gesetz mit den Geheimhaltungspflichten im ESZB gemäß Artikel 38 der Satzung vereinbar ist.

3.6 Das Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Regierung und das Ombudsmann-Gesetz

Das Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Regierung und das Ombudsmann-Gesetz gelten auch für die Zentralbank. Davon ausgenommen sind die geldpolitischen und bankenaufsichtlichen Aktivitäten der Zentralbank. Diese Gesetze enthalten Bestimmungen, die Dritten (mit bestimmten, genau definierten Einschränkungen) Zugang zu Dokumenten der Zentralbank gewähren. Die Gesetze berücksichtigen die Bestimmungen über die Vertraulichkeit im ESZB nicht. Die Regierung plant daher sekundärrechtliche Vorschriften, die gewährleisten sollen, daß Dokumente, die vertrauliche Informationen zu den Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB enthalten, nicht unter diese Gesetze fallen. Außerdem schreibt der Gesetzesentwurf zur Anpassung des Zentralbankgesetzes

ebenfalls ausdrücklich die Einhaltung der Bestimmungen über die Vertraulichkeit im ESZB vor (Artikel 18, 19 und 20 des Gesetzesentwurfs).

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, bleiben keine weiteren Unvereinbarkeiten des Gesetzes über die Nederlandsche Bank mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei. Es besteht allerdings noch Nachbesserungsbedarf in bezug auf einen Aspekt, der jedoch die Funktionsfähigkeit des ESZB zu Beginn der Stufe Drei insgesamt nicht gefährdet: In Artikel 3 (Entwurf) heißt es, daß "die Zentralbank" die Geldpolitik des ESZB "mitbestimmt", obwohl das die Aufgabe des Präsidenten der Zentralbank in seiner Eigenschaft als Mitglied des EZB-Rats ist.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Münzgesetzes, des Gesetzes über den Wechselkurs des Gulden, des Gesetzes über Finanzbeziehungen mit dem Ausland von 1994, des Gesetzes über die Wertpapierhandelsaufsicht von 1995, des Archivgesetzes von 1995 sowie der Königlichen Dekrete zum Gesetz über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Regierung und zum Ombudsmann-Gesetz vorgesehen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

ÖSTERREICH

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- das Nationalbankgesetz 1984 vom 20. Jänner 1984 in der geltenden Fassung
- das Devisengesetz

2 ANPASSUNG DES NATIONALBANKGESETZES

Das Nationalbankgesetz wird zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Ein Gesetzesentwurf ("Gesetzesentwurf") wurde im Parlament eingebracht und soll nach Einschätzung der Regierung im Lauf des April 1998 verabschiedet werden. Zu dem Gesetzesentwurf wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

2.1 Unabhängigkeit

Mit Blick auf die Unabhängigkeit der Zentralbank sind im Gesetzesentwurf folgende Anpassungen mit Wirkung von dem Tag vorgesehen, an dem der EU-Rat - in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gemäß Art. 109 j Abs. 4 des Vertrags - darüber entscheidet, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

§ 22 Abs. 3 besagt, daß sich der Generalrat - das Beschlußorgan in währungspolitischen Angelegenheiten - größtenteils aus Vertretern verschiedener Wirtschaftssektoren zusammensetzt, die nicht hauptberuflich für die Zentralbank tätig sind. Diese Kombination von geldpolitischer Verantwortung auf der einen Seite mit der Vertretung von Interessen Dritter auf der anderen Seite schafft ein Potential für Interessenkonflikte und ist daher mit dem Vertrag und der Satzung nicht vereinbar. Laut Gesetzesentwurf wird der Generalrat das währungspolitische Beschlußorgan der Zentralbank bleiben, bis Österreich die einheitliche Währung einführt. Da die NZBen im Zeitraum zwischen Errichtung des ESZB und Beginn der Stufe Drei wichtige Entscheidungen zu treffen haben, müssen ihre Organe die Anforderungen des Vertrags und der Satzung hinsichtlich Unabhängigkeit spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB erfüllen. Dies wird erreicht durch: § 34 Abs. 1 (Entwurf), gemäß dem der Gouverneur in seiner Eigenschaft als Mitglied des EZB-Rates unabhängig ist; § 21 Abs. 5 (Entwurf), der besagt, daß der Generalrat keine Entscheidungen treffen darf, die die Erfüllung von Aufgaben des ESZB beeinträchtigen könnten; sowie § 88 Abs. 2 Ziffer 5 (Entwurf), der festlegt, daß das Direktorium für die Umsetzung der Vorbereitungsarbeiten für Stufe Drei zuständig ist und der Generalrat keine Weisungen erteilen oder Beschlüsse fassen darf, die diese Umsetzungsmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

§ 45 Abs. 4, der dem Staatskommissär das Recht gibt, mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse des Generalrats Einspruch zu erheben, ist mit den Vertrags- und Satzungsanforderungen in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken nicht vereinbar. Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß der Staatskommissär in seiner Funktion als Regierungsvertreter in Zukunft berechtigt ist, an den Sitzungen des Generalrats der Zentralbank teilzunehmen, wenn auch nur mit beratender Stimme.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

§ 21 Ziffer 14, aus der folgt, daß die Mitglieder des Direktoriums keine Mindestamtszeit von fünf Jahren haben, ist nicht mit den Anforderungen von Vertrag und Satzung in bezug auf Zentralbankunabhängigkeit vereinbar. Artikel I § 33 (Gesetzesentwurf) sieht die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums für einen Zeitraum von fünf Jahren vor.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Mit Blick auf die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB sind im Gesetzesentwurf folgende Anpassungen mit Wirkung von dem Tag vorgesehen, an dem Österreich die einheitliche Währung einführt:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Das gesetzlich verankerte Ziel der Zentralbank spiegelt weder den Vorrang des Ziels des ESZB noch die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB wider. Im Gesetzesentwurf entfällt diese Bestimmung. Artikel I § 2 Abs. 2 (Gesetzesentwurf) besagt, daß gemäß Artikel 105 des Vertrags und Artikel 2 der Satzung die Zentralbank das Ziel der Preisstabilität zu gewährleisten hat, wobei den volkswirtschaftlichen Anforderungen in bezug auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsentwicklung Rechnung zu tragen ist, allerdings nur soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist.

2.2.2 Aufgaben

§ 3, der eine Bestimmung bezüglich der Beteiligung der Zentralbank an internationalen Währungseinrichtungen enthält, berücksichtigt nicht die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet. § 3 (Entwurf) bestätigt ausdrücklich das Recht der EZB, gemäß Artikel 6 der Satzung ihre Zustimmung zu einer solchen Beteiligung zu geben.

2.2.3 Instrumentarium

- § 61, der der Zentralbank das ausschließliche Recht auf die Ausgabe von Banknoten einräumt und die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen für den Banknotennennwert erforderlich macht, berücksichtigt nicht die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet.
- § 41, der eine Bestimmung enthält, daß öffentliche Stellen die Mittel der Zentralbank in keiner Weise für ihre Zwecke in Anspruch nehmen dürfen, ohne den Gegenwert in Gold oder Devisen zu

leisten (mit Ausnahme des Diskonts von kurzfristigen Bundesschatzscheinen), steht im Gegensatz zu Artikel 104 des Vertrags.

- § 43 - die Mindestreservepflicht betreffend - berücksichtigt nicht die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet.
- §§ 47 bis 60 - die Geschäfte betreffend, zu denen die Zentralbank berechtigt ist - berücksichtigen nicht die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet.

Der Gesetzesentwurf sieht Änderungen der obengenannten Artikel vor, die mit dem Vertrag und der Satzung vereinbar wären.

2.2.4 ERP-Transaktionen

Gemäß § 83 des Gesetzesentwurfs kann die Zentralbank außerhalb des von den Allgemeinen Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB ("General Documentation") vorgegebenen Rahmens ERP-Transaktionen tätigen, obwohl diese nicht den in der General Documentation dargelegten Bestimmungen bezüglich Sicherheiten unterliegen. Die Fortsetzung solcher Transaktionen und die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen getätigt werden können, werden sowohl unter dem Gesichtspunkt der Integration der Zentralbank in das ESZB als auch unter Berücksichtigung der möglichen Anforderungen, die sich diesbezüglich aus der Satzung ergeben könnten, geprüft werden müssen.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Devisengesetz

§ 2 Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes enthalten wechselkursrelevante Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf diesem Gebiet nicht widerspiegeln. Das EWI stellt fest, daß die Aufhebung dieser zwei Bestimmungen im Rahmen des Gesetzesentwurfs vorgesehen ist und ab dem Zeitpunkt, an dem Österreich die einheitliche Währung einführt, wirksam werden soll.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März 1998 verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, wird das Nationalbankgesetz mit den Vertrags- und Satzungsanforderungen für Stufe Drei im Einklang stehen.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß eine weitere Anpassung des Devisengesetzes vorgesehen ist. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

PORTUGAL

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- Artikel 105 der Verfassung, der sich auf den Banco de Portugal bezieht
- das durch Gesetzesdekret 337/90 vom 30. Oktober 1990 genehmigte und durch Gesetzesdekret 231/95 vom 12. September 1995 sowie durch das Gesetz 3/96 vom 5. Februar 1996 novellierte Zentralbankgesetz über den Banco de Portugal (das "alte Gesetz")
- das Gesetzesdekret 333/81 vom 7. Dezember 1981
- das Gesetzesdekret 293/86 vom 12. September 1986
- das Gesetzesdekret 178/88 vom 19. Mai 1988
- das Gesetzesdekret 13/90 vom 8. Januar 1990

2 ANPASSUNG DER SATZUNG DES BANCO DE PORTUGAL

Das Gesetz über den Banco de Portugal wurde nach einer Stellungnahme des EWI folgendermaßen abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen:

- Artikel 105 der Verfassung wurde durch Verfassungsgesetz 1/97 vom 20. September 1997 angepaßt. Im neuen Artikel (jetzt Artikel 102) steht nun, daß der Banco de Portugal die nationale Zentralbank Portugals ist und seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den für den portugiesischen Staat verbindlichen internationalen Rechtsnormen wahrnimmt. Dieser Verweis auf "internationale Rechtsnormen" soll insbesondere einen Bezug zum Vertrag und zur Satzung herstellen.
- Das alte Gesetz wurde durch Gesetz 5/98 vom 31. Januar 1998 (das "neue Gesetz") abgeändert.

2.1 Unabhängigkeit

Im Hinblick auf die institutionelle Unabhängigkeit der Zentralbank wurden folgende Anpassungen mit Wirkung vom 2. Februar 1998 vorgenommen:

- Ungeachtet der Tatsache, daß das alte Gesetz die Zentralbank zur Durchführung der Geldpolitik ermächtigte, unterzeichnete der Finanzminister bisher die "Avisos" der Zentralbank im Zusammenhang mit einigen Besonderheiten der Mindestreservevorschriften und des Diskontsatzes. Das war mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken unvereinbar, und die Beteiligung des Finanzministers ist durch das neue Gesetz ausgeschlossen worden.
- Die Verpflichtung, der Regierung die durch das Veto des Präsidenten ausgesetzten Direktoriumsbeschlüsse vorzulegen, hätte als eine Art der Einholung von Weisungen aufgefaßt werden können, was mit dem Vertrag und der Satzung nicht vereinbar gewesen wäre und im neuen Gesetz abgeschafft wurde.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Hinsichtlich der rechtlichen Integration der Zentralbank in das ESZB wurden folgende Anpassungen mit Wirkung von dem Tag, an dem Portugal die einheitliche Währung einführt, vorgenommen:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Das Ziel der Zentralbank nach Artikel 3 (alt) berücksichtigte nicht die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB. Artikel 3 (neu) enthält einen ausdrücklichen Verweis darauf, daß die Zentralbank - als integraler Bestandteil des ESZB - die Ziele des ESZB verfolgt, sich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt und, vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung, nach den Leitlinien und Weisungen des ESZB handelt.

2.2.2 Aufgaben

- Nach dem alten Gesetz berücksichtigten die Artikel 6 (ausschließliches Recht zur Banknotenausgabe); 7, 8 (Beschreibung und Merkmale von Banknoten und Münzen); 12 (Nachbildung und Abbildung von Banknoten); 15, 16 und 17 (Ausgabe von Geldzeichen) die Befugnisse der EZB auf dem Gebiet der Banknoten und Münzen nicht. Artikel 6 des neuen Gesetzes enthält einen ausdrücklichen Verweis auf das Recht der EZB, die Ausgabe von Banknoten zu genehmigen. Artikel 7 und Artikel 8 sind weggefallen und bleiben nur in Kraft für auf Escudo lautende Banknoten und Münzen, und zwar bis zu dem Tag, an dem diese ihre Geltung als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren. Artikel 9 des neuen Gesetzes (entspricht dem alten Artikel 12) bezieht sich nur auf Banknoten, die auf Escudo lauten. Artikel 15, 16 und 17 wurden gestrichen
- Artikel 18.1 (Durchführung der Geldpolitik) und Artikel 21 (Ausführung der Geld- und Devisenpolitik) des alten Gesetzes berücksichtigten die Befugnisse der EZB auf diesen Gebieten nicht. Im neuen Gesetz findet sich in Artikel 12 (entspricht dem alten Artikel 18) kein Verweis mehr auf die Durchführung der Geldpolitik, und Artikel 15 (entspricht dem alten Artikel 21) legt fest, daß die Aufgaben der Zentralbank im Bereich der Geld- und Devisenmärkte im Rahmen ihrer Teilnahme am ESZB zu erfüllen sind.
- Artikel 22.1 Buchstaben a und c des alten Gesetzes, der die Befugnis der Zentralbank begründete die Geld- und Devisenmärkte zu steuern sowie die Mindestreserven festzulegen und vorzuschreiben, berücksichtigte die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nicht, und der Verweis auf die nationalen wirtschaftspolitischen Ziele entsprach nicht dem Ziel des ESZB. Artikel 16 des neuen Gesetzes (entspricht Artikel 22 des alten Gesetzes) legt ausdrücklich fest, daß die Zentralbank nach den Vorschriften der EZB handeln und mit ihr bei der Umsetzung der Mindestrevervebestimmungen und sonstiger anwendbarer geldpolitischer Steuerungsmaßnahmen, die die EZB für erforderlich erachtet, zusammenarbeiten wird. Der Verweis auf die nationalen wirtschaftspolitischen Ziele wurde gestrichen.
- Gemäß Artikel 32 (alt) war die Zentralbank dafür zuständig, Auslandszahlungen, soweit erforderlich, zu genehmigen. Nach Artikel 21 des neuen Gesetzes (entspricht dem alten Artikel 32) darf diese Zuständigkeit nur ausgeübt werden, soweit dies laut Vertrag erforderlich ist.

2.2.3 Instrumentarium

Artikel 35 (alt) über die geldpolitischen Operationen der Zentralbank berücksichtigte die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nicht. Artikel 24 des neuen Gesetzes (entspricht dem alten Artikel 35) legt ausdrücklich fest, daß solche Operationen ausgeführt werden, um die Ziele des ESZB zu erfüllen und Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrzunehmen.

2.2.4 Organisationstruktur

Artikel 46 wurde in das neue Gesetz eingefügt. Er legt fest, daß die Bücher der Zentralbank, unbeschadet der Befugnisse des Rats der Rechnungsprüfer, auch von externen Rechnungsprüfern geprüft werden.

2.2.5 Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen

Eine Einfügung in Artikel 23 (neu) stellt klar, daß die Berechtigung der Zentralbank zur Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen der Zustimmung der EZB bedarf.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

Portugal nimmt gegenwärtig die Anpassung mehrerer Gesetze im Hinblick auf Stufe Drei vor. Das EWI wurde zu den Änderungsentwürfen aller nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften um Stellungnahme gebeten.

3.1 Gesetzesdekret 333/81 vom 7. Dezember 1981

Dieses Gesetzesdekret verleiht der Imprensa Nacional - Casa de Moeda (der nationalen Münzstätte) das ausschließliche Recht zur Herstellung von Münzen und berücksichtigt die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nicht. Die Regierung sieht vor, das Gesetzesdekret so zu ändern, daß dieses Recht unbeschadet des Artikels 105 a Abs. 2 des Vertrags ausgeübt werden kann. Ein Gesetzesentwurf zur Änderung dieses Gesetzesdekrets wurde von der Regierung gebilligt. Die Regierung geht davon aus, daß der Gesetzesentwurf an dem Tag, an dem Portugal die einheitliche Währung einführt, in Kraft tritt.

3.2 Gesetzesdekret 293/86 vom 12. September 1986

Dieses Gesetzesdekret begründet das Rechtssystem bezüglich der Geltung von Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel. Mehrere Bestimmungen, insbesondere Artikel 9, der sich mit Rechtshandlungen zur Genehmigung der Ausprägung von Gedenkmünzen (die gemäß Artikel 12 des genannten Gesetzesdekrets als gesetzliches Zahlungsmittel gelten) befaßt und technische Merkmale, Gestaltung, Umfang der Ausgabe und schuldbefreiende Wirkung festlegt, berücksichtigen die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nicht. Die Regierung sieht eine Änderung dieses Gesetzesdekrets vor, wonach es darin heißen soll, daß ab dem Tag, an dem Portugal die einheitliche Währung einführt, der Umfang der Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf und daß die Ausprägung gemäß den vom Rat nach

Artikel 105 a Abs. 2 des Vertrags erlassenen Maßnahmen vorgenommen wird. Ein Gesetzesentwurf zur Änderung dieses Gesetzesdekrets wurde von der Regierung gebilligt.

3.3 Gesetzesdekret 178/88 vom 19. Mai 1988

Dieses Gesetzesdekret enthält eine Bestimmung (Artikel 4), die Artikel 9 des Gesetzesdekrets 293/86 wortgleich wiedergibt und, wie zuvor erwähnt, die Befugnisse der EZB auf dem Gebiet der Münzen nicht berücksichtigt. Die Regierung sieht hier dieselbe Lösung wie bei Gesetzesdekret 293/86 vor.

3.4 Gesetzesdekret 13/90 vom 8. Januar 1990

Dieses Gesetzesdekret befaßt sich mit Bestimmungen über Devisengeschäfte, die im Hinblick auf die Einführung des Euro zu überprüfen sein werden. Zum Beispiel ist in der Definition von "Fremdwährung" in Artikel 5.3, die "Banknoten und Münzen, die gesetzliches Zahlungsmittel im Ausland sind", umfaßt, noch nicht berücksichtigt, daß Euro-Banknoten und -Münzen, ungeachtet ihrer Geltung als gesetzliches Zahlungsmittel in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, keine "fremde" Währung sein werden. Die Regierung sieht vor, das Gesetzesdekret so zu ändern, daß einerseits klar daraus hervorgeht, daß jedwede Bezugnahme auf "Fremdwährung" oder "Banknoten und Münzen, die gesetzliches Zahlungsmittel im Ausland sind", nicht den Euro betrifft und daß andererseits jede Bezugnahme auf die ECU als eine "Korb"-Währung (im Unterschied zur nationalen Währung) gestrichen wird, so daß der Euro als eigenständige nationale Währung behandelt wird. Ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzesdekrets, der an dem Tag, an dem Portugal die einheitliche Währung einführt, in Kraft treten soll, wurde von der Regierung gebilligt.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes 1/97 und des neuen Gesetzes steht das Gesetz über den Banco de Portugal mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Gesetzesdekrets 333/81 vom 7. Dezember 1981, des Gesetzesdekrets 293/86 vom 12. September 1986, des Gesetzesdekrets 178/88 vom 19. Mai 1988 und des Gesetzesdekrets 13/90 vom 8. Januar 1990 vorgesehen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

FINNLAND

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- das Gesetz über die Bank von Finnland vom 21. Dezember 1925 in der geltenden Fassung (das "alte Gesetz")
- das Währungsgesetz
- das Münzgesetz

2 ANPASSUNG DER SATZUNG DER SUOMEN PANKKI

Die Rechtsgrundlage der Suomen Pankki wurde durch die Novellierung des Gesetzes über die Bank von Finnland (das "novellierte Gesetz"), das am 1. Januar 1998 in Kraft trat, abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei zu erfüllen. Das novellierte Gesetz wurde nochmals durch ein neues Gesetz (das "neue Gesetz") angepaßt, um das Gesetz über die Zentralbank voll in Einklang mit dem Vertrag und der Satzung zu bringen. Das neue Gesetz wurde vom Parlament am 20. März 1998 verabschiedet und soll am 27. März 1998 verkündet werden. Das neue Gesetz wird hinsichtlich der Vorschriften über die Unabhängigkeit (siehe Ziffern 2.1.1 und 2.1.2) unmittelbar nach seiner Verkündung und hinsichtlich der Vorschriften über die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB (siehe Ziffer 2.2) am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Sowohl zu dem novellierten Gesetz als auch zu dem neuen Gesetz in ihren Entwurfsversionen wurden Stellungnahmen des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fanden.

2.1 Unabhängigkeit

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Zentralbank wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 (novelliertes Gesetz) und mit Wirkung vom Tag der Verkündung (neues Gesetz) folgende Anpassungen vorgenommen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

- Die institutionelle Unabhängigkeit der Zentralbank ist in dem novellierten und dem neuen Gesetz verbessert worden. Artikel 1 (novelliert) wies darauf hin, daß die Zentralbank eine unabhängige Institution ist. Darüber hinaus führte Artikel 5 (novelliert) ein Verbot der Einholung und Entgegennahme von Weisungen in der Geldpolitik ein, und Artikel 4 (neu) sieht vor, daß sich dieses Verbot auf alle Aufgaben im Rahmen des ESZB erstrecken soll. Der zuletzt genannte Artikel legt auch fest, daß ein solches Verbot auf die Zentralbank und auf die Mitglieder ihrer Beschlußorgane anzuwenden ist, hingegen nicht für Weisungen der EZB gilt. Schließlich wies Artikel 13 (novelliert) dem Parlamentarischen Aufsichtsrat die Aufgabe zu, die Verwaltung der Zentralbank zu überwachen, während Artikel 16 (novelliert) die Verantwortung für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und für die Verwaltung der Zentralbank dem Direktorium übertrug.

- Das neue Gesetz enthält verschiedene Artikel, die weitreichende Möglichkeiten der Auskunftseinholung sowie Auskunftspflichten über die Tätigkeiten der Zentralbank beschreiben. Siehe beispielsweise Artikel 11 Paragraph 1 Abs. 5 (Parlamentarischer Aufsichtsrat gegenüber dem Parlament), Artikel 11 Paragraph 3 letzter Satz, Artikel 14 (Direktorium gegenüber dem Parlamentarischen Aufsichtsrat) sowie Artikel 27 (Zentralbank gegenüber dem Parlament). Derartige Bestimmungen stehen mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die institutionelle Unabhängigkeit nur dann im Einklang, wenn sie nicht de facto dazu führen, daß Dritte über Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB vorab konsultiert werden.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

Während nach dem alten Gesetz der Präsident und die anderen Mitglieder des Direktoriums vom Präsidenten der Republik nach seinem Ermessen entlassen werden konnten, legten Artikel 18 und 19 (novelliert) fest, daß der Präsident der Republik befugt ist, den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Direktoriums seines Amtes zu entheben, wenn der Präsident oder das Direktoriumsmitglied eine Verfehlung begangen hat oder wenn seine Leistung Grund zu der Annahme gibt, daß er für die Weiterführung des Amts nicht geeignet ist, oder wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt. Diese Gründe für die Entlassung entsprachen nicht den Entlassungsgründen nach Artikel 14.2 der Satzung. Das neue Gesetz behebt diese Unvereinbarkeit bezüglich der Mitglieder des Direktoriums in Artikel 16, indem es die in Artikel 14.2 der Satzung dargelegten Entlassungsgründe wiedergibt und berücksichtigt, daß sich die Anfechtungsmöglichkeit des Präsidenten nach den Bestimmungen der Satzung richtet. Da der Parlamentarische Aufsichtsrat nicht an der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESZB beteiligt ist, sind diesbezügliche Anpassungen für seine Mitglieder nicht notwendig.

2.1.3 Finanzielle Unabhängigkeit

Artikel 21 Paragraph 2 des neuen Gesetzes sieht objektive Kriterien für die Gewinnverteilung an den Staat vor, von denen der Parlamentarische Aufsichtsrat nur dann abweichen darf, wenn dies entweder aufgrund der Finanzlage der Zentralbank oder der Höhe ihrer Sicherungsreserve gerechtfertigt werden kann. Da eine solche Abweichung Auswirkungen auf die Mittel haben kann, die der Zentralbank für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB zur Verfügung stehen, muß diese Bestimmung mit einer Klausel verbunden sein, die sicherstellt, daß dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Klausel ist in den Erläuterungen zum neuen Gesetz enthalten, die in den skandinavischen Rechtsordnungen fast dieselbe Stellung haben wie das Gesetz selbst.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Hinsichtlich der rechtlichen Integration der Zentralbank in das ESZB wurden folgende Anpassungen mit Wirkung vom 1. Januar 1998 (novelliert) und mit Wirkung vom 1. Januar 1999 (neues Gesetz) vorgenommen.

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Artikel 2 (novelliert), der das Ziel der Zentralbank enthielt, trug weder dem vorrangigen Ziel des ESZB Rechnung, noch berücksichtigte er die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB. Hier hat Artikel 1 des neuen Gesetzes, der die Integration der Zentralbank in das ESZB und die Verpflichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB ausdrücklich anerkennt, sowie Artikel 2 des neuen Gesetzes, der das Ziel der Zentralbank mit dem des ESZB in Einklang bringt, Abhilfe geschaffen.

2.2.2 Aufgaben

- *Ausgabe von Banknoten*
  Artikel 4 (novelliert), der das ausschließliche Recht der Zentralbank zur Ausgabe von Banknoten festlegte, berücksichtigte die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht.
- *Geldpolitik*
  Artikel 3 und 6 (novelliert), die die Befugnisse der Zentralbank zur Festlegung und Durchführung der Geldpolitik begründeten, berücksichtigten die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht.
- *Wechselkurspolitik*
  Artikel 3 (novelliert), der die Zuständigkeit der Zentralbank für die Verwaltung und Anlage von Finnlands Währungsreserven und für das Ergreifen sonstiger Maßnahmen zur Stützung von Finnlands Liquidität in bezug auf das Ausland festlegte, berücksichtigte die Befugnisse der EZB auf diesem Gebiet nicht.

Das neue Gesetz behebt alle oben erwähnten Probleme, indem im Wortlaut des Artikels 3 (neu) anerkannt wird, daß die Zentralbank ihre Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnimmt (das heißt, die Zentralbank wird zur Durchführung der vom EZB-Rat beschlossenen Geldpolitik, zur Ausgabe von Banknoten und zum Halten und Verwalten von Währungsreserven "beitragen").

2.2.3 Instrumentarium

- Artikel 6 (novelliert), der das Instrumentarium der Zentralbank beschrieb, berücksichtigte die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht. Artikel 5 des neuen Gesetzes behebt dieses Problem durch die Anpassung des Artikels 6 (novelliert), der in Verbindung mit Artikel 3 des neuen Gesetzes gilt; Artikel 3 berücksichtigt, daß die Aufgaben der Zentralbank - und folglich ihr Instrumentarium - im Rahmen des ESZB wahrgenommen beziehungsweise angewendet werden.
- Artikel 7 (novelliert) über die Mindestreserven berücksichtigte die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht. Dieses Problem wurde im neuen Gesetz durch Streichen aller Verweise auf die Mindestreserven behoben. Die Befugnis, Mindestreserven vorzuschreiben, wird direkt aus der Satzung (Artikel 19) in Verbindung mit Verweisen des neuen Gesetzes auf die Struktur des ESZB, dem die Zentralbank angehören wird, und insbesondere aus Artikel 1 und 3 (neu), abgeleitet werden.
- Artikel 9 (novelliert) legte fest, daß die Zentralbank bei der Kreditvergabe für ausreichende Besicherung zu sorgen hatte, sie diese Besicherungsvorschrift jedoch in besonders begründeten Fällen vorübergehend aufheben konnte. Diese Ausnahmeregelung stand nicht im Einklang mit

Artikel 18 der Satzung und wurde daher mit Artikel 7 des neuen Gesetzes aus dem Gesetz über die Zentralbank gestrichen.

2.2.4 Organisationsstruktur

Artikel 17 (alt) definierte den Zuständigkeitsbereich des Parlamentarischen Aufsichtsrats so, daß er sich auch auf geldpolitische Angelegenheiten erstreckte, was angesichts der Zusammensetzung des Rates mit dem Vertrag nicht vereinbar war. Artikel 13 (novelliert) behob dieses Problem, indem er dem Rat Aufsichtsbefugnisse in bezug auf die Verwaltung der Zentralbank übertrug, während Artikel 16 (novelliert) dem Direktorium die Verantwortung für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und die Verwaltung der Zentralbank zuwies. Diese Aufgabenteilung wird in den Artikeln 11 und 14 (neu) beibehalten, so daß sich die Aufgaben des Direktoriums auch auf Aufgaben im Rahmen des ESZB erstrecken.

2.2.5 Vertraulichkeit

Artikel 36 (novelliert) der die Geheimhaltungspflicht beinhaltete, brachte nicht zum Ausdruck, daß die Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Informationen im Rahmen des ESZB unter Artikel 38 der Satzung fallen. Artikel 26 (neu) erkennt diese Bestimmungen ausdrücklich an.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

3.1 Währungsgesetz

Das Währungsgesetz, das die Zuständigkeit der Regierung in bezug auf den Wechselkurs der Finnmark und die diesbezügliche Mitwirkung der Zentralbank regelt, berücksichtigte weder die Zuständigkeit der Gemeinschaft in Wechselkursangelegenheiten, noch enthielt es einen Hinweis auf die Einführung des Euro. Das Währungsgesetz wurde durch das Gesetz zur Aufhebung des Währungsgesetzes außer Kraft gesetzt, alle notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung der Finnmark und des Penni als gesetzliche Zahlungsmittel in der Übergangszeit wurden in Übergangsbestimmungen aufgenommen und die Entscheidungsbefugnis bezüglich des Außenwerts der Finnmark wurde aufgehoben.

3.2 Münzgesetz

In Verbindung mit dem Gesetz zur Aufhebung des Währungsgesetzes wurde ein neues Münzgesetz zur Ergänzung des Münzrechts der Europäischen Gemeinschaft erlassen.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes steht das Gesetz über die Suomen Pankki mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei im Einklang.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß Anpassungen des Währungsgesetzes und des Münzgesetzes vorgenommen wurden. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrags erfordern.

SCHWEDEN

1 UNTER ARTIKEL 108 DES VERTRAGS FALLENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgenden Rechtsvorschriften mußten im Hinblick auf Artikel 108 des Vertrags angepaßt werden:

- die Verfassung
- das Gesetz über den Riksdag
- das Gesetz über die Sveriges Riksbank (1988:1385) in der geltenden Fassung

2 ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE SVERIGES RIKSBANK

Die Verfassung, das Gesetz über den Riksdag und das Gesetz über die Sveriges Riksbank werden zur Zeit abgeändert, um die Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Sveriges Riksbank zu erfüllen. Ein Gesetzesentwurf (der "Gesetzesentwurf") liegt gegenwärtig dem Parlament vor. Eine Verfassungsänderung bedarf der Zustimmung des Parlaments in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden; das nächste Parlament tritt nach den allgemeinen Wahlen im September 1998 zusammen. Eine erste Zustimmung des Parlaments zur Verfassungsänderung und zum Gesetz über den Riksdag erfolgte am 4. März 1998, eine zweite wird für Oktober 1998 erwartet; zu diesem Zeitpunkt soll auch das Gesetz über die Sveriges Riksbank in Übereinstimmung mit der Verfassungsänderung verabschiedet werden. Alle Anpassungen sollen am 1. Januar 1999 in Kraft treten. Zu den geplanten Gesetzesänderungen wurde eine Stellungnahme des EWI eingeholt, die bei den Anpassungen auch Berücksichtigung fand.

2.1 Unabhängigkeit

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Zentralbank sind folgende Anpassungen in dem Gesetzesentwurf vorgesehen:

2.1.1 Institutionelle Unabhängigkeit

Artikel 42 des Gesetzes über die Sveriges Riksbank, der die Bestimmung enthält, daß der Finanzminister vor wichtigen geldpolitischen Entscheidungen der Riksbank zu konsultieren ist, steht nicht im Einklang mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbanken. Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß Artikel 42 des Gesetzes dahingehend geändert wird, daß die Riksbank den Finanzminister vor jeder wichtigen geldpolitischen Entscheidung informiert. Dies ist mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die institutionelle Unabhängigkeit vereinbar, sofern die Unabhängigkeit der Direktoriumsmitglieder der Zentralbank nicht beeinträchtigt wird, die Zuständigkeit und die Rechenschaftspflichten der EZB und der Mitglieder ihrer Beschlußorgane berücksichtigt sowie die Bestimmungen über die Vertraulichkeit in der Satzung eingehalten werden.

2.1.2 Personelle Unabhängigkeit

- Kapitel 9 Artikel 12 der Verfassung, aus dem hervorgeht, daß die Weigerung, einem Mitglied des Direktoriums die Entlastung zu erteilen, als Grundlage für eine Entlassung dienen kann und daß Mitglieder des Direktoriums den Präsidenten ohne Nennung der Gründe seines Amtes entheben können, steht nicht im Einklang mit Artikel 14.2 der Satzung. Der Gesetzesentwurf behebt dies durch eine Übernahme der in Artikel 14.2 der Satzung und in Kapitel 9 Artikel 12 der Verfassung niedergelegten Entlassungsgründe.
- Kapitel 8 Artikel 6 des Gesetzes über den Riksdag bestimmt, daß die Amtszeit der Mitglieder des Rates der Zentralbank mit Ausnahme der des Präsidenten vier Jahre beträgt; Kapitel 9 Artikel 12 der Verfassung erlaubt es Mitgliedern des Parlaments, gleichzeitig Mitglieder des Rates der Zentralbank zu sein. Dies steht nicht im Einklang mit der in Artikel 14.2 der Satzung festgesetzten Amtszeit und mit dem in Artikel 107 des Vertrags enthaltenen Verbot der Einflußnahme von außen, da es sich beim Rat der Zentralbank um ein beschlußfassendes Organ handelt, das an der Geldpolitik (solange Schweden die einheitliche Währung nicht einführt) beziehungsweise an der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESZB mitwirkt. In Artikel 41 des Gesetzesentwurfs ist vorgesehen, dem Direktorium die Verantwortung für die Geldpolitik und zu einem späteren Zeitpunkt auch die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB zu übertragen. Diesbezüglich bestünde also kein weiterer Anpassungsbedarf.

2.1.3 Finanzielle Unabhängigkeit

Artikel 49 (Entwurf) legt fest, daß das Parlament über die Verteilung des Gewinns entscheidet. Falls das Parlament dabei von den in der Vergangenheit beachteten objektiven Kriterien abweichen sollte, könnte dies die finanzielle Unabhängigkeit der Zentralbank beeinträchtigen. Daher sollte eine Klausel im Gesetz über die Sveriges Riksbank in Erwägung gezogen werden, die sicherstellt, daß die Legislative die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Zentralbank im Rahmen des ESZB nicht beeinträchtigen kann. Dies soll durch einen Hinweis in den Erläuterungen zu den obengenannten Gesetzen geschehen, die in den skandinavischen Rechtsordnungen nahezu dieselbe Stellung haben wie das Gesetz selbst. Gemäß diesem Hinweis wird die Gewinnverteilung weiterhin anhand der bestehenden objektiven Kriterien festgelegt.

2.2 Rechtliche Integration in das ESZB

Schweden ist kein Mitglied mit Sonderstatus. Artikel 108 des Vertrags gilt daher auch für Schweden; er verlangt, daß die Anpassungen des schwedischen Rechts, die zur rechtlichen Integration der Zentralbank in das ESZB erforderlich sind, bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB vorgenommen und verabschiedet sind, so daß sie zum Zeitpunkt der Einführung der einheitlichen Währung in Schweden in Kraft treten können. Die folgenden Bestimmungen sind mit dem Vertrag und der Satzung unvereinbar:

2.2.1 Gesetzliche Zielbestimmung

Artikel 4 des Gesetzes über die Sveriges Riksbank, der das Ziel der Zentralbank beschreibt, bringt nicht eindeutig zum Ausdruck, daß die Gewährleistung der Preisstabilität Vorrang genießt. Mit Artikel 4 (Entwurf) würde diese Unvereinbarkeit mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung in bezug auf die rechtliche Integration der Zentralbank in das ESZB beseitigt.

2.2.2 Aufgaben

- *Geldpolitik*
  Kapitel 9 Artikel 12 der Verfassung und Artikel 4 des Gesetzes über die Sveriges Riksbank, die die Zuständigkeit der Zentralbank in diesem Bereich regeln, berücksichtigen die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht.
- *Wechselkurspolitik*
  Kapitel 9 Artikel 12 der Verfassung und Artikel 4 des Gesetzes über die Sveriges Riksbank, die die Zuständigkeit der Zentralbank in diesem Bereich regeln, berücksichtigen die Zuständigkeit der Gemeinschaft und der EZB auf diesem Gebiet nicht.
- *Ausgabe von Banknoten*
  Kapitel 9 Artikel 13 der Verfassung und Artikel 5 des Gesetzes über die Sveriges Riksbank, die das ausschließliche Recht der Zentralbank zur Ausgabe von Banknoten und Münzen festlegen, berücksichtigen die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht.

2.2.3 Instrumentarium

Artikel 20 des Gesetzes über die Sveriges Riksbank, der die Mindestreservepflicht für Kreditinstitute festlegt, berücksichtigt die Zuständigkeit der EZB auf diesem Gebiet nicht.

2.2.4 Wechselkurspolitik

Kapitel 9 Artikel 12 der Verfassung und Artikel 4 des Gesetzes über die Sveriges Riksbank berücksichtigen die Zuständigkeit des Rates sowie der EZB für Wechselkursangelegenheiten nicht.

3 ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN

Schweden ist kein Mitgliedstaat mit Sonderstatus. Artikel 108 des Vertrags gilt daher auch für Schweden, er verlangt, daß die Anpassungen des schwedischen Rechts im Bereich der anderen Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB vorgenommen und verabschiedet sind. Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften über den Zugang zu staatlichen Dokumenten sowie für das Gesetz über die Geheimhaltung; diese Vorschriften sind im Hinblick auf die Bestimmungen zur Geheimhaltung nach Artikel 38 der Satzung zu überprüfen.

4 BEURTEILUNG DER VEREINBARKEIT MIT VERTRAG UND SATZUNG

Unter der Annahme, daß der Gesetzesentwurf nach dem Stand am 24. März verabschiedet wird, weist das Gesetz über die Sveriges Riksbank noch zwei Unvereinbarkeiten mit den Anforderungen des Vertrags und der Satzung für Stufe Drei auf:

- Der Zeitplan für die Anpassung (siehe Ziffer 2) ist nicht mit Artikel 108 des Vertrags vereinbar, nach dem Anpassungen in bezug auf die Zentralbankunabhängigkeit spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB in Kraft treten müssen.

- Der Gesetzesentwurf sieht die rechtliche Integration der schwedischen Zentralbank in das ESZB nicht vor, obwohl Schweden kein Mitgliedstaat mit Sonderstatus ist und daher allen Anpassungsanforderungen nach Artikel 108 des Vertrags nachzukommen hat. Dies betrifft eine Anzahl von Bestimmungen im Gesetz über die Sveriges Riksbank.

Was andere Rechtsvorschriften betrifft, so stellt das EWI fest, daß die Rechtsvorschriften über den Zugang zu staatlichen Dokumenten und das Gesetz über die Geheimhaltung im Hinblick auf die Bestimmungen zur Geheimhaltung nach Artikel 38 der Satzung zu überprüfen sind. Dem EWI sind keine sonstigen Rechtsvorschriften bekannt, die eine Anpassung nach Artikel 108 des Vertrages erfordern.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Nach Protokoll Nr. 11 zum Vertrag über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist das Vereinigte Königreich nicht verpflichtet, zu Stufe Drei überzugehen, sofern es dem Rat nicht notifiziert, daß es dies beabsichtigt. Nach der Notifikation des Vereinigten Königreiches vom 30. Oktober 1997 an den Rat, daß es nicht beabsichtigt, am 1. Januar 1999 zur Stufe Drei der Wirtschafts- und Währungsunion überzugehen, gelten gewisse Bestimmungen des Vertrags (einschließlich der Artikel 107 und 108) und der Satzung nicht für das Vereinigte Königreich. Es besteht daher zur Zeit keine rechtliche Verpflichtung, sicherzustellen, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung der Bank of England) mit dem Vertrag und der Satzung im Einklang stehen.

GLOSSAR

Altenquotient: Gibt das prozentuale Verhältnis der Bevölkerung eines Landes im Alter von 65 Jahren und älter zur Bevölkerungsgruppe der 15- bis 64jährigen an. Erlaubt eine annäherungsweise Schätzung, wieviele nicht-kapitalgedeckte Leistungsansprüche älterer Menschen durchschnittlich von jedem Erwerbstätigen finanziert werden müssen.

Bandbreiten des EWS-Wechselkursmechanismus: Bereich zwischen dem oberen und unteren Interventionspunkt der bilateralen Wechselkurse, in dem die am **EWS-Wechselkursmechanismus** teilnehmenden Währungen schwanken dürfen.

Bestandsanpassungen (stock-flow adjustments): Statistisches Konzept, das die Konsistenz zwischen Haushaltsdefizit (definiert als Finanzierungsdefizit oder -überschuß) und der jährlichen Veränderung der Bruttoverschuldung des Staates herstellt. Zu den Bestandsanpassungen zählen der Aufbau von Vermögenswerten durch den Staat, die Neubewertung der in ausländischer Währung denominierten Verschuldung, schuldenstandsmindernde Erlöse aus der Privatisierung öffentlicher Unternehmen, Veränderungen im konsolidierten öffentlichen Schuldenstand sowie statistische Korrekturen.

Bilateraler Leitkurs: Offizieller Wechselkurs zwischen jeweils zwei am **EWS-Wechselkursmechanismus** teilnehmenden Währungen, um den herum die **Bandbreiten des EWS-Wechselkursmechanismus** festgelegt sind.

Defizitquote: Gegenstand eines der in Artikel 104 c Abs. 2 des **EG-Vertrags** aufgeführten fiskalpolitischen **Konvergenzkriterien**. Definiert als "*Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen*", wobei "öffentliches Defizit" wie in Protokoll Nr. 5 (über das **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit**) definiert wird als "das Finanzierungsdefizit" des **Staatssektors** "*im Sinne des **Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen***".

ECOFIN: Siehe **Rat (der Europäischen Union)**.

ECU (European Currency Unit, Europäische Währungseinheit): Derzeit ist die ECU gemäß Ratsverordnung Nr. 3320/94 vom 20. Dezember 1994 als Währungskorb definiert, der sich aus feststehenden Beträgen von zwölf der fünfzehn Währungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Artikel 109 g des **EG-Vertrags** besagt, daß diese Zusammensetzung bis zum Beginn der Stufe Drei nicht geändert wird. Der Wert der ECU errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Werte ihrer Korbwährungen. Als offizielle ECU dient sie unter anderem als Recheneinheit des **EWS-Wechselkursmechanismus** sowie den Zentralbanken als Reservewährung. Offizielle ECU werden vom EWI durch Dreimonats-Swapgeschäfte gegen ein Fünftel der US-Dollar-Reserven und Goldbestände der fünfzehn EU-Zentralbanken geschaffen. Private ECU sind auf ECU lautende Finanztitel (zum Beispiel Bankguthaben oder Wertpapiere), die sich auf Verträge stützen, die in der Regel auf die offizielle ECU Bezug nehmen. Der "theoretische" Wert der privaten ECU wird auf der Grundlage der Werte der einzelnen Währungen des ECU-Korbs ermittelt. Die Verwendung der privaten ECU unterscheidet sich jedoch von jener der offiziellen ECU, und in der Praxis kann der Marktwert der privaten ECU von ihrem "theoretischen" Korbwert abweichen. Die Überleitung der privaten ECU auf den Euro im Verhältnis 1:1 ist in Artikel 2 der Ratsverordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des

Euro festgeschrieben, der der Europäische Rat am 13. und 14. Dezember 1996 in Dublin zustimmte (siehe (EC) Nr. 1103/97 vom Juni 1997).

EG-Vertrag: Gemeint ist hier der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1958 in Kraft trat. Mit diesem Vertrag, der oft als "Römischer Vertrag" bezeichnet wird, wurde die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)* gegründet. Der Vertrag über die Europäische Union wurde am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet ("Maastricht-Vertrag") und trat am 1. November 1993 in Kraft. Er änderte den EWG-Vertrag, der nun als Vertrag zur Gründung der *Europäischen Gemeinschaft* bezeichnet wird. Der Vertrag über die Europäische Union wurde später durch den am 2. Oktober 1997 in Amsterdam unterzeichneten "Vertrag von Amsterdam" geändert.

ESZB (Europäisches System der Zentralbanken): Das ESZB wird aus der **EZB** und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten bestehen. Sein vorrangiges Ziel wird sein, die Preisstabilität zu gewährleisten. Seine grundlegenden Aufgaben werden darin bestehen, die Geldpolitik im **Euro-Währungsraum** festzulegen und auszuführen, die offiziellen Währungsreserven der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten sowie Devisengeschäfte durchzuführen und das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme im Euro-Währungsraum zu fördern. Das ESZB wird auch zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen beitragen.

Euro: Name der europäischen Währung, der bei der Tagung des **Europäischen Rates** am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid beschlossen wurde. Er wird an Stelle der Bezeichnung **ECU** verwendet, die im **EG-Vertrag** für die Europäische Währungseinheit steht.

Euro-Währungsraum: Gebiet, das gemäß dem **EG-Vertrag** jene Mitgliedstaaten umfaßt, in denen der **Euro** als gemeinsame Währung eingeführt wird und in denen unter der Verantwortung der Beschlußorgane der **EZB** eine einheitliche Geldpolitik betrieben wird.

Europäische Kommission: Organ der Europäischen Gemeinschaft, das die Umsetzung der Bestimmungen des **EG-Vertrags** gewährleistet, Initiativen in der Gemeinschaft ergreift, Vorschläge zur Sekundärgesetzgebung macht und in bestimmten Bereichen öffentliche Gewalt ausübt. Auf wirtschaftspolitischem Gebiet spricht die Kommission Empfehlungen für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft aus und berichtet dem **Rat** über konjunkturelle und wirtschaftspolitische Entwicklungen. Sie prüft die Einhaltung der Haushaltsdisziplin und setzt das Verfahren bei übermäßigem Defizit eines Mitgliedstaates in Gang. Sie besteht aus zwanzig Mitgliedern und umfaßt je zwei Mitglieder aus Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien sowie Großbritannien und je eines aus den übrigen Mitgliedstaaten. EUROSTAT ist eine Generaldirektion der Kommission, die für die Erstellung der Statistiken der Gemeinschaft mittels der Erhebung und systematischen Bearbeitung von Daten zuständig ist, die hauptsächlich von den nationalen Behörden im Rahmen umfassender statistischer Fünfjahresprogramme der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.

Europäischer Rat: Er verleiht dem Aufbau der Europäischen Union die nötigen Impulse und legt die entsprechenden allgemeinen politischen Leitlinien fest. Der Europäische Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der **Europäischen Kommission** zusammen. Siehe auch **Rat**.

Europäisches Parlament: Das Europäische Parlament besteht aus 626 Vertretern der Bürger der Mitgliedstaaten. Es ist am Prozeß der Gesetzgebung in unterschiedlichem Umfang beteiligt, das heißt abhängig von dem Verfahren, nach dem EU-Recht erlassen wird. Im Rahmen der **WWU** wird das Parlament überwiegend beratende Befugnisse besitzen. Der **EG-Vertrag** richtet beim Parlament jedoch gewisse Verfahren ein, in denen die demokratische Verantwortung der **EZB** zum Ausdruck kommt (Vorlage des Jahresberichts, allgemeine Debatte über die Geldpolitik, Anhörungen der zuständigen Parlamentsausschüsse).

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG): Ein System einheitlicher statistischer Definitionen und Klassifikationen, das auf eine kohärente quantitative Darstellung der Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten abzielt. Das ESVG ist die EU-Version des revidierten System of National Accounts (SNA) der UN. Die Definitionen des ESVG dienen unter anderem als Grundlage für die im EG-Vertrag festgelegten fiskalpolitischen **Konvergenzkriterien**.

EUROSTAT: Siehe **Europäische Kommission**.

EWS (Europäisches Währungssystem): Errichtet im Jahre 1979 gemäß der Entschließung des **Europäischen Rates** vom 5. Dezember 1978 über die Errichtung des EWS und damit zusammenhängende Fragen. Das Abkommen zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. März 1979 legt die Funktionsweise des EWS fest. Ziel ist es, in Europa durch eine enge währungspolitische Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Gemeinschaft eine Zone der Währungsstabilität zu schaffen. Die Hauptbestandteile des EWS sind: die **ECU**, der **EWS-Wechselkursmechanismus** und verschiedene Beistandsmechanismen.

EWS-Wechselkursmechanismus: Der Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des **EWS** bestimmt den Wechselkurs der teilnehmenden Währungen mittels eines Leitkurses gegenüber der **ECU**. Mit diesen Leitkursen wird ein bilaterales Paritätengitter der teilnehmenden Währungen erstellt. Die Wechselkurse dürfen innerhalb der **Bandbreiten** um den **bilateralen Leitkurs** schwanken. Im August 1993 wurde beschlossen, diese Bandbreiten auf ± 15 % zu erweitern. Gemäß einem bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden betragen die Schwankungsbreiten zwischen der D-Mark und dem holländischen Gulden weiterhin ± 2,25 %. Anpassungen der Leitkurse bedürfen der Zustimmung aller am EWS-Wechselkursmechanismus teilnehmenden Länder (siehe auch **Realignment**)

EZB (Europäische Zentralbank): Die EZB wird Rechtspersönlichkeit besitzen. Sie wird dafür sorgen, daß die dem **ESZB** übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit nach Maßgabe der Satzung oder durch die nationalen Zentralbanken erfüllt werden.

Gewogene (nominale/reale) Außenwerte: In ihrer *nominalen* Form beruhen die gewogenen Außenwerte auf einem gewogenen Durchschnitt verschiedener bilateraler Wechselkurse. Gewogene *reale* Außenwerte sind gewogene nominale Außenwerte deflationiert mit einem gewogenen Durchschnitt von ausländischen Preisen oder Kosten, verglichen mit den entsprechenden inländischen Preisen und Kosten. Damit stellen sie Indikatoren für die preisliche und kostenmäßige Wettbewerbsfähigkeit eines Landes dar. Die Wahl der Währungen und Gewichte richtet sich nach der jeweiligen ökonomischen Fragestellung. Die gebräuchlichsten Berechnungsarten des gewogenen Außenwertes verwenden Außenhandelsgewichte.

Harmonisierte langfristige Zinssätze: Protokoll Nr. 6 über die **Konvergenzkriterien** nach Artikel 109 j Abs. 1 des **EG-Vertrags** sieht eine Messung der Zinskonvergenz anhand der Zinssätze für langfristige Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbare Wertpapiere vor, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen auf nationaler Ebene. Um die Forderung des EG-Vertrags zu erfüllen, hat das EWI grundlegende Arbeit im Hinblick auf eine Harmonisierung der Statistiken über die langfristigen Zinssätze geleistet und erhebt regelmäßig Daten von den nationalen Zentralbanken für die **Europäische Kommission** (EUROSTAT). Die in diesem Bericht verwendeten Daten sind vollständig harmonisiert.

Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI): Protokoll Nr. 6 über die **Konvergenzkriterien** nach Artikel 109 j Abs. 1 des **EG-Vertrags** sieht eine Messung der Preiskonvergenz anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Grundlage vor, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen auf nationaler Ebene. Obschon gegenwärtig die Verbraucherpreisstatistiken in den Mitgliedstaaten überwiegend auf ähnlichen Prinzipien beruhen, sind doch beträchtliche Unterschiede im Detail zu bemerken, was einen Vergleich der nationalen Ergebnisse erschwert. Um die Forderung des EG-Vertrags zu erfüllen, hat die **Europäische Kommission** (EUROSTAT), in enger Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern und dem EWI, grundlegende Arbeit im Hinblick auf eine Harmonisierung der Verbraucherpreise geleistet. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex ist das Ergebnis dieser Bemühungen.

Intervention an den Interventionspunkten: Obligatorische Interventionen, die von Zentralbanken durchgeführt werden, deren Währungen sich am jeweiligen oberen beziehungsweise unteren Interventionspunkt der **Bandbreiten des EWS-Wechselkursmechanismus** befinden.

Intramarginale Intervention: Intervention, die von einer Zentralbank zur Stützung ihrer Währung durchgeführt wird, solange sich diese noch innerhalb ihrer **Bandbreiten des EWS-Wechselkursmechanismus** befindet.

Investitionen: Bruttoanlageinvestitionen im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

Kapitalgedeckte beziehungsweise umlagefinanzierte Altersversorgungssysteme: Von einem kapitalgedeckten Altersversorgungssystem wird dann gesprochen, wenn Versorgungsansprüche durch Realvermögen oder Finanzanlagen gedeckt sind. Bei einem umlagefinanzierten Altersversorgungssystem werden im Gegensatz dazu die laufenden Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unmittelbar für die Finanzierung der laufenden Versorgungsansprüche verwendet.

Konjunkturelle Komponente des Haushaltssaldos: Zeigt die Auswirkungen der von der **Europäischen Kommission** geschätzten **Produktionslücke** auf die Haushaltslage.

Konvergenzkriterien: In Artikel 109 j Abs. 1 des **EG-Vertrags** festgelegte und in Protokoll Nr. 6 näher bestimmte Kriterien, die auf die Leistung hinsichtlich Preisstabilität, Finanzlage der öffentlichen Hand, Wechselkursentwicklung sowie Entwicklung der langfristigen Zinssätze abstellen. In den gemäß Artikel 109 j Abs. 1 von der **Europäischen Kommission** und dem EWI erstellten Berichten wird geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten diese Kriterien erfüllen.

Konvergenzprogramme: Mittelfristige staatliche Planungen und Annahmen über die Entwicklung wichtiger ökonomischer Variablen im Hinblick auf die Erreichung der im **EG-Vertrag** aufgeführten **Referenzwerte.** Bei der Beurteilung der öffentlichen Finanzen wird auf Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sowie auf die zugrundegelegten wirtschaftlichen Szenarien besonders eingegangen. Konvergenzprogramme umfassen normalerweise einen Zeitraum von drei bis vier Jahren, können allerdings während dieser Zeit aktualisiert werden. Sie werden von der **Europäischen Kommission** und dem **Währungsausschuß** geprüft. Deren Berichte dienen als Grundlage für die Beurteilung durch den **ECOFIN**-Rat. Nach dem Beginn von Stufe Drei der **Wirtschafts- und Währungsunion** werden Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, weiterhin Konvergenzprogramme vorlegen; Länder, die zum Euro-Währungsraum gehören, werden dagegen *Stabilitätsprogramme* vorlegen, wie im **Stabilitäts- und Wachstumspakt** vorgesehen.

Laufende Übertragungen: Staatliche Übertragungen an Unternehmen, private Haushalte und das Ausland, die in keinem Zusammenhang mit Investitionsausgaben stehen. Sie umfassen unter anderem Produktions- und Importsubventionen, Sozialleistungen sowie Zahlungen an Institutionen der Europäischen Union.

Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung: Umfassen alle nicht-konjunkturellen Effekte auf fiskalpolitische Variablen, die (i) das Defizit oder den Brutto-Schuldenstand des **Staates** (**Schuldenquote, Defizitquote**) nur in einem bestimmten Zeitraum vermindern beziehungsweise erhöhen ("einmalige" oder "one-off" Effekte) oder die (ii) die Haushaltssituation in einem bestimmten Zeitraum zum Nachteil (oder Vorteil) der Finanzlage folgender Jahre verbessern oder verschlechtern ("sich selbst umkehrende" oder "self-reversing" Effekte).

Netto-Vermögensposition/Netto-Schuldnerposition gegenüber dem Ausland: oder Auslandsvermögensstatus (AVS). Bestandsstatistik, die Umfang und Zusammensetzung der Vermögenswerte oder Forderungen einer Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland angibt, abzüglich der Verbindlichkeiten dieser Volkswirtschaft gegenüber dem Ausland.

Nettokapitalausgaben: Enthalten die Kapitalausgaben des Staates für die Endverwendung (das heißt Bruttoanlageinvestitionen zuzüglich Nettoerwerb von Grundstücken und immateriellen Vermögensgütern zuzüglich Vorratsänderung) sowie die Nettovermögensübertragungen (das heißt Investitionszuschüsse zuzüglich Transferzahlungen des Staates, um Bruttoanlageinvestitionen anderer Sektoren zu finanzieren, abzüglich vermögenswirksame Steuern und sonstige Einnahmen des Staates aus Vermögensübertragungen).

Nicht-konjunkturelle Faktoren: Stehen für Einflüsse auf den Haushaltssaldo des Staates, die nicht auf Konjunkturschwankungen zurückzuführen sind (siehe auch **Konjunkturelle Komponente des Haushaltssaldos**). Infolgedessen können sie das Ergebnis struktureller, das heißt permanenter Änderungen in der Haushaltspolitik sein oder von Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung herrühren (**Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung**).

Nominale Außenwerte: Siehe **Gewogene (nominale/reale) Außenwerte.**

Primärsaldo: Finanzierungsdefizit oder -überschuß des Staates abzüglich Zinsausgaben auf den bestehenden Schuldenstand.

Produktionslücke: Differenz zwischen tatsächlichem und potentiellem Produktionsniveau einer Volkswirtschaft, gemessen in Prozent des Produktionspotentials. Das Produktionspotential wird auf Grundlage des Trendwachstums der Wirtschaft gemessen, basierend auf der Schätzung der **Europäischen Kommission**. Eine positive (negative) Produktionslücke bedeutet, daß die tatsächliche Produktion über (unter) dem Trend beziehungsweise dem potentiellen Produktionsniveau liegt, was möglicherweise Inflationsdruck hervorrufen (verhindern) kann.

Rat (der Europäischen Union): Besteht aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, normalerweise aus den für die zu beratenden Fragen zuständigen Ministern (folglich oft als *EU-Rat* oder *Ministerrat* bezeichnet). Der in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister tagende Rat wird häufig als *ECOFIN-Rat* bezeichnet. Zudem kann der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagen. Siehe auch **Europäischer Rat**.

Reale Außenwerte: Siehe **Gewogene (nominale/reale) Außenwerte**.

Realignment: Anpassung des **ECU-**Leitkurses und der bilateralen Leitkurse einer oder mehrerer am **EWS-Wechselkursmechanismus** teilnehmenden Währungen.

Referenzwert: Das dem **EG-Vertrag** beigefügte Protokoll Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gibt explizite Referenzwerte für die Defizitquote (3 % des BIP) und die Schuldenquote (60 % des BIP) an, während Protokoll Nr. 6 über die **Konvergenzkriterien** auf die Methodik zur Messung der Referenzwerte eingeht, die für die Prüfung der Konvergenzfortschritte bei Preisen und langfristigen Zinssätzen von Bedeutung sind.

Referenzzeiträume: Zeiträume, die in Protokoll Nr. 6 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 104 c Abs. 2 Buchstabe a des **EG-Vertrags** zum Zwecke der Prüfung der Konvergenzfortschritte angegeben sind.

Schuldenquote: Gegenstand eines der in Artikel 104 c Abs. 2 des **EG-Vertrags** festgelegten fiskalpolitischen **Konvergenzkriterien**. Definiert als Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, wobei "öffentlicher Schuldenstand" wie in Protokoll Nr. 5 (über das **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit**) definiert wird als "*Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors*". Staat wird im Sinne des **Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen** verstanden.

Staat: oder öffentliche Hand. Begriff umfaßt Zentralstaat (Zentralregierung), regionale oder lokale Gebietskörperschaften und Sozialversicherungseinrichtungen, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des **Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen** (Protokoll Nr. 5 über das **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit**).

Stabilitäts- und Wachstumspakt: Besteht aus zwei Verordnungen des **Europäischen Rates** ("Über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken" und "Über die Beschleunigung und Klärung des **Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**") sowie aus der beim Amsterdamer Gipfel angenommenen Entschließung des **Europäischen Rates** vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt. Ziel des Paktes ist die Gewährleistung einer gesunden öffentlichen Finanzlage in Stufe Drei der WWU als Mittel zur

Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist. Insbesondere wird auf die Bedeutung eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalts hingewiesen, damit Mitgliedstaaten in der Lage sind, normale Konjunkturschwankungen zu bewältigen und zugleich das Defizit des öffentlichen Haushalts unterhalb des **Referenzwertes** von 3 % des BIP zu halten. Gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt werden die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten in Zukunft *Stabilitätsprogramme* vorlegen - Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, hingegen weiterhin **Konvergenzprogramme**.

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit: Die Bestimmung in Artikel 104 c des **EG-Vertrags** (näher festgelegt in Protokoll Nr. 5), die EU-Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin verpflichtet, legt die Bedingungen fest, unter denen die Haushaltslage als zufriedenstellend beurteilt werden kann, und bestimmt die weitere Vorgehensweise, falls sich herausstellt, daß diese Bedingungen nicht eingehalten werden. Insbesondere werden die fiskalpolitischen **Konvergenzkriterien (Defizitquote** und **Schuldenquote)** spezifiziert; überdies wird das Verfahren beschrieben, das aus der Entscheidung des **Rates der Europäischen Union**, daß ein übermäßiges Defizit in einem bestimmten Mitgliedstaat existiert, resultieren kann, und schließlich werden weitere Maßnahmen bestimmt für den Fall, daß ein übermäßiges Defizit fortdauert.

Wachstum/Zins-Differential: Differenz zwischen der jährlichen Wachstumsrate des nominalen BIP und der durchschnittlichen nominalen Verzinsung des bestehenden öffentlichen Schuldenstandes ("wachstumsbereinigter effektiver Zinssatz"). Stellt einen der Bestimmungsfaktoren für Veränderungen der öffentlichen Schuldenquote dar.

Währungsausschuß: Der Währungsausschuß ist ein beratendes Gemeinschaftsgremium, das sich aus je zwei ad personam bestellten Vertretern eines jeden Mitgliedstaates (normalerweise je einer von Regierung und Zentralbank) sowie zwei Vertretern der **Europäischen Kommission** zusammensetzt und im Jahre 1958 auf der Grundlage von Artikel 105 des EWG-Vertrags geschaffen wurde. In Artikel 109 c des EG-Vertrags sind bestimmte Bereiche aufgeführt, in denen der Währungsausschuß an der Vorbereitung der Arbeit des **Rates** teilnimmt, um die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Umfang zu fördern. Mit Beginn der Stufe Drei der **Wirtschafts- und Währungsunion** wird der Währungsausschuß aufgelöst und an seiner Stelle ein **Wirtschafts- und Finanzausschuß** eingesetzt.

Wechselkursvolatilität: Ein Maß für die kurzfristigen Wechselkursausschläge, wird gewöhnlich anhand der Standardabweichung der täglichen prozentualen Veränderungen berechnet.

Wirtschafts- und Finanzausschuß: Ein beratendes Gemeinschaftsgremium, dessen Einsetzung mit Beginn der Stufe Drei, nach Auflösung des **Währungsausschusses**, vorgesehen ist. Jeder Mitgliedstaat sowie die **Europäische Kommission** und die **EZB** ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses. In Artikel 109 c Abs. 2 des **EG-Vertrags** sind Aufgabenbereiche des Wirtschafts- und Finanzausschusses aufgeführt, darunter auch die Beobachtung der Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Wirtschafts- und Währungsunion (WWU): Der **EG-Vertrag** beschreibt den Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion in der EU als dreistufigen Prozeß. *Stufe Eins* der WWU, die in erster Linie vom Abbau sämtlicher Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs innerhalb der EU gekennzeichnet war, begann im

Juli 1990 und endete am 31. Dezember 1993. *Stufe Zwei* der WWU begann am 1. Januar 1994. Sie sah unter anderem die Errichtung des Europäischen Währungsinstituts, das Verbot der monetären Finanzierung der öffentlichen Hand und ihres bevorrechtigten Zugangs zu Finanzinstituten sowie die Vermeidung übermäßiger Defizite vor. *Stufe Drei* beginnt in Übereinstimmung mit der Entscheidung gemäß Artikel 109 j Abs. 4 am 1. Januar 1999 mit der Übertragung der geldpolitischen Zuständigkeit auf das **ESZB** und der Einführung des **Euro**.

WWU: Siehe **Wirtschafts- und Währungsunion**.

Anlage 5

Deutsche Bundesbank

Stellungnahme des Zentralbankrates zur Konvergenzlage in der Europäischen Union im Hinblick auf die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

Frankfurt am Main

26. März 1998

Stellungnahme des Zentralbankrates zur Konvergenzlage in der Europäischen Union im Hinblick auf die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank hat die Bundesbank die Bundesregierung in Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu beraten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben. Mit dem hier vorgelegten Bericht entspricht die Bundesbank der Bitte des Herrn Bundeskanzlers um eine schriftliche Stellungnahme zur Konvergenzlage in der Europäischen Union mit Blick auf die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion und kommt damit ihrer gesetzlichen Beratungspflicht nach. In ihrer Stellungnahme geht sie davon aus, daß die Bundesregierung im Rat der EU gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages ihre Entscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der Konvergenzlage in den einzelnen Mitgliedstaaten zu treffen hat. Ausgangspunkt ihrer Stellungnahme sind die am 25. März 1998 vom Europäischen Währungsinstitut (EWI) und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten ausführlichen Berichte und das darin enthaltene Datenmaterial. Die Stellungnahme der Bundesbank baut weitgehend auf den im EWI-Bericht vorgelegten Analysen auf.

I Zu den Voraussetzungen und Konsequenzen der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft

1. Der Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist ein Vorgang von großer wirtschaftlicher und politischer Tragweite. Die Einführung einer einheitlichen Währung beseitigt das Wechselkursrisiko zwischen den Teilnehmerländern, erhöht die Planungssicherheit insbesondere für Unternehmen und verringert die Transaktionskosten. Die erwartete Intensivierung des Wettbewerbs dürfte den Einsatz der Produktionsfaktoren verbessern und die Effizienz der Finanzmärkte steigern, so daß längerfristig die Wachstumsspielräume, Innovationspotentiale und Beschäftigungschancen in der europäischen Wirtschaft stärker ausgeschöpft werden können. Über den rein wirtschaftlichen Bereich hinaus kann die Währungsunion ein wichtiger Schritt hin zu einer weiterführenden politischen Einigung in Europa sein.

2. In seinen Stellungnahmen vor Beginn und nach Abschluß der Vertragsverhandlungen hat der Zentralbankrat schon früh einige aus seiner Sicht wichtige Aspekte aufgezeigt, auf die er noch einmal verweisen möchte.

   In der Stellungnahme vom 6. September 1990 heißt es einleitend:

   „... Die teilnehmenden Volkswirtschaften werden so im Währungsbereich auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden. Welche Wirkungen sich hieraus – insbesondere auch für den Geldwert – ergeben, wird wesentlich von der Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie dem Verhalten der Tarifpartner in allen Mitgliedsländern beeinflußt. Sie müssen den Erfordernissen einer Wirtschafts- und Währungsunion voll gerecht werden."

   Über diese Grundsatzaussage zur Bedeutung einer Währungsunion und zu den damit verbundenen Konsequenzen hinaus wurde in dieser Stellungnahme neben den institutionellen Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Geldpolitik auch die zentrale Bedeutung der stabilitätspolitischen Konvergenz vor Eintritt in die Endstufe der Währungsunion unterstrichen:

   „... Die stabilitätspolitische Konvergenz zwischen allen an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten muß so weit fortgeschritten sein, daß

   - die Inflation in allen Ländern weitestgehend beseitigt und die Preisdivergenzen praktisch abgebaut sind,
   - die Haushaltsdefizite in allen beteiligten Ländern auf ein dauerhaft tragbares und stabilitätspolitisch unproblematisches Maß reduziert sind und
   - die Dauerhaftigkeit der erreichten Konvergenz auch in der Beurteilung durch die Märkte, d.h. in einer weitgehenden Annäherung der Zinsen an den Kapitalmärkten, zum Ausdruck gekommen ist.

   Alle an der Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten müssen zuvor für eine hinreichend lange Zeit am Wechselkursverbund des EWS ohne Sonderregelungen teilgenommen und alle Kapitalverkehrsbeschränkungen endgültig abgebaut haben."

Nach Abschluß der Vertragsverhandlungen hat der Zentralbankrat in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 1992 die im Vertrag vorgesehene institutionelle Ausgestaltung der Endstufe als weitgehend im Einklang mit den Empfehlungen der Bundesbank bewertet. Gleichzeitig hat er jedoch darauf hingewiesen, daß die Frage, ob eine Wirtschafts- und Währungsunion errichtet werden soll, politisch zu entscheiden ist.

Zur Bedeutung einer hinreichenden und nachhaltigen stabilitätspolitischen Konvergenz für den Erfolg der vereinbarten Währungsunion heißt es in dieser Stellungnahme:

„Mit dem für den Eintritt in die Endstufe vorgesehenen Entscheidungsverfahren soll sichergestellt werden, daß nur solche Mitgliedsländer voll an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen können, die bis dahin ihren Willen und ihre Fähigkeit zu einer dauerhaften Stabilitätspolitik unter Beweis gestellt haben. Für den Erfolg der Stabilitätspolitik in der Währungsunion wird es ... entscheidend darauf ankommen, daß sich die Auswahl der Teilnehmer strikt an den Eintrittskriterien orientiert und dabei nur Länder mit nachhaltig niedrigen Inflationsraten zugelassen werden ...".

„Für den Gesamterfolg der angestrebten Wirtschafts- und Währungsunion wird es von zentraler Bedeutung sein, daß bei den 1996 bzw. 1998 anstehenden Gemeinschaftsentscheidungen über die Auswahl der für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion in Frage kommenden Länder allein auf deren stabilitätspolitische Leistungsfähigkeit abgestellt wird."

Die Bundesbank hat somit von Anfang an darauf hingewiesen, daß an die Konvergenzprüfung strenge Anforderungen gestellt werden müssen, um der Währungsunion Bestandsfestigkeit zu verleihen.

3. In den Entschließungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates vom 2. bzw. 18. Dezember 1992 anläßlich der Ratifizierung des Maastricht-Vertrages heißt es unter anderem:

„... beim Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion [werden] die Stabilitätskriterien eng und strikt auszulegen sein. Die Entscheidung über den Übergang zur dritten Stufe kann nur auf der Grundlage erwiesener Stabilität, des Gleichlaufs bei den wirtschaftlichen Grunddaten und erwiesener dauerhafter haushalts- und finanzpolitischer Solidität der teilnehmenden Mitgliedstaaten getroffen werden. Sie darf sich nicht an Opportunitätsgesichtspunkten ... orientieren. Die Natur der Kriterien bedingt es, daß ihre Erfüllung nicht nur statistisch gesichert werden kann. Ihre dauerhafte Erfüllung muß vielmehr auch aus dem Verlauf des Konvergenzprozesses glaubhaft sein."

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1993 ausdrücklich auf diese Entschließungen bezogen.

4. Der Europäische Rat hat mehrfach auf eine strikte Einhaltung der Konvergenzkriterien und die Dauerhaftigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen gedrängt. In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin am 13./14. Dezember 1996 heißt es in diesem Zusammenhang:

„Der Rat weist bei dieser Gelegenheit nachdrücklich darauf hin, daß die vier Kriterien für dauerhafte Konvergenz und die geforderte Unabhängigkeit der Zentralbanken strikt angewendet werden müssen. Dies ist von wesentlicher Bedeutung, um die grundlegende Stabilität der künftigen Währungsunion zu sichern und zu gewährleisten, daß dem Euro der Status einer harten Währung zukommt. Ebenso wichtig ist, daß ... die Finanzlage der öffentlichen Hand in den einzelnen Ländern auf Dauer konsolidiert und nicht durch vorübergehend wirksame Maßnahmen beeinflußt ist."

Diese Stellungnahmen unterstreichen die zentrale Bedeutung hinreichender und nachhaltig stabilitätsorientierter Konvergenz für den dauerhaften Erfolg der Währungsunion. Die Bundesbank orientiert sich an den damit vorgegebenen Maßstäben.

II Die Vertragsvorschriften und ihre Interpretation

1. Nach Artikel 109j Abs. 1 des EG-Vertrages ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Endstufe der Währungsunion – neben der Rechtsanpassung der nationalen Zentralbankgesetze – insbesondere der Nachweis eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz gefordert. Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

   a) Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben,

   b) eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104c Abs. 6 des EG-Vertrages. Nach dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dem Artikel 104c Abs. 2 sind die Referenzwerte

      – 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, es sei denn, daß

         – entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat

         – oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt;

      – 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoin-

landsprodukt zu Marktpreisen, es sei denn, daß das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Bei der Entscheidung über ein übermäßiges Defizit gemäß Artikel 104c Abs. 6 hat der Rat auch die Gesamtlage zu prüfen.

c) Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats,

d) Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Diese Kriterien sind in zweifacher Hinsicht von herausragender Bedeutung:

- Als Vertragsbestandteil waren sie der Gegenstand des Ratifizierungsverfahrens. Damit ist für viele die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Währungsunion mit der Einhaltung der Kriterien verknüpft.
- Ökonomisch stellen die Kriterien auf den Nachweis ab, daß die Mitgliedstaaten auf die spezifischen Gegebenheiten der Währungsunion tatsächlich vorbereitet sind und damit keine Belastung für eine dauerhafte Stabilitätsgemeinschaft darstellen.

Die vier Kriterien haben eine eigenständige Bedeutung und müssen – jedes für sich und im Zusammenhang – im Hinblick auf die geforderte dauerhafte stabilitätspolitische Konvergenz beurteilt werden.

Ein zentraler Punkt bei der Urteilsfindung ist die Nachhaltigkeit der Konvergenz. Wenn den Anforderungen lediglich beim Eintritt in die Endstufe der Währungsunion Genüge getan wird oder gar Anpassungsmaßnahmen mit Umkehreffekten in zukünftigen Perioden durchgeführt werden, reicht dies nicht aus. Deshalb ist es wichtig, die Aufmerksamkeit nicht nur auf die Gegenwart zu lenken, sondern die Entwicklung in der Vergangenheit mit zu analysieren und auf dieser Basis sowie auf der Grundlage bisheriger Entscheidungen realisierbare Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen. Konvergenz ist nicht allein mit dem Erreichen bestimmter Kriterien zu einem Zeitpunkt gleichzusetzen, sondern als Prozeß zu verstehen, der gerade auch in der Zeit nach Beginn der Währungsunion von Bedeutung ist. Dem entspricht es, daß auf der Grundlage des Vertrages ein Stabilitäts- und Wachstumspakt vereinbart wurde. Er strafft das Verfahren zur Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten und fordert als Zielsetzung, daß die öffentlichen Haushalte in konjunkturellen Normallagen nahezu ausgeglichen abschließen oder Überschüsse aufweisen. Dieser Pakt würde somit Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit verlieren, wenn die mittelfristigen Haushaltsplanungen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht bereits in den Anfangsjahren der Währungsunion seinen Anforderungen entsprächen.

2. Mit dem Maastrichter Vertrag und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) sind die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß das ESZB eine stabilitätsorientierte Politik betreiben kann.

Zur Bewertung der Beitrittsreife eines Mitgliedstaates stellt der EG-Vertrag neben den ökonomischen Kriterien das Erfordernis der rechtlichen Konvergenz auf. Die Kommission und das EWI haben nach Artikel 109j Abs. 1 EG-Vertrag zu prüfen, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere das Notenbankrecht der Mitgliedstaaten, mit dem Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar sind. Im Vordergrund steht die rechtliche Verankerung der Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des ESZB übertragenen Aufgaben. Artikel 107 EG-Vertrag schreibt nicht nur die Unabhängigkeit der EZB, sondern auch diejenige der nationalen Zentralbanken fest. Auch Artikel 88 Satz 2 des Grundgesetzes läßt eine Übertragung der währungspolitischen Aufgaben nur auf eine unabhängige Europäische Zentralbank zu, die dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet ist.

Der EG-Vertrag läßt es nicht bei dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht bewenden. Er erlegt den Mitgliedstaaten eine ausdrückliche Pflicht zur Rechtsanpassung auf, der bis zur Errichtung des ESZB nachzukommen ist, und hebt zugleich die außerordentliche Bedeutung der Unabhängigkeit des neuen Systems als institutionelle Voraussetzung für eine auf die Stabilität des Geldwertes ausgerichtete Geldpolitik hervor.

Das EWI hat in seinem Konvergenzbericht im einzelnen die Maßstäbe für die Herstellung der rechtlichen Konvergenz insbesondere in den Bereichen

- Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken und
- Integration der nationalen Zentralbanken in das ESZB

beschrieben. Der Bericht stellt deutlich die unterschiedlichen Zeitpunkte heraus, zu denen die Anpassung in den genannten Bereichen wirksam sein muß. Während die Integration der nationalen Zentralbanken in das neue System beim Eintritt in die dritte Stufe vorzunehmen ist, muß ihre Unabhängigkeit spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB ausdrücklich verankert sein. In der Zeit zwischen Errichtung des ESZB und Beginn der dritten Stufe trifft der EZB-Rat grundlegende Entscheidungen für die künftige einheitliche Geldpolitik und deren Umsetzung. Bei diesen Grundsatzentscheidungen müssen die im EZB-Rat vertretenen Präsidenten der nationalen Zentralbanken unabhängig von Weisungen nationaler Stellen sein. Dies gilt auch für die sonstigen Mitglieder von Beschlußorganen der nationalen Zen-

tralbanken, die mit ESZB-Aufgaben betraut sind und die in dieser Vorbereitungsphase wichtige Weichenstellungen für die Umsetzung der einheitlichen Geldpolitik zu treffen haben.

Die zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen für das ESZB in Gestalt seiner vorrangigen Verpflichtung auf Preisstabilität sowie der Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken werden ergänzt durch das Verbot der Kreditgewährung von Zentralbanken an den öffentlichen Sektor, das Verbot eines bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten sowie den Ausschluß einer Haftung der Gemeinschaft für Verbindlichkeiten einzelner Mitgliedstaaten.

III Die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes

1. Ökonomisch bedeutet die Währungsunion den Übergang zu einer gemeinsamen Geld- und Währungspolitik, die der Preisstabilität verpflichtet ist. Mit der unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse innerhalb der Währungsunion verzichten die Teilnehmer dauerhaft auf einen ökonomischen Ausgleichsmechanismus. Mit der Währungsunion gehen darüber hinaus insofern Restriktionen einher, als die bislang teilweise unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Traditionen folgenden Mitgliedstaaten sich dauerhaft und unter Zurückstellung nationaler Interessen in den neuen supranationalen Rahmen einfügen müssen. Schon der gemeinsame Binnenmarkt – bei dem allerdings wichtige Strukturelemente, insbesondere bei den Kapitalertragsteuern und den indirekten Steuern, noch nicht hinreichend ausgeformt sind – verlangt von der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik eine erhebliche Anpassungsbereitschaft.

   In der die nationalstaatlichen Grenzen übergreifenden Währungsunion können immer wieder Divergenzen auftreten, auf die es mit nationalen Maßnahmen der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik, nicht aber mit der unionsweit einheitlichen Geldpolitik zu reagieren gilt. So könnte eine in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich hohe Arbeitslosigkeit eine beträchtliche Belastung für die Währungsunion werden. Dem steht jedoch auf der anderen Seite die Chance gegenüber, daß die Währungsunion längerfristig die Bedingungen für mehr Beschäftigung verbessert. Letztlich wird die Währungsunion um so besser gelingen, je flexibler die Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkte sind. Und sie erfordert überall eine Wirtschaftspolitik, die mit dem Ziel der Preisstabilität in Einklang steht.

2. In der Währungsunion hat die Finanzpolitik eine besondere Verantwortung. Das betrifft sowohl die verschiedenen staatlichen Ebenen als auch die Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Eine auf Dauer tragbare Finanzlage in den Mitgliedstaaten ist unumgänglich, sollen Konflikte zwischen ihnen und mit der gemeinsamen stabilitätsorientierten Geldpolitik vermieden werden. Probleme entstünden dann, wenn die Finanzpolitik zu einer Belastung der Kapitalmärkte, zu Reaktionen der Finanzmärkte und zu Zinssteigerungen führte. Dies könnte auch zur Folge haben, daß Mitgliedstaaten zunehmend auf die kurzfristige Finanzierung auswichen, mit dem Ergebnis, daß die Finanzpolitik unmittelbar von Zinsentscheidungen der EZB betroffen würde. Je höher der Schuldenstand, je kurzfristiger die Schuldenstruktur und je größer der Anteil der Außenverschuldung, desto eher können Konflikte mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik entstehen. Damit verbunden wäre die Gefahr von politischem Druck auf die Europäische Zentralbank und ihre Organe.

   Übermäßige kreditfinanzierte Staatsausgaben überfordern darüber hinaus die gesamtwirtschaftlichen Ressourcen und können auch damit eine stabilitätsorientierte Geldpolitik erschweren. Unabhängig davon müssen die auf die öffentlichen Haushalte zukommenden gravierenden Belastungen durch die wachsenden Pensionsverpflichtungen sowie die Verschlechterung der Relation von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern bei den Sozialversicherungssystemen bedacht werden. Sie machen deutlich, daß strenge finanzpolitische Disziplin in Zukunft besonders nötig ist.

   In der Währungsunion hat vor allem die nationale Finanzpolitik die Aufgabe, unterschiedlichen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Damit die im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Spielräume ausreichen, müssen in der zyklischen Normallage angemessene Ausgangsbedingungen herrschen; der Pakt nennt hier ausdrücklich als Ziel einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Überschuß. Dies gilt nicht zuletzt, um der Finanzpolitik genügend Reaktionsmöglichkeiten im Falle von abrupten Marktveränderungen zu erhalten, die sich im Eurogebiet unterschiedlich auswirken. Da die Finanzpolitik im Gegensatz zur vergemeinschafteten Geld- und Währungspolitik in der Kompetenz der Mitgliedstaaten verbleibt, kommt es bei der Finanzlage der öffentlichen Hand in besonderer Weise auf den Nachweis an, daß sie dauerhaft tragbar ist.

   Das Erfordernis einer auf Dauer tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand (Artikel 109j Abs. 1 EG-Vertrag) ist in besonderer Weise mit der Höhe der Staatsverschuldung verknüpft. Je höher die Schulden der öffentlichen Hand, desto stärker sind die Konsolidierungserfordernisse, um den notwendigen Bewegungsspielraum in der Finanzpolitik zu bewahren oder zurückzugewinnen und das Vertrauen der Märkte in die Solidität der Staatsfinanzen zu sichern. Zwischen Defizitquote, Schuldenquote und nominaler Wachstumsrate besteht ein enger Zusammenhang, dem der Maastrichter Vertrag mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Referenzwerte für die beiden Quoten gerecht wird. Über die Frage, welches der beiden Teilkriterien das wichtigere ist, wurde vielfach gestritten. Die Gefahr von Interessenkonflikten zwischen Geld- und Finanzpolitik wird vom Schuldenstandsindikator besser angezeigt als von der Defi-

zitquote. Auf lange Sicht bestimmt jedoch der Haushaltssaldo zugleich die Schuldenstandsrelation.

Es ist allerdings nicht in erster Linie die Konvergenz der Finanzpolitik bei Beginn der Währungsunion, die, so wichtig sie ist, all diesen Problemen vorzubeugen hat. Die dauerhafte Disziplinierung der Finanzpolitik der Mitgliedstaaten ist eine sehr komplexe und außerordentlich schwierige Aufgabe. Zur ordnungspolitischen Basis der Währungsunion gehört, daß kein Mitgliedstaat mehr eine überhöhte Verschuldung im Vertrauen darauf riskieren kann, daß er sich daraus notfalls mit einer nationalen inflatorischen Politik befreien kann. Der Vertrag trägt diesem Problem außerdem durch ein ausdrückliches Verbot von Entschuldungshilfen Rechnung (no bail out). Eine Garantie, daß es vermieden wird, ist das aber ebenfalls nicht. Auch deshalb ist der Stabilitäts- und Wachstumspakt wichtig.

IV Zur Konvergenzlage in der Europäischen Union

1. Wie im Konvergenzbericht des EWI festgestellt, sind in vielen Mitgliedstaaten die erforderlichen Anpassungen zur Herstellung der Unabhängigkeit und zur Integration ihrer Zentralbanken in das ESZB abgeschlossen. In den meisten übrigen Mitgliedstaaten wird die erforderliche Rechtsanpassung gewährleistet, wenn die bei Abfassung dieses Berichtes vorliegenden Gesetzentwürfe rechtzeitig verabschiedet werden. Dies gilt für Spanien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und Österreich.

   In einigen Mitgliedstaaten besteht allerdings noch Nachbesserungsbedarf, der jedoch die Funktionsfähigkeit des ESZB insgesamt beim Eintritt in die dritte Stufe nicht gefährdet. Um das reibungslose Funktionieren des ESZB dauerhaft sicherzustellen, sind in diesen Fällen aber noch weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Dies gilt für das irische, niederländische sowie das griechische Notenbankrecht und – besonders dringlich – für das Gesetz über die künftige Zentralbank von Luxemburg. Der Entwurf zur Änderung des schwedischen Notenbankrechts weist dagegen noch Unvereinbarkeiten mit dem Gemeinschaftsrecht auf, die die Unabhängigkeit der Notenbank und ihre Integration in das ESZB betreffen.

2. Die wirtschaftliche Konvergenz wird für jedes Land nach einheitlichen Maßstäben auf der Basis der vertraglichen und politischen Vorgaben geprüft. Ausgangspunkt der hier vorgelegten Analyse ist der Konvergenzbericht des EWI. Die Bundesbank stützt sich ebenfalls auf die Daten der EU-Kommission, die vom Statistischen Amt der Gemeinschaft (EUROSTAT) geprüft und zusammengestellt wurden. Es handelt sich dabei in erster Linie um den Harmonisierten Verbraucherpreisindex, die Defizit- und Schuldenquote der öffentlichen Haushalte, die Wechselkursentwicklung und die harmonisierte Rendite langfristiger Staatsanleihen.

   Insbesondere zur Bewertung der Nachhaltigkeit der Konvergenz bei den öffentlichen Finanzen wurden zusätzliche Informationen herangezogen. EUROSTAT konnte nach seinem Mandat nur feststellen, daß die erhobenen historischen Daten den festgelegten Regeln des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen. Eine Beurteilung der dahinterliegenden ökonomischen Zusammenhänge war damit nicht verbunden. Dies erfordert eine tiefergehende Analyse etwa von Maßnahmen mit begrenzter zeitlicher Wirkung (Einmaleffekten), die nur das Jahr 1997 betreffen und sich möglicherweise später sogar umkehren, der Fristigkeitsstruktur der Staatsverschuldung, der finanzpolitischen Planungen für die kommenden Jahre und der sich schon abzeichnenden Zukunftsbelastungen vor allem durch die demographische Entwicklung.

   Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die Erwartung auf eine Teilnahme an der Währungsunion auf die Erfüllung der Konvergenzkriterien zurückgewirkt hat. Durch einen starken Rückgang der Zinsen in manchen Mitgliedstaaten, teilweise dank eigener Anstrengungen, teilweise in Vorwegnahme der Teilnahme an der Währungsunion, wurde das Erreichen sowohl des Zinskriteriums als auch des Defizitkriteriums erleichtert bzw. erst ermöglicht.

   Das EWI hat im einleitenden Teil seines Konvergenzberichts eine Operationalisierung der Konvergenzkriterien vorgenommen, der die Bundesbank ausdrücklich zustimmt und der sie in diesem Bericht folgt.

3. Wie der Bericht des EWI ausweist, wurde in der EU bei dem Preiskriterium weitgehend Konvergenz auf erfreulich niedrigem Niveau erreicht (vgl. Tabelle 1 und 2). Mit Ausnahme von Griechenland bleiben alle Mitgliedstaaten unter dem Referenzwert von 2,7 % für den durchschnittlichen Vorjahresanstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex. Auch für die unmittelbare Zukunft werden in diesen Mitgliedstaaten keine besonderen Inflationsgefahren gesehen, die die Einhaltung dieses Kriteriums in Frage stellen. Einschränkend ist allerdings festzuhalten, daß Preisstabilität in einigen Mitgliedstaaten eine noch junge Erfahrung ist. Eine allgemeine Stabilitätskultur kann danach noch nicht überall als gesichert gelten, Fortschritte auf dem Wege hierzu sind aber nicht zu übersehen.

   Sorge machen in diesem Zusammenhang die unionsweit sehr hohen und anhaltenden Arbeitslosenraten. So ist vor allem in den großen Volkswirtschaften, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, mehr als jede zehnte Erwerbsperson als arbeitslos registriert – die verschiedenen Formen der verdeckten Arbeitslosigkeit nicht mitgerechnet. Die darin zum Ausdruck kommenden Starrheiten sind eine Hypothek für die künftige Stabilitätspolitik. Zweifelsohne wäre es beruhigender, wäre der statistisch gemessene Grad an Preisstabilität bei einem hohen Beschäftigungsstand erreicht worden.

Außerdem könnte sich in einigen Mitgliedstaaten, die in der konjunkturellen Entwicklung schon weiter fortgeschritten sind, der Preisdruck verstärken. Insbesondere die Tarifparteien, aber auch die öffentlichen Haushalte, sind hier gefordert, regionale Preissteigerungstendenzen gar nicht erst aufkommen zu lassen, um den Start der Währungsunion nicht zu belasten. In den letzten Jahren ist es speziell in Griechenland und Italien, teilweise aber auch in Portugal und dem Vereinigten Königreich, zu einem kräftigen Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Arbeitskosten gekommen.

4. Auch bei den langfristigen Zinsen erfüllen nach dem EWI-Bericht alle EU-Länder – mit Ausnahme Griechenlands – das Konvergenzkriterium; die Rendite ihrer zehnjährigen Staatsanleihen war im Durchschnitt des Zeitraums von Februar 1997 bis Januar 1998 niedriger als der Referenzwert von 7,8%. Der Rückgang der langfristigen Zinsen und die Verengung der Zinsdifferenzen (vgl. Tabelle 7 und Abbildung 4) spiegeln sicherlich eine Verbesserung in den Fundamentalfaktoren wider, insbesondere die Beruhigung des Preisauftriebs und gesunkene Staatsdefizite. Andererseits wurde die Zinsentwicklung in Europa auch von dem internationalen Zinstrend und von den Erwartungen der Marktakteure über die Teilnahme einzelner Mitgliedstaaten an der Währungsunion beeinflußt. Vor allem in Italien, Portugal und Spanien, wo es erst in den letzten Jahren zu einer stärkeren Zinskonvergenz kam, dürften die verbesserten Aussichten auf eine Teilnahme an der dritten Stufe eine Rolle gespielt haben.

5. Zunehmende Konvergenz wurde nach dem Bericht des EWI auch in der Wechselkursentwicklung erreicht. Zehn Mitgliedstaaten haben zwei Jahre oder länger am Wechselkursmechanismus des EWS teilgenommen. Die italienische Lira und die Finnmark haben dagegen das Erfordernis der zweijährigen Mitgliedschaft nicht voll erfüllt. Griechenland, Großbritannien und Schweden haben während des Prüfungszeitraums nicht teilgenommen.

   Im allgemeinen bewegten sich die Währungen der am Wechselkursmechanismus beteiligten Länder relativ nah am jeweiligen Leitkurs; nur gelegentlich wurde die alte Bandbreite von ±2¼%, die bei Abschluß des Maastrichter Vertrages als „normale Bandbreite" galt, über- oder unterschritten (vgl. Abbildungen 2, 3a und 3b). In einem besonders engen Verhältnis zueinander standen der belgische/luxemburgische Franc, die D-Mark, der holländische Gulden und der österreichische Schilling, so daß sie untereinander die enge Bandbreite über den gesamten Zweijahreszeitraum hinweg eingehalten haben. Die italienische Lira und die Finnmark waren in der Zeit vor dem Beitritt zum Wechselkursmechanismus durch stärkere Abweichungen nach unten gekennzeichnet; sie bewegten sich jedoch nach dem Beitritt überwiegend in der Nähe der Leitkurse. Größere Abweichungen und Spannungen gab es im Falle des irischen Pfunds, das sich über einen längeren Zeitraum gegenüber allen am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Währungen erheblich aufwertete. Mit Wirkung vom 16. März 1998 wurden die Leitkurse des irischen Pfunds um 3% angehoben, nachdem sich zuvor die Marktkurse den alten Leitkursen wieder angenähert hatten. Eine solche Leitkursanpassung nach oben steht nicht im Widerspruch zu den Anforderungen des Vertrages.

6. Im Hinblick auf das Kriterium einer auf Dauer tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand ergibt sich bei den Mitgliedstaaten ein recht unterschiedliches Bild. Drei Mitgliedstaaten, Dänemark, Irland und Luxemburg, haben im Jahr 1997 in ihren öffentlichen Haushalten Überschüsse erzielt; elf Mitgliedstaaten verzeichneten Defizite, die den Referenzwert für die Defizitquote von 3% des BIP eingehalten bzw. unterschritten haben. Allerdings war der Abstand zum Grenzwert zumeist recht knapp und wurde in den meisten Fällen erst 1997 erreicht (vgl. Tabelle 3). In sechs Mitgliedstaaten lag die Defizitquote zwischen 2,5% und 3,0%. Griechenland übertraf als einziger Mitgliedstaat den Referenzwert mit einem Staatsdefizit von 4% des BIP. In einigen Mitgliedstaaten wurde die Haushaltssituation auch 1997 durch Transferzahlungen aus dem EU-Haushalt erleichtert.

   Nach Angaben im EWI-Bericht wurde die Defizitquote vieler Mitgliedstaaten in 1997 durch Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung beeinflußt (vgl. Tabelle 6). In Italien war deren Ausmaß mit 1% des BIP und in Frankreich mit 0,6% des BIP ausschlaggebend dafür, daß 1997 der Referenzwert von 3% des BIP eingehalten werden konnte.

   Darüber hinaus wurde die Rückführung der Defizitquoten in 1997 von den sinkenden lang- und kurzfristigen Zinsen begünstigt. Dies führte vor allem für solche Mitgliedstaaten zu erheblichen Entlastungen, die hohe Schuldenquoten hatten und deren Zinsniveau sich durch die von den Märkten erwartete künftige Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion besonders stark ermäßigte (vor allem in Italien, Portugal und Spanien).

   Im Zusammenhang mit den Konsolidierungsanstrengungen wurden – mit Ausnahme Griechenlands, Irlands, der Niederlande und Portugals – in den meisten Mitgliedstaaten die Investitionsquoten zurückgeführt. Während 1997 die staatlichen Bruttoanlageinvestitionen in neun Mitgliedstaaten höher ausfielen als die staatlichen Defizite (Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien), waren in den übrigen sechs Mitgliedstaaten die Defizite höher als die Investitionen (Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien und Vereinigtes Königreich). Auch hierdurch wird die Frage der Nachhaltigkeit berührt.

   Die Schuldenquote (vgl. Tabelle 4) hat 1997 nur in vier Mitgliedstaaten (Finnland, Frankreich, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich) unterhalb des Referenzwertes gelegen. Von den elf Mitgliedstaaten, in denen der Referenzwert nicht eingehalten wurde, lag die Schuldenquote in Deutschland und Portugal geringfügig oberhalb

der 60%-Marke. Probleme der Staatsschuld ergeben sich auch bei Mitgliedstaaten, die in der Schuldenquote unter oder nahe bei dem Referenzwert von 60% bleiben. So wiesen Deutschland und Frankreich eine starke Dynamik im Wachstum der öffentlichen Verschuldung auf (vgl. Abbildung 1). Die Schuldenquote Deutschlands ist bis 1997 kontinuierlich – wenn auch zuletzt nur noch geringfügig – auf 61,3% des BIP gestiegen; der Schuldenstand wurde dabei durch die deutsche Vereinigung erheblich erhöht. In Griechenland, Belgien und Italien wurde die 60%-Grenze besonders stark überschritten; in den beiden letztgenannten Staaten war sie mehr als doppelt so hoch.

Überschreitungen sind im Vertrag von Maastricht nur unter der Bedingung zugelassen, daß die Schuldenquote hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert. Wie groß hier der Anpassungsbedarf noch ist, wird zum einen aus der in vielen Mitgliedstaaten immer noch zu hohen und teilweise erst in 1997 gesunkenen Staatsverschuldung deutlich; im EU-Durchschnitt ist die Schuldenquote nach einem starken Anstieg in der ersten Hälfte der neunziger Jahre erstmals 1997 zurückgegangen (auf 72,1% des BIP verglichen mit 73,0% 1996). Zum anderen ist in einer zukunftsgerichteten Betrachtung von besonderer Bedeutung, ob ein Land eine fiskalische Position erreicht hat, die für die kommenden Jahre einen raschen Abbau der Schuldenquote erwarten läßt. Hier besteht zwischen Staatsdefizit und Staatsverschuldung eine enge Verbindung, auf die auch das EWI in seinem Konvergenzbericht hingewiesen hat. Je höher die Staatsverschuldung ist, desto niedriger muß das Haushaltsdefizit sein bzw. desto größere Überschüsse müssen erwirtschaftet werden, wenn die Verschuldung in einer bestimmten Zeit auf den Referenzwert zurückgeführt werden soll. Tabelle 5 zeigt illustrativ auf, welcher Haushaltssaldo in Relation zum BIP in den einzelnen Mitgliedstaaten mit einem Abbau der Staatsverschuldung auf den Referenzwert in zehn bzw. fünf Jahren kompatibel wäre (wobei ein Wachstum des nominalen BIP von jährlich 4½% unterstellt wurde). Im EWI-Bericht werden die Konvergenzerfordernisse zusätzlich anhand des Konzeptes des Primärsaldos (Haushaltssaldo ohne Zinszahlungen) dargestellt.

Von den elf Mitgliedstaaten mit Schuldenquoten über 60% wiesen 1997 nur vier (Dänemark, Irland, die Niederlande und Schweden) einen öffentlichen Finanzierungssaldo auf, der, wenn er beispielsweise über zehn Jahre beibehalten würde, günstig genug wäre, um die Verschuldung unter den Referenzwert zurückzuführen. In den anderen sieben Mitgliedstaaten waren dagegen die Defizite noch zu hoch, um den Referenzwert in dieser Frist zu erreichen, wobei die Differenz zwischen dem tatsächlichen Defizit im Jahr 1997 und dem für die Zielerreichung in absehbarer Zeit erforderlichen Finanzierungssaldo (Budgetlücke) in Deutschland, Österreich und Portugal unter ½% des BIP lag und auch in Spanien mit 0,7% des BIP nicht wesentlich höher ausfiel. In Belgien, Griechenland und Italien lag der Betrag der Budgetlücke dagegen bei teilweise deutlich mehr als 4% des BIP. In diesen Mitgliedstaaten müßten, um den Referenzwert innerhalb von zehn Jahren zu erreichen, Jahr für Jahr über einen längeren Zeitraum beträchtliche staatliche Überschüsse erzielt werden. Nach den bisher vorliegenden Konvergenzprogrammen werden in diesen Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2000 jedoch weiterhin merkliche Defizite geplant.

Diese Beispielrechnung macht – ähnlich wie die Berechnungen des EWI – deutlich, daß mehrere Mitgliedstaaten bislang nur einen unzureichenden Abbau der Schuldenquote erreicht haben und daß in den Haushalten noch beträchtliche Anstrengungen unternommen werden müssen.

Das Schuldenstandskriterium und seine Ausstrahlung auf die Haushaltspolitik sind in der Konvergenzdiskussion häufig zu Unrecht vernachlässigt worden. Der Maastrichter Vertrag verlangt ausdrücklich bei Überschreitung des Referenzwertes, daß die Staatsschuldenquote – wie erwähnt – „hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert". Er gibt zwar keinen konkreten Zeithorizont an; dies darf aber nicht bedeuten, daß die Anpassung „auf die lange Bank" geschoben wird. Der hier hauptsächlich zugrunde gelegte Anpassungszeitraum von zehn Jahren stellt weder eine neue Anforderung dar, noch ist er als Prognosehorizont mißzuverstehen. Die beispielhaft errechneten Budgetlücken illustrieren jedoch plastisch, welche Korrekturen noch in einigen Mitgliedstaaten erforderlich sind, um innerhalb eines Zehnjahreszeitraums den im Vertrag festgelegten Referenzwert zu erreichen.

Das Gewicht der kurzfristig fällig werdenden (einschließlich der variabel verzinslichen) Schulden ist nach Angaben des EWI in vier Mitgliedstaaten (Dänemark, Irland, Luxemburg und den Niederlanden) gering, in weiteren sechs Mitgliedstaaten (Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Österreich und dem Vereinigten Königreich) bei zum Teil anderer Abgrenzung spürbar und in Belgien, Spanien, Portugal und Schweden erheblich; in Italien ist das Gewicht der kurzfristig fällig werdenden (einschließlich der variabel verzinslichen) Schulden sehr groß, so daß der zukünftige Staatshaushalt in besonderem Maße von Zinsänderungen betroffen wird.

Für die kommenden Jahre haben die Mitgliedstaaten, wie sich aus den vorgelegten Konvergenzprogrammen ergibt, eine weitere Verbesserung ihrer Finanzlage ins Auge gefaßt. Dabei sind die Ziele allerdings unterschiedlich weit gesteckt. Während Dänemark, Finnland, Irland und Schweden, die schon 1997 relativ günstige Haushaltsabschlüsse verzeichneten, bis zum Jahr 2000 Überschüsse erzielen wollen, ist in Deutschland, Italien, Österreich, Portugal und Spanien eine Rückführung der Defizite auf Werte zwischen 1,5% und 2,0% des BIP geplant. In Frankreich ist derzeit bis 2001 ein Rückgang des Defizits auf knapp unter 1,5% vor-

gesehen. Belgien will entsprechend seiner aktuellen mittelfristigen Finanzplanung sein Defizit bis 2000 auf 1,0 % zurückführen. Die Niederlande haben kein über 1998 hinausgehendes Konvergenzprogramm vorgelegt, streben jedoch grundsätzlich einen ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalt an. Vor allem Mitgliedstaaten mit sehr hoher Verschuldung rechnen damit, daß eine weiterhin rückläufige Zinslastquote zu der Haushaltsverbesserung beiträgt. Auch wird die defizitmindernde Wirkung eines sich kräftigenden Wirtschaftswachstums eingeplant. Insgesamt gesehen zeichnet sich jedoch ab, daß die Mehrzahl der Mitgliedstaaten mittelfristig noch nicht das Ziel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erreichen wird.

Einige Mitgliedstaaten sind auf mittlere Sicht mit weiteren Risiken konfrontiert. So zeichnen sich etwa in Frankreich, Griechenland und Spanien Belastungen aufgrund der Sanierung von unrentablen öffentlichen Unternehmen ab. Bei der Beurteilung der Haushaltssituation in Griechenland, Irland, Portugal und Spanien ist zu berücksichtigen, daß diese Länder gegenwärtig erhebliche Nettozahlungen aus dem EU-Haushalt empfangen.

Vor allem aber sind für praktisch alle Mitgliedstaaten längerfristig starke Belastungen für die öffentlichen Haushalte aufgrund der demographischen Entwicklung zu erwarten, die sich insbesondere in den Alterssicherungssystemen auswirken werden. Hier stehen die Mitgliedstaaten vor der Aufgabe, durch grundlegende Reformen der sozialen Sicherungssysteme eine Milderung der Probleme zu erreichen. Mancherorts, wie in Finnland, Irland, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich, wurde bereits durch eine stärkere Berücksichtigung kapitalfundierter Systeme eine gewisse Vorsorge getroffen, doch ist dieser Weg noch nicht allgemein beschritten worden.

In einer zusammenfassenden Betrachtung der hier aufgeführten Merkmale kann davon ausgegangen werden, daß Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich eine fiskalische Lage erreicht haben, die uneingeschränkt als dauerhaft tragbar eingestuft werden kann. Bei einer relativ großen Anzahl von Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) bedarf es, um die fiskalische Lage dauerhaft tragfähig zu gestalten, einer Fortsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen, einer Rückführung der Ausgabenquote sowie weiterer durchgreifender Reformen der Sozialversicherungssysteme. Dazu gehört in Deutschland auch eine verbindliche Regelung zwischen Bund und Ländern über die Wahrnehmung der Verantwortung für die Einhaltung der Obergrenze für das gesamtstaatliche Defizit.

Belgien hat in den vergangenen Jahren zwar deutliche Konsolidierungsfortschritte gemacht; sie reichen jedoch nach Einschätzung der Bundesbank bisher nicht aus, um die außerordentlich hohe Schuldenquote in so starkem Maße zurückzuführen, daß – auch unter Berücksichtigung der bisher bekannten Planungen – erhebliche Zweifel an der dauerhaften Tragbarkeit der Finanzlage der öffentlichen Hand ausgeräumt wären.

Auch Italien hat zuletzt beachtliche Konsolidierungsfortschritte erzielt. Die Schuldenquote ist allerdings vergleichsweise nur wenig zurückgegangen. Die Fortschritte reichen nach Einschätzung der Bundesbank bisher nicht aus, um die außerordentlich hohe Schuldenquote in so starkem Maße zurückzuführen, daß – auch unter Berücksichtigung der bisher bekannten Planungen – erhebliche Zweifel an der dauerhaften Tragbarkeit der Finanzlage der öffentlichen Hand ausgeräumt wären.

V Zusammenfassende Beurteilung

1. Eine dauerhaft stabilitätsorientierte Währungsunion verspricht längerfristig große wirtschaftliche Vorteile. Sie beseitigt das Wechselkursrisiko zwischen den Teilnehmerstaaten, verringert die Transaktionskosten, erhöht die Effizienz der Arbeits-, Güter- und Finanzmärkte und bietet damit gute Chancen für eine Wohlfahrtssteigerung in Europa.

Auf dem Weg, die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, sind die einzelnen Staaten ein gutes Stück vorangekommen. In den letzten Jahren wurden erhebliche Konvergenzfortschritte erreicht. In vielen Mitgliedstaaten herrscht annähernd Preisstabilität, und die Inflationsdifferenzen wurden weitgehend eingeebnet. Das Zinskriterium wurde ebenfalls fast überall erfüllt. Zwar nahmen nicht alle Mitgliedstaaten zwei Jahre lang – wie vom Vertrag gefordert – am Wechselkursmechanismus teil; die Wechselkursentwicklung ist in dieser Zeit aber zunehmend stabiler geworden.

Obwohl die Haushaltsdefizite deutlich abnahmen und 1997 durchweg bei oder unterhalb der Referenzgröße von 3 % des BIP lagen, bestehen nach wie vor in einigen Mitgliedstaaten erhebliche Konvergenzmängel auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen. Der starke Rückgang der Haushaltsdefizite im Jahr 1997 ist teilweise auch auf Einmalmaßnahmen zurückzuführen. Für die absehbaren Zukunftsbelastungen wurde außerdem noch nicht überall hinreichend Vorsorge getroffen. Die meisten Mitgliedstaaten sind bislang nicht ausreichend auf die künftigen Verpflichtungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt eingestellt, wonach sie ab 1999 bei konjunktureller Normallage einen nahezu ausgeglichenen Haushaltssaldo oder Überschüsse zu realisieren haben.

Die hohe Staatsverschuldung stellt in einer Reihe von Mitgliedstaaten eine große Belastung dar; das gilt insbesondere für Belgien und Italien, deren Schuldenstandsquote doppelt so hoch liegt wie der im Vertrag vorgesehene Referenzwert von 60 %. Die Schuldenstandsquote Griechenlands ist mit 108,7 % kaum günstiger. Ein übermäßiger Schuldenstand beeinträchtigt den künftigen Handlungsspielraum der Finanzpolitik und gerät – vor allem bei einem hohen Anteil von kurzfristigen

bzw. variabel verzinslichen Krediten an der Finanzierung – leicht in Konflikt mit der Geldpolitik. Insofern stellt er eine Hypothek und ein Risiko für die künftige Stabilitätspolitik dar.

Vor dem Hintergrund der erreichten Konvergenzfortschritte in vielen Mitgliedstaaten und nach Abwägung der noch bestehenden Probleme und Risiken erscheint der Eintritt in die Währungsunion ab 1999 stabilitätspolitisch vertretbar. Hinsichtlich der Voraussetzung einer auf Dauer tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand bestehen allerdings im Falle Belgiens und Italiens ernsthafte Besorgnisse. Diese ließen sich nur ausräumen, wenn zusätzliche substantielle Verpflichtungen verbindlich eingegangen werden.

2. Die Währungsunion bringt einschneidende Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes für die Wirtschaftspolitik und die Unternehmen mit sich. Ihre Auswirkungen sind nicht auf den Geld- und Währungsbereich beschränkt. Auch die Güter- und Faktormärkte sind von ihr erheblich betroffen – ebenso wie umgekehrt eine möglichst spannungsfreie realwirtschaftliche Entwicklung mitentscheidend für den Erfolg der Währungsunion ist.

Die längerfristig erwarteten Wohlfahrtsgewinne durch die Währungsunion werden sich nur realisieren lassen, wenn sich insbesondere Lohn- und Sozialpolitik rasch und umfassend auf die neuen Gegebenheiten einstellen. Gerade vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit in den meisten Teilnehmerländern ist eine hinreichend flexible Reaktion der Güter- und Arbeitsmärkte auf unterschiedliche Produktivitätsentwicklungen und gravierende Marktveränderungen unverzichtbar.

In der Währungsunion können sich unverschuldete und selbstverschuldete regionale Disparitäten entwickeln. Der Maastrichter Vertrag sieht vor, daß diese von den Mitgliedstaaten durch eigene Anstrengungen zu bewältigen sind. Zwar schließt der Maastrichter Vertrag (Art. 104b) eine Schuldenübernahme zwischen Mitgliedstaaten oder durch die Gemeinschaft aus. Doch sollte klargestellt werden, daß auch zusätzliche Transferleistungen bei dem derzeit angestrebten Grad der Integration keine Lösung für regionale oder nationale Probleme sein dürfen.

Die dauerhaften Erfolgschancen der Währungsunion werden nicht allein von der Erfüllung der im Vertrag genannten Konvergenzbedingungen bestimmt, sondern vor allem auch von einer befriedigenden realwirtschaftlichen Entwicklung in allen Teilen der Union. Damit verlieren jedoch die im Vordergrund der Konvergenzprüfung stehenden Kriterien nicht an Bedeutung. Ganz im Gegenteil, je weniger die Kriterien erfüllt sind und als dauerhaft gewahrt gelten können, desto größer sind auch die Risiken für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in der Währungsunion, und desto weniger werden die an die Währungsunion gestellten Erwartungen erfüllbar sein.

Die Währungsunion ist ein historisch einzigartiges Projekt. Sie darf auch im weiteren Verlauf nicht scheitern. Die ökonomischen Grundlagen müssen sowohl beim Eintritt in die Währungsunion stimmen, als auch auf die Dauer tragfähig sein. Für die Glaubwürdigkeit kommt es maßgeblich darauf an, daß alle Verantwortlichen bei ihren Entscheidungen im Einklang mit den vielfach erklärten Prinzipien handeln. Nur so wird sich in Europa die erforderliche Stabilitätskultur weiter entwickeln können.

Zum Erfolg der Währungsunion gehören eine mit dem Stabilitätsziel in Einklang stehende Wirtschaftspolitik sowie eine zügige Anpassung des staatlichen und privaten Sektors an die neuen Rahmenbedingungen. Trotz der erheblichen Fortschritte, die auf diesen Feldern mittlerweile erzielt wurden, sind bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um im gesamten Währungsraum verläßliche Voraussetzungen für eine dauerhafte Stabilitätsgemeinschaft zu schaffen.

Der Eintritt in die Währungsunion hat beträchtliche ökonomische Konsequenzen, die bei der Entscheidung sorgfältig bedacht werden müssen. Die Auswahl der Teilnehmer bleibt letztlich jedoch eine politische Entscheidung.

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Abbildungen

Tabelle 1

Übersicht zur Konvergenzlage der EU-Staaten

Land	Inflationsrate	Langfristiger Zinssatz	Öffentlicher Finanzierungssaldo*)	Öffentliche Verschuldung
	in %		in % des BIP	
	Referenzzeitraum			
	Februar 1997 bis Januar 1998		1997	
Belgien	1,4	5,7	–2,1	122,2
Dänemark	1,9	6,2	0,7	65,1
Deutschland	1,4	5,6	–2,7	61,3
Finnland	1,3	5,9	–0,9	55,8
Frankreich	1,2	5,5	–3,0	58,0
Griechenland	5,2	9,8	–4,0	108,7
Irland	1,2	6,2	0,9	66,3
Italien	1,8	6,7	–2,7	121,6
Luxemburg	1,4	5,6	1,7	6,7
Niederlande	1,8	5,5	–1,4	72,1
Österreich	1,1	5,6	–2,5	66,1
Portugal	1,8	6,2	–2,5	62,0
Schweden	1,9	6,5	–0,8	76,6
Spanien	1,8	6,3	–2,6	68,8
Vereinigtes Königreich	1,8	7,0	–1,9	53,4
Referenzwert	2,7	7,8	–3,0	60,0

*) – Defizit / + Überschuß
Quelle: Europäisches Währungsinstitut, Konvergenzbericht 1998.

Tabelle 2

Verbraucherpreise in den EU-Staaten

– gegenüber Vorjahr in % –

Land	auf Basis des ...					
	... nationalen Index				... Harmonisierten Index	
	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Belgien	2,4	2,8	2,4	1,5	1,8	1,5
Dänemark	2,1	1,2	2,0	2,1	2,1	1,9
Deutschland	5,1	4,5	2,7	1,8	1,2	1,5
Finnland	2,9	2,2	1,1	1,0	1,1	1,2
Frankreich	2,4	2,1	1,7	1,8	2,1	1,3
Griechenland	15,9	14,4	10,9	8,9	7,9	5,4
Irland	3,0	1,5	2,4	2,5	2,2	1,2
Italien	5,4	4,2	3,9	5,4	4,0	1,9
Luxemburg	3,2	3,6	2,2	1,9	1,2	1,4
Niederlande	3,2	2,6	2,8	1,9	1,4	1,9
Österreich	4,1	3,6	3,0	2,2	1,8	1,2
Portugal	8,9	6,5	5,2	4,1	2,9	1,9
Schweden	2,6	4,7	2,4	2,8	0,8	1,8
Spanien	5,9	4,6	4,7	4,7	3,6	1,9
Vereinigtes Königreich	4,7	3,0	2,3	2,9	2,5	1,8

Quelle: Europäisches Währungsinstitut, Konvergenzbericht 1998; EUROSTAT; nationale Behörden.

Tabelle 3

Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte der EU-Staaten *)

– in % des BIP –

Land	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Belgien	–6,3	–6,9	–7,1	–4,9	–3,9	–3,2	–2,1
Dänemark	–2,1	–2,1	–2,8	–2,8	–2,4	–0,7	0,7
Deutschland	–3,1	–2,6	–3,2	–2,4	–3,3	–3,4	–2,7
Finnland	–1,5	–5,9	–8,0	–6,4	–4,7	–3,3	–0,9
Frankreich	–2,1	–3,9	–5,8	–5,8	–4,9	–4,1	–3,0
Griechenland	–11,5	–12,8	–13,8	–10,0	–10,3	–7,5	–4,0
Irland	–2,3	–2,5	–2,7	–1,7	–2,2	–0,4	0,9
Italien	–10,1	–9,6	–9,5	–9,2	–7,7	–6,7	–2,7
Luxemburg	1,9	0,8	1,7	2,8	1,9	2,5	1,7
Niederlande	–2,9	–3,9	–3,2	–3,8	–4,0	–2,3	–1,4
Österreich	–3,0	–2,0	–4,2	–5,0	–5,2	–4,0	–2,5
Portugal	–6,0	–3,0	–6,1	–6,0	–5,7	–3,2	–2,5
Schweden	–1,1	–7,7	–12,2	–10,3	–6,9	–3,5	–0,8
Spanien	–4,2	–3,8	–6,9	–6,3	–7,3	–4,6	–2,6
Vereinigtes Königreich	–2,3	–6,2	–7,9	–6,8	–5,5	–4,8	–1,9

*) – Defizit / + Überschuß

Quelle: Europäisches Währungsinstitut, Konvergenzbericht 1998.

Tabelle 4

Verschuldung der öffentlichen Haushalte der EU-Staaten

– in % des BIP –

Land	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Belgien	127,5	129,0	135,2	133,5	131,3	126,9	122,2
Dänemark	65,5	69,7	81,6	78,1	73,3	70,6	65,1
Deutschland	41,5	44,1	48,0	50,2	58,0	60,4	61,3
Finnland	23,0	41,5	58,0	59,6	58,1	57,6	55,8
Frankreich	35,8	39,8	45,3	48,5	52,7	55,7	58,0
Griechenland	92,3	98,8	111,6	109,3	110,1	111,6	108,7
Irland	95,3	92,3	96,3	89,1	82,3	72,7	66,3
Italien	101,5	108,7	119,1	124,9	124,2	124,0	121,6
Luxemburg	4,2	5,1	6,1	5,7	5,9	6,6	6,7
Niederlande	79,0	80,0	81,2	77,9	79,1	77,2	72,1
Österreich	58,1	58,0	62,7	65,4	69,2	69,5	66,1
Portugal	67,3	60,1	63,1	63,8	65,9	65,0	62,0
Schweden	52,8	66,8	75,8	79,0	77,6	76,7	76,6
Spanien	45,5	48,0	60,0	62,6	65,5	70,1	68,8
Vereinigtes Königreich	35,6	41,8	48,5	50,5	53,9	54,7	53,4

Quelle: Europäisches Währungsinstitut, Konvergenzbericht 1998.

Tabelle 5

Budgetlücken der öffentlichen Haushalte der EU-Staaten[1]

– in % des BIP –

Land	Öffentliche Verschuldung im Jahr 1997	Öffentlicher Finanzierungssaldo im Jahr 1997	Budgetlücke bei		erforderlicher Finanzierungssaldo bei	
			Anpassungszeitraum von 10 Jahren[2]	Anpassungszeitraum von 5 Jahren[2]	Anpassungszeitraum von 10 Jahren	Anpassungszeitraum von 5 Jahren
Belgien	122,2	–2,1	–4,4	–10,4	2,3	8,3
Dänemark	65,1	0,7	2,9	2,4	–2,2	–1,7
Deutschland	61,3	–2,7	–0,2	–0,3	–2,5	–2,4
Finnland	55,8	–0,9	Schuldenquote sinkt bei gleichbleibender Defizitquote			
Frankreich	58,0	–3,0	Schuldenquote überschreitet die 60%-Schwelle im Jahr 2002, sofern Finanzierungssaldo des Jahres 1997 aufrechterhalten wird.			
Griechenland	108,7	–4,0	–5,2	–9,9	1,2	5,9
Irland	66,3	0,9	3,0	2,4	–2,1	–1,5
Italien	121,6	–2,7	–4,9	–10,9	2,2	8,2
Luxemburg	6,7	1,7	Schuldenquote sinkt bei gleichbleibender Überschußquote			
Niederlande	72,1	–1,4	0,2	–0,9	–1,6	–0,5
Österreich	66,1	–2,5	–0,4	–1,0	–2,1	–1,5
Portugal	62,0	–2,5	–0,1	–0,3	–2,4	–2,2
Schweden	76,6	–0,8	0,5	–1,1	–1,3	0,3
Spanien	68,8	–2,6	–0,7	–1,6	–1,9	–1,0
Vereinigtes Königreich	53,4	–1,9	Schuldenquote sinkt bei gleichbleibender Defizitquote			

[1]) Es wird davon ausgegangen, daß die Schuldenquote innerhalb des Anpassungszeitraums auf 60 % des BIP zurückzuführen ist. Verwendet wurden eine nominale Wachstumsrate von 4,5 % für das BIP sowie der Gesamtsaldo des Jahres 1997; sonstige schuldenrelevante Finanzierungsvorgänge wurden nicht unterstellt.

[2]) Ein negatives Vorzeichen heißt, daß der im Jahr 1997 zu verzeichnende Budgetsaldo für die Erreichung des Referenzwertes in dem vorgegebenen Zeitraum nicht hinreichend ist.

Quelle: Eigene Berechnungen (Grunddaten: Europäisches Währungsinstitut, Konvergenzbericht 1998). Die in dieser Tabelle wiedergegebenen Werte weichen aufgrund anderer Annahmen von den im Konvergenzbericht des EWI dargestellten Ergebnissen ab, vor allem weil hier eine einheitliche Wachstumsrate des BIP unterstellt wurde, während das EWI von der Kommission für 1998 geschätzte länderspezifische Trendwachstumsraten zugrunde legt. Außerdem werden hier bezüglich der Fiskaldaten die Ergebnisse von 1997 verwendet, während das EWI auf die für 1998 prognostizierten Werte abstellt

Tabelle 6

Temporäre Effekte auf das Staatsdefizit im Jahr 1997 *)
– in % des BIP –

Belgien	0,3
Dänemark	0,1
Deutschland	0,2
Finnland	0,6
Frankreich	0,6
Griechenland	0,2
Irland	0,0
Italien	1,0
Luxemburg	keine Angaben
Niederlande	0,0
Österreich	0,5
Portugal	0,2
Schweden	0,0
Spanien	0,1
Vereinigtes Königreich	0,5

*) Defizitsenkende Maßnahmen mit zeitlich begrenzter Wirkung, die teilweise eine Belastung künftiger Haushalte implizieren.

Quelle: Europäisches Währungsinstitut, Konvergenzbericht 1998.

Tabelle 7

Konvergenz der langfristigen Zinssätze *)

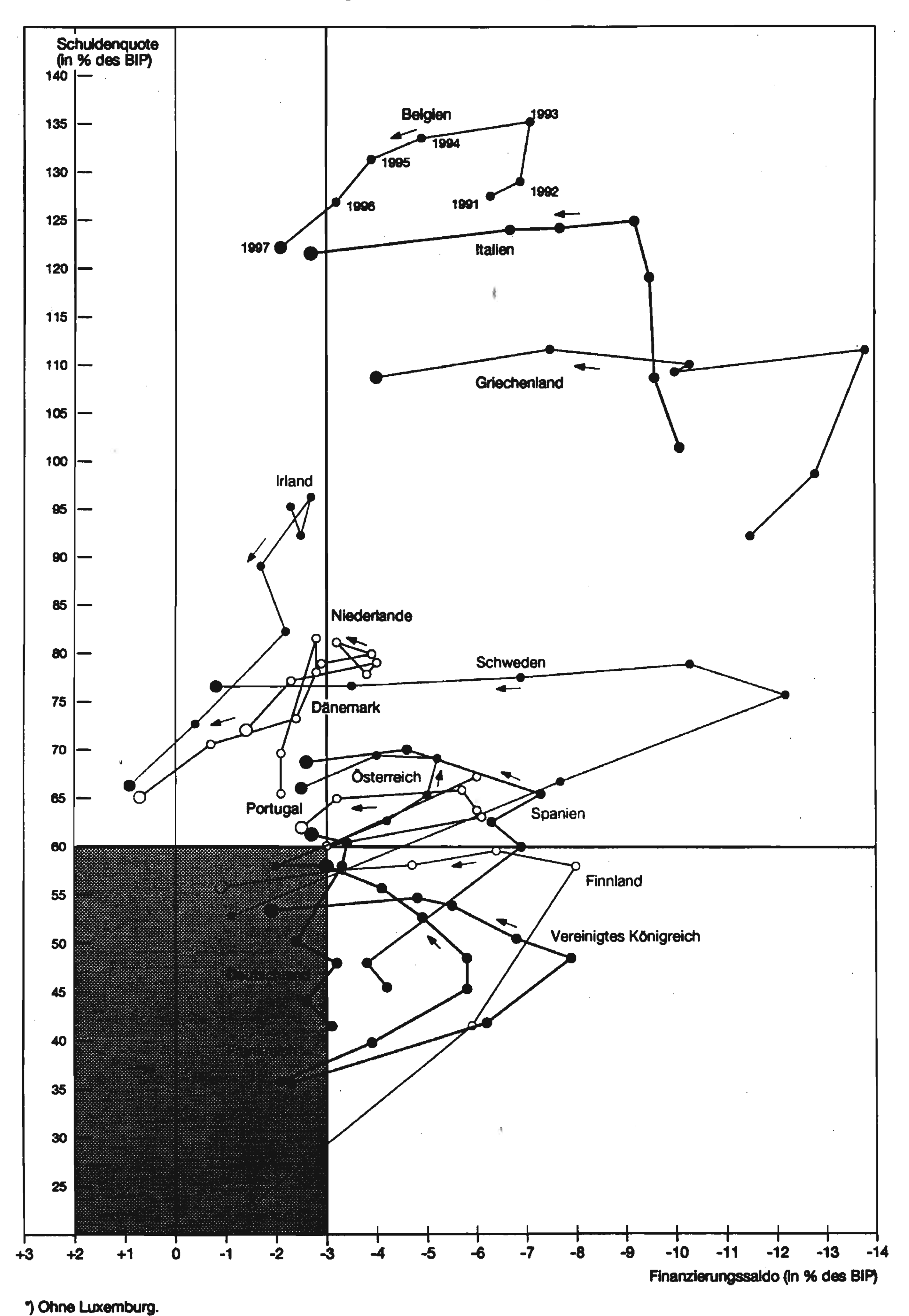
Land	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Belgien	9,3	8,6	7,2	7,8	7,5	6,5	5,8
Dänemark	9,3	9,0	7,3	7,8	8,3	7,2	6,3
Deutschland	8,5	7,9	6,5	6,9	6,9	6,2	5,6
Finnland	11,7	12,0	8,8	9,0	8,8	7,1	6,0
Frankreich	9,0	8,6	6,8	7,2	7,5	6,3	5,6
Griechenland	–	–	23,3	20,8	17,4	14,4	9,9
Irland	9,2	9,1	7,7	7,9	8,3	7,3	6,3
Italien	13,3	13,3	11,2	10,5	12,2	9,4	6,9
Luxemburg	8,2	7,9	6,9	7,2	7,2	6,3	5,6
Niederlande	8,7	8,1	6,4	6,9	6,9	6,2	5,6
Österreich	8,6	8,2	6,7	7,0	7,1	6,3	5,7
Portugal	14,5	13,8	11,2	10,5	11,5	8,6	6,4
Schweden	10,7	10,0	8,5	9,7	10,2	8,0	6,6
Spanien	12,4	11,8	10,2	10,0	11,3	8,7	6,4
Vereinigtes Königreich	10,1	9,1	7,5	8,2	8,3	7,9	7,1

*) Jahresdurchschnitte in % p. a.; errechnet anhand harmonisierter langfristiger Zinssätze; soweit keine harmonisierten Zinssätze verfügbar waren, wurde auf möglichst vergleichbare Daten zurückgegriffen.

Quelle: Eigene Berechnungen (Grunddaten: Europäisches Währungsinstitut).

Abbildung 1

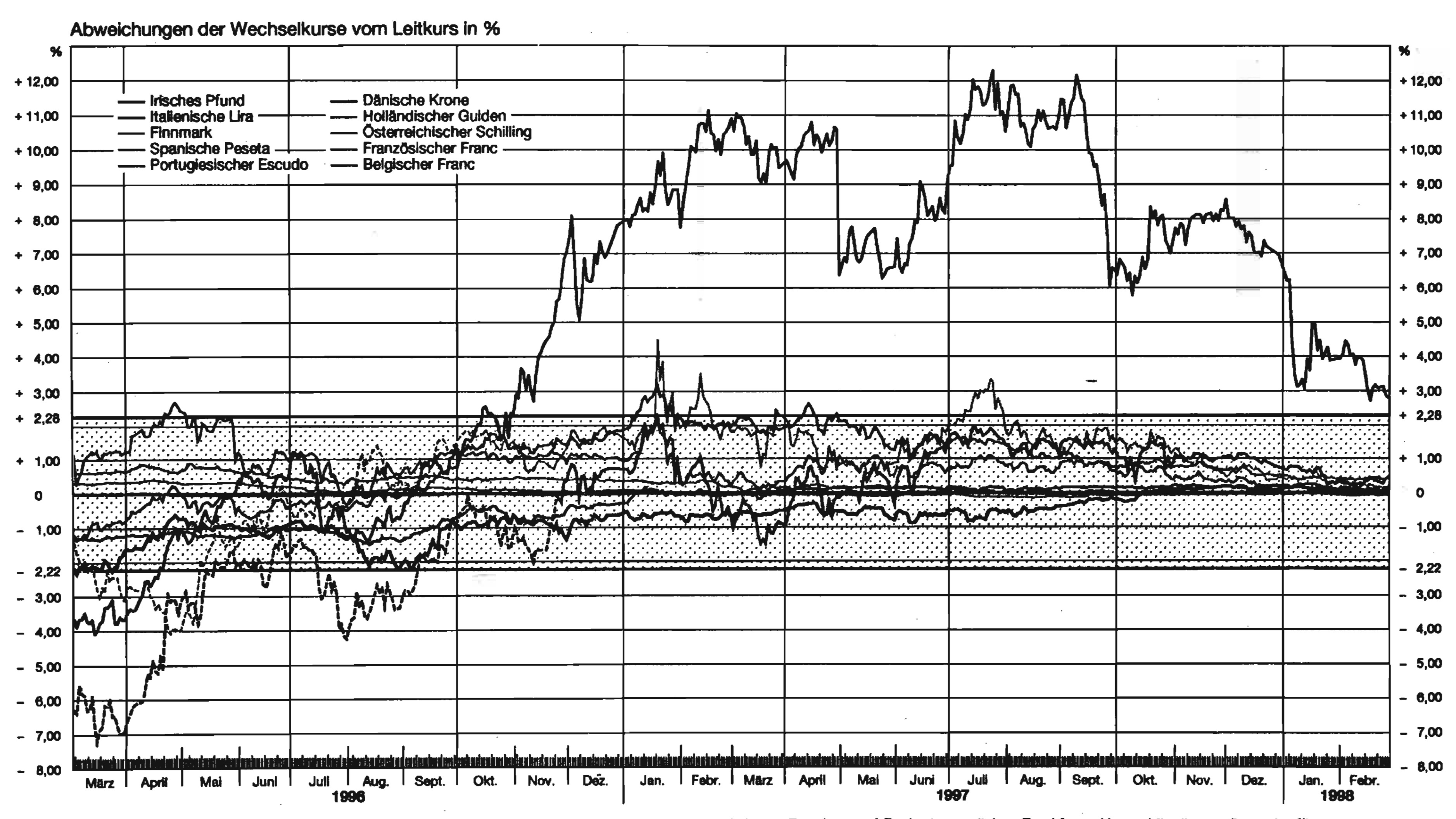
Staatliche Finanzierungssalden und Schuldenquoten der EU-Staaten *)



*) Ohne Luxemburg.

Abbildung 2

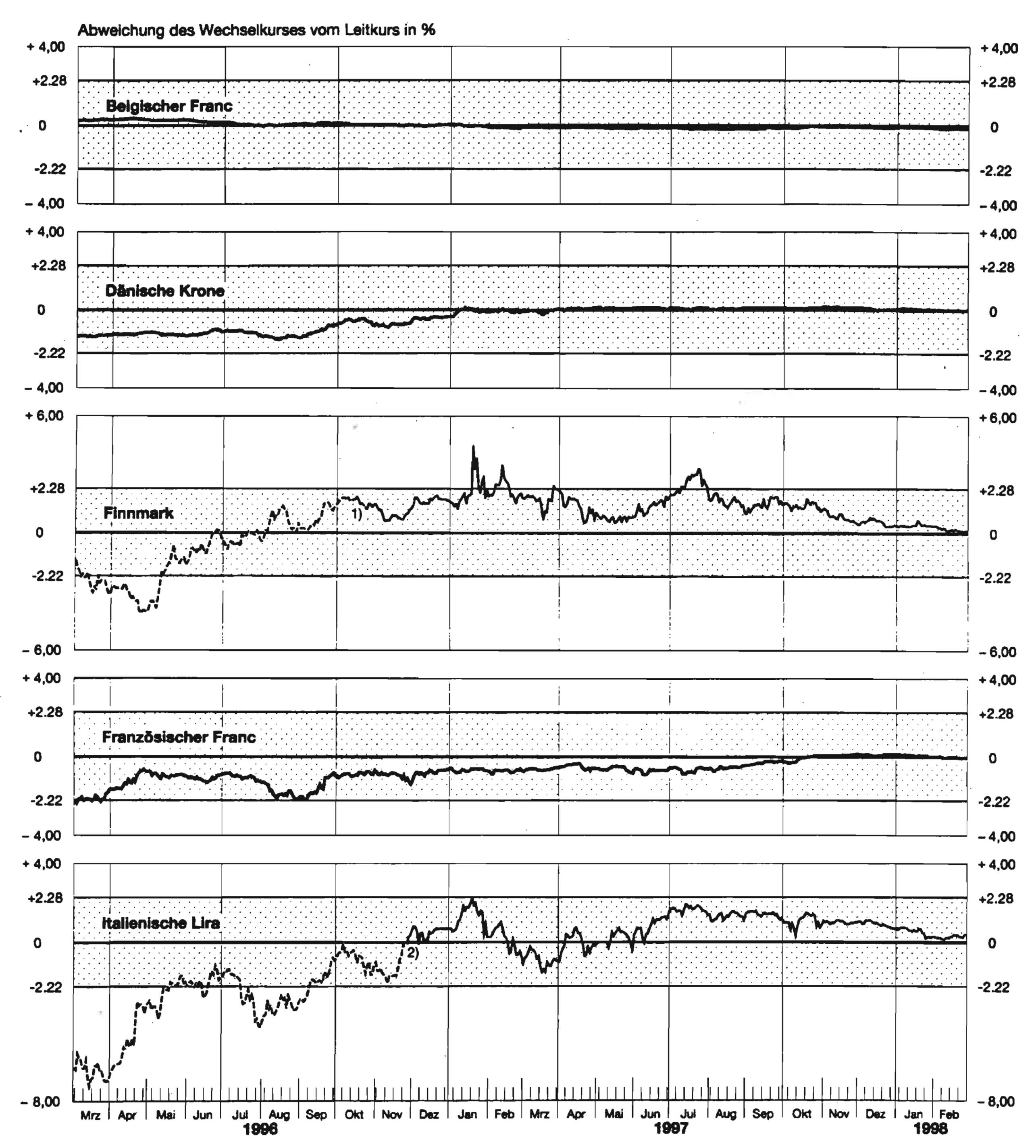
Entwicklung der am EWS-Wechselkursmechanismus beteiligten Währungen gegenüber der D-Mark (Überblick) *)



*) Ohne Griechenland, das erst mit Wirkung vom 16. März 1998 am Wechselkursmechanismus teilnimmt. Errechnet auf Basis der amtlichen Frankfurter Kassa-Mittelkurse. Der schraffierte Bereich veranschaulicht eine Bandbreite von ±2¼%. Die Finnmark nimmt seit dem 14.10.1996 am Wechselkursmechanismus teil. Die Italienische Lira nimmt seit dem 25.11.1996 am Wechselkursmechanismus teil. Für die Zeit vor der Teilnahme von Finnmark und Lira beziehen sich die Abweichungen auf den Leitkurs zum Zeitpunkt des Beitritts.

Abbildung 3a

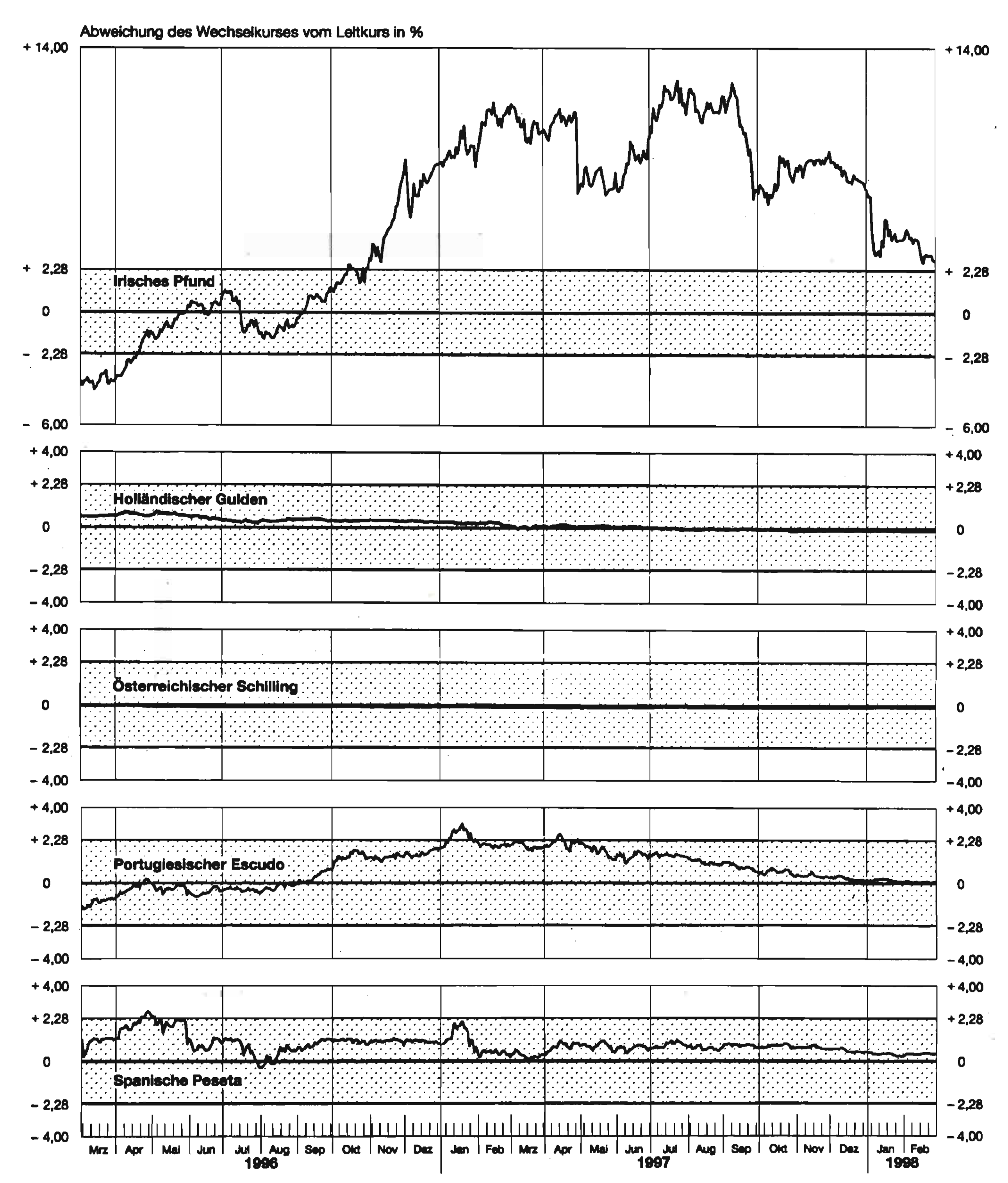
Entwicklung der am EWS-Wechselkursmechanismus beteiligten Währungen gegenüber der D-Mark *)
(einzelne Währungen)



*) Ohne Griechenland, das erst mit Wirkung vom 16. März 1998 am Wechselkursmechanismus teilnimmt. Errechnet auf Basis der amtlichen Frankfurter Kassa-Mittel-Kurse. Der schraffierte Bereich veranschaulicht eine Bandbreite von ±2¼%. 1) Die Finnmark nimmt seit dem 14. Oktober 1996 am Wechselkursmechanismus teil, die Abweichungen vor diesem Zeitpunkt beziehen sich auf den Leitkurs zum Zeitpunkt des Beitritts.- 2) Die italienische Lira nimmt seit dem 25. November 1996 am Wechselkursmechanismus teil, die Abweichungen vor diesem Zeitpunkt beziehen sich auf den Leitkurs zum Zeitpunkt des Beitritts.

Abbildung 3b

Entwicklung der am EWS-Wechselkursmechanismus beteiligten Währungen gegenüber der D-Mark *)
(einzelne Währungen)

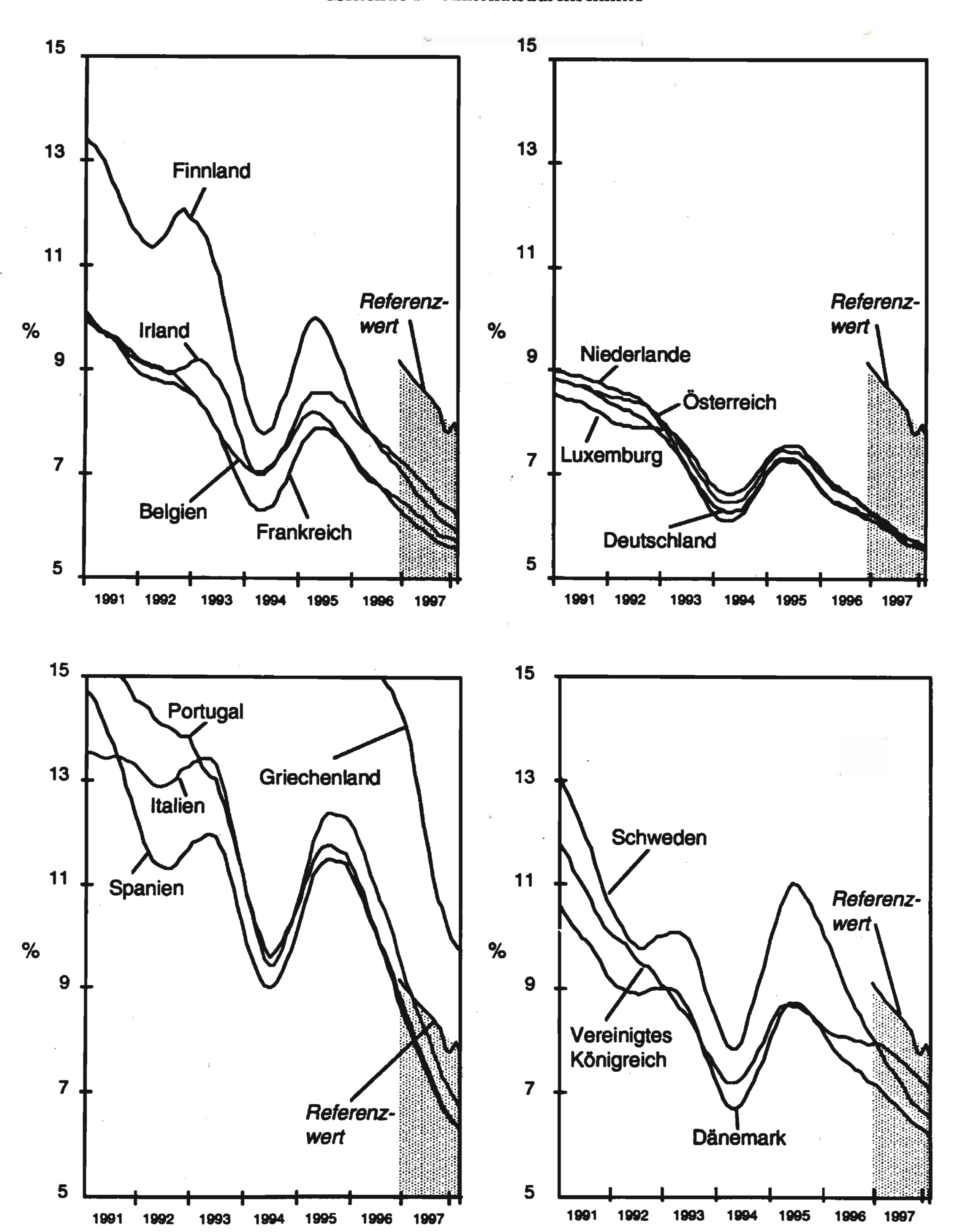


*) Ohne Griechenland, das erst mit Wirkung vom 16. März 1998 am Wechselkursmechanismus teilnimmt. Errechnet auf Basis der amtlichen Frankfurter Kassa-Mittel-Kurse. Der schraffierte Bereich veranschaulicht eine Bandbreite von ±2¼%.

Abbildung 4

Langfristige Zinsen und Referenzwert *)

– Gleitende Zwölfmonatsdurchschnitte –



*) Errechnet anhand harmonisierter langfristiger Zinssätze; soweit keine harmonisierten Zinssätze verfügbar waren, wurd auf möglichst vergleichbare Daten zurückgegriffen. Referenzwert ermittelt als ungewogenes arithmetisches Mittel der langfristigen Zinsen der drei jeweils preisstabilsten Länder plus zwei Prozentpunkte. Quelle: Eigene Berechnungen (Grunddaten: Europäisches Währungsinstitut).



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333